This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

a39015 00026237 1b

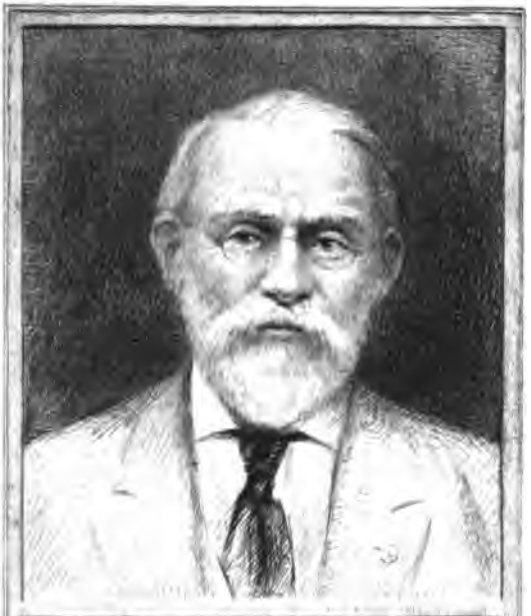

SILAS WRIGHT DUNNING
BEQUEST
UNIVERSITY OF MICHIGAN
GENERAL LIBRARY

Stramberg, Christian von

Denkwürdiger und nützlicher

Rheinischer Antiquarius,

welcher die

wichtigsten und angenehmsten geographischen, historischen und politischen

Merkwürdigkeiten

des ganzen

Rheinstroms,

von seinem Ausflusse in das Meer bis zu seinem Ursprunge darstellt.

Von einem

Nachforscher in historischen Dingen.

Mittelrhein.

Der III. Abtheilung 17. Band.

Coblenz, 1870.
Druck und Verlag von Rud. Friedr. Hergt.

DD
801
.R7
S89
Pt. 2
v. 17

Das Nahethal.

Historisch und topographisch

dargestellt

durch

Hofrath A. J. Weidenbach.

Zweiter Band.

Coblenz.
Druck und Verlag von Rud. Friedr. Hergt.
1870.

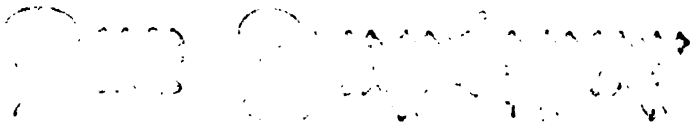

T-24-27735

Das linke Ufer der Nahe.

Die Grafen von Sponheim-Kreuznach.

Fortsetzung.

Nachdem ich den 16. Band mit den Nachkommen des zweiten Sohnes des Grafen Simon I von Sponheim-Kreuznach, Heinrichs I von Sponheim zu Bolanden, geschlossen habe, wenden wir uns nun wieder zu Simons andern Söhnen, von denen der dritte, Eberhard, mit seinen Brüdern Johann und Lothar in einer Urkunde des Kreuznacher Gerichts vom Jahr 1279 genannt wird. Mit seiner Schwägerin Adelheid, der Wittwe seines Bruders Johann, und deren Kindern gerieth er in Zwistigkeiten wegen seines Antheils an den Burgen Sponheim und Dill, sowie wegen des Kirchensatzes zu Sohren. Friedrich Graf von Leiningen und Graf Johann von Starkenburg sühnten dieselben am 9. April 1292 und setzten fest: Adelheid soll ihrem Schwager einräumen die Hälfte von Dill mit den dazu gehörigen Burgmannen, sowie ein Achtel an der Burg Sponheim mit dem Rechte und der Gewohnheit, die Graf Johann von Starkenburg an der Hälfte dieser Burg hat. Sie soll ihm beweisen 300 Mark Gülten, die zunächst bei Dill und Sponheim gelegen sind, und weiterhin geben 700 Mark, wogegen Eberhard auf Erbe, Lehen, Mannen, Dienstmannen und Burgmannen, die ihm von Vater und Mutter zugefallen sind und noch zufallen möchten, verzichtet. Sobald die Kirche zu Sohren ledig wird, soll Eberhard deren Verleihung haben.

Eberhard war verheirathet mit Lisa (Loisa und Leysa in den Urkunden), Tochter Gerhards Truchseß von Alzei und der

Mathilde von Runkel. Sein Schwiegervater setzte ihn, seine Hausfrau und seine Kinder am 26. Nov. 1292 zu Erben des Antheils ein, welches ihm an der Burg Alzei zustand, nebst den Einkünften des Truchseßenamtes, bestehend aus den Renten von vier Häusern in Alzei, sowie aus dem Bundenzehnten in Alzei, Rockenhausen, Ulversheim und Schafhausen u. s. w. Mit Rücksicht auf diese Erbschaft versprach er dann am 8. Sept. 1296 in Gemeinschaft mit seiner Hausfrau und Schwiegermutter, seinen Antheil an der Burg Alzei ohne vorherige Anzeige nicht zu verkaufen.

Der oben erwähnte schiedsrichterliche Spruch über die Ordnung seines Erbtheils scheint ihn jedoch nicht befriedigt zu haben, da uns eine Urkunde vom 7. Jun. 1293 vorliegt, worin Bertram von Wadenowe, Sifrid sein Bruder, Sybodo genannt Genere, Gerhard genannt Pikart und Sifrid der Jüngere, Ritter von Lichtenberg, bekennen, daß sie ihre Streitigkeiten mit der Gräfin von Sponheim und ihren Söhnen Simon und Johann wegen deren Besitznahme ihres (jener Ritter) Hauses Loch unter der Burg Stein (Oberstein) gesühnt haben und ihnen das genannte Haus unter der Bedingung wiedergegeben worden sei, daraus während des Streites der Gräfin mit Eberhard von Sponheim (der hier domicellus genannt wird) keinen Schaden zu thun. Zilleſius sagt, Eberhard habe sich 1299 mit seinen Neffen Simon und Johann von Neuem verglichen und ihnen gegen Neef seinen Antheil an Kastellaun, Kirchberg und Dill überlassen. Solches wird bestätigt durch eine Urkunde vom 16. März 1325, worin Gerhard von Neef, Sohn weiland Eberhards von Sponheim, dem Erzbischof Balduin von Trier seine Burg Neef zu Lehen auftrug. Dieser Gerhard kommt mit seiner Hausfrau Adelheid und seinem Bruder Eberhard, die auch noch den Namen von Sponheim fortführten, wiederum vor 1336. Sie siegelten mit einem Turnierkragen über den Würfeln und waren zu einem niedern Adelsgeschlechte herabgesunken. Ihre Nachkommen werde ich bei den Rittern von Sponheim verzeichnen. Eberhard kommt meines Wissens zuletzt urkundlich vor am 16. Oct. 1299 als Zeuge in der Urkunde des Grafen von Solms in Betreff der schiedsrichterlichen Ausgleichung zwischen Johann, dem

Sohn Heinrichs von Starkenburg, und Simon und Johann von Kreuznach wegen der Klostervogteien Schwabenheim und Sponheim.

Lothar, der vierte Sohn des Grafen Simon I, soll in den deutschen Orden getreten und 1280 von seinem Bruder Johann abgefunden worden sein.

Von Johanns I Kindern war die Tochter Anna an den Grafen von Rieneck verheirathet, laut Urkunde Simons II und Johanns II vom Jahr 1301, worin diese bekennen, die 1200 Mark, die sie ihrem Schwager dem Grafen von Rieneck schuldig seien, unvertheilt zu lassen; Gottfried, der 1316 mit seinen Brüdern Johann, Simon und Emich genannt wird, war 1314 Pfarrer in Sobernheim, nobilis vir dominus Gotfridus de Spanheim, rector ecclesie in Sobernheim, und Emich nach Urkunden von 1301 und 1303, darin er ein Bruder Simons und Johanns heißt, Archidiakon in Lüttich. Es sollte scheinen, als ob er schon im J. 1318 gestorben sei, da Graf Simon am 2. Jun. dieses Jahres sagt, die Pfarrei Kirchberg sei von seines Bruders Emich, des Chorbischofs von Lüttich, wegen ledig geworden, allein wir finden ihn noch 1320 als Domcustos zu Köln (der erbare man here Einghe van Spanheim, der kuster van deme dume zu Kolne) unter den Rathleuten in Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof Heinrich und der Stadt Köln. Die Erledigung der Kirchberger Pfarrei kann also nur durch Renunciation erfolgt sein. Die beiden andern Söhne Johanns I, Simon II und Johann II traten nach des Vaters Tode die Regierung ihres Landes in Gemeinschaft an.

Sie erkauften sich 1292 den Friedrich Zant von Merl zum Vasallen und verpfändeten demselben 1299 ihre Leute zu Zell, Kaimt, Merl, Currey und Spei; nicht minder kamen sie 1295, wie Zillesius berichtet, mit dem Erzbischof Gerlach wegen des wechselweisen Ueberzugs der beiderseitigen Unterthanen in den Aemtern Winterburg und Böckelheim überein. Für sich allein beurkundete indeß Graf Simon in demselben Jahr am 15. Dec., daß sein Burgmann Hermann Ritter von Sabershausen mit seiner Bewilligung dem Hermann, Sohn des Ritters Willekin von Kastellaun, ebenfalls seinem Burgmann, die von ihm lehenrührigen

Güter in Belg und Würrich verkauft habe. Im J. 1301 hoben sie die Gemeinschaft auf und machten eine Theilung, die uns in zwei Urkunden vorliegt. In der einen vom 3. Mai 1301 beurkundete dieselbe Graf Simon dahin: „Mein Bruder Johann soll das Land erhalten auf jener Seite des Soonwaldes, wo die Grenze am Rhein in dem Dorf Heimbach beginnt, wie der dort mündende Bach solche zeigt, und so durch den Soonwald hin, die Burg Kreuznach mit den Burgmannen, die Stadt Kreuznach und Sprendlingen mit Land und Leuten und allen Gerechtsamen und Herrlichkeiten. Ebenso sollen die Klostervogteien Sponheim und Schwabenheim an ihn übergehen. Die 60 Mark, welche unserm Oheim dem Grafen von Leiningen jährlich fallen, und jene 20, welche unsere Tante Imagina zu beziehen, hat mein Bruder Macht zu lösen. Die Burgen Sponheim und Dill, sowie die Kirchensätze zu Kirchberg und Sohren bleiben uns in Gemeinschaft. Dagegen erhält mein Bruder das Patronat zu Sprendlingen und ich das zu Bell." In der andern Urkunde von demselben Tage sagt Graf Johann, daß sein Bruder das Land auf jener Seite des Heimbaches und des Soonwaldes erhalten habe, wo Kastellaun und Kirchberg liege, also diese Burgen und Städte mit Land, Leuten und Herrlichkeit. Die 36 Mark, welche ihre Tante Imagina aus den Wäldern zu beziehen habe, dürfe Simon lösen. Wolle dieser sich in der Burg Sponheim aufhalten, so solle ihm das Brennholz aus dem Walde geliefert werden, woraus solches die Burgmannen beziehen, wie dann ein Gleiches der Fall sei, wenn er auf der Burg Dill sich aufhalten wolle. Beide Urkunden wurden ausgefertigt in Kastellaun.

Am 8. Mai kamen die Brüder im Kloster Sponheim zusammen und bestimmten dann dort, die Lehen in Gemeinschaft zu behalten und zu verleihen, ebenso auch diejenigen, welche sie selbst vom Reiche, dem Herzog von Lothringen, den Erzbischöfen von Mainz und Trier, sowie von Friedrich dem jüngern Grafen von Leiningen besäßen, gemeinschaftlich zu empfangen und gleichmäßig zu theilen.

Trotz dieser Theilung des Landes handelten die Brüder doch in allen wichtigen Angelegenheiten gemeinschaftlich, und es traf

deshalb auch in den mancherlei Fehden, die weiter unten vorkommen werden, sie und ihre Lande ein gleiches Loos. Aus diesem Grunde scheint es mir darum auch räthlich, ihre Geschichte nicht zu trennen, sondern wie eine gemeinsame chronologisch mitzutheilen.

1301 am 18. April war Graf Simon II mit seinem Vetter Heinrich genannt von Bolanden Zeuge bei Johann von Geroldseck. Graf Johann II beurkundete 1302 am 25. Jul. mit Sifrid und Wolfram von Löwenstein einen Schiedsspruch zwischen der Abtei Eberbach und Eberhard, dem Sohn Jakobs von Wörrstadt, und besiegelte 1303 am 12. März eine Urkunde des Propstes Johann von Schwabenheim wegen des Verkaufs von Gütern in Badenheim an Eberhard von Bunnenheim. Im J. 1305 am 7. Jan. stellte Mena von Geroldseck beiden Brüdern einen Revers aus, weil sie sich bei Konrad Bercilmann Bürger in Worms für 100 Pfund Heller verbürgt hätten. Jahrs darauf am 8. Nov. verkauften Abt Johann und der Convent zu Sponheim dem Domsänger Eberhard von Stein zu Mainz den dritten Theil ihres Zehntens zu Gensingen und versprachen, dazu die Einwilligung ihrer Vogteiherren, der Grafen Simon und Johann von Sponheim, binnen Jahresfrist beizubringen. Sollte Graf Johann, der eben in der Ferne sei, innerhalb dieser Zeit nicht zurückkehren, so hätten die gestellten Bürgen Albert genannt Ulner, Philipp genannt Meusewin, Konrad genannt Specht, Emmerich und Zymar, Ritter von Sponheim, Arnold und Heinrich genannt Knappe, Brüder, Philipp genannt Ome, Edelknechte, und Konrad genannt Uffenbecher so lange in Bingen einzuliegen, bis der Verkauf genehmigt sei. Graf Simon willigte bereits am 14. Nov. ein; die Genehmigung des Grafen Johann, von dem wir nicht wissen, wo er sich damals aufgehalten haben mag, liegt nicht vor, wird ohne Zweifel aber auch erfolgt sein, und zwar innerhalb der gestellten Frist, da er schon am 1. Sept. 1306 wiederum mit seinem Bruder als Rathmann in Streitsachen des Erzbischofs Heinrich von Köln mit der Stadt Köln genannt wird. (1) Beide wurden für den-

(1) Neben dem Grafen Simon von Sponheim wird in derselben Urkunde Graf Heinrich von Solms, geheißen von Sponheim, als Rathmann genannt.

ſelben Erzbiſchof Bürgen am 1. Aug. 1308, als dieſer die Tochter ſeines verſtorbenen Bruders Rupert von Birnenburg, Mechtild, mit dem Grafen Otto von Geldern verlobte und eine Ausſteuer von 8000 Mark derſelben ausſetzte.

Der Krönung Königs Heinrich VII am 6. Jan. 1309 in Aachen wohnten Simon und Johann bei, wie das aus der Privilegienbeſtätigung für dieſe Stadt hervorgeht, die der König am 22. Jan. auf der Rückreiſe in Köln ausſtellte und wobei ſie als Zeugen aufgeführt ſind. Den Grafen Johann finden wir noch in demſelben Jahr zweimal an des Königs Hoflager, am 31. Mai in Conſtanz und am 21. Aug. in Speyer, wo ein Hoftag ſtattfand und am 29. Aug. der König die Leichname ſeiner Vorgänger Adolf und Albrecht in der Kaiſergruft beiſetzen ließ. „König Albrechts Leiche", ſo beſchreibt die Leichenfeier Dominicus in ſeiner Geſchichte des Erzbiſchofs Baldewin, „geleitet von ſeiner Wittwe Eliſabeth, wurde von dem Kloſter Wettingen den Rhein herab nach Speyer gebracht. Am Ufer empfing ſie mit fürſtlichem Gefolge der König und führte die trauernde Königswittwe hinter dem Sarge zum Dom. Auch die in Roſenthal ausgegrabene Leiche Königs Adolf hatte er, umgeben von einer großen Zahl anweſender Herren und Fürſten, eine Strecke weit abgeholt und Nachts unter dem Schein der Fackeln und dem Trauergeſang: »»Quomodo ceciderunt inclyti«« nach Speyer tragen laſſen." Die Gest. Trev. erzählen, der König habe den Geſang ſelbſt angeſtimmt. „Am 29. Aug. 1309 wurden beide Könige, im Leben Feinde, im Tode vereint, auf dem Schlachtfeld der eine, der andere durch des eigenen Neffen verruchte Hand erſchlagen, nebeneinander in die Krönungsgruft geſenkt. Neben Philipp von Schwaben, der hundert Jahre früher ermordet war, ruhten ſie nun, Albrecht in der Grabſtätte Beatrices, der Gemahlin Friedrich Barbaroſſas, Adolf in der Gruft der Tochter deſſelben, Agnes. „„Nun prüften Alle, die

Dieſer Graf Heinrich von Solms war ein Sohn des Grafen Marquard, Stifters der Linie Burgſolms, welcher Agnes Gräfin von Sponheim zur Gemahlin hatte und von 1241—1247 lebte. Von dieſer ſeiner Mutter hatte Graf Heinrich ſeinem Namen den Zuſatz „geheißen von Sponheim" beigefügt. Daß Agnes eine Tochter des Grafen Johann I von Starkenburg war, iſt Band 16 S. 667 geſagt worden.

da waren, ein Wunder, dem in hundert Jahren nie eins ward gleich, daß man zu einem Mal Römischer Könige drei mit einander sah zu Speier in dem Münster; den einen sah man gehen, die zwei aufgebahret stehen,"" erzählt Ottokar. Und daneben standen die drei Königinnen: Imagina, Adolfs Wittwe, die vor zehn Jahren auf dem Reichstag zu Nürnberg vor der Königin Elisabeth Füßen gelegen und um Freilassung ihres bei Göllheim gefangenen Sohnes gefleht, von König Albrecht aber verschmäht, in christlichem Sinne Gott gebeten hatte, er möge die junge Königin nicht mit gleichem Jammer heimsuchen; die Königin Elisabeth, jetzt in noch größerem Jammer um den geliebten Gatten, den wieder ins Leben zu rufen, sie gern barfuß und bettelnd die Welt durchziehen wollte; und endlich Margaretha, des lebenden Königs Gemahlin, die im Vollgefühl des freudigen Besitzes, doch des Hinfalls menschlichen Glücks gedenkend, inbrünstig zum Himmel flehte, daß er den ihren behüte und durch seine Gnade ihr das Wittwenthum erlasse: ein von der Geschichte aufgestelltes Bild, noch tiefer das Gemüth ergreifend, als es die Dichtung vermag, wenn sie uns in dem benachbarten Worms Chriemhildens entsetzliches Leid bei Siegfrieds Leiche berichtet."

Graf Johann wurde am 22. März 1311 zum Schiedsmann in einer Streitsache zwischen den Grafen Adolf von Berg und Johann von Sayn bestellt, besiegelte am 4. Mai mit dem Rheingrafen Sifrid eine Urkunde Heinrichs von Oppenheim und dotirte am 12. Nov. mit Bewilligung seines Bruders Simon seine Kapelle in der Burg Kreuznach mit 20 Malter Korn, 2 Mark Denare, einer Karrate Frankenwein und einer halben Karrate hunischen Wein (1) zur Abhaltung einer Messe, sowie 2 Mark Denare zu einer ewigen Lampe. Zugleich beschenkte er auch die Klöster: Schwabenheim mit 200 Mark, Sponheim mit 100 Mark, Disibodenberg, Marienport, Kreuznach, Münsterdreis, Wedas, Sion, Rauchenheim, Neumünster in Worms, Kirschgarten, Katharinenthal, Rupertsberg, den Pfarrer zu Kreuznach, St. Peter in Kreuznach und die Klause zu Sprendlingen, mit je

(1) Diese beiden Weinsorten, vinum francicum und hunicum, sollen später besprochen werden.

10 Mark, um dafür später Jahrgedächtniß zu halten, und bestimmte 20 Mark zur Erbauung einer neuen Kapelle in der Neustadt bei der großen Brücke. Graf Simon verpflichtete sich gleichzeitig, wenn sein Bruder Johann sterben sollte, von der Burg und Stadt Kreuznach, wie von den hinterlassenen Gütern Johanns nicht eher Besitz zu nehmen, bis er den von seinem Bruder zur Verwaltung seines Landes bestimmten Stelin Ritter von Bonnenheim wegen der Bezahlung aller Schulden seines Bruders sicher gestellt habe.

Dem Grafen Simon, welchem König Heinrich VII am 8. Nov. 1309 einen auf Mittwoch abzuhaltenden Wochenmarkt für Kastellaun verliehen hatte, verpfändeten am 21. Nov. 1311 der Rheinpfalzgraf Rudolf und seine Gemahlin Mechtild die Burg Stromberg mit Schimmelsheim (Schimsheim), Wichenheim (Niederweinheim), Ansheim (Ensheim), Engelstadt, Appenheim, Horwilr (Horweiler), Grauwelsheim (Grolsheim) und andern, von Alters her zur Burg gehörigen Dörfern um 2000 Pfund Heller. Nach Rudolfs Tod (1319) wollten Mechtild und ihr Sohn Adolf die Pfandschaft lösen und ersuchten darum den Grafen am 14. Mai 1320, indem sie zu diesem Zweck den Bruder Sifrid, Predigerordens, ihren Beichtvater, bei ihm beglaubigten; doch König Ludwig, der überhaupt seinen Neffen alles väterliche Erbe vorenthielt und eben wegen anderer Pfandschaften mit seiner Schwägerin bedeutenden Zwiespalt hatte, scheint sich solcher Einlösung widersetzt zu haben, indem uns eine Urkunde vom 10. Aug. vorliegt, nach der er mit dem Grafen Simon übereingekommen war, die Sache durch, innerhalb acht Tagen nach Frankfurt zu sendende Rathmannen entscheiden zu lassen. Welchen Ausspruch diese gethan, wissen wir nicht; im Jul. 1321 war wenigstens Simon, wie wir weiter unten sehen werden, noch im Pfandbesitz und mußte versprechen, von Stromberg aus nichts gegen König Ludwig zu thun, so lange dessen Krieg mit Friedrich von Oestreich währe. Zugleich wurde aber auch bestimmt, Erzbischof Balduin solle dem König helfen, wenn derselbe Stromberg besitzen wolle, woraus hervorgeht, daß das, was geschehen, dem König nicht genehm war, mochte es nun der Ausspruch der Rath-

mannen, oder der Graf Simon sein, der sich vielleicht nicht fügte. Der König bekam die Burg auch nicht in die Hände, denn Graf Simon gab sie wirklich der Pfalzgräfin Mechtild und ihrem Sohn Adolf zurück, laut Urkunde vom 5. Jan. 1322, in welcher diese erklären, jenem für 200 Malter Korn, 8 Fuder Wein und andern Hausrath, die er ihnen auf dem Hause Stromberg überantwortet habe, 300 Pfund, und für Schaden, der ihm dort geschehen, 200 Pfund schuldig zu sein, welche Summen innerhalb vier Jahren bezahlt werden sollten, wenn sie zu dem Ihrigen, d. h. in den Besitz der ihnen von Ludwig vorenthaltenen oder verpfändeten Lande kämen.

Während König Heinrich VII auf seiner Römerfahrt war, entspannen sich Mißhelligkeiten zwischen unsern Grafen und den Rheingrafen, deren Veranlassung wir nicht kennen, die aber zu kriegerischer Action geführt haben müssen und erst dann eine Beilegung gefunden zu haben scheinen, als König Johann von Böhmen, des Königs Heinrich Sohn und während dessen Abwesenheit Reichsvikar, den Ulrich von Bickenbach, laut Schreiben vom 21. Jan. 1313 an die Bürger von Speyer, Landau, Weißenburg und die übrigen unter dem Landvogt des Speyergaus, Georg von Veldenz, stehenden, beauftragte, jene Mißhelligkeiten gütlich beizulegen oder sich jener Bürger Hülfe zu bedienen, wenn eine der Parteien sich dem Friedensgebote nicht fügen wolle.

Der Tod König Heinrichs, welcher für Deutschland die traurigen Folgen hatte, daß die Wahlfürsten sich nicht über einen Nachfolger einigen konnten, und deshalb Ludwig von Bayern und Friedrich von Oestreich zugleich auf den Thron gehoben wurden, brachte auch einen großen Riß in die beiden Linien der Sponheimer, von denen sich die Starkenburger mit dem Erzbischof Balduin von Trier dem König Ludwig zuwandten, während die Kreuznacher mit dem Erzbischof Heinrich von Köln die Partei Friedrichs ergriffen, dem auch Ludwigs eigner Bruder, der Rheinpfalzgraf Rudolf, anhing. Am 9. Mai 1314 kamen die östreichisch gesinnten Fürsten und Herren zur Wahlbesprechung in Bacharach zusammen, darunter Friedrichs Bruder, der Herzog Leopold, mit dem die Unterhandlungen gepflogen wurden, Pfalzgraf Rudolf,

der Erzbischof Heinrich von Köln, Bischof Adolf von Lüttich, die Pröpste von Bonn und Wetzlar, Graf Engelbert von der Mark, die Grafen Simon und Johann von Sponheim, Rupert von Birnenburg und andere Edle. Herzog Leopold mußte dem Erzbischof Heinrich wie sämmtlichen Fürsten und Herren in seinem Gefolge große Versprechungen für den Fall machen, daß sein Bruder gewählt werde, so den Sponheimischen Grafen die Verpfändung der Stadt Landau, und der Erzbischof versprach dann mit an Eides Statt auf die Brust gelegter Hand den Herzog Friedrich von Oestreich, und sofern dieser etwa sterben werde, den Herzog Leopold zu wählen. Es hinderte ihn dieses freilich nicht, drei Tage später an demselben Orte, als er und der Pfalzgraf Rudolf sich eidlich gelobten, den König Johann von Böhmen nicht zu wählen, den Fall vorzusehen, daß er auch dem Herzog Friedrich seine Stimme nicht geben werde; indessen erklärte er doch bei der Zusammenkunft der drei rheinischen Erzbischöfe und anderer Fürsten in Rense (im Juni), den Herzog Friedrich wählen zu wollen. Erst jetzt, wo die Erzbischöfe von Trier und Mainz sich überzeugten, daß für die von ihnen beabsichtigte Wahl Johanns von Böhmen keine Aussicht vorhanden sei, trugen diese Ludwig von Bayern die Krone an und setzten den 19. Oct. als den Tag fest, an welchem die Wahl in Frankfurt vorgenommen werden sollte. Pfalzgraf Rudolf hatte zwar am 15. Mai den Bischof Johann von Straßburg, sodann die Grafen Johann von Sponheim und Johann von Nassau zu seinen Bevollmächtigten bei der bevorstehenden Wahl ernannt; er war jedoch am bestimmten Tage persönlich anwesend und wählte zugleich als Bevollmächtigter des verhinderten Erzbischofs von Köln mit dem Herzog Rudolf von Sachsen-Wittenberg und dem vertriebenen König von Böhmen, Herzog Heinrich von Kärnthen, der sich zur böhmischen Stimme berechtigt glaubte, in Sachsenhausen den dort anwesenden Friedrich von Oestreich. Die Gegner, die Erzbischöfe Balduin von Trier und Peter von Mainz, König Johann von Böhmen, Markgraf Woldemar von Brandenburg und Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg lagerten auf der andern Seite des Mains und wählten Tags darauf am 20. Oct. den Herzog

Ludwig von Bayern. Am dritten Tage darauf öffnete ihm Frankfurt die Thore; er wurde auf den Hochaltar der Bartholomäuskirche gesetzt und dem Volk und Clerus vorgestellt. Friedrich aber, den Frankfurt nicht einließ, mußte die Wahlstätte zuerst verlassen und begab sich nach Bonn, wo ihn auf Katharinentag (25. Nov.) Erzbischof Heinrich von Köln in Gegenwart Rudolfs Herzogs von Sachsen, Otto's Landgrafen von Hessen, der Grafen: Engelbert von Mark, Gerlach, Heinrich und Emich von Nassau, Simon und Johann von Sponheim, Ruprecht von Virneburg, Diether von Katzenelnbogen und Anderer krönte, während an demselben Tage Ludwigs Krönung in Aachen vollzogen wurde. So waren also zwei Könige im Reich, jeder mit einem theilweisen, keiner mit einem vollen Rechte. Böhmer drückt sich darüber also aus: „Verwickelt ist die Frage wegen Ludwigs Recht aus der zwiespältigen Wahl. Sieht man zuerst auf die Zeitgenossen, so ist deren Ansicht schwankend. Volkmar sagt, daß pars sanior et melior den Ludwig gewählt habe. Der Verfasser der Chronik von Leoben sucht zu beweisen, daß die Krönung nicht nothwendig in Aachen geschehen mußte. Albertus Argentinensis bemerkt: »Ludowicus Aquisgrani a Moguntino et Trevirensi in loco quo debuit, sed non a quo debuit, Fridericus in Bunna a Coloniensi a quo debuit, sed non in loco in quo debuit, coronati sunt.« (Er hätte noch sagen können, daß Friedrich am rechten Tage gewählt worden, Ludwig nicht; daß Friedrich im Besitz der Reichsinsignien war, Ludwig nicht.) Behufs der Entscheidung ist vor allen Dingen zu bemerken, daß unter der Kur (electio) kein unbedingt freies und willkürliches Wählen verstanden wurde, sondern eher ein Anerkennen des Berechtigten. Es fragt sich nun: Wer hatte das Recht, zu wählen, und wer das Recht, gewählt zu werden? Ersteres hat immer der Nation zugestanden; sogar noch Kaiser Franz wurde am 14. Jul. 1792 vor der Consecration dem Volke vorgestellt mit der Frage: »Vultis tali principi et rectori vos subjicere, ipsiusque regnum firmare, fide stabilire atque jussionibus illius optemperare juxta apostolum: omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit sive regi praecellenti?« und erst nach

dem von dem Umstand geantworteten: fiat, fiat, fiat! gekrönt. Das engere Wahlrecht bestand also nur aus einem Vorschlagsrecht. Als nach dem Verfall der Herzogthümer die Nation in ihren Stämmen nicht mehr selbst zusammenkam, hatten die Fürsten, d. i. alle diejenigen die Vorwahl, welche keines Laien Mann waren, vielmehr vom König allein weltliche Lehen empfingen. Im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts minderte sich aus verschiedenen Ursachen die Zahl dieser ersten Wähler mehr und mehr, aber die goldne Bulle beschränkte sie gesetzlich auf die drei rheinfränkischen bei der Krönung beschäftigten Erzbischöfe und die vier weltlichen Erzbeamten, welche sieben man sich allmälig als die ausschließlichen Wähler anzusehen gewöhnte. Im Anfang des 14. Jahrhunderts war aber dieses Verhältniß noch sehr unbestimmt, und ein sicheres Kennzeichen der rechten Wahl war damals nur deren Einmüthigkeit, auf welche deshalb namentlich die Städte drangen. Die Ursachen, weswegen Frankfurt mit dieser Anforderung Ludwig dem Bayer nicht ohne die wichtigen Folgen so rasch die Thore öffnete, sind uns leider nicht bekannt; vielleicht trug der Einfluß des Erzbischofs von Mainz dazu bei; gewiß ist, daß die Stadt später bei Ruprechts Erwählung anders handelte. — Die andere Frage: Wer hatte das Recht, gewählt zu werden? ist leichter entschieden, denn nach den bestimmten Gesetzen des fränkischen Reichs, welches auch die Deutschlands waren, hatte die regierende Familie ein Vorrecht, so daß eigentlich nur nach dem Aussterben des Geschlechtes von Rechtswegen eine ganz freie Wahl stattfand. Nach dem Abgang der Hohenstaufen und der Wahl Rudolfs hätten also die Fürsten nach Recht und Herkommen beim Hause Habsburg bleiben sollen. Da man thatsächlich davon abgegangen war, blieb bei dem Tode Kaiser Heinrichs VII nur ein Zweifel zwischen dessen Sohn Johann und dem Sohne König Albrechts, Friedrich. Da jener zurücktrat, hatte dieser den ersten Anspruch. Aber es war eine Zeit der Auflösung: das Recht war verdunkelt; das nördliche Deutschland nahm nur noch halben Antheil; im südlichen bekämpften sich Parteien; die lützelburgische wollte einen König, nicht sowohl für die Ehre des Reiches, als zum Widerstand gegen Habsburg-Oestreich, und fiel auf den Sieger

von Gammelsdorf, der es im Jugendmuth nicht ablehnte, von ihr erhoben zu werden."

Die Brüder Simon und Johann blieben dem König Friedrich treue Anhänger, weshalb derselbe dem Grafen Johann am 7. Febr. 1314 „für geleistete und noch zu leistende Dienste" 1000 Mark Silber oder 3000 Pfund Heller (also war 1 Mark Silber 3 Pfund Heller) zu zahlen versprach, beiden, sowie den Grafen Gerlach, Walrab, Heinrich, Emicho und Johann von Nassau, Gerlach Herr zu Limburg und Lutter (Lothar) von Isenburg, sowie allen denen, die sie in seinen Dienst bringen würden, die von früheren Königen und dem Reich ihnen gegebenen Briefe bestätigte und am 13. Oct. 1319 mit dem Grafen Johann von Nassau auf fünf Jahre den Genuß des Zolles zu Hammerstein bewilligte.

Um nun die Sponheimer, die da mitten zwischen den erzstiftlichen Landen von Mainz und Trier saßen und namentlich dem letztern nach dem Zeugnisse der Gesta Trev. „durch Brechung des Landfriedens" vielen Schaden zufügen mochten, dieser Partei zu entziehen und sie unschädlich zu machen, beschlossen Ludwig und Balduin Anfangs des Jahres 1320 einen Zug in deren Gebiet. Im Mai überfiel Balduin zuerst das Land Johanns, eroberte dessen Burg Sprendlingen, verwüstete Felder und Weinberge und trug die Verheerung bis vor die Thore von Kreuznach, wo König Ludwig am 11. Mai bei ihm im Lager war. Hr. Dominicus glaubt, daß sich Graf Johann wahrscheinlich jetzt bereit erklärt habe, im Kriege zwischen König Ludwig und Friedrich von Oestreich neutral zu bleiben, und folgert dieses aus einer Urkunde im Bald. Kesselst. (im Archiv zu Koblenz), gegeben am Mittwoch vor Pfingsten (14. Mai) 1320 bei Gemünden im Felde, weil darin Graf Johann von Sponheim als Zeuge genannt wird. Nach Görz, Regesten der Erzbischöfe von Trier, gelobte Graf Simon in dieser Urkunde dem König Ludwig und dem Erzbischof Balduin, wie deren Helfern, nichts gegen sie zu thun, so lange deren Krieg mit dem „Herzog" Friedrich von Oestreich währe, und es folgt also daraus, daß Ludwig und Balduin den Krieg nicht vor Kreuznach beendet, sondern bis in die Lande des

Grafen Simon fortgesetzt hatten, da Gemünden in diesem Theile der Grafschaft lag. Es ist nun allerdings zu vermuthen, daß Graf Johann eine ähnliche Versicherung abgeben mußte, allein es folgt daraus noch nicht unbedingt, daß der in der Urkunde genannte Graf Johann der Bruder des Grafen Simon gewesen sei, ich möchte vielmehr eher geneigt sein, zu glauben, daß es der Graf Johann II von Starkenburg, der Anhänger Ludwigs und Baldwins, war:

Inzwischen entspannen sich bald neue Verwickelungen. Der am 19. Aug. 1319 gestorbene Pfalzgraf Rudolf hatte bei seiner Verlobung mit König Adolfs Tochter Mechtild am 19. März 1294 zur Wiederlage für 10,000 Mark von König Adolf auf Reichsgüter am Rhein angewiesene Mitgift dieser die Burgen Fürstenberg, Staleck, Stalberg, die Thäler Bacharach und Diebach, und Caub verschrieben. Als nun Ludwig zur Königswürde gelangt war, achtete er diese Wittumsverschreibung seines Bruders so wenig, daß er die genannten Burgen und Orte dem Erzbischof Balduin und König Johann wegen jener Summen verpfändete, die er solchen in Folge der Königswahl schuldig geworden war. Der Pfalzgraf hatte zwar am 26. Febr. 1317 bei der Versöhnung der beiden feindlichen Brüder erklärt, zu dieser Verpfändung seine Einwilligung zu geben; nach seinem Tode behaupteten nun aber seine Wittwe und ihr Sohn Adolf, alle Handlungen des kranken Rudolfs seien erzwungen gewesen und deshalb nichtig. Indem sie daraufhin die verpfändeten Orte verlangten, verbündeten sie sich gleichzeitig zur Erreichung dessen mit dem Grafen Johann von Nassau, den Grafen Simon und Johann von Sponheim, dem Wildgrafen Johann von Daun und Andern. Balduin, rasch zur That, griff im Jul. 1321 sofort den Grafen Simon an, der, wie oben erwähnt wurde, und wie es sich aus dem kommenden Friedensabschlusse ergibt, auch wegen des ihm verpfändeten Stromberg Irrungen mit Ludwig gehabt zu haben scheint, und belagerte Kastellaun, den Hauptsitz des Grafen. „Schon war", so erzählt Hr. Director Dominicus, der die Friedensurkunde aus dem Balduineum Kesselst. mittheilt, „der Sturmbock den Mauern genähert und der Ort dem Falle nahe, als Simons

Gemahlin Elisabeth, die dem den Lützelburgern nahe verwandten Hause Valkenburg entstammte und als Nichte Baldewins bezeichnet wird, aus dem Thore trat, mit ihren Kindern flehend sich vor den Erzbischof stellte und die Kinder ihm entgegen haltend ausrief: „„O ehrwürdiger Vater, willst du dein Fleisch und Blut der Armuth überliefern, welches du eher vor allen Uebeln schützen solltest? Vater, sei dessen eingedenk und schone unser; denn du hast die Macht, uns zu retten!"" Mitleiden ergriff den Erzbischof: er ließ von der Bestürmung ab; Graf Simon aber, seine Frau und ihr ältester, dem Vater gleichnamiger Sohn (1), wurden um alle Brüche, die sie begangen, auf's Neue mit ihm einträchtig und schlossen eine Sühne, deren Hauptbedingungen folgende waren: Von dem Hause und Thal zu Stromberg aus solle man nichts thun gegen Ludwig, den Römischen König, gegen Baldewin, das Stift von Mainz und ihre Helfer, so lange deren Krieg wider die Herzoge von Oestreich oder Herzog Rudolfs sel. Frau und Kinder währe; wolle König Ludwig diese Rede nicht halten und Stromberg besitzen, so möge der Erzbischof von Trier ihm dazu helfen, ohne die Sühne zu brechen; weder von Kastellaun, noch von ihrem ledigen Hause Meizenhausen (d. i. Metzenhausen bei Kirchberg), noch von irgend einem ihrer Lande aus solle der Graf dem Erzbischof Schaden thun, vielmehr ihm helfen, wo er es mit Ehre thun möge. Die Stadt Kirchberg, „„man, ban, gerechte, ho vnd dief, dorf, land vnd alles dat darzu geboret"", sollte derselbe Erzbischof inne haben in gleicher Weise, wie der Graf es hatte, als er zu Gemünden mit ihm gesühnt worden; was der Graf seitdem dem Raugrafen Heinrich dem Jungen und seinen Gesellen oder andern Leuten versetzt habe, das sollen diese an dem Grafen fordern. Die Bürger von Kirchberg solle der Graf auffordern, dem Erzbischof zu huldigen, die, welche sich weigern, nicht aufnehmen, die, welche nach der Huldigung wider

(1) Des Grafen Simon Nachfolger war sein Sohn Walram. Sollte nun wirklich in der Urkunde stehen, daß Simons ältester Sohn dem Vater gleichnamig war, so müssen wir annehmen, daß dieser Sohn vor dem Vater gestorben sei. Die Gest. Trev. sagen allerdings auch: Kestelhun quod erat Simonis antiquioris fratris domini Johannis comitis, allein dieses antiquioris scheint doch wohl zu fratris und nicht zu Simonis zu gehören.

den Erzbischof thun, mit aller Macht zwingen helfen; Diener und Helfer des Erzbischofs sollen in derselben Sühne sein, und etwaige Ansprachen sollen beiderseitige Freunde oder der Erzbischof mit Minne und Recht schlichten; im Uebrigen soll die Sühne von Gemünden gehalten werden; auch verzichtet der Graf auf das neue Gericht, das ihm versetzt war, zu Gunsten des Erzbischofs; ferner bestimmt der Graf mit dem Erzbischof Baldewin zwölf Freunde (1), mit Anordnung für den Ersatz des Abgehenden, nach deren Aller oder eines Theiles Spruche der Graf jeden Bruch binnen einem Monat richten solle, widrigenfalls Kastellaun und alle Burgmannen und die Gemeinde dem Erzbischof bis zur Richtung huldigen sollen. Auch der Erzbischof solle etwaige Uebergriffe nach dem Spruche dreier von jenen Zwölfen in einem Monat dem Grafen richten; auch um 1000 Pfund Heller soll Kirchberg dem Grafen oder seinen Erben wieder ledig werden. Gegeben wurde diese Urkunde „„vor Kastillon in deme Her — an St. Margareten Dage 1321"" (13. Juli). So wurde dieser Streit mit dem Grafen Simon vorläufig unterbrochen. Ehe Baldewin sich jedoch gegen dessen Bruder Johann von Kreuznach wenden konnte, mußte er einen andern Zwist mit den Herren von Westerburg schlichten."

Diese Urkunde und die am 14. Mai 1320 im Felde vor Gemünden ausgestellte beweisen auf das Deutlichste zwei verschiedene Kriegszüge Balduins, also den Irrthum der Gest. Trev., die beide in das J. 1320 verlegen, sowie das irrige J. 1330 im Antiquarius, Abth. III Bd. 1 S. 242, wo ebenfalls beide Feldzüge in ein und dasselbe Jahr verlegt werden.

Der Zwist Balduins mit den Herren von Westerburg war bald ausgeglichen (am 21. Jul. fand schon die Sühne statt), und es erfolgte nun wieder der Krieg gegen die Verbündeten der Mechtild. Wir wissen nämlich aus einer Urkunde vom 10.

(1) Es sind Wilhelm Graf von Katzenelnbogen, Dietrich von Arenfels, Engelbrecht von Sayn und Gottfried sein Sohn, Johann von Brunshorn, Johann von Seelbach, Heinrich von Renneberg Herr zu Waldeck, Heinrich von Ehrenberg, Johann Plate von dem Steine, Richard und Wirich von Buche Gebrüder und Otto von Senheim, Ritter.

Sept. deſſelben Jahres, daß Raugraf Heinrich von der neuen „Boumbourch" ſich mit Balduin gegen Johann, Grafen von Sponheim, Herrn von Kreuznach, verband und verſprach, keinen Frieden ohne Zuſtimmung des Erzbiſchofs mit demſelben zu machen. Es iſt bei Trithems Verwirrung in den beiden Feldzügen ſchwer zu entſcheiden, ob es zum J. 1320 oder 1321, oder gar 1329, wo die gleich unten zu erzählende Schmidburger Fehde ſtattfand, gehört, wenn er ſagt, der Erzbiſchof ſei vor das Schloß Sponheim gerückt, habe außerhalb deſſelben alles verheert, die Dörfer Sponheim, Bockenau, Böckelheim, Rüdesheim und Weinsheim verbrannt und die Einwohner zu Gefangenen gemacht. Da er ihn von Kreuznach, das er nicht habe erobern können, dorthin ziehen läßt und die Verheerung mit der vorherigen Wegnahme von Sprendlingen in Verbindung bringt, ſo ſcheint es allerdings in das J. 1320 zu gehören; dagegen iſt ſeine gleichzeitige Nachricht, daß Balduin vor Velsberg, eine Burg des Wildgrafen, gerückt ſei, denſelben zur Ergebung gezwungen und die Burg von Grund aus zerſtört habe, ſicher in das J. 1342 zu verlegen. Es ſcheint indeſſen, daß die Kämpfe ſogar noch in dem J. 1322 fortgedauert haben, indem erſt am 26. Aug. dieſes Jahrs die Pfalzgräfin Mechtild, ihr Sohn Adolf, Johann Graf von Naſſau, Johann Graf von Sponheim Herr zu Kreuznach für ſich und für den Grafen Walram von Naſſau und Johann Wildgrafen von Daun ſich mit dem Erzbiſchof ſühnten, deſſen und ſeines Neffen König Johann von Böhmen genannten Pfandbeſitz genehmigten und gegenſeitig verhießen, ſich nicht mehr von den Pfandſchaften und von Fürſtenberg, Diebach und Stromberg aus zu befehden. Dieſe Urkunde wurde gegeben zu Ravengiersburg und mitbeſiegelt von den Grafen Johann von Sayn, Heinrich von Naſſau, Emich von Naſſau, Simon von Sponheim und Wildgraf Johann von Daun.

Das Kloſter Sponheim hatte ſich der beſondern Gunſt beider Grafen zu erfreuen. Einen Streit, den der Abt mit den Bauern des Dorfes wegen Holz- und Weideberechtigung hatte und der ſchon zwei Jahre lang vor dem geiſtlichen Gericht zu Mainz verhandelt wurde, legten ſie am 27. Mai 1321 zur Zufriedenheit des Kloſters in Kreuznach bei und vertauſchten am 10. Aug.

1325 ihren Hof zu Bosenheim gegen die dem Kloster gehörige Burg Koppenstein mit den davon abhängigen Gefällen zu Richweiler (Riesweiler) und Gehlweiler. „Graf Johann," schreibt Trithem, „hatte die Tochter eines seiner Edelknechte, ein sehr schönes Mädchen, zur Concubine. Diese gebar ihm einen Sohn, den der Vater durch die Kaiser Ludwig IV und Karl IV legitimiren ließ. Unter die Ritter aufgenommen, gab er ihm den Namen von der Burg Koppenstein, und dessen Nachkommen, die Herren von Koppenstein, blühen dann noch bis auf den heutigen Tag. Auf Bitten des Grafen Johann machte Abt Willicho diesen genannten Sohn des Grafen zum Klostervogt in Auen, und sollten seine Nachkommen diese Vogtei stets von der Abtei zu Lehen tragen." Graf Johann hatte sich zwar am 25. Nov. 1303 mit der Wildgräfin Susanna, Schwester Friedrichs von Kyrburg, verlobt und ihr dabei die Burg zu Kreuznach mit einem Einkommen von 300 Mark Denare als Wittum verschrieben. Die Ehe war aber nicht zu Stande gekommen, und Johann blieb unvermählt.

„Der Grafen Devotion gegen das Gotteshaus Sponheim," sagt Kremer, „ging aber so weit, daß sie ihm sogar ihren Antheil an dem Schloß Sponheim, dem uralten Sponheimischen Stammhaus, im J. 1329 und 1335 zu Lehen aufgetragen und beide dem Abt Willicho den Leheneid geschworen haben." Wir wissen solches aus Trithem, der zum J. 1329 schreibt: „In diesem Jahr übergab Simon Graf von Sponheim, nachdem er die Burg (d. h. den Kreuznacher Theil) mit seinem Bruder getheilt hatte, seinen Antheil sammt allem Zubehör mit Bewilligung der Frau Elisabeth, seiner Hausfrau, dem Abt Willicho und dessen Nachfolgern, so daß die von ihm entsprießenden Grafen von Sponheim, und zwar jedesmal der älteste derselben, die Hälfte der Burg mit ihrem Zubehör von dem Abt zu Lehen empfangen sollen, laut des darüber von dem Grafen und seiner Hausfrau gegebenen Briefes vom nächsten Sonntag nach St. Johannes Baptist (25. Jun.) 1329." Dann zum J. 1335: „In diesem Jahr übergab Graf Johann von Sponheim, der Bruder des Grafen Simon, den ihm zustehenden Theil der Burg Sponheim mit allem Zubehör dem Abt Willicho und dessen Nachfolgern, so zwar, daß

der jedesmalige Abt den ältern Grafen, der Herr in Kreuznach ist, damit belehnt nach Inhalt der darüber gegebenen Briefe vom Freitag nach Johannis Enthauptung (Aug. 30.) 1335."

Ein weiterer Tausch, wie bei Koppenstein, bestand darin, daß Graf Johann mit Bewilligung seines Bruders Simon und dessen Sohnes Walram auf Bitten des Abtes Willicho den Klosterhof zu Genfingen auf Lätare (10. März) 1331 von aller Dienstbarkeit und Beede befreite und dafür von dem Kloster die Mühle zu Rüdesheim bei Kreuznach und das Backhaus zu Genfingen in Eigenthum nahm; dagegen machte er demselben mit der Mühle und dem Backhaus zu Sponheim und Bockenau am 19. April 1332 eine förmliche Schenkung.

Am 12. Jan. 1328 siegelte Graf Simon eine Urkunde des Rheingrafen Johann und dessen Hausfrau Hedwig und am 29. März 1324 diejenige der Gräfin Loretta zu Starkenburg, durch welche diese die Anniversarien für Gemahl und Schwiegervater zu Himmerode stiftete.

Als Rheingraf Sifrid II im J. 1324 dem Kloster St. Peter zu Kreuznach seine Vogtei über dieses Kloster um 600 Pfund Heller verpfändete, wählte der Convent den Grafen Johann zu seinem neuen Vogte. Graf Johann trug dem Erzbischof Balduin am 7. Aug. 1325 sein festes Haus (domum seu fortalitium) genannt Winterburg mit dem Thale und der Mühle wie mit dem dazu gehörigen Allod zu Lehen auf und empfing es als Mann- und Weiberlehen von demselben zurück. „Die älteste Nachricht," bemerkt Günther zu der Urkunde, „über das von dem Grafen Johann von Sponheim dem Erzstifte Trier aufgetragene und von seinen Erben, den Markgrafen von Baden, bis in die neuesten Zeiten besessene Lehen der Burg Winterburg. Nach des Grafen Johann Lehenrevers willigte sein Bruder Simon in den Lehensauftrag ein."

Im J. 1328 nahm Graf Johann mit dem Erzbischof Matthias von Mainz und den Städten Mainz, Oppenheim, Worms, Speyer und Straßburg Theil an der Fehde gegen den Wildgrafen Hartrad von Daun und die Gemeiner von Rheingrafenstein, die jedoch auf Montag nach Johann Baptist (27. Jun.) gesühnt wurde.

„Wir hant eine rechte Sone und Verzig deß Criges gemacht, den wir hatten von der Geschiehtz daz wir vor des Ringreuenstein lagen." Von den eben genannten Städten, welche bereits 1325 mit Genehmigung König Ludwigs einen Landfrieden von der Leberau oberhalb Straßburg bis Bingen und auf jeder Seite des Rheins drei Meilen auf dem Lande geschlossen hatten, war Graf Johann 1326 zum Hauptmann gewählt worden; als solcher wird er die Verbündeten in dieser Fehde geführt haben.

Trithem berichtet zu demselben J. 1328 noch einen andern Feldzug, dem Graf Johann beiwohnte, der mir aber nicht hierher, sondern in das J. 1334 zu gehören scheint. Er schreibt nämlich in der Sponheimer Chronik: „In diesem Jahr (1328) verbanden sich 16 Grafen gegen den Herzog von Brabant, und es kam zum Treffen zwischen ihnen bei Verhe und Lauden. Aus unsern Gegenden befanden sich unter den Verbündeten Johann Graf von Sponheim, der Graf von Katzenelnbogen, Heinrich von Boland und der Graf von Falkenburg, aber der Streit wurde endlich durch König Philipp von Frankreich beigelegt." Dann in der Hirschauer Chronik: „Der Krieg wurde mit wechselseitigem Glück geführt, und es blieben mehrere auf beiden Seiten, bis endlich König Philipp den Frieden vermittelte. Aus den obern Gegenden waren dabei Graf Johann von Sponheim mit 200 Reisigen, der Graf von Katzenelnbogen mit eben so vielen, der Graf von Falkenburg (der gehörte doch nicht zu den obern Gegenden) mit 100, der Graf (sic) von Hohenfels mit 120 und Heinrich von Boland mit 60." Ich glaube nun aber, daß diese Fehde die nämliche sein wird, zu welcher sich nach Böhmers Regesten am 30. Nov. 1333 der Erzbischof von Köln, der Bischof von Lüttich, die Grafen von Flandern, Hennegau, Geldern, Jülich, Los, Eu, Namur u. s. w. gegen die Anmaßungen des Herzogs Johann von Lothringen, Brabant und Limburg verbanden, und wovon es zum 9. Aug. 1334 heißt, daß Philipp König von Frankreich einen Frieden zwischen Herzog Johann von Brabant und den gegen ihn verbündeten Fürsten (worunter auch König Johann von Böhmen) vermittelt habe. Ich bedauere, daß mir Dobner Mon. hist. Boh., wo sich des Petrus Zitta-

viensis cronica Aule Regie abgedruckt finden, welche die Fehde erzählen, nicht zur Hand sind; indeß glaube ich doch, daß das Jahr 1334 das zutreffende sein wird.

In eine neue, bedeutende Fehde wurden die Sponheimischen Brüder verwickelt durch den Tod des gegen Ende 1328 kinderlos verstorbenen Wildgrafen Heinrich von Schmidburg, dessen Lehen der Erzbischof Balduin von Trier als erledigte einzog, während die Wildgrafen Friedrich von Kirburg, sowie Johann und Hartrad von Daun den Rückfall der alten Wildgräflichen Stammgüter behaupteten. Ich gebe die Darstellung dieser Fehde von 1329 mit den Worten des Hrn. Direktor Dominicus und bemerke nur dazu, daß Schneider in seiner sonst sehr verdienstlichen Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses, Kremer folgend, die Sponheimischen Fehden von 1320 und 1321 hieher verlegt, obschon, wie bei deren Erzählung bemerkt wurde, es möglich ist, daß die Verheerung der Umgegend von Sponheim in diese Fehdezeit gehören dürfte. „Die Schmidburg, aus einer Ober- und Niederburg bestehend, an der obern Kyr, welche bei Kirn in die Nahe mündet, gleich günstig gelegen, um die nahe gelegenen Theile des Hundsrückens, wie die, verschiedenen Herren angehörige und mit einer großen Zahl Festen versehene Thalung der Nahe zu beherrschen, war im Besitze des Wildgrafen Heinrich, der mit seinem Vetter Friedrich von Kyrburg wegen einer Erbschaftstheilung in bitterer Feindschaft lebte. Mit beiden stand Erzbischof Baldewin in freundlichen Verhältnissen, wie denn namentlich Wildgraf Friedrich sein Burgmann in Grimburg geworden war, ihm seine Burg und sein Haus zu Wöllstein bei Kreuznach geöffnet und dieses nebst Grimburg, dem Dinghof Breidendal und dem Dorf Volmarshusenbach aufgetragen und von dem Erzbischof für sich und seine Erben zu Lehen empfangen hatte. Ebenso hatte Baldewin sich dem Wildgrafen Heinrich vielfach gnädig und förderlich gezeigt. Dieser trug deshalb dem Erzbischof in gleicher Weise, nachdem er ihm schon früher Schmidburg geöffnet, dieses sein Haus mit Allem, was im Burgfrieden lag, mit sämmtlichen Burgmannen und Burglehen gegen 400 Pfd. Heller auf und empfing es als rechtes Lehen für sich und seines Leibes Erben

zurück. Der letzteren hatte er jedoch mit seiner Gemahlin Trude oder Gertrud, einer geborenen Schenk von Erbach, keine, und Schmidburg sollte also aus Wildgräflichem Allodial- in Trierischen Lehensbesitz übergehen, ohne daß dem nächsten Verwandten Friedrich die Lehensfolge vorbehalten gewesen wäre. Deshalb erhob dieser die Waffen, zog gegen seinen Vetter Heinrich zu Felde und eroberte einen Theil der Feste Schmidburg. Aber Baldewin leistete seinem bedrängten Lehensmann Hülfe, brachte den weggenommenen Theil der Burg wieder in seine Gewalt und nöthigte den Wildgrafen zum Frieden. Friedrich hatte sich indessen nur augenblicklich der Gewalt gefügt, schritt zum zweitenmal zum Kriege, als Heinrich gegen Ende 1328 kinderlos starb und die Schmidburg dem Erzbischof als erledigtes Lehen heimfiel, zog die andern Vettern seines Hauses, die beiden Wildgrafen der Dauischen Linie Johann und Hartrad, in sein Interesse und gewann durch sie auch den Schwiegervater Johanns, den Grafen Simon von Sponheim zu Kastellaun und dessen Bruder Johann zu Kreuznach als Verbündete. Beide waren, wie früher erzählt ist, von Baldewin besiegt worden. Noch am 6. August 1325 hatten sie bei einem Verzicht wegen der neu von Baldewin errichteten Feste Baldeneck, da sie in seine Mannschaft, Dienst, Hülfe und Rath gekommen, ein lebenslängliches Bündniß mit ihm geschlossen, Hülfe wider Jedermann gelobt und für alle Zweiungen Schiedsrichter bestimmt. Es hatte Graf Johann dem Erzbischof, unter Zustimmung seines Bruders Simon, seine Feste Winterburg auf dem Soon aufgetragen und sie zu Lehen empfangen. Aber dies Alles trat, wie es scheint, zurück gegen den Wunsch, den Wildgrafen den Besitz der wichtigen Schmidburg mit ihren reichen Erträgen zu verschaffen. Hielten die fünf Grafen sich durch ihre Einigung stark genug gegen den mächtigen Kirchenfürsten, hofften sie vielleicht, daß derselbe durch die Mainzer Wirren sattsam beschäftigt und ferne gehalten sei, so wurden sie schnell genug eines Andern belehrt. Es standen ihm der Herren und Dienstleute genug auch in ihrer Nähe zu Gebote, und einen einmal gewonnenen Vortheil leichten Kaufs aufzugeben, war seine Art nicht. In keinem Theil des burgreichen Nahegebietes waren und wurden

noch fortwährend so viele Festen angesehener Geschlechter und Herren erbaut, als in der Gegend, wo der Simmer-, Hahnen- und Idarbach zwischen Monzingen und Oberstein zur Nahe fließen. Während oben im dichten Walde versteckt die Burg Wildberg (Wildpergk) und bei der Burg Gemünden, westlich vom Durchbruch der Simmer zwischen dem Lützelsoon und dem großen Soon, Burg Koppenstein, ein Eigenthum der Grafen von Sponheim, lag, erhob sich einige Stunden südwärts im engen Simmerthale der Sitz der Herren von Heinzenberg und da, wo der Bach aus den Felsenschluchten in die Ebene hervorbricht, das durch Vorburgen gedeckte feste Schloß Daun, dessen Ruinen noch jetzt einen Glanzpunkt der Nahegegend bilden. Von der Mündung des Simmerbachs östlich nach Monzingen zu wurde Martinstein, sowie westlich nach Kirn hin Johannisberg in dem dritten Krieg gegen die Wildgrafen von Daun vor 1340 gebaut. Ueber dem Städtchen Kirn lag die den Wildgrafen gehörige Kyrburg und unweit davon die raugräfliche Neuerburg, weiter aufwärts im Hahnenbachthal erst das an schroffe Felsen kühn angelehnte Stein-Kallenfels, welches verschiedener Rittergeschlechter Eigenthum war, und dann die Schmidburg, die eigentliche Wiege des Wild-, Rau-, Sponheimischen und Veldenzischen Grafengeschlechts. Verfolgt man das Thal noch weiter aufwärts, so gelangt man, Rhaunen mit seinem altberühmten Hochgericht links liegen lassend, zu der an einem Seitenbach errichteten Sponheimischen Burg Dill. Die Nahe vier Stunden weiter aufwärts, da wo der Idarbach mündet und steile Porphyrfelsen das Thal einengen, hatte das Geschlecht der Edlen von Daun (Dune) seinen Sitz in Oberstein. Die Burg lag oben auf dem Felsen über dem jetzigen Ort; unter derselben hatten die Ritter eine Wohnung, „das Loch" genannt, da wo jetzt in den Felsen hinein eine Kirche gebaut ist. Südlich der Nahe dehnt sich der als Grenzbezeichnung öfters vorkommende Winterhauchwald aus; vereinzelt lag nördlich bei Kempfeld die Wildenburg, ebenfalls den Wildgrafen gehörig.

„Da war nun der an Mosel, Nahe und Glan mächtige Graf Georg von Veldenz auf Baldewins Seite, es standen aus der

Nachbarschaft in des Erzbischofs Lehendienst oder doch im Verhältniß der Ergebenheit die Raugrafen Georg, Konrad und ihr Neffe Heinrich von der Neubaumburg, die ihm Feste und Dorf von Simmern, die Burg Neuerburg bei Kirn, die Herrschaft Neumagen u. a. aufgetragen hatten; ferner der Rheingraf Johann, der ihm den Rheingrafenstein bei Kreuznach geöffnet hatte und Windesheim zu Lehen trug; endlich Friedrich und Konrad von Homberg, Wirrich von Daun, Herr von Oberstein, Friedrich und Everard Ritter von Stein (d. i. von Stein-Kallenfels), von denen der letzte sein Burgmann auf Baldenau war, einer neuen Feste, die Baldewin unsern Bischofsdhron und der Quelle des Dhronbachs am nördlichen Abhang des Idar kürzlich gebaut hatte. Als nun Wildgraf Friedrich und seine Verbündeten auf die Schmidburg losrückten, fanden sie tapfere Gegenwehr und mußten sich begnügen, die Gegend ringsum zu verheeren. Des Erzbischofs Mannen aber griffen darauf sofort auch das Sponheimische Gebiet an, brandschatzten und plünderten daselbst und brachten selbst die Burg Dill in ihre Gewalt. Dadurch gelang es dem Erzbischof zunächst, die Verbündeten Friedrichs zum Frieden zu zwingen. Die beiden Wildgrafen von Daun, Johann und Hartrad, mußten sich schon am 25. April 1329 bereit erklären, dem Erzbischof Baldewin beholfen zu sein gegen den Erzbischof von Köln und den Propst von Boun, der sich des Erzbisthums zu Mainz annähme, sowie ihm und den zwei Erzstiften, denen er vorstehe, keinen Schaden aus ihren Festen zu thun; Rhaunen und Hausen mit ihren Gerichten, Dörfern, Leuten und Gütern mußten sie für sich und ihre Erben als Trierische Lehen empfangen; ebenso die neue Burg, welche sie auf dem Rothenberg bei Daun gebaut hatten, diese jedoch nur so lange, bis sie auf dem nächsten Berge, der niedwendig Rhaunen liege und ihr eigen sei, eine Burg gebaut hätten, deren Begriff vom nächsten Martinstag binnen zwei Jahren (also bis zum 11. Nov. 1331) geschehen solle. Sie überließen dem Erzbischof, zu bestimmen, ob diese Lehen bei dem Stift zu Trier oder zu Mainz bleiben sollten. Die Sühne der Sponheimischen Grafen vermittelten als erkorene Rathleute der Graf von Veldenz, Gottfried, Herr von Eppenstein,

und Heinrich, Herr von Hohenfels, am Samstag nach Pfingsten (17. Jun.) 1329. Diese gaben den billigen Spruch, daß beiderseits die Gefangenen los und ledig sein sollten, nur daß jeder Gefangene für „mugelige Atzung" eine Mark guter Pfennige wöchentlich gäbe; ferner, daß während des Krieges weggenommene Erbgüter, also auch die Burg Dill, widergegeben werden, daß alle Brandschatzung abgethan und die früheren Briefe und Verbündnisse wieder fest und stäte sein sollten. Friedrich, nun vereinzelt und zu schwach, um der über ihn hereinbrechenden Bedrängniß zu widerstehen, führte den Kampf zwar bis zum Frühjahr 1330 weiter, sah sich aber schließlich genöthigt, härtere Bedingungen anzunehmen. Eine neue Feste, die Wildenburg, die er auf dem Schadeberg bei Kempfeld erbaut hatte, mußte er mit Allem, was darauf und darum in dem Thal noch gebaut werde, unter Zustimmung seiner Frau und seines Sohnes dem Erzbischof als aufgebiges, lediges Haus auftragen und williglich zu Lehen empfangen. In dem Hauptvertrag aber leistete er auf Schmidburg mit allem Zubehör gänzlich Verzicht, so daß es ewiglich dem Erzbischof und seinem Stift bleibe; ebenso auf Alles, was der verstorbene Heinrich zu Rhaunen hatte, außer dem dortigen Hochgericht und naheliegenden Dörfern; ferner verhieß er, alle Forderungen abzuthun, die sein Schwager Gerhard, Herr zu Blankenheim, und sein Neffe Johann, Wildgraf zu Daun, auf Schmidburg hätten. Dagegen bewilligte Baldewin, daß Friedrich den alten Thurm und das daneben liegende, von dem Erzbischof erbaute Haus empfange, doch nur als Trierisches Lehen und unter der Bedingung, daß er daraus dem Erzbischof und Stift keinen Schaden thue und den genannten Thurm von Steinwerk nicht höher als drei „Getrevetze" (Stockwerke) von höchstens je 12 Fuß Höhe mit einem Helme von Holzwerk machen lasse. — So endigte für jetzt die Schmidburger Fehde. Baldewin mochte indessen fürchten, daß der dem Grafen abgenöthigte Frieden nicht von Dauer sei, und suchte deshalb die Sicherheit der Burg zu verstärken. Darin konnte ihn der Umstand hindern, daß Heinrich seine Frau auf das Haus Schmidburg bewitthumt hatte. Deshalb setzte er sich mit ihr in Einvernehmen; sie erwählte

ihn zu ihrem Schützer (mamburnus) und verkaufte ihm gegen 600 Pfund Heller alle von ihrem Gemahl während der Ehe erhaltenen Güter. Darauf mehrte er nicht bloß die Befeßtigungswerke, sondern auch die Zahl der Burgmannen, die er mit den in der Nähe angekauften Gütern belehnte, und gewann sich in der Umgegend noch zahlreiche Verbündete. Seine Vorsicht war nicht umsonst geübt. Sieben Jahre später brach, wie wir hören werden, der Krieg wieder aus."

Kurze Zeit nach Beendigung dieser Fehde, am 29. Jun. 1331 schloß Erzbischof Balduin, der zugleich Pfleger des Erzstifts Mainz war, mit den Grafen Simon und Johann ein Bündniß, worin sie allen Kaufleuten sicheres Geleit durch ihre Länder gewährten, denselben etwaigen Schaden zu ersetzen und vor Plünderung sie zu sichern sich anheischig machten. Als Geleitsgeld sollten ihnen dann von jedem Pferde aus dem Lande 33 Schilling Heller und wieder in das Land 16½ Schilling Heller bezahlt und für den Erzbischof nach der Meile aufgehoben werden in Betreff des Stiftes Mainz zu Ockenheim (bei Bingen), in Betreff des Stiftes Trier zu Bernkastel, für den Grafen Johann zu Kreuznach und für den Grafen Simon zu Kirchberg. Das war die sogenannte Königsstraße, die von Mainz über Ockenheim nach Kreuznach und so weiter über den Hundsrück an die Mosel führte. Beide Brüder wurden auch von Kaiser Ludwig am 28. Jan. 1332 (nicht 27., wie bei Würdtwein Dipl. Mag. 1, 489 steht, wo bei der Reduction das Schaltjahr unbeachtet geblieben ist) neben vielen andern Edlen zu Schirmern und Helfern des gegen die Stadt Mainz gefällten Urtheils ernannt.

Daß Graf Simon eine seiner Töchter, in einer Urkunde von 1342 Margaretha genannt, an den Wildgrafen Johann von Daun verheirathet hatte, haben wir aus der eben mitgetheilten Schmidburgischen Fehde gesehen; eine andere war mit Heinrich, dem Sohn des Grafen Georg von Veldenz, vermählt, wie solches aus einer Urkunde vom 15. Jan. 1330 erhellt, in welcher Graf Simon und seine Hausfrau Elisabeth erklärten, daß der von ihrem Schwiegersohn Heinrich, des Grafen Georg von Veldenz Sohn, in dem Eheberedungsbriefe gethane Verzicht auf „ihr

Eigen und Erbe" solchen nicht hindern solle, nach ihrem Tode gleich den andern Kindern sich in dasselbe zu theilen. Die in dieser Eheberedung als Heirathssteuer für Simons Tochter Agnes ausgesetzten 2000 Pfund Heller, welche Simon und sein Sohn Walram zu einer Hälfte bis zu Johanni 1333 und zur andern Hälfte Johanni 1334 zu zahlen sich verpflichtet hatten, bewies Graf Georg von Veldenz am 5. Mai 1333 auf Güter, dem Graf Simon zunächst gelegen, und auf das von Köln lehnrührige halbe Haus zu Zeltingen (Celtanc) an der Mosel.

Der Erzbischof Heinrich II von Köln war dem Grafen Johann eine gewisse Summe Geldes schuldig geworden, und dieser hatte den Nachfolger Heinrichs, Walram, an deren Zahlung gemahnt, von solchem jedoch die Antwort erhalten, daß er dazu nicht verbunden sei, wahrscheinlich, weil diese Schuld aus einem Versprechen Heinrichs bei der letzten Königswahl herrühren mochte und so das Erzstift nicht berührte. Das mochte Johann auch wohl selbst fühlen, denn er entschloß sich, „um des Friedens und seiner besondern Freundschaft mit der kölnischen Kirche willen" auf diese Forderung zu verzichten und am 21. Oct. 1334 von dem Erzbischof Schloß und Amt Thuron amtsweise als kölnisches Lehen anzunehmen. In einen andern Lehensverband mit Köln trat Graf Johann, indem er am 3. Febr. 1335 dem Erzbischof Walram für empfangene 1000 Pfund Heller das Dorf Langenlonsheim auftrug und als Lehen von ihm zu tragen versprach. Unter den Zeugen ist in der Urkunde bei Lacomblet 3, 238 aufgeführt Symon Bruntzer von Budinsheim, was Rudinsheim, Rüdesheim, heißen soll, da Simon Brömser von Rüdesheim in dieser Zeit öfter erscheint. Auch Bruntzer statt Brumeser ist eine mir sonst noch nicht vorgekommene Schreibart, die, wenn sie nicht ein Unicum wäre, dem Namen Brömser eine komische Ableitung verschaffen könnte.

Die dritte Schmidburger Fehde, die Erzbischof Balduin mit dem Wildgrafen Johann von Daun zu führen hatte, auch die Daunische Fehde heißt und von 1337—1342 dauerte, hat den Bearbeiter der Sponheimischen Geschichte, Kremer, und nach ihm den Verfasser der Geschichte der Wildgrafen, Schneider, wiederum

zu einem großen Irrthum verleitet, indem sie behaupten, jener Johann von Sponheim, der sich gegen den Wildgrafen auf Seiten des Erzbischofs gestellt habe, sei unser Graf Johann gewesen. Ich habe aber schon oben bei der Geschichte der Starkenburger Linie bemerkt, daß es nicht jener, sondern Graf Johann III von Starkenburg war. Die Fehde selbst werde ich bei der Geschichte der Burg Daun erzählen, will hier aber nur erwähnen, daß Simons Sohn Walram an derselben zu Gunsten seines Schwagers Theil nahm, deshalb in seinem eignen Lande bedrängt und endlich sich dem Erzbischof gleich dem Wildgrafen unterwerfen mußte.

Von den beiden Brüdern starb zuerst Graf Simon II. Als Todesjahr wird 1337 angenommen, was zutreffen wird, indem am 4. Nov. 1338 sein Sohn Walram und Graf Johann den Bund erneuerten, welchen bereits 1331 der letztere und Walrams Vater, Simon, mit dem Erzbischof Balduin wegen des Geleites der Kaufleute durch ihre Lande geschlossen hatten.

Graf Simon hinterließ aus seiner Ehe mit Elisabeth von Falkenburg außer seinem Nachfolger Walram und den bereits genannten Töchtern, Margaretha, Gemahlin des Wildgrafen von Daun, und Agnes, Gemahlin des Grafen von Veldenz, noch eine Tochter Elisabeth, die nach Zilleſius zuerst 1331 dem Grafen Rudolf von Hohenberg, dann 1340 dem Landgrafen Ludwig von Hessen sich vermählte, und zwei Söhne: Reinhold, Domherr zu Köln und Mainz und Propst des Mariengradenstiftes zu Mainz und ermordet am 30. März 1352 (An. Domini MCCCLII 30. die Martii post vesperam infra emunitatem maioris ecclesie in domo officialis Coloniensis occisi fuerunt D. Reynhardus de Sponheim Prepositus S. Marie ad gradus Mogunt. et Canonicus ecclesiarum Maguntine et Coloniensis, et D. Ernestus de Mulenarcken, Dyaconus et Canonicus Ecclesie Coloniensis. — MCCCLII Reynaldus de Spanheim et Ernestus de Molenark, Canonici maioris Ecclesie Coloniensis pro vili causa a primoribus civitatis Coloniensis in domo officialis fuerunt crudeliter et minus iuste interfecti), und Johann, der am 6. Dec. 1339 einen Dienstvertrag mit dem Erzbischof Balduin abschloß, indem er nur seinen Bruder Walram, seinen

Vetter Johann von Sponheim und seine Schwäger, den Grafen von Veldenz wie den Wildgrafen Johann von Daun, ausschloß, und der demselben am 22. Oct. 1344 versprach, ihm getreu und hold zu sein, seinem Schaden zu wehren und sein Bestes zu werben. Er war Domsänger zu Mainz.

Graf Johann II, welcher 1331 am 18. Jan. seiner Stadt Winterburg wichtige Privilegien ertheilte, die später bei Winterburg mitgetheilt werden sollen, 1336 am 12. Jun. von Gottfried von Randeck die Dörfer Münchweiler, Erbesbüdesheim, Ulenheim, Nact und Rade sich zu Lehen auftragen ließ, 1337 am 29. Jun. mit den Bischöfen Gebhard von Speyer und Ulrich von Augsburg, Pfalzgraf Ruprecht, Markgraf Wilhelm von Jülich, Gerlach von Nassau, Philipp und Walram von Sponheim und Sifrid zu Wittgenstein dem Kaiser Ludwig einen Dienstbrief gab, ihm zu helfen gegen den Erzbischof von Mainz, wenn dieser sein Gelübde gegen den Kaiser brechen sollte, 1339 von Wilhelm von Winnenstein sich die Burg Tann zu Lehen auftragen ließ und in demselben Jahr seinen Neffen Walram zum Erben seiner Lande, der Schlösser und Aemter Kreuznach, Gutenberg, Winterburg, Sprendlingen, Koppenstein und Dill einsetzte, am 29. Febr. 1339 ein Jahrgedächtniß zu Winterburg für sich und seine Vorfahren stiftete, — starb am 8. oder 15. März 1340, wie ich gleich unten nachweisen werde.

In der Klosterkirche zu Schwabenheim befindet sich ein eingemauerter Grabstein mit dem Bilde eines Grafen von Sponheim, dem Sponheimischen Wappen mit einem Turnierkragen über den Würfeln und der Umschrift: »Monumentum P. M. Dni. Comitis Johannis de Spanheim de Canoniae huius fundatorum familia. Anno MCCCCXI Calend. Martii in veteri huius templi navi sepulti.« Kremer hält dieses Monument für das des Grafen Johann II und die Jahreszahl 1411 für einen Irrthum der Mönche, welche in späterer Zeit die Inschrift hätten einhauen lassen, unbekannt mit dem richtigen Todesjahr. Was ihn namentlich zu dieser Annahme bestimmte, war der Umstand, daß er keinen andern Grafen Johann kannte als diesen und die verschiedenen Grafen Johann von Starkenburg, von denen

Johann II schon vor 1324 starb, Johann III in Himmerode begraben wurde und Johann IV erst 1414 starb. Aber schon der Turnierkragen hätte ihn belehren sollen, daß einem regierenden Grafen von Sponheim dieser Grabstein nicht gesetzt sein konnte. Außer Johann II von Kreuznach und den Starkenburgern kennen wir nun aber im 14. Jahrhundert noch folgende Johann von Sponheim: 1. den ebengenannten Mainzer Domsänger, der aber schon 1344 vorkommt und für das Todesjahr 1411 zu alt wäre, dem man aber auch seine geistliche Würde beigefügt haben würde, 2. Johann den Bruder Heinrichs II von Sponheim gen. Bolanden und 3. Johann den Sohn des Grafen Walram. Auf diesen letztern beziehe ich die Inschrift jenes Grabsteines, und dies aus folgenden Gründen:

1. Das Todesjahr 1411 paßt ganz zu dessen Lebensalter, indem auch sein Bruder Simon 1414 starb; noch mehr aber ein anderer Umstand. Im Jahr 1410 am 3. Febr. legitimirte König Ruprecht zwei Söhne des Johann von Sponheim, Bürgers zu Veit (St. Vith), Diöcese Lüttich, Philipp und Heyno, bei welch letzterm es heißt: de soluto et conjugata genitum. Bürger von St. Vith kann aber wohl nur dieser Johann gewesen sein, da sein Bruder mit der Grafschaft Bianden auch St. Vith geerbt hatte. Die Legitimation wäre also ein Jahr vor seinem Tode erfolgt.
2. Der nach Trithem im J. 1383 verstorbene Graf Johann von Sponheim-Bolanden kann nicht wohl dieser Johann sein, weil es dabei heißt frater Henrici comitis. Allerdings hatte unser Johann auch einen Bruder Heinrich, aber es wäre doch höchst sonderbar gewesen, diesen statt des regierenden Grafen Simon zu nennen, während Graf Johann von der Bolandischen Linie einen regierenden Bruder Heinrich hatte.
3. Trithem sagt ferner, der 1383 gestorbene Graf Johann habe keine Kinder hinterlassen. Wenn man nun aber die beiden legitimirten Philipp und Heyno nur als Söhne Johanns von Kreuznach betrachten kann, so würde das obiit sine liberis sich nur auf Johann von der Sponheimer Linie zu Boland beziehen können.

4. Kloſter Schwabenheim gehörte zur Vogtei der Kreuznacher; dort wurde Walram begraben, und es liegt deshalb viel näher, ein Gleiches für ſeinen Sohn, als für ein Glied aus einer Seitenfamilie anzunehmen.
5. Der Turnierkragen zeigt mir deutlich an, daß der Verſtorbene kein regierender Herr war. Wir leſen allerdings in des bedeutenden Heraldikers Ledebur Archiv für die deutſche Adelsgeſchichte, Heft 1, 45: „Von den Brüdern Symon und Johann Grafen von Sponheim, beide mit Reiterſiegeln, führt der ältere ohne, der andere mit Turnierkragen ſowohl den Schild, als die Decken des Pferdes geſchachtet. In Farben ausgeführt, erſcheint des Grafen Symon Schild 1325 in Silber und Roth, dagegen des Grafen Johann Schild 1331 in Gold und Blau geſchachtet.“ Das ſcheint nun allerdings gegen mich zu ſprechen, aber Herr von Ledebur hat geirrt und in ſeiner eigenen Mittheilung den Beweis dafür geliefert. Der Graf Johann, deſſen Wappen 1331 aus goldnen und blauen Würfeln und dem Turnierkragen beſtand, konnte kein Kreuznacher und der Bruder Simons II ſein, denn deren Farben waren Silber und Roth, ſondern es war ein Starkenburger, deren Wappentinkturen in Gold und Blau beſtanden, und zwar Johann III, der Sohn der Loretta, der, wie ich Bd. 16 S. 681 bemerkt habe, bis zu ſeiner Großjährigkeit wirklich den Turnierkragen führte. — Ein Siegel Kunegundens, der Schweſter Johanns von Sponheim-Bolanden, hat zwar auch den Turnierkragen über den Würfeln, und das könnte alſo dafür ſprechen, daß der Grabſtein dieſem Johann geſetzt ſei; allein das dagegen Sprechende iſt oben angeführt worden. Sonſt aber dient gerade dieſes zur Unterſtützung meiner Anſicht wegen der Führung des Turnierkragens von Seitenlinien, Nachgebornen oder Minderjährigen.
6. Kremer gibt ſelbſt Siegelabbildungen des Grafen Johann II aus den Jahren 1305, 1310 und 1324, die auf Schild und Pferdedecken nur die Würfel, aber nicht den Turnierkragen zeigen. Wie ſollte alſo derſelbe in das Wappen auf ſeinem Grabſtein kommen?

7. Aus einem Manuſcript des Mainzer Domvikars Hellwich vom J. 1611 im Kabinetsarchiv zu Darmſtadt hat Scriba in dem Archiv für Heſſiſche Geſchichte und Alterthumskunde 8, 328 folgende Grabinſchriften aus der Kirche zu Pfaffenſchwabenheim mitgetheilt: Ao. Dni. 1380. 11 Cal. Febr. Ob. Dns. Walram comes de Sponheim. — Ao. 1340. S. (das kann nur ein Druckfehler ſein und gehört entweder gar nicht hierher oder ſoll 8 heißen) Id. Martii. Ob. . . comes de Sponheim hic sepultus. c. a. r. i. p. (cuius anima requiescat in pace). — Ao. Dni. 1291. 5 Cal. Febr. Ob. Johannes comes de Sponheim. — Ao. Dni. 1264. Simon senior comes de Spanheim traditus est sepulturae. c. a. r. i. p. a. — Dieſer letztere iſt Simon I, von dem ich Bd. 16 S. 722 geſagt habe, er ſei vor dem 5. April 1265 geſtorben. Der am 28. Januar 1291 verſtorbene Graf Johann iſt dieſes Simon I Sohn, Johann I, und Walram, der am 22. Jan. 1380 ſtarb, Simons II Sohn. Wer iſt aber der ungenannte Graf von Sponheim, der am 8. oder 15. März 1340 ſtarb und in der Kirche zu Pfaffenſchwabenheim begraben wurde? Es kann das kein Anderer ſein, als Graf Johann II von Kreuznach, als deſſen Todesjahr auch Kremer 1340 angenommen hat, was zutreffen muß, da er 1339 noch lebte und nachweislich 1341 ſchon todt war. Wenn wir nun aber in dieſem Stein ſein Grabdenkmal finden, ſo kann dasjenige mit der Jahreszahl 1411 ſich nicht auf ihn beziehen, ſondern muß einem Andern geſetzt ſein. Ich gebe gern zu, daß es einer jüngern Zeit als der des genannten Jahres angehört, denn die Inſchrift entſpricht nicht dem Anfang des 15. Jahrhunderts; allein einen Irrthum Seitens der Mönche brauchen wir deswegen nicht anzunehmen. Das Einzige, was gegen meine Annahme, die Inſchrift beziehe ſich auf Johann, den Sohn Walrams und Bruder Simons III, ſprechen könnte, wäre der Ausdruck „Bürger zu St. Vith“ in der Urkunde des Königs Ruprecht vom Jahr 1410, weil daraus gefolgert werden dürfte, daß Graf Johann dort ſeinen Wohnſitz gehabt habe und geſtorben ſei. Es ſcheint mir das jedoch nicht

unbedingt nothwendig; aber wenn er auch dort gestorben wäre, so konnte er nichtsdestoweniger zu Schwabenheim bei seinen Voreltern beigesetzt werden, wie seine Schwägerin Maria in Vianden, der alten Heimath, ihre Ruhestätte sich wählte.

Simons II Sohn, Graf Walram, kommt vor seit 1334 und starb 1380. Ehe ich jedoch auf diesen übergehe, muß ich zuvor eines andern Grafen Walram gedenken, welcher für die Genealogie Schwierigkeiten bereitet, da dessen Abstammung urkundlich nicht feststeht. In Böhmers Regesten Königs Albrecht heißt es nämlich, dieser habe am 18. August 1301 dem Grafen Walram von Sponheim geschrieben, daß er den Raugrafen unangefochten lassen solle. Dann erzählt Trithem in der Hirschauer Chronik, Walram Graf von Sponheim der Aeltere sei am 21. Dec. 1354 im 79. Jahr seines Alters gestorben und in der Kirche zu Sponheim begraben worden. Ein Sohn Simons I kann dieser Walram nicht gewesen sein, weil das Geburtsjahr 1273 dagegen spricht und ein mehr als hundertjähriges Alter sich ergeben würde; ein Irrthum im Namen bei dem Jahr 1301 oder in der Jahreszahl bei Trithem ist ebenfalls nicht anzunehmen, da dieser solche von einem im Kloster Sponheim begrabenen Grafen wohl wissen mußte; der Beisatz senior zeigt endlich, daß zwei Walram zu gleicher Zeit lebten und also der Sohn Simons II „der Jüngere" war, wenn wir ihn auch nicht so bezeichnet finden. Wenn nun dadurch die Existenz eines ältern Walram fast nicht bezweifelt werden kann, so bleibt keine andere Annahme übrig, als ihn für einen Sohn Johanns I zu halten, indem damit auch das Geburtsjahr 1273 wie die Jahreszahlen 1301 und 1357 ganz wohl übereinstimmen. Wenn in dem Folgenden jedoch von einem Sohne des im Jahr 1354 gestorbenen Walram die Rede ist, so hat Trithem wohl nur diesen Walram mit dem gleichnamigen Sohn Simons II verwechselt, ganz abgesehen davon, daß, wie wir sehen werden, er hier nur eine Sage berichtet.

Diese Sage, die er unmittelbar an den 1354 verstorbenen Grafen Walram in der treuherzigsten Weise anknüpft, ist von hohem Interesse. „Nach dessen (d. h. dieses Walram) Tode,"

ſo ſchreibt er, „ging ein Prieſter Namens Gottfried, Kaplan in der Burg Sponheim, einmal bei Nacht über das Feld, welches zwiſchen Winterburg und Pferdsfeld liegt. Da hörte er in dem nahen Walde die Stimme eines Jägers, der ſeine Hunde zum Jagen antrieb. Aengſtlich horchte der Prieſter auf die Stimme, woher dieſe wohl ſo ſpät in der Nacht kommen möge, als ihn plötzlich eine Meute von ſchwarzen und ſchrecklichen Jagdhunden umringte, in deren Mitte ein in Feuer gekleideter Mann auf ſchwarzem und fürchterlich anzuſchauenden Roſſe ſaß. Der ſprach zu dem vor Schrecken halbtodten Prieſter: „„Herr Gottfried, fürchte dich nicht, diesmal geſchieht dir kein Leid, weil du heute gebeichtet und eine Meſſe für die Verſtorbenen geleſen haſt. Ich bin die Seele des neulich verſtorbenen Grafen Walram und leide dieſe Strafe, ſo lange der Allerhöchſte es ſo will, wegen meiner eitlen und übermäßigen Luſt, die ich am Jagen hatte. Dadurch habe ich meinen armen Unterthanen vielen Schaden auf Aeckern und in Weinbergen zugefügt und das eigne Heil verabſäumt. Nun bitte ich dich, mit meinem Sohne zu ſprechen, daß er zu meiner Erlöſung an dreißig aufeinanderfolgenden Tagen eine Meſſe leſen laſſe, an jedem der Tage ebenſoviele Armen ſpeiſe und ſie einmal mit neuem Tuch bekleide, dann dem Metzger Peter zu Kreuznach 200 Goldmünzen erſtatte, die ich wiſſentlich ungerechter Weiſe von ihm empfangen habe. So hoffe ich, daß ich durch die Barmherzigkeit Gottes erlöſt werde.““ Und mit dieſen Worten verſchwand die ganze Erſcheinung der Geiſter; der Prieſter aber kam ob des ausgeſtandenen Schreckens nur mit Noth nach Hauſe. Die vollſtändige Veränderung ſeiner Geſichtszüge und das plötzlich weiß gewordene Haar bewieſen, wie ſchrecklich die Erſcheinung geweſen ſein mußte. Von jener Stunde an hat man ihn niemals mehr lachen ſehen, niemals froh, ſondern er war immer traurig und in ſich gekehrt.“

Hier haben wir alſo an der Nahe einen leibhaftigen „wilden Jäger“ aus dem 14. Jahrhundert, und Pröhle irrte demnach, als er gegen Simrock behauptete, am Rhein ſei ein wilder Jäger durch wirkliche Sage nicht nachgewieſen, in Bürgers bekanntem Gedichte darum der Titel Wild- und Rheingraf nur einfach für

den des braunschweigischen Oberjägermeisters von Hackelberg gesetzt. Trithem war höchst wahrscheinlich die Quelle für jene Ueberschrift im Gedichte Bürgers, der nur den poetischer klingenden Namen Wild- und Rheingraf statt Graf von Sponheim wählte, vielleicht aber auch weil er beide für identisch hielt. Ich brauche wohl kaum zu bemerken, daß die Sage vom wilden Jäger auf mythischem Grunde beruht und unter demselben der hehrste Gott der Deutschen, Wuotan, zu verstehen ist, der ursprünglich der Luftgott war, dann die Luft selbst, oder, da diese in ihrer Ruhe nicht wahrgenommen wird, ihre Regung, von dem leisesten Beben bis zu dem wüthendsten Sturm. Von dieser Anschauung hat der ganze Wuotansmythus seinen Ausgang genommen, Wuotan aber gerade als Sturmgott sich noch unverfälscht in der Sage vom wilden Jäger erhalten, über die, nach Grimm, Simrock, Wolf, Mannhart, an dieser Stelle Einiges mitzutheilen sich hoffentlich rechtfertigen läßt.

Wenn in den Winternächten, namentlich in den Frohnfasten vor Weihnachten und in den Zwölften, worunter die zwölf Tage von Weihnachten bis Dreikönigen verstanden werden, der Sturmwind heult, dann sagt man in Pommern, Mecklenburg und Holstein: „Der Wode tüt (bläst) oder jagt," in Hannover und Oldenburg: „Der Wonjäger zieht aus." Der Name Wuotans ist also hier noch vollständig erhalten. Häufiger heißt es dagegen in andern Gegenden Deutschlands: Der wilde Jäger oder der Weltjäger, auch der Wohljäger, Wau oder Wauwau. Dann reitet der alte Gott aus auf hohem milchweißen Rosse, dem Feuer aus den Nüstern sprüht; ein breitkrämpiger Hut bedeckt sein Haupt und ein weiter Mantel legt sich um seine Schultern. Von diesem Mantel heißt er dann in einem Theile Westphalens, am Harze und im Thüringerwald Hackelbärend oder Hackelberg, ein alter Name, der wörtlich „Manteltäger" ausdrückt und aus hakol, Mantel, und bëran, tragen, gebildet ist. Aus diesem manteltragenden Gott hatte nun die Sage später einen Menschen und zwar einen Hans von Hackelberg gemacht, der um das Jahr 1521 Oberjägermeister des Herzogs von Braunschweig und ein gewaltiger Waidmann ge-

weſen ſei. Er zog auch Sonntags auf die Jagd und hatte überhaupt das Waidmannshandwerk lieber, als die Kirche und den Himmel, und deswegen läßt ihn die Sage verwünſcht werden, ſo daß er nun mit ſeinen Hunden ruhelos pirſchen muß, wenn der Sturmwind heult. Zur Begründung dieſer Sage zeigt das Volk, ſtets geneigt, einer jeglichen die hiſtoriſche Gewißheit aufzudrücken, drei Stunden von Goslar im Garten eines Wirthshauſes bei Walperode, der Klepperkrug genannt, das Grab, worauf Hackelbergs Bild und das ſeiner Hunde ausgehauen war. Nach einer andern Sage „fatſcht" Hackelberg in Sturm und Regen, mit Wagen, Pferden und Hunden durch den Thüringerwald und den Harz, am liebſten durch den Hackel, einen Wald zwiſchen Halberſtadt, Gröningen und Dorneburg. Auf dem Todbette wollte er nichts vom Himmel wiſſen und auf des Geiſtlichen Ermahnen verſetzte er: „Unſerm Herrgott mag der Himmel bleiben, wenn mir nur meine Jagd bleibt!" worauf der Geiſtliche ausſprach: „So jage bis an den jüngſten Tag!" Und das geht dann bis heute in Erfüllung. Kleinlautes Hundegebell oder Gekliffe kündigt ihn in der Luft an; eine Nachteule fliegt ihm voraus, vom Volk die Tutoſel genannt. Wanderer, denen er aufſtößt, werfen ſich ſtill auf den Bauch und laſſen ihn vorüberziehen; ſie hören Hundegebell und den Waidruf: „Huhu!" Nach einer Sage bei Kuhn ſoll Hackelberg auch Sonntags gejagt und alle Bauern ſeiner Gemeinde mitzugehen gezwungen haben. Eines Tages aber kamen plötzlich zwei Reiter ihm an die Seite geſprengt, die ihn aufforderten, mitzuziehen. Der eine ſah wild und grimmig aus, ſeinem Pferde ſprühte Feuer aus Naſe und Maul; der Reiter zur Linken ſah ruhiger und milder aus: Hackelberg aber wandte ſich zu dem wilden, der mit ihm fortſprengte und in deſſen Geſellſchaft er bis zum jüngſten Tage jagen muß. Man ſieht aus dieſer Sage, woher Bürger die beiden Reiter in ſeinem Gedichte nahm.

Wie aber im Namen Hackelberg der Name Wuotans unverkennbar enthalten iſt, ſo iſt dies auch der Fall bei dem „Weltjäger", der in Schwaben nachgewieſen iſt. Er heißt ſo, weil er in der ganzen Welt herumjagen muß, und das deutet klar

auf Wuotan, den in der ganzen Welt Waltenden, den Weltherrn, und hängt zusammen mit dem ewigen Jäger, dem unsterblichen. Das rastlose Herumziehen, sagt Wolf, erinnerte das Volk an das gleiche des ewigen Juden, und so bildete sich die Sage, der wilde Jäger habe den Herrn aus einem Flusse, woraus derselbe trinken wollte, nicht trinken lassen und selbst von einer Viehtränke fortgejagt, ja gesagt, er solle aus einer Pferdetrappe trinken, in der sich Wasser gesammelt. Dafür müsse er nun ewig wandern. Anders urtheilt Simrock, welcher die Sage vom ewigen Juden umgekehrt aus der vom wilden Jäger entsprungen hält. „Die hier angegebene Ursache, die Verdammung zu ewigem Wandern und Jagen statt der gewöhnlichen, „„weil sie gewünscht haben, ewig jagen zu dürfen,"" sieht der ganz ähnlich, um welche Ahasver ewig wandern muß. Aus der christlichen Gestaltung der Sage vom ewigen Juden kann sie aber nicht abgeleitet werden, da die Beziehung auf die altdeutschen Pferdeopfer, die schon in der Pferdetrappe enthalten ist (denn aus Roßhufen wird bei Hexenmahlzeiten getrunken), sich dann nicht erklären ließe."

Auch Riesenjäger, wegen der die menschliche Größe weit überragenden Gestalt der Götter, und Jäger Ruprecht wird er genannt, letzteres von Hruodperaht, d. h. der Glänzende, Ruhmstrahlende, was wiederum ein Beiname Wuotans ist und auf ihn als Luftgott wohl paßt. Daß dieser zum Knecht Ruprecht geworden ist, der zu Weihnachten als Bote zu den Kindern kommt, lohnend oder strafend, erinnert noch immer an seine ehemalige Gottheit, die auch noch bei derselben Person am Niederrhein, wo sie Hans Muff heißt, im Namen Hans den altdeutschen Götternamen Ans = altnordisch As, Asen, nicht aufgegeben zu haben scheint, während Muff den Aermel oder Handschuh bedeutet, in welchen er die unartigen Kinder steckt.

In manchen Gegenden heißt er auch Schimmelreiter und lebt als solcher in norddeutschen Gebräuchen, was an das weiße Roß Wuotans erinnert, das in der Edda Sleipnir genannt wird und achtfüßig, das schnellste aller Pferde ist.

In allen Sagen und Namen findet sich also Anknüpfung an Wuotan, der auf diese Weise aus einem hehren heidnischen

Gott ein unholdes, lebensfeindliches Weſen wurde, weil die erſten chriſtlichen Bekehrer die heidniſchen Götter in das Reich der böſen Mächte verweiſen mußten. Stellen wir nun aber die Sage von dem zum wilden Jäger gewordenen Grafen Walram neben die oben erzählten, ſo finden wir in den Hauptzügen, auf die es ankommt, vollſtändige Uebereinſtimmung. Wie Hackelberg liebte er das Jagen mehr als ſein Seelenheil, und wenn auch nicht geſagt wird, daß er den Sonntag durch die Jagd entheiligt habe, ſo hatte er doch durch das Jagen ſeine Bauern beſchädigt, wie nach der Sage bei Kuhn Hackelberg ſeine Bauern zum Mitgehen gezwungen hatte. Hier wie dort kommt der Ruf des Jägers und das Hundegekläff vor. Während aber in den Hackelberg-Sagen Feuer aus Naſe und Maul des Pferdes ſprüht, erſcheint hier der Jäger ſelbſt feurig, was indeß in andern Sagen ebenfalls vorkommt. Die äußere Erſcheinung des wilden Jägers, heißt es bei Wolf, iſt eine durchaus wilde, urwäldliche: er iſt feurig u. ſ. w. Ein ähnlicher kleiner Unterſchied beſteht ferner darin, daß in unſerer Sage das Pferd ſchwarz, ſonſt aber meiſtens Wuotans milchweißem Roſſe Sleipnir angepaßt iſt. Es iſt das eine jüngere Schwächung der Sage, wie dann überhaupt die unſerige, in der Trithemiſchen Mittheilung ſtark geſchwächt, nur die Grundzüge bewahrt, ſonſt aber den Jäger faſt zu einem gewöhnlichen Geſpenſt gemacht hat, das durch kirchliche Opfer und Spenden erlöſt werden ſoll.

Wie nun der Sturmgott Wuotan als wilder Jäger hier allein durch die Lüfte fährt, ſo erſcheint er aber auch öfters in der wilden Jagd mit großem Gefolge, und inſofern zugleich als Seelenführer, Pſychopompos, da er als Luftgott derjenige war, welcher die Seelen der Verſtorbenen, die als Lufthauch den entathmenden Körper verließen und ſich ſo mit der Luft verbanden, in ſich aufnahm. In der Fortentwickelung des Mythus wurde der Luftgott allerdings endlich zum Kriegsgott, aber auch als ſolcher blieb er immer noch Pſychopompos, da er im Gefolge ſeiner Walküren (Schlachtenmädchen) die im Kampfe gefallenen Helden nach Walhall führte, und zugleich der durch die Lüfte brauſende Sturmgott, wie ihn die Sage in der wilden Jagd

darstellt. Die Todten, die in großer Gesellschaft sich hier den Hunden gesellen und in sausendem Sturm hinter Wuotan dahereiten, sind in manchen Sagen dem Volke Trunkenbolde und Selbstmörder in gräßlicher Verstümmelung, Reiter ohne Kopf oder den Kopf unter dem Arm, oder das Gesicht im Nacken sitzend; die Pferde kohlschwarz, dem Schimmel Wuotans unähnlich, mit flammenden Augen und feuersprühenden Nüstern; den Hunden hängen glühende Zungen aus dem Halse: das Ganze ein Zug mit allen Schrecken der Hölle, der mehr gejagt als jagend erscheint. Aber auch Kinder läßt man Wuotan in der wilden Jagd folgen, obschon solche zunächst auf weibliche Gottheiten, Frouwa, Berchta und Holla, sich beziehen, bei denen die Seelen ungeborener Kinder weilten und zu welchen die früh gestorbenen zurückkehrten, die aber das Volk, als es christlich geworden war, zu ungetauften machte und mit jenen Göttinnen in den zwölf Nächten Umzüge halten ließ. Bei dem Wechsel, den männliche und weibliche Gottheiten in der germanischen Mythologie erleiden, und da auch Wuotan als wilder Jäger in jenen Nächten sein Wesen treibt, gingen sie in dessen Gefolge über.

Von dieser wilden Jagd muß man jedoch unterscheiden das wüthende Heer (auch Wuotunges, Wuotas und Muotas Heer genannt), dem zwar ebenfalls, wie jener, der brausende Sturmwind zu Grunde liegt, das aber seine nähere Beziehung einzig auf den Siegesgott Wuotan hat, der sichtbar war, wo die Schlacht entbrannte, und selbst an ihr Theil nahm, der aber auch die in seinen Palast aufgenommenen Einheriar zu täglich sich neu entflammendem Kriege führte. Deshalb ist die Sage vom wüthenden Heere, das weniger grausenhaft erscheint, als die wilde Jagd, vor allem da heimisch, wo einst Schlachten geschlagen wurden, wo es viele Gefallene gab. Gewöhnlich zieht dann der Gott, der freilich nicht mehr genannt wird, sondern einem Andern, gewöhnlich einem Lieblingshelden des Volkes hat weichen müssen, an der Spitze seiner Schaaren aus einem Berge, in welchen er nach der Sage mit seinem ganzen Heere versunken ist. So erzählt z. B. Trithem, daß um das Jahr 1098 nicht weit von Worms viele Tage und Nächte hindurch eine große Schaar

bewaffneter Reiter und Fußgänger erschienen und Abends gegen neun Uhr wieder in den benachbarten Berg zurückgekehrt sei, aus dem sie ausgezogen gewesen. Einem Mönche aus dem Kloster Limburg, der dahin gegangen und sie durch die Kraft des h. Kreuzes beschworen habe, sei von einem aus der Schaar die Antwort geworden: „Wir sind keine Gespenster, auch keine lebendige Schaar Soldaten, sondern die Seelen von Menschen, die einst in dieser Welt einem Fürsten gedient haben und vor nicht vielen Jahren an dieser Stelle getödtet wurden.“ Auf demselben Grunde beruhen dann auch die Sagen von Kaiser Karl V im Gudensberg und Friedrich Barbarossa im Untersberg oder Kyffhäuser, die vor dem Ausbruch eines Krieges mit Rittern und Knappen auf feurigen Rossen, in glühendem Panzer und mit flammenden Schwertern ausziehen. Dieser Auszug ist das Anzeichen eines nahen Krieges und am bekanntesten in der Sage vom Rodensteiner. „Wenn ein Krieg bevorsteht, zieht der Rodensteiner von seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort Schnellerts (im Odenwald) bei grauender Nacht aus, begleitet von seinem Hausgesind und schmetternden Trompeten. Er fährt durch Hecken und Gesträuche, durch die Hofraithe und Scheune Simon Daums zu Oberkaimsbach bis nach dem Rodenstein, flüchtet gleichsam, als wolle er das Seinige in Sicherheit bringen. Man hat das Knarren der Wagen und ein Hohoschreien, die Pferde anzutreiben, ja selbst die einzelnen Worte gehört, die einherziehendem Kriegsvolk vom Anführer zugerufen werden und womit ihm befohlen wird. Zeigen sich Hoffnungen zum Frieden, dann kehrt er in gleichem Zuge vom Rodenstein nach dem Schnellerts zurück, doch in ruhiger Stille, und man kann dann gewiß sein, daß der Friede wirklich abgeschlossen wird.“ Doch hat der Umzug des wüthenden Heeres nicht immer die Vorbedeutung des Krieges, der Volksglaube schreibt ihm auch ein baldiges Grünen und ein gutes Jahr zu, wenn es recht zeitig im Frühjahr kommt, dagegen einen späten Frühling, wenn sein Erscheinen später eintritt.

Durch den kinderlosen Hingang des Grafen Johann II zu Kreuznach war die vordere Grafschaft Sponheim wieder in einer Hand, in der des Grafen Walram, vereinigt worden.

Dieser hatte am 3. Aug. 1331 mit Balduin, Erzbischof von Trier und Pfleger von Mainz und Speier, ein lebenslängliches Bündniß und einen Dienstvertrag wider Jedermann abgeschlossen, ausgenommen seinen Vater, seinen Vetter Johann von Sponheim (Vetter steht hier, wie das öfter der Fall ist, für Oheim), den Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen (seinen Schwiegervater), den Wildgrafen Johann von Daun und Heinrich den Sohn des Grafen Georg von Veldenz (seine Schwäger), sowie den Grafen Rudolf von Heygerloch, der demnach ebenfalls in einem nahen Verwandtschaftsverhältniß zu Walram gestanden haben wird. Balduin befreite ihn von einer Schuld von 1000 Pfund giftiger Heller, indem er die Gläubiger, Juden, mit einem halben Turnos an seinen Stolzenfelser Zoll wies, diese Summe aber von den 2000 Pfund abzog, welche er selbst dem Schwiegervater Walrams, dem Grafen von Katzenelnbogen, schuldete. Für weitere 500 Pfund trugen Walram und seine Hausfrau Elisabeth dem Erzbischof Güter bei Hottenbach mit ihrem Rechte, genannt „Vnderzog", auf.

Mir scheint es, daß Graf Walram seit 1331 an der Regierung der Kastellaun'schen Lande Theil genommen habe, denn seit dieser Zeit finden wir ihn stets mit seinem Vater genannt, wenn zu irgend einer Handlung Johanns II die Einwilligung der Kastellauner Agnaten nothwendig war. So 1331 am 19. Januar bei der Privilegienertheilung für Winterburg, am 10. März bei der Befreiung des Sponheimer Klosterhofes zu Gensingen, 1332 am 10. April bei der Schenkung der Mühle und des Backhauses zu Sponheim und Bockenau an das Kloster Sponheim, 1334 am 21. Oct., als Graf Johann dem Erzbischof von Köln den Amtsrevers wegen Thuron ausstellte. Auch in der Urkunde vom 5. Mai 1333, die Anweisung des Heirathsgutes seiner Schwester Agnes auf Veldenzische Güter und das halbe Haus zu Zeltingen betreffend, wird nicht allein Graf Simon, der Vater der Agnes, sondern auch Walram als zur Zahlung des Kapitals verpflichtet genannt.

Ohne einen Antheil an der Regierung würde eine solche Einwilligung neben der des Vaters sich nicht wohl erklären lassen,

eben so wenig die Selbstständigkeit, die aus dem Vertrag mit dem Erzbischof Balduin von 1331 hervorgeht und die sich weiter zeigt in einer Urkunde vom 17. Sept. 1334, worin Sifrid Schenk von Liebenstein bekannte, daß ihn der Erzbischof Heinrich von Mainz zum Mann gewonnen habe, um diesem zu dienen im Kriege wider die beiden Pfalzgrafen Ruprecht, den Grafen Walram von Sponheim und den Grafen Gerlach von Nassau.

Graf Walram scheint sogar Mitregent des Kreuznacher Antheils gewesen zu sein, indem ihn „der Schreiber des Grafen Johann" in einer Urkunde vom 29. Jun. 1338 seinen Herrn nennt, was er doch bei Lebzeiten Johanns als bloßer Besitzer des Kastellauner Antheils nicht gewesen wäre. Ob er letztern schon allein regierte, als er am 29. Jun. 1337 dem Kaiser den oben angeführten Dienstbrief gegen den Erzbischof von Mainz gab, oder ob damals sein Vater noch lebte, läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben, da er ja auch früher schon solche Dienstbriefe ausgestellt hatte.

Seine nächste Thätigkeit war der Antheil, den er 1339 mit den Wildgrafen Gebrüdern Georg und Konrad, seinem Schwiegervater Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen und seinem Schwager dem jungen Grafen Heinrich von Veldenz in Diensten Königs Johann von Böhmen an dessen Zug nach Frankreich nahm, um dem Verwandten Johanns, dem König Philipp VI gegen den König Eduard III von England Hülfe zu leisten. Bekanntlich war nach dem Aussterben der Kapetinger mit dem Tode Karls IV (1. Febr. 1328) das Haus Valois mit Philipp VI auf den französischen Thron gekommen, und zwar auf Grund eines Decrets der Reichsstände vom 2. Febr. 1317, worin diese unter Philipp V nach dem salischen Gesetze die Ausschließung des weiblichen Geschlechtes von der Thronfolge ausgesprochen hatten. Daraus entspann sich nun jener große, länger als ein Jahrhundert dauernde Krieg (von 1337 bis 1453) zwischen England und Frankreich, indem Karls IV Schwestersohn, König Eduard III von England, trotz jenes Decrets Ansprüche auf den französischen Thron machte, behauptend, daß zwar auf seine Mutter, aber nicht auf deren männliche Nachkommen jene Ausschließung angewendet werden

könnte. Eine kleine Geschlechtstafel wird das verwandtschaftliche Verhältniß Philipps mit Eduard wie mit König Johann von Böhmen klar machen.

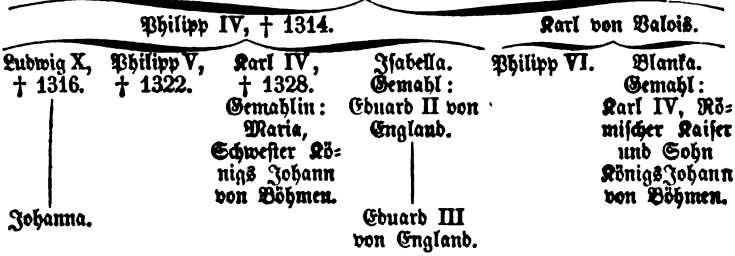

Der vollständige Bruch zwischen England und Frankreich war schon 1337 eingetreten, und Eduard III hatte sich dabei um Bundesgenossen in Deutschland umgesehen. Durch reichliche Geldspenden wurden deren auch gewonnen, so Adolf von Berg mit 12,000 Gulden und dann monatlich 1500 Gulden, wofür dieser mit 100 Helmen zur Hülfe zu ziehen versprach; der Graf von Marlia (was wohl Mark heißen soll) mit 3000 Gulden und Sold, wie die übrigen, für einen Zuzug von ebenfalls 100 Helmen; der Pfalzgraf Ruprecht, der 150 Helme gegen 16,000 Gulden zusicherte; Graf Reinald und Markgraf Wilhelm von Jülich, welche Schwestern seiner Frau, Töchter Wilhelms von Hennegau und Holland, geheirathet hatten, jeder mit 10,000 Gulden, ebenso Wilhelm von Holland mit 20,000 Gulden u. s. w. Am meisten aber lag ihm an der Hülfe Kaisers Ludwig, der ebenfalls eine Schwester von Eduards Frau geheirathet hatte, und er mußte hier um so mehr Bereitwilligkeit erwarten, als Ludwigs Wunsch, mit der Kirche Frieden zu gewinnen, durch den Einfluß König Philipps am päpstlichen Hof zu Avignon nicht zur Erfüllung gelangen konnte, überdies sich das Gerücht verbreitete, der Papst Benedikt XII wolle sich nach der Resignation des Pflegers, Erzbischofs Balduin von Trier, des Erzbisthums Mainz bemächtigen und so den Reichsrechten entgegentreten, was jener freilich in einem Schreiben an den Erzbischof von Köln vom 1. Jul. 1338 entschieden in Abrede stellte, indem er erklärte, die päpstlichen Kommissarien hätten dem Erzbischof Balduin nur

deshalb die Resignation angesonnen, um das Erzstift sofort dem päpstlichen Provisen Heinrich von Virneburg zu übergeben. Um nun den Kaiser Ludwig gegen Philipp von Frankreich für Eduard III zu gewinnen, traten die beiden königlichen Schwestern in Unterhandlungen, die dann auch zu einem Bündniß gegen Philipp gediehen, so daß Eduard am 26. Aug. 1337 dem Kaiser schreiben konnte, er nähme in Folge des, durch Vermittlung ihrer beiderseitigen Gemahlinen zwischen ihnen verhandelten Bündnisses innigen Antheil an den Eingriffen gegen die Rechte des deutschen Reiches, welche sich die Könige von Frankreich und insbesondere Philipp, der sich jetzt so nenne, herausgenommen hätten; er verspreche ihm deshalb Beistand gegen Philipp sowie rücksichtlich seiner beabsichtigten Reise an den päpstlichen Hof und wegen der 2000 Helme, womit er ihm auf nächsten Andreastag zu Hülfe zu kommen versprochen habe, auf nächsten Michelstag zu dreimalen 100,000 Florentiner Goldgulden und andere 100,000 Gulden auf Mariä Reinigung zu Dortrecht zu empfangen. Wir sehen daraus, daß also Ludwig nicht allein einen Feldzug gegen Philipp, den er der Wegnahme von Reichsgütern im Sprengel von Cambrai wie der Hintertreibung seiner Sühne mit dem Papst in einem Brief an diesen beschuldigte, sondern auch eine Kriegsfahrt an den Hof nach Avignon beabsichtigte. Das erstere erhellt noch klarer aus einem Umlaufschreiben vom 23. Jul., das an den Grafen von Geldern gerichtet uns vorliegt, worin er diesem meldet, daß er gegen den König Philipp die Waffen zu ergreifen gedenke, um das, was dieser und dessen Vorfahren dem Reiche an Gütern und Rechten abgedrungen hätten, wieder zu erobern, indem er den Grafen gleichzeitig bei Strafe auffordert, ihm Zuzug zu leisten.

Zu dem beabsichtigten Feldzug kam es jedoch nicht, im Gegentheil, während Ludwig sogar am 5. Sept. 1338 mit seinem Schwager Eduard in Koblenz eine Zusammenkunft hatte (der Hoftag zu Koblenz), wo Eduard zum Reichsstatthalter der Niederlande ernannt und ihm Hülfe gegen Frankreich auf sieben Jahre zugesichert wurde und auch Erzbischof Balduin ein Bündniß und einen Hülfsvertrag einging, verhandelte er gleichzeitig mit König Philipp. Dieses Schwanken Ludwigs sowie das ganze Verhältniß

zeichnet Böhmer mit folgenden wenigen Worten: „Als der lange Kampf über die Thronfolge in Frankreich zwischen König Eduard von England und Philipp von Valois begann, war die Stellung Deutschlands, selbst ohne dessen eigentliche unmittelbare Theilnahme am Krieg, für die Kämpfenden von großer Wichtigkeit, theils wegen der Mannschaft, die von der begünstigten Partei in Deutschland geworben werden konnte, theils wegen dem Angriff, den Eduard nur dann auf die ihm bequemste Weise aus den Niederlanden machen konnte, wenn er Deutschlands sicher war. Kaiser Ludwig, dessen Ziel die ohne Frankreich nicht thunliche Aussöhnung mit dem päpstlichen Stuhl sein mußte, hatte nun die Wahl, sich mit Frankreich zu verbünden und solche als Gegenleistung zu bedingen, oder auf Englands Seite tretend sie durch nachdrückliche Bekämpfung Frankreichs zu erzwingen. Aber er betrat keinen dieser beiden Wege mit Entschiedenheit, sondern schwankte erfolglos von einem zum andern. Zuerst (seit Sept. 1336) knüpfte er mit Frankreich an und versprach am 1. Febr. 1337 eidlich während der Dauer der Verhandlungen nichts gegen daſſelbe mit Rath und That zu unternehmen oder von Andern unternehmen zu lassen. Als aber Frankreich ihm dennoch zu Avignon heimlich entgegen wirkte, während zugleich in Deutschland Machtboten Englands erschienen, welche große Geldsummen für die zu gewährende Hülfe verhießen, ließ er schon im Jul. 1337 ein Bündniß mit England abschließen, welches dann die Zusammenkunft mit dessen König zur Folge hatte, die im Sept. 1338 zu Koblenz zu Stande kam, während doch zu gleicher Zeit seine Verbindungen mit Frankreich noch bis Ende Sept. 1338 fortdauerten. Je nach diesem Schwanken nahm denn auch Ludwig in Deutschland zu dem fest an Frankreich haltenden Lützelburgischen Hause eine andere Stellung.“ Wie aber nicht allein Ludwig schwankte, sondern mit ihm auch die Fürsten, und nicht minder der Papst, hat sehr gut Dominicus gesagt: „Es war eine Zeit der unsichersten Verhältnisse, der schwankendsten, von den verschiedensten persönlichen Bestrebungen eingegebenen und durch gegenseitiges Mißtrauen wieder gelösten Verbindungen: der Papst, in entschiedenster Abhängigkeit von dem französischen König

und den französischen Kardinälen, erregte, wie es ihm eingegeben war, dem Herrscher des Römischen Reiches bald Hoffnung der Sühne, bald wies er ihn wieder zurück; er mahnte den König von England zu Frieden und Verhandlung und konnte doch nicht hindern, daß ein englischer Machtbote selbst am Sitze der römischen Curie von den Franzosen gewaltsam aufgehoben und nach Frankreich gebracht wurde. Der Kaiser lehnte sich bald schroff gegen das Haupt der Kirche auf und suchte Halt gegen dasselbe bei Freund und Feind, bei auswärtigen Königen wie bei Fürsten des Reichs, bald nahte er sich wieder zu demüthiger Unterwerfung und suchte Vermittlung bei denen, die er eben bekämpfte. Der französische König und mit ihm der Papst, ebenso der englische König suchten und fanden Hülfe bei Fürsten des deutschen Reichs, und auch diese wechselten, wie es ihre augenblicklichen Interessen erheischten, oder wie des Kaisers geänderte Stellung es zur Folge hatte: so war England verbunden mit den östreichischen Fürsten, und doch traten diese in einen Bund mit König Johann, der seinerseits an Frankreich hing und wieder dazwischen mit dem Kaiser sich versöhnte; so war Erzbischof Baldewin Genosse Ludwigs bei dem Bunde mit England, aber auch bei der Einigung mit Frankreich." Wir sehen dieses weiter an König Johann, der, obgleich er im März 1339 sich in Frankfurt mit dem Kaiser vollständig ausgesöhnt hatte, nichtsdestoweniger im Herbst seinem Verwandten König Philipp Hülfe leistete gegen den mit dem Kaiser verbündeten Eduard von England, gegen des Kaisers Sohn, Ludwig von Brandenburg und die verbündeten niederrheinischen und niederländischen Grafen. Es war das jener Zug Johanns, an dem Graf Walram von Sponheim Theil nahm. Am 21. Sept. war Eduard über die Grenze gegangen und zur Belagerung von Cambrai (civitas Rannatensis) geschritten, ehe Philipp seine Truppen zusammengezogen hatte, und von dort nach St. Quentin (oppidum sancti Kwintini), Ribemont und Laon, dann wieder zurück in die Grafschaft Hennegau gezogen, wo König Philipp sich ihm gegenüber lagerte und ihm eine Schlacht anbot. Eduard antwortete ihm auch am 19. Oct., daß er dieselbe erwarten wolle, aber plötzlich zog er sich zurück und überließ dem

Philipp, welcher ihn einen ganzen Tag lang erwartet hatte, das Feld, obſchon, wie Karl IV in ſeiner vita ſagt, er viele deutſche Fürſten in ſeinem Heere hatte, nämlich den Herzog von Brabant, den Markgrafen von Jülich und Berg, den Grafen von Flandern, den Markgrafen von Meißen, den Markgrafen von Brandenburg (filium Bavari) und mehre Andere. „In jener Zeit," fährt der kaiſerliche Selbſtbiograph fort, „fing meinem Vater, der ſchon ein Auge verloren hatte, auch das andere an zu kranken, und er begab ſich deshalb nach Montpellier (in montem Pessulanum), um ſich von den dortigen Aerzten heilen zu laſſen. Er erblindete aber vollſtändig."

Im folgenden Jahr erfocht Eduard am 24. Jun. den großen Seeſieg über die franzöſiſche, mit zu einem Kreuzzug geſammeltem Gelde ausgerüſtete Flotte. Während er aber im Sept. mit der Belagerung der Stadt Doornik beſchäftigt war, vermittelte König Johann am 25. Sept. einen Waffenſtillſtand bis zum 24. Jun. 1341, welcher dem Kaiſer Ludwig dann zum Vorwand diente, von dem Bündniß mit England abzufallen und ein neues mit Frankreich einzugehen.

Ob Graf Walram während der ganzen Zeit, vom Herbſt 1339 bis zum Jun. 1340 in Frankreich geblieben war, kann ich nicht erſehen; die Urkunde des Grafen Johann über die Stiftung eines Anniverſars für Winterburg, welche Günther in das Jahr 1340 verlegt, iſt wenigſtens kein Beweis, daß er damals zurück war, denn ſie iſt gegeben Dominica qua cantatur Reminiscere (21. Febr.) 1339 und darf nicht, wie dieſes Günther thut, nach Trieriſchem Styl berechnet werden, welcher in der Diöceſe Mainz nie üblich war. Kehrte aber Walram erſt 1340 zurück, ſo könnte alſo auch nicht früher ſeine Theilnahme an dem Dauniſchen Kriege fallen, die ich überhaupt mehr nach dieſer Rückkehr aus Frankreich mir begonnen denke, als durch den Tod ſeines Onkels Johann und ſo durch den vergrößerten Beſitz erfolgt, wie Kremer glaubt. Die nächſte Urkunde, die ſeiner erwähnt, iſt vom 10. Aug. 1341. An dieſem Tage verkaufte ihm nämlich Ritter Wilkin von Sponheim genannt von Sobernheim ſeine Rechte, Gerichte, Leute und Güter in den Dörfern und Höfen

zu Pferdsfeld, Eckweiler, Ippenscheid (im Amt Winterburg), Spiesweiler und Sprendelbach (scheinen ausgegangene Höfe zu sein) um 22 Pfund Heller jährlich, die Walram auf seine Beede zu Winterburg bewies. Der letzte Passus beweist vollständig, daß also damals schon Graf Walram in das Erbe seines Oheims eingetreten, dieser also verstorben war. In demselben Jahr soll er auch, wie Schneegans in seiner Geschichte der Stadt Kreuznach ohne Quellenangabe sagt, die Freiheiten dieser Stadt beschworen und mit seiner Gemahlin Elisabeth die Huldigung des Rathes und der Bürger eingenommen haben.

1345 nahm er von der Abtei Klingenmünster die Dörfer Birkenhert und Bellenborn nebst dem Weiler Reichsdorf (in dem ehemals pfälzischen Oberamt Germersheim) zu Lehen. Als des Kaisers Landvogt in der Wetterau benachrichtigte ihn Ludwig der Bayer 1346 am 5. März, daß er das Cisterzienser-Nonnenkloster Engelthal in der Wetterau in seinen Schutz genommen, und beauftragte ihn, dasselbe nebst dessen Leuten und Gütern gegen jede Beschädigung zu vertheidigen, sowie am 12. März, ebenfalls das von ihm in seinen Schirm genommene Kloster Thron (Amt Usingen in Nassau) zu schützen.

Von diesen Reichslandvögten in der Wetterau sind nach einer Zusammenstellung Böhmers folgende bekannt: 1229 Gerlach von Büdingen. 1255 Adolf Graf von Waldeck. 1259 Philipp von Falkenstein. 1291 Gerlach von Breuberg. 1300—1303 Ulrich I von Hanau. 1312—1321 Eberhard von Breuberg. 1321—1337 Gottfried von Eppstein. 1341 Friedrich von Hutten. 1346 Walram Graf von Sponheim. 1349—1368 Ulrich III Herr zu Hanau. 1371 Ulrich IV Herr zu Hanau. 1371 Johann von Lützelburg, Erzbischof von Mainz. 1373 Friedrich, Balthasar und Wilhelm, Markgrafen zu Meißen. 1381—1387 Ruprecht Graf zu Nassau. 1398 Diether Graf zu Katzenelnbogen. 1400 Philipp Graf zu Nassau (vielleicht nur Hauptmann des Landfriedens am Rhein und in der Wetterau). 1402 Hermann von Rottenstein. 1414—1417 Johann von Nassau, Erzbischof von Mainz. Ein späterer Landvogt ist nicht bekannt geworden.

Eine Fehde, welche Heinrich der junge Graf von Veldenz und Georg, seines Bruders Sohn, mit dem Wildgrafen Johann von Daun führten, vermittelte Graf Walram am 28. Oct. 1347 dahin, daß keiner den andern angreifen solle, er habe ihm dann vier Wochen vorher aufgesagt.

Die Burg Stadecken verpfändeten ihm 1349 die Grafen Johann I und Eberhard III von Katzenelnbogen zur Hälfte um 3000 Pfund Heller, und diese Pfandschaft bestand noch fort im Jahr 1386, als sein Sohn Simon dem Pfalzgrafen Ruprecht das Oeffnungsrecht gestatten mußte.

Als die Erzbischöfe Boemund II von Trier, Gerlach von Mainz und Wilhelm von Köln am 24. Sept. 1354 ein Bündniß über den Landfrieden zwischen Mainz und Rheinberg abschlossen, so nahmen sie insgesammt davon aus: den h. Stuhl zu Rom und das heilige Römische Reich; der Erzbischof von Trier den Herzog Wenzeslaus von Lützelburg und den Landfrieden zu Lothringen; der Erzbischof von Köln den Herzog Johann von Brabant und den niedern Landfrieden; der Erzbischof von Mainz den Grafen Walram von Sponheim und den Landfrieden in der Wetterau, d. h. gegen diese hatte der Bund keine Geltung. Sollte er damals wieder Landvogt gewesen sein?

Er siegelte 1356 die zwischen den Gemeinern zu Waldeck, Schöneck, Ehrenberg und Elz geschlossene Einigung, verpfändete mit seiner Hausfrau Else am 3. April 1357 Heinrich zu dem Jungen, Bürger in Mainz und Schultheiß in Oppenheim, seinen Söhnen und Enkeln das Dorf Eich (am Altrhein bei Ostofen) mit der Burg daselbst und dem Hof zum Sande, was alles er gekauft hatte von Philipp von Wunnenberg dem Alten, Vicedom im Rheingau, und befreite 1359 um 1000 Gulden die Höfe des Klosters Sponheim zu Sponheim, Rüdesheim und Bockenau von allen Beeden und Auflagen.

Konrad Herr zu Schöneck stellte ihm 1359 einen Lehenrevers über 20 Gulden Manngeld zu Boppard aus. Als in demselben Jahr am 13. Nov. Erzbischof Boemund von Trier und Pfalzgraf Ruprecht an der Putzbach, Caub gegenüber, eine Einigung ihrer Lande zwischen Nahe und Rhein und zu gegenseitiger

Hülfeleistung ein Bündniß auf drei Jahre schlossen, wurde Walram, wie seine Vettern zu Starkenburg, von den Pfalzgrafen zu denjenigen gezählt, gegen welche der Bund keine Geltung habe.

Mit seinem Sohn Simon, Graf zu Bianden, stellte er am 1. Oct. 1361 einen Revers darüber aus, daß ihnen Heinrich Herr zu Pirmont die Hälfte des Schlosses Pirmont und des Gerichtes Forst auf 4 Jahre übergeben habe.

Jahrs darauf, 1362, verbündete er sich mit Erzbischof Gerlach von Mainz, den beiden Pfalzgrafen Ruprecht, Dietrich Bischof zu Worms, Gerlach Bischof zu Speyer, Heinrich Graf zu Veldenz, Friedrich dem ältern und jüngern Grafen zu Leiningen, Emich Graf zu Leiningen, Wilhelm und Diether Grafen zu Katzenelnbogen, Heinrich Graf zu Sponheim (gen. von Bolanden), Philipp Herrn zu Bolanden und den Städten Mainz, Worms, Speyer und Oppenheim gegen die Leute, welche man nennt die böse Gesellschaft, „die mannichfache Bosheiten wider die heilige Christenheit begeht, Mord, Raub, Brand und Nothzucht," um vereint gegen diese Leute zu kämpfen, wo sie sich erheben, von Weißenburg bis Koblenz, 10 Meilen ins Land hinein.

Im Jahr 1363 gerieth er in einen heftigen Streit mit dem Bischof Salaman von Worms, der endlich am 13. Juni dahin verglichen wurde, daß dem Grafen Walram die ihm von Bischof Dietrich im Jahr 1360 um 21,000 Gulden verpfändete Stadt Ladenburg nebst dem Schlosse Stein, jedes zur Hälfte, zu seiner Schadloshaltung für jene 23,000 Florenzer Gulden eingeräumt werden sollten. Da sich jedoch Walram kurze Zeit darauf mit Wolf von Meckenheim, Gerhard von Odenbach, Henchin von Meckenheim, Raffan von Dalheim und Andern in neue Händel verwickelte, so nahmen diese ihm jene Hälfte von Ladenburg wieder ab und verkauften solche 1371 an den Pfalzgrafen Ruprecht den Aeltern um 6000 Florenzer Gulden. Walram kam indeß wieder in den Besitz dieser Pfandschaft, indem am 6. Jan. 1387 sein Sohn Simon den Sponheimischen Antheil an Ladenburg und Stein dem Pfalzgrafen Ruprecht dem Aeltern um die Pfandsumme überließ.

Im Jahr 1363 finden wir als Walrams Amtmann zu Kastellaun den Gerhard Herrn von Ehrenberg, welcher am

7. Sept. ihm beschiedigte, 10 Gulden von seinem Burglehen daselbst empfangen zu haben. Eine Quittung über fünfzehn Pfund Heller Mannegeld aus dem Ohmgeld zu Kastellaun stellte 1364 der Burggraf von Stalberg (bei Steeg hinter Bacharach), Knebel von Katzenelnbogen, aus.

Philipp von Boland, Herr zu der „alten Beimburg" hatte dem Grafen Walram den dritten Theil an der Burg Stolzenberg verpfändet. Diesen gestattete er am 1. März 1364 wieder nach zwei Jahren einzulösen, wenn die Pfandschaft zwölf Wochen vorher gekündigt werde und Philipp die geliehenen 2000 Gulden, von Florencie genannt, gut von Gold, Münze und Gewicht, nebst allen auf die Burg verwandten und den Schreibern des Königs für die Bestätigung der Verpfändung gezahlten Kosten ersetze.

Eine Fehde mit dem Ritter Diether Kämmerer von Dalberg, dessen Brüdern und Emmerich von Waldeck, in der es bei Wallhausen zu einem Gefecht gekommen zu sein scheint (vmb alsolich Geschicht, als Vns beschehen ist zu Waldenhusen von den von Dalburg), wurde am 1. Jan. 1366 dahin geführt, daß sieben Rathmannen zur Schlichtung der strittigen Angelegenheiten ernannt wurden und, sobald deren Urtheilsspruch erfolgt sei, die gefangenen Freunde Walrams, „sie sin Edellude oder vnser Diener, Burger und Armelude," losgegeben und in die Hand des Obmannes, Friedrich von Leiningen des Alten, gestellt werden sollten.

Für erhaltene 3000 kleiner Gulden, „genannt von Florencien," verpfändete ihm Raugraf Philipp von der Neuenbeimburg (Neubamberg) am 24. Jun. 1367 den vierten Theil dieser Burg, den vierten Theil des Thales darunter mit Burgmannen, Thurmknechten, Pförtnern, Wächtern, den vierten Theil des Dorfes Garlisheim mit allen Zubehörungen derselben Burg, des Thales und des Dorfes, in der Mark von Neubamberg gelegen, die Hälfte des Gerichtes und Hofes zu Weldistein (Wöllstein) mit der Hälfte von Gummesheim (Gumbsheim), Blitirsheim (Pleitersheim), Dynsinheim und die Hälfte des Hofes zu Heyenheim.

In demselben Jahr 1367 hatte er eine Fehde mit dem Herrn von Boland, welche uns die Limburger Chronik berichtet: „In

derſelben Zeit (1367) war der Streit zu Sprendlingen zwiſchen Bingen und Kreuznach. Da blieben todt mehr als zweihundert Mann. Und den Streit verlor der Graf von Sponheim, der war genannt Walrabe, der ward auch gefangen und der Herr von Bolanden behielt das Feld." Es war dieſes Philipp von Bolanden, Herr zu der alten Baumburg, mit dem Walram jedoch nach einigen Jahren gemeinſchaftliche Sache wegen „der Veſte Aldenbaumburg, Numburg und der Bolandiſchen Forderungen" machte, die eine Fehde gegen eine Menge von Herren hervorrief, in welcher Walram zum Gefangenen gemacht wurde. Es liegen darüber fünf Nachrichten vor. Zuerſt ein Urkundenauszug bei Günther vom 16. Jun. 1371, welcher lautet: „Compromiß zu ſchiedrichterlicher Entſcheidung (welche, wie wir ſehen werden, dem Erzbiſchof Kuno übertragen war) zwiſchen: Ruprecht dem Aeltern und Jüngern, Pfalzgrafen bei Rhein, Friedrich dem Alten und dem Jungen, Gebrüder, und Emich Grafen von Leiningen, Graf Johann dem Aelteſten von Sponheim und Gottfried von Sponheim, Gebrüder, Wilhelm und Diether Grafen von Katzenelnbogen, Heinrich Graf zu Sponheim, Johann, des Grafen Johann Sohn zu Sponheim, Johann Rhein- und Wildgraf zu Daun, Johann Herr zu Scharfeneck, Tilmann vom Stein, Roſt von Waldeck, Philipp von Montfort, Johann und Heinrich genannt Wolf, Gebrüder von Sponheim, Johann von Planig, Friedrich genannt Paſſe, Gebrüder, Ritter, und Heinrich von Tann auf einer Seite, dann Philipp Herr zu Boland, Arnold von Meckenheim und allen ihren Helfern und Unterthanen, und Walram Graf von Sponheim auf der andern Seite. Demnach war alſo Philipp von Boland nicht der Gegner Walrams, wie es Abth. III Bd. 1 S. 244 heißt, ſondern Walram ſein Bundesgenoſſe. Dann ein weiteres Regeſt bei Günther von demſelben Tage, nach welchem Gerhard von Odinbach, Ritter von Kropfsberg und Henchin von Meckenheim einen Revers ausſtellen, daß, wenn entſchieden werden ſollte, Graf Walram von Sponheim müſſe ſich wieder in Kropfsberg oder anderswo als Geiſel ſtellen, ſie ihm „an ſime Libe noch Glyedern nyt wee dun, noch yn gwetzen (quetſchen), noch pyningen," und auf Erfordern des

Erzbischofs Kuno von Trier ihn wieder ausliefern sollten. Weiter gehört dahin das, was ich oben bei Ladenburg aus Widders Kurpfalz über die Wegnahme Ladenburgs von Seiten Gerhards von Odinburg, Henchins von Meckenheim und Raffans von Dalheim mitgetheilt habe, sowie das von Görz, Reg. der Erzbischöfe von Trier, mitgetheilte Regest, wonach Erzbischof Kuno von Trier am 25. Aug. 1371 einen Ausspruch in der Fehde der Pfalzgrafen, Grafen von Leiningen, Sponheim, Katzenelnbogen, Veldenz und Andern mit dem Grafen Walram „wegen der Veste Aldenbaumburg, Numburg und der Bolandischen Forderungen" erlassen, und endlich die Mittheilung Günthers, daß Graf Walram am Matthäustage (21. Sept.) 1371 dem Erzbischof über seine Entlassung aus der Gefangenschaft eine Urphede ausgestellt habe.

Die Entlassung aus der Gefangenschaft war indessen schon früher erfolgt, indem Walram sich in vigilia nativitatis beate Marie virg. 1371 mit dem Propst Herdan von Ravengiersburg wegen des Pfarrsatzes zu Horen (Horn im Kreise Simmern) dahin verglich, daß bei der nächsten Vakatur dem Propst, bei der darauffolgenden dem Grafen und so stets wechselnd die Besetzung zustehen sollte. Diese Vigilia nativ. Mar. fiel 1371 nicht auf den 7., als den unmittelbar dem Feste vorhergehenden Tag, sondern weil dieser ein Sonntag war, an dem Vigilfasten nicht gehalten werden, auf Samstag den 6. September.

In demselben Jahr auf Nikolaustag (6. Dec.) schrieb er (in dem Abdruck der Urkunde bei Bodmann 240 „Graue Walter zu Spanheim" genannt) dem Erzbischof Johann von Mainz, daß er eine vor der Stadt Kreuznach bei der St. Kilianskapelle befindliche Klause, um großen Schaden seiner Stadt Kreuznach zu vermeiden, habe abbrechen und den drei dadurch heimathlos gewordenen Schwestern eine andere Klause innerhalb der Stadt bei St. Katharinenkapelle habe bauen lassen. Durch Urkunde vom 29. Febr. 1372 gaben Johann Rheingraf, Wildgraf zu Daun, Hartrad Rheingraf, als Fundatoren, und Konrad Rheingraf, Pastor, Gebrüder, in diese Versetzung der drei Klauserinnen ihre Einwilligung mit der Bestimmung, daß nach dem Tode einer

von ihnen fortan stets nur zwei und nicht mehr „vnsirme Herengode da ynne dinen sollen in allen dochintlichen (tugendlichen) Werken.“

In Gemeinschaft mit seinem Sohn Simon Graf zu Vianden gestattete er am 22. Sept. 1372 dem Grafen Gerhard von Virneburg und dessen Bruder Adolf, das Beltheimer Gericht wiederum mit 1400 guter Mainzer Gulden von ihnen zu lösen.

Graf Walram, der 1380 Jan. 22. starb, fand seine Ruhestätte in der Kirche zu Schwabenheim. Er hinterließ aus seiner Ehe mit Elisabeth Gräfin von Katzenelnbogen drei Söhne und zwei Töchter. Der älteste, Simon, folgte ihm in der Grafschaft. Heinrich machte 1378 eine Wallfahrt in das gelobte Land, die uns Trithem berichtet: „Im 4. Jahre des Abtes Kraffto (1378) zog Heinrich Graf von Sponheim, der Sohn des Grafen Walram, um Vergebung seiner Sünden zu erlangen, in das heilige Land. Abt Kraffto gab ihm als Kaplan den Werner von Dill, Mönch des Klosters Sponheim, mit. Außerdem betheiligte sich an der Reise der Bruder des Abtes, genannt Eitelwolf von Sponheim, der dort die Ritterwürde empfing.“ Johann, der zweite Sohn, starb am 1. März 1411 und liegt begraben in der Kirche des Klosters Schwabenheim, wie ich das oben S. 30 nachgewiesen zu haben glaube. Dort habe ich auch aus Chmel's Regesten Ruprechts seiner zwei von diesem König im J. 1410 legitimirten Söhne Philipp und Heyno und des Zusatzes bei Letzterm »de soluto et conjugata genitum« gedacht. Soll das nun heißen, von einem Ledigen (Johann) und einer Verheiratheten, also im Ehebruch erzeugt, oder ist vielleicht statt soluto zu lesen soluta, und es hieße dann, von einer Ledigen erzeugt, die er nachher geheirathet habe? Es ist dort auch angeführt worden, daß Johann „Bürger in St. Vith“ genannt wird, welche Stadt sein Bruder Graf Simon aus der Viandenschen Erbschaft erhalten hatte, wie wir gleich unten sehen werden. Eine Tochter, Elisabeth, war vermählt mit dem Grafen Johann IV von Sponheim-Starkenburg, wie das bei diesem mitgetheilt worden ist. Eine andere Tochter, Margaretha, soll nach Zilleſius den Philipp von Falkenstein-Münzenberg den Jüngern zum Gemahl gehabt

haben, und wurde darauf hin auch von mir in die Stammtafel der Kreuznacher Linie aufgenommen. Ich finde jedoch jetzt, daß dieses ein Irrthum ist; Margaretha, die Gemahlin Philipps von Falkenstein und Münzenberg, war nicht eine Tochter Walrams von Sponheim, sondern des Grafen Engelbert III von der Mark aus dessen Ehe mit Richarda von Jülich. Da Engelbert in zweiter Ehe Walrams Enkelin Elisabeth heirathete, diese also Stiefmutter der Margaretha wurde, so entstand wohl nur durch dieses dem Zilleſius unbekannte verwandtschaftliche Verhältniß jene irrige Behauptung.

Den Grafen Simon III haben wir bereits in drei Urkunden aus den Jahren 1361, 1364 und 1372 kennen gelernt. In der Schlacht von Baesweiler (Kreis Geilenkirchen, Regb. Aachen) am 22. Aug. 1371 kämpfte er auf Seiten des Herzogs Wenzel von Luxemburg und Brabant, dem Bruder Kaisers Karl IV, gegen den Herzog Wilhelm von Jülich, scheint aber, gleich jenem, in Gefangenschaft gerathen zu sein.

Nach dem Tode seines Vaters Walram belehnte ihn am 1. Jul. 1380 Erzbischof Kuno mit den Trierischen Lehen; er selbst aber erkannte am 13. Nov. desselben Jahres die Mannschaft des Diether Kämmerer von Worms an, wie diese bereits unter seinem Vater sel., Graf Walram, bestanden hatte.

Am 5. März 1381 that er als von König Wenzel bestellter Obmann den Ausspruch zwischen Erzbischof Adolf I zu Mainz und Pfalzgraf Ruprecht I in Betreff der Feste Rockenhausen, wurde im Sept. desselben Jahres in dem auf dem Reichstag zu Frankfurt entworfenen Landfrieden zu dessen Mitgliedern gezählt und schloß 1381 am 2. Oct. mit dem Pfalzgrafen Ruprecht, den Grafen von Katzenelnbogen, seinem Vetter Heinrich II von Sponheim-Bolanden und dem Grafen Johann von Nassau das Angriffsbündniß gegen Ruprecht von Nassau ab.

In der Sühne, welche am 29. Oct. 1384 Erzbischof Friedrich III von Köln mit dem Grafen Engelbert von der Mark schloß, wird er unter den Helfern des Letztern und von diesem Schwiegervater (swegerherre) genannt, dieses, weil Graf Engelbert seine Tochter Elisabeth zur Hausfrau hatte.

Als König Wenzel am 13. Dec. 1386 dem Balthasar Landgrafen von Thüringen und Markgrafen zu Meißen, dem Markgrafen Wilhelm zu Meißen, sowie den Markgrafen Friedrich und Wilhelm dem Jüngern zu Meißen schrieb, daß der Westphälische Landfrieden Karls IV vom 25. Nov. 1371 ohne Willen des Königs keine Zusätze erfahren und den Verurtheilten die Berufung an den König vorbehalten bleiben solle, erklärte er zugleich, wer zu des Herzogs Hans zu Görlitz Landen und Dienern des Herzogthums Luxemburg etwas zu sprechen, d. h. vorzubringen hätte, der solle das thun und suchen vor dem edlen Grafen Simon von Sponheim genannt von Bianden, den er dort zu einem Richter gesetzt habe.

In der Eheberedung zwischen Philipps Grafen von Nassau und Saarbrücken Schwester Margaretha mit dem Grafen Friedrich von Veldenz von 1393 „vff vnser frauwen Klebeltag," d. i. Mariä Verkündigung, 25. März, war Graf Simon unter den Bürgen, die Graf Philipp wegen der Entrichtung der 5000 Gulden Aussteuer stellte. Am 26. April 1395 nahm ihn Erzbischof Werner von Trier „in seine Heimlichkeit" auf, d. h. machte ihn zu seinem geheimen Rath, und gab ihm 3000 Gulden nebst 100 Gulden Jahrrente aus dem Zoll zu Boppard. Am 12. Nov. desselben Jahres besiegelte er zwei Urkunden der Gebrüder Johann und Eberhard von der Mark über deren Sühne mit dem Erzbischof Werner von Trier.

Die Anwesenheit Simons bei der Reichsversammlung in Frankfurt 1397, über welche der nächste Band der Reichstagsakten das Nähere bringen wird, berichtet uns die Limburger Chronik. „Im Jahr 1397 da kamen die Fürsten von Deutschland gen Frankfurt und hatten einen großen Rath und Consilium, und überkamen einen Landfrieden, und lagen da bei acht Tage mit großer Kost und Herrlichkeit. Mit Namen so hatte der Römische Kaiser und König zu Böhmen, genannt Wenzeslaus, seine Gewalt dahin gesandt. Und in dieser Zeit waren zwei Bischöfe erwählt zu Mainz (das waren Johann von Nassau und Joffrid von Leiningen) und hatten da kein Ansehen. Und war da Herr Friedrich von Saarwerden Erzbischof zu Köln, Werner

von Falkenstein Erzbischof zu Trier, die Bischöfe von Würzburg, Bamberg, Speyer und andere viele mehr, Pfaffen, Fürsten, Herren und Herzöge, Ruprecht von Bayern Pfalzgraf bei Rhein, Herzog Stephan, Herzog Wilhelm, Herzog Clemme und Herzog Heinrich, Herzoge von Bayerland, Herzog Leopold von Oesterreich. Der lag da mit großer Herrlichkeit, also daß er that rufen, wer da wolle essen, trinken und für seine Pferde Futter haben um Gott und um Ehre, der komme zu seinem Hof, und gab er alle Tage bei 4000 Pferden Futter. Auch war da Landgraf Hermann zu Hessen mit mehr als 500 Pferden. Auch waren da die Markgrafen von Meißen, Markgraf Friedrich und Markgraf Jörg, und hatten bei 1200 Pferde, Herzog Otto von Braunschweig, der Markgraf von Baden und der Burggraf von Nürnberg, also daß der Herzöge und Fürsten da waren zwei und dreißig, auch des Königs Räthe von Frankreich, dann Graf Philipp, Graf Johann, Graf Heinz von Nassau, Graf Eberhard, Diether und Johann von Katzenelnbogen, Graf Günther, Heinrich und Johann von Schwarzburg, Graf Simon von Sponheim, Johann Herr zu Limburg, Graf Adolf von Diez, Graf Otto von Solms. Die Grafen und Herren alle zu nennen, wäre zu viel; denn die Summe von den Grafen und Herren trifft sich höher als anderthalb hundert. Und sie beschieden einen andern Tag wieder gen Frankfurt auf St. Jakobstag nächstkommend. Auch waren da 1300 Ritter und 3700 Edelknechte; sodann waren da 450 vornehmer Leute, ferner Spielleute, Pfeifer, Trompeter, Sprecher und fahrende Schüler."

Pfalzgraf Ruprecht, der nachherige König, hatte seinem Schwiegersohn Grafen Adolf von Cleve und der Mark, dem Gemahl seiner Tochter Agnes, Kaiserswerth, Burg, Stadt und Zoll, verpfändet, einmal für 25,593½ Gulden Mitgift und dann für 32,000 Gulden Darleihe, worüber die Pfandurkunden bei dem Grafen Simon zu Sponheim und Bianden, den Adolf und Agnes ihren Schwager und Neffen nennen, hinterlegt worden waren, worüber diese am 10. Aug. 1399 dahin Urkunde ausstellten, daß, weil sie nur 24,000 Gulden baar erlegt hätten, für den Rest von 8000 Gulden ihr Schwiegervater und Vater

Ruprecht Mitbesitzer eines vierten Theils an Kaiserswerth bleiben solle. Graf Simon hatte also nicht, wie es bei Schneegans „Kreuznach" heißt, Kaiserswerth auf Wiederkauf erworben, sondern war bloß Verwahrer der Pfandurkunde, die er aushändigte, als der inzwischen auf den deutschen Königsthron erhobene Pfalzgraf Ruprecht im Jahr 1403 auch jenen vierten Theil noch seinem Schwiegersohn verpfändete.

König Ruprecht verlieh ihm am 26. Jul. 1401 seine Lehen; in dem Regest bei Chmel heißt es jedoch irrthümlich Graf Sigmund von Sponheim, was wohl nur ein Lesefehler für Symondus ist, wie solches 1376 vorkommt, wo unter den Kosten der Stadt Aachen bei der Krönung Wenzels es heißt: comiti Symondo de Spainheim 4 sx. Dieser Feier wird er also angewohnt haben.

Am 11. Febr. 1402 (1401 stil. Trev. sabb. post diem Cinerum) schrieb Erzbischof Werner von Trier dem Grafen Simon, daß er mit dem Ritter Johann von Stein und dessen Söhnen Johann dem Jungen und Gerhard in Krieg gekommen sei, weshalb er ihm befehle, binnen 6 Wochen und 3 Tagen alles, was er mit dem von Stein zu Kleinich (Kreis Bernkastel) und anderswo in Gemeinschaft habe, zu theilen.

Am 5. Mai 1403 traf Simon mit dem Erzbischof Friedrich von Köln und Bischof Friedrich von Utrecht eine Vermittlung zwischen König Ruprecht und dem Markgrafen Bernhard von Baden.

Mit seiner Tochter, Wittwe Elisabeth von Sponheim, Herzogin in Bayern und Frau zu Grimberg, schenkte er am 28. Febr. 1404 den Hospitalitern zu Vianden das Patronat der Kirche zu Rußbaum.

Den Goldschmieden und Bürgern zu Frankfurt Johann Friedelant, Peter Dunnen und Heinrich Craker gestattete er am 6. Mai 1409, in seinem Berg genannt St. Petersberg bei Altlaien (Kreis Zell) auf dem Hundsrück nach Erz und Metall zu graben, es sei Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Blei oder was sie sonst da finden möchten, gegen Abgabe der zehnten Mark oder des zehnten Pfennigs. Dabei gestattete er ihnen, wenn das Bergwerk gelingen sollte, den Holzhau in seinen Wäldern für

ihren Bedarf und in Streitigkeiten mit ihren Arbeitern Freiheit von seinen Gerichten, mit Ausnahme des Todtschlags und der Dinge, welche Leib und Gut betreffen.

Graf Simon war vermählt mit Maria, der Tochter des Grafen Gottfried III von Vianden, die nach dem Tode des letzten Grafen Heinrich 1351 die Grafschaft als Erbtheil ihrem Gemahl zubrachte, so daß er sich von dieser Zeit ab „Graf von Spanheim und Vianden" nannte. Eine andere Schwester, Adelheid, hatte den Grafen Otto II von Nassau-Dillenburg geheirathet, als die jüngere aber nicht mitgeerbt. In einer 1851 in Luxemburg erschienenen Schrift: »Histoire de la ville de Vianden et de ses Comtes par Dr. Neyen,« wird jedoch gesagt, Graf Simon habe die Grafschaft Vianden nur allein verwaltet: »Presque tous les auteurs qui ont écrit l'histoire du Pays de Luxembourg avancent que Marie et Adelaïde partagèrent entre elles le riche patrimonie de leurs ancêtres. Cette assertion, outre qu'elle n'est fondée sur aucune preuve écrite est inadmissible: En effet, Simon — Comte de Spanheim et époux de la Comtesse Marie —, qui pendant ce double regne a joué le principal rôle dans les événements contemporains, n'agissait jamais que pour le comté dans son entier, non pour sa prétendue part, que personne n'a d'ailleurs su déterminer ensemble. Il devient dès lors vraisemblable que Otton de Nassau, époux de la Comtesse Adelaïde, appelé presque constamment dans ses autres domaines, avait pour ainsi dire abandonné à son beau-frère le soin d'administrer le Comté de Vianden. Quoi qu'il en soit, les annales ne nous apprennent aucun fait direct d'Otton, en sa qualité de Comté de Vianden. L'histoire a inscrit tous les événements de l'époque, pouvant concerner le Comté de Vianden, sous le nom de Simon de Spanheim.« Daß Graf Otto II von Nassau in Viandenschen Angelegenheiten nicht vorkommt, hätte, auch wenn er Miterbe von Vianden gewesen wäre, doch wohl einen ganz andern Grund gehabt, als den, welchen Neyen vermuthet. Die Viandensche Erbschaft wurde nämlich 1351 eröffnet, und Graf Otto war bereits im Dec. 1350 oder Jan. 1351 in einem Gefecht geblieben. Graf Simon hätte

also wohl für Otto's minderjährige Kinder die Verwaltung führen und so ohne Abtheilung die Grafschaft in Gemeinschaft lassen können: aber auch diese Ansicht verwirft Arnoldi in seiner Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder, indem er sagt, nach Heinrichs unbeerbtem Abgange seien dessen sämmtliche Lande der an Simon von Sponheim vermählten Gräfin Marie von Vianden, als der ältern, allein erbberechtigten Schwester, zugefallen. So kann es auch nur gewesen sein, denn selbst Otto's Söhne gelangten nie zu einer Herrschaft in Vianden, sondern erst sein Enkel Engelbert kam dazu in Folge des Testaments von Simons Tochter Elisabeth.

Ein Prozeß, den Graf Simon mit dem Herzog von Luxemburg wegen St. Vith hatte, das zu Vianden gehörte, wurde durch Rechtsspruch vom 6. März 1379 zu seinen Gunsten entschieden, und es erklärt sich also daraus, wie sein Bruder Johann „Bürger in St. Vith" sein konnte.

Mit dem Grafen Adolf von Cleve und der Mark, dem Neffen seines verstorbenen Schwiegersohnes Engelbert Grafen von der Mark (über welchen gleich unten), war Graf Simon in Betreff der seiner Tochter zur Zeit verschriebenen Aussteuer, welche 12,000 Gulden betragen hatte, in Zwistigkeiten gerathen, die jedoch am 24. Febr. 1410 durch König Ruprecht dahin beigelegt wurden, daß Graf Adolf zur Herausgabe dieser 12,000 Gulden verpflichtet sei.

Als letzte seiner Handlungen sind bekannt die Verleihung des durch den Tod Johanns von Hattenheim ledig gewordenen Lehens an Hans Kämmerer von Worms am 2. Jun. 1411 und die Belehnung des Nikolaus Vogt von Senheim, den er zum Mann gewonnen, mit Gütern und Renten zu Maisborn am 28. December 1413.

Graf Simon ging zur Ruhe ein am 29. August 1414 und wurde begraben im Chor der Pfarrkirche auf dem Wörth zu Kreuznach, wo sein Grabstein die Inschrift trägt: Anno Domini MCCCCXIIII. III Cal. Septembris obiit nobilis dominus Symon Comes in Spanheim et Vienne. Hic sepultus. Cuius anima requiescat in pace. Amen. Seine Gemahlin Maria war schon

am 21. Oct. 1400 gestorben und in der Trinitarierkirche zu Vianden beigesetzt worden. Reyen theilt eine Abbildung ihres Grabsteines mit, von dessen Umschrift nach dieser Abbildung jedoch nur zu entziffern ist: Anno domini millesimo quadringentesimo .. undecim milium virginum .. nobilis domina ...., während eine Inschrift in jüngern lateinischen Majuskeln über dem Bilde der Gräfin heißt: Maria Comtissa in Spanhem et Vienna domina Grembergensis obiit anno 1400 ipsa die XI millium virginum.

Simon und Maria hatten drei Kinder: Walram, der schon vor 1392 starb, Elisabeth und Maria, welch letztere nur einmal genannt wird und wie Walram vor den Eltern starb. Elisabeth ererbte also die Grafschaften Sponheim und Vianden. Sie war zweimal vermählt, in erster Ehe an den Grafen Engelbert von der Mark und in zweiter an den Pfalzgrafen Ruprecht Pipan, den Sohn des Königs Ruprecht.

Es ist merkwürdig, daß selbst neuere Schriftsteller, wie der mehrgenannte Reyen und nicht minder Bärsch, der diesen verbessern wollte, die Ehe der Elisabeth mit dem Grafen Engelbert nicht gekannt haben, obschon Crollius bereits 1762 in einer eignen Schrift über diese Elisabeth solches urkundlich nachgewiesen hatte. Jener schreibt: »Simon, Comte de Spanheim et de Vianden, avait perdu la Comtesse Marie, son épouse, en l'année 1400. Butkens croit que cette dame avait eu deux enfants, un fils, nommé Othon, — Waleram suivant Munch, — qui mourut sans hoirs, et avant sa mère, et une fille, Elisabeth, morte de même, en 1416, sans enfants, après avoir été mariée deux fois; d'abord à Robert, duc de Bavière, décédé en 1395; ensuite à Didier ou Thierry, Comte de La Marck, seigneur de Dinslacken, décédé en 1412; mais Hübner, dans ces Tablettes généalogiques, soutient que cette Comtesse Elisabeth était fille de Jean de Spanheim, frère de Simon, Comte de Vianden.« Darauf entgegnet nun Bärsch im 10. Jahresheft des Vereins für Luxemburgische Geschichte: „Irrthümlich ist die Angabe Reyens, daß Elisabeth, die Tochter des Grafen Simon III von Sponheim und der Gräfin Maria von Vianden, zweimal

vermählt gewesen. Ihr Gemahl Ruprecht Pipan, Pfalzgraf, starb 1395; Elisabeth starb 1417 kinderlos. Diedrich von der Mark, Herr zu Dinslaken und Duisburg, der angebliche zweite Gemahl der Elisabeth, starb unvermählt. Diedrich war der dritte Sohn des Grafen Adolf VII von der Mark. Als mit Graf Johann von Cleve 1368 der Mannsstamm der Grafen von Cleve erlosch, so folgte ihm Adolf VIII (früher Bischof von Münster und Erzbischof von Köln 1364), der ältere Bruder Diedrichs und Sohn Adolfs VII und der Margaretha von Cleve, letztere eine Tochter des Grafen Diedrich IX von Cleve, gest. 1347, des ältern Bruders des Grafen Johann, als Graf von Cleve. Diedrich wurde, nachdem sein ältester Bruder, Graf Engelbert von der Mark 1392 (soll heißen 1391) gestorben war, durch Dinslaken, Duisburg und Ruhrort u. s. w. abgefunden. (Lacomblet III, 845)." Bärsch hatte allerdings Recht, wenn er der Elisabeth Verheirathung mit dem Grafen Dietrich von der Mark für einen Irrthum erklärte; er irrte aber wieder selbst, indem er als einzigen Gemahl derselben nur den Pfalzgrafen Ruprecht anerkennen wollte, und es ist dieses um so auffallender, als er aus dem von ihm citirten 3. Bande des Lacomblet'schen Urkundenbuches hätte ersehen können, daß Graf Engelbert von der Mark den Grafen Simon von Spontheim seinen Schwiegervater nennt. Um über die Person dieses Grafen Engelbert ins Klare zu kommen, gebe ich folgende Geschlechtstafel.

Engelbert II Graf von der Mark, † 1328.

Adolf VI von der Mark, † 1348. Gem. Margaretha von Cleve.	Engelbert, Erzb. von Köln.	Eberhard, Graf von Arberg.

Engelbert III von der Mark, † 1391. 1. Gem. Richarda von Jülich. 2. Gem. Elisabeth von Spontheim.	Adolf I von Cleve und der Mark, früher Bischof von Münster und Erzbischof von Köln, † 1394.	Dietrich von der Mark.

Aus erster Ehe: Margaretha. Gem. Philipp von Falkenstein und Münzenberg.	Adolf II von Cleve und der Mark. 1. Gem. Agnes, Tochter Königs Ruprecht. 2. Gem. Maria von Burgund.	Dietrich von der Mark, fiel 1398 März 6. unvermählt vor Elberfeld.	Gerhard von Cleve und der Mark.

Crollius theilt aus „einem alten Repertorio" folgende Regesten mit, welche sich auf die Eheberedung, die Aussteuer

und Bewittumung der Gräfin Elisabeth beziehen und schon für sich allein deren Vermählung mit dem Grafen Engelbert III von der Mark beweisen.

1381 Freitag vor Palmtag (5. April). Graf Engelbert von der Mark bekennt, mit Elisabeth, Grafen Simon zu Sponheim Tochter, eine Heirath abgeredet zu haben und wie es mit ihrer beider Zubringen künftig gehalten werden soll.

— (an demselben Tage zu Koblenz). Graf Simon von Sponheim bekennt, seiner Tochter Elisabeth, die er mit dem Grafen Engelbert von der Mark vereheliche, 12,000 Gulden Heirathsgeld verschrieben und sie angewiesen zu haben, aus der Herrschaft Grimberg und von Landerscheid dafür jährlich 1200 Gulden zu beziehen.

— Sonntag, als man singt Cantate Domino (12. Mai). Graf Engelbert von der Mark bewittumt seine zukünftige Gemahlin Frau Elisabeth Gräfin von Sponheim auf Burg und Schloß Wetter mit jährlich 1300 Gulden.

— auf Margarethentag (13. Juli). Graf Engelbert von der Mark bekennt, Frauen Elisabeth, seiner ehelichen Gemahlin, den Hof Holthusen in dem Amt Hurtte (d. i. Hördt) zu rechter Morgengabe gegeben zu haben.

— des Gudenstags nach St. Margarethentag (17. Juli). Graf Engelbert von der Mark versichert seine Gemahlin Elisabeth Gräfin von Sponheim wegen ihres Wittums auf Burg und Schloß Wetter, wie Burg und Schloß Wolmenstein (soll Volmestein heißen).

Die Ehe wurde am 12. Juli, dem Tage vorher vollzogen, als Engelbert seiner Hausfrau die Morgengabe anwies (1), nachdem am 7. Juni Gräfin Elisabeth durch notarielle Urkunde auf

(1) „In der eigentlichen im gemeinen deutschen Rechte üblichen Bedeutung des Wortes Morgengabe wird darunter ein Geschenk verstanden, welches der neue Ehemann den ersten Morgen nach der Hochzeitsnacht seiner Ehefrau macht und wovon die ursprüngliche Absicht auf ein symbolisches Bekenntniß der unter ihnen vollzogenen oder wirklich angefangenen Ehe gerichtet ist. Hierauf zielen auch die alten in den Urkunden vorkommenden Namen Morgengifa, Morgengeva, Morgangiba, Matutinale donum, donatio seu munus virginitatis, Sponsalitia largitas." Runde, deutsches Privatrecht 451.

die Grafschaften Sponheim und Vianden und alle dazu gehörigen Städte, Burgen, Vesten, Dörfer, Land, Leute, Gülten, Güter, Zinsen und Renten, wie solche ihr Vater und ihre Mutter zur Zeit besäßen, feierlich unter der einzigen Bedingung verzichtet hatte, daß sie erst dann zu diesen Grafschaften und Herrschaften kommen sollte, wenn ihr Vater, ihre Mutter oder ihr Bruder Walram ohne Leibeserben sterben würden. Als Zeugen dieser Urkunde, die aufgenommen wurde von Peter, Herckwins Sohn von Kreuznach, Pastor zu Windesheim, einem öffentlichen Schreiber von Kaiserlicher Gewalt, in der Stadt Kreuznach in dem Hofe, darin zur Zeit die Lamparter wohnten, waren gegenwärtig: Herr Hermann Herr zu Brandenburg (1), Wilhelm von Orley, Eitelwolf von Sponheim, Klas von Planig Pastor zu Münsterappel, Wilche von Dill, Henne von Kreuznach, Walram von Koppenstein, Johann von Winisheim, und die Schöffen des Gerichtes zu Kreuznach: Heintze Schaffe, Schultheiß, Johann Kannengießer, Konrad Walduchuser, Henne von Winzenheim und Henne Nepchin.

Zu diesen Beweisen für die Verheirathung der Elisabeth mit dem Grafen Engelbert kommen nun noch die bereits oben mitgetheilten Stellen, wonach Engelbert 1384 den Grafen Simon seinen Schwiegervater nannte (heren Symon Greuen zu Spanheim ind zu Vianden, unsen swegerherren, Lacomblet 3, 780), und König Ruprecht 1410 die Herausgabe der Simons Tochter verschriebenen 12,000 Gulden gegen Adolf II von Cleve entschied (Crollius l. c. Urk. VII), endlich eine dritte Urkunde vom 27. Juni 1413 bei Lacomblet 4, 83, worin die Brüder Adolf II Graf von Cleve und der Mark und Gerhard von Cleve und der Mark eine Erbtheilung machten, darin es wegen des im Jahr 1401 der Elisabeth auf Kaiserswerth angewiesenen Wittums von

(1) Die Herren von Brandenburg stammten von den Grafen von Vianden ab und nahmen diesen Namen von dem Schlosse Brandenburg an der Blase, eine Stunde von Dikirch, ab. Eine jüngere Linie derselben ließ sich später in der Grafschaft Namur nieder und führte den Titel Vicomte von Esclay. Der letzte dieses Geschlechtes lebte zu Ende des 17. Jahrhunderts. Seine Besitzungen kamen durch seine Töchter an die Barone von Soye und von Spontin, von denen Erstere Namen und Wappen der Herren von Brandenburg annahmen.

1000 Gulden jährlich heißt: »Wy Gerart van Cleue ind van der Marke soilen jairlix betailen ind verrichten alle lyfzucht, renten ind leen, die onse lieue broider greue Adolph dairuyt (d. h. aus Burg und Stadt Kaiserswerth) sculdich is toe betailen, uytgesacht dusent rynsche gulden jairlichen renten, die onse lieue moene, vrouwe Elisabeth van Spaenhem, witnere greuynne van der Marke was, tot oirre lyftucht dairuyt heuet na ingehalt der brieue, die sie dairop spreckende hefft, die wy Adolph greue van Cleue ind van der Marke jairlix betaelen ind verrichten soilen diewyle die frouwe Elisabeth leuet ind niet langer.«

Graf Engelbert starb 1391, nur aus der ersten Ehe mit Richarda von Jülich eine Tochter Margaretha hinterlassend, die an den Grafen Philipp von Falkenstein und Münzenberg vermählt war. Um ihn trug den Wittwenschleier Elisabeth nicht lange Zeit; gar bald fand sich ein neuer Bewerber um ihre Hand und zwar in der Person des Ruprecht Pipan, des Sohnes des pfälzischen Kurfürsten, spätern Königs Ruprecht. Den Beinamen Pipan, wohl gleichbedeutend mit Pipin, und nach Crollius „der Kleine", hier „der Jüngste" heißend, soll er erhalten haben zum Unterschied von seinem gleichnamigen Vater Ruprecht III, seinem Großvater Ruprecht II und seinem Urgroßoheim Ruprecht I, die alle gleichzeitig lebten, da der letzte erst 1390 starb. Schon am 29. Aug. 1392 wurde in Alzei die Hochzeit vollzogen, denn am 30. (Freitag nach Johans Baptisten tage als er entheupt ward) stellte „Ruprecht der Jüngste" daselbst eine Urkunde aus, worin er bekannte, die hochgeborne Frau Elisabeth von Sponheim und Vianden, seine liebe eheliche Hausfrau, „gemorgengabt" zu haben mit 3000 Gulden, die er beweise auf seinen Hof Heinsheim, unterhalb Mannheim am Rhein bei Friesenheim gelegen, unter Genehmigung und Bestätigung seines Großvaters Ruprecht des Aeltern (II) und seines Vaters Ruprecht des Jüngern (III), die bei der Feier gegenwärtig waren. An demselben Tage wies er ihr auch als Wittum an die Schlösser und Städte Lamsheim, Oggersheim und Wachenheim, lösbar mit 15,000 Gulden, wenn Elisabeth nach seinem Tode sich nochmal verehelichen würde.

Ob damals der Elisabeth Bruder Walram schon todt war, weiß ich nicht, jedenfalls starb er bald nachher und noch vor dem 13. Febr. 1393, da an diesem Tage (feria quinta ante dominicam Esto mihi) Pfalzgraf Ruprecht und seine Hausfrau Elisabeth versprachen, bei dem Ableben ihres Vaters und Schwiegervaters, Grafen Simon, alle Mannen und Burgmannen in der Grafschaft Sponheim diesseit und jenseit des Soons bei ihren Rechten, Freiheiten und guten Gewohnheiten zu lassen.

Noch kürzer, als die Ehe mit Engelbert, dauerte die mit Rupert. Dieser hatte sich 1396 dem Heere Johanns von Burgund angeschlossen, welcher solches dem König Sizismund von Ungarn gegen die Türken zuführte. Nach der unglücklichen Schlacht bei Nikopolis (28. Sept. 1396) war er allerdings der Gefangenschaft entkommen, aber nur unter den größten Mühseligkeiten, als Bettler verkleidet und unerkannt, in Amberg angelangt, wo er noch in demselben Jahr den erlittenen Strapazen unterlag. So war nun Elisabeth wiederum Wittwe und zwar kinderlos, wie in der ersten Ehe, für die damaligen Zeiten jedoch reichlich bewittumt von Engelbert wie von Ruprecht, dazu nach ihres Vaters Tode im Besitz der beiden Grafschaften Sponheim und Vianden. Wie Pfalzgraf Stephan, Ruprecht Pipans Bruder, später durch Zeugen erwies, hatte sie diesem bei seiner Heirath mit Anna von Veldenz (im April 1409) versprochen, ihn als Erben der Grafschaft Sponheim einzusetzen; sie änderte jedoch später diese Absicht und schenkte am 23. Januar 1416 ihrem Schwager, dem Kurfürsten Ludwig ein Fünftel an Kreuznach, Ebernburg, Gutenberg, Argenschwang, Naumburg, Koppenstein, Gemünden und Kirchberg, während sie zum Erben der übrigen vier Fünftel ihren Vetter Johann V von Starkenburg einsetzte.

Das hierüber errichtete notarielle Testament vom 15. Jun. 1417 hat Crollius im Auszug mitgetheilt, und darin heißt es dann: „Zu ihrer Begräbnißstätte wählte sie das Chor der Pfarrkirche zu Kreuznach, wo sie liegen wolle neben ihrem Vater und ein einfacher liegender Stein ihr Grab bezeichnen solle. Als Testamentsexekutoren wurden von ihr bestellt den Prior der Karmeliten zu Kreuznach, Herr Johann Bleyche (Johann von

Bleiche, Planig?), Pfarrer daselbst, Herr Johann Pfarrer von Kastellaun, Herr Peter ihr Kaplan, Junker Ulrich von Leyen, Junker Brenner und Junker Pudewin von Stromberg. Jährlich soll in jener Kirche mit Vigilien und Messen gedacht werden: ihrer selbst, ihres Vaters des Grafen Simon, ihrer Mutter der Gräfin Maria, ihres Großvaters des Grafen Walram, ihrer Großmutter der Gräfin Elisabeth, ihres Bruders des Grafen Walram, ihrer Schwester der Jungfrau Maria (die einzig an dieser Stelle genannt wird), ihres ersten Hausherrn des Grafen Engelbert von der Mark, ihres zweiten und letzten Hausherrn des Pfalzgrafen Herzogs Ruprecht von Bayern des Jungen, ihres Vetters des Grafen Johann von Sponheim (Johann V von Starkenburg) und seiner Mutter Elisabeth, sowie aller ihrer Voreltern seliger Seelen, und sollen solche Messen gehalten werden an einem in der Pfarrkirche zu Kreuznach zu Ehren unser lieben Frauen, der h. Maria Magdalena und des h. Augustin zu errichtenden Altar. Dann setzte sie ein zum Erben aller ihrer Schlösser und Lande diesseit der Mosel, wo Kreuznach gelegen ist, ihren Vetter den Grafen Johann V von Sponheim, und zum Erben derjenigen Theile jenseit der Mosel, wo Vianden liegt, ihren Vetter den Grafen Engelbert, den Enkel Otto's II von Nassau."

Elisabeth starb noch in demselben Jahr, da schon am 24. Nov. 1417 Kurfürst Ludwig von der Pfalz und Graf Johann V von Sponheim wegen des Erbes eine Vereinbarung trafen, und mit ihr erlosch dann die Linie der Grafen von Sponheim zu Kreuznach, wie zwanzig Jahre später mit dem Grafen Johann die von Starkenburg. Doch nur im Mannsstamme ging das große Geschlecht aus; Johanns Tanten Mechtild und Loretta von Sponheim wurden die Stammmütter der noch heute blühenden Häuser Baden und Bayern, und es blieben deren Nachkommen bis zur Besitznahme des linken Rheinufers durch die Franzosen im Besitz der Grafschaft, wie ich das weiter unten näher auseinandersetzen werde.

Während des Druckes dieser Geschichte des Sponheimischen Grafengeschlechtes ist in Kreuznach bei Voigtländer das erste

Heft einer Schrift erschienen, welche denselben Gegenstand behandelt und den Titel führt: „Die Grafschaft und die Grafen von Spanheim der beiden Linien Kreuznach und Starkenburg bis zu ihrem Erlöschen im 15. Jahrhundert, aus größtentheils ungedruckten geschichtlichen Quellen und Urkunden erläutert von J. G. Lehmann, prot. Pfarrer zu Nußdorf." Der Verfasser hat das Verdienst, die Archive zu München, Karlsruhe und Straßburg benutzt und daraus manche bis jetzt unbekannte Einzelheit zu Tage gefördert zu haben; allein in der ältesten Geschichte der Grafen von Spanheim steht er noch vollständig auf dem Standpunkte, den Kremer im J. 1761 einnahm. Wie dieser, liest er in der Urkunde Königs Heinrich IV vom 30. Aug. 1065 noch immer Eberhardus comes de Newenburg, obschon, wie ich Bd. 16 S. 616 bemerkt habe, Kremer selbst diesen Fehler später eingesehen und sich für Nellenburg erklärt hat. Nellenburg heißt es aber auch, was ich früher anzuführen nicht für nöthig erachtete, bei Dümge, Regesta Badensia, und in Beyers Mittelrheinischem Urkundenbuche (Koblenz 1860), wo die Urkunde „aus dem Original mit doppelter Recognition" abgedruckt ist, so daß also ein Zweifel über die Richtigkeit dieser Lesart nicht obwalten kann. Sollte das Herr Lehmann trotz „siebenjährigen ernsten und eingehenden Forschens", wie es in der buchhändlerischen Anzeige seiner Schrift heißt, nicht gewußt haben? Ich kann mir das bei einer Monographie, bei der das sorgfältigste Erforschen aller Quellen vorausgesetzt werden muß, kaum denken, und doch muß ich solches annehmen, da ich es mir sonst nicht erklären könnte, daß der Verfasser diese Urkunden wie die Forschungen Strambergs neben denen Naugart's, Dümge's, Mone's und Stälin's über den Nellenburgischen Güterbesitz an der Nahe einfach habe ignoriren wollen. Wie dem aber auch immer sein möge, Herrn Lehmann ist dadurch die älteste Geschichte und Genealogie ebenso dunkel geblieben, wie sie den Historikern vor hundert Jahren war, Graf Stephan ihm daher noch immer ein Sohn Eberhards, der von Trithem genannte Rudolf ohne Prüfung des Ausdrucks frater ein Bruder Meginhards, der Erz-

bischof Hugo von Köln ein Graf von Sponheim und Sohn Stephans, und endlich Hedwig, die Gemahlin Bertholds, des Gründers von Ravengiersburg, eine Tochter oder Schwester Eberhards.

Selbstredend mußte Herrn Lehmann dadurch auch die geschichtliche Verbindung der Grafenhäuser Sponheim und Vianden im 11. und 12. Jahrhundert „ein undurchdringliches Dunkel" bleiben. Ich hatte es für überflüssig gehalten, darüber mehr zu sagen, als solches von Herrn von Stramberg im 3. Bande der I Abth. geschehen war; jetzt nach dem Erscheinen der Lehmannschen Schrift glaube ich nun doch, hierauf näher eingehen zu sollen. Bei der Aufzählung der von Erzbischof Johann I von Trier (1190—1212) dem Erzstift erworbenen Güter heißt es in den Gest. Trev. also: »Johannes archiepiscopus conquisivit castrum Starckenberch supra Mosellam a comite Henrico de Spaenheim et castrum de Ham et medietatem castri de Ure (Ouren) et medietatem castri in Clerval (Clairvaux) et decem mansos in Loynbach, quae omnia ipse ecclesie Trevirensi contulit et ab archiepiscopo in beneficio recepit.« Hier fragt es sich nun, wie kam Graf Heinrich von Sponheim zu Besitzungen, die innerhalb der Grafschaft Vianden lagen? Man könnte allerdings auf eine mit Gottfried I oder Gottfried II vermählte Viandische Erbtochter schließen, aber Herr Lehmann sagt selbst, daß die Verbindung der Häuser Vianden und Sponheim bis in das 11. Jahrhundert, also über die Zeit beider Gottfriede, die von 1136—1183 vorkommen, hinausreiche, indem in dieser Zeit ein Graf (Gerhard) von Sponheim das Kloster Hosingen in jener Grafschaft gegründet habe. Das ist nun zwar nicht richtig, allein solche Tradition hat doch wirklich bestanden. Reyen in seiner mehrberührten Geschichte von Vianden schreibt darüber also: »Mr. André croit, que Gérard, Comte de Vianden, et son épouse, Adelaïde de Spanheim, ont fondé le monastère de Hosingen, tandis que Bertholet, ordinairement bien informé dans la relation des gestes des couvents, dit positivement que cette Abbaye a dû son origine à un Gérard, Comte de Spanheim, et que l'acte de fondation ayant été perdu pendant les fréquents incendies que les guerres y ont occasionnés, on ne

peut fixer l'époque de cette fondation. Toutefois, le nécrologe de l'Abbaye donne à la femme du fondateur le nom d'Adelaïde. Du reste, la tradition s'était conservé dans le monastère, telle que Bertholet la rapporte.« Für dieſe Tradition theilt er dann weiter folgende Stelle aus einem Briefe der Aebtiſſin Anna Philippine von Monſtin vom 20. Jun. 1711 mit: »Nostre Cloistre a este fondé d'un comte nommé Gérard de Spanheim; et comme nostre Cloistre a este cy devant brullez il ne s'y peut plus trouver des lettres de fondation, on ne peut pas aussy scavoir en quelle année il a este fondé, et aussy selon les vieux papiers que nous avons encore, on peut conjecturer que nostre Cloistre a este fondé vers l'année 1000.« Wie wenig Werth auf ſolche Traditionen rückſichtlich der Namen von Perſonen in den meiſten Fällen gelegt werden kann, iſt bekannt; ich führe als Beiſpiel nur an, daß das St. Caſſiusſtift zu Bonn ſtets den Erbauer ſeiner Kirche Gerhard Graf von Sayn nannte (ſo noch in einer eigenen Synodalſchrift von 1629), während derſelbe erwieſener Maßen ein Graf von Are war; eine gleiche Verwechſelung hat auch hier ſtattgefunden. Einen Grafen Gerhard von Sponheim hat es nicht gegeben, wohl aber einen Gerhard von Vianden, der in einer Urkunde von 1096 als Zeuge erſcheint, ſowie einen Gerhard Graf von Clerval, Bruder des Grafen Friedrich von Vianden, der in Urkunden von 1129 und 1132 genannt wird. (1029. Comes Gerardus de Clerius. Fridericus comes de Vianna. Meinhardus comes de Spanheim. — 1132. Fredericus comes de Vianna aduocatus ecclesie S. Saluatoris in Prumia et Gerardus frater eius comes de clara Valle.) Auf einen von dieſen beiden, wahrſcheinlich auf den letztern, welcher dem Kloſter benachbart war, wird nun die Tradition paſſen. Wie ſteht es dann aber in ſolchem Falle mit der von Neyen citirten Meinung Andre's, daß Gerhards Hausfrau Adelheid eine Gräfin von Sponheim geweſen ſei? Ich muß ſolche ſelbſtredend als irrthümlich bezeichnen, da ich die Stammverwandtſchaft anderswo ſuche; aber wollte man es auch als richtig annehmen, ſo wäre damit nichts gewonnen, denn es bliebe dann immer noch ein Räthſel, wie die von dem Grafen Heinrich

dem Erzstifte Trier aufgegebenen Güter an das Haus Sponheim gekommen seien. Durch die Verheirathung einer Sponheimerin mit einem von Vianden hätten wohl Sponheimische Güter an Vianden, aber nicht umgekehrt Güter aus der Grafschaft Vianden an Sponheim kommen können. Es muß also ein erbberechtigtes Glied des Hauses Vianden gesucht werden, welches solche dem Hause Sponheim zubrachte, und dieses finden wir einzig in Stephan, dem ersten Grafen, der sich von Sponheim nannte und als der eigentliche Gründer dieses Geschlechtes angesehen werden muß. Nach der genauen Kenntniß, die wir von dem Nellenburgischen Grafengeschlechte haben, gehörte er diesem nicht an, und dennoch besaß er die Nellenburgischen Güter an der Nahe, auf denen die Burg Sponheim erbaut war. Folgt nun daraus, daß er einem andern Geschlecht entsprossen sein muß, und halten wir daneben die schon im 11. Jahrhundert bestehende Stammverwandtschaft zwischen Sponheim und Vianden, so bleibt meines Erachtens keine andere Annahme übrig, als die, daß Stephan diesem Hause von Geburt angehörte und jene dem Erzstifte Trier aufgegebenen Güter von ihm herstammten. Es erhält diese Annahme der Abstammung auch noch dadurch Unterstützung, daß die Grafen von Sponheim-Starkenburg ihr Erbbegräbniß außerhalb ihrer Grafschaft, in dem 1133 gegründeten Kloster Himmerode hatten, das in dem ehemaligen Bedgau lag, von dessen Gaugrafen einer im J. 895 ebenfalls Stephan hieß. Beweisen kann man nun freilich nicht, daß unser Graf Stephan von diesem abstammte; bedenkt man aber, daß man in den Grafenhäusern damals stets an den Vornamen der Eltern und Großeltern festhielt, so gewinnt solches sehr an Wahrscheinlichkeit und läßt uns weiter vermuthen, daß die in den Jahren 926, 943, 963, sowie 1052 und 1058 in Maximiner, Prümer und Münstermaifelder Urkunden mit dem Namen Stephan, ohne und mit Bezeichnung als Graf, vorkommenden Zeugen die Zwischenglieder zwischen jenem Gaugrafen Stephan (895) und unserm Grafen Stephan von Sponheim (1075) waren.

Aus den Urkunden in der folgenden Periode von Gottfried I bis Gottfried III hat Herr Lehmann ganz andere Resultate ge-

zogen, als ich; seine Ausführung ist jedoch nicht im Stande gewesen, mich von deren Richtigkeit zu überzeugen. Ich hebe unter vielen Dingen daraus nur zwei hervor. Er hält die 1183 vorkommenden Heinrich, Simon und Ludwig von Sponheim für Söhne eines Meginhard II, eines Sohnes des uns bekannten Grafen Meginhard, des Erbauers des Klosters Sponheim, und beruft sich für die Existenz dieses jüngern Meginhard auf eine Stelle in der Freher'schen Ausgabe von Trithems Chron. Hirsaugiense, wo es zum J. 1149 heißt: »Craffto comes de Spanheim, filius Meginhardi senioris, et frater iunioris.« Diese Stelle war mir nicht unbekannt, aber ich muß gestehen, daß es mir nicht eingefallen war, daraus einen Meginhard II herauszulesen, weil ich einfach hinter dem Worte Meginhardi ausgelassen dachte und denke: comitis, so daß also dasselbe Wort ebenfalls zwischen frater und iunioris zu suppliren wäre. So heißt es auch in der St. Gallener Ausgabe der Hirschauer Chronik: »Filius Megenhardi comitis et fundatoris monasterii quondam mei in Spanheim nomine Craffto,« und in den Sponheimer Annalen: »Craffto, filius Megenhardi comitis de Spanheim, fundatoris nostri,« wo an beiden Stellen der Eintritt Kraffto's in das Kloster erzählt wird, wie in jener von Herrn Lehmann citirten. Es soll also ganz einfach heißen, Kraffto sei der Sohn Meginhards des ältern Grafen und der Bruder des jüngern Grafen (Gottfried) gewesen. Diese Bezeichnung scheint aber auch dadurch gerechtfertigt, daß Gottfried schon viel früher und zwar seit 1136 (vergl. Bd. 16 S. 654) als Graf von Sponheim vorkommt und es vollständig den Anschein hat, als habe der 1155 verstorbene Meginhard, welcher zuletzt 1135 handelnd vorkommt, seinem Sohn schon seit jener Zeit die Regierung der Grafschaft übertragen.

Eine andere Divergenz in meiner und Herrn Lehmanns Anschauung besteht rücksichtlich der Ida von Hohenfels, die ich nach Trithem für die Gemahlin Eberhards von Sponheim angenommen habe, während sie von Herrn Lehmann für eine Tochter Gottfrieds I von Sponheim erklärt wird. Ich will sämmtliche Stellen aus Trithem, in denen er von dieser Ida spricht, hierher setzen,

Chron. Sponheim. zum J. 1189: »Hoc anno Ida comitissa de Sponheim monialis facta est in coenobio S. Ruperti apud Bingas, mirabili visione sibi facta coelitus inducta, vbi in sancta conuersatione arctissimaque poenitentia viuens omnibus castimoniae et sanctitatis exemplar fuit. Soror eius fuit virgo illa sanctissima Margaretha de Hohenfels, in eodem coenobio Priorissa multis annis etc.

Chron. Hirsaug. (St. Gallener Ausgabe) zum J. 1190: »Eodem anno Comitissa de Spanheim, nomine Ida, marito suo Comite Eberhardo defuncto, cum esset mulier Christo deuotissima, eleemosynis et sanctis operibus a puerilibus annis semper intenta considerans instabilem huius vitae brevitatem iam a lege viri soluta, omnem huius mundi vanitatem pro Dei amore deseruit, et ingressa monasterium divi Ruperti apud Bingios sanctae conuersationis habitum accepit. Quae vivens deinde in magno rigore etc. Claruit in eodem coenobio tunc temporis Margaretha soror eius virgo sanctissima, quae sub divae Hildegardis magisterio diu Priorissae gessit officium eratque in omni puritate mentis Deo castissime coniuncta per desiderium amoris, et multis coruscavit miraculis: ob cuius dilectionem et mutuam charitatem memorata Comitissa intrauit idem coenobium, secum inferens illi pro sustentatione monalium non parvam huius mundi substantiam. Ambae istae domino dilectae sorores filiae fuerunt Theodorici Comitis de Hohenfels, ambae Christo fideliter in summa vitae sanctimonia seruierunt usque ad mortem, ambae tam in vita quam post obitum miraculis claruerunt. Quarum Ida senior aetate plena bonis operibus tandem ab hac luce transivit VI Cal. Martii, Margaretha uero iunior IV Cal. Novembris in Domino quievit.«

Chron. Hirsaug. (Freher'sche Ausgabe) zum Jahr 1190: »Anno Henrici abbatis II. Ida comitissa de Spanheim monialis facta est ordinis nostri in coenobio montis S. Ruperti apud Bingen, in quo deinceps omnibus diebus vitae suae religiosissime conuersata est etc. Eius soror fuit Margaretha virgo sanctissimae conversationis, quae priorissae officium etc.«

Herr Lehmann schreibt nun so: „Eine einzige Tochter Gottfrieds I von Spanheim, Ida, wurde geistlich, denn sie nahm, wie wir lesen, durch wunderbare Erscheinungen dazu bewogen, in dem Kloster des h. Rupert bei Bingen im Jahr 1189 den Schleier; was aber von ihrer Abstammung aus dem Gräflichen Hohenfelser Geschlechte und von ihrem angeblichen Gemahl, dem Grafen Eberhard von Spanheim, in den unten angeführten Chroniken erzählt wird, beruht auf Verwechslungen und ist ganz irrig, denn vorerst gab es in den Rheinlanden nie Grafen von Hohenfels, auch beginnt die Stammlinie unserer Dynasten von Hohenfels am Donnersberg erst seit dem Jahr 1221, und unter der vermeintlichen Schwester Ida's, der dasigen Nonne und Priorin Margaretha von Hohenfels, scheint das Wort Schwester bloß auf eine geistliche Verwandtschaft hinzudeuten."

Es ist wahr, Grafen von Hohenfels hat es im Rheinland nicht gegeben; es ist diese irrige Bezeichnung aber von so wenig Bedeutung, daß von ihr auf den Werth der ganzen Mittheilung nicht geschlossen werden darf. Etwas Anderes ist es, ob vor 1190 schon Herren von Hohenfels existirten, da Herr Lehmann behauptet, ihre Stammtafel beginne erst mit 1221. Ich kann mich zwar hier auf eine Untersuchung über die Anfänge des Hohenfelsischen Geschlechtes nicht einlassen, will aber nur bemerken, daß die Behauptung des Herrn Lehmann keineswegs als eine feststehende Thatsache betrachtet werden darf, indem Köllner, Geschichte von Kirchheim-Boland, einen Philipp I von Hohenfels 1125—1191, Heinrich von Hohenfels 1150—1199 und Philipp II von Hohenfels 1185—1236 nachweist, von denen der erste Philipp ein Bruder Werners II von Bolanden gewesen sei. Wenn nun auch der Theoderich von Hohenfels bei Trithem ein Fehler, vielleicht statt Heinrich, sein sollte, so genügt es doch, daß wenigstens die Existenz der Herren jenes Namens zu jener Zeit dargethan ist und damit eine Ida und Margaretha von Hohenfels nicht ohne Weiteres in das Reich der Phantasien verwiesen werden dürfen. Wie nun aber dieser Einwurf des Herrn Lehmann unhaltbar ist, so ist es noch mehr sein zweiter, daß das Wort soror in den Stellen bei Trithem im geistlichen Sinne aufzufassen sei.

Solches aus den klaren Worten Trithems heraus zu interpretiren, ist mir so vollständig unbegreiflich, daß ich jede Widerlegung für überflüssig erachte. Das jurare in verba Trithemii ist wahrlich meine Sache nicht, aber in der vorliegenden Mittheilung habe ich einen Irrthum, wie ihn Herr Lehmann glaubt, nicht finden können; es erscheint mir deshalb seine Annahme, Ida sei eine Tochter des Grafen Gottfried I von Sponheim gewesen, als eine gänzlich verfehlte.

Dagegen freue ich mich, in einem andern Punkte eine von mir aufgestellte Behauptung durch Herrn Lehmann bestätigt zu finden. Ich habe nämlich Bd. 16 S. 729 gesagt, daß die von dem Grafen Heinrich von Sponheim ausgestellte Verkaufsurkunde über Böckelheim unmöglich in das Jahr 1278 gehören könne. Herr Lehmann hat nun diese Urkunde im Reichsarchiv zu München Cod. perg. Mogunt. Vol. I fol. 203 b (also in einer Abschrift) gesehen, und dort trägt sie wirklich das Datum: Anno dni M° CC°° LXXVIIII. VIII°. Kl. Augusti. Wenn er nun aber nichtsdestoweniger die Schlacht von Sprendlingen, gestützt auf Trithem, noch in den Herbst desselben Jahres verlegt und glaubt, der Krieg sei auch im folgenden Jahr 1280 noch fortgesetzt worden, so kann ich dem nicht beistimmen, sondern halte vielmehr meine Behauptung, die Schlacht habe 1280 stattgefunden, durch jenen Fund für um so mehr gerechtfertigt.

Da es nicht in meiner Absicht liegen kann, eine Kritik der Lehmann'schen Schrift zu schreiben, so lasse ich es bei obigen, nicht zu umgehenden Divergenzpunkten bewenden, indem ich mir vorbehalte, bei der Geschichte der Stadt Kreuznach nachzutragen, was die alsdann vollendete Schrift wichtiges Neue über die Sponheimische Geschichte aus den benutzten Archiven bringen wird.

Ritter und Burgmannen von Sponheim.

Die Ritter und Burgmannen, welche sich nach der Burg Sponheim nannten, kommen unter vielfachen Beinamen vor, führten aber alle im Wappen die Sponheimischen Würfel, ent-

weder im ganzen Schilde, oder in einem Schrägbalken, bei beiden mit verschiedenen Beizeichen. Ihre Herkunft ist bei den wenigsten aufzufinden; nur von den ältesten wissen wir, daß sie von Dienstmannen abstammten, wie der 1124 genannte Abt Bernhelm von Sponheim und sein Verwandter Udo von Sponheim. Von spätern kennen wir den Ritter Gerhard von Reef und seinen Bruder Eberhard von Sponheim als Söhne des Grafen Eberhard, sowie Philipp und Heyno (Heinrich) als legitimirte Söhne des Grafen Johann, des Bruders Simons III. Auch ein 1255 vorkommender dominus Emicho, Ritter von Sponheim, mag wohl einem nachgebornen Grafen entsprossen sein.

Als Wappen Sponheimischer Ritter und Burgmannen kommen vor:

1. Der Schild mit den Würfeln ohne Beizeichen. (Wilhelm von Mandel und Winand von Sponheim zu Nierstein.)
2. Der Schild mit den Würfeln und einem Turnierkragen. (Die Söhne des Grafen Eberhard.)
3. Der Schild mit den Würfeln, dem Turnierkragen und einem Stern in der rechten obern Ecke. (Die Meusewin von Sponheim.)
4. Der Schild mit den Würfeln und einem Flügel in der rechten obern Ecke. (1437 Hermann und Nese von Sponheim.)
5. Der Schild mit den Würfeln und einem Specht in der rechten obern Ecke. (Die Specht von Sponheim.)
6. Der Schild mit den Würfeln und einem Topf in der rechten obern Ecke. (Die Ulner von Sponheim.)
7. Ein gewürfelter Schrägbalken im leeren Felde. (Die Brendel von Sponheim.)
8. Ein gewürfelter Schrägbalken mit einem schwarzen Adler in der linken obern Ecke des leeren Schildes. (Die Lander von Sponheim und Hermann Monrhorn von Sponheim.)
9. Ein schwarz und weiß gewürfelter Schrägbalken mit einem rothen Löwen in der linken obern Ecke des leeren Schildes. (Die von Sponheim genannt Bacharach.)
10. Ein leerer Schrägbalken im gewürfelten Schilde. (Die Wisse von Sponheim.)

11. Ein in Roth und Gold gewürfelter Schild mit einem schwarzen Adler in der rechten obern Ecke. (Die Wolf von Sponheim.)

Da es mit Ausnahme der von Sponheim genannt Bacharach und der Wolf von Sponheim nicht möglich ist, die einzelnen Glieder über die nächsten Ahnen hinaus genealogisch zu verfolgen, so muß ich mich auf folgende Regesten beschränken.

1. Sponheim ohne Beinamen.

1124. Trithem nennt den in diesem Jahr gewählten ersten Abt von Sponheim: Bernhelmus ex comitatu Sponheimensi oriundus, honestis parentibus procreatus, cuius pater nomine Eberhardus Stephano comiti de Sponheim pluribus annis strenue militavit. Mater vero, nomine Hiltrudis, mulier Christo deuota exstitit, quorum habitatio in vico Sponheimensi sub castello fuit. Seine Schwester hieß Mechtilde und war Recluse in St. Alban, von wo sie mit Zustimmung des Erzbischofs Adelbert und des Abts Volbert in die neue Klause zu Sponheim übersiedelte, wo sie am 26. Febr. 1154 im Rufe der Heiligkeit starb.

1127 schenkten Udo von Sponheim, ein Verwandter Bernhelms, und seine Hausfrau Judith ihr ganzes Erbtheil zu Bockenau dem Kloster Sponheim.

1184 entscheidet Erzbischof Arnold von Trier einen Streit des Pastors Albert von Sponheim (der übrigens auch dem Grafengeschlecht angehören könnte) mit der Abtei St. Martin bei Trier wegen des Zehntens zu Gracht.

1195 gibt Abt Baldemar dem Ehrenfried von Sponheim die Vogtei des Dorfes Argenschwang zu Lehen.

1220 kommen Arnold und sein Bruder Ulrich von Sponheim als Zeugen in einer Urkunde des Propstes Christian von St. Victor in Mainz vor.

1230, Oct. 23. ist Kindelin von Sponheim Zeuge in einer Urkunde des Erzbischofs Heinrich von Köln bei dessen Bündniß mit dem Rheinpfalzgrafen und dem Markgrafen von Baden gegen den Herzog von Limburg.

1231 entscheidet der Schultheiß Herbord von Oppenheim den

Streit der Abtei Disibodenberg mit Wilhelm Ritter von Sponheim wegen des Vogteirechtes an dem Dorfe Boos.

1238 erscheint Goswin dapifer (Truchseß) von Sponheim.

— Philipp, der Sohn Kindelins von Sponheim, und Philipp, der Sohn Broligs von Sponheim, sind Bürgen für den Wildgrafen Konrad.

— Wilhelm, der Sohn der Hadeburg von Sponheim, ist Zeuge in einer Urkunde des Grafen Gerlach von Veldenz.

1239 und 1240 kommen vor Richerus und Volkerus, Ritter von Sponheim.

1248, Oct. 13. Wilkin von Sponheim Zeuge bei Graf Heinrich von Heinsberg.

1250 erscheinen Hadewig (wohl die ebengenannte Hadeburg) und ihr Sohn Willicho, der mit dem gewürfelten Schrägbalken siegelt.

1253 werden genannt Philipp und Albert von Sponheim.

1255 ist dominus Emicho, Ritter von Sponheim, Zeuge in einer Urkunde des Grafen Simon von Sponheim.

1259, Sept. 22. bekennt Erzbischof Gerhard von Mainz, daß sein Vater, Wildgraf Konrad, und Emicho sein Bruder für ihn seiner Zeit verpfändet hätten um 150 Mark ihre zwei Höfe zu Sobernheim an Willicho Ritter von Sponheim.

Um 1260 ist Albert von Sponheim von Werner von Bokanden belehnt mit allen Abgaben von seinen Gütern und anderthalb Fuder Zinswein.

1265 beurkundet Philipp signifer von Sponheim mit dem Abt Otto von Disibodenberg die Beilegung des Zwistes der Abtei mit dem Dorf Staudernheim und dessen Vögten wegen des Brückenbaues.

1266 bezeugen in der Burg Sponheim Arnold der Sohn Kindelins, Emmelrich sein Bruder, Johann, Albert und Philipp Brüder, sowie Hermann der Sohn Stephans Brolig, eine Urkunde Willichos von Sponheim, dessen Verwandte, Ritter Philipp und Wilhelm gen. Lander, Gebrüder, die Urkunde besiegelten.

1270 werden Willicho Ritter von Sponheim und Arnold, Kindelins Sohn, als Burgmannen zu Sponheim genannt.

1270, Aug. 3. sind Willekin und sein Sohn Philipp, Ritter von Sponheim, Bürgen in dem Eheverlöbnißvertrage zwischen Walther von Hohengeroldseck, dem ältesten Sohn des Grafen Heinrich I von Veldenz, und Imena, der Tochter des Grafen Simon von Sponheim sel. und Schwester des Grafen Johann.

— werden Philipp und Albert Brüder als Burgmannen des Grafen Johann I von Sponheim, Kreuznacher Linie, zu Böckelheim genannt, die nach dem Vorhergehenden Sponheimer gewesen sein müssen.

1286 bezeugen Wilhelm und Willicho, Ritter von Sponheim, eine Urkunde des Ritters Bertram von Zweibrücken und seiner Hausfrau Demudis.

— Wilderich von Sponheim bezeugt eine Urkunde des Grafen Johann von Sponheim.

1296 schenkt Hedwig, die Wittwe Hermanns von Sponheim, der zum Kloster Sponheim gehörigen Georgskapelle zu Dalen ein Hofgut zu Weigesheim, wogegen der Abt ihr und ihrem Sohn das Patronat jener Kapelle verleiht.

1305 wählt nach dem am 25. Febr. erfolgten Tode des Erzbischofs Gerhard II von Mainz das Domkapitel in zwiespältiger Wahl den Scholastiker Emicho (von Schöneck) und dem Domherrn Emicho von Sponheim. (Die Wahl wurde vom Papst Clemens V verworfen und der Bischof von Basel Peter von Aichspalt oder Aspelt ernannt.)

1313 ist Arnold von Sponheim Schiedsrichter in Streitigkeiten des Propstes von Ravengiersburg mit den Herren von Randeck, Waldeck und Dalberg wegen des Patronats zu Horen.

— Propst Stephan von Ravengiersburg stiftet den Nikolaus- und Katharinenaltar in der Klosterkirche zu Sponheim, damit daran täglich eine Messe gelesen werde zum Gedächtniß seines Vaters, weiland Ritters Emmerich, seiner Mutter Petrissa, seiner Brüder Lambert und Arnold genannt Kindelin, ehedem Ritter, und Emmerichs, ehedem Wepeling. Nach des Propstes Tod soll die Collatur übergehen an Arnold genannt Kindelin, Emmerich seinen Bruder und die

Töchter des Bruders Stephan, sowie an Arnold den Sohn der Bigelg, seine Blutsverwandten.

1316 ist Winand von Sponheim, Ritter, begütert in Alsheim.

1327, Juni 26. Arnold von Sponheim, Domvikar zu Mainz, verpachtet als Beauftragter des Kapitels dem Heilmann genannt Unger Güter in Oberolm.

1328, Juni 21. Winand von Sponheim begütert in Walheim.

— Sept. 23. Gerhard und Eberhard von Sponheim, Gebrüder, Edelknechte, und Lisa, Hausfrau Johanns von Metz genannt Scharfeneck, verkaufen dem Victorstift zu Mainz Güter zu Nordilsheim (Nordolfesheim?), „die da waren Gerhardis Drußissen vnsers auen".

— Oct. 9. Dem Kloster Dalen verleiht Arnold genannt von Sponheim, Domvikar zu Mainz, seinen Hof oder das Haus genannt „zum Spanheimer" in Mainz.

1333, Febr. 3. Winand Ritter von Sponheim Zeuge in einer Urkunde der Schöffen zu Nierstein.

1336, Jan. 21. bekennen Gerhard, seine Hausfrau Adelheid und Eberhard, Gebrüder von Sponheim, von Konrad von Schöneck 100 Mark auf ihre Güter zu St. Adelgund, Bremm und Neef aufgenommen zu haben. Sie siegeln mit einem Turnierkragen über den Würfeln. Gerhard und Eberhard waren Söhne des Grafen Eberhard und Enkel Simons I Grafen von Sponheim zu Kreuznach.

1340 wird Willicho, Sohn des Ritters Johann von Sponheim genannt Bruder und der Gertrud, Tochter des Ritters Wilhelm von Sobernheim, zum Abt von Sponheim erwählt. Johann war Secretarius des Grafen Simon gewesen und hatte in zweiter Ehe die Mechtild von Weinsheim geheirathet.

1341 Wilhelm Ritter von Sponheim zu Sobernheim siegelt ebenfalls mit dem Turnierkragen über den Würfeln.

1342. Fritz Ritter von Sponheim bedient sich desselben Siegels.

Von 1335—1350 kommt Emmerich von Sponheim als Propst zu Ravengiersburg vor.

1352 ist Willicho von Sponheim, Edelknecht, begütert zu Alsheim.

1352 erscheint Alcidis, Witwe des Wepelings Gerhard von Sponheim, zu Reef an der Mosel wohnend.

1358, Jan. 8. wird Winand von Sponheim als begütert zu Nierstein genannt.

1360, Jul. 8. verleiht Karl IV auf Bitten des Heinz zum Jungen dessen Bruder Henne zum Jungen, Bürger in Mainz, das von Winand von Sponheim verkaufte und von diesem resignirte Burglehen zu Nierstein, sowie 24 Malter Korn und 1 Fuder Wein.

— Dec. 8. beurkundet Adelheid von Reef, Gerhards von Sponheim sel. Witwe, die Ablösung einer Rente zu Alzei durch Pfalzgraf Ruprecht II. Diese Rente stammte wohl von ihrer Schwiegermutter Lysa von Alzei.

1362 stirbt Winand von Sponheim und wird in der Kirche zu Nierstein begraben. Das Wappen auf seinem Grabsteine: die Würfel ohne Abzeichen.

1367, Nov. 25. verzichten Heinrich Hornbach der Aeltere und Willekin von Sponheim, sein Schwiegersohn, auf alle Ansprache an den Hof des Klosters Eberbach zu Dienheim.

Um 1370 ist Brunchin von Sponheim von dem Grafen Heinrich II von Sponheim gen. Bolanden belehnt mit Gütern zu Kiedrich, Erbach und Hattenheim im Rheingau.

1374 wird Kraffto, der Sohn des Ritters Wolfram von Sponheim und der Margaretha von Sobernheim, zum Abt von Sponheim gewählt. (Vergl. unter 21. bei den Wolf von Sponheim.)

— Sept. 25. übergibt Simon Edelknecht von Sponheim seinen Zins zu Tiefenbach dem Kloster Ravengiersburg.

1380 werden genannt Brunchin von Sponheim, welcher mit dem gewürfelten Schrägbalken siegelt, und seine Hausfrau Greda.

1387 überweist Graf Eberhard von Zweibrücken seinen Lehensmann Peter von Sponheim dem Grafen Heinrich II von Sponheim gen. Bolanden.

1388 kommt vor Eberhard von Sponheim, vester Edelknecht.

1389 stirbt Peter von Sponheim, Mönch im Kloster Sponheim.

1390, März 7. stirbt zu Rüdesheim Elisabeth, die Tochter des

Ritters Eberhard von Sponheim. Neben dem gewürfelten Schilde befindet sich auf dem Grabstein ein Herzschild (jener der Schonenburger?).

1391 wird Bernhard, oriundus de Sponheim, militari genere natus, Abt zu Sponheim.

1407 siegeln Junker Eberhard von Sponheim, Ritter, und Henne von Sponheim, Edelknecht, mit einem Turnierkragen und Stern über den Würfeln. (Sie gehörten den Meusewin von Sponheim an. Vergl. unter 11.)

1412 kommt vor Konrad, Emmerichs Sohn von Sponheim, als clericus Mog. dioecesis, publicus imperiali autoritate et S. Mog. sedis notarius iuratus.

1425, Dec. 22. stirbt zu Rüdesheim Elisabeth von Sponheim. Auf dem Grabstein befindet sich neben den Sponheimischen Würfeln ein Flügel (entweder das Wappen derer von Waldeck oder derer von Rüdesheim vom Flügelstamm).

1428 und 1431 wird Sybel von Sponheim als Lehensmann der Rheingrafen von der Wildgrafschaft Daun genannt.

1429 senden Claes und Gottfried von Sponheim Fehdebriefe an die Stadt Metz.

1431 hat Wilderich von Sponheim 3 Morgen Aecker zu Sobernheim von dem Rheingrafen zu Lehen. Solche gingen später an die Boos von Waldeck über.

1437, Mai 7. verschreibt Erzbischof Werner von Trier dem Henne von Aldendorf und dessen Ehefrau Nese von Sponheim für die an ihre Schwäger resp. Brüder Walram und Hermann von Sponheim wegen der Veste Schmidburg gemachten Verschreibungen 300 Gulden aus der Kellerei Wesel. Nese und Hermann siegeln mit den Würfeln und einem Flügel.

1441 ist Heinrich von Sponheim Abt zu St. Martin bei Trier. (Ist das der 1410 legitimirte Sohn des Grafen Johann, Bruders Simons III von Sponheim?)

2. Beude oder Beide von Sponheim.

Mit diesem Beinamen kommt nur vor Hermann, der Vater des 1350 zum Abt gewählten Philipp von Sponheim. (Vergl. unter 11. bei den Meusewin von Sponheim.)

3. Bruder von Sponheim.

Auch mit diesem Beinamen kommt nur der zum Jahr 1340 oben genannte Ritter Johann, Vater des Abts Willicho, vor. Soll es vielleicht auch „Beude" oder „Burger" heißen, da mit letzterm Beinamen 1314 ein Emercho Mourhorn von Sponheim vorkommt?

4. Brendel von Sponheim. (Vergl. unter 20. bei den von Sponheim genannt Bacharach.)

1362, April 25. Simon Brendel von Sponheim, Ritter, und Wolf, sein Bruder, Edelknecht, Zeugen in einem Notariatsinstrument.

1364, Aug. 31. vergleicht sich Simon Brendel von Sponheim, Ritter zu Osthofen, unter Zustimmung seiner Hausfrau Else wegen Güter zu Rheindürkheim.

1388, April 28. beurkunden Simon Brendel von Sponheim und Wolf, dessen Bruders Sohn, die Ablösung einer Haferrente; zugleich bekennt Agnes, Wolf Brendels sel. Wittwe, kein Recht mehr darauf zu haben.

1416 siegelt Simon Brendel von Sponheim zu Osthofen mit dem gewürfelten Schrägbalken.

— Jul. 22. beurkundet Simon Brendel von Sponheim, Edelknecht, die Begiftung des Katharinenaltars zu Bubenheim durch Katharina von Bubenheim, Hermanns von Saulheim Wittwe.

5. Crobe von Sponheim (wohl von Crövе an der Mosel also benannt).

1239 erscheint Hermann Crobe, Ritter von Sponheim.

1283 werden die Güter, welche Graf Heinrich von Sponheim-Starkenburg von Winand Knecht von Crove erworben hat und die zum Sponheimischen Lehenhof gehören, diesem allein zuerkannt.

6. Dille von Sponheim.

1454 werden genannt: Hermann von Sponheim genannt Dille (Sponheimische Burg im Kreise Simmern) und seine Hausfrau Kunegund von Dune.

7. Goßer von Sponheim.

Um 1370 sind Albert und Henne Goßer von Sponheim vom Grafen Heinrich II von Sponheim-Bolanden belehnt mit

einem Viertel am Fruchtzehnten zu Bretzenheim, überdies Albert mit den Zehntbunden daselbst.

8. Hunsrücker von Sponheim.

1411 ist Johann Hunsrücker von Sponheim Propst zu Ravengiersburg.

9. Kindelin von Sponheim.

Als solche sind bereits oben unter 1. genannt: 1230 Kindelin, 1238 Philipp der Sohn Kindelins, 1266 Arnold und Emmelrich Söhne Kindelins, 1270 derselbe Arnold, 1313 Propst Stephan zu Ravengiersburg, Sohn des verst. Emmelrich, und seine verst. Brüder Lambert, Arnold und Emmelrich genannt Kindelin; als Stephans Blutsverwandte, also wohl Söhne des Arnold: Arnold, Emmelrich und Stephan.

10. Lander von Sponheim.

1266 besiegeln Ritter Philipp und Wilhelm genannt Lander, sein Bruder, eine Urkunde ihres Verwandten Willicho von Sponheim.

1305, Nov. 2. besiegelt Wirich, Ritter, genannt Lander, eine Urkunde des Ritters Johann von Böckelnheim genannt Ulner.

Von 1310 bis 1312 machte Wirich Lander von Sponheim (Mosser Huiri Landier) den Römerzug Heinrichs VII nach Italien mit, nahm (nach den Bildern des Balduineums im Staatsarchiv zu Koblenz) vor Brescia den Tibaldo de' Brusciati gefangen und betheiligte sich an der Erstürmung des Capitols zu Rom. Er war einer der tapfersten Ritter im Gefolge des Erzbischofs Balduin.

1313, Febr. 27. erscheint Wirich Lander von Sponheim als Trierischer Burgmann zu Bernkastel. Er siegelt mit dem gewürfelten Schrägbalken und einem schwarzen Adler in der obern linken Ecke.

1327 wird Wirich Lander, armiger, Bürger zu Trier, um mit zwei Helfern zu dienen von seiner Burg Stein gegen Jedermann, ausgenommen die Grafen von Sponheim und Katzenelnbogen.

1357, Juni 28. ist Ritter Gerhard Lander Rathmann in Streitigkeiten zwischen Konrad von Bolanden und Wildgraf Johann von Daun.

1360 wird Gerhard Lander von Sponheim genannt.

1408 trägt Johann Segebudel dem Junker Wirich Lander von Sponheim am Gericht zu Sobernheim einen Hof auf, den er Herrn Sifrid vom Stein „abeirclagit" hat.

1410 wiederholt Else, „die Segebudils magit (Tochter?) was," den Auftrag von 1408 rücksichtlich des Gehäuses und Hofes, „daz Segebudis was".

1419 erscheint Wirich Lander von Sponheim.

Um 1450 wird Gerhard Lander von Sponheim unter den Vasallen der Grafschaft Sponheim genannt.

1481, Mai 29. stirbt Katharina von Niederflörsheim, Hausfrau des Gerhard Lander. Ihr Grabstein in der Johanniter-Kapelle zu Sobernheim hat die Umschrift: MCCCCLXXXI jar am XXIX dag des meis starb die veste jungfrau Katarina von Nider Flersheim der Got gnade.

1488, März 2. errichtet Gerhard Lander von Sponheim vor dem Gerichte zu Sobernheim einen Ehevertrag mit Jungfrau Margaretha von Oedingen. „Wenn Junker Gerhard vor seiner Frau stirbt, so soll diese Haus, Hof, Scheune, Stallung und Garten, womit er sie bewittumt, ihr Lebtag behalten nach Wittums Recht, insofern sie unverändert bei den Kindern bleibt. Ferner bewittumt Gerhard seine Frau auf die Bannmühle zu Sobernheim mit 30 Gulden Geldes. Die Kinder, welche sie in der Ehe erzeugen, sollen in gleicher Kindschaft stehen mit Gerhards Kindern aus der ersten Ehe mit Katharina sel. von Flörsheim, Wyrich und Sophie, in allen solchen Gütern, die dem Gerhard von Vater und Mutter her zugehören, mit Ausnahme des Burglehens zu Sobernheim, welches dem Wyrich vorab zusteht, der solches zu empfangen, zu tragen und zu vermannen hat nach Lehensrecht." — In dieser zweiten Ehe erzeugte Gerhard eine Tochter Anna, die in erster Ehe an Peter Wolfskehl von Betzberg († 1527) und in zweiter an Kaspar Erlenhaupt von Saulheim vermählt war.

Gerhard Lander liegt begraben in der Johanniterkapelle zu Sobernheim. Auf seinem Grabstein ist nur noch zu lesen:

MCCCC ... obiit domicellus (oder dominus) Gerhardus Landere de Spanheim.

Mit Gerhards Sohn Wirich scheinen die Lander im Mannsstamm erloschen zu sein, indem Thomas Rüder von Kollenberg 1510 zwei Deputirte an das Gericht zu Sobernheim sandte, um von demselben „das wisthum der banmulen, alle friheit vnd herlickeit in welde vnd felde zu der mule gehorig" zu begehren. Diese Bannmühle war ein Mainzisches, später Pfälzisches Lehen, welches die Lander besaßen und das nun an die von Kollenberg gekommen zu sein scheint.

11. Meusewin von Sponheim.

1306, Nov. 8. ist Philipp genannt Meusewin, Ritter von Sponheim, Zeuge in einer Urkunde des Abts Johann von Sponheim.

1325 siegelt Johann Meusewin von Sponheim mit dem Turnierkragen über den Würfeln.

1338 wird Philipp von Sponheim gen. Meyswin zum Prior und 1350 zum Abt des Klosters Sponheim erwählt. Er war der Sohn Hermanns von Sponheim genannt Beude (im Chron. Hirsaug. „Beide"), Dienstmann des Grafen von Sponheim, und der Hildegard.

1340 ist Johann Musswin von Sponheim Lehensmann des Rheingrafen.

1342 ist Johann Musswin von Sponheim Bürge für den Wildgrafen Johann von Daun in dessen Friedensvertrag mit dem Erzbischof Balduin.

1367, Oct. 24. belehnt Erzbischof Kuno II, Administrator von Köln, den Johann von Humbrecht, Bürger zu Mainz, mit 10 Pfund Heller, welche demselben von seinem Schwiegervater, dem Edelknecht Johann Meysewin von Sponheim, übertragen worden sind.

Um 1370 ist Philipp Meisewin Lehensmann des Grafen Heinrich II von Sponheim-Bolanden wegen des halben Zehntens zu Mandel.

1372 siegelt Philipp Meisewin mit einem Turnierkragen und Stern über den Würfeln.

1391 verzichten Philipp und Eberhard Meyswin Edelknechte von

Sponheim auf ihr Recht an der Collatur des Magdalenenaltars zu Sponheim.

1411, Sept. 8. gewinnt Erzbischof Werner von Trier den Bernhard Meusewin von Sponheim mit 15 Pfund jährlich aus dem Siegel zu Trier, welche der Ritter Eberhard von Sponheim, sein Oheim, besessen hatte, zu seinem Manne.

1413 siegelt Junker Bernhard Meysewin von Sponheim mit einem Turnierkragen und Stern über den Würfeln.

Zum Jahr 1238 kommt ein Bertolf genannt Muckelin mit seinem Sohn Hermann und 1286 derselbe Hermann genannt Muckelin vor. Ob das wohl derselbe Name wie Meusewin ist?

12. Mannendal von Sponheim.

1355 siegelt Wilhelm von Sponheim genannt Mannendal (Mandel) mit den Würfeln ohne Abzeichen. (Vergl. unter 19. die Zymer von Sponheim.)

13. Monxhorn von Sponheim.

1293, Jul. 16. erscheint Werner Monxhorn (Munkeishorn) begütert zu Osthofen.

1295, Jan. 2. belehnt Heinrich Ritter von Scharfenstein den Sibodo genannt Monxhorn und genannte Bürger von Worms mit Renten in Husen.

1299, Jul. 19. verkauft Sibodo gen. Munxhorn der Kirche zu Worms genannte Renten.

1314 stellen die Söhne des Ritters Munkishorn: Sibodo, Gudelmann, Emercho genannt Burger, Engebrand und Hermann dem Grafen Philipp von Sponheim-Bolanden einen Lehenrevers aus.

1319, Oct. 15. ist Ingebrand, „den man spricht Munxhorn", Pfründner an St. Stephan in Mainz.

1320 besitzt Sybelmann von Flonborn gen. Munxhorn, Ritter, einen Hof zu Ebersheim.

1323 erscheint Johann, Sohn des Ritters Gudelmann von Dittelsheim gen. Munxhorn.

1337, Dec. 3. ist Emercho gen. Munxhorn, Ritter, begütert zu Dolgesheim.

1351 kommt Sybelman Monxhorn von Flonborn mit seiner Hausfrau Agnes vor.

1355, Jan. 7. werden genannt Cuntzelman Munxhorn, Sybod Munxhorn, Kanonich an St. Stephan in Mainz, Jugebrand Munxhorn, Pastor zu Heimersheim, und Hildegard, ihre Schwester, Hausfrau des Konrad Rueffe von Dirmstein.

— siegelt Hermann Monxhorn von Sponheim, wie die Lander, mit dem gewürfelten Schrägbalken und dem schwarzen Adler.

1368, Jan. 23. wird Werner Munxhorn als Kanonich zu St. Stephan in Mainz genannt.

— verkauft Hermann Munxhorn seinen Zehnten zu Dittelsheim.

Um 1370 ist Sibel Monxhorn belehnt von dem Grafen Heinrich II von Sponheim-Bolanden mit 10 Malter Korn, 10 Malter Hafer, 1 Fuder Wein und 6 Schilling Heller zu Spiesheim.

1375 wird Sibel Monxhorn unter den Burgmannen von Oppenheim genannt.

1378, Nov. 25. belehnt Hermann Munxhorn, Kapellan zu dem Himmelgarten des Altars Maria de Gloria, den Schilbenz von Montfort mit des Altars Gut zu Eppelsheim und Flonborn.

1381, Jan. 29. ist Monxhorn, Neffe des Johann Waldirtheimer, Pastor zu Algesheim.

1400 siegelt Gerhard Monxhorn mit den Würfeln ohne den Adler.

1403, April 30. setzt König Ruprecht auf Bitten des Gerhard Monxhorn von Sponheim dessen Tochtermann Henne von Ockenheim genannt Helfeweck in die Gemeinschaft seines Burglehens zu Oppenheim, nämlich 9 Gulden auf den Juden daselbst, und in die des Burglehens zu Alzei, nämlich 10 Morgen Aecker, als Lehen von der Pfalz.

1429 werden als Burgmannen zu Alzei genannt: Gerhard Monxhorn, Sibold Monxhorn (vergl. 1. zum Jahr 1428) und Engelmann Monxhorn.

Ob alle genannten Monxhorn zu denen von Sponheim gehören, oder ob die Monxhorn von Sponheim nicht vielmehr ein Abzweig sind, wage ich nicht zu entscheiden.

14. Papho oder Paffe von Sponheim.

1250 erscheint Philippus Papho miles de Spanheim.

1266 verzichtet Willicho von Sponheim mit Bewilligung seines Sohnes Philipp genannt Pfaffe von Sponheim und dessen Hausfrau Albradis auf die ihnen zustehende Vogtei am Disibodenberger Hofe zu Boos, welche Verzichtleistung die Gebrüder Grafen Eberhard und Walram von Zweibrücken im Jahr 1283 auf Bitten des Philipp genannt Paffe, Ritter, bestätigten. (Vergl. 1. zu den Jahren 1231, 1238, 1250, 1259, 1270, 1270, Aug. 3., und 1286.)

1286. Philippus dictus Pfaff Zeuge in einer Urkunde des Grafen Johann von Sponheim.

1286. Philipp genannt Paffo von Stromberg bekennt, kein Recht an dem Dorfe Badenheim zu haben, und verspricht, die Güter daselbst dem Eberhard von Bunnenheim gegen allenfallsige Ansprüche der Kinder des Ritters Philipp von Sponheim sel. zu schützen.

1371. Johann von Bleynchen (Planig) und Friedrich genannt Paffe, Gebrüder.

15. Sponheim genannt Sobernheim.

1341 verkaufen Wilkin von Sponheim genannt Sobernheim, Ritter, und Jutta, seine Hausfrau, dem Grafen Walram von Sponheim ihre Rechte, Gerichte, Leute, Gülten, Güter, Zinsen und Herrschaft zu Pferdsfeld, Eckweiler, Sprendelbach und Ippenschied unter Besiegelung des Philipp genannt Fallysen von Leyen, Wilkins Schwager.

16. Specht von Sponheim.

1305, April 30. Konrad gen. Specht (Spheyth) Ritter von Sponheim, Kunegunde, seine Hausfrau, und Demudis, seine Schwester, vermachen dem Kloster Aulenhausen gewisse Fruchtrenten, zu beziehen von ihren Gütern in Wallertheim.

1306, Nov. 8. Konrad gen. Specht (Speyt) Ritter von Sponheim Zeuge in einer Urkunde des Abtes Johann von Sponheim.

1313 siegelt Konrad Specht Ritter von Sponheim mit den Würfeln und einem Specht in der obern rechten Ecke des Schildes.

17. Ulner von Sponheim.

1305, Oct. 23. beurkundet Abt Wernher von Disibodenberg die Beilegung von Zwistigkeiten wegen Güter in Oberstreit

zwischen dem Kloster und Johann genannt Ulner und seinen Brüdern.

1305, Nov. 2. Johann genannt Ulner, Ritter von Böckelheim, bekennt für sich und seine Brüder, den mit dem Kloster Disibodenberg getroffenen Vergleich zu halten.

1306, Nov. 8. Albert gen. Ulner Ritter von Sponheim Zeuge in einer Urkunde des Abtes Johann von Sponheim.

1312 werden der strenuus miles Johann genannt Ulner und sein Bruder Wilhelm gegen 600 Mark erbliche Burgmannen des Erzstiftes Mainz zu Böckelheim.

1319, Mai 1. verpfändet Raugraf Heinrich an Otto Ulner ein Gut zu Tiefenbach.

1330, Jun. 15. Graf Philipp von Sponheim bekennt, von Otto Ulner das diesem von dem Raugrafen versetzte Dorf Tiefenthal wieder eingelöst zu haben.

1351, Jul. 8. Philipp Ulner von Sponheim, Ritter, besiegelt eine Urkunde der Carisma, Wittwe Heinrichs von Sponheim genannt Bacharach.

1363 besiegelt Philipp Ulner von Sponheim das Bündniß zwischen Johann Wildgraf von Daun und Erzbischof Kuno von Trier. (In der rechten Ecke des gewürfelten Schildes befindet sich ein Topf. Ulner ist bekanntlich die frühere Benennung für Töpfer.)

1389 und 1392 erscheint Johann Ulner Ritter von Sponheim.

1398 stirbt Heinrich Ulner von Sponheim, ein Bruder Emmerichs, der Mönch und Kellner im Kloster Sponheim war, und Sohn des Ritters Philipp Ulner von Böckelheim († 1385) und der Margaretha († 1389).

Heinrich Ulner von Sponheim ist unter den Lehensleuten der Grafschaft Sponheim aufgeführt.

1420, Mai 17. stirbt Emmerich Ulner von Sponheim, Mönch im Kloster Sponheim.

18. Wisse von Sponheim.

Sie besaßen Güter zu Rhaunen, Steifshausen, Schmerlebach u. s. w. und siegelten mit einem durch die Würfel gehenden leeren Schrägbalken. Dasselbe Siegel führte 1341 Fuß Ritter von Stromberg.

1333, Sept. 17. wurden Peter Wisse, Ritter von Sponheim, und Fritsche (Friedrich), Edelknecht von Sponheim, Bürgen für den Grafen Georg I von Veldenz.

1334, Jun. 16. Peter Wisze von Sponheim, Philipp und Ulmann von Montfort, Heinrich von Bacharach und die übrigen Gemeiner von Montfort vereinigen sich auf Lebenszeit mit dem Erzbischof Balduin von Trier.

1342, Jul. 26. werden Herr Peter Wisse von Sponheim mit Herrn Fritz von Sponheim und Herrn Johann Musswin Bürgen für den Wildgrafen Johann von Daun in dessen Friedensvertrag mit Erzbischof Balduin von Trier. (Wegen Friedrich von Sponheim vergl. 1. zum Jahr 1342.)

1342 und 1343 wird Peter Wisse als Lehensmann des Rheingrafen genannt.

Peter Wisse, Ritter von Sponheim, wird auch unter den Lehensleuten der Grafschaft Sponheim genannt.

19. Zymer von Sponheim.

1306, Nov. 8. sind Albert genannt Ulner, Philipp genannt Meusewin, Emmerich und Cymar, Ritter von Sponheim, Zeugen in einer Urkunde des Abtes Johann von Sponheim.

1338, Jun. 29. werden Johann, Zymar, Ludwig und Wilhelm, Gebrüder und Stiefsöhne Humbrechts von Schonenburg, wegen eines Vergleichs über den Kirchensatz zu Mannendal (Mandel) genannt. — Der hier vorkommende Wilhelm wird mit Wilhelm genannt Mamendal (1355) identisch sein.

Um 1370 ist Zymar Spanheim von dem Grafen Heinrich von Sponheim genannt von Bolanden mit dem Pfarrsatz zu Mandel belehnt. Er wird in demselben Lehenverzeichnisse auch Heinrich Zymar von Mannendal genannt. Ein Wilhelm von Sponheim genannt Mannendal ist unter 12. aufgeführt.

1392, Jun. 7. bewilligt Erzbischof Wernher von Trier dem Heinrich Zymar von Sponheim, daß er seine Ehefrau Else von Kreuznach auf sein Cochemer Burglehen bewittume.

1428 wird Heinrich Tzymer von Sponheim als Lehensmann des Rheingrafen von der Wildgrafschaft zu Kyrburg genannt.

1436 siegelte Heinrich Zymer mit den Würfeln ohne Abzeichen.

20. Von Sponheim genannt Bacharach.

Sie hatten Güter zu Sobernheim und Bacharach, woher sie auch ihren Beinamen führten, und im Wappen einen schwarz und weiß gewürfelten Querbalken mit einem rothen Löwen in der obern linken Ecke des Schildes. Humbracht nennt als Stammvater Eberhard von Sponheim, Ritter, der drei Kinder gehabt haben soll, Eberhard II, Elisabeth († 1390) und Simon Brendel von Sponheim: Simon Brendel, der ebenfalls mit dem gewürfelten Schrägbalken siegelte, mag dieser Familie angehören, aber rücksichtlich der Eberhard halte ich die Angabe Humbrachts für nicht richtig, da die oben unter 1. vorkommenden Eberhard mit dem Turnierkragen über den Würfeln siegelten und Nachkommen des Grafen Eberhard waren, da ferner die 1390 gestorbene Elisabeth, Eberhards Tochter, im Wappen den gewürfelten Schild wie die Grafen hatte, wobei der Turnierkragen auf dem Grabstein anzugeben vergessen sein wird, und weil endlich schon 1333 ein Heinrich Bácharach von Sponheim als Gemeiner zu Montfort genannt wird, der genau das Siegel der Sponheim genannt Bacharach führte. Seine Wittwe Erasme (Carisma), die sich ausdrücklich „hievor hern Heinrichs selgen eyn Ritters von Spanheym genannt von Bacherach eliche Husfrauwe" nennt, verkaufte am 8. Jul. 1351 dem Kloster Ravengiersburg Güter zu Enkirch, Burgen und Pünderich. Ihre Kinder Katharina, Heinrich, Wilhelm und Adelheid gaben dazu ihre Einwilligung.

Richtig dürfte dagegen Humbrachts Stammtafel abwärts von Johann von Sponheim genannt Bacharach sein, der 1416 genannt wird und 1438 als todt vorkommt. Ohne Zweifel war er wohl ein Enkel des zum Jahr 1333 genannten Heinrich; es läßt sich nur nicht unterscheiden, wer von dessen Söhnen, Heinrich und Wilhelm, sein Vater war. 1416 auf Gallus (16. Oct.) erscheint er unter den Schiedsrichtern in Streitigkeiten zwischen den Gebrüdern Rheingrafen Johann III und Friedrich. 1428 wird er als Lehensmann des Rheingrafen von der Wildgrafschaft Daun genannt. In demselben Jahr am 26. Jan. verspricht er, mit Diether von Isenburg Herr zu Büdingen, Peter Echter Domherr zu Mainz und Diether Kämmerer von Worms, Vice-

dom zu Aschaffenburg, dem Landgrafen von Hessen die Loslassung seiner von denen zu Hanstein, Duderstadt und Heiligenstadt gefangen genommenen Unterthanen zu bewirken. 1429 ist er Zeuge in einer Urkunde, welche die Judenschaft in genannten Mainzer Städten dem Erzbischof Konrad III ausstellte. Er hatte zwei Söhne, Heinrich, 1442 als Propst zu Ravengiersburg genannt, und Wilhelm, der sich 1415 mit dem Erzbischof Werner von Trier aussöhnte und dessen Vasall wurde, aber vor dem Vater starb.

Mit seiner Hausfrau Margaretha von Randeck, Johanns von Randeck Tochter, die in zweiter Ehe dem Johann von Spor sich vermählte, hatte dieser Wilhelm einen Sohn, Johann II, gezeugt, der um 1460 vorkommt und von seiner Hausfrau Margaretha Surger von Merzig einen gleichnamigen Sohn, Johann III, hinterließ, der zur Gemahlin die Margaretha Lerch von Dirnstein hatte, die Tochter Kaspar Lerchs und der Elisabeth Schlidern von Lachen. Eine Tochter hieß Margaretha, vermählt mit Junker Paulus von Leyen, der 1499, Freitag nach Dorothea (8. Febr.), vor dem Gericht zu Sobernheim erklärte, daß er seiner Hausfrau Margaretha alles gelassen habe, was ihr durch Erbschaft anerfallen sei von ihrem Vater und ihrer Mutter mit ihrem Bruder Junker Johann Bacharach. 1526 erscheint dieser Johann III als Schultheiß zu Sobernheim. 1556 erklärte vor dem Gericht zu Sobernheim Hans Buchenauer, gewesener Kellner im Mönchhof des Disibodenberges daselbst, daß er dem Junker Johann von Sponheim genannt Bacharach 200 Gulden verkauft, übergeben und zugestellt habe, welche ihm von Abt und Convent zu Disibodenberg verschrieben. Ob dieser jedoch jener Johann III oder dessen Sohn Johann IV war, läßt sich nicht wohl bestimmen, da wir nur wissen, daß Johann III im J. 1557 todt war. Außer Johann IV hinterließ derselbe zwei Töchter, Anna, verheirathet in erster Ehe an Johann von Schmidburg und in zweiter 1515 an Bernhard Horneck von Weinheim, dann Ursula, verheirathet an Christoph Boun von Wachenheim. Johann IV hat drei Frauen gehabt, Katharina von Sternfels, Wilhelms von Sternfels und der Anna von Angeloch Tochter, Apollonia von Obentraut, des Hilger von Obentraut und der

Elise von Hohenstein Tochter, und Anna von Mudersbach, des Emmerich von Mudersbach und der Anna Schenk von Schweinsberg Tochter. Aus erster Ehe stammten vier Kinder: 1. Johann Eberhard von Sponheim genannt Bacharach, vermählt 1556 mit Elisabeth Schenk von Schmidburg, des Nikolaus und der Elisabeth von Schwarzenberg Tochter, die nach dem im J. 1565 erfolgten Tode Johann Eberhards den Georg von Enschringen heirathete; 2. Johann, 1563 vermählt mit Elisabeth von Schonenburg über Oberwesel, Johanns von Schonenburg und der Margaretha von Eschenau Tochter; 3. Johann Kaspar, Domherr zu Worms, welcher 1566 resignirte und die Agnes von Löwenstein heirathete, die Tochter Friedrichs von Löwenstein und der Agnes von Zeiskam; 4. Hans Melchior, vermählt am 5. Dec. 1569 mit Veronika von Ellenbach, Valentins von Ellenbach und der Anna von Monreal Tochter, welche in zweiter Ehe den Philipp Friedrich von Schmidburg heirathete und 1590 starb. Aus zweiter Ehe hatte Johann IV. drei Kinder: 1. Hans Bernhard, ledig gestorben, 2. Anna, welche Johann Christoph von Colmar heirathete, und 3. Sidonia Maria, die sich dem Adam Sibrecht von der Neuerburg vermählte.

Johann Eberhard hinterließ einen Sohn, Johann Kaspar, welcher Elisabeth von Graerodt, Tochter Philipps von Graerodt und der Elisabeth von Alben gen. Sulzbach, heirathete, am 29. Nov. 1589 von der kurfürstlich kölnischen Kanzlei zur Belehnung mit den von dem Erzbischof Ernst von Köln lehnrührigen Gütern seines Geschlechtes zugelassen wurde und am 9. Mai 1612 starb laut Grabstein zu Disibodenberg mit der Umschrift: „Anno 1612 den 9. Mey ist in gott seliglich entschlaffen der hochedel gestreng und vest Johan Caspar von Sponheim genant Bacherach dem gott genadt.“ Dann hatte er eine Tochter Anna, vermählt mit Johann Ernst Lob von Neuding. Johann Kaspars ältester Sohn, Otto Meinhard, starb 1598 den 7. März, laut Grabstein in der Umfassungsmauer der Pfarrkirche zu Sobernheim; der zweite, Johann Christoph, heirathete am 27. Jun. 1614 Elisabeth von Dienheim, Eberhards von Dienheim und der Anna Elisabeth von Hunolstein Tochter. Diese Ehe scheint jedoch kinderlos geblieben zu sein, da die Sponheim-Bacharach'schen Güter und

Lehen auf Hans Melchiors Tochter Katharina Elisabeth übergingen, welche am 22. Jun. 1590 den Hermann von Köteritz geheirathet hatte. Wir finden nämlich diesen Hermann von Köteritz nicht allein im Besitz der Sobernheimer Güter, sondern er wurde auch, als das wildgräfliche Lehen Staudernheim durch das Erlöschen des Mannsstammes der von Sponheim genannt Bacharach heimfällig geworden war, mit dem Antheil derer von Salm, Grumbach und Daun belehnt, während das wild- und rheingräfliche Haus Kyrburg seinen Antheil einzog. Durch Hermanns von Köteritz Enkelin Juliane Magdalena, die Erbtochter des Johann Heinrich von Köteritz, kam dieses Lehen an ihren Gemahl Philipp Melchior von Steinkallenfels, so daß bis in die letzten Zeiten Salm-Kyrburg fünf Achtel und die von Steinkallenfels drei Achtel an Staudernheim besaßen.

Der Elisabeth von Sponheim verehlichten Köteritz Grabstein befindet sich in der Pfarrkirche zu Sobernheim, oben in der Mitte mit dem Wappen der Köteritz, rechts mit denen der von Bacharach und Sternfels, links mit denen der von Ellenbach und Moureal, und der Inschrift: „Da VIXIsse tIbI reX ChrIste MorIqVe beate. Catharina Elisabetha von Köteritz, geborene von Sponheim genannt Bacharach, geboren zu Sobernheym MDLXXII den XXVII January, verheurathet mit Hermann von Köteritz MDXC den XX Juny, gezeugt 2 Söhne und 10 Töchter. Davon lebet noch Johan Heinrich von Köteritz, in der Ehe hat sie gelebt bis MDCXXX den XXV Juny, ist gestorben MDCXXXV den 5. December, liegt alhier in irem eygen begrebnus bei vieren ihrer Töchter Anna Katharina, Maria Magdalena, Christina und Anna Elisabeth. Gott gnade allen. Amen. Ich lieg und schlaf ganz im Frieden."

Hermann von Köteritz, Rath des Pfalzgrafen Richard und später des Grafen von Erbach, war der Sohn Wolfgangs von Köteritz, der 1561 Kammerrath des Pfalzgrafen Wolfgang von Neuburg, 1573 Kanzler des Herzogs Wilhelm von Weimar geworden war und 1575 zu Magdeburg starb. Dessen Vater war Sebastian von Köteritz gewesen, von 1528—1537 vorkommend, und dieser ein Sohn des Nikolaus von Köteritz, kursächsischen Raths, die Familie aus Meißen stammend. Es läßt sich demnach

demnach folgende Stammtafel, mit Auslassung der weiblichen Glieder, die aus den Regesten zu ersehen sind, aufstellen.

Heinrich von Sponheim genannt Bacharach. 1333.
Gem. Carisma. Wittwe 1351.

Heinrich. 1351. — Wilhelm. 1351.

Der Sohn eines von beiden war:
Johann I von Sponheim genannt Bacharach. 1416—1438.

Heinrich, Propst zu Ravengiersburg. 1442.

Wilhelm, † vor dem Vater. Gem. Margaretha von Randeck.

Johann II. 1460. Gem. Margaretha Surger von Merzig.

Johann III. 1526—1557. Gem. Margaretha Lerch von Dirmstein.

Johann IV. † vor 1563.
1. Gem. Katharina von Sternfels.
2. Gem. Apollonia von Obentraut.
3. Gem. Anna von Mudersbach.

1. Johann Eberhard. † 1565. Gem. Elisabeth Schenk von Schmidtburg.

Johann Kaspar. †1612. Gem. Elisabeth von Graerodt.

Otto Meinhard. † 1598 zu Sobernheim.

Johann Christoph. Gem. Elisabeth von Dienheim, verm. 1614.

1. Johann. Gem. Elisabeth von Schonenburg. Verm. 1563.

1. Johann Kaspar. Gem. Agnes von Löwenstein. Verm. 1566.

1. Hans Melchior. Gem. Veronika von Ellenbach. Verm. 1569.

2. Hans Bernhard. † ledig.

Katharina Elisabeth. † 1635 in Sobernheim. Gem. Hermann von Köteritz. Beerben den Johann Christoph.

Johann Heinrich von Köteritz.

Juliana Magdalena von Köteritz. Gem. Philipp Melchior von Steinkallenfels.

21. Wolf von Sponheim.

Diese führten als Wappen rothe und goldne Würfel mit einem schwarzen Adler in der rechten obern Ecke. Zum J. 1342 wird bei Joannis Reg. Mog. 2, 547 Wolfgang von Sponheim Burgravius Beckelnheimensis und zum J. 1344 Emich Wolf von Sponheim als Burggraf von Böckelnheim genannt. Ich halte beide für dieselbe Person und Wolf für die gewöhnliche Abkürzung des Namens Wolfgang.

Im J. 1351 ſiegelten Johann Wolf, Ritter, und Heinrich, Wepeling, Söhne Wolfs von Sponheim, mit dem obigen Wappen. Beide Brüder, Johan vnd Heinrich genant Wolue Gebruder von Spanheim, werden auch wieder zuſammen 1371 genannt.

Johann Wolf von Sponheim vertrat am 23. Dec. 1364 die Stadt Trier in Sachen gegen den Erzbiſchof Kuno und beſiegelte am 21. Sept. 1368 eine Urkunde Friedrichs von Schoneburg. Johann Wolf von Sponheim der Junge verzichtete am 21. Jun. 1382 mit ſeiner Hausfrau Adelheid, einer Tochter Konrads von Schöneck genannt der Rothe, auf alle Anſprüche an die Burg Ruſſenberg bei Schöneck.

Im J. 1382 beurkundete Graf Heinrich von Sponheim gen. von Bolanden, daß Heinrich Wolf von Sponheim mit ſeiner Erlaubniß ſieben Morgen Lehensäcker in Odernheim verkauft und ihm dagegen acht Morgen in Biebelnheim zu Lehen aufgetragen habe. Demſelben Heinrich Wolf, der 1383 eine Urkunde des oben genannten Grafen Heinrich beſiegelte, verkaufte Abt Kraffto II von Sponheim 1385 um 150 Gulden den Kloſterhof zu Nußbaum.

Dieſer Abt Kraffto II, geboren 1331, war nach Trithem ein Sohn Wolframs von Sponheim und der Katharina von Sobernheim und geboren zu Böckelheim. Es kann das alſo nur der oben genannte Burggraf Wolfgang geweſen ſein. Als ſeinen Bruder nennt Trithem den im J. 1387 geſtorbenen Eitelwolf von Böckelheim, der 1378 mit dem Grafen Walram von Sponheim nach Jeruſalem gepilgert war, und deſſen Hausfrau Katharina eine Wohlthäterin des Kloſters genannt wird. Dieſe Katharina von Kallenfels kommt 1418 als Wittwe vor. Im liber animarum des Kloſters St. Jakob auf dem Donnersberg iſt ihrer mit folgenden Worten gedacht: „III Idus Maii. Anniversarium Her Ydel Wolffs von Spanheym Ritter vnn ſiner elichen Frauw Katharinen von Kaldenfelß cum liberis et predecessoribus, die hant beſatzt den Brudern nach irm Doide zu Cruzenach XXXIII Gulden Geldes zu eyner Meſſen vnn ſint abzuloißen. — Sint abgeloiſt.“

Am 26. Dec. 1416 bewilligte Erzbiſchof Werner von Trier dem Wilhelm Wolf von Sponheim, ſeine Hausfrau Sophia von Eich auf ſeine Einkünfte in Foensfelder Gemarkung zu bewittumen.

Dieſer, wie der 1423 erſcheinende Konrad Wolf, der 1428 als rheingräflicher Lehensmann aufgeführte Werner Wolf und der 1437 als pfälziſcher Beamte vorkommende Walrab Wolf von Sponheim ſind genealogiſch nicht einzureihen. Eine richtige Stammtafel iſt erſt mit Heinrich Wolf zu beginnen, der 1420 Burggraf zu Bacharach war und dem Kurfürſt Ludwig III von der Pfalz im J. 1431 das Dorf Sponsheim (bei Bingen) im Amt Alzei verpfändete. Nach Humbracht ſoll er 1436 geſtorben und mit Liſa von Bömmersheim, Wolfs von Bommersheim und der Margaretha von Kronenberg Tochter, vermählt geweſen ſein. Ob dieſer Burggraf Heinrich Wolf ein Sohn des oben genannten Wepelings Heinrich war, oder ob er von deſſen Bruder Johann abſtammte, läßt ſich nicht beſtimmen; ich nenne ihn Heinrich Wolf I, weil ich von ihm ab die genealogiſche Stammtafel fortführen kann.

Sein Sohn Heinrich Wolf II beſaß 1441 in Gemeinſchaft mit ſeinem Vetter Johann Wolf von Sponheim junior (das kann wohl nicht der zum J. 1382 genannte Johann Wolf der Jüngere ſein), den Hof zu Staudernheim und 22 Morgen Aecker als rheingräfliches Lehen, und bewirkte 1469 die Verlegung der Pfründe in der Kapelle zum h. Kreuz bei Oberingelheim in die dortige Pfarrkirche.

Als Kinder Heinrichs Wolf II, der mit Margaretha Brendel von Homburg vermählt war, nennt Humbracht: 1. Heinrich Wolf III, der 1482 in dem Vertrag zwiſchen dem Kurfürſten Philipp von der Pfalz und dem Markgrafen Chriſtoph von Baden als Lehensmann der vordern Grafſchaft Sponheim zugewieſen wurde. 2. Anna, welche 1459 den Heinrich von Staffel heirathete. 3. Johann (Hans) Wolf II, der 1516 in Oberingelheim wohnte, laut einer Entſcheidung des Mainzer Dompropſtes in Streitigkeiten zwiſchen dieſem „Hanſo“ und dem Pfarrer zu Dörrebach wegen des kleinen Zehntens zu Dörrebach und Seibersbach. Seiner Gemahlin Grabſtein befindet ſich in der Kirche zu Oberingelheim. An. Dnj. MCCCC .... auff liechtmeß Ob. Frau Agnes Waltböttin von Baſſenheim weyland Hans-Wolff von Spanheim Eliche Hausfraw. (Majores: Brendel. Sponheim. Waldbott von Baſſenheim. Gülpen von Heddesheim.) Agnes war eine Tochter Otto's Waldpott von Baſſenheim und der Sophia Gülpen von

Heddesheim gewesen. Nach Humbracht war das auf dem Grabstein nicht mehr leserliche Todesjahr: 1479. Hans Wolf, in zweiter Ehe mit Maria von Koppenstein vermählt, starb 1517. 4. Elisabeth, vermählt 1456 mit Krafft von Allendorf. Anno dni. MCCCCLXXIIII uf den IIII tag Octobris starb der erenvest Krafft von Allendorf dem gott gnadt. Anno dni. MV^{c} uf den VII tag Februarii starb die ersame Fraw Lysa Woelffin von Sponheim die obgedachten Krafft elige Hausfrauw gewesen ist. (Majores: Allendorf. Staffel. Wolf von Sponheim. Brendel von Homburg.)

Heinrich Wolf II hatte noch zwei Brüder: Johann Wolf I, vermählt mit Anna Knebel von Katzenelnbogen, Damians und der Kunigunde von Erlickheim Tochter, und Adam Wolf I, vermählt mit Irmgard von Löwenstein genannt Randeck, Heinrichs und der Lucia Kolb von Wartenberg Tochter. Letzterer hinterließ einen Sohn, Adam II, und eine Tochter, Lysa, vermählt 1459 mit Johann von Ingelheim und gestorben 1480.

Heinrich Wolf III heirathete 1455 die Jutta von Löwenstein, Sifrids und der Margaretha von Heppenheim genannt Saal Tochter. Er starb 1513. Von seinen Kindern war Margaretha zuerst an Diether von Erlenbach, dann an Diether Buches von Staden verheirathet. Des Letztern Grabstein steht in der Kirche zu Oberingelheim. Ao. 1533 vff St. Nicolaus Abent Ob. der Ehren Veste Diether von Buches d. G. g. Seine Hausfraw war Margrethe Wölffin von Sponheimb. (Majores: Doring. Buches von Staden. Wolf von Sponheim. Löwenstein.) 2. Adam Wolf III von Sponheim heirathete 1492 Maria von Koppenstein, Peters und der Schonetta Schwarz von Schwarzenberg Tochter. Sein Grabstein steht ebenfalls in der Kirche zu Oberingelheim. Ao. 1500 vff ... starb der Veste Adam Wolff von Sponheim dessen Seele Gott gnedig seye. (Majores: Wolf von Spanheim. Koppenstein. — Löwenstein. Heppenheim.) Bemerkt mag dazu werden, daß in dieser Kirche noch 5 Wappen der Wolf von Sponheim ohne Inschrift sich befinden. 3. Elisabeth, die 1509 den Michael Haberkorn von Zellingen geheirathet hatte, starb 1513.

Heinrichs II Sohn Hans Wolf II hinterließ sieben Kinder: 1. Margaretha, verheirathet an Wilhelm von Staffel. 2. Mag-

dalena, Nonne zu Tiefenthal. 3. Anna, verheirathet an Meinhard von Koppenstein. 4. Elisabeth, Nonne zu Tiefenthal. 5. Philipp Wolf I, von 1536—1558 Amtmann zu Bacharach. Er war verheirathet mit Liebmud von Walderdorff, Wilderichs von Walderdorff und der Elisabeth Brendel von Homburg Tochter. Nach seinem Grabstein in der Kirche zu Bacharach starb er am 1. Mai 1558. 6. Heinrich Wolf IV, von dem weiter unten. 7. Ursula, Conventualin in dem Kloster St. Johann bei Alzei. Am 7. Juni 1574, nachdem Pfalzgraf Friedrich das Kloster in ein Spital umgewandelt und der Ursula jährlich zur Sustentation 40 Gulden, 16 Malter Korn und 4 Ohm Wein ausgesetzt hatte, kam sie mit ihres Bruders seliger Sohne, Johann Wolf von Sponheim, und dessen Hausfrau, Maria geborne Schenk von Schmidburg, überein, daß diese ihr für die Zeit ihres Lebens eine Stube, Kammer, Küche, Badstube und Kelter in ihrer Behausung zu Bacharach, genannt bei St. Michelskapelle, zu bewohnen eingeben sollten, »item und auch dieselb benant Kirch selbs, also dass ich sambt meiner magt, und wess ich weiter vor gesind benoetigt, darunder meinen underschleiff und heusslich wesen haben, und die gantze meines lebens zeit darin haushalten moege. Es ist auch beredt und von ihnen ehleuten fur sich und ire erben eingewilligt, wovern ich mich mit obgemeltem churfürstlichen deputat des gelts, korns und wein nit betragen moechte, das sie ehleute und ire erben mich jedoch keinen mangel leiden, sondern solchen mangel noturfiglich, es seie mit gelt, wein oder korn, ersetzen sollen, wie sie mir versprochen und ich dessen zu inen kein misstrauens.« Dafür schenkt ihnen Ursula alles, was sie nach ihrem Tode hinterläßt. Besiegelt haben die Urkunde Rudolf von Schenk, Propst zu Hirzenach, Johann von Klingelbach, landgräflicher Haushofmeister zu Rheinfels, »meine lieben hern schwoeger und gute freunde,« Johann Wolf von Sponheim, Maria Schenk von Schmidburg, deren Vater Nikolaus von Schmidburg, Trierischer Erbschenk, und dessen Sohn Nikolaus Schenk von Schmidburg der Jüngere.

Adam Wolf II, Adams I Sohn, hatte zwei Kinder: 1. Wolfgang Wolf und 2. Anna, verheirathet mit Andreas von Heppenheim. Mit Wolfgang erlosch dieser Zweig.

Philipp Wolfs I, des Amtmanns von Bacharach, Kinder waren: 1. Anna, verheirathet mit Johann Wambold von Umstadt. 2. Der eben in dem Testamente seiner Tante Ursula genannte Johann Wolf III, wie sein Vater Amtmann zu Bacharach, aber von Widder, Beschreibung der Pfalz 3, 380, irrthümlich auch Philipp genannt; er kommt als Amtmann vor 1561 den 12. Dec. 3. Maria, 1542 vermählt dem Philipp Groschlag von Dieburg. 4. Katharina, Aebtissin im Kloster Marienberg bei Boppard, dem sie jedoch nur eilf Wochen bis zu ihrem Todestag am 19. Jul. 1581 vorstand.

Der ebengenannte Amtmann Johann Wolf III war in seiner Ehe mit Maria Schenk von Schmidburg reich gesegnet mit Kindern, deren Zahl sich auf 10 belief, nämlich: 1. Philipp Nikolaus, mit dessen Vormündern Pfalzgraf Richard zu Simmern am 4. Sept. 1581 die Unterthanen zu Dörrbach und Seibersbach, von denen bereits oben bei Hans Wolf die Rede war, wegen Errichtung einer neuen Mahlmühle vertrug, und der 1586 als kurmainzischer Untermarschall zu Aschaffenburg starb. 2. Gottfried, aufgeschworen für das Domkapitel zu Trier 1569. 3. Anna Elisabeth, vermählt mit Heinrich Wolf von Lautern. 4. Maria Elisabeth, vermählt mit Johann Gottfried von Walbrunn. 5. Johann Wolf IV, verheirathet in erster Ehe mit der 1607 gestorbenen Barbara Flach von Schwarzenberg, des Hans Wolf von Schwarzenberg und der Maria Aegyptiaca Hund von Saulheim Tochter; in zweiter Ehe am 29. Nov. 1608 mit Anna Katharina von Walbrunn, Johann Reinhards von Walbrunn und der Anna Bonn von Wachenheim Tochter. 6. Johann Philipp. 7. Maria Amalia, vermählt mit Johann Heinrich von Dienheim. 8. Johann Nikolaus. 9. Margaretha, vermählt mit Johann Hartmann von Bicken, und 10. Maria Apollonia, vermählt in erster Ehe mit Philipp Friedrich Kämmerer von Worms und in zweiter mit Franz Jakob von Wacholtz, 1605 genannt. Der eben unter 5. genannte Johann Wolf IV starb 1622 und hinterließ einen gleichnamigen Sohn, Johann Wolf V, der 1660 starb und dreimal verheirathet war, in erster Ehe mit Anna Katharina von Walbrunn, Johann Kuno's Tochter, in zweiter mit Maria Margaretha von Helmstett und in dritter mit Praxedis Hund von

Saulheim. Mit seinem Sohn Johann Eberhard, der 1681 als kurfürstlich Mainzischer Kämmerer und Oberstwachtmeister erscheint, erlosch dieser Stamm.

In gleicher Weise erlosch auch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts der Stamm Heinrich Wolfs IV, des zweiten Sohnes des Hans Wolf II. Er hinterließ aus seiner Ehe mit Helena Reuß von Albsheim einen Sohn, Philipp Wolf II, und eine an Andreas Boos von Waldeck verheirathete Tochter Ottilia. Philipp hat nicht weniger als fünf Frauen gehabt: Apollonia (Appel) Flach von Schwarzenberg, gestorben 1556; Barbara von Ottenstein; Katharina Waldeck von Ueben, gestorben 1587; Anna von Mauchenheim genannt Bechtolsheim und Anna von Trohe, die ein Jahr vor ihrem Gemahl 1594 starb. Aus solchen Ehen, von denen nur die letzte unfruchtbar war, entsprossen dann auch der Kinder 21, von denen, da viele jung starben, ich nur nenne: aus erster Ehe Christian Wolf, der 1583 Anna Maria von Koppenstein heirathete; aus zweiter Ehe Maria Jakobe, vermählt mit Philipp von Selbach genannt Quadfaßel; aus dritter Ehe Konrad Marsilius Wolf, vermählt mit Magdalena Erlanda Faust von Stromberg, Philipp Reichards und der Clara Anna Schenk von Schmidburg Tochter, Kunigunde, vermählt mit Philipp Langwerth von Simmern, Maria Erlanda, vermählt mit Johann Diether von Ellenbach und dann mit Hans Werner von Hammerstein, Maria, vermählt mit Diether Hertwin von Winningen; aus vierter Ehe Elisabeth, vermählt mit Johann von Hohenstein.

Christian Wolf hinterließ einen Sohn Georg Nikolaus Winand und dieser einen Sohn Philipp Wolf III nebst zweien Töchtern, Maria Elisabeth und Anna Dorothea. Von des Konrad Marsilius vielen Kindern setzte nur Hans Werner Wolf, vermählt mit Rebekka von Steinberger, den Stamm fort. Er starb 1672. Sein Sohn Balthasar Wolf kommt noch 1699 vor. Mit den Kindern seines jüngsten Sohnes Philipp Werner, Johann Philipp und August Werner, scheinen endlich die Wolf von Sponheim im Mannsstamm ausgestorben zu sein, indem die Besitzungen derselben zu Anfang des 18. Jahrhunderts durch Uebertragung an die Freiherren, spätere Grafen von Ingelheim übergingen.

Heinrich Wolf I von Sponheim, Burggraf zu Bacharach. 1420.
Gem. Lisa von Bommersheim.

Heinrich Wolf II. 1441—1469.
Gem. Margaretha Brendel von Homburg.

Johann Wolf I.
Gem. Anna Knebel von Katzenelnbogen.

Adam Wolf I.
Gem. Irmgard von Löwenstein.

Heinrich Wolf III.
† 1513.
Gem. Jutta von Löwenstein.

Johann (Hans) Wolf II.
† 1517.
Gem. Agnes von Bassenheim.

Adam Wolf II.

Wolfgang Wolf.

Adam Wolf III.
† 1500.
Gem. Margaretha von Koppenstein.

Philipp Wolf I,
Amtmann zu Bacharach. † 1558.
Gem. Liebmud von Walderdorff.

Heinrich Wolf IV.
† 1542.
Gem. Helene Reuß von Albsheim.

Johann Wolf III,
Amtmann zu Bacharach. 1561.
Gem. Maria Schenk v. Schmidburg.

Philipp Wolf II. † 1595.
1. Gem. Apollonia v. Schwarzenberg.
2. Gem. Anna von Mauchenheim.

Philipp Nikolaus Wolf. † 1586.

Gottfried Wolf, Domherr in Trier.

Johann Wolf IV. † 1622.
Gem. Anna Katharina v. Walbrun, Reinhards T.

1. Christian Wolf.
Gem. Anna Maria von Koppenstein.
Verm. 1583.

2. Konrad Marsilius Wolf.
1630.
Gem. Magdalena Erlanda Faust von Stromberg.

Johann Wolf V. † 1660.
Gem. Anna Katharina von Walbrun, Kuno's T.

Georg Nikolaus Winand Wolf.

Hans Werner Wolf. † 1672.
Gem. Rebekka von Steinberger.

Johann Eberhard Wolf.
1681.

Philipp Wolf III.

Balthasar Wolf.
1699.

Philipp Werner Wolf.
Gem. Maria Ursula von Wehlen.

Johann Philipp Wolf.

August Werner Wolf.

Die Grafschaft Sponheim unter den Gemeinherren.

Wie Graf Friedrich von Veldenz und Markgraf Jakob von Baden nach dem Tode des Grafen Johann V von Sponheim am 27. Nov. 1437 den Burgfrieden der hintern Grafschaft abschlossen, ist Bd. 16 S. 710 mitgetheilt worden; aber schon vorher, am 31. Oct., also gerade acht Tage nach Johanns V Tod, errichteten beide zu Trarbach eine Beamtenordnung, mit deren Mittheilung ich die Geschichte der gemeinherrischen Grafschaft beginnen will. Ich gebe dieselbe genau nach dem von Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 6, 387, veröffentlichten Original, nur mit Uebertragung in unsere heutige Ortographie.

Der hochgeborne Fürst, unser gnädiger Herr der Markgraf und der wohlgeborne unser gnädiger Jungherr Graf Friedrich, Graf zu Veldenz, sind mit einander zu Rath worden, wie hienach geschrieben steht, nachdem sie die Grafschaften und Herrschaften ererbt und in Gemeinschaft besitzen und innehaben.

I. Die Amtleute betreffend.

1. Zum ersten, daß sie zwei Oberamtmänner und zwei Landschreiber, nämlich an der Mosel den einen und den andern zu Kreuznach haben sollen, und hat unser Herr der Markgraf von seinetwegen ernannt und gegeben Hans Erhard Bock von Staufenberg und unser Jungherr von Veldenz den Friedrich von Löwenstein.

2. Die obengenannten zwei Amtmänner sollen beide unsern obengenannten Herren in rechter, ganzer und ungefährdeter Gemeinschaft geloben, huldigen und schwören, jeglicher sein Amt in Schlössern, Städten, Dörfern und allen andern Herrlichkeiten und Zugehörungen unsern Herren in Gemeinschaft zu handhaben, zu versprechen und zu verantworten, und ihrer keiner soll unsern Herren irgendwelchen Vortheil, er sei klein oder groß, heimlich oder öffentlich, gegen den andern thun, noch gestatten, daß er gethan werde, oder dazu beistehen, sondern in rechter Gemeinschaft warten, wie vorgeschrieben steht, ohne alle Gefährde.

3. Wäre es auch, daß von den obengenannten Amtleuten einer des andern bedürfe zu einer Tagfahrt bei Vergleichen oder

anders, es wäre im Lande oder außerhalb gegen den Nachbarn, welcher dann den andern entbietet, der soll förderlich zu ihm kommen, und einer dem andern getreulich beistehen, förderlich und beholfen sein zum Nutzen unserer Herren, nach ihrem besten Verständniß ungefährdet, so oft sich das gebühret und nothwendig wird.

4. Wäre es auch, daß die Bürger und armen Leute in Städten oder in Dörfern, einer oder mehrere, irgend eine Klage hätten, es sei gegen Fürsten, Herren, Ritter, Knechte oder Städte, da sollen die Amtleute dem oder denen jeder Zeit förderlich und beholfen sein zu gleichem, billigem, landesüblichem Recht und Austrag. Wenn es aber den Amtleuten zu schwer werden sollte und eine Sache der Art wäre, daß sie solche nicht zum Austrag bringen könnten, so sollen sie dieselbe bringen vor unsere Herren, damit sie nicht unbeendigt bleibt; wie diese dann entscheiden, daß damit verfahren werden soll, dem soll man nachkommen auf das Beste und Getreulichste, es treffe der Herren Herrlichkeit selber oder die armen Leute.

5. Wäre es, daß die Bürger und armen Leute unter einander zu klagen hätten wegen anerfallenen Erbes oder Gutes oder sonst wegen anderer Streitigkeiten, wobei ein Theil gegen den andern Recht begehrte, da sollen die Amtleute dem Kläger zu einem unverzogenen Rechte verhelfen bei dem Gerichte, wo das Erbe erfallen ist, oder wo der wohnt, dem man es zuspricht nach Gerichtes Lauf, Recht und Herkommen, so oft das Noth ist, es wäre dann, daß die Parteien mit ihrer beider Wissen und Willen übertragen werden möchten, und solche Hülfe des rechten oder gütlichen Vergleichs (teidinge) soll jeder Zeit geschehen und zur Hand genommen werden ohne allen Vortheil, ohne Gabe, ohne Geschenk, sondern lauter, auf das Gleichmäßigste und Billigste, niemanden zu Lieb oder zu Leide, ohne alle Gefährde.

6. Ein jeglicher Amtmann soll in einem jeglichen Dorfe und Gerichte mit dem Schultheißen daselbst bestellen und besorgen, daß der Schultheiß ihm alle Vierteljahr geschrieben übergebe alle Frevel, die in demselben Gerichte begangen worden sind, und was wegen eines jeglichen erkannt ist, und dann soll der Amtmann solche Frevel im Beisein eines Schultheißen und anderer ehrbarer Leute, wenn er deren zuziehen will, aburtheilen und den

bestrafen, der den Frevel verschuldet hat, je nachdem der Frevel ist; was daraus läuft und geht (d. h. die ausgesprochene Strafe), soll der Landschreiber in demselben Amt einnehmen und in seine Rechnung setzen und das ganz verrechnen.

7. Die Oberamtleute sollen den Landschreibern beholfen und zu Rathe sein, wenn sie ihrer bedürfen oder sie anrufen, unserer Herren Gefälle einzunehmen und einzubringen.

8. Auf solches, wie vorgeschrieben steht, sind unsere Herren übereingekommen, daß Hans Erhard ein Amtmann sein soll an der Mosel und seinen Sitz und seine Wohnung haben in dem Schloß zu Birkenfeld, ebenso soll Friedrich von Löwenstein ein Amtmann sein zu Kreuznach und seinen Sitz und seine Wohnung daselbst haben, und sollen unsere Herren ihnen geben jährlich wegen ihres Dienstes und der Verwaltung ihrer Aemter jeglichem hundert Gulden (Goldgulden), 5 Fuder Wein, 60 Malter Korn, anderthalb hundert Malter Hafer, Heu, Stroh und auch Brennholz nach Nothdurft ungefährdet. Mit demselben Maß, womit dem Amtmann auf der Mosel die Frucht gegeben und gemessen wird, soll auch dem Amtmann zu Kreuznach seine Frucht gegeben und gemessen werden, auf daß es gleich sei und einem so viel werde wie dem andern. Unsere Herren sollen die Amtleute beritten halten, damit sie ihnen desto besser dienen und die Aemter handhaben können, und soll auch einem jeglichen Amtmann wöchentlich ein Dienst-Fisch werden. Wäre es, daß die Amtleute im Interesse unserer Herren das Land bereisen müßten, in welches Schloß sie dann kommen, da soll ihnen der Kellner daselbst Heu und Futter (hauwe und füter) von unserer Herren wegen geben und so oft sie dasselbe brauchen werden, soll es der Landschreiber bezahlen und in seine Rechnung schreiben. Doch soll der Amtmann zu einer jeden Zeit einen versiegelten Receß hinterlassen dem Kellner, darin er bekennen soll, daß er da gewesen sei so vielmal und gehabt habe so viel Hafer u. s. w., und wenn der Landschreiber solches Geld dem Kellner bezahlt, so soll der Kellner ihm diese versiegelten Bekenntnisse aushändigen, damit er sie zu der Rechnung lege, wenn er rechnen wird.

9. Wäre es, daß die Amtleute müßten außerhalb der Herrschaft reiten in unserer Herren Sache und deren Noth wegen,

das soll ein Landschreiber von unserer Herren wegen berichtigen und bezahlen, jedoch indem dem Landschreiber ein versiegelter Receß gegeben wird in dem Maße, als vorher geschrieben steht.

10. Die obengenannten Oberamtleute sollen von Niemanden, er sei wer er wolle in unserer Herren Land, Geschenke oder Belohnungen (miete) nehmen von Gold oder Silber; wenn aber ihrer einem etwas geschenkt würde an Hüten, „Deschen" (Taschen?), Messern, oder ein Huhn oder Kapaun, das mag er wohl nehmen, jedoch daß er deswegen nicht weniger den Leuten gleich und gemein sei.

11. Wäre es, daß Aebte, Priester oder andere Leute außerhalb unserer Herren Land etwas schenkten von Gold und von Silber, die mit unserer Herren armen Leuten nichts zu thun haben, das mögen sie wohl nehmen.

12. Auf solche oben geschriebenen Punkte und Artikel haben die genannten zwei Amtmänner unserer genannten beiden Herren mit Treuen gelobt und zu den Heiligen geschworen, die Aemter getreulich zu verwesen und zu halten unsern Herren und ihren Erben in Gemäßheit des Entscheids zu Beinheim gegeben, in Gemeinschaft einem gleich dem andern, ohne alle Gefährde. Und wär es, daß dieselben Amtleute, einer oder beide, von Todes wegen abgingen oder von unsern Herren beider Seits abgesetzt würden, oder wie sie dann von den Aemtern kämen, so sollen unsere Herren andere an ihrer Stelle geben, und diese ihnen beider Seits in Gemeinschaft in dem Maße geloben, als oben geschrieben steht, ohne alle Gefährde.

II. Die Landschreiber betreffend.

13. Die Landschreiber sollen sich halten, als hernach geschrieben steht, mit Namen so soll Nikolaus Sprendlingen ein Landschreiber an der Mosel sein und Nikolaus Russe zu Kreuznach, und sollen unsere Herren jeglichem jährlich geben 20 Gulden (Goldgulden), 1 Fuder Wein, 10 Malter Korn und 10 Malter Hafer, und soll es mit dem Messen der Früchte bei beiden gehalten werden, wie bei den Amtleuten geschrieben steht, und die Herren sollen sie auch beritten halten.

14. Sie sollen beflissen sein und ganzen Ernst haben auf alle Nutzungen, Renten und Gefälle, wie und in welchem Maße und wo im ganzen Lande sie erfallen, jeglicher in seinem Amte, von Gold und von Silber, es sei in Städten, Dörfern

oder anderswo, an Beeden (betten), Steuern, Zöllen, Zinsen, Hauptrechten, Todfällen (vellen), Freveln, Einungen, Bußen und Besserungen und Anderes, was an Geld erfällt oder erfallen mag. Dieses soll ein jeglicher Schultheiß in einem jeden Dorfe dem Landschreiber handreichen und einer dem andern darüber versiegelte Quittung geben, die man zu den Rechnungen legen soll.

15. In einer jeden Stadt und jedem Dorfe soll nicht mehr als einer sein, der unserer Herren Nutzungen und Gefälle einnimmt und die er dann dem Landschreiber überantworten soll.

16. Was dieselben Unteramtleute in den Städten und Dörfern zu Geld machen können, es sei von Hühnern, Kapaunen, Gänsen, Heu, Wiesenwachs oder Holz aus den Wäldern nach Rath der Oberamtleute, das sollen sie thun und dieses Geld dem Landschreiber überantworten, alles mit Belegen (kuntschaft), und einer dem andern versiegelte Quittung darüber geben.

17. Ein Landschreiber soll solche Mannschaften, Gülten (Renten) und Zinsen, die versichert und verbürgt sind, zu einer jeden Zeit geben, wie sich das gebührt und verschrieben ist, auch versiegelte Quittung darüber nehmen von dem, welchem die Gülte gehört, damit kein Schaden unsern Herren erwachse mit Mahnung und Leistung.

18. Es soll ein Landschreiber Niemanden Geld geben, als denen, welche ihm unsere Herren verzeichnet haben.

19. Welche Güter die Herrschaft bisher selbst bebaut hat, sollen die Landschreiber mit Hülfe und Rath der Oberamtleute um einen jährlichen Zins verleihen, sofern man sie verleihen kann, damit unsere Herren solcher Kosten, die bisher darauf gegangen, los sind. Wenn man etliche Erblehen verleihen müßte, und die bestehenden Briefe von unsern Herren nothwendig wären, so soll man das an unsere Herren bringen, und es soll dann befolgt werden, was deren Gnaden gefällig ist.

20. Die Landschreiber sollen den Heumonat, die Ernte und den Herbst besorgen und bestellen auf das Nützlichste und Beste, und was sie einbringen mögen mit Hülfe der armen Leute, wie das landesüblich und Gewohnheit ist, das sollen sie mit Rath und Beistand der Oberamtleute thun. Wo sich aber gebührt, zu derselben Zeit Gold auszugeben und daß man es sonst nicht zubringen

möchte, da sollen sie es thun mit Belegen und Zeugniß versiegelter Briefe, wie oben geschrieben steht, jedesmal mit Rath der Oberamtleute. Und wenn den armen Leuten, die da in der Frohnde helfen, gebührt Brod zu geben, wie Gewohnheit ist, das soll man thun auf das Ziemlichste und auch mit Belegen, wie oben begriffen ist.

21. Was so in dem Heumonat, in der Ernte und im Herbst an Nutzungen erfällt, das sollen die Landschreiber mit Hülfe und Rath der Oberamtleute in die Schlösser bringen und da liegen lassen, sorgen, daß es unbeschädigt bleibt, und es nicht verändern als mit Geheiß unserer beiden Herren. Doch was man vom Heu entbehren und verkaufen kann, das soll man thun, wie oben begriffen ist.

22. Die Landschreiber sollen ihre Einnahme setzen nach Inhalt des Gültbuches (Rentenbuches), das da gemacht ist; derselben Bücher soll jeder Herr eines haben und jeglicher Landschreiber auch eines, und was sie so einnehmen, das sollen sie jedesmal thun mit Belegen und versiegelten Quittungen, wie vorgeschrieben steht; von welchen Stücken aber sie keine Quittungen haben, das ist ihnen jetzt von unsern beiden Herren gesagt, daß man ihnen das an ihrer Ausgabe nicht legen (gutheißen) will.

23. Die oben genannten Landschreiber sollen bei ihren Eiden fleißig und ernstlich fragen in Städten, in Dörfern und anderswo, so heimlich als öffentlich, wie sich das dann gebührt, ob sie der Zeit mehr erfahren und finden können an Nutzungen, Renten und Gefällen, als in dem Gültbuch geschrieben steht, das sollen die förderlich an die Oberamtleute bringen und dann weiter an unsere Herren, damit solches in das Gültbuch geschrieben werde.

24. Die vorgenannten Landschreiber haben auch unsern oben genannten Herren mit Treuen gelobt und leiblich zu den Heiligen geschworen, ihnen beiden in rechter Gemeinschaft getreu und hold zu sein, ihr Bestes zu werben, sie vor Schaden zu hüten und die gedachten Landschreiberämter getreulich zu verwesen nach derselben Herren Nutzen, derselben unserer Herren keinem vor dem andern, oder den Ihrigen, etwelche Nutzung, es sei an Geld, Wein, Früchten oder Anderes, wie man das nennen kann oder mag, es sei klein oder groß, weder heimlich noch öffentlich, zugeben oder zu handreichen, oder sonst auf anderm Wege einem mehr beizu-

stehen als dem andern, sondern allen Sachen auf das Allergleicheste in Gemeinschaft nachzugehen ohne allen Eintrag und ohne Gefährde.

25. Die vorgenannten Landschreiber sollen auch von keinem unserer Herren, Bürgern oder armen Leuten, noch sonst von einem, „der yne zu versprechende steet" (d. h. wohl, mit dem sie amtlich zu verkehren haben), er sei geistlich oder weltlich, noch sonst von Jemanden irgendwelch Geschenk, Gabe oder Belohnung nehmen, inmaßen als solches von den Oberamtleuten geschrieben steht.

26. Die Landschreiber sollen auch nichts vertepdingen (heißt das hier: vergleichen, oder vor Gericht einklagen?), noch sich irgend welcher Gewalt bedienen ohne Wissen der Oberamtleute.

27. Wäre es, daß unsere Herren, einer oder beide, in etliche Schlösser kämen, einmal oder öfter, was dann in dieser Zeit an Kosten aufgegangen wäre, das soll derselbe Herr, wenn er wieder von dannen scheiden will, unter Bescheidung seiner Räthe von Stück zu Stück lassen beschreiben, es sei an Geld, Früchten, Wein, Küchenspeisen und Anderes. Solcher Register sollen drei gemacht werden; eines soll der Herr mit sich wegführen, das andere der Landschreiber behalten, das dritte der Kellner im Schloß, und wenn man zu der Rechnung kommt, so soll man die Register vorlegen und solche Kosten ausgleichen gegen den andern Herrn. Desgleichen wenn den Herren gebühren würde, die Freunde oder Diener in der Schlösser eines oder mehrere zu schicken, soll man sich der Kosten wegen verhalten und die verschreiben, wie vorgeschrieben steht.

28. Unsere Herren sollen alle Jahr auf den Sonntag nach dem heiligen Pfingsttage nach Kreuznach zu einer Rechnung kommen oder schicken, von allen Einnahmen und Ausgaben Rechnung abzuhören von dem Amt in demselben Schloß. Wenn die Rechnung daselbst gehört und abgeschlossen ist, so soll man von dannen reiten an die Mosel, daselbst auch die Rechnung zu hören. Sind dann die Rechnungen so an beiden Enden geschehen, und es wäre, daß ein Ueberschuß wäre (daz utzit vor stünde) an Geld, Wein, Früchten oder anderer Nutzung, das sollen unsere Herren gleich theilen und jeder seinen Antheil zu sich nehmen und damit thun nach seinem Willen.

29. Das sind die Schlösser, die in das Amt an der Mosel gehören, mit Namen: Gresenburg, Trarbach, Starkenburg,

Allenbach, Birkenfeld, Frauenburg, Herrstein, Dill, Kastellaun (Kestel), Winterburg.

30. So sind die Schlösser, die in das Amt Kreuznach gehören, mit Namen: Kreuznach, Ebernburg, Gutenberg, Argenschwang, Naumburg (Nuwenburg), Koppenstein, Gemünden, Kirchberg.

Gegeben und geschehen zu Traarbach am Tage der Vigil aller Heiligen 1437.

Beide Fürsten kamen darauf in Kreuznach zusammen, und bei Erledigung der laufenden Geschäfte, wozu auch die Beschwörung des Burgfriedens gehörte (Bd. 16 S. 705), gaben sie in ihrem Receß vom 27. Nov. (quarta post Katherine virg.) 1437 folgende nähere Bestimmungen zu zwei Artikeln obiger Ordnung.

Zu Art. 10. Dem Friedrich von Löwenstein ist empfohlen, den Burgfrieden von Kreuznach zu beschwören, wie ihm das gebührt als einem Amtmann; derselbe Amtmann und der Landschreiber sollen das Platzamt und Spielgeld verleihen und versorgen zum Besten, wie ihnen es dünkt bequemlich und nützlich zu sein. Sie sollen auch die „buwegarten" verleihen, so sie am besten vermögen zum Nutzen unserer Herren, und wie sie es verleihen, das sollen sie verzeichnen und bringen an unsere Herren, ob es ihnen wohlgefalle.

Zu Art. 23. Unsere Herren haben ihren Oberamtleuten und den Landschreibern empfohlen von des Gültbuches wegen, daß sie reiten sollen, jeglicher in seinem Amte, von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf, und ein Gültbuch schreiben auf das Gründlichste und Beste, es sei an Beeden, Steuern, Zöllen, Ungeldern, Zinsen, Todfällen und andern Renten, auch an Früchten, Wein, Hühnern, Kapaunen, Gänsen und Anderm, nichts ausgenommen, wie und wo jegliches erfällt, und sollen das ergründen bei den Schöffen und der Gemeinde, so heimlich als öffentlich, wie ihnen dünkt, daß es ganz ergründet werden möge. Sie sollen alte und neue Zinsbücher und Gültbücher vor sich nehmen, damit es desto eigentlicher zu Stande gebracht und nichts vergessen werde, und wenn das also vollbracht ist, so soll jeglichem Herrn von jedem Amtmann der Bücher eines überantwortet werden in gleicher Form.

Es folgt hierauf im Sponheimer Kopialbuch zu Karlsruhe, dem diese Ordnung entnommen ist, die Instruktion für den Schultheißen

zu Kesteln (Kastellaun) Peter Ropschaub d. d. Kesteln, 23. Nov. 1437, die größentheils aus obiger Beamtenordnung gezogen ist.

Art. 1. Er soll in dem ganzen Amt, es sei zu Kastellaun und in allen Dörfern, die in das Amt gehören, alle Nutzungen u. s. w. (wie oben Art. 14, mit Beschränkung auf das Amt Kastellaun).

Art. 2. Er soll auch in einem jeglichen Dorfe, welches in das Amt gehört, besorgen und bestellen, daß ein Schultheiß daselbst ihm handreiche und gebe solche Gefälle an Gold und an Silber, als vorgeschrieben steht, daß in demselben Dorfe es erfällt, also daß kein Einnehmer in einem jeglichen Dorfe sei, denn einer, und der vorgenannte Repschaub soll denselben Schultheißen Quittungen geben über das, was er von ihnen empfangen hat oder einnimmt.

Art. 3. Was der vorgenannte Schultheiß und auch die andern Schultheiße in den Dörfern zu Geld bringen mögen u. s. w. (wie oben Art. 16).

Art. 4. Der vorgenannte Schultheiß und andere Schultheiße in einem jeglichen Dorfe und Gerichte u. s. w. (wie oben Art. 6 erkannt ist), und derselbe Oberamtmann und Johann Boeß soll das dann weiter verhandeln, wie es dem Oberamtmann verzeichnet gegeben ist, doch daß kein Schultheiß den Frevel „vertedinge" (vergl. Art. 26) ohne Wissen des Oberamtmanns, und was an Leib und Ehre trifft, davon soll der Schultheiß Sicherheit nehmen bis an den Oberamtmann und den vorgenannten Boeßen. (Das scheint ein Johann Boos von Waldeck zu sein.)

Art. 5. Der Schultheiß soll seine Rechnung aufsetzen mit seiner Einnahme zuerst von Beeden und Steuern, dann von ewigen Gülten und Zinsen, hierauf Zölle, Ungeld, endlich Frevel, Hauptrechte und andere Gefälle, je eines nach dem andern, alles mit Belegen.

Art. 6. (Desselben Inhaltes wie oben Art. 23, nur auf das Amt beschränkt.)

Art. 7. Der Landschreiber soll dem Schultheiß aus dem Gültbuch verzeichnet geben alle Renten und Gefälle, die darin geschrieben sind, damit er das also weiß einzunehmen; doch soll man nach den Nutzungen sich umsehen, wie vor geschrieben steht.

Die in obiger Amtsordnung berührten und von den Landschreibern zu verrechnenden Einnahmen waren theils solche, welche

die Natur eines Zinses hatten, theils solche, welche nicht, wie jene, als Renten auf einer Liegenschaft ruhten, sondern reine Abgaben waren, theils auch solche, die aus Strafgeldern flossen. Die der zweiten Art, also die Abgaben, wurden auf das Grundvermögen oder auf den Gewerbebetrieb ausgeschlagen und hießen im Mittelalter im Allgemeinen: exactiones, contributiones, Geschoß. Insofern sie auf dem Grundvermögen lagen, führten sie den speciellen Namen precaria oder stura, so z. B. in einer Urkunde von 1318 (Guden. 3, 156): »triginta et tres marcas de Precaria seu Stura«, und in einer solchen von 1337 (ibid. 308): »nullam exactionem, Precariam sive Sturam nobis exsolvere teneantur.« Demnach bezeichneten also beide Ausdrücke dieselbe Abgabe, da das lateinische sive, seu nur eine Verschiedenheit in dem Ausdruck bezeichnet, und es dürften deshalb auch folgende Stellen: »exactiones, contributiones, precariae, sturae« (ibid. 258) und »libertamus curiam ab omni onere sturarum, precariarum, exaccionum et contributionum« (Böhmer, Cod. Moenofrancofurt. 399) dem nicht widersprechen, indem hier nur vier verschiedene Namen für dieselbe Sache gebraucht werden. Daß die precaria oder stura auf dem Grundeigenthum lag, zeigt schon die letzte Stelle, wird aber auch durch eine Urkunde von 1338 (Baur, Arnsburger Urkundenbuch 431) bewiesen, worin es heißt: „Daz daz Closter nit gebin sal von der egentschefe (Eigenthum) dez selbin gudiz zu bedde adir (oder) zu geschoße adir zu keyner lege ture.“ Bedde oder Beede ist der deutsche Name für precaria, wofür jedoch Mone Bet schreibt, indem er precaria für eine falsche mittelalterlich-lateinische Uebersetzung hält und behauptet, das Wort käme nicht von bitten her, so daß also die Abgabe nicht eine erbetene und von den Unterthanen bewilligte gewesen wäre, sondern von gebieten. Ich will das nicht bestreiten, aber doch bemerken, daß die Ableitung von bitten bis jetzt die gangbarste gewesen ist. „Alle Steuern,“ sagt Runde, deutsches Privatrecht 277, „wurden anfänglich als Beden (precariae petitiones) von den Landständen bewilligt“, und daß man es ebenso im 13. Jahrhundert auffaßte, beweist eine Stelle aus einer Urkunde von 1276, worin es heißt: precariae seu petitiones (Günther, Cod. dipl. 2, 418).

In einer Urkunde von 1228 (meine Geschichte der Grafen von Are 167) werden die auf dem Grundeigenthum liegenden Abgaben ganz allgemein exactiones genannt, und in einer Urkunde im Stadtarchiv zu Linz heißt es: »pensiones, exactiones seu aliae subuentiones que uulgariter geschoss nuncupantur.«

Die nicht auf dem Grundeigenthum liegende Abgabe war eine solche für die Nahrungsconsumtion oder für den Handelsverbrauch. Jene hieß Ungelt (collecta, assisia, Accise), diese Zoll (telonium). So in einer Urkunde von 1276: »assisyam seu collectam que Vngelt vulgariter nuncupantur« (Günther 2, 417) oder in einer solchen von 1287, worin den Stiftsherren zu Aachen gestattet wird, ihre Weine sine requisitione et exactione assisie seu ungelti zu verkaufen. Ich habe schon oben bemerkt, daß auch diese Steuer den Namen exactio führte, und belege das durch folgende Stelle: exactiones seu cysiones quod vngelt vulgariter appellatur (Günther 2, 529). Aber auch telonium war der lateinische Ausdruck für Ungelt: theloneum quod uulgariter Vngelth dicitur (Günther 2, 290), und es handelte sich in allen hier citirten Stellen um eine Accise-Erhebung für die Stadtbauten zu Koblenz. Nec ungeltis nec theloneis heißt es in einer Urkunde bei Schunk, Cod. dipl. 21; exactiones, que vulgo dicuntur zol et ungelt in einer solchen von 1286 bei Mone, Zeitschrift 6, 19, wobei wir also an Verschiedenes zu denken haben, wie in der obigen Amtsordnung: Zölle und Ungelt. „Die Verbrauchssteuer oder Consumtionsaccise", sagt Mone, „ist rein fiskalisch; es liegt ihr weder ein Vertrag, noch eine Gegenleistung, noch ein Vermögen zu Grunde, daher wurde sie Ungelt genannt, d. h. was man nicht schuldig ist, für dessen Zahlung es keinen Rechtsgrund gibt. So heißt es in einer Urkunde von 1290: indebitum, quod vulgo ungelt dicitur (Lang, Reg. boic. 4, 445). Aus diesem Grunde war der Zoll dem Ungelt gleichgestellt." Günther sagt dagegen, die assisia sei in einer gemeinschaftlichen Berathung des Volkes, in assisis, verabredet und aufgelegt worden, daher das Wort sisa (oben sysiones) und später das deutsche Wort Accis.

Alle Arten der Abgaben, wozu auch noch Wachtgeld kam, finden wir in einer Urkunde von 1299: ab omni exactionum

genere, quae vulgariter dicuntur stiure, zol und ungelt, waht. (Mone, Zeitschrift 6, 19.) Diejenigen Einnahmen, welche nicht die Natur einer Abgabe hatten, die also auf Leistung und Gegenleistung beruhten, insofern Jemanden eine Sache zu Besitz und Gebrauch gegen Zins geliehen worden war, werden in den Urkunden redditus, Gelt, Gült oder Zins genannt. Es gehörte dahin namentlich der Grundzins, der entweder ein Natural- oder ein Geldzins sein konnte. Der Naturalzins bestand in den verschiedenartigsten aus der Landwirthschaft gewonnenen Dingen, als: Feldfrüchten, lebendigem Vieh, Eiern, Butter, Käse, Honig, Wachs u. s. w. und führte deshalb auch die verschiedensten Namen, die auch wohl von den Zeiten oder Festen genommen waren, an welchen die Zinsen fällig waren, oder von der Sache, worauf die Zinspflicht haftete: Zinshafer, Zinshühner, Zinsgänse; Fastnachtshühner, Brauthähner, Brauthafer, Ostereier, Pfingstkäse; Rauchhühner, Rauchgänse (diese letzteren von den Häusern) u. s. w.

Als weitere Arten der von dem Landschreiber zu verrechnenden Gefälle werden Frevel und Hauptrecht genannt. Erstere waren die Strafen, welche Namens der Landesherrschaft wegen Uebertretungen verhängt wurden und derselben als Einnahme zufielen; sie hießen auch Bußen. Unter Hauptrecht (Mortuarium) verstand man das Recht des Gutsherrn, bei dem Todesfall des Leibeignen oder Gutsunterthanen aus dessen Nachlasse zu fordern, was ihm nach besondern Verträgen, Gesetzen oder Herkommen vor allen Universalerben gebührte. Die Namen für dieses Recht sind sehr vielfach, die gewöhnlichsten darunter: Fallrecht, Todtfall, Besthaupt, todte Hand, Buttheil, Kurmede u. s. w.

Von sonstigen Steuern, welche die Gemeinherren der Grafschaft Sponheim bezogen, kommen unten bei den einzelnen Ortschaften noch viele andere vor, worunter ich hier nur anführen will die Schatzung, eine Steuer, die auf der Fassion und Abschätzung des Vermögens beruhte, aber nur eine vorübergehende und für außerordentliche Fälle war. Alle übrigen erklären sich aus der Bezeichnung, als: Kaminfegerei-, Kesselflicker-, Lumpensammler-Geld ꝛc.

Als weitere Einleitung zur Geschichte der Gemeinherrschaft gebe ich ferner ein Verzeichniß der Sponheimischen Lehensleute,

das Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 3, 167, aus dem Karlsruher Archiv veröffentlicht hat. „Diese Aufzählung," schreibt er, „ist ein Inventar der Aktivlehen der Grafen von Sponheim; die Vasallen sind nach ihren Lehenreversen verzeichnet, die im Sponheimischen Archiv lagen, daher auch mancher Vasall für verschiedene Lehen mehrere Reverse (Briefe) ausgestellt hat. Die Lehensobjekte sind zwar nicht angezeigt, was für den Umfang und die Bedeutung des Güterstandes der Grafen manchen Aufschluß gäbe, aber auch das bloße Namenverzeichniß beweist schon, in welcher ausgedehnten Verbindung die Sponheimer mit dem landsäßigen Adel am Ober- und Mittelrhein standen, und dient ferner dazu, den Uebergang dieses Adels in die pfälzische und badische Lehensmannschaft zu verstehen, nachdem das Sponheimische Haus erloschen war. Die Abtheilung in Badische, Kurpfälzische und Veldenzische ist nicht angegeben, weil das Sponheimische Gebiet nach dem Erbvertrag in Gemeinschaft bleiben sollte.

„Disse nachgeschreben hant in lehen beschreben geben und entphangen von der herschafft Spanheim gen Cruczenach gehorig.

„Primo, der grave von Byrnburg von der Pellencze wegen, hat jungher Abrecht hinder ime. Item Symond von Guntheim. It. Hans Ungerer. It. Henne Bocke von Erffensteyn zwene brieff. It. Emerich Bocke von Erffensteyn. It. Conraid Bock von Erffensteyn zwene brieff. It. her Roste von Schonenburg. It. frauwe Metze, Johan und Brennerre sone von Stromberg. It. eyn bezeichenunge von Jeckel von Grasewege. It. Diederich Ingebtaud von Bechtolffsheim. It. Cune von Riffenberg zwene brieff. It. Herman von Geroldestein zwene brieffe. It. Dietze von Wachenheim. It. Jacob Diemar von Dirmsteyn. It. her Peter Wiß, ritter von Spanheim, zwene brieff. It. Ingebrand von Bechtolffsheim. It. her Richard Meynfelder, ritter, zwene brieff. It. Brand Wilderich von Diepach. It. Henrich Beyer von Boparten ritter. It. Conraid von Morßhem drij brieffe. It. Johann herre zu Criechingen. It. Johann Schonenburg der jonge. It. Philips von Morscheym. It. Herman Stocke von Bechtolsheim zwene brieffe. It. Henrich von Stromberg ritter. It. Rudolff von Salenbach drij brieffe. It. abschrift Frederich von Rudesheim. It. Jeckel Orlen-

heupt von Sauwelnheym. Jt. her Philips Boiß drij brieffe. Jt. Henrich Ulner von Spanheym drij brieffe. Jt. Cune Dietzman von Mannbach zwene brieffe. Jt. Arnold Dietzmann von Manbach. Jt. Herman von Rodenſteyn funff brieffe. Jt. Peter von Bechtolffsheym ritter. Jt. Johann von Wiltperg. Jt. Henchin Snyder von Rebensburg. Jt. Anſhelm von Ulfferſheim. Jt. Hartman Beyer von Boparten zwene brieffe. Jt. Johann von Henczenburg zwene brieffe. Jt. her Gerhard vom Steyn. Jt. Johann Reyde von Schonenburg. Jt. Albrecht von Ymßwilr. Jt. eyn miſſive von hern Anthis von Montford. Jt. Frederich von Karden ſcholteß. Jt. Sigelman von Bechtolffsheym. Jt. Wilhelm herre zu Manderſcheid. Jt. Wernher Sacke von Dievelich. Jt. Erkenger von Rodenſteyn. Jt. Conraid von Rudesheim ritter. Jt. Henne Cronebaume von Wiltperg. Jt. Clais von Allenbach. Jt. zwene brieffe, daz Sulczen bij Cruczenache gelegen von myme herren zu Lehen roret. Jt. her Wernher Winther zwene brieffe. Jt. Wernher Hondefrack. Jt. Johann von dem Scheyne. Jt. Aylff von Baſenheym. Jt. Johann von Melen ritter. Jt. Gotfrid von Randecken drij brieffe. Jt. Eberhard Orlenheubt. Jt. Pauwels Boiß von Waldecken. Jt. her Conraid von Schonecken. Jt. Jeckel Bornbach von Liechtenberg. Jt. Johann Specht von Bubenheym. Jt. Jeckel von Dalsheym zwene brieff. Jt. Adam von Neuen. Jt. Marckolff von Cleberg ritter. Jt. Wilhelm Rußz zwene brieffe. Jt. Herman Boiß von Waldeck der ſonge. Jt. Johann Wolff von Spanheym. Jt. Conrad von Cleberg. Jt. Henrich Bube von Ulme. Jt. Gerhard Landere von Spanheym. Jt. Frederich Ulman und Johann gebrudere von Montford. Jt. Philips Hondt von Sauwelnheym. Jt. Wilhelm von Waldecken, ane ſigel. Jt. Henrich Waldirtheimer, einen brief ane ſigel. Jt. Wilhelm von Schonenburg. Jt. Herbard Wilderich von Diepach. Jt. her Gotfrid Randecken ritter, zwene brieff. Jt. Peter von Ingelnheym. Jt. Peter von Schonenburg. Jt. Johann und Henrich von Wilperg. Jt. Henrich Wolff von Spanheim. Jt. Herman Hond von Sauwelnheim. Jt. Johan von Biſſteyn ritter. Jt. Franck von Birnfelt zwene brieff. Jt. Henrich von Fleckenſteyn, genaut von Bickenbach. Jt. Frederich von Bechtolffsheym zwene brieff. Jt. Karle Buſer von Warthenburg. Jt. Johann von dem

Walde. Jt. Cune von Sauwelnheym. Jt. Griffenela von Volraids, zwene brieff. Jt. Bechtolff von Staden. Jt. her Hnwart von Elter. Jt. Philips von Schonecken ritter. Jt. Schonenburg von Erenberg. Jt. idem einen brieff von Prothge wegen, iſt cancellert. Jt. her Frederich von Steyne ritter. Jt. Brichteln Barfuß von Wintherheym. Jt. Henrich Winther von Alczey. Jt. Godfrid Wilderich von Diepach. Jt. Anthis Wilderich von Diepach. Jt. Johan von Meyzenhuſen der ſonge, zwene brieff. Jt. Henne von Hattenheym zwene brieffe. Jt. Wernher Roſte von Alczey. Jt. Wynand von Schonenburg. Jt. Hans von Salenbach, zwene brieffe. Jt. her Brand von Sauwelnheim. Jt. Henrich und Emerich von Melem. Jt. Gotfrid Sack von Dievelich drij brieff. Jt. Conraid von der Elven. Jt. her Emerich von Ingelnheym. Jt. her Herman Bube von Geißpusheym. Jt. Johan Eſel von Bechtolfsheym. Jt. her Johan von Schwarczenberg. Jt. Herman Walpud von Ulme und Godfrid ſin ſon, den hat Frederich von Kolbenſtein hinder ime. Jt. Henne genant von Beſſenbach. Jt. Henne Synnet von Roſenbach. Jt. Johann von Rodenſteyn. Jt. Stetzis von Merle. Jt. her Johann von Flerßheim. Jt. Werin von Schauwenburg, daz hat Ulrich von Leyen. Jt. Herman Ruckelin. Jt. Degenhard von Cleberg zwene brieffe. Jt. Syfrid Sneberg. Jt. Philips Flache. Jt. Jacob Engelman von Dirmſteyn. Jt. Jacob Diemar von Dirmſteyn. Jt. Richwin von Hoenſteyn. Jt. Frederich Paff ritter von Bleynche. Jt. brieffe von der vadyen zu Senheim. Jt. eyn brieff, als Warthenbergers huſfrauwe uff die lehen zu Montſort verzegen hait. Jt. Eberhard Meyſewin von Spanheim. Jt. her Johann von Lewenſteyn drij brieffe. Jt. her Wolf von Beckelnheim ritter. Jt. Bernhard Kalb von Rinheim. Jt. Johan Wepeling, hern Endres ſon vom Steyne. Jt. Frederich von Rudesheim zwene briff. Jt. Reinhard herre zu Weſterburg zwene briffe. Jt. Jacob und Gerhard Joſt von Bechtolfsheim 2 briffe. Jt. Frederich Joſte von Bechtolffsheim. Jt. Joſte von Bechtolffsheim zwene brieff. Jt. Alhard Joſte von Bechtolffsheim. Jt. Henrich von Wingarten. Jt. Johann von Meyzenhuſen. Jt. Heſſe von Randeckeen 2 briffe. Jt. Herman Boiß von Waldecken. Jt. Ulrich von Leyen. Jt. Diederich Wintzing von Algesheim. Jt.

Rudolf und Herman Stange von Odenbach. It. Peter von Rudeln. It. her Clais Huste. It. Cune von Sweynhem. It. her Johan Ulner. It. Wilhelm von Waldecken. It. Walrabe von Coppensteyn. It. Lanczlaid von Eltze. It. Cune von Scharppensteyn. It. her Jacob von Grasewege. It. Ebelin von Bechtolfsheim. It. Henne Rinck von Diepach It. her Henrich von Stromberg ritter. It. Ulman von Montford ritter. It. her Johann vom Steyn, Emerich von Lewensteyn und Brenner von Stromberg. It. Fritsche von Rudesheim. It. Philips von Gernsteyn. It. Emelrich von Schonenburg. It. Henne Gerhard, burger zu Diepach, 3 briffe. It. Wilhelm von Randecken ritter. It. Henne von Morßheim der jonge. It. her Philips von Winnenberg ritter. It. Peter Elseßer von Erffensteyn. It. her Johan von Stockheim ritter 2 briffe. It. Wernher Hutzing ritter. It. her Syfrid Barfuß ritter. It. Conraid Kolbe von Warthenberg. It. Johann von Schonecken. It. Conraid von Randecken. It. Henne von Hattsteyn genant von Hartenfels. It. Johan Sanecken von Waldecken zwene briffe. It. Diether kemerer von Wormeß. It. her Johan vom Steyn ritter. It. her Philips und Arnold gebruder von Wimeburg. It. Diederich Huste. It. Winand von Schonenburg. It. juncher Emchen vom Steyn uff 30 gld. geltes verzegen. It. eyn briff, als die Brune manne sint. It. Diederich herre zu Bruch und zu Dune. It. Peter von Basenheim. It. Wernher Halbsieder. It. Selletin und Crafft herren zu Ysenburg. It. Frederich vom Steynenhuse, burger zu Landauw. It. her Lupolt von Nortenburg. It. eyn missive von Johann Frederich, burger zu Landauwe. It. Selletin herre zu Ysenburg. It. her Frederich Fallysen von Leyen. It. her Crafft herre zu Ysenburg. It. Hugel von Landauw. It. Johan hern Johans son von Basenheim. It. die von Eppensteyn sollent einen manne geben von der vadye wegen zu Hochheim. It. Valmar von Katzenelnbogen. It. Gotfrid von dem Bangart. It. der troßes (Truchseß) von Alczey. It. Hans Smet von Rosenbach. It. Trabold von Synde. It. Hennekin Symonds son von Winolczheim. It. Bechtolff von Morstad. It. abeschrift von Philips von Katzenelnbogen. It. Cuntz und Arnold Dietzmann gebrudere von Richen-

steyn. It. Jacob von Flerßheim. It. Emond von Endisdorff. It. her Philips, herre zu Falkensteyn. It. Heinrich von Aldendorff. It. Henchin von Sweinheim.

„Uff sant Mathystag (24. Febr.) anno (14) 1° secundo hait man einen bapirn brieve versiegelt uß der kisten der manschaft, gein Crutznach gehorig, genommen von Godfridt Sacke."

„Nach der Schlußbemerkung und dem Anfang scheint es," so bemerkt Mone, „als hätten diese Vasallen zu der vordern Grafschaft Sponheim gehört; da jedoch die Lehen nicht angegeben sind, so kann man dieses nicht mit Bestimmtheit sagen. Die Bürger von Landau, die darin vorkommen, waren vom König Rudolf ermächtigt, Burglehen zu empfangen." Nach meiner Meinung bezieht sich die Schlußbemerkung, also auch das Jahr 1452, bloß auf die Mannschaft des Gottfried Sacke, und kann also daraus nicht gefolgert werden, daß die aufgezählten Mannen einzig zu der vordern Grafschaft gehört haben sollten. Es widerlegt sich dieses aber auch dadurch, daß sämmtliche Mannen, wie sie hier verzeichnet sind, später 1482 getheilt und entweder der vordern oder hintern Grafschaft, oder auch beiden zugleich zugewiesen wurden, wenn sie Lehen von jeder derselben besaßen. Aber auch das Jahr 1452 scheint mir als das der Abfassung sehr zweifelhaft, da Namen darin genannt sind, die einer frühern Zeit angehören, wie z. B. Rost von Schonenburg (1366—1414), Winand und Johann Reid von Schonenburg (1372—1391), Schonenburg von Ehrenberg († vor 1425), Heinrich Ulner von Sponheim (gest. 1392) u. s. w. Ich beziehe demnach 1452 bloß auf die Schlußbemerkung und möchte glauben, daß die Abfassung um 1400 stattgefunden habe, also zu einer Zeit, wo man bei der Gewißheit des Aussterbens der Kreuznacher Linie an eine Aufstellung der Lehen beider Grafschaften wohl denken konnte.

I. Die vordere Grafschaft Sponheim.

Bei der Geschichte der Grafen von Sponheim habe ich mitgetheilt, wie 1417 nach dem Tode der letzten Erbin von Kreuznach, Elisabeth Gräfin von Sponheim und Vianden, von der

vordern Grafschaft 4 Fünftel an Johann V von Sponheim-Starkenburg und 1 Fünftel an den Kurfürsten Ludwig III von der Pfalz fielen, wie 1422 Graf Johann ein weiteres Fünftel demselben Kurfürsten verpfändete, und wie endlich 1437 nach Johanns V Tode dessen Lande, also die ganze hintere Grafschaft und 3 Fünftel der vordern, nebst dem Rechte der Wiederlösung des verpfändeten einen Fünftels, an den Markgrafen Jakob von Baden und den Grafen Friedrich III von Veldenz übergingen, so daß also bei dem Eintritt dieser beiden in die Herrschaft der vordern Grafschaft: Baden 1½ Fünftel, Veldenz 1½ Fünftel und Kurpfalz 2 Fünftel an der Gemeinschaft besaß. Dieses Verhältniß erlitt jedoch in der Folge durch die Vererbung des Veldenzischen Antheils, der Verpfändung der Badenschen 1½ Fünftel, sowie der Wiedereinlösung dieser und des von dem Grafen Johann V verpfändeten einen Fünftels die mannichfachsten Veränderungen. Ich beginne deren Darstellung mit einer Uebersicht und dreien Geschlechtstafeln, in denen ich gleichzeitig die Theilungsverhältnisse der hintern Grafschaft berücksichtige.

	Graf Johann V von Sponheim.			Kurpfalz.	
1417	. . . .	4	Fünftel.	1	Fünftel.
1422	. . . .	3	„	2	„
		Baden.	Veldenz.		
1437	. .	1½	Fünftel. 1½ Fünftel. . .	2	„
			Pfalz-Simmern.		
1446	. .	1½	„ 1½ Fünftel. . .	2	„
1463	. .	—	„ 1½ „ . . .	3½	„
1504	. .	—	„ 2½ „ . . .	2½	„
1508	. .	1½	„ 2½ „ . . .	1	„
—	. .	2	„ 2 „ . . .	1	„
1559	. .	2	„ — „ . . .	3	„
1610	. .	2	„ 3 „ . . .	—	„
1659	. .	2	„ 2 „ . . .	1	„
1673	. .	2	„ — „ . . .	3	„

1708 vollständige Abtheilung der vordern Grafschaft zwischen Baden und Kurpfalz.

I.

Johann III Graf von Sponheim-Starkenburg.

Loretta Gräfin von Sponheim.
Gem. Heinrich Graf von Veldenz.

Friedrich III Graf von Veldenz und Sponheim. (1¼ Fünftel der vordern und ½ der hintern Grafschaft.) † 1444.

Ruprecht von der Pfalz, deutscher König. † 1410.

Ludwig III Kurfürst von der Pfalz, Graf von Sponheim. (2 F.) † 1437.

Stephan Pfalzgraf von Simmern, Veldenz und Zweibrücken († 1459), vermählt mit Anna Gräfin von Veldenz und Sponheim. † 1439.

Ludwig IV Kurfürst, Graf von Sponheim. (2 F.) † 1449.

Philipp Kurfürst, Graf von Sponheim. (3½ F.) † 1508.

Friedrich I Kurfürst, Graf von Sponheim. (3½ F.) † 1476.

Friedrich Pfalzgraf zu Simmern, Graf von Sponheim. (1½ F. der v. und ½ der h. Gr.) † 1480.

Ludwig Pfalzgraf zu Zweibrücken und Graf von Veldenz. (Siehe II.)

Johann I Pfalzgraf zu Simmern, Graf von Sponheim. (1½ F., dann 2½ F. der v. und ½ der h. Gr.) † 1509.

Johann II zu Simmern, Graf von Sponheim. (2 F. der v. und ½ der h. Gr.) † 1557.
1. Gem. Beatrix von Baden. 2. Gem. Maria Jakobe von Oettingen.

Friedrich III Kurfürst, Graf von Sponheim. (3 F. d. v. Gr.) † 1576.

Ludwig V Kurfürst, Graf von Sponheim. (1 F.) † 1544.

Rupert.

Otto Heinrich Kurfürst, Graf von Sponheim. (1 F.) † 1559.

Friedrich II Kurfürst, Graf von Sponheim. (1 F.) † 1556.

Elisabeth. Gem. Philipp von Baden.

Ludwig VI Kurfürst, Graf von Sponheim. (3 F.) † 1583.

Friedrich IV Kurfürst, Graf von Sponheim. (3 F.) † 1610.

Friedrich V Kurfürst. † 1632.

Karl Ludwig Kurfürst, Graf von Sponheim. (1 F., dann 3 F.) † 1680.

Karl Kurfürst, Graf von Sponheim. (3 F.) † 1685.

Ludwig Philipp Pfalzgraf zu Simmern, Graf von Sponheim. (3 F.) † 1654.

Ludwig Heinrich Pfalzgraf zu Simmern, Graf von Sponheim. (3 F., dann 2 F.) † 1673.

II

Stephan Pfalzgraf zu Simmern und Zweibrücken. Gem. Anna Gräfin von Veldenz und Sponheim.

Friedrich Pfalzgraf zu Simmern, Graf von Sponheim.

Ludwig I Pfalzgraf zu Zweibrücken, Graf zu Veldenz. † 1489.

Alexander zu Zweibrücken und Veldenz. † 1514.

Ludwig II zu Zweibrücken und Veldenz. † 1532.

Ruprecht.

Wolfgang Pfalzgraf zu Zweibrücken vermöge des Heidelberger Vertrags von 1553, Graf von Sponheim. (½ der hintern Grafschaft.) † 1569.

Georg Johann zu Veldenz. (Von dessen Nachkommen siehe unten bei der hintern Grafschaft.)

Philipp Ludwig Pfalzgraf zu Neuburg. † 1614.

Johann I Pfalzgraf zu Zweibrücken. † 1604.

Karl I Pfalzgraf zu Birkenfeld, Graf von Sponheim. (½ der hintern Grafschaft.) † 1600.

Wolfgang Wilhelm Pfalzgraf zu Neuburg. † 1633.

August Pfalzgraf zu Sulzbach.

Johann II zu Zweibrücken.

Friedrich zu Zweibrücken. † 1661.

Friedrich Kasimir zu Landsberg.

Friedrich Ludwig. † 1681.

Wilhelm Ludwig. † 1675.

Johann Kasimir zu Kleeburg. Gem. Katharina von Schweden. † 1652.

Karl X Gustav König von Schweden.

Karl XI König von Schweden, Herzog von Zweibrücken.

Karl XII König von Schweden, Herzog von Zweibrücken. † 1718.

Adolf Johann zu Kleeburg.

Gustav Samuel Herzog von Zweibrücken. † 1731.

Christian I zu Birkenfeld und Sponheim. (½ hint. Grafsch.)

Christian II zu Birkenfeld und Sponheim. (½ hint. Grafsch.)

Christian III zu Birkenfeld und Sponheim, erbt Zweibrücken. (½ hint. Grafsch.)

Philipp Wilhelm Kurfürst, Graf von Sponheim. (3 Fünftel der vordern Grafschaft.) † 1690.

Christian Pfalzgraf zu Sulzbach.

Theodor Pfalzgraf zu Sulzbach.

Johann Christian Pfalzgraf zu Sulzbach.

Karl Theodor Kurfürst, Graf von Sponheim. † 1799.

Johann Wilhelm Kurfürst, Graf von Sponheim. (3 F. bis 1708 in Gemeinschaft, dann in alleiniger Regierung.) † 1716.

Karl Philipp Kurfürst, Graf v. Sponheim. † 1742.

Christian IV zu Zweibrücken, Birkenfeld und Sponheim.

Friedrich.

Karl II.

Maximilian Joseph, spät. König v. Bayern.

III.
Johann III Graf von Sponheim-Starkenburg.

Mechtild Gräfin von Sponheim.
Gem. Rudolf Markgraf von Baden.
† 1372.

Bernhard I, Markgraf von Baden. † 1431.

Jakob I, Markgraf von Baden, Graf von Sponheim.
(1⅘ Fünftel der vordern, ½ der hintern Grafschaft.) † 1439.

Karl I, Markgraf von Baden, Graf von Sponheim.
(½ der hintern Grafschaft.) † 1475.

Christoph, Markgraf von Baden, Graf von Sponheim.
(½ der hintern und 2 Fünftel der vordern Grafschaft.) † 1527.

Philipp, Markgraf, Graf von Sponheim. Gem. Elisabeth von der Pfalz. † 1533.

Bernhard II, Markgraf von Baden-Baden. † 1537.

Beatrix. Gem. Johann II von Simmern und Sponheim.

Ernst, Markgraf von Baden-Durlach. † 1553

Karl. † 1577.

Georg Friedrich. † 1638.

Friedrich V. † 1659.

Friedrich VI. † 1677.

Friedrich Magnus. † 1709.

Karl Wilhelm. † 1738.

Friedrich. † vor dem Vater 1732.

Karl Friedrich, erbt die badischen Antheile an Sponheim, später Großherzog von Baden.

Philibert, Markgraf, Graf von Sponheim. (⅘ der vord. und ½ der hintern G.) † 1569.

Philipp II, Markgraf, Graf von Sponheim. (⅘ und ½.) † 1588.

Christoph II, Markgraf von Baden. † 1575.

Eduard Fortunatus, Markgraf, Graf von Sponheim. (⅘ und ½.) † 1600.

Wilhelm, Markgraf, Graf von Sponheim. (⅘ und ½.) † 1677.

Ferdinand Maximilian. † vor dem Vater 1699.

Ludwig Wilhelm, Markgraf, Graf von Sponheim. † 1707.

Ludwig Georg. † 1761.

August Georg. † 1771.

Graf Friedrich III von Veldenz, durch seine Mutter Loretta der Erbe der halben hintern und von 2 Fünftel der vordern Grafschaft Sponheim, hatte eine einzige Tochter, Anna, die er dem Pfalzgrafen Stephan, dem zweiten Sohn Königs Ruprecht von der Pfalz, 1409 oder Anfangs 1410 vermählt hatte. Dieser erhielt in der Theilung der väterlichen Hinterlassenschaft Simmern und Zweibrücken, gelangte aber nicht zur Erbschaft von Sponheim und Veldenz, obschon sein Schwiegervater noch vor ihm (zwischen dem 16. Sept. und 28. Oct. 1444) starb, da er

mit diesem an dem eben genannten 16. Sept. eine Erbordnung traf, der zufolge der Nachlaß Friedrichs wegen des bereits 1439 erfolgten Todes der eigentlichen Erbin Anna, der Gemahlin Stephans, sofort seinen beiden Enkeln, den Söhnen Stephans, zufallen sollte. Der älteste Sohn, Friedrich, erhielt dabei den Veldenzischen Antheil an Sponheim und später Simmern dazu, der jüngere, Ludwig, die Grafschaft Veldenz und später noch Zweibrücken. Beide wurden mit den pfälzischen Lehen im Jahr 1446 belehnt, laut Lehenrevers des Pfalzgrafen Friedrich vom 24. Febr. und des Lehenbriefes des Kurfürsten Ludwig IV vom 27. Jul. jenes Jahres. In jenem beurkundete Friedrich Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern und Graf zu Sponheim, daß ihn der Kurfürst Ludwig IV mit vier Theilen an Kirchberg, dem Wildbann auf dem Soon, der Fischerei auf der Nahe, sowie mit den Dörfern Süffersheim und Leubersheim (Siefersheim und Freilaubersheim in Rheinhessen, Kreis Alzei) in rechter Gemeinschaft mit dem Markgrafen Jakob von Baden belehnt habe, unbeschadet jedoch des dem Kurfürsten gehörigen Fünftels und des ihm verpfändeten Viertels, d. h. eines Viertels der vier Fünftel, so lange letzteres nicht gelöst sei. In dem Lehenbrief vom 27. Jul. sagt der Kurfürst, daß seine lieben Vettern, Herr Friedrich und Herr Ludwig, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge in Bayern, ihn um die Belehnung mit folgenden Stücken gebeten hätten: Burg Lichtenberg, Kusel, Petersheim und St. Michelsberg, zwei von den Grafen von Veldenz erbaute Schlösser, St. Remigiusland, Amt Baſenbach und Amt Nerzweiler, welche alle Graf Friedrich von Veldenz sel. von der Pfalz zu Lehen getragen habe. Obwohl er nun glaube, daß diese Lehen ledig geworden und verfallen seien, so wolle er dennoch die Belehnung ertheilen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt seiner Rechte. Ein Mannгericht wurde auch wirklich zusammenberufen, um diese Frage zu entscheiden, als der Kurfürst starb und so der Austrag dieser Sache seinem Nachfolger überlassen blieb. Als aber auch dieser, Ludwigs Bruder Friedrich, die Belehnung unter gleicher Verklauſelung ertheilte, widersetzte sich Pfalzgraf Ludwig, und es kam dann zu einem lange dauernden Kriege, der weiter unten

bei der Geschichte von Sobernheim ausführlich mitgetheilt werden soll.

Pfalzgraf Stephan starb am 14. Febr. 1459 und wurde begraben in der Kirche zu Meisenheim neben seiner Gemahlin Anna, die 1439 im Nov. in Wachenheim gestorben und am 17. desselben Monats hier beigesetzt worden war. Die Ruhestätte heißt noch heute „Herzog Stephans Gruft". Sein Sohn Friedrich erhielt nunmehr zu dem Sponheimischen Antheil noch Simmern, und Ludwig zu Veldenz noch Zweibrücken. Stephans andere Söhne waren sämmtlich in den geistlichen Stand getreten: Rupert Bischof zu Straßburg (1440—1478), Johann erst Administrator zu Münster (1457—1466), dann Erzbischof zu Magdeburg (1464—1475), Stephan Dechant zu Köln und ein anderer Johann Domherr zu Straßburg.

Friedrich Pfalzgraf von Simmern und Graf von Sponheim, der Hundsrücker genannt, der 1445 von Herzog Adolf von Cleve und der Mark, sowie 1458 von dessen Sohn Herzog Johann mit der Vogtei zu Senheim, welche die Grafen von Sponheim von Cleve zu Lehen getragen hatten, belehnt wurde, stand in den Kriegen des Kurfürsten Friedrich I von der Pfalz stets auf dessen Seite und blieb ihm in allen Verhältnissen treu ergeben. Kleine Irrungen, zwischen beiden wegen der Gemeinschaft der Grafschaft Sponheim entstanden, wurden gesühnt am 16. Sept. 1455, indem sie sich einigten, die endgültige Entscheidung derselben drei Rathmannen, den Grafen Philipp von Katzenelnbogen, Hesso von Leiningen und Philipp von Nassau, zu übertragen, der Pfalzgraf auf zehn Jahre des Kurfürsten Rath wurde, ihm den Rathseid leistete und sich sogar verbindlich machte, weder seinem Vater noch seinem Bruder gegen den Kurfürsten behülflich zu sein. Um jedoch mögliche Streitigkeiten, welche durch die Gemeinschaft entstehen könnten, zu vermeiden, schlossen beide Fürsten am 5. April 1468 einen neuen Bund auf Lebenszeit und bestimmten dabei, daß jegliche Irrung binnen zwei Monaten durch Schiedsleute ausgetragen werden, einer den andern aber in seinem Besitz schützen und schirmen sollte.

In der Gemeinschaft der vordern Grafschaft hatte inzwischen jedoch eine große Veränderung stattgefunden; Markgraf Karl von

Baden war seinem Vater, dem Markgrafen Jakob in dem Mitbesitz gefolgt und hatte sich rücksichtlich der drei Fünftel, die den Badischen und Simmernschen gemeinschaftlichen Antheil ausmachten, am 20. Sept. 1454 von der Stadt Kreuznach huldigen lassen, wobei diese sich dann in dem bezüglichen Reverse weiter verpflichtete, auch wegen des verpfändeten Fünftels gehorsam zu sein, sobald solches von dem Kurfürsten gelöst sei. Nun nahm aber Markgraf Karl Theil an dem Krieg gegen den Kurfürsten, wurde in der Schlacht bei Seckingen gefangen genommen und mußte wegen der 80,000 Gulden, die als Lösegeld bei der Loslassung aus der Gefangenschaft 1463 bedungen wurden, dem Kurfürsten seine 1½ Fünftel des Antheils an der vordern Grafschaft Sponheim verpfänden. Dadurch wurde nun Kurpfalz mit 3½ Fünftel betheiligt und die Grafschaft, die bisher dreiherrisch gewesen war, zweiherrisch, zu 3½ Fünftel Kurpfälzisch und zu 1½ Fünftel Pfalz-Simmerisch. Markgraf Karl stellte über die Verpfändung am 6. März 1463 einen besondern Revers aus, worauf dann die Grafschaft am 12. und die Stadt Kreuznach am 14. April dem Kurfürsten wegen dieser verpfändeten 1½ Fünftel huldigte. Am letztern Tage beschwor auch der Kurfürst von Neuem den Sponheimer Burgfrieden.

Die Gemeinschaftsverhältnisse der vordern Grafschaft hatten sich demnach innerhalb 46 Jahren fünfmal geändert. Von 1417—1437 war sie zweiherrisch, und zwar von 1417—1422 zu 4 Fünftel Starkenburgisch und zu 1 Fünftel Pfälzisch, von 1422—1437 zu 3 Fünftel Starkenburgisch und zu 2 Fünftel Pfälzisch; von 1437—1463 dreiherrisch, nämlich von 1437—1446 zu 1½ Fünftel Badisch, zu 1½ Fünftel Veldenzisch und zu 2 Fünftel Pfälzisch, von 1446—1463 zu 1½ Fünftel Badisch, zu 1½ Fünftel Simmerisch und zu 2 Fünftel Pfälzisch; jetzt war sie wieder, wie oben bemerkt, zweiherrisch geworden.

In Gemeinschaft war immer noch der Lehenhof der vordern und hintern Grafschaft, obschon die Lehen selbst, deren Verleihung dem ältesten der Gemeinherren zustand, von jeder Grafschaft besonders abhingen. Da nun Baden durch seine Verpfändung der 1½ Fünftel von der vordern Grafschaft rücksichtlich der dahin

gehörigen Lehen nicht mehr sein Recht ausüben konnte, so kam Kurfürst Philipp von der Pfalz, als der älteste der vordern Grafschaft, am 28. Mai 1482 mit dem Markgrafen Christoph, als dem ältesten Gemeinherrn der hintern Grafschaft, überein, die Lehensmannen abzutheilen und solche Theilung so lange fortbestehen zu lassen, als die Badische Verpfändung der 1½ Fünftel andauern würde.

Es fielen dadurch an die vordere Grafschaft: Diedrich Graf von Manderscheid und Schleiden, Johann Herr zu Kriechingen, Johann Hurt von Schöneck, Swicker von Sickingen, Blicker Landschad von Steinach, Hofmeister Wallraf von Koppenstein, Meinhard von Koppenstein, Hans von Fleckenstein, Reinfried von Rüdesheim, Friedrich von Rüdesheim, Simon Boos von Waldeck, Johann von Eltz, Johann Greiffenklau, Johann vom Stein, Heinrich von Aldendorf, Ort von Weingarten, Wilhelm von Randeck, Ulrich von Metzenhausen, Hermann Hund von Saulheim, Philipp Beuser von Jugelheim, Johann Orlenheupt von Saulheim, Philipp von Schonenburg, Philipp von Leyen, Adams sel. Sohn, Lambrecht von Leyen, Egenolf von Leyen, Hans Marschall von Waldeck, Fritsch von Schmidburg, Johann von Stockheim, Gotthard Hauft von Ulmen, Hengin von Hasselbach, der Schonetta von Montfort Nachkommen wegen der fünf Pfund Heller auf der Haberkiste zu Kreuznach, Johann Stumpf von Waldeck, Dietrich Specht von Bubenheim, Konrad von Schweinheim, Heinrich Wolf von Sponheim, Johann Faust von Stromberg, Frank von Nackenheim, Brenner von Löwenstein, Albrecht von Bachenstein, Johann von Allenbach, Friedrich Jost von Bechtolsheim, Clesgin (Nikolaus) von Bernkastel, Bernhard Kalb von Reinheim, Philipp Bock von Erfenstein, Kaspar Kirkel von Dirmstein, Ernst Wilheimer der Junge, Balthasar von Weiler, Anthis Wildenrich genannt Kaiser, Hermann Hebel von Aßmannshausen, Johann Reckenhäuser, Lur (Ludwig) Rebhun, Jakob Steinhäuser, Klas Rode, Werners Hen (Johann) von Kreuznach.

Der hintern Grafschaft wurden zugetheilt: die von Manderscheid, Gerhard Herr von Rodenmachern, Wirich von Daun

Feuer beschädigt oder gar zerstört werden sollten. Zu dieser Urkunde bemerkt Günther: „Warum Markgraf Christoph von Baden, der doch als Sponheimischer Erbe 2 Fünftel an der Grafschaft Kreuznach hatte, nicht als Mitverkäufer Gemündens erscheint, ist aus einer Urkunde von 1469 ersichtlich, wo Christophs Vater, Markgraf Karl, dem Pfalzgrafen Friedrich seinen Antheil an Gemünden gegen dessen Antheil an Stadeck abtrat. Im J. 1517 hatte Pfalzgraf Johann dem Fritsch von Schmidburg noch weiter 100 Gulden am Schlosse Gemünden zu verbauen bewilligt und auch die Nichtwiederlösung für dessen Sohn Nikolaus zugesichert. Da aber das Schloß so baufällig gewesen war, daß 1521 noch weitere 500 Gulden daran zu verbauen bewilligt werden mußten, haben beide Verkäufer dem Käufer die Zusicherung der Nichtwiedereinlösung für dessen sämmtliche männliche Leibeserben in einer eignen Urkunde ertheilt. In einer spätern Urkunde von 1545 übertrug Pfalzgraf Johann zu Simmern dem gedachten Nikolaus für sich und seine männlichen und weiblichen Erben seine vier Fünftel an Gemünden als wahres Eigenthum.“ Letztere Urkunde ist gegeben zu Bolanden am 3. Dec. 1545, enthält jedoch neben dieser Eigenthumsübertragung die Clausel, daß der Pfalzgraf stets in dem Schlosse und Flecken Gemünden freie Oeffnung zu jeglichem Geschäft und die Erlaubniß habe, zur Zeit des Gebrauches Schloß und Thal mit Geschütz, Proviant, Wachen und Anderm versehen zu lassen.

Johann II, der als ältester Graf von Sponheim am 20. Jun. 1528 den Anton Walpod von Bassenheim mit dem zur hintern Grafschaft gehörigen Dorf Sevenich belehnte und selbst am 2. April 1544 von dem Herzog Wilhelm von Jülich, Cleve und Berg mit der Vogtei zu Senheim belehnt wurde, starb am 18. Mai 1557 und hinterließ von sich den Ruhm eines durch Weisheit, Klugheit, Gerechtigkeit, wie Reinheit der Sitten vorzüglichen Mannes. Diese in Andreäs Schrift »Simmera Palatina in pago Hunnorum illustrata« gerühmten Eigenschaften und die Bemerkung, daß er von Karl V hoch geschätzt sei und lange Zeit das Amt eines kaiserlichen Kammerrichters verwaltet habe, charakterisiren indeß den Pfalzgrafen noch immer nicht vollständig genug, da vor Allem auch seine rege Theilnahme an

den literarischen Bestrebungen jener Zeit hervorgehoben werden muß. Wie sehr er solche zu fördern suchte, geht schon daraus hervor, daß er in seinem Simmern eine Druckerei errichtete und selbst zu einzelnen Schriften Illustrationen mit eigner Hand lieferte. Es wurde dort im J. 1532 das bekannte, von dem Verleger seinem Herrn, dem Pfalzgrafen, dedicirte Buch gedruckt: Georg Rürner vom Anfang, Ursprung und Herkommen des Thurniers in teutscher Nation in Verlegung Hieronimi Rodlers Fürstlichen Secretarien zu Siemern, an dessen Schluß es heißt: Das Wappen der Stat Siemern uff dem Hunesrück, darinn diß Thurnirbuch gedruckt ist worden. — Sein Grabstein und der seiner am 4. April 1535 verstorbenen Gemahlin Beatrix von Baden befinden sich in der Kirche zu Simmern. Die Inschriften derselben sind mitgetheilt Abth. II Bd. 6 S. 409.

Neunzehn Jahre lang war Johann II Wittwer gewesen, da verheirathete er sich (1554) zum zweitenmal mit Maria Jakobea Gräfin von Oettingen, die ihm jenes Denkmal setzen ließ, auf dem sich außer der berührten Inschrift auch noch folgende Verse befinden:

Mir Maria Jacobi merk
Greffin von Oettingen diss werk
Mein freundlich liebster Gemahell
Hie aufzurichten befahell
Der theure Fürst Hertzog Johann zwar,
Als er ins drey und sechzigst Jahr
Seins Alters, sass im Wittwen-Stand
Neunzehen Jahr, erst ward bekandt
Ihm meine Treu und Stetigkeit.
Idoch weret nicht lang die Freud,
Und nam der laidig tod dahin.
Wider all mein Hoffnung und Sinn
Den vill treuen Gemahell mein,
Welches meinem Hertzen bracht gross Pein.
So aber all Menschen zugleich,
Es sey Fürst, Baur, arm oder reich,
Sterben, die Hoffnung darneben
Ist: Sie wider sollen leben,
So troest ich mich, vnd wart der Zeit,
Die uns zusammen fordert beyd.

Aus der Ehe mit Beatrix hatte Pfalzgraf Johann II zwölf Kinder, drei Söhne und neun Töchter. Die Söhne waren sein

Nachfolger, Friedrich, geb. am 14. Febr. 1515, Georg, geb. 25. Febr. 1518, erst Domherr zu Mainz, Köln, Bamberg und Straßburg, dann reformirt geworden und Regent zu Simmern bis zu seinem Tode 1569; endlich Richard, geb. am 25. Jul. 1521, zuerst Domherr zu Köln, Straßburg und Speyer, dann lutherisch geworden, nach dem Tode seines Bruders Georg Regent zu Simmern, wo er am 13. Jan. 1598 starb, nachdem ihm seine beiden Gemahlinen Juliana Gräfin von Wied am 1. Mai 1575 und Aemilia von Würtemberg am 4. Jun. 1589 im Tode vorangegangen waren. Deren Grabinschriften befinden sich in der Kirche zu Simmern, und wir ersehen daraus, daß Pfalzgraf Richard unter Karl V und Maximilian II gegen Frankreich und die Türken gefochten hatte. Unter der Abth. II Bd. 6 S. 407 abgedruckten Inschrift auf dem Denkmal Richards finden sich noch folgende dort nicht mitgetheilten Hexameter:

Exempto Aemiliae Palatinae Principis ortae
Wirtembergiacae illustri de sanguine stirpis
Discite mundanas animo deponere curas,
Discite patentis prope quam vestigia mortis
Instent atque pias ad sydera tollere mentes.
Foemineo plus quam suffulta haec robore Princeps
Omnia vesani contemsit ludicra mundi,
Insidias reputans fortunae munera, quae tam
Chara tenent homines quae tam mirantur et optant.
Votum erat hoc unum, fuit una haec cura laborque,
Inservire Deo, benefactis vincere cunctos.
Nupta Palatino Heroi duo lustra Richardo
Aque annum consors thalami fidissima tandem
Anno milleno quingenteno octuageno
Et nono Junii quarta mundo valedicto
In spe non dubia superas concessit ad auras.
Ossa sub hoc tumulo quem cernis tecta quiescunt,
Donec dante tuba sonitum caro cuncta resurget.

Von Johanns Töchtern war Brigitta Aebtissin zu Neuburg, Katharina Aebtissin im Kloster Chumbd (bei Simmern), wo sie am 22. März 1572 starb. Wenn ihr Geburtstag, 27. März 1510, in den Act. Acad. Pal. 5, 495 richtig ist (daselbst 3, 25 heißt es ganz irrig 1500), so hätte Pfalzgraf Johann in einem Alter von kaum 17 Jahren geheirathet. Drei andere Töchter, Odilia, Johanna und Maria, waren Nonnen im

Kloster Marienberg zu Boppard. Die beiden ersten waren 1520, also als Kinder, dort eingetreten und hatten für ihren Unterhalt von den Eltern eine Jahrrente von je 30 Goldgulden ausgesetzt bekommen. Odilia starb am 6. Sept. 1553. Johanna wurde 1576 Aebtissin und starb am 2. Febr. 1581. Maria nahm den Schleier im J. 1530 und starb als des Klosters Schreiberin am 29. Mai 1576. Von den andern Töchtern hatte Sabina den am 5. Jun. 1568 in Brüssel hingerichteten Grafen Lamoral von Egmont geheirathet, Elisabeth den Grafen Georg von Erbach, Helene den Grafen Philipp IV von Hanau und Amalie den Grafen Philipp von Leiningen.

Dem Kloster Marienberg hatte Pfalzgraf Johann, welcher demselben besonders gewogen war, ein von ihm selbst verfertigtes Sculpturbild des Todes Mariä geschenkt, von dem Brower, welcher es „Bild der Apostelscheidung" nennt, schreibt: »Joannes statuariae arti erat .... deditus. Opus sculptile nobis exhibitum Bopardiae in monte nobilium virginum Deiparae matris, cui loco Joannes Palatinus apprime in vita favit, divisio apostolorum, et in orbem terrarum discessus subtili artificio ipsius ducis manu expressa.« Der Verfasser einer Preisschrift in den Act. Acad. Pal. V. sagt, daß er das Bild noch im Jahr 1791 gesehen habe. „Es hat eine 27 Zoll hohe und 20 Zoll breite schwarze Einfassung. Auf den mit vergoldeten Gesimsen gezierten Zuschlägen sieht man auswendig der h. Johanna und Odilia Bildnisse in Schwestern gleichen Gesichtern, vermuthlich Abbildungen der beiden Töchter des Pfalzgrafen. Inwendig sind die Bildnisse der entschlafenen h. Jungfrau und der um sie stehenden zwölf Apostel aus Holz, im weißen Anstrich mit goldnen Säumen geschnitzelt. Brower nennt es daher „der Apostel Theilung" oder „Scheidung", weil diese, wie die Ueberlieferung lehrt, gleich nach der Entschlafung der Mutter Gottes bei ihrer Ruhestätte sich versammelt und sogleich in alle Welt sich vertheilet haben."

Friedrich, welcher seinem Vater in dem Fürstenthum Simmern und in der Grafschaft Sponheim folgte, beschwor am 10. Jun. 1557 dem Kurfürsten Otto Heinrich von der Pfalz und

Herr zu Falkenstein und Oberstein, Kuno Herr von Wunnenberg, Friedrich von Fleckenstein zu Dachstuhl, die Bayer von Boppard Rudolf und Hartmann, Johann Hürt von Schöneck, Johann Greiffenklau von Volraths, Hartmann von Albig, die von Sötern, Simon und Paul Boos von Waldeck, Friedrich Blick von Lichtenberg, Nikolaus und Heinrich von Wiltberg, Klaus von Kellenbach, Johann und Kuno von Eltz, Kuno von Schöneck, Heinrich von Pirmont, Colyn von der Neuerburg, Tilmann von Hagen, Philipp von Honeck, Sifrid und Wilhelm von Löwenstein, Philipp von Reineck Herr zu Bruch, Eckart von Langenau, Wilhelm von Staffel, Eberhard von der Arken, Philipp Breder von Hohenstein, Richard von Daun gen. von Zolser, Philipp von Leyen Adams sel. Sohn, Kuno von der Leyen, Philipp Flach von Schwarzenberg, Johann Knebel von Katzenelnbogen, Wilhelm von Schwalbach, Gottfried von Randeck, Gottfried von Schmidburg, Hermann Mohr vom Walde, Jakob von Hohenstein, Johann von Hunolstein, Johann vom Stein, Friedrich vom Stein, Walraff und Meinhard von Koppenstein, Johann und Konrad von Allenbach, Konrad Kolb von Boppard, Johann von Liebenstein, Gotthard Hauft von Ulmen, Hermann von Nickenich, Friedrich Zant von Merl, Hans Lichtenstein von Buhell, Friedrich von Kesselstadt, Diel Braun von Schmidburg, Hans von Guntheim, Albrecht von Bachenstein, Gottfried von Wolfskehl, Philipp von Bicken, Philipp Sinolt von Rosenbach, Philipp von Lindau, Ulrich von Metzenhausen, Heinz von Partenheim, Jörg von Lindau gen. Mönch, Stephan von Inseltheim, Degenhard von Kleeberg, Konrad Schafrod von Oppelsheim, Henne von Reifenberg, Gotthard von Clee, Hermann von Mielen, Philipp von Mielen, Wilhelm von Mirbach, Michel Waldecker von Zell, Wilhelm Schreiber von Kirchen, Johannes Baden, Johann von Winningen, Johann Besthaupt, Klaus Stetzgin von Treis, Michel Rorich von Karden.

Wenn derselbe Mann Lehen sowohl von der vordern als von der hintern Grafschaft habe, solle er verbunden sein, sie getrennt von der einen oder der andern zu empfangen, deshalb auch vielfach dieselben Lehensleute jeder Grafschaft besonders zugewiesen wurden.

Auf Grund dieser Abtheilung verlieh dann auch bald darauf am 13. Jun. 1482 Markgraf Christoph „als der elst Graue zu Sponheim und von derselben Graueschafft wegen“ dem Heinrich Herrn von Pirmont von seinetwegen und wegen seiner Brüder Johann und Friedrich zu rechtem Mannlehen die Vogtei zu Rorterhausen, einen Weinberg an der Mosel, einen Theil des Hofes zu Brodenbach, einen Hof zu Liech und den Hof zu Dommershausen, wie solches als Burglehen zu Kastellaun gehöre, von Johann Schonenburg sel. von Ehrenberg herrühre und von dem Grafen Johann von Sponheim dem Kuno Herrn von Pirmont verliehen worden sei.

Pfalzgraf Friedrich von Simmern, der am 28. Nov. 1480 starb und zu Ravengiersburg in der dortigen Klosterkirche begraben wurde, hatte aus seiner Ehe mit Margaretha, der Tochter des Herzogs Arnold von Geldern († 2. Nov. 1486), fünf Söhne: Johann I, der ihm in dem Fürstenthum Simmern und der Grafschaft Sponheim folgte; Rupert, Bischof von Regensburg (1492—1507); Friedrich, Domherr zu Trier, Köln und Straßburg; Stephan, Dompropst zu Köln, und Wilhelm, Domherr zu Trier.

Johann I, der in Gemeinschaft mit dem Markgrafen Christoph von Baden am 28. August 1489 von dem Erzbischof Johann II von Trier die Pflege Achtelsbach (Fürstenthum Birkenfeld) und die Leute zu Lötzbeuren (Kreis Bernkastel) gegen das zur hintern Grafschaft gehörige Dorf Bruttig (Kreis Kochem) eintauschte, am 27. März 1504 dem Erzbischof Jakob II von Trier einen Lehenrevers wegen Ehrenberg, Rheinböllen und Simmern ausstellte und an demselben Tage mit dem Markgrafen Christoph die Trierische Lehenserneuerung für Winterburg, Starkenburg, Birkenfeld, Thal Idar, Trarbach, Dill u. s. w. erhielt, löste in demselben Jahr von dem Kurfürsten Philipp von der Pfalz das verpfändete eine Fünftel der vordern Grafschaft ein, so daß dieselbe nun zu 2½ Fünftel Simmerisch und zu 2½ Fünftel Pfälzisch, also ganz gleichmäßig getheilt war. Es dauerte dieses Verhältniß jedoch nur wenige Jahre. Im J. 1508 heirathete nämlich Markgraf Philipp von Baden, des Markgrafen

Christoph Sohn, die Tochter des Kurfürsten Philipp, Elisabeth, und Baden erhielt dadurch die von Karl im J. 1463 an den Kurfürsten Friedrich verpfändeten 1½ Fünftel zurück, so daß also wieder das dreiherrische Verhältniß eintrat, indem jetzt Baden 1½ Fünftel, Pfalz-Simmern 2½ Fünftel und Kurpfalz 1 Fünftel besaß.

In dem ebenberührten Tausche von Bruttig gegen Achtelsbach hatten die Sponheimischen Erben gesagt: „Wir übergeben dem Erzbischof Johann das Dorf Bruttig und was wir Fürsten, Grafen zu Spanheim in demselben Dorfe und der Mark Gerechtigkeit gehabt haben, es sei Gericht, Beede, Rauchwein, Fastnachtshühner, Wiesen, Oelzinsen oder Anderes, auch unsere eignen Leute, die daselbst wohnen"; es zeigte sich jedoch bald, daß diese Fassung nicht präzis gewesen war, indem die Sponheimer die Vogtei daselbst behalten hatten und deswegen zwischen ihnen und dem Erzbischof Jakob II Irrungen entstanden waren. Durch einen Vertrag vom 30. Sept. 1507 wurden diese endlich geschlichtet und darin festgesetzt: Beide Theile, der Erzbischof und die Sponheimischen Erben, sollen fortan hohes, mittleres und unteres Gericht in Gemeinschaft haben; der Erzbischof setzt den Schultheiß, die Sponheimer bestellen den Vogt; durch Schultheiß und Vogt geschehen die Fragen an die sieben Schöffen, so daß keiner ohne den andern Macht hat, zu handeln oder etwas vorzunehmen. Die aus dem Gericht entstehenden Nutzungen werden zwischen dem Erzbischof und den Sponheimern getheilt, jeglichem Theil zur Hälfte, dagegen auch die Kosten für Gefängniß, Stock, Halseisen und Gerichtsknechte zu gleichen Theilen getragen.

Johann I war vermählt mit Johanna, der Tochter des Grafen Johann von Nassau-Saarbrücken, und hatte aus dieser Ehe zwei Söhne: Johann II, seinen Nachfolger, und Friedrich, Dompropst zu Straßburg. Im Chor der Kirche zu Simmern, das bei der pfälzischen Kircheneintheilung von 1705 den Katholiken zufiel, liegen Johann und seine Hausfrau begraben. Jener starb am 17. Jan. 1509, diese am 7. Mai 1531. Ihre Grabstein-Inschriften sind mitgetheilt Abth. II Bd. 6 S. 408.

Bald nach des Vaters Tod, am 22. Mai 1509, wurde Pfalzgraf Johann II in Gemeinschaft mit dem Markgrafen

Christoph von Baden von dem Kurfürsten Ludwig V von der Pfalz mit den pfälzischen Lehen, nämlich den vier Theilen an der Stadt Kirchberg, dem Wildbann auf dem Soon, der Fischerei auf der Nahe, wie mit den Dörfern Süffersheim (Siefersheim) und Leubersheim (Freilaubersheim), belehnt. Ob damals schon das von Johann I eingelöste Fünftel zur Hälfte an Baden zurückgegeben war, oder ob dieses später geschehen, ist nicht ersichtlich; Günther Cod. dipl. sagt bloß, es habe dieses bald nach der Einlösung der Badischen 1½ Fünftel und in Folge der Verheirathung Johanns II mit des Markgrafen Christoph Tochter, Beatrix, stattgefunden. Es wurde aber dadurch das ursprüngliche Verhältniß wieder hergestellt, indem nun Baden und Simmern 4 Fünftel, und zwar jeder Theil gleichmäßig 2 Fünftel, Kurpfalz aber 1 Fünftel in Besitz hatte.

An demselben Tage, an welchem Kurfürst Ludwig V die eben genannte Belehnungsurkunde ausstellte, beurkundeten Pfalzgraf Johann II und Markgraf Christoph, sein lieber »Sweher« (Schwiegervater), von dem Kurfürsten mit Enkirchen, Winningen und Obermendig, wie mit dem Wildfang auf dem Idar belehnt worden zu sein, um solche in der Weise als Mannlehen zu besitzen, wie sie weiland Markgraf Jakob von Baden und Friedrich Graf von Veldenz und Sponheim von der Pfalz zu Lehen getragen hätten. Ohne Mitwirkung des Markgrafen von Baden verkauften dagegen Kurfürst Ludwig V und Pfalzgraf Johann II am 9. Febr. 1514 dem Fritsch von Schmidburg um 950 Gulden ihr zur gemeinschaftlichen Grafschaft Kreuznach gehöriges Schloß und Thal Gemünden auf dem Hundsrücken, nämlich der Kurfürst seinen fünften Theil daran und der Pfalzgraf seine vier Theile, unter Anweisung des Verkauften, dem Käufer zu huldigen. Den Verkäufern gestattete dabei Fritsch von Schmidburg das Recht des während seines Lebens unstatthaften Wiederkaufs von seinen Erben, und jene verpflichteten sich, für solchen Fall nicht allein die Kaufsumme zurückzuzahlen, sondern auch die Kosten von 125 Gulden zu erstatten, die er auf die Instandsetzung des etwas baufälligen Schlosses zu verwenden die Erlaubniß habe, während ihn keine Verpflichtung zum Ersatz treffe, wenn Schloß und Thal durch

die Raugräfin Luise", die zugleich einen wichtigen Beitrag zur Biographie der Elisabeth Charlotte geliefert haben.

„Diese wurde als kleines Kind nach Hannover geschickt, um bei Karl Ludwigs Schwester, der trefflichen Sophie, ihre Erziehung zu erhalten. Sophie selbst und ein Fräulein von Offeln, später Frau von Harling, erzogen das muntere, oft ausgelassene, aber an Leib und Seele kräftige Kind, wie wenn es ihr eigenes wäre; selbst die Strenge entsprang aus so mütterlicher Fürsorge, daß die Prinzessin noch in hohem Alter ihrer Tante und ihrer Erzieherin nur mit der wärmsten Pietät und dankbarer Rührung erwähnt hat. Im neunten Jahr kam sie nach Heidelberg zurück; den Verlust der Mutter ersetzte ihr die Raugräfin, an der sie mit kindlicher Liebe hing und deren Kindern sie mit seltener Geschwisterliebe ihr ganzes Leben hindurch ergeben war. Der männliche Ernst, der in Karl Ludwigs Wesen überwog, hat den weibischen Kurprinzen abgestoßen und verstimmt; Elisabeth Charlottens kraftvolle Natur fand sich in dieser Umgebung heimisch; sie liebte diesen bürgerlichen Ernst der pfälzischen Hofhaltung und diese Nüchternheit der Genüsse; sie hat später mitten im Glanze des üppigsten und raffinirtesten Hofes oft mit Wehmuth an die Zeit gedacht, wo sie als Kinder auf dem Heidelberger Schloß eine Komödie aufgeführt hatten, oder wo sie selbst in den Gärten der Nachbarn gute Kirschen gegessen und tausenderlei Kurzweil getrieben, die ihr die kalte Etikette eines nur zur Repräsentation geschaffenen Lebens versagte. Alles war da durch zwanglose Heiterkeit und scherzende Jovialität gewürzt; Gelehrte, Beamte und Leute aus der Stadt fanden sich auf dem Schlosse zusammen, den Hofstaat Karl Ludwigs zu bilden, gegen dessen guten, kernigen Gehalt ihr alle äußere Pracht des Versailler Hofwesens nur wie eine leere, trügende Maskerade erschien.

„Der Vater selbst fand Gefallen an dem muntern, neckischen und geistreichen Kinde; wir sehen aus manchem Zuge, daß er die heranwachsende „Liselotte" ganz in sein Vertrauen zog und ihr viel näher stand als dem verschlossenen, schüchternen Kurprinzen. Drum ließ er es auch wohl geschehen, daß sie um jeden Preis in Heidelberg zu bleiben suchte und Bewerbungen

einzelner Freier mit der ihr eigenen Offenheit und Laune abwies. Einem Herzog von Curland, der nach dem Wunsche der Eltern um sie werben wollte, obwohl er eine würtembergische Prinzessin leidenschaftlich liebte, machte sie geradezu den Vorschlag, sich seine Geliebte aus Würtemberg heimzuführen, und dem Markgrafen Friedrich von Baden-Durlach, dessen Vater sich anfangs als Brautwerber sehr thätig bewies, dann aber durch einen drolligen Zwischenfall gestört ward, gab sie auf die naivste Weise einen Korb. Zuletzt mußte sie denn doch der politischen Klügelei ihr friedliches, harmloses Glück als Opfer bringen.

„Karl Ludwig hatte sich durch die glänzende Aussicht auf französische Verwandtschaft und politische Verbindung bethören lassen, auf den Plan einer Heirath einzugehen, die nach Ludwigs XVI Plan nur dazu dienen sollte, ein zweideutiges Erbrecht der französischen Krone an das pfälzische Land zu motiviren und bei dem erwarteten Aussterben der Dynastie die begonnenen Reunionen hier im Großen fortsetzen zu können. Selten hat sich daher eine politische Berechnung trügerischer erwiesen, als hier die Karl Ludwigs; was als Entschädigung dienen sollte für die Verluste des dreißigjährigen Krieges, was ihm eine Krone von Austrasien oder so etwas einbringen sollte, hat nur das furchtbarste Elend über das pfälzische Land verhängt und Karl Ludwigs schönste Schöpfung, den wiederaufblühenden Wohlstand der Pfalz, auf lange Zeit hinaus zerstört.

„Auch die gute Liselotte sah mit Bangigkeit dem Vermählungsplan entgegen; unter allen war ihr keiner widerwärtiger, als der. Noch dreißig Jahre später schrieb sie an ihre Schwester Luise: „„unter uns gerett, man hat mich wider meinen guten Willen hieher gesteckt““; aber sie gehorchte, denn sie hatte von Jugend auf neben der guten Sitte der alten Zeit auch die Pietät und den kindlichen Gehorsam mit eingesogen. Mit schmerzlicher Resignation rief sie: „„so bin ich denn das politische Lamm, das für den Staat und das Land soll geopfert werden, Gott gebe, daß es wohl anschlage!““ Im J. 1671 ging sie dann nach Frankreich, von ihrem Vater bis Straßburg begleitet; sie sah ihn nie wieder und hat später oft erklärt, nicht ohne Erschütterung

könne sie an den Moment denken, wo sie von dem Vater und dem ganzen reinen Glück ihrer harmlosen Jugend Abschied nehmen mußte.

„In Versailles fand sie einen Hof, eine Sitte und eine Umgebung, die ihrer Natur und ihren Gewohnheiten gleich zuwider war. Ihr schlichtes deutsches Wesen ward durch die französische Nationalität und deren höfische Umkleidung sehr wenig angesprochen; die ehrbare und kräftige Züchtigkeit ihres Sinnes fand sich ganz verödet in dieser wüsten Umgebung einer scham- und zuchtlosen Frivolität, und ihre derbe, gesunde Natürlichkeit ward unangenehm berührt durch die sociale Verzerrung und Affectation eines nur auf Lüge und Schein gegründeten Hofwesens.

„Ein Mißverhältniß lag schon in der ganz widersprechenden Individualität beider Gatten. Der Herzog von Orleans, von Natur schon ziemlich unbedeutend, war erzogen worden, wie man an despotischen Höfen jüngere Prinzen erzieht; man hatte ihn zu einem weibischen, eiteln Gecken gemacht, damit er dem regierenden Herrn, seinem Bruder, in keiner Weise konnte gefährlich werden. Ein fades, süßes Männchen, Sklave seiner Favoriten und seiner durchaus verweichlichten Natur, geboren für die Intriguen des Serails und seiner frivolen Frauen, — so war der Lebensgefährte einer Prinzessin, die in kräftigem, beinahe männlichem Sinne, an geistvoller Eigenthümlichkeit und einer ganz ursprünglichen Natur an allen Höfen Europas damals ihres Gleichen suchte. Sie bestand gleich hier ein großes Probestück, indem sie, mitten in der vergiftenden Luft einer ganz nichtswürdigen Umgebung, ihre Pflicht als Gattin wie eine ehrliche deutsche Hausfrau erfüllt hat.

„Obwohl sie im Scherz oft äußerte: der beste Mann taugt den Teufel nicht, war sie doch von der Heiligkeit der Ehe so durchdrungen, daß sie mit Abscheu sah, wie leichtfertig und ruchlos man dort dieses heilige Band zerriß. Sie wandte sich dem flachen und unbedeutenden Manne, an den sie die Politik gefesselt, mit offener und herzlicher Liebe zu, aber dem zarten Herrn war ihre Zuneigung zu „„importun““, er wollte die Ehe nur als eine conventionelle Form betrachet sehen, die ihn in seinen

Liebhabereien nicht störte. So lebten sie in kaltem Frieden, und ihre Ehe konnte am französischen Hofe für eine gute gelten; aber die ehrliche Liselotte hatte Niemanden, dem sie sich von Herzen verwandt und verbunden fühlte, wie in ihrer schlichten Heidelberger Hofhaltung. „„Ich habe mich an diesem großen Hofe schier zum Einsiedler gemacht, und es sind wenig Leute im Land, mit welchen ich oft umgehe,““ schrieb sie an ihre Schwester Luise.

„Nur ihre Kinder waren ihr dafür ein Ersatz. Auch da freilich war sie den Verhältnissen ganz unterworfen: das erstgeborne, ein Knabe, ward, wie sie oft erzählte, durch die Ungeschicklichkeit der Aerzte getödtet; die beiden übrigen blieben zwar am Leben, aber es war der ehrlichen und kräftigen Mutter nicht gestattet, sie so zu erziehen, wie man sie selbst an Leib und Seele unverkümmert groß gezogen hatte. Ihr Sohn Philipp (geb. 1674), auf den sie alle Kraft und Eigenthümlichkeit ihres Geistes vererbt hatte, ward ihrer Fürsorge so früh entrissen, daß aus dem Sprößling der ehrbarsten Mutter einer der greulichsten Wüstlinge ward, und kaum aus den Trümmern eines zerrütteten Lebens kann man noch die reichbegabte, geniale Natur des Prinzen erkennen. Die Tochter, welche hieß wie die Mutter, ward zwar auch verweichlicht, wie alle am Hof, aber doch nicht verdorben; beiden Kindern, selbst dem lasterhaften Sohn, war die Mutter mit einer Wärme zugethan, die man gleichwie ihre Sitte, ihren Ernst, ihre Offenheit am Versailler Hofe „„ridikül““ fand. Mit naiver Besorgniß schreibt die Herzogin an ihre Schwester Luise, wie der und jener Fürst sich seine Gemahlin gesucht habe und „„für die ihrige nichts mehr übrig sey““; „„ich bin ganz persuadirt,““ setzt sie hinzu, „„daß mein Tochter ein alt Jüngferchen bleiben wird.““ Doch fand sich (1698) ein Bewerber an dem Herzog von Lothringen; die junge Herzogin fand sich in der Ehe zufrieden und glücklich, obwohl auch sie die Liebe ihres Gemahls mit einer Maitresse hat theilen müssen. Der Sprößling der Ehe war Franz Stephan, Gemahl der Maria Theresia und Begründer der lothringischen Dynastie auf dem deutschen und östreichischen Thron.

dem Markgrafen Philibert von Baden den Burgfrieden der vordern Grafschaft „wegen Kreuznach Burg und Stadt, Ebernburg Burg und Thal, Naumburg der Burg, Koppenstein Burg und Thal, Gemünden Burg und Stadt und Kirchberg der Stadt", und am 14. Jun. dem Markgrafen Philibert den der hintern Grafschaft.

Bald darauf, am 12. Febr. 1559 starb kinderlos der Kurfürst Otto Heinrich, und es succedirte demselben in allen von der abgegangenen Kurlinie hinterlassenen Landen vermöge des Heidelberger Vertrages vom 2. Nov. 1553 Pfalzgraf Friedrich von Simmern. Dieser für die Pfalz so wichtige Vertrag, durch welchen vor allem das Theilungsprinzip in den Kurlanden abgestellt werden sollte, hatte nämlich unter Betheiligung sämmtlicher Agnaten die Erbfolge bei dem unbeerbten Abgange der jetzigen Kurlinie für den Pfalzgrafen Johann II von Simmern oder dessen ältesten Sohn angeordnet und kam also jetzt zur Ausführung. Nach zwei Verordnungen Johanns von 1553 und 1557 mußte jedoch der neue Kurfürst das Fürstenthum Simmern an seinen Bruder Georg abtreten, nach dessen kinderlosem Hingang es, wie bereits oben bemerkt wurde, auf den jüngsten Bruder Richard überging und, als auch dieser kinderlos verstarb, wieder an die Kurlinie zurückfiel. Doch nicht allein das Fürstenthum Simmern, sondern auch seine Hälfte an der hintern Grafschaft Sponheim mußte Friedrich abtreten, diese zwar auf Grund des Heidelberger Vertrages an den Pfalzgrafen Wolfgang von Zweibrücken, während er in der vordern Grafschaft seine bereits besessenen zwei Fünftel mit dem einen Fünftel der Kur vereinigte, so daß also von jetzt ab wieder Zweiherrschaft eintrat, drei Fünftel von Kurpfalz und zwei Fünftel von Baden.

Friedrich III, der zu seiner Ausbildung sich längere Zeit am Hof von Lothringen in Nancy, bei dem Bischof Eberhard von der Mark-Sedan, sowie am Hof Karls V aufgehalten, in einem Alter von siebenzehn Jahren auch an dem Türkenkrieg von 1532 als Fahnenträger Theil genommen und sich die Ritterwürde verdient hatte (1), vermählte sich am 21. Oct. 1537 zu Kreuznach

(1) Die Fahne wurde nachher in der Kirche zu Simmern aufbewahrt und ihr die Abth. II Bd. 6 S. 36 mitgetheilte Inschrift beigefügt.

mit der achtzehnjährigen Markgräfin Maria von Brandenburg-Kulmbach und im J. 1569 in zweiter Ehe mit Amalia Gräfin von Mörs, der Wittwe des Herrn von Brederode.

Wie Kurfürst Friedrich, der sich zuerst und zwar bereits 1546 zu Luthers Lehre bekannte, später zu der Kalvins überging und diese unter Abschaffung des katholischen Gottesdienstes und Aufhebung sämmtlicher Klöster in seinen pfälzischen Landen einführte, wird passender, als hier, bei der Geschichte der Stadt Kreuznach besprochen werden können; an dieser Stelle mag es genügen, zu bemerken, daß nach dem eigenen Geständniß der entschiedensten Anhänger Friedrichs, dem man den Beinamen „der Fromme" gegeben hat, diese den Katholizismus und das von Otto Heinrich eingeführte Lutherthum verdrängende Reformation unter Zerstörung jeder Gewissensfreiheit in ihrem Keim und nicht ohne zahllose Gewaltthaten stattgefunden hat.

Von Friedrichs eilf Kindern folgte ihm Ludwig VI, geb. am 4. Jul. 1539, in der Pfalz und den drei Fünfteln der vordern Grafschaft Sponheim, in welcher die alten Verhältnisse auch unter dessen Sohn Friedrich IV mit dem einzigen Unterschied fortdauerten, daß während der Minderjährigkeit dieses Kurfürsten der Kurverweser, Pfalzgraf Johann Kasimir, dem Markgrafen Philipp von Baden 17,000 Gulden und dessen Nachfolger Eduard Fortunatus 119,000 Gulden auf die badischen zwei Fünftel geliehen hatte, für welche ohne Störung des gemeinschaftlichen Besitzes nur die Zinsen aus den dafür verpfändeten Gefällen abgezogen wurden. Erst bei Friedrichs IV Tod (9. Sept. 1610) fand wieder eine Aenderung statt. Seinem Testament zufolge erbte der älteste Sohn Friedrich V die Kurwürde und der jüngere, Ludwig Philipp, die nach dem Tode des Pfalzgrafen Richard der Kur heimgefallenen Simmernschen Lande, dazu die drei Fünftel der vordern Grafschaft und die Aemter Lautern, Böckelheim (das durch Friedrich den Siegreichen an die Pfalz gekommen war), Bolanden, Stromberg, Wolfstein und Rockenhausen. Beide Prinzen waren jedoch noch minderjährig, Friedrich V der Aeltere erst 14, Ludwig Philipp 8 Jahre alt; es trat sowohl für die Kur wie für Simmern und Sponheim eine vormundschaftliche

Regierung ein. Aber ehe solche für Ludwig Philipp noch ein Ende erreicht hatte, brachen die Böhmischen Unruhen aus, die Grafschaft Sponheim wurde von den Spaniern besetzt, und der Pfalzgraf kam nicht in den Besitz seines Erbtheils. Durch König Gustav Adolf von Schweden zwar endlich eingesetzt, dauerte seine Herrschaft jedoch nur bis zur Schlacht bei Nördlingen (1634), durch welche das Land wiederum den Gegnern Preis gegeben wurde. Erst die französischen Waffen (1642) verhalfen ihm zum dauernden Besitz, welcher durch den Westphälischen Frieden (1648) bestätigt wurde.

Nun erhoben sich jedoch neue Streitigkeiten, indem Friedrichs V Sohn, Kurfürst Karl Ludwig, das Testament seines Großvaters angriff und die seinem Oheim ausgeschiedenen Aemter als untheilbare Kurländer zurückforderte. Von dem Kaiser wurde eine eigene Commission zur Entscheidung dieser Sache bestellt, welche 1653 dahin ausfiel, daß Pfalzgraf Ludwig Philipp dem Kurfürsten ein Fünftel an der Grafschaft Sponheim überlassen sollte, worauf dann nach dessen Tod (27. Dec. 1654) unter seinem Sohn Ludwig Heinrich im J. 1659 die Abtretung dieses Fünftels wirklich erfolgte.

So wurde die Grafschaft wieder dreiherrisch, zwei Fünftel Badisch, zwei Fünftel Pfalz-Simmerisch und ein Fünftel Kurpfälzisch; es dauerte solches jedoch nur bis zum J. 1673. Da am 24. Dec. jenes Jahres Pfalzgraf Ludwig Heinrich zu Kreuznach ohne Nachkommenschaft verstorben war, so fielen seine zwei Fünftel nunmehr wieder der Kurlinie zu, und die Grafschaft war von Neuem zweiherrisch, drei Fünftel Kurpfälzisch und zwei Fünftel Badisch.

Dasselbe Verhältniß dauerte fort, als nach dem Aussterben der Simmernschen Linie mit Karl Ludwigs Sohn, dem Kurfürsten Karl, am 16. Mai 1685 Philipp Wilhelm aus der Neuburgischen Linie zur Regierung gelangte. Aber ein fürchterlicher Krieg kam wegen dieses nach Reichsgesetz, Herkommen und Testament unbestreitbaren Erbübergangs über die pfälzischen Lande. Karl Ludwig hatte nämlich im Jahr 1671 seine einzige ebenbürtige Tochter Elisabeth Charlotte an den Herzog Philipp I von

Orleans, den Bruder des Königs Ludwig XIV von Frankreich, vermählt. Obwohl dieselbe nun bei ihrer Verheirathung die Erklärung abgegeben hatte, „sie entsage allen Rechten auf souveräne und Lehensgüter von Vater und Mutter her, die in Deutschland lägen, behalte sich nur ihre Rechte auf die außerhalb Deutschland gelegenen Güter dieser Art vor und auf den Allodialbesitz nach dem Herkommen des pfälzischen Hauses," und somit sie nur den Privatbesitz ihres Bruders Karl als Erbin zu beanspruchen hatte: so verlangte doch jetzt Ludwig XIV für seine Schwägerin den Länderbesitz des Simmernschen Hauses, also auch die Grafschaft Sponheim, und begann, als er mit seiner ungerechten Forderung auf dem Rechtswege nicht durchkommen konnte, jenen entsetzlichen Vernichtungskrieg gegen die Pfalz in den Jahren 1688 und 1689, dessen Gräuel bei einzelnen Ortschaften ihre Darstellung erhalten werden.

Die Pfalzgräfin Elisabeth Charlotte, wegen welcher die Pfalz jenen Krieg erlebte, war geboren am 17. (27.) Mai 1652 aus des Kurfürsten Karl Ludwig Ehe mit Charlotte, der Tochter des Landgrafen Wilhelm V von Hessen-Kassel, von der sich der Kurfürst trennte, um sich, wie man es bei fürstlichen Doppeltehen zu nennen beliebt, zur linken Hand die Hofdame Louise von Degenfeld antrauen zu lassen. Diese gebar ihm 13 Kinder, welchen der Vater den raugräflichen Titel verlieh. Von ihnen starb der älteste, Raugraf Karl Ludwig, als Generalmajor 1688, der zweite, Karl Eduard, 1690 im Türkenkrieg, und einer der jüngeren, Karl August, 1691 im französischen Krieg; Raugraf Karl Moriz unterlag den Folgen übermäßiger Trunksucht in der Blüthe seiner Jahre, und der jüngste, Karl Kasimir, fand kaum sechszehnjährig seinen Tod in einem Zweikampf auf der Ritterakademie zu Wolfenbüttel. Von den Töchtern heirathete Karoline den Herzog Meinhard von Schönberg (über Oberwesel) und Leinster; zwei andere, Luise und Amalie Elisabeth, blieben unvermählt. Die übrigen Kinder starben jung vor dem Vater. Luise ist in der neuesten Zeit als ein vortrefflicher Frauencharakter bekannt geworden durch die von Wolfgang Menzel herausgegebenen Briefe „der Pfalzgräfin Elisabeth Charlotte an

„Seit die Herzogin Wittwe geworden (1701), stand sie ganz allein; die veränderten Verhältnisse am französischen Hofe machten es ihr doppelt wünschenswerth, ohne alle Berührung mit der Außenwelt zu sein. An die Stelle der lüderlichen und genußsüchtigen Zeit trat jetzt am französischen Hofe die bigotte und heuchelnde; die la Vallière und Montespan waren durch eine alternde Cokette ersetzt, die aus der pharisäischen Frömmigkeit ein einträgliches Geschäft zu machen verstand. Hatte man früher sich höchstens beklagt, daß mit der ehrlichen Pfalzgräfin weder eine Intrigue, noch eine Lüderlichkeit einzuleiten sei, so war die jetzige Favoritin, in ihrer steten Todesangst, ihre Gunst zu verlieren, gegen Jeden von Haß und Wuth erfüllt, der ihr Lügenspiel zu durchschauen verstand. Niemand that dies mehr, als Elisabeth Charlotte; ihre kernhafte, gesunde Natur empörte sich mit aller Stärke gegen ein Verhältniß und eine Person, die der bisherigen Umkehrung aller natürlichen und sittlichen Verhältnisse am Versailler Hof die Krone aufsetzte. Kräftig, aber ohne Ehrgeiz, fromm ohne Bigotterie (sie war bei ihrer Ankunft in Frankreich katholisch geworden), klug ohne Falsch, war die Pfalzgräfin der beste Prüfstein für eine herrschsüchtige, schleichende, fromm gewordene Weltdame, wie die Maintenon war. Daher der unbegrenzte Haß, der freilich an dem geraden, festen Wesen der Prinzessin kraftlos abprallte. (1) Diese hatte die beste Stütze am König selbst: Ludwig dem Vierzehnten hatte von Anfang an das gesunde, kraftvolle Wesen der pfälzischen Fürstin imponirt; er hatte eine scheue Achtung vor ihr, da sie unter allen den Unreinen die einzige Reine war. In den Zeiten des Glanzes hatte sie, was dem stolzen Herrn zu Zeiten wohlgefiel, offen und keck die Wahrheit gesagt, während noch Alles schmeichelte; in den Zeiten des Alters und Verfalles blieb sie dem König treu

(1) Ich habe dieses Urtheil Häusser's über die Maintenon gern stehen lassen, um zu zeigen, wie religiöse Antipathie so ungerecht machen kann; selbst andere protestantische Historiker erkennen es an, daß sie keineswegs eine pharisäische Heuchlerin, sondern aufrichtig fromm und überaus wohlthätig, am wenigsten aber kokett, herrschsüchtig und schleichend war.

ergeben und suchte gern die Gesellschaft des von seinem Glück und sich selbst verlassenen Monarchen. Ludwig war für bessere Gefühle nicht unzugänglich; es rührte ihn die treuherzige Anhänglichkeit an die sinkende Majestät, und noch auf dem Todesbette erkannte er in herzlicher Weise an, wie sehr er die treue Ergebenheit seiner Schwägerin hatte zu schätzen wissen.

„Sein Tod war für sie ein erschütterndes Ereigniß; daß dann Alles drunter und drüber gehen würde, hatte sie voraus gesagt. Ihr Sohn war jetzt Regent geworden, und sie konnte eine politische Rolle spielen; aber sie blieb die Einsiedlerin, die sie gewesen war. Sie meinte, das arme Land sei lang genug durch Weiber, alte und junge, regiert worden, drum sei es besser, wenn einmal die Männer herrschten. Eins tröstete sie in den Jahren des zunehmenden Alters, die Pietät ihrer Kinder; es war das Einzige, was ihnen die deutsche Mutter hatte anerziehen können. Die Herzogin von Lothringen blieb der Pfalzgräfin mit kindlicher Liebe zugethan, und auch der Regent, dem es zwar an Charakter und sittlicher Haltung fehlte, aber nicht an Geist und Gemüth, vergaß über seinen wüsten Genossenschaften und dem aufreibenden Leben seiner letzten Jahre nie die Pflichten, die er der Mutter schuldig war. In herzlicher und vertraulicher Weise blieb er ihr zugethan, besonders seit seine Tochter, die lüderliche Berry, gestorben war; von der Mutter nahm er manches ernste Wort hin, und man kann wohl sagen, es war für ihn das einzige Lebensverhältniß, das ihn über sich selbst und seine Umgebung mußte erröthen machen.

„So lebte sie als Einsiedlerin, mitten in dem wilden Getreibe sittlicher Zuchtlosigkeit, mehr stumm angestaunt und wie eine große Abnormität betrachtet, als verstanden und gewürdigt. Was hätte eine solche Fürstin an einem deutschen Hofe wirken können, und wie wenig konnte sie für Versailles und Paris sein! Ihr einziger Verkehr in dieser Oede war ein reger Briefwechsel mit verwandten Naturen; dahin hatte sich ihr eignes Selbst, das vor ihrer Umgebung zurückscheuchte, in seiner ganzen lebendigen Frische geflüchtet. So schrieb sie an ihre treffliche Stiefschwester, die Raugräfin Luise, an ihre Tante und Erzieherin,

Sophie von Hannover, der sie mit schwärmerischer Liebe und Verehrung zugethan war, so stand sie mit ihrer alten hannöverschen Gouvernante, Frau von Harling, in reger Verbindung, der Correspondenz gar nicht zu gedenken, die sie mit der Prinzessin von Wales, der Herzogin von Lothringen und vielen andern hochgestellten Personen jener Zeit unterhielt. Die ganze Correspondenz, von der bis jetzt nur ein Theil bekannt ist, würde viele Bände umfassen, denn die Prinzessin führte eine sehr fertige Feder, und wie sie selbst erzählt, brachte sie ganze Tage, in ihrem Cabinet eingeschlossen, mit Lesen und Schreiben zu. Es gibt kaum einen Briefwechsel, worin sich eine schlichte, ganz naive Persönlichkeit so ungezwungen hingibt wie hier; bald in munterer Laune, bald in komischem Scherz über ihre Verstimmung plaudert sie in zwangloser Nonchalance Alles, was ihr von Geschichten, Betrachtungen, Erinnerungen durch den Kopf geht, und der kräftige, derbe, markirte Styl trägt in jedem seiner Züge die ganze Eigenthümlichkeit ihres originellen Wesens zu Tage. Da ist durchaus nichts Berechnetes, Gemachtes; der ganze ungenirte Humor der rheinländischen Natur sprudelt überall in ursprünglicher Fülle und Derbheit hervor.

„In diesen Briefen schildert sie uns mit starken, schonungslosen Pinselstrichen den ganzen Abgrund der Sittenverdorbenheit jener Zeiten; Laster, an deren Möglichkeit sie erst gezweifelt, bis man sie von deren Dasein überzeugt, skizzirt sie mit wenigen Zügen und dem derben, lebenstreuen Colorit eines niederländischen Meisters. Als wohlthuende Versöhnung gegenüber diesem abschreckenden Bild verzerrter und verwüsteter socialer Zustände erscheint dann ihre eigne Persönlichkeit; der Gegensatz der guten alten und der neuen Zeit, der Natur und der Grimasse, der Gesundheit und der socialen Fäulniß, der guten Sitte und der „„guten Gesellschaft““ tritt an wenig Orten schneidender zu Tage, als in diesen Briefen der Prinzessin. Diese edle und charakteristische Persönlichkeit nach ihren eignen Aeußerungen zu zeichnen, ist eine angenehme Pflicht des Geschichtschreibers, eine Pflicht, denn unserm deutschen Blute gehört sie mit der ganzen unverkümmerten Kraft ihres Wesens an.

„Hätte Deutschland viele Männer gehabt, wie diese Frau, unser Patriotismus hätte nicht Jahrhunderte lang verhüllt gehen müssen, wir wären vor jeder ausländischen Reaction in Sitte, Bildung und Regierungsform bewahrt worden. Eine so kerndeutsche Natur, so kräftig und so gar nicht abgeschliffen, wie die Elisabeth Charlottens, mag in den höhern Lebensverhältnissen ohne Beispiel sein; unser Volksthum mit allen seinen charakteristischen Zügen ist bei ihr zu Fleisch und Blut geworden. Sie hat Recht, wenn sie schreibt, sie hätte für Frankreich ein nur allzu deutsches Herz; denn nach einem mehr als dreißigjährigen Aufenthalt erklärt sie selbst noch ganz fremd zu sein. „„Könnte ich mit Ehren nach Deutschland, schreibt sie an eine der Raugräfinnen, so würdet ihr mich bald sehen, Deutschland war mir lieber, und ich fund es nach meinem Sinn viel angenehmer, wie es weniger Pracht und mehr Aufrichtigkeit hatte; nach Pracht frage ich nichts, nur nach Redlichkeit, Aufrichtigkeit und Wahrheit.““ Deutsche, die nach Frankreich kamen, waren ihr stets willkommen, doppelt dann, wenn sie „„noch auf den alten teutschen Schlag waren, wie die Leute zu meiner Zeit gewesen seyn““, und sie vergißt nie, freudig zu erwähnen, wenn sie recht vielen deutschen Besuch gehabt hat. Je älter sie ward, desto lebhafter ward in ihr dies Heimweh; „„ich höre als recht gern, wie es in Deutschland zugeht, bin wie die alten Kutscher, die noch gern die Peitsch klacken hören, wenn sie nicht mehr fahren können,““ schreibt sie in ihrer drolligen Weise. Ihr deutsches Nationalgefühl ist so reizbar, daß eine Verletzung deutscher Ehre sie am tiefsten schmerzt; „„ich hab,““ schreibt sie, „„als August von Sachsen den schmählichen Altranstädter Frieden schloß, in meinem Leben nichts Abscheulicheres gehört, als den Frieden; er muß voll und doll gewesen sein, wie er die Artikeln eingegangen hat; ich schäme mich vor unser Nation, daß ein deutscher König so unehrlich ist.““ Sie schärft ihren Stiefschwestern genau ein, in ihrer Correspondenz mit Deutschen stets nur deutsch zu schreiben; die Königin Sophie von Preußen, ihre Verwandte, verliert sehr bei ihr, seit sie hört, daß dieselbe das Französische dem Deutschen vorziehe; was die deutsche Sprache nicht ausdrücken kann, taugt in ihren Augen

auch nichts. „„Ich weiß nicht, was Gala heißt, das ist kein deutsch Wort; Affectation kann man nicht deutsch ausdrücken““: damit ist für sie Alles gesagt. Mit bitterm Ernst tadelt sie das Franzosenthum in Deutschland: „„wenn unsre ehrliche Deutschen folgen wollten, was man Guts in Frankreich thut, wären sie zu loben; aber zu folgen was selber hier getadelt wird, das ist abgeschmackt.““ Von jeder Eitelkeit frei, fühlt sie sich doch sehr glücklich, daß ihr Leibniz das Zeugniß gibt, sie schreibe nicht übel deutsch, und ihre Sorge ist immer, sie möchte es bei der langen Entfernung aus dem Vaterlande doch zuletzt verlernen. Sie will auch nicht die Franzosen ihre liebe deutsche Muttersprache radbrechen hören; „„es ist ein Ick und Ack, das ich nicht leiden kann.““

„Besaß Deutschland an ihr eine warme begeisterte Tochter, und war es ihre größte Freude, „„ehrlichen Deutschen in was dienen zu können,““ so war sie den andern Nationen, zumal Engländern und Franzosen, desto abgeneigter. Der Aufenthalt in dem glatten falschen Frankreich machte sie oft „„grittlich wie eine Wandlaus““; Frankreich scheint ihr „„voll falscher Teufel““: denn Alles, was sie selbst erfüllt, strenge Sittlichkeit, Liebe zu den Verwandten, Heiligkeit in der Ehe, schlichte einfache Lebensart, sieht sie dort ins Gegentheil umgeschlagen. Auch die Engländer stehen ihr nicht besonders an; die „„englische Bosheit““ scheint ihr ein stehender Zug in der nationalen Physiognomie dieses Volkes, und einmal sagt sie geradezu: „„in meinem Sinn ist keine widerlichere Nation, als die englische; sie sind zu boshaftig und zu neidisch, um daß man sie lieb haben könnte.““

„Aus dieser scharf ausgeprägten deutschen Individualität springt aber ein provinzieller Zug ganz besonders ins Auge; die Prinzessin ist Pfälzerin, und all das muntere, joviale, zwanglose Wesen der rheinischen Natur tritt hier zu einem Ganzen verschmolzen hervor. Sie fühlt das auch, und ihr deutsches Nationalgefühl ist zunächst an die pfälzische Erdscholle geknüpft; mit schmerzlicher Sehnsucht zieht es sie nach dem Geburtslande zurück, und sie zaubert sich alle Spiele der Jugend, alle Erinnerungen vor die Seele, um unter Fremden, die sie nicht begreifen, wenigstens in der Phantasie sich das Bild ihrer heimathlichen

Zustände unverkümmert zu erhalten. Die Pfälzer, die nach Paris kommen, sind in ihre besondere Obhut genommen; sie freut sich immer, wenn gute alte Pfälzer sie noch lieb haben, und ein pfälzisches Sprichwort, ein pfälzisches Volkslied versetzt sie ganz in den Kreis ihrer heimathlichen Freuden zurück. Die schreckliche Barbarei der Jahre 1689 und 1693, wozu ihre unglückselige Heirath hatte als Vorwand dienen müssen, war Keinem tiefer in die Seele gedrungen, als der Prinzessin; „„ich kann an die gute Pfalz nicht denken,““ sagt sie noch lange nachher, „„es macht mich zu traurig.““ Ihre Lieblingsangelegenheit war dann der Wiederaufbau der pfälzischen Städte und Schlösser; „„es hat mich in der Seel gefreut, daß das gute ehrliche Heidelberg wieder so wohl gebaut ist,““ schrieb sie an die Raugräfin, und noch wenige Jahre vor ihrem Tode äußerte sie: „„wenn ich Mannheim, Schwetzingen oder Heidelberg wieder sehen sollte, glaube ich, daß ich es nicht würde ausstehen können und vor Thränen vergehen müßte, denn wie alle Unglück dort geschehen, bin ich länger als sechs Monat gewesen, daß sobald ich die Augen zugethan, habe ich die Oerter im Brand gesehen, bin mit Schrecken aufgefahren und länger als ein Stund geweint, daß ich geschlozt habe.““ Sie will eine Landkarte vom Amt Heidelberg, um sich den Ort ihrer Jugendfreuden ganz im Detail vergegenwärtigen zu können. Bei zunehmendem Alter wuchs diese Sehnsucht, die ganze kindliche Erinnerung wurde wieder lebendig, und die Prinzessin sah wieder alle Erlebnisse und Erinnerungen der ersten Jugendzeit auftauchen. Da sah sie ihr altes Heidelberg mit allen Straßen und Gäßchen, wußte noch in jedem Winkel Bescheid, erinnerte sich aller Personen noch genau und fragte nach diesem und jenem, den die in der Nähe lebende Raugräfin aus den Augen verloren oder ganz vergessen hatte. Sie ist ungehalten, wenn ein alter Heidelberger nach Frankreich kommt und sie nicht aufsucht; sie fragt, was die „„kleine Spina mache, von der sich ihr Herr Vater Selig als Märger verzehlen ließ““, und plaudert in fröhlicher Erinnerung, wie sie an den Lieblingsorten Heidelberg, Mannheim und Schwetzingen ihre Kindheit verlebt habe. Sie erkundigt sich genau, wo die Raugräfin bei ihrem

Heidelberger Aufenthalt gewohnt habe; „„logirt Ihr vielleicht in alten Landas Haus auf den kleinen Markt, wenn es da wäre, hettet Ihr mit dem Mondschein das arme Schloß wohl sehen können.““ Sie macht in Gedanken den ganzen Weg von Heidelberg nach Schwetzingen, wie sie ihn oft gemacht, sogar die bösen Schnacken in Schwetzingen hat sie nicht vergessen und erinnert sich noch genau der Mannheimer Mennoniten, deren Werkstätten sie oft als kleines Kind besucht hatte. Sie möchte mit spazieren gehen in der Heidelberger oder Schwezinger Umgebung; „„jetzt wird man dort bald auch gute Erdbeeren finden und zu Heidelberg gute Heidelbeeren““.

„Diese Vorliebe für das Vaterländische erstreckte sich auf Alles, auf Lebensart, selbst auf Speise und Trank. Sie konnte sich nie mit den Delikatessen und Leckereien der französischen Lebensart befreunden, nicht einmal Kaffee, Thee oder Chocolade mochte sie leiden. „„Guter brauner Kohl, Sauerkraut, Schinken und Knackwürst schmecken mir viel besser und ein guter Krautsalat mit Speck diese delicaten Speisen sind mein Sach,““ schreibt sie an die Raugräfin; ein andermal klagt sie, daß man in Frankreich nicht einmal einen guten Pfannenkuchen bekommen könne. Auch darin blieb sie kerndeutsch, daß ihr niemals die süßen und südlichen Weine besonders schmecken konnten; bis in ihr spätes Alter trank sie ihren edlen Bacheracher.

„Hat sie die Anhänglichkeit und Vorliebe für ihr Geburtsland während fünfzigjähriger Verbannung treu bewahrt, so blieb auch ihr lebhaftes Familiengefühl, ihre Theilnahme an allen Verwandten ungeschwächt. Sie mußte ihr Gefühl beinahe verbergen; denn „„die Seinigen recht lieb zu haben,““ sagt sie, „„versteht man in diesem Lande nicht.““ Sie konnte nicht begreifen, wie Jacob II über seiner Tochter Tod so theilnahmlos sein kann, denn „„mich deucht, man kann seine Kinder nicht vergessen, was sie einem auch zu Leid thun mögen.““ Sie selbst liebte ihre Kinder so zärtlich, daß sogar die wüste Lüderlichkeit des Sohnes, die ihr nicht unbekannt war, vor ihrer mütterlichen Nachsicht die bessern Eigenschaften nicht verdunkeln konnte; sie freut sich, daß er sie lieb hat, und setzt getröstet hinzu: „„er ist ein guter Bub

und hat ein gut gemüthe.““ Alle verwandten Fürstenfamilien behielt sie mit großer Theilnahme im Auge: dem König Karl XII von Schweden, dem Enkel der Zweibrückischen Pfalzgrafen, wünscht sie die römische Königskrone, weil er von ihrem Hause ist, und sein Tod thut ihr wehe; denn, sagt sie, „„der thut dem Hause Ehr an.““ Den Tod ihrer Tante von Hannover, die sie wie eine Mutter liebte, konnte sie fast nicht verschmerzen; die „„liebe Kurfürstin““ oder „„ma tante““, wie sie sie nannte, war ihr so zur Lebensgefährtin geworden, daß sie glaubte, „„als wenn sie jezt ganz allein auf der Welt wäre. Mein Weinen kann aufhören, aber meine Traurigkeit nicht.““

„Am schönsten sprach sich dies Familiengefühl in dem Verhältniß zu ihren Stiefgeschwistern aus. Sie vergaß ganz, daß ihre Mutter durch die Degenfeld war verdrängt worden; „„ich habe,““ sagt sie, „„einen solchen Respect vor J. G. unser Herr Vatter S. in meinem Herzen behalten, daß ich Alles lieb habe, was J. G. Kinder sind. Ich were unerhört zu blamiren,““ schrieb sie an ihre Stiefschwester Luise, „„wenn ich falsch wäre und die nicht liebte, die ich zu lieben schuldig bin.““ Drum unterhielt sie auch lebhaft und ohne Unterbrechung mit den Geschwistern die Correspondenz; sie schreibt sogar mit steifem Finger, weil „„ihre Hofdame blutsübel orthographirt““. An ihren Vater dachte sie stets mit Verehrung; der Schmerz, daß sie ihn hatte verlassen müssen, war noch lange frisch. Wie sie zehn Jahre später in Straßburg war, schrieb sie ihrem Bruder, dem Raugrafen Karl Ludwig: „„ich hätte Euch wohl zu Straßburg embrassiren mögen; ich glaube, wir würden mit einander geheult haben: denn wie ich bei dem Ochsen bin vorbei gefahren, ist es mir eingefallen, wie ich J. G. den Churfürsten das lezte Mal da gesehen, da ist mir das Flenen so greulich ankommen, daß ichs nicht hab verhalten können.““ Eben dieser Raugraf, der seinem Vater in Vielem glich, stand bei ihr in besonderer Gunst; „„herzlieb Carllutzgen, ich hab Euch Schwarzköpfel recht lieb,““ hieß es, und schalkhaft neckte sie ihn: „„alle unsre Jungfern fragen gar oft, wie es Euch geht, und sagen, sie möchten Euch gerne wieder sehen.““

„In dem Mißverhältniß zwischen ihrem Bruder, dem Kurfürsten, und den Stiefgeschwistern suchte Elisabeth Charlotte zu vermitteln; „„in meinem letzten Brief hab ich ein lang Capitel von Euch gehalten,““ schrieb sie an den Raugrafen Karl Ludwig. Es half freilich nicht viel; Mutter und Bruder wurden der gutmüthigen Prinzessin bös, als sie sich der Stiefgeschwister annahm, und Elisabeth Charlotte mußte ihnen aus eignen Mitteln Unterstützung anbieten. Auch später, wie die Neuburger Pfalzgrafen das Kurland erbten, war die Prinzessin unermüdlich, das gute Recht der Degenfeldischen Kinder zu vertreten.

„Wie einsam stand die Prinzessin mit ihrem warmen deutschen Herzen mitten in der kalten, übertünchten Welt des Versailler Hofes! Wie stark war der Gegensatz zwischen ihrer Originalität, ihrer naiven Einfachheit und all dem verkünstelten, verzerrten Wesen, das sie umgab! Denn in ihr war Alles ursprüngliche Kraft, Leben und Frische; alles Verzärtelte, Weichliche und Schwache fand vor ihren Augen keine Gnade. Mit dieser zwanglosen, freien Natur mußte es sie allerdings wundern, wenn sie in der socialen Welt, die sie umgab, zumal in dem „„widerwärtigen““ Paris Frauen wie Männer und Männer nach Frauen Art sich geberden sah; die Natur war umgekehrt worden, und wie sie selber richtig sagte: „„man sieht jetzt keine rechten Kinder mehr, denn Kinder von neun Jahren wissen nun zu reden und zu leben wie Menschen von dreißig Jahren.““ All die raffinirten Genüsse, womit Hof- und Weltleute die liebe lange Zeit tödten, waren ihr fremd; sie war nicht einmal eine Freundin des Spiels: denn, sagte sie, „„das Spielen ist hier greulich hoch, und die Leute werden wie tolle Menschen, wenn sie spielen; eins heult, das andere schlägt mit der Faust auf die Tafel, daß die ganze Kammer darüber zittert, der Dritte lästert Gott, daß Einem die Haar darüber zu Berg stehen.““ Lieber als alles das war ihr ein ehrliches Blindekuh- und Versteckenspiel; „„wo man frei seyn und schwätzen und lachen darf, da macht man sich viel lustiger, als wenn man bei großen Festen ist, wo man nicht lacht und gar stammig seyn muß.““ So liebte sie der Gesundheit wegen eine tüchtige Bewegung, wie die Jagd, auch wohl eine

gute Comödie (namentlich den Moliere'schen Tartüffe) und eine kräftige Musik; nur die italienische Musik konnte sie nicht leiden: „„mir deucht,"" sagt sie einmal, „„daß es laut, als wenn die Katzen auf dem Dach mit einander miauen."" Kräftige gesunde Naturen gefielen ihr immer; die „„Löwen"" der Versailler und Pariser Hofwelt waren ihr widerwärtige Personen, und ein Wüstling wie der Herzog von Richelieu, den alle Damen der Zeit vergötterten, hieß ihr ein „„nichtswürdiger Mensch. Es ist,"" sagte sie von ihm, „„ein klein Krötgen, so ich gar nicht artig finde, hat keine Mienen noch weniger Courage, ist impertinent, untreu, indiskret; ich heiße ihn allezeit Hinzelmann, denn er gleicht diesem Boldergeist wie zwei Tropffen Wasser."" Mit dem soliden Sinne, der ihr in Allem eigen war, verachtete sie auch Ceremonien, Moden und Kleider; „„macht keine façons und Complimente,"" schrieb sie an ihre Schwestern, „„das ist gar langweilig."" König Friedrich I von Preußen, der ceremoniensüchtige und auf glänzende Repräsentation erpichte, war ihr eine lächerliche Figur; dagegen hatte sie eine charakteristische Sympathie, die sich in lauter Bewunderung aussprach, für Wilhelm III von England, den ächten König unter den Königen jener Zeit.

„So war sie in allen Stücken eine Erscheinung der alten Zeit, eine Deutsche von ächtem Schrot und Korn; das Wort »»à la mode«« hörte sie nur aus fremdem Munde. Ohne hochmüthig zu sein, besaß sie gleichwohl einen hohen Stolz auf den alten reinen Stammbaum deutschen Adels; sie sah mit Widerwillen, wie diese Verhältnisse am französischen Hofe verwirrt wurden und sogar ihr eigner Sohn genöthigt ward, eine natürliche Tochter des Königs zu heirathen. „„Die Messaliancen,"" sagte sie, „„choquiren mich immer; es wird nie nichts Gutes draus."" Es war der alte deutsche Ritterstolz; denn sie sah es ungern, wenn uralte Grafengeschlechter sich mit dem Fürstentitel aufputzen ließen. Sie faßte das mit aller Lebhaftigkeit ihres Naturells auf, und ein Angriff auf die uralte Würde des Pfalzgrafen konnte sie hart und ungerecht machen; „„es kann mich doll machen,"" schreibt sie, „„daß ich aus der Haut fahren möchte, wenn ein Pfalzgraf herkommt und ihm ein lumpener Duc den Rang disputiren

will.““ In solchen Zügen erkennt man ganz die Natur ihres Vaters, der auf leere Ceremonien nicht viel hielt, aber in Wuth gerieth, wenn man die Würde seines Hauses antastete.

„Ihr Verhältniß zu der französischen Umgebung, worin sie lebte, konnte bei dieser Eigenthümlichkeit ihres Wesens kein sehr inniges sein; die Sittenlosigkeit, die durch die frommthuende Heuchelei (?!) der Maintenon nur greller ins Auge sprang, erfüllte sie mit Abscheu und Ekel; in kraftvollen groben Zügen zeichnete sie in ihren Briefen den fürchterlichen Zustand der höhern Gesellschaft, und unter allen kam die „„alte Zott““, die „„alte Hex““, oder wie sie sonst noch die Maintenon zu nennen pflegte, nicht am besten weg. Nur Wenige verstanden sie; in den Augen der großen Masse vom Hofe galt sie im Allgemeinen als die »»fière Palatine««; denn als Stolz deutete man ihre Zurückhaltung und ihren Widerwillen gegen Alles, was sie mit Augen sehen mußte. Am besten hat sie der jansenistische Herzog von St. Simon begriffen und geschildert: „„eine Fürstin ganz aus der alten Zeit, anhänglich an Ehre, Tugend, Rang, Größe, in Sachen des Anstandes unerbittlich, eine treffliche und treue Freundin, zuverlässig, wahr, gerade, derb, in allen ihren Sitten sehr deutsch und bieder““ — so zeichnet er sie und so gibt sie sich selbst in ihren Selbstbekenntnissen, wie sie die Briefe enthalten.

„Ihr Aeußeres hat sie selbst mit drolliger Naivetät gezeichnet: „„meine Taille ist monströs in Dicke, ich bin so viereckt wie ein Würfel, meine Haut ist rethlich mit Gelb vermischt, ich fange an grau zu werden, meine Stirn und Augen sind sehr runzlicht; ich habe die Backen platt, das Maul größer und runzelicher worden, so ist meine schöne Figur bestellt.““ Oder ein andermal: „„ich habe kleine Augen, kurze dicke Nase, platte lange Lippen, große hangende Backen, ein groß Gesicht und bin gar klein von Person, dick und breit; Summa Summarum, ich bin gar ein häßlich Schätzchen.““ Ihr Humor liebte solche Schilderungen; von einer ihrer Kammerfrauen heißt es einmal: „„sie sprach wie eine Ent und hatte ein Gesicht wie eine vertretene Krott““; hier und auch in Zeichnung des eignen Ich mag sie drollig übertrieben haben. Von ihren geistigen Fähigkeiten sagt

sie zu bescheiden, aber im Ganzen treffend: „„Mein Verstand kommt meinem Herrn Vater und der Tante nicht bei, habe nur was man hier sens commun heißt, sich fortzuschleppen.““ „„Von Natur,““ sagt sie ein andermal, „„bin ich mehr lustig als traurig, aber wenn mich was betrübt, geht es mir erschrecklich zu Herzen.““

„Ihre Lebensweise war so einfach und regelmäßig wie ihr ganzes Wesen: einen Theil des Morgens brachte sie mit Beten und Bibellesen zu; dann empfing sie Besuche; später ging sie in die Kirche; dann aß sie; den Nachmittag las oder schrieb sie, und den Abend brachte sie in einfacher, eingezogener Unterhaltung zu. Ihre schönsten Stunden waren die, in welchen sie schrieb; ihre ganze Munterkeit, ihr Witz tauchte da wieder auf und sprach sich in der originellen, lebendigen Weise aus, die ihre durchaus plastischen Briefe charakterisirt. Sie behielt das bis ins Alter; denn selbst wenn sie, nahe an siebzig, ihrer Schwester schildert, wie sie abnehme, thut sie es in drolligem Tone: „„ich werde zuletzt ganz austrocknen, wie die Schildkröten von der Ludwig, die ich zu Heidelberg in der Kammer hatte.““ Vielen Trost brachte ihr die Theilnahme des Sohnes, der keine kindliche Pflicht versäumte: „„er war bang,““ sagt sie, „„daß ich sterben werde, und froh, wie er mich hat genesen sehen; seine Visiten sind mir gesundter als das Quinquina, sie thun mir nicht wehe im Magen und erfreuen mir das Herz; er verzehlt mir als etwas Possirliches, so mich lachen macht, denn er verzehlt gar artig.““

„Kleine Unpäßlichkeiten wurden von den ungeschickten Pariser Aerzten verkehrt behandelt, sonst hätte ihre Natur sie aufrecht erhalten. Krank besuchte sie noch die Königskrönung Ludwigs XV zu Rheims; sie „„wollte das liebe Kind noch in seiner irdischen Herrlichkeit sehen und dann mit Freuden zur unvergänglichen hinübergehn.““

„Am 8. Oct. 1722 beschloß sie, wie sie es vorausgesehen, ruhig ihr Leben; sie sah jetzt, wie sie einst an ihre Schwester geschrieben, ihre Lieben „„im Thal Josaphat wieder““. Sie hatte manchmal früher geäußert: „„wir Kinder des sel. Kurfürsten haben uns wenig vom zeitlichen Glück zu berühmen, Gott gebe, daß wir das ewige finden mögen.““

„So war Elisabeth Charlotte, die letzte vom Simmerischen Kurfürstenhause, die Stammmutter der Königsdynastie Orleans. Kräftiger und schöner konnte der Simmerische Stamm nicht erlöschen; ein frischeres und kraftvolleres Reis konnte in das alternde Haus der Bourbons nicht eingeimpft werden, als dieses gesunde, reine Blut der pfälzischen Fürstin."

Kurfürst Philipp Wilhelm erlebte die Befreiung seiner Grafschaft von den Franzosen nicht; er starb 1690, während die Feinde erst unter seinem Sohn und Nachfolger Johann Wilhelm in Folge des Art. 8 des Ryswicker Friedens vom 30. Oct. 1697 abzogen. Dieser achte Artikel heißt: „Dem Herrn Kurfürsten von der Pfalz sollen von dem Allerchristlichsten Könige alle Länder und Gebiete, mögen solche ihm allein zustehen oder mit Andern gemeinschaftlich sein und Namen haben, wie sie wollen, besonders aber die Stadt und das Amt Gemersheim und die darin einbegriffenen Propsteien und Unterämter mit allen Burgen, Städten, Flecken, Dörfern, Höfen, Gründen, Lehen und Gerechtsamen, wie sie durch den Westphälischen Friedensschluß erstattet worden sind, wieder ersetzt werden." Der Art. 6 des Präliminarvertrages hatte diese Länder genau angegeben, nämlich nicht allein die Kurlande, sondern auch die Herzogthümer Simmern und Kaiserslautern mit der Grafschaft Sponheim und allen Plätzen, deren der Kurfürst bis dahin entwältigt gewesen sei. Auch für Baden wurde im Art. 14 bestimmt, daß es alle Wohlthaten dieses, folglich auch des Westphälischen und Nymweger Friedens genießen solle, und damit traten dann nach einer zehnjährigen Vergewaltigung und Beraubung die Gemeinherren wieder in den Besitz der Grafschaft.

Beide entschlossen sich indeß, den vielen Verwirrungen, welche durch die Gemeinschaft so oft entstanden waren, durch eine völlige Abtheilung auf immer ein Ende zu machen. Es wurde deshalb am 24. Aug. 1707 zu Kreuznach ein Entwurf des Austausches aufgenommen, am 22. Sept. 1708 zu Frankfurt durch einen Executions-Receß derselbe bestätigt und die Theilung am 24. Oct. darauf factisch vollzogen. Durch diesen Vertrag erhielt Baden die Aemter Kirchberg, Koppenstein und Naumburg, und von dem

Oberamt Kreuznach, das an Kurpfalz fiel, Sprendlingen und St. Johann. Weiterhin war festgesetzt worden: Es soll diesem abgetheilten Lande auch für die Folge der Namen „vordere Grafschaft" verbleiben und dieselbe bei den Kreissteuern von Kurpfalz mit 3 Fünftel und von dem hochfürstlichen Hause Baden mit 2 Fünftel, sowie bei dem Oberrheinischen Kreis-Convent mit zwei Stimmen, deren eine Kurpfalz, die andere Baden führe, nach der bisherigen Observanz vertreten werden. Ebenso solle es mit der Führung des Sponheimischen Wappens und der Titulatur verbleiben wie bisher. „Was endlich den punctum religionis an sich selbsten concernirt, gleichwie man bishero das exercitium simultaneum ruhig unter einander gehabt, also soll es auch ratione hujus exercitii religionis in statu quo gelassen und niemand dargegen beschwehrt werden." Dann bestimmte man wegen Kirchberg, das jetzt Badisch geworden, aber Pfälzisches Lehen war: „Nachdem das fürstliche Hauß Baaden ihr vormals gehabtes Antheil zu $^2/_3$ an der Stadt Kirchberg von Churpfalz zu Lehen getragen, bleibt Churpfalz sothanes Antheil der Stadt nach wie vor nexu feudali afficirt."

So lange die Gemeinschaft bestand, befand sich in Kreuznach ein gemeinschaftliches Oberamt, das Kurpfalz und Pfalz-Simmern je mit einem Oberamtmann und Truchseß, Baden mit einem Oberamtmann und Landschreiber besetzte. Waren die Vota der drei richterlichen Beamten übereinstimmend, so erfolgte danach die Entscheidung; der vorsitzende kurpfälzische Amtmann hatte das Conclusum zu machen und in gemeinschaftlichem Namen zu publiziren. Waren aber die Vota verschieden, so entschied nicht die Mehrheit der Stimmen, sondern die Unterthanen hatten einem einseitigen Gebote oder Verbote keine Folge zu leisten; so lange sich die drei Herrschaften nicht geeinigt hatten, blieb Alles unverändert. Von den Urtheilen des Oberamtes appellirte man an das Hofgericht zu Kreuznach, das einmal im Jahr, nämlich Montag nach Jubilate sich versammelte und die anhängigen Rechtsstreitigkeiten entschied.

Sämmtliche Gefälle der Grafschaft waren gemeinschaftlich und wurden nach Abzug der Ausgaben unter die Gemeinherren nach ihrem Antheil vertheilt.

Rücksichtlich des Religionswesens entstanden nicht selten Streitigkeiten, wenn die Gemeinherren sich zu verschiedenen Confessionen bekannten, und es mußten solche dann durch Verträge geordnet werden. So wurde z. B. zwischen dem reformirten Pfalzgrafen Ludwig Philipp von Simmern und dem katholischen Markgrafen Wilhelm von Baden am 14. Dec. 1652 eine Uebereinkunft getroffen, „daß neben dem reformirten auch das katholische exercitium publicum in der Stadt Creutznach öffentlich geübt werden solle," und zwar in dem Kloster der Franziskaner strictioris observantiae durch acht Ordenspersonen einschließlich der Laienbrüder und in dem Karmelitenkloster durch drei Ordensleute mit Einschluß des Laienbruders. Auf dem Lande sollte dagegen das reformirte Exercitium in den Kirchen und Schulen, wie herkömmlich, allein verbleiben. Indeß wären die katholischen Bürger, Unterthanen und Einwohner auf dem Lande bei dem, was zu ihren Gunsten in dem allgemeinen Friedensschlusse verordnet sei, ruhig zu belassen, so zwar, daß sie in ihrem Gewissen unbedrängt bleiben, weder sie noch ihre Kinder zum Besuche der reformirten Kirchen und Schulen „weder durch Straff, Beträngung noch andre zwingliche oder verleidliche Mittel oder Wege gehalten noch getrungen" werden, ferner den freien Willen haben, ihr Exercitium in oder außerhalb der Grafschaft ungehindert zu suchen, und endlich ihre Kinder durch katholische Priester entweder zu Kreuznach oder privatim im Hause von den katholischen Geistlichen in der Stadt taufen lassen dürfen. Zu Kirchberg durfte dagegen katholischer Gottesdienst nur an Sonn- und Feiertagen im Hause des badischen Truchseß gehalten werden; ein katholischer Geistlicher durfte sich in der Stadt nicht aufhalten.

Badischer Theil der vordern Grafschaft.

Durch die Theilung vom Jahr 1708 erhielt Baden zum ausschließlichen Besitz:

I. Das Oberamt Kirchberg, bestehend a. aus der Stadt Kirchberg und den Außenbürger-Ortschaften; b. der Schultheiserei Denzen; c. der Pflege Kostenz; d. der Pflege Belch; e. der Pflege Sohren und f. der Pflege Hottenbach.

II. Das Unteramt Koppenstein, bestehend aus der Amtsschultheiserei Koppenstein und der Schultheiserei Seesbach.
III. Das Amt Naumburg.
IV. Das Amt Sprendlingen.

Die einzelnen Ortschaften dieser Aemter sollen unten näher angegeben werden.

Dem Markgrafen Wilhelm, dessen eben bei dem Religionsvertrage von 1652 gedacht worden ist und der am 22. Mai 1677 starb, folgte sein Enkel Markgraf Ludwig Wilhelm, geb. am 18. April 1655 und Sohn des Ferdinand Maximilian und der Prinzessin Louise Christina von Carignan, bekannt unter dem Namen „Prinz Louis von Baden" und einer der ausgezeichnetsten Generale seiner Zeit, von dem man sagen kann, daß er eigentlich nie besiegt worden sei. Kaum 19 Jahre alt, widmete er sich dem Kriegsdienste und hatte den berühmten Feldherrn Montecuculi zum Lehrer und Vorbild. Schon bei der Belagerung von Philippsburg (1674) zeichnete er sich so aus, daß er von dem Kaiser ein Regiment bekam, und zeigte großen Muth und ausgezeichnete Tapferkeit 1678 bei Staufen. Eine glänzende Laufbahn wurde ihm jedoch erst dann eröffnet, als im J. 1683 die Türken Wien belagerten. Nachdem er am Entsatze dieser Stadt auf dem linken Flügel unter dem Herzog von Lothringen rühmlichen Antheil genommen hatte, commandirte er die Cavallerie bei der Belagerung von Gran und nahm die Veste Barkan, wo viele Türken gefangen wurden. Er eroberte hierauf Vissegrad, half Waizen und Pesth bezwingen und nahm in einer Schlacht viele türkische Kanonen und gegen tausend beladene Maulthiere weg. Als Ofen 1684 nicht erobert werden konnte, erschienen die Türken alsbald vor Gran; eine Schlacht trieb sie aber zu wilder Flucht, und Markgraf Ludwig, der das Mitteltreffen befehligte, trug fast das Meiste zum rühmlichen Ausgang des Tages bei. Im J. 1686 leitete er unter dem Oberbefehl des Herzogs von Lothringen die Belagerung von Ofen und erhielt, als diese Veste mit Sturm genommen wurde, zwei Verwundungen. Dann nahm er Fünfkirchen und verrichtete noch mehrere glänzende Thaten, bis der Winter heranbrach. Jetzt ging er nach Wien

und wurde in einem Alter von nur 31 Jahren kaiserlicher Feldmarschall und Präsident des Hofkriegsraths. Im nächsten Jahr schlug er die ruhmvolle Schlacht bei Mohacz (12. Aug. 1687), wobei er das prachtvolle Lager des Großveziers erbeutete. Obgleich er darauf durch Intriguen, die gegen ihn und seinen ebenfalls im kaiserlichen Dienste stehenden Oheim Markgraf Hermann von Baden gespielt wurden, seine Stelle als Präsident des Hofkriegsraths verlor, so schied er trotz seiner Mißstimmung doch nicht aus dem Dienste, sondern blieb und nahm Stuhlweißenburg, um sodann am 6. Sept. 1688 Belgrad zu erobern. Er ging über die Unna und Sau und griff mit nur 3000 Reitern ein fünfmal so starkes türkisches Heer an, das er durch raschen Angriff in die Flucht schlug, und wobei er selbst sechs Türken tödtete. Es wurden zwar hierauf im Febr. 1689 Friedensunterhandlungen zu Wien begonnen; solche zerschlugen sich aber bald wieder, und der Krieg begann von Neuem unter seinem Oberbefehl in Ungarn. Er schlug alsbald die Türken an der Morava und bei Nissa und eroberte dann im Oct. Widdin, in der Absicht, von dort aus nach Sophia und Nikopolis zu ziehen und die Türken im Herzen ihres eigenen Reiches zu bekämpfen. Es fehlte ihm aber dazu an dem nöthigen Gelde, und der beabsichtigte Feldzug mußte unterbleiben. In der darauf folgenden kurzen Ruhezeit vermählte er sich am 28. März 1690 mit Auguste Sibille, der jüngsten Tochter des Herzogs Julius Franz von Sachsen-Lauenburg. Dann ging er wieder zur Armee nach Siebenbürgen, wo er gegen Tököli kämpfte, der mit türkischer Hülfe dieses Land eroberte, während der neue Vezier, Mustapha Köprili, ebenfalls vorwärts drang und Nissa, Widdin und Belgrad nahm. Im Aug. 1691 erschien der Großvezier mit mehr als 90,000 Mann wieder an der Donau; Markgraf Ludwig zog ihm mit einem halb so starken Heere von Peterwardein aus entgegen und lieferte ihm die Schlacht bei Salankemen, in welcher der völlig geschlagene Köprili selbst fiel. Die Türken verloren 150 Kanonen, und von ihrem ganzen Heer entkamen nur 30,000 Mann nach Belgrad. Zum Dank für diesen glänzenden Sieg ernannte der Kaiser den Markgrafen zum General-Lieutenant, eine nur fünfmal ertheilte

Würde. Mit dieser Ernennung und der Einnahme von Groß-Wardein (1692), welche den Besitz von Siebenbürgen sicherte, endete aber auch seine Wirksamkeit im Osten, denn als die Franzosen in Deutschland eingefallen, die ganze Rheingegend verwüstet hatten und kein gegen sie ausgesandtes Heer sie zurücktrieb, setzte man die einzige Hoffnung auf den Markgrafen Ludwig, dessen eigne Grafschaft Sponheim ja ebenfalls, während er in Ungarn kämpfte, der Barbarei der Feinde erlegen und in deren Händen war. Ludwig zog nun zuerst die berühmten Linien von Stollhofen, die vom Rhein bis Heilbronn reichten und, so lange Ludwig lebte, von den Franzosen nicht überstiegen wurden. Viermal suchten sie ihn aus seiner Stellung zu Heilbronn zu vertreiben, aber er wies sie stets zurück, und so mußten sie endlich ihre Winterquartiere jenseit des Rheins beziehen, wodurch Deutschland von ihnen befreit wurde. Im Jahr 1693 ging Markgraf Ludwig in diplomatischen Angelegenheiten nach London, wo ihm eine ausgezeichnete Aufnahme zu Theil wurde und er den Ränken Frankreichs hinsichtlich der spanischen Erbfolge entgegenzuwirken suchte. Die Franzosen fielen hierauf wieder in Deutschland ein; Ludwig trieb sie aber zurück, und der Friede von Ryswick beendigte den Krieg. Zum Lohn für seine Dienste erhielt Ludwig 1698 die Festung Kehl; auch wurde er zum König von Polen vorgeschlagen, konnte aber damit nicht durchdringen, sondern erlag der sächsischen Partei. Weil Markgraf Ludwig um diese Zeit dem deutschen Fürstenbunde beitrat, wurde ihm dieses in Wien sehr verübelt; er aber, wegen erlittenen Undanks ohnehin mißstimmt, legte seine Ehrenstellen am östreichischen Hofe nieder und wollte sich ganz aus dessen Diensten zurückziehen. Dessen ungeachtet ehrte ihn Kaiser Leopold I sehr und gab ihm nicht nur die Ortenau zum Lehen und einen Gehalt von monatlich 50,000 Gulden, sondern verlieh ihm auch den Oberbefehl über die Armee in Deutschland. Bei dem Wiederausbruch des Krieges ging Ludwig über den Rhein und nahm Landau; hierauf zog er den Franzosen, die bei Hüningen über den Rhein setzten, entgegen und schlug den Marschall Villars bei Friedlingen, so daß sich derselbe nicht mit den Bayern vereinigen konnte. Im J. 1703

ſuchte der Markgraf bloß ſeine Linie zu decken; im J. 1704 rückte er aber mit dem Prinzen Eugen und dem Herzog von Marlborough gegen Ulm, wo ſie die am Schellenberge verſchanzten Franzoſen und Bayern angriffen und ſchlugen. Markgraf Ludwig wurde bei dieſer Gelegenheit verwundet. An der bald darauf erfolgten Schlacht bei Hochſtädt nahm er keinen Antheil; Marlborough und Eugen fürchteten, die Bedenklichkeiten des ſchon gealterten Markgrafen könnten ihnen Hinderniſſe bringen, deshalb hatte man ihn bewogen, nach Ingolſtadt zu ziehen. Hierauf gingen die drei Feldherren über den Rhein und nahmen Landau. Jetzt wurden Ludwig und Marlborough einander neidiſch, und Ludwig war wiederholt Willens, ſeine Stelle niederzulegen; doch ließ er ſich wieder bereden, zu bleiben, und ging bei Lauterburg über den Rhein, erſtürmte die feindlichen Linien bei Pfaffenhofen, nahm Hagenau und ſchloß Fort Louis ein. Im folgenden Jahr fehlte es ihm zu größern Unternehmungen an Soldaten, weshalb er bloß darauf bedacht war, die Linien bei Stollhofen zu vertheidigen. Aber vielfach erfahrener Undank, Neid und Eiferſucht, die zwiſchen ihm und Marlborough obwalteten, ſowie viele Strapazen hatten ſeine Geſundheit zerſtört, und ſo ſtarb er zu Raſtadt am 4. Januar 1707, nachdem er 26 Feldzüge, 25 Belagerungen und 13 große Schlachten mitgemacht hatte. Er wurde zu Baden in der Hauptkirche begraben.

Schon unter der Regierung des Markgrafen Ludwig Wilhelm war die Theilung der vordern Grafſchaft Sponheim verabredet worden, ſie kam aber, wie wir geſehen haben, erſt nach ſeinem Tode unter der vormundſchaftlichen Regierung ſeiner Wittwe Auguſte Sibille im J. 1708 zu Stande, und die Vormünderin ließ ſich dann am 24. Oct. jenes Jahres für ihren Sohn Ludwig Georg (geb. 7. Jan. 1702) huldigen. Dieſem, der am 22. Oct. 1761 ſtarb, folgte ſein Bruder, Markgraf Auguſt Georg, mit dem am 21. Oct. 1771 das Haus Baden-Baden erloſch, da ſeine Ehe mit Maria Victoria, Tochter des Herzogs Leopold Philipp Karl von Aremberg, kinderlos geblieben war. Kraft eines im J. 1769 mit Baden-Durlach abgeſchloſſenen Erbvertrags gingen ſeine Lande an dieſes Haus, und zwar an den Markgrafen Karl Friedrich über.

Als Markgraf August Georg 1771 krank danieder lag, erhielt die Badische Regierung die Anzeige, Kurtrier mache Bewegung, das Amt Naumburg in Besitz zu nehmen. Das Badische Ministerium gab hierauf Befehl, die Mannschaft im Amte Naumburg und Martinstein zusammenzuziehen, sich gegen einen Einfall der Trierer zu vertheidigen und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Vier bis fünfhundert Mann von Herrstein wurden zur Disposition gestellt, und auch die um Unterstützung angegangene hintere Grafschaft Sponheim versprach Hülfeleistung. Als nun August Georg am 21. Oct. gestorben war, gab der neue Markgraf, Karl Friedrich, sofort Befehl, von den ihm zugefallenen Landen Besitz zu nehmen und die Unterthanen huldigen zu lassen, sowie bei einem Einfall der Trierer 150 Koppensteiner Scharfschützen nach dem Schlosse Naumburg zu führen und alle übrige Mannschaft unter Gewehr zu stellen. Es wurde das alles pünktlich befolgt, und man versäumte sogar nicht, Patrouillen auszuschicken, weil man jeden Augenblick den Einfall der Trierer erwartete; aber diese kamen nicht, und so ging dann die Huldigung ohne Störung von Statten. Der Markgraf, welcher Protestant war, versprach dabei den Katholiken, die unter der Regierung der katholischen Linie Baden-Baden in den sehr gemischten Landestheilen geschirmt worden waren, sie zu allen Zeiten in ihrem Religions-Exercitium ungestört zu lassen, keinen seiner katholischen Beamten um der Religion willen einem andern nachzusetzen, die katholischen Landeskinder ebensowohl zu allen Aemtern und Diensten zuzulassen wie die protestantischen und endlich die Katholiken im Besitze ihrer Kirchen, Schulen, Hospitäler, milder Stiftungen und Güter nicht zu stören oder zu schmälern.

Markgraf Karl Friedrich, später Großherzog, auf den ich bei der hintern Grafschaft zurückkommen werde, war der letzte Fürst, der in diesem Theile der vordern Grafschaft regiert hat, indem dieselbe 1794 mit der französischen Republik vereinigt wurde. Er erhielt dafür und für den Verlust seiner Güter im Luxemburgischen, im Elsaß u. s. w. nach § 5 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Febr. 1803 das Bisthum Konstanz, Theile der Bisthümer Speyer, Basel und Straßburg, die pfäl-

zischen Aemter Ladenburg, Bretten und Heidelberg mit den Städten Heidelberg und Mannheim, die bisher dem Markgrafen von Baden und dem Fürsten von Nassau-Usingen gemeinschaftliche Herrschaft Lahr, die hessischen Aemter Lichtenau und Wildstätt, mehrere Abteien und die Reichsstädte Offenburg, Zell am Hammersbach, Gengenbach, Ueberlingen, Biberach, Pfullendorf und Wimpfen.

Bei der Abtheilung der vordern Grafschaft im Jahr 1708 hörten für dieselbe die gemeinschaftlichen Dikasterien auf, und es wurden die nun Badisch gewordenen Landestheile den höheren Behörden zu Karlsruhe unterstellt, nämlich die Regierungs- und Landeshoheitssachen der fürstlichen Regierung, die Consistorialsachen dem Consistorium, die Finanzsachen der Rentkammer und die Justizsachen dem Hofgerichte daselbst. Für Forstsachen bestand jedoch ein Oberforstamt zu Kirchberg. In protestantisch-kirchlichen Dingen hatte nur der reformirte Inspector zu Kirchberg eine exceptionelle Stellung, indem er weder dem Oberamt noch dem lutherischen Kirchenrath zu Karlsruhe untergeben war, sondern unmittelbar mit der Regierung verhandelte. Er führte die Aufsicht über die sieben reformirten Pfarreien: Kirchberg, Oberkostenz, Würrich, Büchenbeuren, Dickenschied, Kellenbach und Rechenbach, sowie über die dortigen Schulen, die er, wie die Kirchen, jährlich zu visitiren hatte.

Die Zehntherren hatten die Verpflichtung, die Kirchen zu bauen; die Collatur hatte dieselben in baulichem Zustande zu erhalten und verschiedene Schullehrer zu besolden.

Um Ehen abzuschließen, mußte von dem Oberamt die Erlaubniß zum Aufgebot ertheilt werden. Geschah keine Einsprache, so vollzog der Pfarrer die Trauung, und die Ehe war gesetzlich geschlossen. Waren die Eltern in gemischten Ehen über die religiöse Erziehung der Kinder einig, so hatte der Staat keinen Einfluß; war das aber nicht der Fall, so folgten die Söhne der Confession des Vaters und die Töchter der der Mutter.

I. Das Oberamt Kirchberg.

Das Oberamt Kirchberg, dem die oben genannten Unterämter subordinirt waren, hatte einen Oberamtmann, einen Assessor und mehrere Oberamtsactuare, welche das Protokoll führten, Commissionen machten und die Waisenfauthei-Geschäfte, mit

Ausschluß derer in der Stadt Kirchberg, besorgten. Ferner gab es ein Physikat und Landphysikat, eine Oberschultheißerei, einen Criminalgerichts-Referendar, einen Oberamts-Registrator, eine Stadtschreiberei, Oberamts-Advokaten, Notarien, Oberamts- und Hofgerichts-Einspänniger, einen Landchirurg, einen Hebammenmeister, eine Landschreiberei, eine Pastorei-Verwaltung, eine Collatur-Verwaltung, einen Zollbereiter, einen Zöllner, Renovator, Feldmesser, Landschaftseinnehmer, ein Marsch-Commissariat, einen Lieutenant, Adjunkten und Wachtmeister u. s. w.

Das Oberamt zählte im Jahr 1780, ausschließlich der Pflege Hottenbach, 1490 Unterthanen, d. h. Haushaltungen, mit 7110 Seelen, die dem lutherischen, reformirten und katholischen Bekenntniß angehörten. Juden waren nur wenige vorhanden, und diese wohnten zumeist in der Pflege Hottenbach. Die Zahl der Häuser betrug 1341. An Vieh waren gezählt: 551 Pferde, 213 Fohlen, 2139 Kühe, 875 Kälber, 2463 Ochsen, 846 Stiere und Rinder, 3277 Schafe, 690 Ziegen und 3815 Schweine.

Das Oberamt Kirchberg hatte folgende Bestandtheile:

1. Die Stadt Kirchberg (Kreis Simmern). Es ist dieses unzweifelhaft einer der ältesten Orte des Hundsrückens und jenes dürftende Dumnissus, von welchem der römische Dichter Ausonius sagt: Praetereo arentem sitientibus undique terris Dumnissum. Dumno nennt die Peutingersche Tafel den Stationsort, „und dieser lag auf der Höhe von Kirchberg bei dem Wallgraben nach dem heutigen Denzen hin, das der römischen Mansio seinen Namen verdankt; immer neu gefundene römische Ueberreste geben dem Ortskundigen die festeste Gewißheit über die Lage des alten Dumnissus.“ Als die Bewohner des Landes das Christenthum annahmen, mag sich an dieser Stelle des Hundsrückens die erste Kirche erhoben haben, zu der, wie Back in seiner Geschichte des Klosters Ravengiersburg bemerkt, beinahe 60 Gehöfte und Weiler gehörten. „Von Schlierschied an dem Soon, von Gemünden an der Simmer, von Keudelheim an der Kälz, von Altley unfern der Mosel und aus allen dazwischen gelegenen Weilern und Gehöften wanderten die Gläubigen nach der Kirche auf dem Kerebergk.“ Die Grafen von Sponheim betrachteten Kirchberg als

den Mittelpunkt ihrer Hundsrücker Besitzungen, die bei der Theilung unter Gottfrieds III Söhnen an Heinrich fielen, der sie jedoch bald an seinen Bruder Simon zu Kreuznach wieder abtrat (Bd. 16 S. 665 und 666). Gemeinschaftlich blieb diesem jedoch mit seinem Bruder Johann zu Starkenburg das Patronatrecht zu Kirchberg, welches nach einer Uebereinkunft vom J. 1277 beide Linien alternirend ausüben sollen (Bd. 16 S. 671). Vielfach übergaben sie die Pfarrei ihren eignen Verwandten, ohne daß dieselben jedoch dort Residenz hielten, welche vielmehr die Stelle durch Vikare verwalten ließen, so z. B. Johanns II von Starkenburg Bruder Gottfried, der auch Domherr zu Köln war (Bd. 16 S. 674), Emich, der Sohn Johanns I von Kreuznach, zugleich Chorbischof von Lüttich und Domcustos zu Köln (s. oben S. 3).

„Eine eigentliche Burg besaß Kirchberg, das schon 1248 als Stadt vorkommt, nicht, wohl aber mehrere burgartige Häuser, in denen der Burggraf und mehrere adelige Dienstmannen wohnten." Nach dem Gefällregister des Grafen Simon befanden sich solcher Sitze ums Jahr 1330 drei daselbst; den einen hatte ein gewisser Wadhard, den andern Konrad von Kostenz, den dritten Heinrich von Hecken inne. Nach dem Jahr 1600 gab es noch zwei Erbburglehen, von denen eines die Herren von Koppenstein, das andere die von Eich besaßen. In Kirchberg vermittelte Graf Gottfried von Sayn, der Sohn Johanns I von Starkenburg, am 20. Febr. 1283 die Theilung der Spanheimischen Vasallen und Leute zwischen den Linien zu Starkenburg und Kreuznach (Bd. 16 S. 670), und Graf Johann II von Kreuznach feierte daselbst am 25. Nov. 1303 seine fruchtlose Verlobung mit der Wildgräfin Susanna von Kyrburg in Anwesenheit seiner Brüder Simon und Emich, sowie der Brüder Susanna's, des Wildgrafen Friedrich, des Bischofs Emich von Freisingen und Gerhards, des dortigen Dompropstes (s. oben S. 18). Im Jahr 1355 fiel bei Kirchberg das Treffen vor, in welchem Graf Johann III von Starkenburg von dem Erzbischof Boemund von Trier geschlagen und mit 40 Rittern gefangen genommen wurde (Bd. 16 S. 691).

Als Graf Simon II sich 1321 mit dem Erzbischof Balduin aussöhnte, mußte er diesem Kirchberg mit Gerichten und allen

dazu gehörigen Dörfern zu Lehen auftragen (s. oben S. 15). Von dieser Zeit an behielt das Erzstift Trier daselbst ein Burghaus, in welchem die Erzbischöfe ihre Herberge nahmen, so oft sie auf ihren Reisen das ihnen bis in die neuern Zeiten lehenspflichtig gebliebene Kirchberg besuchten.

Außer den beiden oben genannten Grafen Gottfried und Emich von Sponheim finde ich als Pfarrer von Kirchberg noch genannt: 1312 und 1328 Franko, Bruder weiland Hermanns von Külz, und 1412 Peter von Koppenstein. In derselben Urkunde, worin dieser Peter von Koppenstein als Pfarrer genannt wird, kommen auch vor: Junker Friedrich von Rüdesheim Burggraf von Kirchberg und Clas Truchseß. Als Truchseße erscheinen ferner 1290—1299 Konrad von Ruchenstein, 1312 Jakob dapifer de Kirchperg, 1313 Gebehart und 1398 Jakob, den man nennt Hombrecht.

Der letzte badische Obervogt zu Kirchberg war von 1790—1794 E. W. F. C. Freiherr von Drais, den wir weiter unten als Biographen des Markgrafen Karl Friedrich kennen lernen werden.

„Das Hochgericht der Cent Kirchberg wurde auf der Höhe zwischen Kirchberg und Hecken gehegt; auf einem Hügel allda, dem Urtelshübel, wurde das Urtheil gesprochen, auf einem nahe gelegenen zweiten Hügel, dem Gerichtshübel, dasselbe vollzogen."

Ich weiß nicht, ob es in Kirchberg noch gebräuchlich ist, jeden Morgen um 3 Uhr mit einer kleinen Glocke zu läuten; in den dreißiger Jahren war es wenigstens noch der Fall. Ein Ritter, so erzählte mir damals mein Kirchberger Wirth, hatte sich einmal bei Nacht verirrt und fand sich nur wieder zurecht, als er die Uhr auf der Kirche zu Kirchberg schlagen hörte. Deshalb machte er eine Stiftung, daß jedesmal zu der angegebenen Stunde geläutet werden sollte. Kaum bricht aber auch der Tag heran, so eilen die Mägde der Stadt zum Marktbrunnen, um Wasser zu holen, ehe derselbe, was sich bei einigermaßen starkem Gebrauch oft ereignet, erschöpft ist. Es ist also noch immer das dürstende Dumnissus.

Im vorigen Jahrhundert bestanden in Kirchberg drei Religionsgemeinden, eine katholische, reformirte und lutherische. Katholiken und Reformirte hatten eine Simultankirche, in welcher das Chor mit einem darüber befindlichen kleinen Glockenthurm

jedoch ausschließlich den Katholiken gehörte, während Schiff, Hauptgeläute und Orgel gemeinschaftlich waren. Dieses Simultaneum besteht noch heute zwischen Katholiken und Protestanten. Die Lutheraner hatten eine eigne, 1785 erbaute Kirche. Den reformirten Gottesdienst besorgten der Inspector und ein zweiter Pfarrer, Rector genannt, welcher, wie der lutherische Pfarrer, die Jugend in Sprachen und Wissenschaften zu unterrichten hatte. Dem katholischen Pfarrer war ein Kaplan beigegeben. Jede Religionsgesellschaft hatte ihre eigne Schule.

Die Stadt Kirchberg hatte drei verschiedene Gattungen von Einwohnern: Bürger, Außenbürger und Hintersassen. Letztere hatten keine weitern Nutzungen, als daß ihnen freistand, ihr Vieh gegen Entrichtung des Hirtenlohns zur gemeinen Heerde zu treiben. Sie bezahlten von einer ganzen Haushaltung 1 Gulden und von einer halben 30 Kreuzer Staatssteuer, außerdem an die Gemeinde von einer ganzen Haushaltung 3 Gulden, von einer halben 1½ Gulden. Die Außenbürger wohnten außerhalb der Stadt in den Dörfern: Schönborn, Oppertshausen, Rödern, Dillendorf und Maizborn. Sie standen, ursprünglich der Leibeigenschaft und den Frohnden der Stadt Kirchberg unterworfen, mit dieser in geistlicher und weltlicher Verbindung, gehörten zu der dortigen Pfarrei, hatten mit den Bürgern einen gemeinsamen Richter, einen gemeinsamen Rath, einen gemeinsamen Bürgermeister, legten wie die Bürger bei der jährlichen An- und Vorstellung des Richters, Bürgermeisters, Stadt- und Gerichtsschreibers sowie der Gerichtsverwandten das Handgelöbniß der Treue und des Gehorsams ab und mußten gleich den Bürgern zur Unterhaltung der Stadtthore, der Brücken, des Pflasters und der städtischen Gebäude wie zur Instandhaltung der Wege beitragen. Die Stadt wollte sie in der letzten Zeit auch wieder zu Frohnden, zu Beiträgen für die Stadtgraben und Dämme und zur Nachtwache anhalten; sie verweigerten jedoch solches und appellirten von dem desfallsigen gegen sie erlassenen Spruche an die Regierung zu Rastadt und von deren bestätigendem Erkenntniß an das Reichsgericht, dessen Entscheidung indeß nicht vorliegt. Bevor Jemand in die Kirchberger Außenbürgerschaft auf-

genommen werden konnte, mußte er sich von der Leibeigenschaft loskaufen, und er leistete dann den Eid als Außenbürger.

Die Juden in Kirchberg bezahlten, außer dem Schutzgeld an den Markgrafen, der Gemeinde jährlich von einer ganzen Haushaltung 4, von einer halben 2 Gulden. Sonst standen sie in gleichem Verhältniß wie die Hintersassen, und es durften diejenigen, welche sich in der Außenbürgerschaft aufhielten, gegen Entrichtung des Hirtenlohnes, sechs Stück Handelsvieh die gemeine Weide und das Wasser genießen lassen.

Kirchberg hatte einen Stadtrath und ein Stadtgericht. Der Stadtrath, welcher die Interessen der Stadt zu vertreten hatte, besorgte das Bauwesen, das Oekonomiewesen, den Nahrungsstand der Unterthanen, das Polizeiwesen, so lange solches Alles nicht streitbar war, die Inventarisationen, Obsignationen, Erbtheilungen und die Waisenfauthei-Geschäfte der Stadt und Außenbürgerschaft, so lange solche Sachen ebenfalls nicht strittig waren. Er bestand aus einem Oberschultheiß, zwölf Gerichtsschöffen, vier Rathsschöffen, einem Stadt- und Gerichtsschreiber und einem Gerichtsdiener.

Das Stadtgericht hatte alle gerichtlichen Aufträge, Schuldverschreibungen, streitiges Bauwesen, die Aufnahme verschlossener Testamente, deren Wiedereröffnung und Publikation, sowie die Aufnahme und Verwahrung der Depositengelder zu besorgen.

2. Die Schultheißerei oder Pflege Denzen (Kreis Simmern), bestehend aus den Dörfern: Denzen, Reckershausen, Womrath, Dickenschied, Rohrbach, Schlierschied, Panzweiler und Hecken. In dieser, wie in jeder der folgenden Pflegen, gab es folgende Beamten: a. Einen Pflegschultheiß, welcher die Austheilung der herrschaftlichen Frohnden und deren Ausschreibung, die Regulirung der Schatzung und Beede, die Anfertigung der Zollregister, der statistischen Tabellen, der Baumpflanzungslisten, die Berichterstattung über Abgang und Zugang der Gebäude, die Einnahme der Brandkassengelder und deren Ablieferung an das Oberamt, die Ausführung sonstiger amtlichen Aufträge, die Polizeiaufsicht, die Abschätzungen bei Inventarisationen und Theilungen, die Auspfändungen und Versteigerungen zu besorgen hatte. b. Einen Gerichtsschultheiß,

welcher die gerichtlichen Obligationen, Kauf- und Tauschbriefe anfertigte, deren Eintragung in das Gerichts- und Gewährbuch besorgte, auf Requisition des Waisenfautheï-Aktuars den Inventarisationen und Theilungen beiwohnte und die ergangenen General-Verordnungen durch den Bürgermeister publiziren ließ. c. Einen Einnehmer, als Empfänger der von dem Schultheiß und den Beedschöffen repartirten herrschaftlichen und Landkassen-Gelder. d. Mehrere Beedschöffen, deren erster die Verfügungen in Gerichts- und Polizeisachen ausführte, und die sich bei der Repartition der Steuern betheiligten. e. Einen ständigen Bürgermeister, der die Intraden und Ausgaben der Gemeinde besorgte. f. Einen Kehr-Bürgermeister, der jedes Jahr gewählt wurde, die Gemeinde zusammenberief, die Gemeinderügen ansetzte, die Einquartierungen leitete, die Ausführung der Gemeindearbeiten besorgte, Zeit und Ort bestimmte, wann und wo das Mähen, Ernten und Weiden beginnen sollte, und die Aufsicht über Gemeindebachhaus und Gemeindefrohnden führte. g. Zugeber, die jedes Jahr wechselten und, wie es scheint, Stellvertreter der Gemeindebeamten waren. h. Feld- und Waldschützen.

Denzen hat seinen Namen von dem bei Kirchberg genannten Dunnissus und kommt 995 als praedium Donnissa in pago Nachgouue in der Grafschaft Emicho's, sowie 1074 als praedium Tonnense unter den Schenkungen vor, die Graf Berthold dem von ihm in diesem Jahr gestifteten Kloster Ravengiersburg machte. Pfarrer Heep bemerkt in einer Abhandlung über die Tabernae und arva Sauromatum des Ausonius in den Bonner Jahrbüchern: „Nachdem, wie die verschiedenen Schichten von Ruinen und Asche beweisen, wohl auch Dumnissus im Jahr 407, wo die eingefallenen Barbaren, wohin sie kamen, in Gallien Alles verheerten und verbrannten, zerstört, und, wenn auch nachher wieder aufgebaut, nach den jedesmaligen Niederlagen der Römer, wie die andern Orte unserer Gegend, von Neuem in Asche gelegt worden, wurde später weiter unten in der Vertiefung auf der Stelle des heutigen Denzen mit dem Namen des alten nahen Ortes ein fränkischer Kammerhof gegründet, der im Jahr 995 von Kaiser Otto III an einen Moselgaugrafen Becilinus oder

Bezelin verschenkt wurde und 80 Jahre später in den Besitz des Klosters Ravengiersburg kam. Daß durch dieses Dorf Denzen die Römerstraße gegangen sei, wie die K. Straßenbau-Direction zu Koblenz ermittelt haben will, ist eben so wenig wahr, wie daß die jetzige Straße auf der römischen angelegt sei. Diese liegt, von Bingen herführend, in einer Entfernung von beinahe $^3/_4$ Stunden von Dumnissus in der Nähe des sog. Kauerbaches nach der linken, also der Denzener entgegengesetzten Seite der jetzigen Straße hin und läuft dann in gerader Richtung, gegen 20 Schritte von derselben entfernt, an ihr entlang nach Kirchberg, vielleicht an der linken Seite von Dumnissus vorbei (praetereo, Auson. Mos. V. 7), so daß ein Seitenweg in den Ort selbst hineingeführt haben mag. Die außerordentlich solid angelegten Substructionen der alten Straße sind in verschiedenen Jahren, besonders auch noch vor zwei Jahren, an mehreren Stellen ausgegraben worden; sie bestehen meist aus Quarz und Grauwacke und sind mit Lehm oder einer lettenartigen Masse verkittet. Die dicksten Steine bilden den untersten Grund."

Ueber den Ravengiersburgischen Frohnhof Denzen, dessen Name sich noch in einer dortigen Flur erhalten hat, schreibt Back: „So lange vom Kammergut Denzen noch wenige Huben abgegeben waren, genügte es an einem Frohnhof. Als aber die Zahl der abgegebenen Huben wuchs, wurde die Beaufsichtigung der Diensthuben von dem Frohnhofe Denzen aus immer schwieriger, und überdies reichte das Gut dieses einen Frohnhofes nicht mehr hin, um die von den abgegebenen Huben zu leistenden Frohndienste gehörig zu vernutzen. Man errichtete deshalb mehr in der Nähe vom Hofe Denzen weiter abgelegener Huben noch zwei andere Herrenhöfe, nämlich in der Mitte des Biberthals den Hof, den man, weil er nicht wie die anliegenden Huben Dienstlhube wurde, sondern Herrnhube blieb, kurzweg den Frohnhof nannte, und von welchem der heutige Weiler Frohnhofen Ursprung und Namen empfangen, sodann einen zweiten an der Vereinigung der Biber mit der Kauer, den Frohnhof Rickweiler."

3. Die Pflege Kostenz (Kreis Simmern), bestehend aus den Dörfern: Oberkostenz, Niederkostenz, Schwarzen,

Maizenhausen, Todenroth und Kludenbach. „Die Pflege Kostenz," schreibt Back, „umfaßte, mit Ausnahme der zur Propstei Ravengiersburg gehörenden Orte längs der Kauer, Biber und Külz, alle übrigen Weiler und Gehöfte des ausgedehnten Pfarrsprengels Kirchberg. Sie bildete in der ältern Zeit eine besondere Centmark und war ursprünglich gleich der Moselseite der Propstei ein Zubehör des Kammerhofes Denzen. Die öffentlichen Gedinge der Cent fanden auf der Höhe zwischen Kirchberg und Hecken statt; zur Schlichtung der bürgerlichen Rechtsstreite hausten sich die Schöffen im Dorfe Kostenz, — welches Dorf nach Denzen wohl der älteste Ort unseres Gebirges ist." Heep l. c. glaubt, daß Kostenz unter dem Namen Constantiacum der Hauptort der sarmatischen Niederlassungen auf dem Hundsrück gewesen sei. „Von dem Dorfe Sohren liegt gegen $^3/_4$ Stunden entfernt nach Kirchberg hin das Dorf Kostenz, zum Unterschied von dem an dem Kostenzer- oder Kyrbach eine halbe Stunde weiter hinauf gelegenen Oberkostenz auch Niederkostenz genannt. Der Name Kostenz ist sicherlich nicht deutschen, sondern römischen Ursprungs (vgl. die Namen Kostnitz oder Konstanz am Bodensee, welche Stadt früher ebenfalls Kostenz hieß, und Küstendschi auf dem rechten Ufer der Donau am schwarzen Meer). In diesem Niederkostenz stößt man an vielen Stellen, 4—6 Fuß unter der Erdoberfläche, auf bedeutende Brandspuren, auf Urnen und Scherben von Gefäßen aus der spätern Zeit der Römerherrschaft. Leider haben die Bauern bis jetzt zu unvorsichtig gegraben oder die Gefäße absichtlich sogleich nach dem Finden zerschlagen, weil sie Geld oder anderes Werthvolle darin vermutheten, oder die Gefäße waren beim Ausgraben schon zerdrückt, so daß ich auch noch kein ganzes zu Gesicht bekommen habe. Vor noch nicht langer Zeit war ich selbst bei dem Ausgraben einer Urne anwesend; aber auch sie war durch eine große Grauwacke, die ihr als Deckel diente, auseinandergedrückt, so daß sie mit den andern, rings um sie stehenden Gefäßen nur in Scherben aufgehoben werden konnte. In der Urne war die fettartige Asche, und die ganze Stelle war mit Schieferplatten umstellt, wie wir solche Umstellungen bei den Gräbern aus der Römerzeit finden. Eben-

falls wurde noch vor einigen Jahren bei Abtragung eines Weges mitten in dem Dorfe ein mit Schieferſteinen ausgemauerter unterirdiſcher Kanal entdeckt, von deſſen Daſein man bisher nicht das Mindeſte gewußt. Auch wurde noch im Jahr 1851 in dem Dorfe mehrere Fuß tief eine römiſche Münze in Mittelerz gefunden. Sie war aus dem 1. oder 2. Jahrhundert, aber auf beiden Seiten ſo abgeſchliffen, daß ich ſelbſt in dem Kopfbilde den Kaiſer nicht mehr auffinden konnte, und die alſo nur nach langem Gebrauch hier verloren gegangen ſein kann. Kleine Münzen ſollen ſchon öfter ausgegraben worden ſein. Dieſer Ort ſcheint mir ganz beſonders den in hieſiger Gegend koloniſirten Sarmaten ſein Daſein zu verdanken. In den frühern Kirchenbüchern heißt er faſt immer Coſtenzig oder Coſtenzieg, und wird ſomit auf den urſprünglichen Namen Constantiacum hingewieſen. Der auch in Urkunden vorkommende lateiniſche Name Constantia mag ebenſo aus Constantiacum entſtanden ſein, wie Magontia aus Magontiacum. Der Name Constantiacum kommt offenbar von Conſtantius her (Amm. Marcell. 21, 11: legiones Constantiacas, vgl. auch die Ortsnamen Juliacum, Tiberiacum u. a.). Wie kommt aber jener Ort zu dieſem Namen? Ich kann nur glauben, daß, ſowie der Kaiſer Conſtantius II nach Beſiegung der Sarmaten im Jahr 358 den Beinamen Sarmaticus erhielt (Amm. Marcell. 17, 13: Constantius — militari consensu secundo Sarmaticus adpellatus ex vocabulo subactorum), ſo auch dieſer neue, durch Anſiedlung der Sarmaten entſtandene Ort nach dem Verpflanzer Conſtantius benannt wurde."

4. Die Pflege Belch, beſtehend aus den Dörfern: Belch, Burrich, Altlay (dieſe drei im Kreis Zell), Kappel mit Riedelhauſen (im Kreis Simmern).

5. Die Pflege Sohren (im Kreis Zell), beſtehend aus den Dörfern: Sohren, Niederſohren, Lauzenhauſen, Bärenbach, Hahn, Büchenbeuren, Wachtenau und Niederweiler. „Die Pflege Sohren bildete, wie die Pflege Koſtenz, eine ehemalige Centmark, und wird der marca Sorore unter allen Hundsrücker Orten mit am früheſten gedacht, ſchon im Jahr 847. Sie nahm auf der Moſelabdachung beim Weiler Hahn ihren

Anfang und umfaßte sämmtliche Orte des Kirchspiels Sohren. Die Malstätte der öffentlichen Gedinge des Gerichts Sohren ist nicht bekannt; Hauptort des Gerichts und der Pflege Sohren war das Pfarrdorf Sohren." Heyp will in den Namen Sohren und Sorschied Anklänge an Sauromaten finden, da nach seiner Ansicht hier und bei Kostenz die arva Sauromatum des Ausn gewesen seien. (Praeterea — Dumnissum, riguasque perenni fonte Tabernas, arvaque Sauromatum nuper metata colonis.)

„Zwischen der Gegend von Niedersohren und Dumnissus müssen auch die Tabernae gelegen haben. Bei der Ortsbestimmung ist es durchaus nothwendig, auf die Ausonischen Worte riguas perenni fonte zu achten, die auf eine wasserreiche Gegend hinweisen, wo entweder eine oder mehrere unversiegbare Quellen sind, oder durch welche eine oder mehrere Quellen ihr Wasser als nie vertrocknenden Bach durchsenden, und es scheint mir das Wort riguas ganz besonders für das Letztere zu sprechen. Nun führt die Römerstraße hinter Dumnissus in einer Entfernung von $^3/_4$ Stunden in einem reichen Wiesenthal jetzt noch erkennbar über einen kleinen Bach (1), der daselbst eine oberschlächtige Mühle, die sog. Eichenmühle treibt, und wir haben, wenn auch die gegen 8 Minuten von der Mühle entfernten, an der Römerstraße am Saume des Waldes gelegenen 2 tumuli von einem Gewicht für uns nicht sein können, doch andere ganz positive Beweise von einer ehemaligen Niederlassung an diesem Orte." Nachdem der Verfasser dann mehrere Ausgrabungen von uraltem Mauerwerk, sowie Funde von Ziegelbruchstücken, Scherben, römischen Urnen, Gefäßen von terra sigillata u. s. w. mitgetheilt hat, fährt er fort: „Woher kommt dies Alles, wenn nicht an diesem Ort eine römische Niederlassung sich befand? Ich möchte darum gerade die Tabernae des Ausonius hierher verlegen, und dazu werde ich noch ganz besonders aus folgenden Gründen be-

„(1) Dieser Bach, Kostenzer- oder Kyrbach genannt, hat öfter fälschlich den Namen Liederbach bekommen. Der Liederbach ist ein kleiner, aus dem Walde kommender Bach, der durch den Wiesengrund in den Kostenzer Bach sich ergießt, ohne die Römerstraße zu berühren. Er ist im Sommer gewöhnlich ganz vertrocknet, hat aber dem ganzen Wiesengrunde, der an die Römerstraße angrenzt, seinen Namen gegeben."

stimmt. Wie dies in dem Begriff des Wortes liegt, waren die Tabernae ursprünglich nur eine Anzahl Häuser. Und wenn, wie Hr. Dr. Schneider, Jahrb. 3, 78 und 80 bemerkt, zwischen den größern Niederlassungen an Bächen in Entfernungen von 2—3 Viertelstunden einzelne Wirthschaftsgebäude standen, wird man da nicht, auch ohne daß man bereits Spuren kennt, zu dem Glauben hingeführt, daß auch an unserer Stelle, die auf dem Wege der alten Römerstraße ebenfalls $^3/_4$ Stunden von Dumnissus entfernt ist, solche Gebäude aufgeführt worden seien, zumal wenn man bedenkt, daß Dumnissus auf rauher Höhe stand und an großem Wassermangel litt, dagegen das nahe Thal hier unten gegen die rauhen Winde mehr schützte und einen reichern und verhältnißmäßig sehr fruchtbaren Boden darbot? Auch mußte es für die durchziehenden Truppen, die von der Mosel kamen, von Werth sein, an dieser Stelle, wo sich auf einmal der Berg nach Kirchberg (Dumnissus) hin steil und hoch erhebt, Tabernae zu finden. Die Stelle ist für müde Truppen ein natürlicher Ruhe- und Erquickungsort, und es konnten die Pferde und andere Thiere, welche die Truppen mit sich führten, an dem klaren Bache reichlich getränkt und gepflegt werden, was, bei der großen Wasserarmuth von Dumnissus, dort wohl öfter seine Schwierigkeiten hatte. Da die Truppenmärsche zwischen Mainz und Trier auf der Hauptstraße, die über den Hundsrücken führte, gewiß ziemlich häufig waren, so konnten die Bewohner dieser Tabernae auf manchen Vortheil und Gewinn rechnen. Dazu kommt noch ein anderes Moment, welches mich die Tabernae in den hiesigen Ruinen finden läßt: die mansiones mußten bekanntlich in der Regel wenigstens 40 Reit- und Wagenpferde, sowie eine angemessene Zahl von Saum- und Zugthieren unterhalten; auch Dumnissus war eine solche mansio. Mußte es nun nicht für diesen Ort, der bei seiner großen Wasserarmuth zur Aufnahme von so vielen Pferden und andern Thieren so ungeeignet war, von höchstem Interesse sein, in dem nahen Thal an der Heerstraße eine Ansiedelung mit reichlichem Wasser und schönen Weiden zu haben, in der die Thiere zum Theil aufbewahrt werden konnten, und welche den bei dem steilen Wege so nothwendigen Vor-

ſpann für Reiſe- und Packwagen lieferte? War nicht dieſer Grund allein ſchon hinreichend, die Anlegung einer Niederlaſſung hier zu veranlaſſen? Wir brauchen uns die Tabernae gar nicht als einen ordentlichen vicus zu denken, und wenn ich auch mit Hetzrodt Belginum und Tabernae durchaus nicht identifiziren kann, ſo möchte ich doch deſſen Vermuthung adoptiren, daß der Ausdruck Tabernae von Auſonius nicht als wirklicher Ortsname, ſondern nur als appellative Bezeichnung der Oertlichkeit, wegen der hier befindlichen Wirthshäuſer und ſonſtigen Beherbergungsanſtalten, die vielleicht ſehr zerſtreut ſtanden, gebraucht worden ſei. Auſonius würde die Tabernae wohl ſchwerlich erwähnt haben, wenn ihn nicht der Gegenſatz zu dem nahen, aus bereits angeführtem Grunde nothwendig zu nennenden Dumnissus dazu bewogen hätte."

6. Die Pflege Hottenbach (im Kreis Bernkaſtel), beſtehend aus den Dörfern Hottenbach, Hellertshauſen, Bruchweiler, Schauren, Sensweiler und Asbach. Die beiden Dörfer Hottenbach und Hellertshauſen waren zwiſchen Baden, den Rheingrafen, Kurtrier und den Kratz von Scharfenſtein der Art gemeinſchaftlich, daß jeder an der hohen und niedern Obrigkeit ein Viertel hatte. Später wurde das Badiſche und Trieriſche Viertel zuſammengeworfen und das Ganze in drei Theile getheilt, wobei Trier ½, Baden ¼ und die Bannerben ¼ erhielten, in welchem Verhältniß auch die Gefälle vertheilt wurden.

Von den Ortſchaften der Pflege Hottenbach kann ich, mit Ausnahme von Hellertshauſen, aus Grimms Sammlung die Weisthümer mittheilen; danach war aber der Rheingraf auch in den übrigen Dörfern Gerichtsherr.

Weisthum zu Hottenbach.

Item weiſt der Schöffe, wirft der Wind einen Baum nieder, ſo mag der ihn nehmen, welcher ihn zuerſt findet; käme aber eines Herrn Diener, der ſoll und mag den Stamm nehmen zum Nutzen ſeines Herrn und dem armen Mann die Aeſte laſſen; hätte jedoch der arme Mann einige Arbeit daran gethan, ſo ſoll ihm des Herrn Diener ſolche erſetzen.

Auch weiſt der Schöffe, würde ein mißthätiger Mann im Gericht befunden, ſo ſoll ihn des Gerichtsherrn Diener und

Schultheiß greifen und festhalten; könnten sie ihn aber nicht bewältigen, so soll ein jeglicher Mann, der in dem Gericht gesessen ist, Hand anlegen und ihn bewältigen helfen. Wären Schöffen dabei, so sind diese nicht verpflichtet, Hand anzulegen, es wäre dann, daß die Andern nicht vermöchten, ihn zu halten, dann sollen die Schöffen ebenfalls Hülfe thun und mitgehen.

Auch weist der Schöffe die zwei Höfe, den obersten und den niedersten, für zwei Freihöfe (1) in solcher Macht und Freiheit, daß Jemand, der dahin entwiche um Freiheit, Gnade und Schirm willen, Freiheit darin haben soll, so lange er solche hält mit Hand und Mund (d. h. so lange er mit Thaten oder Worten sich der Freistätte nicht unwürdig macht). Wer Jemanden auf denselben Höfen bewältigt, „der wäre um eine Hand oder einen

(1) Ueber die Freistätten sagt Grimm, Reichsalterthümer 886 u. f.: „Der verurtheilte oder unverurtheilte, angeklagte oder unangeklagte Verbrecher konnte sich vor der Verfolgung des Gerichtes oder der Fehde seines Gegners fristen durch die Flucht an einen geheiligten Ort. Er war augenblicklich und eine Zeitlang gerettet; keiner durfte es wagen, ihn zu verletzen und gewaltsam wegzuführen. Ein solches ἄσυλον hieß nun Freistatt, Freiheit, Freiung, immunitas, Friedstatt. Zufluchtsort waren gewiß schon im Heidenthum die heiligen Haine, Altäre und Tempel der Götter; nach der Bekehrung waren es Kirchen und Klöster. Aber nicht bloß die Kirchen, schon ihre Vorhöfe und Gärten retteten den Verfolgten; er mußte nur seine Waffen niederlegen und durfte keine Nahrung empfangen, so daß also sein Aufenthalt in den heiligen Mauern nicht von langer Dauer sein konnte. Einer Freistätte in den Wohnungen der Könige und Fürsten erwähnen die angelsächsischen Gesetze, nicht die fränkischen Kapitularien. Schutz und Rettung muß aber ihre Nähe und Gegenwart auch in andern deutschen Ländern gewährt haben; überall sicherte sie freies Geleit. Verwiesene durften sich ungestraft in die Heimath begeben, wenn sie das Kleid oder Pferd des einziehenden Königs faßten. Dietrich führte Chriemhilden und Etzeln unter seinem Arm sicher aus dem Kreise der Feinde. Es gab aber beinahe allerwärts in Deutschland noch bestimmte Oerter, auf deren Grund und Boden der flüchtige Verbrecher sicher war, ohne daß sie gerade von Kirche oder König abhingen; gewöhnlich einzelne Höfe, Freihöfe, Frohnhöfe, zuweilen gewisse Häuser, Aecker und Gärten. Dergleichen Stätten, muß man wohl annehmen, klebte im Volksglauben die Eigenschaft eines Asyls seit unvordenklichen Jahren an; sie rührte vielleicht noch aus dem Heidenthum her und war ungestört beibehalten, oft auch von Königen und Fürsten bestätigt worden. Freistätten waren auch auf Gerichtsplätzen und in Wohnungen der Richter. In einigen Gegenden wurde der Hausfriede so heilig gehalten, daß sogar in seinem eigenen Hause oder dem des Nachbars der Missethäter nicht verfolgt werden durfte.

Fuß." (1) Entwiche Jemand in ein Schöffenhaus um Freiheit willen, der soll frei sein, so lange er darin ist und die Freiheit hält.

Auch weist der Schöffe dem obersten Hof, ein Fuder Bannwein alle Jahr auszuschenken. Da soll der Gerichtsherren Knecht von dieses obersten Hofes wegen fragen, auf welchem Lehengut der Bannwein im vergangenen Jahr stehen geblieben und auf welchem Lehen der Bannwein jetzt sei; den Lehenmann soll man dann rufen und der Schultheiß ihm einen Halm bieten, damit den Weinschank zu überliefern. Nimmt er den Halm an, so soll er den Wein ausschenken; ist es ihm aber nicht gelegen, so mag er sich für dieses Jahr mit 6 Schilling Heller davon lösen. In gleicher Weise soll er es dem zweiten Lehensmann anbieten, und ist es auch dem nicht gelegen, so mag er sich ebenfalls mit 6 Schilling Heller lösen. Dann soll er es dem dritten bieten, und der muß es behalten. Demjenigen, welchem es dann so verbleibt, soll der Lehenherr den Wein binnen 14 Tagen nach dem Jahrgeding liefern auf des Lehenherrn Kosten und Verlust; der Lehenmann aber soll den Wein um einen schicklichen Preis ausschenken und nach Beendigung des Schanks dem Lehenherrn Rechnung stellen und ihm das Geld abliefern. Er soll Niemanden, der in dem Gerichte gesessen ist, länger borgen, als das Ausschenken dauert; Auswärtigen soll er gar nicht borgen. Hätte er aber geborgt innerhalb des Gerichtes und es würde ihm das Geld nicht, so sollen des Lehenherrn Diener innerhalb des Gerichtes mit ihm gehen und Pfänder nehmen, entsprechend der Schuld, damit der Lehenherr damit bezahlt werde. Der Lehenherr soll dem Lehenmann geben ein halbes Malter Korn für Zubrod, 4½ Schilling für Becher (poet, Pott, Topf) und Würfel (damit also die Gäste spielen können) und 3 Sester (2) ihm

(1) Das Hand- und Fußabhauen gehört zu den Strafen, die im Mittelalter auf Verbrechen, hier also auf die Verletzung der Freistätte gesetzt waren. Es wird stets die rechte Hand und der linke Fuß als derjenige bezeichnet, an dem man die Strafe vornimmt. Der Vorzug der rechten Hand ist einleuchtend, sie führt das Schwert, schwingt den Speer, hält den Falken; den höhern Werth des linken Fußes begründet aber, daß der Reiter mit ihm in den Stegreif tritt.

(2) Sester, Sextarius, am Rhein gewöhnlich ein Getreidemaß; 6 Sester bilden ein Malter. Hier und in allen folgenden Weisthümern erscheint es jedoch

nachlassen für Vorwein. Würde der Wein abständig und schiene nicht mehr trinkbar, so soll der Lehenmann einem jeden Gerichtseingesessenen 3 Sester nach Haus senden, die dieser dann bezahlen muß. Wer aber seine Thür schlösse und den Wein nicht nehmen wollte, dem soll er den Wein zu dem Hühnerloch hinein schütten; der sich also geweigert hat, muß dennoch den Wein bezahlen.

Würde der erste oder zweite Lehenmann sich nicht durch die 6 Schilling Heller ablösen und auch der dritte den Schank nicht annehmen, so soll man demjenigen, welchem der Auszapf gebührt, den Wein auf die Güter fahren und da abladen; der sich also geweigert und dem man den Wein auf die Güter geliefert hat, soll ihn bezahlen.

Auch weist der Schöffe dem niedersten Hof, ein Fuder Bannwein auszuschenken. Dünkt es dem Lehenmann von dem obern Hof, daß der Wein beinahe ausgetrunken sei, so soll er es bei Zeit dem Schultheiß anzeigen, damit dieser seinen Wein dahinsende und das Dorf nicht ohne Wein sei.

Auch weist der Schöffe, wäre es, daß ein Gerichtsherr mit seinen Freunden Herberge nehmen wolle zu Hottenbach, so soll er sein Schwert und seine Sporen vor der Thür ablegen, damit die Frau nicht erschrecke; der Lehenmann soll ihm dann geben ein »hauffvass« (1) Hafer und ein Huhn und dieses der Herr an den Zinsen in Abzug bringen. Auch soll der Lehenmann ihm geben ein Seil voll Heu, vier »thonnen« lang, zur Erkenntniß, daß er in des Herrn Gericht wohnt.

Item weist der Schöffe einen Steinwurf für einen Todtschlag.

Wer einen Markstein freventlich auswirft, den soll man in dieselbe Grube begraben bis an seinen Gürtel, dann vier Pferde an einen scharfen Pflug spannen und ihn aus der Grube herauspflügen (auss der kaulen ehren). Auch weist der Schöffe, die Lehenleute sollen im Jahr eine »schaerfahrt« (Dienstfahrt, Scharhube ist Dienstthube) thun, wann die »eychsiedel« dem

als Flüssigkeitsmaß, und als solches finden wir das Wort in allen folgenden Weisthümern, in denen 1/6 Malter Simmer genannt wird. Nach einer Straßburger Urkunde enthielt ein Sester Wein 16 Maß.

(1) Hauffaß ist ein gehäuftes Faß. Man sagt am Rhein noch Mühlfaß oder Mülbes, was vielleicht dem nicht gehäuften entspricht.

Ochsen um das Horn geht, und man soll ihnen des Morgens, wenn sie ausfahren, zu essen geben. Sie sollen mit der Sonne aus- und einfahren und einen Knecht bei sich haben, der die Steine aus dem Wege wirft.

Weisthum von Bruchweiler und Schauren. 1511.

Die sieben Schöffen haben gewiesen, wenn ein bekümmerter (arretirter) oder ein missethätiger Mann in den freien Hof liefe, so soll er frei sein; wenn ihm aber der Diener eines Herrn nachfolge, so soll der Hofmann »von ihnen« richten, einen Galgen über das Thor machen und ihn daran hängen, den Bauch nach innen kehren und den Rücken nach außen; däuchte jedoch dem Hofmann solches zu schwer, so soll er ihn nehmen mit seinen »rechten gheren« (bei seinem rechten Rockschoß) und einem Wildgrafen oder seinen Amtleuten an das Gericht liefern, die mögen ihn dann richten an den Enden, wo es sich gebührt. — Wer in dem Bezirk seßhaft ist mit Feuer und Flamme, soll jährlich drei Schilling Heller und ein Fastnachthuhn geben; deshalb soll ein armer Mann Macht haben, Wasser und Weide zu gebrauchen und Holz zu hauen zu seinem Feuer, ohne solches jedoch verkaufen zu dürfen. — Wer einen Markstein ausgrübe, den soll man in die Erde setzen bis an seinen Gürtel, und man soll nehmen sechs Stück ungezähmtes Vieh und damit gegen ihn fahren: kann er das überwinden, so soll es seine Strafe sein; will er aber die Fahrt nicht bestehen, so soll er an die Herren gehen. — Wer dem Andern seine Frucht, sein Gras oder Anderes mit Muthwillen bei Nacht und Nebel abmäht, den haben sie in der Herren Gnade gewiesen. Item ein Steinwurf, der nicht trifft, für einen Todtschlag, trifft er aber, so soll er büßen, je nachdem er trifft. Item eine Wunde, die »geweicket« wird (sonst auch Meisselwunde genannt, d. h. eine solche, welche gewirkt oder genäht werden mußte), 3 Pfund Heller. Item ein Fauststreich 7½ Schilling.

Weisthum von Sensweiler. 1520—1550.

Zum ersten fragt der Richter den Schöffen auf St. Johannes Evangelista, das ist der zweite Tag nach dem h. Christtag: Schöffen, gesteht Ihr meinem gnädigen Herrn, dem Rheingrafen, einen jährlichen Tag? Antwortet der Schöffe: Ja, so fern man

dem Gericht thun will, was ihm gebührt. Fragt der Richter, was ihm dann gebühre? Antwortet der Schöffe, ihm gebühre Essen und Trinken und der dritte Theil von allen Brüchen und Freveln, und was der Schöffe weist, weist er mit einem »vnderdinge« (Untergerichte). Ob aber weiter Brief und Siegel kämen, will der Schöffe seiner Ehre ungeschmälert sein. Fragt der Richter, ob einige Güter freie seien? Antwortet der Schöffe und weist nur ein Hofgut, Kroppenhof, und wenn ein Missethätiger hinein liefe, so soll er der Freiheit genießen; will der Hofmann »von ime« richten, so soll er einen Galgen über die Pforte machen und ihn lassen richten mit dem Bauche zur Pforte hinein und mit dem Rücken heraus. Sollte das jedoch einem Hofmann zu schwer dünken, so soll er ihn mit dem »rechten geren« vor die Pforte liefern an der Herren Gericht in der Herren Hand.

Item fragt der Richter den Schöffen, wen sie als den obersten Herrn in demselben Bezirke wiesen? Antwortet der Schöffe: den Wild- und Rheingrafen und wen diese von ihretwegen bestellen, über Hals und Halsbein zu richten.

Die Güter in dem Bezirk sind alle empfängliche Güter (Lehengüter), und ein jegliches Gut soll einen Haupt-Mann haben; wenn der stirbt, wird ein Besthaupt gegeben. Wer auch Theil und Gemeinschaft an demselben Gute hat, soll mit daran geben und zu eines Herrn Diener gehen und dasselbe gnädiglich entlehnen, so gut er kann. Wenn das einer nicht thut, so soll der Herren Diener in den Stall gehen und das beste Vieh daraus nehmen ohne eines. Jedes Gut gibt 4½ »eye« (Eier) nach St. Veitstag und 4½ »lauff«, und ein »lauff« soll so lang sein, daß ihn Einer umklaftern kann. Wenn einer das Ei einem Schultheißen nicht geben wollte, so soll man es nehmen, auf die Schwelle legen und mit einem »sech« (eigentlich Pflugschar, hier also irgend ein Schneidewerkzeug) durchhauen: fällt es hinaus, so ist er brüchig (der Strafe verfallen); fällt es hinein, so ist er auch brüchig.

Weiter weist der Schöffe demselben Gute 9 Trierische Faß Hafer und 6 Trierische Faß Korn; davon gebühren 5 dem Herrn, das andere dem Schultheiß, Medtkorn genannt. Wenn es einer nicht geben wollte, so soll er andere Frucht nehmen, welche die

Hube trägt und die Mühle bricht, daraus einen Kuchen backen so groß als ein Pflugrad und ihn stellen gegen ein Pflugrad mitten im Felde: bricht er, ehe er an das Ende kommt, so ist er brüchig; bricht er nicht, so ist er auch brüchig. Ein jegliches Gut gibt ein Huhn.

Ferner hat unser gnädiger Herr einen »leger« (Einlager) zu Sonsweiler um Bartholomäustag: alsdann soll ein Haus geben ein »hupfass« (1) Hafer und ein jedes Haus ein Huhn; würde aber eine Frau im Kindbette gefunden, so soll des Herrn Diener dem Huhn den Kopf abreißen und das Huhn der Kindbetterin wieder ins Haus werfen. Weiter weist der Schöffe, wenn der Herr oder seine Diener kommen und den Leger halten wollen, dann soll der Herr oder Befehlshaber unter die Schafheerde gehen und daraus nehmen einen Hammel, nicht den besten und auch nicht den schlechtesten, und sie sollen dabei verzehren unter einem Pfund Heller.

Ferner weist der Schöffe 8½ Schilling für »arcappen« (Kapaunen), die soll ein Schultheiß empfangen auf Christabend und kaufen ein Pfund Flachs und ein Pfund Wachs, dann auf Christtag zu einer Landfrau gehen, wo er sie findet; diese soll dann einen schwarzen Mantel nehmen, und wenn »augelen« daraus fallen, so soll ein Schultheiß allezeit »bussfellig« sein, die Frau aber dem Schultheiß Essen und Trinken geben, so gut, wie sie es ißt.

Weisthum von Asbach und Schmerbach, zwischen 1530 und 1550.

Ueber beide Bezirke Asbach und Schmerbach weist der Schöffe mit Recht als einen Oberherrn oder Hochrichter, zu richten über Hals und Halsbein, einen Wildgrafen, der das Haus Wildenberg (jetzt ein zu Kempfeld gehöriger Hof im Kreis Bernkastel) inne hat. — Die Zinsgüter in dem Bezirk sollen alle Haupt-Leute haben und besthäuptig sein. Wie weit ist man die Frucht zu führen schuldig? Antwort: Eine Bannmeile ist man in die

(1) Im Weisthum von Hottenbach heißt es Hauffaß, was ich mit gehäuft erklärt habe. Wenn Hupfaß nicht dasselbe ist, so könnte man an Hube denken, so daß es ursprünglich ein gewisses Maß wäre, welches von der Hube gegeben wurde, wie das z. B. bei Huphahnen der Fall sein wird.

Kost zu geben schuldig. Wenn Jemand nicht »aussrecht« (bezahlt), wie der Haupt-Mann auf dem Gut des Herrn Diener bezahlen soll, so soll man dem Wagengleise nachgehen und derjenige die Herren bezahlen, der die Güter braucht. Wenn ein Missethätiger vorhanden wäre, wer den zu greifen schuldig sei? Der Schultheiß oder des Herrn Diener soll dazu anrufen den nächsten, den er sieht, er gehöre, welchem Herrn er will; thut er es nicht, so steht er in der Herren Strafe. — Wenn Einer einen Markstein freventlich ausrisse, so soll man ihn in die Grube bis an den Gürtel setzen und mit einem neuen scharfen Pflug und mit vier ungezähmten Thieren die Furche hinfahren; überwindet er das, so soll es seine Buße sein.

II. Das Unteramt Koppenstein,

bestehend aus dem Schlosse Koppenstein und den Dörfern Gehlweiler, Henau, Schwarzerden, Kellenbach (sämmtlich im Kreis Simmern), Weitersborn, Seesbach und Braunweiler (diese im Kreis Kreuznach). Zu dem Amt gehörten eigentlich nur Gehlweiler und Braunweiler; in den Ortschaften Henau, Schwarzerden und Kellenbach hatte Baden bloß Leibeigne sitzen.

Das gemeine Gericht Kellenbach, welches aus den ebengenannten dreien Dörfern bestand, war dem Hause Baden zu einem Viertel, dem Hause Schmidburg zu einem Viertel, der Familie von Stein-Kallenfels zu einem Viertel und dem Wolf von Kellenbach zu einem Viertel gemeinschaftlich. Jeder Herr hatte seine eignen Unterthanen. Die Hochgerichtsherren von Stein-Kallenfels, von Schmidburg und von Kellenbach prätendirten zwar die Mit-Jurisdiction in diesen drei Ortschaften, was ihnen aber von Baden bestritten wurde.

Das Dorf Seesbach hatte sein eignes Verhältniß. Ehe die Markgräfin Sibille Auguste als Vormünderin und Regentin von Baden von dem Grafen Melchior Friedrich von Schönborn 1716 die Herrschaft Martinstein gekauft hatte, gehörte es eigentlich zu diesem Amt. Es hatte indeß auch 43 Sponheimische Unterthanen, die zum Amt Koppenstein gehörten, das in der Sponheimer Theilung an Baden kam. Mit dem Ankauf des Amtes

Martinstein erwarb nun auch Baden diese Schönbornschen Unterthanen, so daß nunmehr sämmtliche Einwohner des Dorfes unter derselben Herrschaft standen. Die Schönbornschen nannte man neubadische und die Sponheimischen altbadische Unterthanen. Erstere blieben unter der Jurisdiction des Amtes Martinstein, dessen Amtmann in Naumburg wohnte, diese unter der von Kirchberg. Es hatte dieses jedoch so viele Unzuträglichkeiten, daß man sich endlich entschloß, durch Erlaß vom 4. Jan. 1777 sämmtliche Unterthanen dem Oberamt Kirchberg zu unterstellen. Für Seesbach wurde jährlich unter denen von Schönborn wie unter Baden das „ungebotene Ding" im Beisein des Schultheißen und des Gerichts auf Schloß Martinstein gehalten und an dieselben die Fragen gestellt, wen sie für den Grundherrn von Seesbach erkännten, wer Gebot und Verbot, Jägerei und Fischerei, über Hals und Kopf, Bauch und Bein daselbst zu richten und zu schlichten habe. Die Antwort lautete: unter dem Grafen von Schönborn, daß sie diesen, und unter Baden, daß sie das Badische Haus dafür erkännten. Man schritt dann zur Verpflichtung der neu ernannten Schöffen, verlas die Gemeindeordnung und nahm die Rügen und Strafen vor.

Von Weisthümern aus diesem Amt kann ich die von Koppenstein, Kellenbach und Braunweiler mittheilen.

Weisthum zu Koppenstein. 1548.

Zum ersten ist der Schöffe auf Eid und Pflicht gefragt und ermahnt worden über die »zerg« (eigentlich die Umfassungsmauer, Burgbering) des Schlosses Koppenstein, wer die Brücke und die Pforten zu unterhalten schuldig sei? Darauf hat der Schöffe bei gethanem Eide gewiesen: von der Pforte an vor der Koppensteiner Brücke; die Brücke und Pforte sollen die Bürger in Koppenstein im Bau und Wesen halten, dazu sollen unsere gnädigen Herren den Bürgern das Holz geben; es sollen die Bürger auch einen Pförtner halten und belohnen.

Auch weist der Schöffe, daß die Bürger sollen die Burgmauer unterhalten von der Pforte bis herum an die Wacht und wieder an die Pforte. Diese »zerg« sollen die Bürger in Bau und Wesen halten.

Zum andern weist der Schöffe mit Recht, was von Bußen und Freveln innerhalb der Mauern erfällt, ist unsern gnädigen Herren.

Der arme Mann, der sie verbricht, soll sie mit Gnaden unsern Herren abtragen, und sollen unsere gnädigen Herren auch Gnade thun.

Zum dritten weist der Schöffe, wenn Einer unsern gnädigen Herren Zins schuldig ist und diesen nicht entrichtet auf Tag und Zeit, wenn er durch der Herren Diener ermahnt wird, so soll der Diener die Güter in Klage legen und darauf klagen 6 Wochen und 3 Tage, wie im Gericht Koppenstein Recht ist; wenn dann der Herren Diener die Güter zugesprochen erhält, so soll er sich darin einsetzen lassen mit Gerichtes Recht und die Güter halten gleich andern eignen Gütern der Herren. Kommt aber der arme Mann und bringt den Schaden in einer Hand und die Hauptschuld in der andern, so sollen die Herren dem Armen Gnade thun.

Zum vierten weist der Schöffe den Wald, Burghau genannt, unsern gnädigen Herren zum Eigenthum; aber die Einwohner, welche in der Zergen zu Koppenstein sitzen, die haben sich daraus zu beholzigen mit Brandholz zu ihrer Nothdurft. Wenn einer innerhalb der Zergen zu Koppenstein bauen wollte, so soll er von den Herren Holz fordern, und der Herr dem, der bauen will, nach Ziemlichkeit sein Bauholz geben.

Zum fünften weist der Schöffe mit Recht den Wald Heisterschitt unsern gnädigen Herren freieigen zu dem Hause Koppenstein.

Weisthum zu Kellenbach. 1560.

Weisthum des Hochgerichtes und Fleckens Kellenbach, gegeben und von Neuem gesprochen nach unseres Herrn Geburt 1560.

Erstlich weisen und erkennen wir Schöffen und Hubener (Hubenbesitzer, Lehensleute; Hube ist ein Bauerngut von verschiedener Größe) in diesem Bezirk des Hochgerichtes und Dorfes Kellenbach als Oberherren die Herren von Steinkallenfels sammt ihren Miterben, über Hals und Halsbein, Gebot, Verbot, Fischen, Jagen, Frevel, Bußen und Obrigkeit dieses Ortes zu richten, männiglich zu seiner Gerechtigkeit.

Zum andern hat der arme Mann, der in diesem Bezirk sitzt mit Feuer und Flamme (d. h. eignen Hausstand hat), Wasser und Weide zu gebrauchen nach aller seiner Nothdurft, einen Hasen und einen Fisch zu fangen, um ihn in seinem Hause zu gebrauchen. Wird man aber gewahr, daß er Fisch oder Hasen verkauft, so

ist er den Gerichtsherren verfallen um 8½ Pfund Heller, doch mit Gnaden.

Zum dritten weisen und erkennen wir auch, wenn ein Missethätiger in gemeldetem Dorfe oder Bezirke vorhanden wäre und ergriffen würde, so soll man ihn sofort (fuess vndt mahl) nach Kallenfels ins Gefängniß liefern, um dort nach Verdienst oder nach Gestalt der Sache gestraft oder begnadigt zu werden.

Zum vierten, wenn einer hier zu Kellenbach bekümmert (arretirt) würde und keinen Bürgen hätte, so soll man ihn eine Nacht und einen Tag halten, und könnte er alsdann noch keinen Bürgen stellen, so soll man ihn sofort nach Kallenfels liefern.

Zum fünften, wenn einer nach dem andern würfe, ihn aber doch fehlte, so weisen wir ihn den Oberherren zu in ihre Bande zur Strafe, doch mit Gnaden.

Zum sechsten, schläge oder verwundete einer dem andern ein Glied, tief oder lang, so weisen wir ihn den Herren mit der hohen Buße, das ist 8½ Pfund zur Strafe, doch mit Gnaden der Herren.

Zum siebenten, wenn einer den andern ungefährlich raufte oder schläge und doch nicht verwundete, so weisen wir ihn den Herren mit der halben hohen Buße zu strafen, doch alles mit Gnaden.

Zum achten, wenn einer den andern mit Worten schilt oder schmäht, den weisen wir nach Gestalt und Gelegenheit einer jeden Sache den Herren zur Strafe heim.

Zum neunten, die Stätte des Hals- und Hochgerichtes haben sie auf den Weitersborner Rasenplatz (wasumb) gewiesen, wo es auch vorher gestanden hat; sobald man es (d. h. den Galgen) zu bauen nöthig hätte, so sollen die Gerichtsherren die Kosten tragen, das Kirchspiel aber das Holz dahin fahren und die Leiter machen lassen und hinstellen.

Zum zehnten, hat ein Gerichteter so viel hinterlassen, so mögen sich die Gerichtsherren wegen der Kosten an dessen Vermögen erholen.

Zum eilften weisen wir auch, daß ein jeder, welcher den Herren Zins von Lehen oder Hauptgütern schuldig ist, solche am bestimmten Tage den Hubenern abliefere, damit der Hubener ebenfalls die Herren bezahlen kann. Geschieht das aber nicht,

so hat er den ersten Tag einen Heller (ein hallisch) verloren, den andern Tag das Doppelte, bis es kommt an 7½ Schilling, dann soll er Jahr und Tag stille stehen (d. h. das Gut verlieren). Kommt aber der Schuldner binnen Jahresfrist und bringt den Schaden in der einen Hand und die Hauptschuld in der andern, so soll er wieder zu seinen Gütern kommen. Bleibt aber der Zinsmann über das Jahr aus, so weist der Schöffen und Hubener, daß ihm der Lehenherr noch nach dem Jahr und Tag dreimal vierzehn Tage geben soll.

Zum zwölften, wo nicht Hofgüter sind, die den Herren zinsen, da soll es mit solchen nach Gerichts Gebrauch, Uebung, Gewohnheit und Recht gehalten werden.

Zum dreizehnten sollen alle Käufe und Verkäufe nach gemeinem Landesgebrauch und Recht aufrichtig und ohne Trug geschehen; der Auftrag und die Uebergabe sollen wenigstens vor dem Schultheiß und zweien Schöffen, darauf aber am Gerichtstage vor dem ganzen Gerichte öffentlich stattfinden und ins Gerichtsbuch geschrieben werden, wofür dann dem Gerichte 4 Albus 2 Heller zu geben sind.

Zum vierzehnten soll keine »lossung« (Pfandablösung) wider gemeines Recht und Landesbrauch mit fremdem Geld sub praetextu pietatis oder sonst geschehen.

Zum fünfzehnten soll Keinem gestattet werden, in diesen Gerichten freie oder ledige Güter zu haben, davon er keinen Zins zu entrichten habe. Sobald aber Jemand wäre, der Güter hätte und verkaufte solche oder gäbe sie seinen Kindern, »vnd ernendt kein zins daruff vndt der stumpff zu schwach würde« (d. h. wohl, wenn auf jedes einzelne Stück Land, das durch die Theilung oder den Verkauf entsteht, ein Zins käme, der zu gering wäre, um geliefert zu werden), so soll der Lehensherr mit den Hubenern dieselbigen Güter »zusammen rauffen« (zusammenlegen), so weit sie zum Lehen gehörig sind, und die andern Hubener, die nicht Hubener darüber sind, sollen nach der Billigkeit belegen, was ein jeder tragen kann.

Zum sechszehnten, wenn zwei Parteien am Gerichte zu Kellenbach verhandeln und der Schöffe durch sein Urtheil eine

Partei beschwert, so soll die beschwerte Partei unverwandten Fußes zu appelliren Macht haben. Nun hat man vor Jahren von hier aus nach Ingelheim appellirt, das ist nun aber von den Gerichtsherren abgestellt, und man soll nun an sie appelliren oder bei ihnen sich befragen, wohin man appelliren möge.

Zum siebenzehnten, wenn ein Besthaupt einem Lehenherrn fällig wäre und sich die Erben nicht mit ihm vertrügen, so soll er in des Hubeners Stall ein Vieh mit gespaltenem Fuß haben und doch die Erben mit Gnaden halten.

Zum achtzehnten, wenn Jemand Geld oder ein Pfand bei dem Richter hinterlegt und läßt es über Jahr und Tag liegen, ohne die Sache binnen dem Jahre auszufechten, so soll das Geld oder Pfand den Gerichtsherren verfallen sein; holt er es aber innerhalb des Jahres ab, so soll er dem Richter einen Sester Wein geben.

Zum neunzehnten, wenn der Schultheiß eine Klage thun soll, so soll er sie thun mit zwei Schöffen; bleibt er im Dorf Kellenbach, so kostet es einen Sester Wein und zwei Heller; geht er über die Bannzäune hinaus, so ist man ihm eine Mahlzeit (imbs) schuldig; hat er aber das ganze Gericht nöthig, so kostet es einen Sester Wein und zwei Heller, das Gericht zusammenzurufen; hält er Gericht, so sind die Parteien den Schöffen eine Mahlzeit schuldig.

Zum zwanzigsten, wenn Steine zu setzen sind und die Personen, unter denen Zwiespalt ist, können sich einigen, so mögen sie es thun; können sie das aber nicht, so mögen sie einen Mann oder zwei dazu nehmen, und können dann auch diese zwei nicht einig werden, so muß es das Gericht thun. Alsdann ist man den Schöffen eine Mahlzeit schuldig, wobei jeder Person nicht mehr als 4 Batzen zu verzehren erlaubt sein soll.

Weisthum von Braunweiler.

Weisthum, so die edeln ehrenvesten Junker von Koppenstein jährlich zu Braunweiler (Praumweyler) Dienstag nach Martini zu weisen haben.

Es soll kommen ein Vogt von Mandel (ein fauth zur Mandel) den nächsten Dienstag nach Martini „sammt halben dritt" (d. h. zwei Personen und ein Knabe) auf einem Pferd geritten, der soll bringen einen Habicht auf der Hand und drei

»steuber« (Spürhunde), fragen nach des Schultheißen Haus und fordern für die Junker von Koppenstein Zinsgeld, Korn, Haber. Den Hunden soll man dann ein Brod, dem Pferde ein Simmer Hafer und dem Habicht ein Huhn geben. Der Schultheiß soll ihm abhelfen, so sanft er kann, ihm ein Feuer ohne Rauch (1) machen und ihm Essen und Trinken geben. Sind drei Wirthe im Dorfe zu Braunweiler, so soll er mittelmäßigen Wein holen, nicht den besten und nicht den schlechtesten, damit soll sich der Vogt begnügen. Nachdem er gegessen und getrunken hat, soll er für die Mahlzeit 3 Turnus geben und der Schultheiß daran ein Genüge haben. Das Korn und den Hafer soll man ihm zu Dalberg oder Sponheim in den Burgfrieden liefern und den Hafer (bei dem Messen) streichen wie das Korn; will er aber

(1) Ueber „Feuer ohne Rauch" dürften folgende Stellen aus Weisthümern Erläuterung geben. Sendweisthum von Budenheim bei Mainz (Würdtwein, Dioec. Mog. 1, 17): »Die Budenheimer weissen auff mit recht ein altes herkommens, dass der hochwürdige Ertzpriester soll kommen den Synodum zu halten den Donnerstag nach aller Heiligen mit fünffthalben pferden und sechsthalben mann, und soll gekocht werden mit einem fewer ohne rauch.« Weisthum des Hofes Ehr (wie alle folgenden bei Grimm): »Der inwoner des hauss zu Cronen sey schuldig, die gerichtsplatz zu raumen, vnd mit einem disch vnd bencken samb zweyen kollfewren sonder rauch zuzurichten.« Zu Kenfuß: »Man solle den abt vnd den seinigen gutlich thun, zum ersten solle man ihnen machen ein gutes fewr von durrem holtz, dass es nicht rauche, vnd solle ihnen essen geben.« Zu Pommern: »Man soll auch ein heider feuer machen, auf den tisch ein schön tuch legen und darauf käs vnd brod setzen sammt einem schlaftrunk.« Zu Kobern: »Man soll ein feur aldar finden sonder rauch, morgens zur mettenzeit ahn bis man die 2te klock zur vesper leuthet.« Zu Wellingen: »Der vogt soll finden ein kamin, darin ein fewr sonder rauch, ein taffel, darauf ein weisse zwehl gedeckt, vnr 6 schilling weissbrodt, ein schinken von eynem schweyn vnd ein brustkern vnd hüener.« Das Weisthum von Ehr spricht also ausdrücklich von einem Kohlenfeuer ohne Rauch und das des Dorfes Kenfuß von einem Feuer von dürrem Holz, damit es nicht rauche, während das von Pommern ein heiteres Feuer vorschreibt, also ebenfalls ein nicht rauchendes; woraus also hervorgehen dürfte, daß einfach nichts anders gemeint ist, als ein Feuer von Kohlen oder solchem Holze anzuzünden, welches keinen Rauch verursacht, mochte es nun, wie bei Wellingen, für den Kamin zur Erwärmung, oder wie bei Budenheim zur Zubereitung von Speisen bestimmt sein.

die Frucht hier holen, so soll man ihm das Korn streichen und den Hafer „über dem Baum" (1) (d. h. gehäuft) geben.

Auf die Geldzinsen soll man dingen, auf Hafer- und Kornzinsen aber soll man klagen. (Heißt das vielleicht, man soll wegen nicht gezahlter Geldzinsen am ungebotenen Ding die Säumigen anhalten, da solche alsdann gewöhnlich entrichtet wurden, die Fruchtrenten aber bei dem ordentlichen Gerichte einklagen?) Wird Korn und Hafer genommen außerhalb des Burgfriedens, so soll es der arme Mann »verliessen« (verlieren); wird es aber genommen im Burgfrieden, so soll es der Junker verlieren (d. h. wohl, wenn Frucht außerhalb des Burgfriedens entwendet wird, so muß der arme Mann doch seinen Zehnten geben, als wenn solches nicht geschehen wäre; innerhalb des Burgfriedens ist der Nachtheil für den Junker).

Weiter haben wir zu Braunweiler 7 Ruhestätten, die sollen „verbannt" sein (2), eine mit drei gespannten Karren, und wenn der Junker auf dem Felde jagen würde, so soll ihm der arme Mann, wenn er dessen gesinnen würde, so viel ihm möglich ist »fürstehen« (zu Diensten sein).

Ueber Koppenstein hat zwar schon Herr von Stramberg Abth. II Bd. 6 S. 691—699 abgehandelt, sich indeß nur auf wenige Andeutungen rücksichtlich des nach der Burg benannten Geschlechtes beschränkt. Ich gebe deshalb hier Ausführliches, sowohl über die erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts erloschenen Herren von Koppenstein, als über die Burgruine, von welcher Herr Archivrath Elteſter mir folgende Beschreibung mitgetheilt hat.

„Die Burgruine ist durch ihre Lage und Gestalt sehr eigenthümlich. Sie liegt, vom ganzen Hundsrücken schon meilenweit

(1) Am Rhein ist bei dem Mehlverkauf noch der Ausdruck „Baum" üblich; in Bingen beträgt ein Baum 37 Pfund.

(2) Einen Ort „verbannen" heißt nach Brinckmeyer Gloss. das Verweilen an demselben verbieten. Ruhestätten sind hier wohl solche, auf denen nicht die Verpflichtung ruht, bei dem Jagen zu treiben, was dem armen Manne zugewiesen ist; insofern scheinen sie dann verbannt zu sein, dürfen die Bewohner desselben von dem Jäger zum Treibjagen nicht aufgefordert werden. Ihre einzige Verpflichtung bestand vielleicht darin, drei Karren für die Fortschaffung des geschossenen Wildes zu stellen.

sichtbar, auf einer der höchsten Kuppen des Soonwaldes, etwa 1600 Fuß über dem Meere und 800 Fuß über dem Plateau des Hundsrückens und bietet eine weite Uebersicht über denselben und die beiden parallelen Höhenzüge des Soonwaldes.

„Ueber den Rücken des Kegels zieht ein scharfer, wild zerrissener und zerklüfteter Felsenkamm in der Richtung von Westen nach Osten. Es ist derselbe Grat, der an verschiedenen Punkten des Soonwaldes höchst malerische Felsengruppirungen bildet und häufig mit Burgen gekrönt ist, z. B. Soneck am Rhein, Goldenfels bei Stromberg, Wiltberg bei Mengerschied, Koppenstein, Hahnenkamm bei Kirn, Stein-Kallenfels, Wildenburg im Hochwald u. s. w. Den höchsten Punkt dieses Felsenriffs, der auf der Nordseite senkrecht 50 bis 60 Fuß abfällt, nimmt die Warte der Burg ein, ein kleiner nur 25 Fuß hoher fünfeckiger Thurm mit einem Wächterzimmerchen.

„Auf dem südlichen Abhang schließt an den hier niedrigern und allmälig sich verflachenden Felsenriff ein Oblongum von Mauerwerk mit 2 runden Eckthürmchen an. Der Thurm und dieses kleine Viereck bildeten offenbar den ganzen Bestand der Burg Koppenstein.

„An dieselbe schloß sich in einem weitern Umfange die im Anfang des 14. Jahrhunderts gegründete sogenannte Stadt Koppenstein, entweder gleich von vorne herein nur als ein ummauerter Platz, worauf die 1348 geweihte Kapelle und ein Paar Häuser oder Hütten standen, und der in Fehdezeiten der umliegenden Bevölkerung zur Retirade für Vieh und sonstige Werthsachen dienen sollte, oder ein Versuch einer zu gründenden Stadt (1), der an der Einsamkeit und rauhen Lage des Ortes wie an dem Wassermangel scheiterte, da der sogenannte Dewelsborn, die nächste Quelle, von der Kuppe ziemlich entfernt liegt. Die Ringmauern dieser Stadt Koppenstein sind noch deutlich zu erkennen, sobald man einmal in den zahllos umhergestreuten Felsblöcken und losen Steinen ihre Richtung entdeckt hat. Sie ziehen sich, angelehnt an die Südseite des Felsenriffs, in oblonger Form in einer Breite von 100 und in einer Länge von etwa 700 Schritten um die Burgruine herum und hatten vor sich einen kleinen

(1) Dazu wurde wirklich 1331 von Kaiser Ludwig die Erlaubniß gegeben.

Zwinger und einen jetzt zwar sehr ausgefüllten Graben. Einen viereckigen Halbthurm kann man noch rechts vom jetzigen Eingang her erkennen.

„Innerhalb dieses Vierecks zeigen sich außer der Burgruine nur hier und da einzelne niedere Mauerreste und dann die Giebelmauer eines kleinen Gebäudes (der Kapelle?), das noch vor wenigen Jahren von der sogenannten Jungfrau (dat alt Mensch) von Koppenstein, der am 5. Jan. 1821 in einem Alter von 72 Jahren verstorbenen Maria Margaretha Rosenstein, der unehelichen Tochter eines Hirtenmädchens und eines angeblichen Herrn von Rosenstein, bewohnt und nach ihrem Tode dem Verfall preisgegeben wurde. (Mehreres hierüber Abth. II Bd. 6 S. 693—697.)

„Auch auf der Nordseite des Felsenriffs unter der Warte bemerkt man einige Mauerreste, die einen kleinen Hof eingeschlossen haben mögen. Das ganze Mauerwerk ist sehr schlecht und eilig, an der Ringmauer sogar ohne Mörtel aufgeführt; auch das Mauerwerk der kleinen Warte ist nicht so vorzüglich, wie man es bei dem zahlreich umherliegenden Material erwarten sollte.

„Die fünfeckige Form der Warte deutet auf kein sehr hohes Alter, etwa auf das 13. Jahrhundert, in welchem diese Form häufig vorkommt."

Im J. 1155 kam die Burg durch Abt Kraffto, den Bruder des Grafen Gottfried I, an das Kloster Sponheim, von denen sie die Grafen Johann II und Simon II von Sponheim-Kreuznach 1325 gegen einen Hof zu Bosenheim wieder eintauschten. Wie Graf Johann seinem mit der Tochter eines Dienstmannes erzeugten Sohne, den er von Ludwig IV und Karl IV legitimiren ließ, davon den Namen gab, ist oben S. 18 mitgetheilt worden. Von diesem stammt das Geschlecht der Herren von Koppenstein.

Von der oben angeführten Kapelle wissen wir, daß Nikolaus, Bischof von Accon, am 14. Sept. 1348 die Einweihung eines Altars in derselben bezeugte; durch Urkunde, ausgestellt zu Avignon am 28. Jun. 1351, mehrere italienische Erzbischöfe und Bischöfe derselben ein Ablaßprivilegium ertheilten, und daß Erzbischof Gerlach von Mainz am 8. Jan. 1369 dieses Privilegium nicht allein bestätigte, sondern demselben einen neuen Ablaß hinzufügte.

Das Wappen der Herren von Koppenstein sind die Sponheimischen Würfel in Gold und Blau, rechts oben mit einem rothen Ausschnitt, darin ein schwarzer Rabe; auf dem Helm zwei in Gold und Blau geschachtete Fühlhörner, zwischen denen wiederum der Rabe sich befindet. Ein Siegel von 1373 zeigt aber in einem senkrechten Balken in der Mitte des geschachteten Schildes drei Raben und ein anderes von 1388 deren zwei. Die nächste Frage ist die: wie kamen die Koppensteiner, als legitimirte Nachkommen eines Grafen von Sponheim-Kreuznach, zu den Farben der Starkenburger, Gold und Blau? Ich habe oben S. 31 bestritten, daß des ersten Koppensteiners Vater, Johann II, diese Farben in seinem Wappen geführt haben könne, und ich halte das auch jetzt noch aufrecht, obgleich die Farben der Koppensteiner dieselben sind und den Schluß wohl gestatteten, daß ihnen solche durch die kaiserliche Legitimationsurkunde als vom Vater stammend verliehen worden seien. Vielleicht würde sich dieses eigenthümliche Verhältniß erklären lassen, wenn uns die kaiserliche Urkunde, von der wir nur durch Trithem wissen, vorläge, deren Verlust wir auch deshalb zu bedauern haben, weil uns dadurch der Name des ersten Koppensteiners unbekannt ist. Humbracht nennt ihn zum J. 1386 Meinhard, und das muß ich, wenigstens für diese Zeitangabe, bezweifeln. Es stimmt nämlich nicht zu einem Ravengiersburger Propst Philipp von Koppenstein, der laut Inschrift auf seinem Grabstein (Act. Acad. Pal. 3, 37) bereits am 19. April 1363 starb (1). Dieser Philipp muß also schon der Sohn des ersten Koppensteiners gewesen sein, und das Geschlecht kann demnach nicht mit Meinhard 1386 beginnen. Neben dem geistlichen Sohn war aber selbstredend auch noch ein weltlicher vorhanden, welcher das Geschlecht fortpflanzte, und solchen glaube ich in dem von 1373 bis 1387 vorkommenden Walrab von Koppenstein zu erkennen, für dessen Sohn ich dann endlich jenen Meinhard halte, der seit 1388, nicht seit

(1) Bei Würdtwein Subs. dipl. 6, 151 wird als Sterbejahr Philipps 1343 genannt. Das scheint mir jedoch gar zu früh und deshalb ein Irrthum in der Abschrift, indem X dem L vor- statt nachgesetzt worden ist. In den Act. Acad. steht MCCCLXIII und bei Würdtwein MCCCXLIII.

1386, erscheint. Ist dieses letztere auch nicht urkundlich zu beweisen, so entspricht es doch den Zeitverhältnissen. Wie hieß dann aber der erste Koppensteiner? Bei der Beliebtheit des Namens Walrab in der Familie möchte ich diesen annehmen, da es mir sogar scheint, als ob davon der Rabe in das Wappen gekommen sein könnte. Allerdings hält man denselben insofern auch als redendes Bild, als man den Namen Koppenstein von Kob oder Koppe = Rabe ableitet; es scheint mir jedoch, als wenn eine andere Ableitung von Kuppe mehr für sich hätte.

Was ich Urkundliches von den Koppensteinern kenne, gebe ich als Regesten, die ich zum größten Theil dem Herrn Archivrath Eltester verdanke, um darauf hin unten die Stammtafel zu begründen.

1363, April 19. starb Philipp von Koppenstein, Propst zu Ravengiersburg.

1373 und 1376 erscheint Walrab von Koppenstein, Edelknecht, der mit den drei Raben im senkrechten Balken siegelte.

1387, Jun. 7. ist Walram von Koppenstein Zeuge in einer Urkunde über die Verzichtleistung der Gräfin Elisabeth von Sponheim und Bianden. — Diesen Walram halte ich für denselben, welcher im Sponheimischen Vasallenverzeichniß um 1402 vorkommt.

1388 siegelte Meinhard von Koppenstein mit zwei Raben. In demselben Jahr kommt seine Hausfrau Katharina vor.

Von 1388—1398 war ein anderer Philipp von Koppenstein Propst zu Ravengiersburg.

1412 wird Meinhard von Koppenstein in einer Schwabenheimer Urkunde genannt.

1430, Dec. 21. bekennt Meinhard von Koppenstein, daß ihn Graf Johann von Sponheim zum Amtmann in Elmstein (bei Neustadt an der Hardt) und Neu-Wolfstein (bei Kaiserslautern) bestellt habe und er mit diesen Schlössern dem Pfalzgrafen Ludwig gewärtig sein solle.

1432, Sept. 22. stirbt Johannes von Koppenstein, Kanoniker zu Ravengiersburg.

1434, Samstag nach Assumtio (21. Aug.) belehnt Graf Johann von Sponheim den Walrab von Koppenstein mit

50 Malter Korngrente zu Hilbersheim, wie Simon von Argenschwang sie besessen hat.

1436 siegelt Walrab von Koppenstein mit dem Raben im Quartier.

1438, Dec. 6. stellt Walrab von Koppenstein dem Grafen Johann von Sponheim einen Lehenrevers wegen der 50 Malter Korngrente zu Hilbersheim aus.

1441, Dienstag nach Palmarum (April 11.) stellt Meinhard von Koppenstein dem Grafen Friedrich von Veldenz und Sponheim einen Lehenrevers über das ihm als Burglehen verliehene Brenners sel. Haus in der Kleppergasse zu Kreuznach aus. Er siegelt mit dem Raben im Quartier.

1446, Samstag nach Conv. Pauli (Januar 29.) tragen Walrab und Meinhard, Gebrüder von Koppenstein, und Johann Swalbach (der also eine Schwester desselben zur Frau gehabt haben wird) dem Markgrafen Jakob von Baden für die abgelösten 50 Malter Korngrente zu Hilbersheim ein Haus zu Kreuznach und Güter zu Weinsheim auf.

1450 bekennt der Prior Hermann von Pfaffenschwabenheim, daß „die Bumeister der Kirche zu Sprendlingen zu Zinden geluwen heten dem alden Juncker Meinhard von Koppenstein 100 Gulden".

— Montag nach Martinus (Nov. 16.) stellt Walrab von Koppenstein dem Erzbischof Jakob von Trier einen Lehenrevers über die Zehnten zu Buhlenberg, Rinzenberg, Gollenberg, Ellenberg, Eschweiler und Dienstweiler (sämmtlich im oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld) aus, wie solche nach dem Tode Johann Grauwers von Birkenfeld fällig geworden seien.

1451 auf Antonius (17. Jan.) bewittumt Walrab von Koppenstein seine Hausfrau Margaretha von Waldeck auf seine Güter zu Mandel und Weiler (Wilre) bei St. Katharinen dem Jungfernkloster (Braunweiler, in dessen Nähe das Cisterzienser-Nonnenkloster Katharinenthal lag). Zeugen: Peter, Pastor zu Kirchberg, Walrab und Meinhard, alle drei Gebrüder von Koppenstein und Vettern des Ausstellers.

1453, Sonntag nach Johann Baptiſt (1. Jul.) bekennt Meinhard von Koppenſtein der Junge, von Johann Herrn zu Schöneck und Olbrück dem Jungen mit einem Drittel des Zehntens zu Niederburg, Urbar, Wiebelsheim (ſämmtlich im Kreis St. Goar) und Bergheim (Reg.-Bez. Köln) von der Herrſchaft Kempenich wegen belehnt zu ſein, wie ſolchen Klas Kindel von Smedeburg, Schwiegerherr des Ausſtellers, von Johanns Vater, Peter Herrn zu Schöneck und Olbrück, zu Lehen empfangen hatte.

1455, Januar 10. verſchreibt Erzbiſchof Jakob I von Trier dem Walrab von Koppenſtein und deſſen Ehefrau Margaretha von Waldeck für die bei demſelben geliehenen 1600 Gulden das Schloß und Amt Baldenau.

— Aug. 24. übertragen Heinrich Vogt von Hunolſtein und ſeine Geſchwiſter dem Walrab von Koppenſtein einen Hof in der Mönchgaſſe zu Bingen oberhalb der Judenſchule.

— Oct. 3. wird Meinhard von Koppenſtein unter den Obmännern im Friedensvertrag Friedrichs des Siegreichen von der Pfalz mit Herzog Ludwig von Veldenz genannt.

1456, Nov. 18. erſcheint Walrab von Koppenſtein als Gemeiner des Schloſſes Wartenburg.

1464, Sept. 3. bezeugt Peter von Koppenſtein eine Urkunde über das Geding zu Biebern (Kr. Simmern).

1472, Aug. 13. beſiegelt Meinhard von Koppenſtein eine Urkunde Wilhelms von Randeck.

1473, Jul. 23. tragen Meinhard von Koppenſtein und ſeine Hausfrau Eva ihren Hof zu Bingen dem Kloſter Pfaffen-Schwabenheim auf.

1474, Aug. 29. iſt Walrab von Koppenſtein unter den Schiedsrichtern in Zwiſtigkeiten zwiſchen den Gemeinden Ravengiersburg und Mengerſchied.

1477, Jul. 3. iſt Philipp von Koppenſtein mit dem Abt Johann (Trithemius) von Sponheim, Tilmann Kuno, Propſt von Ravengiersburg, und Wilhelm von Randeck bei der feierlichen Vollziehung der Bulle des Papſtes Sixtus IV, betreffend die Erhebung der Kirche zu Wolf an der Moſel

in ein Kollegiatstift, in Wolf anwesend. Von diesem Philipp sagt eine Grabinschrift zu Ravengiersburg: Anno domini M. CCCC. LX.... obiit dominus Philippus de Coppenstein, canonicus huius ecclesie. C. a. r. i. p. a.

1482, Dienstag nach Hilarius (Jan. 15.) stellen Walrab, Meinhard und Peter von Koppenstein, Gebrüder, dem Markgrafen Christoph von Baden und Grafen von Sponheim einen Lehenrevers über 1 Fuder Weinrente zu Trarbach und 30 Gulden von der Herbstbeede in Traben aus.

— Mai 28. werden Walrab und Meinhard von Koppenstein unter den Sponheimischen Vasallen aufgezählt.

1483, März 10. besiegeln Walrab und Jost von Koppenstein eine Urkunde des Pfalzgrafen Johann I von Simmern. Jost siegelte mit einem Schrägbalken durch die Würfel. War er vielleicht ein unehelicher Sohn?

— Jul. 1. werden Meinhard und Peter Gebrüder von Koppenstein nach dem Tode ihres Bruders Walrab von dem Pfalzgrafen Johann I zu Simmern mit der Vogtei zu Steinbach (Kr. Simmern) belehnt.

— Jul. 4. stellen Meinhard und Peter Gebrüder von Koppenstein dem Markgrafen Christoph von Baden Grafen von Sponheim einen Lehenrevers wegen des Fuders Wein zu Trarbach und der 30 Gulden zu Traben aus.

— Oct. 7. stellen die Gebrüder Meinhard und Peter von Koppenstein dem Pfalzgrafen Johann I von Simmern den Lehenrevers wegen Steinbach aus.

1487, Febr. 20. genehmigt Erzbischof Johann II von Trier, daß Ulrich von Metzenhausen der Junge seine Ehefrau Margaretha von Koppenstein auf die Hälfte seines Burgsesses zu Schmidburg, der Vogtei zu Rhaunen u. s. w. bewittume.

1488, April 22. vergleicht sich derselbe Erzbischof mit den Brüdern Meinhard und Peter von Koppenstein wegen der Rückzahlung der von weiland Heinrich Vogt zu Hunolstein ihnen auf die Herrschaft Hunolstein versicherten 1400 Gulden.

1489, Sept. 15. besiegelt Meinhard von Koppenstein als Gerichtsherr zu Mandel eine Urkunde der dortigen Schöffen.

1489, Freitag nach 11000 meyde tag (Oct. 23.), 1490, Freitag nach Pfingsten (Jun. 4.) und Freitag nach Johanni (Jun. 25.) schreiben Meinhard und Peter von Koppenstein an Peter Sohn zu Elz, die ihnen noch schuldigen 200 Gulden zu bezahlen oder das versprochene Einlager zu halten.

— Dec. 13. besiegelt Junker Meinhard der Alte von Koppenstein eine Urkunde des Ludwig von Andernach und der Else von Manchenheim.

1492, Oct. 22. verpfändet Erzbischof Johann II von Trier Meinhard dem Jungen und Walrab von Koppenstein für die deren Vätern, den Gebrüdern Meinhard und Peter, von wegen der Herrschaft Hunolstein schuldigen 500 Gulden den Zehnten zu Birkenfeld.

— Montag nach Katharinen (Nov. 26.) gestatten die Vettern Meinhard und Walrab von Koppenstein dem Erzbischof Johann II von Trier den Wiederkauf des ihnen verpfändeten Zehntens zu Birkenfeld.

1493 ist Jost von Koppenstein Sponheimischer Landschreiber zu Trarbach.

1503, Jan. 6. (1502 more Trev. auf Dreikönigen) kommt Meinhard von Koppenstein als Burgmann zu Schmidburg vor.

— stirbt Meinhard von Koppenstein und wird in der Wörthkirche zu Kreuznach begraben.

1505, Sept. 29. stellt Meinhard von Koppenstein dem Markgrafen Christoph von Baden, Grafen von Sponheim, für sich, seinen Bruder Philipp von Koppenstein und Peters von Koppenstein Söhne, seine Vettern, einen Lehenrevers über die Renten zu Trarbach und Traben (wie 1482, Jan. 15.) aus.

1506 und 1513 erscheint Meinhard von Koppenstein als Amtmann zu Kreuznach für Simmern.

1513, Dienstag nach Aegidius (Sept. 6.) stellt Meinhard von Koppenstein dem Erzbischof Richard von Trier einen Lehenrevers über 10 Pfund Renten aus dem Zoll zu Kochem, 7 Robertsgulden Burglehen zu Schmidburg aus dem Siegelamte zu Trier, einen Wingert zu Simmern (unter Daun),

die Bischofshöfe bei Koppenstein und einen Hof zu Niederfohren, für sich, seinen Bruder Philipp und seines Vetters Peter von Koppenstein sel. Söhne aus.

1526, Montag nach Pfingsten (Mai 21.) belehnt Markgraf Philipp von Baden, Graf von Sponheim, den Meinhard von Koppenstein den Jüngern gemeinschaftlich mit denen von Metzenhausen mit einem Burglehen zu Kestein (Kastellaun), dem Tripelzgut und dem Hof Wämmersbach.

1529, Dienstag nach Dreikönigen (Jan. 13.) stellt Meinhard von Koppenstein der Alte für die Söhne seines Bruders Philipp sel. und seines Vetters Peter sel. dem Pfalzgrafen Johann, Grafen von Sponheim, einen Lehenrevers über die Renten zu Trarbach und Traben aus. (Vergl. 1482, Jan. 15.)

— Mai 11. stellt Meinhard von Koppenstein in Gemeinschaft mit den Kindern der Schwester seines Vaters, Margaretha von Koppenstein, denen von Metzenhausen einen Lehenrevers über das Burglehen zu Kastellaun u. s. w. aus. (Vergl. 1526, Mai 21., und wegen der Margaretha 1487, Febr. 20.)

1530, Mittwoch nach Exaudi (Jun. 1.) stellt Michael von Koppenstein dem Markgrafen Philipp von Baden, Grafen zu Sponheim, einen Revers über die Erlaubniß aus, seine Hausfrau Veronika von Venningen auf die mit Meinhard von Koppenstein gemeinschaftlichen Lehen zu Kempenich zu bewittumen.

1535 ist Meinhard von Koppenstein Amtmann zu Kreuznach für Simmern.

1538, Mai 8. stellt Meinhard von Koppenstein für sich und seine Vettern Peter, Johann, Michel und Philipp von Koppenstein einen Lehenrevers wegen der Renten zu Trarbach und Traben aus. (Vergl. 1482, Jan. 15.)

1541, April 21. stellt Michel von Koppenstein für sich und seine Vettern Johann, Johann Meinhard und dessen Brüder, sowie für Philipp von Koppenstein dem Pfalzgrafen Johann, Grafen von Sponheim, einen Revers wegen derselben Renten aus.

— — — stellt Michel von Koppenstein, Philipps Sohn,

dem Pfalzgrafen Johann, Grafen von Sponheim, für sich und seine Vettern Johann von Koppenstein, Peters Sohn, dann Johann Meinhard und Gebrüder von Koppenstein, Meinhards Söhne, sowie für Philipp von Koppenstein, Walrabs Sohn, einen Lehenrevers über Zehnten zu Kirchberg, Rödern, Biebern (Kr. Simmern), Güter zu Laubenheim, Lonsheim (Langenlonsheim, beide im Kr. Kreuznach), Mannbach (Kr. St. Goar) u. s. w. aus.

1542, Dec. 14. stellt Michel von Koppenstein, Philipps sel. Sohn, für sich und Meinhards von Koppenstein sel. Söhne: Johann Meinhard, Meinhard, Philipp, Georg, Eberhard und Heinrich von Koppenstein, Gebrüder, einen Lehenrevers über das Burglehen zu Kastellaun aus. (Vergl. 1526, Mai 21.)

1543 wird Meinhard von Koppenstein auf Klage der Grafen von Nassau und Saarbrücken wegen eines Hauses am Burgberg zu Kreuznach vor das Hofgericht zu Rottweil geladen.

1545, Febr. 24. stirbt Heinrich Nikolaus, das ein Jahr alte Söhnchen des Heinrich Walrab von Koppenstein und der Elisabeth Haberkorn von Jellingen zu Obbringelheim.

1552 kommt Scholastika von Koppenstein als Aebtissin zu St. Johann bei Alzei vor.

1553, Nov. 10. stirbt Agnes von Koppenstein, des Friedrich von Stockheim, Vicedoms im Rheingau, Hausfrau zu Eltville. Ahnen: Koppenstein, Walbrunn, Wolf von Sponheim, Walpod von Bassenheim.

1555 ist Philipp von Koppenstein, Domherr zu Mainz, Mainzischer Abgeordneter auf dem Reichstag zu Augsburg, 1557 auf dem zu Regensburg.

1557, Sept. 11. stellt Michel von Koppenstein dem Markgrafen Philibert von Baden, Grafen von Sponheim, einen Lehenrevers über Weinberge zu Diebach und Mannbach (Kr. St. Goar) aus.

— Sept. 14. stellt Michel von Koppenstein demselben Markgrafen für sich, den Johann Meinhard und dessen Brüder, Meinhards Söhne, sowie den Philipp von Kop-

penstein, Walrabs Sohn, Lehenreverse wie 1446, Jan. 29., 1482, Jan. 15., 1526, Mai 21., ferner über eine Wiese zu Kirchberg, Burglehen zu Koppenstein, Sponheim, Naumburg, Haus und Hof zu Kirchberg an der Niederpforte, Burglehenhäuser zu Kreuznach u. s. w. aus.

1558, Mai 26. stellt Meinhard von Koppenstein für sich und seine Brüder einen Lehenrevers gegen die Grafen von Sponheim über ein Haus am Burgberg zu Kreuznach aus.

1562 stirbt Maria von Koppenstein, Hausfrau Sifrids von Dienheim zu Niedersaulheim. Sie war nach Humbracht eine Tochter Eberhards von Koppenstein und der Dorothea Reyprecht von Büdingen.

1565, Sonntag nach Bartholomäus (Aug. 26.) vergleichen Marsilius Beyer von Bellenhofen, Oberamtmann zu Kreuznach, und Sebastian Meyer, J. U. L. und Schultheiß daselbst, die Gebrüder Johann Meinhard und Eberhard von Koppenstein wegen Güter zu Mandel.

1570, Nov. 1. stirbt Margaretha von Koppenstein, Aebtissin zu Rupertsberg.

1572, Dec. 3. reversirt sich Michel von Koppenstein für sich und die Gebrüder Meinhard und Georg gegen Sponheim wie 1482, Jan. 15.

1573, Jul. 20. reversirt sich Michel von Koppenstein, Philipps sel. Sohn, für sich und Meinhards Söhne: Meinhard und Georg, wie 1529, Mai 11., wegen Kastellaun.

1575 ist Georg von Koppenstein Schultheiß und Schöffen zu Trier.

1577 kommen Johann von Koppenstein und seine Hausfrau Demudis von Uffingen vor. Letztere war todt 1580.

1578, April 8. stellt Hans Schweikard Beyer von Bellenhofen als Mandatar des Meinhard von Koppenstein, Meinhards Sohn, dem Markgrafen Philipp von Baden einen Lehenrevers aus über ein Haus am Burgberg zu Kreuznach bei dem Bangartspförtchen, wie solches Lehen nach dem Absterben der Maria, der Hausfrau des Nikolaus Johann von

Reinheim, der Grafschaft Sponheim anheimgefallen und am 7. Mai 1538 ex nova gratia verliehen worden war.

1578, Sept. 15. stellt Hans Philipp von Koppenstein, Michels ältester Sohn und Philipps Enkel, nebst seinen Brüdern Bernhard, Georg und Heinrich Walrab, sowie seinem Vetter Meinhard gegen Sponheim einen Lehenrevers aus wegen eines Hauses zu Kreuznach, Güter zu Weinsheim, der Bizwiese zu Kirchberg, des Zehnten daselbst und zu Rödern, Güter zu Laubenheim, Lonsheim, Naumbach, Waldhilbersheim, Burglehen zu Koppenstein, eines Hauses im Thal daselbst, Burglehen zu Sponheim, desgleichen zu Naumburg, eines Hauses und Hofes zu Kirchberg, Burglehen daselbst und zu Kreuznach, des sog. Tripelzgutes zu Kastellaun, des Hofes Wämmersbach bei der Nunkirche, ½ Zehnten zu Heinzenbach (Kr. Simmern), ½ Zehnten zu Biebern u. s. w., eines Hauses und Hofes zu Gauhilbersheim.

1583, Febr. 26. stirbt Georg von Koppenstein, Dekan zu Bruchsal, im 57. Jahr seines Alters.

1584, Mai 8. stellt Hans Philipp von Koppenstein für Bernhard, Heinrich Walrab und Meinhard, sowie für Georgs sel. Söhne: Hans Heinrich und Friedrich Walrab Gebrüder von Koppenstein einen gleichen Lehenrevers aus.

1586, Febr. 21. belehnt der Pfalzgraf von Simmern als Graf von Sponheim den Bernhard von Koppenstein, Michels Sohn, für sich und seinen Bruder Heinrich Walrab, sodann Hans Philipps und Georgs von Koppenstein hinterlassene Söhne Franz, Konrad, Hans Heinrich und Friedrich Walrab, endlich Meinhard von Koppenstein mit dem Gericht zu Steinbach (Kr. Simmern). — Dec. 20. belehnt derselbe nach Hans Philipps Tode den Bernhard von Koppenstein für seinen Bruder Heinrich Walrab und seinen Vetter Meinhard, sodann Hans Philipps Söhne: Konrad und Franz, sowie Georgs Söhne: Hans Heinrich und Friedrich Walrab, mit dem Lehen wie 1578, Sept. 15.

1589, Jun. 5. stellt Bernhard von Koppenstein für seinen Bruder und seine Vettern einen Revers über diese Belehnung aus.

— Aug. 31. stirbt Franz von Koppenstein, Kanonikus und Scholastikus in Bruchsal.

1590, Sept. 4. belehnt Dietrich Graf von Manderscheid, Blankenburg und Virneburg wegen der letztern Grafschaft die Gebrüder Hans Arnold und Hans von Koppenstein als Söhne der Katharina von Daun, der Tochter Dietrichs von Daun, der Letzten dieser Familie, mit dem Hause Arenrath. (Es scheinen das uneheliche Kinder eines Koppensteiners gewesen zu sein.)

1596, Jan. 31. stirbt zu Oberingelheim Maria Amalia von Koppenstein, Tochter des Heinrich Walrab und der Elisabeth Haberkorn von Jellingen. Als Ahnen stehen auf dem Grabstein: Koppenstein, Benningen, Mauchenheim, Hirschhorn, Guntheim, Bamberg, Kindle von Schmidburg, Handschuchsheim; Haberkorn von Jellingen, Albe von Sulzbach, Wolf von Sponheim, Koppenstein, Heradt, Hubeweißer, Löwenstein, Walbrunn.

1599, Sept. 18. stirbt zu Oberingelheim Heinrich Volrad (Walrab) von Koppenstein.

1601, Dec. 19. wird Bernhard von Koppenstein für sich und seine Vettern belehnt wie 1586.

1612, Mai 4. wird Bernhard von Koppenstein in gleicher Weise belehnt.

1614, Sept. 29. schließt Dietrich Nikolaus von Koppenstein, Sohn des Bernhard von Koppenstein und der Anna Waldecker von Keimpt, einen Heirathsvertrag mit Eva von Partenheim, Tochter Philipps von Partenheim und der Maria Jakobe von Leyen. Anna erhält von ihren Eltern 1500 Gulden als Aussteuer und wird neben 300 Gulden Morgengabe von ihrem Manne bewittumt mit dem adeligen Hause zu Heddesheim.

1616 kommen vor die Gebrüder Hans Arnold und Hans Joachim von Koppenstein. Es sind dieselben wie 1590.

1616, Dec. 6. verkauft die Wittwe Meinhards von Koppenstein dem Friedrich Walrab von Koppenstein die Behausung und Güter zu Mandel um 1000 Gulden.

— Dec. 8. bekennt Friedrich Walrab von Koppenstein, dem Hans Reichard Held von Diesenau, Gemahl der Anna Barbara von Koppenstein, 550 Gulden schuldig geworden zu sein.

1652, Jan. 28. stellt Friedrich Walrab von Koppenstein gegen Sponheim einen Lehenrevers für sich und seine Vettern Karl, Otto Ludwig und Hans Wolf, endlich für Hans Wolf Bernhard von Koppenstein aus wie 1586.

— Sept. 11. stellt Georg Gerhard von Koppenstein dem Erzbischof Karl Kaspar von Trier für sich und seine Vettern Johann Karl, Otto Ludwig und Hans Wolf einen Lehenrevers über die Zehnten zu Buhlenberg u. s. w. wie 1450, Nov. 16. aus.

1657, April 24. stellt Georg Gerhard von Koppenstein für seinen Vater Friedrich Walrab Namens seiner Söhne und Vettern Bernhard, Johann Karl, Adam Friedrich, Hans Wolf Bernhard, Hans Wolf, Wolf Friedrich, Hans Georg, Otto Ludwig Hermann, Nikolaus Philipp Dietrich einen Lehenrevers wie 1586 aus.

— Sept. 11. stellt Georg Gerhard von Koppenstein für sich, seinen Vater, seinen Bruder und seine Vettern Johann Karl, Otto Ludwig und Hans Wolf Bernhard dem Erzbischof Karl Kaspar zu Trier einen Lehenrevers über 10 Pfund Geld auf dem Zoll zu Kochem aus.

1658, Oct. 13. stirbt Anna Eva Boos von Waldeck, geb. von Koppenstein. Wappen auf dem Grabstein im Karmelitenkloster zu Boppard: Koppenstein, Schönborn, Geispizheim, Hohenstein. (Sie war die Hausfrau des Philipp Hartmann Boos von Waldeck.)

1660, Jul. 5. reversirt sich Georg Gerhard von Koppenstein für sich, seine Söhne, Brüder und Vettern: Johann Karl, Adam Friedrich, Wolf Bernhard, Ludwig Hans Wolf, Wolf Friedrich, Otto Ludwig Her-

mann, Hans Georg, Nikolaus Philipp Dietrich wie 1586.

1661, Sept. 23. belehnt Erzbischof Karl Kaspar zu Trier den Georg Gerhard, Sohn von weiland Friedrich Walrab von Koppenstein, für sich und seinen Bruder Adam sowie für seine Vettern Johann Karl, Otto Ludwig und Hans Wolf mit den Zehnten zu Buhlenberg u. s. w. wie 1450.

— — — stellt Georg Gerhard von Koppenstein darüber den Lehenrevers aus.

1662, Febr. 15. reversirt sich derselbe Namens seiner, seiner Brüder und Vettern: Johann Karl, Otto Ludwig und Hans Wolf wie 1586.

— Dec. 20. stellt Johann Karl von Koppenstein für sich und seine Vettern Otto Ludwig, Hans Wolf, Georg Gerhard und Adam dem Pfalzgrafen Ludwig Heinrich zu Simmern einen Lehenrevers wegen 13 Malter Korn zu Heddesheim aus.

1671, Jan. 10. reversirt sich Georg Gerhard von Koppenstein für sich, seine Brüder und Vettern wie 1586.

1679, Mai 28. reversirt sich derselbe für sich, seine Brüder und Vettern: Adam Friedrich, Johann Karl und Otto Ludwig wie 1586.

— Jul. 14. stellt Johann Karl von Koppenstein für sich und seine Vettern: Georg Gerhard, Adam Friedrich und Otto Ludwig gegen Pfalz-Simmern einen Lehenrevers wie am 20. Dec. 1672 aus.

1681, Jul. 14. ein gleicher Revers.

1686, Jul. 10. reversirt sich Georg Gerhard von Koppenstein für sich und seine Vettern Otto Ludwig, Nikolaus Philipp, Johann Georg und Johann Ludwig wegen der Korurente zu Heddesheim.

1687, Oct. 24. reversirt sich Georg Gerhard von Koppenstein für sich und seine Vettern Otto Ludwig, Nikolaus Philipp, Johann Georg und Johann Ludwig wie 1586.

1701, April 13. reversirt sich wegen der Heddesheimer Korurente

Otto Ludwig von Koppenstein für sich und seine Vettern Johann Ludwig, Ernst Matthias, Christian Damian Hugo und des Nikolaus Philipp hinterlassene Söhne Ernst August und Ludwig von Koppenstein.

1713, Febr. 20. stellt Johann Ludwig von Koppenstein für sich und seine Vettern Ernst Matthias, Christian Damian Hugo, Georg Ludwig, Ludwig Eberhard und Johann Friedrich einen Lehenrevers aus wie 1586.

1720, März 27. reversirt sich derselbe für dieselben Vettern wegen der Kornrente zu Heddesheim.

— Jun. 19. reversirt sich derselbe für sich und seine Vettern Ernst, Christian Damian, Georg Ludwig, Ludwig Eberhard, Johann Friedrich und Jakob Adolf wie 1586.

1722, Febr. 13. bescheinigt die Ritterschaft des Kantons Niederrhein dem Ernst von Koppenstein Herrn zu Mandel, Fürstlich Birkenfeldischen und Markgräflich Badenschen Regierungspräsidenten und Geheimrath zu Trarbach, daß seine Familie von Alters her diesem Ritterkreise zugehört habe.

1725, April 25. reversirt sich Ernst Freiherr von Koppenstein für sich und seinen Sohn Adolf, sowie für seine Vettern Christian Georg Ludwig, Ludwig Eberhard und Johann Friedrich wie 1586.

1729, Febr. 15. reversirt sich Ernst Matthias von Koppenstein nach dem Tode des Johann Ludwig für sich und seinen Bruder Christian Damian Hugo und seine Vettern Georg Ludwig, Ludwig Eberhard und Johann Friedrich wegen der Heddesheimer Rente.

1732, Aug. 22. belehnt Nassau-Saarbrücken den Matthias Ernst und Christian Damian Gebrüder von Koppenstein, sowie den Georg Ludwig, Ludwig Eberhard und Johann Friedrich von Koppenstein, Otto Ludwigs sel. Söhne, mit dem Kirchensatz zu Mandel.

1734, Jan. 24. reversirt sich Christian Damian von Koppenstein nach dem Tode des Matthias Ernst für sich und seine Vettern Georg Ludwig, Ludwig Eberhard, Johann Friedrich und Jakob Adolf wegen der Rente zu Heddesheim.

1734, März 20. reversirt sich Jakob Adolf Freiherr von Koppenstein für sich, Christian Damian und seine Vettern Georg Ludwig, Ludwig Eberhard und Johann Friedrich wie 1586.

1736, Mai 8. stellt Jakob Adolf von Koppenstein, Fürstlich Fuldaischer Kämmerer, dem Erzbischof und Kurfürsten Franz Georg zu Trier einen Lehenrevers aus für sich und Christian Damian als Senior des Geschlechtes, sowie für seine Vettern Georg Ludwig, Ludwig Eberhard und Johann Friedrich über die Zehnten zu Buhlenberg u. s. w. wie 1450 aus.

— — — stellt derselbe für die nämlichen Familienglieder dem Erzbischof von Trier einen Revers wegen der 10 Pfund auf dem Zoll zu Kochem aus.

1737, Jun. 27. stellt Peter Zimmermann, J. u. L., als Mandatar von Georg Ludwig von Koppenstein dem Erzbischof und Kurfürsten Franz Georg von Trier für sich und Ludwig Eberhard und Johann Friedrich Gebrüder, sowie für seinen Vetter Jakob Adolf über denselben Zehnten aus.

— — — stellt derselbe in gleicher Eigenschaft auf Absterben von Christian Damian, Senior der Familie, für die Genannten einen Lehenrevers wegen der 10 Pfund auf dem Zoll zu Kochem aus.

1738, März 18. reversirt sich Georg Ludwig von Koppenstein für sich und die Genannten wegen der Kornrente zu Heddesheim.

— Jul. 29. gleicher Revers wegen der Lehen wie 1586.

1748, April 23. reversirt sich derselbe für sich und seinen Vetter Jakob Adolf wegen der Kornrente zu Heddesheim.

— — — gleicher Revers wegen der Vogtei Steinbach.

1756, Febr. 18. Notariats-Instrument über die Eröffnung des Testaments von Georg Ludwig von Koppenstein, Herrn zu Mandel.

1758, Mai 29. stellt Jakob Adolf Freiherr von Koppenstein als Einziger des Geschlechts den Revers wie 1586 aus.

1759, Aug. 22. belehnt Friedrich Anton Christoph, Kämmerer von Worms, Freiherr von Dalberg und Herr der Herrschaft Dalberg, den Jakob Adolf von Koppenstein (als Letzten der Familie) mit dem Gericht im Dorfe Mandel.

1763, Nov. 3. belehnt Karl Fürst zu Nassau-Saarbrücken wegen Kirchheim-Bolanden den Jakob Adolf von Koppenstein auf Ableben des Georg Ludwig von Koppenstein mit dem Kirchensatz zu Mandel.

1770, Jul. 18. vergleicht sich der mit den Gütern des ausgestorbenen Geschlechts von Koppenstein ex nova gratia belehnte Kurpfälzische Geheimrath und Ober-Jägermeister, Freiherr von Hacke mit den Testamentserben des 1756 verstorbenen Freiherrn Georg Ludwig von Koppenstein, nämlich dem Freiherrn von Cramm, über die Wiederergänzung der Sponheimischen Lehengüter dieses Geschlechtes. Georg Ludwigs Mutter war Klara Elisabeth von Cramm gewesen.

Auf vorstehende Regesten gründe ich nun die umstehende Stammtafel der Koppensteiner, die ich in einigen Punkten näher begründen will.

Ueber Walrab I, den Propst Philipp von Ravengiersburg, der 1363 starb, und Meinhard I habe ich mich oben ausgesprochen; wenn ich nun den von 1388—1398 vorkommenden Propst Philipp von Ravengiersburg für einen Bruder Meinhards I halte, so glaube ich, daß solches den Verhältnissen entspricht.

Walrab II und Meinhard II werden 1446 ausdrücklich Brüder genannt. 1451 heißen Peter Pastor zu Kirchberg, Walram IV und Meinhard III Gebrüder und Vettern Walrabs, welcher letztere damals die Margaretha von Waldeck heirathete, also von dem schon 1434 vorkommenden Walrab unterschieden werden muß. Er kann als Vetter jener drei Brüder nur Walrabs II Sohn sein, den ich Walrab III nenne.

Peter von Koppenstein, der 1451 Pastor zu Kirchberg genannt wird, hat später den geistlichen Stand verlassen und geheirathet, da von seinen Söhnen oft die Rede ist, so zu den Jahren 1492, 1505, 1528, 1541 u. s. w. Humbracht nennt als seine Hausfrau Schonetta Flach von Schwarzenburg.

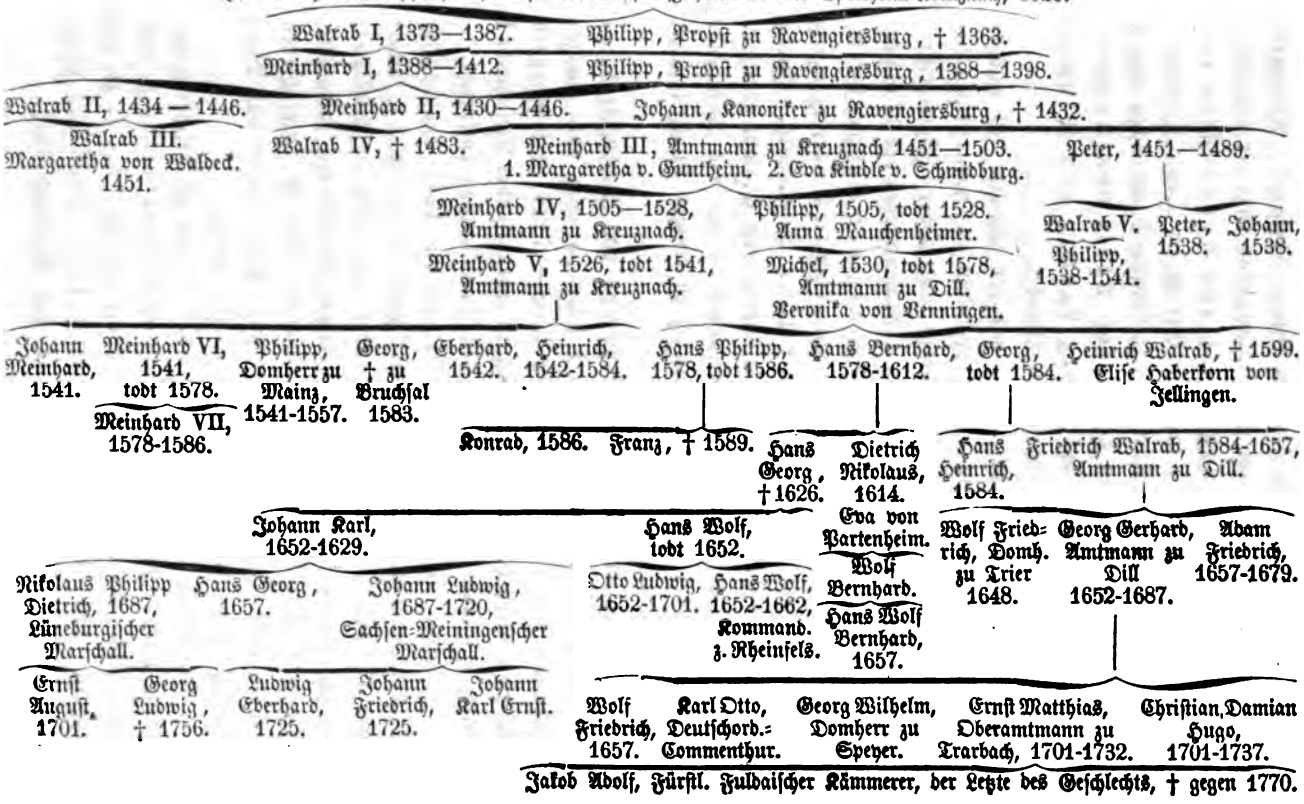
(Walrab?) von Koppenstein, Sohn des Grafen Johann II von Sponheim-Kreuznach, 1325.
Walrab I, 1373—1387.
Philipp, Propst zu Ravengiersburg, † 1363.
Meinhard I, 1388—1412.
Philipp, Propst zu Ravengiersburg, 1388—1398.
Walrab II, 1434—1446.
Meinhard II, 1430—1446.
Johann, Kanoniker zu Ravengiersburg, † 1432.
Walrab III. Margaretha von Waldeck. 1451.
Walrab IV, † 1483.
Meinhard III, Amtmann zu Kreuznach 1451—1503. 1. Margaretha v. Guntheim. 2. Eva Kindle v. Schmidburg.
Peter, 1451—1489.
Meinhard IV, 1505—1528, Amtmann zu Kreuznach.
Philipp, 1505, todt 1528. Anna Mauchenheimer.
Walrab V. Philipp, 1538-1541.
Peter, 1538.
Johann, 1538.
Meinhard V, 1526, todt 1541, Amtmann zu Kreuznach.
Michel, 1530, todt 1578, Amtmann zu Dill. Veronika von Venningen.
Johann Meinhard, 1541.
Meinhard VI, 1541, todt 1578.
Meinhard VII, 1578-1586.
Philipp, Domherr zu Mainz, 1541-1557.
Georg, † zu Bruchsal 1583.
Eberhard, 1542.
Heinrich, 1542-1584.
Hans Philipp, 1578, todt 1586.
Hans Bernhard, 1578-1612.
Georg, todt 1584.
Heinrich Walrab, † 1599. Elise Haberkorn von Jellingen.
Konrad, 1586.
Franz, † 1589.
Hans Georg, † 1626.
Dietrich Nikolaus, 1614. Eva von Partenheim.
Hans Heinrich, 1584.
Friedrich Walrab, 1584-1657, Amtmann zu Dill.
Johann Karl, 1652-1629.
Hans Wolf, todt 1652.
Wolf Bernhard.
Hans Wolf Bernhard, 1657.
Wolf Friedrich, Domh. zu Trier 1648.
Georg Gerhard, Amtmann zu Dill 1652-1687.
Adam Friedrich, 1657-1679.
Nikolaus Philipp Dietrich, 1687, Lüneburgischer Marschall.
Hans Georg, 1657.
Johann Ludwig, 1687-1720, Sachsen-Meiningenscher Marschall.
Otto Ludwig, 1652-1701.
Hans Wolf, 1652-1662, Kommand. z. Rheinfels.
Ernst August, 1701.
Georg Ludwig, † 1756.
Ludwig Eberhard, 1725.
Johann Friedrich, 1725.
Johann Karl Ernst.
Wolf Friedrich, 1657.
Karl Otto, Deutschord.-Commenthur.
Georg Wilhelm, Domherr zu Speyer.
Ernst Matthias, Oberamtmann zu Trarbach, 1701-1732.
Christian Damian Hugo, 1701-1737.
Jakob Adolf, Fürstl. Fuldaischer Kämmerer, der Letzte des Geschlechts, † gegen 1770.

Daß Meinhard IV und Philipp Brüder waren, geht aus den Urkunden von 1505 und 1513 hervor; es fragt sich nur, wessen Söhne sie waren. Humbracht nennt Philipp einen Sohn Walrabs, des Bruders des mit Eva Kindle von Schmidburg vermählten Meinhard III, und gibt diesem Walrab zur Hausfrau die Margaretha von Guntheim, und das ist falsch. Walrab IV muß kinderlos verstorben sein, indem nach seinem Tode als Lehenserben nicht Söhne, sondern überall nur seine Brüder Meinhard und Peter genannt werden. Nun sagt auch die Urkunde vom 22. Oct. 1492 ganz deutlich, Meinhard der Junge und Walrab seien die Söhne der Gebrüder Meinhard und Peter gewesen. Aller Zweifel hört also damit auf; Meinhard IV der Junge, folglich auch Philipp waren die Söhne Meinhards III und Walrab V ein Sohn Peters. Richtig ist nur bei Humbracht, daß Meinhards und Philipps Mutter Margaretha von Guntheim war. Den Beweis dafür liefert uns der Grabstein der 1596 gestorbenen Maria Amalia von Koppenstein, der Tochter des Heinrich Walrab, der ein Enkel Philipps war. Als Ahnen von väterlicher Seite sind nämlich darauf verzeichnet: Koppenstein, Venningen, Rauchenheim, Hirschhorn, Guntheim. Heinrich Walrabs Mutter, die Hausfrau Michels, war nämlich Veronika von Venningen, diese eine Tochter des Konrad Kaspar von Venningen und der Maria von Hirschhorn. Michels Mutter, die Hausfrau Philipps, war Anna Rauchenheimer von Zweibrücken, Philipps Mutter muß also die Margaretha von Guntheim gewesen sein. Da wir nun aus der Urkunde vom 1. Jul. 1453 wissen, daß damals Philipps Vater, Meinhard III, mit Eva Kindle von Schmidburg vermählt war, so ergibt sich daraus die Margaretha von Guntheim als erste und die Eva von Schmidburg als zweite Hausfrau dieses Meinhard III.

Ich glaube, Humbrachts Irrthum entstand nur daher, daß er die Margaretha von Waldeck, Hausfrau Walrabs, mit der Margaretha von Guntheim verwechselte, indem er jene gar nicht anführt. Man könnte nur im Zweifel sein, ob die Margaretha von Waldeck die Hausfrau Walrabs III oder Walrabs IV gewesen sei. Solches wird aber außer Frage gestellt durch die

Urkunde vom 17. Januar 1451, indem darin die Gebrüder Peter, Walrab IV und Meinhard III Vettern des mit jener Margaretha vermählten Walrab III genannt werden. Es folgt aus dieser Urkunde dann auch, daß der Letztere ein Sohn Walrabs II gewesen sein muß.

Den zum Jahr 1477 genannten Ravengiersburger Kanoniker Philipp von Koppenstein habe ich nicht unterbringen können, da genaue Anhaltspunkte für seine Abstammung fehlen. Ich halte ihn indeß für einen Bruder Walrabs III, weil er in keiner der vielen Belehnungen, die bei dessen Vettern vorliegen, genannt wird. Eben so wenig ist es mir möglich gewesen, den zum Jahr 1657 genannten Georg Bernhard einzureihen; ich kann selbst für dessen Abstammung nicht einmal eine Vermuthung aufstellen.

III. Das Amt Naumburg,

bestehend aus den in dem Hessen-Homburgischen Amte, jetzt zu dem Regierungsbezirk Koblenz gehörigen Kreis Meisenheim liegenden Orten: Limbach, Becherbach, Bärenbach, Heimberg, Krebsweiler, Otzweiler und den Dörfern Oberreidenbach, Martin-Weierbach, Schmidt-Hachenbach im Kreis St. Wendel.

Die Burg Naumburg (bei Bärenbach, am Einfluß des Greßbaches in die Nahe) ist jene Veste, nach welcher Kremer den Eberhard II von Nellenburg genannt glaubte, indem er Newenburg las; sie gehörte ursprünglich den Raugrafen von Altbaumburg, von denen sie erst später an die Grafen von Sponheim zu Kreuznach kam. Als nämlich Raugraf Georg im Jahr 1346 seinen Sohn Wilhelm mit Kunegunden, der Tochter Philipps von Sponheim genannt Bolanden, vermählte, verschrieb Graf Walram von Sponheim als Vormund der Kunegunde dieser 3000 Pfund Heller, welche Raugraf Georg auf Altenbaumburg, Naumburg (Nuwinburg) zur Hälfte, Wöllstein und Wonstein widerlegte. Dabei kam man wegen Naumburg überein, daß die Unterthanen dem Grafen Walram als rechtem Momper (Vormund) huldigen, sowie daß Raugraf Wilhelm und seine Hausfrau, sodann nach dem Ableben eines oder des andern von beiden der Ueberlebende, und endlich nach Beider kinderlosem Ableben Graf

Walram oder deſſen Erben im Beſitze von Naumburg bleiben ſollten, ſo lange bis des Raugrafen Georg Erben dieſe Hälfte mittelſt Erſtattung der Heirathsgabe eingelöſt hätten. Raugraf Wilhelm ſtarb nun aber ohne Nachkommen, und es erloſch mit ihm der Altbaumburgiſche Stamm der Raugrafen, ſo daß alſo Graf Walram auf dieſe Weiſe in den Beſitz dieſer einen Hälfte von Naumburg kam. Die andere Hälfte hatte Raugraf Georg im Jahr 1349 demſelben Grafen Walram unter der Bedingung verpfändet, daß ſolche nicht wieder eingelöſt werden dürfe, es ſei dann, daß der Raugraf ſolche ſelbſt behalten wolle. Auf dieſe Weiſe war alſo erſt im 14. Jahrhundert Naumburg an die vordere Grafſchaft gekommen.

Im Jahr 1782 zählte das ganze Amt Naumburg 1797 Seelen. Der Viehſtand betrug 108 Pferde, 12 Fohlen, 541 Kühe, 508 Ochſen, 9 Stiere, 121 Kälber, 2946 Schafe, 31 Ziegen und 876 Schweine.

Die Amtseingeſeſſenen zahlten an den Landesherrn Schatzung, Frohndgeld, Zehnten, Recognitionsgeld, Kaminfegereigeld und andere Regale; dann hatte jeder Jude jährlich 10 Gulden als Schutzgeld zu zahlen, was jedoch ſpäter in eine Beſteuerung nach dem Vermögen umgewandelt wurde. Früher mußten auch noch diejenigen fremden Juden den Leibzoll bezahlen, die auf die Märkte kamen; weil man ſolches jedoch nachtheilig für den Birkenfelder Markt fand, ſo wurde dieſer Zoll aufgehoben.

Die Revenuen des ganzen Amtes betrugen 4900 Gulden. Ein Amtskeller leitete die Verwaltung.

Becherbach hatte ein eignes Gericht, unter welchem außerdem die Orte Limbach, Krebsweiler, Heimberg, Otzweiler und Schmidt-Hachenbach ſtanden. Bärenbach und Schmidt-Hachenbach litten keine Hinterſaſſen. Zu Oberreidenbach hatte Baden in den Bannzäunen auf der Seite, wo die Kirche ſteht, bis an den Bach, Gebot und Verbot nebſt aller Gerechtigkeit, während auf der andern Seite des Baches dieſe Rechte Salm-Kyrburg zuſtanden, mit dem Baden auch Otzweiler in Gemeinſchaft, jede Herrſchaft zur Hälfte, beſaß.

Martin-Weierbach beſaß ein eignes Schöffengericht, in deſſen Gerichtszwang Baden ſämmtliche Jurisdictionsrechte hatte.

In Schmidt-Hachenbach stand Obrigkeit und Gerechtigkeit zu zwei Drittel dem Hause Baden und zu einem Drittel Salm-Kyrburg zu. Das jus forestale gehörte Baden privatim: es bezog jedoch von den Holzgefällen nur zwei Drittel; das andere Drittel stand Salm-Kyrburg zu.

IV. Das Amt Sprendlingen

(in Rheinhessen, Kreis Alzey) bestand nur aus Sprendlingen und St. Johann. Im Jahr 1782 hatte Sprendlingen 933, St. Johann 205 Einwohner. Der gesammte Viehstand betrug 48 Pferde, 101 Ochsen, 444 Kühe, 39 Rinder. Der Reinertrag der herrschaftlichen Gefälle betrug jährlich 5—6000 Gulden. Das Geschichtliche wird bei dem rechten Naheufer abgehandelt werden.

Pfälzischer Theil der vordern Grafschaft.

Bei der Theilung im Jahr 1708 erhielt Kurpfalz für seine drei Fünftel der Gemeinschaft das Oberamt Kreuznach, bestehend aus folgenden Ortschaften: Kreuznach, Auen, Bockenau, Gutenberg, Hargesheim, Langenlonsheim, Norheim, Rüdesheim, Sponheim, Traisen und Weinsheim auf dem linken Naheufer im Kreis Kreuznach, dann Bosenheim, Freilaubersheim, Genfingen, Hackenheim, Oberhilbersheim, Pfaffenschwabenheim und Zotzenheim auf dem rechten Naheufer in Rheinhessen. Außerdem gehörten im Jahr 1708 noch dahin die Orte Wöllstein, Siefersheim, Pleitersheim, Gumbsheim und Volxheim (sämmtlich in Rheinhessen), welche jedoch im Jahr 1715 von Kurpfalz gegen die Hälfte des Ertrages vom Amte Böckelheim an Mainz abgetreten wurden, worüber das Nähere Bd. 16 S. 447—450 mitgetheilt worden ist.

Nachdem Kurfürst Johann Wilhelm 1716 gestorben war, folgte ihm in der Regierung sein Bruder Karl Philipp, mit welchem 1742 die Neuburgische Linie ausstarb. Die pfälzische Kur ging damit auf den Pfalzgrafen Karl Theodor von Sulzbach über, einen Nachkommen des Pfalzgrafen August, dem in der Theilung unter Philipp Ludwigs von Neuburg Söhnen das kleinere Erbe in Sulzbach zugefallen war, während der ältere,

Wolfgang Wilhelm, der Ahne des letztverstorbenen Kurfürsten, Neuburg erhalten hatte. Karl Theodor, unter dessen Regierung die von Kaiser Ludwig dem Bayer gegründete pfälzische Linie in Bayern mit Maximilian Joseph 1777 ausgestorben war, und der so beide Länder unter seinem Scepter vereinigt hatte, erlebte noch die Wegnahme seiner linksrheinischen Besitzungen durch die Franzosen. Er starb am 16. Febr. 1799, und sein Nachfolger, Pfalzgraf Maximilian Joseph aus der Linie zu Birkenfeld entsagte dann denselben vollständig durch den Pariser Vertrag vom 24. Aug. 1801, in welchem er sich gleichzeitig eine Entschädigung versprechen ließ, die so günstig als möglich gelegen wäre und als Ersatz für alle Verhältnisse dienen könne. Sie wurde ihm reichlich durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803, indem er für den Verlust von 500,000 Einwohnern eine Entschädigung an Land mit 800,000 Bewohnern erhielt, wobei freilich auch der Heidelberger Ahnensitz mit Mannheim, von 1720 bis zur Uebersiedlung Karl Theodors nach München 1778 Residenz der Kurfürsten, zum Opfer gebracht werden mußte.

Der größte Theil der oben genannten Sponheimischen Orte des Oberamts Kreuznach ist, so weit solche auf dem linken Naheufer liegen, mit Ausnahme von Auen und Bockenau, bereits im vorhergehenden Bande von Herrn von Stramberg abgehandelt worden. Ich gebe dazu, indem ich Auen und Bockenau unten folgen lasse, als Nachlese noch folgende Weisthümer.

Weisthum zu Gutenberg. 1498 (Bd. 16 S. 272).

Man weist, wäre Krieg hier, so sollen die Herren von Erbach (Kloster Eberbach im Rheingau) einen »wapner« (eigentlich Schildknappe, armiger, hier bloß ein bewaffneter Mann) auf ihre Kosten und Verlust für die Dauer von 5 Jahren stellen, der während dieser Zeit nicht heimgeht. Würde aber der Krieg getagt (d. h. gäbe es Waffenstillstand), so mag er heimgehen; beim Wiederanfang des Krieges muß er jedoch zurückkehren, wenn man ihn auffordert, und bleiben, bis Friede geschlossen wird. Der Wappner soll auch »lönlich vndt künlich« sein. (Das scheint mir zu heißen, er soll ein wehrhafter Mann sein, der zugleich Kunde vom Kriegswesen oder der Gegend hat.)

Auch soll man hierher setzen einen Heimburger (der öffentliche geschworene Behüter und Vertheidiger der Gemeinde), der soll den Herren und der Gemeinde gehorsam sein. Hätten sie „etliche Ehren zu werben, so soll ihm der lassen, der ihn hat ausgeschickt" (d. h. wohl, wer ihn zu auswärtigen Diensten verwendet, soll ihn auch dafür bezahlen). Er soll dem Hirten aufheben seine »prummen« (er soll die Gebühren des Hirten für denselben einsammeln), und dafür sollen ihm 2 Kühe frei sein. Auch soll er unsern Herren aufheben die Leibbeede, davon gibt man ihm 1 Pfund Heller; dann soll er „Wein tragen zu Lieb und zu Leid", und dafür »ihrten« frei sein (d. h. er soll die Weinzinsen sammeln, die freiwillig und unfreiwillig gegeben werden, und dafür selbst frei von diesem Zins sein. „Uertenhochzeit" ist eine Hochzeit, deren Kosten die Gäste bestreiten; Ihrten scheint also Beitrag zu bedeuten).

Die Herren von Erbach und die Jungfrauen zu St. Ruprechtsberg sollen von ihren hiesigen Höfen unsern Herren mit einem Wagen und 4 Pferden das Holz für ihren Bedarf fahren: dazu geben die Herren von Erbach die hinteren Pferde und den vordern Wagen; der andere Hof gibt die vordern Pferde und den hintern Wagen. Die Herren von Erbach sollen den Wagen führen; wäre aber die Last zu sauer, so bescheidet man einen aus der Gemeinde, der soll sein Pferd und sein Seil in die Hand nehmen und ihnen helfen, so gut er vermag, damit den Herren ihre Fahrt geschehe. Entstände aber Schaden dabei, so soll der arme Mann sein Pferd in die Hand und das Seil auf den Hals nehmen und wieder heim fahren, insofern er ohne Schuld ist.

Die Herren von Erbach haben eine Mühle auf der Wiese, welche die alte Mühle heißt. Hätten sie Brüder oder Knechte darin wohnen und diese würden krank, so soll man ihnen Gottesrecht thun aus dieser Kirche (d. h. sie mit den Sterbesakramenten versehen, wie Parochianen); hätten sie aber einen Bruder darin, der da stürbe, so mögen sie ihn hinführen, wohin sie wollen (d. h. der Pfarrer hat kein Recht auf seine Beerdigung). Hätten sie Esel und Fuhr darin, die Schaden anrichteten, so soll man es hier rügen (strafen) vor der Kirche. Dafür soll man uns so

viele Hoftien geben, als wir bedürfen, und wir sollen solche zu Erbach holen. Auch soll man heute setzen 2 Schützen, welche den Herren und der Gemeinde ihr Gut, sowie den Herren von Erbach ihre Wiesen hüten. Letztere sollen ihnen dafür geben 2 Schilling Heller; was sie ihnen aber hüten in der Gemarkung, das sollen sie ihnen bezahlen mit einem Schilling für den Morgen. Dann soll man auch geben jeden Sonntag von St. Walpurgis (1. Mai) bis Margarethentag (13. Jul.) ein Imbs (Mahlzeit), das sollen sie heben zu Breitenfels (1). Würde ihnen ihr Imbs nicht, so mögen sie ihr Vieh pfänden auf ihrem Eigenthum. Man soll ihnen geben Brudermuß, Bruderwein, Bruderbrod, wie es der Abt selbst ißt im Kloster. Von dem Morgen Wiesen gibt man ein Seil voll Heu und das soll er binden „ungeverlich" (ohne Argliſt). Haben ſie es gebunden und es dünkt dem armen Mann, daß es zu groß wäre, so mag er 6 Pfennige geben und das soll

(1) Von diesem Hofe Breitenfels, der früher Breitenfaß hieß, schreibt Pater Bär in seiner diplomatischen Geschichte der Abtei Eberbach: „Der ehemalige Hof Breitenfaß nimmt unter den Eberbacher Höfen nach ihrer Gründungszeit die neunte Stelle ein. Er entstand in der Gegend von Kreuznach, Hilbersheim, Windesheim und Heddesheim, von welchem Ort er auch ursprünglich den Namen führte. Er kommt noch 1205 in einer römischen Bulle unter diesem Namen vor, hieß aber 1211 schon in der gemeinen Sprache Breitenfaß und so nachher stets in allen Urkunden. Der Ursprung desselben wird vom Hofe Reuthers (jetzt Leudeshof im Binger Walde) abgeleitet. Er wurde unter Abt Ruthard (1131—1158) zwischen mehreren Ortschaften einsam erbaut und dadurch zur Erwerbung seiner Fluren gelegener. Auch Große stellten sich jetzt zu seinem Aufkommen mit milden Beiträgen ein, worunter sich die Herren vom Stein, Weierbach und Walbeck auszeichnen. Dadurch wuchs er an Aeckern, Wiesen, Weinbergen, Wald und Weiden allmälig zu einer bedeutenden Größe an, ward in der Nähe mit einer Mahlmühle ausgestattet und nahm lange Zeit unter den Sternen zweiter Größe den ersten Platz ein. Nach zweihundertjährigem Flor sank er durch fremde Zudringlichkeiten von seinem Wohlstand herab, ward mit Azzen, Frohnden und andern Servituten saß über seine Kräfte beschwert und kam endlich im 16. Jahrhundert aus Noth an die Familie von Dienheim. Meiner Erkundigung zufolge besteht der Hof noch heut zu Tage (in dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts) und wird mit einer kleinen Aenderung Breitenfels genannt." Widder schreibt: „Zu den Feldgründen der Gemeinde Heddesheim gehört der Breitenfelser Hof, welchen die geistliche Verwaltung von den Herren Fürsten von Nassau eingetauscht hat. Er liegt nächst der auf Simmern führenden Landstraße und enthält 216 Morgen Landes."

sein ohne Zorn des Schützen. Auch soll man von dem Morgen geben ein Seil, womit man bindet, von jedem Morgen Weinberg 6 Firnmaß und 2 Legel Wein von dem Zehnten.

Setzt man heute einen Glöckner und er gefällt dem Pfarrer nicht, so mag er ihn absetzen; gefällt ihm der andere auch nicht, so mag er auch diesen absetzen; den dritten aber mag er belassen, er sei »krumb oder schlecht«. Auch weist man den Herren 2 Vorschnitte in der Flur. Hätte dann der arme Mann Korn nöthig, so soll er »lauben heischen« (um Erlaubniß bitten, Korn zu schneiden); die Erlaubniß soll man ihm geben, und er soll es dann ausführen ohne Schaden; schreit aber der Mann darüber (überschreitet er die Erlaubniß), so ist er verbrochen den Herren und der Gemeinde 5 Schilling. Jeder, der hier ist und Gut in dieser Gemarkung hat, ist bei dem ungebotenen Ding (ein Gericht, dem nicht eine Verkündigung durch den Gerichtsboten vorausging, bei dem Jeder ungeladen erscheinen mußte) zu erscheinen verpflichtet, er sei edel oder unedel, Pfaffe oder Laie, um zu hören unserer Herren Recht sprechen und weisen.

Im 12. Jahrhundert kommt unter den Gütern des Klosters Rupertsberg häufig Weitersheim vor. Einzelne dahin gehörige lagen an der Bunde im Roxheimer Wege, in der Wallhauser Anwende, am Hilbersheimer Wege. Daraus ergibt sich die Lage von Weitersheim von selbst. Es war nun entweder ein ehemaliger Name für Gutenberg, oder ist ein in dessen Nähe liegendes ausgegangenes Dörfchen. Jedenfalls ist es dieselbe Rupertsberger Hofbesitzung, von der im Gutenberger Weisthum die Rede ist.

Weisthum zu Hargesheim. 1505 (Bd. 16 S. 272).

Auf Freitag nach Circumcisionis domini (Neujahr) 1505 ist der Fürsten Weisthum und ungeboten Ding zu Hargesheim erneuert worden.

Wenn ein Burggraf von Gutenberg das ungebotene Ding besitzen will, so soll er es den Schultheißen wissen lassen, dieser es der Gemeinde verkündigen und alle, die in der Gemeinde Hargesheim begütert sind, sollen dann unserer gnädigen Herren Recht weisen hören. Von solchem ungebotenen Ding mag der Schultheiß Einem Erlaubniß geben und keinem mehr.

Es soll der Burggraf mit seinem Schreiber und Kellner erscheinen, unserer gnädigen Herren Recht und Weisthum zu hören, und wann das Recht gewiesen (gewest) ist, so soll des Burggrafen Kellner und Schreiber niedersitzen und das Gericht soll ihm gütlich thun (eine Mahlzeit geben); das soll die Gemeinde bezahlen und ein jeglicher Schöffen dazu ein Huhn bringen. Dafür ist er frei von dem Fastnachtshuhn.

Das ungebotene Ding hat keinen bestimmten Tag, sondern der Burggraf mag dem Schultheißen einen Tag bestimmen und den soll der Schultheiß der Gemeinde verkünden.

Man weist heut zu Tage und über Jahr hier zu Hargesheim als oberste Grundherren unsern Herrn den Pfalzgrafen und unsern Herrn den Markgrafen über Hals und Halsbein, über Dieb und Diebin, je nachdem dieselben verwirkt haben. Den gemeldeten beiden unsern gnädigen Herren soll man hier Recht sprechen zu Mitternacht wie zu Mittag, oder wen sie darstellten von ihrer Gnaden wegen, und wenn sie einen „Schaub" (Strohmann) darstellten, der reden könnte, so soll man dem Recht sprechen, als ob sie persönlich zugegen wären.

Geschieht irgend ein Ueberbau (Feldbau über die Grenze hinaus) im Dorf oder der Mark freventlich mit Zäunen oder Steinen, so ist der Frevel (die Strafe) unsern gnädigen Herren, nämlich 9 Pfund Heller.

Wenn ein Stein (Grenzstein) von ungefähr verrückt würde, so sollen sich die zwei, zwischen deren Feld der Stein verrückt worden ist oder der ausgeworfene Stein gestanden hat, zusammenthun, ihn wieder setzen und dem Gerichte deshalb thun, was ihm gebührt, sie sollen aber nicht gefrevelt haben.

Hätte eine Schlägerei (geschleg) stattgefunden und es käme deshalb Klage vor den Schultheiß, so soll dieser zwei Schöffen und mehr nehmen und die Wunden besehen. Sind sie gleich tief und gleich lang, so ist der Frevel unserm gnädigen Herrn (er gehört vor ihr Forum, sie haben es zu bestrafen). Schlügen sich zwei mit Fäusten oder Stäben (Stöcken), oder zögen Messer, so daß man die Spitze sehe, so ist der Frevel dem Gerichte; es wäre dann, daß sie sich mit dem Gerichte nicht vertragen (nicht

zufrieden mit seinem Urtheil wären?), so stellt man sie dem obersten Herrn zu, gleich ihren obersten Frevelern. Geschähe ein Steinwurf und träfe, so ist der Frevel unsern gnädigen Herren.

Man weist zwei Bannmühlen auf dem Roxheimer Bach, da sind zwei Müller. Thut ein Müller dem armen Mann nicht gleich (mahlt er ihm nicht sogleich), so mag er zu dem andern Müller gehen, da soll man ihm mahlen 16 um 1 (d. h. 16 Simmer oder Malter um 1 Simmer oder Malter Mahllohn) und die Frucht holen auf eine Meile weit, wo der arme Mann die Frucht hat. Man soll sie nicht über den dritten Tag ungemahlen in der Mühle haben. Käme der arme Mann in die Mühle und möchte seines Mehls nicht entbehren, fände aber eines Ausmärkers Frucht auf der Mühle, so hat der Inmärker Macht, dessen Frucht von der Mühle zu thun und die seinige aufzuschütten, und das soll geschehen ohne Zorn des Ausmärkers und des Müllers. Sollte aber dem Inmärker die Frucht nicht gemahlen werden, so soll der arme Mann kommen und sein Maß bringen, der Müller ihm aber die Frucht wieder ausmessen, und der arme Mann dann seine Frucht führen oder tragen an alle Enden, wo sie ihm zu Mehl gemacht wird. Bringt der Müller dem armen Mann das Mehl und däucht es diesem, daß er sein volles Maß habe, so mag er ihn fahren lassen; hat er aber Zweifel (missel) daran, so soll er die Fuhr an den Zaun binden und der nächste, den er auf der Gasse trifft, soll ihm sein Mehl messen; er soll ihm geben 8 gehäufte oder 12 gestrichene Simmer (von dem Malter Frucht), wie der arme Mann will.

Es soll heut zu Tag kein Schöffen einem antworten (Rede und Antwort stehen?), es sei dann, der Schöffe hat ihm geboten (ihn vorgeladen). Wenn einer säße hinter unsern gnädigen Herren (unter seinem Schutze) Jahr und Tag, so soll er ihnen angehören, wie ihre eigenen Leute, es wäre dann, daß er ersucht würde, wie Recht ist (d. h. daß sein eigentlicher Herr Anspruch auf ihn mache). Man weist auch einen Bruder von Rothenfels zu allen Nöthen, was man zu schaffen hat, zweifältig, ohne zu der Kirche; bliebe er aus, so gibt er zweifältig an der Einung (1).

(1) Diese Stelle verstehe ich nicht. Der Bruder von Rothenfels scheint mir ein Klosterbruder von Eberbach zu sein, das, wie wir gleich weiter sehen, in

Zu Martini sollen hier zwei Schützen gesetzt werden: gefallen sie dem Bruder nicht, so mag er sie abstellen; auch die andern zwei, die man darauf bestellt, mag er abstellen; die zum drittenmal Gesetzten aber soll er behalten, sie seien „krumb oder schlecht". Die Herren von Erbach (Kloster Eberbach im Rheingau) haben zwei Fluren; säet ein Bruder etwas außerhalb dieser zwei Fluren, so soll er ein Seil geben, wie ein Nachbar.

Pfändet ein Schütz Jemanden, so soll er das Pfand zu Gutenberg oder zu Rorheim vertrinken, nicht höher als einen »holenschen«.

Herr von Stramberg hat Bd. 16 S. 272 Hargesheim „Harxheim" genannt: das ist ein Irrthum; Harrheim liegt an der Pfrim und gehörte zum pfälzischen Amt Alzei.

Aus dem Weisthum von Rorheim.

Es liegen hier 2 Dinggüter (1), das eine heißt das Oberding, das andere das Niederding. Wer dieselben besitzt, der soll zu Ding und zu Ring gehen (Ring ist der Kreis, in dem sich die Menge versammelte, es heißt also, zur Volksversammlung bei dem ungebotenen Gericht gehen) und unserer gnädigen Herren Weisthum hören, dazu die ganze Gemeinde. Diese Güter sollen nicht über Nacht ohne Herrn sein und mit dem Eid empfangen wer-

---

Hargesheim begütert war und zwei Fluren besaß, bei denen ebenfalls von einem Bruder die Rede ist. Nun finde ich aber in Bär's Geschichte von Eberbach keinen Hof Rothenfels, während dort doch alle Klosterbesitzungen genau verzeichnet sind. Nur an einer Stelle ist die Rede davon, daß Eberbach in der Gegend zwischen Wallhausen und Spabrücken ein Gut gehabt habe. Darauf könnte nun möglicher Weise sich der Name Rothenfels beziehen, und die Lage des Gutes, die Bär nur ungefähr angegeben hat, dürfte vielleicht gerade in Hargesheim gesucht werden, hier also auch Rothenfels gelegen haben. Was soll es aber heißen: Man weist einen Bruder zu allen Nöthen, was man zu schaffen hat, zweifältig u. s. w.? Ich vermag es mir nur also zu deuten: Der Klosterbruder muß zu allen Bedürfnissen das Doppelte eines jeden andern Einwohners beitragen; nur von den Kirchenbeiträgen ist er frei oder gibt wie ein anderer; dafür ist aber auch seine Strafe eine doppelte, wenn er seiner Pflicht nicht nachkommt. Wegen der doppelten Leistung mochte deshalb auch dem Bruder das Recht zustehen, zweimal eine Schützenwahl zu verwerfen.

(1) Dinggüter sind hier ehemals adelige freie Güter, die später an die Einwohner kamen. Vergl. weiter unten das Weisthum von Argenschwang unter Nummer 20.

den; sie sollen auch davon entrichten, was sich gebührt. Würde Jemand aus Ungehorsam seinen Zins nicht entrichten, so sollen die Dingleute so lange darauf dringen, bis er bezahlt. Wenn der Mann stirbt, so gibt man Besthaupt. Das Oberding gibt einen ganzen Fuß (ein Stück Vieh mit einem Huf, also ein Pferd oder einen Esel), das Unterding einen gespaltenen Fuß (ein Stück Vieh mit gespaltenen Fuß, einen Ochs, eine Kuh, ein Kalb, eine Ziege, ein Schaf, ein Schwein). Ist der Mann in seinem Leben so wohlhabend (häbig) gewesen, daß er bei seinem Tode ein reisiges Pferd (Kriegspferd), ein Schwert, einen Harnisch und „Gezeug" (Waffen) hinterlassen hat, so soll man davon nichts zum Besthaupt geben, sondern das Beste danach; ist das Beste danach nicht so gut, so soll man das beste Kleid nehmen; ist auch dieses nicht so gut, so soll man einen dreibeinigen Stuhl nehmen, damit das Recht unserer Herren aufrecht erhalten werde. Das Unterding gibt einen gespaltenen Fuß zum Besthaupt. Ist ein Mann in seinem Leben so wohlhabend gewesen, daß er bei seinem Tode einen gemästeten Ochsen, eine gemästete Kuh oder ein gemästetes Schwein hinterlassen hat, so soll man von diesen dreien keines zum Besthaupt nehmen, sondern das Beste danach. Ist dieses nicht so gut, so soll man das beste Kleid, und ist dieses nicht so gut, einen dreibeinigen Stuhl nehmen, damit unsern gnädigen Herren ihr Recht gehalten werde.

Weisthum zu Rüdesheim.

Montags nach Katharina weist man Freiheit und Herrlichkeit, wie solche die ehrwürdigen Herren von Sponheim hier haben.

Zum ersten sollen das Gericht zu Rüdesheim dem Abte oder dem, welchen er schickt, gehorsam sein, als ob unsere gnädigsten Herren und Fürsten selbst kämen.

Zum andern soll jeder Einwohner erscheinen und den Zins bringen, den er schuldig ist; bliebe er aus, so hätte er 15½ Heller (helbling) verloren, ein Mitglied des Gerichts jedoch das Doppelte.

Wenn ein zinspflichtiger Ausmärker ausbliebe, so soll der Abt in seinen Beutel greifen und den Zinsleuten einen „Engel" (ein Engelspfennig, weil ein Engel darauf geprägt war) geben; will er seinen Zins nicht länger entbehren, so mag er darauf

klagen mit Recht. Man weiſt dem Abt einen freien Hof. Wenn einer den andern leiblos machte (tödtete) und käme in den Hof gelaufen, ſo ſollen die ehrwürdigen Herren ihn handhaben in aller Maßen, als käme er gegen Sponheim in den Kreuzgang (1).

Weisthum von Langenlonsheim.

Ordnung und Weisthum des Fleckens Langenlonsheim, welches man jedes Jahr den nächſten Montag nach dem achtzehnten Tag (Oktav von Dreikönigen) vor der ganzen Gemeinde publizirt.

Wir weiſen heut zu Tage den durchlauchtigen Herrn Friedrich Pfalzgrafen bei Rhein und den Herrn Eduard Fortunatus Markgrafen zu Baden als unſere oberſten gnädigſten und gnädigen Herren, die hier zu richten haben über Hals und Halsbein, einem Jeden zu ſeinem Rechte.

Wir weiſen unſern Herren zu: Wäre es, daß einer den andern todt ſchlüge, ſo iſt er unſern Herren verfallen mit Leib und Gut, es ſei dann, daß ſie ihn begnadigten; ſchlüge einer den andern wund, ſo daß man ihm helfen müßte (daß er ärztlicher Hülfe bedürfte), ſo iſt er unſern Herren verfallen um 9 Schilling Heller; ſchlüge einer den andern mit der Fauſt, ſo iſt er dem Schultheiß verfallen um 1 Torniß (eine in Tours geſchlagene Silbermünze, moneta Turonensis).

Wir weiſen auch, wenn einer den andern geböte (vor Gericht laden ließe) und er käme nicht, ſo iſt er dem Schultheiß verfallen um 30 Heller; gebietet einer dem andern zum zweitenmal und er kommt nicht, ſo iſt er dem Schultheißen verfallen „vor und nach ſo viel“ (um das Doppelte); kommt er endlich auch auf das dritte Gebot nicht, ſo iſt er unſern gnädigen Herren verfallen um 18 Schilling Heller.

Wir weiſen auch, wenn der Schultheiß einem ſeinen Tag ſtellt (ihm einen Termin zum Erſcheinen anberaumt) und er hütet ſeinen Tag nicht, ſo iſt er unſern Herren verfallen um 18 Schilling Heller.

Wir weiſen, wenn der Schultheiß einem ſeinen Tag ſtellt und er vergleicht ſich mit ihm an demſelben Tage vor dem

(1) Ueber die Freiſtätten vergl. die Note zum Weisthum von Hottenbach.

Schultheißen, gibt diesem aber nicht sein Recht (seine Gebühr), so ist er dem Schultheißen verfallen um 18 Schilling Heller.

Wenn der Schultheiß das Gericht behegt hat, wie es sich gebührt, so soll jeder stillschweigen; wäre einer, der nicht schweigen wollte, der ist verfallen unsern Herren um 2½ Gulden und dem Gericht um 12 Albus.

Wer einen Markstein ausgräbt, ist verfallen mit Leib und Gut; wer überbaut (überackert) an Wegen, Feldern oder im Dorf, ist der Gemeinde um 6 Albus verfallen und steht außerdem in der Strafe unserer Herren.

Wir weisen unsern gnädigen Herren 30 Malter Beedkorn zu; wer kein Beedkorn gibt, soll ein Birnsel Rauchkorn (von seiner Feuerstelle) geben, damit unsern Herren das Beedkorn erfüllt werde, besonders diejenigen, denen hier ein Haus raucht.

Die Gemeinde hat eine Mühle hier, die soll eine Mühle sein und bleiben, davon gibt die Gemeinde unsern Herren 10 Malter Korn. Wir weisen, daß wir sind verbunden, in unserer Mühle mahlen zu lassen; ließe aber einer außerhalb mahlen, so weisen wir den Herren die Fuhr, dem Müller aber die Frucht oder das Mehl zu. Glaubt jemand, daß ihm der Müller zu wenig abliefere, so soll der Müller das Mehl messen, und findet dann der arme Mann sein richtiges Maß nicht (dass der arm in seinem vermögen nit hette), so mag er sich an der Fuhr halten mit Recht.

Wir weisen Wasser und Weide, Weg und Steg der Gemeinde zu, damit sie unsern Herren desto besser dienen könne.

Niemand ist frei von Fastnachtshühnern, als die Schöffen und die Priester. Wenn der Büttel (Gerichtsdiener) umgeht und hebt die Hühner auf, und er fände eine Wöchnerin (ein fraw kindts innen), so soll er das Huhn fordern, ihm den Hals umdrehen und der Frau das Huhn zurückgeben, damit sie es esse. Wären die Oberamtleute hier, so sollen die Schöffen ihre Hühner bringen und mit den Amtleuten essen.

Wer nicht erscheint am ungebotenen Dingtag und hier seßhaft ist, der ist verfallen um „einen Helbling und zwänzig“ (um 21 Heller) und ein Schöffen um das Doppelte.

Unſere Lehenherren ſollen der Gemeinde das Faſelvieh halten und die Gemeinde ein »benügen« daran haben (d. h. es muß der Art ſein, daß es der Gemeinde genügt); geſchähe das nicht, ſo ſoll die Gemeinde an der Lehenherren Güter in Feld und Dorf greifen, damit der Gemeinde ein gutes Genüge geſchehe. Dafür weiſen wir den Lehenherren zu den kleinen Zehnten. (1) Man ſoll auch den Zehnten geben, wenn er »scheinent« iſt und nicht vor 8 oder 9, beſonders bei Lämmern und Schweinen (d. h. bei Lämmern und Ferkeln ſoll erſt von 8 oder 9 eines als Zehnten abgegeben werden; früher iſt er nicht ſcheinend, nicht erhebbar).

Wenn einer Trauben nimmt (ſtiehlt) am Tag, ſo iſt die Einung (Strafe) 1 Gulden, nimmt er ſie bei Nacht, 3 Gulden, und ſein Lebenlang einen Diebſchilling. (Heißt das, er muß, ſo lange er lebt, einen Schilling als Strafe für den Diebſtahl bezahlen?)

Wer „Steinſchlag" nicht aufreißt vor St. Martinstag, wird um 6 Schilling geſtraft (2); wer Gurten reißt oder Keibel abhaut ohne Leben (3), um 6 Schilling; wer von Frauen, Kindern, Knechten oder Geſinde etwas kauft, ohne daß der Mann davon weiß, um 1 Gulden; wer in der Gemeinde-Wegen, in den

(1) Der kleine Zehnten iſt entgegengeſetzt dem großen Zehnten, der von den Feldfrüchten entrichtet wurde, indem man für den Zehntherrn die zehnte Garbe ſtehen ließ. Der kleine Zehnten wurde urſprünglich nur von Gartenfrüchten entrichtet und hieß deshalb auch Krautzehnten; er bezieht ſich aber auch auf das kleine Vieh, und wurde als ſolcher Blutzehnten, Fleiſchzehnten, Schmalzehnten, decimae minutae, Vehpenning genannt. Auch der Immenzehnten, Bienenzehnten, gehört dahin.

(2) In dem ungedruckten, ſpäter mitzutheilenden Sobernheimer Weisthum iſt vorgeſchrieben, in den Brachfluren keine Steine zu ſetzen nach Weihnachten und in den Lenzfluren von Walpurgis (1. Mai) bis nach der Ernte. Hat der „Steinſchlag" vielleicht hier eine ähnliche Bedeutung?

(3) Gurten ſind Weiden, die zum An- und Aufbinden der Weinſtöcke oder zum Binden der Faßreife grün geriſſen werden müſſen, damit ſie bei dem Gebrauche nicht brechen. Jenes Aufbinden der Weinſtöcke nennt man an der Ahr und in der untern Rheingegend noch heute „gürten". Was aber unter Keibel zu verſtehen iſt, weiß ich nicht. Ich vermuthe indeß, daß es die als Setzlinge zu gebrauchenden Weinreben ſind, die, wenn ſie geſchnitten werden, Saft, Leben haben müſſen.

Weingärten, Bergen oder sonst „opffert“ (die Grenze abfährt), 12 Schilling; wer auf den Bornzargen (Brunnensteinen) oder auf den gemeinen Steinen (Grenzsteinen) Waffen reibt (wohl Sensen, Sicheln u. dgl. schleift) und jene verletzt, um 3 Schilling; wer Schweine abthut (schlachtet) und sengt solche vor Ave Maria des Morgens und nach Ave Maria des Abends (vor dem Läuten der Morgenglocke und nach dem Läuten der Abendglocke, wobei der englische Gruß gebetet wird), um 1 Gulden. Wer nicht in der Gemeinde ist (d. h. wohl, wer nicht berechtigter Bürger in der Gemeinde ist), es sei Knecht oder Nachbars Sohn, der soll auch nicht, wenn die Gemeinde auf dem Rathhause beisammen ist, zu Wein gehen; wer daran ungehorsam wäre, soll eine Flasch, welche auf dem Rathhause gebräuchlich ist, voll Wein zur Strafe geben.

Von den links der Nahe liegenden Sponheimischen Orten des Oberamts Kreuznach wären nun noch zu behandeln Auen und Bockenau.

Auen liegt von Kreuznach am weitesten entfernt. Graf Eberhard von Nellenburg schenkte hier der Kirche zu Sponheim 4½ Mansus; im Jahr 1203 wurde jedoch das ganze Dorf Eigenthum des Klosters, dem es der aus dem gelobten Lande zurückgekehrte Graf Albert von Sponheim mit Hörigen, Gütern, dem Gerichte, Weiden, Wäldern, Wassern, Fischereien, Jagden und allen Einkünften zum Geschenk machte. So blieb es bis zum J. 1325, wo auf Bitten des Grafen Johann II Abt Willicho dessen unehelichen, legitimirten Sohn, der sich nach der Burg Koppenstein nannte, mit der Vogtei des Dorfes Auen belehnte. In der Belehnungsurkunde wurde zwar ausdrücklich erklärt, daß dem Vogt nur die Bestrafung in Criminalfällen, sowie ein Theil der übrigen Bußen neben 12 Malter Hafer und 12 Küchlein der Vogtei zustehen solle, dem Abte aber alles Hoheitsrecht vorbehalten bleibe; die darauf gegründete, den Aebten zu leistende Huldigung kam jedoch allmälig in Abgang, so zwar, daß die Einwohner dem Abte Johannes Trithemius bemerken konnten, seit Menschengedenken sei keinem Abte der Homagialeid geleistet worden. Der Abt brachte darauf hin die strittige Angelegenheit

vor den Pfalzgrafen, worauf die Bauern, Gefahr und Schaden fürchtend, sich zum Homagium verstanden und gehorsam zeigten. Nach Aufhebung des Klosters fiel jenes Eigenthumsrecht an die gemeinschaftliche Regierung der vordern Grafschaft.

Im J. 1788 zählte das Dörfchen 25 Familien mit 112 Seelen und 23 Häusern; die Gemarkung enthielt 208 Morgen Acker, 63 Morgen Wiesen, 6 Morgen Weide und 30 Morgen Land. Außer einigen, dem lutherischen Pfarrer zu Eckweiler und den Steinkallenfelsischen Erben zuständigen Grundstücken fanden sich keine freien Güter hier, weil die ehemaligen Besitzungen des Klosters Sponheim den Unterthanen gegen jährliche Entrichtung von Grundzinsen überlassen worden waren. Auf gleiche Weise besaß die Gemeinde auch die in fünf Bezirken liegenden, der Sobernheimer Forsthut unterstellten Waldbüsche.

Eine Viertelstunde vom Dorfe, schreibt Widder, liegt eine alte und verfallene Kirche, Gözbach genannt. Sie war dem h. Servatius geweiht und soll vor der Reformation eine Mutterkirche gewesen sein; jedoch findet sich weder von dieser, noch von vielen andern in dieser Gegend befindlichen alten Kirchen, die in dem Umfang des Archidiakonats eines zeitlichen Dompropstes von Mainz lagen, etwas in Würdtweins Dioecesis Moguntina. Die dazu gehörigen Güter nebst den drei bis vier Morgen Wald besaß der lutherische Pfarrer zu Eckweiler im badischen Amt Winterburg, zu dessen Pfarrei auch die Bewohner dieser Confession von Auen gehörten. Die Katholiken pfarrten nach Rehbach, die Reformirten nach Monzingen.

Vom Zehnten zu Auen bezogen die Freiherren von Weihers-Leyen 3 Sechstel, die Präsenz zu Kirn 2 Sechstel und die pfälzische Hofkammer 1 Sechstel.

Das Auener Weisthum vom J. 1488 hat Grimm mitgetheilt. Da in demselben die Huldigung dem Abt von Sponheim zuerkannt wird, so wurde es also nach Beilegung der oben berührten Streitigkeit mit dem Abt Trithem aufgenommen.

Zum ersten haben Schultheiß und Schöffen gewiesen und erkannt, daß ein zeitlicher Abt von Sponheim oberster Gerichtsherr zu Auen ist und Schultheiß und Schöffen daselbst zu setzen und

zu entsetzen hat mit Rath seines Gerichtes, daß dieselben ihm auch geloben und schwören sollen, wenn er sie bescheidet nach alter Gewohnheit.

Zum andern haben sie gewiesen und erkannt, daß der Abt von Sponheim, oder der, den er bescheidet, allein in Auen zu gebieten und verbieten habe, wie das im Rechten einem Gerichtsherrn und Obersten wohl gebührt und auch bisher also gehalten worden ist.

Zum dritten haben sie gewiesen dem Abt zu Sponheim als ihrem obersten Herrn Atzung (Beköstigung) im Dorfe daselbst, so oft er dahin kommt, es sei zum ungebotenen Ding, zum Hegen des Gerichts oder sonst, so oft ein Abt und die Seinigen da zu schaffen haben; das soll die Gemeinde bezahlen, besonders alle, die in der Auener Gemarkung begütert sind.

Zum vierten haben sie gewiesen und erkannt, dem Abt von Sponheim alle Jahr einen ungebotenen Dingtag zu halten auf St. Brictius (Nov. 13.), an welchem Tag sie pflichtig und schuldig sind, dem Abt und seinem Kloster solche Herrlichkeit, Freiheit und Gerechtsame zu weisen und zu offenbaren, welche er in Auen stehen und fallen hat. Die ganze Gemeinde und alle, die in der Gemarkung begütert sind, haben die Pflicht, dabei zu erscheinen.

Bliebe an solchem ungebotenen Dingtag ein Dingmann ohne Erlaubniß aus, oder er wäre nicht zur rechten Zeit da, so soll das Dingvolk daselbst sitzen bleiben und ihm einen Boten schicken, um zu vernehmen, aus welcher Ursache er nicht gekommen sei. Hätte er dann nicht eine rechtliche Ursache aus Leibesnoth, so ist er dem Abt zur höchsten Strafe verfallen und einem jeglichen Schöffen zu einem Bannfester Weins, ablöslich mit 15 Heller, dem Schultheißen aber um das Doppelte.

Zum sechsten haben sie gewiesen, daß dem Abt von Sponheim alle Jahr am vorgenannten Tage 36 Schilling in dem Dorf Auen zu rechtem Zins erfallen. Diese soll des Abtes Hofmann zu Müntzingen (Monzingen) aufheben: der Abt nimmt davon die eine und der Hofmann die andere Hälfte; letzterer soll dem Gericht davon Ausrichtung und gütlich thun (eine Mahlzeit geben). Ferner haben sie gewiesen, daß der Abt von einem

Frevel (Strafe) zwei Theile und der Vogt einen Theil nehme, wie das bisher also gehalten worden ist.

Auf Befragen des Abtes, wie hoch ein Frevel wäre, haben sie mündlich geantwortet nach altem Herkommen und zu Recht: Der Frevel ist nicht höher als 9 Pfund Heller.

Auf die Frage, wo sie ihren Oberhof holen (wohin sie appelliren), haben sie geantwortet und erkannt: Wir haben und holen unsern Oberhof zu Sponheim im Kloster.

Auf die Frage, wo sie ihr Eichmaß und Simmer (das Flüssigkeits- und trocken Maß) holen, haben sie geantwortet: Zu Sponheim im Kloster.

Wir weisen ferner dem Abt von Sponheim und seinem Convent zwölf Hofstätten im Dorf Auen, welche Besthäupter nach Sponheim geben: darauf erfallen jährlich dem Vogt 12 Hühner; weiter sind sie nicht belastet. Wenn ein Besthaupt fällig ist, so soll es der Schultheiß dem Abt zu Sponheim anzeigen; mit dem, den der Abt beauftragt, soll er dann nach Auen gehen und das Besthaupt, nämlich das beste Stück Vieh, nehmen und es dem Abt nach Sponheim schicken, es sei dann, daß man sich durch eine Summe Geldes vergliche, was jedoch in des Abtes freiem Willen steht.

Zum letzten weisen sie dem Vogt jährlich zu Auen 12 Malter Hafer und 12 Hühner zu, welche er von dem Abt von Sponheim zu Lehen trägt.

Bockenau liegt am Gräfenbach eine Stunde von Sponheim. Graf Eberhard von Nellenburg schenkte daselbst der Sponheimer Kirche 2 Mansus, welches Besitzthum Udo von Sponheim und seine Hausfrau Judith im J. 1127 durch Schenkung ihres ganzen dortigen Erbtheils unter der ausdrücklichen Bestimmung vermehrten, daß diejenigen ihrer Hörigen, welche sich durch Naturanlage, Fleiß und Rechtschaffenheit ausgezeichnet hätten, für die Folge von dem Vogtsrechte befreit und dem Kloster nur als Ministerialen dienstbar sein sollten.

Im J. 1148 wurde das Dorf durch Brandstiftung in Asche gelegt; ein zweites Mal ging es in Flammen auf in einer der Fehden des Erzbischofs Balduin von Trier mit dem Grafen Johann von Sponheim.

Abt Willicho II kaufte 1341 von seinem Vater Ritter Johann von Sponheim und seiner Stiefmutter Mechtild von Weinsheim gewisse, von dem Grafen Georg von Veldenz lehenrührige Aecker, Wiesen und Gärten zu Bockenau, die er theils den dortigen Einwohnern gegen einen jährlichen Zins übergab, theils den beiden Klosterhöfen daselbst einverleibte. Von diesen hieß der eine der Abtshof, der andere der Präsenzhof. Letzterer war derjenige, den der oben erwähnte Udo von Sponheim dem Kloster geschenkt hatte und den Graf Walram von Sponheim 1343 von allen Abgaben befreite. Der Abtshof war ein Geschenk des Abtes Wilhelm, der solchen aus der väterlichen Erbschaft erhalten und 1343 seinem Kloster zugebracht hatte.

Im J. 1788 hatte der Ort 90 Familien mit 273 Seelen. An Gebäuden waren vorhanden 1 Kirche, 1 Pfarrhaus, 2 Schulhäuser und 89 gemeine bürgerliche Häuser. Die Gemarkung enthielt 449 Morgen Aecker, 26 Morgen Weinberge, 122 Morgen Wiesen und 450 Morgen Wald. Von der Waldung gehörten 11 Bezirke der Gemeinde, der ungefähr 200 Morgen große Mönchwald aber der geistlichen Verwaltung als ein Zugehör des sogenannten Disibodenberger Hofes in der Stadt Kreuznach.

Nach einer Urkunde, gegeben auf Freitag nach Cantate (25. Mai) 1492, ertheilte Herzog Johann I von Simmern dem Henchen Scherer von Volksheim und dem Hans Armbruster von Kreuznach die Erlaubniß, in dem Bockenauer Gericht Kupfer und andere Erze zu suchen, und beide legten darauf dem Haushofmeister des Pfalzgrafen, Richard von Kindhausen, in Gegenwart des Amtmanns Gottfried von Schmidburg, des Kanzlers Johann von Lambsheim und des Sekretärs Martin Jost das gewöhnliche Gelübde ab. Dieses Gelübde war eine Art Lehengelübde, weil eine Belehnungsurkunde bei solcher Erlaubniß zum Bergbau ausgestellt wurde, obschon das zwischen dem Lehenherrn und dem Belehnten vollendete Geschäft seiner Natur nach eben so wenig als ein wahrer Lehenskontrakt, als für eine bloße Emphyteusis angesehen werden kann. Das Bergwerk scheint jedoch bald nach den ersten Versuchen aufgegeben worden zu sein, indem schon im vorigen Jahrhundert keine Spur mehr davon vorhanden war.

Die Bockenauer waren ursprünglich zu der etwa anderthalb Stunden entfernt gelegenen, aber schon im vorigen Jahrhundert ganz zerfallenen Runkirche eingepfarrt, welche schon im 11. Jahrhundert die Kirche eines gleichnamigen Dorfes war. Ich habe bereits Bd. 16 S. 649 bemerkt, daß Graf Meginhard von Sponheim dieses Dörfchen, in der Urkunde von 1128 Nuuenkirchen genannt, um dem Gelübde seiner Schwester Jutta zu entsprechen, in derselben Freiheit, wie es seine Mutter Frau Sophie und er selbst nach ihrem Tode besessen, dem Kloster Disibodenberg geschenkt, und Frau Sophie diese Freiheit bei dem Erzbischof Ruthard von Mainz (1088—1109) erwirkt hatte; Disibodenberg besaß in Folge dessen bis in die spätesten Zeiten zu Bockenau den Zehnten und den Mönchwald. „Dieses Dörfchen," schreibt Lamey in den Act. Acad. Pal., „ging später aus oder verschmolz mit Bockenau, indem nur die alte Kirche übrig blieb, welche von den Bewohnern Runkirch genannt wurde." Es stand aber noch 1325, wie wir aus dem Weisthum vom 27. Nov. dieses Jahres sehen, welches ich dem Herrn Referendar Flügel zu Sobernheim verdanke.

Weisthum zu Runkirchen in dem Dorfe auf dem Disibodenberger Hofe, der da heißt Dinghof, gewiesen in Gegenwart der Geistlichen: Herrn Otto, Oberstkellner, und Stelin, Burfirer des Klosters Disibodenberg, von Schultheiß und Schöffen des Dinghofes zu Runkirchen: Cuntze Richelin, Schultheiß, Johann Bach von Ripach (Rehbach), Michel von Aldenfeld (Allenfeld; beide in der Nähe liegende Orte), Stephan von Runkirchen, Sifrid Wartär von Bockenau, Udo von Ripach und Johann Stump von Aldenfeld.

Der Dinghof ist von Alters her frei und eigen den Herren von Disibodenberg. Wer Zinsen dahin zu reichen hat, soll alle Jahr auf den nächsten Donnerstag nach Martini vor dem ersten Gedinge kommen: versäumt es Jemand, so ist er schuldig, nach vierzehn Tagen, vor dem zweiten Gedinge, 20 Pfund Heller zu bezahlen; bezahlt er auch dann nicht, so kommt sein Gut in die Frohnde und in des Herren Hand.

Gewalt oder Frevel in dem Dinghofe werden bestraft mit 9 Pfund Heller und 1 Hälbeling. Davon erhalten ein Zweitheil

(⅓) die Herren von Diſibodenberg und das dritte Theil ein Graf von Sponheim.

Kommt Vieh auf den Dinghof und wirft Jungen, ſo ſoll man den Zehnten davon den Herren von Diſibodenberg laſſen.

Entſtehen Zwiſtigkeiten um ein Gut, das Zins gibt in den Dinghof, und man kann das Recht nicht finden, ſo ſoll man es ſuchen an der nächſten „Waleyſen" auswendig des Dinghofes vor der Pforten; kann man auch dort nicht einträchtig werden, ſo ſoll man es ſuchen zu Bockenau oder wo die von Bockenau ihr Recht ſuchen.

Wer ſchuldig iſt, ein Huhn auf den Dinghof zu reichen, der ſoll damit zugleich reichen fünfthalb Eier. (Ein halbes Ei wird vielleicht ein Taubenei, jedenfalls ein kleineres als gewöhnliches Hühnerei ſein.) Wenn einer ſtirbt, ſo iſt man den Herren von Diſibodenberg ein Beſthaupt zu geben ſchuldig. Vier Hofſtätten zu Allenfeld ſind ſchuldig, Beſthaupt zu geben.

Zeugen des hierüber aufgenommenen notariellen Inſtruments waren: Heinrich, Paſtor zu Roburen (Rehbach), Wilderich, Schultheiß, Peter Plate, Schöffe, und Matthis, Jungherr, Peters Sohn, Bürgermeiſter der Stadt Sobernheim. (Dieſer Ort war ein Jahr vorher, am 9. Januar 1324 von Ludwig IV zur Stadt erhoben worden.)

„Zu der Nunkirche bei Bockenau," ſchrieb Widder im Jahr 1788, „geſchieht noch jährlich eine Wallfahrt, wobei mit dem badiſchen Amt Winterburg ein gemeinſchaftlicher Gottesdienſt gehalten wird, wofür die Kollatur zu Winterburg 10 Malter Korn von der Gemeinde Bockenau empfangen, und ſolche dem lutheriſchen Pfarrer zu Burgſponheim wieder abzureichen, dieſer aber die Nunkirche zu unterhalten ſchuldig ſein ſoll."

Nach Trithem erhielt Bockenau im J. 1358 durch den Archipresbyter Peter zu Sponheim mit Zuſtimmung des Abtes Philipp und des Konvents einen Säkularprieſter, deſſen Beneſizium dem Abt zu verleihen zuſtand, woraus wohl die Errichtung einer eignen Pfarkirche zu dieſer Zeit geſchloſſen werden darf. Dieſe dem h. Laurentius gewidmete Pfarrkirche war zur pfälziſchen Zeit ſimultan für Katholiken und Reformirte, während die Lutheriſchen

nach Eckweiler pfarrten. Dem reformirten Pfarrer von Bockenau waren zugleich die Simultankirchen zu Braunweiler und Sponheim als Filiale zugetheilt.

Den großen Zehnten auf dem östlichen Theil der Gemarkung oder links vom Gräfenbach bezog der reformirte Pfarrer, auf westlicher Seite aber die Kellnerei Disibodenberg in Kreuznach zu zwei Drittel und der lutherische Pfarrer von Eckweiler zu einem Drittel.

Von Bockenau sind zwei Weisthümer vorhanden, ein kleineres in der Grimm'schen Sammlung und ein größeres, das Mone veröffentlicht hat.

Weisthum von Bockenau. (Grimm 2, 168.)

Zum ersten weist man Wasser und Weide zu gebrauchen der Gemeinde Bockenau zu, den Ecker (die Eicheln) auf dem Baum dem Abt (von Disibodenberg), fällt er aber herab, der Gemeinde. Dieselbe darf in dem Walde Holz holen, was sich umstoßen und brechen läßt, so viel sie daraus tragen kann. Auf St. Walpurgentag (1. Mai) haben die jungen Knechte und Knaben das Recht, darin so viel zu hauen und zu holen, als sie tragen können. Die Gemeinde darf in des Abtes Wald Holz hauen zum Steg über den Bach, so oft und so viel es Noth ist, jedoch mit Erlaubniß des Hofmanns. Gibt er solche, wohl, gibt er sie nicht, so darf es die Gemeinde dennoch von Alters her thun.

Man weist dem Abt von Diesenberg (Disibodenberg) mit Recht, wenn Feuer in dem Wald entstände, so soll der Hofmann zu Neunkirchen (Nunkirche) in Bockenau es kund thun oder selbst in der Kirche läuten; wer dann kann löschen helfen, soll es thun.

Wenn der Hofmann Jemanden findet, der brüchig wäre (einen Frevel begangen hätte), und er könnte ihn nicht bewältigen, so soll der Gemeindsmann, den er zunächst findet und um Hülfe anruft, ihm solche leisten; thut er es nicht, so soll er in des Abtes Strafe stehen, so hoch die Gemeinde solche ansetzt.

Der Hofmann zu Neunkirchen darf auf der Gemeinde Bockenau nicht mehr als einen Hahn und ein Huhn halten. Hält ein Hofmann Pferde und Geschirr (Karren), so muß er alle übernächtige Fahrten thun (bei welchen man über Nacht ausbleibt),

welche die Gemeinde unserm gnädigen Herrn zu stellen hat; deß zur Urkunde gibt der Abt dem Gericht zu Bockenau ½ Malter Hafer gehäuft und 3½ Schilling.

Jeder Hausgesessene in der Gemeinde gibt unserm gnädigen Herrn jährlich ein Fastnachtshuhn; befreit davon sind nur der Schultheiß, die Gerichtsschöffen und der Hirt.

Weisthum von Bockenau. 1487. (Mone, Zeitschrift, 17, 182.)

Von unserm Gericht zu Bockenau.

Unser Kloster (Sponheim) hat ein Gericht zu Bockenau mit 7 Schöffen. Ein Abt von Sponheim hat allda Schultheiß und Schöffen zu setzen nach alter Gewohnheit und nach Herkommen, und dieses Gericht weist und offenbart uns jährlich Freiheit, Herrlichkeit und Recht, die wir daselbst haben, wie solches das Weisthum zeigt, das auf Dienstag nach unserer Kirchweihe, welche am nächsten Sonntag nach Martini ist, gewiesen zu werden pflegt.

Im J. 1487 auf Dienstag nach unserer Kirchweih ist der Abt von Sponheim mit seines Klosters Schultheiß Francken Henfgin vom Thal (Sponheim) und Herrn Johann Rußing, einem Weltpriester zu Bockenau, in dem Präsenzhof gewesen und hat daselbst mit seinem Gericht ungeboten Ding gehalten nach alter Gewohnheit und nach Herkommen. Die Schöffen des Gerichts, die zur Zeit gewesen und ihm und seinem Kloster Herrlichkeit und Freiheit gewiesen haben, waren: Hans Hemm, Schultheiß, Plaet Kremer, Plaeten Adam, Wolffs Cloßgen (Diminutiv von Nikolaus), Stohlen Heinrich, Schroder Hen, Peter Murer, sämmtlich Schöffen des Gerichts zu Bockenau.

Zum ersten haben sie dem Abt von Sponheim gewiesen einen ungebotenen Dingtag zu Bockenau auf Dienstag nach unserer Kirchweih, an welchem Tage der Abt oder der von ihm dazu Beauftragte seines Klosters Zins fordern und aufheben, ungeboten Ding halten und seine Herrlichkeit hören soll.

Zum zweiten ist ein jeder zu Bockenau dem Kloster zinsbar und schuldig, bei dem Dingtag gegenwärtig zu sein, dem Abt seine Herrlichkeit weisen zu helfen und seinen Zins zu liefern und zu entrichten.

Zum dritten, wer von den Dingleuten an solchem Dingtag ohne Erlaubniß nicht erscheint, ist, sofern ihn nicht Leibes Noth oder Herren Gewalt entschuldigt, in eine Strafe von 20 guter Mainzer Pfennige verfallen, ein ausbleibender Schöffe in das Doppelte.

Zum vierten, wer nach Ausweis unserer Register in einen Hof daselbst Zins gibt, der soll an demselben Tag, an welchem man den Zins gibt, eine Viertelmaß Wein mitbringen; gibt er aber Zins in beide Höfe, so soll er eine Maß bringen, und diesen Wein trinkt das Dingvolk miteinander.

(Unsere Höfe zu Bockenau waren früher zwischen dem Abt und dem Convent getheilt, weil beides nicht alles gemeinschaftlich war. Der Abt hatte einen Hof, welcher noch Abtshof heißt, und der Convent den andern, genannt Präsenzhof. Daher kommt es, daß die Renten desselben Klosters an zwei Höfe entrichtet werden und die Bauern ihren Trunk danach theilen. Note Trithems.)

Zum fünften, wenn einer an dem Tage seinen Zins nicht entrichtet, so mag der Abt oder sein Bevollmächtigter vor seinem Gericht zu Bockenau sofort, oder wann es ihm gelegen ist, drei Tage und 6 Wochen auf Güter und Unterpfand klagen.

Zum sechsten, der Präsenzhof nächst bei der Kirche ist frei wie das Kloster. Hätte also Jemand den Frid verwirkt und käme auf den Hof, so soll er dort frei sein wie zu Sponheim im Kloster.

Zum siebenten, triebe Jemand Gewalt oder Frevel in dem genannten Hofe, so hat er eine Hand und einen Fuß verwirkt.

Zum achten, es soll der Präsenzhof in gutem gewöhnlichen Bau und beschlossen sein. Wenn also Feindschaft entstände, so soll sich ein Hofmann „naher thun" (im Raume einschränken), auf eine Seite rücken, diejenigen, die aus Furcht in den Hof fliehen, bei sich aufnehmen, und die Thür, welche zur Küche führt, räumen, damit man in der Noth sie bald finden und öffnen könne.

Zum neunten, ein Abt von Sponheim soll mit seinen Hofleuten zu Bockenau dreierlei Faselvieh auf dem Abtshof halten,

nämlich einen Farren, einen Widder und einen Eber, weil wir den Zehnten geben.

Zum zehnten haben sie dem Abt von Sponheim und seinem Kloster ein freies Bannbackhaus zu Bockenau zugewiesen; darin soll der arme Mann Kessel, Sieb und Mulde finden, damit die Frau ihr Mehl des Abends mag „gereden" und ihren Vorteig machen. Von einem Malter Mehl soll der Bäcker dem armen Mann 40 Brod backen und zu Lohn 2 aus dem Haufen nehmen.

Zum eilften haben sie dem Abt von Sponheim den Bann der Mühle zugewiesen, darin die Gemeinde mahlen zu lassen verbunden ist.

Zum zwölften, es soll der Müller der Bannmühle einen Knecht haben, der ein Malter Korn heben und tragen kann. Dieser soll, wenn er das Korn fassen will, dem armen Mann den Sack aufhalten und die Frucht in die Mühle führen. Nicht länger als eine Nacht darf er sie bei sich behalten; er muß sie am andern Tage abliefern, und zwar von einem Malter Frucht 12 Simmer Mehl gestrichen oder 8 Simmer gehäuft, wie der arme Mann will. So soll er als Lohn von dem Malter 2 „Seghster" (1) nehmen.

Zum dreizehnten, von den zwei Hof-Fluren, die wir zu Bockenau haben, soll immer eine offen sein, um dort das Vieh zur Weide zu treiben.

Darauf hat sie der Abt gefragt, wer den Schultheiß des Gerichtes zu setzen habe? Antwort: Der Abt von Sponheim, dem auch der Schultheiß mit dem Eid verbunden ist.

Auf weitere Fragen haben sie folgende Antworten gegeben: Wir haben unsern Oberhof im Kloster zu Sponheim. Wenn ein Besthaupt erfallen ist, so verkündet solches der Schultheiß dem Abt, welcher dafür ein Pfund Heller nehmen soll. Wird das

(1) Das kann hier nicht 1 Sester = 1/6 Malter bedeuten. In Hargesheim wurde nach dem oben mitgetheilten Weisthum von dem Malter 1/16 zu Lohn gegeben, und dort mußten ebenfalls, wie hier, 8 gehäufte oder 12 gestrichene Simmer Mehl abgeliefert werden. Danach wäre dann, wenn wir gleichen Mahllohn annehmen, 1 „Seghster" = 1/32 und deren 2 = 1/16 Malter.

nicht gezahlt, so soll der Abt dem Schultheiß gebieten, dafür Pfänder zu nehmen, oder, wenn solche nicht zu heben sind, auf die Unterpfänder klagen, worauf das Besthaupt gelegt ist. Das Besthaupt erfällt, wenn der stirbt, welcher die besthauptpflichtigen Güter empfangen hat, oder wenn er die Güter veräußert oder verkauft. Gibt er sie aber seinem Kinde oder seinem nächsten Verwandten, so sollen sie zwar vor Gericht vererbt werden, aber alsdann ist man kein Besthaupt schuldig.

Diese Punkte und Artikel sind zu Bockenau an dem oben genannten Tage gefragt und gewiesen worden, im Beisein des ehrwürdigen Herrn Johann von Trittenheim, Abt des Klosters Sponheim, dem zweiten in der neuen Bursfelder Reformation, welcher das Weisthum gehört und mit seiner eignen Hand von Wort zu Wort aufgezeichnet und geschrieben hat. Und ich Jakob Cube, Lesemeister unserer lieben Frauen Brüder-Convents zu Kreuznach, bekenne, daß ich solches auf Geheiß und Befehl des vorgenannten Herrn Johann Abt von Sponheim von Wort zu Wort in dieses Buch geschrieben habe 1491 am 13. December.

II. Die hintere Grafschaft Sponheim.

Während die vordere Grafschaft, wie gezeigt worden ist, durch das an Kurpfalz von der letzten Gräfin Elisabeth geschenkte Fünftel dreiherrisch geworden war, blieb die hintere Grafschaft stets zweiherrisch, zuerst zwischen Baden und Veldenz, dann zwischen Baden und Pfalz-Simmern, bis Friedrich von Simmern zur Kurwürde gelangte und er dann zufolge eines am 2. Nov. 1553 zu Heidelberg abgeschlossenen Vertrages seine Hälfte an der hintern Grafschaft dem Pfalzgrafen Wolfgang von Zweibrücken, Neuburg und Sulzbach abtreten mußte. (Neuburg und Sulzbach in Bayern, Oberpfalz, hatte Kurfürst Otto Heinrich, dem solche aus des Vaters Erbschaft zugefallen, bei der Uebernahme der Kur an den Pfalzgrafen Wolfgang abgetreten.) Das Verwandtschaftsverhältniß zwischen Friedrich und Wolfgang ergibt sich aus der S. 123 mitgetheilten Stammtafel II. Durch ein

im August 1568 errichtetes Testament ordnete Pfalzgraf Wolfgang an, wie seine Länder unter seine fünf Söhne getheilt werden sollten; Philipp Ludwig sollte das Herzogthum Neuburg, Johann das Herzogthum Zweibrücken, Otto Heinrich die Aemter Sulzbach, Hilpoltstein und Allersberg aus dem Herzogthum Neuburg, Friedrich die Aemter Parkstein, Weiden und Flossenburg aus demselben Herzogthum, Karl endlich die halbe hintere Grafschaft Sponheim erhalten. Otto Heinrich und Friedrich starben indeß ohne Nachkommen, dieser 1597 und jener 1604; ihre Aemter fielen deswegen an Neuburg zurück, und es blieben so die drei Stämme Pfalz-Neuburg, Pfalz-Zweibrücken und Pfalz-Birkenfeld. Letzteres war nach der zur Grafschaft Sponheim gehörigen Stadt Birkenfeld genannt, wo Pfalzgraf Karl seine Residenz aufgeschlagen hatte, nachdem er mit dem Markgrafen Eduard Fortunat von Baden 1595 übereingekommen war, daß er das Oberamt Birkenfeld und Eduard Fortunat das Oberamt Kastellaun allein regieren und jeder von ihnen in dem betreffenden Amt seine Residenz nehmen sollte. Es bestand diese Uebereinkunft bis zum Jahr 1672; da hob man sie durch einen anderweitigen Vergleich auf und stellte die ursprüngliche Gemeinschaft wieder her. Für Kastellaun wurde durch diesen Vergleich überdies bestimmt, daß rücksichtlich des Religionswesens Alles auf den Stand von 1624 zurückgebracht werde: es mußte deshalb der bisher im Schloßsaal gehaltene katholische Gottesdienst aufhören und in die vor Kastellaun auf dreiherrischem Gebiet liegende Kapelle verlegt werden; ja Pfalz-Birkenfeld verlangte sogar, daß der seitherige Kaplan, der seine Wohnung im Schloß aufgeben mußte, die Stadt verlassen sollte.

In der durch Johann, den zweiten Sohn Wolfgangs, gegründeten Linie zu Zweibrücken waren nach dessen Tode drei neue Linien entstanden, zu Zweibrücken, zu Landsberg (Kanton Obermoschel in der Rheinpfalz) und zu Kleeburg (ein kleines Amt, das nur Kleeburg, Roll, Steinselz und Oberhofen umfaßte und durch die französische Revolution an Frankreich gekommen ist). Die Zweibrückische erlosch bereits 1661 mit Friedrich, dem Sohn des Gründers Johann II, und sie wurde beerbt von der Linie

zu Landsberg, die Friedrich Kasimir gestiftet hatte. Dessen Sohn Friedrich Ludwig hatte zwar die Regierung seinem Sohn Wilhelm Ludwig übertragen, solche aber wieder angetreten, als dieser 1675 ohne Erben gestorben war. Als aber nun auch Friedrich Ludwig 1681 starb, succedirte nunmehr die dritte, von Johann Kasimir gegründete Linie zu Kleeburg. Dessen Söhne hatten wieder zwei Linien gebildet: Karl Gustav wurde, da seine Mutter Katharina eine schwedische Prinzessin war, nach der Abdankung Christinens 1654 König von Schweden, und Adolf Johann gründete die neue Kleeburger Linie. Karl Gustav, als König von Schweden Karl X, und seine Nachfolger, Karl XI und Karl XII, blieben zugleich Herzoge von Zweibrücken, das sie durch Statthalter regieren ließen. Als Karl XII am 30. Nov. 1718 vor Friedrichshall durch eine Kugel getödtet wurde, nahm der Sohn Adolf Johanns von Kleeburg, Pfalzgraf Gustav Samuel, das Herzogthum in Besitz, ohne solches jedoch bei seinem am 17. Sept. 1731 erfolgten Tode auf Nachkommen vererben zu können. Nun traten als Erben der Kurfürst Karl Philipp von der Neuburger Linie und der Pfalzgraf Christian III von Birkenfeld auf. Während des darüber entstehenden Streites wurde das Herzogthum von dem Kaiser unter Sequester gestellt und dem Abt von Fulda mit dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt die Verwaltung übertragen. Am 23. Dec. 1733 vermittelte man die Sache in Güte, und der Pfalzgraf Christian erhielt das Herzogthum, während der Kurfürst die Aemter Lauterecken und Veldenz bekam, die im Jahr 1694 durch den Tod des Pfalzgrafen Leopold Ludwig ledig geworden und sequestrirt worden waren, weil sowohl der Kurfürst als die Könige Karl XI und Karl XII als Herzoge von Zweibrücken und die Häuser Sulzbach und Birkenfeld darauf Anspruch gemacht hatten. Die Geschichte des ganzen Veldenzischen Hauses wird zwar bei Meisenheim Gegenstand der Abhandlung werden, zur Ergänzung der Stammtafel der Nachkommen Stephans des Pfalzgrafen von Simmern und Zweibrücken (s. oben S. 123) dürfte jedoch dieser Veldenzer schon hier in Kürze gedacht werden. Die Genealogie ist folgende:

Alexander, Pfalzgraf zu Zweibrücken und Veldenz.
† 1514.

Ludwig II, Pfalzgraf zu Zweibrücken und Veldenz. † 1532.
Wolfgang, Pfalzgraf zu Zweibrücken. (Dessen Nachkommen siehe oben S. 123.)

Ruprecht, Pfalzgraf zu Veldenz. † 1544.
Georg Johann, Pfalzgraf zu Veldenz. † 1592.

Georg Gustav zu Lauterecken und Veldenz. † 1634.
Leopold Ludwig, Pfalzgraf zu Veldenz. † 1694.

Johann August zu Lützelstein. † 1611.

Ludwig Philipp. † 1601.
Georg Johann. † 1654.
½ der Gemeinschaft Gutenberg.

In einem von dem Pfalzgrafen Alexander im Jahr 1497 errichteten, von dem Kaiser Maximilian bestätigten Testament war bestimmt worden, daß, um in Zukunft weitere Schwächungen seines Landes zu verhüten, das Erstgeburtrecht gelten und seine übrigen Kinder, außer dem ältesten, geistlich werden sollten. So folgte ihm dann 1514 sein Sohn Ludwig II; Ruprecht und Georg aber traten in den geistlichen Stand und vereinigten sich mit ihrem Bruder 1520 dahin, daß ihnen unter Verzichtleistung auf alle väterliche und mütterliche Hinterlassenschaft jährlich 500 Gulden ausbezahlt würden. Ruprecht wurde jedoch protestantisch, verließ damit den geistlichen Stand und vermählte sich im Jahr 1537 mit Ursula, der Tochter des Rheingrafen Johann VII. Ludwig II war damals bereits gestorben (1532) und hatte einen minderjährigen Sohn Wolfgang hinterlassen, über den seine Mutter Elisabeth, die Tochter des Landgrafen Wilhelm von Hessen, und sein Oheim, der genannte Pfalzgraf Ruprecht, die Vormundschaft führten. Als letzterer einen Sohn erzeugt hatte, verlangte er einen Theil der väterlichen Lande und brachte es auch unter Vermittlung des Landgrafen Philipp von Hessen dahin, daß ihm sein Neffe Wolfgang durch einen am 3. Oct. 1543 zu Marburg abgeschlossenen Vertrag folgende Landestheile abtrat: 1. Lauterecken, Schloß und Flecken, mit Heinzenhausen, Lohnweiler, Berschweiler, Wiesweiler (die drei erstern in der Rheinpfalz, die beiden letztern in dem Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld), dann das Fettenbacher Gericht (Kanton

Wolfstein) (1) und das Kloster Remigiusberg (Kanton Cusel); 2. Veldenz mit Burgen, Gornhausen, Dusemont, Mühlheim und Andel (sämmtlich im Kreis Bernkastel). Rupert starb 1544 mit Hinterlassung eines minorennen Sohnes Georg Johann, über welchen Pfalzgraf Wolfgang die Vormundschaft führte. Nach dieses Georg Johann 1592 erfolgtem Tode bekam nach der von ihm 1571 errichteten Erbordnung sein ältester Sohn Lauterecken und Veldenz mit der Pfandschaft der Aemter Wolfstein und Rockenhausen (Rheinpfalz); Johann August erhielt Lützelstein (im Elsaß, bei Elsaß-Zabern), Ludwig Philipp mit Georg Johann zusammen die Hälfte der Gemeinschaft Gutenberg (ebenfalls im Elsaß). Nun starben Ludwig Philipp 1601, Johann August 1611 und Georg Johann 1654 ohne Nachkommen; es fiel daher alles auf Leopold Ludwig, den Sohn des 1634 gestorbenen Georg Gustav. Als aber auch dieser am 29. Sept. 1694 unbeerbt gestorben war, erhob sich der oben angegebene, erst im J. 1733 durch Vergleich beendete Successionsstreit.

Pfalzgraf Christian III von Birkenfeld, welcher durch diesen Vergleich das Herzogthum Zweibrücken erhielt, hinterließ als Erben seinen Sohn Christian IV, nach dessen 1775 erfolgtem Tode Karl II, der Sohn seines Bruders Friedrich, die Regierung übernahm.

Inzwischen war auch die Linie Baden-Baden erloschen und Markgraf Karl Friedrich von Baden-Durlach Erbe der halben hintern Grafschaft Sponheim geworden. Dieser beschloß mit dem Herzog Karl II von Zweibrücken durch Verträge, geschlossen am 25. und 26. Sept. 1776, die vollständige Abtheilung der Grafschaft. In dem Vertrag vom 25. Sept. wurde der Theilungsplan unter Aufstellung zweier Loose entworfen und dem Herzog Karl überlassen, eines derselben zu wählen; darauf hin kam dann am 26. die Theilung zu Stande. Es erhielt dabei jeder Gemein-

(1) Das Jettenbacher Gericht umfaßte die Ortschaften Reichenbach, Jettenbach, Kollweiler, Albersbach, Reichenbach-Steegen, Schwanden, Fockenberg, Limbach, Bettenhausen, Rehweiler, Matzenbach, Neunkirchen, Ober-Staufenbach, Fickelberg, Mühlbach, Ruzweiler, Haschbach (in dessen Nähe das Kloster Remigiusberg lag), Gimsbach und Theisberg-Steegen.

herr nunmehr sein Loos mit der völligen Landeshoheit in geistlichen und weltlichen Dingen; die wechselseitige Erbfolge wurde jedoch vorbehalten und jede Veräußerung oder Vertauschung der zur Grafschaft Sponheim gehörigen Stücke untersagt. Das Land sollte auch für die Folge den Namen „hintere Grafschaft Sponheim" führen und als solches auf Reichs- und Kreistagen vertreten werden.

Laut Vollziehungsakt, aufgenommen zu Trarbach am 10. Oct. 1776, enthielt das Loos des Herzogs von Zweibrücken:

1. Das Oberamt Trarbach mit Einschluß des Antheils am Cröver Reich.
2. Das Amt Allenbach.
3. Das Amt Kastellaun mit dem Sponheimischen Antheil an dem sogenannten Dreiherrischen, nur mit Ausnahme der Sponheimischen Unterthanen zu Schönborn.
4. Die Vogtei Senheim.
5. Dorf und Forst Eisen (im Amt Rohfelden, Fürstenthum Birkenfeld).
6. Die bis dahin Hochfürstlich Badischen, zur vordern Grafschaft Sponheim gehörigen, nunmehr aber an Pfalz-Zweibrücken cedirten Unterthanen und Gefälle zu Horbruch (Kreis Bernkastel) und Lötzbeuren (Kreis Zell).

Das Hochfürstliche Haus Baden erhielt zu seinem Looſe:

1. Das Oberamt Birkenfeld mit Ausschluß des Dorfes und Forstes Eisen.
2. Das Amt Herrstein.
3. Das Amt Winterburg.
4. Das Amt Dill.
5. Die Vogtei Winningen.
6. Die bis dahin gemeinschaftlichen Sponheimischen, nunmehr aber an den Badischen Landestheil cedirten Unterthanen zu Schönborn und Reckershausen (beide im Kreis Simmern).

Weiter wurde zwischen beiden Theilen verabredet, daß zur Ergänzung der hintern Grafschaft, statt der im J. 1769 an Kurpfalz cedirten Unterthanen der Pflege Biebern im Amt Kastellaun, die Dörfer Ruschberg und Aulenbach (beide im Kreis

St. Wendel), die im Herzogthum Zweibrücken, Oberamt Lichtenberg, lagen, substituirt werden und künftig Landestheile der hintern Grafschaft Sponheim ausmachen sollten, jedoch unter Beibehaltung aller Landeshoheit, der Regierungsrechte und Nutzungen für Pfalz-Zweibrücken.

Da Pfalz-Zweibrücken dabei Ansprüche an Grävenstein (1) im Badischen als eine Sponheimische Pfandschaft machte, dagegen als gleiche Pfandschaften die Pflege Achtelsbach (Fürstenthum Birkenfeld) im Herzogthum Zweibrücken und das Dorf Heiligenmoschel (Rheinpfalz, Kanton Otterberg) beanspruchte, so einigte man sich dahin, das Amt Grävenstein dem Hause Baden und die Dörfer Achtelsbach und Heiligenmoschel dem Hause Zweibrücken fernerhin mit aller geistlichen und weltlichen Landeshoheit sammt den Nutzungen zu belassen.

Eine genaue Darstellung sämmtlicher die Theilung betreffenden Verhandlungen und Verhältnisse hat Drais in seiner „Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Karl Friedrich vor der Revolution" gegeben. „Schon lange vor dem Anfall der mittlern Markgrafschaft war die Theilung der hintern Grafschaft Sponheim zwischen den gemeinschaftlichen Landesherren von Pfalz-Zweibrücken und von Baden-Baden zum regen Gedanken geworden. Der Herzog Christian drang besonders darauf, und was konnte wohlthätiger sein, als die Endigung der lahmen Condominats-Regierung und Kammer, die zu Trarbach niedergesetzt waren, aus wenigen Gliedern bestanden und nach ihrer beschränkten Vollmacht nur die meiste Zeit des Jahrs mit Berichtschreiben an die Haupt-Dicasterien ihrer Fürsten hinbringen mußten! Diese doppelten Ausfertigungen, so oft z. B. eine Dispensation vom Heirathsalter oder der Nachlaß von einigen Gulden resolvirt werden sollte, veranlaßte oft noch einen Briefwechsel der Fürsten selbst oder der Ministerien zu Zweibrücken und Karlsruhe, um sich des Einverständnisses zu versichern, und dann erst die Rückfertigungen an jene Gemeinregierung. Im

(1) Das Amt Grävenstein oder Rodalben, als Pfandschaft an Sponheim gekommen, war an Leiningen verpfändet, von Baden aber 1535 eingelöst worden. Es lag bei Pirmasens in der Rheinpfalz.

schlimmern Fall der Nichtvereinigung bliebs beim Alten; jede Verbesserung war erschwert, die Wirksamkeit schneller Maßregeln fast gänzlich verloren, die indirekte Einwirkung aber jenseits des Rheins dem Hause Zweibrücken leichter als dem entfernten Baden. Noch weniger konnten die untern Aemter ihr Ansehen behaupten, da ihre nahe Regierung sie nicht viel zu unterstützen vermochte und das Herkommen die meiste Gewalt in die Hände der Pflegschultheiße gebracht hatte. So z. B. gaben diese, beim häufigen Mangel ordentlicher Lagerbücher, Staatsschuldigkeiten aus dem Gedächtniß an und machten ein Geheimniß aus den Katastern, nach denen sie die Gemeins-, Amts- und Kriegskosten ausschrieben. Der Beamte hatte zwar diese Rechnung abzuhören, aber nur für die äußere Form. Sie vertheilten auch die Frohnconcurrenz, bei der, weil viele Arbeiten verdingt wurden, Vieles zu lenken und zu gewinnen war; sie besorgten die Inventuren, Contractsausfertigungen und Pflegrechnungen, indem keine Amtsschreiber für die gesammten Dorfschaften angeordnet waren. Diese kleinen Tyrannen des Landmanns fanden sich sogar in mehrfältiger Gestalt, fremde neben den einheimischen, vor, weil eine Menge von trierischen, pfälzischen, rheingräflichen Leibeigenen in vielen Ortschaften der Grafschaft saßen, ihre Leibesherren aber die willkürliche Gerichtsbarkeit, die niedere Amtsgewalt, ja selbst die Steuerbarkeit über sie zu üben im Besitz waren.

„Unter dem Druck des dort so zerrissenen Teutschlands, bei schwächerer Bevölkerung und dem sich dazu gesellenden Unverstand, der eine Menge guter Felder öde liegen ließ, bei dem Mangel an geschickten Handwerkern, an fast allen Landstraßen, Posten und ähnlichen Gewerbsförderungen waren die Sponheimischen Unterthanen überhaupt noch merklich zurück, die gemeinschaftlichen aber besonders unglücklich.

„Dennoch hatte der Markgraf entscheidende Beweggründe, um die Theilung bis nach dem badischen Anfall aufzuhalten. Früher hätte er bloß mit dem entfernten Interesse eines Agnaten, wenig wirksam, in die Leitung der Sache zum Landes-Glück einsprechen können, und wie hätte er verhindert, daß während dem vollen Gang der Theilungshandlungen Zweibrücken dem Rastatter

Hof angenehme Summen für den Augenblick ausmittelte und dagegen die Zugestehung anderer Bedingungen und Besitzergreifungen gewönne, deren höchsten Nachtheil das Durlachische Haus zu spät ausgeführt hätte. Damit wären diesem die Mittel des seiner Zeit nothwendigen ersten Aufwandes, um vernachlässigte Unterthanen glücklicher zu machen, wohl auf ein Menschenalter verloren gegangen. Es war also eine von den wohlthätigen Folgen des 1765 mit Baden zu Stand gebrachten Erbvertrags, daß man nun dem Rastatter Hofe plammäßig mit Durlachischem Geld gefällig sein und — bei ohnehin abnehmendem Unternehmungsgeist einer ihrem Schlusse sich nahenden Regierung — die Zuversicht gewinnen konnte, daß die Theilung der hintern Grafschaft nun noch ruhe.

„Um jedoch das gute Vernehmen mit dem Herzog Christian zu unterhalten und das große Geschäft wirklich so vorzubereiten, daß es nach dem Anfall bald gedeihen könne, ließ Karl Friedrich schon 1767 einen Staats-Commissair mit einem Zweibrückischen in der Stille zusammentreten. Sie arbeiteten einen ganzen Theilungsplan aus, der nachmals die Bestätigung der Fürsten nicht erhielt, aber zur Belehrung nutzte über die unzähligen Schwierigkeiten, die einem reinen Abschluß noch vortraten.

„In den nächsten Monaten nach dem Anfall schrieb der Markgraf an den Herzog, ob dieser wie vorhin zur Theilung geneigt sei; badischerseits sei das Hinderniß gehoben. Beide Fürsten betheuerten sich bald den lebendigsten Willen für die Durchführung, aber die Frage, wie, war in der That eine Aufgabe. Gern hätte man sich zuvörderst mit Kurtrier abgefunden, das in manchen Bezirken der dritte Mitherr, in andern der dazwischen sitzende mächtigere Nachbar war; weil man jedoch die Zögerung noch mehr scheute, so wollten die ersten Commissarien einige Objecte, die dem Erzstift zu einem künftigen Austausch gelegen sein mochten, nur noch sondern und gemeinschaftlich lassen. Eine andere, stärkere Erschwerung für Baden war, daß, nach jenen ersten Verabredungen, Zweibrücken die beiden Edelsteine der hintern Grafschaft, Birkenfeld und Trarbach, in sein Loos bekommen sollte, und daß jetzt der Herzog nicht mehr von

dieser Basis abzugehen gedachte. Birkenfeld, das südlichste, an das Herzogthum Zweibrücken anstoßende und größte Amt der hintern Grafschaft, zählte zwar damals nur gegen 1300 Haushaltungen auf 52,827 rheinischen Morgen angebauten Landes, aber der Rentenstand lief schon auf 23,875 fl., und weit mehr war in dem trefflichen Amt heranzuziehen: denn es konnten noch an Weiden und andern Plätzen mehrere tausend Morgen urbar gemacht und die schon gut bestellte Viehzucht zu einem desto höhern Flor gebracht werden, da zugleich die Birkenfelder Viehmärkte in der Gegend berühmt waren; gutes Korn, Dinkel, Haber und Gemüse brachte der Theil der Felder, der nicht Schiffelland war, hervor, und ein bedeutender Vorrath schöner Waldungen krönte noch diese Herrschaft. Ohne Zweifel hat Zweibrücken den Empfang derselben ebensowohl wegen ihrer innern Güte sich oft voraus versprechen lassen, als wegen der nachbarlichen Lage und des Ursprungs der Herzoge aus der Linie von Pfalz-Birkenfeld, die einst auf der dortigen Burg ihren Sitz hatte. Aber Christian wollte auch das Städtchen Trarbach und seine Umgebungen, den einzigen bedeutenden Handelsplatz der Grafschaft, besitzen. Dort wo die Mosel in länglichem Runde den Montroyal fast ganz umfließt, liegt an ihrem gebirgigen Ufer rechts das Städtchen, damals von nicht ganz 1000 Seelen bewohnt, und links, innerhalb der Flußbeugung, die zum Amt gehörige größere Gemeine Traben, wo eine bessere Gattung des Moselweines (doch nicht die beste, wie im Trierischen) gezogen wird.

„Der bedeutende Flecken Enkirch, der ebenfalls zum Amt gehört, hat die ähnlichen Vortheile der Naturproduction in Reben, in der Schafzucht und in Schieferbrüchen sowohl, als die des Handels, der auf starke Transporte von Salz, Schiefern, Kalk, Hammelvieh und Leder sich verbreitet, seine Hauptstärke aber in den Weinniederlagen hat; denn da dort dieses süße Gewächs hinabwärts am Rhein und an der Mosel aufhört, so kommen die Niederländer um so richtiger zum Abholen, und es hat nie, wenn auch mehrere gute Herbste auf einander folgten, an behendem Debit gefehlt, zumal da die Moseler Weine wohlfeiler als die Rheingauer sind. Aber diese glänzende Seite hat

starke Schatten hinter sich. Das ganze Oberamt Trarbach — das aus den sogenannten Mosel-Orten (5 Gemeinden, die meistens vom Wein leben) und aus dem sogenannten Land (13 kleinern Orten, die etwas Frucht auf steilen Felsen bauen) besteht — wurde arm und verschuldet erfunden. Es war dort nicht das schöne und sichernde Verhältniß wie im diesseitigen Weinland, welches zugleich Ackerland ist: ein Paar Fehlherbste, und die Noth war drückend; es mangelte den Trarbachern, neben dem Brod, auch noch das Holz, an dem nur Enkirch einen kleinen Vorrath hatte. Die Rindviehzucht war schlecht; man hatte für die Fütterung im Sommer nur Eichenlaub übrig. Die meisten Gemeinden waren tief in Schulden versenkt, wozu die frühern französischen Kriege, noch mehr die vielen Ausmärker, welche Weinberge besaßen, und die ausländischen Körperschaften, welche zum sogenannten Drittelwein auf manchem Rebberg berechtigt waren, beitrugen; denn so ging der Reichthum, ohne dort wieder verkehrt zu werden, aus dem Ländchen.

„Dem ungeachtet behielt die Landeshoheit am Moselfluß und die beträchtliche Weinrente allda ihren Reiz. Baden ließ erklären, daß, wenn man Birkenfeld sich jenseits voraus bedinge, unserm fürstlichen Hause die zweite Wahl, des Oberamts Trarbach, nicht werde versagt werden, wo hernach durch die Vertheilung der übrigen Lande und Renten die Ausgleichung zu machen sei. Durch Rücksprachen über die letztere, ohne daß noch irgend eine Vorfrage festgesetzt gewesen, stellte man einstweilen beiderseits allerlei Projecte und Nebenbestimmungen zur Wahl auf. So pflegt die goldne Zeit verloren zu gehen. Endlich schrieb der Markgraf 1774 an den Herzog: „„Die Reihe von Jahren, welche würde erfordert werden, bis die Commissarien sich die nothwendige Kenntniß der theilbaren Gegenstände durch alle Rubriken erwürben, besonders aber die Betrachtung, daß dennoch am Ende sich auf durchgängige Gleichheit keine sichere Hoffnung zu machen und man dem Vorwurf der Nachkommenschaft immer bloßgestellt wäre, bewegen uns, Euer Liebden vorzuschlagen, daß von der einen Seite die Theilung allein gemacht und von der andern gewählt werde.““ Der Herzog äußerte sich im Anfang

für diese Wahltheilung nicht geneigt, da die Contiguität der Aemter sich in keinen Anschlag bringen lasse. Baden erklärte nun beharrlich: man könne sich, um des glücklichen Ausgangs gewiß zu sein, nicht wohl zu einer andern Theilungsweise entschließen und müßte sonst die Gemeinschaft mit allen ihren Beschwerlichkeiten vorziehen. Es war nahe daran, daß der hierüber aufgebrachte Herzog die gemeinschaftliche Regierung und Kammer zu Trarbach, als auf keinem Pactum beruhend, sogleich aufgehoben hätte; durch indirecte Beschickung aber wurde die gütliche Verhandlung noch fort erhalten, und als im Mai 1775 das badische Ministerium schrieb, der Markgraf stelle aus besonderer Hochachtung dem Herzog frei, zu theilen oder zu wählen, so wurde dermaßen eingeschlagen, daß — ohne Vorbedingung über irgend ein Landesstück — Baden die Theile machen und Zweibrücken den einen sich wählen solle.

„Nun war ein neues Feld zur sorgenreichen Bearbeitung offen. Die verschiedene Ansicht zwischen den Ministerialgliedern, ob es besser sein möchte, Trarbach oder Birkenfeld zu erhalten, war ein Bürge mehr, daß die Loose mit jener Gewissenhaftigkeit, die die markgräflichen Staatshandlungen überhaupt charakterisirt hat, möglichst gleich abgewogen wurden. Auch kannte man die Zweibrückische Vorliebe für beide Punkte als ziemlich gleich und richtete sich desto sorgfältiger auf die zweierlei Fälle des Empfangs.

„Das Land ließ nicht geradehin nach seinen 135,322 rheinischen cultivirten Morgen, noch nach seinen 6000 Haushaltungen, noch weniger nach beiläufigen 50,000 fl. seines bisherigen Ertrags sich abtheilen. Wenn z. B. das Amt Kastellaun so groß als Birkenfeld aussah, noch weit höher im Ansatz der Schatzung stand, allerdings unter die fruchtbarsten Bezirke des Hundsrücks gehörte und einladend neben unserm vorder-sponheimischen Hauptamt Kirchberg lag, so konnte es doch lange nicht in gleichem Werth mit Birkenfeld gelten, weil Kastellaun für die längst gesonderten Vogteien Winningen und Senheim durch Unordnung, die zu große Steuer noch immer ganz auf sich hatte, darüber starke, fast verlorne Ausstände schuldig war, weil Zweibrücken

durch Renovationen und Urbarmachungen in neuerer Zeit den Nominaltax dieses Amtes (von dem man ahnte, daß es badisch werden durfte) sehr in die Höhe getrieben hatte, während das Birkenfeldische (wo nach den Verheerungen des 30jährigen Kriegs die Menschen sich später als an den Flüssen anbauten) noch in der ersten niedern Schatzung und mehr in ödem guten Land einen verborgenen Schatz hatte, weil endlich nur die kleinere Hälfte des Kastellauner Amtes privativ-sponheimisch, die größere aber dreiherrisch war. In der letztgenannten kümmerlichen Verfassung gehörten in jedem Dorfe zwei Quart dem Erzbisthum Trier, eines den Nachfolgern der Grafen von Sponheim und eines dem Grafen von Metternich. Das Erzstift spielte sehr den Meister, besaß unter Anderm den Anspruch auf den herkommenden Mann, d. h. daß jeder, der ins Dreiherrische zog und nicht schon Leibeigner eines andern Herrn war, ein Trierischer wurde. Daneben waren noch viele Leibeigne adeliger Familien, Junkerische genannt, herum gesäet, die eine eigene Schatzung an ihre Herren gaben. Unter ähnlichen Schwierigkeiten an vielen Enden legte man lange die Parzellen der Theilung hin und her. Der Markgraf entschloß sich über mehrere, alternative Vorschläge spät und forderte zuerst seinem Erbprinzen ein schriftliches Gutachten über die Loosbestimmung ab; man kann aus dieser schätzbaren Urkunde von Karl Ludwigs eigner Hand einige Vorliebe unseres Hofes für das Trarbacher Loos entnehmen. Dieses Loos wurde dem, inmittelst zur Regierung gelangten Herzog Karl als in folgenden Stücken bestehend dargelegt: in den beträchtlichen Weinrenten, im Amt Trarbach, in dem ans linke Moselufer anstoßenden Cröverreich, dem weit entfernten Amt Winningen bei Koblenz, dem Amt Kastellaun sammt den meisten Dreiherrischen, dem Aemtchen Allenbach und der anstoßenden, von Birkenfeld genommenen Pflege Seßbach. Das andere Loos bestand aus dem Amt Birkenfeld ohne Seßbach, dem Amt Winterburg, einem guten Fruchtland, an Kirchberg stoßend gegen das pfälzische Kreuznach zu, dem größern Amt Herrstein, das mehr westlich an unserm vordersponheimischen Naumburg und an dem neu erworbenen Idar liegt, berühmt durch sein vorzügliches Korn und seine Schafzucht, dem

Aemtchen Dill, das, beinahe gänzlich vom Oberamt Kirchberg umschlossen, ebenso gute Halmfrüchte als Wieswachs darbietet, endlich aus der dreiherrischen Vogtei Senheim sammt ihren Weinrenten. Jedes Loos berechnete Baden im beiläufigen Anschlag der Renten, der Lasten und der wahrscheinlichen Verbesserungen, ohne Einrechnung der gesonderten Landkassengelder, auf 41,500 Gulden jährlichen Ertrags. Dabei ward festgestellt, daß diese Theilung nur als sogenannte Mutschar für die Renten und die Ausübung aller Regierungsrechte, unter Fortdauer des gemeinschaftlichen Eigenthums wie der wechselseitigen Succession nach dem Beinheimer Entscheid von 1425 bestehen und daß beim Wählen des einen oder andern Looses von keiner Draufgabe an Geld die Rede mehr sein solle, daß hingegen, wenn die Wahl erst die Theilung nach dem Recht werde festgestellt haben, noch über den Austausch einzelner Stücke nach jedes Fürsten freiem Willen Tractate angeknüpft werden könnten.

„Der Herzog wählte nunmehr, laut Schreibens vom 26. März 1776, das Trarbacher Loos, das, nach den dortigen von uns in der Folge erfahrenen Anschlägen, um etwas höher stand, vorzüglich weil Zweibrücken die Verbesserungen, deren das Amt Birkenfeld fähig war, nicht so hoch gerechnet hatte. Weil nichts gewöhnlicher und leichter ist, als derartige Staatshandlungen zu tadeln, zumal da man einige Neigung des Markgrafen für Trarbach sich sogleich in der Vergrößerung dachte, so hörte man unter dem Volk von dem Vorwurf, es sei das Birkenfelder Loos auf den Glauben hin, daß der Herzog sein Stammschloß nicht aus der Hand lassen werde, geringer gemacht und nun das Mißlingen zur bittern Beschädigung für Baden geworden; man sagte von Spaltungen im Ministerium selbst: allein die beurkundeten Stimmen aller Minister, obschon ihre Wünsche in manchen Rücksichten, besonders des Commerzes, verschieden waren, beweisen das Gegentheil; man blieb einmüthig der Ueberzeugung getreu, daß das badische Loos für die finanzielle Aussicht sowohl als für die politische Ruhe in den Besitzungen erwünscht sei, während mit dem Trarbacher Loos eine Menge nachbarlicher Differenzien übergegangen sind. Auch hat die Folge dies Glück bestätigt.

„Nun öffnete sich der lebendigere Act: es versammelten sich im Mai die Commissarien beider Fürsten zu Trarbach, um die vielen, noch schweren Nebenbestimmungen ins Reine zu bringen, über die weitern Tauschobjecte zu negociiren, den Theilungsrecess abzufassen und die Länder wirklich, unter der Huldigung der Unterthanen, in Besitz zu nehmen; auch waren eine Menge Grenzen und Differenzien jeden Amtes noch vor der Immission zu berichtigen, nicht aber der für Baden sich erschwerende Stand abzuwarten, wenn Zweibrücken demnächst die Kurpfalz erben und als ein Mächtigerer handeln könnte. Zudem hatte jeder Fürst in dem Loose des andern noch private Domainen und Leibeigene, die mit in den Tauschentwurf zu bringen waren. Das Archiv mußte auch getheilt und Hauptstücke abgeschrieben werden. Der sich neu entwickelnden Erörterungen und Rückfragen an die Höfe waren noch viele, die jetzt die Nachkommen nicht mehr interessiren. Genug, daß die wesentlichen Zwecke alle erreicht und in dem Theilungsrecess vom Sept. 1776, neben dem erwähnten Hauptgehalt, noch mancher Irrung durch klare und vorsichtige Bestimmungen vorgebaut worden. Z. B. alle nicht besessene Activansprüche gegen Auswärtige und Vasallen, ingleichen alle in Pfandschaft gegebene Landesstücke bleiben gemeinschaftlich für Betrieb, Gewinn und Verlust. Auch gegen Passivanforderungen, welche nicht von Unterthanen und Gemeinen, sondern von Auswärtigen oder Vasallen auf einen ganzen Bann gemacht werden, muß der andere Fürst die Mitvertheidigung und Eviction auf sich behalten. Die Lasten der Passivlehen tragen beide, als ob keine Theilung vorgegangen wäre (1); die Activlehen dirigirt in beider Fürsten Namen der nach den Regierungsjahren ältere; die heimfallenden Lehen aber bleiben so lange gemeinschaftlich, bis ein Aequivalent dafür aufgefunden wird, daß sie demjenigen Herrn, bei dessen Lande sie am nächsten liegen, überlassen werden. Keiner der Fürsten soll zu des andern Beschwerde neue Zölle, Accis, Pfundzoll, Stand-, Waagaufschlag- und Meßgelder, noch Weg-,

(1) Mit dieser nachrichtlichen Antwort wich man dem Ansinnen des Kurfürsten von Trier aus, da er als Lehensherr über manche hinter-sponheimische Districte eine Einmischung in dies Theilungswesen verlangt hatte.“

Brücken- und Pflastergelder einführen. Die Ein- und Durchfuhr der Producte von einem Loos ins andere soll nicht gesperrt, von überziehenden Unterthanen kein Abzugs- noch Manumissions-Pfennig gefordert und die Erlaubniß dazu nicht versagt, dagegen aber keinem Herrn in des andern Loos forthin Leibeigene zu haben gestattet werden. Die Collectation zu Reichs-, Kreis-, landesherrschaftlichen und andern Anlagen soll künftig in beiden Loosen sowohl als in den privativen Landen dieser Fürsten, keineswegs nach dem zufälligen Domicil des besteuerten, sondern nach seiner Güterlage statthaben. Der getheilte Rentenbezug ging rückwärts vom 1. Jänner 1776 an. Endlich räumten sich beide Fürstenhäuser die Gewalt ein, nöthigenfalls den Vollzug dieses Theilungsvertrags, mit oder ohne Recht und mit Vorbeigehung aller Austräge, sich zu verschaffen.

„In separaten Recessen wurden zugleich die, nach geschehener Länderverloosung noch beliebten Vertauschungen und deren Ausgleichungen festgestellt. Die Ansprüche auf das Züscher Lehen wurden an Baden und die auf das Hochgericht Kleinich, dessen Vasallen dem Aussterben auch nahe standen, an Zweibrücken überlassen. Dem Herzog wurde die Vogtei Senheim und das Birkenfeldische Dorf Eisen, welches ganz am Zweibrückischen liegt, rückvertauscht und noch eine Geldsumme daraufgegeben. (1) Dagegen empfing Baden wichtige Besitzungen: den weinreichen Ort Winningen an der Mosel, das große Dorf Seßbach, jene alte Zugehörde zu Birkenfeld, mehrere Zehnten und einzelne Güterstücke jenseits und diesseits Rheins, auch kleine Punkte der Landeshoheit, welche Zweibrücken diesseits an der Markgrafschaft hatte, vorzüglich aber die Befreiung der jenseitigen Herrschaft Grävenstein von Zweibrückischen Pfandschafts- und Losungsansprüchen, die schon in reichskammergerichtlichen Erkenntnissen Schutz gefunden hatten; doch wurde bedungen, daß sowohl diese Herrschaft, als eine an Zweibrücken überlassene andere, nämlich der Ort Heiligen-Moschel sammt der Pflege Achtelsbach, in den Burgfrieden ein-

„(1) 33,993 und wiederum 39,000 fl. — zum Beweis der dabei vermehrten badischen Landes-Acquisition und der Fertigkeit, nützliche Ausgaben zu rechter Zeit zu machen."

geschlossen, somit Bestandtheile der hintern Grafschaft zu ewigen Tagen — bezüglich auf den Mitbesitz und das wechselseitige Erbrecht — sein sollen.

„Aber ein Object erforderte noch einen ausführlichen Nebenreceß. Der Religionszustand, der im Entscheidjahr 1624 beinahe ganz lutherisch war, erfuhr im Verlauf des 17. Jahrhunderts schon manche Vermischung, die unter der bekannten Clausel des Ryswykischen Friedens von 1697 einen bestrittenen Schutz fand; doch hatten die gemeinsamen Fürsten im J. 1672 unter sich festgestellt, das Kirchenwesen dem Termin von 1624 gemäß zu belassen, und was neuerlich factisch dem entgegen geschehen sei, wieder abzustellen. Es kam aber zu keinem bedeutenden Vollzug; manches eingeführte Simultaneum und manche Staatsämterbesetzung blieben, unter dem Titel der Toleranz, wie sie waren. Als damals der Zweibrückische Mitherr protestantisch und der Badische katholisch war, stellte jener den Satz auf, daß er der Fürst über die Collegialrechte seiner Kirche hinsichtlich aller gemeinschaftlichen Unterthanen dieses Bekenntnisses sei, wie der Bischof über die katholischen. Als späterhin auch die Herzoge von Zweibrücken den katholischen Glauben annahmen (1), so bestand ihr lutherisches Consistorium fort. Jetzt war der umgewandte Fall gegeben, und Karl Friedrich ließ behaupten, daß seitdem in seiner Person wieder ein Fürst der Augsburgischen Confession in der hintern Grafschaft aufgetreten, diese kirchlichen Rechte auf ihn, ohne Theilnahme des katholischen Herzogs, übergegangen seien; dieser hingegen stützte sich auf den früher erworbenen Besitzstand und auf die genügende Vorkehr, die durch sein Consistorium in Zweibrücken getroffen sei. Baden erbot sich indessen zur gemeinsamen Behandlung dieser Kirchensachen, die unter wechselseitigen Verwahrungen vor sich ging. Als nun die Rede von der Landestheilung wurde, so wandten sich die Lutheraner mit Aengstlichkeit an den Markgrafen: da er sich für ihren Bischof erklärt habe, so möge er sie nun auch nicht ohne den Trost verlassen, daß diejenigen, welche in das Zweibrückische Loos

„(1) Der Herzog Christian und sein Bruder Pfalzgraf Friedrich, Vater der nachmaligen Herzoge Karl und Maximilian."

fallen werden, eine Sicherung ihres ganzen Religionszustandes, die Abhülfe gegen schon eingeschlichene Mißbräuche und seine künftige Garantie darüber erhalten mögen. Diese Bitten wurden dringender, da nachmals, im verkündeten Zweibrückischen Loose, die Katholiken einiger Gemeinen in ihrer Freude Prozession hielten und beschuldigt wurden, hin und wieder schon Kreuze auf die Felder der Lutheraner gesteckt zu haben. Das badische Ministerium beschwichtigte und wies die Klagenden, so viel möglich war, zu dem bessern Vertrauen, das sie zu ihrem Regenten tragen sollten, zumal da ihnen der Herzog im J. 1775 eine feierliche Assecurationsacte für die Aufrechthaltung der Religionsübung und aller connexen Rechte ausgestellt hatte. Eine weitere Einmischung von Seiten Badens in irgend einen Zweig der jenseitigen Landesverwaltung war ein allzuzarter Punkt, hätte leicht, statt Ruhe, Unruhe und Repressalien stiften oder gar veranlassen können, daß Zweibrücken die Religionsanstände dem deutschen Reich vorgelegt hätte, wo dann die Hülfe fern und der Haß mit seinen unzähligen Wirkungen nahe gewesen wäre. Indessen war es dem religiösen Herzen des Markgrafen ein Anliegen, für seine alten Unterthanen und für die Beruhigung ihrer Gemüther zu versuchen, was etwa noch gütlich und schicklich bei Gelegenheit der Trarbacher Conferenzen sich verabreden lasse. Er ließ durch seine Commissarien, Wilhelm von Edelsheim und Krieg, dazu den ersten Anwurf thun; man hielt dafür eigene Sitzungen ab, und es kam, zur Ehre beider Fürsten wie zum Beweis, daß die schwierigsten Verhältnisse zu vermitteln sind, wenn von beiden Seiten ein reiner Wille dem Andern gern das Seinige beläßt, der schöne Vertrag folgenden Inhalts zu Stande.

„Nach den frühern, hier nochmals anerkannten Religionsverträgen soll in vorfallenden Streitigkeiten erkannt werden. Der Besitzstand von 1624 wurde beurkundet, und beide Fürsten versprachen für sich und ihre Nachkommen, denselben zu handhaben. Wegen des weiter geduldeten katholischen Gottesdienstes sollen den evangelischen Unterthanen und Landesherren ihre Rechtsbedürfnisse vorbehalten sein. Die anzustellenden Staatsdiener — außer dem Truchseß im Cröverreich und dem Vogt zu Senheim

— sollen in der Regel von der Augsburgischen Confession gewählt, Katholiken aber nur in seltener Ausnahme über meist protestantische Unterthanen angestellt und auf gegenwärtigen Vertrag verpflichtet werden. In ungemischten Orten soll kein Unterthan der andern Religion aufgenommen, in gemischten, die es gegen das Entscheidjahr sind, die Zahl der katholischen Unterthanen — außer deren Kindern oder andern von den Ortsbürgern selbst Gebilligten — nicht vermehrt und die Ortsvorgesetzten, gleichwie sie dermalen lutherisch sind, stets unverändert so bestellt werden, im umgewandten Verhältniß aber dasselbe auch für die katholischen Orte gelten. Ueber den gegenwärtigen Zustand des katholischen Kirchenwesens wurden, mit Zuziehung der Geistlichkeit beider Bekenntnisse, Tabellen gefertigt, um neuen Zweifeln oder Ausdehnungen leichter vorzubauen. Kinder gemischter Ehen werden in der Religion beider Eltern nach dem Unterschiede der Geschlechter unterwiesen; ändernde Verträge sind nur vor der Verheirathung unter obrigkeitlicher Bestätigung zulässig. Jeder Landesherr übt allein in dem ihm zugefallenen Theil die Rechte in kirchlichen und connexen Sachen nach den Friedensschlüssen und Verträgen. Die Consistorien zu Zweibrücken und Karlsruhe sollen stets die evangelischen Kirchensachen verwalten und genüglich mit geistlichen und weltlichen, wohlbesoldeten Räthen besetzt sein. Die Verwaltung der geistlichen Güter und Gefälle soll Augsburgischen Confessionsverwandten übergeben und von den Consistorien so aufgesehen werden, daß die Pfarr- und Schulstellen immer gut besetzt und besoldet, alle Gebäude und milden Anstalten wohl unterhalten werden können, aller Rentenüberschuß aber entweder zur Fondsvermehrung oder zum Besten des evangelischen Kirchenwesens angewendet werde. Die Consistorien und Geistlichen sollen auf die Sponheimische Kirchenordnung von 1721 gewiesen, danebst alle Diener der hintern Grafschaft auf die Festhaltung dieses Religionsvertrags verpflichtet werden.

„Diese Tractaten und Bestimmungen einer Landestheilung haben als Muster der Behandlung und zugleich als Schilderung eines teutschen Zustandes jener Zeit geschienen, des Andenkens auf einigen Blättern werth zu sein; ihnen folgte alsbald mit

der anständigen Feierlichkeit die Huldigung für die regierenden und die erbberechtigten mitbesitzenden Fürsten sowie die wirkliche Ergreifung der privativen Regierungen — bald der Dank der sich besser befindenden Unterthanen. Um diese schönste Wirkung schnell zu erreichen, ließ es der Markgraf nicht an Aufwand fehlen, damit zunächst die Staatsdienste weit besser bestellt und besoldet würden. Man nahm den Unterthanen der hintern und vordern Grafschaft die Last vieler Amts- und Amtsschreibereisporteln ab, warf den Beamten fixe Gehalte aus der Staatskasse, und zwar ohne surrogirte Umlage, aus. Birkenfeld wurde zum Oberamt erhöht und mit zweien Beamten besetzt. Die lutherische Geistlichkeit erhielt zwei Special-Superintendenten, zu Birkenfeld und Winterburg. Es wurde die dort neue Stelle eines Landphysicus und die eines Landcommissairs gebildet, der auf die Landstraßen, auf öffentliche Gebäude, auf das Grabenmachen und die Wässerungen, auf die Einführung der Futterkräuter und ähnliche Objecte des Feldbaues und Wohlstandes zu wachen hatte. Endlich wurde für die bedeutenden Forst-, Jagd- und Fischerei-Intraden eine gesonderte Verrechnung aufgestellt; späterhin folgte auch ein eigenes Oberforstamt für die hintere Grafschaft nach."

Am 10. Oct. 1776 nahm das fürstliche Haus Zweibrücken privative Naturalpossession in seinem Antheil zu Trarbach, nachdem der Herzog zuvor den Beinheimer Entscheid von 1425 und den Burgfrieden von 1437 beschworen hatte, wie das von dem Markgrafen von Baden 1765 geschehen war.

Bei der hierauf erfolgten Erbhuldigung entließ man vorher die bisher gemeinschaftlichen Kollegien der hintern Grafschaft, nämlich: die fürstliche Regierung, die Rentkammer und das Consistorium zu Trarbach, ihrer Dienstpflichten. Am 10. desselben Monats fand die Erbhuldigung im Cröverreich, am 15. im Amt Kastellaun und am 17. im Amt Allenbach Statt. Die Zweibrückische Regierung hatte auch die Junkerischen Leibeigenen des Gerichts Beltheim (Kreis Simmern) zur Huldigung auffordern lassen; da aber Kurtrier die Hälfte davon zustand, während die andere Hälfte zur hintern Grafschaft und zur Herrschaft Winneburg-Beilstein gehörte, weshalb das Gericht das Dreiherrische

hieß, so verbot der Erzbischof, sich zu sistiren, indem er gleichzeitig Landmiliz aufstellen ließ, um die Einwohner gegen jeden Angriff zu sichern. Aber auch der Herzog von Zweibrücken ließ von Trarbach aus ein Detachement der Leibgarde mit einer Anzahl bewaffneter Unterthanen zu Fuß und zu Pferd nach Sabershausen vorrücken, wo man auf die Trierische Miliz stieß und solche nach gegenseitigem Feuern zerstreute. Als man nun aber in Sabershausen einrückte, hatten sich die Junkerischen Leibeigenen bereits auf Kurtrierische Privathoheit geflüchtet, und die Huldigung konnte deshalb nicht erlangt werden.

Pfalz-Zweibrückischer Theil der hintern Grafschaft.

Obgleich der Herzog von Zweibrücken seit 1776 den ihm zum Loos gefallenen Antheil der hintern Grafschaft als einen unmittelbaren Bestandtheil seines Herzogthums ansah, so ließ er doch die alte Sponheimische Verfassung, die alte Rechtspflege und das alte Partikularrecht, nur mit einigen Modifikationen, bestehen. Ich benutze bei der Darstellung dieser Rechte, wie solches auch bei der Darstellung dieser Verhältnisse in der vordern Grafschaft geschehen ist, ein Manuscript des verstorbenen Herrn Justizraths Sittel zu Trier im Staatsarchiv zu Koblenz.

Es waren in der hintern Grafschaft durchgehends keine andern Landzölle herkömmlich, als der sogenannte Judenleibzoll; an einigen Stellen wurde nur ein gewisses Weggeld erhoben. Das Stempelpapier war hergebracht; die Musik, der Kupfer-, Aschen- und Lumpenhandel, die Kaminfegerei, die Scheerenschleiferei, das Schweineschneiden oder Gölzen wurde in Pacht gegeben; die Wasenmeisterei war in Erbbestand verliehen. Das Salzgeld wurde zu 3000 Gulden angesetzt, für welche den Unterthanen der freie Salzgebrauch gestattet war. Extraordinaire wie ordinaire Schatzung repartirte man auf einen gewissen Fuß unter die sämmtlichen Aemter.

Als im J. 1560 die halbe hintere Grafschaft von Pfalz-Simmern an Zweibrücken kam, soll man noch keine Schatzung erhoben, solche vielmehr erst 1572 zur Tilgung der Schulden, die der Herzog durch seinen Zug nach Frankreich gemacht hatte, ein-

geführt haben. Diesen Zug hatte Wolfgang im Febr. 1569 mit einem Heere von etwa 17,000 Mann unternommen, um den Hugenotten Hülfe zu leisten, aber ehe es zu einem entscheidenden Ereignisse kam, unterlag er am 11. Jun. zu Nessun im Limousin einem bösartigen Fieber. Die Regierung der hintern Grafschaft, welche nach des Vaters Tode Johann I von Zweibrücken übernahm, trat dieser im J. 1584 in Folge Testaments des Vaters an seinen Bruder Karl I ab, behielt sich aber dabei die im J. 1579 auf 12 Jahre angelegte Schatzung sowie die Fräuleinsteuer vor, bis diese Periode im J. 1591 endete. Es wurde in der Folge eine derartige Steuer mehrmal eingefordert, stets aber nur mit Bewilligung der Unterthanen für eine bestimmte Reihe von Jahren, indem diese behaupteten, die Steuern seien nur freiwillige Beiträge zur Bezeugung ihrer Devotion. Sie thaten das noch im J. 1769: aber ihr Widerspruch war damals, wie häufig früher, vergebens; man fragte nicht mehr, ob sie Steuern zahlen wollten, sondern schrieb sie einfach vor.

Alle Unterthanen und Hintersassen auf dem Lande waren ohne Unterschied Leibeigene, ausgenommen die Bewahner der Städte und Flecken Herrstein, Kastellaun, Trarbach, Dill, Enkirch und Winningen, die von dem Grafen Johann I und dem Markgrafen Philipp gegen Ende 1579 frei gegeben worden waren. Diejenigen, welche in die Städte und privilegirten Flecken ziehen wollten, mußten sich deshalb zuvor von der Leibeigenschaft loskaufen.

Im Oberamt Kastellaun kamen zwei Arten von Besthaupt (todte Hand, mortuarium) vor, das Leibesbesthaupt und das Lehensbesthaupt; es bestand dieses im Allgemeinen in dem Rechte eines Leib- oder Gutsherrn auf den Todesfall seines Leibeignen oder Gutsunterthanen, aus dessen Nachlaß dasjenige zu fordern, was ihm nach besondern darüber vorhandenen Verträgen, Gesetzen oder Herkommen vor allen Universalerben daraus gebührte. Das Leibesbesthaupt wurde hier in der Regel von jedem Ausbürger, mit Ausschluß der Ausbürgerschöffen und der sogenannten Pflegeleute, und den Sponheimischen Leibeignen erhoben, und zwar nicht nur in dem privativen Amte Kastellaun, sondern auch

in der dreiherrischen Gemeinschaft. Je nach dem Vermögen betrug es für die Armen 1—4, für die Mittlern 4—7 und für die Reichen 7—11 Gulden.

Die Inbürger zu Kastellaun waren von dem Leibesbesthaupt frei; sie weigerten sich sogar, das Lehensbesthaupt auch dann zu entrichten, wenn sie außerhalb ihres Stadtbannbezirks in Dorfbezirken lehenbesthauptiges Land besaßen.

Baden hatte am 19. Juni 1656 verordnet: „Inskünftige sollen die Besthäupter von denen immediate im Amte Seßbaren in natura, id est von einem Mann das beste Pferd, Ochsen oder Kuh erhoben und verkauft werden, von denen unter andern Seßhaften aber der Fall mit einem Stück Geld, wie es allda herbringlich ist, redimirt werden."

Das Lehensbesthaupt wurde von den Lehensleuten wegen ihrer Lehensgüter nach dem Inhalt der Weisthümer bei vorkommenden Todesfällen erhoben. In Gödenroth haftete das Transferter Lehen auf zwei Hauptlehensmännern. Starb von sämmtlichen Lehensleuten oder von dem ganzen Lehenhaufen einer der zwei Lehensmänner, so mußte das auf diesem Sterbfall ruhende Besthauptgeld von 10 Gulden auf sämmtliche Lehensbesitzer unter dem merkwürdigen Umstande repartirt werden, daß ein sogenannter Junkerischer, d. h. einer, welcher nicht der Sponheimischen, sondern einer fremden adeligen oder gräflichen Leibeigenschaft unterworfen war, nicht nur zu dem Besthaupt mit kontribuiren, sondern auch seine Erben, wenn er starb, für ihn noch besonders ein Lehensbesthaupt von 32 Petermännchen entrichten mußten.

I. Das Oberamt Trarbach. Dessen Bestandtheile waren:

1. Das Untergericht oder der Stadtrath zu Trarbach, bestehend aus einem Oberschultheiß und 12 Schöffen, wovon 6 aus Trarbach und 6 aus Traben waren. Dieses Untergericht oder der Stadtrath hatte die Gemeindeverwaltung und unumschränkte Jurisdiction, mit Vorbehalt der Appellation an das Oberamt, über die Stadt Trarbach, die Gemeinde Traben nebst Litzig mit Rißbach und Starkenburg (sämmtlich im Kreis Zell).

Ueber Trarbach und dessen stolze Gräfenburg will ich meinen Vorgänger reden lassen, wie er darüber ausführlich in seinem

1837 erschienenen „Moselthal" geschrieben hat. „Der Stolz von Trarbach und sein Hort, der Punkt, der dem Städtchen seinen Anfang und seine welthistorische Bedeutung gab, die Gräfenburg, ist in Staub verfallen. Das Geröll ihrer zersprengten Mauern und Felswände deckt die Bergseite hinab bis zur Mosel; aber die Sage spricht, der Erbauerin Geist wandle Nachts, doch nicht zur Hälfte in Schlangengestalt, wie zu Lusignan die schöne Melusina, unter den morschen Trümmern und beseufze die Vernichtung ihres Werkes. Lauretta, die Gräfin von Sponheim, hatte ihrem Gefangenen, dem Erzbischof Balduin, in der Sühne die ungeheuere Summe von 11,000 Pfd. Heller abgetrotzt. Seiner Rache gewärtig, und auch außerdem die Nothwendigkeit begreifend, das Gebiet ihrer Kinder gegen einen übermächtigen Nachbar besser zu schirmen, fand sie für gut, die 11,000 Pf. hierzu anzuwenden. Eine Viertelstunde oberhalb des Stammhauses Starkenburg mündet, Traben gegenüber, die Kautenbach in die Mosel. Hier, wo senkrechte Felsen kaum zu menschlichen Wohnungen Raum zu bieten schienen, beschloß die Gräfin, das stärkste Bollwerk gegen Trier zu errichten. Die Gebäude wurden auf die Felsenwand aufgesetzt, „„doch nicht auf der höchsten Spitze des Berges, indem jene noch ein Ziemliches über das Schloß hinaus raget. Da sollte nun vielleicht jemand vermeynen, solcher massen könne man das Schloß von der Höhe leichtlich verderben und zu Grund richten, welches sich aber weit anderst in der That befindet. Denn es ist, bey erster Auffrichtung desselben, dieser Kunst- und Bau-vortheil gebraucht worden, daß man, vor der ersten Grund-legung, ein grosses Stück aus dem Berg selber, welcher fast ein lauterer Stein und Felsen ist, vorhero gebrochen und einen ziemlichen Raum gegraben hat, mit den Bruchsteinen aber hernachmals das Gehäuß, eben allda, an den Berg fest gebauet, alsogar, daß jemand nichts weiteres, wo er oben auff des Berges höchstem Gipffel steht, dann nur ein wenig vom Dach zu Gesicht bringen kann: wordurch nicht allein die Gelegenheit, von daraus das Schloß zu beschädigen und zu beschiessen, einem klugen und mächtigen Feind abgeschnitten, sondern auch zumal selbigem sonsten auff keiner Seiten mit Sturm leicht-

lich beyzukommen ist. Das Schloß an sich selbsten ist vornehmlich in zwey Haupt-Gebäue eingetheilt, darunder das eine Pfältzisch, das andere Badenisch anjetzo heisset, nachdem sich beyde hohe Fürstliche Gemeinschaffts-Regenten derentwegen verglichen haben, jedoch beyd-seitig, weil es sonst Irrung geben dörffte, nur einem Ober-Kriegs-Befehlshaber anvertraut. Damit wir aber solches Schloß was näher beschauen, so hat selbiges zwey Ein- und Ausgänge: ein zimlich grosses Fahr-Thor, hinwerts gegen den Hunds-rück, sodann gegen der Statt eine kleine Pforten, dadurch man mit Pferden nicht kommen kann, weil alldorten eine Träppe von den Auff- und Abgehenden muß bestiegen werden. An dem Schloß sind sieben wohl-sichtbare und grosse Thürne, samt einem was niedrigern Glocken-thurn und Rundelen. Der gröseste Haupt-bau ist vier-eckicht gestaltet und von unden her biß oben an das Dach gantz steinern, und ist an jeglicher Ecke ein runder Thurn auffgeführt, welche alle zusammen, einer wie der andere, mit rund-gespitzten Dächern verwahrt und bedecket. Dieser Schloß-bau ist so vest, daß viel Kriegserfahrene darfür halten, wann schon kein anderes Gemäur um ihn her seyn solte, daß derselbe sich dennoch tapffer genug gegen feindliche Gewalt wehren und den verwegenen Anfall abhalten könnte: worzu nicht wenig dienet, samt dem wohl beschaffenen Zeughauß, darinnen viel alte Waffen, Geschosse, Bogen und Pfeile, neben den heut zu Tag üblichen Kriegsrüstungen in zimlicher Anzahl sich befinden, ein grosser, weiter und tieffer Wasserkasten (Cisterne), immerzu mit nöthigem Wasser versehen, wie auch eine starke Handmühle, worauff für viel Personen die Nothurft kann gemahlen worden. Gegen dem vorbemelten Fahrthor zu stehen noch drey ansehnliche dicke steinerne Thürne, worunder der höchste, wiewohl sie alle drey rund und von dicken Mauern, biß auff die rundausgespitzte und mit Schiefersteinen bedeckte Dächer, stark und vest genug auffgeführet sind, weil er, wo nicht halb, doch um einen dritten Theil höher als die andern auffgebauet ist, nicht eben wie ein anderstwo Kunst-abhängiger, berühmt, der jedoch seiner Merkwürdigkeit nicht ermangelt. Dann von aussenher kann man darein nicht kommen, als durch eine hohe hölzerne Träppe, mittelst

deren des Thurns Eingang muß erstiegen werden, welche man gar leicht, wenn es die Noth, wegen feindlichen Gewalts, erfordern solte, von dannen hinweg thun kann und hierdurch allen Zutritt männiglich verwehren. Es hat aber derselbe, wegen seiner Höhe, so zu sagen, underschiedliche Stockwerke, under denen jegliches absonderlich mit einem dicken und festen Gewölb abgesondert und verwahret, so einer Calot nicht gar ungleich scheinet, wordurch verhindert wird, daß keine schlagende Feuerkugeln, oder sonst glühende Ballen, ob sie gleich eingeworffen werden sollen, allda durchfallen mögen oder sonsten schädliche Würkung verrichten. Alle Eigenschafften, welche bißher von den verständigsten Kriegsbau-Künstlern in einer wohl-versehenen Vestung an einem Pulverthurn erfordert werden, sind allhier bey diesem hohen Thurn zugegen, welcher dannoch, weil hierzu andere Gewölbe vorhanden, auch sonst zu grossem Nutzen kann gebraucht werden. Sintemal derselbe, welches sehr merckwürdig ist, mit zweyen und also doppelten Mauern, zwischen welchen eine schmale Stiegen, daß eben ein Mann dardurch, von aussen unvermerkt, hinauf und herabgehen kann, aufgeführet worden: dardurch man füglich, aus einem also genannten Stockwerk in das andere sich nach Nothdurfft kan begeben. Scheinet also schier unmüglich, selbigen Thurn mit Gewalt zu bezwingen, und noch viel weniger, wegen des unglaublich harten Wacken-Felsen, worauf er stehet, zu untergraben und mit Pulver zu sprengen. Wann derowegen, solchen Fall gesetzt, auch das übrige Schloß schon eingenommen wäre, so möchte man doch auf diesem Thurn einen Ehr-gemässen Verglich und Abzug erhalten, dafern er anderst, wie Vorsehung geschehen mag, an Wehr- und Nehrmitteln keinen Mangel hätte. Unweit dieses Thurns stehen die zwey andere schon obgedachte, welche zwar etwas nidriger, aber auch stark und vest gebauet sind, allwo das mehrerwehnte ordentliche Fahrthor, gegen dem Hunnsrück, an dem Berg hinaus gehet. Dieweil man aber dem Schloß an keinem Ort mehr beykommen kann (massen auf der andern Seiten ein ungewöhnlich hoher Abstutz ist, der Hunnssprung genandt), als eben bey diesem Thor, so ist annoch, ausserhalb dieser Thürne, ein schönes und grosses Rundel gesetzt, welches mit Stücken und

anderem Geschütz dergestalt versehen, daß sich keinen Feind, es wäre dann mit bald folgender Berennung, leicht gelüsten wird, daselbst einen Angriff zu wagen. Auff der andern Seiten, gegen der Statt zu, hat das Schloß auch seine Abschnitte, Streichwehren und Thürne, darunter sich diese gleichwohl nicht viel höher als die Mauer selbst erstrecken, auf deren einem, mittelst der darin hangenden Glocken und einer Schlaguhr, die Stundzeiten bemerkt und angezeigt werden. Dieses Schloß nun hat bey Trorbach, durch seine sonderbare Stärke und Bequemlichkeit, der Statt so viel genutzet, daß man wohl von jenem Kiel die Wort entlehnen mag und sagen: daß sie freylich des gantzen umliegenden Landes Schutzwehr, Freystatt und Erhalterin gewesen, da anderstwo das Kriegswetter, in der angräntzenden Gegend, alles über und über stürtzete. Jedoch hat auch die Statt selber das Ihrige nach Vermögen beygetragen und keiner Gewalt, es sey dann Uebermacht und solchem Ort zu schwer gewesen, wie hernach blicken wird, ohne mannhaffte und mügliche Gegenwehr, sich aus übelständiger Forcht untergeben, damit es nicht das Ansehen habe, als ob sie mit ihren neun Thürmen um die Stattmauer her, wie auch mit ihren Schaalen oder halben Thürnen, durch übel-drohenden Trutzschein, nur vergeblich prange.""

„Gleich im Anfang des dreißigjährigen Krieges, von dem Hofmann hier zu handeln beginnt, ereignete sich der Fall, daß der Gewalt Uebermacht hiesigem Ort zu schwer gewesen. Denn Capitain Eberhard Buchlem, der Trarbach und Gräfenburg für die Union besetzt hielt, übergab beides am 5. November 1620 der unter Ambrosius Spinola anrückenden spanischen Armada. Eine spanische Besatzung hatte, „„unter fortwürigen Kriegssteuern und Einquartierungen"", sich zwölf Jahre lang hier behauptet, als der Rheingraf Otto Ludwig, nach einem eben so erfolgreichen als mühseligen Feldzuge auf der Hochebene des Hunderückens, eine schwedische Heeresabtheilung in das Moselthal herabführte. Trarbach, wo eine protestantische, vielfach mißhandelte Bevölkerung nur des Befreiers harrte, schien ihm der bequemste Ort, seine Operationen zu eröffnen. Zwei Männer, sein Regimentsquartiermeister, Engelbert Balduin, ein geborner

Trarbacher, der auch nachmals Bürgermeister in der Vaterstadt geworden, und ein Rittmeister seines Regiments, Hans Gerhard Patrick, welchem die Ortsgelegenheit gleichfalls wohl bekannt, halfen ihm seinen Zweck erreichen. „„Dann solche sich angelegen seyn lassen, alles wohl auszukundschafften, und sind hernach, die spanische Besatzung in völliger Sicherheit befindend, mit ihren Völckern, dahin sie versteckt waren, unversehens herfürgewischt, die spanische Wacht bey hellem Mittag plötzlich überfallen, und haben sich also der Stattpforten mit Gewalt bemächtiget. Darbey hat es sehr wenig gefehlt, daß sie nicht durch ebenmässiges Glück auch das Schloß Gräfenburg selbsten überraschet hätten, wofern nicht ein spanischer Soldat, welcher dazumal in den Weinbergen einer Grasmagd nachgeschlichen, der Schwedischen Ankunfft erblicket und sich unterdessen, bis dieselbe mit Einnehmung der Statt fertig gewesen, zurückbegeben und auff dem Schloß Lermen gemacht, dahero es zu dessen förmlicher Belägerung ausgeschlagen. Zwar des Hrn. Rheingraven Exc. sind in der Meynung gestanden, dieses veste Haus durch starkes Beschießen, als das Geschütz hinder das Schloß gepflantzet, zu der Uebergab zu zwingen, welches gleichwohl aus denen Ursachen, wie wir oben gemeldet, nicht hat wollen angehen, und sich eine zimliche Zeit ohne allen Schaden verzogen. Dannenhero Herr Gustav Horn, kön. schwedischer Feldmarschalck, selbsten darzu gekommen, die Eroberung des besagten Schlosses desto schleuniger zu befördern: wie er dann die Stücke von dem vorigen Ort abführen und solche auff denjenigen Berg, worauff Kirch und Schul stehen, seinem Ermessen nach bequemlicher pflantzen lassen. In währender Belägerung hat gerühmter Herr Feldmarschalck sich fleissig an dem Ort alle Tag eingefunden und bey der Kirchenmauer, was zu thun, zu lassen, oder zu ändern nöthig schiene, jedesmal gemessenen Befehl ertheilet. Nun haben in Wahrheit die Besatzungsvölcker auf dem Schloß sich auch nicht gesäumt, sondern tapffer auf denselben Ort, wo ihre Feinde waren, fort und fort Feuer gegeben, welches dennoch vielbesagter Feldmarschalck sehr wenig geachtet und nicht allein auff dem Kirchhof hin und wieder herum spatzieret, sondern auch zuweilen, gleichsam als ohne Sorgen, in den Geschicht-

büchern Tacitus gelesen und sich damit ergötzet. Nichts desto minder hätte das Stückschiessen, wie streng selbes auch getrieben worden, von aussen an dem Schloß sehr geringe Würkung thun können, wann nicht endlich, auff empfangenen Befehl, der Schützenmeister (Constabel) den Schuß auff ein Fenster gerichtet, welches in des Commendanten Schlafkammer gienge; da solcher Schuß denn so wohl angeschlagen, daß er in einen Balcken gienge und solchen zerschmetterte. Der Unfall brachte es eben mit, daß jetzterwehnter spanischer Commendant, mit Namen Dragon, sich zugegen befunde und alsofort von einem Stück des Balckens getroffen dergestalt verwirret worden, daß er angefangen, zumalen er sich keines Entsatzes zu getrösten wuste, einen Vergleich zu suchen und von den Schwedischen freyen Abzug zu begehren, welchen er auch erhalten, aber bey den Seinigen nicht gar willkomm gewesen.""

„In dem großen Verfall der schwedischen Angelegenheiten, nach der Schlacht bei Nördlingen und dem Prager Frieden, „„weil nun die Fürstl. Sponheymische Regierung gesehen, daß die Schweden etliche Plätze in den benachbarten Gräntzen um Geld an den König von Franckreich verkaufft, auch Grävenburg und Trorbach selbsten entweder auf diese Weiß in ausländische französische oder nach dem Exempel der Statt Trier gar wiederum in spanische Gewalt kommen dörffte, hat selbe hierauff, bey so glücklich lauffenden kayserlichen Waffen, andere Rathschläge zu fassen für thunlich erachtet, solches aber um so viel desto mehr, weil theure Versicherung angebotten worden, daß alles in jetzigem Stand, sonderlich wegen der Evangelischen Glaubenslehr, gelassen werden solle, deßwegen dann dahin getrachtet wurde, wie man Statt und Schloß, nachdem dieses sechs Wochen lang umringt und umschlossen gehalten worden, den anwesenden kayserlichen Kriegsvölckern, bevorab weil solche Herr Eduard Fortunatus, Marckgrav zu Baden, dazumal als kayserlicher Obrister, geführet und sie befehligt, besagter massen möchte übergeben. Nach allerhand gethanem Versuch hat sich endlich der auf Grävenburg ligende Capitain dergestalt behandlen lassen, daß er mit Vorwendung des Wassermangels, da es doch selbigen

Tags, als er seinen Abzug von dannen nahme, mittelst einer starcken Regens Wasser genug gegeben, das Schloß den 23. Julii 1635 verlassen, selbsten mit seinen Völckern durch freywillige Understellung Dienste angenommen und nacher Irmenach ins Quartier verlegt worden. Herr Obrist Ludwig Reichart von Sickingen, so auch vorhero in schwedischer Bestallung ware, hat auf dieser Seiten die Commendantenstell, samt der Oberamtmannschaft, auch fürterhin übernommen und in solcher gedoppelten Bedienstung hernachmals ruhig allda abgeleibet. Hingegen aber, weil Hertzog Bernhard mit seinem Heerläger in die Nähe gekommen, ist jener also von Grävenburg abgezogene Hauptmann durch gelegte Kundschafft erdappet und zur Weimarischen Armee gebracht worden, da er dann vor jedermanns Augen, als ein Ungetreuer und Verräther, oder als ein verzagter Hudler, welches auch straffbar, in der Lufft hat erstücken müssen.““ Hunger und Pestilenz drückten jedoch fortwährend mit gleicher Heftigkeit auf Trarbach, „„allwo die sonst gesunde Lufft hinwieder nicht helffen mögen. Unterdessen haben die Einquartierungen Jahr für Jahr, bald dieser bald jener Regimenter, immerfort gewehret, auch die Innwohner insonderheit von den Metternichischen nicht allein Schaden, sondern auch Schimpf erdulden müssen. Solches aber ist auf diese Weiß zugegangen, daß ihnen durch eine Art der Eych oder Maß, an dem Moselstrohm gebräuchig, hierzu Gelegenheit gegeben worden, so man einen Sester nennet, dergleichen vier Massen Wein machet. Dieweil nun vieler anderer Orten Sester ein solches Gefäß oder Maß bedeutet, womit man trockene Sachen, vornehmlich die Getraidfrüchten ein- und anzumessen pfleget, so haben diese muthwillige Landsknechte, durch Verwechselung dieser beyderley mit einem Namen genannter Massen, sich für Trescher ausgegeben und mit einander den guten Moßlerwein Sesterweiß in die Wette gesoffen. Des folgenden Tags aber haben sie Nachfrag gehalten, wer die allermeisten Sester ausgetroschen, und wer hierin der fleissigste Arbeiter erfunden worden, den haben sie für einen Meister gepriesen, da dann die andern, durch solches Exempel gereizt, es die folgende Nacht hindurch auch versucht, ob sie diesen Ruhm gleicher massen

erlangen könnten: wodurch eine grosse Menge des kostbaren Moßlerweins schändlich mißbraucht und ohne Noth zu Grund gerichtet worden. Zwar hättens vielleicht die Lothringische Völcker, welche wegen übeler Kriegszucht vor andern berühmt zu seyn getrachtet, es noch weit ärger gemacht, wenn sie in Trorbach, ihrem brünstigen Wunsch nach, das Meisterspiel erhalten mögen: denn es haben dieselbe, gar viel Jahr nach einander, ihre Winterquartier an dem Moselstrohm überall und rings um diesen Ort her meistens gewaltthätig bezogen, zumal aber vielfältige Anschläge gemacht, wie sie Trorbach, zum wenigsten die Statt, unversehens möchten überfallen und ausplündern, welches gleichwohl die wachtsame Güte Gottes mittelst sorgfältiger Anstalt des Landschreibers, Herrn Hermann Michael Hertzgens, immerdar gnädig abgewendet, daß also, dem Höchsten sey Dank, die ganze Zeit durch keine völlige Beraubung oder Plünderung an diesem Ort verübt worden.""

Zur Zeit der französischen Reunionen wurden Gräfenburg und Trarbach von den Franzosen besetzt und „noch weiter befestigt. Eines der neuen Werke, das Fort Moulin, lag auf dem Kesteler Berge, das andere, Fontanges oder Lanterne, unmittelbar über der Gräfenburg. Die Benennung Fontanges scheint in ihrem Ursprung einigermaßen zweifelhaft. Sie kann eine Huldigung sein für die bekannte Geliebte Ludwigs XIV., kann aber auch einer Mode jener Zeit ihren Ursprung verdanken. Maria Angelica d'Escorailles de Rousille, eine der regelmäßigsten Schönheiten, die je geboren worden, hatte von der Wiege an die Bestimmung, den König zu erobern. Zu diesem Zwecke wurde sie von den Eltern mit der größten Sorgfalt gebildet. Mit achtzehn Jahren kam sie als Ehrenfräulein der Herzogin von Orleans an den Hof, und die Montespan, bisher die unumschränkte Gebieterin, stellte sie dem König vor. Ludwig war augenblicklich ergriffen und von Stund an nur mehr bemühet, seine 48 Jahre zu verschleiern. Glänzende Feste, eine prachtvolle Hofhaltung, ein Herzogstitel (Fontanges, in Auvergne), die kostbarsten Geschenke, ein Einkommen von 40,000 Thalern, wurden der Göttin des Tages geboten und von der neuen Danae nicht verschmäht,

doch immer nur als Spielwerk behandelt. Denn die Herzogin war und blieb ein Kind, und nicht selten hat der Monarch es schmerzlich bereuet, einem Kinde seine Zuneigung geschenkt zu haben. Sie kannte keinerlei Rücksichten, nicht einmal für die Königin; sie beachtete nichts, wie einzig und allein den königlichen Liebhaber, und auch ihn quälte sie unaufhörlich durch Launen, Phantasien, durch Forderungen und Ansprüche, die bald unmäßig, bald kindisch. Der Montespan, der frühern Beschützerin, hatte sie sich abgewendet, und es schien ihr vorzüglichstes Bestreben, der gefallenen Größe in reichlichem Maaße den Hohn wiederzugeben, den diese im Uebermuth des vormaligen Glückes so vielfältig auf Andere ausgegossen hatte. Die Montespan rief, sich zu vertheidigen, sogar den Beistand des königlichen Beichtvaters, des P. la Chaise, an; er sollte dem König Scrupel machen, die ihn während seiner Verbindungen mit einer Ehefrau nicht beläßigt hatten. Der Beichtvater verhüllte sich in ein politisches Schweigen und mußte sich dafür gefallen lassen, daß die Marquise bei einer öffentlichen Gelegenheit äußerte: le P. la Chaise est une chaise de commodité. Mit wirksamerm Eifer unternahm die Maintenon, an der Versöhnung der beiden Frauen zu arbeiten; bei der Fontanges suchte sie zu dem Ende das Gefühl der Sündhaftigkeit ihres Verhältnisses zu erregen. „„Was soll ich thun?““ fragte die Zerknirschte. „„Dem König entsagen.““ „„Warum nicht gar! sie meint, es sey so leicht, einen König abzulegen wie ein Kleid.““ Fast scheint es, die Maintenon sei bei ihren Bekehrungsversuchen nicht ganz frei von Selbstsucht gewesen. Ludwig fand allgemach an ihrem Umgang Gefallen und suchte bei ihr eine geistreiche Unterhaltung, die ein Kind, einzig mit Schönheit begabt, nicht gewähren konnte. Die Herzogin hatte sich ohne allen Vorbehalt hingegeben und forderte dagegen von dem Geliebten ungetheilte Zärtlichkeit. Sie wurde eifersüchtig ob des Verkehrs mit der Maintenon und setzte sich fest vor, ihren Triumph geltend zu machen, wenn sie dem König ein Knäblein schenken würde. Das Knäblein kam, um zu sterben, und die Mutter fiel in tödtliche Schwachheit. Vor ihrem Ende begehrte sie noch den König zu sehen. Er weigerte

sich, denn er befürchtete eine erschütternde Scene; ließ sich aber doch zuletzt erbitten. Die einst so reizende Sylphe, jetzt blaß, abgehärmt, leidend, beschaute ihn mit einer Art von Gier; sie sagte ihm ein zärtliches Lebewohl, bat, er möge ihre Schulden bezahlen, ihre Schwester verheirathen. Er versprach es, und auf dem Antlitz der Sterbenden erglänzten die letzten Strahlen jugendlicher Lebensfreude. Sie faßte seine Hand, sie zu drücken. Ludwig weinte. „„Ich sterbe vergnügt,““ seufzte sie, „„denn meine letzten Blicke sehen meines Königs Thränen.““ Sie starb in dem Alter von kaum zwanzig Jahren.

„Der nach ihr benannte Kopfputz wurde auf einer der feierlichen Jagden des Hofes erfunden. Der Wind hatte einen Theil ihrer Frisur herabgeworfen und sie genöthigt, das reiche Haar mit einem Bande zu befestigen, das in Schleifen auf die Stirne herabhing. Der ungewohnte Anblick gefiel dem König so sehr, daß er sie bat, den ganzen Tag über diese Frisur beizubehalten, und schon am andern Tage erschienen alle Damen mit Fontangen bekleidet. Die Mode wurde allmälig vervollkommt, erweitert und erhöht, und die Fontangen erwuchsen zu förmlichen Gebäuden, aus Draht, Bändern, Locken und Nadeln zusammengesetzt, die bei einer Höhe von zwei Fuß (Paris.) das Gesicht zum Mittelpunkt der Inhaberin machten. Erlaubte sie sich die leiseste Bewegung, so zitterte das Haus oder drohte gar den Einsturz. Es war eine höchst unbequeme Tracht, die Ludwig XIV jetzt selbst mißbilligte, bespöttelte, verabscheute, ohne sie verdrängen zu können. Eben so ohnmächtig blieben der Geistlichkeit Versuche, die Modethorheit zu bekämpfen. Der Predigten viele wurden gegen sie gerichtet, und ich kann mich nicht enthalten, diejenige des Pfarrers des mecklenburgischen Dorfes Benthin, bei Parchim, mitzutheilen. Veranlaßt wurde diese Predigt durch die Fontange, vorn hoch erhaben, hinten wie mit Wülsten umgeben, welche ein Kind mit auf die Welt gebracht, und welche „„bei dem Pfarrer einiges Nachdenken verursachet, als ob durch dieses Monstrum auf den Uebelstand der vor einiger Zeit neu entstandenen Tracht des Frauenzimmers wäre gezielet worden. Denn,““ so demonstrirte der fromme Mann, „„man führt durch diese Fontanges

den Bau des Leibes höher, als ihn die Natur hat haben wollen, und suchet den Ausspruch unseres Heilandes umzustossen: welcher unter euch kann seiner Länge eine Elle zusetzen? Eva hat weder vor noch nach dem Fall sich dieser Tracht gebrauchet und von Gott wohl einen Rock von Fellen, aber keine Fontange bekommen. Paulus hat dem Frauenzimmer eine Decke auf dem Haupte zu tragen anbefohlen, keine seidene Fontange. Eine jedwede Schleife darin stellet einen erkrümmten Wurm vor; es ist das gleichsam ein Zeichen einer Subhastation der Jungfrauschaft, wie die Römer durch ein Bund Heu, als ein öffentliches Zeichen, die Losschlagung der Güter angezeigt. Das Frauenzimmer giebt damit zu verstehen, daß sie ihren so zukünftigen als gegenwärtigen Männern die Krone und Herrschaft von den Häuptern reissen und dadurch sich eine Regierung anmassen wollen. Sie hätten schon natürlicher Schönheit genug und bedürften keiner angenommenen, gleichwie die Sonne keines Scheins oder der Mond keiner Fontange bedarf, weil sie sich in ihrer anerschaffenen Schönheit vergnügt befinden. Sie verbauen ihre Stirne mit solchem Gebüsch, damit sie den Himmel nicht frey sehen können, und vermeynen dadurch ihrem Richter verborgen zu seyn. Sie versiegeln ihre Stirn nicht mit dem Namen des Lammes, sondern einer verachtungswürdigen Frauensperson: dann Fontange ist eine Concubine eines vornehmen Hauptes der Erden, welche ihr Haupt und Stirn mit dergleichen Geplünder von Band täglich zu bedecken pfleget, entweder ihrem Buhlen dadurch einen Pharum oder Leit-Thurm der Liebe aufzurichten, oder aber sich dadurch zu verhüllen, damit der allsehende Himmel das Verbrechen, so auf ihrem Scheitel ruhet, nicht beobachten solle.““

„Vergeblich eiferten König und Kanzel gegen die abgeschmackte Tracht, bis eine häßliche, ungeschliffene, halbverrückte Engländerin, des Gesandten Shaftesbury Frau, sich gegen die Fontangen erklärte und den Muth hatte, in einem niedrigen Kopfputz zu erscheinen. Ihre Rede, ihr Beispiel wirkten mit Blitzesschnelle, die Pyramiden sanken in Staub, und ehe zwei Tage vergingen, hatte sich das Uebermaas der Höhe in ein Uebermaas von Niedrigkeit verwandelt, abermals zum Aerger des Königs, der es

schmerzlich empfand, daß eine Unbekannte, eine lumpichte Engländerin (petite guenille d'Angleterre) mehr vermöge als er in der ganzen Fülle der Macht. — Während, in Frankreich wenigstens, die Fontangen verschwanden, kam auch die Fontange von Trarbach zu Fall. Gleich allen von den Franzosen hieselbst neu angelegten Festungswerken, mußte sie zufolge des Ryswiker Friedens geschleift werden.

„Im Beginn des spanischen Successionskrieges waren Stadt und Veste von kur- und oberrheinischen Kreisvölkern, unter den Befehlen des kurpfälzischen Hauptmanns von Bettendorf, besetzt. Um das ganze Kurfürstenthum Trier unter Contribution zu ziehen, unternahm Tallard in Person die Austreibung der Pfälzer. Die Belagerung begann am 31. Oct., und am 8. Nov. 1702 sah sich Bettendorf, aus Mangel an Munition, genöthigt, auf anständige Bedingungen zu kapituliren. Noch in dem nämlichen Winter erschienen Reichsvölker, vornehmlich Hessen, vor der Festung: bei Traben errichteten sie eine Batterie von 16 Sechzehnpfündern; von derselben aus feuerten sie den ganzen 21. Januar 1703, und gegen Abend forderten sie die Stadt zur Uebergabe auf, zwar vergebens. Die Hessen hielten hierauf mit Schießen inne und arbeiteten an der Erhöhung ihrer Werke. Die Franzosen, hierdurch sicher gemacht, liefen haufenweise vor die Stadt, um Kugeln aufzulesen, so daß nicht über zweihundert Mann innerhalb der Stadtmauern und auf den Wällen blieben. Diesen Umstand machte sich der hessische Obrist Steckenroth zu Nutz, um am 23. um 8 Uhr Abends mit 600 Grenadieren die Stadt an sieben Orten zugleich, mit vollkommener Furie, nach einem Lieblingsausdruck jener Zeit, zu bestürmen. Nach einem halbstündigen Gefecht war eine Bresche gemacht, und wie eine Bombe bei dem Laboratorium platzte, die andere in das Moselthor traf, schlugen die Franzosen Chamade. Ohne darauf zu achten, verfolgten die Hessen ihren Vortheil, und die Stadt wurde mit stürmender Hand genommen. Die Bürger verhielten sich ruhig in ihren Häusern, nur daß alle beleuchtet waren; die Franzosen aber suchten in wilder Eile das Schloß zu gewinnen: 150 Gemeine, 4 Hauptleute, 4 Lieutenants, 2 Commissarien

blieben als Gefangne zurück; viele andere hatten in dem nächtlichen Gefechte den Tod gefunden. Alsbald wurde das Schloß bloquirt und vom 10. Februar an durch ein anhaltendes Bombardement in Brand gesteckt, so daß die Besatzung genöthigt war, in den unterirdischen Gewölben Zuflucht zu suchen. Allein die Reichstruppen versäumten den günstigen Augenblick zum Sturm, daß der Commandant Buravi (nicht Banavis) Zeit gewann, sich zu verzweifelter Gegenwehr zu rüsten. Sie währte noch, als am 25. Febr. 1703 Tallards Vorposten sichtbar wurden; der Obrist la Roche, der mittlerweile das Commando der Belagerer übernommen hatte, hielt es nicht gerathen, den Entsatz abzuwarten, und zog sich ohne Unordnung in die Stadt, dann nach Kastellaun zurück.

„Indessen war es für die Verbündeten allzu wichtig, sich der Mosel und des sie beherrschenden Passes von Trarbach zu versichern. Der römische König war noch vollauf mit der Belagerung von Landau beschäftigt, als Marlborough sich am 20. Oct. 1704 bei ihm beurlaubte, um mit einem unabhängigen Corps von 12,000 Mann Trier zu befreien, Saarburg und sein festes Schloß durch den Brigadier von Seckendorf wegnehmen zu lassen und die Anstalten zu der Belagerung von Trarbach zu treffen. Am 3. Nov. wurde die Stadt wirklich berennt, obgleich Marlborough durch diplomatische Verhandlungen nach Landau zurückgerufen worden. Der Erbprinz von Hessen-Cassel sollte seine Stelle vertreten, war aber noch nicht eingetroffen. An dem Tage, wo der Erbprinz im Lager eintraf, den 13. Nov., war man eben mit Einschnitten und Batterien fertig geworden.

„„Als auch inzwischen die Artillerie anlangte, führte man solche sogleich auf und machte den 17. mit Bombardiren und Canoniren von 5 Batterien den Anfang. Die erste Batterie von 12 Stücken stunde jenseits der Mosel, unweit Traben, bei dem Münchshof, drey andere diesseits mitten im Berg unter Starkenburg, im Heidenkeller genannt, und die fünfte, von 4 Mörseln, oben auf dem Berge, wo das Schloß gerade darunter liegt. Den 21. Nov. Abends stellte man pro forma mit 200 Granadirern und 11 Bataillons zu Fuß einen Sturm auf die Breche

an; es tödteten und bleßirten aber die auf dem Schloß, indem sie viele Bäume herab lauffen lieſſen und ſehr mit Steinen warfen, viele Soldaten, unter welchen ein Obriſt-Lieutenant und andere Officirer ſich befanden. Doch quittirten noch dieſen Abend die Frantzoſen die Stadt, worauf die Bürger die Pforten aufſchlugen und die Teutſchen hinein lieſſen und bekamen alſo die Stadt ohne das Schloß ein. Alsbald tentirte man etlichmal auf das Schloß einen Sturm; man muſte aber allezeit, theils wegen des häufig gefallenen Schnees, theils wegen der Unmöglichkeit und ungemeinen Gegenwehr, ſolches wieder einſtellen. Abſonderlich verſuchte man ſolches den 24. Nachmittags mit ohngefähr 300 Mann, die den Berg hinauf gegen die Breche kletterten; die Frantzoſen aber gaben dergeſtalt Feuer auf ſie, daß viele todt und bleßirt den Berg herunter burzelten und der Reſt auf der Helffte des Bergs ſich unter die Klippen retiriren muſte. Weil auch ein ſtarcker Regen einfiel, blieben ſie unter dem Felſen ſitzen und die übrige Commandirte, von ohngefähr 1000 Mann, unten ſtehen. Gegen Abend gab der Prinz Ordre, ſich zurück zu ziehen; ehe aber ſolches geſchahe, lieſſen die Frantzoſen große Balken den Berg hinunter waltzen, wovon etliche blieben. Indeſſen continuirte man mit Bombardiren und Canoniren ſo ſtarck, daß man bald den Gouverneur zur Uebergab zu zwingen hoffte. Den 6. Dec. faſſten die Belägerer 30 Schritt von der Brücken Poſto und avancirten ſelbige Nacht ſo weit, daß ſie bis in den erſten Graben kamen, wo ſie eine Batterie zu machen, die Breche auf den Fuß ſchieſſen zu können, ſich vornahmen. Den 10. Dec. wurde der berühmte (holländiſche) Brigadier de Trogne, welcher bis anhero die Attaque dirigirt, durch den Kopf geſchoſſen, davon er gleich todt blieb und wegen ſeiner groſſen Conduite ſchmertzlich bedauert wurde. Den 13. ſtunden die Belägerer nur noch 12 Schritte von der Schloß-Pforte; jedennoch wehrten ſich die Belägerten ſo desperat, und des Orts Situation war vor ſie ſo vortheilhafftig, daß man glaubte, man würde noch bei anhaltender Kälte die Belägerung wohl in eine Bloquade verändern müſſen. Wider alles Vermuthen aber ließ der Lieutenant du roi, dann der Commendant des Orts, de la

Barre, war inzwischen an einer Blessur gestorben, den 17. die Chamade schlagen, weisse Fahnen ausstecken und begehrte zu accordiren.“ Die Capitulation war bald abgeschlossen, und am 20. Dec. vor Mittags zogen die Franzosen aus. Ihrer waren nur 250 Mann, die nach Diedenhofen convoyiret wurden; der Erbprinz hatte zu Anfang der Belagerung 8000 Mann gehabt, und war „„seine Conquete um so viel mehr considerable, weil dieser Ort, der wegen der neuen und von Natur fortificirten Befestigung gleichsam unüberwindlich, noch bei so später Jahrszeit mit der grösten Gewalt weggenommen wurde.“ Holländische Besatzung, unter dem Réfugié d'Abbadie, wurde eingelegt, und dieser entschlossene und kühne Parteigänger that von hier aus durch unaufhörliche und glückliche Streifzüge den Franzosen großen Abbruch. Nach einer Verfügung des Utrechter Friedens mußten die Holländer weichen, und an ihre Stelle trat eine kurtrierische Besatzung. So wollten es Kaiser und Reich, „„welches dann auch zu Vortheil und Sicherheit des gemeinen Wesens gewürcket und bis auff den heutigen Tag (Nov. 1722) continuirt, desfalls aber vermög derer zu Wien und Regenspurg übergebener Rechnung über 200,000 rheinische Gulden verwendet worden,“ so schreibt Kurfürst Franz Ludwig.

„In Trarbach selbst wußte man ihm wenig Dank für seine dem gemeinen Wesen gebrachten Opfer. Die Trierer wurden in die Bürgerhäuser einquartieret und fielen den Wirthen häufig durch unvernünftige Forderungen zur Last; das Städtchen in seiner Gesammtheit versank in tiefe Schulden, nachdem es vom 9. Nov. 1713 bis Ende 1729 an Service und Verpflegungsgeldern 36,239 Rthlr. 16 Alb. aufbringen müssen. Vor allem machte sich des Commandanten, Grafen O'Connor Persönlichkeit den Einwohnern verhaßt. O'Connor war einer jener Irländer, die, 80,000 an der Zahl, durch Wilhelms III unversöhnliche und grausame Politik für immer der Heimath entzogen, hinausgetrieben wurden in die weite Welt. Die Blüthe und Kraft eines besiegten Volkes, eine herrliche und kriegerische Jugend, nachdem sie daheim für das Vaterland gefochten, mußte im Ausland um Lohn dienen. Während die Réfugiés beinahe aus-

ſchließlich proteſtantiſchen Fürſten ihre Dienſte widmeten, ſuchten dieſe Irländer katholiſche Herren. Auf dieſe Weiſe kamen auch in den trieriſchen Dienſt dergleichen Fremdlinge, und das letzte Ueberbleibſel von ihnen iſt vielleicht noch manchem meiner Leſer gegenwärtig. Ich meine den alten ehrlichen Dunleven, fälſchlich, aber gemeiniglich, Don Levi genannt, der ſo viele Jahre das Wahrzeichen von Koblenz geweſen. Er war der Sohn eines mit O'Connor eingewanderten, als Lieutenant in trieriſchen Dienſten verſtorbenen Irländers, und wer den freundlichen Greis erblickte, gebeugt unter der Laſt der Jahre und des ungeheuern Tabulettkaſtens, der dachte wahrlich nicht, daß dieſer Gegenſtand des Mitleids einen Namen führte, der glänzender beinahe als die glänzendſten Namen in Deutſchland. Im Heidenthum bereits beherrſchten die Dunleven das Fürſtenthum Ulad, woraus die heutige Grafſchaft Down erwachſen iſt; die Stadt Down, gleichſam der Irländer Hauptſtadt, war der Sitz ihrer glänzenden Hofhaltung, und mit dem großen O'Neal ſelbſt führten ſie langwierige Kriege um die Königswürde in Ulſter. Des Grafen O'Connor Voreltern hingegen hatten wirklich eine Krone getragen; bei ihrem Geſchlecht war das Königthum von Connaught, oder dem weſtlichen Theil von Irland, erblich, und der letzte Großkönig oder Beherrſcher der ganzen Inſel, Roderich, war ſelbſt ein O'Connor geweſen. Darum iſt in dieſem Stamm die Erinnerung an die vergangene Größe bis auf den heutigen Tag lebendiger geblieben als in irgend einem andern Hauſe: des gegenwärtigen Stamm-Oberhauptes Vater wurde noch von ſeinen Leuten knieend bedient; in ſeiner Gegenwart ſetzte ſich niemand ohne ſeine ausdrückliche Erlaubniß, und Briefe an ihn trugen nur die einfache Aufſchrift: an O'Connor. Der Commandant von Trarbach insbeſondere vereinigte in ſeiner Perſon alle die Vorurtheile, die je ein O'Connor von der Größe ſeines Hauſes gefaßt haben mochte: er haßte jeden Proteſtanten, weil der Proteſtantismus ihn um Vaterland, Eigenthum und alle Hoffnungen der Jugend gebracht hatte; ein Soldat aus der alten Kriegsſchule, und ſtrenge Zucht übend, forderte er von Jedem pünktlichen Gehorſam, ſelbſt für die Eingebungen einer oft ſehr wunderlichen

Laune. Ein Mann dieses Gepräges mußte mit der harmlosen Bevölkerung in vielfältigen Zwiespalt gerathen, und als er am 29. April 1730 die Augen schloß, äußerte sich in dem Städtchen eine Freude, wie sie in dem Mittelalter kaum durch den Tod des rohesten Zwingherrn erzeugt werden konnte. Man bestrickte seine geringe Verlassenschaft mit Arrest, in der Absicht, sie zum Besten der Gemeinde zu verwenden, und der Trierische General von Wambold, der sich mit dem Auftrage, die Verhältnisse zwischen Bürgerschaft und Besatzung zu reguliren, einfand, wurde kaum gehört. Indessen waren die Trierer einmal im Besitz und keineswegs gesonnen zu weichen.

„Noch wurde gestritten, da führte endlich der Krieg um die polnische Königswahl den Schluß des Dramas herbei. Der Kurfürst Franz Georg von Trier, erbittert durch die von den Franzosen in seinem neutralen Gebiet verübten Feindseligkeiten, erklärte im eigenen Namen, und ohne einen Reichsschluß abzuwarten, dem König Ludwig XV den Krieg. Das galt in Versailles als eine Verwegenheit ohne Gleichen, und der große König beschloß, an dem kleinen Kurfürsten, den er den curé de Trèves nannte, die empfindlichste persönliche Rache zu nehmen. Ein Husarenregiment, das zu Saarlouis in Besatzung lag, erhielt den Befehl, ihn aufzuheben und todt oder lebendig nach Frankreich zu liefern. Der Kurfürst war auf einer Jagdlust in den weiten Forsten des Amtes Grimberg begriffen. Dahin richteten die Husaren, in einzelne Haufen getheilt, auf einsamen Waldpfaden ihren Marsch. Eine Schaar machte Halt unweit einer offenen Gegend, wo ein Trierischer Postmeister mit dem Grummetmachen beschäftigt war. Dem Mann fiel das reisige Zeug auf; er schlich sich hinzu und vernahm mit Entsetzen aus der Söldner Munde, was ihres Zuges Zweck. Unbemerkt war er geblieben; schnell eilt er nach Hause, und den besten Renner zu Tode jagend, gelingt es ihm, den Kurfürsten zu erreichen und von der annähernden Gefahr zu unterrichten. Es verstummen die Hörner, es erstirbt im Munde das fröhliche Wort, und sonder Verzug begibt der erschrockene Fürst sich auf die Flucht. Unablässig bis Kaiserslautern verfolgt, erreicht er den sichern Ehrenbreitstein. Was wurde

aber, so höre ich fragen, aus dem treuen Postmeister? Er erhielt das Recht, sich, so oft ihn Geschäfte nach Ehrenbreitstein führten, auf Kosten von Hofküche und Hofkeller vollkommen satt zu essen und zu trinken, und diese Belohnung stimmte so vollkommen zu dem Geiste von Zeit und Land, daß sie sogar Neider finden konnte.

„Das Strafgericht, nachdem es den Kurfürsten verfehlt, sollte seine Unterthanen treffen. Im März 1734 führte der Marquis de Belle-Isle ein bedeutendes Heer nach der Gegend von Trier; es ist das der nämliche Belle-Isle, der später, als Marschall von Frankreich, in dem östreichischen Erbfolgekrieg eine bedeutende Rolle spielte, und der, lange zuvor, ehe er bedeutend genannt werden konnte, alle Abende in der Dämmerung eine Stunde lang in seiner Stube auf- und abging und sich dabei unaufhörlich wiederholte: „„du willst Marschall von Frankreich, du willst ein großer Mann werden.““ In seinem Lager bei Saarburg entwarf Belle-Isle den Plan zu einer geheimen Expedition. Mit den aus 16 Regimentern gewählten Grenadieren begab er sich auf den Marsch; vier Tage lang ging es durch dichte Waldungen. Am 8. April stand er in einem Walde, zwei Stunden von Trarbach, ohne daß man daselbst die fernste Ahnung von Gefahr gehabt hätte. Um 12 Uhr Nachts sollte ein Ueberfall versucht werden. Ihn zu erleichtern, hatte Belle-Isle einige durch große Versprechungen gewonnene Eingeborne, die der Lage und Gelegenheit von Stadt und Festung vollkommen kundig, vorausgeschickt, mit dem Auftrag, den Berg an der Festung, nahe bei dem Moselthor, zu ersteigen und die aus der Stadt in die Festung führende Communicationsbrücke abzuwerfen. Allein dieser Anschlag mißlang (9 Uhr Abends): die Zuthätigen wurden von der Schildwache wahrgenommen, und es gab Lärm; die Besatzung vertheilte sich in den angewiesenen Posten, und die Bürger hingen allenthalben Laternen aus. Gegen 12 Uhr ward alles wieder still, und jedermann glaubte, es sei ein von dem Commandanten absichtlich veranlaßter blinder Lärm gewesen. Doch machte sich der am Mittag angekommene kaiserliche Hauptmann, Graf Wurmbrand, nebst Andern, bei dem ersten Lärm auf die Festung; der

Commandant aber, der von Hohenfeld, brachte die ganze Nacht mit persönlicher Besichtigung aller Posten zu.

„Am 9. April, Morgens um 4 Uhr, fanden sich die Franzosen unerwartet vor dem Schott- und Moselthor ein: an jenem schlug der Angriff fehl, weil die Führer aus Irrthum zuerst nach dem Schloßthor eilten; das Moselthor aber wurde durch eine Petarde gesprengt, so rasch, daß der daselbst die Wache habende Fähndrich Buchholz Mühe hatte, sich mit seinen 24 Mann zu retten. Der Wachen schwaches Feuer verhinderte die Franzosen im mindesten nicht, in die Stadt einzudringen, und wie sie sich in den Straßen ausbreiteten, suchten sie überall durch freundlichen Zuruf die Bürger zu beruhigen. Der Bürgermeister mußte vor dem Brigadier, Chevalier de Belle-Isle (ein Bruder des Marquis, der später bei dem Col de l'Assiette, in Piemont, erschossen wurde), erscheinen und nach Empfang eines Verweises, daß er die Thore nicht öffnen lassen, die Schlüssel nicht überreicht habe, die neuen Gäste in der Stadt herumführen, bei welcher Gelegenheit ein Soldat, der sich verspätete, auf dem Markt erschossen und auf dem Kirchhof der Hauptmann Boudonville mit 42 Gemeinen gefangen genommen wurde. Der Hauptzweck des Unternehmens, die Gräfenburg, war jedoch verfehlt, eigentlich wohl nur weil die Boten, die den Franzosen die Wege anzeigen sollten, entliefen; auch wurde des Grafen Wurmbrand Compagnie, die Morgens um 7 Uhr, nachdem die Stadt schon verloren war, in Traben ankam, noch bei Zeiten vom Schlosse herab gewarnt, daß sie ihren Rückzug antreten und ohne den mindesten Verlust vollführen konnte, obgleich ihr von den Franzosen nachgesetzt wurde. In und um Trarbach traf nun allmälig der größte Theil des Corps von Belle-Isle zusammen: es waren drei Regimenter Dragoner, 10 Regimenter Infanterie und 40 Compagnien Grenadiere, die 800 Wagen und mit Kriegsgeräthschaften beladene Karren bei sich führten; sieben Regimenter blieben in Trier zurück.

„Es mußte eine förmliche Belagerung des Schlosses vorgenommen werden, und ein Feuerregen, wie ihn Coehorn selbst nicht verderblicher anordnen konnte, sollte ihre Dauer möglichst

abkürzen. Die Localität ſetzte aber der Errichtung der hierzu nothwendigen Batterien viele Schwierigkeiten entgegen; auch unterhielt die Beſatzung Tag und Nacht ein lebhaftes Feuer, welches den Belagerern viele Leute koſtete. Endlich waren zehn Batterien zu Stande gebracht, und am Char-Samſtag, den 24. April, um 4 Uhr, begann das Bombardement, welches neun ganzer Tage und Nächte unaufhörlich, mit einer Heftigkeit ſonder Gleichen wüthete. Innerhalb dieſer Zeit wurden, Fehlſchüſſe ungerechnet, 2634 Bomben in die Feſtung geworfen. Man nannte ſie Comminges; ſie wogen 500—560 Pfund und waren außer dem Pulver mit Dingen, die den unleidlichſten Geſtank verurſachten, angefüllt. Den 27. April wurde zweimal, jedesmal vergeblich, geſtürmt, und erlitten die Franzoſen dabei ſolchen Verluſt, daß allein in Starkenburg ſieben Scheuern mit Verwundeten angefüllt waren. Der beſte ihrer Ingenieure wurde, als er mit einem Fernrohr ſich die Feſtung anſehen wollte, erſchoſſen. Hauptſächlich war es von dem Donjon oder Hauptbau aus, daß dem Feinde der größte Abbruch gethan wurde, wiewohl durch deſſen Feuer zugleich auch Kirche und Schule ſehr beſchädigt wurden; denn neben dieſen Gebäuden hatten die Franzoſen, wie die Schweden im J. 1632, eine Batterie errichtet, von welcher der Gräfenburg beſonders heftig zugeſetzt wurde. Viele Bomben fielen aber auch in die Stadt, und an ſieben Stellen brach Feuer aus, das man zwar jedesmal wieder gewältigte. Vom 29. April bis zum 2. Mai wurde das Feuer von ſechs Batterien aus, denn zwei waren durch das Feuer der Feſtung demontirt, fortgeſetzt, am wirkſamſten von einer mit 12 halben Karthaunen zu 25 Pf. beſetzten Batterie: alle Communicationsgänge, die Bedeckung über dem Hauptthor des großen Platzes, die Commandantenwohnung, die Kaſernen wurden in Grund geſchoſſen; der neue Thurm war nicht nur zertrümmert, ſondern auch auf 7 Schuh Tiefe untermiirt, das äußerſte Barriere- und Wachthaus nach dreimaligem Anlauf genommen; zwei Batterien und eine runde Redoute lagen im Staub. Die Beſatzung, die ſich in die aus 5 gewölbten Bögen beſtehenden Kaſematten gezogen hatte, befand ſich, nach dem Verluſt ihrer Communicationsgänge, außer Stande, den General-

ſturm, der auf den 2. Mai angeſetzt war, abzuwarten, zumal die Breſche ſo groß, daß zwei Wagen neben einander einfahren konnten; der Commandant ſah ſich daher genöthigt, zu accordiren. Die Punkte der Capitulation wurden noch an demſelben Tage in Richtigkeit gebracht und ſtipulirten der Beſatzung freien Abzug mit allen im Kriege üblichen Ehrenbezeugungen; auch durfte ſie zwei noch brauchbare Kanonen, einen Mörſer und zwei verdeckte Wagen mitnehmen. Der wirkliche Aufbruch erfolgte am 4. Mai, und die Mannſchaft, 243 Köpfe (7 Mann waren getödet, 14 verwundet worden), erhielt von den Franzoſen Geleit bis nach Ehrenbreitſtein.

„Hier wurde dem tapfern Vertheidiger, dem Obriſt-Lieutenant Freiherrn Wilhelm Ludwig von Hohenfeld, die geziemende Anerkenntniß ſeines Verdienſtes und auf der Stelle Obriſtenrang, gleichwie er am 1. Febr. 1756 zum Generalmajor ernannt wurde. Er ſtarb zu Koblenz den 20. Mai 1763 als kaiſerlicher Reichspfennigmeiſter, kurtrieriſcher Feldmarſchall-Lieutenant, Hofkriegsraths-Präſident, Gouverneur der Feſtungen Koblenz und Ehrenbreitſtein, Inhaber eines Infanterieregiments, des nach Landesbrauch ausſchließlich ſogenannten Regiments, und wurde in der von ihm auf dem Stadtwall erbauten St. Michaelskapelle beerdigt. Sein Monument, ſeine Kapelle, die er dem Gottesdienſte der Beſatzung gewidmet und darum über dem Portal mit der Bildſäule des h. Wilhelm (28. Mai), als eines Soldatenpatrons, geſchmückt hatte, und ſogar der Grund und Boden, der ſeine Kapelle trug, ſind von der Erde verſchwunden.“

Als die Beſatzung abgezogen war, wurde die Gräfenburg von den Franzoſen von Grund aus geſprengt, und ſeit dieſer Zeit liegt ſie dann in Trümmern; das Geröll ihrer zerſprengten Mauern und Felswände deckt die Bergſeite bis zur Moſel.

„Es war das ein Glück für die kleine Stadt,“ ſchreibt Storck, ein geborner Trarbacher, „deren Bewohner nicht mehr in jedem deutſchen Kriege für Eigenthum und Leben zu fürchten brauchten, und die Gewerbe fingen an zu blühen. Ohne die Burg konnte Trarbach nicht mehr für eine Feſtung gelten, da es

tief im Thal eingeschlossen lag. Aber das Städtchen sieht jetzt noch kriegerisch genug aus. Eine starke Mauer mit einigen Thürmen zieht sich ringsum; besonders zeichnet sich ein gewaltiger runder Thurm aus, und die Thore sind noch in ihren Würden, gewölbt und mit Thürmen überbaut. Auch hat sich unter den Bürgern ein mit Stolz vermischtes Andenken an die einst welthistorische Wichtigkeit ihres Städtchens erhalten. Vor der Franzosenzeit wurde dieses Gefühl durch jährliche Aufzüge mit zerrissenen Fahnen, zerbrochener Trommel und verrosteten Gewehren genährt, und wer kein Gewehr hatte, begnügte sich mit einem Scheit Holz. Diese Feierlichkeit wurde früh schon vorbereitet: der Trommler übte die alten Schläge; jeder rüstete sein Gewehr; der Rock wurde mit rothem Papier besetzt, und ein alter invalider Unterofficier leitete das militärische Fest. Und wenn der Morgen des dritten Pfingsttages ins Thal leuchtete, so wurde auf dem Markt paradirt, die Fahne geschwenkt, einige schlechte Exercitien gemacht. Dann ging der Zug zum Thor hinaus bergan zu einem der Stadt gehörigen Hof, wo jeder in dem hohen Gefühl, daß er ein Trarbacher Bürger, folglich auch ein Mitbesitzer des Hofes sei, so viel saure Schafmilch aß, als er nur bei sich behalten konnte. Etwas unordentlicher trat am Abend der Zug seinen Rückweg an und erzählte von den genossenen Freuden.

„Auch die gemalte Fassade des Rathhauses, worauf die Justitia mit verbundenen Augen und Schwert und Wage zu sehen, und eine daneben stehende Bombe aus der Belagerungszeit, so wie in dem Innern eine große Wallfischrippe erhalten den Bürger im Gefühl der Wichtigkeit seiner Stadt."

In Trarbach, wie überhaupt in allen andern Orten der Grafschaft, wurde bald nach dem Religionsfrieden von 1555 das lutherische Glaubensbekenntniß eingeführt. „Die Reformation begann auf Verordnung der Gemeinsherren, des Pfalzgrafen Friedrich von Simmern und des Markgrafen Philibert von Baden, mit dem J. 1557 (daß Johann Müller im J. 1556 als der erste evangelische Prediger zu Trarbach verstorben sei, scheint daher nur eine Sage) und wurde, nachdem der Pfalzgraf nach erlangter Kurwürde seine Sponheimischen Lande an den

Herzog Wolfgang abgetreten hatte, um so eifriger fortgesetzt. Zu diesem Geschäft wurden Marbach, ein Doctor Theologiae von Straßburg, und der Superintendent zu Simmern, Nikolaus Beuckius, gebraucht: einige katholische Priester verstanden sich freiwillig zu der Religionsänderung; andern wurde ein freier Abzug verstattet; die Klause aber in Trarbach, aus welcher eine Reclusa, Gertrudis, eine Mark nach Engelport gestiftet und damit ihr Gedächtniß auf den 13. Dec. versichert hatte, scheint schon damals von den Bewohnerinen verlassen gewesen zu sein. Bei dem Ausbruch des dreißigjährigen Krieges war die ganze Grafschaft, das Cröverreich allein ausgenommen, protestantisch. Da aber die badische Gemeinherrschaft schon früher zu dem alten Glauben zurückgekehrt war, so beschloß man in Brüssel, den durch das Unglück der dänischen Waffen verbreiteten Schrecken zu benutzen, um auch die Sponheimischen Unterthanen in den Schooß der Kirche zurückzuführen. Auf diese Zeitung hat sich der Pfalzgraf von Birkenfeld, Georg Wilhelm, „„in Person nach Brüssel erhoben und diesen Unfug bei der Königlichen Infantin abzulehnen getrachtet, von dannen auch, nicht ohne Hoffnung, wie pfleglich ist, in höchster Gefahr, Land und Leuten zum besten willigst überstanden, nach ihrem Hofflager zurück gewendet. Nachdem selbige aber das Gegentheil erfahren müssen, daß nunmehro Anstalt gemacht seye, auff einen gewissen Tag durch offenbare Gewalt die Kirch in Trorbach einzunehmen und solche völliglich mittelst Päbstischen Kirchen-Gepräng̃s einzuweyhen, haben dieselbe, aus Christlichem und großmüthigem Eifer zu der wahren Religion, alles auff die äusserste Spitze zu stellen sich mit tapfferm Hertzen entschlossen. Derohalben dann dieselbe sich mit ziemlicher Begleitung, so stark selbe damals auffzubringen gewesen, bey Zeiten versehen und in eitler Nacht, bey sehr rauhem Weg, sich nach Trorbach zugewendet, des vesten Vorsatzes, sich wider solches Beginnen muthig und klüglich zu setzen. Ungeachtet nun dero geheymer Rath, Dr. Faber, mitten im Wald, unfern des Saurbrunnens, mit einem Schlagfluß getroffen, Todes verblichen, haben Ihre Durchl. nichts desto weniger, nach gegebenem gnädigsten Befehl, den entseelten Körper nacher Birkenfeld zu

bringen, mit bey sich habender Begleitung die ganze Nacht streng durchgeritten und gar früh bey rechter Zeit dero Statt Trorbach erreichet. Weil nun die Anstalt zur Hinwegnehmung der Kirchen desselbigen Tages gemacht ware, als haben Ihre Durchl. sich samt den Ihrigen alsobald der Kirche genähert, sich auch offentlich erklärt, daß sie zu Beschützung und Handhabung solcher Kirche das Aeußerste wollten daran recken und viel lieber, wann es GOtt wider Verhoffen zulassen möchte, ihr eigenes Leben in die Schanz setzen, als dieser widerrechtlichen Entweyhung, empfangenem Verspruch entgegen, mit sträfflicher Gedult zusehen. Es hat auch dieser an sich Christ-löbliche und dem Höchsten wohlgefällige, dem widrigen Theil aber unvermuthete erzeigte Heldeneyfer selbiges mal wohl gefruchtet, indem die ganze Menge Päbstischer Ordensleute, welche sich zu obberührtem Ende häuffig dahin eingefunden hatten, wiederum getrennet und ein jeder sich unverrichter Sachen an seinen Ort hinweg begeben, Ihrer Fürstl. Durchl. aber mit tausend Stimmen für diese mächtige Wohlthat, welche die Trorbachische Nachwelt nimmermehr vergessen wird, offters zu wiederholen, Lob und Dank gesagt worden. Als aber nicht lang hernach, auff das im Jahr 1629 ergangene Kayserliche Ausschreiben, von Wiedereinräumung der geistlichen Güter viel sonst mächtige Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ein Gleiches dulden müssen, hat es anderst nicht seyn wollen, dann daß besagte Trorbachische Kirch von den Evangelischen so lang quittirt und das Laboratorium zu Verrichtung ihres Gottesdienstes eingenommen würde, bis der Allerhöchste anderwärtige Rettung den Bedrängten möchte zusenden.““ Es war der Rheingraf, der, wie schon erzählt, den Trarbachern diese Rettung brachte und ihnen ihre Kirche, nachdem sie drei Jahre lang verschlossen gewesen, zurückgab. Sein Werk wurde in dem westphälischen Frieden bestätigt, und das Eigenthum der Kirche blieb den Evangelischen, auch nachdem in Gefolge der französischen Reunionen und der berühmten Clausel des Ryswyker Friedens, den Katholiken (117 im J. 1817) ein Simultaneum eingeräumt werden mußte. Vermöge desselben wird die Kirche an Sonn- und Festtagen von den Evangelischen von

Morgens 7—10 und Nachmittags von 12—3 Uhr, von den Katholiken von 10—12 Uhr Vormittags und Nachmittags von 3 Uhr an benutzt."

Trarbach gegenüber auf dem linken Moseluser breitet sich das Gebirge flach aus, und hier hat einst die berüchtigte Festung Montroyal gestanden, in den französischen Kriegen der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts der Schrecken für die ganze Gegend von der Mosel bis zur Ahr. „Wenn man den schön geformten, fast runden, inselartigen, überall mit Weinreben bewachsenen Trabener Berg hinauf gestiegen ist, so befindet man sich auf einer ziemlich weiten Fläche, auf welcher hin und wieder einzelne Mauertrümmer hervorragen, hin und wieder die Oeffnung eines Gewölbes entgegengähnt. Dieses sind die einzigen kaum deutbaren Ueberreste, die wir von der Festung Montroyal auffinden konnten.

„Als Ludwig XIV nach dem Nimweger Frieden (1679) die berüchtigten Reunionskammern zu Breisach, Metz, Besançon und Tournay errichtete, so erklärten diese auch das von den Sponheimischen Erben mit Trier gemeinschaftlich besessene Cröver-Reich und überhaupt den an der Mosel gelegenen Theil der Grafschaft Sponheim zum Eigenthum des Königs. Um die in den Rhein- und Moselgegenden mit so großem Unrecht erworbenen Besitzungen zu beschützen, wurde Montroyal unter der Leitung des berühmten Marschalls Vauban mit ungeheuern Kosten aufgeführt: Tag und Nacht wurde gearbeitet; man zählte oft 8000 Arbeiter, die aus der umliegenden Gegend aufgeboten worden waren. Es war ein gewaltiges, königliches, furchteinflößendes Werk (ingens, regium, late formidandum). Wenn Niemand ins Mittel trat, so war die ganze Mosel unterjocht, und wer konnte alsdann die Fortschritte eines eroberungssüchtigen Volkes noch ferner hemmen? So wäre schon damals geschehen, was Bonaparte später mit so vielem Glück durchsetzte.

„Als der kaiserliche Gesandte Lobkowitz in Paris fragte, was das dann wieder zu bedeuten habe? bekam er die kalte Antwort: die Deutschen könnten ja auch Festungen bauen, wenn sie es für nöthig hielten; der König müsse durch solche Vormauer

die reunirten Orte decken. Das Werk wurde also rasch gefördert. Dreifache Befestigungen umzogen die Feste; sie hießen Roches, Chiens und Lanterne. Sieben Bollwerke waren abgesteckt, wurden aber nicht fertig. In dem innern Raum waren die Bürgerhäuser erbaut und eine Kapelle. Die umliegende Gegend wurde furchtbar gedrückt."

Erst der Ryswiker Friede machte der Festung ein Ende, indem der Art. 25 bestimmte: „Es sollen auch von Seiner Allerchristlichsten Majestät die Befestigungen, welche nach dem Frieden von Nimwegen der Burg zu Trarbach hinzugefügt worden sind, sowie die Festung Montroyal an der Mosel niedergerissen und von keinem ferner wieder aufgebaut werden; doch mag die Burg zu Trarbach in ihrem frühern Zustande verbleiben, muß aber mit der Stadt und ihrem Zubehör den frühern Besitzern völlig wieder eingeräumt werden." Faxit Deus, bemerkt zu diesem Artikel Ahasver Fritsch in einer über den Ryswiker Frieden 1699 herausgegebenen Schrift, ut Gallorum arma nunquam ad hanc usque Imperii Provinciam penetrent et reaedificatione horum munimentorum non opus sit. Dieser Wunsch ist nun freilich nicht in Erfüllung gegangen; wir haben die Franzosen in diesem Theile des Reichs nur allzulange wiedergesehen. Aber auch Montroyal erhielt 1794 neue von den Preußen angelegte Verschanzungen, die allerdings nicht zur Vollendung kamen oder doch wenigstens nicht gebraucht wurden.

Traben liegt Trarbach gegenüber und ist jenes Travenna oder Travana, wo das Aachener Marienstift den Bd. 16 S. 672 erwähnten, schon von Ludwig dem Frommen mit Früchte- und Weinzehnten begabten Hof hatte, der noch heute der Aachener Hof heißt. Dieser Besitz war aber selten frei von Anfechtungen, weshalb Dechant und Kapitel im J. 1423 dem Grafen Johann V von Sponheim und seiner Gemahlin versprachen, „aus Ursachen, daß sie die Hinderung an ihrem Zehnten und Geströh zu Starkenburg, Traben, Trorbach und in der Pfleg Irmenach abgethan, mit Vigilien, Seelmessen und vier brennenden Kerzen ihre Jahrzeit zu begehen." Durch Vertrag vom 22. Sept. 1570 überließ das Stift den dritten Theil dieses Zehntens den Gemeinherren

der hintern Grafschaft, hatte aber wegen der übrigen Zehnten noch in den letzten Zeiten schwere Prozesse zu führen. Von der Leibeigenschaft löste sich Traben mit den dazu gehörigen Dörfern Rißbach und Litzig im J. 1661 um 5650 Gulden los. Diese Leibeigenschaft hatte darin bestanden, daß den Leuten nicht gestattet war, ohne Genehmigung der Herrschaft und vorherige Loskaufung sich anderswo zu verheirathen und niederzulassen, daß die Eltern ferner die Verpflichtung hatten, jedes ihrer Kinder ein ganzes Jahr lang auf der Burg dienen zu lassen, und daß die Leute endlich unbedingte und ungemessene Frohnden leisten mußten. Begütert waren in Traben, außer dem Marienstift zu Aachen, das Domkapitel zu Trier, die Abteien Himmerode, Steinfeld und Springiersbach, der Hof Corvey (den 1359 Graf Johann III von dem Abte Dietrich von Corvey um 2700 Florenzer Gulden kaufte), die Jesuiten zu Trier, die Mohr vom Wald, die Erben der Cratz von Scharfenstein und die Sponheimische Herrschaft, welche allein 34½ Morgen Weinberge besaß.

Das Dörfchen Starkenburg, nach der dortigen Burg benannt, mag sich, als diese verlassen wurde, auf ihre Kosten und mit ihren Baumaterialien erweitert haben, ursprünglich aber wohl nur Wohnsitz von Familien der Burgmannen gewesen sein. Volker von Starkenburg war der getreue Rath der Gräfin Loretta; seine Tochter, nach der Gräfin ebenfalls Loretta genannt, wurde Nonne im Kloster Engelport, sein Sohn, der jüngere Volker, wie es scheint, der Letzte des Geschlechtes.

Was ich Geschichtliches von der ehemaligen Burg Starkenburg zu sagen weiß, ist bereits bei der Geschichte der Grafen von Sponheim mitgetheilt worden; nachträglich will ich hier nur noch einen Auszug aus den dortigen Hausrechnungen von 1363 bis 1365, also aus der Zeit Johanns III, geben, den Back veröffentlicht hat. Nach diesen Rechnungen wurden auf der Burg an Wein im J. 1363 getrunken 60 Stück, im J. 1364 52 Stück. Ohne das Weißmehl wurden an Korn verbacken im J. 1363 276 Malter und 1364 297 Malter. Der verfütterte Hafer belief sich 1364 auf 753 Malter. Durchschnittlich wurden innerhalb 4 Wochen verbraucht 4 Stück Wein, 20 Malter Korn

und 50 Malter Hafer. Zu andern Zeiten aber, z. B. zur Zeit der Weinleſe und wenn die Burg Beſuch von fremden Herren hatte, war der Verbrauch ungleich höher. So wurden 1363 einmal binnen 4 Wochen 7 Stück Wein getrunken und 51 Malter Korn verbacken; der Hausmeiſter bemerkte dabei, daß der Herr um dieſe Zeit vielen Leuten zu eſſen gegeben habe. Ein andermal verrechnet der Hausmeiſter. für den Zeitraum von 4 Wochen 5 Stück Wein, 24 Malter Korn und 66 Malter Hafer, mit dem Bemerken: „um dieſe Zeit war mein junger Herr hier.“ Im J. 1364 waren binnen 4 Wochen nur 40 Malter Hafer verfüttert, dagegen 6 Stück Wein, wovon 2 Stück zu Faſtnacht, getrunken wurden. Während der 5 Wochen, die der Graf im J. 1365 in Brabant war, verbrauchte das Hofgeſinde 4 Stück Wein, 23 Malter Korn, 60 Malter Hafer. Als in demſelben Jahr der Herzog von Brabant dem Grafen einen Gegenbeſuch machte, wurden, nach der Hausrechnung, auf die Nacht und den Morgen, da der Herzog auf Starkenburg war, 9 Ohm Wein getrunken.

2. Das Untergericht Enkirch (Kreis Zell), beſtehend aus einem Truchſeß und 12 Schöffen. Es hatte gleiche Verwaltung und Jurisdiction wie Traarbach, jedoch bloß über den Flecken Enkirch und die dazu gehörigen Höfe und Mühlen. Schon 908 ſchenkte dortige Güter (in villa Ankaracha) König Ludwig das Kind dem Erzbiſchof Ratbod zu Trier, und Königin Richenza von Polen, die Tochter des Pfalzgrafen Ehrenfried, gab ihre dortigen Beſitzungen im Jahr 1051 dem Kloſter Brauweiler. Erzbiſchof Eberhard von Trier tauſchte ein Gut daſelbſt 1052 von dem Grafen Walram von Arlo ein, und Erzbiſchof Udo, der Nellenburger, reſtituirte 1071 dem Stift Pfalzel Güter in Enkircha, die dieſem widerrechtlich entzogen worden waren. Als Graf Berthold und ſeine Gemahlin Hadewig 1074 das Kloſter Ravengiersburg gründeten, begabten ſie daſſelbe auch mit einem Hof zu Enkirch, und das Kloſter baute ſpäter dort eine Kapelle, die Erzbiſchof Albero von Trier 1135 einweihte. Das Kloſter Springiersbach kommt hier begütert vor 1144, das Simeonsſtift zu Trier 1154, Kloſter Himmerode 1190, Echternach 1191,

Weißenburg durch einen Tausch mit Himmerode 1194, St. Maximin zu Anfang des 13. Jahrhunderts. Wie in der Fehde zwischen dem Erzbischof Boemund II von Trier und dem Grafen Johann III von Sponheim der Flecken Enkirch und das unter der Starkenburg errichtete feste Zollhaus von den Trierern belagert und auf den Grund niedergerissen wurde, ist Bd. 16 S. 691 erzählt worden. Das ohnehin schon pfälzische Lehen Enkirch verpfändete Graf Johann IV 1402 an den Kurfürsten Ludwig von der Pfalz. „Nach der Reformation wurde diesem Hospital die unter dem Stephansberge liegende Klause, auch wohl die Propstei oder Enkerichhausen genannt, eingeräumt. Nachdem die hintere Grafschaft Sponheim durch Beschluß der Reunionskammer zu Metz mit Frankreich vereinigt worden war, kamen mit den französischen Truppen einige Franziskaner als Feldkaplane in die Provinz. Diese ließen sich von den französischen Behörden die im Ungemach der Zeiten von den Hospitals-Pfründnern verlassene Klause nebst der verfallenen Kirche einräumen, erbauten sich an der Straße ein armseliges Gebäude zur Wohnung und erhielten endlich, 1685, von Ludwig XIV eine Fundations-Urkunde, worin ihnen auch die Besorgung der neu gestifteten katholischen Pfarreien in Enkirch, Trarbach und Traben übergeben war. Dafür sollten sie aus den französischen Kassen jährlich 690 Livres erhalten. Sie blieben in der Klause, als Ludwig XIV im Frieden von Ryswik seine Reunionen zurückgeben mußte, denn die berühmte Clausel 4: „„Die römisch-katholische Religion soll in den restituirten Orten in dem Stande bleiben, wie sie jetzt ist,““ hatte ihre Existenz gesichert; aber freilich konnte die protestantische Bürgerschaft sich niemals vollständig mit den ihr aufgedrungenen Fremdlingen aussöhnen, zumal diese von Zeit zu Zeit Versuche machten, zu dem Mitbesitz der Pfarrkirche zu gelangen. Vorzüglich äußerte sich der Gemeinde Mißvergnügen, als die Väter 1761 den Neubau des Klosters vornahmen. Damals erschien im Druck von Seiten der Bürgerschaft eine an das Corpus Evangelicorum gerichtete Klageschrift, „„den von dasigen Franziskanern contra statum anni normalis attentirten Kloster-Bau betreffend.““ Vierzig Jahre vergingen, und die Schöpfung Ludwigs XIV wurde

durch die Nachfolger seiner Intendanten, durch die Kommissäre der großen Republik vernichtet. Schätze fanden sie nicht, denn wie anderwärts, besaßen die Söhne S. Francisci, außer der alten Kirche, nur Haus und Garten; die von Frankreich gestifteten 690 Livres waren seit der Revolution, die von der Landesherrschaft bewilligten 3 Malter Korn und 1 Ohm 16 Sester Wein seit 1794 ausgeblieben, und bittere Armuth lastete auf der Klostergemeinde, daß demnach die officielle Benennung: Conventus Fratrum Minorum Recollectorum in Clusa B. V. Mariae dolorosae, in wenigen Worten ihre Geschichte von Anfang bis zum Ende ausdrückt. Bei der Aufhebung lebte hier ein Guardian, ein Vikarius, ein Concionator, drei Patres und vier Layenbrüder; vier Patres waren seit Ankunft der Franzosen verstorben und nicht ersetzt, indem ein Noviziat niemals hier gewesen. Die Klosterkirche wird gegenwärtig von der kleinen katholischen Gemeinde (50 Seelen im J. 1837) als Pfarrkirche benutzt; aus den Gefällen der Propstei oder Klause, in deren Besitz die Sponheimische Landesherrschaft geblieben war, erhalten die evangelischen Kirchen- und Schuldiener, wie von Alters her, ihre Besoldungen." Nach Herrn Sittel waren zur Zeit der Zweibrückischen Herrschaft die Katholiken rücksichtlich des Gottesdienstes in der Weise beschränkt, daß nur Sonntags, Mittwoch, Freitags und an Feiertagen eine Frühmesse gelesen werden durfte, im Sommer um sieben und im Winter um acht Uhr.

3. Die Schultheißerei Wolf (Kreis Bernkastel), bestehend aus einem Schultheiß, welcher mit einigen Schöffen die Gemeindeverwaltung und eine bis auf 10 Rthlr. beschränkte Jurisdiction hatte, die sich indeß nur auf das Dorf Wolf beschränkte. Die hier gelegenen Güter der Abtei Himmerode befreite Graf Johann I im März 1262. Den Zehnten besaßen theils die von Studernheim, theils die von Schwarzenberg. 1380 verkaufte Johann von Schwarzenberg zwei Theile daran dem Grafen Johann III von Sponheim, der auch 1385 und 1387 den andern Theil von Peter von Studernheim an sich brachte. Johann und Richard von Studernheim, Gebrüder, hatten schon früher, 1333, ihren Hof und Thurm daselbst dem Erzstift Trier zu Lehen aufgetragen.

Eine der vorzüglichsten Weinlagen in Wolf hat der Gückelsberg, dessen Höhe von den Ruinen des Klosters Wolf eingenommen wird, einst ein Haus der Kogelherren, worüber Abth. II Bd. 10 S. 623—635 abgehandelt ist. Ich kann das dort Gesagte noch durch die Mittheilung von Annalen vervollständigen, welche von Mone aus dem Präfektur-Archiv zu Straßburg in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 18, 74—83 veröffentlicht worden sind, von Adam Rees aufgezeichnet wurden und die Periode von 1478 bis 1524 umfassen. Als Einleitung schreibt Mone: „Pfalzgraf Friedrich I von Simmern und Markgraf Christoph von Baden wandten sich mit der Bitte an den Papst, er möge die Kirche zu Wolf zu einer Kollegiatkirche erheben nach dem Muster der Kollegien oder Häuser zu Marienthal bei Geisenheim, zu Königstein und zu Butzbach in Hessen. Papst Sixtus IV genehmigte diese Stiftung durch eine Bulle vom 1. Mai 1477, und durch eine andere von demselben Tage die Bestimmung der Einkünfte der neuen Stiftskirche. Hierauf wurde am 3. Jul. 1478 die Stiftung vollzogen und den Stiftsherren des gemeinschaftlichen Lebens, nämlich ihren Bevollmächtigten, dem Propst zu Marienthal, Benedikt von Helmstatt, und dem Propst von Butzbach, Gabriel Byel, vor Notar und Zeugen übergeben, nachdem das Generalkapitel des Ordens durch Beschluß d. d. Butzbach, 18. Jun. 1477, seine Zustimmung gegeben hatte. Zeugen waren Abt Johann (Trithemius) von Sponheim, Tilmann Kune, Abt des Augustinerklosters Ravengiersburg, Wilhelm von Randeck und Philipp von Koppenstein." Nun folgen die Annalen, die ich übersetzt und mit Uebergehung dessen gebe, was mir nicht von Wichtigkeit zu sein scheint.

Der letzte Pfarrer an dieser Kirche war Johann Mathiä, der auch dieselbe in die Hände der Brüder resignirte. Die Verleiher der Kirche waren Jungfrauen (1); aber Herzog Friedrich von Bayern und Markgraf Christoph machten mit ihnen einen Tausch.

Das Leben der Geistlichen an der Kirche war das der Säkularpriester: jeder hatte sein Eigenthum; aber sie waren unter sich

(1) Die Pfarrei wurde von dem Cisterzienser-Nonnenkloster Machern vergeben.

uneinig, und das war die vorzüglichste Ursache der Reformation daselbst. (1)

1478. Zuerst wurde erwählt Bruder Philipp Sartoris von Weißenau, Vater und Propst zu Marienthal, welcher den größten Fleiß auf die neue Einrichtung verwandte und bis zum J. 1489 blieb, wo die Visitatoren ihn nach Heuerberg (Herrenberg?) in Schwaben versetzten. Später wurde er zum Vater und Propst in Tachenhausen gewählt, wo er auch sein Leben 1502 im Hause beschloß. (2)

1480, Nov. 28., Morgens 3 Uhr, starb Herzog Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein und Graf von Spanheim, und wurde im Kloster der Regular-Kanoniker zu Ravengiersburg begraben. Er war der vorzüglichste Begründer unseres Kollegiums.

1486, Nov. 2., Morgens 2 Uhr, starb die Herzogin von Geldern, Gemahlin des Herzogs Friedrich, für welchen seine Schwester Margaretha ein Anniversarium gestiftet hat. (Vgl. S. 130.)

1488 ist die Servatiuskapelle gebaut, der Grundstein dazu am 16. Jun. gelegt worden.

1489, Nov. 19. wurde Andreas Kessel zum Vater gewählt. Am 15. Dec. resignirten die Herzoge Kaspar und Alexander (von Veldenz und Zweibrücken) in die Hände der Brüder auf die Collatur des h. Kreuzaltars.

1491 am 24. Mai wurde die Kapelle in unserm Dorfe durch Johann Bischof von Azotus und Weihbischof (von Trier), ehemals Vater der Regularen in Eberhardsklausen, zu Ehren des h. Servatius eingeweiht.

In diesem Jahr war ein unerhörter Mangel; weil wir kein Korn für die Brüder hatten, begab sich der Pater Johann

(1) Die Frömmigkeit der Gläubigen hatte zur Unterstützung des Pfarrers eine Anzahl von Priestern in Wolf gestiftet, die in gewissen collegialischen Beziehungen zu einander standen und das ausmachten, was man in Frankreich Familiarité oder Mépart nannte.

(2) Abth. II Bd. 10 S. 629 heißt es irrig, dem Philipp Sartoris sei gefolgt Herr Dachenhusen. Die Stelle in unsern Annalen lautet: Philippus Sartoris . . . translatus est per visitatores ad Sweviam in Heuerberg; postmodum vero electus secunda vice in patrem et prepositum domus Dachenhusen, in qua domo vitam presentem finivit a. d. 1502. Tachenhausen liegt in Würtemberg.

Dyl in das Kloster Springiersbach, wo er nur auf das inständigste Bitten von dem Abt Konrad von Metzenhausen ein Malter erhalten konnte.

Am 4. Nov. dieses Jahres wurde Adam von Rees, der Verfasser dieser Annalen, Novize.

1492 am 21. März wurde Johann der Sohn unseres Herzogs Johann geboren.

1493, April 2. wurde über dem Hochaltar eine große Statue der h. Maria aufgestellt. (In einer Anmerkung heißt es: Sie wurde 1557 durch den Simmernschen Kanzler Matthias Riedler verbrannt.)

Am 7. Dec. dieses Jahres starb Magister Gabriel, Licentiat der Theologie, erster Begründer des gemeinschaftlichen Lebens der Brüder in Deutschland. Er wurde begraben im Hause Schönbuch (Schoenbuech) in Schwaben.

1497 war die Mosel so groß, daß auf Sonntag nach Dreikönigen (Jan. 8.) die Minoriten zu Koblenz drei Tage lang in ihrer Kirche nicht Messe lesen konnten. In demselben Jahr belagerte der Herr von Trier mit Hülfe des Pfalzgrafen und des Landgrafen Boppard. Der Friede wurde durch Herzog Johann vermittelt.

In demselben Jahr bekamen wir von Agnes, der Wittwe des Johannes Damman zu St. Dié (in den Vogesen) den Aermel von dem Mantel des sel. Bernhard von Baden. (Dieser Markgraf Bernhard II wurde bekanntlich selig gesprochen.)

1498, Sept. 15. starb Frau Fya von Studernheim in Kemich.

1499 stiftete Junker Burchard von Ryfach zu Staffel ein Anniversarium, und gab seine Hausfrau Getza von Helmstatt 20 Gulden in Gold zum Bau eines neuen Hauses.

Am 10. Nov. wurde das Haus ad S. Germanum zu Trier als Filial unseres Hauses zu Wolf übernommen. Abt Anton von St. Matthias übergab dem Vater Andreas Kessel die Schlüssel, und es blieben dort 4 Brüder.

1502 herrschte in Trier die Pest.

1503 am 13. Januar wurde Markgraf Jakob von Baden von dem Weihbischof Johann in Koblenz zum Priester geweiht.

Am 9. Febr. ſtarb Markgraf Johann von Baden, welcher beinahe 47 Jahre der Trierer Kirche vorgeſtanden hat (Erzbiſchof Johann II). Bei ſeinen Lebzeiten ernannte er mit Zuſtimmung des Kapitels den Jakob von Baden zum Coadjutor; da dieſer nun von dem größten Theil nicht am Kapitelsort erwählt wurde, ſo entſtand großer Zwieſpalt zwiſchen den Kanonikern und Bürgern, welche denjenigen Kapitularen anhingen, die den Pfalzgrafen (Georg, Dompropſt zu Mainz) erwählt hatten. Solcher trat indeß zurück, und Jakob wurde beſtätigt, obgleich unter großer Widerſetzlichkeit, ſo daß die Trierer lange Zeit mit dem Interdikt belegt waren.

Am 23. Febr. ſtarb Ritter Burchard, Amtmann zu Trarbach. (Das wird der zum J. 1499 genannte Burchard von Ryſach zu Staffel geweſen ſein. 1504 iſt Amtmann von Trarbach: Hugo von Wiltberg.)

In demſelben Jahr in der Charwoche (in ebdomada penosa, April 9.—15.) empfing die Communion bei uns Herzog Johann mit 6 Perſonen; er wohnte den Horen bei und war ſehr andächtig.

Es war in dieſem Jahr auch die Aachener Wallfahrt. Bei der großen Trockenheit, da es von Oſtern bis Mariä Himmelfahrt (April 16. bis Aug. 15.) ſehr wenig geregnet hatte, litt das Vieh großen Mangel.

Am 27. April war Herzog Johann mit ſeiner Gemahlin und dem Haushofmeiſter Heinrich von Sötern causa peregrinationis bei uns; er hatte 20 Perſonen bei ſich.

Am 3. Mai ſtarb plötzlich in Trier Ludolf Encherint, ehemaliger Trieriſcher Kanzler, welcher das Helenenhospital zu Welſchbillig geſtiftet hatte, wo er auch begraben wurde.

In demſelben Jahr im Juni. Feinde des Pfalzgrafen (Philipp) ſind: Albert der Schwager des römiſchen Königs und ſein Bruder (Herzog Albrecht von Bayern), der Markgraf von Brandenburg (Friedrich und ſein Bruder Joachim), der Herzog Alexander (von Veldenz), der Herzog (Ulrich) von Würtemberg, der Landgraf (Wilhelm von Heſſen), die Städte Nürnberg, Augsburg, Ulm und Straßburg. Der Landgraf

fiel mit einem großen Heere zu Pferd und zu Fuß in das Land des Pfalzgrafen ein »uff der straissen« und verbrannte viele Dörfer desselben nebst einem Jagdschlosse. Dann überschritt er den Rhein bei Mainz und legte die Dörfer von Kreuznach bis Worms in Asche. Solches dauerte bis Mitte Jul., da kehrte er mit einigen Reitern in seine Heimath zurück, während das Heer stehen blieb. In dieser ganzen Zeit blieb der Pfalzgraf mit seinen Truppen in Heidelberg. (Diese Nachrichten sind weder in den Thatsachen, noch in der Zeit genau. Des Landgrafen von Hessen Kriegszug gehört ganz in das J. 1504 und endete erst nach der vergeblichen Belagerung von Caub.)

Am 19. Aug. war bei uns zum erstenmal Johann, der Sohn des Herzogs Johann. In seinem Gefolge befanden sich Heinrich Sötern, Hugo von Wiltberg und sein Lehrer Johann Baur.

1504 am 13. August starb Pater Benedikt zu Marienthal, primus pater in Almania superiori, der durch Pater Gabriel aus dem Hause Weidenbach in Köln berufen worden war.

Im Monat September belagerte der Landgraf lange Zeit Caub zum eignen Nachtheil wie zu dem des Pfalzgrafen; er richtete jedoch nichts aus. (Die Belagerung hatte gedauert vom 15. August bis zum 25. September.)

Es gab in diesem Jahr viel und sehr guten Wein; auf dem Gau kaufte man ein Fuder um 3 Gulden.

Am 30. Nov. wurde in Enkirch begraben Junker Heinrich Cratz von Scharfenstein.

1505, März 19. kam der Herzog von Burgund im größten Regen (nach Trier); Erzbischof Jakob von Baden empfing ihn, begleitete ihn aber nicht in die Stadt, weil er noch nicht introduzirt war, sondern blieb in St. Maximin, während der Herzog im erzbischöflichen Palast abstieg. Am 25. März ging der jüngere Herzog Johann (von Simmern) zu dem Herzog von Burgund nach Trier, um ihm seine Aufwartung zu machen (ad serviendum eidem); früh Morgens kam er durch Trarbach.

Am 17. Mai fuhr der römische König (Maximilian) mit dem Herzog von Braunschweig auf fünf Schiffen die Mosel

hinab nach Köln, um das Gelderusche Land zu erobern; um 8 Uhr ließ er sich in Cues eine Messe lesen und nahm dort das Frühstück ein. (Es war das in dem Streit mit Karl von Geldern, der das seinem Vater von Maximilian entzogene Land beanspruchte und darin von Ludwig von Frankreich unterstützt wurde.)

Am 12. October kam Johanna, Herzogin (soll Fürstin heißen) von Nassau und Gemahlin des Herzogs Johann, mit Hugo von Wiltberg, Amtmann zu Trarbach, und Heinrich von Sötern, Haushofmeister, um den Sohn des Maurers Jodokus von Trarbach aus der Taufe zu heben. Dieser Jodokus hat unser neues Haus gebaut und wohnt gegenwärtig, weil die Pest in Trarbach herrscht, in einem Hause zu Wolf. Um Gallus (16. Oct.) ist die Pest auch in Wolf ausgebrochen.

1506 war Herzog Friedrich, der Bruder des Herzogs Johann, mit 18 Pferden in Cröve und hielt daselbst am 25. Januar den heiligen Send. Am 11. Jun. hat der Weihbischof Johann die Annakapelle eingeweiht. (Herzog Friedrich war Domherr in Trier. Vergl. oben S. 130.)

1507 auf Neujahr starb Heinrich von Sötern, Hofmeister des Herzogs Johann, plötzlich in Starkenburg und wurde im Kloster Engelport begraben.

Auf Dreikönigen 1524 war die Mosel so groß, wie nie seit Menschengedenken.

Ich reihe an diese Annalen einen von Mone l. c. 19, 286—296 mitgetheilten Bericht über den Einfall des spanischen Regiments von Bellemont in die Grafschaft Sponheim, den er in folgender Weise eingeleitet hat: „Als dem Erzbischof Ernst von Köln im December 1587 die Stadt Bonn mit List durch Schenk von Niedeck weggenommen wurde, bewarb er sich bei dem Herzog von Parma, Gouverneur der Niederlande, um Hülfe zur Wiedereroberung dieser Stadt, welcher ihm das aus Spaniern, Franzosen und Italienern bestehende Regiment des Obersten von S. Bellemont zu diesem Zwecke überließ. Das Regiment hatte in Lothringen gedient und zog die Mosel hinab

mit Bewilligung des Kurfürsten von Trier, jedoch ohne Anzeige bei den nachbarlichen Fürsten, und fiel in die hintere Grafschaft Sponheim ein, wo es große Excesse während der zehn Tage seines Verbleibens beging, wie der folgende Bericht angibt, der mit den dazu gehörigen Originalien und Akten im Karlsruher Archiv vorhanden ist.

„Wie hier der Erzbischof Ernst fremde geworbene Söldner vor Bonn berief, so that es auch Schenk zur Behauptung dieses Platzes, denn der Pfalzgraf Karl von Birkenfeld schrieb dem Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg (26. März 1588), daß der Pfalzgraf Johann Kasimir sein Volk, das in der Pfalz gelegen, zwar abgedankt, aber Schenk dasselbe sogleich zu Bacharach in seine Dienste genommen habe. Solche geworbene Truppen waren auf diese Art ein stehendes Heer, das Allen und Niemanden gehörte, weil es von einem Befehlshaber zum andern überging, wie es jeder nur für seine vorübergehenden Zwecke brauchte und selbst dafür es nicht immer bezahlen konnte. Die Geldererpressung von den Bürgern und Bauern war davon die unausbleibliche Folge und der Zweck einer solchen Soldateska kein anderer, als wüst zu leben und sich Geld zu machen. Und dies geschah, während sie noch im Dienste waren, weit mehr aber noch nach ihrer Entlassung, wenn sie keinen neuen Dienstherrn bekamen. Diese Zuchtlosigkeit war auf beiden Seiten, bei Freunden und Feinden, mit seltenen Ausnahmen. Das Unheil, welches die käuflichen Werbtruppen im 16. Jahrhundert über die Länder brachten, wurde im 17. auf's Höchste gesteigert, und die provinziellen Kriege des 16. Jahrhunderts waren die warnenden Vorzeichen des allgemeinen dreißigjährigen Krieges im siebenzehnten. Die Ausbildung der Kriegswissenschaft führte nothwendig zu einem stehenden Heere durch Conscription unter einem ständigen Kriegsherrn, wodurch sich die jetzige Heeresformation von der frühern wesentlich und vortheilhaft unterscheidet. Was die Verpflegung der Heere betrifft, so zeigen die Kriege des 17. Jahrhunderts, daß sie bei den Franzosen durch ihre Armee-Intendanten besser besorgt war, als bei den Deutschen."

„Bericht, wann und welcher Gestalt das spanische Kriegsvolk an der Mosel sich eingelagert, wie es sich verhalten und wann es wieder abgezogen. (1)

„Den 17. Februar Anno 1588 sind die Fouriere ungefähr mit 30 Pferden gen Cröve gekommen, zu welchen sich der Amtmann zu Allenbach verfügt und allerhand von ihnen gefragt, haben sie zur Antwort gegeben, ihr Oberster hieße M. de Bellemont und der Oberstlieutenant M. Tramblecourt (2), und das Regiment sei vierthalbtausend stark, darunter 500 Musketiere (Mußcatier); ihnen wäre vom Kurfürsten von Trier zwölf Tage lang durch das Stift zu ziehen verwilligt, wollten nach Bonn; sie hätten Lothringen gedient, seien doch jetzt von dem von Parma angenommen worden, hätten noch kein Geld empfangen, es solle ihnen doch im jetzigen oder nächstfolgenden Quartier Geld werden. Es habe der von Parma ihrem Obersten 100,000 Kronen zugeschickt. Auf solches ist alsbald der Hause nachgefolgt, hat Cröve, Kinheim, Reil, Bengel und Erden, so ins Cröver Reich gehören, eingenommen, theils Abends, theils bei nächtlicher Weil den Denuenwald herunter gekommen und Traben, Litzig und Rißbach (Rißbe) unversehens und unersucht mit großer Gewalt und Ungestüm auch eingenommen und die Leute geschlagen und so zermartert, daß der meiste Theil davon gelaufen. Hat sich vorbemelter Amtmann von Allenbach und der Bürgermeister von Trarbach zu ihnen verfügt und begehret zu wissen, wessen man sich von ihnen zu versehen habe, weil sie ohne einige Ansuchung oder Vorwissen der Herrschaft so plötzlich eingefallen, und warum sie sich in die Gefahr und Klippen begeben. Darauf so geantwortet: sie seien Soldaten, müßten an die Orte ziehen, wo man sie hinweise, wüßten nicht anders, als es sei Trierisch, wie dann Trier ihnen durch's Land zu ziehen verwilligt; sie seien spanisch und Freunde, wollten Niemand beschädigen, da sich doch das Gegentheil (Widerspiel) befunden.

---

(1) Die Fassung des Berichtes gebe ich unverändert, nur mit Uebertragung in die heutige Orthographie.

(2) Ueber diesen Oberst-Lieutenant Tremblecourt ist auch zu vergl. Abth. II Bd. 4 S. 535.

„Sobald sie nun in die Häuser gekommen, haben sie alle Thüren, Kisten und Kasten zerschlagen, geplündert, desgleichen Pferde, Vieh, und was sie bekommen mögen, genommen, und die Unterthanen zu Traben gezwungen, auf dem Tannenwald den Weg, welcher mit Steinen verhauen gewesen, wiederum zu räumen, damit sie ihr gestohlenes Gut könnten hinweg bringen.

„Gleicher Gestalt haben sie in der Kirche zu Traben den Predigtstuhl zerschmissen, den meisten Theil der Stühle verbrannt, Kelche, und was sie in der Sakristei fanden, weggenommen, und sich öffentlich vernehmen lassen, Trarbach und Enkirch auch einzunehmen, wenn sie auch noch sechs Wochen darauf warten und Gelegenheit suchen müßten.

„Welcher Einfall und Drohworte verursacht, sich um Kriegsvolk umzusehen, Starkenburg, Grevenburg (ein neuer Beleg gegen die falsche Schreibart Gräfinburg) und das Kloster Wolf, wie auch Trarbach, Enkirch und das Dorf Wolf zu besetzen, wie dann zu unterschiedlichen Zeiten aus der Stadt und dem Amt Kreuznach 400 wohlbewehrte Mann, aus dem Amt Böckelheim bei 250, aus dem Amt Kirchberg bei 200, aus dem Amt Birkenfeld 100, aus dem Amt Lichtenberg 30, und sonst aus den andern Aemtern der Grafschaft, wie auch im Amt Trarbach selbst noch an 400 aufs eheste erschienen, und weil es sich so gefährlich und seltsam hat ansehen lassen, hat sich Herzog Karl Pfalzgraf (von Birkenfeld) am 20. Febr. in der Nacht selbst nach Trarbach, den armen Unterthanen zum Trost und Besten, begeben, den Sachen beizuwohnen und den Ausgang zu erwarten.

„Den Tag zuvor sind ungefähr 50 Wälsche über die Mosel gekommen und haben zu Lösenich, welches Kriechingisch ist (Kriechingen, jetzt Créange im Kanton Faulquemont), den Burggrafen daselbst gefänglich nach Cröve geführt, ihn gestreckt und gar übel traktirt, und was sie in der Burg gefunden, mit sich weggenommen; das Kloster Wolf aber haben sie nicht eingenommen, wie das Geschrei doch gewesen, aber sich vernehmen lassen, nach zweien Tagen solches auch einzunehmen.

„Weil man nun nicht hat erfahren können, wann und ob sie wegziehen wollen, hat Herzog Karl den 21. ein Schreiben

an den Obersten und dessen Lieutenant gethan, sich zum höchsten beschwert, daß sie also unersucht in die Grafschaft eingefallen, und begehrt zu wissen, was man sich von ihnen zu versehen, ob sie Freund oder Feind seien, weil sie so lang da gelegen, sollten sie wiederum fortziehen. Auf welches sie nicht geantwortet, sondern den, welcher den Brief überantwortet, wider Kriegsgebrauch gefänglich gehalten und folgenden Tages hängen lassen wollen. Den 22. hat Herzog Karl wiederum an sie geschrieben und nochmal ihre Antwort begehrt mit fernerm Begehren um Restitution und Erstattung alles dessen, was den armen Unterthanen verdorben und genommen worden, mit dem Anhang, wofern sie nicht darauf antworten würden, müsse man denken, daß sie sich als Feind erklären, alsdann man auch auf andere Mittel und Wege müsse bedacht sein. Auf solche zwei Schreiben Tramblecourt in französischer Sprache eine gar trotzige, ungeschlachte und ungeraumte Antwort gegeben, wie solches die Copie ausweist. (1)

„Denselben Tag hat Herzog Karl auch an den Capitain zu Traben geschrieben um Restitution des Schadens, auch daß sie abziehen sollen begehrt, wo nicht, werde man solches an Köln und Baden gelangen lassen und Mittel an die Hand nehmen, die ihnen unangenehm sein würden. Als der Bote ihnen solches überantwortet, haben sie dem Boten die Botenbüchse vom Leibe heruntergerissen, auch einer von ihnen das Schreiben in das Feuer werfen wollen und den Bescheid gegeben, man solle ihnen denselben Abend noch solches in französischer Sprache überschicken, wollten sie alsdann darauf antworten.

„(1) Die Antwort Tramblecourts vom 23. Febr. ist in deutscher Abschrift vorhanden: er behauptet, als Freund in das Land gekommen zu sein; wenn man ihn aber als Feind behandeln wolle, so werde er mit 4000 Schützen den Angriff zurückschlagen und noch 20,000 weiter herbeiziehen. Den Boten des Herzogs Karl habe er zurückgehalten, weil er vermerkt, daß man auf dem rechten Moselufer Truppen zusammenziehe. Wenn auch Tramblecourt seine Drohung durch Prahlerei übertrieben hat, so sagt doch Pfalzgraf Karl in einem Briefe von Birkenfeld vom 7. März 1588 an den Pfalzgrafen Ludwig, daß am 4. März 500 „Speerreiter“ (lanciers), die zum Regiment von Bellemont gehörten, zu Wallerfangen angekommen seien, um auch die Mosel herab zu ziehen; weil ihnen aber Trier den Durchmarsch verweigerte, seien sie auf Vianden gezogen.“

„Den 23. früh hat Herzog Karl mit einem Credenzschreiben den Martin von Rechingen und Wilhelm von Lichtenberg, auch den Amtmann von Allenbach nach Cröve zu dem Tramblecourt geschickt, mit ihm zu parlamentiren und Anfangs, weil sie sich beschwert, daß man ihnen den rechten Titel nicht gegeben, vorzuhalten, wenn sie ordentlicher Weise vermöge Reichsconstitution und Kriegsgebrauch um einen freien Paß angesucht und sich und ihre Namen zu erkennen gegeben, und nicht also wider Billigkeit ganz tyrannisch und feindlicher Weise in die Grafschaft mit Gewalt eingefallen, hätte man ihnen ihren gebührenden Titel wissen zu geben und sie mit Commis und Proviant der Nothdurft nach versehen (1); ferner (hat Herzog Karl) ihm nach der Länge (ausführlich) anzeigen lassen, was seine Leute zu Traben für Schande und Muthwillen getrieben und noch treiben, welches er soll abschaffen und daran (besorgt) sein, daß die armen Leute das Ihrige wieder bekommen, und weil sie nunmehr zu großer Beschwerniß der Unterthanen schon viele Tage in den Dörfern gelegen, sollen sie einmal fortrücken, sonst könne man nicht erachten, daß sie als Freunde da wären. Darauf Tramblecourt geantwortet: er habe bereits dem Prinzen von Chimay zweimal geschrieben und zu wissen begehrt, wann sie fortziehen sollen; vor solcher Erklärung und des Prinzen Geheiß gebühre ihnen nicht ihr Lager zu verrücken; wolle das zum Ueberfluß dem Prinzen noch in diesen Tagen schreiben und begehren, daß sie fortziehen dürfen.

„Zum andern hält er nicht dafür, daß seine Leute zu Traben und in den Dörfern sich gegen die Unterthanen so übel halten; haben sie Schaden gethan oder Muthwillen getrieben, sei es auf seinen Befehl nicht geschehen; wolle den andern Morgen um 8 Uhr zu Traben in Person erscheinen, da wolle er ihre Klage

„(1) Der Titel der beiden Anführer sind auf einem beigelegten Zettel angegeben. Der abwesende Oberst des Regiments hieß Gerhard von Reinach, Ritter, Freiherr zu Sanct Bellemont und Montquentin, Königl. Spanischer Reiteroberst und Colonel über 12 Fähnlein lothringischer Knechte zu Fuß. Der Oberstlieutenant hieß Ludwig von Beauveau, Freiherr zu Tramblecourt, Spanischer Oberstlieutenant und Hauptmann über 2 Fähnlein lothringischer Lanzknechte des obigen Regiments."

anhören und nach Befinden daran sein, daß sie das Ihrige wieder mögen bekommen, und die, so den Muthwillen getrieben, in continenti dermaßen bestrafen, daß man soll sehen, daß justitia unter seinen Kriegsleuten gehalten werde. Man hat sich auch damals verglichen, daß man das Schießen gegen einander soll einstellen, welches jedoch nicht gehalten worden, denn gleich nachher sind nach dem Amtmann von Allenbach an der Mosel bei fünfzehn Schüsse geschehen.

„Den 24. ist Tramblecourt gen Traben gekommen, ist von Herzogs Karl wegen der Markgräfliche Truchseß zu Kirchberg, dann Rechingen und Wilhelm von Lichtenberg abermals gen Traben abgefertigt, und fast alles dasjenige wiederholen lassen und sonderlich sie zum Fortgehen ernstlich angehalten. Nach langer Unterredung hat man den Unterthanen zu Traben befohlen, hinüber zu kommen und, was sie zu klagen haben, anzubringen; da ist ihrer keiner als furchtsame, erschrockene Leute erschienen, haben die Unserigen den Wälschen angezeigt, daß sie mit den armen Leuten zuvor so übel umgegangen, daß sie aus Furcht, es möchte ihnen noch ärger gehen, nicht zu kommen wagten. Es bedürfte auch nicht viel Klagens, der Augenschein bringe es selbst mit sich, was für Schaden geschehen. Als nun kein Kläger gekommen, ist Tramblecourt mit den Seinigen wieder nach Cröve geritten und sich vernehmen lassen, daß sie bald würden Befehl bekommen, fortzuziehen; er könne ohne große Schande und Nachtheil seines Herrn des Königs in Hispanien eher nicht fortrücken, bis ihm dessen Befehl zukäme.

„Den 25. und 26. sind sie noch still gelegen und den 27. frühe zwischen 7 und 8 Uhr fortgezogen, in welcher Zeit ihres Stilliegens so viel Muthwillen und Schaden, auch Hohn und Spott getrieben, sich vernehmen lassen, diesen Tag, diese Stunde sollen Traben, Cröve und andere Dörfer mit Feuer angezündet und in Rauch gegen Himmel geschickt werden. Den Sponheimischen Hof zu Cröve (haben sie) insbesondere anzünden wollen, wie sie sich dann auch den Tag vor ihrem Abzug mit brennenden Fackeln haben sehen lassen. Der Hofmann daselbst hat sie etliche Tage verhalten und ihnen gesagt, er gehöre dem Abte von

Springiersbach zu; als sie aber vernommen, daß er Pfalzgräflich und Sponheimisch, haben sie den Hofmann geschlagen und sind übel mit ihm umgegangen. Die Unterthanen haben sie hin und wieder mit Schlägen gezwungen, zu thun, zu holen, zu reden, was sie nur gewollt, und wenn sie einem oder dem andern etwa ein Pfund Zucker, Weißbrod, Fleisch und dergleichen nicht alsbald haben zuwege gebracht oder geben wollen, haben sie müssen wegen ihrer Drohworte in Gefahr stehen und besorgt, daß ihnen ihre Häuser angesteckt und abgebrannt werden möchten. Was der arme Mann zu seiner häuslichen Nothdurft gesammelt, damit er sich und sein Weib und seine Kinder das Jahr hindurch hätte durchbringen können, zum größten Theil genommen und verdorben, Heu und Stroh, was sie nicht bedurft, muthwillig auf die Gasse geworfen und zu Schanden gemacht, daß man es zu nichts mehr brauchen konnte, die Federn aus den Betten geschüttet, die Bettbezügen, Kleider und dergleichen Hausgeräth, und was ihnen sonst dienlich, auch mitgenommen, und an etlichen Orten, wo sie sonst nichts zu thun gehabt, Schüssel und Teller auf die Mosel nach der Seite geworfen, wie die Buben pflegen mit den flachen Steinen zu spielen. Desgleichen auch, wenn sie den Wein ausgetrunken, haben sie die leeren Fässer die Mosel hinab fahren lassen. Ferner haben sie die Faßdauben statt des Brennholzes gebraucht, etliche Weibspersonen geschändet, denen in Trarbach zum Spott, salva reverentia, ihre Nothdurft an der Mosel der Stadt gegenüber verrichtet und sich im Allgemeinen in diesen und andern Stücken nicht als Kriegsleute und Freunde, sondern als ein gottloses, ruchloses, heidnisches Teufelsgesinde, wie sich dann selbe ärger als Teufelskinder genannt und dermaßen verhalten, so nicht genugsam kann geschrieben und gesagt werden.

„Als sie nun im Abzug gewesen, haben sie die armen Unterthanen hin und wieder gezwungen, ihr gestohlenes und geraubtes Gut, wohin sie es haben wollen, zu tragen und nachzuführen, auch etliche mit sich genommen, von denen man noch nicht weiß, ob sie seither wieder nach Hause gekommen oder nicht; und ob sie schon im Anzug nicht gebrannt, haben sie doch jederzeit Ursache dazu gesucht, welcher Schaden aber noch zur Zeit nicht zu

taxiren und ungewiß ist, man aber doch über 50,000 Gulden schätzen mag; weil mancher Unterthan bekannt, er wolle lieber 1000 Gulden für seinen erlittenen Schaden verloren haben, so ist leicht zu erachten, daß nicht wenige Unkosten auf die Personen gegangen, welche zu Trarbach, Enkirch, Wolf und in den Berghäusern (Gräfenburg und Starkenburg) zur Besetzung und in andere Aemter und Herrschaft geschickt gewesen, und die man nicht eher, bis das fremde Kriegsvolk ganz weg war, entlassen konnte, denen zuletzt zum Zeichen eines gnädigen Willens von der Herrschaft eine billige Verehrung geschehen ist.

„Der Allmächtige wolle verhelfen, daß man fernerhin dergleichen fremder Gäste überhoben und guten Frieden und getreue gute Nachbarschaft allenthalben im Lande bekommen möge. Amen. Den 15. März 1588."

Der ausführliche Nachweis der Verwüstung, des Schadens und der Mißhandlung ist ebenfalls im Karlsruher Archiv vorhanden; aus ihm hat Mone einige Proben gegeben.

„Zu Traben wurden 51 Bürger und Einwohner beschädigt und mißhandelt, zu Litzig 73 und zu Rißbach 17; die drei, eine Gemeinde bildenden Orte schätzten den erlittenen Schaden auf 8428 Gulden 23 Albus.

„Züge von Grausamkeit sind folgende. Zu Litzig: Ermeln Hans zu Chorfey (Corvey, ein Hof bei Litzig) klagt, daß die Soldaten ihm am ersten Abend mit einem Seil die Hände auf den Rücken gebunden und Geld gefordert, ihn erst um 11 Uhr wieder losgebunden hätten. Morgens gegen Tag hätten sie ihn wieder rücklings gebunden, von der Erde in die Höhe gezogen und so fünf Stunden hängen lassen, inmittelst eine glühende Kuchenpfanne genommen und ihn mit beiden Füßen darauf gestellt, während zwei andere ihn mit Faustkolben geschlagen hätten und Geld von ihm haben wollten, obschon sie ihm bereits 4 Gulden, 2 Pferde sammt Zeug, 67 Thaler werth, einen Karren mit 2 Malter Frucht, Leinwand, Kleidung, ein Schwein, das 12 Gulden gekostet, weggenommen und sonst Vieles verwüstet hätten, was er für 110 Thaler erachte, aber wohl 200 werth sei.

„Der Schaden zu Kinheim, Erden und Kinderbeuren wurde auf 2746 Gulden 12 Albus specificirt. Besonders zu Kinheim benahmen sich die Wälschen auf unmenschliche Weise: Wurtzen Hansen Kisten und Tische aufgebrochen, Bettladen, Zinnwerk, Kessel und Häfen zerschlagen und verwüstet, die Federn aus den Betten auf die Straße geschüttet, darauf seinen Sohn genommen, ihm Arme und Beine zusammengebunden, ungestümer Weise Geld gefordert und, da solches nicht vorhanden, Vater und Mutter in die Stube gesperrt, die Hausfrau inzwischen bei sich behalten und alle unehelichen muthwilligen Bubenstücke an ihr auszuüben unterstanden, bis sie ihnen durch das Fenster entronnen.

„Zanders Hans, nachdem er ihnen allen guten Willen erzeigt und Alles, so viel es möglich war, verschafft, haben sie ihm die Hände auf den Rücken gebunden, ihn genöthigt, sich unter den Schornstein auf einen ziemlich hohen Stuhl zu stellen, ihn dann oben angeheftet, den Stuhl weggezogen und die ganze Nacht hängen lassen, indem sie Geld von ihm haben wollten. Als er ihnen des Morgens 3 Kronen gegeben, was ihnen nicht genug gewesen, haben sie ihn nochmal aufgehangen; endlich ist er doch los gekommen und hat das Haus sammt seiner Hausfrau verlassen, welche übel zerschlagen war.

„Der Schaden wurde zu Reil auf 4742 Gulden 14 Albus angegeben; zu Crove wurden 104 und zu Bengel 22 Einwohner beschädigt, ihr Verlust zu 6813 Gulden 18 Albus angeschlagen. Während der 10 Tage, welche sich das Regiment in dieser Gegend aufhielt, haben sie 432 Einwohner geplündert und ihre Vorräthe und Werkzeuge zerstört, deren geringer Anschlag 22,752 Gulden 19 Albus (37,542 Gulden unseres Geldes) betrug."

Unter das Verzeichniß der Beschädigungen haben die Urkundspersonen endlich noch folgende Bemerkung gesetzt: »Certissimum, imo populariter notum est, quasdam pulchriores uxores per vim stupratas esse misere, sed maritï uxorum coactae stuprationis turpitudinem nolunt allegare, nec imprudenter, propter perversas vulgi opiones et judicia, alias proles ab eo termino nascitura haberet incertum patrem.«

Wolf ist die Geburtsstätte der Brüder Nikolaus und Johann Kaspar Zillesius, die ihren eigentlichen Namen Zilles wahrscheinlich selbst, nach der Sitte des 16. Jahrhunderts, latinisirt hatten, obschon auch Zilles bereits eine Umwandlung von Aegidius war. Die Namen zu latinisiren oder sie vollständig ins Lateinische und Griechische zu übersetzen, war in jener Zeit sehr häufig; ich erinnere von bekannten Namen nur an Oekolampadius (Hausschein) und Melanchthon (Schwarzerde). Die dem ehrlichen Handwerk entnommenen mußten zumal solche Metamorphose erleiden, weil man dadurch die Erinnerung an den Stand der Voreltern austilgen wollte, wie Sartorius (Schneider), Pistorius (Bäcker), Faber (Schmied), Victor (Küfer), Molitor (Müller), Vitriarius (Glaser), Stannarius (Zinngießer), Avenarius (Hafermann), während andere einfach latinisirt wurden und so den ehemaligen deutschen Namen sehr oft kaum zum Wiedererkennen entstellten, z. B. Thilenius statt des aus Dietrich entstandenen Thiele, Diel, oder Vigelius, das latinisirte Weigel oder Wiegel = Wiegand. Die angeführten Namen finden sich sämmtlich hier in Wiesbaden, aus dessen, eine wahre Musterssammlung der seltsamsten Namen enthaltendem Adreßhandbuch ich noch folgende in jene Kategorie gehörigen heraushebe: Bourbonus, Capito, Chelius, Dezius, Follenius, Fresenius, Gudenius, Malcomesius, Malcus, Medicus, Melior, Minor, Olfenius, Philgus, Pommarius, Prätorius, Sator, Schmittus, Schnabelius, Stannius, Trebus, Tremus, Wendenius, Zippelius, Zobus. „Ein gewisser Mosmann," erzählt Vilmar in seinem Namenbüchlein, „war der Sohn eines Schmiedes zu Gemünden an der Wohra; da ihm aber einige lateinische Verse gelungen waren, so konnte er nicht mehr Mosmann heißen, sondern nahm lieber den lateinischen Gewerbnamen seines Vaters, Faber, an; indeß das drückte noch nicht den poetischen Schwung aus, welchen das lateinische Bürschlein in sich fühlte, und so nannte er sich denn Fabronius, welches bedeuten sollte faber aonius, d. h. der Musenschmied, der Schmied vom Helikon, und diesen Namen hielten seine Nachkommen bei. Seine Landsleute, Helius Eobanus Hes-

sus und Euricius Cordus, von denen auch über ihre hochpoetisch klingenden Namen Niemand recht weiß, wie sie wirklich geheißen oder sich geschrieben haben, hatten es ja freilich, unserm Faber aonius zur Nachahmung, zuvor bereits eben so gemacht. Man schämte sich damals im ganz eigentlichen Sinne mancher deutschen Namen und verfiel darüber auf die seltsamsten Gräcisirungen und Latinisirungen; so nannte sich z. B. eine Familie, welche in ehrlichem Deutsch Eimer hieß: Euhimerus; andere, welche Hose hießen, nannten sich Osius, Osenius, Osiander; aus Koch wurde Coccejus (auch Coci, d. i. Kochs Sohn, wie in den zwanziger Jahren ein Bürgermeister zu Linz hieß). Manche kehrten von dem Pistorius, Sartorius, Plaustrarius ihrer Väter zu dem Becker, Schneider, Wagner ihrer Großväter zurück; andere aber, und die meisten, behielten die bunten lateinischen und griechischen Namen bei: so hat der Schreiber dieses einen Holzhauer gekannt, welcher zwar Xylander hieß, aber sein Holz allzeit auf deutsch sägte und spaltete, und der Marburger Postmeister mit dem langen griechischen Namen Mesomylius (d. i. der Mittelmüller, dessen Ahnherr Müller in der Mittelmühle bei Wetter war) merkte nicht, daß er das Gesangbuch in der Kirche verkehrt hielt, denn er hatte weder auf griechisch noch auf deutsch lesen gelernt."

Von den Brüdern Zillesius erzählt von Stramberg in seinem Moselthal: „Nikolaus verließ frühzeitig seine Heimath, trat, nachdem er den katholischen Glauben angenommen, als Oberamtmann in die Dienste der Abtei St. Maximin bei Trier und erwarb sich in dem gefahrvollen Geschäft ihrer Vertheidigung gegen die gewaltsamen Angriffe des Kurfürsten Philipp Christoph einen hohen Ruf von Unerschrockenheit, Scharfsinn und Gelehrsamkeit. Sein Werk: Defensio abbatiae imperialis S. Maximini per Nicolaum Zyllesium sacrosanctae theologiae baccalaureum, et ejusdem abbatiae officiorum praefectum supremum, qua respondetur libello contra praefatam abbatiam ab authore anonymo, anno 1633 Treviris edito. Ediderunt religiosi fratres imperialis monasterii S. Maximini juxta muros Trevirenses, anno 1638, und in anderer Auflage, Coloniae, typis Urbani

Cratonis, anno 1648, kl. fol. — gleich meisterhaft in Anlage und Ausführung, hat nicht nur auf die Bearbeitung des deutschen Staatsrechts folgenreichen Einfluß geübt, sondern auch eine bis dahin unbekannte Wissenschaft, die Diplomatik, nach Deutschland verpflanzt. Darum schreibt Pütter, den man keiner Schwachheit für Zillesius beschuldigen wird: „„In diesem höchst selten gewordenen Buche wurde gezeigt, daß die von Churtrier vorgebrachten Urkunden nach allen Anzeichen unächt, andere hingegen, welche der St. Maximinischen Freyheit das Wort redeten, desto zuverlässiger wären; alles auf eine solche Art, daß dieses Werk zugleich als das erste von der nachher erst weiter cultivirten Diplomatik anzusehen ist, aber auch zugleich viele gründliche Erörterungen unseres Staatsrechts enthält.““ Zillesius scheint auch eine Sammlung von Urkunden angelegt zu haben, und er mochte sich freuen in dem Gedanken, der Nachwelt Treffliches zu hinterlassen; allein das Schicksal hat seinem guten Willen nicht gelohnt, und die ganze Sammlung ist untergegangen. Ein prachtvoller Schweinslederband, im größten Folioformat, mit der eingedruckten Aufschrift: Nicolaus Zillesius, Oberamtmann zu St. Maximin, der in dem Grand hôtel de Bellevue zu Koblenz zu sehen, ist vielleicht ein Ueberbleibsel von jener Sammlung, bewahrt aber nicht mehr Urkunden, sondern Verzeichnisse von Portionen und Schoppen zwischen seinen Deckeln. Besser erhalten haben sich die von Zillesius für studirende Jünglinge gestifteten Stipendien. Da mir der Stiftungsbrief nie zu Gesicht gekommen, kann ich von der Stiftung selbst keine Nachricht geben; nur das weiß ich, daß sie in Trier verwaltet wird, und dieser Umstand bürgt dafür, daß sie in alttrierischer Weise, d. i. treu nach dem Willen und im Geiste des Stifters, verwaltet und verwendet werde. Dagegen nennt man Städte, wo die Verwalter solcher Stiftungen kein anderes Gesetz kennen, als den eigenen, nicht sonderlich erleuchteten Willen, wo die Stipendien, im Widerspruch mit den deutlichsten Bestimmungen und den heiligsten Verwandtschaftrechten, einzig und allein einer löblichen Spießbürgerschaft innerhalb der Mauern vorbehalten bleiben und daher gar häufig an Individuen gelangen, deren sich die Fundatoren wahr-

lich schämen würden. Doch das ist der Fundatoren Sache, von denen ein altes französisches Sprüchwort rühmt: fou comme les fondateurs.

„Johann Kaspar Zillesius, vermuthlich des Nikolaus Brudersohn, studirte die Rechte und kömmt von 1672 — 1687 als pfalzgräflich-birkenfeldischer Rath bei der Regierung zu Trarbach vor. Seine — Genealogia Sponhemica, oder Geschlecht-Register der alten Graffen und Graffinnen zu Sponheim. Zusammengetragen, mit Anführung vieler merkwürdiger Geschichten illustriret und dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Georg Wilhelm Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Graffen zu Veldentz und Sponheim ꝛc. unterthänigst presentiret von Casp. Zillesio, J. U. Lto., Consil. Palat. Sponhem. die 21. Jun. anno 1664 — wurde zum erstenmal abgedruckt in des Herrn Grafen von Reisach Archiv für Rheinische Geschichte (Koblenz 1835), Th. II S. 161 — 233. Ein Geschichtschreiber, so preiswürdig wie einer des damaligen Deutschlands, will Zillesius nicht nur belehren, sondern auch ergötzen, und hat er darum „„absonderlich aufgezeichnet, was entweder zu wißen nützlich oder doch aufs wenigste zu leßen plaisirlich ist.““

Das Wolfer Hofweisthum aus dem Ende des 15. Jahrhunderts lautet:

Ordnung, alle Artikel und Punkte des Baugedings zu Wolf im Dorfe.

Dieses ist die Ordnung und der Gebrauch, wie man es halten soll zu Wolf im Dorfe auf dem Baugeding wegen des Paters (corrigirt Schaffners), als eines Lehenherrn, und wegen der Lehenleute, welche die Lehengüter unserer lieben Frauen Kirche (corr. des Hauses Wolf auf dem Berge) daselbst besitzen und gebrauchen. Solches Geding soll jährlich gehalten werden auf divisio apostolorum (15. Juli).

Nach der gewöhnlichen Einleitung, ob es Zeit sei, das Geding zu halten, Frieden und Bann zu thun u. s. w., heißt es weiter: Der Lehenmann, der ohne Urlaub des Lehenherrn oder Dingvogtes ausbleibt, ist dem Lehenherrn und den Lehenleuten je zu einem Sester (4 Maaß, vergl. S. 266) Wein verfallen.

Wer Lehen zu empfangen hat, soll sie alsdann empfangen und der Dingvogt zu ihm sprechen: Ich setze Dir Lehengut an auf besser Recht und nähere Erben nach Weisthum der Lehenleute und Gewohnheit des Hofrechts. Und wer dann so empfängt, der soll dem Dingvogt von des Lehenherrn wegen zu Gott und den Heiligen (corr. dem Evangelium) mit aufgereckten Fingern schwören, dem Lehenherrn getreu und hold zu sein, sein Bestes zu werben, seinen Schaden zu verhüten, die Lehengüter getreulich zu bauen, ein guter, getreuer Lehenmann zu sein, vorzubringen und zu melden, was dem Lehenherrn schädlich ist, es sei an Mißbau, Hängelschneiden, Legelstürzen, und nichts zu verhehlen von dem, was rügbar ist.

Sollte einer, der die Güter empfangen hätte, über kurz oder lang dieselben verkaufen oder vertauschen, so daß er sie über Jahr und Tag nicht mehr in seinen Händen hätte, und er brächte andere Lehengüter an sich, die in des Lehenherrn Lehenschaft gehören, so soll er diese empfangen und dabei geloben und schwören, als ob er noch nicht gelobt und geschworen hätte.

Wer ein Lehenmann ist und noch andere Lehengüter erwirbt, der braucht nicht von Neuem zu geloben und zu schwören, sondern er hat das zu offenbaren bei dem Baugeding und zu geloben, daß er bauen wolle nach dem bereits gegebenen Gelübde und Eide.

Könnte Einer sein Lehengut nicht selbst bauen, und er verliehe es einem Andern, so soll der Letztere die Lehenschaft empfangen und geloben und schwören wie andere Lehenleute. So geschieht es auch, wenn Jemanden Lehengut zufallen sollte wegen Vormundschaft. Es weisen die Lehenleute, daß derjenige, welcher ein Lehen empfängt, dem Lehenherrn und den Lehenleuten je einen Sester Wein und ein Zwei-Heller-Brod zu geben schuldig ist.

Der Dingvogt fragt den Lehenmann, was der Lehenherr den Lehenleuten und der Lehenmann dem Lehenherrn an diesem dinglichen Tage schuldig sei?

Darauf weist der Lehenmann: Ein jeder in das Baugeding Gehörige soll auf der Boten Scheidetag, genannt zu Latein divisio apostolorum, ohne Gebot zu rechter Zeit auf dem Berge

Wolf oder im Dorfe, wie es dem Pater als Lehenherrn gefällt, erscheinen, das Baugeding besitzen helfen und dabei vorbringen und rügen, was dem Lehenherrn schädlich und rügbar ist.

Der Pater (corr. Lehenherr) ist jedem Lehenmann an dem Dingtag schuldig 1 Quart guten, reinschmeckenden (eynsmackende) Wein, aufrichtigen Wein, aus dem Faß, woraus er mit seinem Convente trinkt, und ein Brod von zwei Heller.

An diesem Tage sollen der Dingvogt von wegen des Lehenherrn und Einer, der ihm beigegeben ist, die Lehengüter vor dem Geding besehen, damit sie eigentlich wissen, was gebricht und rügbar ist.

Wenn ein Lehenmann seinen Lehenweinberg, den er setzen will, ungegraben liegen läßt, so sollen ihn die Lehenleute im ersten Jahr auf dem Baugeding mahnen, im andern Jahr die Mahnung wiederholen, im dritten Jahr ihn jedoch rügen. Wäre aber der Weinberg im vierten Jahr noch nicht gesetzt, so sollen sie ihn ausrügen und dem Lehenherrn zustellen. Wer also gerügt wird, ist dem Lehenherrn und den Lehenleuten je 1 Sester Wein schuldig. In gleiche Strafe verfällt der, welcher wegen Mißbau, Graben und Hängelschneiden gerügt wird.

Würde eine schwangere Frau in einem Weinberge krauten oder sonst arbeiten, so darf sie einen kleinen Hängel mit 2 Trauben schneiden, den soll sie öffentlich, nicht heimlich tragen.

Wer seinen Lehenweinberg vor dem Dingtag mistet, wie sich das gebührt, der soll in solchem Jahr den Wein für sich allein haben, ohne mit dem Lehenherrn zu theilen. Die Mistung soll geschehen, wie es Recht ist, und soll besehen werden, um sich zu überzeugen, daß sie nach Genüge geschehen. Thut er das nicht, oder wird die Mistung nicht für genügend erkannt, so soll er des Mistes Recht entbehren.

Wer seinen Mist ausfährt und niederlegt auf die Weideplätze oder Wege vor des Lehenherrn Güter, so daß man die Wege ohne Schaden der Weinberge nicht benutzen könnte, der soll von der Gemeinde und den Lehenleuten gestraft werden.

Wer seine Wege nicht jährlich vor dem Baugeding in Stand setzt, ist rügbar.

Wenn im Herbst die Lese ist, so soll der Lehenmann einen Boten bestellen dem Lehenmann zur Hülfe und außerdem einen andern, der mit ihm in den Weinbergen die Trauben theilt. Wo von dem Weinberg die Hälfte abgegeben wird, soll der Lehenmann zwei Gefäße aufstellen, wo gedrittelt wird, deren drei, wo man den vierten Theil gibt, deren vier, und die Theile gleich machen; der Lehenherr hat dann seinen Theil auszuwählen, den ihm der Lehenmann in seine Bütte tragen muß, wo solche aufgestellt ist.

4. Die Schultheißerei Irmenach, in welcher ein Schultheiß mit einigen Schöffen die Gemeindeverwaltung und eine bis auf 10 Thaler beschränkte Jurisdiction hatte. Sie umfaßte die Dörfer Irmenach, Beuren, Thal-Cleinich (Kreis Zell), Lötzbeuren, Horbruch, Hochscheidt und Ober-Cleinich (Kreis Berncastel).

Lötzbeuren war zwischen Kurtrier und der Grafschaft Sponheim gemeinschaftlich. Vor der Theilung der hintern Grafschaft gehörten die Leibeigenen von Sponheim zur vordern Grafschaft, und zwar zum Badischen Theil; bei jener Theilung fielen sie dem Herzog von Zweibrücken zu.

„Seit mehreren Jahrhunderten," schreibt Hr. Sittel, „war das Dorf Lötzbeuren ein Gegenstand des Streits zwischen Kurtrier und Sponheim, indem jenes die Landesobrigkeit mit beanspruchte, die letzteres bestritt. Erst am 30. Dec. 1784 wurde dieser Streit dahin ausgeglichen, daß Trier dem Hause Sponheim die Trierischen Besitzungen daselbst mit den Leuten, Gütern und Renten der von ihm lehenrührigen Herrschaft Oberstein abtrat, Sponheim dagegen die Mitlandeshoheit zu Lötzbeuren zu 2 Fünftel an Trier zugestand und die übrigen 3 Fünftel sich vorbehielt. Gemeinschaftlich blieben dabei folgende Hoheitsrechte: das Gesetzgebungsrecht, insofern es die ganze Gemeinde in concreto und den Complex des Territoriums in Polizei-, Forst- und dergleichen Sachen betraf; die Jagd und Fischerei; die Concession zu Anlegung von Mühlen; das Ohmgeld; die Leiengruben; die Schätze; der Novalzehnten von aufgerissenen Ländereien und das Glocken- oder Trauergeläute. Sodann sollte jeder Theil seine

zur gemeinschaftlichen Jurisdiction gehörigen Rechte nach dem alten Herkommen über seine ihm angehörigen Leibeigenen im Besondern ausüben, nämlich: die Huldigung, das Recht der Nachfolge, das einseitige Besteuerungsrecht mit Abgaben, die Jurisdiction über die Personen, Häuser und Privatgüter der Leibeigenen und die peinliche oder Hochgerichtsbarkeit; Sachen dagegen, welche die ganze Gemeinde in corpore oder ihre gemeinschaftlichen Rechte beträfen, sollten zu der gemeinschaftlichen Rechtsprechung gehören. Würde gegen die von der Gemeinherrschaft für die ganze Gemeinde und ihren politischen Zustand erlassenen Verordnungen in Forst-, Polizei- oder andern dahin gehörigen Gegenständen entweder von der Gemeinde in corpore oder von Privatpersonen gehandelt, so sollten diese Frevel von beiderseitigen Beamten gleichzeitig untersucht und abgeurtheilt, die Geldbußen aber zu 2 Fünftel resp. zu 3 Fünftel getheilt werden. Personen und Einwohner, welche keinem der Gemeinherren mit Leibeigenschaft zugethan waren, nämlich die Kirchen- und Schuldiener wurden in bürgerlichen, nicht das Religionswesen berührenden Fällen unter die gemeinsame Gerichtsbarkeit gestellt, der auch criminelle Fälle Ausheimischer überwiesen waren.

„Das jus circa sacra betreffend, kamen die Paciscenten dahin überein, daß zwar in Erledigungsfällen der Pfarrei Lötzbeuren die Präsentation eines neuen Subjectes an die dazu berechtigten Patronen an beide höchste Herrschaften gerichtet, der Präsentirte aber sofort an das Consistorium nach Trarbach zur Prüfung verwiesen und, nachdem er solche bestanden, von der gemeinschaftlichen Landesherrschaft bestätigt werden solle. Sodann wurde weiter verabredet, daß die Kirchen- und Schulvisitationen von dem Inspector zu Trarbach vorgenommen werden könnten.

„Die zur peinlichen Gerichtsbarkeit nicht gehörigen delicta carnis und sonstige in die Kirchenzucht einschlagende Vergehungen der Trierischen und Obersteinischen Leibeigenen wurden zwar, so weit sie nicht unter die gemeinschaftlich zu erlassenden Polizeigesetze gehörten, von dem Oberamt zu Zell mit Civilstrafen belegt; dem zeitlichen Pfarrer oder Consistorio blieb es jedoch frei, dergleichen Uebertretungen zur Sühne des dadurch gegebenen

öffentlichen Aergernisses ebenfalls mit einer besondern Kirchenstrafe zu belegen.

„Die Schullehrer, welche nicht leibeigen sein durften, wurden von der ganzen Gemeinde gewählt, von dem Trarbacher Consistorium examinirt und von beiden Herrschaften bestätigt.

„Die Eheversprechungssachen sowie die causae matrimoniales und Dispensationen der Sponheimischen leibeigenen Unterthanen gehörten vor das Forum des Consistoriums zu Trarbach; rücksichtlich der Trierischen und Sponheimischen Leibeigenen behielt sich Trier das Erkenntniß nach den Grundsätzen der Augsburgischen Confessionsverwandten vor.

„Lötzbeuren hatte fast nur lutherische Unterthanen, welche im alleinigen Besitz der Kirche waren, obgleich die Katholiken behaupteten, zur Zeit des Ryswiker Friedens im Mitbesitz gewesen zu sein.

„Jeder der Gemeinherren hatte seinen besondern Schultheiß in dem Dorfe und beurtheilte die Rechtsstreitigkeiten seiner Leibeigenen nach seinem eigenen, entweder Sponheimischen oder Trierischen Rechte."

Horbruch gehörte früher ebenfalls zur vordern Grafschaft und kam, wie Lötzbeuren, erst 1776 an Zweibrücken. Nach dem folgenden Weisthum war es indeß gemeinsam mit den Herren von Schmidburg.

Erstlich fragen die Schultheiße von wegen der Herren von Sponheim und von wegen der Junker von Schmidburg, ob es Tageszeit sei, den Herren und den Junkern ihre Gerechtigkeit zu weisen, worauf die Schöffen erkennen, es sei die rechte Zeit des Tages. Fragen die Schultheiße: wie weist man meinen gnädigen Herren und Junkern ihre Gerechtigkeit? Darauf spricht der Schöffen: Heißt uns folgen dem Schöffen und Lehenmann, weisen sie mich recht, so will ich verweisen, was Recht ist. So weist der Schöffe und Lehenmann, daß meine gnädigen Herren und Junker uns wollen halten und haben wie vor Alters.

Es weist der Schöffe und Lehenmann als ein Recht, daß ein jeder Lehenmann zu diesem Jahrtag sein Huhn in der Hand haben soll und es vor den Schultheißen bringen.

Man weiß die Sponherren (Grafen von Sponheim) zur Hälfte als Oberherren und zur andern Hälfte die Junker von Schmidburg als Oberherren über Hals und Bein, über Diebe und Diebinnen, über alle Gebrechen, Wege und Stege, über alle „geschorte" (1) Marken und über Wasser und Weide. Wenn meine gnädigen Herren und Junker einen Missethätigen greifen in diesem „Bezech" (Bezirk), so soll ihr Diener oder Knecht, wenn er nicht stark genug wäre, den Lehenmann „ankallen" (anrufen), der in das Lehen gehört, er sitze, wo er wolle, um an den Gefangenen Hand anzulegen und ihn in das nächste Gefängniß nach Trarbach zu liefern. Wenn meine gnädigen Herren und Junker einen in Haft hätten, der hierher gehöre, und sie fragen den Schöffen und Lehenmann, wo sie das Gericht (den Galgen) hinstellen oder aufrichten sollen, so erkennt der Schöffe und Lehenmann, wie es auf sie gekommen ist, solches Gericht auf Weißelfeld bei dem Heidenhaus oder gegen das Hersveller Gericht, wie es den Gerichtsherren beliebt.

5. Die Schultheißerei Cleinich (Kr. Bernkastel) mit einem Schultheißen an der Spitze, welcher jedoch nur die Gemeindeverwaltung hatte, indem die Jurisdiction zur Schultheißerei Irmenach gehörte. Sie umfaßte: Cleinich, Frohnhofen, Pilmeroth, Emmenroth, Götzenroth, Ilsbach und Kautenbach.

Das folgende undatirte Weisthum von Cleinich wurde ausgestellt, ehe Sponheim, das von Alters her ein Drittel am Hochgericht besaß, während Stein-Kallenfels zwei Drittel inne hatte, von diesem noch ein Drittel gekauft hatte, so daß also später das Verhältniß ein umgekehrtes war, Sponheim zwei Drittel, Stein-Kallenfels aber nur ein Drittel besaß.

---

(1) Heißt das hier das mit der Pflugschar beackerte Land, oder kommt „geschort" von scara, Frohndienst, her, so daß es solche Felder wären, auf welchen die Verpflichtung lag, nach andern Orten hin in Person allein, oder auch mit Wagen und Zugvieh Dienste zu thun? Im Prümischen Güterverzeichniß heißt es: Scararios modo ministeriales appellamus. Scaram facere est, domino abbati quando ipse iusserit, seruire, et nuncium eius seu litteras ad locum sibi determinatum deferre. Danach würden „geschorte Marken" also Lehensmarken mit Dienstverpflichtungen sein.

Das „Zenting“ (Centgericht, Cent = Gerichtsbezirk) wird gehalten auf Montag nach der (Drei) Könige Tag. Der „Zender“ (hier Schultheiß des Centgerichts) fragt den Schöffen: Ich frage dich, wie man das Gericht beginnen soll, auf daß die Herren bei ihrer Gerechtigkeit bleiben und dem Eidsmann (Lehenmann) nicht Unrecht geschehe? Antwort: Zender, habt Ihr mir gerufen, so heißt mir folgen den Eidsmann; weiß er mich, so will auch ich weisen, so gut ich kann.

Zender und Richter, wollt Ihr hören das Recht, um das Ihr mich gefragt habt, sowie mich der Eidsmann gewiesen hat, so weise ich als Recht: Ihr sollt diesem Centgericht heute Bann und Frieden thun wegen der Junker, die zu diesem Gericht gehörig sind; Ihr sollt verbieten, daß Niemand des Andern Stuhl besetze, es geschehe dann mit Erlaubniß; Ihr sollt verbieten, daß Niemand dem Andern in die Rede fällt, als mit Erlaubniß; Ihr sollt verbieten Gewalt und „Uberpracht“ (Lärm); Ihr sollt hierher fordern alle diejenigen, die heute mit Recht hier sein sollen; Ihr sollt hierher fordern alle Maße, die hier bestehen sollen, dem Dorf sein »somern« (sombrum, Simmer), dem Müller sein »sinstern« (Sester), dem Wirth sein Weinmaß, seinen gerechten halben Sinster, sein »helwert«, sein »peingwert« (1); was gerecht hierher kommt, soll man gerecht lassen, was ungerecht hierher kommt, soll man gerecht machen. Damit Gericht wird, sollt Ihr mahnen den Eidsmann auf Eide und Gelübde, zu Rath zu gehen, zu rügen und vorzubringen alles, was rügbar ist und mit Recht gerügt werden möge. Rügt er zu Recht, so sitzen hier die Junker, die zu dem Centgericht gehörig sind, oder ihre Gewaltboten, die sollen darüber richten, sofern der Eidsmann kann erkennen, daß es Recht sei.

Frage: Ich frage dich, daß du mich weisest, wie ein Mann, der im Eid (Lehen) sitzt und in dem Walde hauen darf, diesen Hau gebrauchen darf, wenn unsere Gerichtsherren oder ihre Boten kommen und ihn pfänden wollen, damit er ungepfändet bleibe?

Antwort: Wenn ein solcher Mann in den Wald fährt, hat er zu hauen zwei Stämme zu einem Wagen voll Holz und, wenn

(1) Ist vielleicht helwert gleich Hälbert, die halbe Maaß, peingwert die ganze Maaß? painczig heißt nämlich alles und jedes.

er es nöthig hat, einen »grinnel«, einen »assen reidel« und 2 »bint reidel« (es sind das Ausdrücke für Holz, das zum Binden und Befestigen des Holzes auf dem Wagen gebraucht wird). Kommen die Junker und ihre Boten, und der Eidsmann hat sich innerhalb dieser Befugniß gehalten, so sollen sie ihn ungepfändet heim fahren lassen. Insonderheit weist man die von »Meits« (Maizborn? Kreis Simmern) an Ellern und Birken, die von Emmerath an das liegende Holz, worüber die »bremen« (Brombeeren) gewachsen sind. Kämen die Herren oder ihre Knechte dazu, so soll man sie ungepfändet lassen.

Frage: Wie soll ein Eidsmann sich verhalten, wenn er nach Eidweisthum weiter haut, um ungepfändet zu bleiben?

Antwort: Wenn der Eidsmann haut, so ruft er; wenn er lädt (liet), so »beit« er (bayten, beiten, beiden heißt warten, erwarten); hat er seinen Wagen gerüstet, und das Hinterrad »gefert« ihm, während das Vorderrad gestanden hat (1), so sollen die Junker oder ihre Knechte, wenn sie kommen, ihn ungepfändet lassen; wäre er pfandbar, so soll man ihm die Art pfänden und solche dem Schultheißen bringen, damit der Eidsmann weiß, wo er sein Pfand zurückbitten soll.

Frage: Wenn ein Mann im Idarwalde geladen hat und beabsichtigt, herauszufahren, wie sollen die Junker oder ihre Knechte, wenn sie kommen, den halten, damit sie bei ihrer Gerechtigkeit bleiben und dem Eidsmann kein Unrecht geschieht?

Antwort: Wenn ein im Eid gesessener Mann im Idarwald geladen hat und hinausfahren will, so sollen ihm die Junker oder ihre Knechte die Deichsel hinten abspannen und das Pferd dem Schultheiß liefern.

Wenn der Hochwald Eichelmast hat, was haben die Junker zugewiesen und hat der Lehensmann zu entgelten? Man soll geben von der »lene« (ein großer Korb) 1 Heller, von einem »berge« (Haufen?) einen Helbling, was den Herren als ihr »demen« gebührt (demen von demandare, eine Forderung, Steuer, also hier Abgabe).

(1) Ich verstehe diese Stelle nicht, ebenso wenig aber auch die Erklärung Back's: „Wenn der Hinterwagen kommt, da der vordere gestanden hat."

Wie sind die im Eid Gesessenen einweidig und eineckerig (Ecker gleich Eichelmast)? Alle, die im Eid sitzen, sind einwässerig und einweidig außerhalb des Grummets, doch soll keiner dem andern zu nahe fahren. (1) Die Eichelmast, die man im Eide hat, soll allgemein sein, und hätte Jemand eine Eiche in einem Kohlgarten und wollte diese ohne Schaden entfruchtet haben, so soll er die Eicheln hinauswerfen.

Wenn ein handthätiger (missethätiger) Mann ergriffen wird innerhalb unserer Junker Hochgericht, wo soll man den hinliefern? Man soll ihn liefern nach Cleinich an den Stock, da sollen ihn die Gerichtsherren oder ihre Knechte holen.

Wenn der handthätige Mann nach gefälltem Urtheil zum Hochgericht geliefert wird, was hat ein jedes Dorf dabei zu thun? Die von Widroht (Wederath, Kr. Berncastel) sollen die »Hoestbank« führen (die Bank des Hochgerichts, worauf sich der Hinzurichtende stellen mußte) und sie zusammen legen, die von Ober-Cleinich das Rad, wenn man es nöthig hat. Weil die von Wederath die »hoche banck« fahren müssen, so sollen ihnen die Junker 2 Eimer Wein und für 6 Schilling Weißbrod geben.

Am Vogttage, wenn man vor Gericht zu thun hat, gebühren jedem Scheffen 2 Heller, für eine Urkunde 3 Heller, und wenn man vor Gericht einen Vertrag abschließt, so soll man eine Maaß Wein geben oder »hinder den scheffen schleussen«. Wenn Jemand außer dem Vogttag am Gerichte zu thun hat, so ist man den Schöffen die Kost oder die Kosten (Ersatz für die Kost) schuldig.

(1) Einwässerig und einweidig erklären sich durch folgende Gewohnheitsrechte. In Thal-Cleinich wurde zu Anfang jeden Jahres durch den Ortsvorsteher mittelst des Looses bestimmt, an welchem Tage während des Jahres ein jedes Gemeindemitglied das sogenannte Dorfwasser nehmen dürfe. Wer nun auf solche Weise das Wasser an einem Tage, worauf ein Sonntag oder Festtag folgte, zu benutzen hatte, behielt es auch am andern Tage und während der Nacht, bis die Morgenglocke läutete. Ich denke, daß unter dem Dorfwasser das zur Bewässerung der Wiesen dienende verstanden sein wird. Im Kirchspiel Cleinich war es herkömmlich, daß nach der ersten Heuernte die Wiesen beweidet wurden. Für jede Gemeinde des Kirchspiels waren indessen Weidsteine gesetzt, die den Weidstrich eines jeden Ortes bezeichneten. Einweidig scheint also zu heißen, daß er nur auf diesem einen Striche die Weidgerechtigkeit ausüben durfte.

unterschieden ist, da Herr Archivrath Eltester in der Vorrede zum zweiten Bande des Mittelrheinischen Urkundenbuches sagt: „Die Pfarrei Cröve haftete nicht an der jetzigen Kirche St. Remigii, sondern an der alten Peterskapelle.“ Eine andere Frage ist, welcher König Lothar die obige Urkunde ausgestellt hat. Im Mittelrheinischen Urkundenbuch wird König Lothar der Sachse darunter verstanden und die Urkunde demnach zwischen 1125—1133 gesetzt. Ich bin anderer Ansicht. Die Urkunde beginnt: In nomine omnipotentis dei et saluatoris nostri Jesu Christi. Lotharius diuina prouidente clementia rex; und in gleicher Weise beginnen alle Urkunden Lothars II des Jüngern (855—869), mit dem einzigen Unterschied, daß statt prouidente auch steht: proueniente oder perueniente. Die von Lothar dem Sachsen gegebenen Urkunden beginnen dagegen stets: In nomine sanctae (sancte) et indiuiduae (indiuidue) trinitatis. Lotharius tertius dei gratia romanorum rex, oder Lotharius diuina fauente clementia tertius romanorum rex, oder Lotharius diuina fauente clementia rex. Die in der obigen Urkunde gebrauchte Anrufungsformel scheint mir also ganz besonders auf Lothar den Jüngern hinzuweisen, da diese, so viel ich weiß, nur unter den Karolingern gebräuchlich war, aber von Lothar III nicht gebraucht wurde, der sich stets der oben citirten bediente und bei dem ich nur einmal finde: In nomine patris et filii et spiritus sancti. Es bestimmt mich aber auch neben andern Ausdrücken in der Urkunde ein weiterer Umstand dazu, Lothar den Jüngern anzunehmen: dieser bestätigte nämlich durch Urkunde vom 13. April 862, nachdem er wegen Beschränktheit des Reichs genöthigt gewesen, einen Theil der Güter des Klosters Stablo an seine Getreuen zu Lehen zu geben, diesem den verbliebenen Rest, verordnete, daß von den verliehenen Stücken der Zehnten entrichtet werden solle, und schenkte dem Kloster, um demselben Wein zu verschaffen, die Kapelle auf dem Fiskalgut Cröve (capellam nostram, quae est in fisco nostro Crovio sita, cum decimis omnibusque ad se pertinentibus). Fast gleichlautend heißt es so in der obigen Urkunde: quandam capellam nostre proprietatis cum omnibus ad se pertinentiis, quam Heregaudus

presbiter atque capellanus noster actenus ex nostra munificentia in pago Miginense (was falſch iſt) in uilla cuius vocabulum est Crouia in beneficio habuit. Dieſelben Gründe, die ihn beſtimmt hatten, Güter der Abtei Stablo ſeinen Getreuen zu Lehen zu geben, werden ihn alſo auch veranlaßt haben, den Kaplan Heregaudus und den Grafen Richwin mit Gütern der Abtei Echternach zu belehnen. Stablo beſaß noch bis in die letzten Zeiten einen Freihof zu Cröve. Wie iſt es aber mit der Kapelle auf dem Fiskalhofe daſelbſt, die Lothar dem Kloſter geſchenkt hatte? Die Echternacher Kapelle kann es nicht geweſen ſein; ich vermuthe alſo eine Kapelle auf dem Hofe, wie ſolche auch Springiersbach beſaß.

Die Pfarrei und der Zehnten zu Cröve ſind bis in die neueſten Zeiten Eigenthum der Abtei Echternach geblieben; ſie unterhielt daſelbſt einen Propſt und ernannte einen ihrer Conventualen zum Pfarrer. Eine unbeſtimmte Abgabe, die ſie wegen der Kirche an das Erzſtift Trier alle vier Jahre zu leiſten hatte, war ihr von Erzbiſchof Arnold ſchon 1179 gegen Abtretung der Rechte des Kloſters in Gebroth (Kr. Wittlich) und Ochtendung (Vffeninga, Kr. Mayen) erlaſſen worden.

Die Reichsdomäne Cröve wurde ſpäter den Niederrheiniſchen Pfalzgrafen zur Verwaltung oder, wie es ſcheint, als Lehen überwieſen. Von dieſen hegte Pfalzgraf Wilhelm große Liebe zum Kloſter Springiersbach, und er ſchenkte ihm deshalb im J. 1136 einen Theil des Kontelwaldes, der an jenes Kloſter grenzt, der Länge nach von Elverichsborn bis zu den Kloſteräckern, und in der Breite von jenſeit des Baches Springiersbach bis zum Vilirsbach, dazu die Freiheit von dreien Hofgütern, deren eines in dem Dorfe Cröve, wo eine Kapelle gebaut und eingeweiht iſt, und die zwei anderen in dem Dorfe Reil. Unter den Zeugen dieſer Urkunde erſcheint Eberwein, der Prieſter von Cröve. Dieſe Springiersbacher Güter hatte Papſt Honorius II dem Kloſter 1128 beſtätigt; fernere Beſtätigungen erhielt es 1144 durch König Konrad und 1193, April 28., durch Kaiſer Heinrich VI. Beide ſagen in den darüber ausgeſtellten Urkunden, daß nach dem Tode des Pfalzgrafen Wilhelm alle deſſen Allodien von Rechtswegen

wieder Eigenthum des Reiches geworden seien, weshalb sie dem Kloster die oben genannte Schenkung bestätigten. Es ist das dahin zu verstehen, daß die Reichsallodien, welche der Pfalzgraf besessen, durch dessen Tod wieder an das Reich zurückgefallen seien, nicht aber als ob derselbe von seinem Eigenthum dem Kloster jenen Wald geschenkt habe.

Durch Urkunde, gegeben 1171 zu Nymwegen, verschrieb Kaiser Friedrich I dem Erzbischof Arnold von Trier den Königshof zu Cröve (curtem nostram que Crouia dicitur) als Sicherheit für 350 Mark Silber, für welche der Kaiser Bürge geworden war. Auf sein Ersuchen hatte nämlich der Erzbischof den Herzog Berthold von Zähringen und seinen Sohn Berthold mit der Nachfolge in dem Lehen, welches Graf Heinrich von Namur von der Trierischen Kirche zu empfangen hatte, begnadigt, mit alleiniger Ausnahme der Vogtei zu Wittlich, die Kuno von Malberg von dem Grafen von Namur als Afterlehen besaß, und des Hofes zu Machern. Dagegen sollten nun der Herzog oder sein Sohn, sobald ihnen das Lehen durch den Tod des Grafen von Namur zu Theil werde, nach 15 Wochen 350 Mark reinen Silbers an den Erzbischof bezahlen, und weil diese Herren in weiter Ferne begütert und darum schwer zu erreichen waren, mußte der Kaiser statt ihrer die Sicherheit stellen, die überdies der Bischof Rodulf von Lüttich, ebenfalls ein Zähringer und zum Vormund für den jungen Berthold bestellt, wenn der Vater vor dessen Großjährigkeit sterben sollte, durch Verpfändung seines Hofes in Covern vermehren mußte.

Von andern Klosterbesitzungen zu Cröve erwähne ich noch folgende. Im J. 874 kommt dort (in Cruuon) das Kunibertsstift zu Köln als begütert vor; dasselbe verkaufte jedoch seine sämmtlichen Besitzungen an der Mosel, darunter auch die zu Crove, im J. 1252 dem Kloster Himmerode. Als dieses Kloster im J. 1194 einen Weinberg zu Enkirch dem Kloster Weißenburg gegen ein anderes Gut vertauschte, nennt Kaiser Heinrich VI diesen Weinberg apud Einkirke in iurisdictione nostra prope Croue gelegen. Die dasigen Güter des St. Simeonsstiftes zu Trier bestätigte Kaiser Heinrich IV im J. 1098, Papst Hadrian IV am 11. März

1154 (vineas et domum in Croua), Kaiſer Heinrich VI am 17. Sept. 1195. Laut dem Güterverzeichniß der Abtei St. Maximin aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts mußten die Herren von Springiersbach derſelben von Riel und Cröve 1 situla (Seidel) Wein, die von Cröve deren 2 entrichten.

Bei der Geſchichte der Grafen von Sponheim-Starkenburg habe ich bereits mitgetheilt, daß König Rudolf am 25. Nov. 1274 dem Grafen Heinrich I das Cröver Reich verpfändete (Bd. 16 S. 670); König Heinrich am 29. Jul. 1309 und König Ludwig IV am 11. Sept. 1316 die Pfandſchaft, auf die König Albrecht am 6. Febr. 1301 noch 1200 Pfund Heller geſchlagen hatte, beſtätigten (ibid. S. 677); Graf Johann III im J. 1356 dem Erzbiſchof Boemund II von Trier zugeſtehen mußte, ihn ungehindert in der Vogtei von Cröve ſitzen zu laſſen, die derſelbe erworben habe von Heinrich von Daun (ibid. S. 691); ſowie daß 1374 Karl IV dem Erzbiſchof Kuno von Trier geſtattete, das Cröver Reich von den Grafen von Sponheim abzulöſen (ibid. S. 694). Dieſe Einlöſung erfolgte zwar ien; daß aber die Erzbiſchöfe ſchon früher die Gelegenheit nicht verſäumt hatten, der Herren von Daun Beſitzungen und Rechte im Cröver Reich an ſich zu bringen, beweiſt der eben erwähnte Sühnebrief des Grafen Johann III mit Erzbiſchof Boemund. Dieſem verkauften nämlich auf Samſtag in der Oſterwoche (April 4.) 1355 Heinrich Herr zu Daun und Katharina ſeine Hausfrau „vnßer Vodye mit Herrſchafft, Herberg vnd was wir anders rechtes, nutzes oder gefelles han oder billich haben ſollen, hohe vnd dieff, wie man daz genennen mag, beſucht vnd vnbeſucht, die man nennet des Reiches Recht, mit nahmen in den Dörffern vnd gerichten zue Crouve, zue Ryle, zue Kinheim, zue Künelle (Kindel), zue Kinheimerbüren, zue Bengel vnd zue Erden vnd waß darzue gehoret, vnd daz des Reiches Recht genant iſt, nüſt nit vßgenomen, one zue Crouve den dritten Eymer weinß, vnd in den andern Dorffern den ſehßten pfennig, die wir pflegen zu hantrichen vnßern Hußgenoſſen, dem Marſchalcke von Dune vnd Hern Friedrichs Erben von Wolckheringen, vnd ohne die gült, die von alters zue der Herrſchafft von Dune gehort hat, ahn dem Dorff zue Erden vorgenant, die nit

des Reichs Recht genant ist, umb sehs hundert kleine Gulden, gut von Golde." Der Kauf war nur für die Dauer von fünf Jahren geschlossen, scheint aber nichtsdestoweniger Einfluß gehabt zu haben auf Kaiser Karls IV Gebot (Dienstag nach Dreikönigen 1354), daß die Burgmänner zu Daun, insonderheit Heinrich und Richard, Gebrüder, Heinrich der Marschall und Richard, sein Sohn, Diederich von Bruch, Johann und Wilhelm von Zievel, Heinrich von Clotten von Dune, Henn von Wunnenberg, fortan von dem Erzstift Trier, statt von dem Reich, ihre Lehen empfangen sollten, welchem Gebot auch am 7. Januar 1356 die förmliche Belehnung des Erzbischofs mit der Veste Daun, der Vogtei zu Cröve, was des Reiches Recht genannt ist, und mit den Lehen der Gemeiner zu Daun folgte. Diese Lehen sollte der Erzbischof fortan zu Afterlehen reichen. Solche Anordnung mißfiel den Grafen von Sponheim höchlich; sie äußerten ihr Mißvergnügen in einer Fehde, die laut des Sühnebriefs vom Freitag nach St. Jacobi 1356 nicht zu ihrem Vortheil ausschlug, und befanden sich daher ganz außer Stand, weitere Erwerbungen der Erzbischöfe zu hintertreiben. Dazu bot diesen die große Zahl der Personen und Linien in dem Daun'schen Hause allen möglichen Vorschub, und nach und nach wurde das ganze Vogteirecht in dem Reich für die Trierische Kirche erworben. Der Haupterwerbungstitel beruht ohne Zweifel auf dem mit Johann dem Herrn zu Daun am 11. April 1398 abgeschlossenen Vertrag (1), worin Johann erkennet, „daz ich umb myne kuntliche Noyt, Nutze und Beste, und umb daz ich myn deil des Slosses und Herschafft von Dune nyt also trefflich noch als mugentlich verantwerten kann, als mir und demselben Slosse, Herschafft und luden darzu gehorig wol noit were, und dasselbe myn deil des Sloßes, Herscheffte, gut und lude und alle andere Zugehorungen, und mit namen myn deyl des Gerichtes zu Dune uff dem Kampuchel und alle andere Gerichte darzu und zu der Herschafft von Dune gehorig, und auch myn deyl an der Aldenburg by Dune, und darzu

(1) Aber auch schon am 25. Juni 1378 belehnte Erzbischof Kuno II von Trier den Heinrich Herrn von Daun mit einem Theil der Veste und Herrschaft Daun nebst der Vogtei zu Cröve, Reil, Kinheim und Bengel.

myne Vadien und Gerichte zu Crove, zu Ryle, zu Kynheym, zu Kynheymerburen, zu Bengel und zu Kynnel, und waz ich anders han in den vurgenanten Dorffene und Gerichten, zu Lehene rurent by dem Ertzbiſchoff zu Triere und von ſyme Stiffte, als myne Alderen und ich die auch von demſelben zu rechtem Manlehen entphangen, gehabt und gehalden, demſelben myme Herren Hern Wernher Ertzbiſchoff in ſyne und ſyns Stiffte wegen han uffgegeben und die an ſie gewant, uffgeben und wenden, in der beſter Maißen und Rechte als eyn Man ſyme Herren ſyn Lehen mag uffgeben und daz an yn wenden," und ſich gegen dieſe bedeutende Abtretung eine jährliche Rente von 275 Gulden und 50 Malter Korn ſtipulirte.

Nachdem auch K. Wenzeslaus bald darauf, am 6. Januar 1399, ſeinem Rath, dem Grafen Johann IV von Sponheim die bisherige Pfandſchaft, die Dörfer Reil, Cröve und Kinheim mit aller Zubehör, zu rechtem Mannlehen verlieh, ſchien der Zuſtand des Cröver Reiches geregelt. Die Grafen beſaßen, was zuletzt des Kaiſers geweſen, die Erzbiſchöfe die Vogtei mit ihren Rechten, namentlich ein Drittel der Schatzung, der Geldbußen und der Nutzung des Kontelwaldes; auch waren die Inſaſſen ihnen wie den Grafen zur Folge verpflichtet.

An Reibungen zwiſchen den Erzbiſchöfen, die mit der Daun'ſchen Vogtei zugleich ein volles Drittel von allen nutzbaren und Hoheitsrechten, d. i. von dem Eigenthum des Cröver Reichs, an ſich gebracht hatten, und den Grafen von Sponheim fehlte es inzwiſchen nicht, weshalb ſchon am 19. Sept. 1404 Erzbiſchof Wernher verſprach, wegen der von Johann Herrn von Daun ihm überkommenen Vogtei zu Cröve ſich keine Uebergriffe gegen den Grafen Johann von Sponheim zu erlauben. Während die Erzbiſchöfe ihre Vögte dort beſtellten, ſo 1443 den Heinrich von Cröve, 1467 den Simon von Pfaffenbroich, 1472 den Clas Reynolt, erklärte Erzbiſchof Jakob I im J. 1451 ſich ſelbſt als oberſten Vogt und Schirmer des Cröver Reichs, der mit dem Pfalzgrafen Friedrich und dem Markgrafen Jakob von Baden als Grafen von Sponheim keine Gemeinſchaft habe. Zu einer beſtimmten Ausgleichung war es gegen Ende des 15. Jahrhunderts

noch nicht gekommen, indem Erzbischof Johann II am 23. April 1491 seinen Vettern, den Pfalzgrafen, anzeigte, daß er ihrem Wunsche gemäß seine Räthe am Samstag nach Vocem jucunditatis (der Sonntag Rogate oder der 5. nach Ostern) nach Cröve schicken werde, um wegen Bruttig und dem Gerichte des Cröver Reichs zu verhandeln. So lange das Herkommen regiert hatte, mag das richtige Verhältniß zwischen den Sponheimern und den Vogteiinhabern trotz Mißhelligkeiten doch immer in so weit ungetrübt gewesen sein, daß keiner von beiden sich als alleiniger Herr von Cröve betrachtete; „als aber," so schreibt Herr von Stramberg in seinem Moselthal, „welsche Staatskunst und römische Spitzfindigkeit an dessen Stelle zu treten begann, als die Lehre von der Landeshoheit sich vollkommen ausgebildet und ein künstliches Steuersystem neben ihr sich geltend zu machen hatte, da glaubten die Gemeinherren der Grafschaft Sponheim, alle die schönen Erfindungen seien nur zu ihrem Besten gemacht; sie seien, wovon zwar nirgends in alten Schriften etwas zu lesen, des Cröver Reichs alleinige Landesherren, und des drittelnden Vogtes Rechte eben darum, weil sie in den Weisthümern so genau beschrieben, seien auf den Buchstaben dieser Beschreibung zu beschränken. Es erfolgte ein langwieriger Federstreit, von Seiten Triers nicht immer mit Glück geführt, denn seine Fürsprecher waren eitel römische Juristen, und wenn es auf das Corpus juris ankommen konnte, so stand ihnen Vieles entgegen; aber schon oft hat gesunder Menschenverstand weiter gereicht als tiefe Gelehrsamkeit, und die Kurfürsten, die nicht begriffen, warum sie im 16. oder 17. Jahrhundert weniger in Cröve zu sagen haben sollten als im 14., hielten fest an dem Bestehenden. Das thaten sie zumal, als die Gemeinherren die Absicht äußerten, wie in der übrigen Grafschaft, so auch in dem Cröver Reich die Augsburgische Confession einzuführen. Von solchem Vorhaben wurde Erzbischof Johann (von der Leyen) schon am 5. Dec. 1558 durch die pfalzgräfliche Kanzlei zu Simmern in Kenntniß gesetzt; es verzog sich aber mit der Verwirklichung bis zum J. 1561. Die Unterthanen, des Trierischen Schutzes versichert, auch gewahrend, daß der eine der Gemeinherren, der Markgraf von Baden, nicht

geneigt, Gewalt anzuwenden (1), empfingen die Neuerung ohne Widerstand, aber auch ohne Theilnahme. Als man sich anschickte, letztere zu erzwingen, ließ der Kurfürst durch Notariats-Instrument vom 3. Febr. 1566 die Unterthanen des Cröver Reichs auffordern, sich bei drohender Gewaltthat ab Seiten der Sponheimischen Beamten an ihn, als den Landesfürsten, kaiserlichen Vogt und Mitherrn, zu wenden; auch protestirte er in einem Schreiben an den Oberamtmann zu Trarbach, vom 20. Jun. 1566, gegen die ohne seine Einwilligung getroffenen Maßregeln. Als nun dennoch der Oberamtmann im Nov. 1566 einen lutherischen Prediger mit Gewalt in die Kirche zu Cröve einführte, das Pastorathaus einnahm und die vorgefundenen Weine unter Siegel legte, ertheilte der Kurfürst am 28. Nov. 1566 den Befehl, Gewalt der Gewalt entgegenzusetzen, und schon am 1. Dec. begaben sich der Trierische Obervogt im Cröver Reich, Karl von Kesselstatt, Christoph von Elz, der Amtmann zu Wittlich, und Dr. Franz Fladt mit 30 Pferden und 20 Hakenschützen nach Cröve, ließen den Pastor nach altem Brauch Messe lesen und predigen, versammelten alle Unterthanen und verkündigten, der Erzbischof, welcher außerdem, daß er mit den Sponheimischen Fürsten das Reich zum dritten Theil in Gemeinschaft besitze, von dem Kaiser zum Obervogt, Schutz- und Schirmherrn ernannt sei, werde sie bei der alten Religion handhaben und schützen. Damit hielt man sich jedoch in Trarbach keineswegs für geschlagen; fortwährend suchte man die Einwohner des Cröver Reichs für die neue Lehre zu gewinnen, und am 15. April 1567 ließ das Oberamt durch 20 Bewaffnete einen lutherischen Prediger in die Reiler Kirche einführen. Dagegen erhob sich der Kurfürst mit Macht, und nach vergeblicher Verwendung bei den Gemeinherren brachte er die Sache klagend vor den Kaiser, indem in Gemeinherrschaften wider Willen der Mitherren keine Neuerung vor-

(1) Im J. 1561 schrieb der Markgraf an Friedrich von Schönberg, den Oberamtmann zu Trarbach, daß man in dem, dem Kurfürsten „gebührenden dritten Theil im Reich Ingriffe zu thun nicht bedacht noch gesinnt sey, gleichfalls auch sich zu jenem getröste, der Grafschaft Sponheim zweyen Dritteln auch kein Hinderniß zu gestatten".

genommen werden dürfe, ihm auch als Obervogt die Aufrechthaltung des bisherigen Zustandes obliege. Seine Klage blieb nicht erfolglos; ihr auszuweichen, eröffneten die Gemeinherren eine Unterhandlung in Worms, die sich am 10. Nov. 1567 mit einem Vertrag endigte, wodurch es den Cröver Unterthanen frei gegeben wurde, in den nächsten Sponheimischen Orten, zu Wolf, Trarbach oder Enkirch zur Predigt zu gehen: dafür sollten die dasigen Prediger jährlich 4 Fuder Wein beziehen; beiderseits versprach man sich, jede Schmähung der andern Confession zu vermeiden. Hiermit war der Sieg des alten Glaubens entschieden; so viel aber die Territorial-Gerechtsame betraf, wurde fortwährend gestritten, bald über Fragen von der höchsten Bedeutung, bald über wahre Kindereien. So veranlaßte z. B. die Frage, ob der alte oder neue Kalender (1) bei Haltung der Gerichtstage gelten solle, Schwierigkeiten, die schlechterdings nicht zu vertragen und daher endlich der Entscheidung der Scheffen selbst überlassen wurden; so stritt man mit großem Ernst über das Wesen des Römischen Vogtes (2), dessen eine einzige Stelle

---

„(1) Merkwürdig ist es, daß der Kalender, dieser ernste Friedensbote, denn er ist doch eigentlich ein memento mori, zu so vielen Streitigkeiten Anlaß geben konnte. Er hat sogar seine Märtyrer. Ein solcher war Paul Einhorn, Superintendent zu Mietau in Kurland. Am 11. Sonntag nach Trinitatis 1655 bestieg er die Kanzel, um gegen den Gregorianischen Kalender, den der König von Polen den lutherischen Kurländern aufdringen wollte, eine heftige Predigt zu halten. In einer begeisterten Rede sprach sich der tiefe Unwillen aus, der des Mannes Brust erfüllte; sie schloß mit den Worten: verflucht sei der neue Kalender! und todt stürzte der Prediger zu Boden. Aber nicht nur der Kalender, auch das Abc-Buch hat vielfältig Wirren und Händel verursacht. Zu Weilburg namentlich kam es im J. 1770 wegen eines neuen Abc-Buchs zu einer förmlichen Revolution, und es wurde das fürstliche Schloß von den Männern des alten Abc mit Sturm genommen."

„(2) Auch mir ist es unbegreiflich, wie über die Bedeutung des Römischen Vogtes so lange gestritten werden konnte. Sicherlich kann darunter nur der König, der oberste Lehensherr, gemeint sein. Dieser oberste Lehensherr hat aber nicht sein ganzes Recht an den Lehensherrn, den das Weisthum sorgfältig von dem obersten Lehensherrn unterscheidet, an den Grafen von Sponheim, übertragen, sondern nur dasjenige, was im J. 1274 noch nicht anderweitig ausgethan war; denn der Herren von Daun Vogteirecht ist viel älter, lange vor dem J. 1274 entstanden, wie dann bekanntlich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wohl vielfältig Vogteien abgelöset, aber keine neuen mehr errichtet

des Weisthums gedenkt. Indessen ließ man sich das Trierischer Seits nicht kümmern; man hatte erreicht, was man begehrte und begehren konnte, und das fühlend, bot der Zweibrückische Hof, dem seit der Theilung von 1776 alle Sponheimischen Rechte in dem Reich allein zustanden, selbst die Hand zum Vergleich (d. d. Zell, 30. Dec. 1784). Es wurde beliebt, daß, nachdem durch die langjährigen Streitigkeiten, besonders seit dem von 1592 an vor den Reichsgerichten schwebenden Processe, das Justiz-, Kameral-, Forst- und Polizeiwesen zum Schaden der Unterthanen und der Herrschaft in die äußerste Verwirrung gerathen waren, nunmehr das Cröver Reich in Gemäßheit des Besitzstandes dem Erzstift Trier zu einem, dem fürstlichen Hause Zweibrücken aber zu zwei Drittel eingeräumt, von jeder Herrschaft die Erbhuldigung pro rata eingenommen und die gesetzgebende Gewalt, das Besteuerungs- und Forstrecht, die Gerichtsbarkeit u. s. w. in ungetheilter Gemeinschaft ausgeübt werde; von Nutzungen und Gefällen soll Trier ein Drittel, Zweibrücken zwei Drittel erheben und in gleichem Verhältniß die Lasten tragen; die Civil-Jurisdiction sollen in allen Instanzen die beiderseitigen Behörden gemeinschaftlich, die Criminal-Gerichtsbarkeit aber abwechselnd, zweimal das Oberamt Trarbach und einmal ein Trierischer Oberhof, üben; die Polizeiaufsicht soll den beiden Unterbeamten, mit Recurs an die Regierungen, verbleiben. Jeder der contrahirenden Theile behielt übrigens seine ihm bisher allein zustehende Gerechtsame, also Trier die sogenannten Peterlinge und den von jedem Unterthan jährlich zu entrichtenden Vogteimer, Sponheim

---

wurden. Crollius, und er ist wahrlich eine Autorität von Bedeutung, nimmt sogar an, der Richard von Daun, der Zeuge in des Pfalzgrafen Wilhelm Urkunde für Springiersbach vom J. 1136, habe bereits von diesem Pfalzgrafen die Vogtei im Cröver Reich zu Lehen gehabt. Was die Herren von Daun unmittelbar von dem obersten Lehensherrn zu Lehen trugen, war also vollkommen unabhängig von Sponheim und blieb auch unabhängig, nachdem es aus einem Reichslehen in Trierisches Lehen verwandelt und endlich mit dem Trierischen Kurstaat consolidirt wurde, und niemals sind die Herren von Daun der Grafen von Sponheim Vögte gewesen, gleichwie die Grafen von Diez niemals der Sponheimer Jägermeister waren, wenn sie gleich, als Reichs-Oberjägermeister, den Wildbann im Cröver Reich zu hegen hatten."

dagegen die Wein- und Fruchtbeede, die Mühlen auf der Mosel, die Fähre zu Cröve, den Faßbodenzoll, Fastnachthühner, Rauchheller u. s. w. Nachdem man über zwei Jahrhunderte in Zank und Hader hingebracht, lohnte es sich im Jahr 1784 kaum der Mühe, auf eine festere Bestimmung der Territorialverhältnisse hinzuarbeiten; denn sie hatte kaum angefangen, sich in ihren Folgen bemerkbar zu machen, als der große Umsturz alles Bestehenden erfolgte. Doch ist noch heutzutage, trotz aller Nivellirungen, der Bewohner des kaiserlichen freien Cröver Reichs, wie man es hier am liebsten nennen hört, durch einen gewissen Stolz, ein Gefühl von Unabhängigkeit und Selbstständigkeit ausgezeichnet. Ich möchte jedoch vermuthen, daß dieses Gefühl nicht sowohl auf der rein historischen Erinnerung von der vormaligen Bedeutung des Cröver Reichs beruht, als vielmehr auf der rein materiellen Erinnerung an die Freiheit oder vielmehr Herrenlosigkeit, die sich unter der getheilten Herrschaft hier, wie überall in gleichen Verhältnissen, eingefunden hat. (1)

„Dieser getheilten Herrschaft verdankt Cröve auch eine Merkwürdigkeit von hoher Bedeutung; ich meine das Weisthum, das Hr. Engelmann in des Freiherrn von Ledebur Archiv für die Geschichte des Preußischen Staats in einem sorgfältigen Abdruck, zugleich mit einer schätzbaren Abhandlung über die Geschichte und Verfassung des Cröver Reichs, geliefert hat. Dieses Weisthum ist eine eben so reiche Fundgrube für öffentliches und peinliches Recht, als unsere gewöhnlichen Weisthümer, wo nur ein Herr vorhanden, in dieser Hinsicht dürftig zu sein pflegen. Nur bei getheilter Herrschaft sind die Weisthümer bedeutend, an sich Grund genug, um anzunehmen, daß auch im Cröver Reich schon zu den Zeiten der Herren von Daun — denn das Weisthum erkennt

„(1) Die neueste Zeit, die so unendlich viel von der Theorie der Freiheit zu plaudern weiß, ist so unendlich fremd in ihrer Praxis, daß ihr die gemischte Herrschaft allerwärts als ein Greuel erscheint. In ganz servilen Ländern, dergleichen z. B. nach den Ansichten der Gegenwart der alte fränkische Kreis gewesen, wußte man aber durch lange Erfahrung, daß da, wo zwei oder mehr Herren gebieten, keiner Gehorsam findet, daß dort also die vollkommenste Freiheit zu Hause. Dort war daher das Wort Arrondirung oder Purification für Alle, die gehorchen sollten, ein Greuel.“

ſie noch als Vögte — eine getheilte Herrſchaft geübt wurde. Weisthum und Schöffenſtuhl kamen in Abgang, wie die neuen legislativen Anſichten und Formen allgemeinere Anerkennung fanden; die landesherrlichen Beamten zogen die Rechtspflege an ſich, und die Schöffenwürde verlor alle Bedeutung. Während im Jahr 1661 noch acht adelige Schöffen vorhanden geweſen: Philipp Ernſt Graf von Daun, Johann Wolf von Keſſelſtatt, Herr zu Föhr und Ahrenrath, Amtmann zu Bernkaſtel, Johann Bernhard Braun von Schmidburg, Herr zu Dudeldorf, Wolf Heinrich von Metternich, Herr zu Burſcheidt und Bruch, Amtmann zu Wittlich, Hans Eberhard von Keſſelſtatt zu Föhr, Amtmann zu Kochem, Daun und Ulmen, Arnold von Deutſch, Herr zu Seinsfeld, der Trieriſche Hofmeiſter, und Karl Ludwig Zand von Merl, Herr zu Liſſingen, während im J. 1664 neu gewählt und beeidigt wurden Philipp Hartmann Boos von Waldeck, Johann Heinrich Schenk von Rideggen zu Echternach, Wolf Ernſt Schenk von Schmidburg und Lothar Friedrich Mohr von Wald, war ſchon im J. 1701 kein adeliger Schöffe mehr vorhanden, daher der Kurfürſt Johann Hugo in dieſem Jahr den von Metternich zu Mülenark und ſeinen Oberſtallmeiſter von Keſſelſtatt dazu ernannte. Nach dem Weisthum hatten die Schöffen ſich durch eigene Wahl zu ergänzen; dem Inſtitut ſelbſt war aber nicht mehr aufzuhelfen."

Das Weisthum, welches Herr von Stramberg nicht mitgetheilt hat, gebe ich nach dem Abdruck bei Grimm, da mir das vollſtändigere, von Ledebur veröffentlichte nicht zur Hand iſt.

Dies iſt des Reiches Buch von Cröve.

Dieſes iſt die Herrlichkeit, das Recht und die Gewohnheit, die des Reiches Schöffen weiſen zu Cröve auf des Reiches Hof einem Römiſchen Vogt, Kaiſer oder König, oder wer es von ſeinetwegen innehat, danach einem Vogt und Gotteshauſes (Kloſters) Prieſter, Schöffen, Rittern und Knechten, des Reiches Dienſtleuten, nebſt St. Peters Dienſtleuten, Beedleuten, Wittwen und Waiſen und Anſtößern, die an des Reiches Hof zu Cröve ſtoßen.

Zum erſten weiſt der Schöffe zu Cröve dem Lehenherrn und dem Vogt ſieben Jahrgedinge in jedem Jahr; das erſte heißt

das »budinck« (Bauding, Guts- oder Hofgericht ohne Beiziehung eines Vogtes) und wird gehalten am ersten Montag nach St. Martinstag. Da sind schuldig zu erscheinen alle diejenigen, welche in dem Gericht von Cröve sitzen und »eyningslude« (zur Gemeinde gehörige Leute) sind, um da zu rügen, was rügbar ist, Frevel und »oberbracht« (Ueberschreitung), die da geschehen wären innerhalb des Gerichtsbezirks und während der Zeit, als das vorhergehende Jahrgeding gehalten worden ist. Wer von der Gemeinde an dem Tage nicht erscheint, verfällt in eine Buße von 7½ Schilling; ausgenommen sind nur die Hirten oder die Hüter, die von der Gemeinde wegen und auf Geheiß des »zenders« (1) des Tages auf ihrer Weide wären, oder welche Herren- oder Leibesnoth abhalte.

Das zweite Ding heißt das Vogtding und wird gehalten des nächsten Montags nach dem achtzehnten Tage (Octav von Dreikönigen), das soll besitzen ein Vogt selbst, und er soll da ein Vordinger (siehe weiter unten bei dem Weisthum von Beltheim) sein des Lehenherrn und des Landes über Eigen und Erbe, welches auf den Hof zu Cröve gehört. Was da vor ihm angeklagt wird, das soll des Lehenherrn Amtmann vorher ausdingen zu rechtlichen Tagen, und soll der Vogt einen seiner Untervögte dabei sitzen haben, schweigend seines Rechtes zu warten. Der Vogtdinge sind noch zwei, eines am zweiten Montag nach Ostern und das dritte am nächsten Montag nach St. Johannstag. Wenn das Vogtding zu Ende ist, so hält der Amtmann des Lehenherrn seines Herren Ding vierzehn Tage später. Würden eines oder mehrere Vogtdinge nicht gehalten, so soll des Lehenherrn Ding nichtsdestoweniger vor sich gehen und der Zender mit seiner Gemeinde da sein und rügen, wie vorgeschrieben steht. Ausgenommen sind nur die Reichsdienstleute, die St. Peters Dienstleute, des Vogtes ange-

(1) Zender und Zendener, was beides in dem Cröver Weisthum gebraucht ist, ist der ehemalige centenarius und aus der Heeresanführung später auf das Richteramt und die Führerschaft der Gemeinde angewandt worden. Im Cröver Reich ist es der Gemeindevorsteher, der auch das Rügegericht über Feld- und Waldfrevel hielt. An andern Orten kommt der Gemeindevorsteher unter dem Namen honne, hunne vor. Im Weisthum von Cleinich habe ich „Zender" mit Schultheiß des Centgerichts erklärt, weil er die Fragen an die Schöffen stellte.

hörige Leute und die Schöffen. Wenn der Vogt das Vogtding halten will, so soll er es 8 Tage zuvor jedem Schöffen in seinem Hause durch einen Brief verkündigen: alsdann sind sie schuldig, zu erscheinen, es halte sie denn Herren- oder Leibesnoth ab; bliebe einer zu Hause um seines Geschäfts willen, so wäre er um 7½ Schilling zu bestrafen. Weil die Strafe gering ist, so soll er deshalb nicht zu Hause bleiben, oder er hätte das dann ernstlich nothwendig wegen seiner Geschäfte. So sollen also die Scheffen, der Zender von Cröve und seine Einigsleute bei allen sieben Jahrgedingen sein.

Wenn einer oder mehrere da sind, die Schöffen werden wollen, die sollen in des Vogtes Hand des Lehenherrn und des Vogtes wegen geloben, dem Schöffenstuhl mit ihren übrigen Genossen gehorsam zu sein und Recht zu thun; sie sollen die Finger auf die Heiligen legen (auf Reliquien legen? oder zu den Heiligen schwören?), einer von ihren Genossen soll ihnen den Eid staben (die Eidesformel vorsagen), und so sollen sie schwören, Alles recht zu beurkunden und rechtes Urtheil zu sprechen und zu weisen nach ihrem besten Wissen und Sinnen und davon nicht zu lassen um Lieb oder um Leid, um Freundschaft oder »machschafft« (Verwandtschaft), um Gold oder um Silber, noch um irgend einen Schaden oder einen Lohn (myde oder mede), so ihnen Gott helfe und die Heiligen.

Wenn der Bezirk und die Mark von Cröve bestimmt ist, so mag des Lehenherrn Amtmann den Vogt fragen, welches die Herrlichkeit und das Recht seines Herrn innerhalb dieses Bezirks sei? Darauf weisen die Schöffen einem Römischen Vogt, oder wer es von seinetwegen inne hat, das Gericht und den Wildbann innerhalb dem Bezirk und der Mark des Reichs, das auf den Hof zu Cröve gehört, das Eigenthum von Wasser, Weide und Wald, darüber er ein oberster Lehenherr ist, der da verliehen und gegeben hat Freiheit und Recht allen denjenigen, die da oben geschrieben stehen und in dem Reiche sitzen oder dorthin ziehen würden um Dienst und Pacht, und welche die Schöffen dem Lehenherrn und Vogt zuweisen. Ferner weist man dem Lehenherrn, Herberge in dem Reich zu geben und zu nehmen,

wie ein Herr auf seinem Eigenthum, ausgenommen in den freien Höfen.

Weiter weist der Schöffe, daß der Vogt schuldig ist dem Lehenherrn und dem Lande, zu richten über Hals und Haupt, wenn ein »vngebe« (missethätiger) Mensch binnen dem Jahre in dem Reich ergriffen würde. Das sollen die Gemeinden und Boten ausführen (vorbass dun), so weit die Schöffen weisen. Der Vogt soll auch ein Vordinger des Lehenherrn um Eigen und Erbe (ererbtes Grundeigenthum) sein; das soll des Lehenherrn Amtmann ausdingen, wie oben geschrieben steht. Der Vogt hat deshalb ein Drittel der Bußen, die in dem Reich am Gericht erfallen, und von jedem Beedmann einen Eimer Wein, wo der Lehenherr eine Ohm hebt, ferner den hohen Wald zum Drittel mit allem Nutzen, der von dem Walde und innerhalb der Traufe des Waldes erfällt; den sollen auch die Herren selbst beforsten und behüten.

Der Schöffe weist dem Vogt am Tage, an welchem er das Vogtding hält, daß ihm der Lehenherr zu geben schuldig ist an zweien Vogtgedingen 1 Malter Brod, 1 Ohm Wein, »ein brolinck thun V schill.«, 1 Pfund Pfeffer, einen Griff Wachslicht und 4 Malter Hafer; am dritten Vogtding nach St. Johannstag mag er es fordern »in den aichten« (im Bann- oder Gemeindebezirk) von Cröve in der Flur, es werde ihm dann »abe vermeint« (d. h. er komme dann gütlich überein); weiter mag der Vogt und sein Freund herbergen und rauhes Futter (für die Pferde) haben innerhalb des Reiches, wo sie wollen, ausgenommen in den freien Höfen. Die Gemeinde soll dem Vogte schaffen, daß er feilen Kauf (verkäufliche Dinge für seinen Tisch) finde, und wenn er solchen nicht findet, so mag er das Essen von der Gemeinde fordern und es bezahlen, wenn er weg reitet (1), so daß man sich nicht über ihn beklage. Und das mag der Vogt

(1) So verstehe ich die Stelle, die im Original heißt: wo er das nit enfindet, so mag er ime selber machen vnd das betzalen, so er dannen reitet. Auch in andern Weisthümern kommt vor, daß der Vogt sich das Essen für sein Geld stellen mußte. Kann er es nicht kaufen, so soll er es also bei der Gemeinde gegen Bezahlung nehmen.

thun, so oft er kommt um des Reiches und des Landes Noth und Schirm. Der Vogt hat auch ein Drittel an den Strafen, die erfallen, und 1 Eimer Wein von jedem Beedmann, wo der Lehenherr eine Ohm hebt.

Wenn der Vogt (einem Herrn) angehörige Leute in dem Reich sitzen hat, oder wenn Leute aus der Herrschaft Daun dahin ziehen würden, so sollen diese dem Amtmann keine Beede geben; der Vogt aber mag sie hoch oder so niedrig schätzen, wie er will.

Der Schöffe weist weiter dem Vogt, daß er an dem Tage, an welchem er das Vogtgericht hält, und ehe er von dem Gericht aufsteht, auf die Rügen und Bußen, die an dem Tage vor ihm geschehen und erfallen sind, verzichten kann, ausgenommen auf diejenigen, die das Hochgericht angehen, und er kann das thun »an runen vnd vorredde«. (Heißt das ohne Rath eines Andern, analog dem unten vorkommenden Passus, worin gesagt ist, daß der Zendener einen runer [Rathgeber] und werner [Warner] bei sich haben solle?)

Das Reich soll Jedermann offen stehen, da hineinzuziehen und wieder auszuziehen ohne Hinderniß von Seiten der Herren und ihrer Amtleute, es sei ihm dann vorbehalten und der Schöffe weise solches. Wer in solcher Weise dahin kommt und Jahr und Tag dort sitzt, der ist im Herbst dem Lehenherrn 1 Ohm und dem Vogt 1 Eimer Wein schuldig; weł ein Beedmann und anderswo geboren ist, um mit Sack und mit Simmer zu dienen (d. h. wer an seinem Geburtsort leibeigen ist und dort Beede entrichten und Dienste leisten muß), den soll niemand weiter mit Beede belasten und »scheffen« (das wird wohl schaffen = mit Schatzung belegen heißen sollen, was auch weiter unten mit beeden zusammengestellt ist); er soll auch keinen nachfolgenden Herrn haben (d. h. sein Herr soll im Cröver Reich Herrschaft über ihn nicht ausüben können) und Niemanden zur Verantwortung stehen, als dem Lehenherrn und dem Vogt von seinetwegen. Diese beiden Vorgenannten »entgebent noch entgeltent nit« (haben kein Recht, mit Beede zu belegen oder zu bestrafen) Priester, Ritter oder Knechte, die zum Wappen geboren sind, Reichsdienstleute, St. Peters freie Dienstleute, Wittwen oder

Waisen. Zieht einer aus dem Reich vor St. Johanns Tag, als er geboren wurde (Juni 24.), so ist er die nächste Herbstbeede nicht schuldig; trifft ihn aber dieser Tag noch im Reich, so ist er die Herbstbeede schuldig, er mag fortziehen oder bleiben.

Der Schöffe weist den Gemeinden zu Cröve und zu Kinheim, Wasser und Weide und Wälder zu gebrauchen. Der Zender von Cröve soll solche beforsten und hüten lassen von derer von Cröve wie von derer von Kinheim wegen. Diese sollen auch keinen Friedewald (verbotenen Wald) hauen oder ihn öffnen ohne Erlaubniß der Schöffen zu Cröve; sie sollen auch keinen Frieden legen (keinen Walddistrikt verbieten), oder Holz weggeben, oder einen Wald roden, hauen oder machen ohne Willen und Erlaubniß der Schöffen.

Hätte einer von Cröve oder Kinheim Holz zum Bauen innerhalb dieser zwei Dörfer nöthig, so soll er es fordern eines Sonntags auf der Frohnstraße von dem Zender von Cröve, und der soll es ihm geben mit Rath der Schöffen und Einigsleute, so jedoch, daß er das Holz verbaue binnen Jahresfrist. Würde er das nicht thun, so soll man wegen eines jeden Stammes für die Einung so hoch pfänden, als der Einigsmann mit Rath der Schöffen weist.

Der Schöffe weist die von Cröve und Kinheim gemeinwäldig und gemeinweidig (d. h. er weist beiden Dörfern Wald und Weide in Gemeinschaft zu), und geschähe es, daß ein Mann von Cröve Holz hauen würde in ihrem aufgethanen Busch (das ist also der Gegensatz von Friedewald), und einer von Kinheim käme und wolle auch hauen, so mag er neben ihm oder vor ihm hauen; stände aber mehr als ein Stamm auf einem Stock, an dem der von Cröve gerade hauen würde, so mag der von Kinheim den andern hauen; gleiches Verhältniß besteht zwischen den Crövern zu den Kinheimern. Als Herkommen weist der Schöffe, wenn Entzweiung entstände zwischen dem Lehenherrn und dem Vogt um Sachen willen, die nach Cröve auf des Reiches Hof gehörten, so sollen sie den Streit (des stoss) bringen vor die Schöffen des Hofes (das Hofgericht).

Würde der Vogt dem Lehenherrn nicht thun, wie der Schöffe oben gewiesen hat, so mag dieser jenen pfänden und ihm den

Nutzen und das Recht verbieten, die ihm wegen der Vogtei zustehen, bis zu der Stunde, daß er dem Lehenherrn thut, wie geschrieben steht.

Würden aber der Lehenherr oder seine Amtleute den Vogt an seinem Recht und seiner Herrlichkeit hindern, wie oben geschrieben steht, so mag der Vogt den Lehenherrn pfänden mit dem Gericht und Dienst, den er dem Reich zu thun schuldig ist (d. h. ihm das Gericht verbieten), und der Schöffe soll das kund thun und mit seinem offenen besiegelten Brief verbieten, daß jene bei Gericht beisitzen und man dem Lehenherrn oder seinen Amtleuten und Boten Gehorsam leiste. Indessen sei ihm damit nur genommen, was der Schöffe zu Recht erkennt, unbeschadet seiner Herrlichkeit, Dienste, Gefälle und Rechte, die er haben und einnehmen mag.

Nota. Dieses ist die Freiheit und das Herkommen, welches man den Gotteshäusern (Klöstern) weiset, welche dingliche Höfe haben. Solche mögen dingen auf ihren Höfen mit ihren Lehenleuten, die ihnen gehuldigt haben wegen ihres zum Hofe gehörigen Gutes. Bedürfen sie der Heiligen (Reliquien), um Eide zu schwören, so soll man sie ihnen leihen. Würde eine Strafe ausgesprochen vor ihrem Lehenvogt, wie solche der Lehenmann weist, so haben sie Macht, zu pfänden im Hause, auf dem Hofe, in dem Felde und auf der Straße, unter der Bedingung jedoch, daß sie einen Dingvogt haben und setzen, der ein wohlgeborener Mann (von Adel) und ein Schöffe im Reich ist. Damit aber keine Sache auf dem Hofe vor ihn und die Lehenleute zur Klage komme, die an das oberste Gericht gehört, so soll er solche dahin verweisen. Wen sie als einen Dingvogt setzen werden, den sollen sie dem Amtmann des Lehenherrn und den Schöffen am Gericht vorstellen, und der Abt oder ihr Procurator soll sprechen: Wir haben gekoren und setzen diesen Mann mit Namen, wie er dann heißt, zu einem Dingvogt unseres Hofes, der hier gelegen ist, zu unserm Nutzen und Schaden, wie der Schöffe weiset. Sie sollen alsdann auch mitbringen 6 Mark in einem Beutel oder Handschuh (buedel oder henschen) und solche dem Amtmann des Lehenherrn geben, welcher dem Vogte davon sein Drittel

abzugeben hat. Die Mark ist geschätzt nach Urtheil der Reichsdienstleute und Schöffen in Boppard zu 24 Weißpfennigen.

Würde Jemand den genannten Gotteshäusern ihr Gut »kommern« (mit Arrest belegen), so soll der Dingvogt von ihrentwegen »das verstaen« (dafür einstehen, Bürgen für sie stellen) und am ersten, von dem Gerichte gesetzten Tage die Klage anhören, gleich als wäre der Abt selbst da. Er hat Macht, alsdann einen andern richterlichen Tag zu begehren, um seinen Herrn wissen zu lassen, wie die Klage gelautet (geluchen, geluten) habe. An diesem Tage soll der Abt oder ein anderer Herr seines Gotteshauses mit besiegeltem Procuratorium des Conventes kommen, und die sollen oder mögen auf die Klage Antwort geben.

Dieses ist die Freiheit und das Recht, welches die Schöffen von dem Reich haben, weil sie zu dem Gerichte verbunden sind. Es soll ein jeder Schöffe einen freien Hof haben, um darin zu wohnen oder einen andern hinein zu setzen, der noch nicht in die Beede gekommen ist; dieser soll auch von der Beede frei sein, so lange er darin wohnet. Hätten ein Mann oder ein Weib oder mehrere eine Missethat oder einen Frevel begangen und flöhen in einen der Schöffenhöfe um Gnade und Schirm, so soll sie kein Gericht da holen und der Freiheit steuern innerhalb 3. Tagen und 6 Wochen. Will der Schöffe inzwischen Gnade und Freiheit ihnen erwerben, oder ihnen forthelfen, so mag er es thun. Geschieht das aber nicht, und die vorgeschriebene Zeit vergeht, so soll er den oder die, welche dahin gekommen, ausweisen (ausschlagen) und ihnen nicht weiter Schirm und Freiheit geben.

Man weist dem Gotteshause Springiersbach, drei Esel in den Wald gehen zu lassen mit Recht, den vierten aber aus Gnade, um Holz zu holen. So weist man auch dem Gotteshause Mergenburg, zwei Esel in den Wald gehen zu lassen mit Recht und einen aus Gnade.

Würden des Lehenherrn Amtleute oder der Vogt, oder wer der wäre, einem der Schöffen an ihrer Freiheit auf den Höfen oder anderswo an ihrem Recht innerhalb des Hochgerichts des Hofes zu Cröve einen Uebergriff thun, so sollen sie ihm den

Schaden erſetzen, ſobald er es von ihnen verlangt. Würde der Erſatz (die kerungen) nicht geleiſtet, ſo weit ſeine Genoſſen das weiſen, daß es mit Recht geſchehen müſſe, ſo mag er ſeinen Genoſſen verbieten, dem Gerichte beizuſitzen, ein Urtheil zu weiſen oder ein Urtheil zu empfangen, bis ihm der Erſatz geleiſtet iſt.

Ein Schöffe mag ſich außer dem Reich und ſeinem im Reich gelegenen Hauſe wider alle diejenigen „behelfen" (vertheidigen), mit denen er zu ſchaffen hat, ſo zwar, daß er an den Lehenherrn oder den Vogt oder deſſen Stellvertreter oder an den Schöffen zu Cröve bringen (verleiben) kann, was er zu Hof und vor Gericht reden will.

Die Schöffen mögen fiſchen und jagen innerhalb des Bezirks des Reiches mit 7 entlehnten (nach einer andern Lesart: unentlehnten) Hunden und »gezauwen.« Hätte einer der Schöffen angehörige Leute, einen oder mehrere, die in dem Reiche ſäßen oder hineinziehen würden, ſo ſollen dieſe dem Herrn keine Beede geben, auch zu keinem andern Jahrgedinge dingpflichtig ſein, als zu dem Gutsgerichte (budinge), es wäre dann, daß ſie Jemand vor Gericht gefordert hätte, der ſie einklage; denn der Schöffe mag ſie ſchatzen (ſchaffen) und beeden, hoch und niedrig, nach ſeiner Gnade. Stürbe dem Schöffen ein armer Mann, deſſen Weib und Kinder ihm angehörig wären, ſo mag er »budeilen« (den dem Herrn zuſtehenden Antheil von dem Nachlaſſe des Leibeigenen nehmen) mit dem Weibe und den Kindern; ebenſo mag es auch der Vogt mit ſeinen Leuten thun und der Marſchall (von Deusborn).

Die Schöffen weiſen, daß Niemand in dieſem Bezirk des Reiches fiſchen und jagen ſoll ohne Willen des Lehenherrn, als diejenigen, denen es die Schöffen oben gewieſen haben. Ein Graf von Diez ſoll dem Herrn den Wildbann hüten und ein Herr von Ulmen von der Oberburg von ſeinetwegen; er ſoll reiten im Sommer in einem grünen Rock und im Winter in einem grauen mit zwei »handörnen« (haindornen) Sporen, damit er das Wild nicht ſtöre. Er ſoll die Hecken brechen und ſtricken, »schapreyden vnd drauwen« nehmen und nicht geſtatten, daß das Wild geſtört werde.

Wollen ein oder mehrere Fuhrleute durch die Albe (das Flüßchen Alf) fahren an den zwei Furten, an der Reiler Brücke und zu Kinderbeuren, so sollen sie mit der Peitsche (geiszlin) dreimal in den Bach schlagen, ehe sie hinein fahren; wer das nicht thut und dann bei seinem Durchfahren einen Fisch mit seinem Pferde oder seinem Wagen tödtet, der hat das Pferd verloren, welches in der »Eifelen« (nach einer andern Lesart yselen, Deichsel?) geht. Ein Graf von Diez oder die von Ulmen von seinetwegen sollen von dem Wildrechte zwei Theile haben, der Vogt das dritte Theil. So viel Samen, als gesäet wird im Walde Kontel oder vor dem Walde jenseits der Alf, gibt dem Lehenherrn »medem« (die Abgabe des siebenten Theils der Ackerfrüchte). Die Waldhüter sollen das auch helfen behüten, die Warten (Schutzgehege?) hüten und das Wild beschreien, wenn es überläuft, sobald die Herren oder ihre Jäger oder der Förster des Wildbanns es ihnen eine Nacht (einen Tag) vorher sagen; wären sie darin säumig, so werden sie so hoch gestraft, als die Wildhüter weisen.

Wie des Reiches Mann in dem Reiche sitzen soll, weist der Schöffe, daß er keine Beede geben soll, auch nicht zu einem Jahrgeding kommen dürfe, als allein zu dem Buding, es wäre dann, daß Jemand gegen ihn geklagt hätte und er dahin käme, sich zu verwantworten. Klagt Jemand gegen ihn um etwas, wofür er sich verbürgt, so mag er »richten vnd sich vnschuldig machen« (sich reinigen) mit seiner einen Hand, wo es ein Beedmann selbdritt thun muß, und wäre die Klage so, daß ein Beedmann selbsiebent sich reinigen müßte, so thut es des Reiches Dienstmann selbdritt. (1) Dieselbe Freiheit und dasselbe Recht,

(1) Selbdritt, selbsiebent heißt neben dem eignen Schwure noch zwei oder sechs Eideshelfer haben (von 21 Mann zur Schranne nahm er 6, daz sein hant selbsibent stunt, citirt Grimm aus dem J. 1436); mit seiner einen Hand bedeutet, daß er einen Eideshelfer nicht nothwendig habe. Ueber diese Eideshelfer sagt Grimm: „Einen Friedensbruch konnte, von Markfreveln abgesehen, der Kläger durch Zeugen, die bei dem Verbrechen zugegen gewesen waren, nicht beweisen. Der Beklagte hingegen durfte sich von der wider ihn erhobenen Beschuldigung durch Eid oder Gottesurtheil reinigen; ihm stand vor Gericht der erste Beweis zu, wie noch heute im Duell der erste Hieb oder Schuß

wie dem Reichsdienſtmann, weiſt der Schöffe auch den St. Peters Dienſtleuten.

Nota, wie ſich des Reiches und St. Peters Dienſtleute »beboesemen« (eigentlich ihre Blutsverwandtſchaft nachweiſen, hier alſo ihre Abkunft von Reichs- und St. Peters Dienſtleuten erweiſen) ſollen, wenn man ihnen nicht glauben wollte, noch ſie bewieſen hätten, daß ſie Dienſtleute wären, weiſt der Schöffe, daß ſie ſolches beibringen und beſchwören ſollen „ſelbſt ſiebenten", die ihre mommen (Verwandte) und Mommen Kinder ſind; »als von meder halb« (mehr als die Hälfte?) müſſen deſſelben »kundes« (Stammes? Standes?) und derſelben Freiheit ſein. Dieſe ſollen die Eide thun an demſelben Tage, ſo lange die Sonne nicht untergegangen iſt.

Dieſes iſt der Dienſt, den des Reiches Dienſtmann zu thun ſchuldig iſt. Er ſoll helfen und nachfolgen (zehen) dem Lehenherrn und dem Vogt mit ſeinem Zender und der Gemeinde, auch des Reiches Gewalt wehren helfen mit ſeinem Harniſch und gewaffneter Hand. Er ſoll dabei ſein, wenn man das Reich begeht (die Grenzen begeht) und Marken (Markſteine) helfen ſetzen. Bedarf ſeiner der Vogt, ſo ſoll er ihm helfen, den Thurm zu Daun, den man den Falken nennt, behüten und bewahren auf des Vogtes Koſten, ſo daß dieſer ihm nach Daun und wieder heim in ſein Haus Geleit gibt zu ſeiner Sicherheit.

---

dem Geforderten. Daher es in den Geſetzen heißt: componat aut, si negaverit, juret. Dieſen Eid leiſtete im höhern Alterthum, wo der Glaube an die Wahrhaftigkeit des freien Mannes unerſchüttert ſtand, wahrſcheinlich er allein, zur Zeit der geſchriebenen Geſetze aber ſchon in Begleitung einer beſtimmten Anzahl Verwandten und Bekannten, die gar nichts von der That ſelbſt zu wiſſen brauchten, ſondern nur beſchwuren, daß ſie an die Betheuerung ſeiner Unſchuld glaubten." Die Eideshelfer, die bis in das ſpäte Mittelalter galten, kamen aber nicht allein bei Verbrechen zur Anwendung, ſondern kommen auch, wie in obigem Weisthum, in Civilklagen vor. In der Regel führte der Kläger hier zur Bekräftigung ſeiner Klage die Eideshelfer vor; aus obigem Weisthum erkennt man aber, daß auch der Beklagte davon Gebrauch machen konnte oder in gewiſſen Fällen vielleicht mußte. Ein Gedicht aus dem 14. Jahrhundert ſagt: Sechs geziug hestu erkorn, die hant geholfen und gesworn, der sibent wil dir helfen niht, des rât ich, daz dû ân gericht lâzest din klage beliben.

Welchen Dienst der St. Peters Dienstmann schuldig ist, weist der Schöffe, daß er auf dem Buding sein soll bei einem Zender und der Gemeinde; auch soll er mit denselben für seinen Herrn ausziehen. Bedürfte seiner unser Herr von Trier und sein Stift, und er würde darum ermahnt (dazu aufgefordert) von unseres Herrn Amtmann zu Wittlich, oder wem die Burg zu der Neuerburg von unseres Herrn wegen anbefohlen wäre, so soll er dahin kommen mit seinem Harnisch und seiner Wehre und das Schloß wie den Burgfrieden behüten helfen im Jahre 6 Wochen auf seine Kost. Wäre es jedoch Noth, so soll man ihm die Kost geben gleich andern Burgleuten daselbst.

Man weist einem Herrn von Daun, welcher der Marschall von Densborn heißt, zwei freie Höfe und ihr Gut frei, das in dem Reiche liegt und zu den Höfen gehört; es (d. h. hier das bewegliche Gut) ist auch frei in die Höfe zu folgen und frei darin zu sein »vnbekommert« (ohne mit Beschlag belegt werden zu können). Wenn man aber das Gut herausführte, und es kämen die Wagen und die hintersten Räder des Wagens vor das Thor über die Schwelle auf des Reiches Straße, so mag man sie mit Beschlag belegen und sein Recht daran suchen, gleich einem andern Manne. Den vorgenannten Herren soll der Vogt ein Drittel der Bußen geben. Ihnen sollen auch ihre angehörigen Leute, die von der Herrschaft von Daun in das Reich kommen oder darin sitzen und die sie »beboisemen« (als solche Leute nachweisen) können, dienen; in gleicher Weise und mit demselben Rechte, wie des Vogtes Leute und der Schöffen Leute, sollen sie dieses aber auch dem Lehenherrn und dem Vogte.

Nota. Es weist der Schöffe auf dem Hofe, so mancher Mann in diesem Reich gesessen ist und Bauholz bedarf aus dem Walde Kontel, der soll es fordern von des Lehenherrn Amtmann und der es ihm geben; er muß das Holz jedoch in der Zeit, die ihm der Schöffe bestimmt, verbauen. Thut er das nicht, so mögen der Herren Förster ihn pfänden, das Pfand auf den Hof bringen und davon nehmen, als vorgeschrieben steht. Auch mögen alle diejenigen, welche Feuer und Flamme und Haus halten innerhalb des Bezirks des Reiches, und diejenigen, welche in die

Gemeinde gehören, Windfälle und liegendes Holz zur Feuerung sich holen.

Ferner weist der Schöffe und ist Herkommen, daß die Gemeinde Cröve »röder hauwen« (roden, Schiffelland anlegen) möge mit Erlaubniß der Schöffen innerhalb diesen beiden Zendereien (Cröve und Kinheim). Haben sie die Erlaubniß und den Willen, es zu thun, so soll der Zendener von Cröve es dem Zendener von Kinheim drei Tage vorher entbieten, damit sie binnen den drei Tagen Reise hauen können zu ihrem Nutzen. Wenn »das rod gehauwen« (gerodet) ist, so soll man es in Verbot legen, daß Niemand darin »einrure« (säe?), bis daß es gebrannt und getheilt ist unter die von Cröve. Wenn der Zendener von Cröve und seine Gemeinde eines Tages einträchtig werden (in Gemeinschaft bestimmen), das Holz und die »schertzen zu reifen« (die jungen Bäume in dem anzulegenden Schiffelland abzuhauen?), so sollen sie es dem Zendener von Kinheim eine Nacht (d. h. einen Tag) oder mehr zuvor entbieten, alsdann mögen sie dahin kommen, Holz und Scherzen reffen und hauffen (abhauen und auf Haufen legen) und solches von dannen führen.

Welche Pfänder der Zendener von Cröve oder der Förster der Gemeinden oder die Einigsleute auf diesen Weiden oder Wäldern selber nehmen, die sollen sie dem Zendener von Cröve liefern; der soll ihnen ihr Recht und ihren Lohn davon geben, das Seinige ebenfalls nehmen und das Uebrige zum Nutzen der Gemeinde verwenden.

Der Schöffe weist dem Vogte »den zock vnd folge« (1) von den Gemeinden, die im Reiche sitzen, mit der Sonne aus und mit der Sonne wieder heim. Bedarf er ihrer um seiner und seines Landes Noth, so soll er sie liefern (ihnen Geleit geben oder sie beköstigen?) wie seine anderen Diener. Gesinnt er es an sie, so soll er es »verboeden« (durch einen Boten melden lassen) und gesinnen an den Zendener von Cröve, der es den Zendenern zu Reil und Kinheim zu wissen thut. Diese sollen alsdann mit ihren Gemeinden als seine Dienst- oder Beedleute

(1) Vergl. darüber unten bei dem Bellheimer Weisthum.

in ihren Harnischen, und wie sie auf das Beste können, zu ihm oder in seine Gemeinde Cröve kommen, deren Zendener alsdann der Hauptmann aller Gemeinden ist. Ihm sollen die zwei andern Zendener folgen wie die andern Einigsleute. Niemand darf ohne Erlaubniß zurückbleiben, sobald Leibes Noth ihn nicht hindert, zu folgen, ausgenommen der Glöckner und die Hirten, welche des Viehes warten.

In gleicher Weise weist man dem Lehenherrn auch, mit seinem Amtmann zu ziehen als von seines Herrn wegen (d. h. die Leute müssen in gleicher Weise ausziehen, wenn der Amtmann des Lehenherrn sie auffordert). Geschähe es, daß beide Herren zu gleicher Zeit der Leute bedürften, so soll man dem folgen, dessen Botschaft zuerst an den Zendener von Cröve gelangt ist. Bliebe Jemand zu Hause, der folgen sollte, der wird gestraft, so hoch der Schöffe zu Cröve weist. Der Zendener von Cröve soll des Reiches Banner bei sich im Felde haben, damit er es »aufwürffe« (entfalte), wenn es Noth wäre, und bei demselben sollen sie alle bleiben. Die Gemeinden sollen sie bezahlen, eine jegliche nach ihrem Willen.

Man weist in diesem Reich an dem hohen Gericht acht Gerichte (Arten der Hinrichtung), das eine ist der Strang, das andere das Rad, das dritte die »kule« (Grube), das vierte der »style,« das fünfte die »hoerte« (d. h. Verbrennen auf einer Hürde, was Reisigholz bedeutet), das sechste der Kessel, das siebente der Pfahl, das achte einen Menschen in Stücke zu reißen. (1)

(1) Als Todesstrafen zählt Grimm auf: 1. Hängen mit dem Strang oder Strick, oder mit Zweigen von frischem, zähem Holz (Eichen oder Weiden), wobei Verhüllung des Antlitzes uralte Sitte war. 2. Rädern, schwerer und schimpflicher, als das Hängen, wobei dem Verbrecher zuerst mit dem Rade die Glieder zerschlagen und er darauf auf das Rad geflochten und damit aufgerichtet wurde. 3. Enthaupten. 4. Ausdärmen, Strafe für Baumschäler und Pflugräuber, denen der Bauch aufgeschnitten wurde und die man dann an eine Säule band und sie mit den Därmen darum trieb, bis sie keine mehr in sich hatten. 5. Fleischschneiden aus der Brust, Strafe des bösen Schuldners. 6. Pfählen, Strafe für Nothzüchter, wie solche unten näher angegeben ist. 7. Viertheilen, von Pferden zerreißen lassen. 8. Zertreten von Pferden. 9. Steinigen. 10. Lebendig begraben, worauf sich die obengenannte kule bezieht, Strafe der Frauen für Verbrechen, um derentwillen

Wie der Vogt dem Lehenherrn und dem Lande über Hals und Haupt richten soll. Wird ein Mensch missethätig befunden innerhalb der Mark des Reichs von Cröve, durch Diebstahl, Mord oder andere Missethat, die an das Hochgericht gehört, so soll man »das mensch« (so heißt es stets im Weisthum) überantworten dem Amtmann des Lehenherrn zu Cröve, unter Beurkundung zweier oder mehrerer Schöffen, welche die Missethat sahen oder (davon) hörten. Wer in dem Gerichte zu Reil ergriffen wird, den soll der Zendener von Reil und dessen Gemeinde dem Zendener von Cröve an die Frohngasse liefern, ebenfalls unter Beurkundung der Schöffen. Wird ein solcher Mensch im Dorf Erden ergriffen, so hat ihn der dortige Zendener und dessen Gemeinde nach Kinheim zu überantworten. Der Zendener von Kinheim mit seiner Gemeinde hat ihn dann nach Cröve zu liefern, wobei die von Erden mitgehen sollen auf die Stätte an die Bannzäune und ihn da abliefern dem Zendener von Cröve urkundlich der Schöffen mit dem Wahrzeichen und mit der Missethat (1), die an das Hochgericht gehört. Der Zendener von Cröve liefert ihn endlich ab dem Amtmann mit den Wahrzeichen. Der Lehenherr soll dann den Menschen 14 Nächte (d. h. Tage) oder einen Monat

---

Männer gehängt oder gerädert wurden. 11. Vom Felsen stürzen. 12. Mühlstein auf's Haupt fallen lassen. 13. Ertränken, Strafe vorzüglich der Frauen und Zauberinnen. 14. Verbrennen. 15. Sieden, tödten in siedendem Wasser oder heißem Oele, daher oben unter 6. der Kessel. 16. Thieren vorwerfen. — Was soll nun aber der unter 4. angeführte »style« bedeuten? Es kann sich auf das Enthaupten beziehen. Nachdem nämlich die Execution mit dem Beile oder Schwerte vollzogen war, wurde das gefallene Haupt in die Höhe gehoben und dem Volke gezeigt; oder auf einen Speer, eine Stange (style) gesteckt und umhergetragen. Indessen könnte es hier auch der Pfahl sein, an welchen der gebunden wurde, den man brandmarkte oder gar verbrannte. Von der Strafe eines solchen, der falsche Münze verbreitet, heißt es unten: die brent man an dem hoegericht an einem stiele.

(1) Zu jeder Verurtheilung eines Verbrechers forderte man entweder Eingeständniß, oder Betretung über der Missethat, oder blinkenden Schein (Vorzeigung des corpus delicti am Gericht). Bei Ermordung wurde daher der Leichnam nicht eher begraben, bis er vor Gericht gebracht und über ihm geklagt war; in späterer Zeit nahm man dem Todten bloß eine Hand ab. Ebenso mußte auch beim Diebstahl der blinkende Schein vor Gericht gebracht werden; man band dem auf frischer That ergriffenen Diebe das gestohlene Gut hinten auf den Rücken, oder wie gleich unten zu ersehen, um den Hals.

auf seine Kosten gefangen halten, es dem Vogte verkünden und »rachtung heischen vber das mensch« (Termin zur Fällung des Urtheilsspruches fordern). Wäre es, daß kein »verzugk darin viele« (daß sich die Sache nicht weiter hinauszöge), so soll ihn dann des Lehenherrn Amtmann dem Vogt nach Cröve liefern. Hat ihn der Lehenherr einen Monat gehalten, so hält ihn der Vogt 14 Tage; hat ihn der Lehenherr vierzehn Tage gehalten, so hält ihn der Vogt acht Tage, und so fort, bis der Vogt dem Lehenherrn das Gericht bestellt mit den Schöffen und Gemeinden, wie der Schöffe zu Cröve weist.

Nota. Sobald es bestimmt ist, an welchem Tage der Vogt dem Lehenherrn und dem Lande richten will, und er die Schöffen dazu aufgefordert hat mündlich oder durch einen offenen Brief, soll er am vierten Tage vor dem Gerichtstage den Missethätigen (das vngebe mensch) bringen und überantworten dem Zendener und den geschworenen Boten zu Cröve. Der Zendener und sein Bote soll dann der Gemeinde das Horn blasen, den Menschen empfangen, ihn mit »dem getzuge« (den Zeugnissen) der Missethat, Urkunds zweier oder mehrerer Schöffen, übernehmen und ihn in den Stock schlagen (ihn mit den Füßen an einen Block befestigen). Er mit seiner Gemeinde und der von Bengel haben gewaffneter Hand, jeder mit dem besten Gewehr, den Angeklagten im Stock zu hüten bis am andern Tage zur Mittagszeit; alsdann soll der Zendener von Reil mit seiner Gemeinde da sein und die Wache übernehmen bis zum folgenden Tage; von da bis zu dem dritten Tage hat die Wache der Zendener von Kinheim mit seiner Gemeinde und mit denen von Kinderbeuren und Erden. Wenn der Vogt und die Schöffen das hohe Gericht besitzen, so soll da der Zendener von Cröve für alle vorgenannten Zendener und Gemeinden der Hauptmann und Zendener sein, zu gewinnen und zu verlieren, zu brechen und zu büßen (heißt eigentlich über etwas verfügen, hier wohl das Urtheil zu vollstrecken), wie der Schöffe weist. Die andern Zendener werden wie Einigsleute betrachtet, ebenso die Schöffen von Erden. Der Zendener von Cröve und der geschworene Bote der drei Gemeinden nehmen dann den Angeklagten und führen ihn gebunden.

an die kleine Thür, welche sich an des Reiches Hof befindet. Alsdann soll der Vogt mit des Reiches Schöffen von Cröve, Riel und Kinheim auf dem Hofe sich zu Gericht setzen, um miteinander das Recht über den missethätigen Menschen zu weisen. Der Zendener von Cröve sendet zuerst einen oder mehrere seiner Freunde hinein zu dem Vogt und den Schöffen und läßt sagen: da steht der Zendener von Cröve mit seinen Gemeinden, die auf den Hof des Reiches gehören, und hat an der kleinen Thür einen missethätigen Menschen bei sich; sie begehren von dem Vogte die Erlaubniß, denselben in den Hof an die andere Thür zu bringen. Diese Erlaubniß soll der Vogt mit Rath der Schöffen geben. Wenn der Zendener alsdann den Angeklagten hineinbringt, so soll er wiederum seine Freunde zu dem Vogt senden und sprechen lassen: Herr Vogt, hier steht der Zendener von Cröve in diesem Hofe an der nächsten Thür, kommet nun mit den Schöffen und weist ihm und der Gemeinde, was sie jetzt thun sollen, damit dem Lande und dem Gericht sein Recht geschehe. Darauf geht der Vogt mit den Schöffen hervor und besieht den Menschen nach seiner Missethat und dem Gezeuge (untersucht die Schuld des Angeklagten nach den vorliegenden Wahrzeichen und Zeugnissen), wie man über ihn richten soll.

Wird der Angeklagte eines Mordes überführt, den er an einem andern Menschen begangen hat, und steht mit den Wahrzeichen des Mordes in seine Hände gebunden, so weist der Schöffe demselben sein Weib zur Wittwe, seine Kinder zu Waisen, sein Fleisch den Krähen, sein Gut den Herren des Gerichts und sein Lehengut demjenigen Herrn, von dem er es empfangen hat. Nun nimmt man zwei hänfene Stricke, bindet ihm in dem Wege vor dem Hofe an jedes Bein einen und befestigt sie alsdann an die Pferde, welche ihn vor das Hochgericht schleifen. Dort sollen sein: eine Grube gegraben, „Falgen" lang und breit, und ein halber Karren, das ist ein Rad; die drei Boten sollen ihn dann mit den Beinen auf die Grube legen, mit dem Rade die Beine, jeden Arm und den Rücken entzweischlagen und ihn darauf in und auf das Rad setzen und binden. Es soll ferner ein Stiel da sein, den man in das Rad steckt, ebenso bei dem Galgen eine

Grube, darin man den Stiel setzt. Der Zendener und die Gemeinde hilft hierauf den Boten den Menschen und das Rad in die Luft aufrichten zu einem Spiegel für jeden, daß er sich davor hüte. Ist das geschehen, so hat der Vogt dem Lehenherrn und dem Lande genuggethan.

Stände ein Mensch als ein Dieb mit den Wahrzeichen des Diebstahls an dem Halse (wo solche ihm angehängt wurden) und die Hände auf den Rücken gebunden, so soll der Vogt die Schöffen fragen, wie er über jenen richten solle? Dann weiset der Schöffe diesem Menschen sein Weib zur Wittwe, seine Kinder zu Waisen, sein Fleisch den Krähen, das gestohlene Gut demjenigen, welchem es gestohlen ist, sein eignes Gut den Gerichtsherren und sein Lehengut dem Herrn, von dem er es hat. Darauf sollen ihn die drei Boten an drei Seile binden, der Bote von Cröve vorauf, die beiden andern neben und hinter ihm gehen und ihn führen bis an den Galgen des Hochgerichts. Dort soll man ihm das Gesicht verbinden, ihm einen hänfenen Strick um den Hals legen, der Bote von Cröve die Leiter hinaufsteigen und den Missethäter mit dem Seile nach sich ziehen, während die andern zwei Boten ihn halten und ihn mit dem Strange an das Hochgericht binden. Wenn die Boten dann herabkommen, so sollen sie gemeinschaftlich alle drei die Leiter umwerfen, dem Herrn und dem Lande zu richten (die Execution zu vollenden). So hat der Vogt dem Lehenherrn und dem Lande genuggethan.

Würde jemand ergriffen mit falschem Gelde, wodurch des Reiches und der Fürsten Münze gefälscht wird, so brennt man ihn am Hochgericht an einem Stiele (brandmarkt man ihn).

Wäre er aber selbst der Falschmünzer, so soll man ihn in einem Kessel sieden, worin ein Quart Oel mit Feuer (siedendes Oel) ist.

Würden die geschwornen Boten der vorgenannten Gemeinden den Vogt bitten, daß er ihnen vergönne, einen »stuecker« (Stockmeister) zu holen und zu miethen, der mit der Hand an ihrer Stelle die Execution vollzöge, während sie doch hülfen führen und in die Höhe heben, wie oben geschrieben steht, so soll ihnen

der Vogt das gönnen, damit sie ungestraft und ehrliche Boten und Knechte des Lehenherrn, des Vogtes, der Schöffen und der Gemeinde bleiben.

Wenn ein Mann ein Mädchen oder eine Frau gegen ihren Willen nothzüchtigt, und diese das vor die Scheffen bringt, so soll man, wenn er dessen überführt wird und schuldig ist, einen Pfahl machen, den Mann auf den Rücken legen, ihm den Pfahl auf den Bauch setzen und das Weib, das geklagt hat, »drei stund« (dreimal) mit einem Schlegel auf den Pfahl schlagen lassen; darauf sollen die Boten den Pfahl durchschlagen bis in die Erde und den Mann darin halten, bis er vom Leben zum Tode gebracht wird.

Der Bußen, die der Schöffe weist, sind vielerlei (soll wohl viererlei heißen); die geringste ist 21½ Pfennig, die andere 7½ Schilling, die dritte 60 Schilling, die vierte der Hals. Wenn ein Mann oder sein Fürsprecher, der vor Gericht belangt hat, »sumet oder vorspreche« (den Termin zur Gegenrede verabsäumt), so soll er das bessern mit der geringsten Buße. Wenn er ihm aber Eide setzen und zu den Heiligen geleiten (schwören) soll, und er versäumt den Termin dreimal, so wäre er »vmb kommer«, den einer thut vermittelst des Zendeners (so kann er, da er den Beklagten nicht hat schwören lassen, keine Beschlagnahme erwirken). Auch von Bestrafungen über Haarraufen, Nichterscheinen bei dem Jahrgeding oder am Gericht und von andern Sachen, sofern der Schöffe weist (das soll wohl heißen: ist die Buße diejenige, welche der Schöffe erkennt). Die Buße von 60 Schilling wird dem zuerkannt, der um Eigen und um Erbe beklagt und im Unrecht befunden wird, welcher von den zweien es wäre. Ebenfalls ist ihr derjenige verfallen, der bei Nacht ein Waffengeschrei macht, wer den Andern in seinem Hause aufsucht und bestraft, wer dem Andern blutige Wunden schlägt, eine oder mehrere, die je ein Glied lang wären oder so tief, daß man sie »wiecken« (nähen) müßte, so manche Wunde es wäre, um so oft wäre er in die höchste Buße von 60 Schilling verfallen. Wenn der Zendener mit seiner Gemeinde auf dem Hofe vor Gericht steht und er säumt sich, die Rügen zu thun,

die er billig thun soll, und der Amtmann kann das beweisen mit Nachbarn, und die Rüge trifft die höchste Buße, die zu erkennen gewesen wäre, so verfällt der Zendener und die Gemeinde, die schuldig waren, anwesend zu sein, jeder in diese Buße; betrüge die Buße 7½ Schilling, so ist jeder in diese verfallen.

Ein Zendener hat Macht, zu sich zu nehmen einen »reuner« (Rauner, Rathgeber) und einen »werner« (Warner), um ihm beizustehen und ihn zu warnen; »verspreche sich« (verpflichte sich?) nun der Zendener zu keinen andern Sachen, als solche ihn seine Gemeinde geheißen und man berathen hätte, so wäre er allein um die Buße (für sich straflos oder schadlos) und nicht die Gemeinde, »vnd des sulle der zendener vnd die zwene, die bei im stehent mit, der warheit gelauft sein uf den eidt zu sprechen.«

Auch soll der Zendener von Cröve stehen für die Gemeinde von Beugel und ihr Wort und ihre Rüge (öffentliche Klage) thun nach der Rüge von Cröve. Wer da gerügt wird in den Jahrgedingen und vorgefordert wird zu dreimal 14 Tagen, der soll sich in dieser Zeit abfinden mit dem Amtmann wegen der Buße. Thut er das nicht und wird ausgeladen, so verwirkt er die höchste Buße. Wollte aber der Amtmann mehr von ihm haben, als ihm däuchte, daß er verbrochen habe, so soll er dem Amtmann mit Urkund der Schöffen bieten und geben so viel, als er schuldig zu sein glaubt, zugleich aber an die Schöffen sich wenden; er verliert dann nicht mehr, als was der Schöffe erkennt.

Wenn ein Mann eine Strafe verbricht in dem Gerichte des Reiches zu Cröve und sich »vermeint« (d. h. sich verständigt) mit des Leheuherrn Amtmann ohne Schöffenurtheil und ohne den Vogt, so daß er dem Vogt sein Drittel an der »meine« (eigentlich das Vergehen, noch erhalten in Meineid, falscher Eid, hier wohl die Strafe für das Vergehen) entzieht, so mag dieser die Schöffen darum fragen und hören, wie hoch die Buße mit Recht sei, und davon das Drittel nehmen.

(Der folgende Passus, worin davon die Rede ist, wenn von anderen Schöffen ein Urtheil des Gerichtes zu Cröve gefordert wird, ist mir unverständlich.) »Item wer ess sach,

das die scheffen vmb ein vrtheil gefraget die hochste busse dem gericht vnd dem clegere, so wie der scheffen weiset. Die ander bouss von 7½ schilling kommet von einem wurden vff dem hoff zu Cröue oder von andern scheffen, die auf den hoff gehorig seindt, die ir vrtheil an sie geheischen hetten, mit vrtheil von dem hoffscheffen geweist worden, zu einem male oder mehe, vnd sich darnach die vorgenannten scheffen des hoffs zu Cröue eines andern berieden, das sie besser duchte vf den eid, das doch dem ersten an den fragen gleich wer, das möchten sie thun mit recht, vnd sollen auch alweg also gehen, vnd sollen doch die erste vrtheil vngestraft vnd in irer macht bleiben (wan der scheffen gesworen hait, na synen besten synnen vnd wytzen zo wysen).«

Wegen Erbschaften auf Todesfälle weist der Schöffe zu Cröve, wenn ein Mann in der Ehe zweierlei Kinder oder mehr nach seinem Tode hinterläßt, so weist man das erste Erbe dem ersten Kinde und das letzte Erbe dem letzten Kinde, so wie es ihm in jedem Ehebett anerstorben ist oder er gewonnen hat. Mit dem mütterlichen Erbe verhält es sich ebenso. Wo aus nur einem Ehebett Kinder vorhanden sind, erben diese zu gleichen Theilen. Stirbt einem Manne die Frau und hinterläßt ihm Kinder, die ihrer beider Kinder sind, und er sitzt Tag und Jahr zu Einer Hand (schreitet nicht zur zweiten Ehe), während welcher Zeit ihm durch Todfall, Kauf oder Entlehnung Erbe und Gut anfallen, und er nimmt dann eine zweite Frau zur Ehe, der Gott auch Kinder schenkt, so sollen die ersten und die letzten Kinder das Gut und Erbe zu gleichen Theilen erben, als wenn sie von beiden Eltern geschwistert wären. Ebenso ist es, wenn er noch aus weitern Ehen Kinder hätte.

Im Herbst, wenn die Lese bestimmt ist und die Lehenleute auf dem Hofe lesen sollen und wollen, so soll der Lehenmann auf den Hof gehen, Erlaubniß begehren, solches dem Hofmann und den »wymmelboden« (nuntius vini, qui vinum congregat) verkünden und einen Knecht von des Gotteshauses wegen verlangen, der mit ihnen gehe und zuschaue; erhält er ihn nicht, so soll er es dennoch thun wie ein getreuer, gelobter Lehenmann (der das Gelübde

gethan hat) und sein Gut getreulich auf den Hof bringen. Da soll der Lehenmann auf dem Hofe haben »gehebe« (dichte) Fässer und Bütten, das Gut darin zu behalten, bis es unter die Kelter kommt; würde das Faß rinnen und wäre nicht dicht, so ist die »rönne« (das, was ausrinnt) zum Schaden des Lehenmannes und nicht des Herrn. Hat der Lehenmann bei der Kelter Hülfe nöthig, so soll ihm der Keltermeister helfen. Es soll auch der Lehenmann finden eine dichte Kelter und eine dichte „Inkhütt" (ist das diejenige, in welche der Wein von der Kelter abläuft?); würde eine oder die andere rinnen, so rinnen sie dem Herrn und nicht dem Lehenmann. Bei der dritten Fahrt ist man dem Lehenmann einen Trunk schuldig. Hat er seine Arbeit gethan, so soll er dem Keltermeister seinen Lehenpfennig geben zum Wahrzeichen, daß er sein Gut zu Hof gebracht hat, wie es einem getreuen Lehenmann zusteht.

Zur Zeit, wenn Zendener und Gemeinde sich über den Mosttag (Tag der Lese) einigen und die Lese setzen, soll kein Hofmann fehlen; wäre er nicht dabei, so soll man ihm es kund thun, damit er solche Lese seinem Herrn verkünde. Dann soll er einen Boten nach Echternach schicken auf des Herrn Kost und ihm verkündigen, Knechte und Gesinde zu schicken, wie es nöthig sein wird, um des Herbstes zu warten. Wenn die Knechte kommen, so soll sie der Hofmann gütlich empfangen und ihnen das Beste thun nach seinem Vermögen. Der Herr ist dann dem Hofmann, so lange die Kelter geht, ihm, seiner Hausfrau, einem Knechte, einer Magd, einem Hunde und einer Katze die Kost zu stellen schuldig. Wäre aber der Hofmann nicht in der Lage, die Knechte vor dem ersten Abend zu empfangen und ihnen gütlich zu thun, so mag er das thun bei der Auffahrt oder Wiederheimfahrt, oder auch mitten im Herbst, so wie es ihm gelegen ist. Der Hofmann soll alles kleine Gehölz zur Kelter stellen, »meyger, diell, geschow, schuyssel«, Holz, um zu kochen, Kessel, Töpfe, und was man sonst braucht, leihen; es soll ihm das unzerbrochen wieder geliefert werden. Dafür sollen dem Hofmann verbleiben alle »seck« (Träber) von dem Zehnten und alle seck, wie sie das Erbe gibt, es sei Drittel- oder Halbgut, so wie derselbe

abgehauen ist. Wenn zu dem letzten Kuchen (Träberkuchen) von dem Zehnten die Kelter zugegangen ist und die Wage (der Kelterbaum) schwebt, dann mag er die Kelter stopfen. Der Lehenmann weist den Herrn auf das Bett und die Knechte auf das Stroh. Endlich weist der Lehenmann, wer da gerügt wird wegen Wüstungen, der soll dem Herrn verfallen sein »in eben gad gut wingarts vnd dero lehenman in den driesch vff gnadt des hern« (d. h. der Lehenmann, der seine Weinberge nicht gut bauet, soll mit seinem Antheil in den Driesch gewiesen werden, während der Herr, in dessen Gnade er steht, in einen eben so großen gebauten Weinberg eingewiesen wird).

„Nach der Beschreibung vom J. 1742 enthielt das Cröver Reich in Allem 348 Beedleute und 140 Peterlinge (Haushaltungen), die folgende Orte bewohnten:

Cröve	82	Beedleute,	52	Peterlinge.
Kevenich	7	„	—	„
Kinheim und Kindel	90	„	18	„
Reil	127	„	10	„
Bengel	22	„	18	„
Kinderbeuren . .	—	„	11	„
Fetzhof	—	„	15	„
Erden	20	„	16	„
	348	Beedleute,	140	Peterlinge.

„Es sind aber die Wittwen nirgends mitgezählt (zu Reil allein waren deren 16), weil sie von der Beede befreit und nur der Schatzung unterworfen waren. Das Nämliche gilt von den Höfen, deren in Cröve überhaupt 15, nämlich 8 freie und 7 nicht freie Höfe. Freihöfe waren der Kaiserhof, die Höfe der Grafen von Manderscheid-Kayl, der Freiherren von Kesselstatt, von Metternich und von Harff zu Drimborn, der Abteien Stablo, Echternach und Springiersbach. Die nicht freien Höfe wurden von den Abteien Himmerod und Steinfeld, von den Karthausen Rettel und Koblenz, von den Grauen Schwestern und dem Seminarium zu Trier und von den Jesuiten zu Koblenz besessen. Der Kaiser- oder Sponheimische Hof, das ganze Gepräge eines Oberhofs

bewahrend, diente zu allen gerichtlichen Verhandlungen; das Weisthum wurde aber nicht hier, sondern in der Kirche verwahrt. Was aus dem Hofe zum Bären geworden, den Graf Johann von Sponheim 1376 um 600 Pfd. Pfennige Trier. Währung von Lamprecht von dem Kirchhof, Diether Lutter von Covern und Heinrich Hole von Weiß erkaufte, ist mir unbekannt. Einen der wichtigsten Höfe besaßen die von Daun, und bin ich beinahe versucht, nicht sowohl Daun, als vielmehr Cröve für ihr Stammhaus zu halten. Gewiß ist wenigstens, daß sie vollkommen verschieden sind von den Edelherren von Daun, aus welchen Adalbero de Dune in der Urkunde des Erzbischofs Bruno über die Stiftung von Springiersbach, 1107, unter den Zeugen Herrenstandes genannt wird, gleichwie die nämliche Urkunde unter den Ministerialen des Pfalzgrafen einen Bruder der Stifterin Benigna, Richard, aufführt, von welchem ungezweifelt das spätere Geschlecht von Daun abzuleiten. Adalbero, der Edelherr von Daun, wird ohne Kinder gestorben sein; wenigstens kann ich seinen angeblichen Sohn Heinrich nirgends finden. Der Heinrich de Dune, den Kaiser Heinrichs VI Bestätigungsbrief für Springiersbach vom J. 1193 nennt, war gewiß kein Sohn Adalberos, denn er erscheint unter den Ministerialen, zwischen Hermann von Neumagen oder de Samiatze, wie Tolner und Hontheim, ergötzlich genug, lesen, und zwischen Friedrich von Merl. Jenes Herrengeschlecht von Daun, welchem auch Uroldus, der 17. Abt von Prüm, erwählt 1019, angehört haben wird, erloschen demnach in der Person Adalberos, und Richard, der Bruder der Stifterin von Springiersbach, oder sein gleichnamiger Sohn, gelangte zum Besitze der Burg Daun, daher des Pfalzgrafen Wilhelm Urkunde für Springiersbach vom Jahr 1136 unter andern Zeugen aus dem Stande der Ministerialen auch den Richard de Dune et filium ejus nennt. Richards Nachkommenschaft vertheilte sich in eine Menge von Linien, unter welchen besonders die Herren von Daun zu Oberstein, die Marschalle von Daun und Densborn, die Herren von Bruch, von Zievel, von Soleuvre (Zolvern) und andere zu merken. Die Linie in Daun selbst, welcher auch die Vogtei im Cröver Reich zuständig gewesen, erlosch in den

Kindern Richards VI, von welchen Irmgard († 1456) Daun, die Burg, oder genauer das ihrem Vater noch übrige Antheil, an ihren Gemahl, Dietrich II von Manderscheid, trug. Die Linie in Oberstein, die auch die Grafschaft Falkenstein am Donnersberg, Reipoltzkirch, Bretzenheim und die Herrschaft Bruch an der Ruhr besessen hatte, erlosch dem Mannsstamme nach in der Person des Grafen Wilhelm Wirich († 22. Aug. 1682). Die übrigen Linien waren schon längst verblühet; nur hatte sich von den Marschallen von Densborn ein Nebenzweig zu Sassenheim, Hollenfels und Brandeville abgesondert, aus welchem Johann Jakob von Daun, anfänglich, im J. 1627, kurmainzischer Hofrath, hernach des Erzherzogs und Deutschmeisters Leopold Wilhelm Kämmerer, Geheimrath und Obriststallmeister, auch des Deutschordens Landcomthur der Ballei Oestreich und Comthur zu Wien, Neustadt, Gratz am Lech und Groß-Sonntag geworden ist. Ein Liebling des Erzherzogs, wurde er auf dessen Verwendung, samt seinem Bruder, Philipp Ernst von Daun, im Jahr 1655 in den Reichsgrafenstand erhoben. Philipp Ernst war Oberamtmann zu Trarbach, bewohnte abwechselnd die Grävenburg, Daun, Kinderbeuren oder Cröve, starb im Januar 1671 und fand seine Ruhestätte in der Pfarrkirche zu Daun. Dieses Philipp Ernst Sohn, Wilhelm Johann Anton, Graf und Herr von und zu Daun, ließ sich vollends in Oestreich, wo er die Herrschaften Ladendorf und Kirchstetten erworben hatte, nieder, war einer der tapfern Vertheidiger von Wien in der großen türkischen Belagerung und starb als Generalfeldmarschall und Commandant zu Prag den 7. Jun. 1706. Mit seinen drei Söhnen, Wirich Philipp Lorenz, Heinrich Richard Lorenz und Heinrich Theodor Martin Joseph, hat sich das Haus abermals in drei Linien getheilt. Der unmittelbare Stammvater der ältesten Linie, Wirich Philipp Lorenz, ist jener berühmte Vertheidiger von Turin, der durch seine Standhaftigkeit des großen Eugen wunderbaren Feldzug vom J. 1706 möglich machte, im J. 1707 das Königreich Neapel eroberte, abwechselnd Neapel, die Niederlande und die Lombardei als Vicekönig oder Generalgouverneur regierte und von der Dankbarkeit des durch ihn von gänzlichem

Untergang erretteten Herzogs von Savoyen den Titel eines Marcheſe von Rivoli (ein Jahrhundert ſpäter ward Maſſena Herzog von Rivoli), von Kaiſer Karl VI das neapolitaniſche Fürſtenthum Tiano empfing. Er ſtarb den 30. Jul. 1741; ſeine Grabſchrift, bei den Auguſtinern in Wien, indem ſie die wichtigſten ſeiner Thaten anführt, beginnt mit den Worten: heroum est annos sic numerare suos. Der ältere ſeiner Söhne, Ferdinand Heinrich, war noch vor ihm geſtorben; der jüngere, Leopold Joſeph Maria, Graf und Herr von Daun, hat als Fabius cunctator, als der einzige Feldherr beinahe, der unter den Gegnern König Friedrichs II genannt zu werden verdient, ſeinen Namen in die Weltgeſchichte eingeführt. Das Geſchlecht beſteht in Oeſtreich noch heute, und von Wilhelm Johann Anton, desgleichen von Wirich Philipp Lorenz, bewahrt die Pfarrkirche in Daun die Wappenſchilde als Sterbegeſchenk; denn das Patronat dieſer Kirche und das Erbbegräbniß in derſelben waren das einzige Ueberbleibſel von dem Stammgut, ſo der Familie blieb.

„Nach denen von Daun verdienen die von Cröve ſelbſt benannten Ritter unſere Aufmerkſamkeit. Urſprünglich wohl mit denen von Daun einerlei Herkommens, haben ſie doch nur in ſpätern Zeiten das Daun'ſche Gitter, früher aber, gleich ihren Nachbarn von Löſenich, einen mit einem Manipel bekleideten Arm, der mit dem Daumen und Zeigefinger einen Ring anfaßt, im Wappen geführt. Heinrich und Engelbert de Croue kommen in einer Urkunde des Abtes Fulbert von Laach, die um das J. 1163 gegeben, unter den Zeugen vor (ſie könnten aber auch nach Krufft gehören). Theoderich von Cröve iſt unter den Zeugen einer Befreiung des Erzbiſchofs Johann I für das St. Simeonsſtift zu Trier. Winand von Cröve, Edelknecht, beſaß Güter am Honſcheit, die er vor 1283 an den Grafen Heinrich von Sponheim verkaufte. Wilhelm von Cröve, Ritter, wird 1299 genannt. Richard von Cröve wird Burgmann auf der Reuerburg bei Wittlich den 12. März 1320, empfängt auch als ſolcher am 9. Sept. 1326 die Belehnung. Friedrich von Cröve, Ritter, trägt gegen Empfang von 110 Pfd. Heller dem Erzbiſchof ſeinen Thurm und Hof in Cröve (es iſt der Thurm, welchen um 1600

Dietrich von Metternich-Burscheid als Trierisches Lehen besaß) zu Lehen auf und wird dessen Burgmann auf der Neuerburg (3. Januar 1325). Theoderich von Cröve trägt am 22. Jun. 1327 dem Erzbischof seine Weinberge in Erdener Markung auf, um solche als Burglehen zu der Neuerburg zu besitzen; mit ihm siegelt seiner Hausfrau Hebela Bruder, Wilhelm von Urley. Richard von Cröve, Ritter, und Lucia, seine Hausfrau, dann ihr Schwiegersohn, Arnold von Felsberg, und Lisa, dessen Hausfrau, beschenken am 25. Febr. 1334 das Kloster Springiersbach. Friedrich von Cröve, weiland Herrn Friedrichs Sohn, reversirt sich über das ihm verliehene Amt Liebenberg 1359. Friedrich von Cröve wird 1421 und 1432 als Dompropst zu Trier genannt, und mag das Geschlecht mit dessen Neffen oder Großneffen, Johann von Cröve, abgegangen sein, denn am Dienstag nach Dreikönigen 1461 more Trev. beurkundet Johann von Burscheid, daß sein Schwiegerherr, Johann von Cröve, ohne Lehenserben abgegangen sei. (1)

„Außer denen von Daun und Cröve waren aber noch viele andere adelige Geschlechter hier ansässig: so verschenkt z. B. Mechthildis, eine Tochter von weiland Theoderich de Kumerlin, Wäpeling, in Cröve wohnhaft, am Freitag nach Misericordia 1323 ihren Hof Nythoven an Springiersbach, unter Besiegelung des Grafen Johann von Sponheim, des Herrn Aegidius von Daun, als Vogtes, und des Herrn Theoderich, als Pfarrers loci; ebenso schenken 1330 Peter von Salmeyn, Wäpeling und Scheffen zu Cröve, dann seine Hausfrau Anna verschiedene Güter in Cröver Markung an Springiersbach. Unter den Familien, die sich in späterer Zeit in Cröve niederließen, ist die von Kesselstatt die merkwürdigste. Bei ihr war die Vogtei des Cröver

(1) Bei Görz, Regesten der Erzbischöfe von Trier, wird noch genannt: Heinrich von Cröve, den Erzbischof Raban am 5. Sept. 1436 mit einem Haus und Burgsess zu der Nuwerburg, einem Theil der Burg Lievenberg, mit der Mühle zu Hofelden, dem obersten Thurm der Burg zur Leyen, dem „wilden Huß" zu Uerzig und mit Haus und Garten zu Saarburg belehnte, der am 17. Jul. 1443 von Erzbischof Jakob I zu seinem Vogt und Amtmann in Cröve ernannt wurde, und der 1454 den Orsbecker Hof bei der Nuwerburg besaß, den ihm zu Erzbischof Wernhers Zeiten Ritter Wilhelm von Orsbeck verpfändet hatte.

Reichs erblich geworden, ein Vorzug, den ihr der vormalige Obervogt, auch Amtmann zu Zell und Baldeneck, Karl von Kesselstatt, ehrlich verdient hat: denn zeitlebens war Karl der treuliche und unerschrockene Verfechter der Trierischen Vogteirechte gegen die Sponheimischen Gemeinherren, die er „fremde Götter im Reich" nannte, gewesen; am 2. Sept. 1594 that er sogar mit 500 Trierischen Unterthanen aus den Aemtern Zell und Wittlich einen gewaltsamen Einfall in das Reich, und die Gerichtskiste, welche das Weisthum und andere Urkunden enthielt, wurde bei dieser Gelegenheit nach Wittlich entführt. Veranlaßt wurde dieser Einfall durch ein Pferd, welches Karl in dem Kaiserhof pfänden ließ, wogegen die Gemeinherren ihm, als ungetreuem Diener und Landsassen, eine Geldstrafe von 500 Rthlr. ansetzten, diese auch durch gewaltsame Pfändung seiner Weine und Mobilien in Cröve beitreiben ließen.

„Euerwinus, sacerdos de Croeue, befindet sich unter den Zeugen von des Pfalzgrafen Wilhelm Urkunde für Springiersbach vom J. 1136. Marcus Fabri, aus Cröve, trat, nachdem er sieben Jahre lang Capitular zu Metlach gewesen, in den Karthäuserorden. Länger dann 40 Jahre bewohnte er in der Trierischen Karthause eine und die nämliche Zelle, abwechselnd mit den Uebungen der höchsten Frömmigkeit oder mit Bücherabschreiben beschäftigt, daher es auch kaum im Lande eine Klosterbibliothek gab, die nicht einige Denkmäler seines Fleißes aufzuzeigen gehabt hätte; er starb in hohem Alter den 21. Dec. 1520."

Kevenich liegt Enkirch gegenüber an der Mündung des Großbachs und wird bereits 1056 von der Königin Richenza in ihrem Schenkungsbriefe für Brauweiler genannt (Cheuenich). Im J. 1741 waren hier nur 3 Hausgesessen. Die wenigen Häuser, die auch jetzt dort vorhanden sind, haben insofern eine Merkwürdigkeit, als sie größtentheils aus den Trümmern der Festung Montroyal erbaut sind.

Reil (Rile) kommt 1052 unter den Gütern vor, welche durch prekarischen Vertrag von dem Eigenthum der Grafen von Arlon an Trier gelangten, und 1056 in der Schenkung der Königin Richenza an Brauweiler. Den Klosterhof kaufte am 2. Mai 1326

Erzbischof Balduin von Trier um 1200 Pfund Heller. 1103 vertauschte das Kloster Ravengiersburg seine Besitzungen daselbst (in Riele iuxta Mosellam) dem Stephansstift zu Mainz. Wie Pfalzgraf Wilhelm dem Kloster Springiersbach 1136 dort zwei Höfe befreite, ist bereits bei Cröve gesagt worden. Auch das Kloster Echternach besaß nach der Bestätigungsurkunde des Papstes Viktor IV vom 9. Jun. 1161 Güter in Riel, deren Ertrag 1191 Abt Gottfried neben den Erträgnissen anderer Güter zu Erden, Enkirch u. s. w. bestimmte, um daraus die Abteikirche mit einem Bleidache zu belegen. Die Trierer Kirche hatte daselbst 4 Unzen und 3 Mark, das Stift St. Maximin 1 Seidel Wein jährlich zu beziehen.

Das Patronat der Kirche zu Reil besaßen ursprünglich die Grafen von Sponheim; Graf Simon I von Kreuznach vertauschte dasselbe nebst seinen dortigen Gütern 1251 dem Trierer Domkapitel gegen dessen Besitzungen in Sprendlingen (Bd. 16 S. 715). Den von Trier zu Lehen rührigen Hof, den Diedrich Herr von Runkel und seine Hausfrau Jutta dort besaßen, verpfändeten solche 1375 an Heinrich Mühl von der Neuerburg. Des Verkaufes der Vogtei Reil Seitens Heinrichs von Daun an den Erzbischof Boemund II im J. 1355, sowie der Belehnung des Erzbischofs Kuno II vom J. 1378 und des Vertrags von 1348 habe ich bei Cröve Erwähnung gethan. Ein Haus mit einer Hofraithe, das Erzbischof Kuno II dort besaß, verlieh er 1386 auf Lebenszeit seinem Kellner Wirich zu Wittlich. Auch der Daun'sche Hof daselbst war Trierisch; es lag auf ihm die Verpflichtung, das jährliche Försteressen zu stellen, wie dann dessen Abhaltung Erzbischof Johann II als Bedingung auferlegte, als er wegen geliehener 300 Gulden dem Simon von Pfaffenbroich 1472 verschiedene Zinsen und Wiesen verpfändete. Im J. 1483 gab ihn derselbe Erzbischof in Gemeinschaft mit dem Junghern Wilhelm von Manderscheid, der Franziska von Rodenmachern Gräfin von Virnenburg, dem Kloster Eberhardsklausen und Andern in Erbpacht. Einen Hof, den Jakob von der Doppen, Wechsler und Bürger von Trier, und seine Hausfrau Lukardis von Cröve zu Reil besaßen, kaufte Graf Johann IV von Sponheim-Starkenburg im J. 1380 um 60 Gulden.

„Reil war auch das Stammhaus eines adeligen Geschlechtes, das dem Wappen nach wohl mit denen von Eich eines Herkommens sein dürfte, jedoch nur durch sein Erlöschen im J. 1587 einige Berühmtheit erlangen konnte. Der letzte Mann, Edelbürger zu Dieblich, Besitzer des Hofes Lobusch, starb schwer verschuldet und veranlaßte dadurch, allem Anschein nach, im Trierischen das erste Beispiel eines Gantverfahrens gegen adelige Gutsbesitzer. Ein Heinrich von Ryle erscheint 1308 in Urkunden. Heinrich Frensch von Ryle, Wäpeling, verkaufte seine zwei, Reil gegenüber, im Burgerberg gelegenen Weinberge um 23 Pfund Heller an Springiersbach und bestellte als Gewährsmänner den Giselbert Schöttiken von Ryle, den Emmerich von Burg (Reil fast gegenüber) und den Heidenreich von Reil am 6. August 1322."

Ruprecht von Rile bewittumte 1467 Bihe (Sophia), die Tochter des Franz Waldecker sel., auf 10 Ohm Weinrenten zu Carden, ein Drittel des Hofes Breitscheid und auf einen Weinberg zu Ere und wurde am 23. April 1492 von Erzbischof Johann II von Trier auf 8 Jahre gegen 12 Gulden aus dem Siegel zu Koblenz und zwei Hofkleider jährlich zum Rath und Diener angenommen, welche Annahme am 25. Dec. 1301 der Erzbischof wiederholte.

Im J. 1600 wurden zu Reil 72 Sponheimische, beedpflichtige Hausgesessen gezählt, die Wittwen und die Peterlinge ungerechnet. Den Zehnten in dem ehemaligen Reiler Kirchspiel bezog das Domkapitel; der Pfarrer wurde vom Domdechanten ernannt.

Kinheim hatte im 8. Jahrhundert dem Gau Kinnehem den Namen gegeben, darin nach einer Urkunde des Majordomus Karl, des Sohnes Pipins (zwischen 715 und 739), die Kirchen zu Filsen (Amt Braubach, Nassau) und Wesel lagen, ubi uir apostolicus dominus et in Christo pater noster Willibrordus archiepiscopus pastor preesse uidetur. Eine Biographie dieses berühmten Bekehrers der Friesen hat Alcuin geschrieben und zwar zugleich in Prosa und in Versen; Theoderich von Echternach († 1110) lieferte davon eine Ueberarbeitung. Wichtig sind zugleich die Nachrichten bei Beda. „Der Name Wilbrord, sonst Willibrord, Willebrord, hat wunderliche Ableitungen erfah-

ren; angelsächsisch bezeichnet er entweder gratum labium, gratus labiis, wohlredend, beredt, was auf den geistlichen Mann trefflich passen würde, oder, da die alten Namen überwiegend Kriegernamen sind, wohl eher gratum telum, grata cuspis.

„Willebrord, geboren um 658, stammte aus einer frommen angelsächsischen Familie in Northumberland; sein Vater Wilgis ergab sich im Alter einem gänzlich beschaulichen Leben, baute an der Mündung des Flusses Humber ein Bethaus zu Ehren des Andreas, wo später Alcuin die Aufsicht führte. Seine Erziehung erhielt der Knabe im Kloster Hripen, ging aber im zwanzigsten Jahre nach dem wegen Frömmigkeit und Studium berühmten Irland, trat in den ascetischen Kreis um Egbert und Wigbert und ward von der dort herrschenden Begeisterung für Mission ergriffen. Nach der Rückkehr Wigberts aus Friesland scheint bei dem unermüdlichen Egbert die Ansicht erwacht zu sein, daß die Mission mit größern Kräften betrieben werden müsse, wozu jetzt namentlich der Sieg Pipins einlud. Willebrord ging deshalb mit elf Genossen dorthin ab; als Jahr der Mission läßt sich 690 berechnen. Bei ihrer Ankunft war das Land nur bis zum mittlern oder alten Rhein in fränkischer Gewalt, dagegen Utrecht noch von Radbod besetzt. Doch scheint in dem bereits eroberten Bezirk die Stimmung des Volks für Frankenherrschaft und Taufe nicht günstig gewesen zu sein, weshalb Pipin den Missionaren vorläufig eine Wirksamkeit in seinem Lande an der Maas und Mosel anwies, wovon das 698 gegründete und ihm übergebene Kloster Epternach Beweis ist. Dasselbe bildet für Willebrord den eigentlichen Mittelpunkt der Missionsthätigkeit, wohin er auch später bei der mißlichen Lage Frieslands sich zurückzog. Nach Bedas Bericht unternahm Willebrord gleich Anfangs eine Reise nach Rom, um Vollmacht zur Mission von Papst Sergius und Reliquien für die zu errichtenden Kirchen zu erhalten; Alcuin kennt diese erste Romfahrt nicht. Dagegen stimmen Beide darin überein, daß Willebrord auf den Wunsch Pipins 696 nach Rom zog, um die Bischofsweihe zu erlangen, wobei ihm der kirchliche Name Clemens ertheilt ward. Wenn sie dabei von einer Weihe zum Erzbischof reden, so haben sie wohl die Bestimmung für das

gesammte Friesland vor Augen, ohne daß zunächst seine Stellung eine andere als die eines Bischofs von Utrecht gewesen wäre, wie auch Bonifaz ihn bezeichnet.

„Nach der Rückkehr von Rom wird Willebrord die Predigt, zunächst so weit Frankenherrschaft sich erstreckte, also bis zum mittlern Rhein, unternommen haben. Bekannt aus dieser Zeit ist eine Scene auf der Insel Walchern, wo er ein Idol stürzte, dafür von dem heidnischen Wächter mit dem Schwerte getroffen ward, jedoch, wie erzählt wird, ohne Schaden zu nehmen, während der Thäter schon am dritten Tage vom Tode ereilt ward. Spätere Chroniken setzen diesen Vorfall gleich bei der ersten Landung der zwölf Glaubensboten an, doch wohl nur, weil sie an jener Insel die Anfahrt voraussetzen; nach Alcuins Bericht erfolgte aber die erste Landung bei Utrecht.

„Die Verhältnisse zwischen Pipin und Radbod in Folge der Schlacht bei Dorstadt waren so friedlich geworden, wovon auch die Familienverbindung Zeugniß gibt, daß Willebrord auch nördlich vom Flevum in dem noch unabhängigen Friesland zu predigen unternahm; der Erfolg läßt sich nicht beurtheilen, da der Biograph Alcuin sich überhaupt weniger auf geschichtlichen Bericht, als auf Wundererzählungen einläßt. Beachtet man indeß, daß noch in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts Glaubensboten an der Yssel, wie Lebuin, viele Noth haben, daß Bonifaz 755 noch diesseits des Lauwers von Heiden erschlagen wird, daß die Bekehrung zwischen Lauwers und Ems von Karl dem Gr. erst an Liudger übertragen wird, so rechtfertigt sich die Annahme, daß Willebrords Wirksamkeit auf dem damals noch freien friesischen Boden unter Radbods Herrschaft nicht sehr erfolgreich gewesen sei, sondern nur als ein vorläufiger Durchzug durch das Land gelten könne. Der Biograph Alcuin weiß aus dieser Gegend keine Vorfälle seiner Wirksamkeit zu berichten, sondern führt die Scene rasch hoch in den Norden hinauf nach Dänemark. Die Härte des dortigen Königs Ungend, der anderweitig nicht bekannt ist, verhinderte hier jeden Erfolg, außer daß Willebrord von dort dreißig Knaben mitnahm, um sie zu Missionaren ihres Volks auszubilden. Sehr wahrscheinlich darf man diesen

Versuch zur Predigt nicht in dem wirklichen Dänemark, sondern in Nordfriesland nördlich der Eider ansetzen, wohin der Zug, wie aus dem Besuch auf der Insel Helgoland erhellt, zur See unternommen war.

„Sicher ist nämlich unter der von Alcuin genannten Insel Fositesland in der Nachbarschaft der Friesen und Dänen, wohin später auch Liudger seine Wirksamkeit ausdehnt, Helgoland zu verstehen. Die gleichzeitige Anwesenheit Radbods daselbst war wohl nur eine zufällige; dafür daß derselbe hier seit der Niederlage bei Dorstadt seine Residenz genommen habe, sprechen nur sehr unzuverlässige und späte Zeugen. Dennoch übte Radbod hier gegen die Missionare eine Strenge, wozu ihm wohl nur die weite Entfernung vom fränkischen Gebiete den Muth verlieh. Willebrord wagte, aus einem heiligen Quell, aus dem nicht anders als mit Schweigen zu schöpfen erlaubt war, drei Männer zu taufen. Zur Hinrichtung Willebrords schritt der König zwar nicht, da das dreimal über ihn geworfene Loos günstig fiel; nur einer aus den Begleitern ward zum Märtyrertode bestimmt, die übrigen unter hartem Tadel ihres Eingriffs in die nationalen Heiligthümer aus Rücksicht auf Pipin entlassen.

„Die freie Wirksamkeit Willebrords, die bisher nur durch das gute Vernehmen zwischen Radbod und Pipin möglich war, ward durch den plötzlichen Bruch in Folge der Ermordung Grimoalds 714 gestört und durch den neubegonnenen Krieg auch für die bisher schon von den Franken besetzten Striche bis zum alten Rhein unmöglich gemacht. Willebrord muß sich während jenes Kriegs ganz aus Friesland weggewandt und in sein Kloster Epternach zurückgezogen haben. Bei der ersten Anwesenheit des Bonifaz in Friesland 716 und während dessen Winteraufenthalts in Utrecht fehlt jede Nachricht von einem Zusammentreffen mit Willebrord. Dazu sprechen Documente für dessen Anwesenheit in der Moselgegend um diese Zeit; Pipin schenkte ihm kurz vor dem Tode 714 das Kloster Süstern im Maasgau, wobei seine Anwesenheit wahrscheinlich ist. Um diese Zeit kann sich auch ein Vorfall, dessen Alcuin gedenkt, in der Nähe jenes Klosters zugetragen haben: ein Feldhüter verhinderte ihn unter heftigen

Schmähungen, zur Vermeidung eines langen Umwegs einen Fußsteig durch die Saaten zu gehen, wofür denselben zur Strafe am andern Tage der Tod ereilte. Im April 716 erließ der thüringische Herzog Heban die Urkunde über das Schloß Hamelburg, mit dem Bemerken, daß er auf den Rath Willebrords dort ein Kloster erbauen wolle; auch dies setzt ein Zusammentreffen des Herzogs mit dem Bischof, wenn auch nicht in Thüringen, doch wenigstens beim Heere Karl Martells, aber gewiß nicht in Friesland, voraus, das sich ja in vollem Aufstande gegen die Frankenmacht befand.

„Dagegen gleich nach dem Tode Radbods, 719, wird Willebrord das Land seiner Wirksamkeit wieder aufgesucht haben, wie das Zusammentreffen mit Bonifaz, der auf jene Nachricht ebenfalls hierher eilte, beweiset, und nun lassen die bald beginnenden Siege Karl Martells, besonders der große Seesieg 734, darauf rechnen, daß er nicht allein das Bisthum Utrecht und die Pflanzungen bis zum Flevum völlig wiederhergestellt, sondern auch mit erneutem Eifer mindestens bis zum Lauwers die Predigt ausgedehnt habe. Willebrord lebte noch, als Beda († 735) sein Werk schrieb; sein Tod erfolgte im 81. Jahre am 6. November 739, nachdem er fast fünfzig Jahre in Friesland gewirkt hatte. Seine Ruhestätte in Epternach läßt schließen, daß er auch dort gestorben ist, da von einer Uebertragung der Leiche dorthin sich nichts vorfindet.

„Ein sprechendes Bild vom Einflusse der fränkischen Herrschaft zur Unterstützung der Arbeit Willebrords liefert uns um diese Zeit die Geschichte einer friesischen Familie, aus der später Liudger geboren ist. Der Stammvater Wursing, obgleich noch nicht Christ, wird von König Radbod wegen seines unsträflichen Wandels, namentlich wegen strenger Gerechtigkeit, vielleicht als Richter, gehaßt und ihm nach dem Leben getrachtet; er flieht mit seiner Familie zu Grimoald, dem Sohne Pipins, der, ehe er Radbods Schwiegersohn ward, von seinem Vater mit dem Majordomat in Neuster beauftragt war. Der Zusammenhang scheint zu sein, daß Wursing wohl schon vorher mit der fränkischen Herrscherfamilie Verbindungen hatte, die den Verdacht Radbods gegen ihn

erregten. Im fränkischen Lande ward er Christ und fand auch nach Grimoalds Ermordung dort Schutz. Kurz vor seinem Tode wünschte Radbod seine Rückkehr und ließ nicht eher ab, bis wenigstens der jüngste Sohn Wursings, Thiatgrim, hinüberzog und die väterlichen Stammgüter antrat. In dieser veränderten Stimmung Radbods ist vielleicht der Wunsch zu erblicken, sich überhaupt mit der Frankenmacht unter Karl Martell wieder günstig zu stellen, was für die obige Erzählung, daß er sogar zur Taufe bereit war, benutzt werden könnte. Nach Radbods Tode und den Siegen Karl Martells erhielt Wursing von Letzterm Güter in der Nähe von Utrecht angewiesen, wohin er sich mit seiner Familie zurückzog und so für die Verbreitung des Christenthums durch Willebrord und Bonifaz gewiß eine bedeutende Stütze ward. Man hat hier also eine klare Ansicht vom Fortschritt des fränkischen Einflusses und des Christenthums durch Gewinnung mächtiger Familien. Sohn jenes Thiatgrim und Enkel des Wursing war Liudger.

„Auch in der Familie Liudgers von mütterlicher Seite zeigte sich der Kampf zwischen Christenthum und alt-nationalem Heidenthum. Seine Mutter Liafburg gehörte schon christlichen Eltern an, dem Vater Nothrad, der Mutter Aldelburg; namentlich letztere stand dem Willebrord nahe, der auf ihr Ersuchen ihre zwei Brüder, Wullibrat und Thiatbrat, zum geistlichen Stande aufnahm, und zwar als die ersten christlichen Kleriker aus friesischem Stamm. Nur befand sich in jener Familie noch eine heidnische Großmutter, die Mutter des Nothrad, die ihren ganzen Einfluß dem Siege des Christenthums entgegensetzte und namentlich der Schwiegertochter dadurch vielen Kummer verursachte. Sie warf ihr vor, nur Töchter und keine männlichen Erben geboren zu haben. Bei der Geburt der Liafburg übte sie die heidnische Sitte aus, wonach das Kind getödtet werden durfte, so lange es noch keine Nahrung genossen hatte. Das Kind ward auf ihr Geheiß von den Dienern in ein Wassergefäß geworfen, hielt sich aber am Rande fest, bis ein mitleidiges Weib hinzukam, das durch eingeflößten Honig die Macht der heidnischen Sitte brach, auch das Kind im Auftrag der Mutter erzog, bis

die böse Schwiegermutter gestorben war. Das Recht der Mütter, Kinder gleich nach der Geburt zu tödten, ging sogar in das friesische Gesetz unter Karl d. Gr. über.

„Aus der Angabe, daß die Oheime der Liafburg die ersten christlichen Priester aus friesischem Stamm waren, läßt sich berechnen, daß die Predigt Willebrords schon bald nach seinem Auftreten Eingang in manche Familien gefunden hat. Liudger ist etwa 744 geboren, und zwar als der älteste Sohn der Liafburg, die also damals etwa fünfundzwanzig Jahre alt sein konnte; ihre Geburt und damit die Scene, wo die böse Großmutter an ihr die heidnische Sitte ausüben wollte, fällt demnach etwa 719 oder in die letzte Zeit Radbods, wo dergleichen noch möglich war. Ihre Mutter Adelburg, die schon mehre Töchter geboren hatte, mag damals etwa als sechsunddreißigjährig gelten, also geboren 684 oder früher: diese Adelburg empfahl lange vor ihrer Verheirathung ihre Brüder dem Willebrord, was in den Anfang des achten Jahrhunderts hinweiset, und wozu auch paßt, daß der jüngere derselben starb, ohne zur Diakonatsweihe gelangt zu sein. Willebrord wird also die Weihen ertheilt haben bald nach seiner Rückkehr aus Rom, und ist also dadurch seine bischöfliche Wirksamkeit in Friesland und Einfluß auf die Familien gleich bei seinem Auftreten erwiesen.

„Die elf Begleiter Willebrords zur Mission in Friesland werden von Beda und Alcuin nicht genannt; dagegen Pseudomarcellin benutzt auch diese Gelegenheit für seine Fictionen: zur Ausfüllung der Anzahl führt er jedoch auch Namen auf, wie die zwei Ewalde, die bei Beda ausdrücklich von der Reisegesellschaft Willebrords unterschieden werden; ja er nimmt Personen auf, die, wie Willebald von Eichstädt und sein Bruder Wunnebald, um 690 noch nicht einmal geboren waren. Von einem Adalbert, den er aufführt, hat man eine Biographie durch einen Mönch aus Metlach vom Ende des zehnten Jahrhunderts, die sich aber nur in Wundergeschichten bewegt. Adalbert ward Schutzpatron des Klosters Hegmunde oder Egmond in Nordholland, erbaut im zehnten Jahrhundert, woher man schließt, daß derselbe durch Willebrord in jene Gegend zur Predigt gesandt sei. Nachrichten

aus dem vierzehnten Jahrhundert wissen, daß er zu Egmond bei einem gewissen Eggo bis in Karl Martells Zeit verblieb, und nach seinem Tode die dortige Kirche über seinen Gebeinen errichtet sei.

„Unter den Begleitern Willebrords ist besonders das Verhältniß des Suidbert, dessen schon als Apostels der Bructerer gedacht ist, unklar. Während der ersten Abwesenheit Willebrords zur Reise nach Rom wählen die elf Genossen diesen Suidbert zu ihrem Bischof, senden ihn nach Britannien hinüber, wo Wilfried ihm die Bischofsweihe ertheilt. Nach seiner Rückkehr widmet er sich aber nicht der Predigt unter den Friesen, sondern wendet sich zu den Bructerern und kehrt, als ein Einfall der Sachsen dort seine Wirksamkeit stört, auch dann nicht zu den Brüdern nach Friesland zurück, sondern begibt sich zu Pipin, von dem er auf Zureden der Plectrud Kaiserswerth angewiesen erhält. Unverkennbar liegt der Wahl und Weihe eines Bischofs in Abwesenheit des Willebrord, dem zunächst wohl diese Ehre gebührt hätte, ein Zerwürfniß der Brüder mit ihm zu Grunde; vielleicht beabsichtigten sie einen nähern Anschluß an ihre heimathliche britische Kirche, während er strengere Abhängigkeit von Rom betrieb. Pipins Stellung war dabei sicher auf Seiten Willebrords, mit welchem, sowie mit dem Anschluß an Rom, er stets einverstanden erscheint. Das Zurücktreten Suidberts vom friesischen Boden nach Willebrords Rückkehr, sein Versuch unter den fränkischen Bructerern und endlich die Niederlassung außerhalb des friesischen Gebiets werden daher erklärlich; namentlich der Umstand, daß Suidbert nur auf Verwenden der Plectrud jene Rheininsel angewiesen erhält, mag beweisen, daß er Pipins Gunst auch bei der Wahl zum Bischof zum Nachtheil Willebrords nicht besessen habe und am wenigsten jene Wahl auf Anstiften Pipins erfolgt sein könne."

In Kinheim, das vor einigen Jahren etwas über 700 Seelen zählte, waren nur zwei Freihöfe, der Gravenhof, welcher den Grafen von Hatzfeld gehörte, und der Braunische Hof, lange Zeit Eigenthum der Familie von Anethan in Trier. Höfe, denen keine Freiheit zustand, besaßen das Domkapitel zu Köln, die

Abteien Springiersbach, Echternach und St. Marien zu Trier, dann die Mühl von Ulmen. „Es hatte ehedem einen eignen Adel. Symon dictus de Kynheim, miles Bopardiensis (auch hieraus ergibt sich die genaue Verbindung des Cröver Reichs mit der königlichen Pfalz in Boppard), genehmigt am 3. Jun. 1314 den Verkauf von Gütern zu Cröve und Bengel, den sein Bruder Heinrich, Chorherr zu Springiersbach, vorgenommen hat; 20 Pfd. Heller waren der von der Abtei Springiersbach zu erlegende Kaufpreis. Herbrand von Kinheim, Wäpeling, und Else, seine Hausfrau, verkaufen am 2. Febr. 1349 um 9½ Pfd. Heller eine Weingülte zu Cröve an die Abtei Springiersbach. Erzbischof Otto von Trier verschrieb am 9. Jun. 1427 der Nesa, Wittwe des Gobeln von Kinheim, einer natürlichen Tochter des verstorbenen Johann Herrn zu Daun, für die Verzichtleistung auf die ihr von ihrem Vater verschriebenen Lehen der Herrschaft Daun eine lebenslängliche Wein- und Kornrente aus der Kellerei Kochem. Daß auch Henne Peter von Kinheim, der 1482 unter den Cröver Schöffen genannt wird, zu dieser Familie gehörte, möchte ich bezweifeln; wenigstens wurde ihr Burghaus um diese Zeit bereits von Werner Besthaupt besessen, der vermuthlich ein Sohn von jenem Werner Besthaupt dem Alten, der eine Zeitlang pfandweise gegen ein Darlehen von 100 Gulden das Amt eines Vogtes zu Cröve bekleidete, dasselbe jedoch an Simon von Pfaffenbruch abtreten mußte, nachdem dieser ihm die 100 Gulden zurückbezahlt hatte (Freitag nach St. Margarethen 1467). Später kamen diese Besthaupt-Kinheim'schen Güter durch Heirath an Jost von Koppenstein. Die halbe Vogtei in Kinheim hatten die von Cröve von Kurtrier zu Lehen, und bekennet Johann von Burscheid Dienstag nach Dreikönigen 1461 more Trev., daß, nachdem sein Schwiegerherr, Johann von Cröve, sonder Lehenserben nachzulassen, abgegangen sei, der Erzbischof Johann ihm die hierdurch erledigten Lehen, nämlich die Hälfte der Vogtei zu Kinheim und die Leute und Zehnten zu Sulme und Reil, zu Lehen angesetzet und geliehen habe, sich deren sein Lebtage, und länger nicht, zu gebrauchen. Eine Kolonie von Kinheim und in dessen Kirchsprengel gehörig, ist das von demselben durch die Mosel geschie-

dene Kindel. Gleich den Orten, die ihrem Namen die bedenkliche Endsilbe hausen (d. i. draußen, außerhalb des freundlichen, heimlichen Kreises) anhängen, ist Kindel von seinen ältern Brüdern auf abgelegene und unfruchtbare Gehänge verwiesen worden, und die Industrie muß den Bewohnern das ersetzen, was die Natur ihnen verweigert. Dadurch ist das Korbflechten hier zu einem nicht unbedeutenden Geschäft geworden. Uebrigens zählt das Oertchen nur 15 Häuser und 80 Seelen. Hermann von Kinnel, Wäpeling, trägt gegen Empfang von 35 Pfd. Heller dem Erzbischof Balduin von Trier die Güter zu Kinderbeuren auf, die seiner Hausfrau Yliana Vater, Ingebrand, besessen hatte, und will solche fortan als Burglehen zu der Neuerburg besitzen (4. Mai 1324)."

Lösenich, auf dem rechten Moselufer im Kreise Bernkastel gelegen, ist nicht, wie Herr von Stramberg vermuthete, das Lukesinga in pago Musellensi, das in einer Urkunde des Kaisers Friedrich I vom J. 1182 für das Kloster St. Maximin vorkommt, sondern solches ist Luxem bei Wittlich. „Lösenich scheint Graf Heinrich der Jüngere von Sayn als ein Allodium besessen zu haben, und weil er der letzte Mann seines großen Stammes, den man vordem mit Gewalt von den Grafen von Nassau herleiten wollte, der aber vielmehr mit den Grafen von Altena eines Herkommens (1), so verschaffte er gar Vieles von seinen

„(1) Lebebur, dynastische Forschungen, 1, 62 u. f., ist der Nassauischen Abstammung nicht entgegen und hält die Grafen von Sayn und Diez für eines Ursprungs, indem er nachzuweisen sucht, daß der im 12. Jahrhundert vorkommende Graf Heinrich von Sayn, der Bruder Eberhards von Sayn, eine und dieselbe Person sei mit dem in der Reichsgeschichte, namentlich bei Kaiser Friedrich I oft genannten Grafen Heinrich von Diez. „Schon der Umstand, daß nicht früher als im J. 1139, wo wir in zwei verschiedenen Urkunden einmal dem einen, dann dem andern begegnen, der Name irgend eines Grafen von Sayn gefunden wird, läßt erwarten, daß hinter einem andern dynastischen Namen die Vorfahren derselben zu suchen sein werden. Unser Blick muß, schon wegen der Nachbarschaft, zunächst auf die dem Nassauischen Stamm entsprossenen Grafen von Diez fallen, und das um so mehr, als bei denselben der Name Heinrich vorwaltet, und weil im Wesentlichen, in dem Löwen nämlich, das Wappenbild übereinstimmt; denn es ist unwesentlich, ob dieser als Leopard (von vorn gesehen) oder als eigentlicher Löwe (im Profil), ob in der Einheit oder Mehrzahl er-

Allodien, und unter andern auch Lösenich sammt den Gütern in Rachtig und Zeltingen, die er von der Abtei Gladbach erkauft hatte, derjenigen, von der er hoffen konnte, daß sie am fleißigsten seiner Seelen gedenken werde, seiner Hausfrau, der Gräfin Mechthilde von Wied. Die Hoffnung, so Heinrich auf dem Sterbebett hegte, wurde auch keineswegs getäuscht; die vierzig

---

scheint, weil solche Abweichungen nur als Linien-Unterscheidungen eines und desselben Stammes anzusehen sind.

„Die Zahl der Urkunden, sowohl derer, in welchen Graf Heinrich von Diez, als derer, in welchen Graf Heinrich von Sayn als Zeuge aufgeführt wird, ist bedeutend; niemals aber finden wir, trotz der Nachbarschaft beider Wohnsitze, einen Heinrich Grafen von Diez neben einem Heinrich Grafen von Sayn genannt, wodurch die Annahme der Identität der Personen sofort widerlegt sein würde; wohl aber finden wir unmittelbar nebeneinandergestellt sowohl Eberhard und Heinrich, beide als Grafen von Sayn, als auch Eberhard und Heinrich, jenen als Grafen von Sayn, diesen als Grafen von Diez. (Brower annal. Trev. 2, 63. 99. Hontheim 1, 579. 595. Lacomblet 1, 308. 316. 319.) Vergleichen wir nun ferner Zeit und Ausstellungsorte der Urkunden, in denen uns ein Heinrich bald als Graf von Sayn, bald als Graf von Diez begegnet, so finden wir auch hier keinen Widerspruch unserer Annahme ihrer Identität; ein Widerspruch, der sich doch irgend einmal durch irgend ein alibi herausstellen müßte, um so mehr, wenn wir bedenken, daß Heinrich so vielfach in dem Gefolge Kaiser Friedrichs I außerhalb Deutschlands sich befindet, hier stets als Graf von Diez bezeichnet, als Graf von Sayn dagegen fast nur in seiner Heimath.

„In Betracht aller dieser erheblichen Gründe dürfen wir wohl auch als auf ein direktes Zeugniß für unsere Behauptung, daß der Graf Heinrich von Diez der Bruder des Grafen Eberhard von Sayn war, auf zwei Urkunden des Jahres 1152 hinweisen, die offenbar dieselben Personen im Auge haben (Everhardus et eius uxor et Heinricus fratres comites de Sayna, Hontheim 1, 569. Everardus et frater eius de Seyna, comes de Dyedesa, Günther 1, 333). Sicher würde in der zweiten Urkunde, wenn zwei verschiedene Personen hätten ausgedrückt werden sollen, der Vorname Heinrich einmal für den Bruder Eberhards und dann für den Grafen von Diez nicht ausgelassen worden sein; so aber erschien es genügend, in dem nicht besonders durch Vornamen bezeichneten Bruder Eberhards auf denjenigen hinzuweisen, der zugleich auch Graf von Diez war.

„Nunmehr kann es dann auch nicht mehr befremden, daß wir das eine Viertelstunde von Diez gelegene Kloster Dirstein unter der Vogteigerechtigkeit der Grafen von Sayn erblicken, daß wir über das im Bezirke des Dieziſchen Gerichts Flach gelegene Mensfelden die Grafen von Sayn die Gerichtsbarkeit ausüben sehen, und daß wir unter den Gütern, welche Mathilde, die Wittwe des letzten Grafen Heinrich von Sayn 1247 zu Gunsten ihrer Neffen disponirte, auch die comecia de Hademare war, worauf die Grafen von Diez ebenfalls ein Anrecht behaupteten."

vollen Jahre, die seine Wittwe ihm überlebte, hat sie beinahe gänzlich mit Gebet und frommen Werken angefüllt. Eines dieser frommen Werke war die Vergabung der Pfarrkirche zu Lösenich mit den dazu gehörigen Capellen oder Filialen in Rachtig, Zeltingen und Erden an den deutschen Orden. Der bezügliche Schenkungsbrief ist in der Pfingstoctav 1252 gegeben, und sie ließ denselben in den J. 1255, 1256 und 1258 von den sämmtlichen Sayniſchen Erben, von den Grafen Simon und Johann von Sponheim, von den Grafen Eberhard von Eberstein, Heinrich von Salm und Gottfried von Arnsberg, von der Gräfin Agnes von Bliescastel, von Herrn Gerlach von Limburg und von Herrn Friedrich von Blankenheim bestätigen (vergl. Bd. 16 S. 665). Darum ist auch das Patronat dieser Kirche, die in einiger Entfernung von dem Orte stromaufwärts gelegen, bis auf die neuesten Zeiten der Deutschordens-Comthurei Trier geblieben, und heißt es in einer in dem Chor angebrachten Inschrift: „„Philipp Bernard von Lonzen genannt Roben, Statthalter der Balley Lothringen, Commenthur zu Trier und Beckingen, Teutsch-Ordens Ritter, hat ao. 1639 diese Kirch aus dem Fundament aufbauen lasen.““ Sie verehrt den h. Vitus als ersten, den h. Marcus als zweiten Kirchenpatron, und führte der Pfarrer bis zum Jahr 1803 nur den Titel eines Vicarius. Am 26. Sept. 1324 verkauft Aegidius von Daun seine Güter in Pünderich und Loncetum, dann die Vogtei zu Cröve, wiederkäuflich, um 1000 Pfd. Heller an den Erzbischof Balduin. Konrad von Lösenich, Herr zu Arras, empfing seine Trierischen Lehen den 1. Oct. 1330. Konrad von Lösenich, Ritter, derselbe, dem die Gräfin Lauretta von Sponheim 1337 ihr Gut und Herrschaft zu Erden um 200 Schilling großer Turnose verpfändete, wird am 7. März 1341 mit seinen Trierischen Lehen, dem Hofe zu Rachtig und einem Burglehen auf der Neuerburg belehnt und trägt zugleich, gegen Empfang von 200 Pfd. Trierischer Pfennige, dem Erzstift verschiedene Güter zu Lösenich und Erden zu Lehen auf. Der Nämliche war sammt seinem Nachbar, Wilhelm von Orley, dem Grafen Wilhelm von Katzenellenbogen, dem Wildgrafen Friedrich von Kyrburg, Lancelot von Elz und andern Rittern Beisitzer des

Manngerichts, welches am 20. März 1341, nach Trierischen Bisthums Gewohnheit, den Herzog von Brabant, den Landgrafen von Leuchtenberg, den Grafen von Wertheim, den Herrn Albrecht Hummel von Lichtenberg und Herrn Konrads von Weinsberg Erben, wegen versäumter Lehens-Empfängniß, ihrer Trierischen Lehen verlustig erklärte. Konrad führte in seinem Wappenschilde den Arm, wie ihn die von Cröve, von Leyen und von Malberg führten, setzte aber neben den Arm, wie auch die von Leyen thaten, goldene Kreuze. Lisa von Lösenich, Wittwe von Pirmont, heirathete in zweiter Ehe 1369 den Ritter Heinrich Bayer von Boppard, wurde zum andernmal Wittwe im J. 1374 und starb 1392. In der Herrschaft Lösenich folgte ihr Sohn, Konrad Bayer von Boppard, der der Mutter Wappen dem väterlichen hinzufügte — es hat sich aber bei seinen Nachkommen im Lauf der Zeiten aus einem festlich geschmückten in einen geharnischten Arm verwandelt — und durch seine Heirath mit Maria von Parroye veranlaßt wurde, seinen Wohnsitz nach Lothringen zu übertragen. Dort ist das Geschlecht, welches ursprünglch dem Königshof in Boppard mit Ministerialität zugethan gewesen, welches auch das Bayerslehen in dem Thal Ehrenbreitstein, domum defensabilem in villa Mulen sub castro Helfinstein sita infra fontem Swalburn, und den Hof Seveſche (das jetzt fälschlich Netterfürsch genannte stattliche Gut) besaß, zu großen Ehren und großem Reichthum gelangt, wie es denn namentlich die Herrschaften Chateau-Brehain, Tontrou, Laonay und Latour erwarb. Heinrich Bayer von Boppard war mit einer Landgräfin von Nellenburg verheirathet. Sein Neffe Johann erscheint 1560 als Freiherr und erheirathete mit Maria, einer Tochter des Freiherrn Wilhelm von Malberg und der Katharina von Brandenburg, die schöne Herrschaft Malberg in der Eifel; zwei seiner Schwestern starben als Nonnen auf dem Marienberg bei Boppard, Maria den 23. Aug., Margaretha den 22. Sept. 1553. Johanns Sohn, Georg Freiherr Bayer von Boppard zu Chateau-Brehain, Tontrou, Latour und Lösenich, herzoglich Lothringischer Rath und Obrister zu Roß, zog in den Türkenkrieg, um unter Adolf von Schwarzenberg, dem großen und glücklichen

Feldherrn, das Waffenwerk vollends zu erlernen. (1) Er wohnte der vergeblichen Belagerung von Ofen 1598 bei, und hier machte eine türkische Stückkugel seinem Leben, das er nur auf 33 Jahre gebracht hatte, ein Ende. Weil er unverheirathet, auch der letzte Mann seines Geschlechtes, wurde er von seinen zwei Schwestern beerbt; die ältere, Anna, war an Christoph von Kriechingen, die jüngere, Elisabeth, an Johann von Chatelet zu Thon-le-grand, verheirathet. Die von Chatelet hat man eben so sorgfältig von dem in unsern Tagen berühmt gewordenen niederländischen Geschlechte der Chateler zu unterscheiden, als dieses bemüht ist, sich mit der Verwandtschaft der Chatelet zu schmücken. Die Chatelet sind unter den vier großen Häusern Lothringens als das vornehmste zu betrachten, sintemalen man sie mit allem Recht von Friedrich von Bitsch, dem andern Sohn des Herzogs Mathäus I von Lothringen, ableitet. Vornehm also, aber nicht gar unterrichtet, wenigstens nicht in deutschen Angelegenheiten, ließ sich Johann von Chatelet in der Theilung der bayerischen Güter, vornehmlich derjenigen, die im Trierischen belegen, von seinem Schwager schrecklich bevortheilen, und namentlich wurde Lösenich des von Kriechingen Beute.

„Kriechingen, der Franzosen Créange und unter dem Namen Créange-Puttelange die Zielscheibe manch loser Rede in einem von Gustav Schillings Romanen, war in der Wirklichkeit eine

(1) Des Kriegers Wunsch, sich unter der Leitung eines berühmten Feldherrn vollends auszubilden, verdiente ehrenhafte Erwähnung. Seinem Streben nicht durchaus ähnlich ist die Lage jenes Landsmannes, der zum Professor juris publici in Trier ernannt, bei dem Antritt seiner Würde die für ihn selbst wie für seine Gönner gleich überraschende Entdeckung machte, daß das jus publicum sein Fach schlechterdings nicht sei. In spätern Zeiten würden beide Theile sich wenig darum gegrämt haben; die Studenten hätten eben sehen können, wo für sie etwas zu lernen. Jene schwerfällige Zeit nahm die Sache anders, und nach sorgfältiger Berathung wurde der Professor nach Göttingen geschickt, um dort zu begehren, was ihm abgehe. Er reisete in Gesellschaft einiger ehrlichen Mosellaner, gab auch in ihrer Gesellschaft den Professoren der berühmten Georgia Augusta die herkömmliche erste Visite. Der wichtigste für ihn war Pütter, der staatsrechtliche Riese, und der Trierer führte sich bei ihm ein als ein College, der gekommen sei, de main de maitre die letzte und höchste Weihe der Wissenschaft zu empfangen. „„Wo studiren dann die übrigen Professoren der Universität Trier?““ fragte Pütter, statt das Compliment zu erwiedern, den bestürzten Collegen.“

sehr schöne, an die 20,000 Rthlr. ertragende Herrschaft, nicht allzu weit von Metz entlegen, deren Besitzer durch eine Art von Wunder sowohl gegen ihre früheren schlimmen Nachbarn, die Herzoge von Lothringen, als auch gegen die noch schlimmere Nachbarschaft der Könige von Frankreich ihre Selbstständigkeit und Reichsunmittelbarkeit behauptet hatten. Als der Trierischen Kirche nächste Nachbarn kommen nicht selten unter den Domherren die von Kriechingen vor. Philipp von Kriechingen, Domdechant zu Trier von 1503 an, erließ am 27. Febr. 1518 eine strenge Verordnung de vitanda clericis suspectarum mulierum consuetudine et contubernio. Bald darauf zum Dompropst befördert, starb er am 15. März 1518, nachdem er, wie seine Grabschrift berichtet, nur eine Olympiade lang die Propstei besessen und vor seinem Ende seine ganze Habe, ohne Unterschied, ob sie von der Kirche herrührte oder ererbt war, unter die Armen ausgetheilt hatte. Franz von Kriechingen, Domdechant durch Wahl vom 29. Nov. 1535, erhielt am 19. Oct. 1540 die Dompropstei und starb den 1. Jan. 1570. Mit Johanns V Söhnen, Georg und Wirich, theilte sich das Haus in die zwei Linien zu Pittingen und zu Kriechingen. Georgs Sohn, auch Georg genannt, bekannte sich zur neuen Lehre, in der seine Nachkommen verharrten. Seine Urenkel, Johann Ludwig und Ernst Kasimir, befanden sich im J. 1665 auf Besuch bei dem Rheingrafen zu Mörchingen. Als nahe Anverwandte, denn Johann Ludwig war mit einer Rheingräfin von Kyrburg verheirathet, empfingen sie alle erdenkliche Ehre. Nach einem großen Schmaus wurde eine Hasenjagd beliebt. Es ging über Stock und Stein, und die gesammte wohl bezechte Gesellschaft gerieth auseinander; nur die zwei Brüder von Kriechingen fanden sich stets wieder. Da erhob sich unter ihnen ein Wortwechsel, den sie augenblicklich mit Pistolen abmachen wollten. Sie schossen zu gleicher Zeit. Johann Ludwig wurde von zwei Kugeln getroffen; aber Kasimir Ernst, dem des Bruders Kugel durch den Kopf gegangen war, stürzte todt vom Pferde. Johann Ludwig wurde fortan seines Lebens nicht mehr froh: ihn peinigte ohne Unterlaß die Erinnerung an den unglücklichen Augenblick; er suchte Trost in dem Schooß der katholischen

Kirche, starb aber nicht lange darnach, daß er zu Metz sein Glaubensbekenntniß abgelegt, im J. 1681. Der Mannsstamm der Linie erlosch mit ihm, denn er war kinderlos. Die Linie zu Kriechingen, welcher insbesondere Christoph von Kriechingen, der Gemahl der Anna Bayer von Boppard, angehört, theilte sich mit dessen Söhnen, Peter Ernst und Lothar, abermals. Peter Ernst vermählte sich laut Eheberedung, d. d. Schloß Dinteville in Champagne, 9. Aug. 1621, mit Margaretha von Coligny, einer Enkelin des berühmten Admirals, muß auch, da ihre beiden Brüder frühzeitig und unbeerbt die Welt verließen, mit ihr bedeutende Güter in der Champagne erheirathet haben. Es hat sich aber dieser Reichthum nicht lange in der Familie erhalten: denn von des Peter Ernst Söhnen starb der eine als ein Jüngling; der andere wurde Domdechant zu Straßburg und Domherr zu Mainz und gesegnete diese Zeitlichkeit im Febr. 1671. Lothar, Christophs jüngerer Sohn, hinterließ eine zahlreiche Nachkommenschaft, die aber ebenfalls mit seinen fünf Enkeln erloschen ist: einer derselben, Franz Karl, kurbayerischer Obristwachtmeister, fand seinen Tod vor Ofen im J. 1684; der letzte, Maximilian Ernst, des H. R. R. Graf von Kriechingen, Pittingen und Dorstweiler, Erbmarschall des Herzogthums Luxemburg (nicht Lützelburg, sondern Lützel-Limburg im Mittelalter), starb den 13. Sept. 1697, unverheirathet. Es traten sogleich mehre Erbprätendenten auf. Der wichtigste war die Schwester der beiden feindlichen Brüder aus der Pittingischen Linie, die Gräfin Anna Dorothea von Kriechingen, die an den Grafen Edzard Ferdinand von Ostfriesland verheirathet gewesen und seit 1668 als Wittwe in Norden lebte. Sie fand Unterstützung bei dem Parlament zu Metz und wurde durch dasselbe in den Besitz von Kriechingen eingeführt, den sie auch ihren Söhnen, den Grafen Edzard Eberhard Wilhelm und Friedrich Ulrich von Ostfriesland hinterließ. Des Letzten Erbtochter, Christina Louise, vermählte sich den 26. Januar 1726 mit dem Grafen Johann Ludwig Adolf von Wied-Runkel, und haben dessen Nachkommen die Grafschaft bis auf die Zeiten der französischen Revolution besessen, sodann aber nach Abtretung des linken Rheinufers die

kurkölnischen Aemter Alten-Wied und-Neuerburg als Entschädigung erhalten. So viel die Luxemburgischen Güter des Hauses Kriechingen betrifft, so sind diese mehrentheils, insbesondere Pittingen, an die bayerischen Grafen von Perusa gekommen, während die Güter in der Eifel, die schönen Herrschaften Scharfbillig und Bruch, dann auch Lösenich, noch bei Lebzeiten des letzten Grafen von Kriechingen veräußert worden.

„Die Herrschaft Lösenich haben die von Kesselstatt an sich gebracht, jenes Geschlecht, welches, ursprünglich zwar nicht in dem Moselthal einheimisch, noch beinahe allein übrig ist von den zahllosen Häusern, welche daselbst ihren Wohnsitz aufgeschlagen hatten. Während die von Kesselstatt selbst sich jederzeit von dem bei Hanau gelegenen Dorfe Kesselstatt herleiteten und dasselbe im 11. oder 12. Jahrhundert durch Aechtung oder durch ein anderes Gewalts-Verhältniß verloren haben wollten, hat sich in der neuern Zeit die Ansicht erhoben, als seien sie eine jüngere Linie derer von Breidbach; Johann oder Peter von Breidbach, genannt Kessel, habe sich im 14. Jahrhundert, so heißt es, solches Verdienst um seine Nachkommenschaft erworben, daß diese nicht umhin gekonnt, seinen Beinamen Kessel mit dem kleinen Zusatz als Familiennamen zu gebrauchen. Dieser Ansicht kam es besonders zu Statten, daß, gleichwie die am Fuße des Drachenfels ansässigen Breidbach den Drachen vom Drachenfels im Wappen führen, so auch der Kesselstatter Schild einen Drachen zeigt. Es ist dieser Drache jedoch anders gebaut als der vom Drachenfels; er trägt auch den Schwanz erhaben, während dieser ihn zwischen den Beinen verbirgt. Was aber entscheidend für die Frage von der Kesselstatter Herkommen, ist eine kürzlich entdeckte Urkunde, worin sie als Dienstmänner der mächtigen Herren von Falkenstein in der Wetterau vorkommen. Gleich spätern Kurfürsten werden auch die beiden Falkenstein, Kuno und Werner, einige Lieblinge aus der Heimath um sich gehabt haben; ein solcher war ganz unbezweifelt der Falkensteinische Dienstmann Johann von Kesselstatt, genannt Mohr, der 1367 und 1377 als des Kurfürsten Kuno Marschalk und also in einer seiner Herkunft durchaus angemessenen Stellung vorkömmt. Ein Sohn dieses Kuno,

Friedrich von Kesselstatt, der Mundschenk des Kurfürsten Werner (1394), wurde am 3. Mai 1385 von Erzbischof Kuno mit dem heimgefallenen Lehen Johanns vom Werth, mit einer Gülte von 6 Malter Korn und 20 Malter Hafer, dann mit einem Fuder Wein aus der Beede zu Carden begnadigt. Friedrichs Sohn, Heinrich von Kesselstatt, erheirathete mit der Erbin des ausgegangenen Rittergeschlechts von Clotten den Coraidelstein ob Clotten. Friedrichs Brudersohn, Dietrich, wurde am 1. Aug. 1404 von Erzbischof Werner mit der Amtmannsstelle von „„syn und synes Stiffts Schloß und Herrschafft von Duue mit den Dorfferen Crove, Kynheim, Kynnel, Kynheimerburen, Ryle und Bengel"" betrauet, erwarb auch später, 5. Sept. 1420, Antheil an dem Zehnten zu Pünderich, als Trierisches Mannlehen.

„In solcher Weise hat sich diese Familie bei uns festgesetzt und allmälig den heilsamsten Einfluß geübt auf alle Angelegenheiten des Vaterlandes. Drei Kesselstatt, Karl Kaspar (1686—1723), Joseph Franz (1743—1750) und Franz Ludwig (1774—1777), erscheinen im Laufe des 18. Jahrhunderts als Dompröpste der Trierischen Kirche, und der Kurhut selbst war dem letzten Domdechant, dem Grafen Johann Philipp Franz Hyacinth von Kesselstatt bestimmt; denn die Domherren, so zufrieden sie auch mit der milden und umsichtigen Herrschaft von Clemens Wenceslaus, hatten gleichwohl die Entdeckung gemacht, daß auch in ihrer Mitte sich Männer finden würden, die befähigt, die Regierung des Landes zu übernehmen, waren entschlossen, bei einer künftigen Wahl fremden Höfen allen Einfluß auf dieselbe zu versagen, auch keinen Prinzen mehr zu wählen (1), und hatten

„(1) Eigentlich hätte das Beispiel von Köln, wo fünf bayerische Prinzen nach einander, von 1583—1761 regierten, das Trierische Domkapitel belehren sollen, wie gefährlich eines Prinzen Wahl einer nur aus Edelleuten bestehenden Corporation werden kann. Andere Domstifter hatten das schon früher erkannt und mancherlei Erfindungen angebracht, um die Prinzen fern zu halten. So war es z. B. in Würzburg strenges Recht, daß der zu emancipirende Domherr vorher Spießruthen laufe. Mit entblößtem Rücken mußte er eine Gasse, von seinen künftigen Collegen in dem Kapitelsaal gebildet, durcheilen und dabei die Hiebe, die ihm jeder nach Wohlgefallen mit einer Ruthe zutheilte, empfangen. Fürstensöhne wollten sich aber einer solchen demüthigenden Ceremonie nicht unterwerfen,

sich im voraus, um allen möglichen Zumuthungen auszuweichen, zu Gunsten des Grafen von Kesselstatt vereinigt. Um ihm den Weg hierzu zu eröffnen, wurde er, nachdem er seit dem 24. Oct. 1793 Chorbischof tit. S. Castoris gewesen, am 6. Jul. 1795 zum Domdechant erwählt. Nicht, wie herkömmlich, in St. Peters Kapitelhaus, sondern zu Ehrenbreitstein, unter der Kapuziner demüthigem Dach, mußte die Wahl vorgenommen werden, die an sich schon den Erwählten über alle Insassen des Erzstiftes erhob und ihn dem Kurfürsten zur Seite stellte. Was das Domkapitel vermochte, war hiermit geschehen; das Uebrige mußte dem Schicksal anheimgestellt bleiben, und das Schicksal hatte den Untergang des Trierischen Kurstaats beschlossen. Des Domdechants Herrschertalent (er starb den 20. Jun. 1828) fand daher, gleich so vielen andern Talenten, die unbemerkt und unbenutzt verkümmern müssen, keine Gelegenheit, sich zu entwickeln, außer in der kurzen Periode einer bedrängten und stürmischen Statthalterschaft; seine Gaben für eine weitläufige Administration hat er jedoch bethätigt in der Verwaltung des großen Familienvermögens, wiewohl die Ehre dieser Verwaltung doch mehrentheils seinen Brüdern, den Grafen Edmund und Clemens, gebührt.

„In dem gräflich Kesselstatt'schen Hause fehlte es, wie fast überall in den Rheingegenden, an einem durchdachten und bestimmten Hausgesetz; das Herkommen vertrat dessen Stelle und konnte sie vertreten, so lange nicht eine dem Adel feindliche Gesetzgebung waltete. Diesem Umstand ist es zuzuschreiben, daß, obgleich ein Vorzugsrecht zu Gunsten eines Sohnes, des sogenannten Stammherrn, bestand, der Vater durch keine gesetzliche oder statutarische Vorschrift in der Wahl dieses Stammherrn beschränkt war. Er wählte hierzu, mit oder ohne Zuziehung der übrigen Familie, denjenigen seiner Söhne, der ihm der tauglichste schien oder der liebste war. (1) Der Landhofmeister, der Graf Johann

selbst nicht nachdem die Ehrbarkeit des 18. Jahrhunderts erlaubt hatte, den gefährdeten Rücken wenigstens mit dem Chorrock zu bekleiden, und der Würzburger Dom blieb ausschließlich dem ritterbürtigen Adel."

„(1) Die Einfachheit und Sorglosigkeit jener Zeiten, die Leichtigkeit, mit welcher der Adel die dem Stammherrn aufgeopferten Söhne anderweitig versorgen konnte, mag das entschuldigen; aber mißlich möchte es doch sein, einen

Hugo Kasimir Edmund von Kesselstatt († 3. März 1796) hatte sich den Sohn Karl ausersehen. Des Vaters treues Ebenbild in unendlicher Güte und Liebenswürdigkeit, trat Karl an die Spitze des Hauses in Zeiten vielfältiger Drangsal, in eine Welt, die in den Wehen einer gänzlichen und allgemeinen Umgestaltung begriffen; sie riß ihn mit sich fort, und in furchtbarer Schnelle zerfiel, was er in bester Ordnung vorgefunden hatte. Schweigend beobachteten die Brüder; dann, den bevorstehenden Ruin gewahrend, traten sie vor den verlorenen Sohn und entfalteten vor seinen Augen die Zukunft, die er sich bereitete. Schwer hatte er sich an dem Hause versündigt; schwer war die Buße, die er sich auferlegte: das Vermögen gab er den Brüdern zurück; der Heimath, einem Hause voll blühender Kinder für immer entsagend, wanderte er nach Oestreich, um dort in dem Chevauxlegers-Regiment O'Reilly als Gemeiner einzutreten, sein Brod im Schweiße seines Angesichts zu verdienen. Er war schon 50 Jahre alt, brachte es noch bis zum Major und starb den 23. Jun. 1829. Was aber seine Brüder gethan haben, um den gewaltigen Schaden zu heilen, welche Aufopferungen sie dem großen Ziel der Erhaltung des Familienglanzes brachten, dieses ist zu bekannt, als daß es nöthig sein sollte, hier davon zu handeln. Zudem liegen die Resultate ihrer Bemühungen offen in dem von dem Grafen Edmund von Kesselstatt am 4. April 1834 und nachträglich am 20. Jun. 1835 errichteten, von Sr. Majestät dem König am 30. Jun. 1834 und 16. Dec. 1835 bestätigten Familienfideicommiß. Es unterliegen demselben die Realitäten der vormaligen Herrschaften Lösenich, Föhr, Becond, Thürnich, Kevenich, Naurath, Arenrath, Bruch, Dodenburg, Rivenich, Scharfbillig und Stollberg, der Kontelwald und der nach langjährigem Rechten erstrittene Meilenwald, das Stammhaus in Trier, die zahlreichen

---

solchen Mißbrauch zu einem Gesetze zu erheben. Dem Vater das Recht zu geben, in unsern selbstsüchtigen Zeiten den Stammherrn zu ernennen, würde in alle Familien die Fackel der Zwietracht schleudern, die Söhne ohne Unterschied zu entehrender Heuchelei auffordern. Viel leichter werden die jüngern Söhne sich entschließen, das Vorzugsrecht des Erstgebornen anzuerkennen; hier entscheidet das Schicksal, nicht aber ein gar häufig bestochener oder thörichter Menschenwillen."

Erwerbungen des Grafen Edmund; er besonders scheint den wichtigen Satz, daß ein großes Vermögen abnimmt, sowie es aufhört, zu wachsen, in seiner ganzen Bedeutung aufgefaßt zu haben. Der Gesammtinhalt der dem Fideicommiß zugetheilten Grundstücke beträgt 21,210 Morgen 114 Ruthen 41 Fuß Magdb., wovon im J. 1832 an Grundsteuer 3226 Thlr. 2 Sgr. bezahlt wurden. Für den Fall des Erlöschens des von Kesselstatt'schen Mannsstammes sind die Freiherren von Thünefeld zu dem Genuß des Fideicommisses berufen. Uebrigens gehören die Grafen von Kesselstatt der jüngern Linie, in Föhr, an, und sind die Linien in Clotten und Cröve vorlängst erloschen.

„Die Herrschaft Lösenich, zu welcher auch das jenseits der Mosel und des Moselgebirgs, zwischen Uerzig und Bertrich gelegene Bausendorf gehörte, sollte kurz vor dem Beginn der französischen Revolution dem oberrheinischen Kreise als unmittelbare Reichsherrschaft einverleibt und um ihrentwillen das gräflich Kesselstatt'sche Haus in das westfälische Reichsgrafen-Collegium eingeführt werden. Der Lösenicher Wein ist, wie in Lage so in Eigenschaft, jenem von Erden zunächst verwandt und, ohne ihn vollkommen zu erreichen, doch den bessern Mittelweinen zuzuzählen.

„Erden, stromaufwärts der letzte Ort des Cröver Reichs, war, so viel die Gerichtsbarkeit betraf, ein privativ Sponheim'sches Jngericht, wo jedoch die Grafen von Leiningen-Heidesheim von Kurtrier mit der sogenannten stillschweigenden Vogtei belehnt wurden, gleichwie die Einwohner mit Schatzung und Einquartierungslasten zu dem Cröver Reich concurriren mußten. Nach der Beschreibung von 1752 waren hier nur 36 Haushaltungen; im Jahr 1834 wurden 59 Häuser und 376 durchaus katholische Seelen gezählt. Freihöfe, in der Bedeutung, wie sie für das Cröver Reich angenommen, waren einzig der Macherer- und der Leyenhof; dieser, ursprünglich der benachbarten Ritter von Leyen Eigenthum, wurde von den Grafen von Manderscheid-Blankenheim, dem Trierischen Domcapitel und dem Kloster Himmerod besessen, und zwar hatten das Domcapitel und Himmerod ihre Antheile von denen von Zand zu Liffingen und Weißkirch erworben. Henricus quondam miles de Erdene dictus Hallere

und seine Hausfrau Mechthilde hatten einen Weinberg in Erden, in loco qui dicitur Phitere, besessen, welchen Gottfried, Vicarius an dem St. Simeonsstift zu Trier, im J. 1293 erkaufte. Sieben Weinberge in Erdener Markung trug Theoderich von Cröve am 22. Jun. 1327 dem Erzstift Trier, gegen Empfang von 100 Pfd. Heller, zu Lehen auf, um solche fortan als Burglehen zu der Neuerburg zu besitzen. Heinrich Bube von Ulmen bekannte am 6. Aug. 1380, daß er von dem Grafen Simon von Sponheim und Bianden zu Lehen habe die Güter zu Senheim, die vordem seines Bruders Friedrich gewesen, das Burglehen zu Dill und den Hof zu Erden. Die Kirche, in früheren Jahrhunderten als Capelle von der Pfarrei Lösenich abhängend, ist eine gewöhnliche Dorfkirche und, was wohl zu merken, die einzige im Dorfe. Die Pfarrei ist, wie jene in Kinheim, eine sogenannte bischöfliche Pfarre, ohne Staatsgehalt, und bezieht der Pfarrer seine Remuneration von der Gemeinde. Erden erzeugt, wie Lösenich, einen vorzüglichen Mittelwein; es wird hier vornehmlich die Kleinbeer- oder Kleinberger Rebe gebaut, die früher und bei weniger Sonnenschein reift als der Rißling, daher auch in Mittelsjahren der hiesige Wein seinen Ruf zu behaupten pflegt."

II Das Amt Allenbach.

Dieses auf dem Hochwald gelegene Amt umfaßte nur die drei Dörfer Allenbach, Wirschweiler und Langweiler (im Kreise Bernkastel) nebst den Baracken bei Hüttgeswasen und Thranenweyer.

Der Hochwald ist der westliche, höchste Theil des Hunsrückens, insofern darunter nach der gewöhnlichen Bezeichnung in den geographischen Werken das ganze von dem Rhein, der Mosel, der Saar und der Nahe umflossene Gebirge verstanden wird, während landesüblich nur der östliche Theil, vom Rhein zwischen Bingen und Koblenz bis zum Hahnen- oder Kirnbach, diesen Namen führt, und dadurch dann Hunsrück und Hochwald als zwei Hauptheile des Gebirges scharf geschieden werden. Ein untergeordneter Theil des Hochwaldes ist der Idarwald, womit manche jedoch den ganzen höchsten Rücken des Hochwaldes bezeichnen. Der den Lesern des Antiquarius rühmlichst bekannte

rheinische Naturhistoriker Dr. Wirtgen zu Koblenz hat in einem Büchlein: Aus dem Hochwalde, Kreuznach 1867, Skizzen über diese Landschaft niedergelegt, denen ich Folgendes entnehme.

„Der Hunsrück ist weder ein eigentlicher Gebirgsrücken, noch ein zusammenhängendes Plateau: er besteht aus mehreren Plateau's, die durch bedeutende Bergzüge und tiefe Thaleinschnitte von einander getrennt sind. Wir können das eigentliche Hunsrück-Plateau, das Idar-, das Hochwald- und das Mosel-Plateau unterscheiden. Drei Bergzüge, zu bedeutender Höhe über die angrenzenden Plateau's sich erhebend, zeichnen sich besonders aus. Der nördliche Zug ist ein fast ununterbrochener Rücken, welcher östlich von Neumagen und der Dhronmündung beginnt, in der Entfernung von zwei bis drei Meilen der Mosel folgt, im Westen Stronzbuscher Hardt heißt, die sich bei Gornhausen bis zu 2000 Fuß erhebt, weiter im Osten Faaswald und hohe Wald genannt wird und mit seinem höchsten Punkte, dem Hochstein, 1630 F., eine Stunde westlich von Oberwesel endet.

„Der südliche Bergzug erhebt sich zwischen Bingen und Bacharach unmittelbar aus dem Rheinthal bis zu der Höhe von 1700 F. und folgt in der Entfernung von einer bis zwei Meilen fortwährend der Richtung der Nahe, die ihre Quelle am westlichen Ende dieses Zuges findet. Der Rücken, welcher sich vom Rhein bis zum Hahnenbach hinzieht, ist der Soon. Der Gulden- und Simmerbach trennen ihn in drei Theile; während der Hahnenbach ihn wieder von dem Idar- und Hochwald scheidet. Von dem Simmer- bis zum Hahnenbach folgt der Lützelsoon, kaum eine halbe Meile lang, der sich bis über 2000 F. erhebt und auf dem sich eine sehr ansehnliche Quarzmasse, der Teufelsfels, auszeichnet. Von dem Hahnenbach an bis zur Quelle der Idar besitzt die weitere Fortsetzung, die von dem Fischbach bei Herrstein und von dem Idarbach wieder in drei Theile zerrissen wird, keinen durchgreifenden Namen; er wird öfter, wiewohl nur vereinzelt, auch Idar genannt, während man in Birkenfeld ihn als „Hohwald" bezeichnet, der für diese Gegend auch zunächst der eigentliche Hohwald ist. Back, in seinem werthvollen Werke „Ravengiersburg", nennt den mittlern Theil zwischen Fischbach

und Idarbach, mit welchem Rechte, weiß ich nicht, das „„Herrsteiner Gebirg““; es ist dieses der Zug, in welchem sich die Wildenburg 2174 F., am Hofe 2091 F. erhebt, und von welcher im Westen sich der Sandkopf 2086,9 F. und im Osten die Mörschieder Haar 2087,0 F. erheben. In dem weitern jenseits des Idarbachs gelegenen westlichen Theil erheben sich der Gondelsbrucher und der Butterhecker Steinkopf, jeder 2173,8 F., der Silberich über Kirschweiler 1912,9 F., der Ringskopf 2028,9 F., der Pannefels 2073 F. und der Waldkopf, nordwestlich der Landstraße von Birkenfeld nach Bernkastel, 2144,8 F. (Das Höhenverzeichniß des Fürstenthums Birkenfeld kennt keinen Pannefels, wie er zu Allenbach, Wirschweiler u. s. w. heißt, sondern einen Tannenfelsen, der aber nur mit 2040,5 F. hoch angegeben wird.)

„Zwischen dem nördlichen und dem südlichen Zug erhebt sich nun noch ein mittlerer, der eigentliche Idarwald, welcher westlich des Hahnenbachs, der hier auch Idarbach genannt wird, bei Laufersweiler mit dem mächtig vortretenden Idarkopf, 2255 F., beginnt, an den zwei Steinen die Höhe von 2420 F., am Steingerüttelkopf 2384 F., am Ehrekopf 2321 F. erreicht und sich an der Idarquelle unweit des Erbskopfes an den Hauptzug des Hochwaldes anschließt. Es verbindet hier ein Sattel von einer halben Meile Länge und von mehr als 2000 F. Höhe, worauf die wenigen Häuser von Hüttgeswasen liegen, den südlichen und den mittlern Zug. Die Straße von Birkenfeld nach Bernkastel zieht der Länge nach über diesen Sattel und hat an der höchsten Stelle an der hängenden Birk, von wo sie sich nach Norden gegen Morbach hin senkt, 2198 F. Auf der Ostseite dieses Sattels entspringt der Idarbach und fließt, das Schwarzbrucher Wasser aufnehmend, nach Allenbach hinab; auf der Westseite entsteht die Thran bei Thranenweiher und trennt durch ihr tiefeingeschnittenes Thal wieder den südlichen und den nördlichen Zug des Hochwaldes. Dieser letztere ist die westliche Fortsetzung des Idarwaldes und erhebt sich mit der sehr flachen Kuppe des Erbskopfes bis zu 2518 F., nicht allein dem höchsten Punkte des Hunsrücks, sondern auch der ganzen preußischen Rheinlande; nach Westen

reihen sich ihm, nur durch schwache Einsenkungen getrennt und sich kaum über die höchste Höhenlinie erhebend, der Springenkopf, der Viehhauskopf, der Ruppelstein über Börfink, der Sandkopf, der Diebskopf über Dammfloß und der Rötzelkopf zwischen Züsch und Hermeskeil an.

„Der südliche Hochwaldzug, gleich westlich von der Birkenfeld-Bernkasteler Straße, 2208,5 F. hoch, erhebt sich im Gefallberg bis zu 2220,1 F., im Schwandelskopf 2086,9 F. und dem mächtigen Felskopf Vorkastel über Börfink zu 2056,8 F. (gleich dahinter die Viehtrift am Stabel, 1984 F.); am Thranthal, südwestlich von Börfink, endet er. Es schließt sich aber unmittelbar auf der Westseite des Thales, in derselben Richtung, der 2 Stunden lange Dollberg an, der an dem Einflusse des Hengstbaches in die Thran bei dem Enscheider Hof bis zu 2214 F. ansteigt, da, wo die Straße von Abentheur nach Züsch hinüber führt, 2098 F. hoch ist, dann über Zinserhütten wieder zu 2214 F. ansteigt und im Süden mit dem merkwürdigen Ringberg, 1883,9 F., bei Otzenhausen plötzlich an einem nur Hügelzüge zeigenden Plateau, endigt, das bei Oberschwarzenbach eine Höhe von 1449 F. hat. Auch auf dem Dollberge erheben sich sehr mächtige Quarzitfelsen. Westlich von Hermeskeil schwindet allmählig der Name Hochwald, und es treten nur noch mehr vereinzelte hohe Bergwälder auf, wie der ausgedehnte Errwald, höchste Stelle 2025 F., die 2070 F. betragende hohe Wurzel und der 2200 F. hohe Rösterkopf bei Osburg, beide unweit der Straße von Trier nach Hermeskeil. Dieser ansehnliche Ort, welcher sich auf dem Hochwaldplateau ausbreitet, hat an einer seiner höchsten Stellen, an der Thüre des Gasthauses von Weber, eine absolute Höhe von 1660 F. Fast ganz abgeschlossen durch die große und kleine Dhron und nur im Osten in einigem Zusammenhang mit dem Hochwald, liegt der Haardt-Wald in der ehemals wildgräflichen Thalfanger Mark. Thalfang hat am Kellershaus 1½ F. über der Schwelle 1406 F.

„Wenden wir nun, nachdem wir die Höhenzüge und ihre hervorragendsten Kuppen betrachtet, unsern Blick den Thälern des Hochwaldes zu, die oft äußerst wilde oder liebliche und an-

muthige Parthien zeigen. Es ist bereits erwähnt, daß der Hahnen- oder Kirnbach und zwar besonders sein westlicher hinter dem Idarkopf entspringender Zufluß, der Anfangs Koppel-, dann Alt- und weiter abwärts Idarbach heißt, bis er sich unterhalb Rhaunen mit dem Hauptbach vereinigt, die Grenze zwischen Hunsrück und Hochwald einschließlich der Idar darstellt. Anfänglich weite Wiesenthäler durchschweifend, bricht er unterhalb Rhaunen tief in das Gebirg ein; schroffe Thonschieferwände erheben sich hoch über die Thalsohle, und auf einem von dem Bach fast ganz umflossenen Vorberge trauern die Ruinen der für das wild- und rheingräfliche Haus einst so verhängnißvollen Schmidburg. Der Koppelbach fließt durch ein wildes Wald- und Sumpfland und hat an der Horbrucher neuen Mühle nördlich des Idarkopfes eine absolute Höhe von 1298 F.

„Ein überaus reizendes Thal durchströmt der Idarbach, dessen Ursprung in einer der höchsten Stellen des Hochwaldes nahe am Erbskopf liegt. Von Hüttgeswasen bis Allenbach sieht das Hochthal einer Alp ähnlich, der Boden mit vielen einzelnen Gebüschen und mit blühenden Wiesen bedeckt, auf beiden Seiten von hohem Laubwalde umgeben. Am Katzenloch, 1321,6 F., nachdem er den vom Steingerüttelkopf herabströmenden Langweiler Bach aufgenommen, durchbricht er das sich noch 800 F. über ihn erhebende Gebirge, die mächtigen Quarzitwände, welche auf beiden Seiten emporstarren oder in ein ungeheures Felsenmeer von Quarzitblöcken zertrümmert sind. Dann öffnet sich das Thal wieder, und hoch herab schaut der dunkelbewaldete Kopf der Wildenburg. Zahlreiche Achatschleifereien werden von dem Bach in Thätigkeit gesetzt und lassen regelmäßig ihr heiser schrillendes Getöse vernehmen. Unterhalb Obertiefenbach, 1130 F., verläßt der Bach das Grauwackengebirge und tritt in die Schichten des Unter-Rothliegenden ein. Zu Hettstein hat er noch 1101 F.; bald darauf durchbricht er den Melaphyr, durchfließt den großen gewerbthätigen Ort Idar, 985 F., und mündet zu Oberstein in einer der glanzvollsten Stellen des Nahethals, bei 880 F.

„Der Fisch-, Anfangs Asbach entspringt im Idar in einer torfig-sumpfigen Einsenkung am Abhang der Höhe „„an den zwei

Steinen"", aus einer lebhaft sprudelnden offenen Quelle, von einer wilden Waldparthie umgeben; der Bach fließt zwischen Asbach und Kempfeld hin, an der Asbacher Hütte vorüber durch Herrstein und mündet unterhalb Fischbach, 710 F., in die Nahe.

„Der Thran- oder Traunbach tritt auf der Westseite des Bergsattels von Hüttgeswasen aus einem erst in neuerer Zeit mit Fichten cultivirten, torfig-sumpfigen, offenen Thal hervor, hat bei Thranenweiher eine Höhe von 1773,8 F., bei Börfink 1681 F., am Ostfuße des Dollberges 1565 F., durchbricht an der Bleidenbach die mächtigen Quarzitmassen des Gebirgszuges und tritt dann in das Rothliegende ein, wo die Landschaft sich plötzlich in weites offenes Wiesenthal umbildet, worin das Dorf und Eisenhüttenwerk Abentheur, 1391 F., und das ansehnliche Dorf Traunen, 1217 F., liegen. Etwas weiter abwärts durchbricht der Bach den Porphyr, fließt bei Ellweiler, 1159 F., vorüber und mündet eine halbe Stunde weiter abwärts mit 1124 F. in die Nahe. In der Nähe liegt der Bahnhof der Station Birkenfeld, eine kleine Stunde von diesem Hauptstädtchen entfernt.

„Der bedeutendste nach der Mosel hinabfließende Bach ist die Dhron, die aus der großen und kleinen Dhron entsteht, welche man auch als fast ganz gleichbedeutend die östliche und die westliche Dhron nennen kann. Auch über deren Benennung besteht große Unsicherheit. Die östliche Dhron, welche bei Hinzerath am stumpfen Thurm in 1750 F. Höhe entspringt, heißt zwar ganz allgemein und unbedenklich die Dhron; die westliche Dhron aber, die in der Nähe des Erbskopfes bei mehr als 2200 F. aus dem pflanzenreichen Gronzer Bruch als hohe Triftbach herabkommt und sich durch zwei rasch strömende Waldbäche, die Sattel- und Röderbach, verstärkt, heißt sodann, schon von oberhalb Dhronecken an, die Dhron. Erst weiter abwärts, wo sie sich der Vereinigung mit der östlichen Dhron nähert, wird sie Dhrönchen genannt. Letztere durchfließt in ihrem obern Laufe bis unterhalb Dhronecken ein offenes und wegsames Thal; dann aber durchbricht sie in einem tiefen Einschnitt in unzähligen Krümmungen, einmal von der Mosel nur durch einen schmalen Bergrücken getrennt, ein sehr enges, größtentheils ungangbares Thal, das von wenigen

Mühlen belebt ist. Das Thal der östlichen Dhron ist gangbarer, und man kann fast allenthalben, von der Quelle an und von Hinzerath über Bischofsdhron, in der Nähe von Morbach vorüber, durch Rapperath, unter Hunolstein her, durch das wildromantische Gräfendhron, bis zu der schönen Parthie der Vereinigung beider Bäche ihren mannichfaltigen Krümmungen folgen, wobei oft ungeheuere Quarzitfelsen und Blöcke dem Bache oder dem Wanderer in den Weg treten. Von hier beginnt der Weinbau, und man erreicht, indem man das große, weinreiche Dorf Dhron durchschritten, in einer starken Stunde bei Neumagen das Moselthal in circa 360 F. a. H. Kein Bach des Hochwaldes, auch die Nahe nicht, hat einen so bedeutenden Fall als die westliche Dhron. Auson nennt die Dhron den kleinen Drahomus, Venantius Fortunatus, vielleicht durch einen Schreibfehler oder durch eine einfache Buchstabenversetzung, Rhodanus.

„Ein kleiner, aber bemerkenswerther Bach, der ebenfalls ein sehr bedeutendes Gefälle besitzt, ist der Feller- oder Altbach. Er entsteht aus zwei Waldbächen, die zwischen Beuren und Forschweiler an der hohen Wurzel entspringen; nachdem sich zu Oberfell der Thommer- oder Nossenbach mit ihm vereinigt hat, mündet er nach kurzem Laufe zwischen Longuich und Riol, drei Stunden unterhalb Trier, in die Mosel.

„Von größerer Wichtigkeit ist die Ruwer, Ausons Erubrus, die in einer Höhe von circa 1600 F., zwischen Seinsfeld und Kell, südlich von der hohen Wurzel, entspringt und bis Niederzerf fortwährend in westlicher Richtung fließt. Das dem Ursprung am nächsten liegende Dorf Kell hat 1419 F. Von Niederzerf (Barriere 1127,6 F., am Bach 1052 F.) durchströmt sie ein langes, oft sehr enges Thal, nimmt oberhalb Waldrach die ebenfalls in der Nähe der hohen Wurzel entspringende rasche Riveris auf, durchfließt das weinreiche Casel und mündet zu Ruwer, 400 F., eine Stunde unterhalb Trier, in die Mosel. Bemerkenswerthe Stellen in diesem schönen Thale sind noch der neue Weiher, am Vereinigungspunkte des Eschbachs mit der Riveris, 1427 F., die Mombachshütte, 1225 F., die oberste Osburger Mühle, 883 F., Riveris, an der Brustmauer der Brücke, 665 F.,

am Steg über die Ruwer oberhalb Waldrach, 490 F., Casel auf der Brücke, 456 F.

„Die Prims entfließt in bedeutender Höhe dem Hochwalde, fast eine Meile nördlich von Hermeskeil, und geht zuerst nahe dem Dörfchen Dammfloß vorüber; zwischen Züsch und Hermeskeil durchfließt sie ein reizendes Waldthal. Bei Nonnweiler, 1105 F., tritt sie in das Unter-Rothliegende und dann in das Ober-Rothliegende ein; ihr Thal erweitert sich fortwährend nach Süden gerichtet, und erst bei Mettnich erhält sie westliche Richtung. Dann nimmt sie, südlich von Wadern, in einem weiten, offenen Wiesenthale, zuerst den Lästerbach und dann die bedeutende, aus dem Hochwalde strömende Wadrill, 788 F., auf und tritt alsdann, indem sie vorherrschend südwestliche Richtung verfolgt, ganz aus dem Gebiete des Hochwaldes heraus, um bei Dillingen, unterhalb Saarlouis, in die Saar zu münden.

„Zuletzt sei noch der Nahe erwähnt, dem bedeutendsten dem Hochwald entströmende Fluß, der bei Selbach im Rothliegenden, 1275,3 F. ü. M., seine Quelle hat. Sie hat aber mit dem Hochwalde weiter nichts mehr zu thun, als daß sie die vielen Bäche aufnimmt, die demselben entströmen."

Vom Kulturlande des Hochwaldes bespricht Herr Wirtgen die Gärten, Wiesen und Wälder. „Die Gartenkunst," sagt er, „hat auf dem Hochwalde noch keine große Anerkennung gefunden; man zieht eben das, was man gebraucht, und bekümmert sich wenig um das Schöne, das doch von dem Wohlhabenden mit geringen Mitteln zu erreichen wäre. Es ist das auch leicht zu erklären, da gutes leicht bebaubares Land nicht im Ueberfluß vorhanden ist und man sich daher genöthigt sieht, dasselbe für den Gemüsebau zu verwenden. Blumen sieht man selten bis auf wenige bekannte Arten; eigentliche Blumenfreunde sind mir nur sehr sparsam zu Gesicht gekommen, und dann zeigte sich ihre Blumenfreude nur in einem sehr beschränkten Maaßstabe. Das Klima, obgleich in jenen luftigen Höhen rauh genug, kann kein Hinderniß bieten für zahlreiche Rosenarten, für Pensees, Nelken und viele andere, besonders einjährige Florblumen; aber auch für zahlreiche Stauden kann das Klima gar nicht besser sein. Ich

halte mich überzeugt, daß in Gärten zu Allenbach, Bischofsdhron, Morbach u. a. Rosen und Pensees eben so gut, wo nicht besser gedeihen würden, als am Rheine. Auch nur an wenigen Fenstern erblickt man Topfgewächse, und wenn sie vorhanden, sind es gewöhnlich ältere Fuchsienſorten. Freude an den Blumen ist aber einer der unschuldigsten und bildendsten Genüsse, und wenn ein Haus am Fenster oder im Garten einen Blumenflor zeigt, so erkennt man, daß die Bewohner sich über den ersten Naturzustand erhoben haben. Wandere ich durch ein Dorf, um mir einen Aufenthaltsort aufzusuchen, und es bleibt mir die Wahl zwischen verschiedenen Häusern, so wähle ich mir dasjenige, an welchem ich Blumen sehe, nicht bloß weil ich die Blumen liebe, denn zu Hause finde ich doch schönere, sondern weil ich sicher bin, eine sorgsame Hausfrau, eine verständige Tochter zu finden. Das männliche Geschlecht auf dem Lande hält es gewöhnlich unter seiner Würde, sich mit Blumen zu beschäftigen.

„Was den Obstbau betrifft, so kann bei dem rauhen Klima nicht viel davon verlangt werden, und es würde sogar für ein unverständiges Unternehmen angesehen werden müssen, wollte man Geld, Zeit und Raum für feinere Sorten verwenden. Nur Obstsorten, welche spät blühen und früh reifen, können für solche Klimate angerathen werden; diese aber sollten doch gut gepflegt, gerade gewachsen, rein von Flechten und andern Schmarotzerpflanzen, gut beschnitten u. s. w. gefunden werden. Es ist jedoch erfreulich, Kirschen und Pflaumen (Zwetschen) noch in bedeutend hohen Lagen gedeihen zu sehen, weit höher als in der Eifel, wo jedoch auch die wenigsten Orte so geschützt liegen, als die meisten Orte des Idar- und Hochwaldes. Mirabellen fand ich auch in Bischofsdhron, bei fast 1600 F. a. H.

„Die Viehzucht des Hochwaldes befindet sich auf einem viel bessern Standpunkt, als in andern Gebirgsgegenden des Rheinlandes, und trägt die anerkannte Vorzüglichkeit der Race, die von dem nahe gelegenen Birkenfeld den Namen hat, zu diesem bessern Verhältniß bei. Daher ist denn auch so viel als möglich alles Land für Wiesen benutzt, was nur dazu verwendet werden konnte. Bei dem uncultivirbaren, steinigen Boden hat man für

die Wiesen hauptsächlich nur die Thäler in Anspruch genommen, und es sind namentlich das Idar-, das Traun-, das Fischbach-, das Dhronthal, deren Sohle mit dem üppigsten Wiesenwuchs bedeckt ist. Ziehen sich die Wiesen etwas mehr an den Berghalden hinan, so erkennt man freilich die Unzulänglichkeit der Behandlung, da wenig oder gar nicht für künstliche Bewässerung gesorgt ist; ebenso ist sehr oft an den tiefern Stellen der Thalsohle für Entwässerung Nichts gethan, so daß sich stagnirende Stellen mit Eisenoxydhydrat gebildet haben, wo nun die sauern und Halbgräser, namentlich Binsen und Seggen (Scirpus und Carex-Arten), ihr reichliches Gedeihen finden.

„Alle Höhenzüge des Hochwaldes sind dicht mit Wald bedeckt, der sich selbst noch bedeutend auf die Plateaus und in die Thäler ausdehnt. Fünf königliche und zwei Communal-Oberförster sind im Preußischen und ein Forstmeister im Birkenfeldischen Gebiete mit der höhern Beaufsichtigung der Wälder beschäftigt. Von den fünf königlichen Oberförstereien gehören drei ganz dem Hochwald an, und zwar Dhronecken mit 27,884, Morbach mit 21,682 und Kempfeld mit 13,887 Morgen. Die Oberförstereien von Osburg, 12,450, und Wadern, 11,720 Morgen, erstrecken sich nur theilweise über den Hochwald. Von den Communal-Oberförstereien erstreckt sich Hermeskeil über 37,233, Morbach über 37,838 M.; der Birkenfeldische Antheil am Hochwald beläuft sich auf circa 31,000 Morgen. Die Aufmerksamkeit auf den Wald und die Waldcultur wird in einem sehr hohen Grade ausgeübt, so daß die Bewohner über eine zu große Benachtheiligung ihrer landwirthschaftlichen Interessen Klage führen. Wenn wir aber bedenken, daß gutgepflegte Wälder auf den Gebirgszügen eine große Wohlthat für die anliegenden Plateaus sind, wenn wir ferner bedenken, daß die Höhenzüge fast ganz aus nacktem Quarzit bestehen, worauf, wenn die Wälder vorwärts kommen sollen, sich durchaus ein besserer Laubboden bilden muß, so kann man nicht verkennen, daß die Forstbehörde auf einen ordentlichen Waldschutz mit Strenge achten muß.

„Man darf aber auch nicht verkennen, daß ebenso große Districte vorhanden sind, denen es an gutem Boden durchaus nicht

mangelt, und da glaube ich, dürfe man im Interesse der ersten Nahrungsquelle der Bevölkerung, des Ackerbaues, doch auch wohl deren Bedürfnissen einige Rechnung tragen, wie ja selbst an manchen Orten und unter manchen Verhältnissen nicht selten geschieht. Zu bedauern finde ich es, daß die Waldcultur sich unbedingt auf alles Sumpf- und Torfland ausdehnt, wodurch ein sehr fühlbarer Wassermangel eintritt, der besonders in den Bächen sichtbar wird. Eine sehr aufmerksame Waldcultur war dem Lande, nach dem frühern Raubsystem, durchaus nothwendig, und deshalb darf ein gründlicher Forstschutz nicht fehlen. Hoffen wir aber, und es steht wohl sicher anzunehmen, daß den Interessen des Ackerbaues auch die gebührende Rechnung getragen wird, wenn die Wälder wieder in dem richtigen Verhältniß da stehen. Obgleich die höheren, bewaldeten Rücken des Hochwaldes sich mehrere hundert Fuß über die mittlere Grenze des Laubholzes (1900—2000 F.) erheben, so trägt derselbe doch von Natur nur Laubholz, und alle Nadelhölzer, mit Ausnahme des Wachholders, sind durch Cultur dahin gebracht. Auf dem Hochwald ist die Buche vorherrschend; die Eiche, vornehmlich die Traubeneiche, ist in tieferen Lagen eingesprengt; reine Eichenbestände sind nicht häufig; Hainbuche und Bergahorn sind selten; Birken und Erlen treten nur in den Brüchen auf, und Ulme und Esche fehlen beinahe gänzlich; letztere bei der Wildenburg ist wohl angepflanzt. Untergeordnete Holzarten sind die Vogelkirsche, der Faulbaum, die Vogelbeere (Ebereesche), die Mehlbeere, die Hasel, die weiße, Sohl- und geöhrte Weide, die Zitterpappel.

„An niedrigeren Pflanzenarten ist der Rücken des Hochwaldes sehr arm; oft erscheint der Boden fast ganz kahl, oder als wenn er, oberflächlich betrachtet, hier nur mit Heidekraut (Calluna vulgaris) oder dort nur mit Heidelbeeren (Vaccinium Myrtillus) bedeckt wäre. Doch finden sich hier und da noch einige Gräser, Farne und andere niedrige Pflanzen dazwischen.

„Durch die Kultur sind bedeutende Nadelholzpflanzungen hervorgerufen, die aber meist noch von jüngerem Bestande sind. Die Fichte (Rothtanne, Pinus Abies, Abies excelsa) ist das am besten gedeihende Nadelholz und daneben die Lärche (Larix eu-

ropaea). Ein schöner Fichtenwald liegt in der unmittelbaren Nähe von Kempfeld. Der prächtigste Wald aber ist der Edel- (Weiß-) Tannenwald von Allenbach, nahe an der Idarquelle, über 25 Morgen groß, in mehr als 2100 F. a. H. Dieser herrliche Wald, an dessen Anblick man sich gar nicht sättigen kann, enthält mehrere tausend Edeltannen, unter welchen noch sechszig Stämme von drei bis gegen fünf Fuß Durchmesser und entsprechender Höhe, deren Alter man auf 200 Jahre schätzt. Der Boden ist dicht mit verschiedenen Moosarten bedeckt; dagegen sind Kräuter und Gräser nur sehr sparsam vertreten. Zahlreiche Fichten, mehrere Buchen und einige Ebereschen fanden sich eingesprengt."

Allenbach, auf dessen Burg der Sitz des Amtmanns war, hatte 63 leibeigne Unterthanen, welche jährlich ein bestimmtes Frohndegeld zu entrichten hatten, wer eine ganze Fuhr hatte, 3 Gulden, wer eine halbe hatte, 2½ Gulden, eine Wittwe oder ein Handfröhner 1½ Gulden. Außerdem leisteten sie noch andere gemessene und ungemessene Frohnden; sie mußten Früchte 5 bis 6 Stunden Weges transportiren, wofür sie vom Malter 11½ Kreuzer als Entschädigung erhielten, die Baufrohnden zu den herrschaftlichen Gebäuden mit Hand und Fuhr unentgeldlich leisten, den nöthigen Vorspann bei Anwesenheit der fürstlichen Oberforstbeamten und anderer Bedienstete geben, auf zwei herrschaftlichen Wiesen das Gras mähen, das Heu machen und an die herrschaftliche Dienerschaft nach Trarbach liefern, dahin auch zwei Wagen Bestallungskohlen fahren, dem Beamten zum Güterbau zwei Tage frohnden, sein Besoldungsholz machen und beifahren, ebenso seinen Besoldungswein von Trarbach nach Allenbach bringen und endlich in herrschaftlichen Angelegenheiten die erforderlichen Botengänge thun. Dafür hatten sie im herrschaftlichen Walde ein limitirtes Beholzigungs- und Weiderecht.

Wirschweiler hatte 56 leibeigne Unterthanen. Kirche und Pfarrhaus daselbst mußten von den Herren von Schmidburg gebaut werden, welche den Zehnten bezogen. Neben dem eigenthümlichen Bezirk hatte die Gemeinde im herrschaftlichen Walde, wie Allenbach, die Pferdsweide und die rauhe Weide.

Langweiler hatte fünf Huben, worauf fünf Hübner mit einem gemeinschaftlichen Schultheiß saßen. Auf diesen Huben hafteten 5 Besthäupter, für deren jedes an die Kellnerei Allenbach 10 Gulden entrichtet werden mußten. Die Bewohner waren Gemeindeeinwohner zu Sensweiler, standen aber zu den Grafen von Sponheim in Eidespflichten, wogegen sie in dem Walde Habschied die freie Eckernmästung, jedoch nur für so viele Schweine hatten, als sie in ihren Haushaltungen gebrauchten. Die Grafen von Sponheim hatten die hohe und niedere Gerichtsbarkeit privative ungehindert auszuüben.

Ueber die Barackenleute folgt das Nähere unten bei dem Lehen Züsch.

III. Das Oberamt Kastellaun. Dasselbe bestand aus vier ganz verschiedenen Theilen, nämlich:

1. aus dem eigentlich Sponheimischen Amt Kastellaun, worin nur Sponheimische Unterthanen wohnten;
2. aus dem sogenannten Dreiherrischen, einer Gemeinschaft zwischen Kurtrier, Sponheim und Beilstein, worin jeder Gemeinherr seine leibeignen Unterthanen nebst besondern Gefällen, Gütern und Befugnissen hatte, während die bereits erwähnten junkerischen oder adelizen Leibeigenen unter der gesammten dreiherrischen Hoheit standen;
3. aus den Gerichten Blankenrath, Panzweiler und Peterswald (Kreis Zell), worin ebenfalls junkerische, Trier, Sponheim und Beilstein zugehörige Leibeigene wohnten, und
4. aus vielen auf fremden Territorien sich aufhaltenden Leibeigenen.

A. Das privativ Sponheimische Amt Kastellaun war eingetheilt in:

1. Das Stadtgericht oder Kirchspiel Kastellaun, umfassend die Stadt und Roth oder die sogenannte Außenbürgerschaft.

Es ist bekannt, daß man Kastelhun, wie Kastellaun früher genannt wurde, von castellum Hunnorum, und so ebenfalls das Wort Hunsrücken von den Hunnen ableitete, indem man die Sarmaten, von denen Ausonius in seiner Mosella spricht, fälsch-

lich als von Gratian hierher verpflanzte Hunnen betrachtete. In unserer Zeit ist die Deutung des Namens indeß eine so vielfache geworden, daß ich sie kaum aufzuzählen vermöchte. An die Hunnen ist unter keinen Umständen zu denken. Aber auch Gratian hat die Sarmaten nicht dahin geführt; denn er war zur Zeit der Abfassung der Mosella noch ein Kind, und Auson spricht von Geländen, die man jüngst (nuper) sarmatischen Pflanzern zugemessen habe (arvaque Sauromatum nuper metata colonis). Grimms Ableitung von Hund, mit dessen Rücken das Gebirge Aehnlichkeit habe, also dorsum canis, hat sich keines Beifalls zu erfreuen gehabt. Auch auf die Honnen oder Hunnen, centenarii, die Vorsteher von Hon- oder Hunschaften, wird man schwerlich mehr rekurriren, wenn auch das Ravengiersburger „Huntgeding" davon seinen Namen haben mag. Am annehmbarsten scheint immer noch Simrocks Ableitung von Hûn, Riese, also Rücken des Riesen, wozu die Gestalt des Gebirges nur allzuwohl stimmt, der auch Böcking in seiner Ausgabe der Mosella beipflichtet. Auf Kastellaun würde diese Deutung jedoch nicht passen, und so könnte dieses dann vielleicht das Kastell des Hunnen oder Honnen (castellum Hunnonis) gewesen sein, wenn man nicht lieber einfach seinen Namen von castellum ableiten will. In einem Vertrage von 1507 wird es Kesteln genannt.

„Das Städtchen Kastellaun," schreibt der schon mehrmal citirte dortige Pfarrer, Hr. Back, „verdankt seine Entstehung der gleichnamigen Burg, deren Trümmer ein Felsenhügel trägt, welchen die Dimbach, ein Seitenbach des bei Treis in die Mosel mündenden Baches, umfließt. Obschon Kastellaun auf die Ehre, der älteste Ort des Hunsrückens zu sein, keinen Anspruch machen kann (in Urkunden erscheint er erst von 1226 ab), so gehört dennoch die dasige Burg zu den ältesten des Hunsrückens. Ob erst die Grafen von Sponheim die Burg erbaut haben, oder ob sie schon eine Burg der Moselgaugrafen gewesen, denn Kastellaun, auf der westlichen Abdachung des Hunsrückens liegend, gehörte schon zum Moselgau, ist unbekannt. Die bis jetzt aufgefundenen Urkunden machen uns nur dessen gewiß, daß die Burg Kastellaun nebst den dazu gehörigen Weilern und Höfen im Besitze des

Grafen Gottfried III gewesen." Bei der Theilung der Grafschaften Sponheim und Sayn fiel es mit Kirchberg und Reef an seinen Sohn Heinrich von Heinsberg, von dem es Simon von Kreuznach 1248 gegen seine Sayn'schen Besitzungen eintauschte (Bd. 16 S. 666). Als dessen Enkel Simon II und Johann II im J. 1301 die vordere Grafschaft theilten, erhielt der erstere alles Land auf jener Seite des Soons, wo Kastellaun und Kirchberg liegen (siehe oben S. 4), und es bildete sich dadurch eine eigene Grafschaft mit der Residenz Kastellaun, die jedoch nach dem kinderlosen Hingang Johanns wieder mit Kreuznach vereinigt wurde. „Durch den Hofhalt des Grafen Simon II mußte natürlich auch der am Fuße der Burg gelegene Ort an Bedeutung gewinnen. Ursprünglich lag vor der Burg nur ein sogenannter Bauhof der Grafen, und die ganze Gemarkung von Kastellaun war anfänglich eine Zubehörde dieses Hofes. Die Grafen ließen indessen durch ihren Hofmann nur das dem Hofe zunächst gelegene Land bebauen, das noch heute durch den Namen Beundt, d. i. Bunde, als ehemaliges Herrenland sich kenntlich macht, und das übrige Land wurde, wie bei allen Herrenhöfen, allmälig gegen Zins und Dienst an Lehenleute abgegeben, die neben den Gebäuden des Herrenhofes sich ansiedelten. Um diese Gebäude gegen Ueberfälle zu sichern, wurden auch sie mit einer Mauer umgeben, die an ihren beiden Endpunkten sich an die Mauer der Burg anschloß, und so entstand dicht vor der Burg eine sogenannte Vorburg, in welcher zugleich die adeligen Dienstmannen der Grafen ihre Wohnungen empfingen. Um den Verkehr des Ortes zu heben, erwirkte Graf Simon im J. 1309 von Heinrich VII die Erlaubniß zur Abhaltung eines Wochenmarktes" (s. oben S. 8), womit dann die Erhebung zu einer Stadt zusammenhangen wird. Wie Kastellaun im J. 1321 von dem Erzbischof Balduin von Trier belagert und nur durch die Bitten von Simons Gemahlin Elisabeth gerettet wurde, Simon jedoch Kirchberg dem Erzbischof als Lehen auftragen mußte, ist oben S. 15 u. f. mitgetheilt worden.

Bereits im Jahr 1305 hatte Graf Simon seiner Residenz mannichfache Freiheiten verliehen, welche Simon III 1392 auf

Bitten der Bürger bestätigte. „Wir machen frei die Bürger zu Kastellaun, ihren Leib und ihr Gut, das sie jetzt haben, von Beeden, Bannwein, Nachtselden (Beherbergung des Grafen und seines Gefolges nebst der Beköstigung) und von allem Dienst, den sie bisher uns und unsern Vorgängern gethan haben. Diese Freiheit sollen auch die leibeigenen weiblichen Personen genießen, die aus dem Sponheimischen Gebiet in die Stadt heirathen. Wenn jedoch eine Bürgerstochter in ein umliegendes Dorf heirathet, so geht sie der Freiheit verlustig. Ein uns angehöriger armer Mann oder eine Frau, die von außen her nach Kastellaun zieht und dort das Bürgerrecht gewinnt, erhält gleiche Freiheit. Wir und unsere Erben sollen von den Bürgern mit Gewalt oder gegen ihren Willen keine Güter oder Herberge nehmen; sie sollen jedoch uns, unser Gesinde und unsere Freunde gütig und lieblich ohne ihren Schaden beherbergen." (Die Befreiung von der Nachtselde bezog sich also hier bloß auf die Beköstigung bei der Herberge.)

Mit der Erlassung der Beede waren die Bürger jedoch selbstredend nicht von der Zahlung der Zinsen entbunden, welche sie von ihren Lehenländereien zu entrichten hatten; auch konnten sie für die Folge neue Garten- oder Hofplätze nur gegen weitern Zins erwerben. „Unsere Bürger sollen auch geben den Zins von ihren Hofraithen, das ist je von 3 Ruthen, deren jegliche 15½ Fuß enthält, 1 Pfund Wachs auf St. Remigiustag; wer mehr inne hat, gibt mehr, wer weniger besitzt, gibt weniger. Wen gelüstet, einen Garten zu haben außerhalb der Stadt, dem sollen wir leihen 4 Ruthen um 1 Pfund Wachs." Neben dem Ungelt für den Weinschank behielten sich die Grafen auch die Bannmühle aus und bestimmten rücksichtlich des erstern, daß derselbe bei Hochzeitfesten und Leichenessen sowie bei Gerichtstagen nur von dem Schultheißen, oder wem sie es sonst befehlen würden, ausgeübt werden dürfe; in allen andern Fällen war er jedem Bürger gegen eine Abgabe von 8 Turnos für das Fuder gestattet. Die Einsetzung des Schultheißen stand bei den Grafen, ohne daß jedoch ein Bürger zur Annahme des Amtes gezwungen werden konnte. Die Bürger hatten die Verpflichtung, ihrem Herrn auf Kriegszügen zu folgen und dabei 14 Tage lang sich selbst zu

beköstigen; dauerte der Zug länger, so standen sie in des Grafen Verpflegung. Von Monat zu Monat mußten der Schultheiß und die Scheffen deshalb nachsehen, ob jeder seine Waffen oder sein Pferd in Bereitschaft habe.

Ueber die Einnahme an Zoll und Ungelt sagt ein Gefällregister von 1437: „Vier Jarmärkt sind Jars zu halten; uf dieselben gefällt der Herrschaft von einem Ochsen 6 Heller, von einem Pferd 9 Heller, von einer Geis oder von einem Schaaf 3 Heller, von einer Kramstat (Krämerbude) 3 Heller: das thut zu gemeinen Jaren uf 6 fl. An Zoll uf den Wochenmärkten 8 fl. des Jars, halb der Herrschaft, halb der Stadt, und gibt 1 Malter Frucht 5 Heller, 1 Klick Wolle 5 Heller, und von der Wage gefällt es auch. Das Umgeld (Ungelt), halb der Herrschaft, halb der Stadt gegönnet von ihrem Bau wegen; der halbe Theil thut in gemeinen Jahren 20 fl.; ein Fuder gibt 15 Tornose oder 23 Weißpfennige. Man soll auch in der Herrschaft Schultheißen Haus in der Stadt gehen zu Lieb und zu Leid (bei Hochzeiten und Leicheneſſen), als das gewöhnlich ist."

Nach demselben Gefällregister gehörten zu dem in der Stadt Kastellaun gelegenen Bauhof (der für Rechnung des Grafen bebaut wurde), außer einem 5 Morgen großen Kohlgarten mit Kalkofen und zwei Baumgärten, 110 Morgen Ackerland, wovon 89 Morgen vor der Kalkert, d. h. von den Kalköfen bis zum Kastellauner Herrenwald lagen. Der Ertrag dieses großen Ackerfeldes war zu gemeinen Jahren geschätzt auf 41 Malter Korn, 15 Malter Spelz und 140 Malter Hafer. Die zum Hof gehörigen Wiesen lieferten 71 Wagen Heu, darunter die Wiese auf dem Stadtgraben, genannt die Beundt, 36 Wagen. Weiter heißt es: „Ein Feld liegt um die Stadt, welches das Gänsfeld genannt wird; wer davon 6 Morgen inne hat, zinst der Herrschaft 1 Malter Spelz und 1 Gans: das macht im Ganzen 18 Malter Spelz und 18 Gänse. Aecker liegen auch in der Mark Weyerrat; davon gibt jeder Morgen ½ Malter Hafer." Der Zins, den die Bürger von ihren Hofstätten und Gärten zu entrichten hatten, bestand 1437 in 43 Pfund Wachs und 1 Pfund Flachs. Von den unter dem Schloß gelegenen zwei Mühlen fielen der Herr-

schaft jährlich 11 Malter Korn, von der Mühle zu Owilre, d. i. Uhler, 9 Malter Spelz. Eine andere Mühle gab jährlich an Zins 5 Mark Geldes; es war das wohl die unter der Burg gelegene Bannmühle.

„Zur Burg Kastellaun gehörten neben den vier Fischweihern, die vor und in der Nähe der Stadt lagen, verschiedene Wälder: der Kastellauner Herrenwald, genannt der Buchwald, der Rother Wald, der Huntheim-Wald, der Rodenberg, der Hasselbacher Wald, die Birkenstruth, die Sang, die Hubheck bei Erastel, der Frankwinkel, die Gebstheck, zwei Wälder bei Pleizenhausen, endlich der Seelbacher Hane, „„der lit in Spennen mit Gerhard von Heddesheim"" (dem Träger des Marschallehens in Sevenich; vergl. Bd. 16 S. 700). Was von den Wäldern fiel, war der Herrschaft. Auch mußten die Bürger von Kastellaun in den ihnen von den Grafen geschenkten Wäldern Höherück und Breiderod den Ecker (die Eichelmast) kaufen. In dem mit Trier und Braunshorn gemeinschaftlichen Dreiherrenwalde hatte die Burg Kastellaun das Recht, Brand- und Bauholz nach Nothdurft zu hauen. Desgleichen durfte sie ihren Bedarf an Faßreifen aus den Roderwäldern der Moselorte ziehen, wo Kastellauner Burggüter lagen."

Richard, der Sohn Emichs von Kastellaun, und Hermann, der Sohn Wirichs von Kastellaun, kommen 1286 unter den Sponheimischen Vasallen vor, die dem Grafen Heinrich I von Starkenburg zugetheilt wurden (Bd. 16 S. 674). Als Amtmänner zu Kastellaun finde ich genannt: 1363 Gerhard Herr zu Ehrenberg (siehe oben S. 50), 1417 Gerhard von Gülpen genannt von Heddesheim, 1424 Jakob von Lachen im Weisthum von Winningen. Burgmannslehen daselbst hatten inne: die von Elz 1360—1420; die von Rheinböllen 1361—1389; die Knebel von Katzenelnbogen 1364; die von Milewalt 1365—1378; die von Senheim 1367; die Schenk von Liebenstein 1380—1421; die von Schmidburg 1383—1454; die von Owilre (Uhler) 1382—1400; die von Metzenhausen 1390—1545; die von Wunnenberg 1392—1422; Hermann von Rennenberg 1379—1394; die von der Leyen 1395—1418; die von Treis 1404; die Hürt von Schöneck; die von Ingelheim, deren Lehen 1439 an Johann von

Metzenhausen und Anton von Buch überging; die von Kynthausen 1449; die von Schönberg 1535; die Zant von Merl 1508—1554; die von Koppenstein, deren Lehen bei den Regesten dieses Geschlechtes oben verzeichnet sind; die Cratz von Scharfenstein 1589—1679.

In der Kirche zu Kastellaun liegen Graf Simon II und seine Gemahlin Elisabeth begraben. Wie Back berichtet, sind deren Bilder auf den Grabsteinen noch vorhanden. In Kastellaun starb auch am 8. Jun. 1600, in Folge eines Sturzes über eine steinerne Treppe, Markgraf Eduard Fortunatus von Baden.

Wie Kastellaun zur hintern Grafschaft gekommen ist, da es doch früher den Grafen von Sponheim zu Kreuznach gehört hatte, von denen Simon II hier residirte, liegt nicht vor; es wird indeß geschehen sein, als die ganze Grafschaft unter Johann V wieder in eine Hand kam. Seine Befreiung von der Leibeigenschaft erhielt es durch Herzog Johann I von Simmern und den Markgrafen Philipp von Baden im J. 1579. Im vorigen Jahrhundert wohnten daselbst 125 Inbürger und 9 Beisassen, der Amtmann, die beiden Amtskeller, der protestantische Pfarrer, der protestantische Kaplan und Pfarrer zu Uhler, der katholische Pfarrer und Kaplan, der Förster, ein protestantischer und katholischer Schullehrer, ein Badischer Aktuar, ein Medikus und ein Apotheker. In dem zur Stadt gehörigen Dorfe Roth wohnten 20 Ausbürger und 2 Beisassen.

2. Die Pflege oder Schultheißerei Alterkülz (Kreis Simmern), bestehend aus den Ortschaften: Alterkülz (mit 20 Pflegleuten und 16 Ausbürgern), Hasselbach (mit 14 Pflegleuten und 8 Ausbürgern), Neuerkirch (mit 5 Pflegleuten, 4 Ausbürgern und 1 Beisassen), Michelbach (mit 22 Pflegleuten, 2 Ausbürgern und 1 Beisassen) und Spesenroth (mit 17 Ausbürgern und 2 Beisassen).

Bei Alterkülz wurden im Sommer 1865 vier und siebenzig Stück dem Mittelalter angehörige Münzen gefunden, die Herr Kammerpräsident Settegast in Heft 39 und 40 der Bonner Jahrbücher veröffentlicht hat. „Der Fund enthielt nur 2 Goldmünzen, und zwar Goldgulden; den Rest bildeten Silbermünzen: Weiß-

pfennige, deren Unterabtheilungen und Brakteaten. Von den Goldgulden gehörte der eine Theoderich II von Mörs, Erzbischof von Köln (1414—1463), an und trug auf der Rückseite die Umschrift (bei dieser Münze wie bei allen andern in gothischen Majuskeln): Moneta Bvinsis, also in Bonn geprägt; die andere war von Werner von Falkenstein, Erzbischof von Trier (1388—1418), mit der Legende: Moneta nova Ovenb. (Ovenbacensis). Diese Münze ist in Offenbach am Main geprägt, welcher Ort den Herren von Falkenstein gehörte. Einer Münzstätte daselbst erwähnt auch eine Urkunde des Kaisers Sigismund vom J. 1418. Die beiden vorerwähnten Münzen gehören nicht gerade zu den Seltenheiten. Dagegen ist die Perle des Fundes und von der äußersten Seltenheit der nachfolgende Weißpfennig von Johann IV Grafen von Sponheim, 1399—1414." (Das ist ein Irrthum; die Münze kann, was ich gleich nachweisen werde, nur von Johann V, 1414—1437, sein.) „Johes Comes de Spanhe. Brustbild des h. Petrus mit Kreuzstab und Schlüssel in einem Tabernakel. R. Moneta nova Crucenacen. In einem gothisch verzierten Dreipaß das Wappen von Sponheim." Herr Settegast sagt, die Münze sei eine Nachbildung der rheinischen Weißpfennige, welche erst seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts geprägt worden seien; sie kann also nicht den Grafen Johann I oder Johann II von Sponheim-Kreuznach angehören, sondern muß nothwendig auf Johann V von Sponheim-Starkenburg bezogen werden, der 1417 nach dem Tode der Gräfin Elisabeth von Sponheim und Vianden in den Besitz von Kreuznach kam. Herr Settegast schrieb solchen Besitz Johann IV zu, weil er dessen Hausfrau Elisabeth für die Erbin von Kreuznach hielt, und daher sein Irrthum in der Bestimmung der Münze. „Bis jetzt," fährt Herr Settegast fort, „war nur eine einzige Sponheimische Münze und zwar ein gleichfalls zu Kreuznach geschlagener Denar von Johann II († 1340) bekannt.

„An Weißpfennigen fanden sich ferner in dem Funde: 6 Stück von Werner von Falkenstein, Erzbischof von Trier, in Koblenz und Oberwesel geprägt; 4 Stück von Pfalzgraf Ludwig III (1410—1436), sämmtlich in Bacharach geprägt; 1 Stück

von Friedrich III von Saarwerden, Erzbischof von Köln (1370—1414), in Bonn geprägt; 8 Stück von Theoderich II von Mörs, Erzbischof von Köln (1414—1463), theils in Bonn, theils in Riel und Königsdorf geprägt; 4 Stück von Reinald Herzog von Jülich und Geldern (1402—1423), in Bergheim geprägt; 13 Stück von Adolf I Herzog von Berg (1408—1437, seit 1423 auch Herzog von Jülich), sämmtlich in Mülheim geprägt; 1 Stück von Wilhelm I Graf von Limburg an der Lenne (1401—1449), in Limburg geprägt, leider nur ein Bruchstück; 1 Stück von Kaiser Sigismund (1410—1437), der bekannte schöne in Dortmund geprägte Weißpfennig.

„Sodann ist ein Weißpfennig zu erwähnen, der deshalb bemerkenswerth ist, weil italienische Münzen in rheinischen Münzfunden äußerst selten vorkommen. Die Münze ist von Gian Galeazzo Visconti Herr von Mailand (1378—1402). † Galeaz Vicecomes D. Mediolani. PP. Se. In einem Vierpaß das Wappen der Visconti mit Helm und Helmzierde, daneben auf jeder Seite zwei Feuereimer an einem Baumaste. R. S. Ambros. Mediolan., der h. Ambrosius mit Geißel und Bischofsstab auf einem Throne sitzend.

„An Viertelweißpfennigen. Der sogenannten Dreilinge waren nur 4 vorhanden, nämlich 3 von Otto von Ziegenhain, Erzbischof von Trier (1418—1430) und 1 von dem bereits erwähnten Pfalzgrafen Ludwig III. Von den Dreilingen Ottos ist folgender erwähnenswerth. † Ottonis Arcepi. Trev. (Archiepiscopi Trevirensis), Brustbild des h. Petrus, unter dem Kopf des Wappen von Ziegenhain. R. Mo. no. Wesa. (Moneta nova Wesaliensis). Das Wappen von Trier und Ziegenhain in gespaltenem Schilde, umher zwischen der Schrift die Wappen von Köln, Mainz, Bayern und Pfalz. Ein von Otto in Oberwesel geprägter Viertelweißpfennig war bis jetzt gänzlich unbekannt. Auch der Dreiling von Pfalzgraf Ludwig III ist, so viel mir bekanut, unedirt. † Ludwic. C. P. R. Dux Bav. (Ludwicus Comes Palatinus Rheni Dux Bawarie), Büste des h. Petrus. R. Moneta nov. B. (Moneta nova Bacharacensis). Das Wappen von Bayern, auf den Ecken zwischen

der Schrift die Wappen von Mainz, Trier und Pfalz; in Bacharach geschlagen.

„Von den 15 im Funde enthaltenen Achtelweißpfennigen beschreibe ich folgende: Johann II von Nassau, Erzbischof von Mainz (1397—1419). † Johis Are. Ma. (Johannis Archiepiscopi Maguntini) Brustbild des h. Petrus. R. Mon. nov. Pin. (Moneta nova Pinguensis). Das Wappen von Mainz, auf den Ecken der Schrift die Wappen von Falkenstein, Bayern und Pfalz. Otto von Ziegenhain, Erzbischof von Trier. † Ott. . . . Are. Tr. (Ottonis Archiepiscopi Trevirensis). Büste des h. Petrus, unter dem Kopfe das Wappen von Ziegenhain. R. Mo. —. . — Wesa. (Moneta Wesaliensis). Die Wappen von Trier und Ziegenhain in gespaltenem Schilde, auf den Ecken zwischen der Schrift die Wappen von Mainz, Köln (?) und Pfalz. Von der Münze ward ein Stück abgebrochen, was um so mehr zu bedauern ist, als zweiseitig geprägte Achtelweißpfennige von Otto bis jetzt nicht vorgekommen waren. Pfalzgraf Ludwig III. † Ludw. C. P. R. D. (Ludwicus Comes Palatinus Rheni Dux). Büste des h. Petrus, unter dem Kopf das Wappen von Bayern. R. M. n. Ba. (Moneta nova Bacharacensis). Das Wappen von Bayern, darum zwischen der Schrift die Wappen von Trier, Mainz, Köln und Pfalz. 5 Exemplare, darunter noch 2 Varietäten. Reinald Herzog von Jülich und Geldern. Rein. (Reinaldus) in den Winkeln eines Kreuzes, dessen Mitte zu einem Röschen erweitert ist. R. M. n. Be. (Moneta nova Bergheimensis). Das Wappen von Jülich, darum zwischen der Schrift die Wappen von Trier, Mainz, Köln und Bayern. 1 Exemplar, gleichfalls unedirt. Die übrigen nicht beschriebenen Achtelweißpfennige gehörten den Erzbischöfen Werner von Trier, Friedrich III und Theoderich II von Köln, so wie dem Herzog Adolf I von Berg an.

„Die 13 in dem Funde befindlichen Brakteaten vermag ich keinem bestimmten Fürsten oder Lande zuzuweisen: einige zeigten zwischen einer Verzierung ein E, andere ein S; die übrigen waren der Art verwittert und zerstört, daß von der Präge kaum mehr etwas zu erkennen war."

3. Die Pflege oder Schultheißerei Bell (Kreis Simmern), bestehend aus den Ortschaften: Bell (mit 42 Ausbürgern und 1 Beisassen), Wohnroth (mit 20 Ausbürgern und 2 Beisassen), Crastel (mit 16 Pflegleuten, 3 Ausbürgern und 1 Beisassen), Völkenroth (mit 20 Pflegleuten und 8 Ausbürgern), Leideneck (mit 32 Pflegleuten und 1 Beisassen) und Hundheim (mit 14 Pflegleuten und 1 Beisassen).

4. Die Pflege oder Schultheißerei Heyweiler (Kreis Simmern), bestehend aus den Ortschaften: Heyweiler (mit 18 Pflegleuten und 2 Beisassen), Schnelbach (mit 6 Pflegleuten und 1 Beisassen), Gödenroth (mit 41 Ausbürgern) und Hollnich (mit 16 Ausbürgern und 1 Beisassen).

Letzterer Ort war jedoch zwischen Hessen-Rheinfels und Sponheim streitig.

Von Heyweiler und Gödenroth besitzen wir folgende Weisthümer:

Heyweiler Gerichts-Weisthum von undenklichen Zeiten her. Anfänglich hat der Schultheiß des Gerichtes gefragt, ob es Zeit, Tag und Stunde sei (1), das Gericht zu be-

(1) Darüber sagt Grimm, Rechtsalterthümer 813 u. f.: „Der römische Grundsatz: sol occasus suprema tempestas esto, herrschte auch durch alle deutschen Gerichte; vor Sonnenaufgang wurde keines eröffnet, mit Sonnenuntergang jedes geschlossen. Tag und Sonne waren geheiligt und heiligten alle Geschäfte: darum heißt das Gericht tagading, der bestimmte Termin tagafart, tagafrist; gegen die Sonne wandte sich der hegende Richter; gegen die Sonne stabte er dem Schwörenden den Eid; alle Felddienste bestimmte die Sonne; alle Abgaben mußten bei Sonnenschein entrichtet werden; sie wurden vor Alters zugleich in den Volksversammlungen oder in einem besondern Zinsgericht dargebracht. — Es scheint, daß die gerichtlichen Verhandlungen vorzugsweise am dritten Tage der Woche, dem Dienstage, gehalten wurden; sie fanden aber auch vielfach an andern Tagen statt, namentlich am Montag, der in sehr vielen Weisthümern für das ungebotene Gericht bezeichnet wird. Hier lag die Verwechslung nahe, indem auch da, wo Dienstag zur eigentlichen Haltung festgesetzt ist, Montag zur Versammlung des Volkes bestimmt wird. In einigen Gegenden hieß der Dienstag „Aftermontag“ (zweiter Montag). Die ungebotenen Dingtage gründeten sich auf die alten heidnischen Opferfeste, und es ist deshalb gewöhnlich von dreien im Jahr, seltner von zweien oder vieren, am seltensten bloß von einem Gerichte die Rede. Das eine ungebotene Gericht vergleicht sich dem merovingischen campus martius und dem karolingischen maji-campus; jenes begegnet dem

setzen und unserer gnädigen Herren der Grafen von Sponheim Geding und Weisthum zu halten? Darauf sie geantwortet: Ja, so weit es anders ihm gelegen sei.

Dann hat der Schultheiß dem Gerichte Bann und Frieden gethan, wie vor Alters.

Fragt der Schultheiß: wenn Jemand an einem dinglichen Tage ungehorsam wäre und ausbliebe, was derselbe verbrochen habe? Darauf sie geantwortet: Wenn ein dinglicher Tag, deren im Jahr sechs seien, und die Stunde, so man das Gericht besetzt, vorüber ist, wer alsdann von den Schöffen oder den Lehenleuten nicht vorhanden wäre, verbricht der Schöffen 40 Heller und der Lehenmann 20 Heller.

Fragt der Schultheiß: was meinen gnädigen Herren jährlich von den Lehen falle? Darauf sie geantwortet: Ein Lehenmann gibt jährlich an Geld drittehalb Albus, anderthalb Malter Hafer Bopparder Maßes »vfm baum abgeschlagen« (gestrichen); davon gebührt dem Schultheiß ein halbes Malter. Dann gibt jegliches Lehen ein Huhn und ein Besthaupt, wenn solches fällig ist.

Fragt der Schultheiß weiter: wo meiner gnädigen Herren Grafen zu Sponheim kaiserliche hohe Straße hingehe, auch wo dieselbe anfange, wende und kehre? ob dieselbe verschmälert oder übersteint sei oder nicht? Darauf sie geantwortet: Bei dem Holerpuß geht die Straße an und so fort; solche Straße soll unverbaut und unversteint 30 Schuh weit und breit sein, darüber auch meine gnädigen Herren von Sponheim Ober-, Hoch- und Gerichtsherren sind, und darauf sie Gebot und Verbot, wie den Angriff über Missethätige allein haben. Wäre es, daß meine gnädigen Herren von Sponheim nach Sevenich kämen und die Waldboten unter der Linde sitzend fänden, das Gericht zu halten,

---

Osterfest der Christen, dieses dem Himmelfahrtstage oder Pfingsten. Bei zwei jährlichen Gerichten fällt eines auf Frühling, das andere auf Herbst, meigeding und herbestding. Bei drei Dingtagen stimmen die Zeiten in den Weisthümern nicht überein: sie verlegen solche nach ungleichen Zwischenräumen; unter verschiedenen Bestimmungen scheinen jedoch überall Winter, Sommer und Herbst gemeint. Beispiele von vier Gerichten sind selten und erst aus späterer Zeit. Einzelne Gerichte wurden nicht einmal jährlich zusammenberufen, sondern in längeren Zwischenräumen, so das Eisenhauser Eigengericht alle sieben Jahre.

so soll ihr Waldbot aufstehen und meine gnädigen Herren als des Ortes Oberherren an seiner Stelle sitzen lassen.

Zum letzten hat der Schultheiß gefragt: ob etwas rügbar sei? Darauf sie geantwortet: Wir wissen von nichts.

Gödenrother Weisthum des Trauster Gerichtes (1), welches die Fürsten und Grafen von Sponheim zu halten pflegen.

Erstlich fragt der Schultheiß: ob es Jahres- und Tageszeit sei, daß man meinen gnädigen Fürsten und Grafen zu Sponheim das hohe Geding halte? Antwortet der Lehenmann: Ja, aller Dinge sei Zeit, und wenn der Schultheiß dünkt, es sei Zeit, so dünkt auch der Lehenmann, es sei Zeit.

Fragt der Schultheiß weiter: wer diesem Geding nachkommen soll? Antwortet der Lehenmann: Der Schultheiß soll sehen, ob die Lehenleute beisammen sind, die zu diesem Geding gehören, und dann Bann und Frieden gebieten.

Alsdann ruft der Schultheiß allen denen zum ersten, zweiten und dritten, die zu diesem Geding gehören, verbietet Scheltworte u. s. w. — so lange, als meiner gnädigen Fürsten und Grafen zu Sponheim Geding währt.

Fragt der Schultheiß: was einer verbricht, der das Geding versäumt? Antwortet der Lehenmann: Einen Batzen zur Strafe; der aber gar nicht erscheint, dem weist man die Kosten zu, die an dem Tage darauf gehen.

Fragt der Schultheiß: wie hoch einer müsse begütert sein, der zu diesem Geding erscheinen muß? Antwortet der Lehenmann: Wenn einer so viel hat, daß man einen dreifüßigen Stuhl darauf stellen kann, so muß er erscheinen.

Fragt der Schultheiß: wie man es mit verkauften und anerstorbenen Gütern zu halten schuldig sei? Antwortet der Lehen-

(1) „Der ausgegangene Weiler Traust lag zwischen Gödenroth und Hollnich in der Vertiefung, welcher der nach Roth fließende Bach bildet. Auf die Stelle, wo die Gebäude des Weilers gestanden, weiset der noch vorhandene Trauster Born hin. Es war eine alte Besitzung der Grafen von Sponheim und bestand aus 3 Lehen, d. h. 3 Dienstthuben. Im alten Gefällregister der Grafen, wo der Weiler Hollnich den Namen Holeneich führt, heißt Traust Trusrait." Back, Gesch. von Ravengiersburg 1, 215.

mann: Alle gekauften Güter sind schuldig zu empfangen, wann die Losung aus ist (d. h. wohl, wenn die Zeit verflossen ist, für welche die Abgabe [Losung] entrichtet wurde), anerstorbene Güter innerhalb acht Tagen. Wenn solches nicht geschieht, so mag der Schultheiß die Güter „verbieten" (d. h. die Benutzung untersagen, mit Arrest belegen).

Fragt der Schultheiß: wie man sich mit den Besthäuptern verhalten solle? Antwortet der Lehenmann: Zwei Besthäupter beruhen auf zwei Mann; jeder kostet 10 Gulden, daran ein jeder Lehenmann bezahlen muß.

Fragt der Schultheiß: wenn meinen Herren ihre Zinsen auf gemeldeten Tag nicht geliefert würden vermöge des Weisthums, wie der Schultheiß es mit den Uebelthätern halten solle? Antwortet der Lehenmann: Derjenige, der schuldig ist, soll bei Sonnenschein (d. h. ehe die Sonne untergeht, also am nämlichen Tage) bezahlen bei Strafe der Kosten, die an dem Tage aufgehen.

Fragt der Schultheiß: wem erkennt man Fischerei und Jagd? Antwortet der Lehenmann: Unseren gnädigen Herren den Fürsten und Grafen von Sponheim.

Fragt der Schultheiß: wenn ein Todtschlag auf diesem Gericht geschieht, wem weist man die Frevel (Geldstrafe) zu? Antwortet der Lehenmann: Unseren gnädigen Fürsten und Herren zu Sponheim.

5. Die Gemeinde Heßweiler, welche nur Pflegleute hatte, denen die Sponheimischen Pflegleute in den Gerichten Blankenrath, Panzweiler und Peterswald zugeschlagen waren.

Die Einwohner in den vorstehenden Ortschaften waren also entweder Inbürger, Ausbürger, Pflegleute oder Beisassen.

Die Inbürger wohnten in der Stadt Kastellaun, hatten ihren Freiheitsbrief, zahlten statt der Naturalfrohnden jährlich ein auf 30 Reichsthaler bestimmtes ständiges Frohndgeld und waren freizügig.

Die Ausbürger machten zwar mit den Inbürgern zu Kastellaun und den Ausbürgern zu Uhler eine Körperschaft aus und mußten auch in der Stadt Kastellaun die Brunnen, Ring-

mauer, Thore, das Pflaster, Schul- und Rathhaus bauen und repariren helfen, allein sie wohnten nicht in der Stadt, sondern in den Dorfschaften des Amtes und im Dreiherrischen Gerichte Beltheim, waren zu Besthaupt verpflichtet, leibeigen, frohnpflichtig, dem Abkauf und dem zehnten Pfennig unterworfen, zahlten statt der sogenannten Beede das Marktgeld, hatten mit der Inbürgerschaft zu Kastellaun wegen der gemeinschaftlichen und ausbürgerlichen Einkünfte eine Abrechnung und schlossen auch in den Ortschaften, in denen sie wohnten und das gemeine Recht hatten, die Gemeinderechnung mit ab. Der Ausbürger bildete deshalb in seinem Dorfe eine doppelte Person, ein gemeinschaftliches Mitglied und einen Mitbürger zu Kastellaun.

Die Pflegleute wohnten, wie die Ausbürger, in den Dörfern und stellten dasjenige vor, was man anderwärts beschwerte, frohnpflichtige, leibeigne Unterthanen nannte, die alle vorkommenden herrschaftlichen Frohnden, ungemessene wie bestimmte, zu prästiren hatten.

Die Bei- oder Hintersassen hatten kein Gemeinderecht, genossen gegen Erlegung eines jährlichen Schutzgeldes nur Aufenthalt und Schutz und mußten sich wegen des Weide- und Wassergenusses mit der Gemeinde, darin sie wohnten, absinden. Sie waren deshalb auch nicht leibeigen und konnten zu herrschaftlichen oder Gemeinde-Frohnden nicht herangezogen werden.

Die Eigenschaft eines Ausbürgers oder Pflegmannes hing von dem Hause ab, das er bewohnte; ein Ausbürgerhaus machte also den Bewohner zum Ausbürger, ein Pfleghaus ihn zum Pflegmann. Es konnte deshalb nur einem solchen und nicht einem Beisassen verkauft werden. Kam aber der seltne Fall vor, daß ein Ausbürger oder Pflegmann zwei Häuser, ein Ausbürgerhaus und ein Pfleghaus besaß, so erhielt er die Eigenschaft desjenigen, welches er bewohnte.

Die Ausbürger waren nur der Kastellauner Stadtgerichts-Jurisdiction unterworfen und standen nie unter einem Pflegschultheiß, welcher der Vorgesetzte der Pflegleute war.

B. Das sogenannte Dreiherrische bestand aus den zwischen Kur-Trier, Sponheim und Beilstein gemeinschaftlichen

Gerichten Beltheim, Strimmig und Senheim, welche von den Dreiherren-Beamten zu Zell, Kastellaun und Winneburg-Beilstein verwaltet wurden.

1. Die Vogtei Beltheim.

Hieran besaß Kur-Trier die eine Hälfte, Sponheim und Winneburg-Beilstein (diese Herrschaft zuletzt dem Grafen von Metternich-Beilstein gehörig) die andere Hälfte zusammen. Es gehörten dahin die Orte: Beltheim (Kr. Simmern, mit 16 ganzen und 13 halben Pflegleuten, die unter dem Pflegschultheiß zu Heyweiler standen, dann 11½ Pflegleuten und 2 Beisassen, welche dem Hirtischen Pflegschultheiß unterworfen waren), Uhler (Kr. Simmern, mit 29 Ausbürgern und 2 Beisassen, die unter dem Kastellauner Stadtgericht standen), Mörsdorf (Kr. Kochem, mit 5 Pflegleuten unter dem Beller Pflegschultheiß, 2 Pflegleuten unter dem Heyweiler Pflegschultheiß und 15 Pflegleuten unter dem Hirtischen Pflegschultheiß), Lieg (Kr. Kochem, mit 9 Pflegleuten und 1 Beisassen unter dem Heyweiler Pflegschultheiß und 11 Pflegleuten unter dem Hirtischen Pflegschultheiß), Evershausen (Kr. St. Goar), Dommershausen (Kr. St. Goar, mit ½ Pflegmann unter dem Heyweiler Pflegschultheiß), Lahr (Kr. Kochem, mit 1 Pflegmann unter dem Hirtischen Pflegschultheiß), Buch (Kr. Simmern, mit 20½ Pflegleuten unter dem Beller Pflegschultheiß), Mörz (Kr. Simmern, mit 4 Pflegleuten unter dem Beller Pflegschultheiß), Zilshausen (Kr. Kochem, mit 11 Pflegleuten unter dem Hirtischen Pflegschultheiß), Sabershausen (Kr. Simmern, mit 5 Pflegleuten unter dem Heyweiler und 1 unter dem Hirtischen Pflegschultheiß), Macken (Kr. St. Goar), Burgen (Kr. St. Goar). Der Sponheimische Vogt zu Beltheim und die genannten Pflegschultheiße erhoben in der Vogtei nur die Beede und die übrigen Sponheimischen Gefälle.

Grimm theilt über die Vogtei Beltheim folgende Weisthümer mit:

Weisthum im Beltheimer Gericht. 1377.

In Gottes Namen. Amen. Kund sei allen Leuten, daß im Jahr unseres Herrn 1377 des ersten Tages des Monats, den man nennt in Latein October, zu Baldeneck (bei Mastershausen,

Kreis Zell) in der Burg des ehrwürdigen in Gott Vaters und Herrn, Herrn Kuno Erzbischof von Trier, in Gegenwart meiner, des öffentlichen Notars und der nachgeschriebenen Herren und Leute, der ehrbare Herr Dietrich von Güls, Chorbischof im Dom zu Trier, im Namen und von Geheiß des ehrwürdigen Erzbischofs zu Trier und seines Stifts fragte und mahnte die Heimburger (Schöffen) des Beltheimer Gerichts, jeglichen insbesondere und sie alle insgesammt, mit nachgeschriebenen Worten, daß sie alle und jeder auf seinen Eid sagen und weisen sollten, was für Rechte und Gewohnheiten der genannte Erzbischof und sein Stift zu Trier hätten und haben sollten an und im Beltheimer Gericht mit seinen Zugehörungen. Deß beriethen sich die Heimburger, sagten, theilten und wiesen auf ihre Eide: Ein jeglicher Erzbischof zu Trier und das Stift daselbst sind und sollen sein ein oberster Herr in, an und auf dem Beltheimer Gericht, um zu richten über Hals und Haupt aller Leute, die darin etwas verschulden, da dieses Gericht dem Erzbischof von Trier und seinem Stift angehöre, und niemanden anders. In demselben Maße wiesen die Heimburger dem Erzbischof und seinem Stift allein den Bann, den herkommenden Mann ohne nachfolgenden Herrn (den Eingewanderten, aus der Fremde Hergekommenen), den »grawen walt« (grauen Wald, Hochwald), Wasser und Weide, dabei jedoch jeglichem Dorfe den Gebrauch zu seinem Rechte, wie es Herkommen ist; ferner »den zuck vnd fluck«, das Glockengeläute, das Geschrei mit der Folge im Lande (1), Achte (2), Herburge (Herberge, Bewirthung) und Fleisch zu eines Erz-

(1) Siehe unten am Schlusse des zweiten Beltheimer Weisthums.

(2) Achte oder Acht bedeutet eigentlich die weltliche Proscription im Gegensatz von Bann, der kirchlichen Excommunication. Acht war im Mittelalter mehr als Bann, und geht deshalb, wenn beide neben einander gebraucht werden, diesem immer voraus. Die Wirkung der Acht bestand in dem Verluste des Friedens und damit auch aller Rechte und der Ehre. In obigem Weisthum bedeutet Acht jedoch entweder Herrenhube nach der Erklärung im Prümer Güterverzeichniß: preterea etiam inuenitur de mansis indominicatis, qui sunt agri curie, quos vulgariter appellamus selguut siue atten, uel cunden, oder den Dienst, welchen der Hübner auf dem Acker- und Wiesenfelde des Herrengutes leisten mußte. Der Bann, welcher dem Erzbischof zugewiesen wird, ist hier die Behegung des Gerichtes.

bischofs und Stifts Nöthen, wenn sie reisen (d. h. Verpflegung bei einem Heerzuge), und solches Recht hat kein anderer Herr des Beltheimer Gerichts, sondern nur der Erzbischof und sein Stift zu Trier. Dann wiesen sie die Hälfte des Gerichts Beltheim mit seinen Zubehörungen dem Erzbischof und seinem Stift, ein Viertel der Herrschaft von Braunshorn und ein Viertel der Hinterburg zu Waldeck, welche man die Niederburg nennt, den Erzbischof von Trier und sein Stift allein als Richter über Hals und Haupt, die Herrschaft von Braunshorn allein als „Vordinger" (1) und die von Waldeck als »helder« (Bewahrer) der Diebe, »duper« (2) und aller Missethätigen in dem vorgenannten Gerichte, jedem zu seinem Rechte. Wenn ein solcher Missethätiger in einem Dorfe des Gerichtes Beltheim gefangen würde, so soll man ihn führen nach Waldeck an die „Pisterne" (soll das vielleicht pistrinum, das Backhaus, heißen?); dort sollen ihn die von der Hinterburg zu Waldeck nehmen und halten bis zum nächsten Gerichte. Sobald das erste Gericht zu Beltheim gehalten wird, sollen sie ihn hinführen, und dort der missethätige Mann »mit der fryher hant vertzalt« (3) werden, wobei dann der Erzbischof und sein Stift, oder der dazu von ihnen Befohlene, über ihn

(1) Dinger heißt Richter. Ueber das Vorgeding sagt Grimm: „Im Mittelalter, bei Vielherrigkeit der Gegenden und Zusammenlauf der Grenzen, zeigte sich eine konkurrirende Gerichtsbarkeit, und dann pflegten entweder die Richter verschiedener Herrschaften im Vorsitz abzuwechseln oder Vorrechte statt zu finden. Dem einen Landesherrn gebührte das Vorgeding, der andere setzte bloß einen schweigenden Schultheiß, einen Horcher, Lauscher (auscultator) ans Gericht." Der Vorsitzende hielt den Stab in die Höhe und hegte damit das Gericht, welches geschlossen war, sobald er ihn niederlegte; der schweigende Beisitzer hielt den Stab unter sich.

(2) Duper heißt eigentlich auch Dieb, scheint aber doch mehr ein Betrüger zu sein. Jemanden beduppen heißt am Niederrhein noch: Jemanden betrügen.

(3) Verzählen, vertzelen, heißt einem Verbrecher eine schwere Strafe zuerkennen. Der Verurtheilte hieß „ein verzalter Mann." Bei dem Urtheile hoben die Schöffen ihre Finger auf, d. h. sie verzelten mit Mund und Finger oder mit Mund und Hand, und daher der obige Ausdruck »mit der fryhen hant vertzalt werden.« Freie Hand heißt es, weil die Schöffen freie Edelleute sein mußten, wie das auch gleich unten im Weisthum selbst erklärt wird: „der Erzbischof soll die freie Hand, d. h. einen freien Edelmann bringen, welcher den Beschuldigten verurtheilt".

richten. So oft es nöthig ist, einen missethätigen Mann an dem Beltheimer Gericht zu »vertzelen«, soll ein Erzbischof von Trier oder sein Amtmann dorthin kommen, schaffen und bringen die freie Hand, das heißt, einen freien Edelmann, der den missethätigen Mann »vertzele«, und, nachdem derselbe an dem Gericht »verdeilet (1) vnd vertzalt« ist, über Hals und Haupt richten. Würde sich ereignen, daß ein missethätiger Mann oder mehrere im Gericht Beltheim gefangen und auf die Hinterburg zu Waldeck gebracht würden, und die von Waldeck wegen Macht seiner Freunde oder wegen anderer Feindschaft ihn nicht dem Gericht überantworten könnten, dann sollen der Erzbischof, das Stift oder ihre Amtleute, wenn es ihnen angesonnen wird, zwölf und die Herrschaft von Braunshorn sechs gewaffnete Mann nach Waldeck auf den Han (2) schicken und diese achtzehn dann den missethätigen Mann von der Hinterburg zu Waldeck führen helfen an das Gericht zu Beltheim. Bedürfte man aber dazu noch mehrere Leute, so soll man dazu das ganze Land aufbieten, und soll jeder der vorgenannten Herren, die an dem Beltheimer Gericht Recht haben, nach seiner Macht den missethätigen Mann führen helfen vor das Gericht. Ist dieser Mann gerichtet, und die Herren des Gerichts, oder die von ihrentwegen dahin Befohlenen, wollen an demselben Tage nicht nach Hause reiten, so mögen sie reiten in irgend ein zum Beltheimer Gericht gehöriges Dorf und dort Kost nehmen.

Weiter wiesen die Heimburger auf ihren Eid, wenn der Stiftsamtmann von Trier, die Amtleute der Herrschaft Braunshorn und die der Hinterburg von Waldeck in Beltheim zu Gericht sitzen, so ist der Herrschaft von Braunshorn Amtmann ein »vurdinger«, und will des Erzstifts Amtmann um dessen Recht »dedingen« (verhandeln) oder fragen, so soll er dem Vordinger

(1) Theilen, deilen, heißt ein Urtheil fällen, in einer Rechtssache definitiv erkennen. Verdeilet und verzalt bedeutet also hier, wenn über ihn erkannt und er verurtheilt ist.

(2) Han erklärt Back mit Spitze oder Kante eines Bergabhanges. „Der Weiler Han in der Bürgermeisterei Sohren, auf der Spitze des Abhangs gelegen, wo sich der Hunsrück nach der Mosel hin abdacht, heißt noch heute der Haan."

von Braunshorn »rumen« (den Platz einräumen) und dieser danach klagen und fragen, so weit es ein Erzbischof, sein Stift oder ihr Amtmann ihn heißen und es ihm ansinnen. In gleicher Weise wiesen die Heimburger der Herrschaft von Waldeck in der Hinterburg, daß der Vordinger von Braunshorn ihr Recht, wenn ihm von der Herrschaft wegen »gerumet« wird, klagen und fragen soll, so weit sie es ihn heißt und es von ihm gesinnt.

Beltheimer Weisthum. 1482.

Zum ersten hat der Dingvogt die Heimburger gefragt, ob es Tag und Zeit sei, unserer gnädigen Herren Gericht zu behegen. Hat der Heimburger geantwortet mit ja, dann hat der Dingvogt das Gericht behegt, wie es von Alters her Gewohnheit und Herkommen ist, und darauf die Heimburger auf ihre Eide gemahnt, den dreien Gerichtsherren ihren dinglichen Tag nach Gewohnheitsrecht zu weisen. Alsdann ist der Heimburger »vff berait« (zur Berathung) gegangen, hat den Landmann zu sich gerufen und nach der Zurückkunft das hier Geschriebene gewiesen.

Es sollen sein ein Knecht der drei Herren und ein geschworener Bote im Beltheimer Gericht. Wenn man derer bedarf, so soll man sie finden innerhalb des Gerichts, jeglichem Mann zu seinem Recht, und da fragen nach meiner Herren Recht und Herrlichkeit. So soll man dann weisen unseres Junkers von Winneburg Vogt als einen Dinger; die andern zwei Vögte nennt man »swygen voigde« (schweigende Vögte); diese drei mögen mit einander heimlich reden nach Nothdurft. Unsern Herrn von Trier weist man als einen obersten Herrn und Schirmer des Gerichts und als einen Richter über Hals und Bauch, und was da erdingt wird, weisen wir »in behalt« (in Bewahrung) nach Waldeck auf die Hinterburg; wie der Behalt gekommen ist an unsere gnädigen Herren von Sponheim, ist ihm kundig, uns aber unkundig. Ferner weisen wir unserm Herrn von Trier als einem obersten Herrn das Glockengeläute, den herkommenden (eingewanderten) Mann, den rostigen Spieß, die krumme Bach, die Bewirthung zu seinen Nöthen und den »graen forst,« um darin zum Bau des Schlosses Baldeneck das Holz zu hauen, aber nichts

davon abzugeben. Wir weisen auch: soll ein missethätiger Mensch gerichtet werden, so sollen unsere gnädigen Herren dem Lande 24 gewaffnete Mann zur Hülfe geben, 12 unser Herr von Trier, 6 unser Herr von Sponheim und 6 unser Junker von Winneburg. Wenn sie das thun, so sollen sie einziehen in eine Herberge innerhalb des Gerichts, und dort soll man ihnen Heu und rauhes Futter und angemessene Kost geben; sämmtliche Landleute sollen dazu beitragen, damit das Dorf die Last nicht allein hat. Wenn Brüche (Strafen) fallen von Gewaltssachen wegen, so erhält die Hälfte davon unser Herr von Trier und die andere Hälfte unser Herr von Sponheim mit dem Junker von Winneburg.

Wir weisen ferner eine freie Kirchmesse in Beltheim auf Valeriustag (29. Januar); wer da Ellen und Gewicht bedarf, soll sie fordern bei der dreien Herren Knecht. Spielen und Kegelschieben darf dabei nur mit Erlaubniß der drei Herren geschehen.

Würde ein missethätiger Mann ergriffen, der den Leib verwirkt hätte, so weist man unsern Herrn von Sponheim als einen Oberbehälter dieses Mannes. Wenn man ihn richten will, so sollen die drei Herren insgesammt das Gericht und den Landmann schirmen mit 24 Gewaffneten, jeder nach seiner Gebühr.

Die im obigen Weisthum von 1377 vorkommenden Ausdrücke »zuck vnd fluck« finden sich sehr häufig in Weisthümern von der Saar, der Mosel, dem Hochwald, dem Idarwald und der Gegend von Prüm. Statt Zuck und Fluck wird auch geschrieben: zock vnd flock, zugk vnd flugk, und in den Weisthümern von Greimerath und Loisheim flug vnd zug. Grimm, der diese Ausdrücke in seinen Rechtsalterthümern unter die Formeln über die Einweisung in Grundherrschaft und Gerichtsbarkeit stellt, fragt, ob nicht zock vielleicht ein Schifferausdruck sei und die Stelle bedeute, wo der Nachen an das Land gezogen würde, und flock den Pfahl bei dem Mühlenbau? Ich bin anderer Ansicht und halte es gleichbedeutend mit Jägerei und Fischerei. Dazu bestimmen mich folgende Stellen in Weisthümern. Zu Loisheim: flug vnd zug von der erden biss an den hemell; Perl: zock vnd flogk von dem himel biss vf die erde; Frisange, westlich von Remich: den fluck in der lufft; Schöler bei

Hillesheim: flock vnd zogk, zu jagen, zu fischen; Langefeld, westlich von Prüm: den floiche, den zoiche, so weit vnser hoiffsban geith. Die Ausdrücke müssen also auf ein Recht hinweisen, das auf Gegenstände in der Luft und auf der Erde sich bezieht, und das ist der Vogel-, Wild- und Fischfang. Dieses Recht wird zwar zumeist ausgedrückt durch: den vogel in der luft, das wild in dem wald, den fisch auf dem sand oder in dem woog, unzähligemal wiederkehrende Formeln, die ohne zuck und flugk, aber auch neben denselben, nicht minder aber auch noch neben Jägerei und Fischerei gebraucht werden. So in dem Weisthum von Martinsdorf (zwischen Cafel und Fell): man und ban, zock vnd flock, font vnd pront, wasser vnd weide, hohe vnd nieder, grön vnd dör, wypel vnd stronck, den vogel in der lufft, das wildt auff dem landt, den vische im wasser, hecken vnd tresche, jagerey vnd vischerey, den bienpfank an den hecken. So wenig aber hier Jägerei und Fischerei als etwas Verschiedenes von dem Rechte auf den Vogel, das Wild und den Fisch angesehen werden darf, ebenso wenig wird man auch Zock und Flock, oder wie es zu Greimerath und Loisheim heißt: Zug und Flug, als etwas davon Verschiedenes betrachten können, zumal der Ausdruck im Fresanger Weisthum: der Flug in der Luft, deutlich den Vogelfang bezeichnet und in dem von Schöler die Erklärung durch „zu jagen, zu fischen" gegeben zu sein scheint.

Zock kommt indessen auch in der Bedeutung von Auszug vor und zwar in dem Weisthum von Cröve: zock vnd folge von den gemeinden, die in dem reich sitzend, mit der sonne vss vnd mit der sonne wieder heim; vnd darf (bedarf) er ir vorbass vmb sein vnd seins lands noit, so sall er sie liefern, alss ander seine diener. Bei Bruttig heißt es: die volge, den vsszüg, so ander des stijfftz von Trire vnderthanen vnden vnd oben (d. h. im Nieder- und Oberstift) vssziehen. Vielleicht gibt das Weisthum von Kesseling bei Ahrweiler die Erläuterung, was es bedeutet, „mit der Sonne aus und mit der Sonne wieder heim," indem darin gesagt ist: »den herzogh vnd auszugh zu reisen sollen die vnderthanen yres gnedigen herrn von

Prume wegen eynem herrn zu Aldenahre eyne bannmeil wegs folgen. Darin wird auch bestimmt, welche Verpflichtung der Erzbischof von Köln, als Herr von Altenahr, wegen dieses Gebotes zur „Folge" übernimmt: wan die scheffen die glocke ind volge myme herrn van Colne zu weissen, so weisen sie, dat sie myn herr auch schirmen vnd verantworten sall van rechte vor rauff, vor brennt ind vor alle geweltliche sache.

Mit der „Folge und dem Auszug" hängt dann auch das Recht des „Glockenklanges" und das „Geschrei" zusammen, worüber folgende Stellen aus Weisthümern hinreichende Erläuterung geben. Alf: den klockenklangh vnd die folge mit der sonnen auss vnd in, vnd so iemand todt bliebe, soll ein abt die witwe vnd weisen helffen beraden nach seinem besten; Walmersheim: den klockenklanck vnd allen vorganck, ob sache were, dass feindtgeschrey queme, so soll folgen der hoffsmann mit ter sonnen auss vnd mit der sonnen ein, vnd soll helfen beschützen seiner gnaden Gotteshauss, land vnd leuth, so viel ihnen möglich; Gondenbret, in derselben Weise und mit dem weitern Zusatz: Vnd da sach were, dass ein man gefangen wurdt, vnser gnediger herr soll en lösen, wirdt er gewondt (verwundet), soll im ein artz bestellen, dass er geheilt wurd, wirdt er todt geschlagen, er soll ihn thun zur erde bestatten, vnd weib vnd kinder versorgen, biss so langh sie sich selbst versorgen kunden; Hardt: pulsum campanae bellicosae et sequelam. Die Folge bei dem Glockenklang bezog sich jedoch nicht einzig auf „Kriegsgeschrei," oder, wie es im Weisthum von Ochtendung heißt: „Waffengeschrei," sondern auch auf das Zusammenrufen der Gemeinde bei Raub und Brand, wie zum Gericht. In dem Weisthum von Fritzdorf bei Rheinbach ist das alles zusammengefaßt: Das dorf Fritzen ist schuldig drien klockenschlegen im land zu volgen, der ist der irst, als mein gn. h. v. Cöln selbst zu veld treckt (zieht), dan muissen si volgen sex wochen vnd drei tagh auf iren eigen buidel, vnd dan der hof von s. Cecilien ist verpflicht den heerwagen zu fueren. Der ander ist als rauf, brandt in dem land queme, als de klocken angehen, sollen si volgen vnd helfen beschud-

den. Der dritte ist, als mein gnedige heren richten willen, dan sollen sie auch mit an das gericht volgen. In Briedel hatte der Erzbischof von Trier alle klocken geleut, ohne das zu gericht, solches wiesen die Schöffen dem Herrn von Oberstein, als dem Vogt zu Briedel, zu, und zwar zu allen dinckdagen die klock einmal zu leuden.

Ich will bei dieser Gelegenheit noch eines andern eben erwähnten, in den Weisthümern sehr häufig vorkommenden Ausdrucks gedenken: font vnd pront, fund vnd pfrundt oder prund, fund vnd pront, fund vnd plumpff, prompt vnd pondt, grund vnd fund. Grimm fragt: Ist Pfund ein Zoll, Pfrund Pfründe? Keineswegs, Fund oder Font ist ganz das heutige Fund, res inventae, wie es in dem Weisthum von Fleringen heißt. Gewöhnlich findet sich hinzugefügt: von dem hymel biss vff oder in den grund, oder vss der lofft in dem grondt, oder von der erden ahn bis an den himmel, oder von dem weipel (Wipfel) vf den grunt, von dem hemel vf die erde, und wir erblicken also, wie bei Zug und Flug, ein Recht, das sich auf Gegenstände in der Höhe, auf und in der Erde ausdehnte. Die Bedeutung von Font ergibt sich klar aus dem Weisthum von St. Ingbert (zwischen Saarbrücken und Ottweiler): Ob fundt vber erde, vnder erde, auch in baumen, wem der zusteen soll? So der fondt vf der erde vnd vnder der erde besser were dan V ß (Schillinge), gehoert er den hoegerichts herren zu; zu den baumen hat der scheffen bedacht genomen; so aber einer ein fondt funde, so guet als V ß, ist er desselbigen, so er schweigen mag, sunst gehört er den hoegerichts herren. Der Fund auf den Bäumen, wegen dessen die Schöffen von St. Ingbert nicht weisen wollten, wem er zugehöre, war der Bienenfund, der anderwärts dem Grundherrn ganz oder zur Hälfte zugesprochen wurde, so zu Tavern (zwischen Mosel und Saar): Die gerichten sollen dass hewe (Heu) in den wiesen verzehnen, fundts vnd prundts halber, in deme der wald gemein seye; also dem grund- vnd vogtherrn den bienen fundt zum halben zu haben gebühre; zu Fleringen: de banno, hominibus, aquis, pascuis, de rebus inventis, scilicet apibus et aliis qui-

buscunque specificando materna lingua dicendo vulgariter ban, man, wasser, weyde, vont, pront, fluoch et zuoch et huiusmodi. Wie aber Font sich auf den Fund in der Luft oder sonst eine gefundene Sache auf der Erde bezieht, so scheint Prunt speziell auf Schätze in der Erde hinzuweisen. Es heißt nämlich im Weisthum von Alflen: Wir weissen v. gn. h. zu seiner gerechtigkeit fund vnd pfrund, vnd wer einen fund fünde, geschweige, könnte er nicht geschweigen, könnt er macht mehr verliesen; der pfrund ist eine sache vor sich, wer sich damit viel bekümmert vnd an sich bringt, möcht am letzsten zum galgen dienen, da hütte sich ein jeglicher für. Das Graben nach Schätzen wurde bekanntlich als etwas Unchristliches angesehen, da zu ihrer Hebung die bewachenden höllischen Mächte gebannt werden mußten, und deshalb jene Warnung im Weisthum. Aber nicht allein auf solches unchristliche Schätzegraben, sondern überhaupt auf den Fund von Schätzen in der Erde bezieht sich der Prunt oder Pfrunt. „Das Mittelalter", sagt Bluntschli, deutsches Privatrecht 203, „war geneigt, dem Landesherrn oder dem Grundherrn das Recht zu den Schätzen zuzusprechen, die in dem Boden gefunden wurden. Tout ce qui est de sous terre sans seignor vif, ci deit estre tout dou seignor de la terre par dreit."

Weisthum zu Dommershausen. Um 1580.

Zum ersten weisen die Lehenleute 4 Dingtage: einen auf Mittwoch nach Servatius im Mai; 14 Tage nachher hält man ein Aftergeding (1), wie den ersten Tag; dann Mittwoch nach dem h. Kreuztag in der Herbstsaat (Kreuzerhöhung); den dritten und vierten Dingtag hält man den vierzehnten Tag nach h. Kreuztag. Und wenn der Gerichtsherren Diener, es sei den ersten, zweiten oder vierten Dingtag, zu Dommershausen sind, so gehen

(1) Von den Aftergedingen sagt Grimm: „Verschieden von den untergeordneten Gerichten sind die nachgeordneten, denen entweder ein anderer Richter, wiewohl an demselben Orte, vorsitzt, nachdem der erste Richter ein Vorgeding gehalten hat, oder die den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung unerledigter Sachen nachfolgen. Hierher gehören die Aftergedinge (judicia posterioria), die meist unmittelbar hinter den ungebotenen Gerichten noch an demselben Tage, oder am folgenden, zuweilen auch später, abgehalten wurden." Hier also nach 14 Tagen.

sie in des Heimburgers Haus, und ist dieser dann schuldig, den Dienern, nämlich den dreien Vögten sammt den Gerichtsboten, eine Suppe, ein paar gesottene Eier, Käse und Brod zu geben. Haben sie solches verzehrt, so gehen sie hinaus, lassen die Gemeindeglocke läuten und halten das Geding, wie von Alters herkömmlich und gebräuchlich ist. Ist das Geding gehalten, so gehen die Diener der Herren wiederum in des Heimburgers oder in des Bürgermeisters Haus, wo man ihnen Essen und Trinken zu geben schuldig ist.

Zum andern weisen die Lehenleute unserm gnädigen Herrn von Trier 28 Malter Hafer, genannt Burgmaß, auf das Haus Baldeneck zu liefern, und ist man einem jeden, welcher den Hafer dahin fährt, ein Stück Käse und Brod, wie eine „Kraus" (Kanne, Krug) Wein zu geben schuldig.

Zum dritten weisen sie auf Wälbertstag (Willibrord am 7. Nov.?) die kleine Beede: da braucht man ein Simmer, genannt das Bausimmer, das soll man auf den „Reienfuß" stellen; vorne soll es dann überlaufen, und hinten soll man den Boden sehen; 6 Simmer geben ein Malter. So manch Malter dem Herrn jährlich geliefert wird, so manch Simmer wird des Herrn Diener über das andere Jahr auch geliefert. Ein solches geschieht deshalb, damit die Herren die Frucht in der Scheuer geliefert nehmen und solche nicht mehr gemessen werden darf. Wenn die Frucht zu Recht geliefert ist, so ist man denjenigen, welche dieselbe liefern, jedem einen Trunk Wein, ein Stück Käse und Brod zu geben schuldig.

Zum vierten weisen die Lehenleute Kerbgeld (1), zum Mai 40 Albus und zum Herbst 40 Albus.

Zum fünften weisen die Lehenleute, wer Feuer und Flamme hält (d. h. wer eignen Herd oder Hausstand besitzt), ist jedem Herrn ein Fastnachtshuhn schuldig; kommt aber einer der Herren Diener, um das Huhn zu heben, und das Weib wäre im Kindbett, der Diener wolle jedoch das Huhn nicht erlassen, so soll sie dem Huhn den Kopf abschneiden, diesen dem Diener hand-

(1) Kerbgeld, dessen Bezahlung auf dem Kerbholz durch einen Einschnitt verzeichnet wurde.

reichen, den Rumpf aber für sich behalten. Wenn ein Bürger kommt und dem Diener der Herren ein Huhn bringt, so soll ihm dieser ein „Kräuschen" (Krüglein) Wein zu geben schuldig sein.

Zum sechsten weisen die Lehenleute, daß jährlich ihrer dreizehn in der Herren Wiese, die Beun (1) genannt, gehen sollen, um dort mähen zu helfen. Sie sollen jedesmal einen Tag zuvor beschieden werden, damit, wenn einer nicht selbst erscheinen könnte, er einen andern bestellen möchte. Haben sie bis 7 oder 8 Uhr (bis vmb VII oder VIII uhrschläge) gemäht, so ist man je zweien eine Schüssel mit Haferbrei, jedem ein paar gesottene Eier, zweierlei Käs und Brod genug, sowie zwei Hofkrausen voll Wein zu geben schuldig, dem Vormäher jedoch 3 Krausen. Wenn sie mit dem Mähen fertig sind, so ist man wiederum je zweien eine Schüssel Erbsen, eine Schüssel mit grünem Fleisch, zweierlei Käse und Brod genug, sowie jedem 3 Hofkrausen voll Wein zu geben schuldig, dem Vormäher aber 4 Krausen. Sollte einer oder sollten mehrere nicht in der Wiese erscheinen oder nicht anfangen zu mähen, oder auch nicht kahl mähen, wie es sich gebührt, so soll er um 12 Albus gestraft werden. Es soll auch der Gerichtsbote mit den Mähern in der Beun mit einem großen Wasserkrug erscheinen; geschieht das nicht, so wird der Bote ebenfalls um

(1) Beun (Beunde, Baind, Beeth, Bunde) wird in vielfacher Weise erklärt. Grimm (deutsches Wörterbuch) leitet das Wort ab von dem verschollenen Particip biunti von biun, angelsächsisch béon, englisch to be = sein, und findet darin ganz einfach Stätten. Weigand erklärt es in seinem deutschen Wörterbuch mit Zaun, Umzäunung. Ebenso Brinckmeier in seinem Gloss. dipl., mit dem Hinzufügen: besonders eine umzäunte Wiese. Kehrein glaubt, es sei ein Privatgrundstück, im Gegensatz zur Gemeindeweide, gewesen, das meist in der Nähe des Dorfes gelegen habe. Köllner (Gesch. von Kirchheim-Boland) erklärt es auf folgende Weise: „Bunden, Benden oder Binden, latinisirt Bunda, Beunda, waren solche Ackerfelder in guter Lage, welche sich der Herr zu eigner Bebauung zurückbehalten hatte, während die übrigen Felder des Hofes an die Leibeignen abgegeben worden waren, welche letztere Frohndienste auf den Bundengütern verrichten mußten." Diese Erklärung paßt zu obiger Stelle im Weisthum und scheint die richtige zu sein, wenn wir sie nur nicht auf Ackerfeld beschränken, sondern auf jedes von dem Herrn zurückbehaltene Grundstück, also, wie hier, auch auf Wiesen und Baumgärten ausdehnen. Der Begriff der Umzäunung scheint jedoch auch festgehalten werden zu müssen, wie das aus dem folgenden Weisthum von Buch hervorgeht. (S. unten S. 422.)

12 Albus gestraft. Die Strafen werden von den Mähern im nächsten Wirthshaus vertrunken. Der Gerichtsbote hat die Strafe einzutreiben und den Wirth zu bezahlen. Wenn nicht Leibes- oder Herrennoth verhindert, so ist keiner befreit in der Herren Wiese.

Zum siebenten weisen die Lehenleute, wenn sich einer innerhalb eines Jahres in die Vogtei einkaufte oder anstürbe (d. h. durch Kauf oder Erbschaft dorthin käme), oder wie es sonst heißen möge, der soll am ersten Dingtag da stehen und vor den Vögten empfangen (sich belehnen lassen) um 1 Albus. Sobald das Geding gehalten ist, so soll der Gerichtsbote hervortreten und rufen: Wenn Jemand vorhanden ist und in der Vogtei zu „thädigen" (verhandeln) hat, der soll hervortreten, und es soll ihm zu seinem Recht, wozu er befugt ist, verholfen werden.

Zum achten weisen die Lehenleute den Herren von Sponheim eine Weinfuhr im Bann Merle (Merl bei Zell an der Mosel), welche mit Sonnenschein ein- und auszufahren ist. Würden die Fuhrleute durch die „Bender" (Kiefer) oder Schröter verhindert, so ist der Gebrauch, wo sie die Ave-Maria-Glocke belangt (d. h. wo sie die Abendglocke läuten hören), da haben sie den Wein auf die Erde abzuladen, es wäre dann, daß der Herren Diener die Fuhrleute bäten, weiter zu fahren, was dann auf der Herren und nicht auf der Fuhrleute Gefahr geschähe. Ist aber der Wein abgeliefert, so ist man den Fuhrleuten Essen und Trinken und den Pferden rauhes Futter zu geben schuldig, damit sie wieder nach Hause kommen können.

Zum neunten weisen die Lehenleute, daß aus den zwei Dörfern Dommershausen und Eyeshausen der dritte Theil der Bürger die Hofhaber zu scharen (schneiden) hat. Sind sie damit fertig, so ist man jedem für 1 Pfennig Brod und eine Krause voll Wein zu geben schuldig.

Zum zehnten weisen die Lehenleute, wenn einer in der Vogtei so viel begütert ist, daß man einen dreifüßigen Stuhl darauf stellen könnte, so ist er den Gerichtsherren Beede und Racht (rachten = richten, also Recht zu stehen?) schuldig. Welcher von ihnen nicht erschiene oder ausbliebe, es hindere ihn dann Leibes-

oder Herrennoth, oder die Vögte hätten ihm Erlaubniß gegeben, der hätte verbrochen 14 Heller, den Vögten gehörig. Solche muß ein anderer Gerichtsbote beitreiben und den Vögten handreichen.

Zum elften weisen die Lehenleute, was man den Gerichtsleuten weist und gibt, geschieht zu dem Zwecke, daß sie, wenn Streit in Glaubenssachen oder Aufruhr oder Kriegsempörung entstände, vor uns her reiten und streiten, uns beschützen und beschirmen, damit Land und Leute in gutem Frieden erhalten werden.

Weisthum zu Buch. 1551.

Es weisen die Schultheißen und Schöffen, daß unter 16 »hoebspersonen« (Hubenern) und Hausgesessen (von denen 7 des Heimgerichts Schöffen sein sollen) am ersten dinglichen Tage jeder besonders geben, liefern und bezahlen soll ein Simmer Hafer sammt drei Raderheller (mit einem Rade gezeichnete Mainzer Heller) von ihren »hoebsguetern« (Hubengütern). Im Falle solcher Hafer nicht gehandreicht wird, sollen die Hubener, welche noch solchen zu liefern schuldig sind, ihn am andern Tage doppelt bezahlen; geschähe dieses auch nicht, so soll solche Verdoppelung sammt dem Hauptzins von Tag zu Tag ohne Aufhören doppeltfältig verzinst werden.

Es sollen alle Hofsangehörigen jeder am zweiten Dingtage geben und liefern von den Hofsgütern, die sie innehaben, alljährlich drei Eier; geschähe solches nicht, so sollen in gleichem Fall, wie oben, am andern Tag 6 Eier verfallen sein; werden auch diese am andern Tag nicht entrichtet, so sollen sie am dritten, vierten u. s. w. Tage jedesmal verdoppelt werden.

So oft unserer gnädigen Herren Jäger nach Buch oder in die Gegend des Jagens halber kommen, sollen die Befehlshaber der Jagd bei den Hubenern ihren »vnderzugh vnd leger« (1) haben, sammt den Hunden, die der Jagd wegen dorthin gebracht werden; die Jäger sollen für sich und ihre Hunde Speisung zur

(1) Abth. II Bd. 16 S. 672 heißt es zum Jahre 1283: „Jeder der Grafen von Sponheim übt auf seinem Gebiete das Recht aus, welches man Vnderzüch nennt.“ Es ist dasselbe, was Nachtselde oder Natselde, und bedeutet also hier, in Verbindung mit Lager, Herberge und Beköstigung.

Nothdurft von den Hubenern fordern, und es soll ihnen das in keiner Weise verweigert werden. Gebrauchen die Jäger bei solchem Essen Wein und Weißbrod, so sollen sie solches auf ihre Kosten kaufen.

Weiter ist erkannt, daß jedes Jahr zu der Zeit, wenn Wiesen, Aecker, Baumgärten unserer gnädigen Herren zu umzäunen nöthig sind, ein jeder Hubener an solchem Orte mit 15 Pfählen, jeder einen Fuß lang von dem andern, die Wiesen zu umgehen schuldig ist. (Vergl. oben S. 419 Anm.)

Es sollen auch von den Hubenern 7 Personen mit 7 Heugabeln erscheinen, um das Heu auf die Wagen zu laden, und jeder von dem andern so weit abstehen, als einem zu weichen mit der Gabel möglich ist. Eine Frauensperson soll Macht haben, während der Ruhe und Schlafzeit der Mitarbeiter ihren Kindern nachzusehen, dann aber wiederkommen und das Werk beenden helfen.

Die 16 Hubener sind schuldig, einmal im Jahr einen halben Tag mit dem Pflug zu fahren. Sollte es sich ereignen, daß der Pflug in solchen Aeckern „niederfällig" würde (zusammenbreche), so soll man Macht haben, mit so viel Brodspeisen abzustehen und heimzufahren, als durch einen Korb des Pflugs gehen möchte; die andern haben aber den ganzen halben Tag fortzuarbeiten.

2. Die Vogtei Briedern (Kr. Zell).

Dieselbe hatte gleiche Verhältnisse wie die Vogtei Beltheim und enthielt die Orte: Alt-Strimmig (mit 1 Pflegmann unter dem Hirtischen Pflegschultheiß), Ober- und Mittel-Strimmig (mit 37 Pflegleuten unter dem Sponheimischen Vogt von Strimmig) und Briedern (mit 4 Pflegleuten unter demselben Vogt).

Weisthum zu Briedern.

Der Lehenmann zu Briedern (Prieder) thut jährlich ein Weisthum auf Ansinnen des Vogtes, anstatt unseres gnädigen Herrn von Sponheim, in den Weihnachttagen zu Senheim im Weinandthurm, welches das Haupt der Lehenleute ist und wozu sie auch gehörig sind. Die Lehenleute haben gewiesen nach altem Herkommen ihrer Vorfahren, daß sie mit Hulden unserm gnädigen

Herrn sollen verbunden sein, ihren Schaden allzeit zu verhüten und ihr Bestes zu werben gegen Jedermann. Deshalb soll unser Herr von Sponheim verpflichtet sein, sie zu beschirmen und zu verantworten, wie andere eigene Leute.

Sie weisen auch fünf Hauptfreiheiten im Dorf zu Briedern gelegen; so weit deren Bezirk geht und so viele Heerdstätten darauf gebaut werden, diese sind frei von aller Beede und Ungnade, solche Gerechtigkeit ausgenommen, welche unser Herr von Sponheim als Vogteiherr darauf hat. An dem Tage, an welchem man weisen soll, hat jeder Lehenmann ½ Sester Wein und »schön broit« (Weißbrod) für 1½ Weißpfennige zu bringen zur Steuer eines Essens, das ihnen der Vogt gibt. Nach dem Essen sollen die Lehenleute andern Tags den Vogt und seine Hausfrau „zu Wein führen", ihnen nicht den besten und auch nicht den schlechtesten (schnödsten) vorsetzen und ihn auswählen in drei Wirthshäusern.

Sie haben auch gewiesen, daß Niemand den Andern im Bezirk der Freiheiten bekümmern (festnehmen) soll, es sei an Leib oder Gut, sondern er soll im Bezirk der Freiheiten ganz frei sein; es soll auch darauf oder darin Niemand zu pfänden oder zu strafen haben, als der Vogt zu Senheim. Es soll auch um Erbschaft oder Freiheit Niemand den Andern vor irgend ein Gericht stellen, als in dem Hause genannt Wyandtthorn zu Senheim vor dem Vogt und den Lehenleuten zu Briedern, die zu den Freiheiten gehörig sind.

Wenn Einer den Andern mit Worten oder Werken auf den genannten Freiheiten kränke, den weisen sie in Gnade und Ungnade unserm gnädigen Herrn von Sponheim als Vogteiherrn, und keinem andern Herrn.

Weisthum von Mittel-Strimmig. 1515.

Zum ersten hat man gewiesen, daß der Lehenherr den Vogteiherren schuldig ist auf den Dingtag ½ Malter »fuders« und 4 Pfennige, welches Fuder sie mit einander essen und das Geld mit einander vertrinken sollen, dem armen Mann aber darüber keinen Schaden thun.

Zum zweiten hat man gewiesen, wo die Frohnhöfe (herrschaftliche, freie Höfe) liegen.

Zum dritten weist man unserm gnädigen Herrn Wasser und Weide und den grauen Wald, den doch der arme Mann im Strimmiger Gericht nach seiner Nothdurft ohne Widerrede der Herren benutzen soll. Deshalb soll auch ein Jeder, der im Strimmiger Gerichte sitzt, den Herren zu Dienste sein, einem jeden Herrn zu seiner Gerechtigkeit, wie vor Alters.

Zum vierten weist man, daß der herkommende (einwandernde) Mann, der keinen nachfolgenden Herrn hat, von den dreien Herren einen wählen soll nach seinem Gefallen. Welcher denselben dann aufnimmt, soll ihn auch beschützen und beschirmen, wie seine eignen Leute. Dieser zukommende Mann soll dann dem Herrn zu Dienst sein, wie die eignen Leute, und die andern Herren sollen nichts dagegen reden.

Zum fünften weist man den Herrn zu Beilstein als einen Dinger und Bewahrer des Gerichts, und würde ein Mann im Strimmiger Gericht festgehalten und hätte keinen Bürgen, oder ein Mann im Gericht hätte eine Missethat begangen, so daß man ihn in das Gefängniß legen soll, so soll man ihn nach Beilstein liefern. Alsdann soll der Lehenherr zwei Mann und von den Vogteiherren jeder einen Mann geben, so oft es nöthig ist; den gefangenen Mann ein Herr zu Beilstein in Verwahrung bringen (in gehalt tun), jeglichem Herrn zu seinem Rechte. Sie sollen auch die Buße theilen in derselben Weise, wie sie die Leute geben, die Gefangenen zu führen.

Zum sechsten weist man: wer im Strimmiger Gericht 2½ Fuß eigenes, getheiltes, anerstorbenes Gut oder 2½ Morgen eigenes gekauftes Gut hat, mit Ausnahme der Höfe Senheim, Mastershausen und Bruttig, gibt, wenn er zu voller Hand, Mann und Frau, sitzt, ein ganzes Vogtrecht, wenn er auf seiner eignen Hand sitzt, ein halbes Vogtrecht; dieses Vogtrecht ist fällig auf Andreastag und muß dem Vogteiherrn auf eine Meile Wegs geliefert werden und nicht weiter. Das Vogtrecht besteht in 4 Simmer, halb Hafer, halb Korn; 2 davon sollen gehäuft und 2 gestrichen sein. Ein halbes Vogtrecht ist halb so viel. Dabei läßt es auch der Schöffen.

Zum siebenten weisen die Schöffen beiden Vogteiherren als Vogtrecht in jedem Hause, das Flamme und Feuer hat, zu

2 Simmer Korn, fällig auf Bartholomäustag, es sei dann, daß es solche Freiheit habe, die es abnehme.

Zum achten weisen die Schöffen einem Herrn zu Beilstein eine Heusarth (hawfart) aus der Wiese und eine Stockensahrt von 12 Bord für ein Fuder. Sobald ein Mann zu Pflug fährt, ist er schuldig, die Fahrt zu thun, ausgenommen wenn er eine Freiheit hätte.

Zum letzten weisen die Schöffen: wäre ihnen eine Buße, groß oder klein, zu Strimmig gebrochen, so hat der Herr von Beilstein darauf zu verzichten, als wäre es „unverzeht" (abgeläugnet) und „unverkunt" (unangekündigt). Das wird wohl heißen: Wenn die Schöffen etwas nicht als straffällig erkennen, so darf der Herr von Beilstein sie nicht weiter vor sein Gericht ziehen, sondern muß sie als nicht geschehen betrachten.

3. Die Vogtei Senheim (Kr. Zell).

An dieser Vogtei waren Trier, Sponheim und Beilstein, jedes zu einem Drittel, betheiligt. Sie umfaßte die Orte: Senheim (mit 20 ganzen und 6 halben Sponheimischen Pflegleuten), Senhalz (mit 5 ganzen und 5 halben Pflegleuten), Grenderich (mit 20 ganzen und 3 halben Pflegleuten). Sämmtliche Pflegleute standen unter dem Sponheimischen Vogt zu Senheim.

Von Senheim theilt Grimm zwei Weisthümer mit:

Weisthum von Senheim. 1304, Nov. 11.

Wir Simon Graf von Sponheim thun kund u. s. w. Nachdem man wegen solcher Entzweiung, die entstanden war zwischen Herrn Johann, dem Herrn von Braunshorn, einerseits, und allen Vögten von Senheim, andererseits, sich an uns gewandt hat, so haben wir entschieden, wie uns die Schöffen von Senheim gewiesen haben. Also sprechen wir wegen des Gerichtes zu Senheim, was an demselben »erdedingt« (abgeurtheilt) wird, das soll zu zwei Theilen dem Herrn von Braunshorn und zu einem Theil den Vögten fallen. Was an Freveln geschieht, wobei der Schöffen nicht (kein Urtheil) gesprochen hat, und wobei die Vögte schweigen »sonder miedte«, da soll auch der Herr von Braunshorn schweigen. Wo der Schöffen ausspricht vor Gericht (d. h. ein Urtheil spricht), da ist seine »besserung erschinen«

(das Bußgeld erfallen). Der von Braunshorn und die Vögte mögen hauen in der Gemeinde Wäldern Holz zu ihren Bauten, die sie im Gericht aufführen wollen, mit Erlaubniß der Heimburger. Was den Herrn von Rodern angeht, so gibt die Gemeinde dem obersten Vogt und dem von Braunshorn so viel, als ihr gut dünkt; das Andere behält sie. Die Vögte dürfen keinen Vogtsmann weiter drängen, als zu einer Ohm Wein, fünfzehn Pfennigen und einem Huhn. Drängen die Vögte Einen über Recht, so soll es der von Braunshorn richten; drängt aber über Recht der von Braunshorn, so sollen die Vögte darüber richten. Diederich' »der veise« (der Feiste, wie z. B. die Feist von Schonenburg daher ihren Namen führten?) sprach, weil ihn die Vögte hielten wie jeden andern ihrer Vogtleute, so wolle er keinen andern Herrn suchen. Die Weiden (Waldweiden) verbietet man auf einen Tag; wenn der Tag kommt, so mag jedermann hauen, wo die Lehenherren und die Gemeinde.

Weisthum von Senheim. 1482, Juni 20.

Auf Donnerstag nach St. Veitstag 1482 sind unsere gnädigen Herren von Trier und Sponheim zu Senheim gewesen und haben an den Schultheißen, den Vogt und die Schöffen das Begehren gestellt und ihnen auf ihre den Herren von Trier und Sponheim gethanen Eide und Pflichten empfohlen, unsern gnädigen Herren zu weisen, was für Gerechtigkeit sie zu Senheim haben.

Paulus Johann hat geredet von seinet- und der andern Schöffen wegen, daß sie weisen unserm gnädigen Herrn von Trier den »herkhomen man« (d. h. den Ankömmling, der eingewandert ist), den hohen Wald und 1 Fuder Wein. Zu dem Wein soll jeder Bürger, der Wasser und Weide der Bürgerschaft benutzen will, 3 Sester beitragen. Dann weisen wir unserm gnädigen Herrn von Sponheim von der Vogtei wegen 8 Fuder Wein zur Herbstbeede, von jeglichem Bürger 8 Heller Maibeede und 1 Fastnachthuhn, ferner von jedem, der Feuer und Flamme (eigenen Hausstand) im Senheimer Gerichte hat, 1 Eimer Wein, es sei dann, daß er davon befreit sei, endlich »zwei fach schede und drei hacken« in der Mosel (das scheint sich auf die Fähre in Senheim zu beziehen, so daß vielleicht fach schede Namen

für eine Art Kähne wären; am Niederrhein nennt man die großen Kähne, in denen Pferde und Wagen übergesetzt werden, Schalen). Was die Lagerschiffe betrifft, so ist uns nicht kundig, wie unsere gnädigen Herren von Trier und Sponheim solche getheilt haben. Von den Bußen an unserm Gericht weisen wir unserm Herrn von Trier zwei Theile und unserm Herrn von Sponheim das dritte Theil. Wir weisen auch, daß der Vogt ein Vordinger des Gerichtes ist, und wenn Bußen fallen, so soll sie der Vogt heben, dem Schultheiß zwei Theile geben und einen Theil für sich behalten.

Wir weisen auch, daß auf unseres Herrn von Trier Jahrgeding der Schultheiß ein Vordinger ist, und wenn eine Buße fällig wäre, so soll weder der Schultheiß noch der Vogt darauf verzichten, es geschehe dann mit ihrer Beiden Willen. Dieses hat der Schöffen gesagt auf Hörensagen und nicht als Recht.

Hermann Boos der Marschall hat gefragt, wie man das Gericht besetze und welche Gerechtigkeit jeder Herr an der Einsetzung der Schöffen habe? Darauf haben die Schöffen geantwortet: Wenn einer, zwei oder drei Schöffen abgegangen sind, so »liden« sie sich (behelfen sie sich?), so lange sie mögen, und wenn sie einen Schöffen machen wollen, so wählen sie unter sich einen „frommen" (glaubwürdigen, passenden) Mann, der ihnen tauglich zu sein scheint unter den Trierischen oder Spennischen (Sponheimischen), und soll man dann den Schöffen einsetzen, so soll ihm zuerst der Schultheiß und dann der Sponheimische Vogt gesammter Hand den Eid abnehmen, jeglichem Herrn zu seiner Gerechtigkeit gehorsam zu sein.

Ferner hat Hermann Boos der Marschall die Schöffen gefragt: wie man es von unserer gnädigen Herren wegen halten soll mit den Wäldern und Rodbüschen (von roden, reuten, ausrotten) im Senheimer Gericht, welche Gerechtigkeit unsere Herren darin haben, und weiter, wenn man einen »einschedigen« (missethätigen) Mann aufgreife, wer den festhalten und richten, und wie man ihn festhalten soll? Hierauf haben die Schöffen geantwortet: In den Wäldern haben unsere Herren von Trier und von Sponheim Macht, Bauholz zu hauen zu ihrem Bedarf und

ihren Bauten, und zwar nach ihrem Belieben. Wegen der Rodbüsche haben sie von ihren Eltern gehört, daß die Vögte vor Zeiten zwei Knechte und jeder von diesen zwei Theilungen in den Rodbüschen hatten. Diese und auch die zwei Theilungen des Schultheißen unseres Herrn von Trier haben sie den Knechten gegeben, damit sie den Heimburgern helfen der Gemeinden »statt halten« (Ordnung besorgen). Wegen des missethätigen Mannes haben sie geantwortet, der Herren Knechte hätten sich bis jetzt gütlich vertragen gesammter Hand (in Gemeinschaft), so daß sie kein Gebrechen gehört hätten.

Weiter hat der Marschall gefragt: wem Einer, der ein Bürger zu Senheim werde, gelobe und Huldigung leiste? Wer zu Senheim sitzt, oder dahin kommt und Bürger werden will, der soll geloben und schwören dem Schultheiß und dem Vogt unserer Herren von Trier und Sponheim getreu und hold zu sein, sie vor Schaden zu warnen und Alles zu thun, was ein frommer Bürger zu Senheim und ein Einwohner von Alters her zu thun schuldig ist, und darauf soll ein solcher dem Heimburger von Senheim von der Gemeinde wegen geloben und schwören, getreu und hold zu sein nach Herkommen und Gewohnheit.

Am 15. Dec. 1780 fand, „um den seit Jahrhunderten bestehenden unzähligen Irrungen und Streitigkeiten ein Ende zu machen", unter den Gemeinherren eine Abtheilung statt, und es kamen darin vom Beltheimer Gericht: Burgen, Lieg, Lahr, Zilshausen mit dem Petershauser Hof, Sabershausen und Beltheim an Kur-Trier; Uhler, Buch, Mörz und Mörsdorf an Zweibrücken; Dommershausen, Eveshausen und Macken an Winneburg-Beilstein; das Gericht Strimmig an Winneburg-Beilstein und das Senheimer Gericht an Kur-Trier. Da gleichzeitig bestimmt worden war, daß Pfalz-Zweibrücken den auf dem bisherigen Antheil an der Vogtei Senheim haftenden Clevischen Lehennexus auf andere privative Sponheimische Besitzungen übertragen lasse, so trug dasselbe dem König Friedrich II von Preußen als Herzog von Cleve für die Ortschaften Senheim, Senhalz und Grenderich die Dörfer Uhler und Mörz, sowie den Reichardshof zu Buch zu Lehen auf und erhielt von diesem darüber am 4. Jan. 1783 den Lehenbrief.

C. Die Gerichte Blankenrath, Panzweiler und Peterswald.

1. Das Gericht Blankenrath (Kreis Zell) bildete das Cleve'sche Lehengericht und umfaßte die Orte: Blankenrath, Reidenhausen, Walhausen und Schauren. Es befanden sich darin 37 ganze und 2 halbe Sponheimische Pflegleute, die unter dem Heßweiler Pflegschultheiß standen.

2. Das Gericht Panzweiler bestand aus den Orten Panzweiler (Kr. Simmern) und Haserich (Kr. Zell) und bildete ebenfalls ein Cleve'sches Lehengericht. Es befanden sich daselbst 25 Sponheimische Pflegleute und 1 Beisaß unter dem Heßweiler Pflegschultheiß.

3. Das Gericht Peterswald (Kreis Zell) bildete das Kölnische Lehengericht und umfaßte die Orte: Peterswald und Löffelscheid. Die 13 Sponheimischen Pflegleute standen ebenfalls unter dem Heßweiler Pflegschultheiß.

Clevisches und Kölnisches Lehengericht hießen dieselben, weil Beilstein solche von Cleve und Köln zu Lehen trug.

Von Peterswald liegen uns zwei Weisthümer aus dem 16. Jahrhundert vor.

Anno 1512 ist befestigt der Gerichtsherren Geding zu St. Peterswald auf Montag nach Johannes Baptist (Juni 28.)

Item fragt der Schultheiß: ob es von Jahr und Tag Zeit sei, daß man den Herren das Gerichtgeding halten soll? Antwortet der Lehenmann und weist zu Recht: Wenn es den Herren Zeit dünkt, so dünkt es ihnen auch Zeit.

Zum zweiten fragt der Schultheiß: womit man beginnen soll? Es weist der Lehenmann zu Recht: daß man herbeirufen soll alle diejenigen, die in der Herren Geding gehören, und ihnen Bann und Frieden thun, so lange der Herren Geding währt, daß Keiner des Andern Stuhl besetze und Keiner in des Andern Wort rede, es geschehe dann mit Erlaubniß. Nun ruft der Schultheiß herein alle Diejenigen, die in der Herren Geding gehören, zum ersten, zweiten und dritten Mal, thut ihnen Bann und Frieden, so lang das Gericht währt, daß Keiner u. s. w.

Zum dritten fragt der Schultheiß: was für Herrlichkeit man den Herren weise bis auf diesen Tag, damit den Herren ihr Recht geschehe und dem Lehenmann »nicht veracht« (keine Verachtung, keinen Nachtheil erleide)? Da weist der Lehenmann als Recht, daß die Gerichtsherren kommen sollen, jeder als auf diesen Tag seines Rechtes, und ihre freie Kost finden bei den Lehenleuten, so daß die Gerichtsherren mit ihnen zufrieden seien. Auch erkennen sie als oberste Herren die drei, welche Gerichtsherren sind, und weisen ihnen Wasser und Weide, Hochwälder und den Buchenwald als einen freien Wald. Hätte ein Lehenherr Feindschaft angetroffen (d. h. befindet er sich in Fehde), so soll ein jeder eigner Lehenmann bringen ½ Simmer Hafer und einen Hahn und ihm solches liefern eine Bannmeile Wegs, und alsdann der Lehenherr, dem man so zu seiner Zufriedenheit gütlich gethan, sowie der Gerichtsherr den Krieg vollführen ohne weitere Beschwerniß des Lehenmannes.

Würde ein missethätiger Mann ergriffen, so haben die Gerichtsherren zu richten über Hals und Bauch. Wird eine Buße fällig, so ist die gemeine Buße den Gerichtsherren und nicht einem jeden für sich. Wasser und Weide, Urholz (1) und Windfälle (Holz, das der Wind gebrochen und gefällt hat) soll der Lehenmann gebrauchen wie vor Alters; nur der Stamm der Windfälle ist auf 9 Fuß Länge den Gerichtsherren. Die Eicheln (den ecker) in den Wäldern sollen die Gerichtsherren gönnen dem Lehenmann um einen billigen Preis (zimlichen pfennig) vor andern Leuten. Hat der Lehenmann zu bauen nöthig, so soll er Erlaubniß einholen bei dem Schultheiß der Gerichtsherren und für die »first« (eigentlich der Gipfel, hier vielleicht Ast) geben 18 Heller, desgleichen wegen eines »siegeklotzes« (vielleicht der Stamm, der abgesägt wird) Erlaubniß holen, um seinen Bau auszuführen, ohne weitere Beschwerniß.

Niemand soll Güter im Gericht haben, die nicht empfangen sind (mit denen er sich nicht hat belehnen lassen). Ferner weist

(1) Urholz sind Bäume, die keine Früchte tragen: arbores, quae fructiferae non sunt, quae vulgo urholz appellantur, wie Birken, Espen, im Gegensatz von Eichen und Buchen.

der Lehenmann zu jedem Dingtag drei Stämme (Familien) als ihre Gerichtsherren auf dem Peterswald, nämlich die von Metzenhausen als einen Stamm, die vom Wald (die Mohr vom Wald) als zweiten Stamm, „Pröder von Hoffstein" (Breder von Hohenstein) als dritten Stamm, und hat mein gnädiger Herr zu Winnenburg, Freiherr von Winnenburg und Beilstein, das Brederſche Theil pfandweiſe inne, weil er Lehenherr darüber geweſen iſt, und hat es auch »leuthunn« (vor dem Gerichte? Leutung kommt vor bei dem Gerichtsverfahren als dem Executionsdekret vorausgehend) abgelöſt.

Weisthum auf St. Peterswald. 1556.

In Gottes Namen. Amen. Kund und zu wiſſen ſei allermänniglich, daß im Jahr 1556, auf Montag nach St. Johann dem Täufer, welches war der h. Apoſtel Tag Petri und Pauli und 29. des Brachmonats um 12 Uhr des Mittags, vor mir öffentlichem Notar und glaubwürdigen Zeugen erſchienen ſind der Wohlgeborne Philipp Freiherr zu Winnenburg und Beilſtein, der edle und ehrenfeſte Konrad von Metzenhauſen und Claus Schnmacher, der Wirth zu St. Peterswald, als Schultheiß des Junkers vom Walde, und haben ihr Gericht und Jahrgeding innerhalb Bann und Bezirk des Dorfes St. Peterswald in ſelbſt eigener Perſon beſeſſen und unten geſchriebene Fragen gethan an Schöffen und Gericht, welche nicht zu Gericht ſitzen wollen, ehe und bevor der Schöffenſtuhl ergänzt iſt. Sie brachten deshalb vor und präſentirten ſtatt eines verſtorbenen Schöffen den oben gemeldeten Gerichtsherren zu ihrem Mitſchöffen den ehrſamen N. N., indem ſie den Junker Konrad von Metzenhauſen, als der Zeit älteſten Vogt, baten, dieſen ernannten Schöffen anzunehmen. Darauf geſchah von den Herren die Frage an die Schöffen, welchen von den drei Herren ſie als den älteſten hielten und wieſen, und ob dieſem allein gebühre, einen Schöffen anzunehmen und zu beeidigen? Hierauf bedachten und unterredeten ſich die Schöffen und antworteten einhellig, ſie erkännten und wieſen den Junker Konrad von Metzenhauſen als den älteſten Vogt ihres Gerichtes, denn ſie hielten dafür denjenigen, welcher am längſten bei ihnen Vogt geweſen ſei und die andern überlebt habe, dem präſentirten ſie auch den neuen Schöffen, und dieſer habe auch mit Willen

der andern Mitvögte und Gerichtsherren anzunehmen und »den scheffen eide bestaben« (ihm die Eidesformel der Schöffen vorzusagen, ihn zu beeidigen). (1) Dagegen protestirte der Wohlgeborne Herr von Winnenburg und bezeugte, daß dieses Erkenntniß und Weisthum seiner Gnaden und auch seinen Erben und Nachkommen, als rechten Lehenherrn, nicht nachtheilig sein solle, im Fall über kurz oder lang die Nutzbarkeit dem Eigenthum zu- oder heimfalle und consolidirt würde. Nach diesem Protest hat Junker Konrad von Metzenhausen den neuen vorgebrachten Schöffen allein mittelst Handtreue angenommen und den Eid auf gelegene Zeit aufgeschoben. Als dieses geschehen war, haben sich die Schöffen insgesammt zu Gericht gesetzt, um Recht zu sprechen, und nachfolgendes Weisthum gethan. Erstlich hat der Junker Konrad von Metzenhausen als ältester Vogt von seinet- und seiner gnädigen Mitvögte und Gerichtsherren wegen die Schöffen gemahnt, zu antworten und zu bescheiden, ob sie den genannten Herren jährlich auf den nächsten Montag nach St. Johannes des Täufers Tag ein freies Jahrgeding zu St. Peterswald zuerkennen? Darauf haben sich die Schöffen bedacht und geantwortet: Ja, sie erkennen den edlen und ehrenfesten ihren lieben Junkern den Mohr vom Wald, den von Metzenhausen und den Breder von Hohenstein, ein freies Gericht und Jahrgeding ohne einige Vor- und Nachweisung jährlich auf Montag nach St. Johannstag im Dorf zu St. Peterswald zu halten. Darauf hat Junker Konrad von Metzenhausen die Schöffen ferner gefragt: ob es von Jahr und Tag Zeit sei, daß gemeldete erkannte Vögte und Herren ihr freies Jahrgeding halten und besetzen mögen? Haben die Schöffen geantwortet: Wenn es den Herren beliebe, so möchten sie ihr Jahrgeding beginnen und nach Schöffen-Weisthum und Recht vollenden. Zum dritten hat der Junker die Schöffen gemahnt, die Gerichtsherren zu unterrichten, wie und welcher Gestalt sie das Gericht und Jahrgeding beginnen und anfangen

(1) Der technische Ausdruck für die Vorsagung der Eidesformel ist: „den Eid staben“ (vergl. oben S. 333), wobei man sich ursprünglich wohl einen Richter zu denken hat, der feierlich mit seinem Stab gebährdend die Formel hersagt.

sollen, damit dem Gericht sein Gebrauch und dem armen Mann sowie einem Jeden, der da zu thun habe, seine Gerechtigkeit und sein Recht erkannt, erhalten und gehandhabt werde? Darauf haben die Schöffen mit den Lehenleuten einhellig erkannt, daß der genannte Junker als der älteste Vogt dem freien Jahrgericht Bann und Frieden thue, wegen seiner, seiner Mitgerichtsherren, der Schöffen, der Lehenleute und Aller, die Bann und Frieden haben sollen, damit Niemand des Andern Stätte besetze, Niemand dem Andern in die Rede falle und Niemand aus- oder eingehe, es geschehe dann mit Recht und Erlaubniß der Gerichtsherren. Diesen Bann und Frieden hat der Junker als ältester Vogt gethan und zum vierten die Schöffen ferner gemahnt, ihn und seine Mitgerichtsherren zu unterrichten, wie sie nun weiter sich zu verhalten hätten. Worauf mit Rath der Lehenleute erkannt wurde: die Herren sollen durch die Gerichtsboten die Lehenleute und alle, welche zu diesem freien gerichtlichen Jahrgeding gehörig sind, hereinrufen lassen, um Recht zu hören, was sofort geschehen ist. Zum fünften hat Junker Konrad gefragt: was er und seine Mitgerichtsherren nun weiter zu thun hätten? Darauf haben die Schöffen Urlaub sich erbeten, sind hinausgegangen, haben sich eine Zeitlang mit den Lehenleuten unterredet, demnach mit Urlaub sich wieder niedergesetzt und gesagt, Schöffen und Lehenleute seien wohlbedacht und willig, den Herren ihres Gerichts Recht und Gerechtigkeit zu weisen, sofern die Herren auch sie bei ihrem alten Herkommen und Recht halten wollten. Haben die Herren geantwortet: Sie seien keiner andern Meinung, als sie, gleich ihren Vorfahren, bei altem, wohlhergebrachtem rechtmäßigen Gebrauch zu halten, zu schützen und zu schirmen. Darauf hin hat der Schöffe und der Lehenmann dieses Weisthum einhellig gethan und durch Klas von Walhausen aussagen lassen mit folgenden Worten: Wir weisen und erkennen den edlen und ehrenfesten unsern lieben gebietenden Junkern, den Mohren vom Wald, denen von Metzenhausen und den Bredern von Hohenstein, als unsern Vögten und Gerichtsherren, einen freien ungebotenen (1)

(1) Die Gerichte waren entweder gebotene oder ungebotene (placita indicta vel non indicta). Ungeboten kamen nämlich an den letzteren die

Dingtag ohne einige Vor- oder Nachweisung jedes Jahr auf den nächsten Montag nach St. Johannstag im Dorfe St. Peterswald zu halten. Dazu sind gehörig die Dörfer Löffelscheid, Stockhausen (dieses Dorf scheint ausgegangen zu sein) und Walhausen. An diesem Dingtag sollen die genannten drei Vögte und Gerichtsherren jeder selbander erscheinen und die Lehenleute für dieselben geziemende Kost anrichten, nach der Herren Gebühr und wie sie es vermögen. Es soll auch jeder Lehenmann ungeboten zu dem Tag erscheinen; bliebe aber einer aus, so soll er zum ersten von den Herren mit 10 Pfennigen gestraft werden, zum zweiten mit 2½ Weißpfennigen, und zum dritten so hoch, als die Herren wollen. Wir erkennen auch die genannten Herren als oberste Gerichtsherren und weisen ihnen insgesammt Wasser und Weide, die Hochwaldungen und den obern Wald als einen freien Wald zu. Wird einer straffällig wegen Uebersäen (vbersehen), Uebermähen, Grenzstörung (marckenstoeren), so haben sie insgesammt denselben zu strafen um 3 Weißpfennige und 3 Heller. Die andere hohe Buße haben sie, die Herren, nach ihrem gemeinen Rath und Bedünken aufzulegen und zu fordern, auch je nach verwirkter That über Hals und Bauch zu strafen. Hat Einer das Leben verwirkt, so soll man ihn überliefern den Gerichtsherren oder ihren Dienern im Dorf St. Peterswald, und diese sollen ihn führen nach Beilstein, darauf ans Gericht zu St. Peterswald auf den Platz, genannt Beul vor dem Wäldchen, und dort sein Recht geschehen lassen. Ob solches mit Hülfe der Lehenleute geschehen soll, haben sie nie weisen hören; sie wollen sich jedoch zwischen dem nächsten Dingtag am Oberhof zu Reinhs (Rhense) deshalb auf ihre Kosten befragen. (1) Wir Schöffen

zu dem Gerichte Gehörigen zusammen, während dem gebotenen eine Verkündigung durch die Gerichtsboten vorausging. Deshalb heißt es weiter unten, es soll jeder Lehenmann ungeboten erscheinen.

(1) In allen zweifelhaften Fällen wandten sich die Schöffen der Gerichte an ein anderes benachbartes Gericht, den Oberhof, um von diesem zu erfahren, was Rechtens sei. „Die Oberhöfe," sagt Bodmann, „waren eine wahre Länderwohlfahrt, wurden fast göttlich wie das pythische Orakel zu Delphi verehrt und hatten unbedingtes Zutrauen. Aus ihnen hauptsächlich ging jene Einförmigkeit in Gewohnheiten, Rechten u. s. w. hervor, die wir so harmonisch im Mittelalter bewundern."

und Lehenleute weisen auch, wenn einer unserer Gerichtsherren mit Krieg überzogen und Feindschaft bekommen würde, dann soll jeder zu diesem Gerichte gehörige Lehenmann demselben zu Steuer kommen mit ½ Simmer Hafer und einem Huhn, und darauf der Herr den Krieg führen ohne einige weitere Steuer des Lehenmannes. Ferner weisen wir auch, wenn die Wälder, die wir den Gerichtsherren zugewiesen, Eicheln (acker) bekommen, so sollen sie solche den Lehenleuten, die innerhalb und außerhalb dem Gerichte sitzen, vor Andern um ein Billiges vergönnen; dabei haben die Gerichtsherren insgesammt ein „Viertel" (d. i. 25, ein Viertel von 100) Schweine frei in die Eichelmast zu treiben. Wasser und Weide soll der gemeine Mann, der im Gerichte sitzt, benutzen, und wenn einer von ihnen bauen will, so soll er bei der Herren Diener Erlaubniß begehren, nach Nothdurft Holz im Wald zu hauen; würden diese solches verweigern, so soll er bei den Herren selbst darum ansuchen; im Fall es aber auch diese abschlagen würden, so soll er dann aus eigener Gewalt so viel Holz hauen und holen, als ihm nöthig ist und er zum Bau bedarf. Für dieses Alles sollen sie nicht dienen mit Frohnden und Diensten, sondern mit „Sack und Seckel" (1), diejenigen Dienste ausgenommen, wozu jeder seinem Leibherrn verpflichtet und die er zu leisten schuldig ist.

D. Die auf fremden Territorien wohnenden, zum Oberamt Kastellaun gehörigen Sponheimischen Leibeignen befanden sich außer in den genannten dreiherrischen Orten und den eben unter C. aufgezählten Gerichten:

1. In dem mit Hessen streitigen Dorfe Hollnich. (Vergl. oben A. 4.)
2. In Braunshorn und Dudenroth (Kr. St. Goar) unter Beilsteiner Hoheit. Es befanden sich daselbst 6 Pflegleute unter dem Heyweiler Schultheiß.
3. In Lütz (Kr. Kochem) unter Wildburgischer Hoheit. Es befanden sich hier 4 Pflegleute unter demselben Schultheiß.

(1) Im Cröver Weisthum heißt es (s. oben S. 335): der da geboren ist, mit Sack und Simmer zu dienen. Es scheint mir, als ob das heißen soll: verpflichtet zu sein zu einer Fruchtabgabe, und dann würde man: mit Sack und Seckel, als verpflichtet zu Frucht- und Geldabgabe erklären können.

4. In Rackershausen und Schönborn (Kr. Simmern) unter Badischer Hoheit seit 1776, mit 15 Pflegleuten unter dem Pflegschultheiß von Biebern.
5. In Karbach (Kr. St. Goar) unter der Gemeinschaft von Kur-Trier und Pfalz-Simmern, 1 Pflegmann unter dem Heyweiler Pflegschultheiß.
6. In dem Lehen Sevenich (Kr. Simmern), wo der Graf von Bassenheim die Jurisdiction hatte.
7. In Morshausen und Beulich (Kr. St. Goar) unter Trierischer Hoheit.

Badischer Theil der hintern Grafschaft Sponheim.

Nach erfolgter Theilung der hintern Grafschaft gab der Markgraf Karl Friedrich von Baden dem Freiherrn von Edelsheim, seinem Geheimen Rath, den Auftrag, die Erbhuldigung von den Unterthanen der ihm anerfallenen Landestheile einzunehmen, vorher aber den Beinheimer Entscheid von 1425 und den Sponheimischen Burgfrieden von 1437 in seinem Namen zu beschwören. Da der Markgraf indeß schon diesen Eid bei seinem Regierungsantritt der Grafschaft geleistet hatte und nach der Observanz die Beschwörung von jedem Gemeinherrn während seiner Regierung nur einmal erforderlich war, so unterblieb dieselbe mit Uebereinstimmung des Gesandten des Pfalz-Zweibrückenschen Hauses.

Der Badische Gesandte verfügte sich dann am 16. Oct. 1776 nach Kirchberg, wo alle Unterthanen aus den Aemtern Herrstein, Dill und Winterburg versammelt waren, und ließ dort zuerst die Dienerschaft den Homagialeid und darauf die Vorsteher und Unterthanen den Huldigungseid leisten. Am 18. desselben Monats huldigten die Diener und Unterthanen des Amtes Birkenfeld; nur die Unterthanen zu Züsch wurden vorläufig noch davon entbunden, worüber weiter unten das Nähere folgen wird.

Viele vortreffliche Einrichtungen hatte Markgraf Karl Friedrich seit seiner Thronbesteigung im eignen Lande Baden-Durlach getroffen; die Criminaljustiz war durch Abschaffung der Tortur (1767) menschlicher, die Civiljustiz durch Abkürzung des Prozeß-

verfahrens prompter und durch Ermäßigung der Kosten billiger, die Familie durch Abstellung des unmäßigen Aufwandes bei Leichen und Trauern, sowie durch Beschränkung des Schwelgens bei Hochzeiten und Kindtaufen von Uebeln befreit worden, die sehr häufig bis zum Schuldenmachen auf viele Jahre hinaus geführt hatten. Trotz der Beschränkung dieser Freuden war denselben jedoch noch immer ein nicht unansehnlicher Umfang geblieben, durfte doch bei Hochzeiten die Zahl der Gäste ohne Braut und Bräutigam 24, mit amtlicher Genehmigung sogar 30 betragen, die Zahl der warmen Speisen bei jeder Mahlzeit 8 sein; jedoch nur an einem Tag war die Schmauserei erlaubt. Bei den Zünften wurden die Anfertigung von verkünstelten unverkäuflichen Meisterstücken und die erpreßten Meistermahle abgestellt und gestattet, auch vor der Verheirathung das Handwerk selbstständig auszuüben und Gesellen wie Lehrlinge unbeschränkt in der Zahl zu halten. Gleichzeitig verwarf man alle inhumanen Ansichten der Zünfte, so z. B. die eingebildete Unehrlichkeit dessen, der ein Aas anrühre, mit Abdeckern trinke, deren Weiber und Kinder zu Grabe tragen helfe, Selbstentleibten zu Hülfe komme, gefallenes Vieh in Nothfällen aus dem Hause schaffe, einen verbrecherischen Vater habe oder seine wegen eines Verbrechens bestrafte Gattin wieder annehme. Der Gemeindehaushalt wurde geregelt, für tüchtige Ortsvorgesetzte besondere Sorge getragen, die Gemeinde verpflichtet, für ihre Armen zu sorgen, eine Brandassecuranz eingerichtet und auch den Landgemeinden die Anschaffung von Feuerspritzen anbefohlen. Nicht mindere Sorgfalt hatte der Markgraf der National-Oekonomie zugewendet, indem er von dem Grundsatz ausging, daß mit dem Erlaß und der Handhabung von Gesetzen das Volksglück noch nicht begründet sei, sondern daß es auf des Bürgers eigenen Betrieb zu seiner Wohlhabenheit, aber auch hülfsweise auf vernünftige Anleitung, auf Beispiele und fördernde Handreichung ankomme. Der Kartoffelbau, zwar schon seit Anfang des Jahrhunderts in Baden eingeführt, hatte indeß noch lange nicht die gewünschte Verbreitung gefunden, und es wurde deshalb 1769 eine Belehrung erlassen, darin man nachdrücklich unter Hinweis auf den großen Nutzen

dieses Nahrungsmittel empfahl. Die Runkelrübe, das Welschkorn, die Färberröthe, der Tabak kamen zur Aufpflanzung; den Kampf gegen die Brache und die Weidgänge begann man durch Einführung von Futterkräutern, dem spanischen breitblätterigen Klee, dem Luzerner Klee und der Esparsette, sowie durch Veredlung der alten und neu geschaffenen Wiesen; der Flachsbau wurde veredelt, der Maulbeerbaum für Seidenzucht angepflanzt, die Baumzucht befördert, kurz auf allen Gebieten der Agrikultur die Bevölkerung zu Verbesserungen ermuntert und darin unterstützt. Gleiche Sorgfalt wandte man der Zucht des Rindviehs, der Schafe und der Pferde zu, so daß Baden in national-ökonomischer Hinsicht einen Musterstaat bildete.

Alle diese Verbesserungen, deren Einführung unter einer Gemeinherrschaft zu viele Schwierigkeiten sich entgegengestellt hätten, wandte jetzt Karl Friedrich auch den badisch gewordenen Sponheimischen Aemtern zu, indem er gleichzeitig das diesen Landstrichen Eigenthümliche in höherem Maße zu benutzen strebte. So heißt es z. B. von der Düngung mit Kalk, die in Baden 1770 zur Anwendung kam, im Sponheimischen aber längst bekannt war: „Im Sponheimischen ging man weiter und untersuchte, ob nicht die im dortigen Lande vorfindlichen Kalksteine ungebrannt zur Düngung gebraucht werden könnten, statt daß viele tausend Gulden jährlich an die Mosel gingen, um denjenigen Kalk einzuführen, der mittelst der Saarbrücker Steinkohlen viel wohlfeiler, als mittelst inländischer Holzkonsumtion gebrannt wird. Man hatte die frühere Wahrnehmung von Naturforschern für sich, daß durch Brennen die Bestandtheile des Kalks weiter nicht verändert werden, als in Heraustreibung der vorhin unter dem Boden gesammelten Feuchtigkeit, daß er aber von dieser Seite zwar etwas an Befruchtungsfähigkeit verliere, darüber eine zu ätzende Eigenschaft annehme und deswegen vor dem Gebrauch erst gelöscht und im Freien liegen gelassen werden müsse, wo er aber aus der Atmosphäre wieder fixe Luft und Mildigkeit in noch reicherm Maße gewinnt. Dazu kommt des gebrannten Kalks viel leichtere Verreibung in die zur Ausstreuung auf die Felder nöthige Mehlgestalt und dann die schnellere Auflösung im Boden.

Die Erfahrung war jedoch auch der andern Theorie — der Düngung mit ungebranntem Kalk — entgegengekommen: man hatte vom Abfall und Staub des bearbeiteten Marmors den Pflanzenwuchs in Gärten und auf Wiesen befördert gesehen; das bekannte reiche Dungmittel, der Mergel, ist eine von der Natur selbst angelegte Mischung der Erde mit rohem Kalk, und im Nassau-Weilburgischen war der ungebrannte Kalk schon zur Düngung auf Feldern angewandt. Die Kammer befahl also 1785 ein Gleiches, und man fing in den Aemtern Koppenstein und Herrstein mit glücklichen Versuchen an."

Eine der denkwürdigsten Regentenhandlungen Karl Friedrichs war jedoch die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Abzugsfreiheit. Er, der oft von den natürlichen Rechten als dem Grund aller heilsamen Staatseinrichtungen sprach, wollte zuvörderst über freie Menschen regieren und gern einige daran hinderliche Staatsrenten aufgeben. Deshalb verkündete er am 23. Jul. 1783: „Wir stehen nunmehro an dem lang gewünschten Zeitpunkte, der Uns in den Stand setzt, in Unserer Staats- und Finanzverfassung verschiedene Einrichtungen zu treffen, welche Unsere lieben Unterthanen von allzu beschwerlichen Auflagen befreien. Wir haben Uns daher entschlossen, sogleich mit der Aufhebung der Leibeigenschaft Unsern Unterthanen eine vorzügliche Erleichterung zu verschaffen. Damit aber bei den verschiedenen vorkommenden Fällen deutlich erhelle, was für Folgen diese Befreiung haben solle: so erklären Wir, daß Wir, ohne Absicht auf einigen Ersatz der Einkünfte, welche aus der Leibeigenschaft fließen, in Unsern gesammten Landen, welche unter Unserer alleinigen unmittelbaren, hohen und niedern Gerichtsbarkeit und Landeshoheit stehen, die Leibeigenschaft von dem heutigen Tag an völlig aufheben und Unsere Unterthanen in ersagten Landen hiemit für leibesfrei erklären." Diesen seinen Badischen Landen bewiesenen hochherzigen Act konnte er auf die Sponheimischen Lande, wo die Leibeigenen mit den pfälzischen Fürsten gemeinschaftlich waren, zwar nicht ausdehnen; so viel es ihm möglich war, sollten aber auch diese an der Wohlthat Theil nehmen, die er seinen Badensern verliehen hatte. Darum erließ er an dem-

selben Tage ein Generalrescript an die badischen vorder- und hintersponheimischen Orte und Aemter Kirchberg, Sprendlingen, Birkenfeld, Herrstein, Naumburg und Winterburg folgenden Inhalts: „Gern hätten Wir Unsern getreuen Unterthanen in Unserer Grafschaft Sponheim auch ihre Umstände auf gleiche Art erleichtern und ihnen eben diese Gnade in Ertheilung der Leibesfreiheit gönnen mögen, welche jene (die unter des Markgrafen alleiniger unmittelbarer hohen und niedern Gerichtsbarkeit stehenden Unterthanen) nunmehr genießen; allein Wir sehen Uns hierin durch das Verhältniß, unter welchem Wir Unsere Sponheimischen Lande regieren, zu Unserm Leidwesen gehindert. Um ihnen jedoch diese Unsere Gesinnungen insoweit zu bezeugen, als es die Lage der Umstände für jetzt gestattet, wollen Wir dieselben hiemit bei ihrem Ueberzug aus einem Unserer Sponheimischen Oberämter und Aemter in ein anderes Ort Unserer dortigen Lande oder Unserer gesammten Markgrafschaft Baden, so weit dieselbe unter Unserer alleinigen unmittelbaren hohen und niedern Gerichtsbarkeit steht, von der bisherigen Abgabe des Manumissions- und Expeditions-Taxes, Abzugs-, Landschaftsgeld und Abzugspfundzolls, auch des Todfalls und Hauptrechts oder Besthaupts, wo solches bisher erhoben worden ist, und nicht auf Gütern, sondern auf Personen haftet, mit Vorbehalt dessen, den fremde dortige Leibeigene Uns schuldig sind, in so lange gnädigst befreien, als die Regierung und Einkünfte gedachter Sponheimischen Lande, wie dermalen, bei Unserm Fürstlichen Hause bleiben werden."

Die Manumissionstaxe betrug zehn Prozent, die der in fremde Hoheit wandernde Unterthan von seinem Grund- und Mobilarvermögen zurücklassen mußte. Die Expeditionstaxe war eine Gebühr von 4 Gulden 24 Kr. und 1 Gulden 24 Kr. für die Ausfertigung der Manumissions-Urkunde.

Der Abzug war dasselbe wie die Manumissions-Taxe und betrug 5 Prozent, wenn der Unterthan bloß aus einem Amt in das andere zog.

Landschaftsgeld und Abzugspfundzoll bestanden in zwei Prozent von allem Verkaufspreise der Liegenschaften und Fahrnißstücke eines Wegziehenden.

Der Todfall oder das Besthaupt, dessen bei den Weisthümern häufig gedacht wird, war ein aus der Verlassenschaft des Leibeigenen vom Herrn gewähltes Erbstück, das man auf eine herkömmliche Geldabgabe gesetzt hatte.

Ferner gestattete Karl Friedrich allen seinen Unterthanen freien Abzug, insofern sie in ein Land zögen, das den gleichen Grundsatz erwiedere, „weil," wie sein Biograph Drais sagt, „er ohne die erst festgestellte Reciprocität gegen die Entlassung des ganzen Vermögens aller Auswandernden nur neue Unterthanen mit beschnittenem Vermögen bekommen und, was am meisten ihm anlag, er nur wenigen Menschen geholfen hätte, während er doch vielen helfen wollte. Er schrieb deshalb an seine Territorial-Nachbarn sowohl, als an entfernte Regenten, und ließ auch an kleinere städtische Obrigkeiten schreiben, um ihnen die reziproke Convention anzutragen; die Tractate gingen meistens mit glücklichem Erfolg zu Ende. Monarchen, geistliche und weltliche Reichsfürsten, Städte und Abteien schlossen mit Hintansetzung des fiskalischen Vortheils den ehrwürdigen Vertrag mit dem Markgrafen von Baden ab. Zwischen dem größern und kleinern Lande fand sich das Verhältniß der mehr oder weniger Ueberziehenden von selbst, ohne daß es einer schwierigen Bestimmung bedurfte. Bald hörte man nun auch anderwärts in Deutschland öfter von ähnlichen Conventionen über Erlassung der Nachsteuer; Karl Friedrich, so fern er sie am ersten und glücklichsten ins Weite betrieben hat, kann als der Vertreter deutscher Freizügigkeit angesehen werden. Selbst die spätere Zeit, welche dieselbe Lehre zur vollern Anerkennung und zu noch glänzenderm Vollzug bringt, wird gern den Namen des frühern Beförderers feiern, der als ein kleiner Fürst sich durch keine Beschwerniß seiner Lage abhalten ließ, muthig voran zu gehen und dem großen Menschenrechte die Menge von Siegen auf deutschem Boden schon zu gewinnen."

Zu den Erwerbungen, die Karl Friedrich in und am Sponheimischen machte, gehört der Antheil der Freiherren von Weihers-Leyen an den Dörfern Weiler und Horbach, wie der Gonroder Gemarkung, erkauft 1779 um 60,000 Gulden, ferner deren

Hälfte an der Herrschaft Argenschwang, gekauft 1783 um 26,500 Gulden, sowie die von den Herren von Hoheneck 1785 um 26,000 Gulden gekaufte andere Hälfte (vergl. Bd. 16 S. 254), das 1782 von den Freiherren von Hunolstein um 33,083 Gulden gekaufte Hochgericht Kellenbach, endlich ein von der Gemeinde Mandel erworbenes Waldstück im Amte Winterburg und der Münchwald nebst Höfen und Unterthanen (Bd. 16 S. 162), den er von den Herren von Dalberg kaufte.

Obwohl kein Freund von Anekdoten, will ich doch hier deren zwei mittheilen, die Drais aus dem Leben Karl Friedrichs erzählt, weil sie einen Sponheimer betreffen. „Ein aus dem Sponheimischen als Hofbedienter angekommener Neuling, katholischer Religion, erschien am Frohnleichnamstag in der Sonntagslivree zum Dienst. Ein Stallbereiter, der sich in der Garderobe befand, warf dem eintretenden Lakaien vor: ob er nicht wisse, daß hier kein Frohnleichnamsfest gefeiert werde, weil die Religion des gnädigsten Herrn keines anerkenne? Jener entschuldigte sich, daß er in dem Dorfe, woher er komme, nie anders gesehen habe, als daß dieser Tag ein Fest für Jedermann sei. Der Gegner schalt ihn einen Dummkopf und drang auf die eilige Umkleidung, ehe ihn der Herr so zu Gesicht bekomme. „„In was mengt Er sich?““ sagte der so eben aus dem Zimmer tretende Regent mit strafendem Ernst, sodann freundlich zu dem jungen Menschen: „„Fürchtet Euch nicht, Sponheimer! Ich sehe gern, wenn meine Diener Gott ehren, jeder auf seine Art. Ich geb' Euch für den ganzen Tag Urlaub, da könnt Ihr nach Beiertheim zur Prozession in Eurer Sonntagslivree gehen.““ Derselbe wurde bald Kammerlakai und gewann die Zuneigung seines Fürsten, der auf sein Glück dachte. — Der Hausmeister eines Landschlosses hatte eine erwachsene Tochter. Aus Rücksicht für die beiden Männer wollte der Fürst den kleinen Hofdienst des schon alten Hausmeisters auf einen Schwiegersohn desselben übertragen und warf das Auge auf den Sponheimer, wie er ihn im Wohlwollen fortzunennen pflegte. Dieser erklärte der vermittelnden Person, daß er noch nicht zu heirathen gedenke, weil seine Mutter und Schwester, die er jetzt unterstütze, weniger glücklich sein würden. Der Fürst,

hierüber gerührt, sprach ihn nun gelegentlich selbst. „„Sponheimer, heirath Er nur, ich will Ihm den Lohn erhöhen, daß es den Seinigen darum nicht schlimm ergehen soll.““ Dieser, voll Dank und Verlegenheit auf den Knieen: „„Gnädigster Herr, da Sie mein Glück wollen — ich werde nie heirathen, ohne in meine Frau verliebt zu sein.““ Der Fürst lächelnd: „„Vielleicht daß Er des Hausmeisters Tochter nur nicht genug kennt, um sie schon zu lieben; ihr Vater ist mir ein treuer Diener; ich möchte demselben einen redlichen Schwiegersohn zuwenden, und auch Er wird glücklich sein, denn sie ist brav und reich.““ Dieser: „„O ja, reich und brav, aber ich liebe sie nicht, fühle nicht das Geringste für sie, wollte lieber ein armes Mädchen nehmen, das mir gefiele. Es gilt hier Verpflichtung für's ganze Leben. Ich danke Eurer Hoheit tief für Ihre ausnehmende Gnade, verzeihen Sie nur meine allzu große Freimüthigkeit.““ Der Fürst, indem er ihm milde die Schulter berührte, schloß mit den Worten: „„Es thut mir leid, daß Er sich mit dem guten Mädchen nicht verbinden will; aber bleib Er immer bei seinen Grundsätzen.““

I. Das Oberamt Birkenfeld.

Dieses in 14 Pflegen eingetheilte und aus 39 Ortschaften bestehende Amt, welches im Jahr 1815 mit einigen wenigen Ausnahmen dem Großherzog von Oldenburg gegeben wurde, hatte seine Hauptnahrungsquelle in vortrefflicher Viehzucht und im Ackerbau. Es ertrug jährlich 23,719 Gulden. Die Unterthanen hatten Naturalfrohnden zu leisten und als ständige Abgaben zu zahlen: Beede, Markt- und Standgeld, Wegegeld, Judengeleit, Ohmgeld, Stempelpapier, Lämmer- und Hammelzehnten, Neubruchzehnten, Besthäupter (bis 1783), Laudemialgelder, Rauch-, Zunft-, Frevel-, Rügen-, Geisen- und Zickel- (Ziegenlämmer-) Gelder.

Von Seiten des Amts wurde die Civiljustiz in erster Instanz, das Polizei-, Kameral-, Vormundschafts- und Hypothekenwesen, sowie die freiwillige Gerichtsbarkeit besorgt und bei Vergehen und Verbrechen die erste Untersuchung geführt. Zu Abhaltung von freiwilligen und gezwungenen Versteigerungen verwandte man die Gerichtsschöffen, zu Errichtungen von Inven-

taren, Theilungen, Abhörung von Gemeinde- und Zunftrechnungen u. dgl. die Amtsaktuare. Der unter dem Amt stehende Amtseinnehmer führte den Titel „Amtskeller".

Den Gemeinden standen Gerichtsschöffen und jährlich nach der Reihe der Gemeindsleute wechselnde Bürgermeister, Reihebürgermeister genannt, vor, welche letztere die Gemeinderechnungen führten, die alljährlich von dem damit beauftragten Amtsaktuar den versammelten Einwohnern, mit Ausnahme der Hintersassen, vorgelesen und nach der Aufnahme von etwaigen Bemerkungen dann von dem Amte abgeschlossen wurden. Budgets oder ähnliche Voranschläge kannte man nicht. In jeder Gemeinde bestand eine von dem Gerichtsschöffen, welcher die Polizei und Verwaltung handhabte, entworfene, vom Amte bestätigte und der Einwohnerschaft jährlich vorzulesende Gemeindeordnung, welche im Wesentlichen enthielt: Bestimmung über nutznießliche Gemeindeland-Vertheilung, Gemeindeeintrittsgeld, Feldpolizei, Unterhaltung der Wege, Feuerpolizei, Haltung des Faselviehes u. s. w. Das Amt war angewiesen, in den Gemeinden alle zwei bis drei Jahre Umreisen zu machen, um etwaigen Beschwerden abzuhelfen und verbesserte Anordnungen zu treffen. Die Visitation hieß Rügegericht.

Im Amt Birkenfeld wie im Amt Herrstein war die lutherische Kirche die herrschende. Den Pfarrern waren Special-Superintendenten vorgesetzt, welche die in den 1750er Jahren eingeführten Synoden leiteten, deren Beschlüsse ohne Ausnahme dem Consistorium vorgelegt wurden, worauf alsdann sogenannte Synodal-Recesse erfolgten. Die Kirchendisziplin war den Special-Superintendenten und Aemtern mit den Censoren anvertraut; erstere hielten in der Regel alle drei Jahre Kirchenvisitationen. Vor zurückgelegtem 25. Jahre wurde keinem Kandidaten eine Pfarrei verliehen. Die Pfarrbesoldungen bestanden aus Zehnten und Casualgebühren; die geringste Besoldung war, außer freier Wohnung mit Garten und allen Gemeindenutzungen eines Gemeindemannes, 220 Gulden. Almosenpfleger besorgten die Verrechnung der bei den einzelnen Kirchen vorhandenen Kapitalien, Stiftungen und aufkommenden Sammlungen. In den größern

Gemeinden hatte man ständige Schullehrer, die auf den Vorschlag der Aemter und Pfarrer von dem Consistorium ernannt wurden und als Minimalgehalt neben Wohnung, Garten und Gemeindenutzung 70 Gulden bezogen. In den kleinern Gemeinden bestanden nur Winterschullehrer, welche von den Gemeindevorstehern mit Genehmigung des Pfarrers bestellt und miethweise untergebracht wurden. Die Sorge für Wohnung und Besoldung der Schullehrer war Pflicht der Gemeinden, wobei aber die Staatskasse bei armen Gemeinden zu Hülfe kam und man Kollekten gestattete. Das Schulgeld betrug in der Regel 30 Kreuzer für das Jahr. Gering dotirte Schullehrer erhielten außerdem eine Beisteuer aus der „Weinkaufskasse", einer allgemeinen Schulkasse, welche aus den bei öffentlichen Versteigerungen üblichen Weinkaufsgeldern, 1 Kreuzer vom Gulden, gebildet wurde. Zur französischen Zeit abgeschafft, wurde diese Abgabe im Jahr 1823 jedoch wieder eingeführt; sie liefert jährlich etwa 2400 Gulden und hatte 1845 bereits einen Aktivbestand von 21,348 Gulden.

1. **Kirchspiel Birkenfeld.** Dahin gehörten die Orte: **Birkenfeld, Burg Birkenfeld, Dienstweiler, Eborn** mit dem **Staffelhof, Feckweiler, Ellenberg, Gollenberg, Hambach, Rinzenberg, Buhlenberg, Abentheuer, Brücken, Börfink, Einscheider Hof** (beide letztere im Landkreis Trier) und das Zweibrückische **Dambach.**

Birkenfeld, am Zimmerbach gelegen, der Hauptort des frühern Sponheim-Badischen Amtes und des jetzigen Oldenburgischen Fürstenthums, wurde am 27. Dec. 1332 von Kaiser Ludwig zur Stadt erhoben (Mone, Zeitschrift 12, 325). Im Jahr 1843 zählte es 2239 Einwohner. Gegenwärtig ist es Sitz der Regierung, die sich in einen Verwaltungs- und Justizsenat scheidet (letzterer zweite Instanz in bürgerlichen Rechtssachen und Strafgericht für Verbrechen und Vergehen), eines evangelischen Consistoriums, einer Commission für die katholischen Kirchenangelegenheiten, einer Schulcommission, eines Garnisongerichts, welche zum Theil aus Gliedern der Regierung gebildet werden, eines Amtsgerichts, Forstamts, Hypothekenamts, Bürgermeisters u. s. w. Seit 1825 besteht daselbst ein Progymnasium, dessen Schülerzahl

im J. 1845 jedoch nur 44 betrug und an welchem damals ein Rektor mit 2 Lehrern wirkte; seit 1843 ist auch eine Gewerbschule eingerichtet worden, welche den zur Förderung des Fabrikwesens nothwendigen Unterricht im Elementar- und höhern technischen Zeichnen, Malen, Modelliren und Graviren bezweckt. Zweiundzwanzig Kram-, Pferde- und Viehmärkte sowie die seit 1829 eingeführten regelmäßigen Wochenmärkte tragen zur Hebung des Verkehrs bei. An der 1751 erbauten Simultankirche fungiren zwei evangelische und ein katholischer Geistlicher. Früher hatte Kur-Trier das Schiff der Kirche zu Birkenfeld zu bauen und zu unterhalten; dem gesammten Kirchspiel lag der Einbau mit Stühlen, Emporkirche, Kanzel, Altar und Orgel ob; der Pfarrer zahlte statt der Verpflichtung, das Chor zu unterhalten, nach einem spätern Vergleich eine kleine Geldsumme. Aus dem Kirchenärar wurden die Glockenseile sowie das Baumöl für Glocken und Uhr beschafft. Bau und Unterhaltung des Pfarrhauses war Sache des ganzen Kirchspiels, das Zweibrückische Dambach nicht ausgenommen. Die Katholiken waren von Beiträgen zur Unterhaltung der Kirche befreit, wiewohl sie dazu erbötig waren, wenn man ihnen den Gebrauch der Glocken gestattet hätte.

In die frühere Kirche hatte Heinrich von Sötern der Alte auf Donnerstag nach Ostern (15. April) 1479 einen Altar Unserer Lieben Frauen mit einer Wochenmesse gestiftet und dazu seinen Theil am Zehnten zu Eynwilre (Eiweiler im Kirchspiel Neuenkirchen, Fürstenthum Birkenfeld) geschenkt. Diese Stiftung vermehrten Heinrichs Sohn, Anton von Sötern, und seine Gemahlin Elsa von Heringen 1520 mit 4 Gulden Jahreszinsen aus ihren Gefällen zu Georg-Weierbach (Amt Oberstein). Es stammten diese von Sötern, ein altes Geschlecht, aus dem gleichnamigen Dorf Sötern im Amt Nohfelden, das mit Schwarzenbach, Otzenhausen, Bosen und Braunshausen die unter Zweibrückischer Hoheit stehende Herrschaft Eberswald bildete, eine gemeinschaftliche Besitzung von Kurtrier und der Herren von Dürkheim, zwischen denen sie 1748 in der Art getheilt wurde, daß Kurtrier die Orte Otzenhausen und Braunshausen (beide im Landkreis Trier) und die Herren von Dürkheim Sötern, Bosen und

Schwarzenbach, mit Ausnahme der Trier zugefallenen Häuser in dem obern Theile des letztern Dorfes, erhielten.

Das Wappen der Herren von Sötern war ein in Roth quer gelegter weißer, doppelter Widerhaken, dessen oberer Haken mit der Spitze rechts, der untere links gekehrt ist. Humbracht beginnt ihre Stammtafel mit einem 1209 vorkommenden Wolf von Sötern; bei der großen Unzuverlässigkeit dieses Genealogen rücksichtlich der ältern Glieder der von ihm behandelten Geschlechter ist dieser Wolf jedoch sehr zweifelhaft und vielleicht nur eine Verwechselung mit dem 1231 in einer Urkunde des Erzbischofs Theoderich von Trier urkundlich vorkommenden Bertolfus de Sothere, den Humbracht nicht kennt. Ein späterer Bertolf von Sötern wird 1325 unter den Burgmannen von Schmidburg und nochmal 1364 genannt. „Her Wilhelm der Flache von Sutereu" Ritter war 1323 Zeuge in einer Urkunde des Wildgrafen Friedrich von Kyrburg. 1346 erscheint Johann von Sötern als Mitglied eines Trierischen Manngerichts; ihm und seiner Hausfrau Betzele bewilligte Erzbischof Balduin in demselben Jahre die Erblichkeit der Lehen bei Ermangelung von Söhnen auch für die Töchter. Eines Ritters Johann von Sötern Dörfer und Leute in der Pflege von Grimburg (jetzt Hof und Mühle im Kirchspiel Wadrill, Kreis Trier) und St. Wendel nahm Erzbischof Kuno II 1372 in erzstiftlichen Schutz; dieser Ritter Johann scheint von dem vorher genannten unterschieden zu sein. 1422 ist Philipp von Sötern mit 4 Ohm Wein zu Uerzig von Trier belehnt; 1429 werden Johann, Friedrich und Heinrich von Sötern Gebrüder genannt, 1445 Friedrich als Domscholaster zu Trier. Von 1449 bis 1476 erscheint Thomas von Sötern, in erstern Jahr mit seiner Hausfrau Irmgard von Bellenhausen, in letzterm mit Maria von Elver, deren Bewittumung auf Güter und Renten zu Saarburg wie auf die Lehen zu Burenfeld ihm von Erzbischof Johann II von Trier gestattet wurde. Erzbischof Jakob I verschrieb ihm 1455 pfand- und amtsweise das Schloß Schmidburg, Erzbischof Johann II 1457 Schloß und Amt Grimburg. Im Jahr 1470 sandte Thomas als Helfer des Wildgrafen Johann von Daun dem

Pfalzgrafen Ludwig von Veldenz einen Fehdebrief. Zu gleicher Zeit lebten Bechtold und Heinrich von Sötern, die 1456 als Gemeiner des Schlosses Wartenberg genannt werden. Heinrich hatte Besitzungen zu Sötern, Achtelsbach, Meckenbach und an andern dort gelegenen Orten, die Erzbischof Johann II 1465 in seinen Schutz nahm. Es ist derselbe, welcher in der oben mitgetheilten Urkunde von 1479 über die Stiftung des Marienaltars zu Birkenfeld Heinrich der Alte genannt wird und als solcher in demselben Jahr als Amtmann zu Schwarzenberg vorkommt. Ihm verpfändete 1483 Erzbischof Johann II amts- und pfandweise das Schloß Liebenberg bei St. Wendel. Der oben genannte Thomas war sein Bruder, wie aus einer Urkunde von 1481 hervorgeht, darin beiden Erzbischof Johann II in ihrem Streit mit Johann von Sötern einen Tag bestimmte. Dieser Johann wird ein Sohn Philipps gewesen sein, da ihm derselbe Erzbischof 1483 die Verpfändung eines halben Fuders Lehenwein zu Uerzig gestattete. Heinrichs des Alten Söhne waren Heinrich der Junge und Anton, dieser bereits mit seiner Gemahlin Elsa von Heringen oben in der Urkunde von 1520 genannt. Im J. 1496 belehnte Erzbischof Johann II seinen Rath Heinrich von Sötern für sich, seinen Bruder Anton und seinen Vetter Adam mit einem Burglehen zu Grimburg und Schmidburg, sowie mit einem Mannlehen zu Kempenich, und gab in demselben Jahr dem Adam von Sötern auf Lebenszeit für sein Haus zu St. Wendel dieselbe Freiheit, welche den Häusern anderer Adeligen daselbst verliehen war. Neben den genannten Vettern Adam und Heinrich wird 1494 noch ein anderer Vetter, Johann von Sötern, genannt, der nochmal 1499 vorkommt. Ein Heinrich von Sötern, der vielleicht ein anderer als der eben genannte ist, war vermählt mit Agnes Meynfelder, die er 1503 auf die Burg Arras bewittumte, und Hofmeister des Herzogs Johann von Simmern; er starb 1507. (Vergl. oben S. 293 und 295.) Georg von Sötern war 1498 Trierischer Rath. Zu gleicher Zeit erscheint ein Friedrich von Sötern. Am 1. Sept. 1573 verkaufte Peter Weißgerber zu Birkenfeld dem Georg Wilhelm von Sötern, Badischem Oberamtmann zu Kreuznach, und der

Barbara von Püttlingen, Eheleute, um 180 Rädergulden ihre Güter zu Birkenfeld. Diesen Georg Wilhelm nennt Humbracht und mit Bezug auf ihn auch Widder: Badischen und Pfälzischen Amtmann zu Kreuznach zum Jahr 1590; die eben citirte Urkunde widerspricht dem Jahr wie der Stellung als pfälzischem Beamten, als welche von Widder zum Jahr 1569 Nikolaus Schenk von Schmidburg und zum Jahr 1585 Johann Bernhard von Bozheim genannt werden. Ich bezweifle deshalb auch, daß Georg Wilhelm protestantisch gewesen sei, wie Herr von Stramberg aus der behaupteten Stellung zu Kurpfalz schließt. In dem Abth. II Bd. 1 S. 288 u. f. ausführlich behandelten Leben des Trierer Kurfürsten Philipp Christoph von Sötern, des Sohnes Georg Wilhelms, sagt er nämlich: „Philipp Christoph war sicherlich in der protestantischen Kirche gebpren (11. Dec. 1567) und erzogen, denn es hat sein Vater Georg Wilhelm den Häusern Pfalz und Baden als Rath und Oberamtmann zu Kreuznach gedient." Da des Kurfürsten Vater nun aber nicht Pfälzischer, sondern bloß Badischer Amtmann in dem gemeinschaftlichen Amt Kreuznach war, und der von 1569—1588 regierende Markgraf Philipp II von Baden der katholischen Kirche angehörte, so glaube ich gerade aus der amtlichen Stellung Georg Wilhelms annehmen zu dürfen, daß er katholisch geblieben war, gleich seinen Brüdern, dem Trierer Chorbischof Philipp Christoph und dem Amtmann des damals an Trier wiederlöslich verkauften lotharingischen Amtes Schaumburg (1) Johann Ludwig. Auch sein Sohn

(1) Das Amt Schaumburg hatte seinen Namen von der im jetzigen Kreis Ottweiler gelegenen Veste Schaumburg und umfaßte die Orte: Tholey, Aschbach, Bubach, Calmesweiler, Dörsdorf, Eppelborn, Thalerweiler mit Schellenbach, Macherbach, Steinbach, Bergweiler, Niederhofen, Scheuern und Sotzweiler im Kreis Ottweiler, dann Aleweiler, Bliesen, Gronig, Guidesweiler, Linden, Marpingen, Winterbach und Namborn im Kreis St. Wendel. Das herzogliche Haus Lothringen war bereits im 14. Jahrhundert im Besitz der Schirmvogtei über das Benediktinerkloster Tholey, als dessen Gründer der Frankenkönig Dagobert I († 638), sein Verwandter Grimo oder Adalgisel und Erzbischof Modoald von Trier († 640) bezeichnet werden. Die Rechte dieser Schirmvogtei wurden durch Amtmänner ausgeübt, die auf der Veste Schaumburg ihren Wohnsitz hatten. Burg und Herrschaft trat Herzog Karl 1563 zum lebenslänglichen Genuß an den herzoglichen Kämmerer und Hauptmann zu Schauenburg, Peter Ochs, ab.

Konrad muß sich als Trierischer Amtmann zu Saarburg zur katholischen Kirche bekannt haben. Johann Ludwigs Sohn, Ludwig Alexander, der 1593 mit einem Birkenfelder Lehen belehnt wurde, wie eine gleiche Belehnung für seinen Bruder Georg Wilhelm 1589 Statt gehabt hatte, war Trierischer Amtmann zu Münstermaifeld und Covern und starb 1612. Von seinen Söhnen war Philipp Christoph († 1622) Domherr zu Mainz und Johann Reinhard, Herr von Johannsberg, 1631 Statthalter zu Trier. Des Letztern Sohn, Philipp Franz von Sötern Freiherr zu Dachstuhl, vermählt mit Magdalena Gräfin von Kronberg, beschloß um 1680 den Mannsstamm, da er nur Töchter hinterließ, von denen Maria Sidonia ihrem Gemahl, dem Grafen Wilhelm von Oettingen, das Fideicommiß des Kurfürsten Philipp Christoph zubrachte, in dessen Erbschaft dereinst, wenn diese Familie erlöschen sollte, das Seminar zu Trier einzutreten berufen ist.

Dieses wenige, über die von Sötern mir vorliegende urkundliche Material genügt nicht, eine Stammtafel aufzustellen; es zeigt jedoch, daß die Humbracht'sche, mit Ausnahme der letzten Glieder, zum größten Theile falsch ist.

Während der französischen Herrschaft war Birkenfeld der Sitz des Unterpräfekten des zum Saar-Departement gehörigen Arrondissements Birkenfeld, bestehend aus den Kantonen: Birkenfeld, Baumholder, Herrstein, Rhaunen, Wadern und Hermeskeil. Es kam nach der Vertreibung der Franzosen zuerst unter das General-Gouvernement des Mittelrheins, wurde dann am 16. Jun. 1814 der Oestreichischen und Bayerischen allgemeinen Landes-Admini-

---

Am 5. Febr. 1588 verkaufte Herzog Karl III die Herrschaften Schaumburg und Siersberg für 120,000 Gulden auf Wiederlös dem Kurfürsten Johann VII von Trier. Die Einlösung muß nicht viele Jahre nachher erfolgt sein, indem eine neue Verpfändung im Jahr 1619 an den Schaumburgischen Amtmann Johann Friedrich Freysdorf statt hatte, dem Herzog Heinrich 1621 gestattete, die Pfandschaft an Johann Reinhard von Sötern, des Johann Ludwig Enkel, zu übertragen. Durch einen Vertrag, den Frankreich, seit 1766 im Besitze von Lothringen, im Jahr 1789 mit Pfalz-Zweibrücken abschloß, kam das Amt Schaumburg oder, wie es auch hieß, das Oberamt Tholey an Zweibrücken, dagegen das Oberamt Langenkandel bei Landau an Frankreich.

strations-Commission zu Kreuznach überwiesen, am 28. Mai 1815 unter die Administration eines Preußischen General-Gouvernements-Commissairs gestellt, am 22. April 1816 der vorläufigen Verwaltung der Regierung zu Trier zugetheilt und endlich am 16. April 1817 definitiv von dem Großherzog von Oldenburg in Besitz genommen. Diese Besitznahme geschah gemäß Artikel 49 der Wiener Kongreßakte und demnächst mit Preußen eingegangener Verträge, welche jenen Artikel zur Ausführung brachten, dem zufolge Preußen von dem wiedereroberten Lande auf dem linken Rheinufer den Herzogen von Koburg und Oldenburg je einen Bezirk mit 20,000 Einwohnern, dem Landgrafen von Hessen-Homburg einen solchen mit 10,000 Einwohnern u. s. w. abtreten sollte. Das unter dem Namen „Fürstenthum Birkenfeld" neugebildete Ländchen hat folgende Bestandtheile:

1. Das ehemalige Badisch-Sponheimische Oberamt Birkenfeld, dessen einzelne Ortschaften weiter unten angegeben werden, nebst den 1771 durch Baden von Nassau-Saarbrücken um 130,000 Gulden erworbenen Ortschaften: Hettstein, Hettenrodt, Mackenrodt, Algenrodt, Enzweiler, Obertiefenbach, Idar rechts des Baches und Siesbach links des Baches.
2. Folgende Orte des Herzogthums Zweibrücken: Nohfelden mit Türkismühle und Holzhauserhof, Wolfersweiler, Gimbweiler, Walhausen und Schwarzhof, Asweiler, Eizweiler, Richweiler und Mosberg, Hirstein, Steinberg und Deckenhardt, Achtelsbach mit Neuhof, Eisen, Meckenbach, Traunen, Dambach, Eckelhausen, Ellweiler und Gonnesweiler.
3. Mehrere Spezialgebiete unter Zweibrückischer Hoheit, nämlich:
   a. Zur ehemaligen Abtei Tholey gehörig: Hoppstätten, Weiersbach und Bleiderdingen.
   b. Die Gräflich Dachstuhlischen Orte: Neunkirchen, Seelbach mit Imsbach und Eiweiler.
   c. Die Dürkheimischen Orte der Herrschaft Eberswald: Sötern, Bosen und Schwarzenbach.
4. Die gemeinschaftlich Limburg-Stirum und Kurtrier ehemals angehörenden Orte: Oberstein mit dem Göttschieder Hof, Idar links des Baches und Vollmersbach.

5. Die Wild- und Rheingräflich Salm-Kyrburgischen Dörfer: Bergen, Berschweiler, Griebelschiedt, Kirnsulzbach und Georg-Weierbach.
6. Die zur gemeinschaftlichen Regierung von Salm-Salm, Salm-Kyrburg mit dem agnatischen Wild- und Rheingräflichen Hause Grumbach gehörenden Orte: Veitsrodt mit dem Veitsrodter- und Obertiefenbacher Hof, Kirschweiler, Sonnschiedt, Breitenthal, Oberhosenbach.
7. Der Rheingräflich Daun-Grumbachische Ort Wickenrodt.
8. Die unter Trierischer Lehenshoheit gestandenen Orte der Herrschaften Wartenburg und Wiltburg: Weiden, Herborn und Bundenbach.

Von 1831—1848 war Präsident der Regierung zu Birkenfeld Laurenz Hannibal Fischer, den Wagener in seinem Staats- und Gesellschafts-Lexikon einen der originellsten Menschen der Neuzeit, in der er keine der unbedeutendsten Rollen gespielt, einen viel bewegten und viel umhergeworfenen deutschen staatsmännischen Kauz nennt. In einem 1855 erschienenen Buche: Politisches Martyrthum, hat dieser, der öffentlichen Meinung, wie wenige Andere, zu Spott und Haß verfallene Mann seine Lebensschicksale niedergelegt, aus denen einige, die Zeitgeschichte charakterisirende Skizzen hervorgehoben werden mögen.

Fischer, 1784 zu Hildburghausen geboren, trat 1808 in den Staatsdienst dieses Herzogthums, zuerst als Advokat, dann als Landschafts-Syndikus und Stellvertreter des Landraths, und blieb darin unter mannichfachen Mißhelligkeiten bis zum Jahr 1825, um dann einem Rufe des Fürsten von Leiningen zu folgen, „wo ihm die nicht leichte Aufgabe zufiel, einen verwirrten Finanzzustand dahin zu ordnen, daß bei einer jährlichen Revenue von 300,000 Gulden, von welcher aber nicht weniger als 80,000 Gulden Passivzinsen und 230,000 Gulden Administrationskosten und Abgaben zu bestreiten waren, — folglich die Ausgabe die Einnahme um 10,000 Gulden überstieg, — doch für den Eigenthümer auch noch zu seiner fürstlichen Sustentation etwas übrig bleibe.“ Der Plan, den er dazu entwarf, gefiel weder der Mutter und Vormünderin des Fürsten, der spätern Herzogin von

Kent, noch dessen Oheim, dem König von Belgien, noch den Leiningen'schen Agnaten, am wenigsten aber der Dienerschaft, deren Zahl um zwei Drittel vermindert werden sollte. Der König nannte den Plan aller Welt-, Sach- und Menschenkenntniß entbehrend, und der alte Rothschild erklärte dessen Verfasser sogar öffentlich an der Börse von Frankfurt für verrückt. „Der bei seinem Eintritt so verschrieene Projektenmacher hatte nach sechs Jahren doch die Freude, die Anerkennung nicht nur eines ganz guten Geschäftsmannes, sondern auch eines billig denkenden, gewissenhaften Mannes gewonnen zu haben. Selbst Herr Baron von Rothschild war so freundlich, seine mir zugefügte Verrücktheitserklärung dahin zu modifiziren, daß ich nur in einem Punkt ein Narr gewesen sei, nämlich in dem — ein mir von ihm angebotenes Geschenk von 10,000 Gulden nicht angenommen zu haben."

Eine im Jahr 1828 von ihm erschienene Schrift: Die Verwaltungsverhältnisse des Fürstlichen Hauses Leiningen, hatte die Aufmerksamkeit des Großherzogs von Oldenburg auf ihn gezogen; er wurde als Staatsrath im außerordentlichen Dienst angestellt. Aber seine Reformansichten erweckten bald große Besorgnisse. „Oldenburg war das deutsche China, unübertrefflich in seinen Institutionen, die, wie die Gesetze der Natur, in ihrem ewigen Kreislauf für eine Ewigkeit bestimmt waren und die nur die frevelnde Hand eines Weltstürmers antasten konnte. Es schien gut, einen so frevelmüthigen Ruhestörer procul a Jove am Hunsrück seine Reformsucht explodiren zu lassen," und so wurde er dann als Regierungs-Präsident nach Birkenfeld geschickt, welchen Posten er am 1. Jul. 1831 antrat. Siebenzehn Jahre lang hatte er denselben inne, da kam das Jahr 1848, dessen ihn betreffende Ereignisse er mit folgenden, seinen politischen Standpunkt scharf kennzeichnenden Worten beschreibt:

„Die ersten Bewegungen und das Anziehen der Märzstürme des Jahres 1848 führten mich nach Frankfurt, um bei meiner amtlichen Stellung, so nahe an der französischen Grenze, am Bundestag nähere Notizen zur Grundlage meines Verhaltens einzuziehen, denn einzig von Westen schien mir damals die Gefahr zu drohen. Unterwegs war ich aber schon Zeuge des Scandals,

der am 4. März im Nassauischen die Volkshaufen in Bewegung gesetzt hatte. Den Grafen Dönhof, den damaligen Bundestags-Präsidenten, der mit meinen schriftstellerischen Anstrebungen gegen den falschen Liberalismus sehr bekannt war und besonders meiner populairen Darstellungsgabe vielen Beifall schenkte, fand ich mit fast allen Bundestags-Gesandten in dem Zustande vollständiger Rathlosigkeit. Es waren bereits von allen Orten und Enden die Explosionen der Pöbelbewegung zur Kunde gelangt. Meinen Rath, vor allen Dingen durch Absendung einiger Bataillone der Mainzer Besatzung dem Nassauer Unfug ein Ziel zu setzen, verwarf er unbedingt, da man eine Grenzfestung zu den jetzigen Zeiten nicht entblößen könne. So wenig dieser Grund mich überzeugen konnte, so war es doch nicht an mir, mich dem Präsidial-Gesandten gegenüber in strategische Discussionen einzulassen; dagegen forderte er mich auf, im geeigneten Volkston eine Proclamation zu entwerfen. Leider hatte ich in diesem Ton fulminante Expectorationen gegen das auftauchende Götzenbild, die schwarz-roth-goldene Fahne, eingemischt, da erinnerten mich einige andere Bundestags-Gesandte, daß ich hiemit vielen Jugend-Liebhabereien auch im Schooße der Bundesversammlung ans Herz griffe, und ich bemerkte bald, daß meine emphatische Sprache doch in gar zu vielen undiplomatischen Wendungen den erwarteten Beifall nicht finden konnte und jedenfalls nicht die Wirkungen einer wohl angebrachten Musketensalve gegen Odenwalder Mordbrenner ersetzen könne. In der Hauptsache wenig aufgeklärt, kehrte ich nach Birkenfeld zurück. Wie wundersam sah ich mich arglosen Mann getäuscht, als ich bei meiner Rückkehr mich überzeugen mußte, das von mir für so zufrieden gehaltene Ländchen ganz von demselben Schwindel ergriffen zu sehen, welcher sich im Hessen-Homburgischen und Nassauischen so scandalös manifestirt hatte! Noch mehr war ich betroffen, als ich von den schwachmüthigen Maßregeln Kunde erhielt, womit die Regierung in meiner Abwesenheit den Sturm zu beschwören gesucht hatte. Mein Erstaunen stieg auf den höchsten Grad, als ich erfuhr, wie einer meiner Collegen gegen Gesetz und Klugheit nicht nur das improvisirte Volksvereinswesen kräftig unterstützt, sondern

sogar später als Präsident, wie man es nannte, die Leitung der Bewegung übernommen hatte. Es war diese Maxime, die Zügel der Bewegung zu erfassen, damals eine Lieblingstaktik der feinen Demokraten. Fiel die Sache zu Gunsten der Revolution aus, so waren sie die Männer der That; wendete sie sich auf die Windischgrätzer Seite, so waren sie nur die treuen Patrioten gewesen, die unter dem Schein volksthümlicher Gesinnungen die Revolution beherrscht und größere Uebel verhütet hatten.

„Ich war krank nach Hause gekommen, und bettlägerig traf mich die Anzeige, daß ein tumultuirender Volkshaufe sich dem Regierungshause nähere. Dieser Besuch schien mir eine bei Weitem größere und gefährlichere Attraction für die über 40,000 Gulden baares Geld enthaltende Regierungskasse, als für meine Person zu manifestiren. In der in der Nähe stehenden Kaserne waren allerdings nur einige dreißig ungeübte Rekruten aufzubieten; doch wußte ich aus Erfahrung, daß hier der Rock schon den Mann macht. Der lärmende Haufen nahm eine andere Richtung und entledigte mich so dem kritischen Versuch, ob der militairische esprit de corps sich hier eben so tüchtig wie in einem ähnlichen Fall in dem oldenburgischen Fürstenthum Lübeck bewähren würde. Da ich meine Pappenheimer und ihre große Scheu vor preußischen Bajonetspitzen kannte, so war ich fest überzeugt, daß es nur einer preußischen Trommel bedürfe, um den größten tumultuirenden Schwarm zu seinen Penaten, hinter den warmen Ofen zu treiben. Ich eilte schleunig nach Trier, um bei diesem drohenden Spuk die Bundeshülfe von der dortigen Regierung in Anspruch zu nehmen. Leider fand ich dort das passive Widerstandssystem bei der obersten Civil- wie Militair-Behörde mit seinen breitesten Consequenzen als Grund-Maxime. Der Regierungspräsident weigerte mir mit aller Entschiedenheit jede militairische Hülfe, sprach sogar, daß so etwas einen casus belli herbeizuführen geeignet sein würde, und wenn ich mich nach Berlin wenden wollte, so müsse er seinerseits sich gegen mich erklären. Vergebens stellte ich ihm vor, wie sehr es die moralische Kraft des Militairs heben und den Uebermuth der Revolutionairs beugen würde, wenn ein Beispiel einer so leichten

Beschwichtigung der Unruhen dem Volk vor Augen gestellt würde. Die Hauptbesorgniß eines Einschreitungsversuchs, der Zweifel, ob von dem dasigen Regiment ein kräftiges Vorgehen gegen ihre Landsleute zu erwarten sei, müsse hier ganz wegfallen, weil in den Augen eines preußischen Soldaten ein Oldenburger einem Franzosen, Dänen, Russen ꝛc. ganz gleich stehe u. s. w. Ich konnte den Präsidenten nicht bewegen, selbst nicht einmal durch die Hinweisung auf ein Ereigniß, welches sich an demselben Tag in Trier zugetragen hatte. Ein meistens aus Schiffsjungen und Bummler-Gesindel bestehender Haufen hatte die Frechheit gehabt, die Moselbrücke zu barrikadiren, um einem nach Prüm zur Besetzung des Zeughauses detachirten Commando den Uebergang zu wehren. Stundenlang war mit der, die Soldaten auf das Frechste insultirenden Rotte parlamentirt worden, da riß einem Unterofficier der Geduldsfaden, und er schoß einen solchen Bummler über den Haufen. Groß war das Geschrei der Rotte: „„Nun ist es da, wo wir es haben wollten!““ Hoch auf einer Bahre ward der Getödtete im Triumph herumgetragen und die Bürgerschaft zur Racheübung aufgerufen. Aber die liebe Bürgerschaft bezeugte gar wenig Lust, sich auf ähnliche Weise honorirt zu sehen, und blieb fein zu Hause. Auch hier bestrafte sich die verwerfliche Maxime, vermeintlichen Klugheitsrücksichten selbst auf Kosten der Ehre nachzugeben. Ein Commandeur, der vor seinen Augen seine unter Gewehr stehenden Soldaten von Straßenbuben beschimpfen läßt, versündigt sich gegen das Fundamental-Gesetz des ganzen militairischen Organismus, gegen die militairische Ehre, und versetzt seine Leute auf den Standpunkt der hochgefährlichen Alternative: ob sie der Pflicht der Ehre oder dem Gehorsam den Vorzug geben sollen. Die Mannschaft hatte — und wie ich meine, zu ihrer Ehre — für die Ehre entschieden. Das Commandowort: „„daß sich keiner rührt!““ war bereits von verschiedenen Seiten übertreten worden, was konnte nun die oberste Militair- und Civilbehörde hindern, dieses Ereigniß als ein Gottesurtheil zu betrachten und mit Kräftigkeit gegen das Gesindel vorzuschreiten, welches als die Avantgarde der revolutionslustigen Partei zu betrachten war? Eine einzige geordnete

Salve hätte das Aufruhrgeschrei in der ganzen obern Rheinprovinz zum Schweigen gebracht. Das Schreckgespenst, daß die Truppen in ihrer Treue zweifelhaft seien, wäre eben so rasch verscheucht worden. Ein solches Beispiel hätte die wohlgesinnten, aber ängstlichen Staatsmänner in der Rheinprovinz ermuthigt, und damit wäre zuverlässig dieser wie der ganzen preußischen Monarchie großes Unheil erspart worden. (!) Ich übergehe die schmachvollen Erscheinungen des frevelhaften Hohnes, welchen eine aus ein paar hundert Individuen der untersten Volksklasse bestehende Rotte in der mit executiven Militairkräften so wohl versehenen Stadt herbeiführten. Ich hatte Gelegenheit, mich unter die gemeinen Soldaten zu mischen: ich war erstaunt, von den jüngsten Rekruten bis zu den gedienten Unterofficieren die ehrenhaftesten Gesinnungen aussprechen zu hören, welche selbst die inzwischen angekommenen Nachrichten von den verhängnißvollen Berliner Ereignissen bei diesen Leuten nicht verdrängen konnten. Die Oberbehörden schienen aber nun ganz den Kopf verloren zu haben. Mir blieb nun nichts übrig, als eine Faust in der Tasche zu machen und den zur Kundschaft von Birkenfeld ausgesandten revolutionairen Emissairen die Meinung beizubringen, ich wartete nur auf einen Exceß, um alsbald mit der ganzen preußischen Heermacht dort einzufallen. Es kam aber nicht zum Exceß. Wenn meine Herren Collegen der Meinung sind, daß dies lediglich *ihrem* sanften, liebevollen Auftreten und ihrer thatsächlichen Anerkennung der reclamirten Volksrechte beizumessen sei, so wird mir doch die Ueberzeugung nicht als Anmaßung ausgelegt werden können, daß meine determinirte Haltung und meine beharrliche Erinnerung an das St. Wendeler Beispiel das kravallustige Publikum auch zu einigem Nachdenken veranlaßt habe.

„Inzwischen war die Bewegung auch in Oldenburg losgebrochen und der Revolution die freieste Bahn eröffnet. Ich schrieb sofort dem Großherzog, wie nach meiner Ansicht in solchen Zeiten die Dienstpflicht gebiete, in Beziehung auf Gewaltmaßregeln Wagnisse auf eigne Hand zu machen und, wenn der Erfolg mißlinge, in unbefleckter Treue sich für den Herrn zu opfern, daß ich daher nur seiner Disposition entgegensähe, ob ich in

Birkenfeld oder in Oldenburg meine Thätigkeit entfalten sollte. Ich erhielt keine Antwort, wohl aber von der Polizei in Trier eine Notiz, daß mein längerer Aufenthalt daselbst zu Störungen Anlaß geben dürfte. Da ich nun inzwischen erfahren hatte, daß die bedrohlichen Tage in Birkenfeld ohne Ausbrüche tumultuarischer Zusammenrottungen vorübergegangen seien, ich auch auf das Hülfsmittel militairischer Unterstützung durchaus nicht rechnen konnte, so nahm ich meinen Weg nach Oldenburg, ohne ein weiteres Intermezzo, als daß unterwegs, zu Bernkastel an der Mosel, ein Bummlerhaufe, der meine Anwesenheit erfahren hatte, mir dem „„Fürstenhund"" des Nachts ein tobendes Charivari brachte. Der Bürgermeister und mehrere der achtbarsten Bürger nahmen mich nach allen Kräften in Schutz, und zwei zufällig anwesende Einwohner aus dem Fürstenthum Birkenfeld vereinigten sich mit denselben, indem sie dem tobenden Haufen Vorstellung machten, wie sie dazu kämen, einen Mann zu insultiren, gegen den Niemand im Fürstenthum eine Klage habe. Die Sache lief, außer dem meiner mich begleitenden Tochter zugefügten Schrecken, ohne weitere Nachtheile ab. Dem Revolutionsmartyrthum der Volkspolizei war ich entgangen, nicht aber den Qualen des Zorngefühls, solcher Zaghaftigkeit von Männern unterliegen zu müssen, denen die Macht in Händen lag, mit einem Federzug mir die Gelegenheit zu gewähren, als charakterfester Mann nicht nur für die Reaction in dem mir zugewiesenen Gebiet, sondern auch in der Nachbarschaft die günstigsten Erfolge hervorzurufen.

„Schon in Bremen ward mir ausführliche Kunde von der revolutionairen Bewegung, die nun auch das Oldenburger Land erfaßt hatte. Der Großherzog lag krank danieder; die momentane Ueberwältigung der persönlichen Autorität des Großherzogs durfte ich als vollendete Thatsache ansehen. Ebenso überzeugte ich mich, daß meine Idee, auf dem Wege des militairischen Widerstandes zu reagiren, sich der Sympathie auch nicht eines einzigen dortigen Dieners erfreuen werde, vielmehr meine Anwesenheit den kranken Großherzog nur in die peinlichste Verlegenheit versetzen müsse. Unter diesen Umständen schien mir das Natürlichste, dem Großherzog von meiner Ankunft in Bremen Notiz zu geben

und dessen weitere Dispositionen abzuwarten. Meine Rückkehr nach Birkenfeld wäre nach meiner Ansicht in diesem Moment ein großer politischer Fehler gewesen. Die staatliche Ordnung war dort bereits gebrochen: die Regierung hatte schon in meiner Abwesenheit durch die ungesetzliche Zulassung des Associationsprincips der Demokratie eine starke Position im politischen Terrain eingeräumt; mich in dieses System zu fügen, widersprach meinen 17 Jahre hindurch mit der strengsten Consequenz durchgeführten Verwaltungsprincipien und hätte mir den Haltpunkt meiner Autorität, das Vertrauen auf meine Charakterfestigkeit nothwendig entziehen müssen. Dem von der Regierung adoptirten ungemäßigten Nachgiebigkeitsprincip mit Erfolg entgegenzutreten, fehlte mir die ultima ratio regum; meine Opposition hätte höchstens zu Halbheiten führen müssen, die ich als die verderblichsten Maßregeln von jeher zurückgewiesen habe.

„Vom Krankenbett hatte ich die Reise nach Trier unternommen, krank war ich in Bremen angekommen. Ein treuer Freund, der Senator Droste, rieth mir, zu meiner Pflege in einem Landhause zu Oberneuland in der Nähe von Bremen meinen Aufenthalt zu nehmen, wo ein Rückfall derselben Krankheit, die mich schon zwei Jahre früher lebensgefährlich bedroht hatte, mich vier Monate an das Krankenbett fesselte. Doch konnte mich dieses nicht abhalten, durch Briefe den Großherzog von Zeit zu Zeit mit Rath zu unterstützen. Durch eine Entschließung des Großherzogs wurde mir eröffnet: „„daß Höchstderselbe meine Entfernung von Birkenfeld unter den obwaltenden ganz besondern Umständen und der von der Regierung in Birkenfeld bezüglich der dort herrschenden Aufregung erstatteten Berichte für zweckmäßig finde und auch meinen Aufenthalt in der Nähe des Fürstenthums bis auf weitere Verordnung für zuträglich erachte."" Meine fortdauernde Bettlägerigkeit mußte mich von letzterer Bestimmung dispensiren. Dennoch blieb ich unermüdlich in dem Bestreben, dem Großherzog als warnender Rathgeber zur Seite zu bleiben. Das mochte den im Geiste der Volksthümlichkeit im großherzoglichen Cabinet das Ruder führenden Rathgebern nachgerade doch unbequem werden. Ein nicht vom Großherzog, wohl aber vom

Birkenfeld oder in Oldenburg meine Thätigkeit entfalten sollte. Ich erhielt keine Antwort, wohl aber von der Polizei in Trier eine Notiz, daß mein längerer Aufenthalt daselbst zu Störungen Anlaß geben dürfte. Da ich nun inzwischen erfahren hatte, daß die bedrohlichen Tage in Birkenfeld ohne Ausbrüche tumultuarischer Zusammenrottungen vorübergegangen seien, ich auch auf das Hülfsmittel militairischer Unterstützung durchaus nicht rechnen konnte, so nahm ich meinen Weg nach Oldenburg, ohne ein weiteres Intermezzo, als daß unterwegs, zu Bernkastel an der Mosel, ein Bummlerhaufe, der meine Anwesenheit erfahren hatte, mir dem „„Fürstenhund"" des Nachts ein tobendes Charivari brachte. Der Bürgermeister und mehrere der achtbarsten Bürger nahmen mich nach allen Kräften in Schutz, und zwei zufällig anwesende Einwohner aus dem Fürstenthum Birkenfeld vereinigten sich mit denselben, indem sie dem tobenden Haufen Vorstellung machten, wie sie dazu kämen, einen Mann zu insultiren, gegen den Niemand im Fürstenthum eine Klage habe. Die Sache lief, außer dem meiner mich begleitenden Tochter zugefügten Schrecken, ohne weitere Nachtheile ab. Dem Revolutionsmartyrthum der Volkspolizei war ich entgangen, nicht aber den Qualen des Zorngefühls, solcher Zaghaftigkeit von Männern unterliegen zu müssen, denen die Macht in Händen lag, mit einem Federzug mir die Gelegenheit zu gewähren, als charakterfester Mann nicht nur für die Reaction in dem mir zugewiesenen Gebiet, sondern auch in der Nachbarschaft die günstigsten Erfolge hervorzurufen.

„Schon in Bremen ward mir ausführliche Kunde von der revolutionairen Bewegung, die nun auch das Oldenburger Land erfaßt hatte. Der Großherzog lag krank danieder; die momentane Ueberwältigung der persönlichen Autorität des Großherzogs durfte ich als vollendete Thatsache ansehen. Ebenso überzeugte ich mich, daß meine Idee, auf dem Wege des militairischen Widerstandes zu reagiren, sich der Sympathie auch nicht eines einzigen dortigen Dieners erfreuen werde, vielmehr meine Anwesenheit den kranken Großherzog nur in die peinlichste Verlegenheit versetzen müsse. Unter diesen Umständen schien mir das Natürlichste, dem Großherzog von meiner Ankunft in Bremen Notiz zu geben

und deſſen weitere Dispoſitionen abzuwarten. Meine Rückkehr nach Birkenfeld wäre nach meiner Anſicht in dieſem Moment ein großer politiſcher Fehler geweſen. Die ſtaatliche Ordnung war dort bereits gebrochen: die Regierung hatte ſchon in meiner Abweſenheit durch die ungeſetzliche Zulaſſung des Aſſociationsprincips der Demokratie eine ſtarke Poſition im politiſchen Terrain eingeräumt; mich in dieſes Syſtem zu fügen, widerſprach meinen 17 Jahre hindurch mit der ſtrengſten Conſequenz durchgeführten Verwaltungsprincipien und hätte mir den Haltpunkt meiner Autorität, das Vertrauen auf meine Charakterfeſtigkeit nothwendig entziehen müſſen. Dem von der Regierung adoptirten ungemäßigten Nachgiebigkeitsprincip mit Erfolg entgegenzutreten, fehlte mir die ultima ratio regum; meine Oppoſition hätte höchſtens zu Halbheiten führen müſſen, die ich als die verderblichſten Maßregeln von jeher zurückgewieſen habe.

„Vom Krankenbett hatte ich die Reiſe nach Trier unternommen, krank war ich in Bremen angekommen. Ein treuer Freund, der Senator Droſte, rieth mir, zu meiner Pflege in einem Landhauſe zu Oberneuland in der Nähe von Bremen meinen Aufenthalt zu nehmen, wo ein Rückfall derſelben Krankheit, die mich ſchon zwei Jahre früher lebensgefährlich bedroht hatte, mich vier Monate an das Krankenbett feſſelte. Doch konnte mich dieſes nicht abhalten, durch Briefe den Großherzog von Zeit zu Zeit mit Rath zu unterſtützen. Durch eine Entſchließung des Großherzogs wurde mir eröffnet: „„daß Höchſtderſelbe meine Entfernung von Birkenfeld unter den obwaltenden ganz beſondern Umſtänden und der von der Regierung in Birkenfeld bezüglich der dort herrſchenden Aufregung erſtatteten Berichte für zweckmäßig finde und auch meinen Aufenthalt in der Nähe des Fürſtenthums bis auf weitere Verordnung für zuträglich erachte.““ Meine fortdauernde Bettlägerigkeit mußte mich von letzterer Beſtimmung dispenſiren. Dennoch blieb ich unermüdlich in dem Beſtreben, dem Großherzog als warnender Rathgeber zur Seite zu bleiben. Das mochte den im Geiſte der Volksthümlichkeit im großherzoglichen Cabinet das Ruder führenden Rathgebern nachgerade doch unbequem werden. Ein nicht vom Großherzog, wohl aber vom

Erbgroßherzog ad mandatum ausgefertigtes Handschreiben machte mir bekannt, daß ich mit der Erlaubniß, mich außerhalb Birkenfeld aufzuhalten, ein Wartegeld von 1500 Thalern zu beziehen hätte. Hiermit hoffte man mich wohl extra statum nocendi gesetzt zu haben.

„Hämische Feindseligkeit gegen mich hat mit Entstellung der kundbarsten Thatsachen nicht gescheut, meine Entfernung aus dem Fürstenthum Birkenfeld als einen Akt vom Volkshaß ausgegangner Verfagung darzustellen, mindestens mich einer feigen Flucht aus dem Lande zu beschuldigen. Die naivste Deduction, warum ich in diesem Lande unmöglich geworden sei, gab damals ein volksthümliches Frankfurter Blatt. Der Mann, meinte es, sei eigentlich nicht ganz übel gewesen, doch habe sich in seinem Kopf die Marotte festgesetzt, er sei eigentlich da, „„um das Volk glücklich zu machen"". Daß die Bestimmung der Völker nicht in ihrer Glückseligkeit, sondern in ihrer Freiheit beruhe, sei in meinem servilen Gehirn nie zum Bewußtsein gekommen ꝛc.

„Noch hoffte ich, diese Außer-Activitätsetzung durch eine Verwendung in einem andern Wirkungskreis zum Wohl des Regentenhauses abwenden zu können. Ich kannte das Terrain zu gut, um zu übersehen, daß die ersten strategischen Bewegungen jener Revolutionaire den Angriff auf die Domainen des Großherzoglichen Hauses bezwecken würden, und war mit den Ansichten der Räthe zu vertraut, um die Ueberzeugung zu unterdrücken, daß das Großherzogl. Haus auf eine treue Vertheidigung seines Eigenthums bei den Anhängern des Volkssouverainitäts-Princips nicht rechnen köune. Meine treu gemeintesten Unterstützungen wurden zurückgewiesen; wie aber das Großherzogl. Haus seiner Domainen bis auf die letzte Scholle verlustig geworden ist, ergibt die Oldenburgische Constitution. Ein hochstehender deutscher Monarch kennt die verzweifelten Schritte, die ich auf eigene Faust zur Abwendung dieses Unglücks gethan, wie ich meine Bemühungen nicht ohne Gefahr für meine Persönlichkeit bis zu dem Thron des kaiserlichen Familienchefs ausgedehnt habe.

„Es war im Juli 1848, als ich nach meinem überstandenen schweren Krankenlager dem mir so huldvoll zugethanen Fürsten

in seiner Sommerresidenz zu Rastede persönlich mich vorstellte. Wie erschrak ich über die Wahrnehmung der Zerstörung, welche der Zeitendruck auf die Charakterstärke des sonst so energischen Regenten geübt hatte. Ich fand einen kranken, dem Drang der Zeiten sich willenlos hingebenden Greis, kaum eine schwache Hoffnung gebend zur Ermannung im kräftigen Widerstand. Mußte ich für den Augenblick die Aussicht aufgeben, thatkräftig für denselben in eine neu belebte Wirksamkeit einzutreten, so konnte ich doch nimmer der Hoffnung entsagen, daß der unausbleibliche Umschwung der Dinge früher oder später zu einem Systemwechsel führen und meine zur bösen Zeit unerschütterlich bewiesene Treue in einer bessern eine um desto kräftigere Entfaltung meiner Thätigkeit darbieten würde. Der schmerzliche Moment meines Abschieds wurde noch durch den unwürdigen Hohn vermehrt, welchen bei dieser Gelegenheit die damaligen Ruderführer, der Minister Schloiser und Ministerialrath Zedelius an dem von seiner Wirksamkeit verdrängten und dadurch schmerzlich verwundeten Mann übten. Auf meine an diese neu eingetretenen politischen Größen gerichtete Frage: „„welche Veranlassung hat denn ein hohes Ministerium bestimmt, einen noch so dienstkräftigen Mann wie mich auf Wartegeld zu setzen?“ erhielt ich von letzterm die lakonische Antwort: „„des deutschen Volkes Noth und Klage!““ und der erstere rieth mir, nicht minder kurz gebunden, mich in der Stadt Oldenburg nicht blicken zu lassen!“

Von Bremen ging Fischer nach Jena, um hier literarisch sein gedrücktes Gemüth emporzurichten; die Frucht seines Studiums war die Schrift: Der Patrimonialstaat und die Demokratie; Väterlichkeit oder Volkswillen? die im Oct. 1848 erschien, aber selbst von der demokratischen Presse ignorirt wurde. Seine Familie, „die ihn einen unbeugsamen, rücksichtlosen Fanatiker nannte, der mit dem Kopf durch die Wand rennen wolle“, hatte einen Ausbruch der Volksjustiz befürchtet; in einer demokratischen Versammlung zu Jena wurde jedoch beschlossen, ihm keine Unbilde zuzufügen, weil er durch diese Schrift, die allerdings an Abscheulichkeit und schnöder Verhöhnung der Volksrechte alle ähnlichen reactionairen Faseleien überbiete, doch Wahr-

haftigkeit der Ueberzeugung und den Muth gezeigt habe, solche auszusprechen, was man auch am Feind ehren müsse. Eine günstige Aufnahme fand die Schrift indeß bei dem Herzog von Sachsen-Meiningen, der ihm die Ministerstelle antrug; allein die Sache zerschlug sich wegen zu geringer Besoldung und der Weigerung des Großherzogs von Oldenburg, ihn neben dem Meiningenschen Ministergehalt sein Wartegeld als Pension beziehen zu lassen. In gleicher Weise scheiterten seine Aussichten, in das Erfurter Volkshaus gewählt zu werden, und von Neuem wandte er sich dann der schriftstellerischen Thätigkeit zu. Im J. 1851 erschien von ihm: Der teutsche Adel in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, ein Buch, das nach seinen eignen Worten selbst nicht einmal vom Adel gelesen wurde; im J. 1853: Aburtheilung in der Jesuitensache. Wenn diese Schrift dadurch, daß sie die Jesuiten in Schutz nahm, Mißstimmung gegen ihren Verfasser auch bei denen hervorrief, welche sonst nicht Gegner seiner politischen Gesinnung waren, so ist das bei der nun einmal Mode gewordenen Stimmung gegen diesen Orden leicht erklärlich. Ueber die Veranlassung zur Schrift und deren Inhalt äußert er sich folgendermaßen:

„In einem Moment aufgeregter Stimmung, veranlaßt durch einen Aufsatz in einer Tagesschrift, deren Refrain die bekannte abscheuliche Blasphemie: des Volks Stimme — Gottes Stimme! durch alle Tonarten durchleierte, fiel mir auf einem Spaziergang in einem Buchladen die Ausstellung einer ganzen Reihe der polemischen Jesuiten-Literatur ins Auge. Siehe! auch hier ein Richterspruch von dem Vehmgericht der öffentlichen Meinung, — also präsumtiv ein Ausspruch des Unverstandes oder der Schlechtigkeit, — laß doch diese Aktenstücke etwas näher besehen! Die Sache interessirte mich. Auch hier sah ich ja Kämpfer für eine subjectiv gute Sache, für ihren Dienstherrn und sein kirchliches Reich, wie ich es war für meinen Dienstherrn und sein politisches Reich. Auch diese Leute traf die Verfolgung und der Haß der Staatsmänner und des Pöbels, — auch sie wurden von ihrem Dienstherrn bei aller Anerkennung treu geleisteter Dienste — ungern — vom Zeitdrang genöthigt — aus höheren Rück-

sichten — verabschiedet. Tout comme chez nous. — Die Parallele interessirte mich, und je mehr ich in den Anklageschriften auf Abgeschmacktheiten und Albernheiten stieß, um so mehr ward ich versucht, in die Sache gründlicher einzugehen. Um für mein oben ausgesprochenes Vorurtheil ein Gegengewicht in die Wagschale der Unparteilichkeit zu legen, nahm ich mir vor, außer dem eigentlichen Corpus delicti, dem Grundstatut des Jesuiten-Ordens, zunächst nur die Schriften der Ankläger zu lesen, wozu mir die Nähe guter Bibliotheken ziemlich hinreichende Hülfsmittel darbot. Nach genauem Studium dieser Schriften gelangte ich zu der Ueberzeugung, daß hier wieder eine Rechtssache vorliege, wo Odium causae auch die gerechten Männer auf protestantischer Seite von dem Beruf abhalte, ein so undankbares Richteramt zu üben und durch eine unbefangene Aufklärung dem thörichten Geschwätz unbefugter Scribler ein Ziel zu setzen.

„Als Resultat meiner Forschung mußte ich in den Jesuiten Kämpfer erkennen, die sich mit der aufopferndsten Treue ihrem Dienstherrn, dem Papste, hingeben, um der Herrschaft der katholischen Kirche, in welcher sie nach ihrer subjectiven Ansicht das einzige Mittel zur Gewinnung der ewigen Seligkeit und das Heil der Menschheit erblicken, die möglichste Ausdehnung zu geben. Daß Jemand etwas nach seiner Meinung Heilbringendes zu fördern strebe, kann kein moralisches Unrecht sein; allein da auch das Gute durch Anwendung ungesetzlicher und unsittlicher Mittel zum Bösen werden kann, und den Jesuiten allgemein der Vorwurf gemacht wird, daß sie sich statutarisch in der Uebung ihres Berufs zum Gebrauch solcher unrechter, unsittlicher Mittel berechtigt glaubten und in diesem Sinne auch von jeher gehandelt hätten, so galt es vor Allem der Prüfung, der Begründung dieses Vorwurfs. Nach meinem sorgfältigsten Studium der Grundgesetze dieser Verbindung konnte ich kaum einen zweideutigen Satz entdecken, der jene Behauptung gerechtfertigt hätte. Ich war noch mehr überrascht, eine der allgemein verbreitetsten Anschuldigungen, die Jesuiten hegten die grundsätzliche Maxime: daß der Zweck die Mittel heilige, von ihren heftigsten Gegnern nicht einmal behauptet zu finden; ich überzeugte mich,

daß die dem Orden gemachten Anschuldigungen einer Reihe schwerer Verbrechen theils jeder thatsächlichen historischen Begründung ermangeln, theils, wo dergleichen Thatsachen nachgewiesen werden können, solche nur einzelnen Gliedern, aber nicht der gesammten Societät, am wenigsten aber der Institution selbst zuzurechnen sind, daß es somit ungerecht sei, Männer, denen auf ihrem subjectiven Standpunkte das Zeugniß strenger Pflichterfüllung nicht versagt werden kann, mit Unglimpf und Herabwürdigung zu behandeln. Als Protestant verkannte ich hierbei gar nicht die beharrliche Opposition, welche dieser Orden gegen die Erhaltung und Verbreitung des Protestantismus äußert, glaubte aber demselben in keinem Fall die Berechtigung abstreiten zu können, für seine Kirche in demselben Umfang zu wirken, als wir Protestanten ein Gleiches zu thun so bereit als beflissen sind. Das Rechtsgefühl gebietet aber auch gegen Feinde gerecht zu sein und, so lange der Krieg besteht, ihnen das aggressive und defensive Kämpfen nicht zum Unrecht zu machen.

„Ich hatte aber auch noch einen andern Grund, diese Sache zum Gegenstand meiner schriftstellerischen Thätigkeit zu machen. So entschieden sich meine politische Richtung von dem deutschen Einheitsprincip abwendet, so entschieden huldige ich dem deutschen Einigkeitsprincip, als dessen Kernpunkt ich ein zutrauliches Einverständniß zwischen Oestreich und Preußen betrachte. Daß in dem erstern das katholische Regiment seine Vertretung findet, rechtfertigt sich aus dem fast exclusiven katholischen Glaubensbekenntniß der seiner Monarchie unterworfenen Völker. (1) Im Gegensatz ist der Protestantismus an Preußen gewiesen. Hier ist also ein Punkt, wo Einigung nicht möglich ist, wohl aber Friede in den Grenzen der Aufrechthaltung des suum cuique. Kann es Deutschland aber frommen, durch Heraufbeschwörung vorzeitlicher Gespenster der Reformationszeit Schreckbilder unter das protestantische Volk zu schleudern und durch aufregendes Mißtrauen den

(1) Bis zum Jahr 1866 wurde Oestreich wirklich als der Staat betrachtet, der den Beruf habe, die deutschen Katholiken zu schützen. Das könnte er nun allerdings jetzt nicht mehr, wenn er auch wollte.

Religionsfrieden zu lockern? Ich habe selbst sehr hochachtbare deutsche Staatsmänner in diesem Punkte recht schwach gefunden, indem das Schreckbild des Ultramontanismus allein zureichte, um bei ihnen das schroffste Mißtrauen gegen die ehrenvollsten Männer zu provociren, wenn diese dem Katholicismus angehörten. Die Sache des Protestantismus kann aber unmöglich gewinnen, wenn sie von so erbärmlichen Wortführern in ihre ungeschickten Hände genommen wird, die durch den Kampf mit ungerechten Waffen, durch Lüge und Entstellung den Gegnern nur arge Blößen geben können. Uebrigens bedurfte es keiner in die Tiefen theologischer Wissenschaftlichkeit eindringender Kenntnisse, um diese von der Tagesliteratur so breit getretene Streitsache in gemeinfaßlicher Behandlung zu erörtern, und bei mir, als einem der Inpopularität ohnehin mit Haut und Haar Verfallenen, mochte jedes Bedenken hinwegfallen, denen, welchen es wirklich um Aufklärung zu thun war, mit Verweisung auf das Urtheil des gesunden Menschenverstandes die Sache klar zu stellen. Mußte doch eine Aufklärung von Seiten eines unverdächtigen Glaubensgenossen bei den Protestanten einen stärkern Eindruck versprechen, als selbst eine gediegenere Behandlung aus der Feder eines anonymen oder wohl gar katholischen Schriftstellers. Auch konnte kaum die kühnste Phantasie eine Beziehung finden, welche Vortheile die Allianz mit Loyola's Zöglingen — einem Oldenburgischen Staatsrath darzubieten vermöge! Ich habe durch diese Schrift viele ruhige Männer, die mir a priori nicht abhold waren, gegen mich eingenommen. Der Grund dieser Ungunst lag aber wohl nicht in der Schrift selbst, als darin — daß sie solche nicht gelesen haben und dieselbe Logik befolgten, wie weiland die Juden, — wie kann aus Nazareth etwas Gutes kommen! wie kann man von Jesuiten etwas Gutes sagen!! — Merkwürdig ist es übrigens, daß dieser Schrift in Oestreich der Eingang erschwert wurde, und wahrscheinlich aus dem gleichen Grunde: wie kann ein protestantischer Staatsrath von Jesuiten etwas Anderes als Schlimmes sagen?"

Nachdem inzwischen auch eine Beschwerdeschrift für die Sachsen-Gothaische Ritterschaft ausgearbeitet worden war, die

ihn später in die unangenehmsten Verhältnisse verwickelte, ereignete es sich, daß die deutsche Flotte unter den Hammer gebracht werden sollte und die Bundesversammlung einen Mann suchte, der dieses odiöse Geschäft übernehme. Er fand sich an Fischer, der sich diesem Auftrage gegen den Willen des Großherzogs von Oldenburg unterzog und deshalb mit einer Pension von 1200 Thalern aus dem Oldenburgischen Dienste entlassen wurde. „Es begann damit das kläglichste Jahr meines dienstlichen Lebens. Die Flotten-Angelegenheiten waren damals dem Bundestags-Ausschuß in Militair-Angelegenheiten übergeben, dessen technisches Organ der Oestreichische Oberst von Bourguignon, der Preußische Oberst von Wangenheim und der Marinerath Jordan waren. Der Präliminarpunkt, meine Instruction, bildete von vorn herein einen Gegenstand ziemlicher Verlegenheit. Die Herren waren einverstanden, daß sich diese nur in ganz generellem Umfang bezeichnen lasse und deren speciellere Ausbildung sich erst im Fortgang des Geschäfts herausstellen würde. Ich wurde aufgefordert, mir selbst eine solche Instruction zu entwerfen, welche auch bis auf einige Punkte die Billigung des Bundestags-Präsidiums erhielt. Uebrigens glaubte ich unterstellen zu müssen, daß, wenn man dieses Geschäft nicht einem Techniker oder Merkantilisten, sondern einem Staatsmann überträge, doch die in dieser Angelegenheit eintretenden politischen Verhältnisse und deren Erledigung die Hauptsache sein und zunächst zu meinem Ressort gehören würden. Nur diese Idee konnte mich zu dem Wagstück bestimmen, einem Administrativ-Gegenstand mich zu unterziehen, der einen nautischer Kenntnisse total fremden Layen billig hätte abschrecken müssen. Natürlich war bei meiner Ankunft mein erstes Beginnen, einige bei der Angelegenheit durch kein Interesse befangene Fachmänner zu meiner Belehrung zu gewinnen. Ich wandte mich an einen meiner Adressaten, dessen ausgedehnte Personalkenntniß mir vorzugsweise empfohlen war, und bat ihn, mir einen oder zwei bei den Flottenverhältnissen nicht betheiligte ehrliche Männer zu bezeichnen. Er versicherte mir ganz trocken: diese Anfrage setze ihn in sehr große Verlegenheit, denn in ganz Bremerhaven gebe es nur zwei ehrliche Männer in dem Sinne,

wie ich solche ihm bezeichne. Das war eine erbauliche Notiz für einen Mann, der fast ausschließlich auf fremden Rath und Beurtheilung gewiesen war, und dessen Arglosigkeit ihm schon manche schlimme Streiche gespielt hatte.

„Die Ermittelung des Preises, um welchen die vor Anker liegenden 9 Kriegsschiffe zum Zweck des Umbaues in Handelsschiffe anzubringen sein dürften, mußte begreiflich meine erste Aufgabe sein. Das Resultat fiel gegen das von der Marine-Commission aufgestellte Taxat so enorm gering aus (kaum 25 Procent) und war dennoch so motivirt mit dem klarsten Calcul nachgewiesen, daß ich zu der Ueberzeugung gelangte, nur dann, wenn die Schiffe nach ihrer eigentlichen Bestimmung als Kriegsschiffe verkäuflich anzubringen seien, der an 2 Millionen anzuschlagende Verlust namhaft gemindert werden könnte. Da man mir inzwischen schon in Frankfurt die Andeutung gemacht hatte, daß bei dem Verkauf dieser Flotte an irgend eine europäische Seemacht auch noch manche politische Bedenken aufstoßen dürften, so konnte begreiflich nur ein transatlantischer Markt in Consideration gezogen werden. Unter diesen Umständen glaubte ich, daß, ohnerachtet die von Seiten Hannovers und Oldenburgs mit so großem Eifer angeregten Anträge auf Erhaltung der Flotte durch einen Bundestags-Beschluß verworfen worden waren, doch zwei neue wichtige Momente vorlägen, um diese Frage bei dem Bundestag noch einmal zu reproponiren. Es gründeten sich diese

1) auf den Umstand, daß bei der frühern Verhandlung die Voraussetzung, die vorhandenen Kriegsdampfschiffe würden zum Zweck des Umbaues in Handels- und Transportschiffe mit mäßigem Verlust verkäuflich anzubringen sein, durchaus als fehlgeschlagen sich darstellte und ein solcher Verkauf ohne die enormsten Verluste nicht zu realisiren sei;
2) auf die Thatsache, daß sowohl Oestreich als Preußen seit jenem Beschluß zur Erwerbung einer Marine Anstalten getroffen hatten.

Ich gründete hierauf den Vorschlag:

a. eine der kleinen Kriegs-Corvetten im Interesse von Hannover, Hamburg und der Elbuferstaaten in die Elbe,

b. eine zweite im Interesse von Oldenburg, Bremen und der Wesergebietsstaaten in die Weser zu legen,

c. die übrigen Schiffe aber zu gleichen Theilen an Oestreich und Preußen, sei es selbst unentgeltlich, zu vertheilen.

Obwohl Graf Thun, dem ich diese Idee zunächst vertraulich mitgetheilt hatte, sie aus mich nicht überzeugenden Gründen verwarf, so glaubte ich es doch der von dem Großherzog in Oldenburg, meinem Dienstherrn, am Bundestag so kräftig befürworteten Erhaltung der deutschen Flotte schuldig zu sein, auch diesen letzten Versuch zu wagen. Mit einiger Beschämung gestehe ich dabei eine verschuldete Inconsequenz, die mich in diesem Versuch auch noch bestärkte. Ich, der doch durch die Erscheinungen der ganzen Revolutionszeit zu der Erfahrung gelangt war, daß die öffentliche Meinung, wo sie sich so recht eigentlich massenhaft ausspricht, immer etwas Unverständiges oder Schlechtes bezweckt, ließ mich doch verleiten, sie diesmal ausnahmsweise für berücksichtigungswerth zu halten. Die mir dafür gebührende Züchtigung ist nicht ausgeblieben.

„Zur möglichsten Unterstützung meines Projects bereiste ich die betreffenden Regierungen. In Bremen, welches bekanntlich zur Reichsparlamentszeit das Hauptorgan zur Errichtung der Flotte gestellt hatte, ward ich sehr überrascht, als mir gewichtige Stimmen ins Ohr raunten, daß dieser Vorschlag, der ja das Bremer Localinteresse ganz aufhebe, für Bremen nicht das mindeste Anziehende habe: denn eine deutsche Flotte sei an sich für das Bremer Handelsinteresse nicht nur ganz indifferent, sondern sogar gefährdend; gerade die politische Unwichtigkeit der deutschen Seestädte, ihre hieraus natürlich hervorgehende Neutralität, schütze sie vor den Nachtheilen, welchen andere seefahrende Nationen bei jeder politischen Verwickelung unter den größern Mächten sich ausgesetzt sähen. Man rieth mir, von der ganzen Sache zu abstrahiren, indem vollends meine Idee, die Flotte an Oestreich und Preußen zu überlassen, Bremens einziges Interesse, das Localinteresse, vernichte. In Hamburg schüttete Bürgermeister Dammert mir auf das Zutrauenvollste sein Herz aus, wie er im Einverständniß mit seinen einsichtigsten Collegen hinsichtlich der

Zwecklosigkeit einer deutschen Flotte je und allzeit mit der Bremischen Ansicht ganz einverstanden gewesen sei. Gegen die tollen Haufen im Jahr 1848 habe man von Seiten des Senats natürlich um so weniger aufkommen können, als sehr bald dasige Privatinteressen diese Volksstimmung in ihrem eigenen Nutzen auszubeuten verstanden hätten. In Lübeck führte man ganz dieselbe Sprache. Ziemlich entmuthigt wandte ich mich nach Hannover. Meine Idee schien das damalige Staatsministerium an sich ganz gut anzusprechen; nur zweifelte dasselbe an dem mindesten Erfolg beim Bundestag. Als aber beiläufig die Rede darauf kam, wo denn der nach meinem Project Preußen zugewiesene Antheil der Flotte stationirt werden solle, und ich in aller Unbefangenheit aus dem Umstand, daß Preußens gewerbreichste Provinzen in Rheinland und Westfalen ihren natürlichsten Ausgang an der Nordsee hätten, argumentirte, daß sonach Preußen eine Station an der Nordseeküste nach Billigkeit nicht versagt werden könnte, erfuhr ich die entschiedenste Zurückweisung! Zuletzt versuchte ich mein Glück in Berlin. Von dem Kriegsministerium und dem höchsten Marine-Chef ward mein Plan mit unverkennbarem Interesse und sehr freundlich aufgenommen, ich auch aufgefordert, dem Finanzminister meine Idee näher zu entwickeln. Nie in meinem Leben bin ich aber mit einem staatsmännischen Project übler angekommen! Herr von Bodelschwingh erklärte mir unverhohlen: er sei mir höchlich verbunden für das interessante Nessushemd, womit ich den preußischen Staat zu beschenken gedächte; er werde sich aber berufen finden, ein solches die Finanzen wie mit einem unersättlichen Vampyr bedrohende Geschenk sich mit allen Kräften vom Leibe zu halten; Preußens politische Macht finde er in der Aufrechthaltung eines tüchtigen Finanzstandes weit sicherer begründet, als in der Ausdehnung seiner militairischen Kräfte und deren Zersplitterung auf eine der Situation des Staats in keinem Bezug entsprechende Kriegsmarine.

„So klägliches Fiasko mein Vorschlag bei den interessirten Regierungen gemacht hatte, so war doch noch empfindlicher die Zurechtweisung, die mir der Bundestagsausschuß darüber zukommen ließ, daß ich in dieser Angelegenheit ganz aus meiner

Geschäftssphäre herausgetreten sei und über die Erhaltung der Flotte Discussionen herbeigeführt hätte, wo meine Thätigkeit nur auf die rasche Auflösung sich hätte richten sollen. Später, nach dem Verkauf, erkannte ich mit noch größerer Beschämung, wie meine Inconsequenz, in dieser Angelegenheit der öffentlichen Meinung ausnahmsweise eine Concession zu machen, wenn sie einen günstigen Erfolg gehabt hätte, die die Flotte übernehmenden Staaten enorm verletzt haben würde. Nie hat diese öffentliche Meinung etwas Unverständigeres gewollt und zu erstreben sich bemüht, als diese Flotten-Conservation, und nie hat die Bundesversammlung etwas Zweckmäßigeres in politischer sowie in finanzieller Hinsicht ausgeführt, als daß sie, das Hammergeschrei nicht beachtend, diese als geborne Wracks von den Flottenschöpfern in der Revolutionszeit erworbenen, mit Schwamm und Dryrott durch und durch inficirten Fahrzeuge à tout prix hat veräußern lassen. Bezüglich jenes glühenden Patriotismus, welcher die rasche Flottenaufstellung nicht eilig genug zu improvisiren wußte, war auch Manches — ziemlich faul, was dereinst die Geschichte näher enthüllen dürfte. Wenn mich aber der Bundestag dafür, daß ich die Flotte habe erhalten wollen, mit Nesseln gepeitscht, und die öffentliche Meinung dafür, daß ich sie auf höhern Befehl aufgelöst habe, mit Skorpionen gezüchtigt hat, so wird mir für diese Doppelgeiselung die Martyrer-Palme in jedem Fall zuerkannt werden müssen.

„Meine nicht unbekannt gebliebene Bemühung für die Erhaltung der Flotte ward von dem ganzen Flottenpersonal sowie auch der Einwohnerschaft zu Bremerhaven mit großer Gunst aufgenommen worden; man überhäufte mich mit Freundlichkeit. Als sich aber der Erfolg herausstellte, daß dieser Plan von dem Bundestags-Ausschuß nicht nur mit der entschiedensten Mißbilligung verworfen, sondern mir selbst zur Verantwortlichkeit gestellt worden war, daß ich durch dieses Intermezzo meine Thätigkeit von der eigentlichen Aufgabe meines Berufs, dem Veräußerungsgeschäft, abgelenkt hätte, und ich nun mit verdoppelter Kraft dem raschesten Betriebe der Veräußerung eifrigst mich hinzugeben verpflichtet achtete, da überzog sich mein Popularitätshimmel von

allen Seiten mit schweren Gewitterwolken. Bis zum 1. Mai 1852 hatte die Unterhaltung der Flotte täglich 1000 Rthlr. gekostet; an diesem Tage war diese Summe durch Entlassung des größten Theils der Mannschaft auf die Hälfte reducirt worden. Das übrig gebliebene Marinepersonal, wie die gesammte Einwohnerschaft von Bremerhaven, hatte begreiflich das größte Interesse, den Status quo so lange zu erhalten, als nur möglich, und in diesem Hinhaltungsstreben vereinigten sich die Kräfte Aller gegen Einen. Die Rathschläge der competentesten Männer vom Fach, welche an der Nothwendigkeit der Veräußerung der Flotte und der möglichst baldigen Sistirung des noch immer so lästig auf die Bundeskasse zurückwirkenden Kostenaufwandes für ihre eigenen Staatsgebiete ein Interesse hatten, sachkundiger Männer, wie der Senatoren Dammert, Büsch und Merk zu Hamburg, waren übereinstimmend, daß nur in der Möglichkeit, eine überseeische Concurrenz zu gewinnen, die Hoffnung zu begründen sei, einen höhern Preis als 10 bis 15 Procent der Anschaffungskosten aus dem gesammten Flottenmaterial zu ermöglichen. Dazu war aber ein dringendes Bedürfniß eine die verkäuflichen Gegenstände möglichst detaillirende Beschreibung, und zwar in französischer, englischer und selbst spanischer Sprache, an die überseeischen Seeplätze zur Kunde gelangen zu lassen. Eine von dem Admiral Brommy abgefaßte Schiffsbeschreibung fanden die Sachverständigen unzureichend und einer nothwendigen Ergänzung bedürfend.

„Wohl sah ich ein, daß ohne eine erweiterte Vollmacht, welche das höhere Marinepersonal zur unbedingten Fügsamkeit unter meine Anordnungen anwies, an eine rasche Förderung des Geschäfts nicht zu denken sei; den unmittelbaren Verkehr mit den deutschen Consulaten in den überseeischen Ländern hatte man mir schon in meiner Instruction abgestrichen. Die Idee, einem Oldenburgischen Geheimen Staatsrath, der auch auf seiner, dem Generalmajor respective Contreadmiral gleichstehenden Rangstufe immer nur ein Civilist blieb, eine Autorität über einen Contreadmiral einzuräumen, konnte eine Militaircommission nur abenteuerlich finden, ich wurde — abgewiesen! Nun ersuchte ich den Marinechef, die verlangten Ergänzungen in seiner Beschrei-

bung nachzuholen; er erklärte mir trocken, das sei gar nicht nöthig. Die hierüber bei dem Bundestagsausschuß von mir geführte Beschwerde hatte für mich wieder einen nachdrücklichen Verweis meiner dem Admiral Brommy gemachten Zumuthung und die Entscheidung zur Folge, daß die verlangte Ergänzung allerdings unnöthig sei! Daß dieser Verweis und die Entscheidung, ob die Angabe der Dimensionen, der Innhölzer, Deckbolten, Balkweichern, der innern und äußern Haut, der Knieen, Schweine, Kimmplanken, kupfernen und eisernen Verboltungen, der Ankergewichte u. s. w. zur wesentlichen Beschreibung eines zum Kauf angebotenen Schiffs gehöre, nicht ein Gegenstand war, den der Bundestagsausschuß zu entscheiden sich auch nur berufen finden konnte, ist klar. Verweis und Entscheidung konnten nur von den berathenden Technikern ausgegangen sein. Hatten aber diese Techniker, denen mit dem Absegeln des letzten Flottenschiffs das veteres coloni migrate! mit Flammenzügen in der Perspective stand, einen sonderlichen Beruf, meinen raschen Eifer zu fördern? Wäre es ein Unglück gewesen, wenn durch diese vermeintlich unnöthigen Einschiebsel die gedruckte Beschreibung um 30 Zeilen länger geworden wäre? Gewiß war dies kein Grund, um ein so wichtiges Geschäft Monate lang zu verzögern. Es blieb aber nicht bei dieser Zänkerei; es handelte sich weiter um eine Uebersetzung dieser Beschreibung. Nach der Natur der Sache konnte diese nur ein der technischen Schiffssprache kundiger Marinier machen. Der Admiral Brommy war der französischen wie englischen Sprache kundig; dennoch verweigerte er mir die Uebersetzung als einen nicht zu seiner Function gehörigen Gegenstand. Ich ersuchte ihn, durch einen seiner Seeofficiere diese Arbeit anfertigen zu lassen (sie erforderte einen Umfang von einem gedruckten Viertelbogen). Er erklärte mir: keiner derselben sei dieser Arbeit gewachsen! Dies mußte mich zu einer neuen Beschwerde bei dem Bundestagsausschuß veranlassen. Unter den Seeofficieren befanden sich notorisch mehrere, welche französisch und englisch als Muttersprache redeten; ich nannte die Aeußerung des Admirals ein ungegründetes Armuthszeugniß, welches er seinem Officiercorps ausstellte. Abermalige Abweisung! Der

Admiral habe ganz recht, daß er sich dieser Zumuthung entzogen habe! Dieser Competenzstreit verzögerte das Geschäft abermals um 14 Tage, und kosteten diese Häkeleien der Techniker dem Bundesärar mindestens 50,000 Gulden. Endlich gelang es mir, in Bremen für schweres Geld einen Uebersetzer zu finden; aber dieses Herumziehen und die Verzögerung des Drucks hatten eine neue Verschleppung zur Folge.

„Ich hatte gleich Anfangs darauf aufmerksam gemacht, wie es doch zu gar nichts dienen könnte, das Marine-Rechnungswesen in dem minutiösen Detail, wie es das Intendantur-Regulativ vorschrieb, fortzuführen, solches vielmehr ganz fallen zu lassen und nur auf die Untersuchung sich zu beschränken, ob die Zahlmeister an die Marinekasse noch etwas zu fordern hätten oder in dieselbe schuldeten, oder sonst erhebliche Unterschleife sich herausstellten. Der Marine-Intendant gestand zu, daß auf diese Weise freilich binnen drei Tagen die ganze Sache abgethan werden könne. Mein Antrag wurde gleichwohl verworfen und mir zu verstehen gegeben, daß ich mich um den Verkauf der Schiffe und sonst um Nichts zu bekümmern habe. Von der Einmischung in das Rechnungswesen hielt man den Bundescommissair ohnehin fern. Von den größeren Kaufleuten kann ich nicht anders sagen, als daß sie mich mit allem kaufmännischen Anstand behandelten. Es bot mir keiner eine Bestechung an, wohl aber fixe Provisionen als Stillcompagnon von 2000 Rthlr. bis zu 1500 Pf. Sterling. Die kurzgebundene Zurückweisung konnte natürlich die Achtung für mich nicht erhöhen; sie bestätigte in den Augen dieser Herren ja nur den Verdacht, daß aus Dr. Engelkens Oberneuländer Irrenanstalt wohl noch etwas in mir zurückgeblieben sein möchte. Je mehr ich mich aber nun dem Ziel näherte, und durch das Verschwinden der Flottenschiffe die Leute gewahr wurden, daß es mit der Sache Ernst war und ich ihnen die melkende Kuh wirklich entführt hatte, um so zügelloser wuchsen die Aeußerungen des Hasses von allen Seiten. Mochte ich mich auch trösten, daß derselbe nicht meiner Person, sondern meinem Repräsentativ-Charakter galt, und mir Niemand widersprochen haben würde, wenn ich die eigenthümlichen Sentiments eines verehrungswürdigen

Publikums meinen hohen Committenten in getreuer Berichterstattung hätte transferiren wollen, so glaubte ich wenigstens darin eine Anerkennung von der hohen Behörde mir zu verdienen, daß ich diese Rücksichtslosigkeiten mit stolzem Gleichmuth, ohne ihr mit unliebsamen persönlichen Reclamationen lästig geworden zu sein, auf mich nahm. Selbst die Behörden suchten etwas darin, das System der Gleichheit vor dem Gesetz im ächten Republikanersinn nicht minder schroff als die Coburger Criminalbehörde zu großem Beifall ihrer gleichgestimmten Bürger an dem Bundestags-Repräsentanten zur Geltung zu bringen. Bei einer gerichtlichen Verhandlung in einer Bundescommissariats-Angelegenheit wies man mich in das Gerichtsvorzimmer als Wartezimmer. Alle Bänke waren mit einer sehr gemischten Gesellschaft von Handwerksburschen, Matrosen und einer Dame derselben Klasse besetzt. Das höfliche Erbieten eines freundlichen Matrosen, mir altem Manne seinen Sitzplatz zu überlassen, konnte von mir in geziemender Bescheidenheit nicht angenommen werden, und so hatte ich die Wahl, mich in die Vorhalle neben den nicht minder freundlichen Kettenhund oder auf die Straße zu placiren. Herr Amtmann Gröning würde seiner richterlichen Autorität nichts vergeben haben, wenn er dem Repräsentanten der höchsten Behörde Deutschlands eines seiner Privatzimmer als Wartesaal hätte anweisen wollen. Ich könnte ein ganzes Buch solcher charakteristischen Züge meines Bremerhavener Geschäftslebens schreiben. Bei der Uebergabe der sechs Corvetten mußte ich mich zur Sicherung gegen persönliche Mißhandlungen auf die Warnung des englischen Consuls zu Brake unter den Schutz der englischen Flagge flüchten. Die persönlichen Insolenzen, denen ich von allen Klassen, selbst einer ministeriellen Persönlichkeit, wegen dieses unpopulairen Geschäfts ausgesetzt war, kannten keine Grenze. Drei Tage war mir der Genuß warmer Speisen versagt, weil kein Restaurateur mich aufnehmen wollte. Am Abend, wo die letzten untern Schiffsofficiere, Zahlmeister u. dgl. entlassen worden waren und diesen Abschied in einer nächtlichen Orgie — man kann denken mit welchen patriotischen Trinksprüchen! — feierten, überfielen mich vier dieser bis zur Bestialität betrunkenen Seehelden an meinem

in demselben Hotel befindlichen Schlafzimmer, versuchten meine Thüre zu sprengen und versetzten mich in eine Lage der Nothwehr, daß ich, entblößt von jeder andern Waffe, kein anderes Rettungsmittel in Aussicht zu nehmen wußte, als mich mit einer eisernen Ofenhacke neben die Thür zu stellen, mit dem Vorsatz, den ersten durch die gesprengte Thür Eintretenden vor den Schädel zu schlagen. Zum Glück befreite mich der Wirth durch seine Dazwischenkunft von diesen im unverkennbaren Zustand der Unzurechnungsfähigkeit sich befindenden Unholden. Welche Situation für einen so bejahrten Mann, gewöhnt, sich nur in den Kreisen höherer Sitte zu bewegen, solchen Pöbelhaftigkeiten auf jedem Schritt zu begegnen! Dazu kam noch das drückende Gefühl, in allen Unternehmungen der entschiedensten höhern Mißbilligung sich auszusetzen, weil in allen diesen auf administrative und technische Details hinauslaufenden Geschäfts-Differenzen der Militairausschuß auf die Gutachten befangener und zum Theil recht untergeordneter Behörden einzig seine Entscheidung gründen konnte. Für alle diese Unbilden konnte mich nur der Genuß entschädigen, der an sich in dem Ankämpfen gegen die Gelüste der Untreue, Schlechtigkeit und des Unrechts liegt, und das Bewußtsein, dem Bundessäckel etwa 50,000 Rthlr. erkämpft zu haben, die vielleicht ein anderer, minder kampflustiger Sachführer nicht errungen hätte. Wenige Bundes-Commissariate möchten ein solches Martyrthum zu bestehen in der Lage gewesen sein, mit unerschütterlicher Standhaftigkeit einen so allgemeinen, alle Stände des deutschen Volks durchdringenden Haß mit Seelenruhe zu ertragen und mit Gleichmuth sich als Stichblatt alles nur denkbaren Hohns und Spotts der Tagespresse behandelt zu sehen. Es war ein schwacher Trost für mich, daß bei diesem unermüdlichen Trachten der Presse, alles denkbare Gehässige mir aufzubürden, von dieser doch auch nicht ein Schein eines Zweifels an meiner Rechtlichkeit vorgebracht worden ist. Vielleicht kommt noch eine Zeit, wo diese Flottenangelegenheit in das freie Gebiet der Geschichte zurückgetreten ist, und diejenigen, denen mein Andenken lieb ist, Gelegenheit finden, meine nicht uninteressante Flotten-Passionsgeschichte in ihren Einzelnheiten vor ein unbefangeneres Forum

zu bringen, als mir in der politischen Richtung meiner Zeitgenossen offen stand. Im Juni 1853 erstattete ich dem Bundestags-Ausschuß meinen Schlußbericht und wurde mit einer etwas kühlen Zufriedenheitserklärung meines Commissorii entbunden."

So war also Fischer von Neuem ohne Thätigkeit, als ihn die Zeitungs-Nachricht von einer männlichen und kräftigen radikalen Ausmerzung der 48er Verfassung im Fürstenthum Lippe überraschte; er theilte dem Baron von Stintenkron ein Gutachten mit, welches er in Bezug auf dieselbe Materie einem andern hohen Souverain erstattet hatte, und darauf hin wurde er dann, zwar mit Verlust der Oldenburgischen Pension, im Jahr 1853 Lippe'scher Kabinets-Minister. Schon bei dem ersten restaurirten Landtag rückte der neue Kabinetsminister mit dreizehn Gesetzentwürfen der durchgreifendsten Gattung hervor, und damit begann dann auch sofort gegen ihn ein Kampf von allen Seiten; Niemand, weder der Adel noch die Beamten standen zu ihm, eine Krisis war unvermeidlich, da trat unerwartet die Katastrophe auf ganz andere Weise ein: Fischer, der sich 1855 nach Koburg begeben hatte, um der 250jährigen Stiftung des dortigen Gymnasiums beizuwohnen, wurde allda plötzlich verhaftet, weil man in der oben berührten, von ihm verfaßten Beschwerdeschrift der Sachsen-Gothaischen Ritterschaft eine Beleidigung des Staats-Oberhauptes gefunden zu haben glaubte. Gegen Caution zwar wieder freigegeben, konnte er wohl nach Detmold zurückkehren, wurde dort auch von dem Fürsten gnädig empfangen, erhielt aber wenige Tage nachher auf der Reise des Fürsten in ein Bad seinen Abschied. Damit endete die staatsmännische Laufbahn eines Mannes, dem die Presse nach seinem letzten Sturze den Vorwurf „des politischen Fanatismus, der Herrschsucht, Selbstüberschätzung, bärenbeißiger Schwimmlust gegen den Strom der Volksmeinung, der Leidenschaftlichkeit und der daraus resultirenden schlimmsten aller ministeriellen Eigenschaften, der staatsmännischen Unfähigkeit" machte, wovon er selbst jedoch nur die bärenbeißige Schwimmlust gegen den Strom der Volksmeinung und insofern den politischen Fanatismus zugestand, als dazu „der Legitimitätsglaube und das felsenfeste Anklammern an den Monarchismus" gehören sollten.

In einer Entfernung von 1/8 Meile liegt auf einer unfern der Stadt in südlicher Richtung sich hinziehenden Anhöhe **Burg-Birkenfeld**, ein kleines Dorf von etwa 200 Einwohnern, entstanden aus der bei der Geschichte der Grafen von Sponheim oft erwähnten Burg, von deren Trümmern Herr Archivrath **Eltester** folgende Beschreibung gibt: „Die Burg erhebt sich auf einer mäßigen Hügelecke, die durch einen flachen Garten von dem Hügelplateau abgeschnitten ist, worauf als Rest der Veste einige Häuser und eine prächtige hohe Linde stehen. Sie hat einen großen Umfang, der durch eine fast überall bis auf die Grundmauern zerstörte ovale Ringmauer markirt ist. Diese Ringmauer ist gegen Nordost am besten erhalten und hat hier noch eine innere Höhe von 7 Fuß und 4 Fuß Dicke, zwei viereckte Mauervorsprünge und in der Nähe des Thores ein halbrundes Eckthürmchen. Auf der Südostseite ist die Ringmauer fast ganz zerstört, doch liegt hier noch gegen Osten ein flacher Garten vor, während die Südostseite ganz offen ist. Das einzige Thor öffnet sich gegen Osten unter einem zweistöckigen, noch bewohnten Thorhause; durch dasselbe führt eine gemauerte Brücke über den Garten in den Schloßhof.

„Links vom Thore steht, an die Ringmauer sich anlehnend, ein niedriges, noch bewohntes zweistöckiges Gebäude mit einer Thüre, welche die Jahreszahl 1565 zeigt. Rechts vom Thore erhebt sich ein zweistöckiges modernes Haus, das sich an einen Rundeckthurm lehnt.

„In ziemlichem Abstande vom Thore über den zu Feld benutzten Schloßhof gelangt man zunächst zu einem Ruinenhaufen, der sich an die nördliche Ringmauer anschließt und die Hauptgebäude der Burg gebildet zu haben scheint, da sich in den Trümmern noch der Rest eines runden Thurmes zeigt. Südwärts dieser Trümmer lehnt sich an die Südseite der Ringmauer ein großes zweistöckiges Gebäude, als Scheune dienend, mit der Jahreszahl 1763. Betrachtet man die Ringmauer auf der Südseite dieses Gebäudes, so wird man hier ein vermauertes Doppelthor, d. h. zwei Thüröffnungen erkennen, die vielleicht zu einem Ausfall, möglicher Weise aber auch zu einem Scheunenthor

dienten. Das Ganze ist mit grossen, unregelmäßig behauenen Porphyrblöcken, untermischt mit Bruchsteinen, schlicht und tüchtig erbaut; auch die neuern Gebäude machen einen ärmlichen und durchaus verfallenen Eindruck."

Es wird stets angenommen, die in Rede stehende Burg sei die von Erzbischof Balduin erbaute, wegen welcher die Abth. III Bd. 1 S. 250 und Abth. II Bd. 16 S. 682 erzählte Gefangennehmung desselben durch die Gräfin Loretta erfolgt sei. Diese Ansicht stützt sich auf Trithem, der zum J. 1325 schreibt: »His temporibus Trevirorum Archiepiscopus in loco, qui dicitur Birckenfeld, in sua Dioecesi, sed in fundo Comitis Mosellani de Starckenberg, novum coepit aedificare castellum, in non parvum praedicti Comitis praejudicium,« sowie auf den Sühnevertrag des Erzbischofs mit der Gräfin vom J. 1328, worin es heißt: »Zu dem ersten geuen wir zu hand alle den Bw den wir zu Birkenfeld gebuwet han, der vorgenannter Greuinnen in ire Gewald, damit sie damit du allen iren Willen vnd den breche, behalden vns daz vf dem Huse is.« Das his temporibus bei Trithem drückt nun allerdings die Zeitangabe nur sehr allgemein aus, aber es paßt nicht zum ganzen Vorgange, daß der Erzbischof jenen Bau noch zu Lebzeiten des Grafen Heinrich, des 1322 verstorbenen Gemahls der Loretta, begonnen habe, vielmehr weist Alles mit Bestimmtheit darauf hin, daß solches während Loretta's ersten Wittwenjahren, also nach 1322, geschehen sei. Nun wissen wir aber, daß schon 1321 Graf Heinrich seinem Bruder Pantaleon eine Jahrrente von 200 Pfund Heller aus den Gütern der Burg Birkenfeld nach dem Tode ihres Vaters zu geben versprach (vergl. Bd. 16 S. 697), und daß 1338 Heinrichs Sohn, Graf Johann, die Burg Birkenfeld als von alter Zeit von Trier herrühriges Lehen anerkannte; es wirft sich also die Frage auf, ob unter dem von Balduin angelegten „Bau zu Birkenfeld" thatsächlich jene Burg verstanden werden müsse, oder ob nicht vielmehr an eine andere Stelle zu denken sei, an der Balduin jenen Bau errichtet habe, der nach dem Sühnevertrage von Loretta oder ihrem Sohne wieder gebrochen wurde. Da schon Graf Heinrich einer Burg zu Birken-

feld als eines Sponheimiſchen Eigenthums gedachte, Balduins burglicher Bau aber erſt nach Heinrichs Tod entſtand, ſo ſcheint mir die letztere Annahme Nothwendigkeit zu ſein.

Es iſt oben S. 237 bemerkt worden, daß in Folge des Heidelberger Vertrages vom 2. Nov. 1553 die halbe hintere Grafſchaft Sponheim an den Pfalzgrafen Wolfgang von Zweibrücken fiel, als Friedrich von Simmern nach dem Tode Otto Heinrichs die Regierung der pfälziſchen Kurlande übernahm. Auf der Burg Birkenfeld wählte dann Pfalzgraf Karl I, Wolfgangs Sohn, ſeinen Sitz, nachdem dieſem in Folge des väterlichen Teſtaments der Antheil an der hintern Grafſchaft zum beſondern Erbe zugefallen und ſo die neue pfalzgräfliche Linie zu Birkenfeld entſtanden war. Ehe ich jedoch zu dieſer übergehe, ſei es mir geſtattet, zuvor des Zuges nochmal zu gedenken, den Pfalzgraf Wolfgang zum Schutze der Hugenotten (1) nach Frankreich unternahm und deſſen ich oben S. 254 nur kurz gedacht habe.

Schon auf dem Convent der proteſtantiſchen deutſchen Fürſten zu Naumburg im Jahr 1561 hatte man ſich über die Art und Weiſe der von den Hugenotten erbetenen Hülfe beſprochen; es blieb jedoch bei einem Schreiben an den König von Frankreich, worin man die Hugenotten „arme Leute" nannte, die um der Religion willen leiden müßten, und bei einem weitern Schreiben an den König Anton von Navarra, den ſie zur Beſtändigkeit in der Religion ermahnten. Als aber im Jahr 1562 die religiöſen Zwiſte in einen offenen Bürgerkrieg entbrannten, waren es beſonders der Kurfürſt Friedrich III von der Pfalz und der Herzog Chriſtoph von Würtemberg, welche ſich mit lebhaftem Eifer für den vom Prinzen von Condé bei ihnen nachgeſuchten Beiſtand verwendeten. Letzterer zumal forderte den Kaiſer Ferdinand durch den Kanzler Zaſius dringend auf, die politiſchen und religiöſen Parteien in Frankreich durch ſeine Vermittlung auszuſöhnen:

(1) Der Name Hugenotten wurde den franzöſiſchen Proteſtanten zuerſt in Tours gegeben, wo die Volksſage den König Hugo oder Huguet zu Nacht als Geſpenſt herumwandern und die Leute beunruhigen ließ. Weil nun die Proteſtanten dort ihre nächtlichen Zuſammenkünfte hielten, ſo gab man ihnen in Bezug auf dieſen Volksglauben jenen Spottnamen.

allein der Kaiser antwortete ihm, „daß, obgleich er die Empörung in Frankreich nicht gern vernommen hätte und nichts lieber als Friede, Ruhe und Einigkeit zwischen allen Ständen der Christenheit wünsche, er dennoch zur Zeit einiges Bedenken trage, sich in eine Handlung zwischen beiden Theilen einzulassen. Denn weder wäre er bisher von dem einen noch von dem andern Theile darum ersucht worden, noch wisse er, ob ihnen seine Unterhandlung annehmlich sein werde, noch habe er einen wahren gründlichen Bericht von dem Zwiespalte. Damit aber Alle und Jeder sehen könnten, daß ihm solche Spaltung nicht lieb sei und er sich keines Theils anzunehmen gedächte, so wolle er allen seinen Unterthanen bei ernstlichen Strafen verbieten, sich einem oder dem andern Theile anhängig zu machen, demselben zuzuziehen oder Hülfe und Beistand zu leihen." In Folge dieses kaiserlichen Verbotes ließ sich dann Herzog Christoph zu keinerlei Hülfeleistung bewegen, weder durch die Königin noch durch den Prinzen von Condé. Jene ersuchte ihn nämlich nach der Ermordung des Herzogs Franz von Guise, „sich, mit hinlänglichem Kriegsvolk zu Fuß und zu Roß wohl ausgerüstet, nach Frankreich zu begeben und daselbst mit unumschränkter Diktatur die Regentschaft zu übernehmen," während dieser ihn um direkte Hülfe für die Hugenotten bat. Herzog Christoph erwiederte ihm jedoch, „daß er sich den Religionskrieg in Frankreich als eine Empörung gegen den König und Herrn vorstelle, was Niemand billigen und weder vor Gott noch vor der Welt verantworten könne; er fürchte ferner, daß der König von Frankreich durch den gleichen Beistand auf das Höchste beleidigt und, wenn sich der König von Spanien darein mische, der Krieg in das deutsche Reich versetzt werden könnte."

Ganz anders dachte dagegen der Kurfürst Friedrich von der Pfalz, dessen kalvinistischer Eifer alle Bedenklichkeiten beseitigte und der im zweiten Bürgerkriege 1567 seinen Sohn, den Pfalzgrafen Johann Kasimir, dem Prinzen von Condé mit einem Heere von 10,000 Mann zu Hülfe schickte. »... Ce prince,« schreibt Maimbourg, histoire du calvinisme, »qui étoit bien fait et de beaucoup d'esprit avoit esté nourri à la Cour de Henry II

avant que Frideric son pere fust Electeur. Il y avoit appris l'exercice des armes, nostre langue, nos interests et nos manieres, et y avoit soigneusement cultivé l'amitié de l'Admiral et des Seigneurs Protestans, qui n'osoient encore alors se déclarer ouvertement. C'est pourquoy comme il eût acquis à son retour beaucoup de credit auprés de son pere qui l'estimoit fort pour ses belles qualitez, il fut comme le noeud de la liaison et de l'intelligence que cet Electeur eût depuis avec eux; et il sçeut si bien menager son esprit en leur faveur, qu'il luy persuada de l'envoyer à leur secours avec une armée de sept mille Reitres et de trois mille Lansquenets, auxquels, outre leur paye, ils avoient promis le pillage des bonnes villes qu'ils prendroient.« Die pfälzischen Hülfstruppen kamen indeß gar nicht zum Schlagen; nachdem der Marschall von Cossé die Vereinigung des Prinzen von Condé mit den Deutschen nicht verhindert hatte, entschloß man sich zum Frieden von Lonjumeau, welcher für die Hugenotten vortheilhafte Bedingungen enthielt.

Der Friede dauerte jedoch nur sehr kurze Zeit; schon im folgenden Jahre brach der Krieg wieder aus, und an diesem nahm dann der Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken den thätigsten Antheil. Schon seine Rüstungen hatten jedoch dem Kaiser Veranlassung gegeben, ihn darüber zu Rede zu stellen und ihm, da es verlautete, er wolle in die Bisthümer Metz, Toul und Verdun einrücken, solches ernstlich zu verbieten, „weil die drei Bischöfe des heiligen Reiches gehorsame Fürsten und Glieder wären und Türkensteuer und Reichskontributionen treulich und ordentlich erlegten." Der Pfalzgraf antwortete ausweichend: „er wisse ebenso wenig, wo sein Zug hingehe, noch was er sich zu den Inhabern der drei Stifter, in welchen der Herzog von Aumale mit einem Kriegsheere stehe, zu versehen habe. Außerdem sei dem Kaiser nicht unbekannt, was auf etlichen Reichstagen und besonders auf seinem Wahl- und Krönungstage zu Frankfurt wegen dieser drei Bisthümer vorgefallen und daß auf dem letzten Reichstage zu Augsburg deren Gesandten erst nach langer Berathung bei dem Reichsfürstenrath zugelassen worden seien; nicht

zu gedenken der unglaublichen Kosten, die man seit dem Jahr 1552 auf die Wiederherbeibringung dieser drei Stifter verwendet und die ihn und seine Unterthanen allein über 100,000 Gulden gekostet, ohne daß dadurch das Geringste erreicht worden." Mit solcher Erklärung war der Kaiser jedoch nicht zufrieden, er ließ vielmehr durch den Hofrath Zotten von Perneck den Pfalzgrafen nochmal auffordern, sich bestimmt über den Zweck seiner außerordentlichen Rüstungen zu äußern, und Wolfgang Wilhelm theilte dann dem kaiserlichen Gesandten eine Abschrift des Schreibens mit, welches er aus Bergzabern an den König von Frankreich hatte ausfertigen lassen und worin die Ursachen seines Zuges ausführlich enthalten waren. Zugleich trug er dem Gesandten auf, ihn bei dem Kaiser zu entschuldigen, daß er die Musterung seiner Völker, welche er gern auf fremdem Boden vorgenommen hätte, noch auf deutschem Boden vor sich gehen lassen müsse. Es wäre nämlich der Herzog von Aumale über die Steig bei Elsaßzabern vorgedrungen, hätte solche inne, läge im Bisthum Straßburg, also auf deutschem Boden, und griffe etliche Fürsten, Grafen und Stände des Reichs mit Brennen, Rauben und Plündern feindlich an; ja, es wäre zu besorgen, daß er noch weiter in das deutsche Reich eindringen würde, wofern ihm nicht Widerstand geschähe, was aber der Pfalzgraf mit einem ungemusterten Heere nicht thun könne.

Im März 1569 überschritt er dann mit einem Heere von 8000 Reitern und 6000 Mann zu Fuß, wozu später noch weiter etwa 3000 Mann kamen, die französische Grenze. »Il estoit accompagné du Prince d'Orange et des Comtes Ludovic et Henry de Nassau ses freres, avec six cens chevaux qui luy restoient du débris de sa grande armée de Flandres; et Moûy, Renel, d'Autricour, Morvilliers, et les autres François qui l'avoient suivi contre le Duc d'Albe s'y estoient joints avec six à sept cens chevaux et quelque huit cens fantassins; ce qui faisoit en tout une armée d'environ dix-sept mille hommes avec sept ou huit pieces de campagne. Ce fut avec ces forces qu'ayant passé le Rhin et la Saône, et traverse la Bourgogne et l'Auxerrois sans beaucoup de peine, à cause de la mes-

intelligence des Ducs d'Aumale et de Nemours, qui ne firent pas ce qu'ils pouvoient pour l'arrester avec une armée presque aussi forte que la sienne, il alla prendre la Charité, passa la Loire, et puis la Vienne deux lieuës au dessus de Limoges; aprés quoy comme il eût achevé une des plus hazardeuses entreprises qui fut jamais, sur le point qu'il estoit de joindre l'armée des Princes dans le Limosin, il y mourut l'onziéme de Juin; aprés avoir tant beû pour se défaire de sa fievre quarte, que ce remede qu'on luy avoit dit estre excellent pour en guerir bientost, et pour lequel il n'avoit point du tout d'aversion, la luy fait perdre avec la vie. Volrad Comte de Mansfeld Lieutenant Général de cette armée luy succeda; et trois jours aprés, l'Admiral estant venu au devant d'eux dans le Limosin avec douze mille hommes, la jonction se fit à Saint Yrier de ces deux armées, qui faisoient ensemble prés de trente mille combatans, sans compter ceux que l'Admiral avoit laissez pour la garde des places.«

Der neue Befehlshaber der deutschen Hülfstruppen, Graf Vollrath von Mansfeld, setzte nach dieser Vereinigung mit dem Admiral den Kampf fort, bis er nach der Niederlage bei Moncontour und dem darauf erfolgten Frieden zu St. Germain en Laye 1570 den Rest des Heeres nach Deutschland zurückführte. Die Geschichte dieses Feldzuges, in welchem auf beiden Seiten deutsche Herren kämpften, Markgraf Philibert von Baden, Graf von Sponheim, der bei Moncontour fiel, die Grafen Vollrath, Karl und Ernst von Mansfeld, der Prinz von Oranien mit seinen Brüdern, den Prinzen Ludwig und Heinrich von Nassau, zwei Rheingrafen, von denen der ältere ebenfalls bei Moncontour den Tod fand, die Grafen Theodor und Kaspar von Schomberg, gibt Maimbourg in folgender Weise: »Le Duc d'Anjou, qui aprés avoir couru l'Angoumois, la Saintonge et le Perigord où il prit quelques places, s'estoit retiré à Limoges, n'en avoit pas tant, parce qu'aprés tant de fatigues son armée estoit extrémément diminuée par les maladies, par la desertion des uns, et par la retraite des autres, ausquels il n'avoit pû refuser la permission qu'ils luy demanderent de s'aller

rafraischir en leurs maisons. Mais quand il eût receû le secours de trois mille hommes de pied et de douze cens chevaux que le Pape envoyoit au Roy sous la conduite du fameux Capitaine Ascagne Sforce Comte de Santafior, les Reitres que le Marquis de Bade Prince Catholique avoit levez pour le service du Roi, et ce qui restoit des troupes des Ducs d'Aumale et de Nemours, entre lesquelles il y avoit trois à quatre mille hommes du Duc d'Albe: alors ayant fait la reveûë de son armée qu'il mit en bataille en presence de la Reine sa mere qui estoit venuë exprés à Limoges pour exciter les troupes à bien faire, il s'avança jusqu'à la Roche-Labelie, ou Roche-Abeille, à une lieuë de Saint Yrier, où estoient les ennemis, fort resolu de les combatre quand il trouveroit son avantage, parce qu'il n'estoit pas encore aussi fort qu'eux. Mais c'est pour cette mesme raison que l'Admiral le prévint. Car des le lendemain pensant le surprendre, il fut attaquer de grand matin avec toute l'armée la teste de son Camp, où estoit en garde le Regiment de Strossi, seul Colonel de l'Infanterie Françoise depuis la mort du brave Comte de Brissac, son Collegue, qui avoit esté tué peu de jours auparavant à la prise de Mucidan. Il n'y eut point en toutes ces guerres civiles de combat plus furieux que celuy-cy, où ce brave Colonel s'exposant pour tout le reste de l'armée qui ne vouloit pas quitter les hauteurs où elle estoit avantageusement postée, soustint durant plus de quatre heures avec six cens hommes les efforts de toute l'armée ennemie, jusqu'à ce qu'un foible retranchement, dans lequel il s'estoit retiré, ayant enfin esté forcé, il fut accablé par la multitude, et fait prisonnier, aprés avoir perdu quatre cens de ces vaillans hommes qui l'avoient si bien secondé, et sur lesquels les Huguenots irritez d'une si genereuse resistance, firent main basse sans vouloir donner quartier à personne; ce qui peu de temps aprés leur cousta bien cher. Cela fait, l'Admiral qui n'osa donner plus avant se retira, et le Duc d'Anjou, qui crut qu'une armée composée de tant d'Estrangers sans payement se dissiperoit bientost d'elle-mesme, et qui d'ailleurs

vouloit donner quelque repos aux troupes qui l'estoient venu joindre de si loin, distribua son armée en de bons quartiers, et donna congé à la Noblesse jusques au premier jour d'Octobre.

»Mais il se trouva décheu de son esperance. Car l'Admiral, qui par cette retraite se vit maistre de la campagne, ayant pris quantite de petites places pour en tirer de quoy faire subsister son armée, et s'estant mesme rendu maistre de Lusignan et de Chastelleraud, entreprit le siege de Poitiers, pour en faire la capitale de l'Empire des Huguenots, dont les principales forces estoient en Poitou. Il n'y a rien dans nostre Histoire de plus memorable que ce fameux siege, durant lequel le genereux Comte du Lude Guy de Daillon Gouverneur de Poitou, qui commandoit en cette grande ville, aquit toute la gloire que peut meriter un vieux Capitaine; et le jeune Duc de Guise, qui obtint la permission du Roi de s'y jetter, accompagné du Marquis du Mayenne son frere avec douze cens chevaux, renouvella par mille glorieuses actions les belles choses que le Grand Duc de Guise son pere avoit faites au siege de Metz. Aussi fut-ce là le commencement de cette grande reputation, laquelle l'éleva si haut parmi les Catholiques, qui depuis ce temps-là le regarderent comme l'unique successeur de ce Heros, et comme l'invincible défenseur de la Religion qu'il servit à la verité, mais aussi qu'il vit servir à ses prétentions, et à l'établissement de cette puissance presque Royale qui luy fut à la fin si funeste. Pour l'Admiral, il fut en ce mesme temps condamné à mort avec le Comte de Montgommery et le Vidame de Chartres par le Parlement de Paris qui mit sa teste à prix, en promettant cinquante mille écus avec abolition de tous crimes à celuy qui le livreroit mort ou vif à la Justice.

»Enfin, aprés avoir fait inutilement tous les efforts imaginables pour prendre Poitiers pendant les semaines que dura ce siege, il prit occasion de le lever sans deshonneur le huitiéme de Septembre, afin d'aller promptement au secours de Chastelleraud que Monsieur avoit assiegé pour faire cette diversion qui luy reüssit. C'est pourquoy, comme il eut ce

qu'il prétendoit, il n'attendit pas l'Admiral qui passa la Creuse aprés luy, à dessein de l'attaquer dans son Camp de la Celle. Mais il l'y trouva si bien retranché, que n'ayant osé l'entreprendre, il repassa la Creuse et la Vienne pour rafraischir son armée fort fatiguée d'un si long et si malheureux siege, en de bons quartiers à Faye la Vineuse, et aux environs, ce qui fut en partie cause de sa perte. Car tandis qu'il se reposoit en un Païs si peu éloigné de l'armée Royale, il donna le loisir à Monsieur, qui estoit campé à Chinon, de la fortifier des troupes qui luy venoient tous les jours des quartiers les plus éloignez, et sur tout de la Noblesse qui accouroit de toutes parts, pour se trouver à la bataille qu'il y avoit grande apparence qu'on donneroit bientost. De sorte que sur la fin de Septembre il se trouva fort de dix-huit mille hommes de pied et de huit mille chevaux, avec lesquels il passe la Vienne pour aller à son tour aprés l'Admiral, en résolution de le combatre avant qu'il eust receû le grand secours que luy amenoit Montgommery, aprés avoir défait en Bearn l'armée du sieur de Terride, et que le Comte Theodoric de Schomberg, et le Prince d'Orange, qui estoient allez depuis peu en Allemagne, en fussent revenus avec de nouvelles troupes de Reitres et Lansquenets. L'armée des Protestans estoit aussi forte en Cavalerie que la Royale, et n'avoit gueres moins d'Infanterie: mais l'Admiral ne songeoit qu'à gagner du temps pour se retirer dans le Bas-Poitou, quoy que pour contenter ses gens, et sur tout les Allemans, qui faute de payement menaçoient de l'abandonner si l'on ne donnoit au plûtost bataille, il fist semblant de la vouloir, et de s'y préparer.

»Les choses estant en cét estat, l'Admiral qui eût avis de la marche de l'armée Royale, et qui comprit le dessein de Monsieur, tascha de prendre le devant. Pour cét effet, ayant fait mine de s'en retourner à Chastelleraud, il tourne tout-à-coup à droit, passe à Mirebeau; et comme il fut prés de Saint Cler, à deux lieuës de Moncontour, où il vouloit passer la Dive, il mit son armée en bataille dans une belle plaine de demie-lieuë de longueur et autant de largeur, afin de contenter ses

gens, et de leur faire voir qu'il estoit tout prest et tout résolu de combatre les ennemis qu'il feignoit de vouloir attendre, et qu'il ne croyoit pas si prés de luy. Car ses coureurs qui n'allerent pas assez loin à la découverte, luy avoient rapporté qu'ils n'avoient veû que peu d'Arquebusiers, soustenus d'environ quatre-vingts chevaux qui s'avançoient quelquefois pour venir à l'escarmouche. C'est pourquoy croyant qu'il n'avoit rien à craindre, et que c'estoit avoir pleinement satisfait à son honneur que d'avoir attendu l'ennemi jusqu'à trois heures aprés midy, il fit retirer le corps de bataille avec l'artillerie à Moncontour, petite ville sur la Dive dont la Noûë s'estoit saisi, et luy suivit avec l'avantgarde, ne songeant à rien moins qu'à l'ennemy qui luy tomba tout à coup sur les bras.

»Car l'armée Royale qui s'estoit avancée par Loudun dans le Mirebalois pour leur couper chemin, estant arrivée sur ces entrefaites aux environs de S. Cler, Biron se détacha de l'avantgarde avec un gros de mille à douze cens lances, qui donnerent avec tant de furie sur Moûy qui faisoit la retraite, qu'aprés l'avoir rompu, et taillé en pieces deux compagnies d'Arquebusiers qu'il soustenoit avec trois cens chevaux, il fut contraint, ne pouvant plus soustenir le furieux choc d'un si grand nombre d'ennemis, de tourner le dos contre sa coustume, aprés avoir perdu d'Audancour son Lieutenant avec la pluspart de ses Cavaliers, et de se mettre au grand galop pour rejoindre l'avantgarde qui marchoit toûjours. Et celle-cy fut si surprise de cette soudaine déroute d'un si vaillant homme, et plus encore du bruit de quelques volées de canon qu'on tira sur eux, qu'elle se mit aussitost en fuite, et courut en desordre sans s'arrester, jusqu'à ce qu'elle fust au-delà d'un ruisseau qui terminoit la plaine de ce costé-la. Alors l'Admiral revenu de son éstonnement, et honteux de sa fuite, croyant qu'il ny avoit là que ce gros de Cavalerie qui s'estoit arrêté tout court au bord du ruisseau, le fit repasser à droit et à gauche à son Régiment, à la Cornette de d'Assier, à quelques autres Compagnies Françoises, et à ses Reitres. Et ceux-cy donnant tous ensemble sur ceux qui les avoient

poussez, les repousserent à leur tour jusqu'au dessus de la plaine, où ayant trouvé le reste de l'avantgarde Catholique en bataille, l'Infanterie fit tout-à-coup sur eux une si furieuse décharge, et la Cavalerie les chargea ensuite si vigoureusement de tous costez, qu'aprés avoir laissé plusieurs des leurs étendus sur la place, ils s'enfuirent encore plus viste qu'ils n'avoient fait auparavant au-delà du ruisseau. Il y en eût mesme à qui la peur donna de si vives atteintes, qu'ils ne cesserent point de piquer, et de pousser à toute bride leurs chevaux jusqu'à sept ou huit lieuës de là à Parthenay, où ils porterent la fausse nouvelle de la défaite entiere de l'armée; et cependant l'Admiral borda le Ruisseau de tout ce qu'il avoit d'Infanterie pour en empescher le passage aux Catholiques. Alors Biron, qui avoit placé son canon sur le haut de la pente par laquelle on descendoit dans le Ruisseau, fit tirer dans les escadrons et dans les bataillons Protestans qui estoient tout à découvert, et que l'Admiral estoit obligé de tenir en bataille, pour ne pas laisser le passage libre aux Catholiques, qui l'eussent infailliblement défait dans sa retraite.

»On ne vit jamais de plus terrible exécution que celle que fit cette artillerie dans ces pauvres gens exposez comme en bute aux coups inévitables de ces foudres, de la furie desquels on ne se pouvoit garantir. Le Comte Charles de Mansfeld, frere du Général Volrad, fut emporté d'un coup qui en enleva cinq ou six avec luy. On ne voyoit que testes, bras et jambes voler en l'air, et qui en retombant sur les autres les menaçoient, par une si funeste cheûte, de celle qu'ils pouvoient attendre à tous momens par un sort tout semblable à celuy de leurs compagnons. Il ne servoit mesme de rien à tous ces vaillans hommes dechanger de place pour se mettre à couvert de ces effroyables machines; car s'ils descendoient plus bas, comme ils firent pour s'approcher du Ruisseau, afin que les boulets passassent pardessus leur teste, ils estoient exposez à l'arquebuserie des Catholiques qui les desoloient. Enfin cette pauvre avantgarde fut si mal menée, et tellement déconcertée par cette baterie continuelle, que si

la nuit, qui fut si favorable à l'Admiral pour luy donner moyen de se sauver à la Journée de Dreux et à celle de Saint Denis, ne fust encore à cette fois venuë à son secours, sa défaite estoit infaillible. Voilà quelle fut la fameuse rencontre de Saint Cler arrivée le Vendredy dernier jour de Septembre, et qui fut le présage, comme aussi l'une des principales causes de la glorieuse victoire, qu'on remporta sur les Huguenots deux jours aprés ce grand combat.

»Car tandis que l'Admiral, qui à la faveur des tenebres se retira tout en desordre à Moncontour, où il fit venir de Parthenay les Princes pour rasseûrer ses gens par leur presence, déliberoit avec les Chefs, incertain s'il devoit combatre ou se retirer: Monsieur qui fut camper le jour suivant sur cette plaine qu'il trouva couverte de six à sept cens corps de ses ennemis, résolut, tous les autres passages de la Dive estant gardez par les Huguenots, de l'aller promptement passer prés de sa source à trois ou quatre lieuës de là, comme il fit au Bourg de la Grimaudiere où il se logea le Dimanche. Et dés le lendemain Lundy troisiéme jour d'Octobre il la passa de grand matin sans résistance, et s'avança en bon ordre vers Moncontour, pour aller au-devant de l'Admiral qui en estoit parti le mesme jour, mais un peu tard; de sorte qu'il n'eût pas fait plus d'une demie lieuë que ses Coureurs luy firent sçavoir qu'il avoit en teste l'ennemi qu'il croyoit encore avoir à dos, la riviere entre deux. Alors, comme il estoit resserré entre deux rivieres, la Dive et la Toûë peu larges, mais fort profondes, et qu'il ne pouvoit reculer sans tout perdre, il s'arresta dans la belle pleine d'Assay, aussi unie que celle de S. Cler, où il eût bientost rangé son armée en bataille. Il prit la gauche, en tirant vers la Dive, avec l'avantgarde qu'il commandoit. Elle étoit composée d'un bataillon de deux mille Lansquenets, ayant six pieces de campagne sur la droite, et aux deux flancs les Régimens de Piles, de Rouvray, de Briquemaut, d'Ambres, et de Challar. Ils estoient soustenûs sur les aisles à droit et à gauche de deux gros escadrons chacun de huit Cornettes, moitié de Reitres,

et moitié de François. L'Admiral se mit au premier à la teste de sa Compagnie d'hommes d'armes, ayant à ses costez d'Assier, Teligny, Puygreffier, Saint Cyre, la Noüe, et les autres braves qui commandoient chacun la sienne. Le Comte Volrad de Mansfeld estoit à la teste de l'autre bataillon à l'aisle droite; et les deux fameux Capitaines Moüy et la Loüe estoient un peu plus avancez que luy sur la main droite avec leurs deux Cornettes de cent cinquante hommes chacune, et deux Compagnies de Reitres.

»La bataille que commandoit le Comte Ludovic, accompagné du Comte Henry de Nassau son frere, tenoit la droite, s'étendant vers la Toüe du costé d'Ervaux, et étant un peu plus avancée que l'avantgarde. Elle étoit composée d'un bataillon de deux mille autres Lansquenets, ayant trois canons et deux couleuvrines, et flanqué comme le premier de cinq Régimens François soustenus à droit et à gauche des Escadrons de Reitres et de François qui faisoient plus de trois mille chevaux.

»L'armée Royale fut rangée à peu prés en mesme ordre. L'avantgarde conduite par Loüis de Bourbon Duc de Montpensier s'étendoit sur la droite, ayant au milieu un gros bataillon de quatre mille Suisses commandez par le Colonel Clery, et flanquez de cinq Régimens de François et de deux d'Italiens. Ils avoient à droit, un peu plus sur le devant, les Chevaux-legers soustenus du Vicomte de Martigues; et celuy-cy l'estoit du Prince Dauphin fils du Duc de Montpensier, de Chavigny, et du Comte de Santafior avec sa Cavalerie Italienne qui fermoient l'avantgarde de ce costé-là; et de l'autre le Duc de Guise et la Valette avec leurs escadrons couvroient l'Infanterie, devant laquelle, à la gauche des Suisses, il y avoit neuf pieces de canon. Et pour soustenir ce grand corps le Duc de Montpensier se mit derriere le bataillon des Suisses, ayant à sa droite les Reitres du Comte de Vastambourg et de Gaspard de Schomberg, et à sa gauche ceux du Lantgrave de Hesse, du Rhingrave, et de Bassompierre.

»La bataille qui fut placée sur la gauche avoit un autre bataillon de quatre mille Suisses sous leur Colonel Pfiffer, ayant à leur teste Gabriel de Montmorency-Meru Colonel Général des Suisses, et huit pieces d'artillerie. Ils avoient à leurs flancs les fantassins Espagnols et Walons envoyez par le Duc d'Albe, et six Régimens François de Goas, de Cosseins, du jeune Montluc, de Rancé, et des deux des Isles. Tous ceux-cy estoient soustenus à droit par le gros Escadron de Monsieur, accompagné du Duc de Longueville, du Marquis de Villars Admiral de France en la place de Coligny exécuté en effigie, et de Tavannes, de Montmorency Toré, de la Fayete, de Villequier, de la Vauguyon, et de Mailly. Cét Escadron épauloit la gauche d'un bataillon de Lansquenets, qui avoient à l'autre flanc pour les couvrir la Compagnie de Gensdarmes du Duc d'Aumale, et le Marquis de Bade avec ses Reitres. De l'autre costé le Mareschal de Cossé à la testé de son Régiment couvroit le flanc gauche des Suisses, et le Comte Erneste de Mansfeld Gouverneur du Luxembourg avec sa cavalerie Flamande et Bourguignone épauloit ses Régimens François, et terminoit ainsi l'aisle gauche de la bataille. François de Kernevenoy, dit communément Carnavalet, un des plus sages et des plus vaillans Seigneurs de la Cour, et qui avoit eû l'honneur d'estre Gouverneur de Monsieur, fut immediatement placé devant luy, avec cinquante Gentils-hommes armez de toutes pieces, et montez sur de grands chevaux de bataille bardez, pour soustenir, et pour rompre l'impetuosité du premier choc; et sur le derriere, un peu plus sur la droite, en tirant vers l'Escadron du Duc d'Anjou, Armand de Gontaud de Biron Mareschal de camp commandoit un petit corps de réserve, pour le secours des plus pressez, et pour faire le ralliment des troupes, à quoy l'Admiral avoit aussi pourveû de son côté.

»Ce fut en cét ordre que les deux armées s'avançant l'une contre l'autre commencerent à se découvrir sur les huit heures du matin. En mesme temps on fit alte des deux costez, et ce qu'il y eut de particulier en cette rencontre, et qu'as-

seûrément les François ne seroient pas trop d'humeur à faire aujourd'huy, elles demeurerent en presence plus de six heures sans faire autre chose que s'entresaluër à coups de canon, avec un peu plus de perte du costé des Catholiques que de celuy des Huguenots. Mais enfin le jeu commença par les enfans perdus, secondez des Chevaux legers, soustenus par le Vicomte de Martigues, qui chargerent avec tant de vigueur ceux des Protestans, qu'aprés les avoir chassez, avec grande tuerie, d'un village où ils se défendirent quelque temps avec assez de résolution, ils les pousserent, et les menerent toûjours batant jusques dans leur Gros. Cela fit faire à l'Admiral une faute considerable, qui fut en partie cause de sa perte. Car augurant mal d'un si malheureux commencement, il pria les Princes, dont la presence encourageoit fort les soldats, de se retirer à Parthenay, ce qui ne se put faire à petit bruit, comme il le prétendoit. Car outre ceux qu'ils avoient amenez pour leur escorte, et qui ne voulurent pas les quitter, plusieurs d'entre ceux qui craignoient fort l'issuë de la bataille, et faisoient pourtant bonne mine, furent ravis de prendre cette occasion de se retirer du peril, en couvrant leur lasche crainte de la specieuse apparence d'un devoir tout-à-fait à contre-temps qu'ils vouloient rendre aux Princes, qui ne le leur demandoient pas; et là-dessus ils les suivirent, en faisant fort les empressez pour les servir, et pourvoir à leur seûreté malgré qu'ils en eussent, et grossirent extrémement leur troupe: de sorte que cette retraite inopinée et si hors de saison affoiblit et découragea l'armée.

»Tavannes, qui du haut d'un petit tertre, d'où il consideroit la contenance des ennemis, apperceût cette grosse troupe des gens bien montez, et couverts de belles casaques qui enfiloient le chemin d'Ervaux et de Parthenay, courut à Monsieur, dont il estoit tout le conseil, et l'assûra que les ennemis ayant pris l'effroy, et songeant plus à se retirer qu'à combatre, la victoire estoit à luy, pourvû qu'il fist sonner la charge à l'instant mesme sans perdre un moment, car il estoit déja trois heures aprés midy: ce qu'il fit aussitost, ayant

fait dire au Duc de Montpensier qu'il commençast de son costé à charger sans plus differer. Alors Martigues d'estant detaché de la droite de l'avantgarde avec les Italiens, et faisant semblant de suivre la Cavalerie legere, qui poussoit les enfans perdus, tourne tout-à-coup à gauche, suivi du Duc de Montpensier, et s'estant joint au Duc de Guise et à la Valette, donnent tous ensemble sur Moûy et la Loûë, rompent les Cornetes de Reitres qui les couvroient, et ensuite les poussent et les renversent sur leurs gens de pied, qui mis en desordre, et effrayez d'un si brusque commencement, prennent la fuite. En même temps le Marquis de Renel et d'Autricour partant de la droite de l'Admiral, donnent sur Martigues et le Comte de Santafior qu'ils arrestent d'abord, et contraignent de reculer. D'Autricour perça même l'Escadron des Italiens: mais ceux-cy s'étant ralliez à la faveur des Régimens de la Barthe et de Sarlabous, qui à force d'arquebusades arresterent cette furie, et Martigues estant revenu à la charge; d'Autricour fut envelopé, et renversé mort sur la place; et ses gens avec ceux de Renel furent repoussez et mis en desordre, et renversez comme les premiers sur les Régimens François qui couvroient la droite des Lansquenets.

»Alors tout le reste de l'avantgarde s'ébranlant pour donner partie sur les Reitres de l'Admiral, et partie sur ses hommes d'armes et sur ceux de d'Assier qui le couvroient, l'Admiral aussi s'avance de son costé à la teste de son Escadron pour les recevoir, ayant à sa gauche trois Régimens d'Infanterie qu'il jetta d'abord devant soy, leur commandant de faire leur décharge sur les chevaux. Mais six Cornetes de Reitres qui l'attaquerent les premiers soûtenus des Gensdarmes François, coururent avec tant de roideur et de vitesse à la charge, qu'ils les prévinrent, et les ayant bientôt écartez, donnerent de cul et de teste dans le gros Escadron de l'Admiral. Ce choc fut extrémement rude; et ce Général se mesla si avant, n'estant pas soustenu de ceux qui le devant suivre avoient esté trop tost à la charge, qu'il alloit estre envelopé, si le Comte Volrad de Mansfeld d'une part, et de

l'autre le Comte Ludovic de Nassau avec quelques Cornetes tirées du corps qu'il commandoit, ne fussent promptement venus à son secours. Et ce ne fut qu'avec bien de la peine qu'ils purent enfin le dégager, et le tirer de là, fort blessé d'un grand coup de pistolet qu'il avoit reçeû entre le nez et la joûë gauche, ce qui l'obligea de se retirer à Ervaux, laissant son avantgarde toute en desordre et fort mal menée par le Duc de Montpensier, qui aprés avoir rudement répoussé les Reitres, vint tout à propos pour aider au Duc d'Anjou à remporter aussi la victoire de son costé.

»Car tandis que les deux avantgardes estoient aux mains, Monsieur fit partir de son aisle droite le Duc d'Aumale et le Marquis de Bade pour secourir ses Reitres de la gauche, que ceux de la bataille Protestante, meslez avec les Gensdarmes François avoient enfoncez et mis en desordre. Ces deux généreux Princes s'y porterent avec tant de vigueur, et s'y meslerent si avant, et furent aussi si bien receûs des ennemis, que le Marquis fut tué sur la place, et le Duc eut beaucoup d'affaire à se démesler par la beauté de son cheval de la foule de ceux qui l'alloient enveloper, aprés avoir rompu et rèpoussé ceux qui le devoient suivre. Alors Monsieur voyant ce desordre, s'avance avec son Escadron bien avant au-delà de son Infanterie, et du gros bataillon des Suisses, pour soustenir ses gens qui reculoient. Mais les Reitres et les Gensdarmes qui se croyoient déja victorieux, aprés avoir fait si heureusement leur premiere décharge, en font une seconde encore plus furieuse, à la faveur de quelque cent Arquebusiers à cheval, qui ayant d'abord éclairci les premiers rangs de l'Escadron, y donnerent entrée au Gensdarmes, qui s'y jettant teste et lance baissées avec une extréme furie, le percerent jusqu'à la Cornete du Duc. Ce brave Prince fut mesme porté par terre, son cheval ayant esté tué sous luy; de sorte que les ennemis criant victoire, et poursuivant vivement leur pointe, rompirent quelques Compagnies de cét Escadron où estoient tous les plus braves de l'armée, et les firent reculer jusques auprés de l'Infanterie qu'on avoit laissée fort en arriere pour aller plus viste à la charge

»Or ce fut là que le combat fut plus aspre et plus sanglant; car comme par la violente agitation de tant de differens mouvemens qui se faisoient en tant d'attaques, les avantgardes et les batailles s'estoient jointes des deux costez, on courut de ces deux corps de part et d'autre en mesme temps en cét endroit, les uns pour seconder ceux qui avoient fait d'abord un si grand effet, les autres pour les repousser. Ainsi la victoire fut quelque temps douteuse, jusqu'à ce que le Mareschal de Cossé s'estant avancé d'une part avec son Régiment à la gauche du bataillon des Suisses, et de l'autre le Comte Erneste de Mansfeld, avec ses Cornetes Walones à costé des Régimens François, le Comte Volrad de Mansfeld et le Comte Ludovic qui combatoient tres-vaillamment, et faisoient le plus d'exécution, furent pris par les deux flancs, et en mesme temps attaquez de front par le Duc d'Anjou, qui ayant esté remonté par le Marquis de Villars, revint à la charge avec tous les Seigneurs qui l'accompagnoient, suivis de Biron qui le vint joindre avec son corps de réserve et ceux qu'il avoit ralliez. Alors les deux Comtes ne pouvant plus soustenir la furie d'un si terrible choc, furent repoussez, et enfin contraints de tourner le dos, aprés avoir laissé un grand nombre de leurs plus vaillans hommes étendus sur la place. S'estant néanmoins ralliez avec les François et ce qui restoit de Reitres de l'avantgarde que Montpensier avoit défaite, ils firent mine de vouloir retourner à la charge; mais voyant le peu qu'ils estoient, et encore en tres-mauvais estat en comparaison des Royaux qui s'estoient tous réünis, et s'en venoient en bon ordre fondre sur eux, ils prirent le parti de se retirer tous ensemble, et de prendre au grand trot le chemin d'Ervaux, abandonnant ce qui leur restoit d'Infanterie à la mercy des victorieux.

»Ce fut là que l'on vit un sanglant et pitoyable effet de la haine et de la vengeance. Les Suisses anciens ennemis des Lansquenets étant entrez dans les deux bataillons par la bresche que deux grandes décharges des Arquebusiers y avoient faites, se mirent à les faucher avec leurs grandes et larges

épées à droit et à gauche, comme on fait le foin dans un pré, quoy que ces pauvres gens qui avoient jetté leurs armes, demandassant quartier, criant de toute leur force *Misericorde,* les uns se jettant à genoux, les autres tendant les mains jointes, quelques-uns mesme tout Protestans qu'ils estoient, s'avisant de crier d'une voix lamentable pour sauver leur vie, *Bon Papiste moy, bon Papiste.* Mais les Suisses qui n'écoutoient que la voix de leur haine, frapant toûjours comme des sourds à toute main, firent un si furieux carnage, que de quatre mille on n'en put sauver que deux ou trois cens que la Noblesse leur arracha d'entre les mains aprés qu'ils eûrent assouvi leur rage, et qu'ils furent las de tuer. On en eust fait autant de trois à quatre mille soldats Languedochiens et Dauphinois que l'on commençoit de tailler en pieces sans vouloir donner de quartier, les victorieux se criant les uns aux autres pour s'animer à la vengeance, *La Roche-Abeille, la Roche-Abeille,* où les Huguenots n'en avoient point donné à prés de quatre cens soldats Catholiques. Mais Monsieur estant survenu là-dessus, fit une action digne d'un grand Prince du Sang de France, en criant, *Sauves les François.* Il ne put néanmoins la faire sitost qu'il n'y en eust prés de mille de tuez, entre lesquels un brave homme, appellé Mehier, Enseigne de sa Compagnie, voyant que les autres rendoient leur Drapeaux pour obtenir la vie, se fit tuer dans le sien duquel il s'estoit envelopé, comme voulant s'ensevelir luy-mesme d'une si noble maniere, en recevant en cette posture la mort qu'il estimoit plus que la vie qu'il tiendroit de ses ennemis. On poursuivit les fuyards jusqu'auprés d'Ervaux: mais la nuit survenant encore à ce coup fort à propos à leur secours, leur donna moyen de se retirer en seûreté à Parthenay, aprés avoir laissé au victorieux Duc d'Anjou, avec le champ de bataille, le canon, les drapeaux, le bagage, et dix à douze mille de leurs morts, sans compter les goujats, sur qui mesme l'on fit main basse sans misericorde, tant on avoit alors d'envie d'exterminer les Huguenots. Les Catholiques n'y perdirent que quatre à cinq cens chevaux, et deux

cens fantassins, et cinq ou six personnes de marque, qui furent Claude Comte de Clermont Tallart, les Comtes Saxatelle et Scipion Picolomini Italiens, l'aisné des deux Comtes Rhingraves, et Philibert Marquis de Bade, qui commandoit les Reitres du parti Royal, et aimoit la Religion, comme font encore aujourd'huy les Princes de son illustre branche, au contraire de celle de Dourlach qui est Protestante.

»Cette victoire fut à la verité tres-grande, et fit beaucoup de bruit dans tous les Païs Estrangers: mais aprés tout on n'en recueillit pas beaucoup de fruit. Car au lieu de suivre les Princes, et de tenir la campagne pour empescher, comme on le pouvoit aisément, qu'ils ne se remissent en corps d'armée, on fit le siege de Saint Jean d'Angely, qui dura plus de six semaines, pendant lesquelles l'armée s'affoiblit si fort par les maladies, et par la perte qu'on fit aux assauts, en l'un desquels le brave Martigues fut tué, qu'aprés la reduction de la place, qui se rendit à composition, on ne put plus rien faire de considerable, et l'on fut obligé d'envoyer les troupes en de bons quartiers pour se rafraischir. Cependant les Princes et l'Admiral sortis de la Rochelle avec quatre à cinq mille hommes qu'ils avoient ramassez aprés la déroute de Moncontour, s'allerent joindre dans la Guyenne aux troupes de Montgommery et des Vicomtes. De là ils se vont jetter dans le Languedoc, où leur parti s'estoit beaucoup fortifié par la surprise de plusieurs Places, et principalement de Nismes, où les Huguenots entrerent par le canal d'un ruisseau qui coule dans la Ville, entre la Tour Magne et la porte des Carmes, au travers d'une grille de fer dont ils trouverent moyen de couper les barres durant plusieurs nuits avec une lime sourde. Ce fut-là que les Calvinistes, pour se consoler de leur perte, d'une maniere tout-à-fait brutale, déchargerent toute leur rage sur les Catholiques dont ils firent un horrible massacre. Entre les sanglans effets de leur cruauté, on n'oubliera jamais celuy qui a rendu celebre cette Ville, par le glorieux Martyre du Grand-Vicaire de l'Evesque, et des Prestres et des Chanoines de l'Eglise Cathedrale, et

de plusieurs des plus signalez Catholiques, qui pour avoir refusé toûjours constamment de renoncer à la Foy, furent par ces Barbares poignardez et precipitez dans un fort grand puits, ayant à leur teste Messire Robert de Georges premier Consul, qui par une si precieuse mort a laissé à sa posterité, outre la noblesse d'un sang tres-illustre, la gloire de celuy qu'il a versé pour Jesus-Christ.

»Du Languedoc, où plusieurs braves hommes se joignirent à l'armée des Princes, ils passent le Rosne, et parcourent la Provence, le Dauphiné, le Lyonnois, en grossissant toûjours leurs troupes par la jonction des Huguenots de ces Provinces-là: de sorte qu'estant arrivez à la Charité au commencement de Juillet, à dessein de passer la Loire, et de s'avancer vers Paris, leur armée se trouva presque aussi forte que celle du Roi commandée par le Mareschal de Cossé, qui avoit résolu de les combatre.

»Mais la Reine, qui, suivant le conseil du Mareschal de Tavannes, vouloit venir à ses fins par une autre voye que par celle de la guerre, et qui pour cét effet faisoit faire de temps en temps aux Princes des propositions de paix dont ils ne s'éloignoient pas trop, la fit enfin conclure à Saint Germain le huitiéme Aoust 1570 à des conditions aussi avantageuses aux Huguenots que s'ils eussent esté victorieux à Moncontour. Car outre tout ce qu'on leur avoit accordé dans les Edits de Pacification qui se firent aprés les deux premieres guerres, il leur fut permis de faire le Presche encore dans deux autres Villes qu'on leur assigna dans chaque Province, outre celles où ils le faisoient, jusqu'au premier jour d'Aoust de cette année, et quatre autres qui furent accordées à la Reine de Navarre dans ses terres dépendantes de la Couronne, pour y faire publiquement l'exercice du Calvinisme. De plus, on leur donna la liberté de récuser en tous leurs procés trois Juges à leur volonté en chaque Chambre des Parlemens de Roûën, de Dijon, d'Aix, de Bretagne, de Grenoble, et quatre en celuy de Bordeaux; et l'on interdit à celuy de Toulouze la connoissance de toutes leurs causes,

qui seroient renvoyées ailleurs. Enfin, ce qui fut d'une tresdangereuse consequence, on leur octroya pour deux ans quatre Villes de seûreté, qui furent la Rochelle, Montauban, Cognac, et la Charité. Voilà quelle fust la fin de cette troisiéme guerre civile, et à quoy aboutit cette signalée victoire de Moncontour, laquelle devoit faire triompher du Calvinisme la Religion Catholique, par la réduction des Huguenots, qui, parce que l'on ne sceût pas, ou peut-estre que l'on ne voulut pas bien user d'un si grand avantage, se trouverent en estat, aprés deux grandes batailles perduës dans une mesme année, de traiter encore, les armes à la main, et d'obtenir, ou plûtost de donner la paix aux conditions qu'il leur plut.«

Des Pfalzgrafen Wolfgang Leiche, die zuerst in der Kirche zu Angouleme beigesetzt worden war, wurde nach zweien Jahren nach La Rochelle, von da zu Schiffe nach Lübeck und dann durch Sachsen, Hessen u. s. w. nach Meisenheim gebracht, wo sie am 23. Sept. 1571 in der fürstlichen Gruft ihre Ruhestätte erhielt. Sein Grabstein, auf welchem der protestantische Glaubenseifer seiner Hinterlassenen sich gleichfalls ein Andenken setzte, nicht ahnend, daß nach zwei hundert Jahren die ganze Nachkommenschaft Wolfgangs wieder zu der Kirche zurückgekehrt sein würde, die man jetzt der papistischen Abgötterei beschuldigte, hat die Inschrift: Wolfgangus Palatinus Rheni, Ludovici Palatini et D. Elisabethae Lantgraviae Hass. filius, Ruperti Imperatoris Roman. atnepos, princeps iustitia, fortitudine et liberalitate inclytus, provincias suas optimis legibus et honestissima disciplina annos XXVI rexit, puram evangelii doctrinam tempore periculosissimo confessus et tutatus est, ecclesias suas idololatria papistica et aliis sectis abolitis recte doceri curavit, scholas Lauingen et Hornbach constituit, Maximiliano II Imp. Rom. contra Solimannum Turcam cum filio D. Philippo Ludovico suis in Hungaria stipendiis militavit, validum Germanorum exercitum in Galliam ultra Ligerim duxit et religionis nomine afflictis opem et turbato regno pacem attulit, qua in expeditione apud Lemovicis in pago Nessin febri mortalem hanc vitam pie finivit III Id. Junii Anno MDLXIX, cum

vixisset annos XLIII menses VIII dies XXII. Cuius corpus moestissimae coniugis D. Annae et filiorum D. D. Philippi Ludovici et Johannis pietate ex Gallia terra marique deportatum et in hoc D. Ludovici proavi sepulchrum illatum est IX Cal. Octobr. anno MDLXXI. Demnach war also Wolfgang geboren am 20. Sept. 1525. Seine Gemahlin Anna, die Tochter des Landgrafen Philipp von Hessen, starb 1591 am 10. Jul. und wurde ebenfalls zu Meisenheim neben ihrem Gemahl beigesetzt.

Die von Wolfgangs jüngstem Sohn, Karl, gegründete Linie Pfalz-Birkenfeld ist zwar schon Bd. 8 S. 668—684 von Herrn von Stramberg abgehandelt worden; es ist dazu jedoch noch Manches nachzutragen, und ich fasse deshalb die Geschichte des Hauses an dieser Stelle, wo sie nicht fehlen darf, nochmal zusammen.

Pfalzgraf Karl war geboren zu Neuburg an der Donau am 4. Sept. 1560, bei des Vaters Tode also erst 9 Jahre alt, weshalb sein Bruder Johann bis zum J. 1584 für ihn die Regierung führte (vergl. S. 258). Er war ein großer Freund der Wissenschaften und genoß darin ein solches Ansehen, daß ihn der Senat der Universität zu Heidelberg im J. 1580, also in einem Alter von 20 Jahren, zum Rektor wählte. Die Psalmen Davids soll er sämmtlich, mit Ausnahme des 119ten, auswendig gewußt haben. Aber auch als Staatsmann that er sich hervor, so daß ihm sein Schwager Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg, der ihn zur Unterstützung in der Regierung zu sich berufen hatte, die Statthalterschaft in der Markgrafschaft übertrug, die er bis zum J. 1592 führte, um alsdann in sein eignes Land zurückzukehren. Es wird ihm nachgerühmt, daß er hier mit großer Umsicht und Sorgfalt für das Wohl seiner Unterthanen gewirkt habe; ein uns dafür vorliegender Beweis ist sein Auftreten bei dem S. 298 u. f. erzählten Einfall des Regiments Bellemont in das Oberamt Trarbach. Nachdem er mit dem Markgrafen Eduard Fortunatus von Baden am 1. Januar 1595 sich dahin geeinigt hatte, zwanzig Jahre lang die Aemter Birkenfeld und Allenbach allein zu genießen, wie jener das Amt Kastellaun, starb er einige Jahre später am 6. Dec. 1600 auf seiner Burg Birkenfeld, wurde aber bei seinen Eltern in Meisenheim begraben.

Aus seiner Ehe mit Dorothea, der Tochter des Herzogs Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg, hinterließ er drei Söhne und eine Tochter, Georg Wilhelm, Friedrich, Christian und Sophia, diese vermählt mit dem Grafen Krato von Hohenlohe.

Friedrich, der zuerst in Böhmen unter dem Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Durlach, dann unter dem Herzog Christian von Braunschweig gekämpft hatte, starb unvermählt 1626 in einem Alter von 32 Jahren; von den beiden andern Söhnen gründete Georg Wilhelm die engere Birkenfelder und Christian die Bischweiler Linie.

Georg Wilhelm, der seine Residenz auf der Burg zu Birkenfeld aufschlug und von dem ein Gleichzeitiger rühmt: „er sah nicht mit fremden Augen, er hörte nicht mit fremden Ohren, sondern alles ging durch seine Hand," war dreimal vermählt, und zwar zuerst mit Dorothea, der Tochter des Grafen Otto von Solms, dann mit der Rheingräfin Juliana und zuletzt mit Anna Elisabeth Gräfin von Oettingen und Wittwe des Grafen Johann Philipp von Leiningen. Von der zweiten sagt Pareus, was ich mit seinen eignen Worten wiedergeben will: »Haec cum ei in manum convenisset, ἐκρέδη ἐν γαστρὶ ἔχουσα. Qua de causa statim repudiata, a suis Rheingravensteinii in custodiam data fuit: in qua etiam diem obiit.« Kinder hatte er nur von der Dorothea von Solms, nämlich Dorothea Amalia (geb. 1618, gest. 1635), Anna Sophia (geb. 1619, gest. als Aebtissin zu Quedlinburg 1680, Sept. 1.), Elisabeth Juliana (geb. 1620, gest. 1651), Maria Magdalena (geb. 1622, vermählt mit Anton Günther Graf von Schwarzburg und gest. 1689), Klara Sibilla (geb. 1624, gest. 1628) und Karl Otto (geb. 26. Aug. 1625), ein kränklicher Herr, der seinem am 25. Dec. 1669 verstorbenen Vater bald im Tode nachfolgte, am 30. März 1671. Er hinterließ aus seiner Ehe mit Margaretha Hedwig, der Tochter des Grafen Krato von Hohenlohe, die also mit ihm Geschwisterkind war, nur zwei Töchter: Charlotte Sophia Elisabeth (geb. 1662, gest. 1708 zu Allenbach und beigesetzt in der Fürstengruft zu Birkenfeld) und Hedwig Eleonore Maria (geb. 1663, gest. 1723). Ein 1659 geborenes Söhnchen, Karl Wilhelm, wurde nicht ein Jahr alt.

Mit dem Tode Karl Ottos fiel dessen Land wieder an die jüngere Linie zu Bischweiler zurück, und zwar an Christian II, den Sohn Christians I, bei welchem oben S. 123 in der Stammtafel „½ der hintern Grafschaft" als irrthümlich zu streichen ist. Dieser Letztere war geboren 1598, genoß seine Erziehung theils bei dem Grafen von Leiningen, theils am Hofe zu Neuburg, und bereiste darauf Frankreich, England und Belgien. Seine militairische Laufbahn eröffnete er unter dem Markgrafen Georg Friedrich von Durlach, wobei er Beweise seiner Tapferkeit in der Schlacht bei Wimpfen (2. Mai 1622) ablegte, in welcher der Markgraf von Tilly geschlagen wurde. Als Obrist eines Reiterregiments zog er 1626 mit dem Grafen von Mansfeld und dem Herzog Johann Ernst von Weimar nach Schlesien und Ungarn, trat nach Mansfelds Tod, der 1626 am 20. Nov. in Urakowitz bei Zara erfolgte, in die Dienste Königs Christian IV von Dänemark und später in die Gustav Adolfs, der ihn in Bayern mit einer Heeresabtheilung zurückließ, als er von Nürnberg nach Sachsen aufbrach. Auf Befehl des Kanzlers Oxenstiern zog er 1633 dem General Horn zu Hülfe an den Rhein, wo er das von den Spaniern und Gronsfeldischen bedrohte Andernach entsetzte (vergl. Abth. III Bd. 4 S. 490). Darauf zwang er Heidelberg zur Uebergabe, zog mit Horn nach Schwaben, dem Elsaß, und verließ erst nach der Schlacht bei Nördlingen (1634) den Dienst der Schweden, um sich mit dem Kaiser auszusöhnen. Er starb am 27. August 1654 und wurde begraben in Bischweiler. Aus seiner Ehe mit Magdalena Katharina, der Tochter des Pfalzgrafen Johann II von Zweibrücken, überlebten ihn zwei Söhne, Christian und Johann Karl, so wie eine an Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken-Ottweiler vermählte Tochter Dorothea Katharina. Durch die beiden Söhne ist er der Stammvater der beiden noch existirenden Linien von Bayern, der königlichen und herzoglichen, geworden.

Christian II, geboren zu Bischweiler am 22. Juni 1637, machte 1656 mit seinem Bruder Johann Karl eine zweijährige Reise zu seiner Ausbildung nach Frankreich, ging dann über Belgien und England nach Schweden, wo ihm König Karl Gustav

den Befehl über ein Regiment Infanterie übertrug, den er jedoch nach des Königs baldigem Tode niederlegte, um sich wieder in die Heimath zurückzubegeben. Nachdem er darauf von Neuem sich dem Kriegsdienst gewidmet, gegen die Türken in Ungarn gekämpft, später in französischem Dienste sich bei der Belagerung von Utrecht ausgezeichnet hatte, zog er sich ganz auf die Regierung seines Landes zurück, welches durch den Anfall von Birkenfeld mit der halben hintern Grafschaft Sponheim und die theils im Elsaß, theils in Lothringen gelegene Grafschaft Rappoltstein, die er nach dem Tode seines Schwiegervaters ererbte, merklich vergrößert worden war. Er starb zu Birkenfeld am 7. April 1717. In der Ehe mit Katharina Agatha, Tochter Johann Jakobs des letzten Grafen von Rappoltstein und der Rheingräfin Anna Claudia, hatte er sieben Kinder erzeugt, von denen Magdalena Claudia dem Grafen Philipp Reinhard von Hanau, Louise dem Fürsten Anton Ulrich von Waldeck sich vermählte und Christian III, geb. 1674 den 9. Nov., ihm in der Regierung folgte.

Ein Streit, den bereits Christian II mit Baden wegen der Ausübung des iuris circa sacra in der hintern Grafschaft hatte, dauerte unter seinem Nachfolger Christian III fort, der sich deshalb an das Corpus Evangelicum mit einer Klageschrift, „die anseiten der Frau Markgräfin zu Baden-Baden Hochfürstliche Durchlaucht in der mitgemeinschaftlichen Grafschaft Sponheim vermehrte Religions-Beschwerden betreffend," wandte und den schon damals gemachten Vorschlag zur Theilung aus dem Grunde abwies, weil solches der Beinheimer Bestimmung vom J. 1425 entgegen und eine Bedrückung der an Baden fallenden protestantischen Unterthanen zu befürchten sei. Daß nach einem halben Jahrhundert das Verhältniß ein umgekehrtes werden und die Befürchtung für die Sponheimischen Protestanten von Seiten Badens gegen Christians katholischen Enkel Karl II eintreten könnte, lag allerdings außer aller Ahnung des Birkenfeldischen Fürsten.

Einen bedeutenden Zuwachs seiner Länder erhielt Christian III durch den im J. 1731 erfolgten Tod des im J. 1696 zu Rom zur katholischen Kirche übergetretenen Herzogs Gustav Samuel

von Zweibrücken, des letzten Nachkommen von Wolfgangs Sohn Johann I, indem gemäß Wolfgangs Testament nunmehr die Birkenfelder Linie, und zwar der Aeltere derselben, also unser Christian III, in die Regierung dieses Landes eintrat. Im Jahr 1734 verließ er die Burg Birkenfeld und verlegte seine Residenz nach Zweibrücken. Er hinterließ bei seinem am 3. Febr. 1735 erfolgten Tode aus seiner Ehe mit Charlotte, der Tochter des Grafen Ludwig Krafto von Nassau-Saarbrücken, zwei Töchter, Henriette Karoline, vermählt mit Ludwig IX Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, und Christiana, vermählt mit dem Fürsten Karl August Friedrich von Waldeck, sowie zwei Söhne, Christian und Friedrich.

Christian IV, geb. 6. Sept. 1722 und 1758 zur katholischen Kirche übergetreten, starb am 4. Nov. 1775. Da er nur morganatisch mit einer von dem König Stanislaus zur Gräfin von Forbach erhobenen Französin vermählt gewesen war, aus welcher Ehe die Freiherren von Zweibrücken stammen, so ging die Regierung auf den ältesten Sohn seines am 15. Aug. 1767 gestorbenen Bruders Friedrich, Karl II, geb. 29. Oct. 1746, über. Von beiden Brüdern Christian und Friedrich, welcher letztere ebenfalls 1746 katholisch geworden war und 1752 bei seiner Firmung in Rom den Namen Michael erhalten hatte, ist ausführlich Bd. 8 S. 671—683 abgehandelt worden. Desgleichen habe ich oben S. 241—257 mitgetheilt, wie unter Herzog Karl 1776 die Theilung der hintern Grafschaft Sponheim vollzogen wurde und dabei Birkenfeld an Baden fiel. Es veranlaßte dieses den Herzog, sämmtliche in der Birkenfelder Schloßkirche beigesetzten Särge am 9. Jul. 1776 in die Fürstengruft nach Meisenheim zu bringen. Ihre Zahl betrug zwölf; es ruhten darin von den Gliedern des Birkenfelder Pfalzgrafenhauses: Dorothea Herzogin von Braunschweig, die Gemahlin Karls I; Georg Wilhelm, seine Gemahlinen Dorothea von Solms und Anna Elisabeth von Oettingen, sowie seine unvermählt gestorbenen Töchter Klara Sibilla und Elisabeth Juliana; Karl Otto, seine Gemahlin Margaretha Hedwig von Hohenlohe und ihre Kinder Karl Wilhelm, Charlotte Sophia Elisabeth und Hedwig Eleonore Maria; endlich Christian II.

Da der Kurfürst von der Pfalz, Karl Theodor, keine successionsfähige Nachkommenschaft hatte, so war Herzog Karl II als der nächste Agnat des Hauses der präsumtive Thronfolger, und zwar nicht allein in den pfälzischen Landen, sondern auch in Bayern, wo mit dem Kurfürsten Maximilian Joseph das Erlöschen des Hauses in Aussicht stand und deshalb durch Hausverträge mit Karl Theodor in den Jahren 1766, 1771 und 1774 die ohnehin rechtliche Erbfolge neuerdings für das pfalzgräfliche Haus gesichert worden war. Maximilians Tod erfolgte am 30. Dec. 1777, und Karl Theodor wurde darauf sofort als Nachfolger desselben öffentlich proclamirt. Nun erhob aber Oestreich, auf sehr zweifelhafte Rechte sich stützend, Ansprüche an Nieder-Bayern und andere Landestheile, und Karl Theodor ging wirklich durch einen mit dem Kaiser Joseph am 3. Jan. 1778 abgeschlossenen Vertrag darauf ein, ohne sich vorher von der Rechtmäßigkeit der östreichischen Ansprüche überzeugt und die nothwendige Einwilligung seines Agnaten Karl von Zweibrücken eingeholt zu haben. Als einziges Aequivalent für dieses große Opfer erhielt er bloß das Versprechen, es geschehen zu lassen, daß er von allen übrigen Bayerischen Landen Besitz nehme. Aber der Kurfürst von Sachsen und der Herzog von Mecklenburg hielten sich durch jenen Vertrag für benachtheiligt, indem dieser ein Recht zur Erbfolge in der Landgrafschaft Leuchtenberg zu haben glaubte und jener für seine Mutter, die verwittwete Kurfürstin Maria Antonie, einer Schwester des verstorbenen Kurfürsten von Bayern, die auf 47 Millionen Gulden berechnete Bayerische Mobiliar- und Allodialverlassenschaft beanspruchte, auf die jedoch Oestreich ein näheres Recht zu haben behauptete. Da wandte sich dann der Kurfürst von Sachsen an den König Friedrich II von Preußen, der, ohnehin entschlossen, eine Erweiterung der Macht Oestreichs in Deutschland nicht zuzugeben, dadurch willkommene Gelegenheit fand, sich in diese Angelegenheit einzumischen. Wie das geschah, Herzog Karl von ihm bestimmt wurde, gegen jede Beeinträchtigung seiner künftigen Ansprüche zu protestiren, darauf der Bayerische Erbfolgekrieg, spottweise Kartoffelkrieg genannt, ausbrach, bis endlich im Frieden von Teschen die

ganze Angelegenheit geregelt wurde, ist Bd. 8 S. 736—760 mitgetheilt worden.

Herzog Karl II, dessen in der Ehe mit Maria Amalia, des Kurfürsten Friedrich Christian von Sachsen Tochter, erzeugter einziger Sohn Karl als Kind von 8 Jahren starb, hatte bei seinem 1795 erfolgten Tode seinen Bruder Maximilian zum Nachfolger, der auch am 16. Febr. 1799, bei dem Tode Karl Theodors, Kurfürst von Pfalz-Bayern wurde. Ihr Vater Friedrich Michael war vermählt gewesen mit Maria Franziska, der Tochter des Pfalzgrafen Joseph Karl Emanuel zu Sulzbach und Schwester der Gemahlin des Kurfürsten Karl Theodor, aus welcher Ehe außer den beiden genannten Söhnen noch zwei Töchter entsprossen waren, Maria Amalia, vermählt mit dem Kurfürsten Friedrich August von Sachsen, und Maria Anna, vermählt mit dem Prinzen Wilhelm von Pfalz-Birkenfeld, von welchem die jetzige herzogliche Linie in Bayern abstammt.

Der Gründer dieser Nebenlinie zu Birkenfeld ist der am 21. Febr. 1704 gestorbene Johann Karl Pfalzgraf zu Gelnhausen (also genannt von der Stadt Gelnhausen in der Wetterau, wo er seinen Wohnsitz hatte), der Sohn Christians I zu Birkenfeld. Nach dem Tode seiner ersten Gemahlin Sophia Amalia, des Pfalzgrafen Friedrich von Zweibrücken Tochter, heirathete er die Maria Esther von Witzleben, eine Tochter Georg Friedrichs von Witzleben aus dem Hause Elgersburg und der Maria Magdalena von Hanstein, mit welcher er sechs Kinder erzeugte: Magdalena Juliana, vermählt mit dem Herzog Joachim Friedrich zu Holstein-Plön, Friedrich Bernhard, gest. 1739 als Pfälzischer General-Major und Französischer Obrist des Elsässischen Infanterieregiments, Johann, von dem gleich unten, Karoline Katharina, vermählt mit dem Fürsten Friedrich Wilhelm zu Solms, Wilhelm, Kaiserlicher General-Feldzeugmeister und Holländischer Gouverneur von Namur, gest. 1760, und Sophia Maria, vermählt mit dem Grafen Heinrich XXV zu Reuß-Gera.

Christian II wollte diese Kinder seines Bruders nicht als Pfalzgräfliche Stammes-Agnaten anerkennen, weil sie nicht aus einer ebenbürtigen Ehe hervorgegangen seien, und verweigerte

ihnen deshalb die von ihrem Vater innegehabten Renten; es kam darauf zur Klage vor den Kaiser, worauf dieser am 11. April 1715 dahin entschied, „daß die Ehe des Pfalzgraven Johann Karl mit der Maria Esther von Witzleben gültig und die darin erzeugten Kinder vor des Pfalzgrävlichen Namens, Stammes und Würden und der Succession in alle ihrem Herrn Vater zuständig gewesene Stamm- und Fideicommiß-Güter, Fürstliche Gerechtsame und Prärogativen ohne Ausnahme fähig zu erklären seien, demnach Herr Beklagter diese von seinem Herrn Bruder hinterbliebenen Fürstlichen Söhne vor dessen Fürstliche Leibeserben und Pfalzgrävliche Stammes-Agnaten zu erkennen und ihnen die sämmtlichen vorenthaltenen Renten zu liefern habe."

Friedrich Bernhard, der ältere Sohn, hinterließ nur eine ledig verstorbene Tochter, Louise Karoline, Johann aber aus seiner Ehe mit Sophia Charlotte, Wild- und Rheingräfin von Daun, bei seinem am 10. Febr. 1780 erfolgten Tode eine an Heinrich XXX von Reuß-Gera vermählte Tochter Christine Louise und zwei Söhne, Johann Karl Ludwig (gest. 31. März 1789) und Wilhelm, geb. 10. Nov. 1752, katholisch geworden am 15. Aug. 1769 und vermählt mit der oben genannten Tochter des Pfalzgrafen Friedrich, Maria Anna. Als Agnat des Bayerischen Hauses erhielt er 1799 den Titel „Herzog in Bayern" und starb den 8. Januar 1837. Seine Tochter Maria Elisabeth heirathete 1808 den Fürsten Alexander von Wagram (Marschall Berthier); der Sohn Pius Augustus, geb. 2. Aug. 1786 und gest. 3. Aug. 1837, wurde in seiner Ehe mit Amalie Louise, Prinzessin von Aremberg, Vater des noch lebenden Herzogs Maximilian Joseph in Bayern. Letzterer, vermählt mit des Königs Maximilian I von Bayern Tochter, Ludovike Wilhelmine, hat acht Kinder: Ludwig Wilhelm, geb. 21. Jun. 1831; Helene, seit 1867 Wittwe des Erbfürsten Maximilian von Thurn und Taxis; Elisabeth, Gemahlin des Kaisers Franz Joseph I von Oestreich; Theodor, geb. 9. Aug. 1839; Maria, Gemahlin des Königs Franz II von Sicilien; Mathilde, Gemahlin dessen Bruders, des Grafen von Trani; Sophie, vermählt mit dem Prinzen Ferdinand von Orleans, dem Sohn des Herzogs von Nemours, und Maximilian, geb. 7. Dec. 1849.

Daraus ergibt sich dann nachstehende Ahnentafel der beiden noch blühenden Linien von Bayern, der königlichen und der herzoglichen, aus dem Hause Zweibrücken-Birkenfeld (vergl. die allgemeine Stammtafel S. 123).

Karl, Pfalzgraf zu Birkenfeld und Graf von Sponheim. † 1600.
Gem. Dorothea von Braunschweig-Lüneburg.

- Georg Wilhelm zu Birkenfeld und Sponheim. † 1669. Gem. Dorothea von Solms.
  - Karl Otto zu Birkenfeld und Sponheim. † 1671. Gem. Margaretha von Hohenlohe.
  - Christian II, erbt 1671 Birkenfeld und Sponheim. † 1717. Gem. Katharina von Rappoltstein.
    - Christian III, erbt 1731 Zweibrücken. † 1735. Gem. Charlotte von Nassau-Saarbrücken.
      - Christian IV, wurde katholisch 1758. † 1775.
      - Friedrich (Michael), wurde katholisch 1746. † 1767. Gem. Maria Franziska Pfalzgräfin von Sulzbach.
        - Karl II. † 1795. Gem. Maria Amalia Prinzessin von Sachsen.
        - Anna. Gem. Wilhelm Herzog in Bayern.
        - Maximilian I, erbt 1799 Pfalz-Bayern, König von Bayern 1806. † 1825. 1. Gem. Wilhelmine Auguste Prinzessin von Hessen-Darmstadt. 2. Gem. Karoline Prinzessin von Baden.
          - 1. Ludwig I, König von Bayern, entsagt 1848. † 1867. Gem. Therese Prinzessin von Sachsen-Altenburg.
            - Maximilian II, König von Bayern. † 10. März 1864. Gem. Maria Prinzessin von Preußen.
              - Ludwig II, König von Bayern, geb. 1845.
          - 2. Ludovika, vermählt mit Maximilian Herzog in Bayern, geb. 1808.
- Friedrich. † unvermählt 1626.
- Christian I zu Bischweiler. † 1654. Gem. Magdalena von Zweibrücken.
  - Johann Karl zu Gelnhausen. † 1704. Gem. Maria Esther von Witzleben.
    - Friedrich Bernhard. † 1739.
    - Johann. † 1780. Gem. Sophia, Wild- und Rheingräfin von Daun.
      - Johann Karl Ludwig. † 1789.
      - Wilhelm, wurde katholisch 1769, Herzog in Bayern seit 1799, † 1837, Jan. 8. Gem. Anna Prinzessin von Zweibrücken.
        - Pius Augustus Herzog in Bayern. † 1837, Aug. 3. Gem. Amalia Louise Prinzessin von Aremberg.
    - Wilhelm. † 1760.

Von den übrigen oben genannten Ortschaften des Kirchspiels Birkenfeld verdient nur noch erwähnt zu werden Hambach wegen seiner Stahlquellen, welche ehedem zu den bekanntesten und besuchtesten Mineralbrunnen Deutschlands gehörten und von denen Tabernämontanus in seinem New Wasserschatz unter dem Namen Eberßwalder oder Birkenfelder Sawerbrunnen schrieb: „Auff dem Hundsrück, in der Herrschafft vnd Gebiet der jungen Pfaltz, auff ein halbe Meil von dem Dorff oder Flecken Birkenfeldt, entspringet in dem Eberßwald auch ein sehr berühmbter Sawerbrunnen, welcher in seiner Vermischung hält vnnd mit sich führet die Spiritualischen Kräfft vn Subtiliteten deß Eysens, schwartzen Bergschweffels oder schwartzen Atraments u. s. w. Vnder den gemelten Stücken aber hat das Eysen den Primat vn Vorzug." Im J. 1576 untersuchte schon die Brunnen der Straßburger Medicinä Doktor Sigismund Koch, und ein Jahr später schrieb von ihnen in lateinischer Sprache der Doktor Ulrich Chelius, ebenfalls aus Straßburg. Es besuchten in dieser Zeit die Heilquellen viele fürstliche, adelige und andere Personen, insbesondere aus dem Elsaß und Lothringen. Im 17. Jahrhundert und namentlich während des dreißigjährigen Krieges verminderte sich jedoch der Besuch des Kurortes sehr. Unter Badischer Herrschaft wurden zwar die Badeanstalten wieder neu hergerichtet, allein durch den Einfall der Franzosen im J. 1792 trat wiederum eine neue und zwar die größte Störung ein: die Mobilien wurden nach Birkenfeld geflüchtet, und es hörte damit nicht allein der Besuch der Kurgäste, sondern seit 1794 auch die Versendung des Mineralwassers auf. Erst in neuerer Zeit, unter der Oldenburgischen Regierung und zwar in den dreißiger Jahren, lenkte der damalige Amtsphysikus von Birkenfeld, späterer Leibarzt des Königs der Belgier, Dr. Rieken, wiederum die Aufmerksamkeit auf die Quellen, indem er die Oldenburgische Regierung für eine Wiederherstellung der Kuranstalt zu interessiren wußte und in einer Monographie: „Die eisenhaltigen Mineralquellen zu Hambach und Schwollen von Dr. Heinrich Christoph Rieken, 1840" ausführliche Nachrichten darüber mittheilte. Seit dieser Zeit hat der Brunnen wieder einige Frequenz und die Versendung des Wassers im Kleinen begonnen.

„Es existiren daselbst," so schreibt Medizinalrath Dr. Friedlieb in einer 1867 über den Kurort Homburg vor der Höhe und die Stahlquellen zu Hambach erschienenen Schrift, „jetzt sieben Quellen, welche alle sehr mangelhaft gefaßt und schlecht unterhalten sind, nämlich:

„1. Drei dem Staate gehörige, welche aus zerklüftetem Grauwackenschiefer in einer Tiefe von 5 bis 6 Fuß entspringen und sich in einem alten großen Ringmauer-Bassin befinden. Sie wurden im J. 1845 auf Anordnung der Regierung neu gefaßt. Die alte Trinkquelle, welche seit dem Sommer 1836 nach der verstorbenen Großherzogin den Namen Cäcilienquelle trägt, liegt in der Mitte des Bassins. Sie wird seit 20 Jahren wenig mehr zum Trinken benutzt, weil sie durch die Neufassung an Gehalt viel verloren hat, und zwar durch Absperrung und Sonderfassung der seitlich in sie einströmten sehr gasreichen Nischenquelle, die jetzt die Haupttrinkquelle ist und in ihrer Isolirung von jener ein wirksameres Wasser liefert, als in ihrer frühern Vereinigung, weil die Cäcilienquelle mit der dritten sog. Mauerquelle, die viel wildes Wasser enthält, in inniger Verbindung steht.

„2. Vier, Privateigenthümern zustehende Quellen. Von diesen liegt die alte Badequelle im mittlern und östlichen Theile des Thales am Abhange des Berges und wenige Schritte von ihr entfernt im Wiesengrunde die, große Gasblasen auswerfende und weniger eisenhaltige Gasquelle. Die dritte, größte und mächtigste Albertusquelle ist 36 Fuß von der Badequelle und 160 Fuß von der Cäcilienquelle entfernt. Sie befindet sich am westlichen Bergabhange. Sie wurde im Herbst 1845 auf Staatskosten zum Zwecke der Fassung bis zum festen Gesteine abgeteuft, wobei ein Schacht von oben 13, unten 16 Fuß im Quadrat und 21 Fuß Tiefe geschlagen wurde.

„Diese Arbeit war sehr beschwerlich, theils wegen der großen Härte des Grauwackenschiefers, theils wegen des allzu mächtigen Wassersprudels, der nur durch Tag und Nacht fortgesetzte Thätigkeit der Saugpumpen bewältigt werden konnte.

„Diese Quelle liefert in 24 Stunden mindestens 140 Bäder. Eine künstliche Fassung ist ihr bis jetzt nicht geworden, da es an

Mitteln dazu fehlte, kann aber leicht bewerkstelligt werden, da die schwierigsten Vorarbeiten beseitigt sind.

„Die vierte, viel Ocher absetzende Mineralquelle fließt 5 Fuß über der Wasserfläche der Albertusquelle, horizontal aus dem Bodengerölle kommend, in dieselbe ein. Ihr Ursprung ist bis jetzt nicht erforscht worden.

„Die chemische Analyse der Hambacher Nischenquelle wurde 1838 von Hofrath Kastner aus Erlangen unternommen und ergab folgendes Resultat:

16 Unzen = 7680 Gran Wasser enthalten:

Kohlensäure, durch Sieden gasig entbindbare . .	14,20	Gran, entsprechend 25,3596 C. Z.
Kohlensäure-Natron	1,4150	„
„ Lithion	0,0050	„
„ Baryt	0,0005	„
„ Strontit	0,0004	„
„ Calcit	1,1156	„
„ Magnit	0,3850	„
„ Manganoxydul	0,0015	„
„ Eisenoxydul	0,6525	„
Quellsäure- und Quellsalzsäure-Natron	0,0125	„
Schwefelsäure-Natron	0,0945	„
Phosphorsäure „	0,0095	„
Phosphorsäurehaltige Thonerde (Alumil-Subphosphat oder Thonerde-Subphosphat, d. i. basisch-phosphorsaure Thonerde)	0,0012	„
Fluorcalcium, Spuren.		
Chlor-Kalium	0,0250	„
„ -Natrium	0,0435	„
„ -Lithium, Spuren.		
Brom-Natrium	0,0005	„

Jod, Spuren. — Temperatur 10,93 C.

„In dem Logirhause zu Hambach befinden sich zur Zeit vier Badekabinette. Außerdem enthält dieses Haus 15 schöne Zimmer, von denen aber bis jetzt nur 9 zum Logiren benutzt werden."

Herr Dr. Friedlieb gibt dann auf Grund von achtjährigen Erfahrungen der Hambacher Nischenquelle wegen ihrer Leichtverdaulichkeit, des Umstandes, daß sie keine Leibesstopfungen verursache, und des festen Gebundenseins der Kohlensäure an das Wasser, wodurch dieses sich sehr zum Transport eigne, den Vorzug vor allen ihm bekannten Stahlquellen, welchem Lobe man um so mehr Glauben schenken darf, als er, den Homburger Brunnenärzten angehörend, damit keine oratio pro domo hält.

2. Kirchspiel Reichenbach mit den Orten: Reichenbach, Frauenberg, Hammerstein, Ausweiler, dem herrschaftlichen Hofe Hommerich (sämmtlich im Kreise St. Wendel), Rimsberg und Nohen.

Das Dörfchen Alt-Frauenberg verdankt seinen Namen der Frauenburg, welche Gräfin Loretta von Sponheim mit jenen 11,000 Pfund Heller erbaute, die Erzbischof Balduin ihr als Lösegeld bezahlen mußte, als er aus ihrer Gefangenschaft auf der Starkenburg entlassen wurde. Am Fuße des Hügels, darauf die Burg erbaut war, lag das Dörfchen in engem, von der Nahe durchströmtem Thale. Am 27. Jun. 1761 trat eine furchtbare Ueberschwemmung ein, und ganz Alt-Frauenberg fand in den Fluthen seinen Untergang. Die 18 geretteten Familien gründeten darauf zwei neue Dörfchen, Frauenberg auf dem rechten und Sonnenberg auf dem linken Naheufer.

Zu Nohen, in wild-romantischer Gegend an der Nahe gelegen, hatte Baden mit Salm-Kyrburg gemeinschaftlich das Schiff der Kirche zu bauen, Nohen selbst mit Rimsberg den Thurm, der Pfarrer das Chor. Alle 14 Tage wurde an einem Sonntage hier gepredigt.

3. Oberkirchspiel Brombach oder Kirchspiel Leisel mit den Ortschaften: Leisel, Hatgenstein, Schwollen und Siesbach.

Die Pfarrkirche des Kirchspiels liegt unweit Leisel isolirt am Fuße des Hochwaldes auf der bedeutenden, eine weite Aussicht darbietenden Anhöhe von „Heiligenbösch", welche ursprünglich mit einer Kapelle zum Wallfahrtsort diente, an deren Stelle 1730 der jetzige Kirchenbau aufgeführt wurde. Außer dem herr-

schaftlichen Hofe befand sich bei der Kirche noch ein Haus, in welchem sich die Gemeinde vor Beginn des Gottesdienstes aufhielt. Das 1744 neu hergestellte Pfarrhaus befindet sich in Leisel. Die Schule war früher im Hirtenhause; ein neues Schulhaus wurde 1844 erbaut. Der lutherische Pfarrer hatte Sonntags zweimal zu predigen, an zweien Sonntagen in der Pfarrkirche, am dritten Sonntag in dem Filial Siesbach.

4. Unterkirchspiel Brombach, bestehend aus den Ortschaften: Ober- und Niederbrombach, Böschweiler, Kronweiler, Burbach, Elchweiler, Schmißberg, Heubweiler, Hußweiler, Wilzenberg, Rockenthal, Retsweiler und dem oben genannten, 1761 entstandenen Sonnenberg mit dem aus einigen Hofhäusern bestehenden Winnenberg.

Der Hauptort ist Niederbrombach (Brambach und Branbach in Urkunden) mit einer uralten, gleich der zu Birkenfeld gegen 700 an St. Paulin geschenkten Kirche, die beide dem Kloster im Laufe der Zeit entzogen worden waren und am 31. Aug. 981 von dem Erzbischof Egbert ihm nebst andern Gütern zurückerstattet wurden. In der darüber ausgefertigten Urkunde heißt es dann wegen jener Kirchen: »quicquid Liutwinus dux in monachum conuersus . et postea huius sedis sacer archiepiscopus . in Brambach . et in Birkenuelt in ecclesiis . aut in omnibus appendiciis aliis . ad habendum fratribus . deo et s. Paulino seruientibus contulit.« Herzog Liutwin aus Austrasischem Geschlechte saß auf dem erzbischöflichen Stuhl von Trier von 695 bis 713. Der Erzbischof von Trier hatte hier, wie auf dem Banne von Birkenfeld, bedeutende Gefälle, welche in dem liber annalium iurium archiepiscopi et ecclesie Treuirensis aus dem 13. Jahrhundert in nachstehender Weise aufgezählt sind: Auf dem Banne von Birkenfeld hat der Erzbischof 10 Mansen (Huben), von denen jeder an „Mezkorn" 5 Malter Frucht und 10 Malter Hafer, Palast-Maß, in den Palast zu Trier zu liefern hat. Außerdem gibt jeder Mansus 6 Solidus und 4 Heller an den Mayer, alle drei Jahre jedoch außer dieser Geldabgabe noch 2 Solidus für ein Schwein. Von allen jenen Mansen wird einschließlich der Lehenhuben jährlich 1 Pfund an den entrichtet,

der die Bauten zu besorgen hat. (1) Daselbst sind 4 Mansen, von denen jeder an den Mayer 5 Solidus gibt. Im Banne von Brambach hat der Erzbischof 36 Mansen oder mehr: davon entrichten 20 die volle Abgabe dem Erzbischof in den Palast und an den Mayer, wie oben vermerkt; 6 dagegen bezahlen 30 Solidus. Einer von diesen entrichtet 5 Malter Frucht und 10 Malter Hafer an den Mayer; die andern aber geben dem Schultheißen die volle Abgabe. Bei Brambach sind ferner 2½ Mansus, die dem Schultheißen gehören und ihm dienstbar sind.

In Malborn (Malebru, Malebruch) werden von dem Walde, der Idar (Idere, Ydere) genannt wird, dem Schultheißen von Birkenfeld jährlich 20 Solidus entrichtet; von einem andern Theile desselben Waldes bezieht er 10 Solidus. Jeder, welcher sich im Banne von Birkenfeld aufhält, gibt ihm von der Frohnde (de uronde) ein Viertel-Malter Frucht und ein Viertel-Malter Hafer (unam mensuram, quarum quatuor faciunt maldrum), was „Hackorn" heißt. Im Banne von Brambach wird dagegen nur ein Viertel-Malter Frucht von der Frohnde entrichtet. Im ganzen Walde, der Idar heißt, wird dem Schultheißen von Birkenfeld vom „Medenkorn" die siebente Gelima gegeben. Jener Wald beginnt an dem Orte, welcher „Wizuloz" heißt, und erstreckt sich der Länge nach bis zu dem Orte, der „Howeburne" genannt wird; in der Breite beginnt er bei Buhlenberg (Bulenbrech) und geht bis Malborn. Niemand darf in diesem Walde ohne Erlaubniß des Erzbischofs oder seines Beamten rotten, eben so wenig ohne solche Erlaubniß jagen oder fischen; wer dawider handelt, verfällt dem Erzbischof in die darüber zu erkennende Strafe. Der Graf von Sponheim, welcher der Vogt des Waldes ist, hat darüber zu wachen. Der Schultheiß von Birkenfeld liefert aus diesem Walde dem Erzbischof in seinen Palast 1 Ohm Honig.

Vom Walde Kammerforst werden dem Schultheiß jährlich 20 Solidus gezahlt; es darf kein anderes Holz darin gehauen werden, als unnützes und dürres.

---

(1) Ad officium dolabri, der an einer Stelle dahin erklärt wird: qui sic vocantur eo quod ad edificium pertineant.

Die Grenze der erzbischöflichen Güter auf dem Banne von Birkenfeld und Brambach beginnt in Breungenborn (Brunichenburne), erstreckt sich bis Reichenbach (Richenbach), von da bis zu dem Dorfe Aldena (ausgegangener Ort) und dann durch den Wald, der „Durnholz" heißt, bis Eisen an die Brücke.

Der Schultheiß von Birkenfeld hat jährlich in den Palast 2 Malter Weizen, 1 Malter Erbsen, 200 Häringe, 100 Eier, 10 Käsepfennige (denariatas caseorum, d. h. 10 Denare statt der zu liefernden Käse), 4 Hausrathpfennige, nämlich für Schüsseln, Kessel, Holzwaaren, Salz (denariata utensilium scil. scutella, caldaria, ligna, salem), und 1 Denar dem Bringer zu entrichten. (An einer frühern Stelle, wo dieselben Verpflichtungen der sechs erzbischöflichen Schultheiße zu Birkenfeld, Waldrach bei Ruwer im Landkreis Trier, Wintrich bei Mühlheim im Kreis Bernkastel, Welschbillig im Landkreis Trier, Pfalzel unterhalb Trier an der Mosel und Wittlich aufgezählt werden, heißt es denariorum utensilia und scutellas. Hausrath für utensilia ist vielleicht nicht ganz bezeichnend, da zunächst Küchengeräthe darunter verstanden sein werden; auch mag ligna nicht Holzwaaren, sondern das Brennholz für den Herd bedeuten.)

Der Erzbischof gibt dem Grafen von Sponheim, welcher Vogt auf dem ganzen Banne von Birkenfeld ist, jährlich auf St. Remigius oder nach jenem Tage 2 Malter Weizen, 1 Ohm Wein Moseler Maß, 2 Schweine, 6 Solidus, 10 Käse, 5 junge Hühner, ein Viertelpfund Pfeffer, 1 Pfund Wachs und 8 Malter Hafer. Dafür wird der Graf dem Erzbischof über jedes vor ihn gebrachte Vergehen zu Gericht sitzen. Von der Strafe erhält dann auf dem Banne von Birkenfeld und Brambach der Erzbischof zwei Theile, der Vogt den dritten. Uebrigens gehört das ganze Gericht auf beiden Bannen dem Erzbischof, dessen Schultheiß zu richten hat, sofern er nicht aus freien Stücken den Vogt dazu beruft. Dreimal im Jahr sitzt der Vogt dem Gerichte vor, welches „Ding" heißt (d. h. dem ungebotenen Gerichte).

Wenn Jemand in dem Walde des Erzbischofs, der Kammerforst heißt und worin dem Vogt kein Recht zusteht, ergriffen wird, weil er Holz gehauen hat, das nicht gehauen werden darf, so

verfällt er dem Erzbischof oder seinem Beamten in 60 Solidus Buße, woran der Vogt keinen Theil hat. Ergreift man ihn aber außerhalb des Waldes über dem Bache, so gehört der dritte Theil der Strafe, in die er verfällt, dem Vogte.

In Inglinheim (ein ausgegangener Ort) wohnen drei Fischer, welche verbunden sind, dem Erzbischof zu jeder Zeit, wann er will, im Traunbach (Drogene, welcher bei Ellweiler in die Nahe mündet) und in der Nahe (Na) zu fischen, was keinem Andern ohne Erlaubniß des Erzbischofs oder jener Fischer gestattet ist. Diese Fischerei des Erzbischofs beginnt in Birmerisbach (ausgegangener Ort), geht bis zum Suusbach oder Smisbach (der bei Enzweiler in die Nahe mündende Siesbach), von da bis Hamersweiler (ausgegangen), beginnt auf der andern Seite in Ellweiler (am Traunbach) und geht bis Dagebrachdeswak (nach der Erklärung im Mittelrheinischen Urkundenbuch die Wasserscheide des Traunbachs).

Der Erzbischof soll in Brambach und Birkenfeld vier Beamten haben, welche „Zinsere" und „Zentenere" heißen, und diese sind frei von Auflagen und Beeden.

In das Amt Birkenfeld gehörten ferner:

5. Die Meyerei oder Gemeinschaft Malborn (Kreis Bernkastel), aus dem einzigen Dorfe Malborn bestehend, dessen durch den Bach geschiedener größere Theil Kur-Trier gehörte und unter dem Amt Grimburg stand. Von den 139 Einwohnern gehörten zu Baden nur 30. Grundherr war der Abt von den h. Märtyrern zu Trier, welcher außer dem Besitz von beträchtlichen Waldungen noch gewisse, auf den Gütern haftende Zinsen und Gefälle erhob, die Grundgerichtsbarkeit über Grenzstreitigkeiten und über den Ackerbau ausübte und eine Strafe von 10 Sols aussprechen konnte; was von größerem Belange war, wurde für die Badischen Unterthanen zu Birkenfeld, für die Trierischen in Grimburg entschieden. Es war übrigens festgestellt, daß, wenn von den drei Herren zu gleicher Zeit Befehle über denselben Gegenstand anlangten, jene von Sponheim mit Hintansetzung der andern vorzugsweise befolgt werden mußten. Ehemals war das Dorf ein Filial der im Amt Grimburg ge-

legenen katholischen Pfarrei Geisfeld (Landkreis Trier) und hatte als solches zu den Baulichkeiten dieser Mutterkirche beigetragen. Die Malborner strebten inzwischen dahin, einen eignen ständigen Gottesdienst zu erhalten, der ihnen im J. 1767 ohne Concurrenz der Sponheimischen Landesherrschaft von dem Consistorium zu Trier gestattet wurde, indem der Pfarrer von Geisfeld gewisse Stolrechte nebst einer kleinen jährlichen fixen Summe Geldes zur Unterhaltung eines Vikars abtrat, ohne dadurch jedoch den eigentlichen Parochialnexus aufzuheben. Da die Gemeinde indeß nach einiger Zeit gewisse daraus hervorgehende Verbindlichkeiten gegen die Mutterkirche nicht erfüllen wollte, so entstanden darüber Streitigkeiten, die nach einem zum Nachtheil der Gemeinde am Consistorium zu Trier erfolgten Entscheide vor die gemeinschaftliche Regierung zu Trarbach gebracht wurden, damit diese aus landesherrlicher Macht die Separation vornehme. Im Jahr 1790 war dieselbe noch nicht entschieden.

6. Das Lehen Züsch (Landkreis Trier) mit Züscher Hammer, Schmelzmühle, Neuhütten, die früher auch Mal-tête-Hütten hießen, Schmelzhütten, Zinsershütten und Damsloſſerhütten, ein Distrikt, der etwa 6000 Morgen Wald und Feld enthielt.

Das Züscher Lehen war ein Sponheimisches Mannlehen, womit zuerst die Vögte Nikolaus und Johann von Hunolstein im J. 1256 beliehen wurden. Graf Johann III von Sponheim-Starkenburg belehnte 1368 den Johann Vogt von Hunolstein. Gleiche Lehenbriefe ertheilten 1454 Herzog Friedrich von Simmern, 1568 Markgraf Philipp von Baden, 1589 Eduard Fortunat, letzterer für Johann Schwickard Vogt von Hunolstein und dessen Brüder Wilhelm und Johann Adam. Diese theilten die väterlichen Güter; Johann Schwickard erhielt Merxheim (Oberamt Meisenheim) und Züsch und wurde der Stifter der Linie der Freiherren von Hunolstein-Merxheim; Wilhelm erhielt Dürkastel und stiftete die Dürkasteler Linie; Johann Adam bekam das Haus Lorch und Villingen und stiftete, nachdem ihm nach dem Tode seiner Mutter ein Drittel des Söternschen Erblehens zugefallen war, die Söternsche Linie. Die übrigen zwei Drittel dieses Erblehens überließen ihm seine Brüder durch Vergleich

vom J. 1603 gegen einen Betrag von 44,657 Gulden. Johann Adams Sohn, Otto Philipp, acquirirte 1648 von der Merrheimer Linie auch das Haus und Gut zu Züsch, von dem es auf seinen Sohn Ernst Ludwig überging, nachdem dessen Schwester auf die väterliche Erbschaft mit dem Vorbehalt verzichtet hatte, daß ihr und ihren Erben der Anfall bleiben müsse, wenn Ernst Ludwig ohne Kinder sterben sollte. Dieser Fall trat wirklich ein, und es ging deshalb das Lehen auf ihre Söhne, die Freiherren Christian Friedrich, Ernst Ludwig und Philipp Ludwig von Dürkheim, über. Die Vormünder dieser bei dem Erbanfall noch minderjährigen Freiherren nahmen am 5. Sept. 1716 Besitz von Züsch, und die dasigen Unterthanen huldigten ohne allen Widerspruch. Im J. 1734 nahm jedoch Kur-Trier, welches behauptete, daß Züsch zu seiner Burg Züsch gehöre, das Lehengut in Anspruch und ließ es unter Sequester legen, der jedoch in Folge kaiserlichen Mandats 1750 wieder aufgehoben wurde. Die Familie von Dürkheim kam so wieder in Besitz, und die Unterthanen huldigten. Bald nachher, am 18. August 1750, fiel aber der Sponheim-Birkenfeldische Amtmann mit 200 bewaffneten Männern in Züsch ein und zwang die dasigen Unterthanen zu dem Eide, künftig weder den Freiherren von Dürkheim, noch dem Amt Sötern, sondern einzig seinen Befehlen zu gehorchen. Die von Dürkheim wandten sich an das Reichskammergericht und erhielten auch, nachdem inzwischen Seitens des Birkenfelder Amtmanns noch mehrere Gewaltthätigkeiten vorgefallen waren, ein Mandat, das jedoch von dem Amtmann nicht respectirt wurde, der im Gegentheil die gefangen genommenen Unterthanen festhielt und noch diejenigen einziehen ließ, welche dem Dürkheimischen Hause treu geblieben waren. Es kam auch das gemeinschaftliche Sponheimische Consistorium mit ins Spiel, indem dieses dem Pfarrer zu Züsch den Befehl ertheilte, das dortige Kirchenwesen und den Gottesdienst nach der Sponheimischen Kirchenordnung einzurichten und das Gebet für die Sponheimische Gemeinherrschaft zu halten. Endlich trat dann auch noch die Reichsritterschaft auf und verlangte die Ritterfteuern, weil, wie sie behauptete, Züsch zum Freiherrlich von Dürkheimschen Besitz gehöre. Inzwischen

wurde am Reichskammergericht entschieden, daß die Sponheimische Gemeinherrschaft das Gut Züsch sammt den dazu gehörigen Renten und Gefällen den Herren von Dürkheim einzuräumen und ihnen die erhobenen Früchte zu ersetzen habe. Man ergriff das remedium restitutionis und darauf das remedium revisionis, die aber sämmtlich verworfen wurden; mit der Execution, mit welcher der Kurfürst von Mainz beauftragt war, wollte es aber auch nicht gehen, indem man ihr alle möglichen Hindernisse in den Weg legte: da entschlossen sich dann die Parteien im Jahr 1780, der Sache durch einen Vergleich ein Ende zu machen, und die Familie von Dürkheim überließ ihre Rechte an das Lehen Züsch dem Markgrafen von Baden für die Summe von 37,000 Gulden.

In Züsch gab es nur Lehengüter, die auch Erblehengüter genannt wurden und ohne Consens des Lehenherrn weder veräußert noch getheilt werden konnten. War der Consens ertheilt, so wurden zwei Prozent für das übliche Laudemium (1) entrichtet, und der Käufer hatte die Verpflichtung, bei der fürstlichen Rentkammer die Bestätigung nachzusuchen. Nach dem Absterben der Eltern wurden sie bloß einem Kinde überlassen, das die Eltern in der Regel bestimmten, indem zugleich der Preis festgesetzt wurde, zu welchem das Gut übernommen werden sollte, und der unter die übrigen Kinder vertheilt wurde. Hatten die Eltern eine solche Bestimmung nicht getroffen, so mußten sich die Kinder darüber einigen, wer von ihnen das Gut zu übernehmen und welchen Preis er zu entrichten habe; kam eine Einigung nicht zu Stande, so wählte die Herrschaft, und das Gericht ermittelte

(1) Unter Laudemium versteht man dasjenige, was der neue Besitzer eines lehenrührigen Bauerngutes dem Gutsherrn für die neue Bewilligung und Ertheilung des nutzbaren Eigenthums, Erbpachtrechtes oder überhaupt des Colonatrechtes zu entrichten hatte. Es führte diese Abgabe auch den Namen: Handlohn, Ehrschatz, Weinkauf (vinicopium, pecunia vinaria sive potabilis), Leihkauf (mercipotus), Vorheuer, Vorgeld, Vorgewinn (praeludium), Miethgeld, Infahrt, Auffahrt, Leibgewinn, Mahlpfennig, Lehngeld u. s. w. Am Rhein war der Weinkauf bei Güterversteigerungen noch bis in die neuesten Zeiten üblich. Man unterschied einen nassen und trocknen, d. h. einen solchen, der in Wein entrichtet, und einen solchen, wo statt des Weines Geld bezahlt wurde.

den Preis. Obschon das Gut stets unverkürzt bleiben mußte, so war es den Eltern doch gestattet, wenn sie über den Erbbestand zu Gunsten eines Kindes verfügten, zugleich den übrigen etwas zum Nutzgenusse zu verschreiben.

In Züsch waren zehn Familien, die Erbbestandsgüter von dem Markgrafen von Baden besaßen, außerdem 43 leibeigne Familien. Alle machten zusammen ungefähr 265 Seelen aus. Die Erbbestandsbauern baten den Fürsten, ihnen die Veräußerung ihrer Güter zu gestatten, indem sie vorstellten, wie sehr die Nichtveräußerung und Nichtvertheilung ihrem Wohlstand schade, der nur gehoben werden könnte, wenn sie über ihre Güter frei verfügen dürften. Der Markgraf gab darauf alle seine Lehengüter zu Züsch frei und überließ sie den Besitzern und Erbbeständern gegen Entrichtung einer gewissen Cognition zum freien Eigenthum.

In welcher Weise vor dieser Befreiung durch den Markgrafen Karl Friedrich die Belehnung stattfand, zeigt ein Lehenbrief der Familie von Dürkheim vom J. 1721, nach welchem der Belehnte durch Handtreue an Eidesstatt geloben mußte, seinem Herrn, so wie dessen adeligen Erben und Nachkommen getreu, hold und gewärtig zu sein, dessen Schaden zu wehren und Nutzen zu fördern, das Gut in bestem Stande zu erhalten, nicht das Geringste davon zu verkaufen, zu verpfänden oder zu verändern, es sei dann mit Vorwissen des Lehenherrn.

Im J. 1790 waren im Züscher Bezirk 180 Haushaltungen mit 960 Seelen, worunter nur 8 Erbbeständer, die 162 Morgen Wiesen und 325 Morgen Ackerland besaßen. Während der Hunolsteinschen und Dürkheimschen Regierung stand Züsch unter dem Amt Sötern, seit der gewaltthätigen Besitzergreifung der Gemeinherrschaft Sponheim von 1750 unter dem Oberamt Birkenfeld. Der darüber schwebende, oben berührte Streit war Ursache, daß bei der Erbhuldigung von 1776 Züsch davon vorläufig entbunden wurde.

Die Kirche zu Züsch wurde 1724 von dem Herrn von Dürkheim aus seinen Einkünften erbaut.

Eine Eigenthümlichkeit waren die Züscher Baracken, welche sich die Arbeiter auf dem Züscher Eisenwerk in dem Walde auf-

geschlagen hatten. Ursprünglich durften neue Baracken ohne Erlaubniß nicht aufgeschlagen und nicht mehr als ein Kind in den Schutz aufgenommen werden, die übrigen mußten ihr Brod anderwärts suchen; in letzterer Zeit bewilligte jedoch die Regierung zu Trarbach die Aufnahme für Alle, so daß also kein Barackenbesitzer mehr weggetrieben werden konnte. Ueber diese Leute schreibt Drais in seiner Geschichte von Baden unter Karl Friedrich: „Besondern Dank hatten die sogenannten Barackenleute dem Markgrafen Karl Friedrich zu sagen. An das Oberamt Birkenfeld grenzt das bergige Züscher Lehen, voll wilder Waldungen, dessen ehemalige Vasallen die Herren von Hunolstein waren. Es bestand, nebst dem Pfarrdorfe Züsch, in einer Menge sonderbar geformter Hütten der armen Holzhauer, Kohlenbrenner und mancherlei Gesindels, das der Vogtsherr, so lange ihm jährlich 3 Gulden vom Mann bezahlt wurden, aufnahm, ohne sich viel um diese Menschen zu bekümmern. Nachdem sie, bei Gelegenheit der hintersponheimischen Landestheilung, unter badische Hoheit gekommen waren (das Genauere ist das oben Mitgetheilte), fand man sie in den alten lehmigen Baracken, die ungefähr die Gestalt von Distillirkolben hatten. Auf dem breiten rundlichen Raume des Grundes war die Wohnung der Menschen und des Viehes ungesondert beisammen, und in der Mitte des Platzes der Feuerherd. Damit der Rauch besser hinausziehe, spitzte sich die Hütte in ihrer Höhe immer enger. Die neuern Baracken waren jedoch schon von Holz und schlechtem Mauerwerk errichtet. Sie standen so nahe zusammen, daß sie kleine Dörfer bildeten und nach diesen benannt wurden (1). Ohne allen Ackerbau führten die Leute eine Art Zigeunerleben; die Männer waren meistens auswärts, um im Taglohn oder in kleinem Handel (z. B. mit Zunder) ihr Brod zu verdienen. Doch fanden sich unter ihnen auch Verfertiger von hölzernen Uhren. Das Oberamt legte nun

(1) „Dammfloß, aus 62 Familien, Neuenhütten, Zinncherhütten (richtiger Zinfershütten) und Schmelz, zusammen aus mehr als 70 bestehend, diese im Züscher Bann, sodann im anstoßenden Hochwald von Birkenfeld selbst, Börfink von etwa 30 und Mühl von 20 Baracken, zusammen nächst an 1000 Menschen, denn die frei und einfach lebenden Armen haben viele Kinder."

einen wohlthätigen Plan vor, welchen Karl Friedrich auf alle Weise unterstützen ließ. Man wies ihnen so viel Wald zu Feld an, daß sie ihre Kartoffeln und noch etwas Gemüse sich bauen konnten; die arbeitlosen Weiber aber wurden mit Spinnen ergiebig beschäftigt, weil damals überhaupt im badischen Sponheim zum Behuf der Tuchmacher und Wollspinner ein Fond errichtet und mit der Hauptfabrik, die zu Birkenfeld ihren Sitz nahm, das zu Züsch errichtete Spinnhaus für die Waarenlieferung in Verbindung gesetzt wurde. Die Barackenleute, meistens katholisch, hatten Theil an den für beide Confessionen im Orte Züsch vorhandenen Kirchen und Schulanstalten; aber die letzteren waren in dem kläglichen Zustand, den man noch im ganzen Oberamt Birkenfeld zur Zeit der Landestheilung angetroffen, daß nämlich nur für den Winter die Schullehrer um Lohn gedingt wurden. In den 1780er Jahren wurden dort auf einmal über 20 neue ständige Schulen auf Staatskosten angelegt und dabei auch die Züscher Gegend nicht vergessen. Danebst wurde jenen Halbwilden keine andere Hütte mehr zu bauen gestattet, als von Stein und tüchtigem Holz, wodurch nach und nach ordentliche Häuschen, wie überhaupt bessere bürgerliche Verhältnisse unter ihnen entstanden sind."

Zwischen Züsch und Otzenhausen auf dem südlichen, plötzlich schroff abfallenden Ende des Dollbergs liegt der berühmte Steinring, in der Umgegend die Heidenfestung genannt, worin das Volk ein „Hunnenlager" erblickt, indem es Hunnen mit „Hünen" verwechselt, da die Steinringe oder Ringwälle „Hünenringe" heißen, wobei man entweder an Riese oder an die früheren Bewohner des Landes zu denken hat. „Mittelhochdeutsch," sagt Simrock, „bedeutet Hiune schon einen Unterthan Etzels, dessen Land man nach Ungarn verlegte, während die Edda unter Hûnaland Sigurds deutsche Heimath verstand. Ein König Hûn erscheint im agf. Wandererslied als der sagenhafte Stammvater der Hätweren oder Chattuarier. Im Hildebrandsliede, wo Hadubrand seinen ihm unerkannten Vater alter Hûn! nennt, kann Doppelsinn walten, indem zwar schon an einen Unterthan Etzels, aber zugleich an einen Riesen gedacht wäre."

Bärsch entwirft von dem Otzenhauser Steinring folgende Beschreibung: „Auf einer mit Wald bedeckten Bergspitze des Dollberges, im Hochwalde, nicht weit entfernt vom Thale der Brems und vom Hunsrücken, nahe bei Otzenhausen, südlich von Hermeskeil, von welcher man eine weite Aussicht hat, befindet sich eine etwa 45 Morgen enthaltende Fläche, welche mit einer ringförmigen Mauer umschlossen ist. Da, wo keine natürlichen Felsen diese Mauer bilden, sind rohe Steinblöcke aufeinander gethürmt. Wenn man von Otzenhausen aus zum Steinring hinaufsteigt, stößt man auf eine Steinmasse, die sich in gerader Linie, etwa 40 Ruthen lang, hinzieht, die von zusammengetragenen Felsstücken, in einer Höhe von etwa 20 Fuß von außen, gebildet und welche wahrscheinlich die Vormauer des Steinrings ist. Etwa 40 Schritte von dieser Vormauer, weiter den Berg hinan, befindet sich eine stärkere Masse, die mit dem eigentlichen Steinringe in Zusammenhang steht. Sie ist etwa 100 Ruthen lang und steht gegen Norden durch einen stumpfen Winkel mit einem zweiten, bedeutendern Schenkel in Verbindung. Von hier aus erstreckt sich den Berg hinan von Westen nach Osten die eigentliche Hauptmauer. Diese Mauer ist etwas nach außen gebogen, gegen 120 Ruthen lang, an den meisten Stellen gegen 80 Fuß hoch, an den Seitenflächen 100 Fuß, und die Grundfläche ist gegen 100 Fuß breit. Von dem stumpfen Winkel am Ende dieser ungeheuern Masse beginnt die dritte Seite der Mauer, die sich in einer Länge von 60 bis 70 Ruthen von Norden nach Süden hinzieht und gegen Süden mit einer Oeffnung endet, wo sich der Eingang befunden zu haben scheint. An diesen Eingang schließt sich die vierte Seite der Mauer an, die sich von Südost nach Westen zieht, fast in derselben Länge wie die gegenüber stehende Seite und in fast gleicher Höhe. Wenn man die unregelmäßige Form des Steinrings als ein Quadrat annimmt, so hat jede der vier Seiten eine Länge von 100 Ruthen."

Auch Wirtgen gibt uns eine Beschreibung: „An einem schönen Herbsttag stieg ich, von Zäsch über Schmelzhütten wandernd, den Berghang fast bis auf den Rücken des Dollberges hinan. Hier gelangte ich auf eine Waldschneiße, der ich eine

starke Viertelstunde folgte. Ich stand an der nördlichen Seite des Steinringes, der sich wie eine schräg anstehende Mauer, gegen 25 Fuß hoch, vor mir erhob. Es waren größere und kleinere Quarzitblöcke, lose übereinander gelegt, aber doch, wohl durch den Einfluß der Zeit, fester ineinander geschoben. Moose und Flechten bedeckten das Gestein; Farnkräuter und niedriges Gesträuch wucherten dazwischen. Das Hinansteigen war mit einiger Vorsicht auszuführen, mit noch mehr Aufmerksamkeit das noch um ungefähr 10 Fuß tiefere Hinabsteigen. Ich befand mich in einem Walde, einem Buchenbestand von nicht hohem Alter; Eichen, Hainbuchen, Bergahorn, Vogelbeerbäume waren eingesprengt; am Rande desselben standen auch Haselsträucher, schwarzer und Traubenhollunder u. s. w. Was mir sogleich besonders auffiel, war der ganz steinlose Boden, auf dem ich mich befand, da doch sonst alle Rücken des Hochwaldes dicht mit Steinblöcken übersäet sind. Es war überzeugend, daß diese Steinblöcke weggeräumt waren, und sicher war ein doppelter Zweck damit erreicht, den Steinring aufzubauen und den Aufenthalt zu einem weichern Lager, als es auf solchen Steinmassen möglich gewesen wäre, einzurichten. Fast in der Mitte befand sich ein großer baumleerer Platz, auf welchem einige große Steine lagen, sicher aber nicht von alten Zeiten her, sondern zum Zweck des Lagerns für besuchende Gesellschaft. Ganz auf der Westseite befand sich eine fünfzehn Fuß tiefe Senkung, aus welcher eine Quelle entsprang, die von dem Bereiche der Mauer mit umfaßt worden war. Nach Süden senkt sich der Boden stark, und dort, auf der obern Mauer angekommen, sah man auf die tiefer unten gelegene zweite Mauer hin und überblickte das weite Hügelland nach Süden. Mich wieder nach Norden wendend, gelangte ich auf der Westseite des Ringes, unweit jener Quelle, an einen Fußsteig, der die Mauer überstieg. Die größte Ausdehnung des innern Raumes von Nordosten nach Südwesten beträgt circa 200 Ruthen, die von Südosten nach Nordwesten circa 170 Ruthen. Die größte Entfernung des äußern Ringes von dem innern mag 35 Ruthen betragen. Von der Firste quer nach rechts absteigend, wurde mit sechszig Schritten der Boden des

äußern Waldes erreicht. Nun ging es noch ungefähr 300 Fuß sehr steil bergab durch den Wald bis auf die von Züsch nach Otzenhausen führende Straße. An dem zur Seite liegenden Ringberge aber traten die mächtigen und schroffen, oft fast senkrechten Quarzitmassen, mit welchen der Bergrücken endete, recht auffallend zu Tage. — Auf den Steinring soll zuerst Mr. Bezin in der Gazette de Metz de Lorraine 1834 aufmerksam gemacht haben. König Friedrich Wilhelm IV besuchte als Kronprinz im J. 1836 diesen merkwürdigen Punkt. — Das Dorf Otzenhausen liegt eine starke Viertelstunde südlich von dem Fuße des Ringberges."

Ueber den Zweck dieser in ein hohes Alterthum zurückreichenden Steinringe sind die Ansichten noch sehr verschieden, indem die Einen sie für Vertheidigungswerke oder Zufluchtsstätten, die Andern sie für religiöse Versammlungsörte unserer Vorfahren halten. Schneemann glaubt, daß die erstere Ansicht sich auf die größeren und geeignet gelegenen, die zweite sich auf die kleineren anwenden lasse. Er sagt: „Steinringe oder Ringwälle von verschiedenem Umfange, verschiedener Höhe und Breite, mit und ohne vorliegenden Graben, trifft man an auf den Höhen der Eifel und des Hochwaldes, theils, wie es scheint, in Verbindung mit andern weitläufigen Vertheidigungslinien, theils auf einzelnen, abgesonderten Gebirgskuppen, in schwer nachweisbarem Zusammenhang unter sich. Ihr Ursprung liegt im tiefsten Dunkel, und der besonnene Forscher sieht sich auch hier, wie bei so Vielem, was uns aus fernen, fernen Zeiten überkommen ist, auf ein nicht unbegründetes Meinen und Vermuthen angewiesen. Bedenkt man nun einerseits, daß die römischen Standlager, Kastelle und Vorschanzen, wie sie sich noch in spärlichen Resten dies- und jenseits des Rheines vorfinden, von ganz anderer Art, von ganz verschiedener Anlage sind; erwägt man hingegen andererseits, daß die festen Plätze (oppida) der Britannier, nach Cäsar und Strabo (IV. p. 200), in des Waldes Dickicht versteckt, kreisförmig und mit Wall und Graben umzogen waren; daß Cäsar, wie Caumont das schlagend nachweist, in Gallien, zwischen oppidum (festem Zufluchtsort) und oppidum (fester Stadt) nicht unter-

scheidet, daß daher, je nach der natürlichen Beschaffenheit der Gegend, die ersteren oppida bald befestigte Verhaue, bald mit meistens zur Hand liegenden Stämmen befestigte Berghöhen sein mußten; zieht man endlich in Betracht, daß an der andern Rheinseite im Taunus und anderwärts in Deutschland ganz ähnliche, von der dortigen germanischen Bevölkerung einst aufgethürmte Ringwälle liegen, so möchte man nicht geneigt sein, die Steinkreise für Römerwerke anzusprechen, sondern man wird sie insgesammt, selbst diejenigen, die als längst anerkannt feste Punkte später von den Römern in ihre Vertheidigungslinien aufgenommen wurden, den den Britanniern stamm- und sittenverwandten, dem germanischen Nachbarvolke in vielen Gebräuchen ähnlichen, ursprünglich Einheimischen zuzuschreiben kein Bedenken tragen. Diesen waren sie, oder doch die meisten, auf kurze Zeit (Strabo a. a. O.) Zufluchtsstätten für sich selbst, für Weib und Kind, für Hab und Gut, sei es in den immerwährenden blutigen Fehden der Stämme unter sich, sei es zum Schutze gegen den andringenden Römer, sei es zur Abwehr gegen die germanischen Völker. Damit soll aber keineswegs in Abrede gestellt werden, daß nicht hier, wie an der andern Rheinseite, die eine oder die andere der vorgefundenen Befestigungen zu gleichem Zwecke von den Römern auch benutzt worden wäre.

„Ob jedoch diese Steinringe alle als Rettungsorte zu betrachten sind, ob nicht einige von ihnen, namentlich die kleineren und die gänzlich wasserarmen eine andere Bestimmung hatten, vielleicht heilige, mit zusammenhängenden Steinwällen, statt, wie in Gallien, mit aufrecht stehenden Steinen umzogene Druidenkreise waren, darüber sind und bleiben wir wohl für immer in Ungewißheit. — Zu dem einen oder andern dieser eben angegebenen Zwecke müssen auch die, theils aus Steinen, wie bei uns, theils, wo es daran fehlte, aus aufgeschütteter Erde aufgeführten Ringwälle gedient haben, welche in Deutschland bis hoch gegen Norden, wohin nie ein Römer den Fuß setzte, mehr oder weniger gut erhalten angetroffen werden. Während die größeren und geeignet gelegenen von ihnen wohl für roh befestigte Lager zu nehmen sind, werden die kleineren größtentheils als

ehemalige heilige Versammlungsplätze zu betrachten sein. Der Steinring bei Ostenhausen hat schon frühzeitig die allgemeine Aufmerksamkeit erregt und zu verschiedenen Deutungen über seine Bestimmung Veranlassung gegeben."

Der verstorbene Geh. Staatsrath Knapp zu Darmstadt, welcher lange vorher eine Abhandlung über die Ringwälle im Taunus, Spessart und in Oberhessen geschrieben hatte, spricht sich jedoch ganz entschieden gegen die Ansicht aus, daß sie Vertheidigungswerke gewesen seien, und motivirt dieses in folgender Weise: „Wenn man einen Raum, zum Zweck der Vertheidigung im Krieg, mit einem Wall oder einer Verschanzung umgibt, so will man dadurch dem angreifenden Theil das Eindringen in diesen Raum erschweren und dem andern Theil die Vertheidigung desselben erleichtern. Um das Erste zu bewirken, muß die Umwallung so construirt werden, daß der Ersteigung derselben von außenher schwer zu beseitigende Schwierigkeiten entgegengestellt und die Angreifer, während sie sich bemühen, den Wall zu erklimmen, von den Vertheidigern mit Vortheil bekämpft werden können. Um den letztern Vortheile über ihre Feinde zu gewähren, muß der Wall von ihnen leicht zu ersteigen sein und, wenn er auch nicht mit Brustwehren oder Zinnen versehen ist, doch den Vertheidigern die Möglichkeit geben, von demselben herab den anstürmenden und im Heraufklimmen begriffenen Feind mit ihren Waffen erreichen zu können. Diese Anforderungen sind so klar und einfach, daß jedes Volk, welches einmal die Idee einer Verschanzung zur Vertheidigung im Krieg gefaßt hat, sie sich selbst stellen muß. Ebenso weiß gewiß Jeder, der Berge erstiegen hat, daß dieses um so schwieriger wird, je mehr sich die Abdachung des Berges der senkrechten Linie nähert.

„In jenen Zeiten, von welchen es sich hier handelt, beschossen sich die Heere nicht mit Flinten und Kanonen aus der Ferne, es wurde vielmehr Mann gegen Mann gekämpft; dazu gehörte die Möglichkeit eines freien Gebrauchs aller Kräfte gegen den Feind, und wer darin durch die Beschaffenheit des Bodens, worauf er stand, gehindert wurde, befand sich im Nachtheil gegen den, bei welchem dieses nicht der Fall war. Es wäre fürwahr mehr als

Versündigung gegen das Andenken unserer Altvordern, namentlich der so rühmlich geschilderten Chatten, wollte man sie nicht für fähig halten, diese Ueberlegungen angestellt, diese Beobachtungen und Erfahrungen gemacht und bei Anlegung von Vertheidigungswerken benutzt zu haben. Dennoch aber findet man sehr geringe Spuren davon an den Ringwällen im Taunus. Sie sind an dem äußern Umkreis mit keinem Graben umgeben gewesen; die Annäherung an den Steinwall selbst hatte also keine besondere Schwierigkeit. Auch der Ersteigung desselben stellten sich keine schwer und nur mit großer Anstrengung zu überwindende Hindernisse entgegen. Die Abdachungen eines aus regellos auf einander geworfenen, unbehauenen und durchaus ungefügten Steinen bestehenden Walls gestalten sich nicht sehr steil, und die hervorspringenden Steine oder die leer gebliebenen Zwischenräume gewähren zwar nur irregulaire und beschwerliche, aber doch immerhin praktikable Stufen zum Ersteigen, was dem Zweck des Walls widerspricht. An die innere Basis des Walls postirt, verhinderte die Höhe desselben die Vertheidiger, den Feind bei der Annäherung und Erstürmung zu sehen und zu bekämpfen, und war dieser auf dem Kamm des Walls angelangt, so hatte er den Vortheil der höhern Stellung für sich. Das Auf- und Absteigen an der innern Abdachung des Walls war eben so beschwerlich als an der äußern, und auf dem Kamm desselben fanden sich die Vertheidiger nicht nur ohne allen Schutz gegen die Pfeile und Wurfspieße der unten stehenden Feinde, sondern die Unebenheit des Bodens, worauf sie standen, hinderte sie auch an freier Bewegung und vollem Gebrauch ihrer Kräfte.

„Sollten also die Ringwälle ursprünglich die Bestimmung gehabt haben, als Vertheidigungswerke im Krieg zu dienen, so wird man zugestehen müssen, daß ihre Structur dieser Bestimmung in einer höchst unvollkommenen Weise entsprach. Die deutschen Volksstämme waren aber, wie Tacitus berichtet, in der Kunst, sich zu verschanzen, keineswegs ganz unerfahren und wußten schon die Gräben an römischen Vertheidigungswerken mit Faschinen auszufüllen; es läßt sich also von ihnen erwarten, daß, hätten sie die Ringwälle wirklich zu Vertheidigungswerken

bestimmen wollen, sie denselben eine diesem Zweck entsprechendere Construction gegeben haben würden. Die Vortheile, welche die Umgebung des Ganzen mit einem Graben, ein sorgfältiges Aufeinandersetzen der Steine in möglichst senkrechter Richtung an der Außenseite des Walls und eine Construction desselben nach innen, die das Auf- und Absteigen erleichtert, den Vertheidigern eine sichere, den Waffengebrauch begünstigende und einigermaßen geschützte Stellung gewährt hätte, liegen zu offen vor Augen, als daß man annehmen könnte, sie seien den kriegserfahrnen Chatten unbekannt gewesen. Aber, wird man vielleicht einwenden, im Kriege kommt es oft vor, daß für vorübergehende Zwecke, oder um sich in Bedrängnissen schnell nur einigen Schutz zu verschaffen, Vertheidigungswerke errichtet werden, die ebenso wenig wie die Ringwälle den wesentlichsten Anforderungen der Befestigungskunst entsprechen. Dieser Einwand würde allerdings von Gewicht sein, wäre es möglich gewesen, die Ringwälle in kurzer Zeit zu errichten. Der bloße Anblick dieser kolossalen Werke überzeugt schon vom Gegentheil, und auch der verstorbene Herr Habel gibt zu, daß, um zur Bildung der Ringwälle die größten Steine auf die höchsten Kuppen und Felsen zu bringen, die mühsamsten Arbeiten erfordert worden seien, woran ganze Armeen Jahre lang sich abzumatten Stoff genug gefunden hätten. Im Angesicht eines drängenden Feindes konnten demnach die Ringwälle nicht aufgeführt worden sein; solche anstrengende und langdauernde Arbeiten erforderten friedliche Zeiten, und es läßt sich eben darum aus ihrer Entstehung keine Entschuldigung für die Mängel ihrer Construction, wenn sie Vertheidigungswerke sein sollten, ableiten. Man wird es mir daher nicht verargen, wenn ich schon darum, daß die Construction der Ringwälle, ob man gleich dabei nach freien Planen und mit ruhiger Ueberlegung verfahren konnte, dennoch für den Zweck eines militairischen Vertheidigungswerkes so äußerst unvollkommen ausgefallen ist, es sehr bezweifle, daß diese ihnen unterlegte Bestimmung die wahre gewesen sei.

„Nach diesen Bemerkungen über die Construction der Ringwälle im Taunus wenden wir uns zu einer nähern Betrachtung ihrer Lage. Auf die Gipfel der höchsten Berge gebaut, von

wo aus man eine ausgedehnte Aussicht in die Ferne genoß, und von unten unbemerkbar, konnten sie als Hochwachten dienen, in kleinen Fehden einigen Schutz, aber im Krieg gewißlich gar keinen oder nur den unbedeutendsten Nutzen leisten. Nimmt man die am Altkönig befindlichen Ringwälle aus, so war der Umfang aller übrigen so gering, daß sie nur ganz schwache Besatzungen aufnehmen konnten, die wohl gegen einen leichten Angriff kurze Zeit darin Widerstand zu leisten vermochten (denn an das Aushalten einer Belagerung war bei der schlechten Beschaffenheit des Walls und des Mangels an Brunnen ohnehin nicht zu denken), aber, eben wegen dieser Schwäche an Mannschaft, außerhalb der Umwallung einem in das Gebirge vordringenden Heere weder Besorgnisse einzuflößen, noch Schaden zuzufügen oder demselben hindernd entgegenzutreten im Stande waren. Diese Unbedeutendheit der Ringwälle, als isolirte Befestigungswerke betrachtet, gibt auch Habel zu und vergleicht sie mit den Raubschlössern des mittlern Zeitalters; allein in ihrer Gesammtheit, in der Linie, welche sie bilden, soll ihre Stärke, der Schutz des Landes beruht haben.

„Es wird angemessen sein, auch diese Ansicht etwas näher zu beleuchten. Durch das Vorhandensein mehrerer Ringwälle wurde das Mangelhafte in der Construction und das Unzweckmäßige der Situation der einzelnen Ringwälle, als Vertheidigungswerke betrachtet, nicht verbessert. Es kommt also nur darauf an, ob sie geographisch so angelegt waren, daß sie dem Feinde die Eingänge in das Gebirge dergestalt verschlossen, daß derselbe darin nicht vordringen konnte, ohne sie erst erobert zu haben, und daß sie sich im Fall eines Angriffs wechselseitig Unterstützung zu leisten vermochten. Sollten sie den ersten Zweck erfüllen, so durfte man sie nicht auf den Gipfeln hoher Berge anlegen, sondern man mußte ihnen in der Nähe der Thäler und Gebirgspässe ihre Stelle anweisen. Wer den Eingang seines Hauses vertheidigen will, wird sich nicht auf die Spitze seines Daches setzen und dem Feinde, den er von da nicht erreichen kann, die Thüre preisgeben. Dies liegt so nahe, daß es auch der uncultivirteste Mensch einsehen muß. Mir wenigstens fällt

es sehr schwer, anzunehmen, die Chatten könnten wirklich geglaubt haben, wenn sie den Gipfel des Altkönigs und die Spitzen einiger anderer, in dessen Nähe liegender Berge einigermaßen befestigten und besetzten, so würde kein feindliches Heer durch das Niddathal in die Wetterau und nach der Lahn vordringen, bevor diese Besatzungen von den Bergspitzen vertrieben seien. Von diesen Punkten aus konnten sie dem Feinde nicht schaden, der vielmehr ihre Herabkunft abgewartet oder ein kleines Corps zur Beobachtung derselben zurückgelassen und seinen Marsch ungehindert fortgesetzt haben würde. Dieselben Verhältnisse treten bei den übrigen Ringwällen und den in das Taunusgebirge selbst führenden Thälern und Päßen ein. Schmidt, in seiner Geschichte des Großherzogthums Hessen, sagt zwar von denselben: „„Sie sind offenbar aufgeworfen gegen die Gefahren, die vom Rhein her drohten, und darum auf dieser Seite am festesten. Sie liegen meist jenseits des Pfahlgrabens nach dem Rheine hin und bilden eine Linie, die nördlich von Homburg anhebt und bei Rüdesheim endet. Der nördlichste dieser Ringwälle ist die Gükelsburg.““ Betrachtet man aber die Situation dieser Ringwälle, wie solche auf der Karte zu Gerungs Heilquellen am Taunus angegeben ist, so möchte man doch bezweifeln, daß bei ihrer Errichtung ein überdachter Plan und die Absicht, durch sie eine zusammenhängende, künstliche Vertheidigungslinie zu bilden, wirklich zum Grunde gelegen habe. Der oberhalb Rüdesheim angegebene Ringwall ist der nächste am Rhein und liegt ganz isolirt, denn der nächstfolgende, auf dem Rabenkopf, ist ungefähr 3 Stunden davon entfernt. Dieser liegt wieder 2 Stunden von dem Wall auf dem Schäferskopf ab, und die von der Rentenmauer bis zur Steinraffel vorfindlichen ziehen sich hinter der Platte und dem Trompeter her ganz auf die nördliche Seite des Gebirges, während auf dessen südlicher Seite der Ringwall am Kellerskopf als ein isolirter Punkt erscheint, der durch die Platte und den Trompeter von der Steinraffel abgeschieden und von dem Altkönig fast 3 Stunden weit entfernt ist. Auf der andern Seite des Altkönigs und der ihm zunächst liegenden Ringwälle findet sich zwischen diesen und dem Langenberg ebenfalls ein leerer Zwischen-

raum von ungefähr 2 Stunden Weges, so daß auch die Positionen auf und bei dem Altkönig, welche doch den Hauptpunkt der befestigten Linie hätten bilden müssen, rechts und links ohne Hindernisse umgangen werden konnten. Befänden sich diese Ringwälle alle an der östlichen und südlichen Abdachung des Gebirges, wären sie so vertheilt und angelegt, daß sie die aus den Ebenen aufsteigenden Thäler und Engpässe wirklich beherrschen, sich wechselseitig Unterstützung leisten und jede feindliche Umgehung der einzelnen verhindern konnten, so würde ich auch keinen Anstand nehmen, der Ansicht, daß sie eine planmäßig angelegte Vertheidigungslinie hätten bilden sollen, beizustimmen. Allein da es an jenen Erfordernissen durchaus und überall mangelt, so kann ich auch kein zusammenhängendes System von Vertheidigungswerken aus ihren gegenseitigen Situationen abstrahiren; es erscheint mir vielmehr jeder einzelne Ringwall als ein isolirter Gegenstand, bei dessen Errichtung man auf eine Verbindung mit den übrigen gar keine Rücksicht genommen hat.

„Zu den aus der Construction und Situation der Ringwälle gegen ihre ursprüngliche Bestimmung zu Kriegszwecken abgeleiteten Zweifeln gesellt sich noch eine andere Betrachtung, die mir von vorzüglicher Wichtigkeit zu sein scheint. Keiner der klassischen Autoren, welche die Kriegsthaten der Römer in Deutschland erzählen und denen wir überhaupt Alles verdanken, was wir von den germanischen Völkerstämmen wissen, erwähnt germanischer, zu dauernden Zwecken angelegter Befestigungswerke oder beschreibt sie. Tacitus schildert sogar die Erdhütten unserer Vorfahren, warum sollte er eine so nahe am Rhein gelegene planmäßig angelegte Reihe von Festungen, deren Existenz den Römern unmöglich unbekannt geblieben sein konnte, mit Stillschweigen übergangen haben, wäre sie wirklich als solche vorhanden gewesen? Die größere Zahl der Ringwälle auf dem Taunusgebirge liegt im Rücken des dort befindlichen, von den Römern angelegten Pfahlgrabens; waren sie von den Germanen wirklich als Vertheidigungswerke benutzt worden, so mußten sie die Römer erobern, bevor sie ihren limes zogen. Warum erzählt aber kein Klassiker irgend etwas von dieser Eroberung, die, wäre

sie auch noch so leicht ausgeführt worden, sich zu einer großen Kriegsthat hätte aufstutzen lassen, wozu sie bekanntlich so gern jede Gelegenheit benutzten. Die römische Politik erforderte Großthaten ihrer Heere, Triumphzüge ihrer Cäsaren, Belohnungen ihrer Legaten, und die übertriebensten Kriegsberichte waren willkommen, denn der Staat konnte diese Mittel, auf das Volk einzuwirken, nicht entbehren. Und wie hätten die kriegserfahrenen Römer zu der Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit kommen sollen, diese Ringwälle unzerstört zu lassen, wenn sie dieselben hätten erstürmen müssen, da sie ja nicht gegen erneuerte Angriffe der Chatten und eine mögliche Durchbrechung des limes vollständig gesichert waren, in welchem Fall aber die Ringwälle sogleich wiederum gegen sie hätten gebraucht werden können? Man muß deshalb schließen, daß die Ringwälle im Taunus von den Römern als völlig indifferente Gegenstände betrachtet worden sind; dieses würde aber nicht geschehen sein, wenn sie die Germanen zu Kriegszwecken errichtet und gebraucht hätten, weshalb ich weiter folgern zu dürfen glaube, daß dieses wirklich nicht der Fall gewesen sei. Weil Cäsar (1) den von den Sueven bedrängten Ubiern den Befehl gab, ihr Vieh wegzutreiben und alle ihre Habseligkeiten von den Feldern weg und in die Oppida zu bringen, so haben einige Autoren unter diesen Oppidis die Ringwälle verstehen wollen; allein es ist schwer zu glauben, daß Oppidum im Munde eines Cäsars einen Ringwall habe bezeichnen sollen, vielmehr ist es wahrscheinlich, daß er von den auf der andern Seite des Rheines gelegenen, den Ubiern sehr nahen und ihnen volle Sicherheit gewährenden Oppidis sprach, denn wo er sich über die Verfassung und Zustände der Germanen äußert, sagt er nichts von Oppidis.

„Alle Gründe, welche ich hier gegen eine militairische Bestimmung der im Taunus befindlichen Ringwälle aufgestellt habe, sind ebenfalls, und zwar in verstärkterm Maße, auf jene im

(1) De bello Gallico, l. 6 c. 10: Ubiis imperat, pecora deducant, suaque omnia ex agris in oppida conferant, sperans barbaros atque imperitos homines inopia cibariorum adductos, ad iniquam pugnandi conditionem posse deduci.

Spessart, an den beiden Mainufern, auf dem Donnersberg und auf dem Dinsberg liegenden anwendbar, und den in Böhmen, in Westfalen und an der schwarzen Elster aufgefundenen hat noch Niemand eine kriegerische Bestimmung beigemessen. Damit soll übrigens nicht behauptet werden, daß kein Ringwall jemals und zu irgend einer Zeit als ein Vertheidigungswerk benutzt worden sei: es kann dies bei besondern Nothfällen geschehen sein, wie selbst in unsern Tagen Kirchhöfe und Kirchen öfters die Stelle von Verschanzungen vertreten mußten; nur daß die Ringwälle ursprünglich und schon bei ihrer Errichtung zu Vertheidigungswerken gegen feindliche Heere bestimmt gewesen seien, bezweifle ich und glaube, bis zum Beweis des Gegentheils, es bestreiten zu dürfen."

Knapps Meinung geht dann endlich dahin, die Ringwälle für religiöse Versammlungsorte unserer deutschen Vorfahren zu halten. „Ihre Götter verehrten die Germanen in geheiligten Hainen und Wäldern: in den heiligen Hain der Semnonen durfte man nur gefesselt gehen, um zu zeigen, daß man sich für geringer halte und die Macht der Götter erkenne; wer darin zufällig zu Boden fiel, durfte nicht aufstehen, nicht aufgehoben werden, sondern wurde hinausgewälzt. In diesen Hainen verwahrten sie ihre Heiligthümer, ihre Beute und ihre Heereszeichen; hier verrichteten sie ihre Opfer, hielten ihre Opfermahle, ihre Gerichte und Versammlungen. Ueberhaupt hüllte sich die Religion der Germanen sehr in das Geheimnißvolle und war mit politischen Elementen verschmolzen. Die Götter der Griechen und Römer waren in den Kreis des Menschlichen und Sinnlichen herabgezogen; jene der Germanen standen höher. Sie in Mauern einzuschließen oder in Menschenbildern darzustellen, achteten die Germanen der Hoheit ihrer Götter nicht würdig; sie waren ihnen übersinnliche Wesen, und wie der Mensch überall und zu allen Zeiten das Uebersinnliche nie in den Tiefen, sondern stets in den Höhen über seinem Haupte sucht, so war es auch natürlich, daß die Germanen den übersinnlichen Wesen, die sie verehrten, auf den Bergen näher zu sein wähnten, als in Thälern und Ebenen, jenen darum selbst eine Verehrung widmeten und dort

Stellen zu geheiligten Hainen einweihten. Die Lage der Ringwälle auf den Gipfeln der Berge stimmt also ganz mit den religiösen Ansichten der Germanen überein. Die außerordentliche Verehrung, die man den geheiligten Hainen erwies, und das Geheimnißvolle des germanischen Cultus forderten eine Abgrenzung und Einfriedigung derselben, die jedem Unberufenen den Eintritt verwehrte und die Neugierigen zurückhielt. Durch eine Mauer, oder was überhaupt einem Gebäude oder einer künstlich zusammengefügten Umwandung ähnlich gewesen wäre, durften sie nicht umschlossen werden, denn dies würde den Begriffen der Germanen von der Hoheit ihrer Götter zuwider gewesen sein; allein eine aus regellos aufgehäuften Steinen gebildete Umwallung war einer von der Natur geschaffenen Einfriedigung ganz ähnlich, erfüllte den Zweck und war von ewiger Dauer. Welche Opfer und welche Anstrengungen ein Volk seinen religiösen Zwecken darzubringen vermag, ist bekannt, und so darf uns dann auch das Kolossale der an die Ringwälle verwendeten Arbeit nicht abhalten, denselben eine ursprünglich religiöse Bestimmung beizulegen, und zwar um so mehr, als sie auch nach und nach durch während einer langen Reihe von Jahren fortgesetzte Arbeit zu der Größe gelangt sein können, die wir an ihnen bewundern.

„Aus den altnordischen Quellen geht hervor, daß die Harugâ oder Götterhaine mit einem Stein- oder Erdkreis umgeben waren; oft ward in denselben auch das Mahal, Mâl gehalten, woher noch im Mittelalter die Redensart: ze ding und ring gen, kommt. Ein solcher Kreis hieß im Altdeutschen hrinc oder huarab. In so umwallten Hainen fanden auch die Heereszeichen, und was man sonst einer besondern Bewahrung werth hielt, unter dem Schutz der Priester und der Heiligkeit des Ortes Sicherheit gegen Freveltaten und plötzliche räuberische Ueberfälle, sowie sie sich zur Aufnahme berathender und richtender Versammlungen nicht minder eigneten. Namentlich von dem heiligen Hain der Semnonen berichtet Tacitus, daß sich dort zu bestimmten Zeiten die Gesandten der Völkerschaften des Sueviſchen Stammes versammelt hätten. Faßt man alles hier Bemerkte zusammen, so wird man zugeben müssen, daß wenigstens keine bestimmten Gründe

gegen die Wahrscheinlichkeit der Bestimmung der Ringwälle, den heiligen Hainen der Germanen als Einfriedigung zu dienen, vorliegen, wohl aber Manches, ja Vieles dafür spricht.

„Die sichersten Aufschlüsse über den ursprünglichen Zweck der Ringwälle wären wohl aus sorgfältig angestellten Nachgrabungen in den Räumen, welche sie umschließen, zu erwarten; leider aber fehlt es hierin noch in unserer Gegend, so weit mir bekannt ist, gänzlich. In Böhmen jedoch hat man sich dieser Mühe bereits unterzogen, und die Resultate der Nachgrabungen haben ergeben, daß die dortigen Ringwälle in der That Opferstätten umschlossen. Von einer solchen gibt Dr. Matthias Kalina von Jätenstein nachstehende Beschreibung: „„Einer der interessantesten Berge Böhmens in alterthümlicher Beziehung ist der sogenannte Radlstein, zur Herrschaft Bilú, Leitmeritzer Kreises, gehörig. Wenn man von Hittnu, wo sich der zu den höchsten Basaltbergen des Mittelgebirgs gehörige Radlstein zu erheben beginnt, sich demselben nähert, so findet man ein beträchtliches Plateau, an dessen Rand bis zu dessen schroffen Abhängen von Nord gegen Süd ein niederer kreisförmiger Aufwurf ist, der einem alten verfallenen Wall gleicht; dann folgt eine sanfte Aufsteigung und abermals ein höherer Steinwall, der ebenfalls bogenförmig einen ebenen Raum von etwa 1200 Quadratklaftern umschließt. In der Mitte dieser Fläche ist ein Hain von ehrwürdigen bemoosten Lärchen- und Kiefernbäumen, welcher die von weitem sichtbare Gruppe des Radlstein begrenzt. Dieser zweite, bei 8 Fuß dicke, hie und da eben so hohe Steinwall ist offenbar ein Werk der Menschenhände; doch ist keine Spur eines Kalkmörtels oder andern Bindungsmittels vorhanden. Bemerkenswerth sind in diesem Wall die Spuren von vier nach den Weltgegenden eingetheilten Eingängen. Auch dieser zweite Wall lehnt sich an die schroffen Bergwände. In diesem doppelt verwallten Raum findet man unter der Oberfläche Asche, Kohlen, Knochen und heidnische Ueberreste. — Es verdient dieser merkwürdige Berg eine künftige nähere Untersuchung, da schon in dem Vorgefundenen die Bürgschaft liegt, daß er zur Zeit des Heidenthums zu religiösen Zwecken bestimmt war. Schon an mehreren, durch die unterirdischen Urnenreste,

Knochen, Asche und Kohlen als religiöse Opfer- und Begräbnißplätze charakterisirten Orten fand ich Umwallungen, welche, da sie aus geflissentlich zusammengetragenen Steinen ohne alle Bindungsmittel bestehen, schon in der heidnischen Vorzeit angelegt worden sein mögen. Es ist daher anzunehmen, daß, sowie die heidnischen Deutschen, ebenso auch die religionsverwandten Slaven die ihren Göttern geweihten Opferplätze gegen Entheiligung eingefriedet, gegen Ueberfälle, besonders zur Zeit des aufkeimenden Christenthums, nach ihrer Art befestigt haben, und es wäre eine irrige Voraussetzung, wenn man solche Plätze immer für das ehemalige Terrain eingegangener Burgen, Landesvesten oder verschanzter Lager auch da annehmen möchte, wo Knochen und Urnenreste, Asche und Kohlen, in einer bedeutenden Tiefe von wenigstens 2 Fuß vorgefunden, vielmehr auf religiöse Brandopfer, heidnische Begräbnisse und auf die bei beiden abgehaltenen Mahlzeiten schließen lassen.““

„Auch innerhalb der Steinwälle bei Watislaw, auf dem Döplitz und auf dem Burgberg bei Knaden fand man Knochen, Asche, Kohlen und Urnenreste. In dem von Dr. Wagner bei Schlieben im Schweinitzer Kreis aufgefundenen Opferplatz, in welchem Kruse, Klemm und Schulz den von Tacitus beschriebenen heiligen Hain der Semnonen erkennen, wurden ebenfalls viele Thierknochen und Getreidesaamen, aber keine menschlichen Gebeine ausgegraben. In Bezug auf die in Westfalen befindlichen Ringwälle oder Wallburgen sagt Tappe: „„Sie scheinen nicht sowohl ein Kriegsheer geborgen zu haben, als vielmehr bloße Heiligthümer, erbeutete Siegeszeichen und vielleicht auch schwache Personen, die dem Heere nicht folgen konnten.““ Und ferner: „„Es ist wohl gewiß, daß sie nicht ganz ohne Beziehung auf den Krieg benutzt worden sind; aber die Bestimmung für religiöse Feste und Zusammenkünfte der Gemeinden scheint mir doch die oberste zu sein. Fast liegen sich die Burgen der Alten so nahe als die jetzigen Kirchen.““ Warum sollte man nicht von der anerkannten Bestimmung dieser Ringwälle auch auf eine gleiche Bestimmung der im Taunus, im Spessart ꝛc. vorfindlichen schließen dürfen? Ihre für kriegerische Befestigungswerke so mangelhafte Construction

erhält alsdann Sinn und Bedeutung; die Ursache, warum sie auf den Gipfeln der Berge und ohne alle planmäßige Auswahl dieser, als durchgängig isolirte Werke errichtet wurden, erklärt sich aus dem religiös-politischen Zweck derselben. Die theils einfachen, theils doppelten, theils dreifachen Umwallungen der Berggipfel lassen sich auf die Zahl der heidnischen Gottheiten beziehen, für deren Verehrung die eingeschlossenen Räume bestimmt waren. Können nicht die drei über einander liegenden Ringwälle des Altkönigs und Dünsbergs auch drei verschiedenen Gottheiten, z. B. dem Wodan, Donar und Tyr geweihte Opferstätten umschlossen haben? Je nachdem die Bevölkerung einer Gegend mehr oder weniger dicht war, und je nachdem sie einer oder mehreren Gottheiten ihre Verehrung widmete, bestimmte sich theils der Umfang, theils die Zahl ihrer heiligen Haine. Auf dem ausgedehnten Plateau des Donnersbergs konnte eine ganze Völkerschaft ihre dem Donar (Thunar, Thunor, Thor) geweihten religiösen Feste feiern und ihre politischen Versammlungen halten, sowie die um den Altkönig zusammengedrängten Ringwälle auf die Verehrung verschiedener Gottheiten hinzudeuten scheinen.

„Dienten diese Einfriedigungen religiösen Zwecken, so läßt sich auch erklären, warum man sie in dem Decumaten-Lande nicht findet. Die Bewohner dieses ausgedehnten Landstrichs zählte Tacitus nicht zu den germanischen Volksstämmen; fremde Einwanderer, den Religionsbegriffen der Germanen nicht zugethan, hatten sich darin niedergelassen und wurden nicht durch Eroberung, sondern durch eine bloße Besetzung der römischen Herrschaft unterworfen. Dagegen darf man wohl annehmen, daß unter den Völkerstämmen, die den großen Suevenbund bildeten, der durch das Mittel der Religion zusammengehalten wurde, auch eine gewisse Uebereinstimmung in den religiösen Instituten und Anstalten stattfand, und daß die bei einem dieser Stämme vorgefundenen auch bei den übrigen eine wesentlich gleiche Bestimmung und Bedeutung gehabt haben mögen."

Von dem Amt Idar folgt das Nähere unter VI.

II. Das Amt Herrstein (Fürstenthum Birkenfeld, Großherzogthum Oldenburg).

Dieses Amt bestand aus den Ortschaften: Herrstein, Mörschied, Ober- und Nieder-Wörresbach, Fischbach, Niederhosenbach, Gerach, Tiefenbach, Regulshausen und Göttschied. Sämmtliche Bewohner, bis auf acht, waren lutherisch und hatten privative 6 Kirchen, die von 4 Predigern bedient wurden. Es waren ferner im Amt fünf lutherische Schullehrer angestellt. In den abteilichen Dörfern Gerach, Regulshausen, Tiefenbach und Göttschied, die zur Abtei Mettlach gehörten, wurden Winterschullehrer gehalten und jährlich um Michaelis gedingt.

Das Amt, welches an das Rheingräfliche, Salmsche und die Herrschaft Oberstein grenzte, enthielt einen Flächenraum von 21,500 Morgen und galt wegen seines vorzüglichen Fruchtbaues als das beste Sponheimische Amt. Von besonderer Wichtigkeit war auch die Schafzucht, zu deren Veredlung Markgraf Friedrich im J. 1788 spanische Böcke dahin bringen ließ. Zu Fischbach, wo ein Hüttenwerk war, wurde auch Wein gebaut, der nicht zu den schlechtesten gehörte.

Der Flecken Herrstein bestand im J. 1790 aus 66 Häusern und zerfiel in den mit alten Mauern, Gräben, Thürmen und Thoren versehenen Flecken an und für sich, und in das Vorwerk oder die Häuser, welche vor dem Thore standen und den größten Theil des Ortes ausmachten. Im 14. Jahrhundert legten die Grafen von Sponheim hier eine herrschaftliche Burg an, worin sie sich öfters aufhielten. Graf Johann V hatte die Einwohner im J. 1428 von der Leibeigenschaft befreit. Die Collatur mußte die Kirche bauen und unterhalten, das Kirchspiel aber die Frohnden leisten und die Handwerksleute unterhalten.

Mörschied, nach Herrstein unter allen Dörfern das schönste mit der fruchtbarsten Gemarkung, bestand im J. 1790 aus 45 Häusern. Die Kirche ist Filial von Herrstein. Mit Ausnahme der Fest- und Bettage war jeden Sonntag Predigt darin. Die Rheingrafen von Salm hatten hier ein Haus; alles Uebrige war Badisch.

Das Weisthum von Mörschied vom 14. Mai 1510 erkennt auch den Wild- und Rheingrafen und den Herren von Wartenstein Rechte daselbst zu. Dasselbe lautet:

Johann Rickel, Amtmann zu Wildenburg, hat gefragt den Heimburger und die Gemeinde zu Mörschied, er habe gestern Montags seinen Knecht von Wildenburg zu der Gemeinde nach Mörschied geschickt, um von wegen seines gnädigen Herrn und Junkers, des Wildgrafen, und Amtes halber heute die Glocke zu läuten und die Gemeinde zusammenzurufen, ob sie ihm das geschehen zu sein geständig seien? Hat ihm die Gemeinde geantwortet: Ja, das sei also geschehen.

Danach hat zum ersten gewiesen die Gemeinde Mörschied, wenn ihre gnädigen Herren von Sponheim, Wild- und Rheingrafen oder die Herren von Wartenstein von der Gemeinde Mörschied das Weisthum zu hören begehren und sie es derselben heute verkündigen, so soll sie morgen gehorsam sein um ihre Gerechtigkeit, wie von Alters gewöhnlich, diese ist nämlich 12 Albus. Dann haben sie gewiesen ihre gnädigen Herren von Sponheim als Gerichtsherren zu Mörschied über Hals und Halsbein und über den Hinterwald, der verstockt und versteint ist von den Wild- und Rheingrafen und von den Herren von Wartenstein. Erfallen Frevel (Strafen) im Hinterwalde auf dem Hauwege, so sollen die Herren von Sponheim, wenn sie den Frevel eingenommen haben, den Wildgrafen den siebenten Theil geben; lassen die Herren von Sponheim den Frevel nach, so sollen ihn auch die Wildgrafen nachlassen.

Zum zweiten hat die Gemeinde Mörschied gewiesen, wenn der Hinterwald »ecker« (Eichelmastung) hat, so soll man sie „entlehen" von dem Amtmann zu Herrstein, wie es von Alters Herkommen ist; und wenn man »den diemen am schneiden ist«, so sollen die drei Schultheiße und ein Heimburger bei einander sein und das thun nach altem Herkommen.

Zum dritten weist die Gemeinde, ein Hausmann zu Mörschied macht sein Bauholz und Brennholz, so viel der arme Mann nöthig hat. Ein Wagen soll so »nelig« sein, daß er den andern heim trage, dann hat er Macht, den alten zu verkaufen. Wenn einem Mann ein „Bredерbaum" nöthig wäre, so soll er ihn von dem Amtmann zu Herrstein fordern; gibt er ihm solchen nicht, so soll er seine Axt scharf schleifen und ihn dennoch abhauen.

Kommt ein Ausmann (Ausmärker) und hat einen Brederbaum nöthig, so soll er ihn von dem Amtmann zu Herrstein fordern; hat er ihn gefordert und „gehickt", so soll er nach Wildenburg gehen und dort dem Amtmann es verkündigen und sagen: Sagt zu Euern Knechten, daß sie mich nicht pfänden. Thut er das nicht, und finden ihn die Knechte, so mögen sie ihn pfänden. Sonst soll Niemand in den Hinterwald fahren, als die von Mörschied und ein Burgwagen von Herrstein.

Zum vierten hat die Gemeinde gewiesen, daß ihre gnädigen Junker, die Wild- und Rheingrafen, nach Rhaunen fallen haben jährlich ein Virnzel Hafer und ein Huhn von einem jeglichen Eingesessenen zu Mörschied. Ein Wittwer gibt den Hafer und nicht das Huhn, eine Wittwe das Huhn und nicht den Hafer. Wird der Zins nicht gereicht, so haben die Wildgrafen Macht, zu pfänden und das Pfand mitzunehmen. Sperrt Jemand die Thür, so mögen sie neben der Thür hineingehen. Deshalb hat die Gemeinde Wasser und Weide im Hinterwald zu gebrauchen und soll sie Niemand darin pfänden.

Oberwörresbach hatte zehn Häuser, wovon eines die Rheingrafen von Salm besaßen.

Niederwörresbach mit 62 Häusern hatte mit Fischbach einen gemeinschaftlichen Pfarrer, mit dem es indeß nur in gemeinschaftlicher Unterhaltung der Kirche und des Pfarrhauses ein Kirchspiel ausmachte, während sonst beide Gemeinden ganz getrennt sind und Fischbach als eine besondere Pfarrei bedient wird.

Fischbach bestand 1790 aus 44 Häusern. Bei diesem Orte liegt das Fischbacher Kupferwerk, das im 17. Jahrhundert berühmt war, im 18. aber seinen Ruf ziemlich verlor. Seit seiner Existenz hat das Werk 650,000 Gulden eingetragen, wovon nach allem Abzug 70,000 Gulden reiner Gewinn blieben. So lange das Werk sich in blühendem Zustande befand, war der Wohlstand von Fischbach bedeutend; er sank aber mit dem Werke. Wegen Mangel an hinlänglicher Ausbeute ging das Werk im J. 1825 ein. Die Kirche zu Fischbach wurde theils von der Gemeinde, theils von dem Bergwerk erbaut und von der Collatur zu Herrstein unterhalten. Gemeinde und Knappschaft bauten das Schulhaus.

Niederhofenbach bestand aus 48 Häusern und war in Ansehung seiner großen Gemarkung das vornehmste Dorf im Amte. Von den Unterthanen gehörten 9 dem Freiherrn von Warsberg; sie wohnten auf eignem Warsbergischen Territorium, durch einen kleinen Bach von dem Badischen abgesondert. Obgleich jeder Theil seine besondere Gemarkung hatte, so machten sie doch zusammen eine Gemeinde aus. Die Einwohner hatten indeß Privatgüter in der einen wie in der andern Herrschaft, an deren jede auch die betreffende Schatzung entrichtet wurde. Niederhofenbach hatte seinen eignen Pfarrer und Schullehrer. Die Collatur Herrstein baute die Kirche; das Kirchspiel that die Frohnden.

Gerach gehörte, wie die drei folgenden Orte, zur Abtei Mettlach (weshalb die dortigen Sponheimischen Güter die Abteigüter oder auf der Appetie, Eppedie, genannt wurden, vergl. Bd. 16 S. 718, 726 und 731) und enthielt einen Distrikt von etwa 8000 Morgen. Es waren dort 11 Häuser.

Regulshausen war der beste Ort auf der Abtei und hatte 12 Häuser, Nieder-Tiefenbach 29 Häuser, Göttschied 19 Häuser.

In das Amt Herrstein gehörte ferner Dickesbach, das unter Salm-Kyrburgischer Hoheit lag und aus 23 Häusern bestand. Sämmtliche Einwohner waren jedoch Badische Unterthanen, über die der Fürst von Salm-Kyrburg als Landes- und Grundherr die Jurisdiction ausübte, welche aber Schatzung und Leibbeede an die Badische Herrschaft bezahlten.

Ebenso gehörten hierher noch Badische Hintersassen und leibeigne Unterthanen in den Salmischen Dörfern Berschweiler, Griebelschiedt und Weierbach (sämmtlich im Fürstenthum Birkenfeld), wovon 4 in dem ersten, 3 in dem andern und 1 in letzterem wohnte, wo auch Baden ein Achtel an der Landeshoheit hatte. Ebenso befanden sich noch 3 Hintersassen im Amt Naumburg, 1 zu Niederweversbach, 1 zu Oberreidenbach und 1 zu Limbach, die gleichfalls ihre Schatzung an das Amt Herrstein liefern mußten.

III. Das Amt Winterburg (Kreis Kreuznach).

Dieses früher zu der vordern Grafschaft Sponheim gehörige Amt bestand aus den Ortschaften: Winterburg, Allenfeld,

Daubach, Eckweiler, Gebroth, Ippenschied, Pferdsfeld, Rehbach, Spall, Burgsponheim und Winterbach. Außerdem befanden sich noch auf dem sogenannten Münchwald oder der Dadenborner Haide 6 Familien, welche Anfangs des 18. Jahrhunderts das Freiherrlich Dalbergische Haus, nachdem es seine Waldungen dort ausgerottet, als Hofleute dahin gesetzt und die nunmehr gleichsam ein kleines Dorf angelegt hatten. Es wollten aber diese Hofleute die Gemeinherren von Sponheim nicht als ihre Landesherren anerkennen, sondern hielten als solchen den Herrn von Dalberg, der sie auch als seine eignen frohnbaren Unterthanen behandelte. (Vergl. Bd. 16 S. 162.) Ferner lag zwischen genanntem Münchwalde, dem Leyenschen Dorfe Argenschwang und dem Dalbergischen Orte Spabrücken ein zu dem Amte Winterburg gehöriges Lehen, das Wallroder oder Wolfenroder Lehen genannt, welches 1595 den Herren von Leyen käuflich überlassen und zum Mannlehen gegeben worden, im J. 1736 aber der hintern Grafschaft wieder heimgefallen war.

Die Bewohner des Amtes Winterburg lebten von dem Ackerbau und der Viehzucht und hatten wohl mehr Stück Vieh, als Morgen Land, weswegen die kleinen Waldungen und Felder täglich mit Schafen, Schweinen, Ziegen und Fuhrvieh betrieben wurden.

Die herrschaftlichen Gefälle hatten jährlich 2797 Gulden an Geld, 78 Malter Korn und 322 Malter Hafer ertragen. Die ständigen Lasten der Unterthanen bestanden in Landbeede, Zinsen, Backhausgeld, Oliggeld, Bürgerbeede, Wein- und Biergeld, Brau- und Branntweinkesselgeld, Zapfgeld, Weggeld, Judengeleit, Schirmgeld, Stempelpapier, Schatzung, Frohndgeld, Zunftgeld, Aschenaufkaufsgeld.

Unter den 1661 Einwohnern, die das Amt hatte, befanden sich 181 Katholiken und 29 Reformirte; die übrigen waren Lutheraner.

Da der Ackerbau im Amte dürftig und der Weidstrich für das Vieh unbedeutend war, auch das Brandholz bei weitem nicht zureichte, so beruhte die Hauptstütze der Nahrung auf dem jus lignandi et pascendi, welches die Einwohner in dem kurpfälzi-

schen Soonwalde beanspruchten. Dieser Wald, welcher sechs Stunden im Umfang hat, an das Amt grenzte und nahe an die Dörfer stieß, war für die Unterthanen sehr bequem, da er während des ganzen Sommers wegen seines guten und fruchtbaren Bodens die beste Weide bot. Die Amtseingesessenen behaupteten, mit der Herrschaft darin folgende Gerechtsame zu besitzen:

1. Die Rauchweide, so weit sich der gemeine wie verbotene Soonwald erstrecke, und diese nicht für das Rindvieh, sondern auch für alles andere Vieh ohne Ausnahme, ferner zur Fütterung des Viehes grünes Hagebuchen- und Erlenlaub, so viel Jeder zur Hausnothdurft brauche, ohne jedoch bei dem Sammeln einen Baum zu besteigen, endlich von undenklichen Jahren her das dürre Laub zur Streu für das Vieh aufzuscharren, ohne dafür das Geringste zu bezahlen.
2. Die Schmalzweide, jedoch der Art limitirt, daß:
   a. ein zeitlicher Beamter Namens der Herrschaft nicht mehr Schweine, als er (nach den Worten des Weisthums) an seinem Troge erziehen konnte, und ein Unterthan des Amtes nicht mehr als 3 Stück in die Frühmast oder den Vorecker und zwar ganz frei einschlagen durfte;
   b. in den Nachecker so viele Schweine eingeschlagen werden konnten, als das Vermögen des Beamten oder des Unterthans solches zuließ, und dieses zwar gratis wie den Vorecker.
3. Das Beholzigungsrecht im gemeinen Soon, so daß die Amtseingesessenen dort ihr Brennholz nehmen konnten nach aller Nothdurft und zu aller Zeit ohne Anweisung eines Bezirks oder Stammes, dann alles alte liegende Holz und frische Windfälle, mit Ausnahme dessen, was von Eichen, Buchen, Aspen und Ellern über acht Schuh lang und als Bauholz dienlich war, so wie frisch stehendes Holz, als Hagenbuchen oder anderes Unterholz, um dieses als Brandholz zu machen sowohl zum eignen Gebrauch, als um es auf den Markt zu führen.
4. Die Berechtigung zum Bauholz, jedoch mit der Einschränkung, daß die Bauenden das erste Stockwerk in Stein ausführen,

durch einen Zimmermann einen Ueberschlag über das bedürftige Bauholz sowohl in Ansehung der Quantität als Qualität anfertigen lassen und solchen mit einer Supplik des Amtes Winterburg dem Oberamte Kreuznach vorlegen, worauf ihnen dann von den Förstern die nöthige Anweisung erfolgen werde.

Wenn ich nicht irre, so haben wegen dieser Berechtigungen in der letzten Zeit Prozesse mit dem Fiskus bestanden, die endlich durch gütliche Uebereinkunft geschlichtet worden sind. Der Oberförster des betreffenden Kur-Pfälzischen Soonwaldes wohnte auf dem benachbarten Forsthause Entenpfuhl, und war dessen Amt durch viele Generationen bei der Familie Utsch, aus welcher der letzte dortige Oberförster Gerhard Utsch im J. 1833 starb. Es besaß diese Familie auch das Bd. 16 S. 2 besprochene Hüttenwerk bei Rheinböllen, noch heute im Munde des Volkes Utschenhütte genannt und jetzt Eigenthum der Gebrüder Friedrich, Heinrich und Karl Puricelli, deren Mutter, eine geborne Utsch, das zu Anfang dieses Jahrhunderts nur aus einem kleinen Hochofen bestehende Werk mit ihrem Bruder Karl (beide, Bruder und Schwester, erst vor wenig Jahren nahe hundertjährig verstorben) übernommen hatte.

Winterburg, der Hauptort des Amtes und am Winterbach gelegen, von Kaiser Ludwig durch Urkunde vom 14. Jul. 1330 mit Stadtrechten, wie Oppenheim, versehen (1), hatte, wie wir bei der Geschichte der Grafen von Sponheim gesehen haben, eine Burg, welche Graf Johann von Kreuznach im J. 1325 dem Erzbischof Balduin von Trier zu Lehen auftrug. Derselbe Graf bestimmte dieser seiner Stadt am achtzehnten Tage (d. i. die Oktav von Dreikönigen, 13. Januar) 1331 ihre Rechte

(1) Mone, welcher die Urkunde aus dem Präfektur-Archiv zu Straßburg in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 12, 324 mittheilt, liest „Winterbach" und bezieht das kaiserliche Privileg auf das Dorf Winterbach in der Pfarrei Winterburg. Lehmann schreibt dagegen in dem aus derselben Quelle mitgetheilten Regest „wintherberge", was also Winterburg wäre. Die letztere Lesart halte ich für die richtige, da Graf Johann für den Hauptort Winterburg, aber nicht für das ganz unbedeutende Winterbach Stadtrechte bei dem Kaiser nachgesucht haben wird.

und Verpflichtungen, die ich in der vollständigen Urkunde übersetzt mittheilen will. „Wir Johann Graf von Sponheim bekennen öffentlich mit diesem Briefe und thun kund allen Leuten, daß wir mit Rath der edlen Leute, unseres lieben Bruders Grafen Simon von Sponheim, Walrams seines Sohnes und anderer unserer Verwandten (Mage), Burgmannen und Freunde befreit haben und befreien die Schöffen und Gemeinde in unserem Thale zu Winterburg (Wynthirberg), und geloben mit guten Treuen und rechter Sicherheit für uns und alle unsere Nachkommen den vorbenannten unsern Schöffen und Bürgern und allen ihren Nachkommen alle die Vorworte und „Unterschiede", die hiernach geschrieben sind, stet, fest und unverbrüchlich zu halten ohne Argliſt. Dasselbe sollen ihnen auch geloben und sichern nach uns unsere Nachkommen, die es haben und besitzen werden. Zu dem ersten haben wir Macht und sollen setzen und machen in unserer vorbenannten Stadt Winterburg zu einem Schultheiß, wen wir wollen, doch also, daß wir keinen Mann aus der Stadt sollen zwingen, Schultheiß zu sein. Wen wir aber zum Schultheiß machen, der soll geloben und schwören zu den Heiligen, daß er alle Gelöbnisse und „Unterschiede", die da zwischen uns und unsern Bürgern gemacht sind, soll unverbrüchlich halten und hüten; er soll unsere Gülten und Beeden allda sammeln und aufheben nach Rath der Geschwornen und unser Recht handhaben und Urtheil sprechen nach gutem Rath der Schöffen. Wäre es, daß der Schultheiß in dem einen oder andern Stücke Unrecht thäte und schuldig befunden würde, so soll er das bessern und richten nach unsern Gnaden. Die Schöffen sollen auch verbleiben in all ihren Rechten und ihrer Würdigkeit. Die vorgenannten Bürger und die Stadt soll uns geben alle Jahr zu Beede für Kost und Kleider (atzung vnd gewende) 60 Pfund guter Heller zu zwei Zeiten des Jahres, halb auf Lichtmeß (zu ouſir frowin dag Kertzemiſſe) und halb auf St. Remiginstag (1. Oct.), und allzeit in den nächsten vierzehn Tagen nach den vorbenannten unser Frauen und Remigiustag sollen wir keinen Schaden leiden wegen der Beede von den Bürgern und der Stadt; wenn aber in den zwei Zeiten die nächsten Tage vergingen und wir litten

dann einen Schaden, dann sollen ihn uns ersetzen die Bürger und die Stadt. Wir sollen sie aber nicht drängen, mehr Beede zu geben, als jene 60 Pfund. Hofstätten, Häuser und Garten wollen wir verleihen um einen angemessenen Zins nach unserm Willen. Auch mögen wir machen auf dem Markte Fleischscharen und ein Kaufhaus und diese verleihen nach unserm Willen um Zins. Wir sollen haben bei der Stadt eine Bannmühle und ein Bannbackhaus, darin sie mahlen und backen sollen, wie Bannes Recht ist. Wir sollen alles Gut und Recht, das uns die Schöffen zutheilen, frei halten und haben, aber auch derselben Stadt lassen alle ihre Gewohnheiten und Rechte, die sie haben in den Wäldern und Holzmarken. Wir sollen da haben unsern Zoll und das Ungeld und solches ansetzen nach Rath der Schöffen. Die Bürger sollen halten und beherbergen unsere Dienerschaft und unsere Freunde gütlich und lieblich ohne ihren Schaden, sonder Argliſt. Es soll kein Mensch den andern in der Stadt freventlich angreifen; wer etwas gegen den andern zu thun oder zu sagen hat, der soll es dem Richter anzeigen und dieser ihn vorfordern und entscheiden, wie Recht ist. Unsere Mannen, Burgmannen und Diener sollen dem Schultheiß nicht vor Gericht zu Recht stehen, es sei dann aus freiem Willen. Niemand soll in die Stadt aufgenommen werden oder sich aus ihr entfernen ohne Willen des Richters oder Wissen der Schöffen. Wer uns nicht geben sollte unsern Zins von Häusern, Hofstätten und Garten, wie wir solchen ansetzen, den sollen Schultheiß und Schöffen zwingen, daß er uns denselben nebst dem erlittenen Schaden entrichte. Niemand soll einen feilen Kauf anderswo halten, als auf dem gemeinen Markte. Von Schlägen oder Haarraufen soll man uns geben fünf Schilling Mainzer Währung, das sind je zwei für drei Heller. Von großen Wunden, falschem Maß und unrichtigem Gewicht sollen uns werden 60 Mainzer Schilling; dem aber der Schaden geschehen ist, dem soll man dafür den Ersatz zusprechen. Todtschlag, Meineid und Verrath soll man richten schwer, wie Gerichtes Recht ist. Wer an Brod verfälscht (an Brode Misse bekit), den soll man „schuppin" (das ist wohl eine körperliche Züchtigung), und er soll uns geben 60 Mainzer Schil-

ling; es steht doch bei uns, dies zu ändern. Wird Jemand verklagt wegen Schulden und er reinigt sich durch einen Eid, so ist er dem Richter nichts schuldig; vielmehr der Kläger soll dem Richter bezahlen 6 Mainzer Schilling. Schwört aber der Beklagte nicht und wird überwiesen, so muß er dem Richter das Klaggeld von 6 Schilling geben; der Kläger aber ist nichts schuldig. Bekümmert Jemand dem andern sein Gut (d. h. belegt er es ihm mit Arrest) und thut ihm Unrecht, so soll derjenige, welcher es bekümmert hat, dem Richter 6 und jedem Schöffen 1 Schilling von 3 Pfund geben, so hoch das Gut angeschlagen und werth ist. Dazu soll er demjenigen, dem er das Gut mit Unrecht bekümmert hat, den Schaden ersetzen. Hat er aber Recht, so soll er weder dem Richter noch den Schöffen etwas geben, sondern derjenige, dem sein Gut rechtlich bekümmert worden ist, hat dem Richter und den Schöffen das vorgeschriebene Geld zu zahlen. Wäre es auch, daß unsere Bürger „einen werlichen woldin machin" (d. h. einem gegen Zins einen Platz zum Ausrotten im Walde geben) und darauf eine Schatzung legen, die möglich und mäßig wäre, wie auf käufliches und verkaufbares Gut, damit jener den Anbau ausführe, so sollen wir nicht dawider sein, jedoch sollen sie zuvor unsern Rath einholen. Auch sind uns dieselben Bürger, welche Fuhren haben, schuldig, Wagenfuhren zu thun, und zwar zwei Fahrten im Gemeindebann (so glaube ich, daß „zwa verte zu Gauwe wert" zu verstehen sein dürfte) und zwei eine Meile um Winterburg, wann wir wollen; die Wagenfuhren sollen sie uns thun halb zur Ernte und halb im Herbste. Wäre es auch, daß wir in das Feld ziehen (reisin) wollten um unsertwillen oder wegen unserer Freunde und Verwandten, so sollen uns unsere Bürger helfen und gewaffnet nachfolgen nach Rath des Richters oder der Schöffen. Wäre es, daß wir nicht selbst auszögen, so sollen sie unsern Machtboten nachfolgen. Würden wir Geld für einen Krieg oder Zug nehmen, so brauchen sie uns nicht zu folgen; ziehen sie aber mit uns aus, so müssen sie sich vierzehn Tage selbst unterhalten; die übrige Zeit geschieht es auf unsere Kosten. Wenn sie durch Förderung unseres Zuges Jemanden gegen sich aufbrächten, so sollen wir sie

vertheidigen. Der Schultheiß und die Schöffen sollen je in vierzehn Tagen Waffen und Führung untersuchen. Wer seinen „Zweiger" (Wamms) nicht hat, soll zwei Schilling geben. Auch wer einen Panzer oder ein Pferd nicht hat, soll 5 Schilling geben, wer nicht hat eine „place" und einen Hengst, gibt zehn Schilling. Ein Bürger, der nicht in der Stadt wohnt oder auf Ermahnen des Schultheißen und der Schöffen nicht einzieht, soll der Freiheit nicht genießen, und ihn soll die Stadt nicht verantworten. Wir sollen auch keinen Bürger aus seinem Hause treiben und einen andern hineinsetzen, es geschehe dann mit seinem Willen. Wir sollen keinem sein Pferd ohne seinen Willen ableihen; leiht er es uns nicht, so sollen wir ihm deshalb nicht zürnen. Wir mögen auch haben unsere Münze und Wechselbank." Die zu Kreuznach aufgenommene Urkunde besiegelten mit dem Grafen Johann sein Bruder Graf Simon von Sponheim und dessen Sohn Walram, sein Vetter Philipp von Sponheim, Herr Simon Stelin von Bornheim, Herr Johann von Bleinchin (Planig), Ritter, sein Burgmann, und Ritter Kindelmann von Dirmstein. Als Zeugen waren gegenwärtig Heinrich der Pfarrer von Kreuznach, Johann der Pfarrer von Sprendlingen, Jakob von Wyrsheim, sein Amtmann, Götze Weinholz, Schultheiß zu Kreuznach, Gerlach, des Grafen Zimmermann, und Andere.

Die jetzige Kirche zu Winterburg wurde 1785 zu bauen begonnen; wer dazu verpflichtet war, stand nicht fest. Der Gemeinde lag aber der Bau des Pfarrhauses, der Collatur der des Schulhauses ob. Der Pfarrer hatte die sonderbare Verpflichtung, in Winterburg den Eber und Widder, in den übrigen Kirchspielsorten aber nur den Widder zu halten.

In der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts lebte hier als Pfarrer und Superintendent Johann Nikolaus Götz, „einer der Mitstifter unserer Literatur, der aber aus Furcht vor den Amtsbrüdern und leicht beleidigten Gönnern die göttliche Gabe in anscheinender Unbedeutendheit verbarg."

Er war geboren zu Worms, als der Sohn des dortigen Predigers Philipp Peter Götz, am 9. Jul. 1721. Vorgebildet auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt, bezog er 1739 die Uni-

versität Halle, wo er sich dem Studium der Theologie widmete, indeß der Umgang mit Uz und Gleim, die ebenfalls dort studirten, die in ihm frühe erwachte Neigung zur Dichtkunst nährte. Durch den frühen Tod des Vaters, den er, kaum zehn Jahre alt, verlor, waren die Einkünfte der Mutter so sehr vermindert worden, daß Götz ohne Unterrichtertheilen an dem Halleschen Waisenhause seine Studien nicht hätte vollenden können; nachdem sie beendet waren, mußte er deshalb zu einer Hauslehrerstelle greifen, die er zu Emden in dem Hause des preußischen Obersten von Kalkreuth fand. 1743 gab er, weil er das Klima von Ostfriesland nicht vertragen konnte, diese Stelle auf und wurde Hofmeister bei den Enkeln der Wittwe des schwedischen General-Gouverneurs, Grafen von Strahlenheim, und Schloßprediger zu Forbach in Lothringen. Diese neue Stellung brachte ihn vielfach und auf längere Zeit nach Saarlouis, Metz und Straßburg, wo das Regiment des französischen Feldmarschalls Grafen Sparre, des Oheims seiner Zöglinge, garnisonirte, in welchem diese als Offiziere standen. Er begleitete dieselben 1746 auf die Ritterakademie nach Luneville, wo er dem König Stanislaus vorgestellt wurde und die Bekanntschaft Voltaire's machte. Zwei Jahre später wurde er Feldprediger bei dem Leibregiment der Königin, Royal-Allemand, das in Nancy und Toul stand, und machte als solcher 1748 den kurzen Feldzug nach den Niederlanden mit. Auf Empfehlung des Generals von Obenheim ernannte ihn im Winter darauf Herzog Christian IV von Zweibrücken zum Pfarrer in Hornbach (Kanton Neuhornbach in der Rheinpfalz), wo er sich 1752 mit der jungen Wittwe des Oberkonsistorial-Assessors Hautten, einer gebornen Cäsar, vermählte. 1754 wurde er als Oberpfarrer und Inspektor nach Meisenheim versetzt und 1761 als lutherischer Pfarrer nach Winterburg berufen. Als die hintere Grafschaft Sponheim zwischen Zweibrücken und Baden getheilt wurde und das Amt Winterburg dem Markgrafen von Baden zufiel, ernannte dieser ihn zum Superintendenten. In Winterburg wirkte er volle zwanzig Jahre, da traf ihn am ersten Ostertage 1781, als er eben zur Kirche gehen wollte, ein Schlagfluß, der ihn auf acht Wochen an das Kranken-

bett fesselte. Er durchlebte noch einen leidlichen Sommer; im Herbst wiederholten sich die Schlaganfälle und führten seinen Tod herbei am 4. November. An dem Fuße einer Linde zu Winterburg fand er, wie er es gewünscht hatte, seine Grabstätte.

In Herders Adrastea hat ihm Knebel, der ihn ein Jahr vor seinem Tode in Winterburg besucht hatte, ein Andenken gesetzt. „Sein Aeußeres zeigte mir einen festen, etwas untersetzten Mann, von mittlerer Größe, vollem Bau und feinen Gesichtszügen. Sein Anstand war simpel und äußerst bescheiden, doch so, daß man sah, daß er mit Menschen gelebt habe. Sein Inneres hielt er fest verschlossen. Ich that ihm, mehr aus Verwirrung als aus Absicht, mancherlei Fragen über ihn selbst, die er aber stets mit Bescheidenheit und wenigen Worten ablehnte. Ich bat ihn um die Erlaubniß, ein Paar Tage bei ihm wohnen zu dürfen. Willig und mit anscheinendem Vergnügen nahm er mein Ansuchen auf und führte mich in sein Gastzimmer, welches dem Wohnzimmer gegenüber lag, und ließ mir, auf mein Verlangen, Thee bereiten. Hier, sagte er, in diesem Zimmer hat erst vor ein Paar Wochen der Minister von *** ganzer acht Tage gewohnt. — Ich habe die Ehre, sagt' ich, den Herrn Minister zu kennen. Das ist ein feiner Kopf und ein Mann, der viel Kenntniß und Geschmack hat. Er wird sich recht gefreut haben, hier bei Ihnen zu wohnen und mit Ihnen über Ihre Sachen zu sprechen. — Davon war wohl nicht die Rede, erwiederte Götz mit bescheidenem, niedergeschlagenem Blicke. Se. Excellenz waren bloß in Dienstgeschäften hier. — Also kannte er Ihre Arbeiten nicht einmal? fragt' ich. Er antwortete nicht. Ich erstaunte, zumal da ich mich erinnerte, einigemal am dortigen Hofe von diesem ausgezeichneten Mann gesprochen zu haben. Noch an demselben Abend führte er mich in sein Gärtchen, dessen er so lieblich in seinen Gedichten gedenkt, und das mir, als sein liebes Waldorchester, immer vor Augen schwebte. Es war ein länglich viereckiger Raum, an dem Fuße des Berges, schwerlich über 50 bis 60 Schritte lang, mit Küchengewächsen und Obstbäumen wohl versehen, ein Theil des Ganzen mit schönen Erlen an einem vorbeifließenden Bache besteckt. Alles reizte mich hier,

denn ich sah es durch das schöne Medium seiner Lieder und an der Seite des Dichters selbst. — Am andern Tage besuchten wir den Amtmann, der in dem Schlosse auf dem Berge wohnte und der uns auch eine freundliche Mittagsmahlzeit gab. Hier bemerkte ich, daß unser Herr Superintendent als Dichter eigentlich gar nicht bekannt war. Man sprach nur von ein Paar Hochzeitsgedichten von ihm, und der Sänger der Musen und Grazien saß ganz still und zurückgezogen bei Tische. — Ich hatte viel Mühe, ihn dazu zu bewegen, mich auf sein Studirzimmer zu führen. Endlich erlangt' ich es doch. Er zeigte mir seine Manuscripte, meist auf einzelne Blätter geschrieben und in sieben Abtheilungen zusammengelegt, welche, wie er mir sagte, bei der Herausgabe eben so viel Bände werden könnten. Uebersetzungen, die er von ganzen Dichtern gemacht hatte, waren darunter: von Sarbiew, von einem großen Theil der Oden des Pater Ceva u. s. w. Er zeigte mir auch seinen kleinen, doch ausgesuchten Büchervorrath, worunter er viele, besonders lyrische Dichter mit Noten und Anmerkungen bereichert hatte. Hier that er mir das Geständniß: wenn sich irgend ein Freund finden sollte, von dem er hinlängliche Versicherung hätte, daß er seine Werke so und nicht anders, und zwar durchaus nach seinem Tode, herausgeben würde, so wolle er ihm diese Manuscripte für einen geringen Preis, den er mir bestimmte, überlassen. Gleiches versicherte er mich auch von seinem kleinen Büchervorrathe, dessen Werth er erkannte und von dem er sich nur den Gebrauch auf Lebenszeit vorbehielt. Ich bat ihn, das Zutrauen wegen dieser Angelegenheit mir zu schenken, was er auch that. Bei meiner Zurückkehr hofft' ich ihm befriedigende Antwort hierüber ertheilen zu können. — Gegen einen dauernden Nachruhm schien er nichts weniger als gleichgültig. Er beklagte unter Anderm, kein ähnliches Portrait von sich erhalten zu haben. Das Bild, das wir vor uns sahen, sei, wie er sagte, in seiner Jugend gemacht worden, und er zweifelte an der Aehnlichkeit, die auch wirklich schwer zu erkennen war. Ich bat ihn, mir einen Augenblick zu einer Silhouette zu sitzen, und ob ich gleich kein sonderlicher Zeichner bin, so glaube ich doch, den Umriß mit ziemlicher Richtigkeit ge-

troffen zu haben. Man erkennt den kräftigen Umfang und den feinen, bedeutenden Gehalt der Gesichtsbildung. — Am Morgen, als ich Abschied von ihm nahm, schien er mir tief in sich gerührt. Er wollte eben gehen zu predigen. Wir gingen noch vor dem Hause, auf der Straße. Er sagte mir mit Bestimmtheit: er lebe kein Jahr mehr. Betroffen, wie ich hierüber war, stellte ich ihm seinen dem Anschein nach vollkommenen Gesundheitszustand und seinen dauerhaften Körperbau vor. Er blieb jedoch dabei, und die Folge hat es nur gar zu richtig erwiesen, wie wahr er prophezeite. — Noch deutete er auf Manches, das mir zum Theil unverständlich war, das aber auf eine große Veränderung seiner Denkungsart über verschiedene der wichtigsten Punkte seines Lebens hinzielte. Wie auf eine finstere Nacht hin sah er auf sein Geschick und hielt seine Gedanken wie in einem eisernen Thurm verschlossen."

Knebel rühmt an seinen Poesien die bezaubernde Anmuth seiner Lieder, den feinen und immer fruchtbaren Witz, den scharfen Geist, die oft veränderten und immer zierlichen Gestalten und Wendungen. „Bienchen schwärmen um sein Grab; seine Gedichte sind ein reicher Bienenkorb voll süßen Honigs, wo jede schöne Seele und Alles, was anmuthig ist, hinzufliegt." Auch Herder äußert sich mit gleicher Begeisterung: „Nie sollte von dem deutschen Publikum der Dichter vergessen werden, der auf seiner Winterburg wie eine Nachtigall hinter dichten Zweigen sang, in seiner Sprache die zierlichsten Kränze flocht und sich in Reimen und ohne Reim und in jedem angenehmen Sylbenmaße versuchte." Selbst Friedrich der Große, welcher sonst die deutschen Versarten nicht liebte, zollte dem „Anonymus" unterzeichneten Dichter der „Mädcheninsel" seinen Beifall. »J'ajouterai à ces Messieurs que je viens de nommer un Anonyme dont j'ai vu les vers non-rimés; leur cadence et leur harmonie résultait d'un mélange de dactyles et de spondées; ils étaient remplis de sens, et mon oreille a été flattée agréablement par des sons sonores, dont je n'aurais pas cru notre language susceptible. J'ose présumer, que ce genre de versification est peut-être celui qui est le plus convenable à notre idiome,

et qu'il est de plus préferable à la rime.« Die neuern Kritiker haben ihn minder günstig beurtheilt, darunter auch Gervinus, der unter Anderm sagt: „Die anakreontischen Kleinigkeiten, catullischen Scherze, erotischen Madrigale und Epigramme sind dem Anakreon II, Hagedorn, und dessen französischen Quellen nachgeahmt, aber wenig treu und wenig geläufig.“ Gegen solchen und andern Tadel nimmt ihn Heinrich Döring in Schutz. „Zu den gefälligsten, anmuthigsten und korrektesten Dichtern des achtzehnten Jahrhunderts darf er unbedenklich gerechnet werden. Er widmete sich vorzugsweise der lyrischen Gattung der Poesie, deren Verdienst auf der Darstellung sanfter, angenehmer Empfindungen und auf der Feinheit des Gefühls in leichten Spielen der Phantasie und des Witzes beruht. Götz war in seiner Jugend durch die Anakreontisten, an deren Spitze sein Freund Gleim stand, auf den Weg geführt worden, den er weiter verfolgte, als er die französischen Dichter und unter ihnen besonders Greffet kennen lernte, von dem er auch das Gedicht Vert-vert nachahmte. Die Feinheit der französischen Spiele des Witzes in deutschen Versen zu erreichen, war seitdem sein unabläßiges Bestreben. Auch die heitere Grazie und jene Art von eleganter Lebensphilosophie, welche die vorzüglichen Lieder und kleinere Gedichte der französischen Literatur charakterisirt, findet man bei Götz wieder. Gervinus vermißt an mehren seiner Gedichte, selbst an der „„Mädcheninsel““, die Rundung und Glätte der französischen Lyriker, die Götz bei seinem längern Aufenthalt in Lothringen und im Elsaß schätzen und nachahmen gelernt habe. Auf einer ebenso individuellen und subjektiven Ansicht beruht die von diesem Literarhistoriker ausgesprochene Behauptung, daß Götz, „„wo er sich aus seinen erotischen Gegenständen in das verirrte, was er Balladen, Idyllen u. A. nenne, überall fehlgegriffen habe.““ Diese angeblichen Irrwege betrat Götz übrigens selten, da er sich in seinen poetischen Erzeugnissen, denen er bald eine lyrische, bald eine epigrammatische Form gab, nicht leicht über die Grenzen seines Talents hinaus wagte.“ Noch schärfer als Gervinus urtheilt dagegen der Freiherr Joseph von Eichendorff: „Der evangelische Pfarrer Götz konnte sich aus den Rosenguirlanden niemals her-

auswickeln und blieb auf seiner „„Mädcheninsel““ sitzen, mit welcher er, wahrscheinlich des französirenden Geschnörkels wegen, sogar den Beifall, oder vielmehr die mitleidige Nachsicht Friedrichs des Großen erwarb. Wie sehr indeß dieser alberne Grazienculus überhaupt nur äußerlich und eine bloße üble Angewöhnung war, zeigt u. A. auch die Aengstlichkeit, womit Götz seine Poesien selbst vor der eignen Familie geheim hielt und sich einer Weisheit schämte, welche ein anderer Halberstädter Michaelis am bündigsten mit den Worten umschreibt: „„Mein Standpunkt ist dieses Rund; was außer ihm liegt, gehört nicht meinen Sorgen, der Erdball aber ganz, und meinem Geiste ward Licht, mein ganzes Wohl, das dieser Ball verflicht, auf diesem Balle ganz mir aufzuklären.““ Eichendorff hätte noch hinzufügen können, daß Götz seine Poesien wegen der darin enthaltenen Lebens-Philosophie und jenes Grazienculus nicht allein vor seiner Familie verbarg, sondern auch um deßwillen nicht unter seinem Namen erscheinen ließ, weil er, wie selbst Döring sagt, als christlicher Pfarrer seiner Gemeinde dadurch ein Aergerniß zu geben fürchtete.

Schon im J. 1763 hatte Götz sich an Ramler mit der Bitte gewandt, ein Bändchen seiner Gedichte zum Druck zu befördern; seiner Bedienung und seines leiblichen Glückes wegen müsse er aber verborgen bleiben. Gleichzeitig drückte er dann auch den Wunsch aus, daß Ramler auswählen und nach Gefallen verändern möge. „Ich wohne in einem Lande," schrieb er, „wo die schönen Wissenschaften verachtet sind, wo auf sechszehn Stunden Weges weit weder ein Buchladen, noch eine gute Bibliothek ist und worin es mir ganz und gar an einem kritischen Freunde fehlt." Die verabredete Ausgabe unterblieb indessen, da Götz inzwischen selbst davon abstand, weil er durch das Ablehnen eines wichtigen, aber beschwerlichen Amtes einen Gönner beleidigt habe und nun, seiner Wohlfahrt wegen, noch behutsamer sein müsse, obgleich nur „die sittsamsten und untadelhaftesten, welche die Tugend und die guten Sitten in gar Nichts beleidigten", hatten gedruckt werden sollen. Indessen erschien doch ein Theil anonym in Ramlers „lyrischer Blumenlese", „Liedern der Teutschen" und „Fabellese". Nach des Dichters Tode gab er dann dessen Nach-

laß kritisch verbessert unter dem Titel: Vermischte Gedichte von Joh. Nikolaus Götz, in drei Theilen, Mannheim 1785, heraus.

„Wie rührend es mir war," schreibt Simrock in seinem malerischen und romantischen Rheinland, „in einer Zeit, wo die deutsche Muse ihre Keuschheit verloren hat und sich auf Straßen und Märkten prahlerisch feilbietet, die ganz erhaltene vieljährige Wohnung des verschämten Götz zu betreten, so mußte mich ihre ländliche Beschränktheit noch lebhafter an unsere verlorne Unschuld mahnen. Noch beschränkter, als das Haus, fand ich das Gärtchen, in das man aus dem zweiten Stockwerk trat, so hart liegt jenes an dem steilen Berge. Seine Tiefe beträgt nur wenige Schritte, ja der Raum zu einem Bienenhause mußte in den Felsen gehauen werden. Seitwärts, den Berg hinan, entdeckte ich eine Laube, die eine überraschende Aussicht auf Schloß und Amthaus gewährte: gewiß das Lieblingsplätzchen des Dichters. Aber außer diesem Garten besaß Götz, nach Knebels Zeugniß, noch einen andern, viel geräumigern, den ich nicht ausmitteln konnte."

Zur Pfarrei Winterburg gehörten: Ippenschied, Winterbach und Rehbach, in welch letzterem auch ein katholischer Pfarrer war.

In Gebroth, wohin Allenfeld und Spall eingepfarrt waren, mußte die Gemeinde das ganze Schulhaus bauen, der Schullehrer aber solches, mit Ausnahme der Schulstube, im Bau erhalten. Die Collatur hatte die Reparaturen an der Kirche zu übernehmen und Kirchengefäße wie Kleider zu stellen.

In Eckweiler besorgte die Reparaturen an der Kirche die Collatur, während der Neubau Sache des Zehntherrn von Schmidburg war, der auch das Pfarrhaus baute und im Bau erhalten mußte. Das Kirchspiel, zu dem Daubach gehörte, baute und unterhielt das Schulhaus.

Pferdsfeld, ein ansehnlicher Ort mit großer Gemarkung, hatte eine Kirche, welche die Collatur zu Winterburg baute. Am Pfarrhause stellte die Gemeinde nur die vier Mauern; zu allem Uebrigen wie zum Bau der Scheune und der Stallung war der Decimator verpflichtet.

Von Burgsponheim ist Bd. 16 S. 611 gehandelt worden; hier gebe ich noch das Weisthum vom 12. Nov. 1488 für Burgsponheim und Dorf Sponheim.

Von des Klosters Gericht zu Sponheim.

Im Jahre 1488 auf den andern Tag nach St. Martini des h. Bischofs hat der würdige Herr Johann Abt dieses Klosters ungeboten Ding gehalten mit seinem Gericht, Dingvolk und der ganzen Gemeinde zu Sponheim nach alter Gewohnheit und nach Herkommen, und sind dies die Schöffen des obgenannten Gerichts, die solche, hernach folgende Herrlichkeit und Freiheit dem Amt gewiesen haben, mit Namen: Francken Henßgin Schultheiß und Schöffen, Eckarts Contze, Mede Henne, Symon Zimmermann, Thielen Henne, Benders Gobert und Muß Henne, alle geschworene Schöffen des Amtes. Und dieses ist die Herrlichkeit und Freiheit, auf dem vorgenannten Tage gewiesen durch das Gericht.

1. Zu dem ersten haben sie gewiesen dem Abt und Kloster zu Sponheim alle Jahr einen freien ungebotenen Dingtag, nämlich auf den nächsten Tag nach St. Martini; wäre es aber ein Sonntag, so soll man warten (beiden) bis auf den Montag, da sollen gegenwärtig sein alle die auf dem Thale bei der Burg mit Dinggelde dem Abt zinsbar sind. Auch soll die Gemeinde von dem Dorf Sponheim gegenwärtig sein, solche Herrlichkeit und Freiheit dem Abt hören zuweisen.

2. Zu dem zweiten haben sie gewiesen mit Recht und erkannt, daß der Abt von Sponheim ein eignes Gericht daselbst haben soll, Schultheiß und Schöffen setzen nach alter Gewohnheit und nach Herkommen, vor welchem Gericht er seines Klosters Zinsen, die im Thal und Dorfe Sponheim fallen und scheinen, fordern und einklagen mag, es sei wegen Besthäupter oder anderer Herrlichkeit und Freiheit, Zinsen und Güter des Klosters in den oben genannten Dörfern.

3. Zu dem dritten haben sie gewiesen, welcher Dingmann ohne Urlaub ausbleibt, es hindere ihn dann Leibes Noth oder Herren Gewalt, der ist verfallen einem jeden Schöffen 30 Heller und dem Schultheißen noch so viel, und steht es bei dem Abte,

ihn zu strafen. Ein Schöffen, der ohne Urlaub ausbliebe, ist dem Abt verfallen in 9 Pfund Heller.

4. Zu dem vierten haben sie gewiesen, wer dem Kloster 3 Heller zinsbar ist und darüber, der soll dem Abte zu seiner Herrlichkeit und dem Gerichte gehorsam sein, also wenn er zum Schöffen oder zum Schultheiß erwählt würde, so soll er sich nicht dawider setzen im Dorfe und Thale Sponheim.

5. Zu dem fünften haben sie gewiesen und erkannt, daß der Abt von Sponheim ein Lehenherr, Pastor und Pfarrherr (pernher) zu Sponheim ist, wie das alt herkömmlich und gehandhabt worden ist, nach Ausweis der Freiheit und Briefe, die das Kloster von Päpsten, Bischöfen und Grafen darüber hat.

6. Zu dem sechsten haben sie gewiesen dem Abt von Sponheim einen freien Baun der Mühlen hier zu Sponheim, mit Namen die oberste und die mittlere Mühle, darin pflichtig und schuldig sind zu mahlen die von Sponheim und Bockenau nach Inhalt und Ausweis unserer Briefe.

7. Zu dem siebenten haben sie gewiesen wegen der Mühlen, daß der Abt einen Müller oder einen Knecht soll haben, der ein Malter Korn heben und tragen kann, und wenn ihn der arme Mann ersucht (sie gesient), so soll der Müller ihm das Korn helfen fassen und den Sack aufhalten und das Korn mahlen, so daß dem armen Manne das Mehl längstens am dritten Tage werde; wenn solches nicht geschieht und deshalb der arme Mann verabsäumt (gesumet) würde, so mag er dem Müller die Fuhr auf der Gassen, wo er die erwischt, arretiren (behafften) und halten, so lange bis ihm sein Mehl wird.

8. Zu dem achten haben sie gewiesen, daß der Müller zu rechtem Malter von 20 Maltern soll 1 Malter nehmen, es wäre dann, daß der Abt Briefe hätte, die Anderes enthielten, denen wollen sie nicht entgegen sein.

(In einer lateinischen Anmerkung zu diesem Artikel wird gesagt: Nach den Briefen, welche Herr Johann Graf von Sponheim dem Abte über die Verpachtung der Mühlen gegeben hat, soll der Müller nach dem Schöffenweisthum von 20 Maltern eines als Lohn erhalten; aber nach der Gewohnheit der Nachbarn

erhält er von 16 Maltern eines. Einige glauben, daß zur Zeit der Verpachtung die armen Leute und Dorfbewohner die Frucht selbst zur Mühle gebracht hätten und deshalb der Müller wegen der geringera Mühe auch weniger erhalten habe. Da jetzt aber der Müller verbunden ist, die Frucht in den Häusern abzuholen, so ist es auch billig, daß sein Lohn erhöht wird. Dieses steht noch nicht urkundlich fest, sondern wir wissen nur, daß seit vielen Jahren her wir von 16 Maltern eines erhalten. Uebrigens würden wir für eines von 20 stimmen, wenn die Frucht von Andern gebracht würde.)

9. Zum neunten haben sie gesprochen und gewiesen, wenn der Müller dem armen Manne sein Mehl geliefert hat und es dünkt dem Bauern, daß ihm ein Abzug geschehen sei, so soll der Müller dabei bleiben und das Mehl messen mit demselben Simmer, womit das Korn gemessen worden ist, und er soll ihm liefern von dem Malter 8 Simmer gehäuft oder 12 gestrichen.

10. Zum zehnten haben sie gewiesen und gesprochen, wenn der arme Mann kein Korn hätte und anderswo es kaufen müßte, so soll es ihm der Müller binnen einer Meile Weges holen und mahlen für den gewöhnlichen Malter.

11. Zum elften haben sie mit Recht gewiesen und erkannt, wäre es Sache, daß Jemand, der zum Banne gehört, auswärts mahlen ließe (ußmoele), so soll der Müller darauf warten, und wo er ihn ergreift, da mag er ihm Frucht, Mehl, Sack und Fuhr nehmen, die Frucht und das Mehl behalten, die Fuhr aber zu dem Abte bringen.

12. Zum zwölften haben sie gewiesen dem Abt von Sponheim und seinem Kloster ein freies eignes Bannbackhaus im Dorfe Sponheim, darin pflichtig und schuldig sind zu backen Alle, die wohnhaft sind im Dorfe Sponheim, in welchem Backhaus der arme Mann finden soll Mulde, Sieb und Kessel, darin er seinen Teig bereiten möge. Will er aber den Teig daheim bereiten, so soll ihm der Bäcker die Mulde und das Sieb leihen. (Das Beuteln geschah also damals nicht in der Mühle, sondern zu Hause oder bei dem Bäcker.)

13. Zum dreizehnten haben sie gewiesen, daß der Bäcker dem armen Mann von einem Malter Mehl, wenn er es bereitet

hat, 42 oder 38 Brod ungefähr gewöhnliches „buwebrot" (Mone erklärt es mit Schwarzbrod, Bauernbrod) geben soll. Und wenn das geschieht und das Brod gebacken ist, so soll es der Bäcker dem armen Manne heim tragen. Dann soll der arme Mann in den Haufen greifen und dem Bäcker von diesen Broden zwei zum Lohne geben.

14. Zum vierzehnten haben sie gewiesen dem Abt von Sponheim und seinem Kloster drei eigne beschlossene Banngärten (Baumgärten, Obstgärten), darin soll Niemand etwas suchen, nehmen oder stoppeln, es seien Nüsse, Aepfel, Birnen oder Anderes, so lange der Abt und die Seinen wollen. Und dieses sind die drei Banngärten mit Namen: der erste unter Kirchselden, der andere bei dem Kestenbaum (Kastanienbaum) jenseits des Grabens, der dritte bei Kesselers Weingarten hinab.

15. Zum fünfzehnten haben sie gewiesen und gesprochen, daß der Abt dem Gerichte geben soll, wenn solches Weisthum geschehen ist, für ihr Recht „eyn gelt" (irgend ein Maß, wahrscheinlich ein Viertel) Wein und 6 Brod.

16. Zum sechszehnten weisen sie vier Viehtriften (sehedrafft) in der Mark Sponheim; die erste soll gehen über das alte „geuille" (Gefilde) aus bei dem Kloster, die andere über den Winkelgraben zu „Guden heyld" (1) zu, die dritte am „oester wege" oder bei der obersten Mühle, welche am ledigsten und bequemsten ist, die vierte bei dem Weiher zwischen den zwei Fluren, welche ledig ist. Desgleichen soll es mit den andern jetzt genannten Viehtriften und Fluren gehalten werden, daß, wenn eine zu ist, die andere offen ist und das Vieh seine Trift haben mag. So ist es Herkommen.

17. Zum letzten weisen sie als eine alte Gewohnheit und ein Herkommen, wenn ein Schöffen erwählt und erkoren wird,

(1) Zu Ahrweiler gibt es einen Distrikt Godenelter, also Wodansaltar, wie das aus so vielen andern mit Goden zusammengesetzten Wörtern in jener Gegend hervorgeht. Ob hier an eine gleiche Ableitung gedacht werden kann? Dann hätten wir also auch einen Wodanskult an der Nahe, wo sonst Thor vorzüglich verehrt worden zu scheint. Ich lasse diese Erklärung von „Guden heyld" doch dahin gestellt sein, ebenso, ob das folgende „oester weg" eine Beziehung auf die Göttin Ostara haben könnte.

so soll er seinen Mitgesellen, dem Gericht, auf seine Kosten einen Schöffen-Imbiß (scheffenummes) geben. So ist es bisher unter ihnen gehalten worden.

Alle oben geschriebenen Stücke und Artikel sind gewiesen und erklärt worden durch Schultheiß und Schöffen des genannten Gerichts zu Sponheim im Kloster in der neuen großen Gaststube, im Beisein des ehrwürdigen und geistlichen Herrn Johann von Trittenheim, Abt zu Sponheim, des zweiten in der Reformation (d. h. nach der Bursfelder Congregation), der solches Weisthum auch von Wort zu Wort mit seiner Hand geschrieben hat, auch im Beisein des Dingvolkes vom Thal und der ganzen Gemeinde zu Sponheim.

In einer lateinischen Note ist beigefügt: Bei vorstehendem Klostergericht hat der Abt den Schultheiß zu setzen und empfängt von diesem den Eid; die Schöffen aber wählen mit Rath und Zustimmung des Abtes einen Schöffen, der, auf diese Weise erwählt, dem Abt ebenfalls den Homagialeid leistet.

18. Von dem Oberhof unseres Gerichtes. Wenn es Noth wäre, wie es sich wohl in den vorhergehenden Jahren ergeben hat, daß von unserm Gericht an den Oberhof würde appellirt, oder das Gericht selbst ersucht, das sie hier zu Sponheim im Kloster pflegen zu holen, so soll ein Abt sein Klostergericht auf Kosten derer, die appellirt haben, zusammenberufen (verhauffen) und weiter auch, wenn es Noth wäre, aus andern seinen Gerichten einen oder zwei dazu nehmen, die Sache zu verhören und darin nach dem Recht zu urtheilen.

19. Von dem Dinggeld im Thal Sponheim. An dem vorgenannten ungebotenen Dingtag erfallen unserm Kloster Zinsen aus dem Thal Sponheim, genannt Dinggeld, die man bezahlen und liefern soll an demselbigen Tage; wenn solches nicht geschieht, so mögen wir bei demselben unserm Gerichte darauf klagen von Stund an oder wann es uns gelegen ist, nach Landes Sitte und Gewohnheit des Rechts.

20. Von dem Dinggut. Es sind vor Zeiten viele Edelleute im Thal Sponheim gesessen gewesen, haben auch viele Güter daselbst gehabt, die frei waren; solche sind nachher unter

die armen Leute gekommen und vertheilt worden. Wer solche Güter hat, der ist zum ungebotenen Ding verbunden und schuldig zu kommen, und soll von einem jeglichen Morgen 3 Heller als Dinggeld dem Kloster geben, denn die Güter sind in der Maßen verliehen, daß sie dem Ding solchen Zins geben und gehorsam sein sollen. Die Güter sind besonders bezeichnet und beschrieben bei den andern Zinsen und Gütern in dem Thal Sponheim. —

Ich will bei dieser Gelegenheit auch noch das Weisthum von Argenschwang mittheilen, über welches Dorf, ein früheres Pertinenzstück der Grafschaft Sponheim, Herr von Stramberg Bd. 16 S. 253 abgehandelt hat.

Im Jahr des Herrn 1488 des andern Tags nach Georg dem Märtyrer (24. April) ist Herr Johann (von Trittenheim), Abt zu Sponheim, der zweite in der (Bursfelder) Reformation, in eigner Person zu Argenschwang gewesen und hat bei sich gehabt Francken Hensgin von der Burg Sponheim, seines Klosters Schultheiß, und Herrn Johann Rußink, „einen werntlichen pfaffen" (Weltgeistlichen), und hat daselbst besessen und gehalten ungeboten Ding seines Gerichts daselbst nach alter Gewohnheit und nach Herkommen, wie ihm das Gericht Freiheit und Herrlichkeit (Grundherrlichkeit) offenbart und zugewiesen hat, mit Namen: Apß Wigand, Schultheiß und Schöffen, Nesen Henne, Gysen Peter, Paulen Peter, Wenerß Peter, Jeckel von Spabrücken, Gysen Hans, alle Schöffen des vorgenannten Gerichts, die haben demselben Abt und seinem Kloster diese hernach geschriebene Freiheit gewiesen.

1. Zum ersten haben sie gewiesen dem Kloster Sponheim, Abt und Convent, alle Jahr zwei Dingtage in dem Thal Argenschwang, nämlich auf den nächsten Tag nach St. Georg und auf den nächsten Tag nach St. Remigius, an welchen zweien Tagen sie pflichtig und schuldig sind, dem Abt und Kloster zu Sponheim sein Recht und seine Herrlichkeit, die er in dem Thal Argenschwang hat, zu weisen und zu offenbaren.

2. Zum zweiten haben sie gewiesen, daß ein Jeglicher, der in dem Thal Argenschwang so viel Grundeigenthum (eigen schafft)

hat, daß er einen dreibeinigen Stuhl darauf stellen kann, pflichtig und schuldig ist, an beiden Dingtagen gegenwärtig zu sein und helfen und hören soll weisen dem Abt seine Herrlichkeit nach Herkommen und alter Gewohnheit.

3. Zum dritten haben sie gewiesen, wer zu den Dingtagen pflichtig und verbunden ist, aber säumig wäre und nicht käme oder ausbliebe ohne Urlaub, es entschuldige ihn dann Leibesnoth, der ist dem Gericht verfallen 30 Heller, und steht es bei dem Abte, ihn zu strafen. Ein Schöffen aber, der ausbliebe, ist dem Gerichte um noch so viel verfallen, das ist 60 Heller, und steht es bei dem Abt, ihn zu strafen.

4. Zum vierten haben sie gewiesen, wenn an einem Schöffen zu Argenschwang am Gericht Mangel ist, so sollen sie einen andern erwählen an seiner Stelle; der soll kommen nach Sponheim in das Kloster und dem Abt daselbst zuerst geloben und einen Eid thun, wie Gewohnheit ist, und darauf den Edlen von Argenschwang, wie das bisher geschehen und gehalten worden ist, wie sie dem Abt auch in andern Dingen den Vorrang zuweisen.

5. Zum fünften haben sie gewiesen, daß der Abt von Sponheim und sein Convent zu Argenschwang alle Jahr fallen habe 30 Schilling Heller zu rechtem Zins, die an den vorgenannten ungebotenen Dingtagen zu zweien Malen verfallen (schynen sind) (1), je 15 und 15. Wäre es Sache, daß dem Abt oder dem, den er beschiede, solcher Zins an dem vorgenannten Tage nicht würde, oder es bliebe etwas davon ausstehen, so mag er dem Gericht gebieten, nicht von der Stelle zu weichen, sondern sitzen zu bleiben, so lang, bis ihm sein Zins ganz und vollkommen entrichtet (uß geracht) wird, und das mag er thun, so oft dessen Noth ist, und das Gericht soll auch nicht weichen, bis sie, wie vorgeschrieben ist, Entrichtung gethan haben.

6. Zum sechsten haben sie gewiesen, daß von einem Jeglichen, der in dem Thal wohnhaftig ist und so viel hat, daß

(1) Eigentlich, wenn die Sonne des Verfalltages verschienen, d. h. untergegangen ist. Es hängt dieses zusammen mit der Bedingung, daß die jährliche Zinszahlung am Verfalltage vor Untergang der Sonne geschehen mußte.

er einen dreibeinigen Stuhl darauf stellen könnte, dem Abt und Kloster zu Sponheim bei seinem Tode (so er abeget) ein Besthaupt erfallen ist.

7. Zu dem siebenten haben sie gewiesen, wenn ein Besthaupt erfallen (schinen) ist, so soll der Schultheiß nach Sponheim gehen und es dem Abt verkünden; alsdann mag der Abt einen Bruder (Laienbruder, Conversen) oder einen Knecht mit dem Schultheiß nach Argenschwang schicken, um solches Besthaupt zu fordern. Mit demselben (Bruder oder Knecht) sollen der Schultheiß und die Schöffen in das Haus gehen, darin das Besthaupt erfallen ist, und das beste (Stück) Vieh daraus nehmen und dem Abt nach Sponheim in das Kloster schicken. So oft solches geschieht, soll der Abt dem Gericht sein gewöhnliches Recht davon geben, nämlich 3½ Schilling; nimmt aber der Abt nichts (nust), so braucht er auch dem Gericht nichts zu geben, das steht bei seiner Gnade.

8. Zum achten haben sie gewiesen, wenn ein Besthaupt erfallen ist zu Argenschwang im Thal, so hat der Abt den Vorrang, das beste zu nehmen, und wenn das geschehen ist, so nehmen auch die Edlen ein Besthaupt nach dem Abt. Nimmt aber der Abt nichts, sondern läßt es den Armen aus Gnade nach, so dürfen auch die Edlen nichts nehmen, und wo der Abt gebeten absteht, sollen sie ungebeten abstehen; ebenso bei Freveln.

9. Desgleichen haben sie auch dem Abt seine und seines Klosters Herrlichkeit eher gewiesen, als der Edeln, denn also ist es auf sie überkommen, daß sie dem Kloster vorab gehorsam sind im Weisthum, weil der Abt mit seiner Herrlichkeit den Vorrang hat.

IV. Das Amt Dill (Kreis Simmern).

Das Amt bestand nur aus der Burg mit dem Thal Dill und dem Dorf Sorschiedt, hatte aber überdies noch an folgenden Orten sogenannte Ausleute:

1. zu Rohrbach (Kreis Simmern) 10 Sponheimische Unterthanen und 10 Häuser;
2. zu Schlierschied (Kr. Simmern) 4 Unterthanen und 5 Häuser;

3. zu Dickenschied (Kr. Simmern) 22 Unterthanen, von denen jeder ein Haus hatte;
4. zu Womrath (Kr. Simmern) 5 Unterthanen und 5 Häuser;
5. zu Schwarzen (Kr. Simmern) 2 Ausleute mit 2 Häusern;
6. zu Rödelhausen (Kr. Zell) 6 Unterthanen in 6 Häusern;
7. zu Hahn (Kr. Zell) 2 Unterthanen in 2 Häusern;
8. zu Dillendorf (Kr. Simmern) 4 Unterthanen in 4 Häusern;
9. zu Niederfohren (Kr. Zell) alle Einwohner.

In Kappel und Denzen (Kr. Simmern) sollen an jedem Ort 6 Sponheimische Unterthanen gewohnt haben, was jedoch später bezweifelt wurde; ebenso sollen 4, später abgekommene, Häuser in Sohren (Kr. Zell) gewesen sein.

Als Baden bei der Theilung der vordern Grafschaft Sponheim das Amt Kirchberg, worin die genannten Orte lagen, zu seinem Antheil erhalten hatte, bestritt es gegen die Gemeinherrschaft der hintern Grafschaft den Anspruch, den das Amt Dill rücksichtlich der Jurisdiction dieser Hintersassen machte, und räumte derselben nur das Recht ein, die Hubengefälle zu erheben, die säumigen Hubner zu pfänden, einen Schultheißen zu bestellen und über die unter den Hubnern in Huberschaftssachen vorfallenden Streitigkeiten zu erkennen. Nur den Bewohnern von Niederfohren gestattete es, ihr Recht bei dem Amte Dill zu suchen. Chaotische Verhältnisse!

Die jährlichen Revenuen des Amtes betrugen ungefähr 4428 Gulden. Die Abgaben bestanden in Beede, in dem Abkauf von der Leibeigenschaft, im zehnten Pfennig, der Leibbeede von ausgetauschten Leuten, in Backhaus-, Wein- und Bierzapf-Geld, Frevel und Waldbrüchen, Eckergeld, Besthaupt von verstorbenen Lehensleuten, Laubgeld, Käsegeld, Zehnten, Zoll- und Standgeld, Judengeleit, verschiedenen Zinsen, Schatzung, Frohndegeld, Stempelpapier, Zunftgeld. Die Unterthanen bezahlten auch Kopfgeld, wovon jedoch ledige Personen, die das gemeine Recht noch nicht erlangt hatten, befreit waren. Von einem Zugochsen und Pferd wurden bei jedem Monatsziel 2 Denare Moselwährung, von einer Kuh 1½ Denar, von einem Rind 1 Denar, von anderm Vieh aber durchgängig nichts an Schatzung entrichtet. Die Gewerbe-

steuer wurde von den Beedschöffen nach Gutdünken und Billigkeit regulirt und dabei nur auf die Handwerker gesehen; wer kein Handwerk trieb, war davon befreit. Jedes Ziel betrug 33 Gulden 11 Albus $2\frac{1}{14}$ Denar. Ferner hatten die Unterthanen Salzgeld zu zahlen, welches für jede über sieben Jahre alte Person jährlich 12 Moselalbus oder 20 Kreuzer betrug.

Nach der Theilung der hintern Grafschaft verleibte Baden das Amt Dill dem Oberamt Kirchberg ein. So lange das Amt bestand, hatte es neben dem Amtmann noch ein Schöffengericht, das aus einem Schultheiß und Schöffen gebildet war. Außerdem gab es vier Beedschöffen, einen Bürgermeister und einen Amtsboten.

Die Unterthanen waren lutherisch, die Ausleute aber theils katholisch, theils reformirt. Im Jahr 1780 wurden 657 Bewohner gezählt.

Dill hatte eine Kirche und eine Schule. Das Kirchspiel baute 1701 die Kirche und das Pfarrhaus. Da Niedersohren, das ursprünglich nicht nach Dill eingepfarrt war, aber zum Bau der Kirche mit beigetragen hatte, so wurde es in Folge dessen inkorporirt. Sorschied gehörte zum Kirchen- und Schulverband von Dill.

Von der Burg Dill, die, wie wir oben gesehen haben, seit dem 13. Jahrhundert den Grafen von Sponheim gehörte, finde ich genannt: 1107 Adelbertus de Dille unter den Edelherren, 1196 Mauritius und Ansfrid Brüder von Dille, 1197 Emmerich von Dille, 1199 und 1202 Ingebrand von Dille, 1207 Dragebodo von Dille. 1378 begleitete Werner von Dill, Mönch im Kloster Sponheim, den Grafen Heinrich von Sponheim, Walrams Sohn, auf der Pilgerfahrt in das heilige Land (vergl. oben S. 54). Wilche von Dill war 1381 Zeuge bei Aufnahme der Gräfin Elisabeth von Sponheim (vergl. oben S. 64). Der oben zum Jahr 1107 genannte Edelherr Adelbert von Dille wird vielfach für ein Glied des Sponheimischen Grafengeschlechtes gehalten, weil dieses seit den ältesten Zeiten die Burg Dill besessen hat. Es wäre nicht unmöglich, daß es jener Adelbert von Nellenburg, der Sohn Eberhards III von Nellenburg, gewesen wäre,

der sich nach der Burg auch von Dille genannt hätte. Ein eigentlicher Sponheimer scheint er mir nicht gewesen zu sein; wollte man das jedoch, so könnte man ihn nur für einen Sohn Stephans halten. Back, Geschichte des Klosters Ravengiersburg, 2, 5, ist sogar der Meinung, er sei ein Bruder Stephans und Vater der Mechtild, der Gemahlin Meginhards, gewesen: der Name Adelbert war jedoch in dem Nellenburgischen und nicht in dem Viandenschen Geschlechte üblich; als ein Viandenscher Abkömmling konnte er aber nicht Dill besitzen.

V. Die Vogtei Winningen.

Diese Vogtei besteht einzig aus dem Orte Winningen an der Mosel, etwa 2 Stunden oberhalb Koblenz. Davon schreibt Prof. Klein 1831 in seinem „Moselthal": „Ueppiger Graswuchs bedeckt das Ufer, längs welchem unter alten Walnußbäumen ein beschatteter Fuhrweg nach dem wohlhabenden Marktflecken Winningen führt. Von Reben-, Obst- und Gemüßpflanzungen eingeschlossen, liegt er anmuthig auf dem etwas erhöhten Gestade. Gut aussehende Häuser, regelmäßig gereiht, reinliche, gepflasterte, wenn auch schmale Straßen, geordnete Thätigkeit im Innern geben ihm etwas Städtisches. Bürgermeister, Einnehmer, Kreisarzt wohnen daselbst. Der Ort hat eine eigene Apotheke, die einzige bis Cochheim. Zwei evangelische Pfarrer stehen dem Kirchlichen vor; ebenso viele Schullehrer besorgen den Jugendunterricht. Rechtlichkeit und Bildung machen die Bewohner in der Umgegend geschätzt. Insulanern gleich, seit Jahrhunderten von lauter katholischen Nachbarn umgeben, unterscheiden sie sich auffallend durch Sitten, Mundart und Tracht. Alle Ufergemeinden rings standen nämlich vormals unter kurtrierischer Oberherrlichkeit, das einwärts liegende Bisholder unter luxemburgischer; nur Winningen, zur hintern Grafschaft Sponheim gehörend, war bad'nisch. Es hatte einen eigenen Amtmann, der unmittelbar unter der Regierung zu Karlsruhe stand, an welche auch die Berufung von seinen Erkenntnissen ging. Lange Zeit hindurch, der Confession wegen, mehr mit dem entferntern Neuwied, als dem nähern Koblenz in Berührung, übrigens sich selbst überlassen, mußten die Bewohner jenes Unterscheidende annehmen. Auch ist

dasselbe bis jetzt geblieben, obschon lange Veränderung politischer Lage hinsichtlich der Verwaltung und der Gerechtigkeitspflege sowie häufiger Verkehr mit angrenzenden Katholiken Manches darin gemildert haben. Aber noch immer ist der gesellschaftliche Ton ruhiger und ernster, die Sprache richtiger. Die Mädchen, selbst bei Tanz- und Festvereinen, sind weniger vorlaut und lärmend lustig; das Stillheitere und Bescheidene ihrer Blicke gibt ihnen etwas Jungfräulich-Sittsames, das besonders anzieht. Jene netten, alttrierischen Halbmützchen finden sich zwar hier nicht; aber die gefälligen, enganschließenden Häubchen erinnern an die reizenden Pfälzerinnen der Nahegegend über Stromberg, Kreuznach, Sobernheim hinaus. In alter Zeit ging es freilich munterer hier zu, vorzüglich im Herbst, wenn die geistlichen Weinlese-Aufseher der reichbegüterten Klöster sich einfanden und ihre Herren Confratern aus der Nachbarschaft zu sich luden. Toller war es bei der Ritterschaft: denn in Winningen wohnte das berühmte Haudegengeschlecht der Hertweine, kurfürstlich-trierischer, kölnischer, gräflich-sponheimischer Lehensmänner; täglich wurden sie besucht von jenen vielerprobten Trinkern, den Arkas aus Koblenz, den Helfensteinern und Metternichern; dann schäumten hochgefüllte Humpen, und oft konnten die wackern Zecher nur zu Wasser den Heimweg finden. Allerdings hatten die gemeinen Leute ein härteres Schicksal: Leibeigne, oder ihnen fast gleich, besaßen sie wenig Eigenthum; das meiste gehörte dem Fürsten, dem Adel, den Klöstern. So blieb es auch nach der Reformation, ja es wurde in mancher Hinsicht noch schlimmer; die Erbtheile, seitdem die Familien nur untereinander, nicht mehr in die benachbarten Ortschaften heiratheten, wurden immer kleiner, während die Bevölkerung stieg; sie war fast einzig auf den Weinbau angewiesen, welcher freilich bei vermehrter Thätigkeit so Vieler sich immerfort heben mußte. Der Wohlstand nahm erst zu, als durch Verfügung des hochsinningen Markgrafen Karl Friedrich von Baden 1783 mit der Freilassungstaxe (1) der Leibschilling,

(1) Wie Herr Sittel schreibt, gab es auch schon lange vor der Aufhebung der Leibeigenschaft durch Karl Friedrich von Baden in Winningen keine Leibeignen, wie in den übrigen Sponheimischen Landen.

das Ueberzugs- und Landschaftsgeld, Besthaupt u. s. w. allgemein aufhörten. Noch mehr beförderten ihn auch hier die Domainenverkäufe und Zinsablösungen in französischer Zeit, wodurch die Bürger freies, größeres Eigenthum an Weinbergen, Ackerfeld und Weideland erhielten."

Die Vogtei trug dem Landesherrn jährlich 1574 Gulden ein. Die Abgaben bestanden in Schatzung, Frohndgeld, welches nicht nach dem Viehstand, sondern nach dem Vermögen der Bürger repartirt wurde, Baugedingskosten, die jährlich 1 Gulden betrugen, Post- und Botenlohn, Weinbeede, die nach dem jedesmaligen Ermessen der dazu abgeordneten Personen regulirt wurde, Accisgeldern, dem zehnten Pfennig, Weinauflagen, von jedem verkauften Fuder Wein 1 Reichsthaler, Einzugsgeldern, 4 Reichsthaler 12 Albus für jeden Aufzunehmenden, Judenzoll, Weg-, Markt- und Standgeld, Stempelpapier, Metzgerzins, Backhauszins, Eichgeld und Lagergeld.

In der Vogtei war es Herkommen, daß, wenn ein Einwohner Wein verkaufte, aus dem Erlös immer die Schulden vorab bezahlt werden mußten. Wer Wein gekauft und das Faß versiegelt hatte, mußte in den ersten sechs Wochen denselben holen oder bei unvorhergesehenen Hindernissen, Ueberschwemmungen oder Kälte, sich melden. That er das nicht, so war der Handel zum Vortheil des Verkäufers aufgelöst. Beim Verkauf, der nach Trübeiche geschah, bezahlte der Käufer den Kiefer- und Schröterlohn; der Verkäufer aber hatte die nöthigen Holzreife und Weiden zu geben, dazu den Schrötern aus jedem verkauften Faß eine Maß Wein.

Winningen kommt schon in einer Urkunde Königs Ludwig II vom 20. Oct. 865 unter dem Namen Uuindinge vor. Als König Arnulf am 23. Januar 888 dem Kloster Maximin die Villa Rübenach im Gau Meinfeld mit ihren Zubehörungen schenkte, wurde darunter auch gezählt: uennam in marcha Uuindiga sitam cum silua quam Cond riuulus alluit ad instaurandam istam uennam. Und so wird dann auch für die Folge Winningen stets bei den Maximinschen Gütern genannt: Windingun, Windingis, Wendenges, Wendengias, bis Abt Johann

solche im J. 1035 an den Abt Poppo von Stablo und Malmedy gegen die Villa Asselborn vertauschte. Auch das Viktorstift zu Xanten hatte dort einen Hof und Weinberge, die Erzbischof Everger von Köln gegen Zehnten zu Rhens eintauschte und im J. 989 dem St. Martinskloster zu Köln schenkte und die Erzbischof Albero von Trier 1136 in seinen Schutz nahm. Die dortigen Weinberge des Klosters Laach befreite 1232 Graf Heinrich von Sayn, der die Vogtei von den Pfalzgrafen zu Lehen trug, von allem Vogteirechte. Wie von diesem die Vogtei an die Grafen von Sponheim und zwar an die Linie zu Starkenburg kam, ist Bd. 16 S. 665 und 669 mitgetheilt worden.

Das Schöffenweisthum vom 29. Jun. 1424 enthält die Sponheimischen Rechte daselbst. Darin heißt es: Wir weisen unserm gnädigen Herrn Grafen Johann (V) von Sponheim oder seinen Erben zu: Wasser und Weide, die da gehört zu dem Dorfe Winningen, doch ohne Benachtheiligung unserer Gemeinde, welche die Weide gebrauchen und genießen soll; ferner von der genannten Weide und dem Wasser eine gnädige Weinbeede nach dem Gewächs des Jahres. Für einen Frevel soll der, welcher ihn begangen hat, unserm Herrn 30 Pfennige geben. Derselbe hat auch Recht über Leib und Gut wegen eines Todtschlags. Thäte ein Mann dem andern Gewalt, so ist er verfallen unserm Herrn mit Leib und Gut. Wenn die Schöffen erkannt haben, daß Gewalt geschehen ist, so soll solches Niemand bessern oder strafen, als unser Herr, es sei dann, es wäre geschehen auf dem Hofe der Herren von St. Martin. Wir weisen unserm Herrn zu ein Bannbackhaus in dem Dorfe Winningen; darin soll jeder backen, der in unserm Gerichte sitzt. Kommt unser Herr in dem Jahre einmal selbst (mit sins selbs Libe) nach Winningen, so soll der Vogt und der Heimburge (Schultheiß) unter die Heerde gehen, das beste Kalb nehmen und es in seine Küche bringen und schlachten, die Gemeinde es aber dem bezahlen, welchem es zugehörte. Dann mögen auch unseres Herrn Diener und Knechte in dem Hause eines jeden Bürgers zu Winningen Futter nehmen, wovon nur die Häuser der edlen Leute und der Schöffen ausgenommen sind. Die Schöffen sollen gehorsam sein unserm Herrn oder seinem

Vogte, das Gericht zu halten, wenn man dessen bedarf. Würden zwei mit einander streitig, und der eine heißet von dem andern einen Frieden, dem mag der Vogt solchen geben und gebieten; wer solchen dann übertritt, soll von unserm Herrn gestraft werden. Auch mag unseres Herrn Vogt jeglichem ein Geleit geben, das soll man ihm halten. Dieses Weisthum wurde aufgenommen bei dem Vogtgeding auf dem Martinshofe auf Befragen Jakobs von Lachen, des Grafen Johann Amtmann zu Kastellaun, und im Beisein von Kuno von Pirmont, Johann Schonenburg von Ehrenberg, Johann von Schönecken, Johann von Metzenhausen dem Alten und Udenhenne Schultheiß zu Kestelu (Kastellaun).

Ein Weisthum des Martinshofes zu Winningen ist vom Jahre 1507.

Dieses ist solches Recht, welches unser Herr der Abt von St. Martin zu Köln an dem Frohnhofe und in dem Dorfe Winningen hat, sowie das unsere Eltern und Vorfahren je und je an uns Schöffen gebracht haben.

Der Frohnhof und seine Herrlichkeit zu Winningen gehört dem Abte von St. Martin und seinem Gotteshause zu rechtem Eigenthum. Sie haben allda nach Rath der Schöffen ihren Schultheiß, die Schöffen und die Frohnboten zu setzen, so oft es nöthig ist, und Niemand hat über den Hof und seine Herrlichkeit in Winningen zu gebieten, noch dort etwas zu verbieten, weil er frei ist. Wenn ein neuer Abt von St. Martin kommt, so sollen ihm die Schöffen schwören als einem Grundlehenherrn, und einem Grafen von Sponheim, wenn er nach Winningen kommt, mit demselben Eide, den sie dem Abte geleistet haben. Wird ein neuer Schöffe gesetzt und soll seinen Eid und seine Huldigung leisten, so soll in dem Eide der Abt von St. Martin stets zuerst genannt werden.

Dieser Frohnhof ist so frei, daß alles, was auf den Hof kommt oder geflüchtet wird, frei sein soll an Gut, Leib und Leben.

Auf dem Frohnhofe soll ein Stock stehen und kein anderer mehr in Winningen. Wenn es sich nun ereignete, was Gott verhüten wolle, daß ein Bürger zu Winningen Gewalt verübte oder seinen Leib verwirkte, so soll ihn der Vogt mit Rath der

Schöffen und unserer Bürger greifen und sofort unserm Herrn dem Abt als einem rechten Grundherrn auf seinen Hof und in seinen Stock bringen, dieser ihn daselbst halten und ausliefern, wie der Schöffe weist, daß es Recht sei. In gleicher Weise soll der Abt auch Recht an fremden Leuten haben, die brüchig (strafsfällig) und mißthätig befunden werden. Desselben Hofes Geding hält man stets vor dem Vogtgeding und zwar auf dem Frohnhof. Strafen, die auf dem Hof erfallen, gehören dem Abt von St. Martin allein.

Wenn Sachen, die den Frohnhof betreffen, zu verhandeln sind, so soll der Frohnbote auf Befehl der Herren von St. Martin an ihren Schultheiß umgehen und die Schöffen „verbeiden" (zusammenberufen); diese sollen alsdann bei ihrem Eid nachfolgen und bereit sein, dem Herrn zu rathen, was dem Hof und seiner Herrlichkeit Noth thut. Wenn unser Heimburger im Herbst (zu herffte) mit der Gemeinde wegen der Traubenlese zu Rath geht und öffnet eine Flur, indeß er die andern bei 5 Mark verbietet, so soll jeder, der das Gebot bricht, darum gestraft werden, zu ½ für den Abt und ½ für den Grafen von Sponheim, es sei dann, daß der Abt oder die Seinigen es selbst brächen oder einem Urlaub ertheilten, zu lesen. Den Vogthafer (vaiteuen), welchen unser Herr der Abt dem Grafen von Sponheim von seinen Gütern geben läßt, entrichtet er darum, daß er sein Vogt sein und sein Gericht, Wasser und Weide schirmen soll. Ein Schultheiß des Abtes hat Macht, zu jeder Zeit im Jahr auf dem Frohnhof Gericht zu halten wegen Güter, die auf dem Hof verliehen sind. Wenn man Jemanden wegen seiner Strafe pfänden will, so soll man dem Vogt seine Gewalt geben und der alsdann den Frohnboten befehlen, daß sie dem Gericht Recht thun, wie es unter dem »speilhuiss« zu Winningen erkannt worden ist. Ferner haben wir von Alters her stets gehört, daß ein Graf von Sponheim jährlich in dem Dorf Winningen eine »weseliche« Beede (ist das die in dem Weisthum von 1424 genannte Weinbeede?) fordern möge, die ihm auch von Alters her erlaubt und weshalb sie auch eine weseliche Beede ist; darüber soll er uns nicht beschweren.

Wie es scheint, war der Martinshof später an das Stift zu Aachen übergegangen, da dieses die Kirche, das Chor und den Glockenthurm bauen und unterhalten mußte, wofür es von der Kirche jährlich 3 Reichsthaler erhielt. Kirche und Gemeinde stellten Stühle und Fenster. Im Jahr 1751 baute das Stift auch das Pfarrhaus.

VI. Das Amt Idar oder das Idarthal und die Herrschaft im Idarbann.

„Wohl zu unterscheiden," schreibt Sittel, „ist das Territorium unter der Benennung Idarthal von dem des Idarbannes; beide bestanden für sich besonders.

„Das Idarthal gehörte dem Erzstift Trier zu, wurde von dem Kurfürsten von Trier dem Grafen von Daun und Limburg, als Herrn zu Oberstein, zu Lehen gegeben und ging in der Folge auf das Haus Sponheim über, während der Idarbann Nassauisches Lehen war. Die Gemeinherren der hintern Grafschaft betrachteten zwar auch den Idarbann als zum Idarthal gehörig, wurden aber, wie wir unten hören werden, in einem deswegen mit Nassau geführten Prozeß mit diesen Ansprüchen abgewiesen, so daß Baden nur durch Kauf in dessen Besitz kommen konnte.

„Der Name Idarthal hat seinen Ursprung eigentlich von dem Idarbrunnen, welcher etwa eine Stunde oberhalb Allenbach in dem Walde, der ebenfalls den Namen Idar führt, entspringt. Das Idarthal liegt zwischen zwei Gebirgen, die sich am Idarbrunnen theilen, von denen das eine, welches das Idarthal zur Rechten oder gegen Mittag liegen läßt, sich gegen Morgen nach Kirchberg zu, und das andere, welches das Idarthal gegen Mitternacht liegen läßt, sich gegen Wildenburg hinaus erstreckt. Das Idarthal liegt tief und grenzt an den Idarbach. Aus dem Gebirge gegen Mitternacht fließt ein bedeutender Bach, die Thran, an dessen rechtem Ufer das Dorf Sensweiler (Kr. Bernkastel) auf einer Anhöhe liegt, welches Rheingräflich Wildenburgisch war. Der Bach vereinigt sich mit dem Idarbach unterhalb der Katzenlocher Mühle, wo das Thal sich endigt. Hier ist eine tiefe Kluft zwischen steilen und sehr hohen Bergen, die keinen größern Zwischenraum haben, als den Idarbach, etwa 8 bis 10 Fuß auf

eine Länge von einer kleinen halben Stunde, worauf sich dann ein weites Thal öffnet, das bis Oberstein geht, wo die Idar in die Nahe mündet. In diesem Thal befindet sich nun der Idarbann und zwar vom Idarthal durch einen hohen Berg geschieden. Was rechts vom Idarbach bis über den Berg an den Siesbach oder bis zur Pfarrei Brombach liegt, heißt der Idarer Gerichtsbann oder auch gewöhnlich der Idarbann und gehörte zum Idarer Kirchspiel, weil in dem Dorfe Idar, als dem Hauptort, jeder Zeit die Gerichtsschöffen sich versammelten und dort Gerichtssitz hielten, nicht weniger auch die Mutterkirche und das Pfarrhaus sich dort befanden. Zum Gerichtsbann wurde jedoch auch der Ort Vollmersbach (Fürstenthum Birkenfeld) gezogen. Bis zum Jahr 1520 gehörte auch dahin Kirschweiler (Fürstenthum Birkenfeld), welches kurz nachher dem Hause Wildenburg zugeeignet wurde.

„Alles, was der Idarbann in sich begriff, war, wie oben bemerkt worden ist, Nassauisches Lehen, mit Ausnahme dessen, was auf dem linken Idarufer lag, nämlich ein Theil des Ortes und Bannes Idar und der Ort Vollmersbach, die beide den Herren von Oberstein als ein Allod zugehörten. Zu dem Idarbann gehörten: Idar, Hettenrodt, Hettstein, Mackenrodt, Algenrodt, Ober-Tiefenbach, Siesbach, Enzweiler und die Hockenhauser oder Bockenhauser Mühle, von einem untergegangenen Dorf also genannt (sämmtlich im Fürstenthum Birkenfeld).

„Diese Ortschaften und deren Banne bildeten das Territorium, welches dem Hause Nassau-Saarbrücken zugehörte und Verschiedenen zu Lehen gegeben war, bis es zuletzt an das Haus Baden kam. Den Umfang des Territoriums finden wir genau in den von Nassau-Saarbrücken ausgestellten Lehenbriefen angegeben, worin es heißt: „„Die Idarbach an, da die Nohe ingaht und fürder die Nohe uf bis in die Siesbach, und die Siesbach uf bis zu Obersiesbach und zu Obersiesbach durch das Dorf und fürder über den Lindenhübel aus und gleich den nul (sic) aus bis in den Markweg uß, bis in die Hellend-Eich und von der Hellend-Eich bis hinter Pannenfels und von der Pannenfels uß

bis an das Bächlein, das man nennt die Faßnacht, und von dem Bächlein, das man nennt die Faßnacht, bis an den hohen Stein, und von dem hohen Stein uß bis wieder in die Idarbach wieder bis zu Fockeich, außen durch das Dorf und von Fockenhausen bis zum Landbruhl herüber bis zu Diefenbach durch den Hof, bis in die Idarbach, und die Idarbach wieder hinab bis in die Nohe und diese nachbeschriebenen Dörfer und ihre Zubehörungen, zu wissen: Idar, Hatterod, Hitzelstein, Mackenrod, Allenkenrod, und was er hat in den Dörfern Diefenbach, Sesbach und Kirsweiler und anders, was in dem vorgenannten Bezirk gelegen ist, es seien Dörfer, Gericht, Fischereien, Waßer, Weiden, Wald, Weeg und anders, nichts davon und darin ußgenommen."" Die Grenze des Nassauischen Lehens geht demnach von dem Idarbach bis zu dem Faßnachtbächlein oben im Katzenloch, dann die Nah hinauf bis in den Siesbach und da weiter aufwärts bis wo ein Stein befindlich ist, welcher gegen Osten „Oberstein 1590" und gegen Westen „Sponheim 1590" trägt, von da über den Lindenhübel oder Hof an dem Markt bis an den sogenannten Dreiherrenstein, von diesem Stein auf Pannefels und dann das Faßnachtbächlein hinab bis wieder in den Idarbach.

„Auf dem linken Ufer des Idarbaches ist auch ein Theil des Idarbannes; dieser aber wie das Dorf Vollmersbach gehörten, wie gesagt, den Herren von Oberstein. Die Gemeinde Idar stand daher unter zwei verschiedenen Landesherren; der eine Theil mit Kirche und Schule lag auf der Badischen, der andere auf der Obersteiner Seite des Baches.

„Da, wie erwähnt wurde, das Dorf Kirschweiler und dessen Bann in dem Nassauischen Lehen eingeschlossen lag, so folgt daraus, daß der andere Theil jenseits des Idarbaches von der Nassauischen Lehenbarkeit abgesondert war. Der letzte Lehenrevers war in der Mitte des 16. Jahrhunderts von dem Herrn von Wolfskehl ausgestellt worden und bildete ein Lehengut der Abtei Tholey unter dem Namen der vier Höfe. Späterhin scheint das Lehen an die Herren von Oberstein gekommen zu sein, weil an diese die Gefälle in Geld und Frucht gezahlt und geliefert wurden.

„Das Nassau-Saarbrückensche Lehen war 1330 noch Obersteinisches Allod, wurde aber später dem Hause Nassau-Saarbrücken dergestalt zu Lehen aufgetragen, daß das Grundeigenthum bei dem Lehenherrn, das nützliche Eigenthum dagegen bei der Familie des ersten Constituenten verbleibe, so lange dessen Descendenz existire, mit nichts anderm aber als der mutuellen Lehenpflicht beschwert werden solle. Es erhielt nun zuerst das Lehen Philipp von Daun, bei dessen Familie es blieb bis zum Erlöschen des Daunschen Mannsstamms mit Wilhelm Weirich Graf zu Falkenstein, Herr zu Bruch und Oberstein. Es erhob sich jetzt die Frage, ob der Idarbann ein bloßes Mannlehen oder auch ein feudum promiscuum sei. Jenes wurde von dem Hause Nassau, dieses von dem Grafen Johann Friedrich zu Leiningen-Dachsburg in Vormundschaftsnamen des Karl Christian Reinhard zu Leiningen behauptet, welch letzterer ein Enkel der Anna Elisabeth, Tochter des Wilhelm Weirich und vermählt mit Georg Wilhelm von Leiningen, war; auch wurde bei dem Kaiserlichen Reichshofrath eine Commission auf den Kurfürsten von der Pfalz erwirkt und am 7. October 1710 ein Vergleich dahin abgeschlossen, „„daß der Idarbann in forma eines rechten Mannlehens de novo conferirt, in hujus recognitionem ein zu Belieben des Vasallen gestelltes laudemium entrichtet, die verursachten Kosten mit 1000 Reichsthalern dem Lehnhof ersetzt und demnächst mit der wirklichen Investitur willfahrt werden solle.““

„Am 7. Sept. 1711 wurde dann der Idarbann aus besonderer Gewogenheit und freundlichem Willen in Form eines rechten Mannlehens den beiden jungen Grafen Karl Christian Reinhard und Johann Ludwig Wilhelm von Leiningen-Heidesheim, Herren zu Oberstein, vergeben. Friedrich Ludwig, Graf zu Nassau-Saarbrücken-Ottweiler, stellte ihnen am 18. April 1724 und Karl August, Fürst zu Nassau-Weilburg, am 25. Jun. 1734 die Lehenbriefe aus.

„Schon bei Lebzeiten des Grafen von Leiningen, am 21. Januar 1766, hatte das Gesammt-Nassauische Haus für den Fall des Absterbens des Grafen ohne männliche Descendenz dem Erbprinzen Karl Wilhelm zu Nassau-Usingen die Expectanz auf das

Idarlehen eröffnet. Als nun der Graf Karl Christian Reinhard von Leiningen-Heidesheim noch in demselben Jahr 1766 ohne männliche Nachkommen starb (sein Bruder war schon früher ohne Descendenz mit Tod abgegangen), nahm Nassau sofort von dem Lehen Besitz. Jetzt erhob sich aber der Markgraf von Baden und bestritt solches als Gemeinherr der hintern Grafschaft Sponheim, indem er behauptete, das fragliche Lehen gehöre zum Idarthal und stehe folglich ihm allein zu. Wie es scheint, setzte sich die Gemeinschaft auch faktisch in Besitz des Idarbannes, denn einer Dienst-Instruction von 1768 zufolge hatten sie dort einen Jäger und Förster bestellt und diesen angewiesen, nach der gemeinfürstlichen Jagd- und Forstordnung der hintern Grafschaft einstweilen zu verfahren.

„Diese faktische Besitzergreifung gab zuerst zu mannichfaltigen Thätlichkeiten Anlaß; dann kam die Frage, wie Eingangs erwähnt, an das Reichskammergericht, welches den Grafen von Sponheim mit seinen Ansprüchen abwies. Da indessen der Vollzug wiederum auf Hindernisse stieß, so entschloß sich endlich Nassau zum Verkaufe, um dadurch jeden Streit zu erledigen. Das Gesammthaus Nassau verkaufte so am 29. April 1771 dem Gesammthause Baden den Idarbann mit andern Gefällen und Gerechtsamen zu Kirschweiler und Wirschweiler, wie solches die Grafen von Leiningen-Heidesheim besessen, für 130,000 Gulden unter der Bedingung, daß bei dem Erlöschen des Markgräflichen Hauses das Lehen wieder an Nassau gegen Wiedererstattung der Kaufsumme zurückfallen sollte.

„Baden war nunmehr im Besitz des Idarthales und des Idarbannes und blieb darin bis zur französischen Occupation.

„Das Amt Idar bestand aus zwei halben Thälern und einer Reihe hoher Berge, welche in das Amt Allenbach hineinlaufen. Der Idarbach theilt, wie schon erwähnt, das Dorf Idar in zwei Theile, von denen der Trierische mehr als noch einmal so groß als der Sponheimische ist; in letzterem befindet sich die Kirche, das Pfarr- und Schulhaus. Der Siesbach theilt auch das gleichnamige Dorf in zwei Theile, wovon der größere in das Amt Birkenfeld und nur zwei Häuser in das Amt Idar fallen. Alle Orte zählten zusammen 172 Familien.

„Die jährlichen Revenuen der Herrschaft betrugen zusammen 2400 Gulden. Die Unterthanen hatten zu entrichten an direkten Steuern: Beede und Schatzung; an indirekten: Ohmgeld, Recognition vom Saitenspiel, Aschensammler-, Scheerenschleifer-, Kesselflicker-, Lumpensammler-, Kaminfegerei-, Frohndegeld, Bürger-Receptionsgeld, Expeditionstaxen, Stempelpapier, Fastnachtshühnergeld, Geißengeld, Manumissionsschilling, Abzugsgeld, Zunftgeld, Bodenzins, Wasenmeistereigeld, Laudemialgebühren, Zinsen. Die neue Herrschaft hatte in mancher Beziehung die früher bestandenen Abgaben erhöht und neue kreirt, wogegen die Unterthanen Beschwerde erhoben, denen man auch theilweise abhalf. Auf der Herrschaft Oberstein hafteten Reichs-Kreisprästanden und Kammerziele, wozu das Amt Idar, als früher zu Oberstein gehörig, beitragen mußte.

„In den Thälern des Amtes gab es ziemlich gute Wiesen mit etwas Gartenland und Obstbaumzucht, auf den Bergen etwas Dungland; das übrige war Schiffelland, das meiste aber Rottland, worauf Roggen und Hafer gezogen wurde.

„Wie im Amt Birkenfeld, so suchte der Fürst gleich nach der Besitznahme auch in dem Amt Idar durch weise Anordnungen für Hebung der Industrie und Kultur den Wohlstand des Ländchens zu erhöhen. Er traf zweckmäßige Anordnungen zur Bewässerung der Wiesen und ermahnte die Unterthanen zur zweckmäßigen Vertheilung ihrer Almende, die weder mit Holz noch mit Frucht angebaut waren, unter die Gemeindebürger, von deren Fleiß er Benutzung erwartete. Das meiste Land war Erbenland, weshalb dessen Vertheilung große Hindernisse fand; wegen Mangel an Dung und Kalk konnte aber mehr Land nicht bebaut werden: deshalb ermunterte er die Einwohner, Klee und Esparsette zu bauen; öde Plätze mußten mit Birkensamen besäet, die Bäche mit Weiden und Ellernholz bepflanzt werden; die Nachtsweiden wurden aufgehoben, das Frühjahrsweiden auf den Wiesen nur bis Gertrudentag gestattet u. s. w.

„Bis zum Jahr 1777 war in Idar ein Amtsverweser, der unter dem Oberamt Birkenfeld stand und die Verwaltung wie die Justiz in erster Instanz besorgte. Jetzt vereinigte der Fürst

das Amt mit dem Oberamt Birkenfeld und verfügte, daß einer der Oberbeamten von dort van Zeit zu Zeit die Amtstage in Idar abhalte.

„In Idar waren früher nur Gerichtsschöffen, welche auch das Gemeindewesen zu besorgen hatten; da diese als Stellvertreter der Gemeinden mit den Interessen des Fürsten häufig in Collision kamen, sobald es sich um die Gemeinde-Interessen handelte, so veranlaßte solches den Fürsten, drei Schultheiße im Amt anzustellen, damit diese sein Interesse wahrnehmen sollten. Jedes Jahr wurde ein Vogtsgericht abgehalten, dem der Oberamtmann präsidirte, und wobei die fürstlichen Verordnungen verlesen, kleine Streitigkeiten entschieden und die nöthigen Anordnungen zur Beseitigung von Mißständen getroffen wurden."

Berühmt ist das Idarthal wegen seiner Achatschleifereien (1), deren Geschichte ich einer neuen sehr interessanten Schrift von Lange: Die Halbedelsteine aus der Familie der Quarze und die Geschichte der Achatindustrie, Kreuznach 1868, entnehme. „Der Achatindustrie-Distrikt gehörte früher zu dem alten Westrich und war mehreren Herrschaften unterworfen, von welchen für die Industrie die wichtigsten sind die von Sponheim-Zweibrücken, zu Burg-Birkenfeld und besonders die von Oberstein, welcher letztern Herrschaft im 16. und 17. Jahrhundert die Hauptfundorte, der Idarbann mit dem Galgenberg, Frayßen und Oberkirchen mit dem Weissfelberg (seit 1376) gehörte.

„Der Ursprung der Industrie verliert sich in die dunkeln Zeiten des Mittelalters, denn obgleich die vorhandenen Urkunden nur bis auf etwa 400 Jahre zurückgehen, weisen doch deutliche Spuren auf ein weit höheres Alter hin. Die wichtigste Urkunde zur Schätzung des Alters der Achatindustrie ist der kurze Bericht über die Herrschaft Oberstein des Dynasten Philipp Franz

(1) Achat ist der Collectivname für ein meist streifenweise wechselndes Gemenge quarziger Mineralien, welche sich in der Textur, Farbe, Härte und Durchsichtigkeit von einander unterscheiden. Diese Mineralien heißen gesondert: Chalcedon, der die Hauptmasse bildet, Carneol, Jaspis, Hornstein, Amethyst, Bergkrystall und krystallinischer Quarz; es ist aber schon längere Zeit Brauch geworden, mit dem Namen Achat auch einzelne der gesonderten Massen zu bezeichnen, also die einfachen Chalcedone, Carneole u. s. w. Achat zu nennen.

von Daun und Oberstein, der um das J. 1600 regierte. Es heißt nämlich darin, daß in den Acten zu sehen, daß im J. 1497 die Herren von Oberstein verboten, zu Frayſen auf Edelsteine, es seie an Cazedeiner (Chalcedon) oder andere Steine, zu graben, man entrichte dann der Herrschaft Oberstein den dritten Centner, wie denn solches auch in alten Rechnungen zu sehen, daß es jederzeit verrechnet worden. In diesem nämlichen kurzen Bericht ist ferner die Rede von einem Steinbergwerk, welches zu Catharin-Ostern (jetzt Oberkirchen im preußischen Kreis St. Wendel) am Wiesenberge (Weisselberg) betrieben worden und von dem schon 1454 Nachrichten vorhanden waren, indem damals eine Vergleichung in den Rechnungen über den Betrieb der Steingräberei gemacht wurde. Auch über die Steingräberei auf dem Idarbann (Galgenberg) kommen Rechnungen aus dem J. 1454 vor.

„Es erhellt aus diesen Urkunden, daß also bereits 1454 die Steingräberei betrieben wurde, was nothwendiger Weise auch das damalige Vorhandensein von Schleifmühlen bedingt, da an eine etwaige Ausfuhr der Rohsteine zu denken nicht statthaft ist. Bestätigt wird diese auch durch eine Angabe in einem Heberegister zu Birkenfeld aus dem J. 1544, welches mehrere Schleifmühlen bei Birkenfeld als verfallen aufführt. Aber noch andere Folgerungen erweisen das höhere Alter der Industrie. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Auflage des dritten Centners, wovon der Bericht schon als von einem alten Brauche spricht, ein längerer Betrieb der Steingräberei vorangeht, daß also bei der Auflage eine Art Industrie schon vorhanden sein mußte; dieselbe konnte aber damals wohl nur in langen Zeiträumen emporgewachsen sein. Auch die Gruben zu Frayſen und Oberkirchen zeigen die Spuren uralten Betriebs. Es gibt eine so große Anzahl tiefer Gruben, daß man nur einen Theil bis jetzt untersuchen konnte; manche haben eine Tiefe von 500—600 Fuß. Die Gruben des Galgenbergs bilden gleichsam drei Stockwerke.

„Aus der Auflage des dritten Centners ersehen wir ferner, daß man noch nicht die verschiedene Güte der Steine zu schätzen wußte, und wir dürfen daraus weiter den Schluß ziehen, daß die Industrie nicht mit den ausländischen Achatindustrien in Ver-

bindung stand, daß sie also eine ursprüngliche, nicht importirte war. Auf diese Ansicht führt auch die eigenthümliche, nur in den Thälern des Hochwalds heimische Art und Weise des Schleifens auf riesigen vom Wasser umgetriebenen Schleifsteinen hin, die anderswo unbekannt war, weshalb die Schleifer ihr Geheimniß ängstlich hüteten und selbst die Regierungen jener Gegenden zum Zweck der Geheimhaltung Verordnungen trafen. Die Schleifeinrichtung ist im Ganzen einfach zu nennen, und kann der gewöhnliche senkrecht laufende Messer-Schleifstein den Erfindern als Modell gedient haben; die Schleifsteine kamen aus der Nähe, aus dem Gebiet der ehemaligen Grafen von Saarbrücken, von denen der Idarbann lehnrührig war, und von Bruchmühlbach bei Landstuhl. Es brachte also das eigene Land selbst alle Erfordernisse hervor. Wir haben also hier eine uralte, heimische Industrie vor uns, und es erscheint auch in der That nur zu natürlich, da man ja im frühesten Mittelalter achatene Amulette, Siegelsteine, auch wohl Schwertgriffe ꝛc. sehr werth hielt, daß man gleich Anfangs, sobald die dunkeln Wälder des Nahegaues der Cultur sich öffneten, die offen zu Tage liegenden Achate zu schleifen versuchte.

„Aus der oben erwähnten Urkunde geht hervor, daß neben der freien Arbeit auch die Herrschaft Schleifmühlen besaß, da sie sich sonst die Abgabe wohl nicht in Rohsteinen, sondern in Geld hätte zahlen lassen. Dies geht auch aus einem Kaufvertrag hervor aus dem J. 1606, wodurch eine herrschaftliche Schleife am Idarbach an einen Obersteiner Bürger verkauft wird. Für die Concession zur Anlage einer Schleife auf der Au in Oberstein auf herrschaftlichem Gebiet, erlassen im J. 1603, mußte außer einer Geldabgabe jährlich ein „„Rosenkranz wohlgearbeiteter Stein““ geliefert werden. Die Herrschaft hatte Muster von Achatwaaren auf dem Obersteiner Schlosse, nach denen sie ihre Bestellungen aufgab. Graf Wilhelm Wyrich schrieb 1656 an seinen Amtmann zu Oberstein: Unterlasset nicht, die bestellten 6 Dutzend schwarze Achat-Mantelknöpfe, davon ihr Muster droben habt, machen zu lassen. Ueber die Art des Handels mit den verfertigten Waaren in der ältesten Zeit haben wir keinerlei

Nachrichten. Dürfen wir aus dem spätern Brauch schließen, so zogen die Schleifer mit ihren Ranzen oder Kasten voll Achatwaaren auf dem Rücken an den Fürsten- und Adelssitzen umher, nach den bedeutendsten Städten, oder folgten den Heereszügen und boten ihre Waaren feil. Dieselben bestanden um das J. 1600, so weit bekannt, aus Rock- und Hemdenknöpfen, Degen- und Hirschfängergriffen, Kreuzen, Rosenkränzen u. dgl.

„Die Industrie in der Gegend von Birkenfeld, dem Sponheim-Zweibrückischen, hatte vordem eine selbstständige Stellung und scheint selbst einen höhern Ruf gehabt zu haben als die Obersteiner. Es gab im sechszehnten Jahrhundert dort wahrscheinlich mehr Schleifen als im Obersteinischen. Das oben erwähnte Hebereglster zu Birkenfeld aus dem J. 1544 führt als verfallene Schleifen auf: 1 an der Nahe, 1 am Zimmerbach bei Birkenfeld und 3 an der Traun, von denen die eine dem Haas im Dorf Buhlenberg gehörte, aus welchem Zusatz hervorgeht, daß auch hier nicht alle Schleifen herrschaftlich waren. Diese Schleifen sind bis auf eine an der Traun verschwunden. Für die Sponheimische Industrie ward 1530 eine kaiserliche Zunftordnung gegeben, die 1731 erneuert wurde. Der kunstliebende Kaiser Rudolf sandte 1600 einen Steinschneider aus Prag, Namens Kratsch, der seine Kunst hier heimisch machte. Um 1700 wurden die herrschaftlichen Schleifen verlehnt; aber im J. 1757 ließ die Herrschaft sie auf eigene Kosten betreiben. Ein Schleifer, Merker in Ellweiler an der Traun, der sich durch die Herstellung von hohlgeschliffenen Dosen auszeichnete, bekam 1769 200 fl. Lohn und freie Wohnung, der Steinschneider Xenigst 378 fl. Seit der französischen Revolution ist diese Sponheimische Industrie vollständig in der Oberstein-Idarer aufgegangen.

„Bei Oberstein standen im J. 1540 urkundlich erst drei Schleifmühlen. Ob den Idarbach hinauf schon mehr Schleifen angelegt waren, ist nicht ersichtlich. Wie winzig aber jedenfalls die Industrie gewesen ist, geht daraus hervor, daß in Oberstein im J. 1547 nur 47, im ganzen Idarbann, welcher Idar, Algenrodt, Vollmersbach, Enzweiler, Mackenrodt, Siesbach, Hettenrodt, Kirschweiler, Tiefenbach, Hettstein und drei andere jetzt unter-

gegangene Dörfer umfaßte, bloß 111 Personen wohnten. Die genannten Ortschaften sind der Sitz der Achatschleiferei. Im Anfang des 17. Jahrhunderts war die Industrie aber schon zu einer ziemlichen Bedeutung herangewachsen, wie aus der Zunftordnung ersichtlich ist, welche der oben erwähnte Graf Philipp Franz von Daun und Oberstein am 16. Jan. 1609 für seine „„leibeigenen Unterthanen und Handwerksgenossen"" erließ. Nach derselben besuchten die Schleifer damals mit ihren Waaren bereits die Frankfurter Messe. Sie suchten sich einander den Vorsprung abzugewinnen, und die Zunftordnung setzte bei Strafe von 5 Reichsthalern fest, daß keiner eher als der andere abreise, und bestimmte selbst Tag und Stunde (den 2. Meßtag Abends mit dem Marktschiff). Das Erlernen der Schleifkunst ward auf die Söhne von Meistern beschränkt. Das „„Verführen und Abspannen der Kundschaft, welches keinem ehrliebenden Menschen, viel weniger einem Zunftgenossen geziemen will"", sollte nach Beschaffenheit bestraft werden; auch war jeder Zunftgenosse eidlich zum Denunciren verpflichtet. Durch spätere Nachträge wurden der Industrie noch größere Beschränkungen auferlegt. Die Ausübung des Gewerbes bei Laternenschein zur Nachtzeit ward verboten, ferner das Spriesen, d. h. das Ansetzen von Achaten an die Schleifsteine mittelst Stöcken, um sie im Rohen ohne Menschenkraft vorzubereiten. Sogar erlaubte die Zunft das Schleifen von Dosenplatten nur auf einige Wochen im Jahr, einmal selbst nur auf 3 Tage. Auch durften die Schleifer nicht auswandern oder Ausländer in ihrer Kunst unterrichten. Sie benutzten diese Bestimmungen, um vom Militairdienst, der sie aus dem Lande geführt haben würde, los zu kommen, was ihnen 1769 und 1779 noch gelang.

„Die Zunftordnung der Bohrer ist aus dem J. 1715 und legte dem Gewerbe ähnliche Ketten an. Der Meister durfte nur einen seiner Söhne in der Kunst unterrichten, keinen andern Unterthan ohne Erlaubniß der Herrschaft als Lehrling zulassen und selbst die eigene Frau bei der Arbeit nicht zu Hülfe ziehen. Bohrer wie Schleifer mußten ein Meisterstück machen. Wann die Bohrer als eigene Gewerksgenossen sich von den Schleifern abzweigten, ist nicht ersichtlich, wie es scheint nicht früher als im 17. Jahrhundert.

„Die Strafen flossen zur Hälfte in die Kasse der Herrschaft, zur andern Hälfte in die der Zunft. Am Zunfttage war es bei den Schleifern Sitte, nach Ablegung der Rechnung den Ueberschuß zu vertrinken, welchen Brauch sie gegen den Oberfteiner Amtmann vertheidigten, charakteristisch für ihren fröhlichen, leichtlebigen Sinn, den sie auch bis jetzt bewahrt haben. Die Zunftordnung blieb auch aufrecht, als die Herrschaft Oberstein zerfiel und der Idarbann an mehrere Herren kam. Baden wollte 1782 im Idarthal die Gewerbefreiheit einführen, aber Trier sträubte sich dagegen und wollte den Vertrag von 1766 aufrecht erhalten, wonach die vereinigten Zünfte freundnachbarlich bestehen bleiben, die Zunftlade ein Jahr in Oberstein, das andere Jahr auf badischem Gebiete in Idar an der rechten Seite des Baches aufgestellt werden und freier Abzug gestattet sein sollte. Die französische Revolution beseitigte freilich die Zunftordnung gesetzlich und führte die Freiheit der Gewerbe ein; aber die Schleifer bestanden gleichsam als abgeschlossene Innung fort, freilich nicht bloß aus Liebe zu zünftigen Institutionen, sondern wohl hauptsächlich deshalb, weil die gegebene Anzahl der Schleifsteine auch eine Beschränkung in der Erlernung der Kunst erforderte und weil der spärliche Verdienst nichts Anlockendes hatte. Noch 1826 wurden außer den Söhnen von Meistern keine andern Personen im Schleifen unterrichtet. Der Glaube an die Vortrefflichkeit zünftiger Beschränkungen war aber so herrschend, daß man selbst in die 1853 eingeführte und bestehende Gewerbeordnung derartige Bestimmungen aufgenommen hat (Lehrgeld, Lehr- und Gesellenzeit).

„Graf Philipp Franz ist unverdienter Weise in den Ruf gekommen, die Achatindustrie ganz besonders gefördert zu haben. Es ist aber von ihm nichts Weiteres bekannt, als daß er die Erlaubniß zum Niederreißen einer Schleife und zum Bauen einer andern erlassen, die Abgaben beim Steingraben wieder eingeschärft und die Zunftordnung gegeben hat. Dieses letztere wird man ihm in jetziger Zeit nicht mehr als Verdienst anrechnen. Sie hat nur dazu dienen können, die Entwickelung der Industrie zu hemmen und die Schleifer auf der bequemen Bahn des Hergebrachten zu erhalten. Neue Arbeiten wurden selten gemacht;

Knöpfe (Ranzenknebel), Rosenkränze und Cabinetsteine, d. h. Achate, welche auf der einen Seite noch roh in der Haut, auf der andern aber geschliffen und polirt sind, blieben lange Zeit die Hauptarbeiten und der Bildungsstand wie der Wohlstand gering. Erst als in unserm Jahrhundert unter dem Schutze der Gewerbefreiheit der gewerblich rührige Sinn, der der Bevölkerung der Fabrik, wie Oberstein mit dem Idarbann genannt wird, angeboren ist, sich entfalten konnte, war es möglich, daß Oberstein und Idar den Aufschwung nehmen konnten, wie es geschehen ist.

„Freilich wirkten außer dem Zunftzwang noch andere Umstände hinderlich für die Entwickelung. Vor Allem war es natürlich der dreißigjährige Krieg, der auch den Nahegau zu einer Einöde machte, und es ist fast zu verwundern, daß die Schleifkunst sich durch das Elend hindurch retten konnte. Sie verdankt es wohl einzig der festen Lage des Schlosses Oberstein, das der Bevölkerung des Idarbannes und den Bürgern des Ortes Oberstein zum Zufluchtsort dienen konnte. So groß war die Entvölkerung, daß man im J. 1679, also 31 Jahre nach Abschluß des westfälischen Friedens, in Oberstein bloß 41, in Idar 14 und im ganzen Idarbann (Kirschweiler ausgenommen, das schon frühzeitig an die Wildgrafen kam) 74 „„Mann"" zählte. Ein anderer verderblicher Umstand war das Zerfallen der Obersteinischen Herrschaft im J. 1670 und die darauf folgenden Streitigkeiten der Lehenberechtigten. Der kleine Idarbann erhielt vier Herren: den Grafen von Leiningen-Heidesheim, den Wildgrafen, Baden und Kur-Trier. Oberstein und Idar an der linken Seite des Baches traf das schlimmste Loos. Sie hatten bis 1766 unter der tyrannischen Herrschaft der Grafen von Leiningen-Heidesheim Vieles zu leiden. Unerträgliche Frohnden und Steuern lasteten auf der Bevölkerung. Eine Zeitlang wurden die beiden Oerter vom Grafen mit Bann und Interdict belegt; kein Mädchen durfte heirathen, ohne vorher am Grafenhofe zu Heidesheim ein Jahr Magddienst gethan zu haben; jeder Jüngling mußte fünf Jahre Soldat werden, und wer sich zu beschweren wagte, wurde in scheußliche Thürme eingekerkert. Diese Bedrückungen verursachten es wahrscheinlich, daß im Frühjahr 1741 vier Schleifer und ein Bohrer

aus Idar und ein Goldschmied aus Oberstein auswanderten. Da sie durch einen Eid gebunden waren, nicht außer Landes zu gehen oder Fremde zu unterrichten, so mußten sie ihr Vorhaben heimlich ausführen. Sie entwichen Nachts mit Hülfe der Zweibrückischen Behörden, die ihnen glänzende Versprechungen gemacht hatten (1), und errichteten eine Schleifmühle zu Ehweiler im Amt Kusel. Sie kehrten aber schon nach einem Jahr zu ihren im Stich gelassenen Häusern und Gütern im Obersteinischen zurück, weil der Herzog von Zweibrücken seine Versprechungen nicht hielt, als er die Kunst besaß und sie durch eigene Unterthanen ausüben lassen konnte. Einer der letzteren erhielt nach einigen Jahren seinen Abschied und wanderte in die Rheinpfalz. Der Kurfürst von der Pfalz errichtete mit seiner Hülfe im J. 1770 eine Achatschleife auf dem Speierbach bei Neustadt an der Hardt. Als Colini, ein Gelehrter im Dienste des Kurfürsten, einige Jahre später dieselbe besuchte, fand er sie weit besser eingerichtet als die Obersteiner Achatmühlen. So traf er hier bereits eine Steinsäge an, die in den Obersteiner Schleifen noch nicht angewendet wurde und erst im J. 1850 eingeführt ist. Auch Achatdosen aus einem Stück sah er vermittelst zirkelförmiger Scheiben und Schmirgel verfertigen. Die Steinsäge war damals in Wien, Amsterdam und an andern Orten schon sehr gut bekannt. Die Obersteiner benutzten sie nicht, weil die Waaren billiger herzustellen waren, wenn sie die Steine spalteten. Die Schleifen in Ehweiler und auf dem Speierbach sind jetzt nicht mehr vorhanden.

„Der Vorfall der Auswanderung beweist indeß, daß trotz aller Bedrückungen die Obersteiner Industrie sich zu einiger Bedeutung emporgehoben haben mußte, da sie sonst nicht Neid erweckt hätte. Schon seit Anfang des Jahrhunderts ward neben der Frankfurter auch die Leipziger Messe bezogen. Der Umfang des Industrieweſens hatte beträchtlich zugenommen, nicht bloß durch die Anfertigung neuer Waaren, wie Vasen und Dosen aus einem

(1) „Jeder sollte 250 Gulden, 10 Malter Korn, Gerste und Spelz, für eine Kuh Heuwachs, 1 Schwein, 2 Ohm Wein und 10 Klafter Holz erhalten. Auch Baden machte Versuche, Schleifer nach Durlach zu locken."

Stück, sondern vor Allem dadurch, daß einige der meßbesuchenden Schleifer auf den glücklichen Gedanken verfielen, Achatwaaren in Metall, zuerst in Silber (1), später in vergoldetem Tomback zu fassen. Somit war das Mittel gefunden, eine größere Mannichfaltigkeit von Waaren herstellen zu können. Man nannte diese Personen Goldschmiede, und sie unterrichteten in der Kunst des Fassens und beschäftigten bald eine große Anzahl Leute, die sich ebenfalls Goldschmiede nannten und zu einer besondern Zunft zusammentraten. So entstand die Oberfteiner bijouterie fausse, die eine große Masse von gefaßten Achatgegenständen und später auch reinen Metallwaaren auf den Markt brachte. Zur Zeit des siebenjährigen Krieges wurden viele Achatdosen, s. g. Stöllgesdosen, gefaßt, auch Broschen, Ohrgehänge u. dgl.

„Der Handel mit diesen Waaren ging nach und nach auf einzelne wohlhabende Personen über. Dieselben wurden noch 1774 Goldschmiede genannt; aber im J. 1780 hatte sich bereits ein besonderer Stand ausgeschieden, der die eigene Arbeit aufgab und sich nur mit dem Handel beschäftigte. Von diesen Handelsleuten wurden die übrigen Industriellen, Schleifer, Bohrer, Goldschmiede, mit der Zeit in gewissem Grade abhängig, aber nie derartig wie in andern Fabrikgegenden. Neben den Meßbesuchern gab es noch sogenannte Gängler, die mit den Kasten auf den Rücken in Europa umherzogen. Einer derselben gerieth im J. 1766 nach Archangel, ein anderer nach Smyrna, ein dritter zog um dieselbe Zeit mit Achatwaaren nach Amerika, und etwas später kam einer nach Aegypten, von wo er ägyptischen Jaspis mitbrachte. Nach England wurde 1766 ebenfalls Handel getrieben, besonders aber nach Frankreich, wo am königlichen Hof eine Zeitlang große Achatknöpfe in Mode waren; auch kleine Kugeln, s. g. Klicker, waren dort sehr gesucht. Es konnte nicht fehlen, daß der Handel und somit das ganze Fabrikwesen von

(1) „Für Silberarbeiter war zusammen mit Schmieden und Messerschmieden schon im J. 1586 eine Zunftordnung entworfen. Daß sie schon damals Achate in Silber faßten, ist nicht wahrscheinlich. Eine in Silber gefaßte, einem Obertiefenbacher Schleifer 1742 gepfändete Vase steht noch auf dem Frankfurter Rathhaus."

Zeit zu Zeit unter einer Geschäftsstille zu leiden hatte, wie es der Weltverkehr mit sich bringt. Nach damaliger Ansicht schob man aber regelmäßig die Schuld darauf, daß die schlecht gearbeiteten Waaren den ganzen Markt verdorben hätten, und die Declamationen gegen die „„Pfuscher"" bewirkten dann gewöhnlich eine Verschärfung der Zunftgesetze — man hatte eben noch keine Ahnung von dem Segen, den die Gewerbefreiheit spendet.

„Das Emporkommen der bijouterie fausse war der Achatindustrie entschieden günstig, da sie eine größere Menge geschliffener Achate zum Fassen gebrauchte. Im J. 1766 gab es auf der Obersteiner Fabrik 25 Schleifmühlen; Collini, der 1774 eine Reise dahin machte und einen Bericht über den damaligen Stand der Fabrik veröffentlichte, fand 26, alle vom Katzenloch bis Oberstein am Idarbach, zwischen den beiden Orten 6 oder 7. In den meisten Mühlen waren 5 Schleifsteine, in einigen nur 4. Für die besten Schleifsteine hielt man die vom Bruche Mühlbach bei Landstuhl. Früher hatte man sie aus dem Saarbrückischen bezogen; die Müllerfanger schätzte man sehr. An Ort und Stelle gebracht kostete ein Stück 27 bis 28 Gulden. Die ganze Zunft der Schleifer bestand aus 130 Personen. Sie schliffen große Büchsen, Tabaksdosen aus einem Stück, Dosenplatten, Etuis, Knöpfe, Flintensteine, Pyramiden, Petschafte, Messerhefte, Tassen, allerlei Gefäße, Spielmarken und andere Sachen nach dem Auftrage der Goldschmiede und Privatpersonen. Nach dem Besuche einer in früheren Zeiten in Betrieb gewesenen Zinkgrube im Goldhübel am Rätschesberg bei Idar, der mit Wein bepflanzt war, ließ sich Collini in die Gruben des Galgenbergs geleiten, um dort Achate aufzusuchen. Es arbeiteten im Berge etwa 3—4 Gesellschaften, zusammen 12 Personen, und zwar nur im Winter; im Sommer beschäftigten sie sich mit Feldarbeit, wie auch wohl die Angehörigen der übrigen Gewerke. Zum Sprengen des Mutterfelsens benutzten sie manchmal Pulver, meistens Picke oder Meißel. Die gefundenen Achate verkauften sie Abends an die Schleifer. Die Zunft der Achatbohrer bestand aus 7—8 Meistern; die Goldschmiede, welche die geschliffenen Achate ankauften und faßten, machten eine Zunft von mehr als 40 Meistern aus, die

in Oberstein, Idar, Algenrodt, Hettenrodt und Tiefenbach wohnten; die vornehmsten waren zu Oberstein. Collini berechnet die ganze Anzahl der in der Achatmanufactur beschäftigten Personen auf 250 Mann. Er sagt hinzu, daß die Obersteiner Achatwaaren fast in ganz Europa bekannt wären. Der größte Theil der Rohachate kam von Freysen und Oberkirchen.

„Der Jaspis aus Freysen insbesondere blieb für die am obern Idarbach liegenden Schleifmühlen bis ins dritte Jahrzehnt unseres Jahrhunderts der Hauptstein. Es war den Obersteiner Schleifern verboten, selbst in Freysen zu graben. Sie hatten dort ihre Kundschafter, welche ihnen von den bedeutenderen Funden Nachricht gaben, und mit großen Kosten und Mühen trugen sie die erkauften Steine gewöhnlich Nachts ins Idarthal. Um 1780 war eine Zeitlang das Graben auf Achate in der Gegend von Baumholder sogar auch den Einwohnern verboten; nur auf Baumsteine, die auch im Handel lange Zeit eine große Rolle spielten, durfte für das Cabinet des Herzogs von Zweibrücken gesucht werden. Wenn die Schleifer mit ihren zu Freysen gekauften Steinen das Baumholder Gebiet passirten, wurden ihre Säcke versiegelt und dieselben erst beim Verlassen der Grenze wieder geöffnet. Das Suchen von Steinen am Wege, selbst das Abweichen von der Hauptstraße war ihnen bei Karrenstrafe untersagt.

„Um 1780 kam ein neuer Industriezweig, die Fabrikation von lackirten Papierdosen auf. Obersteiner Arbeiter hatten die Kunst den Mönchen im Kloster Erbach im Rheingau abgelauscht und verpflanzten sie in ihre Heimath, wo sie bald einen großen Aufschwung nahm. Die dauerhaft gearbeiteten und geschmackvoll mit Silbereinlagen von Kränzen und Blumen verzierten Dosen, von denen das Dutzend bis zu 72 Gulden verkauft wurde, fanden reißenden Abgang, und vor der neuen Kunst, der alle frischen Kräfte zuströmten, trat die alte Industrie in den Hintergrund — nicht zu verwundern bei den bestehenden Zunftschranken und oben geschilderten Chikanen."

Während der französischen Revolutionszeit bis 1802 standen viele Schleifen ganz still; erst von dieser Zeit ab kam wieder Leben in die Industrie, welche durch das seit 1813 bekannt ge-

wordene Rothbrennen, und noch mehr durch das seit 1819 Gemeingut gewordene Schwarzfärben einen ungemeinen Aufschwung erhielt. Dem Brennen, wodurch gelbe und graue Achate schön roth werden, läßt man ein langsames Trocknen unter oder auf gewöhnlichen Oefen, dann in mäßig geheizten Backöfen vorausgehen, worauf die Steine 3 bis 4 Tage in erwärmtes Vitriolöl gelegt (was man jetzt für überflüssig erachtet) und in eisernen Tiegeln, die man bis zum Rothglühen bringt, gebrannt werden. Zum Schwarzfärben legt man sie einige Tage in mit Wasser verdünnten Honig und darauf in Schwefelsäure, indem man sie jedesmal einer mäßigen Hitze aussetzt, wodurch dann die weißen undurchdringlichen Streifen der Onyxe ein seltenes glänzendes Weiß und die grauartigen und gelbrothen glänzend schwarz werden. Man färbt jetzt auch schön citrongelb, blau und grün.

Im J. 1826 waren 700 Personen mit der Anfertigung von Achatwaaren beschäftigt, darunter 200 Schleifer und 7 Bohrer, welche die geschliffenen Waaren zu bestimmtem Gebrauch, z. B. zu Colliers, Messerstielen u. s. w., bohren, und die Anforderungen der Fremden so stark, daß die alten Gruben nicht mehr im Stande waren, den genügenden Bedarf zu liefern. Da fanden einige im J. 1827 nach Brasilien ausgewanderte Idarer Schleifer in der deutschen Kolonie St. Leopoldo auf einem Hofe, wo sie Musik machen wollten, den Hof mit Steinen gepflastert, die sie an einige Species ihrer heimischen Achate erinnerten. Ein älterer und erfahrener Schleifer erkannte sie als prachtvolle Karneole; mit leichter Mühe wurden einige hundert Centner gesammelt, in die Heimath geschickt, wo sie 1834 anlangten, und zu 75 Gulden der Centner verkauft. „Begreiflicher Weise erregte hier die Kunde von der Entdeckung neuer Steine große Freude, und sie hatte zur weitern Folge, daß unter der Schleiferbevölkerung ein Auswanderungszug entstand, der nach und nach Hunderte in die reichgesegneten Gegenden des südlichen Brasilien führte. Es möchte jetzt wohl dort keine Stadt und keine Kolonie sich finden, in denen nicht Idarer und Obersteiner zu treffen wären, die als Handel- und Gewerbtreibende, besonders als Kolonisten sich eines

vorzüglichen Wohlergehens erfreuen und wohl sämmtlich die neue Heimath der alten vorziehen. Noch nie ist ein Ausgewanderter dauernd zurückgekehrt.“ Durch diese neue Bezugsquelle wurde man nun in Stand gesetzt, den Forderungen der Kundschaft Genüge zu leisten, und die Fabrikation erlangte dadurch wie durch Aufblühen der Steinschneidekunst, die nach dem J. 1848 ein in Paris im Muschel- und Steinschneiden gebildeter Idarer in seine Heimath verpflanzte, einen immer höhern Aufschwung. Im J. 1844 zählte man 50 Schleifmühlen, von denen 42 am Idarbach, die übrigen 8 an der Nahe, Traun, am Brombach und am Fischbach lagen. Schleifer gab es 356, von denen 2 in Oberstein, 65 in Idar, 56 in Vollmersbach, 53 in Obertiefenbach, 46 in Hettenrodt u. s. w. wohnten. Ihr täglicher Verdienst berechnete sich zu 1, 2, 4, zuweilen bis 8 Gulden. Im J. 1852 gab es bereits 109 Schleifen; im J. 1856 zählte man im Fürstenthum 1453 Personen des Schleifergewerbes, im J. 1867 jedoch nur 1129, wovon 565 auf dem Idarbann wohnen, während etwa noch 300 Schleifer in den angrenzenden preußischen Gemeinden leben. Im Ganzen beträgt die Zahl der im Oberstein-Idarer Fabrikwesen beschäftigten Personen 3100, darunter 1429 Schleifer, 65 Steinschneider, 257 Bohrer, 700 Goldschmiede, welche die Achatwaaren in Gold, Silber und Tomback (im Feuer vergoldet und unter dem Namen „Obersteiner Gold“ bekannt) fassen, 119 Handelsleute und 500 Hülfeleistende beim Sortiren, Verpacken u. s. w. Der jährliche Umschlag der ganzen Fabrik wird in runder Summe zu 1,500,000 Thaler berechnet. Zu den Steinen, welche zumeist verarbeitet werden, gehören: der orientalische Jaspis (Heliotrop) aus Kalkutta, Amethyste aus Brasilien, Rauchtopase und Citrine aus den Alpen und Brasilien in kleinen Quantitäten, Bergkrystalle aus Brasilien, wovon große Massen verbraucht werden, Halbopal vom Siebengebirge, Malachit vom Ural. Aus einem Aquamarin von 15 Pfund, der für 30,000 Franken erworben war, wurde im J. 1867 eine Büste des Kaisers Napoleon geschliffen und geschnitten. Im J. 1866 ist in Idar auch ein Etablissement errichtet worden, in welchem ächte Perlen in bedeutenden Mengen durchschnitten werden; außerdem finden

ächte Korallen, gefärbte Knochen, Emailwaaren, Glassteine aller Art, feine italienische Mosaikarbeiten und Lava häufige Verwendung.

„Um eine Uebersicht über die Ausdehnung, welche der Handel seit der Mitte der vierziger Jahre gewann, zu erhalten, ist es nothwendig, einen Blick auf die Mannichfaltigkeit der Waaren, welche angefertigt wurden, zu werfen. Schmuckgegenstände bilden die Hauptartikel: Knöpfe aller Art für Kleider, Hemden, Manschetten, Busen- und Haarnadeln, Colliers, Ohrgehänge, Ringe und Ringsteine, Schnallen, Uhrgehänge, Siegelsteine, Cameesteine für die Steinschneider, geschliffene Onyxe, Amethyste, Topase und Krystalle aller Formen für die Bijoutiers und Juweliere, Klicker, d. h. kleine Kugeln zu Griffen für Sonnenschirme ꝛc. und zu Knabenspielen, Stockknöpfe, Toilettenkästchen, Dosen für Zündhölzchen, Tabaksdosen, Petschafte, Federhalter, Messerstiele, Scheeren, Schachspiele, Spielmarken, Feuersteine, Basen in allen Formen und Größen bis zu mehr als einem Fuß Durchmesser, Weihwasserschalen, Deserteller, Leuchter, ganze Tischplatten (Mosaik), kleine Kanonen, Pulverwagen und derartiges Spielwerk, Kabinetsteine für Mineraliensammler, Reibschalen für Maler und Chemiker, Polirzähne, Glättsteine für Papier- und Kartenfabrikanten, Walzen für Bandfabrikanten, Steine für Optiker und Uhrmacher ꝛc. Von den meisten dieser Gegenstände gibt es hunderterlei Muster, und sie wurden zu Zeiten von der Mode in ungeheuren Mengen begehrt, bis sie wieder fast der Vergessenheit anheimfielen. Um 1850 herrschten Uhrgehänge (Kreuz, Herz und Anker), etwas später dicke Armbänder, dann Klicker und Stockknöpfe und lange Zeit Ringe und Ringsteine auf dem Markte vor, und es wurden diese Gegenstände dann zu Millionen angefertigt. Diese Zeit von 1848 bis in die Mitte der fünfziger Jahre ist die goldene Zeit der Achatindustrie, auf die Schleifer wie Handelsleute noch immer freudig zurückblicken. Zur Zeit der ungarischen Kleiderdemonstrationen lieferte die Fabrik unzählige birnenförmige Knöpfe, bei der Polentrauer schwarze Schmucksteine.

„Auch auf die Art und Farbe der Steine übte die Mode Einfluß. Auf den rothen Karneol folgte der grüne Heliotrop,

dann der schwarzweiße Onyx, später schwarzer Achat, auf diesen der veilchenblaue Amethyst, dann wieder grüne Steine und zuletzt Bergkrystall."

Nachtrag zur Geschichte der Grafen von Sponheim.

Die Farben im Sponheimischen Wappen.

Band 16 S. 668 habe ich gesagt, daß das Wappen der Grafen von Sponheim-Starkenburg in blauen und goldenen Würfeln, das der Kreuznacher Linie dagegen in rothen und silbernen bestanden habe. So hatte ich es bei allen gefunden, von denen Sponheimische Geschichte bearbeitet worden war, und es mußte mir um so unzweifelhafter erscheinen, als Schneider in seiner Geschichte der Wild- und Rheingrafen ein Wappen des Grafen Simon vom J. 1310 roth und weiß colorirte und sogar Ledebur an der oben S. 31 citirten Stelle des Grafen Simon Schild vom J. 1325 in denselben Farben ausgeführt erklärt, gestützt auf Beyers Wappenbuch, dessen Farbenangaben er dem Koblenzer Archiv entnommen unterstellte. Die Angabe ist nichtsdestoweniger unrichtig; die Kreuznacher hatten Blau und Gold, die Starkenburger Roth und Silber. Im Koblenzer Archiv befinden sich nämlich keine in Farben ausgeführten Wappen der Sponheimer, und Beyer scheint also nur der gewöhnlichen Annahme gefolgt und dadurch in den alten Irrthum verfallen zu sein, was in gleicher Weise bei Schneider der Fall gewesen sein wird. Nun hat Herr Archivrath Eltester vor der Reparatur des jetzt zu einer anglikanischen Kirche eingerichteten Chores der Wörthkirche zu Kreuznach darin ein altes in Blau und Gold ausgeführtes Wappen der Sponheimer gefunden, das selbstredend nur der Kreuznacher Linie angehören kann, und es wird dadurch vollständig klar, weshalb sich dieselben Farben im Wappen der von dem Grafen Johann von Kreuznach abstammenden Herren von Koppenstein befinden, während umgekehrt dieses selbst wieder zum Beweise für die Tinkturen des Wappens der Kreuznacher Linie dient. Auch bei Lehmann in seiner Schrift über die Grafen von Sponheim heißt es: „Zum Zeichen der gänzlichen Trennung

(in die Linien zu Starkenburg und Kreuznach) wurde auch das bisherige Wappen einer Veränderung unterworfen, denn der Aeltere, Johann I, behielt das ursprüngliche Sponheimer Wappen, bestehend in einem sechszehnfach mit Roth und Silber geschachteten Schilde, für die hintere Grafschaft bei, während das vorder-sponheimische Wappen mit Gold und Blau geschachtet war." Es wird dieses noch weiter unterstützt durch die Farben im Wappen des Grafen Heinrich von Sponheim, Herrn von Heinsberg, welches bei Kremer im ersten Hefte seiner Akademischen Beiträge zur Jülich-Bergischen Geschichte sich findet und worin die Würfel weiß und mit senkrechten Strichen, also Silber und Roth bezeichnend, angegeben sind. Statt der senkrechten Striche finden sich zwar in den Wappen seines Sohnes Theoderich und der von seinem zweiten Sohne Johann abstammenden Linie von Löwenberg schräge Linien, welche Purpurroth anzeigen; es beruht solches jedoch wohl nur auf einer irrigen Zeichnung. Dieses Löwenbergische Wappen habe ich noch im Laufe dieses Sommers auf einem sehr alten Teppich gesehen, welcher in der Pfarrkirche zu Honnef aufbewahrt wird, das zu dem ehemaligen Amte Löwenberg gehörte. Ueber den rothen und weißen Würfeln befindet sich, wie auf den Siegeln bei Kremer, ein blauer Turnirkragen, welcher auf dem Siegel Heinrichs von Sponheim noch fehlt. Dieser und seine Nachkommen, so weit sie nicht in der Hauptlinie den Heinsbergischen Löwen annahmen, führten also das alte Sponheimische Wappen fort, dessen Farben wir hier wiederfinden. Zum Unterschiede fügten sie bloß den Turnierkragen hinzu.

Wenn ich demnach S. 31 unter dem Gold und Blau siegelnden Grafen Johann von Sponheim einen Starkenburger erblickt habe, so hätte ich das allerdings nicht aus den Farben schließen sollen, obschon meine Behauptung rücksichtlich der Person mir noch immer wegen des dem Wappen beigefügten Turnierkragens richtig scheint. Der ganze Irrthum wird am Ende wohl darin bestehen, daß es bei Ledebur heißen soll: „In Farben ausgeführt, erscheint des Grafen Simon Schild 1325 in Gold und Blau, dagegen des Grafen Johann Schild 1331 in Silber und Roth geschachtet."

Damit vereinigt sich dann freilich die Angabe nicht, es sei hier von den Brüdern Simon und Johann die Rede, wozu übrigens auch keine Veranlassung vorliegt, indem von zwei ganz verschiedenen Jahren, 1325 und 1331, die Rede ist.

Boos und Oberstreit.

Wir wenden uns wieder zur untern Nahe, an deren Ufer oberhalb der Burg Böckelheim das Dorf Boos liegt, welches zuerst in einer Urkunde des Erzbischofs Adelbert von Mainz vom J. 1128 unter den Orten genannt wird, die nach der Bestimmung des Erzbischofs Willigis (975—1011) verpflichtet waren, Kirche und Dächer auf dem Disibodenberg zu unterhalten. Boys corpus, heißt es darin. In derselben Urkunde wird dann auch erwähnt, daß Kuno von Beckilnheim und seine Gemahlin Jutta zu ihrem Seelenheil und zum Gedächtniß an ihre verstorbene Tochter Uda auf Bitten des Erzbischofs Willigis dem Kloster Disibodenberg zwei Aecker in der Größe von 20 Morgen und zwei von Kolonen besessene Mansus im Dorfe Boys geschenkt hätten. Beide letztere Mansus sind dieselben, welche Papst Eugen III durch Bulle, gegeben zu Metz am 18. Febr. 1148 (nicht 1158, wie bei Widder steht) dem Kloster bestätigte.

Mit der Vogtei über Boos war ein Rittergeschlecht von Sponheim (vergl. oben S. 78 und 89) von den Grafen zu Zweibrücken belehnt, und da dieses auch über die eben genannten Disibodenberger Güter daselbst das Vogteirecht ausüben wollte, kam es zwischen Wilhelm von Sponheim und dem Abt Christian zu Zwistigkeiten, über welche im J. 1231 von Herbord, dem kaiserlichen Schultheiß zu Oppenheim, dahin entschieden wurde, daß das Kloster und der Abt rücksichtlich derjenigen Güter, welche sie bisher in jenem Dorfe für sich besessen, d. h. selbst bebaut, sowie diejenigen, welche sie neuerdings von Burkard käuflich erworben hätten, von jenem Vogteirechte frei seien, dagegen rücksichtlich jener ihnen eigenthümlich angehörigen, welche Leute daselbst in Erbbestand hätten, solchem Rechte unterworfen wären, wenn

der Vogt solches ausüben wolle. Die Aebte ließen jedoch nicht ab, ihren Hof, der zu bestimmten Zeiten Wein, Hühner und Geld zu liefern, wie Herberge zu stellen hatte, von diesen Gebühren frei zu machen, und brachten es dann auch dahin, daß Willicho von Sponheim mit Bewilligung seines Sohnes Philipp und dessen Gemahlin Albradis im J. 1266 darauf verzichtete. Auch wegen der übrigen Güter, welche in solche Verzichtleistung nicht einbegriffen waren, kam es zwischen dem Kloster und dem eben genannten Philipp von Sponheim, genannt Paffe, zu einer gütlichen Uebereinkunft, indem Philipp sein Vogteirecht für neun Mark kölnischer Denare dem Kloster verkaufte, wozu die Lehensherren Eberhard und Walram Grafen von Zweibrücken am 22. Febr. 1283 ihre Zustimmung ertheilten. In der letzten Zeit war die Vogtei zwischen der Pfalz und den Erben von Steinkallenfels gemeinschaftlich. Der Antheil der letzteren stammte von den Herren zu Elz her, welche ihn an Maria von Oranien, Gemahlin des Herzogs Ludwig Heinrich von Simmern, verkauft, und von welcher er als Erbschaft an deren Schwester Albertine Agnes, Gemahlin des Fürsten Wilhelm Friedrich von Nassau-Diez, übergegangen und von dieser dann an die von Steinkallenfels käuflich überlassen worden war.

Auf Crollius sich berufend, der schreibt: Boos villa haud procul a Confluentibus Navae et Glani, a qua etiamnum nomen habet illustris Boosiorum familia, hat Bodmann behauptet, von jenem sei gründlich erwiesen worden, daß die Herren, jetzige Grafen von Boos-Waldeck von dem Dörfchen Boos den Namen führten. Da obige Stelle das Einzige ist, was Crollius sagt, so kann wohl von Beweisführung keine Rede sein. Den Namen Boos hat dieses Geschlecht von Bosso, Ritter von Waldeck, der mit Heribert, Udo und Winand von Waldeck die Burg Waldeck dem Erzbischof Konrad von Köln auftrug und mit diesen seinen Gemeinern sie durch Urkunde vom 25. März 1242 als kölnisches Lehen wieder zurückempfing. Die Urkunde steht bei Günther, Cod. dipl. 2, 197. Von einem Vornamen, wie die Wolf von Sponheim von Wolfgang, und nicht von einem Orte, stammt also der Geschlechtsname.

Zur Gemeinde Boos gehört noch das unfern liegende Dörfchen Oberstreit, welches ursprünglich nur ein Hof gewesen sein dürfte. Eines solchen wird in einer Urkunde vom 2. Nov. 1305 gedacht, worin Abt Werner und der Convent des Klosters Disibodenberg erklären, dem Johann Ulner von Sponheim sowie dessen Brüdern und Erben von dem Hofe und den Gütern Jakobs von Ebenstreit, welcher solche mit allem Rechte ihnen überlassen habe, die nach Gewohnheit oder Recht jene bisher geleisteten Dienste sowie das Besthaupt schuldig zu sein, welches letztere der Bewohner des Hofes zu reichen habe, womit sich Johann Ritter von Böckelheim genannt Ulner zufrieden erklärt unter dem Beifügen, auf nichts weiter Ansprüche machen zu wollen, als was in jener Urkunde des Abtes enthalten sei. Oberstreit war zur Hälfte Pfälzisch, zur Hälfte Salm-Kyrburgisch. Es befand sich daselbst auch eine Kapelle zum h. Bartholomäus, von welcher noch einige Trümmer vorhanden sind.

In beiden Weilern wohnten im Jahr 1788 auf Pfälzischer Seite 11 Familien mit 54 Seelen; es befanden sich daselbst eine Kirche und eine Schule sowie 8 gemeine Häuser. Die aus nur 19 Morgen Aeckern und 2 Morgen Weinbergen bestehende, zur Pfalz gehörige Flur gehörte zur Gemarkung Waldböckelheim. Drei Hofgüter zu Oberstreit waren dem Grafen von Degenfeld-Schönberg.

Die beiden Konfessionen gemeinsam zustehende Kirche zu Boos, ein Filial von Waldböckelheim, lag auf Steinkallenfelsischer Seite. Zum Dorfgericht bestellte Pfalz den Schultheiß; die Schöffen aber wurden von den Herrschaften beider Dörfer ernannt.

Gar übel notirt ist die Oberstreiter Kirchweihe, davon Herr Referendar Fligel zu Sobernheim in seiner mit großem Fleiß und vieler Liebe geschriebenen Urkundlichen Geschichte des Amtes Böckelheim (2 Hefte, Sobernheim 1865 und 1869) meldet: „Mit der Kapelle zu Oberstreit ist die im Nahethal weithin bekannte Oberstreiter Kirchweih in Verbindung zu bringen, auf der es im 17. Jahrhundert sehr toll herging, so daß der Oberamtmann Pawell von Rammingen sich veranlaßt sah, folgenden strengen Befehl zu erlassen: „„Es ist mehr als zu viel

bekannt, was für leichtfertige Ueppigkeit und gottloses Wesen mit Tanzen, Fressen, Saufen und Schlägerei auf der sogenannten Oberstreiter Kirb getrieben und hierdurch nicht allein der Nächste beunruhigt und geärgert, sondern auch Gott im Himmel zu Zorn und Strafe gereizt wird. Da allbereits die Ruthe Gottes uns schwer auf dem Rücken liegt, so hat man um so viel mehr Ursache, solchem Uebel zu steuern. Also ist hiermit der ernstlichste Befehl, daß Niemand aus dem Amte, er sei, wer er wolle, Jung oder Alt, Manns- oder Weibsperson, sich gelüsten lassen soll, die genannte Oberstreiter Kirbe, so auf den anstehenden Sonntag und Montag gehalten wird, unter welchem Vorwand es auch sei, zu besuchen, bei unausbleiblicher Strafe von zehn Gulden oder achttägiger Thurmstrafe; welches der Bürgermeister zu Sobernheim der Gemeinde daselbst, die mit der Glocke zusammen zu berufen ist, Sonntags Morgens früh um 6 Uhr öffentlich vorzuhalten und dabei zu bedeuten hat, daß diejenigen, welche nicht erscheinen und sich mit Unwissenheit entschuldigen wollen, dessen ungeachtet, wie diejenigen, welche erschienen sind und die Verkündigung angehört haben, mit der gedachten Strafe zu belegen sind, wenn sich der eine oder der andere erkühnen sollte, diesem Verbote zuwider, sich auf der Kirbe am Sonntage oder Montage fahnden zu lassen. Und weil etwa Einige sich anschicken, auf der benannten Kirb zu kochen, backen und Würste zu braten, so soll der Bürgermeister denselben gebieten, solches zu unterlassen. Decretum Schloßböckelheim, 24. Aug. 1678. Pawell von Rammingen.'" Im J. 1773 wurde auf der Oberstreiter Kirchweihe bei einem Streite zwischen Salmschen und Kurpfälzischen Leuten, wo es Steine regnete und von Messern und Gewehren Gebrauch gemacht wurde, der Gefreite, kurpfälzische Soldat Niebergall vom Regiment Leopold von Hohenhausen angeblich von einem gewissen Baumann von Staudernheim erschossen. Später wurde auf derselben Kirchweihe von der Schinderhannes-Bande eine Anzahl französischer Soldaten, die aus dem Kantonementsquartier Sponheim zum Tanze herbeigekommen waren, erschlagen. Auch die neuere Zeit weist ähnliche Vorkommnisse auf, und ist der Einfluß des feurigen Naheweins auf die Gemüther nicht zu verkennen."

Zu Boos merkt Herr Flügel noch an, daß daselbst in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts der 1790 zum Reichsgrafen erhobene pfälzische Minister Freiherr von Vieregge bedeutende Besitzungen gehabt habe, die 1789 von dem Sobernheimer Oberschultheißen Klock als Viereggeschem Amtmann verwaltet worden seien. Zu den Leuten des Herrn von Vieregge gehörten 20 Familien, welche 1778 durch das Oberamt Kreuznach mit Hülfe eines Kommandos Dragoner in Eid und Pflicht genommen wurden.

Die von Vieregge oder Viereck sind eine ursprünglich mecklenburgische Adelsfamilie, welche 1449 das Dorf Glasewitz an die Herzoge von Mecklenburg verkaufte. Im J. 1818 finde ich unter der Mecklenburgischen Ritterschaft verzeichnet: Kammerherr Friedrich Leopold von Vieregg zu Altenhagen, Landrath Adam Otto von Vieregg zu Steinhausen und Politz, Geheimer Kriegsrath Karl Friedrich Albrecht von Viereck zu Weitendorf, Dudinghausen und Woland. Die Familie wird also dort noch blühen. 1685 war Adam Otto von Vieregge Brandenburgischer Geheimrath und Gesandter am Dänischen Hof. Sein gleichnamiger Sohn, Preußischer Envoye-Extraordinaire am Französischen Hof, wurde 1717 baronisirt. Wie ein Zweig der Familie, die auch noch in Preußen existirt, wo die Hof- und Staatsdame Henriette Dorothea Ursula Katharina von Viereck am 30. März 1834 in den Grafenstand erhoben wurde, nach der Pfalz kam, weiß ich nicht. 1747 war Matthäus Freiherr von Vieregg pfälzischer Oberstallmeister. Auch dieser Zweig wurde in den Grafenstand erhoben und blüht noch in Bayern, wo Helene, des Reichsgrafen Karl Matthäus von Vieregg Tochter, 1856 den Fürsten Karl Friedrich von Wrede heirathete.

Sobernheim.

Der bedeutendste Ort in dem ehemaligen Unteramt Böckelheim war Sobernheim, wie das benachbarte ebenfalls dahin gehörige Monzingen in jenem fruchtbaren und schönen Nahethal

gelegen, das ein Monzinger Sohn, Johann Kasimir Fuchs, in einer an dem Gymnasium zu Zweibrücken im Jahr 1732 gehaltenen Rede, Oratio de Dioecesi Becklenhemensi, nicht genugsam rühmen konnte. „In einem gesunden und gemäßigten Himmelsstrich entbehrt dieser Landstrich weder der Anmuth, noch des Nothwendigen zur Pflege und Nahrung. Die Aecker erzeugen bei der Fruchtbarkeit des Bodens Weizen, Korn, Gerste und Hafer reichlich, bringen Aepfel, Birnen, Kirschen und Nüsse, deren Bäume an verschiedenen Orten angepflanzt worden sind, ja sie entziehen sich nicht einmal einer reichen Ernte jenes Krautes, welches unsern Vorfahren Amerika gezeigt hat, ich meine Nicotiana, was wir gewöhnlich Tabak nennen, der kleinern Fruchtgattungen, als Erbsen, Bohnen und anderer, gar nicht zu gedenken. Die zwischen den Bergen und Hügeln liegenden Thäler geben dem Vieh gute Nahrung, denn sie bringen in Ueberfluß Gras und andere weiche und zarte Kräuter hervor, sind genugsam bewässert von den durchströmenden Bächen, so daß du hier Weide und Ackerbau gepaart schaust und, nach Art der Flöte, wie ein Gewisser sagt, Diskant und Baß geblasen wird. Was einst Florus von Campanien schrieb, kannst du auch hier sagen: es wetteifern Bacchus und Ceres; denn in den mit vielem Fleiß bebauten Weinbergen, womit die Hügel um Monzingen, Sobernheim und das Dorf Nußbaum so reich bepflanzt sind, wird ein vorzüglicher, das Alter ertragender Wein erzeugt, besonders in Monzingen, der von solcher Güte ist, daß er, selbst nach Ostindien ausgeführt und von dort wieder nach Monzingen zurückgebracht, seine frühere Kraft und den lieblichen Geschmack bewahrt hat. (1) Von den Gärten, Wäldern, Bächen und Flüß-

(1) In einer Anmerkung fügt der Verfasser der Rede Folgendes hinzu: „Ein gewisser Alexander Tilemann, ein Winzer aus Monzingen gebürtig, der sein Glück in England gemacht, brachte 500 Flaschen Monzinger Wein von 1712 nach England und verkaufte sie einem nach Indien fahrenden Schiffer. Als er drei davon bei der Rückkehr des Schiffers zurückerhielt, fand er, daß der Wein noch seine frühere Stärke und Güte besaß, obschon er doch zweimal den Aequator passirt hatte, unter welchem andere Weine, mit Ausnahme des Rheinweines, in Folge der brennenden Sonnenhitze ihre Kraft verlieren und verderben. Je unerwarteter ihm dieses nun war, um so mehr erregte es seine Verwunderung.

chen will ich nicht weiter reden, obschon sich nicht Weniges darüber sagen ließe; denn die Gärten, welche man die Speckseite der Dörfer und Städte nennt, erzeugen in Hülle und Fülle Artischocken, Spargel, Mangold, Salat und andere Gartenfrüchte. Die Wälder liefern den Sobernheimern und Monzingern Hasen und Geflügel zum Leckerbissen. Die Nahe nährt Weißfische, Barben und andere Fische gemeiner Gattung, aber auch feinere, wie Karpfen, Bärsche, Hechte, sogar Lachse und Salmen, Fremdlinge von sehr bekanntem guten Geschmack, welche durch die Süßigkeit des Wassers angezogen werden."

Die erste Erwähnung Sobernheims geschieht in den Urkunden über das von Erzbischof Willigis von Mainz und seinen Nachfolgern wiederhergestellte und mit Gütern von ihnen beschenkte Kloster Disibodenberg. Nach einer Urkunde des Erzbischofs Adelbert vom Jahr 1128 schenkte Willigis demselben zwei Mansus mit einem Hofe und dem ganzen, zu diesen Ländereien gehörigen Zehnten, sowie die Kirche in Sobernheim; Erzbischof Luitpold (1051—1059) 4 Huben, 2 in Sobernheim und 2 in Crebezhul (ein untergegangenes Dörfchen, das bei Sobernheim gelegen zu haben scheint), sowie die Hälfte der in dem Dorfe Sobernheim erfallenden, jährlich auf Gründonnerstag nach Mainz zu entrichtenden Oblatio, die, wenn sie mit Oblia, Oblata, Oblagia gleichbedeutend ist, in feinem Brod bestanden haben wird; Erzbischof Ruthard im J. 1108 den salischen Zehnten der Frohnäcker daselbst, welchen er von dem Propste Abo oder Ebo und dem Victorsstift eingetauscht und wofür er diesem einen Mansus in Algesheim, sowie so viel Ländereien und Weinberge in Hilbersheim gegeben hatte, daß daraus jedes Jahr drei Pfund bezahlt werden könnten, welche von dem Propste als Lehen dem Wulferich von Winkel, der diesen Zehnten ehedem besessen, angewiesen worden waren.

Ueber diesen Zehnten entstand später ein Streit zwischen Simon, Domkustos zu Mainz und Pastor zu Sobernheim, und

Um nun seinen Monzingern zu zeigen, welch kräftiger Wein bei ihnen wachse, brachte er bei einer Reise, die er in Geschäften nach seinem Geburtsort machte, jenen Rest mit und setzte ihn seinen eingeladenen Freunden zur größten Freude vor."

dem Kloster, welcher durch Urkunde vom 22. Febr. 1280 dahin endete, daß Simon erklärte, er habe de facto und nicht de iure eine Zeitlang zum Nachtheil des Klosters jenen Zehnten eingenommen; solcher gehöre jedoch laut der vorgelegten Briefe sowie nach der Erklärung der Bewohner des Dorfes Sobernheim dem Kloster, weshalb er feierlich Verzicht leiste und eidlich verspreche, dasselbe nie mehr im Bezuge zu stören. Indessen entstand nicht lange nachher ein Zweifel darüber, ob trotz dieser Verzichtleistung dennoch nicht der Pfarrer den Novalzehnten zu beziehen habe. Angeregt durch den Grafen Gottfried von Sponheim, Pfarrer zu Sobernheim, wurde deshalb ein Schiedsgericht zusammengesetzt, bestehend aus Gottfried, Scholasticus an St. Stephan, und Hermann von Eschenwege, Vogt zu Mainz, welche im Jahr 1314 entschieden: der Pfarrer an der Kirche zu Sobernheim soll für sich und Namens seiner genannten Kirche von allen Neubrüchen, die in der Pfarrei seit der Zeit seines Pfarramtes entstanden sind, für die Folge den dritten Theil beziehen, wie er diesen bisher von andern Besitzungen innerhalb der Zehntgrenzen der Pfarrei bezogen hat; von allen andern Neubrüchen aber, die vor der Zeit des Pfarrers Gottfried gemacht worden sind, sowie von den Bunden und Frohngütern nimmt das Kloster den Zehnten ein.

In demselben Jahr beurkundete der Wildgraf Friedrich, daß Ritter Jakob genannt Stange acht Malter Korn, die er im Dorfe Sobernheim als wildgräfliches Lehen besessen, in Gegenwart von Peter von Stein und Wilhelm von Grasewege, Rittern, und vor Schultheiß und Schöffen zu Sobernheim ihm als Lehensherrn freiwillig zurückgegeben, er sie dann über sechs Wochen als freies Eigenthum besessen und darauf, weil Ritter Jakob ihn darum gebeten, dem Kloster Disibodenberg geschenkt habe, um dafür zum Heile seiner und des Jakob Voreltern Jahrgedächtnisse zu halten.

Durch Urkunde, gegeben zu Kolmar am 23. Dec. 1292, ertheilte König Adolf auf Bitten des Erzbischofs Gerhard von Mainz dessen Dorfe Sobernheim Freiheit, wie Frankfurt solche habe, und ermächtigte ihn, daselbst einen Wochenmarkt zu errich-

ten und den Ort, wie es ihm gut scheine, mit Mauern zu umgeben. »Precibus Gerhardi Maguntini archiepiscopi assensum prebere volentes benivolum ac benignum, villam suam Sobernheym, sue Maguntine diocesis, ex regia benevolencia libertamus atque eidem ville eadem libertatis iura auctoritate regia duximus concedenda, quibus civitas nostra Frankenfurt gaudet et hactenus est gavisa, dantes dicto Gerlaco (1) archiepiscopo liberam potestatem edicendi forum septimanale in predicta villa, quam liberaliter libertavimus et erigendi muros et menia, prout ipsi videbitur expedire.« Diese Befugniß, sagt Bodmann, einen Ort mit Mauern zu umgeben, sowie die Verleihung des Marktrechtes gehörte zu der untersten Stufe der Libertation und wurde zunächst ertheilt, um dem Landfrieden größere Festigkeit zu geben und zugleich Handel, Gewerbe und Wohlstand außer den eigentlichen Städten im Lande zu verbreiten. Eine Erhebung zur Stadt war es nicht; das beweist das eigentliche Stadtprivileg Sobernheims vom 9. Januar 1324, durch welches König Ludwig auf Bitten des Erzbischofs Matthias von Mainz dem Dorfe Sobernheim (2) mit seinem Distrikte Stadt-, Gerichts- und Marktrecht, wie solches Frankfurt besitze, dazu alle jene Libertirung verlieh, welche man „Freiheit" nenne, und wie solche ebenfalls die Stadt Frankfurt habe. »*Villam* Sobernheim et eius districtum et territorium . . . liberamus ad habendum *ius ciuitatis, iudicii* atque *fori* et alia que opidum Frankenvort ex regali seu imperiali liberatione ipsius recepisse dignoscitur et habet, dantes et concedentes eidem ville Sobernheim et eius incolis in rebus et personis omnem libertatem, que vulgariter Friheit appellatur, quam habet prefatum opidum Frankenvort et incole eius.« Während König Adolf also nur Ummauerung des Dorfes nebst einem Wochenmarkt zugestanden hatte, gab König Ludwig wirkliches Stadt-, Gerichts- und Marktrecht, und hierin, d. h. in den zwei ersten Punkten, lag dann

(1) Danach wäre also Gerhard und Gerlach derselbe Name.

(2) Auch in zwei Urkunden aus der Zeit zwischen 1292 und 1324 heißt Sobernheim Dorf, so 1306: Gernodus archipresbiter uille Sobernheim, und 1314: Scultetus et Scabini ville de Sobernheim.

die Erhebung zur Stadt, wie solches auch Sobernheim stets so angesehen hat. Daß in beiden Urkunden Freiheit, wie Frankfurt solche habe, verliehen wird, ohne daß im Privileg Ludwigs der bereits von Adolf ertheilten Erwähnung geschieht, erklärt sich, wenn wir betrachten, was unter solcher Verleihung einer Freiheit gleich einer andern Stadt verstanden wurde. „Die Bürger von Frankfurt," sagt König Ludwig in einer Urkunde vom 25. Febr. 1332, „haben uns kund gethan, wie die Freiheit und Gnade, welche wir etlichen Städten, Märkten und Dörfern der Herren gethan, anders verstanden worden ist, als wir sie gemeint haben oder meinen, indem sie glauben, sie sollten damit all die Freiheit und Gnade haben, welche unsere Stadt Frankfurt und andere Reichsstädte von uns und von Alters her gehabt haben. Das ist nicht unsere Meinung und unser Sinn sogethaner Freiheit und soll es auch nicht sein. Was wir an Freiheit Jemanden verliehen haben, wollen wir dahin verstanden wissen, daß sie sogethane Freiheit an Wochenmärkten haben und ihr Recht suchen mögen nach derjenigen Stadt Recht, nach welchem die Freiheit von uns gegeben worden ist, da wir auch nicht meinen, daß jene Städte, Märkte oder Dörfer alle alten Befreiungen und besonderen Gnaden haben sollen, welche Frankfurt und andere Reichsstädte von uns und unsern Vorfahren, Römischen Kaisern und Königen von Alters her erbracht haben und noch besitzen." Für die neue Libertirung wurde also ebenfalls Frankfurt als diejenige Stadt bezeichnet, nach deren Recht Sobernheim das seinige suchen solle, wie solches von Adolf rücksichtlich der von ihm verliehenen mindern Freiheit geschehen war. Auffallend ist nur, daß König Ludwig des vorausgegangenen Privilegs für den Wochenmarkt gar nicht gedenkt, und daß auch in einer spätern Urkunde vorzüglich nur der von Ludwig der Stadt ertheilten Gnade gedacht wird. Kurfürst Philipp von der Pfalz bewilligte ihr nämlich am 26. Jun. (Montag nach Johannis Baptisten Tag) 1480 einen freien Wochenmarkt auf Montag und drei Jahrmärkte, auf den ersten Werktag nach Michaelis, auf Fabian und Sebastian und auf Alban, wobei jeder Besuchende Freiheit und Sicherheit finden solle, sofern er nicht den Leib

verwirkt habe, den Leuten falsches Maß und Gewicht gebe oder der Pfalz offener Feind sei, und er sagte dabei, dieses geschehe, um Stadt und Leute von Sobernheim aufzubessern und in Anbetracht der Gnade und Freiheit, welche sie von Römischen Kaisern und Königen, sonderlich von Kaiser Ludwig hätten, der zu jener Zeit Römischer König, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern gewesen sei. Daß weder auf Grund der Urkunde Adolfs, noch auf derjenigen Ludwigs bis zum J. 1480 ein Wochenmarkt bestanden haben soll, dieser vielmehr erst, wie man in Sobernheim glaubt, durch den Kurfürsten Philipp soll errichtet worden sein, ist nicht anzunehmen, die Hinweisung auf die von Römischen Kaisern und Königen, namentlich von König Ludwig ertheilten Freiheiten scheint vielmehr anzuzeigen, daß Kurfürst Philipp, an dessen Haus Sobernheim 1471 gekommen war und der 1476 die Regierung antrat, als neuer Regent bereits bestehende Marktrechte nur bestätigte, vielleicht auch die Jahrmärkte auf drei erhöhte oder diese gar erst jetzt einführte.

Auch die Zeit der Ummauerung Sobernheims ist uns erst durch die Urkunde Adolfs (meines Wissens zuerst veröffentlicht in Böhmers Acta imperii 1867) bekannt geworden, und sie ist ohne Zweifel auf Grund derselben ausgeführt worden, weil König Ludwig eine solche Begnadigung zu ertheilen nicht unterlassen hätte, wenn das Bedürfniß noch vorhanden gewesen wäre. Die heutigen Mauern der Stadt gehören jedoch neuerer Zeit an, denn sie entstanden erst nach 1689, nachdem, wie wir weiter unten hören werden, Mauern und Thürme in diesem Jahr auf Befehl des französischen Generals Montal hatten niedergerissen werden müssen. Die alte Ringmauer soll, wie es bei Widder heißt, eine Höhe von 29 Fuß und eine Dicke von 6 Fuß gehabt haben. „Sie hatte neun hohe Thürme," schreibt Herr Fligel, dessen oben bei Oberstreit angeführtem Buche ich die meisten Specialitäten über seine Vaterstadt entnehme; „an jedem Stadtthor waren zwei feste Thürme, wovon die Reste noch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts sichtbar waren. Von den Thürmen sind bekannt der hohe rundgebaute weiße Thurm, von dem ein Felddistrikt noch jetzt den Namen trägt, der Wolfsthurm,

der oberſte Thurm und der ſogenannte alte Thurm. Rings um die Mauer lief ein tiefer Graben." Erzbiſchof Johann II von Mainz (1397—1419) hatte der Stadt Sobernheim befohlen, einen Zwinger um die Ringmauern zu bauen; die Bürger erklärten jedoch, daß ſie ſolches ohne Verderblichkeit für ſie nicht vermöchten, und der Erzbiſchof nahm durch Urkunde vom 30. Sept. 1403 (?) dieſen Befehl in Anbetracht der ihm von den Bürgern geleiſteten guten Dienſte wieder zurück. Ich bemerke dabei, daß die Datirung der von Hrn. Flügel mitgetheilten Urkunde: dominica 14 post diem bt. Michaelis archangeli Anno domini 1403 nicht richtig iſt, denn der in jenem Jahre den Tag nach Michaelis fallende Sonntag war der 17. und nicht der 14. nach Pfingſten; einen 14. gibt es überhaupt für den Sonntag nach Michaelis nicht, da dieſer in den äußerſten Grenzen der 16. bis zum 21. ſein kann. Es wäre indeß auch möglich, daß ſtatt 1403 zu leſen wäre 1408, indem auch in dieſem Jahre Michaelis auf Samſtag fiel, der folgende Tag alſo ein Sonntag, und zwar der 18. nach Pfingſten war.

Die neue Stadt wurde mit Böckelnheim in den Landfriedensbund eingeſchloſſen, den die Städte Mainz, Straßburg, Speyer, Worms und Oppenheim am 24. April 1324 zu ihrer und der Reiſenden Sicherheit für die Strecke von der Leberau oberhalb Straßburg bis Bingen, auf jeder Seite des Rheines drei Meilen auf dem Lande errichteten und in der Folge mehrmal erneuerten. „Und ſollen auch in demſelben Frieden ſin Bingen, Beckelnheim und Sobernheim." Auch in dem Frankfurter Entwurf eines königlichen Landfriedens am Rhein vom Ende September 1381 (vergl. Bd. 16 S. 696) heißt es: »Item ſollen die stede mime herren von Mentze dienen, also wit der stift zu Mentze hie zu lande begriffen hat, und mit namen furbass von den slossen Schurberg Byschofsheim Mildenberg Aschaffenburg Staden Hoveheim Sobernheim und Lonstein auch sechs mule (Meilen) umme und umme . und was dazwuschen gelegen is.«

Die lange Periode der Mainzer Herrſchaft über Sobernheim iſt arm an hiſtoriſchen Momenten; außer den oben erwähnten Urkunden finden ſich in den gedruckten Quellen nur ſehr wenige

vereinzelte Erwähnungen ohne alles geschichtliche Interesse, und auch das Sobernheimer Archiv enthält außer zweien Weisthümern in einem höchst interessanten Gerichtsbuche: „das rothe Buch", wenig, was auf diese Zeit Bezug hat. Verzeichnet finde ich folgende Privilegienbestätigungen: 1355 in die innocentum (28. Dec.) von Erzbischof Gerlach; 1403 in vig. omnium sanctorum (31. Oct.) von Philipp Grafen von Nassau und Saarbrücken als Pfandinhaber; 1421 fer. 2 post dominicam Quasimodo (31. März) von Erzbischof Konrad; 1429 Freitag nach unser lieben Frauen Tag purificatio (4. Febr.) von Wildgraf Friedrich von Daun, Rheingraf zum Stein als Pfandinhaber, der 1434 Donnerstag nach dem Sonntag Misericordia (15. April) in Gemeinschaft mit seiner Hausfrau Lukardis von Eppstein „Slosse, Stete, Dorffern und gerichte zu Beckelnheim in der burg, in dem dorfe und in dem dale, Sobernheim, Montzingen und Nußbaum" nach erhaltener Summe von 5000 Gulden wieder aus der Pfandschaft losgab; 1434 fer. 5 post Laurentii (12. Aug.) von Erzbischof Dietrich (abgedruckt bei Günther, Cod. dipl.); 1441 crast. b. apost. Bartholomaei (25. Aug.) von Ritter Friedrich Greiffenklau zu Vollraitz als Pfandinhaber; 1462 Samstag nach Pauli conversio (30. Jan.) von Herzog Ludwig von Veldenz als Pfandinhaber, nachdem auf Grund der Verpfändung vom 4. Januar der Erzbischof Adolf II die Stadt am 23. desselben Monats ihrer Pflicht entbunden hatte.

Von den in dem rothen Buche aufgezeichneten Weisthümern wurde das eine 1375 von den Schöffen gesprochen, aber, wie es im Eingang heißt, erst nach dem Tode des Erzbischofs Adolf I († 1390), der Schrift nach gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts niedergeschrieben; das andere, das Sendweisthum, ist undatirt, scheint aber doch derselben Zeit anzugehören. Ich gebe beide mit Uebertragung in die heutige Sprache.

Dieses ist das Weisthum zu Sobernheim, geschehen im Jahre 1375.

Es ist zu wissen, daß der ehrwürdige in Gott Vater und Herr, Herr Adolf seliger, Erzbischof zu Mainz, unser lieber, gnädiger Herr zu einer Zeit nach Sobernheim an das Gericht

kam und die Schöffen nach dem Rechte und den Freveln (frefellen) fragte, die ihm in der Mark von Sobernheim zuständen. Darauf wiesen die Schöffen, daß Sobernheim und Igelsbach (Yegelsbach) (1) ein Gericht bilden, daß der Gerichtsdiener (Budel) von Sobernheim um 6 Heller gebieten (vorladen?) muß, wenn jemand etwas in Igelsbach zu suchen hätte, da dasselbe zur Mark von Sobernheim gehört und die von Igelsbach in Sobernheim ihr Gericht haben.

Weiter weist der Schöffe: erfällt ein Frevel zu Igelsbach auf dem Hause oder in der Mark Sobernheim, darin Igelsbach liegt, so erfällt derselbe demjenigen Herrn, dem die Frevel von den Voreltern her erfallen und gegeben worden (also entweder dem Erzbischof oder dem von Sickingen als Vogt von Igelsbach).

Von der Schäferei, die sie (die von Igelsbach?) „vff dem leyden ruwe" in dem Hof haben, müssen sie den Weideknaben zu Sobernheim zweimal ein halbes Malter Käse geben, weil das alles in der Sobernheimer Gemarkung zwischen Staudernheim, Hene (der jetzige Hühnerhof), Lauschied und Meddersheim gelegen und begangen ist von uns und unsern Anstößern. (Es sind das noch die heutigen Grenzen des rechts der Nahe liegenden Sobernheimer Gemeindeeigenthums.)

Es weist auch der Schöffe, daß die Lander (von Sponheim) von unserm gnädigen Herrn von Mainz mit einer Bannmühle

(1) Von Igelsbach schreibt Widder: „Jenseits der Nahe (also auf dem rechten Ufer) befand sich auf einem Berge das alte Raubschloß Nohefels, unter welchem der Weiler Igelsbach gelegen. Alles dieses gehörte sammt der Vogtei den Freiherren von Sickingen, die im Jahr 1585 das Eigenthum sammt dem dazu gehörigen Plocherwald der Stadt Sobernheim verkauft haben. Letztere nahm die daselbst ansässig gewesenen 13 Familien in ihre Ringmauern auf, veräußerte die Güter durch öffentliche Versteigerung an ihre Bürger und behielt nur die Waldungen zum gemeinen Behufe. Die Gebäude des Dörfleins Igelsbach sind nach und nach abgerissen und in die Stadt versetzt, die Veste Nohefels aber ihrem Verfall überlassen worden, so daß dermalen (1788) nur noch einiges Gemäuer davon übrig ist." Der Verkauf geschah durch Hans Schweikard und Reichard von Sickingen als Vormünder von Hans Gottfried und Hans Reichard, der minorennen Kinder ihres verstorbenen Bruders Jörg Wilhelm von Sickingen; Philipp Franz von Daun, Graf von Falkenstein und Herr zum Oberstein, gab dazu seine Einwilligung am 17. Jun. 1586 gegen Lehenauftrag von Gütern zu Schell-Odenbach von gleichem Werthe, wie das verkaufte Mannlehen zu Igelsbach.

in Sobernheim belehnt sind; diese soll stets drei Räder haben, zwei für die von Sobernheim und eines für die von Igelsbach. Von 32 Malter Korn wird 1 Malter zu Molter (Mahllohn) gegeben.

Würde Jemanden die Frucht, welche er in diese Mühle brächte, nicht von einem Mittag bis zum andern (von einer none zu der andern) gemahlen, so darf er sie zurücknehmen und in eine andere Mühle bringen.

Ließe aber Jemand von Sobernheim oder Igelsbach nicht in der Bannmühle mahlen, und der Lander oder die Seinigen ergriffen ihn mit dem Mehl, ehe er mit demselben in sein Haus gekommen wäre, so ist ein solcher dem Lander verfallen um 8 Schillinge. (Vergl. über die Lander S. 84.)

Sie (d. h. die Lander) sollen die Stecken zu dem Fache (die Wehre im Mühlenteich) im Kammerforst, die Fachruthen (fache rouden) im Faulpfuhl (fulenpule) im Mönchwald und das volle Holz im Einhede hauen; was sie weiter zu dem Fache bedürfen, sollen sie oberhalb der Mühle auf dem Werth (werde) nehmen. Ein anderes Recht sollen die Lander auf dem Werth nicht haben; solches soll vielmehr zum Genusse des Holzes und der Weide der Stadt zustehen.

Die von Sobernheim und Igelsbach sollen den Hirten gemeinschaftlich haben. Vor der Nahe kommt die Heerde zusammen, und es dürfen dann die Hirten treiben in der Gemarkung von Sobernheim, in Wälder und Felder, wohin sie wollen, ohne alle Hinderniss. Auch der Müller soll sein Vieh mit der gemeinschaftlichen Heerde gehen lassen.

Wer auf unserm Gerichte sitzt oder zu Steinhart (1) wohnen würde, dem soll der Gerichtsdiener gebieten, an das Gericht zu Sobernheim zu kommen, und ihm sollen dafür werden 4 Denare.

(1) Der Steinharter Hof, jetzt ein Dörfchen, liegt zwischen Waldböckelheim und Sobernheim. Im Jahr 1316 kaufte Abt Heinrich von Disibodenberg denselben um 190 Mark kölnisch von den Brüdern, Grafen Johann, Simon, Emich und Gottfried von Sponheim (vergl. oben S. 3). Laut Bestätigungsurkunde der Disibodenberger Güter Seitens des Papstes Eugen vom Jahr 1148 hatte Erzbischof Markolf von Mainz dem Kloster einen Wald, genannt Steinhart, geschenkt.

Die Herren vom Disibodenberg geben den Weideknaben jährlich ein Malter Käse.

Als Sobernheim dem Herzog Ludwig von Veldenz verpfändet war, wurde ebenfalls das Weisthum aufgenommen, und darin heißt es dann weiter: Wir weisen mit Recht unsern gnädigen Herrn von Mainz als einen obersten Grund- und Gerichtsherrn; wenn aber der bischöfliche Stuhl erledigt wäre, so weisen wir unsere Herren vom Dome als Grundherren so lange, bis ein Bischof einmüthig gewählt und bestätigt ist, zu dieser Zeit jedoch den gnädigen Herrn Herzog als einen obersten Herrn, weil Seine Gnaden diese Pflege innehat.

Dieses ist das Weisthum der Sendschöffen zu Sobernheim, wie es nach altem Herkommen ihnen überkommen ist.

Zum ersten den heiligen Send berührend, wenn der Sendherr kommt und rügen will von unseres Herrn des Dompropstes wegen, so soll er kommen mit 7 Mann und 7 Pferden (1), das halbe Pferd soll ein Maulthier (eyn mule) sein. Ist der Send doppelt (zweifältig) (2), so soll er noch so viele Mann und Pferde bringen und des Abends zuerst auf des Pastors Kosten in Sobernheim einziehen. Dazu soll dann kommen der Pfarrer (pherner) mit seinen Kaplänen und seinem Glöckner, ein Feuer ohne Rauch bringen (siehe die Erklärung oben S. 190) und mit ihm zu Nacht essen. Es sollen auch die zwei Bürgermeister und ihr Diener kommen, einen weißen Becher und einen Bannfester (3) Wein bringen und ebenfalls mit ihm des Abends essen.

(1) Es wird hier in der Abschrift ein Irrthum sein und heißen müssen: mit siebenthalb Pferden, weil gleich nachher das halbe Pferd erklärt wird. So heißt es auch z. B. im Gauböckelnheimer Weisthum: Der Sendherr soll auf den Pfarrhof reiten mit vierthalb Pferd und 4 Mann.

(2) Der zweifältige Send war der des Bischofs, an welchem stets die Zahl der einreitenden Mann und der Pferde doppelt so groß war, als bei dem gewöhnlichen des Archidiakonatsherrn oder der von ihm Bestellten.

(3) Ich habe oben S. 179 gesagt, nach einer Straßburger Urkunde habe ein Sester Wein 16 Maß enthalten; das trifft jedoch bei uns nicht zu. Ein Sester Wein, was nach inzwischen eingezogenen Erkundigungen an der Mosel eine noch übliche Bezeichnung ist, hat vier Maß, wie das auch oben S. 266 sich bestätigt findet, ist also gleich dem in andern, Weinbau treibenden Gegenden üblichen Viertel, quartale.

Des Morgens soll der Sendherr ziehen auf Kosten des Zehntherrn der Pfarrei (1), und wenn der Send in der Kirche gehalten, besessen und beendet ist, so soll der Pfarrer mit seinen Kaplänen, dem Glöckner, dem Kirchenpfleger und den Sendschöffen mit ihm zu Morgen essen, und zwar, wie bemerkt, auf Kosten des Zehntherrn. Wenn der Sendherr Recht und Herrlichkeit der Kirche zu wissen begehrt, so weist man den Chor und das „frone buche" (2) dem Pastor, um, falls Gebrechen vorhanden wären, solche zu versorgen, im Bau zu bestellen und zu behalten. Dem Zehntherrn (lenheren) weist man das Schiff (den buche) der Kirche und „das Dauffbuch", solche (den) zu bauen und im Bau zu halten. Den Glockenthurm, die Abseiten, die Mauern um den Kirchhof, den Kerner (das Beinhaus auf dem Kirchhof), die Glocken und Seile weist man der Stadt, solche zu bestellen und im Bau zu halten.

Den „frone kelche", die Meßparamente (messengezyrde) und was zum „frone altar" gehört, soll die Kirche bestellen, welche auch den Altar und das Sakrament zu beleuchten (die ewige Lampe zu unterhalten) hat. Der Pfarrer und der Glöckner sollen

(1) Im rothen Buch steht „lenhern der phar", ein so ungewöhnlicher Ausdruck, daß ich in der Abschrift einen Fehler vermuthe und deshalb „Zehntherrn" lese, da auch weiter unten es heißt, daß der „lehnherr" das Schiff der Kirche zu bauen und im Bau zu unterhalten habe, eine Verpflichtung, die immer dem Zehntherrn oblag. Da dieser in der Regel, so auch in Sobernheim, mit dem Besitzer des Kirchenpatronats, dem Kloster Disibodenberg, zusammenfiel, so mag der Kopist dadurch zu dem Ausdruck „Lehenherr" gekommen sein.

(2) Unter „buche", welches hier dreimal vorkommt, frone buche, buche der kirche und Daufbuche, kann ein Buch, liber, nicht verstanden werden, das zeigt buche (Bauch) der Kirche, wobei über die Bedeutung „Schiff" kein Zweifel ist. Es heißt allerdings: das frone buche, das Daufbuche, und der buche der kirche, aber Daufbuch kann nur das Taufbecken sein, dessen Unterhaltung ebenfalls dem Zehntherrn oblag, weil es sich stets im Schiff der Kirche befindet. Was ist jedoch „frone buche"? Wir finden im folgenden Absatz „frone kelche" und „frone altar", von denen ersteres den zum Meßopfer dienenden Kelch oder das Ciborium, letzteres den Hochaltar bezeichnet, ganz nach der Bedeutung von „frone", dem Herrn gewidmet. In gleicher Weise muß nun auch „frone buche" sich auf etwas beziehen, das dem Herrn im Sakramente gewidmet ist, und da wäre dann im Chor nur an das Sakramentshäuschen, worin, weil man im Mittelalter Altäre mit Tabernakeln nicht hatte, die sacrae species aufbewahrt wurden, zu denken, das auch gleich unten mit dem Taufstein wieder genannt wird.

das Sakramentshäuschen und den Taufstein (den Dauff) beschließen und versorgen.

Auf Frage des Sendherrn wegen der Hufschmiede und Müller weist der Sendschöffe, daß jeder Hufschmied Morgens mit seinen Knechten kommen, vier Eisen mit den dazu gehörigen Nägeln bringen und mit ihm essen soll. Ist der Send doppelt, so beträgt es noch so viel.

Der Müller soll mit seinen Knechten kommen, einen Hund mit einem Auge, von jedem „ußraide" (äußern Rade) (1) ein Simmer Haser und ein Huhn bringen und mit ihm essen. Ist der Send doppelt, so beträgt es noch so viel.

Weiter weisen die Sendschöffen, daß die Stadt dem Sendherrn 18 Schilling Heller geben soll für die „gemeyn wette" (Wette ist Strafe) darum, daß die Gemeinde nicht zum Send gedrungen ist, sowie einen Turnos für den Schlüssel; ist der Send doppelt, so beträgt es noch so viel.

Auf die Frage, wie der Pastor und der Zehntherr die Mannen und Pferde des Sendherrn in Kost und Fütterung halten sollen, weist der Sendschöffe, daß sie den Mannen und denjenigen, welchen mit ihnen zu zehren gebührt, genugthun und den Pferden Heu und Futter zu ihrer Nothdurft geben.

Den kleinen Zehnten betreffend, weisen die Sendschöffen mit Recht, daß die Herren von dem Berge (Disibodenberg) der Gemeinde Sobernheim alles Faselvieh anschaffen und halten sollen, nämlich den Stier, den Eber, den Widder, Gänseriche und Entriche (gantzen, entrechen), so daß die Gemeinde keine Klage darüber zu führen hat.

Die Zehntherren sollen von einem Kalbe drei Heller als Zehnten haben, von Lämmern, wo deren sieben oder zehn sind, eines, jedoch mit diesem Unterschiede: der Arme, dem die Lämmer sind, soll eines vorab nehmen und dann der Zehntherr auch eines nach dem bloßen Ansehen (Gesicht), ungewiegt und unbetastet. „Hette der arme braft an der zale zehenn, so sall man

(1) Ich schließe diese Bedeutung äußeres Rad aus dem Sendweisthum von Gaubickelheim, worin es heißt: „Ein Müller soll bringen von jedem Rad, das im Wasser geht, 2 Kapaunen."

dar vff geben, das yem sin vollen werde vff eyn ander zyt." Sobald er aber unter sieben Lämmern hat, gibt er von einem Lamm einen Pfennig, ebenso viel von einem Zicklein (ziegell) oder Böckchen.

Von Ferkeln, Gänsen oder Enten, wenn deren sieben sind, soll man eines geben und dann darauf zählen, bis von zehn eines erhoben wird.

Weiter weist der Sendschöffe, daß man den Lämmerzehnten heben soll auf Philipp und Jakob oder Walburgis (1. Mai) oder vierzehn Tage danach.

Alle vorgeschriebenen Stücke weist man mit Recht an das Kapitel.

Rücksichtlich des Aetzfutters (ein Pleonasmus, da ätzen und füttern dasselbe ist) weist der Sendschöffe, was geätzt wird vor Johanni, soll man nicht verzehnten; was danach bleibt, wird verzehntet.

Von ungepfropftem Obst (vngeboßthem obichs) gibt man keinen Zehnten.

Rübenzehnten soll man geben, deshalb zu rechter Zeit mit der Ruthe abschlagen und die zehnte Ruthe dem Zehntherrn geben; ebenso soll man von dem Weißkraut (Kappes) die zehnte Zeile abzählen und sie dem Zehntherrn geben.

Was der Mann in seinem Garten mit dem Karste baut, wie Zwiebel, Knoblauch, Petersilie, Lauch, Kraut oder dergleichen, was der Mann in seinem Hause gebraucht, wird nicht verzehntet.

Dies oben Geschriebene soll man mit Erlaubniß des Sendherrn reden.

Entständen Irrthümer zwischen Pfarrer und Sendschöffen wegen des Glöckners, so hat die Gemeinde dazu zu reden; deshalb ist von der Gemeinde der Kirchmeister erkoren und muß Gehorsam bezeigen.

Jeder Hausmann gibt dem Glöckner im Jahr ein Glockenbrod; nur die Sendschöffen sind davon ausgenommen.

Die Mainzer Herrschaft über Sobernheim endete mit der Verpfändung an Herzog Ludwig von Veldenz 1462, oder genauer mit der Eroberung der Stadt durch Friedrich den Siegreichen von

der Pfalz am 23. August 1471 und dem darauf erfolgten Frieden vom 2. September, durch welchen die Stadt definitiv der Pfalz einverleibt wurde. Wie das geschah, ergibt sich am besten aus der Geschichte dieses größten der pfälzischen Fürsten.

Friedrich war der zweite Sohn des Kurfürsten Ludwig III des Bärtigen und der Margaretha von Savoyen, geboren zu Heidelberg am 1. August 1425. Seine Biographen erzählen, daß er eine sorgfältige Erziehung genossen, die alten Autoren gelesen und darunter besonders den Virgil geschätzt habe.

Wurden ihm zu der Zucht und Ler
Meister zugeben, sunderber,
Die besten in dem Lande,
So man sie irgend fande.
Under andern einer mit Flis
Genannt Meister Hans Ernst vast wyß,
Vernünftig, sittig, hochgerumbt,
In sieben Künsten wol erkunt,
Die man da heißet Freya
Und auch Theologia.

Indeß dürfte vielleicht doch weniger die Wissenschaft, als das praktische Leben und namentlich das kriegerische seine Neigung gewesen sein; denn gerade nach diesen Seiten hin ist er bedeutend geworden: die Anlagen dazu müssen also in ihm überwogen haben; sie entfalteten sich nach allen Seiten, als die mannichfachen Gelegenheiten sich darboten, von ihnen Gebrauch zu machen.

Als sein Vater am 30. Dec. 1436 starb, fielen ihm in Folge testamentarischer Bestimmung in Gemeinschaft mit seinem jüngern Bruder Ruprecht, dem spätern Erzbischof von Köln, die Landvogtei im Elsaß sowie mehrere Städte und Schlösser zu, darunter Waldeck auf dem Hunsrück, der pfälzische Antheil an Schonenburg über Oberwesel und Rheinberg hinter Lorch; es scheint jedoch, daß ein solcher Besitz ihm zu klein däuchte, um etwas Bedeutsames wirken zu können: er überließ ihn deshalb seinem ältern Bruder, dem regierenden Kurfürsten Ludwig IV auf Lebenszeit. Dieser starb indeß schon nach einer zwölfjährigen Regierung am 13. August 1449 mit Hinterlassung eines einzigen Sohnes Philipp, der damals kaum ein Jahr alt war; auf Friedrich ging damit die vormundschaftliche Regierung der Pfalz über.

Er begann sie unter großen Schwierigkeiten: denn die kirchlichen Wirren, hervorgerufen durch das von Papst Eugen IV getrennte Concil und die Wahl des Amadeus von Savoyen als Felix V zum Gegenpapst, waren durch den Tod Eugens, die Resignation des Felix und den allgemein anerkannten Papst Nikolaus V kaum so gehoben, daß nicht noch die Nachwehen des Schismas deutlich waren; das deutsche Reich hatte in Friedrich III einen Kaiser ohne die rechte Willens- und Thatkraft, die Pfalz selbst ringsum eifersüchtige Nachbarn, von denen jeder nur die Gelegenheit abwartete, sich entweder von den unter der frühern Regierung durch Verträge eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien, oder sich gar auf Kosten der Pfalz zu vergrößern, so daß es also nicht an heimlichen Gegnern, wohl aber am Reichsschutz fehlte, dieselben in den Schranken der Mäßigung zu halten, und Friedrich somit genöthigt war, sich auf eigene Füße zu stellen und den bald überall losbrechenden Feinden mit aller Macht zu begegnen.

Zuerst erhoben sich die Grafen Jakob und Wilhelm Gebrüder von Lützelstein im Elsaß. Deren Vater, Burkard von Lützelstein, hatte bereits den vierten Theil von Lützelstein und Schloß Einarzhausen dem Kaiser Ruprecht von der Pfalz überlassen; die obengenannten Söhne aber waren durch Ludwig IV in Folge eines durch sie selbst im Jahr 1447 hervorgerufenen Krieges gezwungen worden, auch die übrigen drei Viertel als pfälzisches Lehen anzuerkennen und in ihren Burgen pfälzische Beamten aufzunehmen. Dessen suchten sich solche jetzt zu entledigen. Bald nach Ludwigs Tode kündigten sie dem Administrator in einem trotzigen Schreiben den Burgfrieden und alle Gemeinschaft in den Schlössern Lützelstein und Einarzhausen auf und erklärten, daß sie sich nicht weiter verbunden erachteten, Ludwigs Erben gehorsam zu sein. Friedrich, der wohl einsah, daß die Grafen diesen Schritt nicht ohne Rückhalt an Andern unternahmen, und der sich nicht in einen Krieg gegen Mehrere verwickeln wollte, ohne vorher dazu in Stand gesetzt zu sein, bemühte sich durch vermittelnde Schreiben zu begütigen, eine Vorsicht, deren Nothwendigkeit sich bald zeigte. Während nämlich die Verhandlungen noch fortdauerten,

brachen Streitigkeiten im Elsaß zwischen Jakob und Ludwig Herren von Lichtenberg und dem Grafen von Leiningen aus. Beide Parteien suchten sich durch Bündnisse zu stärken: auf die Seite der Lichtenberger traten Markgraf Jakob von Baden, Johann und Wilhelm von Vinstingen und die beiden Grafen von Lützelstein; zu dem Grafen von Leiningen standen Diepold von Hohen-Gerolseck, Georg von Ochsenstein, Hans von Fleckenstein und Leiningens Schwager, der Graf von Mörs und Saarwerden. Das ganze Land am Oberrhein war der Verheerung bald preisgegeben, denn auch zwei andere Herren in der Nähe von Landau, Heinrich Holzapfel und Hans von Helmstadt, lagen miteinander in schwerer Fehde. Dem pfälzischen Administrator lag viel daran, den drohenden Krieg im Keime zu ersticken; er suchte die Parteien des Lichtenberg-Leiningenschen Streites auf einem Tag zu Heidelberg auszugleichen und entbot die Theilnehmer der andern Fehde zu einem Congreß am 11. August 1450 zu Weißenburg: aber jener erste Versuch der Versöhnung hatte keinen, der letzte nur vorübergehenden Erfolg. Friedrich sah sich deshalb wider Willen in den Strudel dieser Bewegungen hineingerissen.

Da die Lützelsteiner inzwischen die pfälzischen Beamten zu Lützelstein und Einarzhausen verjagt hatten, so schlug sich nun Friedrich auf Seite der Lichtenberger; damit traten aber auch gegen ihn auf: sein eigener Vetter, der Pfalzgraf Ludwig von Veldenz, der Erzbischof Dietrich von Mainz und der Markgraf Jakob von Baden, von denen jeder Ansprüche an Pfalz erhob.

Im Jahr 1444 war der letzte Graf von Veldenz, Friedrich, gestorben und mit ihm dieses Geschlecht erloschen. Seine Erben waren die Söhne des Pfalzgrafen Stephan von Zweibrücken, von denen der ältere, Friedrich, den Veldenzischen Antheil an Sponheim, der jüngere, Ludwig, die Grafschaft Veldenz erhielt, worüber zu vergl. oben S. 125. Unter diesen Veldenzischen Landen waren auch pfälzische Lehen enthalten, nämlich: Lichtenberg, Kusel, St. Michelsberg, Petersheim, St. Remigiusland, die Aemter Basenberg und Nerzweiler. Solche wollte nach dem Tode des Grafen Friedrich der Kurfürst Ludwig Anfangs als heimgefallene Lehen einziehen; er ließ sich jedoch endlich bewegen,

sie im J. 1446 den genannten Erben unter Vorbehalt der pfälzischen Rechte zu verleihen. Zur Verfolgung dieser seiner Rechte hatte er deshalb bereits ein Manngericht bestellt und beide Fürsten dahin vorgeladen; doch ehe solches zusammenkam, überraschte ihn der Tod. Als nun Friedrich die Administration der Pfalz antrat, wollte er die Belehnung nur unter derselben Bedingung ertheilen, und da dieses dem Pfalzgrafen Ludwig von Veldenz nicht genehm war, so fand er in dem Leiningenschen Streit willkommene Gelegenheit, auf die Seite von Friedrichs Gegner zu treten.

Welche Ansprüche der Erzbischof Dietrich von Mainz erhob, liegt nicht klar vor. Aeneas Sylvius (der spätere Papst Pius II) sagt zwar, daß zwischen Jenem und dem Kurfürsten Ludwig häufige Fehden stattgefunden hätten: »Circa Rhenum, quo flos Germaniae nostro tempore visitur, inter Theodoricum Moguntinensis Ecclesiae Praesulem, et Ludovicum Comitem Palatinum Rheni crebrae dissentiones fuere, et saepius ad arma ventum est, totaque circumregio rapinis atque incendiis vastata;« allein es ist daraus weder der Gegenstand der Streitigkeiten, noch selbst die Person des Kurfürsten, ob Ludwig III oder Ludwig IV, ersichtlich, und es läßt sich deshalb nicht beurtheilen, ob der Administrator in dem Erzbischof einen alten Gegner geerbt hatte oder ob für den letztern jetzt erst Gründe zur feindseligen Haltung vorlagen. Ein streitiges Grundstück zwischen Caub und Lorch, das später Veranlassung zu Zwistigkeiten gab, scheint wenigstens jetzt noch nicht Ursache gewesen zu sein.

Auch für des Markgrafen von Baden feindseliges Verhalten liegt der Grund nicht am Tage; Kremer glaubt, es könne nur die pfälzische Nachbarschaft, ein daraus entsprungenes Mißtrauen, die Nähe der Verwandtschaft mit dem Kaiser, der dem Administrator nicht hold sich zeigte, oder die Verbindung mit den Lichtensteinern gewesen sein, weshalb er sich auch bis zu seinem Tode geweigert habe, von Friedrich die pfälzischen Lehen zu empfangen.

An Feinden, zu denen auch der Graf von Würtemberg kam, fehlte es also dem Administrator nicht, als nach dem vergeblichen Einigungsversuch die Leiningen-Lichtenberger Fehde von Neuem

entbrannte; sie beschränkten sich indeß vor der Hand nur noch darauf, „in Pfalzgraf Friedrich mit allerhand Schreiben zu bringen.“ Zwischen Weißenburg und Selz, zu Reichshoffen, kam es am 5. Jun. 1451 zum Treffen; der Graf von Leiningen und der von Ochsenstein wurden geschlagen, mit mehr als hundert Edlen und Reisigen gefangen genommen und Anfangs nach Lützelstein, dann aber nach Lichtenberg in Gewahrsam gebracht. Dadurch sahen sich nun aber die Verbündeten der Lichtenberger, die von Lützelstein, ermuthigt, dem Pfalzgrafen offener als bisher entgegenzutreten. Gleich nach dem Treffen fielen sie in das untere Elsaß ein, dessen Landvogt der Pfalzgraf durch Verleihung Kaisers Sigismund an Ludwig den Bärtigen (1413) und Bestätigung Friedrichs durch Kaiser Friedrich IV (27. März 1451) war und wo er sich auch auf Mittwoch nach Urban (26. Mai) feierlich hatte huldigen lassen; sie verbrannten an einem Abend fünfzehn Dörfer auf einmal. Friedrich schickte ihnen einstweilen 600 Reiter und 50 in Sold genommene Schweizer entgegen, traf indeß alle Anstalten, seinen Feinden mit Nachdruck zu begegnen.

Was überall beengend auf ihn einwirkte, war seine Stellung als bloßer Vormund, bei der ein freies Handeln nothwendig auf mannichfache Schwierigkeiten stoßen mußte. Er dachte deshalb daran, vor Allem die Regierung auf seine eigene Person zu bringen. Ein gleicher Vorgang hatte bereits früher im pfälzischen Hause stattgefunden unter Rudolf II und Ruprecht I, die nacheinander die Regierung selbstständig übernommen hatten, obwohl ein Sohn des ältern Bruders Adolf, Ruprecht der jüngere, am Leben war. Uebrigens konnte der Sohn seines Bruders Ludwig erst mit dem 18. Jahr die Regierung antreten, und es wäre demnach eine siebenzehnjährige Vormundschaft von einer vollständigen Regierung nicht sehr unterschieden gewesen; vor Allem aber mochte er es in sich fühlen, daß er nur als selbstständiger Herrscher die Kraft entwickeln könne, die für die Erhaltung der Pfalz nothwendig war. Er berief deshalb die der Pfalz angehörigen Prälaten, Grafen, Herren, die Ritterschaft und Lehensleute nach Oppenheim, um ihren Rath einzuholen, ohne daß man sich hier jedoch über die Mittel einigen konnte, wie dem Lande zu helfen

sei. Gleich erfolglos verlief auch ein Tag zu Speyer, auf welchem der Erzbischof Dietrich von Mainz, Herzog Stephan von Zweibrücken und sein Sohn Ludwig der Schwarze von Veldenz, Herzog Otto von Mosbach, Herzog Ludwig von Bayern, Markgraf Albrecht von Brandenburg, Markgraf Jakob von Baden, die Bischöfe von Worms und Speyer, der Deutschmeister Jost von Venningen, der Graf von Würtemberg, der Administrator selbst und sein Bruder, Herzog Ruprecht, mit einer Menge von pfälzischen Vasallen zugegen waren; nicht einmal die besprochenen Irrungen konnten gütlich beigelegt werden, und das Resultat der ganzen Verhandlung war nur ein kurzer Waffenstillstand im Lichtenbergischen Kriege. Friedrich berief deswegen auf den 6. Sept. 1451 eine neue Versammlung der „der Chur-Pfalz angehörigen Räthe und Glieder" nach Heidelberg, wo folgende Personen erschienen: Die Bischöfe von Worms und Speyer, der Deutschmeister, der Dompropst von Worms, Ludwig von Ast, der Domcustos Hans Ernst Landschad von Steinach, die Grafen Wilhelm von Wertheim, Philipp von Katzenelnbogen, Reinhard von Hanau, Diether von Isenburg, Philipp von Nassau, der Untervogt im Elsaß, Rheingraf Johann IV, sowie vom Adel: Hans von Gemmingen, Hans von Sickingen, Diether Kämmerer von Worms, Albrecht von Venningen, Martin Göler von Ravensberg, Frank von Kronenberg der alte, Hans Landschad von Steinach, Konrad von Lengenfeld, der Oberhofmeister Peter von Dalheim, der Obermarschall Ulrich von Rosenberg, der Kanzler Johann Guldenknopf, der Kammermeister Wendel von Gemmingen; endlich die pfälzischen Beamten: der Vogt von Bretten, Schwicker von Sickingen, der Amtmann zu Ortenburg, Georg von Bach, der Amtmann zu Lautern, Friedrich von Flörsheim, der Burggraf zu Alzei, Diether von Sickingen, der Amtmann zu Bacharach, Johann Boos von Waldeck, und der Burggraf von Caub, Wilhelm von Ockenheim genannt von Ingelheim. Jeder wurde einzeln um seine Meinung gefragt, und alle sprachen sich dahin aus, daß sie auf Pflicht und Eid dem Administrator keinen andern Rath ertheilen könnten, als den jungen Pfalzgrafen Philipp an Kindesstatt anzunehmen und statt dessen die

Regierung lebenslänglich auf eigenen Namen zu führen, dagegen solle er sich verpflichten, so lange Philipp lebe, ehelos zu bleiben, und auf sein väterliches und mütterliches Erbe zum Besten der pfälzischen Landesmasse verzichten. Ueberdies solle er nach dem Vorgang der früheren Kurfürsten beschwören, die hohe Schule zu Heidelberg in ihrer Einrichtung zu erhalten, von den kurfürstlichen Landen und Städten nichts zu veräußern und endlich keine Juden im Kurfürstenthum zu dulden. Friedrich gelobte dieses alles und versprach noch überdies, Alles, was er ferner erwerben werde, der Pfalzgrafschaft zuzuwenden.

Nicht allein das Land, sondern auch die Mutter des unmündigen Pfalzgrafen Philipp war mit dieser Uebernahme der persönlichen Regierung einverstanden; zunächst handelte es sich also nur noch um die Zustimmung des Kaisers. Allein weder eine an diesen abgeschickte Gesandtschaft, bestehend aus dem Grafen Philipp von Nassau, dem Wormsischen Dompropst Ludwig von Ast und dem Oberhofmeister von Dalheim, noch die Bittschriften der Städte, ausgestellt im Namen der übrigen von Heidelberg, Bretten, Alzei und Bacharach, vermochten denselben, die Arrogation zu bestätigen. Indessen erkannten der Papst Nikolaus wie die andern Kurfürsten des Reichs, letztere zwar nur langsam, Friedrich als Mitkurfürsten an, und dieser ließ sich von den pfälzischen Lehensleuten und Städten ohne Rücksicht auf das Reichsoberhaupt huldigen. Da er sich inzwischen auch mit mehreren Reichsstädten verbunden hatte, mit Speyer, Wimpfen, Ulm, Reutlingen, Weil, Kempten, Giengen, Aalen, Nürnberg, Nördlingen, Rotenburg, Dünkelsbühl, Windsheim und Weißenburg, und es ihm gelungen war, nicht allein seinen Vetter Ludwig von Veldenz augenblicklich zu versöhnen, sowie die Bischöfe von Speyer und Worms und die Herzoge Albrecht und Ludwig von Bayern an sich zu ziehen, so konnte er jetzt daran denken, die übermüthigen Lützelsteiner ernstlich zu züchtigen. Unvermuthet erschien er am 14. Sept. 1452 vor ihrem Schlosse und belagerte es mit einem Heere von 6000 Mann. Seine Biographen loben dabei die außerordentliche Mannszucht, welche seine Truppen beobachteten, so daß, was damals unerhört gewesen sei, im Lager

und um dasselbe herum die größte Sicherheit geherrscht habe. Die Belagerung dauerte bis zum 10. November, binnen welcher Zeit 1200 Schüsse auf das Schloß abgefeuert wurden: von den Belagerten fielen 65, von den Belagerern dagegen 170 Mann; Friedrich selbst wurde bei der Anordnung eines Sturmes mit einem Pfeil am Schienbein verwundet. Endlich, nachdem die äußern Bollwerke genommen waren, floh Jakob von Lützelstein, die Vergeblichkeit seines Widerstandes einsehend, aus der Burg, und es ergab sich dann die Besatzung, welche nur aus 70 Reisigen bestand und freien Abzug mit allen kriegerischen Ehren unter der eidlichen Verpflichtung erhielt, nicht weiter gegen Friedrich und die Pfalz zu dienen. Der Graf von Leiningen, der hier in Gefangenschaft gesessen hatte, erlangte damit seine Freiheit. Gleich am andern Tage rückte Friedrich vor Einarzhausen (das heutige Pfalzburg), das sich jedoch ohne Schwertstreich sofort ergab, so daß der Kurfürst nun Herr der ganzen Grafschaft Lützelstein war, die mit den pfälzischen Landen vereinigt wurde. Die Grafen starben bald darauf in der Verbannung, Jakob 1456 und Wilhelm 1460; mit ihnen erlosch der Mannsstamm ihres Geschlechtes.

Nach diesem ersten glücklichen Unternehmen konnte sich nun Friedrich gegen die Oberpfälzer wenden, welche von seinen Unterthanen einzig sich geweigert hatten, ihn als für sich regierenden Kurfürsten anzuerkennen. Sie gaben vor, daß sie dem jungen Prinzen Philipp noch bei Lebzeiten des Vaters gehuldigt hätten und jetzt nicht meineidig werden könnten, mochten sich aber auch darüber gekränkt fühlen, daß man sie bei der Arrogation nicht zu Rath gezogen hatte, und wollten deshalb die Sache vor ein Schiedsgericht gebracht sehen. Darauf konnte sich Friedrich selbstredend jetzt nicht mehr einlassen, und er schickte deshalb fünf seiner Räthe dahin ab, um namentlich die an der Spitze stehende Stadt Amberg vom Standpunkte der Politik und des gesunden Menschenverstandes zu belehren; allein deren Vorstellungen waren vergebens, ja man vergaß sich sogar so weit, die Abgesandten zu verhaften. Man setzte solche zwar zwei Tage später wieder in Freiheit, zunächst weil der Bischof von Regensburg wegen

der Gefangennahme eines geistlichen Commissarius, des Hans Ernst Landschad von Steinach, das Interdict über sie ausgesprochen hatte: sie waren aber durch diese gewaltthätige Handlung Aufrührer geworden, die bestraft und dazu gezwungen werden mußten, was sie auf gütlichem Wege nicht thun wollten. Friedrich hatte den Grafen Emich von Leiningen zu seinem Vicedom in der Oberpfalz ernannt und dieser bei dem Kloster Kastel 1300 Mann zu Pferd und 200 Schützen in aller Stille zusammengezogen; am 2. Februar 1454 stieß der Kurfürst mit 400 Reitern zu diesen Truppen, und Amberg wurde so rasch angegriffen, daß den Bürgern nicht einmal die Möglichkeit wurde, sich zu vertheidigen. Sie warfen ihre Gewehre weg und flehten mit der Geistlichkeit um Gnade. Einige der am meisten Gravirten waren bereits in der Nacht über die Stadtmauern entsprungen; von eilf, die ergriffen wurden, enthauptete man fünf auf öffentlichem Markte; die Stadt mußte huldigen, verlor einen Theil ihrer Freiheiten und wurde verpflichtet, zur Befestigung des Schlosses als einer Zwingburg 3000 Gulden zu bezahlen. Später wandte Friedrich der Stadt doch wieder seine Gnade zu, indem er die entflohenen Aufrührer amnestirte und den Bürgern wieder volle Gunst erzeigte.

Das folgende Jahr brachte einen neuen Krieg. Ludwig von Veldenz hatte sich zwar mit dem Kurfürsten versöhnt, allein nur scheinbar: er konnte es nicht vergessen, daß ein Schiedsgericht zu Worms (7. Jul. 1453) seine Ansprüche rücksichtlich der pfälzischen Lehen ihm abgesprochen hatte; auch hatte die Erhebung Friedrichs zum Kurfürsten seinen Unmuth eher gemehrt als gemindert, und er begann nun, da er sich zu schwach fühlte, Friedrich selbst anzugreifen, damit, seinen Unwillen an den pfälzischen Bauern in der Umgegend von Lautern auszulassen. Namentlich wurde er beschuldigt, einen kurfürstlichen Knecht gefangen, einigen armen Leuten die Pferde genommen, eine Scheune und ein Haus verbrannt, sowie ein anderes Dorf geplündert und verbrannt zu haben, weshalb Friedrich Schadenersatz forderte und von allen fernern Feindseligkeiten abmahnte. Doch Ludwig antwortete trotzig, und der Kurfürst sandte ihm dann am 3. Jul. 1455 den Fehdebrief zu, in welchem er ihm seine Vergehungen gegen die pfäl-

zischen Unterthanen aufzählte und den Krieg mit den Worten ankündigte: „Wann vns nu solich vnd ander uwer hochmudig uppich und unrechtelich furnemen lenger nit zu liden und not ist vnd das vffzuhalten So wollen wir uwer vnd aller der vwern syent sin und des vnser furstlich Ere gein uch vnd allen den vwern bewart han.“ Fast zu gleicher Zeit stand er auch schon vor der Stadt Bergzabern. Sein erstes Lager war bei Alsheim, zwischen Landau, Anweiler und Bergzabern, wohin ihm die Stadt Speyer 50 Schützen zu Hülfe schickte. Nachdem er von hier aus über dreißig Veldenzische Dörfer hatte verbrennen lassen, begann er am 9. Jul. mit der Beschießung von Bergzabern, das eine Besatzung von mehr als 300 Reisigen in seinen Mauern hatte. Während der Belagerung dieser Stadt fanden sich zwar der Erzbischof von Trier, der Bischof von Speyer, der Deutschmeister und ein Graf von Virnenburg im Lager ein und suchten den Streit zu vermitteln; dieser Versuch scheiterte indeß, und darauf erschien dann Ludwig mit 4000 pikardischen Söldnern zum Entsatz. Merkwürdiger Weise wollten diese aber nicht gegen die Deutschen kämpfen. „Als sie Innen vnd gewar worden, daß sie über die Dutschen gefürt solten werden, do zochen sye widder vmme heyme vnd sprachen, sie wolten nit über die Dutschen ziehen, danne sie herkenten die Dutschen vorhin wol.“ Dem Pfalzgrafen blieb darauf nichts übrig, als die Stadt, in der bereits die Lebensmittel ausgingen, preiszugeben; die Reisigen zogen in der Nacht vom 12. Aug. ab, und die Bürger ergaben sich auf Gnade, nachdem so die Belagerung 5 Wochen und 3 Tage gedauert hatte.

Pfalzgraf Ludwig kühlte auf dem Abzug seinen Muth noch an dem pfälzischen Kloster Eusersthal, welches er mit 600 Wallonen überfiel und plünderte. „Ob diesem Kloster,“ sagt Kremer, „bei solcher Gelegenheit die 3000 Gulden Brandschatzung abgefordert worden, wozu sich der Abt verschreiben müssen, auch wirklich darauf ein Drittel bezahlt hat, oder ob es damit zum zweitenmal heimgesucht worden, kann ich nicht entscheiden, weniger die Ursache angeben, warum der Kurfürst solche erzwungene Willfährigkeit des Abtes so ungnädig aufgenommen, daß er mit seinen Konventualen darüber nach Germersheim verbannt worden.“

Friedrich führte jetzt seine Truppen nach dem Rhein zurück, wandte sich aber plötzlich, ging über die Lauter und überfiel das Schloß Kleeburg unweit Weißenburg, ein pfälzisches Lehen des Richard von Homburg, der es mit Ludwig gehalten und so gegen seine Vasallenpflicht gehandelt hatte. Binnen zweien Tagen war Kleeburg genommen, worauf sich dann auch die Homburgischen Schlösser Homburg, Löwenstein und Wachsenstein ergaben, ohne einen Angriff abzuwarten. Zwar nahm Ludwig Repressalien und verbrannte, gegen Lautern ziehend, über 20 Dörfer; auch errang sein Freund Wilhelm von Lützelstein am 19. Sept. einen Vortheil über die Pfälzer bei Lautern: aber Ludwig war trotzdem verlassen; sein Freund, der Herzog von Burgund, wollte ihn nicht unterstützen; die Markgrafen von Baden, seine frühern Verbündeten, hatten mit dem Kurfürsten eine Einigung auf zehn Jahre geschlossen, und auch Ludwigs eigner Bruder, Pfalzgraf Friedrich von Simmern, war sogar Friedrichs Rath geworden und hatte sich verbindlich gemacht, weder seinem Vater noch seinem Bruder gegen den Kurfürsten beizustehen. Ludwig bat um Frieden; Friedrich, zufrieden, seine Feinde gedemüthigt zu sehen, bewilligte ihn, gab seinem Vetter alle eroberten Plätze zurück und begnügte sich damit, daß dieser bei dem Friedensschlusse zu Worms (3. Oct.) die früher verweigerte Lehensherrlichkeit anerkannte. Auch Richard von Homburg erhielt seine Schlösser zurück, an denen sich der Kurfürst nur den vierten Theil für die Pfalz vorbehielt.

Der Erzbischof von Mainz hatte während des Veldenzer Krieges Miene gemacht, ebenfalls loszuschlagen; Bündnisse mit den Grafen von Henneberg, Gleichen und andern Herren waren bereits abgeschlossen, die eigenen Truppen durch erfahrene Kriegsleute verstärkt worden, und der Ausbruch der Feindseligkeiten schien Anfangs des J. 1456 bereits in die größte Nähe gerückt, als es den Vermittelungen des Erzbischofs von Trier gelang, einen dreijährigen Waffenstillstand zu Stande zu bringen, worauf dann sogar noch eine engere Verbindung zwischen Mainz und Pfalz erfolgte. Zu Pfingsten (16. Mai) besuchte Friedrich den Erzbischof in Aschaffenburg und verweilte bei ihm vier bis fünf

Tage, während welcher Zeit ihm zu Ehren mannichfache Feste veranstaltet wurden; einige Tage später, auf Montag nach Trinitatis (24. Mai), schlossen beide einen vollständigen Freundschaftsbund zu Dieburg, in welchem sie sich ihre Besitzungen garantirten, die Hülfe bestimmten, die einer dem andern bei einem Angriffe zu leisten habe, Austräge zur Beilegung aller Irrungen anordneten und die Ruhe und Einigkeit in Deutschland wieder herzustellen beschlossen. Acht Tage später machte dann auch der Erzbischof dem Kurfürsten einen Gegenbesuch in Heidelberg. „Vnd man sagte, sie hetten beder syt zu den Helgen geschworn, Ir beder Lebtagen nit wider einander zu thun."

In dem Uebereinkommen war auch festgesetzt worden, in Gemeinschaft dem Raubwesen, welches aus so manchen Burgen verübt wurde, ein Ende zu machen, und so sehen wir sie dann auch wirklich schon in der nächsten Zeit Hand anlegen. Eines der gefürchtetesten Raubnester war Montfort bei Kreuznach, woraus von den Gemeinern desselben pfälzische und mainzische Unterthanen öfters beraubt und beschädigt und namentlich Geistliche aus dem Erzstift Mainz vielfach bedrängt worden waren. „Ein Sloß das heiset Muntfort, lyt hinder Crucenach, da worent etlich gemeiner oben, die worent des Bischoffs von Meinz Fient und hetten Im etwe mangen paffen gefangen, vnd kament auch in ein Dorff vor eines Paffen Huß. Der Paff schloß das Huß zu vnd vnterstunt sich zu weren. Zuleſt erschoß der Paffe der Reisigen dry. Da stießen die andern des Paffen Huß an vnn raunten einweg vnn meinten, der Paff wer verbrunnen. Da floh der Paff in den Keller, vnd da sie einweg kamen, da suchten die Buern den Paffen vnd funden in im Kerre vnd hulfent im herwieder russer. Der Bischoff von Meinz schochet nach dem Paffen, da er gehort hett, wie er sich so redlichen gewert hette, vnn absolvirt In (weil er drei getödtet hatte) vnn macht Im sin Lebtagen alle Jar hundert Gulden darzu." Beide Fürsten rückten am 15. October in eigner Person vor Montfort, belagerten es fünf Tage lang und eroberten es am 19. Man fand darin 60 Personen, Edle und Unedle, welche es vertheidigen sollten. Dann wurde es dem Vicedom im Rheingau, Grafen Johann von

Nassau, dem Rheingrafen Gerhard, Philipp von Cronberg und Diether von Sickingen unter der Bedingung übergeben, die Gauerben nicht wieder in Besitz kommen zu lassen, bis sie die Kriegskosten erstattet und das Geld bezahlt hätten, welches von den Kurfürsten dem Hermann Boos von Waldeck und Johann von Schmidburg gegeben worden sei. Als Termin wurde der nächste Dreikönigen Tag festgesetzt; seien dann die Bedingungen nicht erfüllt, so solle das Schloß den beiden Fürsten übergeben werden. Ersteres geschah nicht, und Friedrich ließ darauf die Burg ausbrennen und niederreißen mit der Erklärung, daß es ohne Einwilligung der Kurfürsten von Mainz und der Pfalz nie wieder auferbaut werden möge. Die heutigen Grafen von Boos-Waldeck führen bis jetzt von ihm den Namen „Boos von Waldeck zu Montfort und Wasenbach", dieses letztere ein früher reichsritterschaftliches Boosisches Dorf im Amte Diez.

Eine weitere Folge der wieder hergestellten Freundschaft zwischen Pfalz und Mainz war der Konvent zu Nürnberg, ausgeschrieben auf den 30. Nov., um die trostlose Lage Deutschlands, die sich nähernde Gefahr vor den Türken, welche 1453 Konstantinopel erobert und dem griechischen Kaiserthum ein Ende gemacht hatten, und die kraftlose, träge Regierung des Kaisers zu besprechen, welche bereits drei vorhergegangene Reichstage zu Regensburg, Frankfurt und Neustadt unwirksam gemacht habe. Des Kaisers Unthätigkeit, man kann sagen, sein geschäftiger Müssiggang war allerdings ein Unglück für das Reich, welches, aus tausend Fürsten, Grafen, Herren und Gemeinwesen bestehend, durch ewigen Hader sich zersplitterte, aber wunderbar war es doch, daß gerade die Fürsten gegen ihn klagten, die doch nur in Folge seines Mangels an Energie ihre Bestrebungen fortsetzen konnten, die eigene Macht auf Kosten der Macht des Reiches und der Freiheit des Individuums immer mehr auszubilden. Sie sprachen alle vom Frieden, thaten aber selbst wenig dazu, einen solchen ihrerseits wirklich ins Leben zu rufen, während ihr Streben andererseits dahin ging, vom Kaiser nur immer mehr Privilegien, Zölle und Münzantheile für sich zu gewinnen, demnach der eigene Vortheil immer im Vordergrunde stand. Indem sie

also den Kaiser gewissermaßen durch einen Beschluß zu Nürnberg vorluden, in Frankfurt zu erscheinen und Abhülfe gegen die Gebrechen des Reiches zu gewähren, scheint kaum eine wahre Vaterlandsliebe zum Besten des allgemeinen Ganzen zu solchem wichtigen Schritte geführt zu haben; aber der Majestät des Oberhauptes geschah damit jedenfalls ein schwerer Schlag, wenn er auch zunächst noch nicht zündete und die Bestrebungen der Kurfürsten, die sogar dahin gingen, dem Kaiser einen Mitregenten zu setzen, im Sande verliefen. An Kronbewerbern wäre in solchem Falle kein Mangel gewesen; auch von Kurfürst Friedrich glaubte man, daß er sich Hoffnungen gemacht habe. „Der Pfalzgraff Herzog Friedrich von Heidelberg der meint ein Romischer König zu werden, wan er reit gar kostlichen gein Nürenberg wol mit III hundert Pferten vnd hette by yme den Bischoff von Worms vnd den Bischoff von Spier vnd wol XVIII Graffen, vnd hette einen Rock vber den Harnasch, vn der waz gesticket vol Perlen vnd vol silbers vnd waz verhauwen, daz man den Harnasch wol dardurch sach."

Zu den unbefriedigten Wünschen im Reiche traten nun aber auch noch Bestrebungen der geistlichen Kurfürsten rücksichtlich der ihnen lästigen, mit Nikolaus V abgeschlossenen Konkordate, von welchen Bestrebungen der Papst Kalixtus nicht allein in besonderen Schreiben abmahnte, sondern zu deren Niederhaltung er auch einen eignen Nuntius in der Person des Laurentius Novarella nach Deutschland sandte, der bei dem Kurfürsten Friedrich geneigtes Gehör fand und ihn vollständig für den h. Stuhl gewann. Das lief schnurstracks dem Zweck entgegen, den der Erzbischof von Mainz bei der Eingehung seines Bündnisses mit Friedrich im Auge gehabt hatte, und die alte Feindschaft trat damit von Neuem zu Tage. Die früheren Klagen wurden wieder hervorgesucht und mit neuen vermehrt, ohne daß man jedoch bei einer Versammlung zu Speyer (13. März 1458), bei welcher der Erzbischof, der Pfalzgraf Ludwig von Veldenz, Otto von Mosbach, der Markgraf Karl von Baden, Herzog Albrecht von Oestreich, der Markgraf Albrecht von Brandenburg, die Grafen Ulrich und Eberhard von Würtemberg und Andere zugegen waren,

zu einem bestimmten Beschlusse kam, während indeß schon am 20. Juni der Erzbischof, der von Veldenz, der von Brandenburg und Ulrich von Würtemberg zu Mergentheim ein Bündniß auf zehn Jahre abschlossen.

Inzwischen bereiteten sich andere Verwickelungen, die den Krieg zum Ausbruch brachten. Herzog Ludwig von Bayern hatte Ansprüche auf die Stadt Donauwörth erhoben, die von Karl IV im J. 1348 zu einer Reichsstadt gemacht, später aber an Herzog Stephan von Bayern verpfändet worden war. Als dessen Linie 1447 ausstarb und ihre Lande an Herzog Ludwigs Vater, Heinrich den Reichen, fielen, machte man nun jene Pfandrechte geltend, und Ludwig unterwarf dieselbe im Oct. 1458 mit Gewalt, von vielen Reichsfürsten, unter denen auch Kurfürst Friedrich und Albrecht von Brandenburg, hierbei unterstützt. Der Kaiser schrieb deshalb einen im Februar desselben Jahres zu haltenden Reichstag nach Eßlingen aus, dem die Fürsten, die sich inzwischen je nach der Parteistellung in Mainz und in Heidelberg versammelt hatten, einen Konvent in Bamberg um Weihnachten (1458) vorausgehen ließen. Hier kam es zwischen Friedrich und dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg zum Bruch. Ein pfälzischer Ritter von Horneck hatte sich mehrerer räuberischer Raufereien in den Markgräflichen Landen schuldig gemacht; solches warf der Markgraf dem Kurfürsten vor, indem er ihn gleichzeitig beschuldigte, daß er es mit Horneck halte, „der ein wissentlich Schalg wer, vnn alle, die denselben Horneck vff hielten, die werent auch schelig". Darüber entbrannte Friedrich in Zorn, sagte, der Markgraf lüge wie ein Fleischverkäufer, er aber sei ein frommer, ehrbarer Fürst, und stürzte mit gezücktem Schwert auf ihn los. Auch Albrecht zog das Schwert, und es wäre nicht ohne Mord abgegangen, wenn die übrigen Fürsten nicht durch ihre Dazwischenkunft solches verhindert hätten. Der Bamberger Tag blieb dadurch ohne Erfolg; Albrecht aber ritt im Zorn davon und verband sich mit dem Erzbischof von Mainz, dem Grafen Ulrich von Würtemberg, dem Herzog Ludwig von Veldenz und vielen Andern gegen Friedrich, der seinerseits einen Gegenbund mit Ludwig von Bayern und den Bischöfen von Bamberg und Würzburg zu Stande brachte.

Inzwischen kam der Reichstag von Eßlingen, auf welchem Herzog Ludwig von Bayern zum Reichsfeind erklärt, eine Reichshülfe von 20,000 Mann beschlossen und Markgraf Albrecht zu deren Anführer bestellt wurde, derselbe Fürst also, der dem Herzog geholfen hatte, Donauwörth zu gewinnen. Der Krieg wäre jetzt schon ausgebrochen, wenn nicht in Folge einer Vermittlung durch den päpstlichen Gesandten Nardinis Herzog Ludwig sich auf einem Tage zu Nürnberg (2. Jun. 1459) dem Kaiser unterworfen hätte. Unglücklicher Weise brachte man hier neben der Donauwörther Angelegenheit auch die pfälzische zur Sprache, welche der päpstliche Legat ebenfalls gern beendigt gesehen hätte. Man bestimmte einen andern Tag zur schiedsrichterlichen Verhandlung, schrieb aber, als der Kurfürst in Person dabei erscheinen wollte, diesem ab und fällte dann ein Urtheil in seiner Abwesenheit, ohne Rücksicht darauf, daß seine Gesandten nur beauftragt waren, sein Nichterscheinen zu entschuldigen und die Fürsten und Gesandtschaften, die sie etwa noch in Nürnberg antreffen würden, über die an Pfalz gestellten Anforderungen zu belehren. Unter Protest gegen jeden Entscheid verließen diese die Versammlung, welche dem Kurfürsten auferlegte, eine Verschreibung des Mainzer Domkapitels von 9000 Gulden herauszugeben, dem Herzog Ludwig von Veldenz die pfälzischen Lehen ohne weitern Vorbehalt zu verleihen, der Gemahlin des Grafen Ulrich von Würtemberg 3000 Gulden jährliche Rente zu zahlen und endlich den Grafen von Leiningen ohne Lösegeld aus der Lichtenbergischen Gefangenschaft freizugeben. Als Friedrich durch den Herzog von Bayern von diesem Entscheid in Kenntniß gesetzt wurde, wurde er so entrüstet, daß er den Brief in Stücke riß und sich entschloß, nimmermehr darauf einzugehen, während die Gegenpartei nicht säumte, den Entwurf, den man spöttisch „den blinden Spruch" nannte, zu veröffentlichen und dadurch zu etwas Unumstößlichen zu machen. Jener Spruch aber beruhte auf folgenden Klagepunkten.

Die Grenze zwischen der pfälzischen Stadt Caub und dem Mainzischen Flecken Lorch war bis zum 15. Jahrhundert auf bloßes Herkommen hin bestimmt; Mangels einer bestimmten Regulirung war sie daher zweifelhaft: die Lorcher behaupteten, ihre

Gerechtſame gingen bis zum Niederthale und zu dem Berge, auf dem die Sauerburg liege, während die Cauber ſolche ihnen nur bis zur Wisper zugeſtehen wollten; was dazwiſchen und dem Niederthal liege, ſei Eigenthum der Pfalz und des Vierherrengerichts. In Folge eines Schiedsſpruches, den bei der Zwieſpältigkeit der Schiedsrichter der gewählte Obmann, Joſt von Benningen, im Jahr 1454 that, wurde der ſtrittige Bezirk der Pfalz wirklich zugeſprochen. Mainz gab ſich aber damit nicht zufrieden; es erhoben ſich neue Anſtände, namentlich in Betreff des Bezirks des Vierherrengerichts, und ſo kam es dann im Jahr 1458 durch Entſcheidung des Biſchofs Sifrid von Speyer dahin, daß der Kurfürſt gegen eine von dem Domkapitel zu Mainz zu zahlende Summe von 9000 Gulden auf die fragliche Landſtrecke verzichtete unter der Bedingung, daß die Gemeiner der pfälziſchen Burg Rheinberg die Weide und das Beholzigungsrecht bis an die beiden, unter dem Schloß vorbeifließenden Bäche haben ſollten. Die Grenze, wie ſie ſpäter auch immer feſtgehalten worden iſt und noch heute beſteht, wurde in dieſem Entſcheid folgendermaßen beſtimmt: „By Nyderntale Im Ryne, ſo ferre eyner vff eynem Roſſ daryn geryten vnd mit einem Hufhammer gewerffen kann; vnd dann forter zu Nidbertale den Grund uß hin, nach Falle des Waſſers, biß uff die Steichſtein, vnd den Steichſteinen alles nach, von eynem uff den andern biß zu Fronborn; vnd zu Fronborn herynn biß vff den Waſſerfall; und den Waſſerfall hir Inn biß in den Wyher, vnd da furter dem Waſſerfall nach biß in die Dieffenbach uß hin biß in den Suerntale; von dem Suerntale an den Bathentale uß hin, nach deſſelben Waſſers fall, biß uff die Stichſtein; die Stichſtein uß hin biß uff die Ranßſtraſſen; da ſtet ein großer Entſcheydtſteyn, daran iſt Schrifft gehauwen, daß es ein Entſcheydtſteyn ſy der von Lorch vnd Cube; vnd von demſelben Entſcheydtſteyn die Straße uß hin zu dem Wyſſenſteyn zu; vnd von dem Wyſſenſteyn an, fur ſich, zuſchen Eſpenſchens vnd Wolmerſcheit; vnd alſo fur ſich biß Udenberg; vnd von Udenberg biß in die Wiſper.“ Dieſen Entſcheid wollte jetzt Erzbiſchof Diether (von Iſenburg), der Nachfolger des am 6.

Mai 1459 verstorbenen Dietrich, rücksichtlich der darin stipulirten 9000 Gulden nicht anerkennen, und sie wurden also wirklich dem Kurfürsten abgesprochen.

Die Lehensstreitigkeiten mit dem Herzog von Veldenz sind schon oben besprochen worden; sie waren, wie wir gesehen haben, ebenfalls bereits entschieden.

Wegen der 3000 Gulden Jahrrente für die Gemahlin des Grafen Ulrich von Würtemberg verhielt es sich also: die Schwägerin des Kurfürsten, Wittwe seines Bruders Ludwig, hatte sich wieder vermählt mit dem Grafen Ulrich. Von dem verstorbenen Kurfürsten war sie auf die Grafschaft Löwenstein und andere Besitzungen bewittumt worden, und sie sollte außerdem eine Jahrrente von 3000 Gulden aus den Zöllen zu Mannheim und Oppenheim beziehen. Indessen schuldete sie in Folge des einzubringenden Heirathsgutes von 60,000 Dukaten dem pfälzischen Hause, und zwar speziell dem Kurprinzen Philipp, davon noch 25,000 Gulden, bis zu deren von dem Grafen Ulrich verweigerten Auszahlung Friedrich die Zahlung der 3000 Gulden sistirt hatte. Schon im Sommer 1457 drohte darüber ein Krieg auszubrechen; es war jedoch eine Vermittlung der Art eingetreten, daß der Graf die rückständige Summe behielt, dagegen auf den Fortbezug der 3000 Gulden Verzicht leistete. So war also auch diese Streitigkeit eine bereits abgemachte.

„Auf das Anmuthen wegen des Grafen von Leiningen," schreibt Kremer, „weiß ich gar nicht, was ich sagen soll. Der Graf wurde etliche Jahre vorher in eine Fehde verwickelt, welche Diepold von Hohen-Gerolseck mit denen von Lichtenberg wegen eines Erbschaftsanspruches seiner Mutter, einer geborenen von Lichtenberg, gehabt hatte. Er war auf der Gerolseckischen Seite und hatte das Unglück, daß, als er sich einstmal über den Rhein wollte setzen lassen, er verrathen und von den Lichtenbergern gefangen genommen wurde. Jetzt sollte ihn der Kurfürst, nach dem Nürnberger Entscheid, von solcher Gefangenschaft losmachen, ohne daß der Graf ein Lösegeld zu geben schuldig sei. Meine Leser werden hier nach der Ursache fragen; ich antworte, daß ich sie nicht weiß, und daß ich auch nirgends ge-

funden, daß der Kurfürst in diesen Gerolseckischen Streit verwickelt gewesen."

Daß Friedrich einem solchen Spruche, der bereits abgemachte Dinge von Neuem ihm zum Nachtheil entschied, sich nicht fügen konnte, liegt auf der Hand; er erklärte dem Papste, der wegen der Türken eine Reichshülfe zu Stande zu bringen und somit den Frieden erhalten zu sehen wünschte, daß er im Nothfall sein Recht und seine Ehre mit den Waffen vertheidigen würde, während andererseits auch die Gegner, der Erzbischof Diether von Mainz, der Markgraf von Brandenburg und der Graf von Würtemberg, zu Mergentheim und Aschaffenburg beschlossen, den „blinden Spruch" mit Gewalt zur Geltung zu bringen, und den Herzog von Veldenz zum Beitritt einluden.

Der Krieg, in welchem eigentlich nur Ludwig von Bayern, Ludwig von Hessen und ein paar Städte dem Kurfürsten zur Seite standen, begann, wenngleich Anfangs auch nur mit rohen Verheerungen, die zuerst von dem Herzog von Veldenz und den Grafen von Leiningen ausgeübt wurden. Ein Veldenzischer Diener, Conze Phile von Ulnbach, hatte am 4. Nov. 1459 den pfälzischen Ort Meckenheim im Oberamt Neustadt in Asche gelegt und gegen 200 pfälzische Unterthanen, die auf den Markt nach Speyer zogen, aufgefangen und in das Schloß Wartenberg geschleppt. Der Vogt von Germersheim und der Beamte von Neustadt verbrannten darauf als Repressalie das Dorf Langenkandel bei Bergzabern, sowie am 27. Jan. 1460 die Leiningenschen Orte Haßloch, Böhl und Igelheim. Zehn Tage später gingen dafür der Pfälzische Ort Queich und drei Dörfer des Friedrich von Fleckenstein in Flammen auf, und manchem schönen Dorfe um Alzei, wo der von Veldenz und die von Leiningen mit 300 Reitern umherstreiften, widerfuhr ein gleiches Schicksal. „Das Kriegsfeuer war auf allen Seiten angezündet, und rauchte das Land überall von Brand und Verderben, welches in diesen Gegenden, sonderlich aber in der Grafschaft Leiningen, gleich Anfangs auf einen solchen Grad der Höhe, wie niemals zuvor, gestiegen war. Nirgends als in den Städten und festen Schlössern fand man Sicherheit. Die Landleute flohen in die Kirchen,

und die mit Mauern umgebenen Kirchhöfe waren der Aufenthalt ihres Viehes, auf welchen sie Hütten und Ställe aufgeschlagen. Keinem Fremden wurde auch um Geld ein sicheres Geleit gegeben, und Niemand durfte es wagen, auch nur eine Stunde Wegs zu reisen, ohne beraubt zu werden. Alles war Preis gegeben. Durch solche ganz unerlaubte Mittel suchten die Bauern sich an ihrem Schaden zu erholen, und ihre Befehlshaber hielten diese unglückliche Zeit für eine gute Gelegenheit, sich mit dem Raube der Unschuldigen zu bereichern." So weit ging die Unsicherheit auf Wegen und Straßen, daß die Frankfurter Fasten-Messe nicht besucht werden konnte.

Inzwischen brach auch der Krieg in Bayern aus, wo Herzog Ludwig den Bischof von Eichstädt und den Markgrafen von Brandenburg angriff, während gleichzeitig gegen den Kurfürsten die Kriegserklärung des Mainzer Erzbischofs vom 17. März einlief, der nur die Kirchen und Klöster zu schonen versprach, wenn Friedrich ein Gleiches in den Mainzer Landen beobachten wolle.

Die Mainzer, Veldenzer und Leininger versammelten sich bei Pfeddersheim, verbrannten Heppenheim auf der Wiese, Bobenheim und Hochheim, wo die Nonnen sich kreuzweise auf die Erde legten und um Gnade baten, dann Schurheim, Dannstadt, drei Höfe des Klosters St. Lamprecht, das Kloster Eusersthal und das, was von dem frühern Brande in Meckenheim noch stehen geblieben war. Die Pfälzer steckten dafür Minfeld und Freckenfeld und den Rest von Langenkandel in Brand. Die Einwohner des letztern Orts hatten sich auf dem Kirchhof verschanzt und tödteten einen Schweizer, deren etwa sechszig bei den Pfälzern waren, worauf diese den Kirchhof stürmten, gegen sechszig gefangen nahmen und zweiunddreißig niederstachen. Alles, was in der Kirche war, wurde genommen.

Bei Alzei und Freinsheim standen der Kurfürst und Ludwig von Hessen, der jenem 1100 Reiter zugeführt hatte. Guntersblum und Bechtheim mußten ihnen jegliches 900 Gulden bezahlen; Karlenbach wurde verbrannt; Hangenherxheim aber, wo viele Rheingauer lagen, setzte sich zur Wehre, wurde jedoch von den Pfälzern unter großem Blutvergießen, wobei wohl hundert

Rheingauer umkamen, erstürmt, geplündert und geschleift. Es wurden allein an 200 Fuder Wein dabei erbeutet.

Denselben Anblick bot die ganze Gegend vom Elsaß bis Mainz und auf dem rechten Ufer an der Bergstraße dar, da außer den Fürsten jeder Vogt oder Amtmann Plünderungszüge veranstaltete. So verbrannte der Vogt von Heidelberg am 3. April das Mainzische Dossenheim, ohne daß die auf dem Schlosse Schauenburg solches verhindern konnten, plünderte Handschuchsheim, wo die Bauern einen Keller mit Wein und Fleisch zugemauert und mit Erde und Mist bedeckt hatten, der nichtsdestoweniger den Pfälzern in die Hände fiel, und nahm den Mainzern gegen 400 Ochsen und über 5 bis 600 Stück Rindvieh im Odenwald ab. Der Vogt von Germersheim zog mit 1000 Mann gegen Dörrebach und verbrannte einen Theil des Dorfes, der vor dem verschanzten Kirchhof lag, welchen man nicht nehmen konnte, während die Wagen, die man für den Wein mitgebracht hatte, leer zurückfahren mußten. Dafür wurden dann in Ollerbach und Rechtenbach einzelne Häuser verbrannt, wofür die Andern sich an Anweiler, Altstadt und Oberseebach bei Weißenburg rächten.

In der Osterwoche rückte auch der Kurfürst gegen die Bergstraße und belagerte das unweit Dossenheim gelegene, wohl befestigte Schloß Schauenburg. Schon nach fünf Tagen mußten sich die Belagerten, 18 Reisige und 30 Schützen „mit Namen vogelsberg", ergeben; man machte große Beute. Mehr als 50 Fuder Wein, über 50 Wagen mit Frucht und Mehl, viel Fleisch, Geld und Büchsen brachte man nach Heidelberg, wohin man auch 10,000 Bäume aus einem abgehauenen Walde schaffte. Das Schloß, welches bis auf die Fundamente verschwunden ist, wurde innerhalb sieben Wochen gänzlich abgetragen; aus den Steinen soll zum Theil der Dossenheimer Kirchthurm erbaut sein. Freher theilt folgende Verse eines alten Poeten über die Zerstörung dieses Schlosses mit:

Excelse Comes Princeps potens ac generose
Dive Palatine, Schauenburg per vim quoque intras,
Dum canit Ecclesia Sancta Quasimodo genitique

Arcem magnificam in cineres diruis igne:
Ut reputanda quidem parvi, sed quantaque fuit
Cernitur, testatur enim magna illa ruina,
Quam fuit immensa Schauenburg mensura ruentis.

Auch Matthias von Kemnat gibt als den Tag der Eroberung den Sonntag Quasimodogeniti (20. April) an; wenn jedoch die Belagerung nach demselben acht Tage gedauert und nach einer andern Stelle bei dem Anonymus Cod. Pal. am Oster-Mittwoch (16. April) begonnen haben sollte, so würde der Tag nicht zutreffen; es werden deshalb die acht Tage ein Irrthum statt fünf sein.

Nun fing auch der Würtemberger an, sich zu regen. Sein erster Einfall in das pfälzische Gebiet gegen die Stadt Weinsberg war zwar an der Tapferkeit des dortigen Vogtes, Luz (Ludwig) Schotte, gescheitert; dagegen siegte er etwa 14 Tage nach Ostern in der Gegend von Beilstein und Laufen, da der pfälzische Marschall von Heidelberg, Albrecht von Berwangen, den kühnen Schotte gegen die dreimal stärkere Zahl der Gegner nicht unterstützt hatte. Schotte wurde selbst gefangen und mit ihm gegen 60 Reisige, darunter Burkard Schenk von Tautenburg, Friedrich von Sickingen, Engelhard von Neipperg, Konrad von Egloffstein, Georg von Helmstadt, Wolf von Hochfeld, Diether Schott, Wilhelm Rüdt, Karl von Breitenbrunn, Simon von Thalheim, Georg von Massenbach und Andere.

Inzwischen waren die Veldenzer und Leininger, 4000 Mann stark, vor Nieder-Ingelheim gerückt, wo sich die Einwohner in dem Saale der alten kaiserlichen Burg tapfer zur Wehr setzten, um den Entsatz des Kurfürsten abzuwarten. Als der Feind hörte, daß derselbe herannahe, hob er die Belagerung auf, steckte den Flecken in Brand und begab sich so eilfertig auf die Flucht, daß er sogar seine Geschütze zurückließ. Auf dem Rückzug wurden dann noch gegen 8 pfälzische Dörfer in Brand gesteckt.

In Oppenheim erfuhr der Kurfürst den Abzug der Veldenzer und deren Verwüstungen; er rückte darauf gegen Mainz, verheerte dort gegen 10 Mainzische Dörfer, verbrannte einige Stiftshäuser bei St. Viktor, St. Alban und h. Kreuz außerhalb der Stadt und diktirte diesen Stiftern selbst 4000 Gulden Brandschatzung.

Es geschah das am Samstag vor dem Montag (Christi Himmelfahrt), also am 17. Mai.

Die von Speyer hatten dem Kurfürsten zum Entsatz von Ingelheim 180 Mann „geruschter Gesellen mit Boßen vnn mit Armbrusten" auf Schiffen den Rhein hinab geschickt; da sie jetzt nicht mehr nöthig waren, so erhielten sie schon zu Rheindürkheim Ordre, wieder umzukehren. Einige Tage darauf fielen die Mainzer mit 300 zu Pferd und einer Menge Bauern in die pfälzischen Dörfer Laudenbach und Hembsbach an der Bergstraße, wurden aber mit einem Verlust von 30 Todten, worunter acht Edelleute, einer von Kronberg, einer von Beier, ein Echter von Mespelbrunn, von den Pfälzer Bauern und Schweizer Truppen zurückgeschlagen. Dagegen zog am 14. Jun. der Mainzische Befehlshaber von Pfeddersheim, ein Graf von Gleichen, mit 300 zu Pferd gegen das Stift Neuhausen bei Worms. Die Stiftsherren erboten sich, 700 Gulden zu geben, wenn man ihrer schone; das wurde jedoch nicht angenommen: die Höfe und die mit Blei gedeckte herrliche Stiftskirche wurden angezündet; die Monstranz mit dem h. Sakramente gab man einem Bäckerknecht, der sie nach Worms trug. Gleiches Schicksal hatten die in der Nähe gelegenen Frauenklöster Liebenau und Hochheim.

„Auch im Elsaß dauerte dies verheerende Unwesen ohne Unterbrechung fort. Zwei Einfälle der pfälzischen Vögte von Hagenau und Germersheim gegen Bergzabern und gegen Minfeld hatten geringen Schaden gethan; dagegen wurden von den Schaaren der beiden Beamten, denen sich die Weißenburger anschlossen, die Dörfer Ottenbach und Rechtenbach bis auf acht Häuser völlig verbrannt (10. Juni). Später wiederholten dieselben ihren Zug gegen Minfeld und Kandel (28. Juli) und schnitten zwei Tage lang die Frucht auf den Feldern ab. Die Stadt Weißenburg brachte allein als ihren Antheil 47 Wagen Korn nach Hause, das den armen Bauern gehört hatte."

Der Kurfürst hatte inzwischen neue Bundesgenossen bekommen, indem der Bischof von Speyer und des Veldenzers Bruder, Herzog Friedrich von Simmern, von der Gegenpartei zu ihm übergegangen waren, und auch schon etwas früher die Bischöfe

von Bamberg und Würzburg wie der Herzog Ludwig von Bayern sich ihm enger angeschlossen hatten. Am 24. Jun. rückte Friedrich vor das Leiningensche Klein-Bockenheim; wenn der Anonymus in Cod. Pal. richtig berichtet, so betrug sein ganzes Heer, einschließlich der Verstärkung durch den Landgrafen Ludwig von Hessen, 2000 Pferde, 12,000 Gewaffnete, 300 Schweizer und gegen 800 oder 900 Wagen. Von der Eroberung dieses Ortes hing die Uebergabe von Pfeddersheim ab; deswegen wehrten sich die Belagerten tapfer und brachten namentlich vom Kirchthurm aus dem Heere Friedrichs, das sich hinter einer Wagenburg verschanzt hatte, vielen Schaden bei, bis es dem Kurfürsten gelungen war, Thurm und Kirchendach zusammenzuschießen. Indessen konnte er die Verbindung der Belagerten mit den Mainzern und Leiningern nicht wehren, so daß jene stets mit allem Nothwendigen versehen wurden. Nach einer zehntägigen Belagerung entschlossen sich endlich der Erzbischof, der Veldenzer und die von Leiningen, den Ort zu entsetzen; sie brachten bei Pfeddersheim 3000 Mann zusammen und rückten damit am 4. Jul. gegen den Kurfürsten heran, dessen Stärke gleichzeitige Autoren für geringer angeben, und zwar nach einer speziellen Aufzählung zu 4656 Mann, worunter 2339 zu Pferd, so daß also nach Kremers Ansicht in der oben angegebenen Zahl ein Theil Bauern könnte enthalten gewesen sein, die er bei der Belagerung von Kleinbockenheim nöthig gehabt habe. Friedrich zog mit dem Landgrafen von Hessen seinen Gegnern auf dem Wege nach Pfeddersheim entgegen und theilte sein Heer in verschiedene Haufen; Rheingraf Johann trug das pfälzische Banner. Mit 1200 Reitern stellte er sich bei Monsheim in dem sogenannten Münstergrunde auf, ließ die übrigen im Angesichte des Feindes auf einer Anhöhe halten und vor die Fußsoldaten die Wagenburg aufschlagen. Der Feind ordnete seine Schlachtordnung ihm gegenüber: an ihrer Spitze der Erzbischof, der Herzog von Veldenz und die Grafen von Leiningen; ihre Wagen waren reichlich versehen mit Wein, Brod, Fleisch und Fischen; dazu hatten sie viel „reisiges Gezüge". Dreihundert pfälzische Reiter eröffneten den Kampf, wichen aber, nachdem sie ihren Anführer, Christoph von Mucheln, verloren hatten, ab-

sichtlich zurück bis zu dem Hinterhalt, wo der Kurfürst unter dem Feldruf: „Heut zu Tag Kurfürst oder nie mehr!" mit seinen 1200 Reitern sich mit solcher Gewalt auf die nachrückenden Feinde warf, daß sie bald in Unordnung geriethen und sich auf die Flucht begaben. Der übrige Theil des Heeres, darunter zuerst die von Speyer, stürmte darauf die Wagenburg, überstieg sie und eroberte alles darin befindliche Geschütz und Gepäck nebst mehr als 1000 bespannten Wagen. Es war darunter ein Wagen, der führte eine Büchse, die 34 Steine mit einer Anzünde trieb, 5 große Steinbüchsen, 4 Karrenbüchsen, 1 Hakenbüchse und eine Menge Handbüchsen. Vor der Wagenburg waren 130 reisige Knechte niedergeworfen und 370 Rheingauer, die sich darin befanden, auf der Flucht eingeholt und zu Gefangenen gemacht worden. Die Bestürzung der Feinde war so groß, daß die Fliehenden, deren viele in der Pfrim ertranken, bis an die Thore von Pfeddersheim verfolgt, nicht einmal ihre Reiterei dort in Sicherheit bringen konnten. Es fielen noch 600 gerüstete Pferde, welche der Veldenzer und die von Leiningen auf der Flucht in den Gräben stehen gelassen hatten, dem Sieger in die Hände. Unter den Gefangenen befanden sich allein vier Grafen, Johann von Nassau, Otto von Henneberg, welcher das Mainzische Hauptbanner getragen hatte, Philipp von Leiningen und Dietrich von Runkel, dazu an 150 Edelleute, welche der Kurfürst noch an demselben Abend in seinem Zelte sich vorstellen ließ. Dem Erzbischof war es noch kaum möglich geworden, nach Pfeddersheim zu entkommen. Die Rheingauer und andere gemeine Gefangenen wurden mit Stricken zusammengebunden und nach Dalsheim, Alzei und andern verschlossenen Orten gebracht. Unter den feindlichen Todten befand sich der Mainzische Marschall von Buchenau und zwei Domherren von Rosenberg. Das eroberte feindliche Banner brachte man nach Heidelberg, wo es zum Andenken in der h. Geistkirche aufgehangen wurde. Drei Tage nach der Schlacht ergab sich dann auch Pfeddersheim.

Der Erzbischof war von Pfeddersheim nach Gernsheim geflohen, wo er Anfangs beabsichtigte, sich zu neuer Wehr zu rüsten, indem er noch am 14. Jul., also zehn Tage nach dem

Treffen, den Johann und Friedrich von Greiffenklau gegen den Kurfürsten in Sold nahm. Er fand es indeß bald gerathener, um Frieden und eine persönliche Zusammenkunft in Worms zu bitten, worauf Friedrich, zwar nach einigem Widerstreben, weil die Wormser es mit dem Feind gehalten hatten, einging. Auf der neuen Hütte bei Rheindürkheim kam man am 18. Jul. zusammen, und es wurde der Friede in folgender Weise abgeschlossen: „Alle Feindseligkeiten hören auf, und alle Gefangenen, außer den in Veldenzischem oder Leiningenschem Sold stehenden, sollen zwischen jetzt und Mariä Himmelfahrt ausgeliefert werden. Von den 9000 Gulden, wegen derer sich das Domkapitel in Betreff der abgetretenen Ländereien bei Lorch verschrieben hatte, zahlt der Erzbischof innerhalb 14 Tagen 3000 und die übrigen 6000 innerhalb Jahr und Tag. Kur-Pfalz hält das eroberte Schloß Schauenburg nebst den dazu gehörigen Mainzischen Dörfern Dossenheim und Handschuchsheim an der Bergstraße so lange inne, bis der Erzbischof 20,000 Gulden Kriegskosten bezahlt hat. Der Erzbischof weist 600 Gulden Jahrrente auf erzstiftliche, dem Kurfürsten zunächst gelegene Schlösser an und übergibt diesem solche so lange, bis die Hauptsumme von 12,000 Gulden bezahlt ist. Der Erzbischof überliefert dem Kurfürsten die Urschrift des Nürnberger Entscheids, des sogenannten blinden Spruches, und verspricht, sich darauf in keiner Weise mehr zu beziehen. Die Pfalz bleibt im Besitze des ihm bisher entzogenen Drittels an den Schlössern Kirchheim, Stauf und Dannenfels, und soll der Burgfriede zwischen jetzt und Mariä Himmelfahrt von Neuem beschworen werden. Allen denjenigen, welchen von der einen oder der andern Seite während des Krieges die Lehen aufgesagt worden sind, sollen solche wieder verliehen werden. Es soll zwischen jetzt und Mariä Himmelfahrt Ort und Zeit eines neuen Kongresses bestimmt werden, um sich wegen eines zwanzigjährigen Bündnisses zu vergleichen. Dem Stifte St. Viktor wird die Hälfte der auferlegten Brandschatzung von 1500 Gulden erlassen; die andere ist innerhalb 14 Tagen zu zahlen."

Der in dem Vertrag bedungene Bund auf 20 Jahre wurde am 4. August in Hemsbach abgeschlossen, und da inzwischen auch

der Graf von Würtemberg, durch den Sieg des Kurfürsten geschreckt und von Ludwig von Bayern gedrängt, am 8. August zu Vaihingen Frieden schloß, worin er alle Ansprüche, die von ihm in dem blinden Spruche geltend gemacht worden waren, aufgab, so wandte sich jetzt Friedrich wieder gegen den Veldenzer und die Grafen von Leiningen, die in keinen Friedensschluß eingeschlossen worden waren. Am 23. August eroberte er das Schloß Hasloch bei Neustadt an der Hardt, worauf die Dörfer Böhl und Igelheim ihm huldigen mußten, am 29. August das Schloß Minfeld bei Weißenburg, nach dessen Fall man die Leiningenschen Dörfer Mundorf, Rechtenbach, Ober- und Niederotterbach, Dörrenbach, Volmersweiler, Freckenfeld, Gutenberg und Harwerden verbrannte, wobei die Speyerer am thätigsten waren. Nachdem auch das Schloß Bischheim sich ergeben und die Leiningenschen Unterthanen zu Guntersblum und Bechtheim am 29. September den Kurfürsten als ihren Herrn anerkannt hatten, wurde am 9. October Kirchheim-Boland erobert, das zu einem Drittel der Pfalz pfandweise zustand, von dem Veldenzer aber in seine alleinige Gewalt gebracht worden war. Weil die von Dürkheim den Bewohnern von Wachenheim und Freinsheim alle Trauben weggenommen hatten, verheerte am 18. October der Herzog Friedrich von Simmern das ganze Leininger Thal von Dürkheim bis Hartenburg, wogegen die Leininger am 26. October die Speyerischen Orte Deidesheim und Forst in Asche legten.

Nachdem während des Winters der Krieg geruht hatte, begannen im Frühjahr 1461 die üblichen Scenen wiederum damit, daß am 20. April durch den Viztum von Neustadt die schon im vorigen Jahre eroberten Schlösser Haßloch und Bischheim und vier Wochen später Minsfeld durch den Vogt von Germersheim verbrannt und geschleift wurden. Am 10. Juni zogen auch über 10,000 Mann, die in Heidelberg versammelt worden waren, aus der Stadt, ohne daß man wußte, wohin ihr Marsch sich richte. Erst nachdem sie einen halben Tag marschirt waren, sagte man ihnen, daß der Zug gegen den Herzog von Veldenz gerichtet sei. Verstärkt durch 1400 Mann, die des Herzogs eigner Bruder zuführte, gelangte man vor Meisenheim, wo sich der Veldenzer und

der Graf Emich von Leiningen verschanzt hatten. Friedrich bemächtigte sich sofort eines außerhalb der Stadt diesseit des Glan auf einem hohen Berge gelegenen Bollwerkes und beschoß von dort die offen liegende Stadt acht Tage lang. Da kam der Erzbischof von Mainz und suchte den Frieden zu vermitteln; Friedrich aber wies ihn auf sein kampflustiges Heer und seine Wagenburg, und unverrichteter Dinge zog er ab. Drei Tage darauf kam auch der Markgraf von Baden, und diesem gelang es dann, nach dreitägigem Bemühen einen Vergleich zu Stande zu bringen. In Begleitung des Veldenzers und des Grafen Emich ritt er aus Meisenheim vor das Zelt des Kurfürsten; dort stiegen sie ab und erwarteten ihn. Als er endlich mit seinen Grafen, Rittern und Knechten heraustrat, fielen Herzog Ludwig und der Leininger vor ihm auf die Knie. Der Kurfürst sprach: „Vetter, Ihr hättet solches Euch und mir wohl ersparen können, daß nicht so viele arme Leute darum verdorben wären!" worauf der Veldenzer antwortete: „Vetter, es ist mir leid, ich bin dazu verhetzt worden, ich will nimmermehr wider Euch thun!" Darauf hob der Kurfürst beide auf, während Graf Emich sprach: „Gnädiger Herr, ich will Euch eines Tages wohl erzählen, wie ich dazu gekommen bin." Man brachte dann drei goldne Becher mit Wein aus dem Zelte, welche man als Zeichen des Friedens austrank. Die Belagerer zogen neugierig in die Stadt, und die Belagerten sahen sich im feindlichen Lager um. Noch an demselben Tage kam ein vorläufiger Vergleich zu Stande, der am 30. Jun. in Baden bestätigt wurde. Der Veldenzer trat in den pfälzischen Lehensverband zurück, verzichtete auf die Hälfte einer aus den Zöllen zu Bacharach und Caub bezogenen Jahrrente und verpfändete Meisenheim, Armsheim, Bergzabern und Anweiler; die Leininger aber traten Böhl und Igelheim ab und gestatteten dem Kurfürsten in allen Leiningenschen Burgen das Oeffnungsrecht.

So waren endlich alle Feinde besiegt, und es hätte nach so mancherlei Leiden, welche die heimischen wie feindlichen Lande erduldet, Ruhe eintreten können, wenn nicht eine neue Verwicklung eingetreten wäre, welcher der Kurfürst eigentlich fremd war,

in die er aber hineingezogen wurde und welche dann auch wieder alte Feinde gegen ihn wach rief. Erzbischof Diether von Mainz war am 21. August 1461 vom Papst abgesetzt worden, weil eine Menge von Klagen über seine schlechte Regierung, über Gewaltthaten gegen seine Unterthanen, Raub und andere Ausschreitungen gegen ihn vorgebracht worden waren; an seiner Stelle hatte der Papst den Domherrn Grafen Adolf von Nassau ernannt, den Klerus und Volk liebten. Diether protestirte in der gewöhnlichen Form a papa male informato ad melius informandum, während die Kapitularen dem Papste zu gehorchen erklärten, und begab sich nach der Veste Starkenburg an der Bergstraße. Adolf aber versicherte sich sofort des Rheingaus sowie der Aemter Olm und Algesheim und wurde unterstützt von dem Erzbischof Johann von Trier, dem Markgrafen Karl von Baden, dem Herzog Ludwig von Veldenz, der wohl Diethers Friedensschluß nach der Schlacht bei Pfeddersheim nicht vergessen hatte, und von seinem Bruder dem Grafen Johann von Nassau. Jedem derselben mußten natürlich Verschreibungen gemacht werden, woraus sie die ihnen erwachsenden Kriegskosten decken sollten, und so erhielt dann der Erzbischof von Trier den vierten Theil am Zoll zu Lahnstein, der Markgraf von Baden die Stadt Gaualgesheim sowie die Orte Dromersheim, Ockenheim und Kempten nebst 1000 Gulden am Zoll zu Ehrenfels, Herzog Ludwig von Veldenz Olm, Sobernheim, Monzingen, Schloß und Gau-Böckelheim und Nußbaum. Nicht minder wurden auch Graf Ulrich von Würtemberg und Herzog Wilhelm von Sachsen gewonnen. Dem abgesetzten Erzbischof blieb einzig Kurfürst Friedrich übrig, der auch Hülfe zusagte und, wie man glaubte, sogar einen Einigungsversuch zwischen Diether und Adolf vereitelt haben sollte, eine indeß unerwiesene Beschuldigung. Was den Kurfürsten bewog, sich in diese Händel einzumischen ist nicht klar; wenigstens scheint es nicht ganz einleuchtend, wenn er sagte, es sei die Absetzung Diethers hauptsächlich seinetwegen geschehen, man habe von Seiten Adolfs nur zum Schein mit ihm verhandelt, indem man ihn zu einer Besprechung nach Oppenheim gebeten, dort aber die Sache als eine bereits abgemachte erklärt habe, und es sei wohl einzig

die Absicht der Verbündeten, über ihn herzufallen. Am 19. Nov. schloß er mit Diether ein neues Bündniß zu Weinheim, worin der frühere auf 20 Jahre geschlossene Vertrag auf Lebensdauer erneuert und dem Erzbischof versprochen wurde, ihm das Erzstift zu erhalten, wogegen ihm dieser die Schlösser und Städte Starkenburg, Bensheim, Heppenheim und Mörlenbach mit allen dazu gehörigen Dörfern zusicherte, bis ihm von dem Erzstift für die aufzuwendenden Kriegskosten eine Summe von 100,000 Gulden bezahlt sei. Sofort begann dann auch der Krieg und zwar zunächst durch einen Einfall in das Gebiet von Königstein und das des Grafen von Nassau. Von dort zog man in die Mainzischen Lande. Diether nahm mit den pfälzischen Truppen Kastel, Hochheim und Flörsheim weg, verbrannte am 4. Dec. Schierstein, Mosbach, Kloppenheim, Erbenheim, Wicker und zog dann mit dem Kurfürsten gegen den Rheingau, wo sich Adolf verschanzt hatte. Friedrich lagerte einen Tag bei Walluf, zog dann aber nach Kastel zurück, weil er sich für einen Angriff gegen die Rheingauischen Bollwerke nicht stark genug erachtete. Ein Zuzug neuer pfälzischer Truppen wurde angeordnet; überdies ließ man besondere Schiffe ausrüsten, „namentlich 2 Pforten-Marckschiff, etliche Bolten und andere Schiff mit Schirmen und Brustwehren und Schießlöchern", um so die Rheingauer zu Wasser und zu Lande zugleich anzugreifen. Es trat aber inzwischen eine große Kälte ein, welche alle Operationen verhinderte; „also brachen sie noch vor dem Cristag auf und zogen sämtlich wieder heimwärts."

Friedrich hatte aber auch andere Veranlassung, sich aus dem Rheingau zurückzuziehen, denn am 23. Dec. kündigten ihm Graf Ulrich von Würtemberg, sowie die Markgrafen von Brandenburg und Baden im Namen des Kaisers den Krieg an, weil er in dem bayerischen Kriege den Reichstruppen entgegengewirkt habe, überfielen damit gleichzeitig die dem Kloster Maulbrunn zugehörigen Ortschaften und eroberten das dem Herzog Otto von Mosbach gehörige Dorf Weingarten. Inzwischen lief auch eine Bulle des Papstes ein, worin dem Kurfürsten und dem abgesetzten Erzbischof unter Strafe des Bannes befohlen wurde, die Mainzischen Orte an der Bergstraße dem Erzbischof Adolf inner-

halb achtzehn Tagen zu übergeben, und der Widerstand des Markgrafen von Baden und des Herzogs von Veldenz, die von Friedrich an ihre Lehenspflicht erinnert worden waren, erhielt dadurch einen nach ihrer Darstellung gesetzlichen Boden, weil Friedrich durch seine Nichtbeachtung der päpstlichen Bulle dem Banne verfallen, sie somit der Lehenspflicht ledig seien. Dadurch mußte nun der Krieg auf verschiedenen Seiten geführt werden.

Im Februar erschien Friedrich verheerend vor Pforzheim und im Remchinger Thal, wodurch Ludwig von Bayern Luft erhielt, dessen Stadt Gundelfingen von den Würtembergern belagert wurde, die jetzt bei der Nachricht von dem Einfall Friedrichs in ihr Land sofort zurückeilten. Am Main hielt sich inzwischen Diether gegen Adolf, der vergebens jenen am 29. Dec. in Hochheim angriff und sich mit den Pfälzern auf dem zugefrorenen Main herumschlug, aber auf dem Rückzuge Kostheim und Kastel in Brand steckte. Eine neue Hülfe kam Diether an dem Landgrafen Heinrich von Hessen, während der alte Freund Friedrichs, Landgraf Ludwig, sich auf Adolfs Seite schlug. Im März zogen Friedrich und Landgraf Heinrich mit 2600 Reitern und 10,000 zu Fuß gegen das Mainzische Gau-Böckelheim, welches Adolf dem Ludwig von Veldenz übergeben hatte, eroberten es im Sturm und machten einige 60 Reiter und 160 Fußgänger sowie den Vogt von Hunolstein zu Gefangenen. Der Ort wurde geplündert, seiner Befestigungen und Mauern beraubt und um 1300 Gulden gebrandschatzt. Während dann Friedrich einen Theil seiner Reiterei nach Bretten und Bilkheim sandte und den Hans von Wallbrun mit einer ansehnlichen Mannschaft auf dem Gau zurückließ, zog er selbst mit den übrigen Truppen nach Mainz, um einen neuen Versuch zur Eroberung des Rheingaus zu machen. Am 29. März ging er bei Weißenau über den Rhein und lagerte sich zwischen Hochheim und Flörsheim. Dann brach er auf nach Walluf, wo er das alte Lager „bei der Kirche zum Rödgen" bezog. Die Rheingauer hatten jedoch alle Zugänge so stark befestigt, daß ihnen trotz eines zweitägigen blutigen Sturmes am 30. März und 1. April nur zwei Bollwerke abgenommen werden konnten. Man zog deshalb wieder ab und

ließ das Heer sich an den Ufern des Mains von Hochheim bis Höchst lagern. Auch ein Versuch, die Stadt Mainz zu thätigem Antheil zu vermögen, war vergeblich, weil die Schuldenlast der Stadt nicht erlaube, einen Schritt zu wagen, der ihr zum gänzlichen Untergang gereichen könne.

Inzwischen waren die Badenser und Würtemberger in das Oberamt Heidelberg eingefallen und hatten am 31. März die Dörfer Waldorf, St. Ilgen, Nußloch, Sandhofen, sowie am andern Tage Bruchhausen, Kirchheim, Blankenstein und Eppelsheim verbrannt. Gleichzeitig hatte der Markgraf von Baden selbst das Schloß Neuburg bei Germersheim angegriffen und der Bischof von Speyer sich auf Seiten seiner Gegner geschlagen. Friedrich mußte deswegen zur Rettung seiner eigenen Lande herbeieilen, worauf der Markgraf die Belagerung von Neuburg aufhob, dem Bischof von Speyer aber von dem Kurfürsten der Krieg erklärt wurde.

Mit vereinigter Macht sollte nun Friedrich angegriffen werden. Am 24. Jun. 1462 brach Graf Ulrich von Würtemberg mit seinen Truppen von Stuttgart auf und vereinigte sich am andern Tage bei Pforzheim mit denen von Baden, Speyer und Metz. Am 26. Jun. überschritten sie die pfälzische Grenze, verwüsteten überall die Feldfrüchte und banden sogar den Pferden Aeste an die Schweife, um die Verwüstung desto größer zu machen. Ihre Absicht war, sich zuerst der Stadt Heidelsheim zu bemächtigen und dann Heidelberg zu nehmen, wo man des Kurfürsten Weinberge auszuhauen sich prahlerisch im Voraus gerühmt hatte. Friedrich war ihnen aber zuvorgekommen und hatte sich in Heidelsheim fest verschanzt. Zwei Tage lang suchten die Feinde den Ort zu nehmen, aber vergebens; am 29. Jun. fanden sie gerathen, abzuziehen und zwischen den Bischöflich Speyerischen Orten St. Leon und Roth den Veldenzer abzuwarten. Man wußte nicht, daß Friedrich in Heidelsheim selbst anwesend war, sondern glaubte ihn noch im Rheingau; überdies versicherte der Bischof von Speyer, es befänden sich nur etwa drei bis vierhundert pfälzische Reiter im Lande: deshalb beschlossen Ulrich von Würtemberg, Karl von Baden und sein Bruder, Bischof Georg von Metz, einen neuen

Streifzug in das Oberamt Heidelberg, um die dasigen Ortschaften in Brand zu stecken. Es wurde dieses sofort bewerkstelligt, indem man mit achthundert Reitern zum Neckar vorrückte, das Fußvolk und die Wagenburg aber in St. Leon zurückließ.

Der Kurfürst, welcher davon Kenntniß erhalten hatte, rückte ihnen mit seiner Reiterei nach und bot noch in derselben Nacht alle waffenfähige Mannschaft auf, die sich in Leimen sammelte.

Als nun der Tag herzu kam,
Daß man die Morgenred vernam,
Da sach man in dem Necker Dal
Und um Heidelberg überall
Die Dörffer scheinen durch hohen
Und inbrünstigen lohen.

Die rauchenden Dörfer bestätigten die einlaufenden Botschaften, daß sich der Feind in die Gegend von Seckenheim gewendet habe; dorthin setzte ihnen dann Friedrich durch den Schwetzinger Wald mit der Reiterei nach und ließ sein Fußvolk nachfolgen. Von allen Orten stießen ihm Mannschaften zu, so daß er am Morgen an 800 Pferde und 2000 Mann Fußvolk zusammen hatte. Vor dem Schwetzinger Walde am Fronholz auf einem Sandfelde (wo jetzt Friedrichsfeld gebaut ist) erblickte er zuerst den Feind, und hier stießen dann auch zu ihm der Erzbischof Diether nebst dem Grafen von Katzenelnbogen mit 300 Pferden. Der Feind, der sich allzuweit in die Spitze zwischen Rhein und Neckar gewagt hatte, konnte einem Treffen nicht mehr ausweichen, das Friedrich suchte, weil er auf seine tapfern Pfälzer Edelleute vertraute, die aus fast allen Geschlechtern des Landes um ihn waren. Ihre Namen sind bei Kremer verzeichnet, und wir lernen daraus den größten Theil des pfälzischen Adels in diesem Jahrhundert kennen; es waren: „Diether von Sickingen Großhofmeister, Schenck Burckart von Tautenberg, Michel von Bickenbach, Ott von Hirschhorn, Wendel und Engelhart von Nypperg, Gebrüder Sweicker, Friedrich und Johann der junge von Sickingen, Wiprecht von Sturmfeder, Simon von Dalheim, Hans von Rammingen, Dietrich Kistner, Veit und Luz Schotte, Bernhart Kemneter, Diether von Handschuchsheim, Eberhart der ältere, Hans der junge und Eberhart der jüngere von Gemmingen, davon der

erstere Kurfürstlicher Küchenmeister, Michel von Moßbach, Ruprecht von Erlickheim, Philipp von Wambold und Konrad von Lamersheim, Kurfürstlicher Schenk. Von Amtleuten waren da: Simon Balshofen der Vogt von Heidelberg, Luz Schotte Amtmann in Weinsberg, Hans von Kronenberg Burggraf in Starkenburg, Göz von Adelsheim der Unterlandvogt im Elsaß, Schweicker von Sickingen Vogt zu Bretten, Heinrich Blicker der junge Amtmann zu Wangenburg, Bertold von Weickersheim, Martin von Adelsheim, Eberhart Hofwarth der junge, Georg von Lichtenstein der Sohn des Vogtes von Germersheim, Hans von Walbrunn Burggraf zu Alzei. Außer diesen waren aus dem Odenwald gekommen: die Grafen Philipp und Georg von Erbach, Hans von Rosenberg, Wilhelm Süzel, Philipp von Habern der junge, Hans Truchseß der junge und Berthold von Stetten; aus dem Kraichgau: Eitel von Sickingen, einer von Nypperg, Georg und beide Hans von Helmstatt, Hans von Venningen und Ulrich von Behingen. Herzog Otto von Mosbach hatte geschickt: Friedrich, Wilhelm und Dieterich von Rüden, Hans von Eichholzheim, Simon Iplinger, Hans von Asthausen und Dieterich Sachs. Zu ihnen kamen aus Franken: Martin Rüschner, Georg Schenk von Limburg, Hans und Siffrid Truchseß, Heinz von Schauenburg, Ulrich Raiz, Karl von Bibra, Lorenz Zainer von Münster, Wilhelm von Elnburg, Dietz von Westerburg, Martin Zoller und Kunz Zobel; aus dem Sundgau: Wilhelm von Rappolstein, Adam von Inseltheim, Hans Ulrich von Rebach, Peter und Ulrich von Hungenstein, Nikolaus von Udenheim, Jakob und Hans von Frankenberg, Georg zu der Weidenmühlen, Hermann Waldner, Friedrich Bock, Kaspar Beger, Jakob von dem Reinen, Kaspar von Falkenstein, Philipp von Mühlheim, Friedrich von Schweichen, Hans Ulrich von Hachenbach und Jakob von Rathsamhausen; dann noch aus verschiedenen andern Gegenden: Koll von Heringen, Ulrich von Kaldendal, Berthold von Heringen, Burkart von Behingen, Philipp von Seldeneck, Adam von Melbach, Heinrich von Botmar, endlich der Rheingraf Johann und Graf Hans von Eberstein."

Friedrich ernannte den von Inselthein zum obersten Hauptmann und ordnete mit ihm die Schlachtordnung. In der Mitte stand die Reiterei; auf beiden Flügeln wurden die Schützen postirt und ihnen einige hundert Mann zur Unterstützung beigegeben: den rechten befehligte Koll von Heringen; den linken führten Graf Johann von Eberstein und Wilhelm von Rapolstein. Das Hauptbanner, welches in einem quadrirten Schild mit dem pfälzischen Löwen und den bayerischen Rauten bestand, trug der Erbmarschall Rheingraf Johann. Vor dem Beginn des Kampfes erhielten mehr als 40 Edle den Ritterschlag, den auch der Kurfürst selbst durch Wiprecht von Helmstädt sich geben ließ. Ein Busch von Nußlaub war das Feldzeichen der Soldaten, und er ermahnte sie, als tapfere Leute (Fromlut) sich zu halten und zu bedenken, daß er ihr natürlicher Herr sei, worauf sie antworteten, sie wollten allesammt Leib und Leben mit ihm wagen, mit ihm sterben und genesen. Dann sprach er zum Grafen Emich zu Leiningen, der ihm ebenfalls Hülfe gebracht hatte: Emich, wir sind in Feindschaft mit einander gewesen und haben einander viel zu Leide gethan und großen Schaden zugefügt, wessen soll ich mich jetzt bei Dir versehen? Gnädiger Herr, erwiederte dieser, ich bin hierher gekommen mit meinem gnädigen Herrn von Mainz Euch zu Hülfe und will nun auch Leib und Leben für Euch wagen. Darauf schlug ihn Friedrich zum Ritter. Zu dem Erzbischof Diether aber sprach Friedrich, er möge wieder nach Heidelberg reiten; der wollte das jedoch nicht thun, sondern antwortete: das wolle Gott nicht, was hier geschehen soll, geschieht um meinet- und des Mainzer Stiftes willen; ich will bei Euch sterben und genesen. Mein Wahn hat mich nicht betrogen, sagte Friedrich, heut Pfalzgraf und nie mehr! und so gings dann in die Schlacht, Mittags zwischen zwölf und ein Uhr am 30. Juni, den Tag nach Peter und Paul. Kaum hatten die Ritter ihre Lanzen gesenkt und gegen einander gebrochen, so begann auch das Musketenfeuer auf den Flügeln und die zu ihrer Unterstützung angeschlossenen Reiter suchten dem Feind auf der Seite beizukommen. Der Kampf wurde hartnäckig und allgemein. Der Feind wehrte sich mit Verzweiflung, so daß die pfälzische Reiterei

beinahe zu weichen begann, Friedrich ein Pferd unter dem Leibe erstochen wurde und er eine Zeitlang zu Fuß fechten mußte. Endlich gelang es, die feindliche Reihe zu durchbrechen und ihres Banners sich zu bemächtigen, wozu das pfälzische Fußvolk, das mit seinen langen Spießen die Pferde erstach, nicht wenig beigetragen hatte. Die Gegner wandten sich zur Flucht, allein sie war unmöglich, und fast das ganze Heer wurde gefangen genommen. Geblieben waren nur 43, darunter Graf Ulrich von Helfenstein, Raugraf Georg von Alten- und Neuenbaumberg und Georg von Brandis; zu Gefangenen dagegen wurden gemacht allein 124 Edelleute nebst 238 gemeinen Reitern und den Fußtruppen, die der Reiterei gefolgt waren, dazu die Anführer selbst, der Markgraf Karl von Baden, Graf Ulrich von Würtemberg und Bischof Georg von Metz. Auf pfälzischer Seite war nur Wiprecht von Helmstädt nebst Georg von Weidenmühl und etlichen Andern geblieben. Das den Feinden abgenommene Banner wurde in der h. Geistkirche zu Heidelberg aufgesteckt, dagegen das in der Schlacht von Pfeddersheim von den Mainzern erbeutete, Diethern zu Lieb, wieder herabgenommen. Den Grafen von Würtemberg hatte Hans von Gemmingen zum Gefangenen gemacht und bei dieser Gelegenheit dessen Handschuh und Commandostab erhalten, die noch im vorigen Jahrhundert im Besitz der Familie von Gemmingen waren.

Noch an demselben Tage brachte Friedrich seine Gefangenen im Triumph nach Heidelberg, ließ in der h. Geistkirche ein Te Deum anstimmen und verordnete, daß zum Andenken an diesen herrlichen Sieg alljährlich auf Sonntag nach Peter und Paul eine feierliche Prozession aus der h. Geistkirche in die St. Peterskirche geführt und in dem neuerbauten Dominikanerkloster eine Siegespredigt gehalten werden sollte. An der Stelle, wo die Schlacht stattgefunden, wurde ein steinernes Kreuz aufgerichtet mit der Inschrift: „Als man zalte nach Gottes Geburt MCCCCLXII jar vff sant Paulus Gedechtnuß Tag sint vff dieser Wallstadt durch Herzog Friderich Pfalzgraue by Rine u. s. w. vnd Kurfürsten nyder geworffen worden Her Jorg Bischoff zu Metz, Markgraff Karle von Baden vnd Graue Ulrich von Wirtemberg mit eyner merg-

lichen Zale Jr Diener Grafen Herren Ritter vnd Knecht vnd derselben die in solichem Geschessfte tod bliben sint wolle Gott barmherzig sin vnd vff denselben Tag sint viel zu Ritter geschlagen." Kurfürst Karl Theodor ließ das Kreuz in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts der Sammlung von Alterthümern im Schlosse zu Mannheim einverleiben. Im Jahr 1684 siedelten sich auf dem „mit Hecken und Dornsträuchern bewachsenen" Schlachtfelde französische Kolonisten an und gaben dem neuen Orte den Namen „Friedrichsfeld".

Die Sage, daß Friedrich seinen fürstlichen Gefangenen auf dem Schlosse zu Heidelberg ein herrliches Mahl bereitet, dabei aber kein Brod vorgesetzt und, als sie danach begehrt, auf die von ihnen verwüsteten Felder gewiesen habe, erzählt folgende poetische Bearbeitung von Gustav Schwab:

Von Würtemberg und Baden
Die Herren zogen aus;
Von Metz des Bischofs Gnaden
Vergaß das Gotteshaus:
Sie zogen aus zu kriegen
Wohl in die Pfalz am Rhein;
Sie sahen da sie liegen
Im Sommersonnenschein.

Umsonst die Rebenblüthe
Sie tränkt mit mildem Duft,
Umsonst des Himmels Güte
Aus Aehrenfeldern ruft:
Sie brannten Hof und Scheuer,
Daß heulte Groß und Klein;
Da leuchtete vom Feuer
Der Neckar und der Rhein.

Mit Gram von seinem Schlosse
Sieht es der Pfälzer Fritz,
Heißt springen auf die Rosse
Zwei Mann auf Einen Sitz.
Mit enggedrängtem Volke
Sprengt er durch Feld und Wald;
Doch ward die kleine Wolke
Zum Wetterhimmel bald.

Sie wollen seiner spotten,
Da sind sie schon umringt,
Und über ihre Rotten
Sein Schwert der Sieger schwingt.
Vom Hügel sieht man prangen
Das Heidelberger Schloß;
Dorthin führt er gefangen
Die Fürsten sammt dem Troß.

Zu hinterst an der Mauer
Da ragt ein Thurm so fest,
Das ist ein Sitz der Trauer,
Der Schlang' und Eule Nest:
Dort sollen sie ihm büßen
Im Kerker trüb und kalt;
Es gähnt zu ihren Füßen
Ein Schlund und finst'rer Wald.

Hier lernt vom Grimme rasten
Der Würtemberger Utz;
Der Bischof hält ein Fasten;
Der Markgraf läßt vom Trutz —
Sie mochten schon in Sorgen
Um Leib und Leben sein —
Da trat am andern Morgen
Der stolze Pfälzer ein:

„Herauf ihr Herrn gestiegen
In meinen hellen Saal,
Ihr sollt nicht fürder liegen
In Finsterniß und Qual;
Ein Mahl ist euch gerüstet,
Die Tafel ist gedeckt,
D'rum, wenn es euch gelüstet,
Versucht, ob es euch schmeckt."

Sie lauschen mit Gefallen,
Wie er so lächelnd spricht;
Sie wandeln durch die Hallen
An's gold'ne Tageslicht.
Und in dem Saale winket
Ein herrliches Gelag;
Es dampfet und es blinket,
Was nur das Land vermag.

Es setzten sich die Fürsten;
Doch mocht' es seltsam sein:
Sie hungern und sie dürsten
Beim Braten und beim Wein!
„Nun, will's euch nicht behagen?
Es fehlt doch, däucht mir, Nichts;
Worüber ist zu klagen?
An was, ihr Herrn, gebricht's?

Es schickt zu meinem Tische
Der Odenwald das Schwein,
Der Neckar seine Fische,
Den frommen Trank der Rhein;
Ihr habt ja sonst erfahren,
Was meine Pfalz bescheert,
Was wollt ihr heute sparen,
Wo Keiner es euch wehrt?"

Die Fürsten sah'n verlegen
Den andern jeder an;
Am Ende doch verwegen
Der Ulrich da begann:
„Herr, fürstlich ist dein Bissen,
Doch Eines thut ihm Noth,
Das mag kein Knecht vermissen:
Wo ließest du das Brod?" —

„Wo ich das Brod gelassen?"
Sprach da der Pfälzer Fritz.
Er traf, die bei ihm saßen,
Mit seiner Augen Blitz;
Er that die Fensterpforten
Weit auf im hohen Saal,
Da sah man aller Orten
In's off'ne Neckarthal.

Sie sprangen von den Stühlen
Und blickten in das Land,
Da rauchten alle Mühlen
Rings von des Krieges Brand;
Kein Hof ist da zu schauen,
Wo nicht die Scheune dampft;
Von Rosses Huf und Klauen
Ist alles Feld zerstampft.

„Nun sprecht, von wessen Schulden
Ist so mein Mahl bestellt?
Ihr müßt euch wohl gedulden,
Bis ihr besät mein Feld,
Bis in des Sommers Schwüle
Mir reifet eure Saat,
Und bis mir in der Mühle
Sich wieder dreht ein Rad.

Ihr seht, der Westwind fächelt
In Stoppeln und Gesträuch;
Ihr seht, die Sonne lächelt,
Sie wartet nur auf euch:
D'rum sendet flugs die Schlüssel
Und öffnet euern Schatz,
So findet bei der Schüssel
Das Brod den rechten Platz."

Kremer glaubt, wenn die Sage auf Wahrheit beruhe, und das Mahl gleich am ersten Abend stattgefunden habe, so könne

nur der Graf von Würtemberg anwesend gewesen sein, indem der Bischof von Metz und der Markgraf von Baden in Folge ihrer Wunden nicht auf das Schloß hätten gebracht werden können, sondern dem kurfürstlichen Leibarzt, Heinrich Munsinger, übergeben worden wären, in dessen Hause sie bis zu ihrer Genesung verblieben seien. Nach ihrer Heilung wurde der Bischof von Metz nach Mannheim gebracht und ihm in der dortigen Burg dasjenige Zimmer angewiesen, worin siebenundvierzig Jahre vorher Papst Johann XXIII Gelegenheit gefunden hatte, über die Unbeständigkeit des Schicksals nachzudenken, dem Markgrafen Karl aber sein Aufenthalt im Schlosse zu Heidelberg angewiesen, wo ihn Friedrich mehr als die andern die Gefangenschaft empfinden ließ, weil er gegen seinen Lehensherrn friedbrüchig geworden war.

Diese Niederlage derjenigen, welche den Pfalzgrafen zu vernichten beabsichtigt hatten, wurde noch eklatanter, als drei Wochen nach dem Seckinger Sieg auch Ludwig von Bayern das Reichsheer bei Giengen schlug (19. Jul.), und der Bischof von Speyer genöthigt wurde, mit Friedrich am 6. Aug. einen Vertrag einzugehen, worin er den pfälzischen Schutz und Schirm auf ewig anerkannte, das Schloß Wersau nebst den Dörfern Reitlingen und Hockenheim abtrat, sowie Schloß und Stadt Rotenburg mit den dazu gehörigen Ortschaften und dem Wildbann im Lussarter Walde so lange überließ, bis dem Kurfürsten die Summe von 32,000 Gulden bezahlt sei.

Die Mainzer Angelegenheit erhielt inzwischen eine ganz andere Wendung. „Als die Botschaft von der Schlacht bei Seckingen nach Mentz kam," so erzählt ein gleichzeitiger Berichterstatter, „da wurden in allen Stiften die Glocken geläut, das war den Donnerstag zu Morgen (1. Jul.), und wurd das Te Deum laudamus gesungen, und machte die Paffheit Nachmittags ein Freudenfeuer auf dem Hof (Höfchen) um 2 Uhr, und uff den Samstag trug man das heil. Sakrament zu St. Stephan mit der Prozession, Gott zu Lob und Dankfagung ꝛc. Die von Mentz achteten der päbstlichen Gebotbrief noch des Banns, darin sie erklärt und gefallen waren, nichts, sondern vermeinten, wie

sie beredt waren, weil der von Isenburg sich durch ein Appellation Rechts erboten hätt, könnten sie hierzwischen bis zu Austrag der Sache ihm mit gutem Fug anhängig bleiben; er würde ohne Zweifel die Sach gewinnen und zuletzt wieder in Possess bleiben. Es stärkt sie auch hierin, daß der siegreich Pfalzgraf Friedrich uff ihrer Seiten war. Nu waren aber viel aus den Burgern, welche ein Bedenken trugen, solchem ungehorsamen Wesen sich beizupflichten, wollten derhalb gern sich gehorsam zeigen, wann sie nur solches vor den Andern hätten thun dörfen. Darum, damit ihr Gewissen unbeschwert blieb, gaben sie ihren Gehorsam und Gutwilligkeit heimlich bei dem von Nassau an, und waren ihrer über 200, und haben ihr heimlich Correspondenz mit nichten vor ein Verrätherei, sondern vor einen billigen Gehorsam gegen unsern heil. Väter den Pabst gehalten; und ob sie auch wol verstanden, daß die Stadt sollt eingenommen werden, haben sie doch nit gemeint, daß es so übel ausschlagen und so viel Blut kosten sollt; und waren sie versichert, daß allein, die uff des von Isenburg Seiten sich geschlagen hätten, sollten Straf leiden. Also macht Herr Adolf von Nassau, Ludwig der schwarz Herzog von Veldenz, Graf Alwich von Sulz, Graf Eberhard von Königstein, Wirich von Oberstein Herr zu Falkenstein und Andre ein Anschlag uff die Stadt Mentz, wie die möcht ingenommen und ihres Ungehorsams halber gestraft werden; zu welchem Rathschlag wurden zween Burger uß denen, so Nassauisch waren, gezogen, der ein mit Namen Ortwinus, der andre Dudo." Die beiden hier genannten Bürger waren die städtischen Baumeister; ihre Verbindung mit dem Feind war besonders gefährlich. Der Plan war, in der Nacht vor Simon und Juda, 28. Oct., die Mauern von Mainz zu ersteigen, in die Stadt zu bringen und die drei Verbündeten, Diether, Friedrich und den Grafen von Katzenelnbogen, die an dem Tage in die Stadt kommen sollten, gefangen zu nehmen. Der Pfalzgraf blieb aus; die beiden Andern kamen. Jener war durch seinen Astrologen gewarnt; „er hat," wie es in jenem Bericht heißt, „ein Mathematicum, der hieß Mathias von Kemnaden; derselbig, sagt man, hab ihn gewarnt, daß er um diese Zeit die Stadt Mentz sollte

vermeiden, dann er uß dem Gestirn vermerkt, daß die Stadt in großer förglicher Gefahr stünd; darumb der Pfalzgraf dann die vorgenommene Reis' nach Mentz eingestellt." Als die Feinde „durch ihre gewisse Kundschaft" vernahmen, daß der Pfalzgraf nicht in der Stadt sei, waren sie Anfangs unschlüssig, „kamen in Zweifel, ob vielleicht ihr Anschlag offenbar worden, derwegen der Pfalzgraf daheim blieben, und vielleicht uff sie möcht was angeschlagen sein." Endlich entschlossen sie sich doch, ihren Plan auszuführen, setzten mit etwa 600 Pferden und 400 Schweizer Söldnern vom Rheingau aus bei tiefer Nacht über den Rhein, näherten sich „mit ihren Steigleitern und andern dazu gehörigen Instrumenten" der Stadt. Nachdem sie „durch die Sträuch und Hecken, deren die Gräben voll waren, ein Weg gemacht, auch nun die Leitern nit weit von der Gaupforten anfangen anzuschlagen, siehe, da wurden sie gewahr und sahen, daß sich etwas uff der Stadtmauer bewegt, kunten aber, weil es finster war, nit erkennen, daß es ein Nachteul war, welche ihre Flügel itzt ußstreckt und dann wieder zusammen zug; sie meinten anders nit, sie wären betrogen, und hielten ein Weil inn und durften nit hinuff steigen. Das verweilt sich so lang, bis schier zum Tag kommen wär; da flog die Eul heruß, und sie erkannten, daß es ein Eul gewest war. Als nu zwischen 5 und 6 Uhren kamen, erstiegen sie die Mauern und kamen in die Stadt bei 4 oder 500 Mann (der ander Hauf hielt druß im Feld), ehe die Wacht es gewahr ward, und fingen an, die innerst Gaupfort uffzuhauen; die äußerst war schon eröffnet. Sie nahmen auch gleich die Mauern uff dem Kästrich inn und die zwo Windmühlen uff der Stadtmauer und die zween Gaupfortenthürm." Endlich vernahm man in der Stadt Geschrei und Tumult. Die Sturmglocke auf dem Quintinsthurm ward geschlagen. Die Bürger griffen zu den Waffen; der Rath sammelte und ordnete sie. Unterdessen drang der Feind die Gaugasse herunter. Etwa 100 Bürger kamen auf den „Dietmarkt" (der heutige Schillerplatz), drangen vor, schossen auf die Schweizer und kämpften so gut, daß diese „etwas zuruck wichen; aber die Feind schlugen die Schläge uff, die neben uß in die Gassen gingen, und was für Burger einzelig kamen,

die wurden alle erschlagen und erstochen, dann sie wußten nit, daß so viel Volks in die Stadt kommen war und daß die Pforten uff waren. Nachmals kamen ungefähr 300 Burger uff den Dietmarkt mit einer Fahnen und mit zwo Karchbüchsen und zogen die Gaß hinuff gegen die Gaupforten; der Büchsenmeister sollt gegen die Feind schießen, aber er war nit gut Isenburgisch, wie man sagt, und schoß oben über den Stephansthorn und thät dem Feind kein Schaden. Die Burger wehrten sich tapfer und trieben die Feind dermaßen zurück, daß man zur Gaupforten hinuß sehen kunt." Aber der Feind wandte sich wieder, schlug die Bürger zurück. Mit vielen Andern ward der Bürgermeister Zum Diemerstein erstochen. Auch die Rheingauer — die zu Walluf auf ein Feuerzeichen gewartet, daß die Stadt erstiegen sei, — 700 Mann stark, waren durch die Gaupforte eingerückt. Der Feind drang bis zum Geschütz und hieb die Räder entzwei. Jetzt entflohen Diether und der Graf von Katzenelnbogen. Am Rhein, beim „Stierhuß" (der Steuerleute Zunfthaus) wurden sie „über die Mauern ußgelassen und entrunnen über Rhein". Auch die damals noch in Mainz anwesenden Domherren ergriffen die Flucht. Diether ließ den Bürgern sagen, sie sollten sich tapfer halten, er wolle ihnen von Hochheim Hülfe herüberschicken. „Wie er auch thät: dann er schickt nach Mittag uff 200 Reisiger und bei 150 zu Fuß; die führt man in Eil über Rhein oben bei Filzbach und kamen über den Graben die Augustinergaß hinuß den Burgern zu Hülf, zogen also mit einander gegen den Dietmarkt zu und wehrten sich so tapfer, daß sie die Feind wieder zurücktrieben bis an die Gaupfort; da wandten ihre Feind wieder und fielen mit großem Sturm wieder in die Burger und schlugen sie wieder zurück, und wurden von beiden Seiten viel erschlagen, daß die Gassen voll lagen von der Gaupforten an bis zum heil. Grabe, welche gerechnet wurden uff 400 Mann." Der Feind breitete sich nun aus, legte an verschiedenen Punkten Feuer an, nicht bloß auf dem Dietmarkt, sondern auch tiefer in der Stadt, namentlich in der Nähe des Dominikanerklosters, das von den Flammen ergriffen wurde und ganz niederbrannte. Sogar bis auf den Heu- und den Fischmarkt kamen Einzelne, um die Häuser

anzuzünden, wurden aber daran gehindert. 150 Häuser brannten ab. Die Bürger ließen ab von weiterm Widerstand. Ein Theil der von Hochheim gekommenen Reiter war umzingelt und mußte sich ergeben. „Die übrigen, als sie sammt ihrem Fußvolk sahen, daß die Stadt verloren war, wichen in großer Eil zurück bis an die Filzbacher Port; weil aber die Port verschlossen war, wollt ein jeder der vorderst sein, und war Jammer und Noth, bis ihnen die Port eröffnet ward, und da sie hinuß kamen, Willens, sich nach Oppenheim zu wenden, wurden sie von den Nassauischen angetroffen, wol 150 Reisige niedergeworfen, darunter über 20 vom Adel; etliche ließen sich zu Filzbach geschwind über den Rhein fahren. Die Burger aber liefen einer da, der andre dort hinuß; viele begaben sich gegen den Rhein uff die Mauern, und war der Zollthurm gedrängt voll, und sprangen über die Mauer viele hinaus, um ihr Leben zu retten, wurden aber doch zum Theil draußen wieder gefangen. Die übrigen Burger versammelten sich uff dem Kaufhuß und beim Rathhuß und warteten, was draus werden wollt. Der Dietmarkt lag voller Todten, und was die Schweizer erstochen hatten, das zogen die Rhingauer uß. Es hatte vom Morgen bis zu Abend gewährt, dann sie hatten den Tag 3 Stürm gethan. Die erschlagenen Todten wurden nachmals uff den Kirchhof S. Agnesa Kloster in ein groß Loch sämmtlich begraben." Herzog Ludwig und Graf Eberhard von Königstein ließen den Bürgern sagen: „ob sie sich auf Gnade ergeben wollten? im Fall sie sich weigerten, sollte die Stadt in Brand gesteckt werden, kein Burger am Leben bleiben." Die Bürger berathschlagten und gaben zur Antwort: „wenn man sie Leibs und Guts sichere, wollten sie sich auf Gnade ergeben." Es ward ihnen erwiedert: „Leibs und Lebens sollten sie versichert sein, aber des Guts mit nichten." Darauf rief man Friede aus. Eberhard von Königstein, Wirich von Oberstein u. A., auch Dudo Fischer der Baumeister und Jeckel Grückenstein der Marktmeister stiegen zu Pferde, ritten zu den Thürmen, riefen den Bürgern zu, die sich darauf begeben hatten: „der Rath habe sich auf Gnade ergeben; dies sollten sie auch thun auf Befehl des Raths." Die Bürger stiegen von den

Thürmen und übergaben sie; sogleich wurden sie von Rheingauern und Schweizern besetzt. „Die hatten dieselbig Nacht ein groß Handel uff den Thürmen mit Trommetten und Paucken, und man hieß alle Burger zu Haus gehen; es wurde aber von denen ein Schiff voll geladen und in das Rhingau gefänglich geführt.“ Am andern Morgen kam Erzbischof Adolf von Eltville, wo er den Ausgang abgewartet, nach Mainz. Tags darauf, 30. Oct., ließ man dem Rath sagen, er solle alle Bürger, „die noch am Leben,“ auf den Dietmarkt entbieten. Als sie dahin kamen, „hielten die Herren allda zu Pferd gewappnet in ihren Harnischen sammt dem ganzen reisigen Zeug, die Rhingauer und Schweizer zu Fuß auch in ihren Harnischen und Gewehr. Der Rathspersonen und Burger mochten noch uff 800 Mann sein. Und alsbald schlugen die Rhingauer und die Schweizer einen Ring um sie, wie man die Schaf in Pferch treibt, und es waren mehr als 500 Armbruſt gespannt, wie auch Büchsen und Streitärte. Und die Herren, als nämlich der von Nassau, der von Königstein, Herzog Ludwig und Wirich von Stein stießen die Köpf zusammen.“ Endlich hob Erzbischof Adolf an und sprach: „Hört, ihr Bürger! ihr habt nicht gehalten, was ihr zugesagt, und habt uns und die Unsrigen in unerschwingliche Kosten gebracht, seid auch unseres heil. Vaters des Pabstes und unseres allergnädigsten Herrn des Kaisers Gebot ungehorsam gewesen; deshalb habt ihr Straf verschuldet an Leib und Leben! Doch wollen wir euch die Gnad thun und euch nur aus der Stadt verbannen, und ihr sollt uns zu den Heiligen schwören, zu bestimmter Zeit in Frankfurt oder anderswo, wohin wir euch citiren werden, zu erscheinen. Unterdeß wollen wir bei päbstlicher Heiligkeit und bei kaiserlicher Majestät Bescheid einholen, wie sie es mit euch halten wollen.“ Als die Bürger dies hörten, fielen sie alle auf die Knie, hoben die Hände gen Himmel auf und baten um Gnade. Erzbischof Adolf hieß sie aufstehen; aber sie riefen noch mehr. Er aber sprach: „Steht auf, oder ich reite hinweg!“ Da standen sie auf. Es war Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr. Sie wurden nun herausgetrieben aus der Stadt. Zu beiden Seiten gingen die Schweizer und die Rheingauer

neben ihnen her, alle mit gespannter Armbrust. Die Rheingauer schalten die Bürger Ketzer, treulose und meineidige Leute. Die Schweizer aber trösteten sie, gaben ihnen gute Worte und sprachen: „Ihr lieben Bürger, habt guten Muth, es wird noch Alles gut werden!" So gingen sie zwischen ihnen zum Gauthor hinaus. Als sie aber zwischen den beiden Gaupforten waren, mußten sie schwören, nächste Fastnacht sich zu stellen. Nur die Bäcker, die man nicht entbehren konnte, und einige andere Bürger ließ man wieder in die Stadt zurückgehen. Als sie draußen waren, blieben viele Bürger in den nächst umliegenden Dörfern, und es gingen ihrer viele fast jeden Tag vor die Stadt „und lugten fleißig, ob sie vielleicht möchten wieder inkommen, und es kamen also gemächlich und einzelig wieder in die Stadt bei 3 oder 400 Burger; die andern mußten drußbleiben." Die wieder hineinkamen, denen wurde, wenn sie Wein und Frucht hatten, dies genommen; außerdem mußte jeder sein Hausgeräth schätzen und es dem „Beutmeister" abkaufen, so theuer oder so wohlfeil als er mit ihm einig werden konnte. Auch mußten sie ihre Waffen „selbst auf die Beute tragen bei ihrem Eid". Denen aber, die draußen blieben, ward Alles genommen, was sie hatten. Eben so ließ man ihren Weibern nicht mehr als „zu ihrem Leib gehört", und auch sie mußten aus der Stadt gehen, und ihre Häuser wurden „andern Leuten gegeben". Gleich nachdem die Bürger aus der Stadt vertrieben waren, hatte man alle Frauen und Kinder auf dem Höfchen zusammenkommen und dort drei Stunden lang „mit großem Wehklagen" stehen lassen, worauf sie wieder nach Hause gehen konnten. „Es wurden auch alle Handwerksknecht aus den Häusern getrieben." Alle Gewerbe ruhten. Auch die Buchdruckergehülfen wanderten aus und verbreiteten überallhin ihre Kunst. Das in der Schustergasse gelegene Druckhaus des Johann Fust war mit vielen andern Häusern auf beiden Seiten dieser Straße abgebrannt. Außer der Habe und der Baarschaft der Bürger wurden auch die Häuser der Geistlichen und der Juden preisgegeben. Die Feinde drangen hinein, plünderten Alles, was sie fanden, „trugen's uff den Dietmarkt uff einen Haufen, wie auch der Burger Harnisch und

Gewehr. Sie plünderten auch die Tuchkram und Alles was in der Stadt war von Wein und Korn und Essensspeise. Die Rhingauer und die Königsteinischen trugen's uff einen Haufen. Letzlich haben sie auch die Klöster geplündert und die Münch daruß getrieben, und stellten die Barfüßerkirch voll Pferd. Sie haben auch geplündert das Rathhuß, und man sagt, daß sie darin groß Geld sollen gefunden han, welchs anderswohin gehört und auch zum Theil den Burgern. Sie verkauften die Güter, so im Kaufhuß lagen, um 1700 fl., die doch, wie man meint, etlich tausend werth waren. Also haben sie letzlich die Beuten getheilt, und hat ein jeder sein Theil hinweggeführt, wie er konnt. Die Rhingauer haben das Ihrig zu Schiff getragen und die Königsteinischen über Land. Das Geld, so sie in Häusern funden, haben sie getheilt; ist einem Fußknecht zu Theil worden 7 Gulden und 1 Ort, einem Reisigen aber noch so viel, nämlich 14 fl. und einen halben. Man sagt, daß das Silbergeschirr und Kleinod, so sie in der Stadt bekommen, sei gewest 46,000 Mark. Es wurd viel Hußrath in's Rhingau und gen Bingen geführt. Was für Muthwillen unter währender Plünderung vom Kriegsvolk getrieben worden, davon wär viel zu schreiben."

Im Erzstift dauerte der Krieg fort; auf Diethers Seite war namentlich der obere Theil des Stifts. Gegen Lichtmeß 1463 nahmen Adolf und Herzog Ludwig, Pfalzgraf von Veldenz, die vertriebenen Mainzer wieder in die Stadt auf; doch wurden sie angewiesen, am Samstag nach Aschermittwoch sich theils zu Niederolm, theils zu Eltville einzustellen. Das Amt Niederolm war dem Herzog verpfändet; in Eltville residirte Adolf. Am 18. Febr. kamen Diethers und Pfalzgraf Friedrichs Kanzler mit Pfalzgraf Ludwig, Wirich von Oberstein, Graf Johann von Nassau u. A. in Oppenheim zusammen. Zu einer Einigung kam es nicht. Am 2. März zog Adolf nebst dem Domscholaster Volprecht von Ders vor Aschaffenburg und einige Tage später vor Steinheim am Main; „aber sie wurden so empfangen, daß sie bald abzugen". Erbittert kam er nach Mainz. Am 9. ließ er hier alle zurückgekehrten Bürger aufzeichnen „von Haus zu Haus". Am 11. „ritten herum Henchin Grückenstein und seine Gesellen

sammt einem Trummeter; der hat um und ußgeblasen, daß alle Burger um 1 Uhr sollten uff dem Hof erscheinen sammt allen Handwerksgesellen und Bürgerssöhnen, die über 14 Jahr alt wären." Vorher hatte man 15 Bürger in Haft genommen; 8 wurden in das Rheingau geführt, von denen 4 nach Ehrenfels in einen Thurm kamen. „Als nu die Bürger uff den Hof kamen, hat man uff ein Seiten gestellt Knauff, Hermann Apotecker, Dudo, Otwein, die gut Nassauisch waren, sammt ihrer Gesellschaft uff 300 Mann; der andern waren noch bei 400; die hat man wieder zur Stadt ußgetrieben, und da sie kamen an die inwendig Gaupfort, da ließ man als zween und zween uß, und saß ein Schreiber doselbs, der schrieb ihre Namen uff, und mußten die 400 die Stadt Mentz uff ein Meil Wegs verschweren, wie auch das Rhingau und die Herrschaft Königstein; die andern 300, weil sie gut Nassauisch, blieben in der Stadt." Am 18. April ward zu Oppenheim ein Waffenstillstand geschloffen, der bis zum 11. November dauern sollte. Am 19. wurden von der Mainzer Besatzung 800 Wallonen entlassen; die Schweizer blieben noch in der Stadt. Erst am 12. Oct. einigte man sich im Lager bei Zeilsheim unweit Höchst über den Frieden. Darauf kamen Diether und Adolf in Frankfurt persönlich zusammen. Diether verzichtete auf das Erzstift; nur Höchst, Steinheim und Dieburg mit den dazu gehörigen Zöllen, Ortschaften, Lehensleuten ꝛc. verblieben ihm auf Lebenszeit. Auch mußte Adolf seine Schulden übernehmen; bis zur Zahlung derselben behielt Diether Lahnstein nebst dem Schloß, Zoll, Zins ꝛc. als Unterpfand. „Als nu alle Sachen richtig und vertragen waren, hat Herr Diether das kurfürstlich Schwert vor Allen niedergelegt und mit gebogenen Knien vom päbstlichen Legat Petro Ferrici die Absolution vom Bann empfangen. Nach diesem haben die Geistlichen angefangen, ihre geistlichen Aemter wieder zu verrichten, die Stifter wiederum zu Chor zu gehen; die aber dem von Isenburg waren anhängig geblieben und darum in Bann kommen, die wurden nit zu ihren Aemtern gelassen, sie wären dann zuvor absolvirt. Also hat Herr Adolf angefangen, das Erzbisthum Mainz mit Ruhe zu besitzen. Er mußte aber den ganzen Schuldenlast über sich nehmen, und

wurde geacht, daß dieser Krieg bei zwanzigmal hunderttausend Gulden gekost habe. Der Stadt Mentz wurden ihre Privilegia genommen, ihre Brief und Register zerstreuet und hinweggeführt; der meist Theil ward zu Höest (Höchst) im Schloß in ein Thurm in ein Gewölb, so mit ysern Thuren verwahrt, eingeschlossen. Die stattlichen Häuser der Geschlechter wurden unter die Grafen, Herren und Adel, welche die Stadt helfen einnehmen, getheilt, daher sie nachmals nach denselben Herren den Namen bekommen, als: das Haus zum dürren Baum, so denen Zum Jungen gehört hat; hat der Graf von Nassau bekommen, daher es nachmals der Nassauisch Hof genannt worden ꝛc."

Dieser aus „Hennes' Bilder aus der Mainzer Geschichte" entnommenen Darstellung ist noch beizufügen, was der Anonymus Spirensis über den Vergleich zwischen dem Erzbischof Diether und Adolf erzählt. „In dem Jahr, als man zählte nach Christus Geburt 1463 Jahre, um St. Gallen Tag (16. Oct.), da wurden die zwei Bischöfe von Mainz, der von Isenburg und Graf Adolf von Nassau vereinet und verrachtet, inmaßen ich euch sagen will und es auch gehört habe als Wahrheit. Der Pfalzgraf war zur Zeit in Nürnberg und machte eine Rachtung zwischen dem Bischof von Bamberg, dem Bischof von Würzburg und dem Herzog Ludwig von Ober- und Nieder-Bayern. In dieser Zeit wurde dem Grafen Adolf von Nassau ein Brief geschrieben unter dem Siegel des Pfalzgrafen, worin es hieß, wenn er dem Pfalzgrafen ein Drittel von Mainz und Pfeddersheim mit seinen Zugehörungen abtrete, so wolle dieser ihm helfen, daß er Bischof werde und der von Isenburg abtrete; ferner müsse aber Adolf und sein Kapitel dem Pfalzgrafen die diesem von Diether eingeräumten Schlösser und Städte an der Bergstraße, Starkenburg, Heppenheim, Bensheim und Mörlenbach so lange lassen, bis ihm 100,000 Gulden bezahlt seien. Als dem von Nassau dieser Brief wurde, schrieb er dem von Isenburg, seinem Gegner, daß er eine Rachtung habe mit dem Pfalzgrafen, und es dünke ihm geraden Sinn, wenn auch er sich mit ihm eine und das Bisthum aufgebe. Er habe von dem Pfalzgrafen Brief und Siegel; wolle er das aber nicht glauben, so wolle er sie ihm zeigen und sie lesen lassen;

der von Isenburg möge selb zwölf auf den Main bei Mainz kommen, dort wolle auch Adolf selb zwölf erscheinen, und einer solle Trost und Geleit von dem andern haben. Der von Isenburg versprach zu kommen, obwohl er wohl wisse, daß ihm der Pfalzgraf solches nicht thue. Also kamen die zwei Bischöfe von Mainz auf dem Main bei Mainz zusammen, jeglicher mit 12 Pferden. Da sprach der von Isenburg zu dem von Nassau: „„O Vetter, eß were wol daz vnß die Suhn in der Wagen hetten gessen, daz wir also grossen Mort vnd Krieg yn gemacht han.““ Und der von Nassau antwortete: „„Vetter, es ist mir leit, du vnd ich sint verfurt worden vnd verreizet, wir zwen wolten vns deswol vereinet haben.““ Dann zog er den Brief hervor, den ihm der Pfalzgraf geschrieben haben sollte, und ließ ihn den von Isenburg lesen, der erstaunt, daß der Pfalzgraf hinter ihm her sich mit Adolf geeinigt habe, nun auch eine Uebereinkunft einzugehen versprach, die auf Simon und Juda (28. Oct.) zu Frankfurt getroffen werden sollte. Also schieden sie von einander.“ Darauf kam der vorläufige Vergleich zu Zeilsheim und der definitive Abschluß zu Frankfurt zu Stande. Hier waren aber auch die Räthe des Pfalzgrafen anwesend und protestirten feierlich gegen die Wahrheit des von Adolf vorgezeigten Briefes. „Sie gingen von dem Römer, das ist der von Frankfurt Rathhaus, auf den Plan, stellten einen Edelmann auf einen Stuhl und ließen ihn zu drei Malen ausrufen: „„Höret ihr Herren, Grafen, Ritter und Knechte, ich stehe hier von meines gnädigen Herrn des Pfalzgrafen wegen, sich zu verantworten wegen solchen Briefes, den der von Nassau hat und gebraucht gegen den von Isenburg, der ausgegangen sein soll von meinem gnädigen Herrn dem Pfalzgrafen. Da stehe ich hier von seiner Gnaden wegen und daß er mir hat befohlen, euch zu sagen und ihn deshalb zu verantworten, daß er davon weder Kunde noch Wissen habe und auch von ihm nicht geschehen sei, darum wolle er vorkommen zu Recht vor Fürsten, Herren, Grafen, Rittern und Knechten, und was da mit Recht ertheilet werde, dem wolle er gänzlich nachkommen.““ Das rief er dreimal aus, daß es männiglich hörte. Indeß wurden aber die beiden Bischöfe einig.“

Obgleich der Kurfürst weder bei dem Vergleich, noch zu seiner Rechtfertigung gehört worden war, so verhielt er sich doch ruhig, weil er wußte, daß ihm bei den Verhältnissen des Erzstiftes Adolf nicht schaden konnte, der im Gegentheil schon bald nachher ebenfalls mit Friedrich Frieden schloß, worin er ihm die Pfandschaften an der Bergstraße bestätigte und seine Lossprechung vom Bann am römischen Stuhl zu erwirken versprach. Letztere traf auch im Jahr 1464 zur Beruhigung des Landes ein und wurde am 13. März zu Worms von dem päpstlichen Legaten feierlich verkündet. Friedrich war dabei mit 300 Pferden erschienen; es waren aber zugleich Badische, Metzische und Würtembergische Gesandten anwesend, um eine Herabsetzung der Lösungssumme zu bewirken, die Friedrich den im Jahr vorher losgelassenen Fürsten auferlegt hatte.

Deren Lage war, da Verhandlungen fruchtlos geblieben waren, eine schlimmere geworden, denn vor Fastnacht 1463 hatte Friedrich den Markgrafen von Baden, den Grafen von Würtemberg und ihre Ritterschaft in den Stock schlagen lassen und alle zusammen in den großen gewölbten Saal auf dem Heidelberger Schlosse, die Metzischen Edelleute aber in die Keller eingesperrt. In Folge dessen waren dann die Brüder des Markgrafen von Baden, der Kurfürst Johann von Trier und der Markgraf Max persönlich nach Heidelberg gekommen und hatten nicht allein bewirkt, daß die Gefangenen wieder in ihre früheren Gefängnisse kamen, sondern daß auch nun ihre Befreiung in Aussicht gestellt wurde. Zuerst erlangte sie der Bischof von Metz gegen ein Lösegeld von 60,000 Gulden, dann der Markgraf von Baden unter härteren Bedingungen. Er hatte 100,000 Gulden zu zahlen, mußte Pforzheim zu einem pfälzischen Lehen machen, dem Jagd- und Fischereirecht zwischen Germersheim und Selz, sowie auf den Rheinauen entsagen, auf die Auslösung von Eppelsheim und seinen Anspruch an Heidelsheim verzichten, und als Pfand für die zu erlegenden 100,000 Gulden seinen Antheil an der vordern Grafschaft Sponheim, dann Besigheim und Beinheim an Friedrich überlassen. Nicht besser erging es dem Grafen von Würtemberg. Für die 100,000 Gulden Lösegeld,

die ihm angesetzt wurden, mußte er die Städte und Aemter Waiblingen und Bottwar zu Pfand geben, bis zu einer Ablösung mit 30,000 Gulden Marbach und selbst seine Residenz Stuttgart als pfälzische Lehen erkennen, nicht minder auch seine Gemahlin das, was sie noch von pfälzischem Gute besaß, die Grafschaft Löwenstein, Meckmühl und den Zehnten zu Heilbronn abtreten und zugleich versprechen, allen noch abgelieferten pfälzischen Hausschmuck getreulich zu übergeben. Die Ritterschaft mußte sich besonders loskaufen.

Als alle diese Punkte von den Gefangenen verbrieft und besiegelt waren, fand sich Friedrich mit seinem ganzen Hofstaate bei den Augustinern ein. Dorthin brachte man auch die Gefangenen und ihre Ritter. Vor einer Menge von Zuhörern las man ihnen nochmal die von ihnen ausgestellten Briefe vor; darauf mußten die Fürsten dem Kurfürsten, ihre Ritter aber dem Großhofmeister von Sickingen Handtreue geben und einen feierlichen Eid schwören, das, was sie schriftlich gelobet, fest zu halten und davon weder bei dem Kaiser, noch bei dem Papste um Befreiung nachsuchen. Dann lud Friedrich sie alle zu Tische, schenkte jedem einen schönen Hengst im Werth von 100 Gulden und ließ die Trompeter und Pfeifer blasen, bis sie bei Tische saßen.

Nachdem nun auch, wie oben erzählt wurde, der Friede mit Erzbischof Adolf geschlossen und der Papst versöhnt war, hatte der lange Streit ein für die Pfalz glückliches Ende erreicht, und der Kurfürst nun keinen andern Feind mehr, als den Kaiser. Dieser aber ließ sich in keiner Weise vermögen, Friedrich als Kurfürst anzuerkennen, obgleich der damals schon achtzehnjährige Pfalzgraf Philipp sich mit der Regierung seines Oheims einverstanden erklärte und Kaiserliche Bevollmächtigte Friedrich veranlaßt hatten, die Anerkennung nochmal nachzusuchen. Es kamen dazu noch verschiedene andere kleinliche Chikanen von Seiten des Kaisers, so daß Friedrich sich veranlaßt sah, in öffentlichen Erklärungen Rechenschaft über sein Verhalten gegen das Reichsoberhaupt und alle mißlungenen Versuche, sich demselben zu nähern, abzulegen. Zu einer andern Zeit wäre ein solches Mißverhältniß für einen Reichsfürsten schlimmer gewesen, als jede

andere Zwistigkeit mit Gleichstehenden; leider hatte aber jetzt die Feindschaft des Kaisers am wenigsten zu bedeuten, und so war sie denn auch thatsächlich auf die Pfalz ohne Einfluß, wenn man davon absieht, daß Friedrichs Gegner zwar zugleich, aber nicht eigentlich unter diesem Panier mit ihm gekämpft hatten.

Mit der Niederlage derjenigen Feinde, gegen welche der Kurfürst die Existenz des Landes hatte vertheidigen müssen, und die ihn vierzehn Jahre lang in steter Kriegsaction erhalten hatten, trat übrigens ein ruhiges Leben für ihn nicht ein; er wurde fortwährend in neue Händel verwickelt, und zwar zunächst in solche wegen seines Bruders Rupert, der nach dem Tode des Theoderich von Mörs zum Erzbischof von Köln gewählt worden war. Der bei Kremer citirte Anonymus Spirensis sagt: „In dem vorgeschriben Jar (1463) off sant Veltins Tag (14. Febr.) des Helgen Bischoffs wart erwelt zu einem Bischoff zu Köln Ruprecht Pfalzgraff by Rine vnd ein Herzog in Beyern." Das ist jedoch ein Irrthum: am 14. Febr. 1463 starb Erzbischof Theoderich; Ruperts Wahl fand am 30. März statt, wie dieses ganz richtig Trithem angibt und ein Siegburger Manuscript bestätigt, worin „der Gudenstag vor Palmen" angegeben wird. Letzteres habe ich bei der Geschichte der Stadt Ahrweiler im 9. Bande der III Abth. des Antiquarius mitgetheilt, wo auch S. 661—673 die Streitigkeiten Ruperts mit dem Domkapitel und einem Theil der Kölnischen Ritterschaft auseinandergesetzt worden sind. Es bedarf deshalb hier nur der Erwähnung, daß Friedrich nach einer im Jahr 1466 bei persönlicher Anwesenheit in Köln versuchten vergeblichen Beilegung des Zwistes endlich seinem Bruder im J. 1467 und 1468 thatsächliche Kriegshülfe leistete, wobei die Pfälzer nach dem sie anführenden Ritter Buck „die Böcke oder Steiger", die von der Kölnischen Ritterschaft in das Feld geführten aber wegen des als Feldzeichen auf den Aermeln geführten gestickten Wolfes „die Wölfe" hießen. Die meisten Burgen und Städte des Erzstifts wurden da erobert, und Friedrich hatte so auch hier wieder seinen alten Kriegsruhm bewährt.

Noch vor diesem Zuge in das Erzstift Köln war ein anderer kleiner Krieg im Ober-Elsaß geführt worden. Ein im Breisgau

vorzüglich ansässiger Graf Hans von Lupfen, der auch im Ober-Elsaß begütert war, hatte dort die Städte Dürkheim und Kaisersberg geplündert, weshalb die übrigen Städte daselbst sich gegen den Friedensstörer verbündeten und den Kurfürsten Friedrich als Landvogt veranlaßten, diesem Bunde beizutreten. Dieser schickte ihnen ein Heer unter Anführung des Unterlandvogts, Rheingraf Johann IV; der Graf von Lupfen wurde besiegt und mußte um Frieden bitten, worin er versprach, fünfzehn Jahre lang des Kurfürsten verpflichteter Diener zu sein, während dieser Zeit, so oft Friedrich es verlange, auf eigne Kosten und Gefahr ihm 100 Reisige zu Pferd zu stellen und alle Schlösser und Städte, besonders aber das Schloß Landsburg, zu öffnen.

Inzwischen war die Zeit da, daß der Erbprinz Philipp das in der goldenen Bulle und in den pfälzischen Hausgesetzen vorgeschriebene Alter der Großjährigkeit erreichte; Friedrich berief deshalb eine große Versammlung pfälzischer Lehensleute und Notabeln auf den 8. Januar 1467 und erklärte, indem er dieselben des ihm geleisteten Eides entband, daß er dem Prinzen, wenn er es verlange, die Regierung abtreten wolle. Dieser billigte aber nicht nur die frühere Arrogation, sondern bat sogar seinen Oheim, die Regierung lebenslänglich fortzuführen, so daß dieselbe also jetzt eine neue gesetzliche Unterlage erhielt und Friedrich um so mehr Veranlassung hatte, die seiner kurfürstlichen Würde anklebenden Rechte dem widerstrebenden Kaiser gegenüber zu behaupten und aufrecht zu erhalten.

Der bei dieser Verhandlung anwesende Graf Hesso von Leiningen war bald darauf, 8. März, gestorben, ohne männliche Erben zu hinterlassen, und mit ihm zugleich die Friedrich'sche oder Landgräfliche Linie dieses Hauses im Mannsstamm erloschen. Da auf einen Theil der Lande seine Schwester Margaretha, die Wittwe des Grafen Reinhard von Westerburg, Anspruch machte und solche auch in Besitz nahm, während Graf Emich VII von Leiningen von der Joffrid'schen Linie, wie der verstorbene Hesso von Friedrich III von Leiningen (1273—1310) abstammend, dieselben beanspruchte und sich derselben zu bemächtigen suchte, so suchte Margaretha Hülfe bei Friedrich. Es kam zu einem kurzen

Krieg im Juli 1468, worin das Schloß Neu-Leiningen erobert wurde, und woraus der Pfalzgraf mit einer aus 20 Dörfern bestehenden Vermehrung der kurfürstlichen Lande hervorging, darunter Mörstadt, Bermersheim, Wintersheim, Hangenwahlheim, Flomersheim, Heßheim, Großkarlenbach und Deckenheim, die zum Amt Alzei geschlagen wurden.

In demselben Jahr, am 15. Juli, starb auch Herzog Philipp von Burgund, mit dem unser Friedrich stets in der freundschaftlichsten Beziehung gestanden, und den kein Versuch, ihn davon abzubringen, je hatte wankend machen können. Sein Tod hatte für den Pfalzgrafen keine Folgen; indeß sei er doch dadurch bemerkenswerth, sagt Kremer, weil kurz vorher die pfälzischen Soldaten im Burgundischen Krieg mit Frankreich Gelegenheit gehabt hätten, ihre Tapferkeit bis vor die Thore von Paris zu verbreiten. Als Philipps Sohn, Karl der Kühne, im Jahr 1465 gegen Ludwig XI zog, waren in seinem Heere bei dem Herzog von Lothringen 400 pfälzische Reiter, die stets zu den wichtigsten Unternehmungen verwandt wurden und „vor Paris in des Königs Thiergarten brachen und darin das Wild jagten.“

Während Friedrich noch im Kölnischen zur Beilegung des dortigen Streites gegen seinen Bruder Rupert beschäftigt war, bereitete sich in der Nähe seines Landes ein neuer und langwieriger Kampf vor, dessen Ausbruch er bei mehr Mäßigkeit und weniger Ehrgeiz hätte wohl verhüten können; den pfälzischen Landen wäre dadurch viel Elend erspart worden. Friedrichs Biograph, Kremer, hat sich bei der Darstellung der Ereignisse nicht über den pfälzischen Parteistandpunkt erhoben; eine auf Vergleichung auch der entgegenstehenden Berichte beruhende hat Häusser geliefert. „An der Lauter in dem Theil des alten Speyergaues, der jetzt zum Elsaß gehört, stand die Benediktiner-Abtei Weissenburg, deren Gründung bis in die Zeiten der merovingisch-fränkischen Zeit zurückfällt, die durch Reichthum und geistig reges Leben seit dem neunten Jahrhundert hoch berühmt geworden war. Das Stift hatte 24 Kanoniker, und die ersten Familien aus dem Elsaß, den Oberrheingegenden und Lothringen hatten ihre Söhne in der reichen Abtei untergebracht. Eben dies

scheint aber auf die geistige und materielle Blüthe desselben einen gleich nachtheiligen Einfluß ausgeübt zu haben: der alte Wohlstand schwand; die Stiftsgüter waren mit Schulden belastet, und die Geistlichen selbst hingen einem nicht sehr regelmäßigen Leben nach. Erst als Jakob von Bruck, ein Mann von sehr achtungswerthem Charakter, zum Abt erwählt worden war (1467), ließ sich Besseres erwarten, und die Stadt, bisher mit dem Stift in ewige Händel verwickelt, sah beruhigt einer bessern Zeit entgegen. Pfalzgraf Friedrich, scheint es, hatte aber den Entschluß, seine Rechte als Landvogt zu einer völligen Umgestaltung des Klosters und wahrscheinlich auch zur Beherrschung der Stadt zu gebrauchen, bereits gefaßt; er zauderte daher auch nicht, auf eigene Hand in die Angelegenheiten des Stiftes einzugreifen. Der damalige Propst war zudem ein Graf von Leiningen, und es erscheint als gewiß, daß dadurch bei dem Kurfürsten die Abneigung gegen den bisherigen Zustand noch gesteigert worden ist.

„Jedenfalls war keine besondere Veranlassung dazu vorhanden, jetzt mit einem Male den Weg zu betreten, den Friedrich einschlug. Ganz unerwartet erschien (Jan. 1469) eine pfälzische Commission, aus Geistlichen und Weltlichen bestehend, ließ das Kloster besetzen und nahm Gebäude und Mobilien in Beschlag; es sollte eine Reform der Abtei vorgenommen werden, so lautete ihre Erklärung, durch die sie Stadt und Stift in gleich große Bestürzung versetzten. Noch war nichts Entscheidendes geschehen, als (2. Febr.) die neuen Mönche erschienen; ihnen sollten die bisherigen Inwohner des Stifts ihre Plätze räumen, und die Commission fing an, ihr Reinigungsgeschäft vorzunehmen. Der bisherige Abt und der Propst, nachdem sie vergebens an den gelobten landvogteilichen Schutz des Kurfürsten erinnert, vergebens sich zu rechtlichem Verfahren vor einem Gericht oder einem Schiedsspruch erhoben hatten, waren bereits entflohen und hatten an Kleinodien mitgenommen, so viel sie konnten; die Zurückgebliebenen schürten im Stillen, und in der Stadt war man besorgt, des Pfalzgrafen herrschsüchtige Vergrößerung möchte auch der städtischen Freiheit nachtheilig werden, wie sie es der kirchlichen geworden war. Doch blieb man scheinbar in den Schranken des Gesetzes, ja die

Stadt versprach den kurfürstlichen Beamten, seine Anordnungen zu schützen. Wie dem auch sei, aufrichtig war dies Versprechen gewiß nicht, vielleicht sogar, wie die Weissenburger sagten, mit den Waffen erzwungen; man wartete auf bessere Gelegenheit und ließ sich verführen, etwas Unüberlegtes zu thun. Als nach dem Einzug der neuen Mönche einer der pfälzischen Commissarien, Jodocus von Calwe, ein Heidelberger Professor, eine Predigt hielt, worin er die Vorzüge der neuen Geistlichen rühmend hervorhob, entstand plötzlich, wie auf ein gegebenes Zeichen, ein Tumult in der Stadt; man brach in die Kirche ein, tobte und schimpfte gegen die neuen Mönche, und nur eine schnelle Flucht rettete sie und die pfälzischen Commissarien vor thätlichen Verletzungen.

„Jetzt verlangte Friedrich Entschädigung, und als ihm die verweigert ward, ließ er (Juli) die neuen Mönche herausziehen und erklärte die Stadt gewissermaßen in Belagerungszustand. Er verbot seinen Unterthanen jeden Verkehr mit Weissenburg, kaperte ihnen auch wohl gelegentlich, wenn etwas zu holen war, Güter und Vieh weg, und weder die Vorstellungen Weissenburgs, noch die Vermittlung der elsässischen Städte änderten etwas in dem Verfahren des Kurfürsten; er schien sich jetzt in seinen landvogteilichen Rechten als gekränkt zu betrachten. Da wendeten sich die Bedrängten nach Rom und an den Kaiser; trotz den Bemühungen Friedrichs erklärte sich der Papst für die Sache des Stifts und ermächtigte den Abt von Gottesau, das Verlorene wiederherzustellen. Eine ähnliche Erklärung gab der Kaiser; er verbot bei hohen Geldstrafen, der Restauration der frühern Zustände des Stiftes in irgend Etwas entgegenzuwirken. Auf diese Erklärung gestützt, schafften die Weissenburger den ehemaligen Abt, heimlich und durch Frauenkleider unkenntlich gemacht, von Baden in ihre Stadt (30. Oct.) mitten durch die pfälzischen Posten hindurch, und am Allerheiligen-Tage setzten sie ihn feierlich wieder ein.

„Da glaubte sich Friedrich zu jedem Gewaltstreich berechtigt; am 27. Nov. erschien er plötzlich, von Heilbronn, von Wimpfen und dem Grafen Eberhard von Würtemberg unterstützt, vor

Weissenburg, fing an die Umgegend zu verheeren und die Stadt zu beschießen, jedoch ohne daß es ihm gelang, die Bürger, die sich tüchtig vertheidigten, wie er hoffte, durch Ueberraschung zahmer zu machen. Die übrigen Städte im Elsaß suchten zu vermitteln; aber der Friedensentwurf, den sie machten (9. Dec.), war so günstig für den Pfalzgrafen, daß in den Weissenburgern der Entschluß um so fester ward, ihre Sache auf dem Wege Rechtens zu verfolgen. Ehe aber von oben her eine Entscheidung zu erwarten stand, wüthete wie gewöhnlich Krieg und Verheerung. Die Truppen des Pfalzgrafen plünderten die Besitzungen der Stadt, und die Städter rächten sich dafür in glücklichen Ausfällen an den pfälzischen Bauern und ihren Gütern. Die Belagerung selbst wollte nicht viel bedeuten; ein patriotischer Berichterstatter der belagerten Stadt, der Augenzeuge war, mag nicht Unrecht haben, wenn er spöttisch bemerkt, „„eine Ente, zwei Katzen, drei Ratten in einem Schornstein, vier Hühner auf einem Balken und eine Henne auf ihren Eiern"" seien von dem Geschütz der belagernden Armee getödtet worden. Die ganze Regierung lag in den Händen von zwölf Männern, wozu der Adel nebst Stift, der Rath und die Bürgerschaft je vier aufstellten. Unter allen war große Einigkeit; die Bürger gaben freiwillig Brod, Wein und Früchte in großer Menge, um die Besatzung zu versehen, und an Vorräthen jeder Art war in der Stadt Ueberfluß. Die pfälzischen Orte in der Umgegend hatten aber einen schweren Winter; die Altstadt, ganz nahe bei Weissenburg, Roth, eine halbe Stunde, Cleeburg, eine Stunde weit von der Stadt entfernt, wurden aufs Schonungsloseste überfallen und geplündert; auch Steinfels und Oberhofen litten viel. Vergleicht man daher den Schaden beider Parteien, so waren die Kosten und der Menschenverlust der zweimonatlichen Belagerung und die Mißhandlungen der pfälzischen Unterthanen bei weitem größer als die Noth der trefflich vertheidigten Stadt, und es war für sie kein kleiner Sieg, daß die Waffen des siegreichen Kurfürsten hier zum erstenmal ihren Zweck nicht erreicht hatten. Daher nahm denn endlich (6. Febr. 1470) Friedrich die Vermittlung der elsässischen Städte an; man machte zu Germersheim Friede

und beschloß, die Entscheidung der streitigen Punkte einem Schiedsgericht von beiden Parteien zu überlassen.

„Jetzt erst, nachdem die Streitsache als erledigt betrachtet werden konnte, regte sich die kaiserliche Autorität und sachte, statt Frieden zu bringen, den Krieg von Neuem an. Am 6. war der Vertrag geschlossen; am 14. Febr. kam der Unterhändler der Weissenburger mit der Nachricht, der Kaiser wolle sich ihrer annehmen. Friedrich III war die Gelegenheit, gegen den Pfalzgrafen eine Rechtswaffe in den Händen zu haben, viel zu erwünscht, als daß er sie hätte versäumen sollen; statt aber selbst mit ächt fürstlicher Hoheit einzugreifen, gebrauchte er dazu, wie gewöhnlich, die unreinen Hände der Feinde des Pfalzgrafen. Diesmal wurde Ludwig von Veldenz ausersehen, die kaiserliche Autorität zu verfechten, und dem war nichts lieber, als, nach dem Beispiel der Fürsten in dem jüngst verflossenen Kriege, eigene Interessen und Plane mit den schön klingenden Namen des Rechtes und Reichsfriedens verhüllen zu können. Schon am 15. Jan. hatte ihn Friedrich III zum Reichshauptmann ernannt; bereits im März war Ludwig thätig, die Weissenburger zu einem Bruch des Vertrags mit dem Kurfürsten zu vermögen. Es gelang ihm; nach einigem Zögern gingen die Bürger darauf ein und brachen zuerst den Vertrag vom 6. Febr.: sie verjagten die pfalzgräflichen Beamten, und das Kloster zu den vier Thürmen, das der Pfalzgraf im letzten Krieg als Fort benutzt hatte und das ihm nach dem Vertrag verbleiben sollte, ward zerstört (April 1470). Aber nur die Weissenburger handelten so, die übrigen Städte fuhren trotz des Kaisers Vorstellungen fort, ihn als Landvogt anzuerkennen, und weder Straßburg noch eine der kleinern Städte waren dazu zu bringen, dem vereinten Veldenzisch-Habsburgischen Hasse gegen den Kurfürsten mit Waffen beizustehen.

„Pfalzgraf Friedrich hatte so lange nicht gewartet, seinen zweimal gedemüthigten Verwandten, der sich jetzt als kaiserlicher Hauptmann gerirte, das Gewicht seiner Waffen fühlen zu lassen. Kaum 2 Stunden von Heidelberg lag das Städtchen Schriesheim mit der Veste Strahlenburg, die bei der Theilung von 1410 an Otto von Mosbach übergegangen war; Otto hatte sie

(1448) seinem Bruder Stephan von Simmern überlassen, und von dem war sie abwechselnd an seine Söhne Ludwig und Friedrich und an Johann von Sickingen übergegangen, bis sie Pfalzgraf Ludwig (1468) wieder durch Kauf an sich gebracht hatte. Dorthin schickte jetzt Friedrich (6. Mai) den Vogt von Heidelberg, ließ Stadt und Burg erobern, die Festungswerke beider schleifen und die Stadt zur Bezahlung von 400 Gulden, außer der Auslieferung ihres Weines, zwingen. Eine andere Schaar erstürmte gleichzeitig die Madenburg bei Anweiler, und die Veste Geispolzheim im Elsaß ward von einem pfälzischen Beamten, dem Vogte von Germersheim, erobert, bald nachher auch Arnsheim bei Alzei (Ende Juni) eingenommen und die Burg Wachenheim a. H. erobert (15. Juli). Ohne daß man regelmäßigen Krieg führte, war doch Alles im Zustande der Rechtlosigkeit und Zerstörung. Im Elsaß fuhren die Weissenburger, trotzig auf des Kaisers Schutz, fort, ihre Verheerungen auf die pfälzisch gesinnten Schlösser und Dörfer auszudehnen; im Veldenzischen wurden vom Pfalzgrafen die Schlösser Ruprechtseck, Büssesheim und Erfenstein erobert und zerstört (Oct. 1470). Kaiser Friedrich III that seinerseits auch, was er konnte, um die Verwirrung zu vermehren. Auf dem Reichstag zu Nürnberg ließ er gegen den Kurfürsten Execution verordnen; die Landvogtei, das erblich erlangte Recht der Kurpfalz, ward an Ludwig von Veldenz übergeben und die vermittelnden Vorschläge der elsässischen Städte am kaiserlichen Hofe ungnädig zurückgewiesen (Dec. 1470). Dessenungeachtet wurden dadurch des Kaisers Waffen nicht geschärft; an dem Rechtsgefühl der elsässischen Städte und ihrer richtigen Berechnung, in welch schlimme Lage sie des Kurfürsten Zorn bringen müsse, scheiterten alle die Gewaltmaßregeln, die des Kaisers Kanzlei auf dem Papier in die Welt schickte, und außer Hagenau zählte der neue Landvogt bei seiner Huldigung (28. März 1471) wenig Ergebene, die des Nennens werth waren. In der öffentlichen Meinung gewann aber Friedrich entschieden; selbst Gleichgültige sahen ein, daß ihm zu viel geschehen sei, und wer die offene Beschwerdeschrift, die er (März 1471) gegen das kaiserliche Verfahren herausgab, las, mußte zugeben, daß

hier des Kaisers kleiner Groll die Hauptveranlassung dazu gewesen war, die schlimme Gesinnung einer rebellischen Stadt und den Friedensbruch eines pfälzischen Vasallen mit dem trügerischen Schein des Gesetzes und Rechts zu umhüllen. Darum blieben denn auch die kaiserlichen Schritte nur Drohungen; die Zeit, die man sich auf dem Regensburger Reichstag mit der pfälzischen Sache beschäftigte, war eine verlorne, und wer sich dazu brauchen ließ, Friedrichs III Plane mit den Waffen zu verfechten, ward zum Märtyrer der kaiserlichen Ohnmacht.

„Denn schon im Frühjahr 1471 war über Ludwigs unglückliche Unterthanen die kriegerische Verwüstung von Neuem hereingebrochen. Bei Bergzabern ward ein Veldenzischer Haufe überfallen und gefangen genommen (Mai), die Stadt Wachenheim a. H. ward — wie früher das Schloß — erobert (5. Jun.) und ihre Festungswerke geschleift. Neun Tage später lagen 2 Leiningische Flecken, Groß- und Kleinbockenheim, in Asche; das Veldenzische Niederolm ward von den feindlichen Truppen geleert und gegen 4000 fl. an Kurmainz überlassen (Juli). Lambsheim, damals gut befestigt und mit einer ansehnlichen Besatzung bemannt, war schon nach wenigen Tagen in pfälzischen Händen, verlor seine Festungswerke und mußte 4000 fl. bezahlen. Auch Dürkheim, der bedeutendste Platz der Leiningischen Besitzungen, damals trefflich befestigt und von 2 Leiningischen Grafen vertheidigt, unterlag der Belagerungskunst und dem trefflich bedienten Geschütz des Kurfürsten und schloß schon am 18. Aug. eine Capitulation. Die Grafen von Leiningen versprachen darin, sich ruhig zu verhalten, und erhielten einen Theil der eroberten Plätze, geplündert und der Schutzwehren beraubt, zurück. Dürkheim selbst ward geschleift; es fehlte wenig, so wäre es völlig zerstört worden. Daß alle diese Unternehmungen der Kurfürst in Person leitete, begleitet von Pfalzgraf Philipp und seiner auserlesensten Ritterschaft, dem war gewiß der größte Theil des Gelingens zuzuschreiben."

Die letzten hier nur kurz berührten Verhältnisse sind bei Kremer genau verzeichnet. „Bei Bergzabern warfen 250 pfälzische Reiter unter Anführung ihres Hauptmanns Luz Schotten und des Marschalls Döring von Eppingen eine ungleich stärkere

feindliche Partei, machten 82 Edle, sowie 48 reisige Knechte zu Gefangenen und erbeuteten 68 gesattelte Pferde. Zwei feindliche Banner, welche man eroberte, wurden in die h. Geistkirche nach Heidelberg gebracht. Dann zog Friedrich persönlich mit 16,000 Mann und 800 Wagen zur Wagenburg gegen Wachenheim und hatte bei sich den Erbprinzen Philipp, welcher bei dieser Belagerung eine Probe seiner Kriegserfahrung ablegen sollte. Am neunten Tage (5. Juni 1471) mußte sich die Stadt auf Gnade und Ungnade ergeben; Friedrich ließ alle Thürme und Mauern der Stadt niederreißen und damit die Gräben ausfüllen, die ihr bis dahin zur Befestigung gedient hatten. Zu diesem Unternehmen hatte der Kurfürst alle seine Vasallen aufgeboten, darunter allein 16 Grafen, Johann von Nassau, Rheingraf Gerhard der junge von Rheingrafenstein, Kraft von Hohenlohe, Philipp von Hanau der ältere, Johann von Lupfen, Kuno von Solms, Johann von Salm, Philipp von Rieneck, Wilhelm zu Kirchberg, Andreas zu Oberstein, Wirich von Oberstein und Falkenstein, Wilhelm von Rappolstein, Reinhard von Westerburg, Philipp, Georg und Johann Schenk von Erbach. Von Interesse ist auch das Verzeichniß der übrigen Edlen und Ritter, die an der Belagerung Theil nahmen und welche der Poeta Weinspergensis verzeichnet hat. Es waren: Schenk Burkard Herr zu Tautenberg, der Marschall Thüring von Eptingen und seine Brüder Ludwig und Hermann, Engelhard von Nipperg, Luz Schotte Ritter, Hans von Ingelheim, Hans von Wachenheim, Konrad von Egloffstein, Simon von Balshofen, Heinrich von Rathsamshausen, Peter von Albich, Emmerich von Reisenberg, Wolf von Dalberg, Stephan von Vogtsberg, Hans von Kronenberg, Hans Ulrich von Hagenbach Ritter, Diether Rüd von Bedigheim, Peter von Hungenstein, Eitel von Sickingen, Georg von Helmstadt, Wilhelm Weis von Feuerbach, Hans Nothhaft Ritter, Diether von Sickingen Hofmeister, Ludwig, Heinrich und Hans von Sickingen, Schwicker von Sickingen Vogt zu Bretten, Hans von Gemmingen der alte, Merk von Halsing, Eberhard von Gemmingen, Hans von Walbrunn der alte, Kolle von Hering, Konrad von Stein zu Richenstein Vogt zu Ortenburg, Reinfried

von Rüdisheim, Ruprecht von Erlikeim, Philipp von Frankenstein, Jakob von Helmstedt, Blicker Landschad Burggraf zu Alzei, Philipp Schnittlach von Kestenberg, Karl von Breitenborn, Philipp von Dalberg, Georg Riedesel, Friedrich von Fleckenstein der junge, Diether Landschad, Hans von Helmstadt Konrads Sohn, Jakob von Eptingen, Hans von Gültlingen, Georg, Jakob, Matthäus, Philipp, Kaspar, Melchior und Schwicker von Schauenberg, Martin von Sickingen, Theis von Tetingen, Hermann von Süttern, Simon Hel, Johann von Eltz, Philipp Wolfskehl, Rudolf Wilch, Hans von Falkenstein, Hans von Eichholzheim, Kaspar Spet, Klaus Schertinger, Beringer von Frankenstein, Balthasar Diether und Wiprecht von Neuhausen, Christoph von Breitenbach, Wilhelm von Angelach, Philipp und Friedrich von Hirschberg, Reinhard von Neuhausen, Hans von Emmershofen, Ruprecht Mönch von Rosenberg, Georg und Philipp von Massenbach, Heinz Stumpf von Asbach, Hermann Stumpf von Simmern, Friedrich von Rüdesheim der alte, Philipp von Wambold, Wiprecht Rabenold von Thamberg, Kunz Marschall von Waldeck, Bernhard von Emmershofen, Ort und Hans von Weingarten, Philipp Beuser von Ingelheim, Wilhelm der lange und Wilhelm der junge Rüde von Bedigheim, Friedrich, Hans und Kunz von Sturmfeder, Heinrich und Eberhard von Zeiskeim, Philipp und Heinrich von Tann, Bernhard und Konrad Schenke von Winterstetten, Friedrich der alte und junge und Hermann Hund von Schwalbach, Dieterich von Weiler, Jakob von Helmstadt Konrads Sohn, Hans und Friedrich von Rosenberg, Reinhard von Gemmingen, Hans der junge von Frankenstein, Emmerich von Ockenheim, Peter Fuchs von Tannenberg, Philipp von Thüngen, Hans von Drat, Andreas Zobel, Göbel von Reifenberg, Marsilius, Friedrich, Gottfried und Theis von Reifenbach, Hans von Stein zum Thimmenstein, Friedrich von Udenheim, Kaspar von Sickingen, Hans von Münchingen, Hermann Bayer von Boppard, Peter und Reinhard von Neuhausen, Ott von Aufseß, Karl Schelm von Bergen, Albrecht Göler von Ravensberg, Wolf der junge von Dalberg, Hans der junge von Sickingen, Wilhelm und Ulrich von Remchingen,

Bernhard Kemmeter, Hans von Weiler, Hans von Luchau, Hans Möringer, Erhard und Bernhard Gebrüder von Roſſau, Wilhelm der junge von Düren, Wolfgang der junge von Warsberg, Philipp der junge von Reiſenberg, Berthold der junge von Windeck, Friedrich von Hutten, Martin von Adelsheim, Simon Keib von Hohenſtein, Eberhard von der Arken, Hermann von Sal, Hans von Reiſchach, Wilhelm von Welzelnbach, Hans von Oberkirchen, Konrad von Stetten, Ulrich von Flehingen, Bernhard und Dietrich von Dalheim, Heinrich Ramberger, Heinrich von Turmenze, Johann von Hatzfeld, Eberhard Fetzer von Geiſpizheim, Hermann von Muhlen, Georg von Barten, Hartmann Ulner, Heinrich, Reinhard und Hans von Helmſtadt zu Grünberg, Gotthard Heinz von Waldenſtein, Erchinger und Hans von Rodenſtein, Bernhard von Nippenburg, Engelhard vom Stein, Bernhard, Kaspar und Philipp Forſtmeiſter von Gelnhauſen, Georg von Beimelberg, Diez Truchſeß, Melchior vom Stein, Dieterich Hummel von Staufenberg, Konrad von Behingen, Friedrich Tum von Leiningen, Arnold Pfau von Rietburg, Bernhard von Reinheim, Heinrich von Lichtenſtein, Meyas und Friedrich zum Oberſtein, Diez Fauſt von Wachenheim, Diez von Rabenold, Matthäus von Schauenberg, Ludwig Weis von Feuerbach, Gerlach von Breitenbach, Friedrich von Flersheim, Wilhelm Syzel, Erhard von Richenſtein, Philipp Flach von Schwarzenberg, Diether der junge von Angelach, Eberhard von Stockheim, Hans von Neuenſtein, Heinz Schilling, Heinz von Engelſtadt, der junge Kolb von Wartenberg, Chriſtoph von Breitenbach, Martin von Balshofen, Hans Marſchall von Ueben, Hans von Leitersheim, Hamann Echter, Wigand von Dienheim, Jakob von Idenheim, Dieterich von Zwiefel, Henne von Dittelsheim, Jakob von Falbach, Hans und Lufried von Kingſpach, Diether und Hans Gebrüder von Hönnberg, Philipp von Schweinheim, Wilhelm von Wegelnbach, Otto und Johann der Mönch, Eberhard von Neidegg, Hans und Ernſt von Kirdorf und Luderbach, Lukas Rechenberg und Hans von Ottenſtein.

In der Stadt wurden 12 Edle, 24 reiſige Knechte und über 70 Fußknechte gefangen genommen; die 200 Bürger wurden

„geschätzt", 88 Bauern aber, die vom Lande in die Stadt sich geflüchtet hatten, als „Mordbrenner" ertränkt. Letztere hatten, wie Trithem erzählt, sich namentlich des Kirchenraubs an dem Kloster Limburg schuldig gemacht.

Nach der Uebergabe von Wachenheim zog Friedrich gegen die Leiningenschen festen Flecken Groß- und Kleinbockenheim, die nach achttägiger Belagerung am 14. Jun. im Sturm genommen, nach Demolirung der Befestigungen verbrannt und völlig zu Grunde gerichtet wurden. Da die Besatzung sich durch die Flucht gerettet hatte, so machte man nur 16 Edle und Reisige zu Gefangenen.

Hierauf wandte er sich mit dem ganzen Heere gegen Schloß und Stadt Niederolm auf dem Gau, welches Herzog Ludwig von Veldenz seit dem Mainzer Kriege als Pfandschaft inne hatte. Schon am 14. Aug. 1470 hatte sich der Erzbischof mit dem Kurfürsten dahin geeinigt, daß Letzterer bei einer Eroberung von Olm dieses Amt gegen eine Entschädigungssumme von 4000 Gulden dem Erzstift zurückgeben wolle; kaum hatte nun die Belagerung am 23. Jul. 1471 begonnen, so fanden sich der Domkustos Graf Ruprecht von Solms, der Vicedom im Rheingau Johann von Greiffenklau, sowie Wigand von Selbach und Philipp von Stockheim im Lager ein und erneuerten „mittelst eines sogenannten Kerbzettels" die Convention, nach welcher Friedrich außer jenen 4000 Gulden Kriegskosten das feindliche Geschütz und den Proviant erhalten sollte. Der Erzbischof wirkte dann der Besatzung, welche ohne die Fußsoldaten aus 200 Reitern bestand, freien Abzug aus, und Olm wurde wieder dem Erzbischof unter der Bedingung übergeben, es nie mehr dem Herzog von Veldenz zu überlassen.

Von Olm führte Friedrich sein Heer wieder zurück und belagerte die Veldenzische Stadt Lambsheim unweit Frankenthal, welches umgeben von Wasser und Brüchen, sowie durch Gräben, Bollwerke, Mauern, Thürme, hohe und niedere Wehren so wohl befestigt war, daß „solt ein Keiser mit allem Reich das in der Zeit erobert han, er moch des wol gerumpte (gerühmt) gewest sin." Zur Bezwingung hatte Friedrich nicht acht Tage noth-

wendig. Schon in den ersten zwei Nächten kam er ihr so nahe, daß der zahlreichen Besatzung, welche außer vielen Edlen und Reisigen noch aus 200 von Ludwig in Sold genommenen Schweizern bestand, die Hoffnung entschwand, eine langwierige Belagerung auszuhalten. Die Schweizer erhielten sofort freien Abzug. Dann setzte Friedrich der Stadt „durch Feuerwerfen" so zu, daß mehr als die Hälfte in Brand gerieth. Um Wasser zum Löschen zu erhalten, öffneten die Belagerten ein kleines Pförtchen; die Pfälzer aber drangen, sobald sie dieses merkten, mit vollem Haufen hindurch und eroberten so die noch mit dem Schwerte in der Hand und in Flammen stehende Stadt. Achtzehn Edle und 33 reisige Knechte wurden zu Gefangenen gemacht, 20 Fußknechte ertränkt und 200 Bürgern eine Zahlung von 2000 Gulden auferlegt. Auch den Veldenzischen Amtmann Philipp Lusser und den Adam Riffe von Husenburg traf die Strafe des Ertränkens, weil man ihnen neben andern Ausschweifungen eine große Schuld an diesem Kriege beimaß. Mauern, Thürme und Zwinger wurden geschleift, die Gräben zugeworfen und die Stadt, wie der Poeta Weinspergensis sagt, so zu einem Dorfe gemacht.

Nach Lambsheim traf die Reihe die Stadt Dürkheim an der Hardt, die vornehmste Stadt und Residenz der Grafen von Leiningen, nach der neuesten Art mit Befestigungen, Bollwerken und Brustwehren von den Grafen so wohl versehen, daß sie als eine der besten Festungen jener Gegend angesehen wurde. Als etwas für die damaligen Zeiten ganz Besonderes wurde sie durch eine Schanze, „den Bilgesthurm," gedeckt, welcher ordentlich aufgemauerte und mit Grund ausgefüllte Wälle hatte. In der Stadt befanden sich die beiden Grafen von Leiningen, Philipp und Diether, mit einer ansehnlichen Besatzung, die sich tapfer vertheidigte. Die Belagerer aber, welche eine zahlreiche Artillerie mit den geschicktesten Büchsenschützen, 40 an der Zahl, „mit Schlangen, Voglern vnd Hackenbüchsen von Amberg," bei sich hatten, kamen ihr von Seiten des Klosters Sebach, dessen sie sich bemächtigt, durch Aufwerfung von Batterien und beständiges Graben so nahe, daß ein Außenwerk nach dem andern erobert wurde. Der Kurfürst, welcher den Pfalzgrafen Philipp stets an

seiner Seite hatte, ordnete endlich auf Sonntag nach Mariä Himmelfahrt (18. Aug.) bei anbrechendem Tag einen allgemeinen Sturm an, der sechs Stunden lang dauerte. Die Pfälzer kamen bis zu halb niedergeschossenen Mauern. Hier hatten aber die Belagerten innerhalb der Ringmauer einen tiefen Graben gemacht, denselben mit spitzen Pfählen besteckt, mit Pulver gefüllt und oben mit Stroh und Reisig bedeckt, dazu ihre Geschütze, welche sie gegen die stürmenden Soldaten nicht anwenden konnten, darauf gerichtet, so daß die Pfälzer, welche solches nicht ahnten, hineinstürzten und in Masse umkamen oder verwundet wurden. Die Stadt wurde dadurch zwar nicht gerettet, gewann aber Zeit, von einem zweiten beabsichtigten Sturme mit dem Weinsbergischen Amtmann Luz Schotte, dem Heidelberger Vogt Simon von Balschhofen und Hans von Sickingen eine Kapitulation abzuschließen, der zufolge sie unter folgenden Bedingungen übergeben wurde. Die gräflichen Brüder Bernhard, Philipp und Dieter von Leiningen versprechen, niemals wieder gegen den Kurfürsten zu sein, sowie die Schlösser Hartenburg und Frankenstein gegen ihn zu gebrauchen. Die Stadt Dürkheim wird dem Kurfürsten überliefert, um mit ihr nach Gutdünken zu verfahren; nur sollen die Einwohner geschont werden und ihnen gestattet sein, die Plünderung abzukaufen. Ist dieses geschehen, so soll der Kurfürst die Stadt, wie die beiden Bockenheim, und was er sonst während des Krieges den Grafen abgenommen hat, jenen wieder zustellen, jedoch alles Geschütz, und was zur Wehre gehört, behalten.

Die gefangenen Grafen Philipp und Diether von Leiningen, den Veldenzischen Hauptmann Peter von Hewen, Erbherrn zu der Hohenbrenz, 23 andere Edle, 160 reisige Knechte, 40 Fußknechte, 150 Bürger und 70 Bauern vom Lande ließ Friedrich, nachdem sie geschworen, während des Krieges nicht weiter gegen die Pfalz zu dienen, abziehen, die Veldenzer dagegen anderwärts hin in Gewahrsam bringen. Ihn selbst hatte die Belagerung an 200 Ritter und Knechte gekostet; die Belagerten zählten deren 68. Ehe er abzog, ließ er Mauern und Wälle niederreißen, die Gräben ausfüllen und die Befestigungswerke schleifen; daß

die Stadt nicht in einen Schutthaufen verwandelt wurde, hatte sie nur der Fürbitte der Gemahlin des Grafen Emich von Leiningen zu danken. Von dieser Eroberung, sagt Kremer, soll es herkommen, daß noch bis jetzt die Thore zu Dürkheim Tag und Nacht offen gelassen werden müssen.

Von Dürkheim zog Friedrich gegen den Herzog Ludwig von Veldenz an die Nahe und eroberte auf Bartholomäus Abend (23. Aug.) gleich bei dem ersten Angriff die Stadt Sobernheim, welche dem Erzstift Mainz gehörte und an Ludwig verpfändet war. Es wurden darin 22 Edle und 69 reisige Knechte zu Gefangenen gemacht. Um bei ihrer Habe zu bleiben, hatte sich die Stadt dem Pfalzgrafen übergeben, worauf die Bürger ihm „im Felde für Sobernheim auf St. Bartholomeentag" huldigten, während er ihnen versprach, sie bei ihren alten Gerechtigkeiten zu lassen. Desgleichen ergaben sich auch an demselben Tage die Stadt Monzingen, Odernheim am Glan, Merxheim und Nußbaum, indem sie dem Pfalzgrafen huldigten. In diesen Orten wurden 15 Edle und 42 Reisige gefunden, die Bürger aber „geschätzt".

Am folgenden Tage übergab Konrad Schlarf von Geisenheim das von ihm befehligte Schloß Böckelheim, weil er einsah, daß auf Entsatz nicht zu hoffen sei und er sich nicht halten könne. Die Besatzung erhielt freien Abzug. Wald-Böckelheim folgte diesem Beispiel und ergab sich ebenfalls.

Nachdem gleich darauf auch die Schlösser Stolzenberg und Landsberg, sowie die Stadt Moschel genommen worden waren und Herzog Ludwig seinen Gegner vor seiner nur eine Meile von Moschel entfernten Residenz Meisenheim zu erwarten hatte, entschloß sich dieser, endlich einsehend, welchen Schutz er von dem Kaiser zu erwarten habe, um Frieden zu bitten. Friedrich, der nur auf diese Demüthigung gewartet hatte, schenkte der Bitte Gehör, trat mit seiner Armee sofort den Rückzug an und zog triumphirend in Heidelberg ein, wo am 2. Sept. der Friedensvertrag förmlich abgeschlossen wurde. Herzog Ludwig sollte danach in Monatsfrist zu Heidelberg von Neuem belehnt werden, dagegen binnen vierzehn Tagen der Landvogtei Hagenau entsagen,

die darüber ausgestellten Briefe dem Kurfürsten einhändigen und die Unterthanen, falls sie ihm schon gehuldigt hätten, in dieser Zeit an Kur-Pfalz anweisen. Die im J. 1463 zwischen Pfalz und Veldenz eingegangenen Verbindungen wurden, weil sie von Veldenz nicht gehalten worden waren, vernichtet. Die Rheingrafen, der Graf von Nassau, der Graf Friedrich von Bitsch und Wirich von Oberstein schloß man als helfende Theile in den Frieden mit ein und stellte der Stadt Weißenburg anheim, sich binnen vierzehn Tagen zu erklären, ob sie demselben ebenfalls beitreten wolle. Der Kurfürst behielt dabei alle Plätze, welche er von dem Herzog Ludwig erobert hatte, eine ansehnliche Erwerbung für die Pfalz, bestehend in den Städten und Schlössern: Sobernheim, Monzingen, Schloß-, Wald- und Thalböckelheim, Merxheim, Nußbaum, Boos, Schriesheim, Armsheim, Wachenheim, Lamsheim, Ruprechtseck, Stolzenberg und Strahlenburg mit den dazu gehörigen Dörfern.

Als dem Kaiser, der eben in Nürnberg war, die Nachricht von dem abgeschlossenen Frieden überbracht und ihm zugleich gemeldet wurde, Friedrich wolle dorthin kommen, reiste er noch an demselben Abend ab „und erwehlete lieber die Ungemächlichkeit, die Nacht über in der Kirche eines schlechten Dorfes zu schlafen, als seinen vermeinten Feind in Nürnberg abzuwarten, der doch nichts weniger als an einen solchen Besuch gedacht hatte.“

„Auch die Weißenburger söhnten sich mit dem Kurfürsten aus. Die Stadt schloß Friede und erkannte die Landvogtsrechte Friedrichs wieder an (5. Dec. 1471); der Abt und Propst blieben im Besitze, mußten aber die neuen Mönche, die Friedrich ihnen geschickt hatte, aufnehmen. Nur der Kaiser blieb, freilich ohne Ruhm und ohne Gedeihen, in seiner feindseligen Stellung. Es war der Eigensinn einer schwachen Natur, gerade hier auf dem unfruchtbarsten Felde sich Lorbeeren erwerben zu wollen und die gefährliche Ueberlegenheit des pfälzischen Siegers fortwährend zur offenen Auflehnung zu reizen; gerade über diesen Eigensinn der Schwäche konnte aber Friedrich III in den wichtigsten Momenten seines Lebens nicht Herr werden. Auf demselben Regensburger Reichstag (1471), der so fruchtlos war und auf welchem

das Reichsoberhaupt während des beredten Vortrags des päpstlichen Gesandten in einen so behaglichen Schlummer verfiel, daß der Redner den Schnarchenden mit einer gereizten Bemerkung aufweckte, auf demselben Reichstag wies Friedrich die Vermittlungsversuche des Pfalzgrafen von sich; er verdarb die Zeit mit der Formfrage, ob Kurfürst Friedrich sich durch seinen Bruder, ebenfalls einen Kurfürsten, könne vertreten lassen. Was unter solchen Verhältnissen die Unterhandlungen erreichen konnten, bedarf keiner Erläuterung; schon die Bedingungen, die der Kaiser vorschlug, zeugten von völligem Mißverstehen der wahren Sachlage, und die Folge davon war, daß Friedrich nur um so fester seine Stellung begründete. Am 24. Jan. 1472 erklärte der jetzt mündig gewordene Kurprinz Philipp abermals, daß er seinem Oheim die Regierung auf seine ganze Lebenszeit überlasse (1). Deshalb schreckte es den Pfalzgrafen wenig, als ihm der Kaiser auf dem Augsburger Reichstag mit der Acht drohte (1473); diese Waffen hatten allmälig ihre alte Geltung verloren. Der Kaiser blieb hartnäckig auf seinen Forderungen, gleich als wenn er sich auf der Höhe des siegreichen Erfolgs befände; er schien die fürstliche Consequenz darin zu suchen, daß er Unmögliches verlangte: denn als (Aug. 1473) bei seiner Anwesenheit zu Straßburg vermittelnde Fürsten erschienen, bot er Frieden an, wenn Friedrich der Landvogtei entsage, alles Errungene der letzten glücklichen Kriege, die Eroberungen von Veldenz, die Bergstraße, das Lösegeld der gefangenen Fürsten herausgebe und noch dazu 32,000 fl. Strafe an den Kaiser erlege. Der Kaiser hätte entweder außerordentlich mächtig oder der Pfalzgraf sehr thöricht sein müssen, wenn er auf solche Bedingungen eingegangen wäre.

„Jetzt kam die angedrohte Acht wirklich zur Vollziehung; auf dem Reichstag zu Augsburg (Mai 1474) ward Markgraf Albrecht zum Richter über den Pfalzgrafen ernannt, und als der Markgraf Miene machte, die Rechtsformen genau zu beobachten und dem Kurfürsten Zeit zu lassen zur Verantwortung, trat der Kaiser,

(1) Wie Philipp seinem Oheim gleichzeitig das Cölibatsversprechen erließ, von welchem er ihn auch schon 1470 entbunden hatte, wird weiter unten ausführlich besprochen werden.

der Kläger gewesen war, zugleich auch als Richter auf und sprach (27. Mai 1474) das Urtheil aus, wodurch Friedrich der Kurwürde beraubt und mit der Reichsacht belegt ward. Auf Friedrich machte dies Urtheil wenig Eindruck: nach einer zweifelhaften Ueberlieferung soll er damals eine Schanze auf dem Geisberg den Trutzkaiser benannt haben; gewiß ist, daß er durch eine ausführliche Erklärung das Rechtliche in des Kaisers Verfahren von seinem Gesichtspunkt aus vor den Augen des ganzen Reichs beleuchtete. Der Eindruck der Achtserklärung war auch sonst sehr gering; der Kaiser fühlte das und ging auf neue Friedensanträge des Kurfürsten wieder ein. Die Bedingungen, die er vorschlug, waren aber um nichts besser (Juni 1474) als die früheren. Sie lauteten: „„daß er absteen solte von der Pfalzgrafschafft und von Lande und lute, und sich nit mee korfurst schriben solte, dann er ihnen nit hette bestetigt. 2. daz er ihm die landvogdie zu Hagenaw zu sin handen stellen sollte, auch die Mortenaw lediglich und XXXII tusend geben solte. 3. daß der Pfalzgraff auch den furſten und herren so in siner gefangniß ihr butniß brieff vegeben, die lehenpflicht abtun auch dem stifft Mainz ein hoch summe geldes an losung der Bergstraß, die ihm verschriben ist, abtue. 4. daß er Herzog Ludwig graff zu Veldenz, slosse und stette, die er der Pfalzgraff gewonnen hat, wieder geben solte ꝛc.““ Und als man neue Verhandlungen anknüpfte, die am 23. Aug. zu einem Friedensentwurf führten, verminderte dieser Entwurf nur in Nebensachen die Härte der Bedingungen; für die bloße Anerkennung der Kurwürde sollte Friedrich immer noch den größten Theil seiner Erfolge und Erwerbungen aufopfern. So weit Friedrich von dem Gedanken entfernt war, um solchen Preis den Frieden zu erlangen, so wollte er doch den Anschein nicht haben, als verschmähe er jede Aussicht zu einer Versöhnung. Er hielt deshalb (Anfangs Oct. 1474) zu Oppenheim wieder eine Versammlung der Ritterschaft, Geistlichen und Beamten, welcher auch Pfalzgraf Philipp beiwohnte, und berieth sich über die Antwort, die man dem Kaiser geben könne. Man war allgemein der Ansicht, auf so harte Bedingungen könne man nicht eingehen; doch erbot sich der Pfalzgraf, „„der kaiserlichen

Majestät zu Ehren und zu gefallen"" dem Kaiser von der Pfandsumme an der Landvogtei und der Mortenau 20,000 fl., dem Stift Mainz von der Pfandsumme an der Bergstraße 10,000 fl., dem Markgrafen von Baden 10,000 fl., dem Grafen Ulrich 5000 fl. zu erlassen und dem Pfalzgrafen von Veldenz sein Schloß Ruprechtseck zurückzugeben. Auf dies Anerbieten erhielt Friedrich nicht einmal eine Antwort vom Kaiser, der ihm gern den König von Frankreich auf den Hals gehetzt hätte, und blieb daher im vollständigen Besitz."

Das Jahr 1475 brachte Friedrich noch mit seinen innern Hausangelegenheiten zu, häufig das Barfüßerkloster (Franziskaner) besuchend, wo er den religiösen Uebungen der Mönche fleißig beiwohnte. Am 12. Dec. 1476 auf St. Lucienabend (bei Trithem ist irrig das Jahr 1477 angegeben) starb er in einem Alter von zwei und fünfzig Jahren „mit dem Ruhm eines großen Helden und glücklichen Eroberers, eines echten Patrioten und eines wahren Vaters des Vaterlandes". In Barfüßer-Kleidung wurde er nach seinem im Jahr 1467 angeordneten letzten Willen am 27. Januar 1477 in der Klosterkirche beigesetzt. Der Tag ist bei Kremer wie bei Häusser als der 26. Januar angegeben; das ist jedoch irrig: denn nach dem Anonymus Spirensis war es „off Mondag vor unser frauen Kertztag", und das war der 27. Januar. Dem pompösen Leichenbegängnisse wohnten der Erzbischof Diether von Mainz, der nach dem Tode Adolfs (6. Sept. 1475) zum zweitenmal auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben worden war, der Bischof von Worms, welcher das Seelenamt celebrirte, die Herzoge Friedrich von Simmern, Ludwig von Veldenz, Otto von Bayern und Albrecht von Bayern, Dompropst zu Straßburg, der Bischof von Speyer, die Grafen Ulrich, Eberhard der alte und der junge von Würtemberg, sowie eine große Zahl vom pfälzischen Adel und den höhern Würdenträgern bei.

Das ihm in einer besondern Kapelle der Klosterkirche errichtete Marmordenkmal, welches die Inschrift hatte: Fridericus. Bavariae. Dux. Comes. Rheni. Palatinus. Romani. Imperii. Elector. Salus. Patriae. Praedonum. Fulmen. Treis. Illustres. Hostes. Vicit. Principatum. Auxit. Et. Pie. Vivis. Excessit.

Anno. Christi. M.CCCC.LXXVI. Pridie. Idus. Decembris. Fuit. Ejus. Vitae. Socia. Virtus. Gloria. Mortis. Comes., erlag in dem französischen Mordbrennerkrieg von 1689 dem Vandalismus der Franzosen, die selbst seiner Asche die Ruhe nicht gönnten, welche aber wieder gesammelt unter dem Kurfürsten Johann Wilhelm im J. 1696 eine neue Ruhestätte in der Gruft der Marianischen Kapelle bei den Kapuzinern zu Heidelberg erhielt.

Von dem Kurfürsten Friedrich dem Siegreichen stammt das noch heute in zwei Linien blühende fürstliche Haus Löwenstein ab: Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, die ältere evangelische Linie, deren Wohnsitz Wertheim ist, und Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, die jüngere katholische Linie, welche ihren Wohnsitz in Klein-Heubach am Main hat.

Auf diese Abstammung hin behauptet seit Jahrhunderten das fürstliche Haus Ansprüche an die Stamm- und Familienrechte des Pfalz-Bayerischen Hauses, als dessen Agnaten mit dem Rechte der Succession in den Wittelsbacher Stammländern es sich erkennt, während gegnerischer Seits diese Ansprüche aus dem Grunde bestritten worden sind, weil die Nachfolge nicht aus einer legitimen, wenigstens nicht aus einer ebenbürtigen Ehe herstamme. Diesen Standpunkt hat schriftstellerischer Seits namentlich Friedrichs Biograph, Kremer, eingenommen, indeß in der neuesten Zeit die bedeutendsten deutschen Staatsrechtslehrer, Pütter, Karl Salomo Zachariä, Heffter und Zöpfl, sich vollständig für die Rechtmäßigkeit der Löwensteinischen Ansprüche ausgesprochen haben. Ehe ich jedoch deren Deduktionen, so weit sie ein historisches Interesse haben, in der folgenden Abhandlung niederlege, sei es mir gestattet, zuvor für solche, welche die Frage vom Standpunkte des Rechtes näher interessiren sollte, die Schriften zu verzeichnen, die hierüber von jenen erschienen sind. 1. Die eheliche Abstammung des Fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim von dem Kurfürsten Friedrich dem Siegreichen von der Pfalz und dessen Nachfolgerecht in den Stammländern des Hauses Wittelsbach. Von Dr. Johann Ludwig Klüber. Aus dem literarischen Nachlasse des Verfassers herausgegeben von Dr. J. Mühlens. Frankfurt 1837. 2. Ueber das Recht des Fürstlichen

Hauses Löwenstein-Wertheim zur Nachfolge in die Wittelsbacher Stammländer kraft seiner ehelichen Abstammung von Friedrich dem Siegreichen, Kurfürsten von der Pfalz. Zur Beurtheilung der von Klüber über denselben Gegenstand herausgegebenen Schrift. Von Dr. Karl Salomo Zachariä. Heidelberg 1838. 3. Votum eines norddeutschen Juristen (Heffter in Berlin) zu Klübers nachgelassener Schrift: Die Abstammung u. s. w. Halle 1838. 4. Dr. Zöpfl über die eheliche Abstammung des hochfürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim und dessen Nachfolgerecht in den Stammländern des Hauses Wittelsbach. Heidelberg und Leipzig 1838.

Dabei ist außer andern noch eine Schrift zu nennen, welcher ein Urkundenbuch beigegeben und die unter dem Titel erschienen ist: „Widerlegung einiger in neuerer Zeit verbreiteten falschen Nachrichten in Bezug auf den Ursprung des hochfürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim und dessen Successions-Recht in Bayern. Wertheim 1831." Ihr Verfasser ist der im J. 1838 verstorbene Erbprinz Konstantin Joseph von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg.

Als im J. 1451 Pfalzgraf Friedrich die Regierung des Landes in eigenem Namen übernahm und den Prinzen Philipp, Sohn seines ältern verstorbenen Bruders Ludwig, an Kindesstatt annahm, verpflichtete er sich gleichzeitig, im ehelosen Stande zu bleiben, so lange sein Neffe und dessen fürstmännliche Nachkommenschaft am Leben sein werde. Herzog Philipp, später bei mündigem Alter das Unnatürliche dieses Versprechens einsehend, weiterhin aber auch die großen Verdienste des Versprechers erkennend und erwägend, daß die Fortpflanzung des Kurhauses nur auf zwei Gliedern, ihm selbst und Friedrich, beruhe, erließ seinem Adoptivvater und Oheim das Cölibatsversprechen zweimal, zuerst in einer aus Germersheim am 29. April 1470 datirten Urkunde, dann in einer andern, gegeben zu Heidelberg auf Freitag nach Agnes (24. Januar) 1472. Kremer, der letztere Urkunde citirt, aber auffallender Weise nicht in seinem Urkundenbuch mittheilt, sagt selbst: „Herzog Philipp erließ seinem Oheim sogar, um die Succession im Kurhause Pfalz desto dauerhafter zu machen, jene harte Bedingung, vermöge welcher der Kurfürst bei der Arrogation des Prinzen versprochen hatte, sich

niemalen zu vermählen." Dieser hingegen reversirte sich, daß, wenn er sich noch wirklich vermählen und Fürstliche Leibeserben erzielen würde, selbige doch nicht eher als nach Abgang Herzog Philipps und seiner männlichen Nachkommenschaft zur Kur-Folge gelangen sollten, und indem er dann weiter auf jeden eigenen Anspruch auf pfälzische Territorialbesitzungen für seine Person verzichtete, behielt er nur „für sich, seine Gemahlin und eheliche Leibeserben" Burg und Stadt Weinsberg, Burg und Stadt Löwenstein, Burg und Stadt Neustadt am Kocher, Schloß Scharfeneck u. s. w. aus.

Die Klausel des Cölibats war indessen, noch ehe Friedrich dieses Versprechens entbunden wurde, kein Schutzmittel gegen die Liebe gewesen. Mit Klara Tettin (Dettin) von Augsburg hatte er bereits vor der Entbindung des gegebenen Versprechens zwei Söhne, Friedrich und Ludwig, gezeugt, von welchem letztern die Fürsten von Löwenstein abstammen, und hieran knüpfen sich dann die Fragen, ob Friedrich mit dieser Klara ehelich verbunden gewesen, so wie weiter, ob auch in diesem Fall die Ehe eine standesgemäße und ebenbürtige war?

Ein direkter Beweis über den Bestand einer Ehe zwischen Friedrich und Klara zur Zeit der Geburt der beiden Söhne liegt allerdings nicht vor; auch fehlt ein solcher sogar für die Zeit nach der Entbindung von dem Cölibatsversprechen; nicht minder glauben die Gegner der Löwenstein'schen Ansprüche dieselbe aus dem Grunde bestreiten zu können, weil Friedrich die Klara nie für seine Gemahlin öffentlich erklärt, sondern nur als seine Sängerin oder Dienerin bezeichnet und seine Söhne einmal sogar „natürliche Söhne" genannt habe: allein gegen diese Argumente gibt es eine solche Reihe zusammenstimmender Beweise, daß jeder Zweifel an einer ehelichen Verbindung schwinden muß.

Kurfürst Philipp ließ nach dem Tode seines Oheims dessen Wittwe Klara beinahe neun Jahre lang auf dem Schlosse Lindenfels im Odenwald in Haft legen, aus Gründen, die weder zur Zeit, noch später bekannt geworden sind, also nur vermuthet werden können, jedenfalls aber nicht von Wohlwollen gegen die-

selbe und ihre Kinder zeugen und unter allen Umständen die Ansicht rechtfertigen, daß er auch später nichts zum Besten für dieselben gethan haben wird, was er nicht mit vollkommener Ueberzeugung des ihnen unbestritten Zukommenden thun konnte. Namentlich ist es undenkbar, daß von ihm die Kinder der Klara „eheliche" genannt worden wären, wenn darüber ein Zweifel bei ihm bestanden hätte. Dieses hat er nun aber nicht einmal, sondern zweimal gethan, zuerst am 5. März 1488 in einem Präliminarvertrag, welchen er mit dem Grafen Hugo von Montfort und Friedrichs Sohn Ludwig abschloß, als dieser die Tochter des Grafen von Montfort heirathen wollte. Darin heißt es nämlich: „Wir wollen ihne auch als einen Graffen von Löwenstein schreiben und ihn dafür halten, und vor Unserm Hofgesind öffentlich verkündten, daß Wir Graff Ludwigen, als einem ehelichen Sohn Unsers lieben Vettern Hertzog Friedrich von Bayern seel. Gedächtnuß, die Grafschaft Löwenstein geben haben." Diese Erklärung der ehelichen Geburt Ludwigs, dessen Vater von dem Kurfürsten nach dem damaligen, auch heute noch üblichen Sprachgebrauch „Vetter" im Sinne von „Oheim" genannt wurde, wird wiederholt in einer Vergleichsurkunde zwischen dem Kurfürsten Philipp und dem Grafen Ludwig vom J. 1507 mit den Worten: „Nachdem Herr Friedrich Pfalzgraf bei Rhein u. s. w. Graf Ludwigen als syn lyblichen elichen Sone hinter Im verlassen." In gleicher Weise erklärte auch der römische König Maximilian in einer Urkunde vom 27. Febr. 1494, worin er dem Grafen Ludwig von Löwenstein, Herrn zu Scharfeneck, den Rang und Stand eines „Grafen von Löwenstein" erblich anwies: „Nachdem alß Wir Bericht worden Der Edel Unser und deß Reichs lieber getreuer Ludwig von Bayern von Weylandt Pfaltz Graff Friedrich Bey Rhein und Hertzogen in Bayern ehelichen geboren ist, u. s. w." Der Kaiser stützt sich also hier auf einen amtlichen Bericht, der nur von dem Kurfürsten Philipp allein, oder von diesem und dem Grafen Ludwig gemeinschaftlich erstattet sein konnte, der also jedenfalls als von solchen ausgehend, denen die Familienverhältnisse Friedrichs I genau bekannt waren, Wahrheit enthalten mußte. Was aber vom Kurfürsten Philipp in den oben citirten

Urkunden von 1488 und 1507 zugestanden worden war, erkannte sein Sohn und Nachfolger Ludwig V am 28. Jun. 1511 vor dem Compromißgericht zu Speyer an, dadurch also auch die darin enthaltene Bezeichnung seines Vetters Ludwig als eines ehelichen Sohnes. Aber auch in späterer Zeit wurde diese Anerkennung der ehelichen Geburt von dem Reichsoberhaupt wie von einem Pfälzischen Kurfürsten wiederholt. In dem Fürstendiplom, das Kaiser Joseph I unterm 3. April 1711 dem Grafen Maximilian Karl von der jetzigen Linie Löwenstein-Wertheim-Rosenberg ertheilte, heißt es: „Wann wir nun gnädiglich angesehen und betrachtet das uralte fürnehme und berühmte Geschlecht Unseres k. geheimen Raths und Gesandtens im Fränk- und Oberrheinischen Kreis u. s. w. Maximilians Karl Grafen zu Löwenstein-Wertheim, als welcher bekannter Maaßen von Weiland Churfürsten Friderici zu Pfalz ehelichem Sohne Ludwig von Bayern in gerader Linie abstammt, und sich sowohl durch tapfere Thaten als ununterbrochene standesmäßige Verehelichungen rühmlich conserviret hat." Dann schrieb Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz am 21. Mai 1733 an den Herzog von Pfalz-Sulzbach rücksichtlich der von dem Hause Löwenstein damals nachgesuchten Association, daß in dem oben berührten Präliminarvertrag von 1488 „besagter Pfalzgraf Ludwig ein Ehelicher Sohn Churfürstens Friderici Victoriosi benamset werde", was ihm beweise, daß in einer Ordnung Friedrichs vom Jahr 1473, worin derselbe von seinen „natürlichen" Söhnen Friedrich und Ludwig spreche, dieser Ausdruck „natürlich" nur so viel heißen könne, als „leiblich", da auch überdies Kurfürst Philipp in dergleichen Urkunden ein „natürlicher" Sohn des Kurfürsten Ludwig IV genannt werde.

In der von Karl Philipp allegirten Urkunde Friedrichs vom 15. März 1473 heißt es nämlich: „Nachdem Uns der Allmechtige Got zwene Naturlich Sone beschert und werden lassen, Nemlich Friedrichen und Ludwigen," woraus die Geguer den Schluß zogen, daß Friedrich selbst seine Kinder „uneheliche" genannt habe, weil „natürlich" und „unehelich" gleichbedeutende Begriffe seien. Wir sahen eben, daß schon der Stammherr des

Pfälzischen Hauses seiner Zeit diese Erklärung des Wortes „natürlich" zurückwies; ausführlich verbreitet sich aber über die Bedeutung Klüber. „Der urkundliche Sprachgebrauch in dem Zeitalter Friedrichs des Siegreichen, namentlich in pfälzischen Urkunden, verstand unter dem natürlichen Sohn eines Vaters oder einer Mutter einen leiblichen Sohn, als Gegensatz eines Adoptivsohns, und unter natürlichen Eltern leibliche Eltern zum Unterschied von Adoptiveltern. In einem Notariatsinstrument vom 14. März 1463 wird Herzog (später Kurfürst) Philipp genannt: Herzog Friedrichs (des Kurfürsten Friedrichs des Siegreichen) Bruder (des Kurfürsten Ludwigs IV) natürlicher und Herzog Friedrichs uffgenommener (arrogirter) Sone. In derselben Urkunde heißt Ludwig IV: Herzog Philipssen natürlicher vatter, und dessen Gemahlin Margaretha, geborne Prinzessin von Savoyen: Herzogs Philipssen naturliche mutter, wo offenbar unter natürlich anders nichts verstanden wird, als Philipps leibliche Eltern, im Gegensatz der adoptiven oder gemachten. Ferner heißt ebendaselbst Herzog Philipp: der genannte Fürstynne Frauwe Margredten von Saphoy naturlicher Sone. Auch wird daselbst gesagt, Friedrich habe versprochen: seinen Neffen Philipssen zu halten, als ob er sin naturlicher eelicher Sone were. In gleichem Sinn wird der künftigen leiblichen Söhne des Herzogs (späterhin Kurfürsten) Philipp unter der Benennung: eliche naturliche Sone, in drei dem Datum und den Ausstellern nach verschiedenen Urkunden erwähnt, in einer Urkunde seiner Mutter, der verwittweten Kurfürstin, von 1451, in einer Urkunde des Bischofs Reinhart von Worms von 1451 und in einer Urkunde des Kurfürsten Friedrich des Siegreichen vom 24. Jänner 1472. In der Arrogations-Urkunde vom 13. Jänner 1452 nimmt Friedrich der Siegreiche seines verstorbenen Bruders Sohn, den Herzog Philipp an Kindesstatt an: als ob er vnser rechter naturlicher elicher sone were. Dieselben Ausdrücke kommen vor in einer Urkunde von demselben Tag, worin Friedrich die pfälzischen Vasallen und Unterthanen ihrer Pflichten entläßt.

„Auch der gesetzliche Sprachgebrauch der Römer stellt den filius naturalis nicht immer dem legitimus, sondern nicht selten

ausdrücklich dem filius adoptivus gegenüber und ebenso die naturalis familia der adoptivae. Brissonius, der gelehrteste und einsichtvollste und darum noch heute in dem größten Ansehen stehende Lexikograph der römischen Jurisprudenz, stellt sogar als Regel auf, daß unter naturales liberi Kinder zu verstehen seien, welche aus rechtmäßiger Ehe stammen, und daß unter naturalis im eigentlichen Sinn Alles zu verstehen sei, was von der Natur herrührt oder ihr gemäß ist, gleichwie auch in der deutschen Sprache der Grundbegriff von natürlich bezeichnet, was der Natur gemäß, in der Natur gegründet ist.

„Der berühmte deutsche Publicist Johann Jacob Moser schrieb: „„Natürliche Kinder werden in gedoppeltem Verstand genommen: einmal nemlich bedeuten sie so viel als leibliche Kinder, welche denen angenommenen entgegengesetzt seynd; heutiges Tages aber verstehet man meistens und ordentlicher Weise die auffer der Ehe erzeugten Kinder (zum Unterschied derer ehelichen) darunter.““ Von der ersten Bedeutung führt er zugleich folgende zwei urkundliche Beispiele aus dem 14. und 16. Jahrhundert an. In den Würtemberg-Mämpelgardischen Ehepacten von 1397 nennt Graf Eberhard IV von Würtemberg seinen ehelichen Sohn, Eberhard V, den Bräutigam, seinen filium naturalem und erwähnt zugleich seiner filiarum legitimarum et naturalium. Herzog Julius von Braunschweig nennt in seinem Testament von 1582 seinen erstgebornen Sohn und Nachfolger, den Herzog Heinrich Julius: Unser freundlicher natürlicher lieber ältester Sohn.

„In der Anwendung auf den vorliegenden Fall ist der gleichzeitige deutsche Sprachgebrauch, gleichwie schon der alt-römische gesetzliche, um so entscheidender, da Kurfürst Friedrich der Siegreiche zu derselben Zeit einen angenommenen, adrogirten oder adoptirten Sohn (Herzog Philipp) und zwei leibliche Söhne (Friedrich und Ludwig) hatte und durch dieses zweifache Vater- und Sohnverhältniß sich veranlaßt sah, zu Unterscheidung der beiden Arten von Kindern, die letzten seine natürliche Söhne zu nennen. Unverkennbar deutlich wird die Absicht der Unterscheidung dadurch, daß er die Qualification natürliche gerade

da gebrauchte, wo von diesen Söhnen dem Adoptiv-Sohn gegenüber die Rede ist. Es geschah solches in der oben angeführten Urkunde vom 13. März 1473 und in seinem Testament von 1467, worin er dem Adoptiv-Sohn und Regierungs-Nachfolger seine „„natürlich Sone Friederichen und Ludwigen““ zu getreulichem Schirm und Schutz auf das Nachdrücklichste empfiehlt.

„Mit Recht darf man also aus diesen Thatumständen und dem gleichzeitigen urkundlichen Sprachgebrauch, gleichwie aus dem altrömischen gesetzlichen, die Schlußfolge ziehen, daß hier das Eigenschaftswort natürlich eine uneheliche Abstammung keineswegs bezeichne, sondern als Gegensatz stehe von angenommen, adoptirt oder adrogirt, um so des Kurfürsten leibliche Söhne zu unterscheiden von seinem angenommenen Sohn, dem Herzog Philipp.“

Aber nicht allein daß Kurfürst Philipp, sein Sohn Ludwig V und später Kurfürst Karl Philipp den Grafen Ludwig von Löwenstein als ehelichen Sohn Friedrichs anerkannten, es nannte auch ausdrücklich ein Grabstein in der Franziskanerkirche zu Heidelberg des Kurfürsten Friedrich erstgeborenen Sohn Friedrich: filius legitimus Illustrissimi Principis et Domini Domini Friderici Comitis Palatini Rheni, Ducis Bavariae, Sacri Romani Imp. Archidapiferi ac Principis Electoris.

Dieser Friedrich, der Sohn des Kurfürsten Friedrich, war Domherr zu Speyer und Worms, an welch beiden Domstiftern Ahnenproben zur Aufnahme in das Kapitel erforderlich waren, die nicht allein die adelige Abkunft von vier adeligen Ahnen in Speyer und sechszehn in Worms, sondern auch die jedesmalige eheliche Geburt der Aufgeführten nachweisen mußte. „In Worms hielt man besonders streng auf diesen Punkt; das Domstift sollte nach ausdrücklichen päpstlichen Privilegien nie verpflichtet sein, einen unehelichen Sohn, selbst von kaiserlichem oder herzoglichem Geblüt, anzunehmen; legitimirte, wenigstens durch Rescript legitimirte Ahnen zählten nicht mit. Die eheliche Abkunft mußte sogar eidlich erhärtet werden, mit der Verpflichtung, im Falle des Gegenbeweises, die Pfründe sofort wieder aufzugeben. Kein Beweis liegt vor, daß bei Kurfürst Friedrichs Sohn irgend eine

Ausnahme gemacht worden sei, und bei der eifrigen Strenge, womit die Stifter ihre Privilegien bewachten, namentlich die Geburtsqualification, läßt sich nicht entfernt eine solche Ausnahme vermuthen." Gegen dieses Argument Klübers könnte man freilich behaupten, daß päpstliche Dispensationen zur Aufnahme unehelicher Söhne in Domstifter sich nachweisen lassen; wäre aber eine solche wirklich gegeben worden, so würde sie unzweifelhaft dem pfälzischen Hofe nicht unbekannt geblieben sein und die Gegner der Löwenstein'schen Aufsprüche würden sicher nicht verfehlt haben, ein solches Aktenstück zu veröffentlichen. So lange nun aber ein solches nicht vorgelegt wird, darf es auch nicht präsumirt werden, und wir müssen deshalb annehmen, daß für Friedrich Behufs seiner Aufnahme den Satzungen gemäß die eheliche Geburt nachgewiesen worden sei.

In gleicher Weise, wie die Aufnahme Friedrichs in die erwähnten Domkapitel dessen eheliche Geburt voraussetzt, finden wir solches bei seinem Bruder Ludwig als nothwendige Bedingung, da er 1481 zu Heidelberg und 1484 zu Stuttgart an Turnieren Theil nahm. „Es war nun aber Niemand turnierfähig, der nicht eine Ahnenprobe bestehen konnte; insbesondere sollte nach dem Heidelberger Statut Niemand zugelassen werden, der nicht von seinen vier Ahnen, Vater und Mutter Edel-Wappengenoß und *ehelichen Herkommens* sei. Erwägt man, daß Kurfürst Philipp, der Nachfolger Friedrichs des Siegreichen, eben keinen Beweggrund haben konnte, einen natürlichen aber unehelichen Sohn seines Oheims unter eine glänzende, selbst fürstliche Turniergenossenschaft einzuführen, so gewinnt der darauf gestützte Beweis eines ehelichen Herkommens noch an innerer überzeugender Kraft."

Wie nun aber vier Ahnenproben von den Brüdern Friedrich und Ludwig vorliegen, aus welchen die eheliche Geburt sich ergibt, so erhalten wir eine Verstärkung des Beweises noch weiter durch eine fünfte für Ludwigs Enkel, den Grafen Albrecht von Löwenstein (geb. 1536, gest. 1587), der Johanniterritter in der deutschen Zunge war. Bei seiner Aufnahme in den Orden mußte derselbe zufolge des Herkommens und einer Bulle des Papstes

Sixtus IV vom Jahr 1483 sechszehn adelige Ahnen und deren eheliche Geburt erweisen. „Bey solcher Überliefferung der Genealogiae," sagt eine seltene Schrift des Johanniterordens-Ritters Christian von Osterhausen, gedruckt zu Augsburg 1650, „begehrt er Commissarien, für (vor) welchen er die Warheit seines Angebens, daß solche Geschlechter ihme zugehören, wie auch, daß er ehelich gebohren, durch lebendige Zeugen, Schriften vnnd dergleichen erweisen vnnd darthun könne." Wenn nun es hier heißt, daß er ehelicher Geburt sein müsse, so darf dieses doch nicht dahin verstanden werden, als bezöge sich solche bloß auf die Person des Aufzunehmenden, sondern daß er von allen aufgeführten Ahnen die eheliche Geburt nachweise, daß also bei keinem derselben eine uneheliche vorhanden und insofern er also ehelich geboren sei, indem der Geschlechtsadel sich nur auf eheliche Nachkommen vererbte, und selbst ein Legitimirter auf keines derjenigen Vorrechte des Adels Anspruch machen konnte, dessen Genuß mit einer völlig reinen Ahnenprobe, wie bei dem Johanniterorden, abhing. Graf Albert hatte also bei dem Nachweis seiner sechszehn ritterbürtigen Ahnen auch die eheliche Abstammung seines Großvaters Ludwig von Löwenstein von Friedrich dem Siegreichen und der Klara Tettin zu erbringen, und daß er diese wirklich nachgewiesen haben muß, beweist seine Aufnahme in den Orden.

Häusser (Geschichte der Pfalz 1, 420) findet es auffallend, daß in allen oben citirten Urkunden mit einem gewissen Nachdruck die eheliche Geburt des Grafen hervorgehoben werde, und glaubt darin eine spätere Anerkennung der Legitimität zu finden, gegründet auf eine nachträgliche Vermählung Friedrichs mit Klara, die auch von Trithem behauptet werde: Fridericus ex nobili quadam foemina filium, nomine Ludovicum, qui hodie Comes est in Lebenstein, cujus matrem, ut ferunt, priusquam moriretur, in facie Ecclesiae duxit uxorem. Desgleichen folgert er aus einer Stelle bei Matth. Kemnat: „Die (Klara) bracht er zu vall und macht mit Ire hubscher naturlicher Sone zwen," daß der Hofkaplan und officielle Geschichtschreiber Friedrichs dessen rechtmäßige Gemahlin nicht als Concubine bezeichnet hätte, wenn

dem nicht so gewesen wäre. Diese Einwürfe Häussers wären also zu prüfen.

Da von Friedrich bei der persönlichen Uebernahme der Regierung das Versprechen der Ehelosigkeit geleistet worden war, „so hatte er," wie Zacharia sich ausdrückt, „mit Rücksicht auf diese solenne Versprechen allen Grund, eine nichtsdestoweniger eingegangene Ehe Anfangs und bis zur Aufhebung des oftenerwähnten Cölibatsversprechens selbst vor seinen nächsten Anverwandten geheim zu halten, während er dagegen, sobald er dieses Versprechens entbunden war, seine mit Klara Tettin erzeugten Kinder ausdrücklich für seine in der Ehe erzeugten Kinder erklärte, vielleicht auch nun erst die mit Klara Tettin abgeschlossene Ehe (oder, in der heutigen Sprache, die von ihm eingegangene Gewissensehe) durch priesterliche Einsegnung bekräftigen ließ." Danach wäre also eine heimliche Ehe vorhanden gewesen, welcher erst später der kirchliche Segen ertheilt wurde, und es wirft sich damit die Frage auf, ob eine solche heimliche Ehe als eine wirkliche angesehen werden könne. Sie beantwortet Hefftter dahin: „Da zu jener Zeit das Tridentiner Concil noch nicht stattgefunden hatte, so bedurfte es zur Gültigkeit einer Ehe weiter Nichts, als des Eheconsenses unter zwei Personen verschiedenen Geschlechtes, der sich entweder durch eine deutliche Erklärung, einander sofort als Gatten annehmen zu wollen, oder in einem unter Verlobten vollzogenen Beischlaf manifestiren konnte. Priesterliche Einsegnung war kein Erforderniß zur Gültigkeit. Die Kirche verlangte nur um mehrerer Sicherheit willen eine vorherige Bekanntmachung der beabsichtigten Ehe, um etwaige Hindernisse in Erfahrung bringen zu können, oder aber eine nachherige Erklärung Seitens der Ehegatten vor der Kirche; jedoch selbst diese Unterlassung schloß nicht jeden nachherigen Beweis der eingegangenen oder stattgefundenen Ehe aus." Aus einer später von der Kirche eingesegneten Ehe Friedrichs mit Klara läßt sich also nicht schließen, daß eine frühere bereits gültig vollzogene nicht bestanden habe, und Trithem beweist also weiter nichts, als daß ihm nur die kirchliche Einsegnung und diese nicht einmal mit positiver Gewißheit bekannt war, da er hinzufügt: ut ferunt,

während selbst die Gegner solche nicht zu läugnen versuchen. Gerade in der heimlich abgeschlossenen Ehe, die Friedrich auf die Dauer um seiner Gattin und Kinder willen drückend sein mochte, scheint mir aber auch der Grund zu liegen, weshalb er sich im späten Alter von dem Cölibatsversprechen entbinden ließ: er durfte nun offen im Angesichte der Kirche den eingegangenen Bund erneuern lassen, da jede spätere kirchliche Manifestation eine geheime Ehe so bekräftigte, als wenn sie von Anfang an Angesichts der Kirche geschlossen worden wäre, tanquam a principio in Ecclesiae conspectu contracta esset (c. 2 de clandestina despons.). Wir sehen indessen aus Trithem, der doch gleichzeitig lebte, daß auch selbst die kirchliche Einsegnung keine allgemein bekannte Thatsache war, während die oben aufgeführten Beweise eine Ehe ganz unzweifelhaft machen, und es darf deshalb, wie Häusser glaubt, nicht auffallen, daß die eheliche Geburt stets mit Nachdruck hervorgehoben wurde; jeder Zweifel daran mußte durch Anerkennung der Ehe Friedrichs gehoben werden. Namentlich war dies der Fall bei dem oben mitgetheilten Eheverlöbniß seines Sohnes Ludwig mit der Tochter des Grafen von Montfort, da es sich hier noch um mehr handelte. „Man würde," sagt Zachariä, „der Achtung vergessen, welche man den Worten eines deutschen Fürsten (des Kurfürsten Philipp, der seinen Vetter Ludwig für einen ehelichen Sohn Friedrichs erklärte), schuldig ist, man würde überdies den Zusammenhang der Begebenheiten verkennen, wenn man sich die Entstehung des Vertrages vom Jahr 1488 anders als so dächte: Der Graf Ludwig warb um die Tochter des reichen Grafen von Montfort. Dieser nahm aus einem zweifachen Grunde Anstand, seine Einwilligung zu geben: einmal, weil es dem Grafen Ludwig an einer standesmäßigen oder an einer hinreichend versicherten Ausstattung zu fehlen schien; und dann, weil der Graf Ludwig noch nicht als der eheliche Sohn seiner Eltern von dem Hause Pfalz anerkannt worden war, nicht als ob, anlangend das letztere Bedenken, er, der Graf von Montfort, selbst an der ehelichen Abstammung seines künftigen Schwiegersohnes gezweifelt hätte (denn sonst würde er ein förmliches Zeugniß hierüber

oder den Taufschein der Eltern verlangt haben), sondern theils um die Zweifel beantworten zu können, welche über die Ehe des Kurfürsten Friedrich, da sie geheim gehalten worden war, noch im Publikum herrschten, theils um wegen der Familienrechte seines künftigen Schwiegersohnes genügende Sicherheit zu haben. Der eine und der andere Anstand nun wurde durch den Vertrag vom Jahr 1488 befriedigend gehoben, namentlich der letztere so, daß der Kurfürst Philipp nicht etwa die eheliche Abstammung seines Vetters (oder Vaters-Bruders Sohnes) förmlich bezeugte (was die im Publikum über diese Thatsache herrschenden Zweifel eher bestärkt haben würde), sondern so, daß er nur dem Grafen Ludwig, *als dem ehelichen Sohne des Kurfürsten Friedrich*, die Grafschaft Löwenstein verlieh oder zusicherte." In gleicher Weise, wenn auch nicht aus demselben Grunde, verhält es sich auch mit allen übrigen Hervorhebungen der ehelichen Geburt Ludwigs, die nur dann unnöthig gewesen wären, wenn wegen Friedrichs heimlicher Ehe das Publikum Klarheit gehabt hätte. Wie wenig dieses der Fall war, zeigt die bereits besprochene Stelle Trithems, auf die ich übrigens nur mit Rücksicht auf diese unbestimmten Volksmeinungen, keineswegs aber in der Sache selbst Gewicht lege, da er an andern Stellen sogar sagt, „Friedrich habe weder ein Weib noch legitime Erben hinterlassen, jedoch Kinder mit einer gewissen Klara gezeugt, von denen der eine, Friedrich, Kanonikus an der Kirche zu Speyer, der andere, Ludwig, Graf von Löwenstein geworden sei und noch lebe; es gebe aber Leute, welche behaupteten, daß er mit der genannten Frau Angesichts der Kirche heimlich (clandestine) eine Ehe abgeschlossen habe." Wie stimmt diese Stelle aus seinem Chronicon successionis ducum Bavariae et comitum Palatinorum zu der oben citirten aus dem Chronicon Hirsaugiense in der St. Gallener Ausgabe von 1590, in welcher das clandestine fehlt? Noch mehr, wie stimmt es zu der Freher'schen und St. Gallener Ausgabe der Hirsauer Chronik, in der es zum J. 1449 heißt: Ludovicus ... filium suum Philippum ... et omnem principatum suum Friderico fratri suo commendavit, qui non habuit uxorem, und zum J. 1452: Ludovico ... viam universae

carnis ingresso, Fridericus frater, qui erat sine uxore, consensu procerum curiae Palatinae ... tutor infantis Philippi constitutus est? Es mag zugegeben werden, daß beide letzten Stellen sich nur auf die betreffenden Jahre beziehen, in denen Friedrich allerdings noch kein Weib hatte, allein warum fügt Trithem dann zum J. 1437, wo dieses eben so wenig der Fall war, die Bemerkung über die vor dem Tode Friedrichs Angesichts der Kirche geschlossene Ehe hinzu, während er in der Sponheimer Chronik zu diesem Jahr ebenfalls sagt: qui non duxit uxorem? Warum hebt er überhaupt hervor, daß Friedrich kein Weib gehabt habe? Ich bin der Ansicht, daß die Stelle in der St. Gallener Ausgabe wie so manche andere darin interpolirt und dem chronicon successionis etc. mit Auslassung des clandestine entnommen ist. Wer weiß aber, ob nicht letztere selbst ein späteres Einschiebsel ist? Auf mich machen die Stellen bei Trithem in der Sponheimer und Hirsauer Chronik den Eindruck, daß er, der Anhänger des Kurfürsten Philipp, welcher der Wittwe seines Oheims Friedrich so abhold war, daß er sie nahe neun Jahre lang in Gefangenschaft hielt, unter solchem Einflusse, oder, um seiner Wahrhaftigkeit nicht zu nahe zu treten, weil er es nicht besser wußte, absichtlich hervorgehoben habe, Friedrich sei unvermählt gewesen. Es muß doch am Hofe Philipps ursprünglich diese Ansicht die herrschende oder, besser gesagt, die gewünschte gewesen sein, denn sonst würde sich solche Hervorhebung Trithems nicht erklären lassen. Klüber ist zwar der Meinung, daß der Annalist bei seiner Umarbeitung der Hirsauer Annalen im St. Jakobskloster zu Würzburg nach dem Tode seines großen Gönners, des Kurfürsten Philipp, sich freier gefühlt und nun keinen Anstand genommen habe, der Vermählung Friedrichs Erwähnung zu thun, allein warum fügt er dann zu den Jahren 1449 und 1452 nicht die Bemerkung einer spätern Heirath hinzu, sagt nicht, daß er damals noch kein Weib gehabt habe, was ja an und für sich für diese Zeit ohne alle Bedeutung war? Warum die Bemerkung allein zum Jahr 1437? Es bleibt sich aber gleich, selbst wenn die Stelle interpolirt ist, so gibt sie immer den Beweis ab, daß dann doch bei Spätern die Vermählung

Friedrichs geglaubt worden ist, oder daß sie Trithem wenigstens zu der Zeit nicht verschweigen wollte, als er sein Chronicon successionis etc. schrieb, wenn man die hierin befindliche Stelle als eine nicht interpolirte annimmt.

So wenig aber Trithem die oben aufgeführten Zeugnisse zu entkräften vermag, eben so wenig vermag es Matth. Kemnat, auf dessen Worte: „Die (Klara) bracht er zu vall und macht mit Ire hubscher naturlicher Sone zwen," Häusser so großes Gewicht legt. Es ist die Frage, wann Kemnat schrieb, ob nach dem J. 1488, als Kurfürst Philipp selbst die eheliche Geburt Ludwigs anerkannte, oder vorher, wo des Kurfürsten harte Behandlung der Wittwe Friedrichs jeden Pfälzer abhalten mußte, des ehelichen Verhältnisses zu erwähnen. Es läßt sich kaum eine andere Zeit als die vor 1488 annehmen, denn es wäre doch mehr wie auffallend, daß Kemnat auch dann noch die eheliche Geburt, selbst wenn man eine legitimatio per subsequens matrimonium anzunehmen geneigt sei, so vollständig unbeachtet gelassen haben sollte, nachdem sie der regierende Fürst dokumentirt hatte; vorher aber durfte er die geheime Ehe, die er wohl gekannt haben konnte, nicht berühren, und so mochte er dann, wie es Kurfürst Philipp wünschte, in der Weise schreiben, wie er es gethan hat. Es liegt nun aber auf der Hand, daß seine Worte gegenüber dokumentirten Anerkennungen keine Beweiskraft haben können; höchstens wäre aus ihnen zu folgern, daß er, wenn man selbst eine Rücksichtnahme auf den Kurfürsten Philipp nicht gelten lassen wollte, die damals im Publikum bestehende Meinung über Friedrichs Verhältniß zu Klara ausgesprochen habe. Daß diese sich aber also gebildet haben mußte, da Friedrich selbst die Ehe geheim hielt, und daß auch die später in facie ecclesiae erneuerte nicht allseitig bekannt gewesen sein wird, ergibt sich aus den oben entwickelten Gründen über die stets mit Nachdruck hervorgehobene eheliche Geburt der von Friedrich erzeugten Söhne.

Häusser führt aus dem alten Matrikelbuch der Heidelberger Universität (Manuscript) folgende Stelle zum Jahr 1471 an: »Nobiles ac generosi Domini: Fridericus cathedralis ecclesiae spirensis Canonicus, Ludovicus comes in Lewensteyn.«

Und am Rande: »Illustrissimi principis et dom. Friderici comitis palatini Reni ducis Bavariae ac sacri Rom. Imp. electoris legitimi filii duo.« Dann fügt er hinzu: „Man könnte es auffallend finden, daß hier schon 1471 Ludwig als Graf von Löwenstein genannt wird, was er erst später wurde, und daß in einem Matrikelbuch so ganz nachdrücklich die legitime Geburt versichert wird; allein die Sache hat nichts Befremdendes, da ein aufmerksamer Blick zeigt, daß die Worte »»comes in Lewenstein«« und »»legitimi«« später eingeschoben sind. Nicht ohne Interesse zur Begründung der ausgesprochenen Ansicht," d. h. zu der, erst in spätern Lebensjahren habe Friedrich sich bewogen gefunden, eine Ehe mit Klara einzugehen. Häusser hält also den Eintrag, selbst den am Rande, mit Ausnahme der eben bezeichneten Worte, für einen solchen, der im Jahr 1471 gemacht wurde, und in der That, die Randschrift muß wohl eine gleichzeitige sein, weil der andere Eintrag ohne diese Angabe, wer die nobiles ac generosi domini Fridericus et Ludovicus gewesen seien, ein allzu unvollkommener gewesen wäre. Daß die Bezeichnung Ludwigs als comes in Lewenstein wirklich erst nach 1488 erfolgt sein kann, ist klar, obschon etwas, so sollte man glauben, da gestanden haben muß, etwa fratres, oder de Bavaria, da der Satz doch wohl unmöglich mit Ludovicus schließen konnte. Oder steht vielleicht die Randschrift so, daß diese zuerst gelesen werden muß, und dann folgt: Nobiles etc.? Es würde das jedenfalls den besten Sinn abgeben und schließen lassen, der Schreiber habe Anfangs beabsichtigt, die Herkunft nachzusetzen, es aber dann besser gefunden, mit dem fürstlichen Vater den Satz zu beginnen. Für Friedrich wird der Canonicus ecclesiae Spirensis zum J. 1471 passen. Am 15. März 1473 sagt nämlich Friedrich der Siegreiche in der Versorgungsurkunde seiner Söhne: „Dwile wir Fridrich unsern sone geistlich zu werden angericht und Ime daruff eine Dume Herrn pfrunde in dem Stiefft zu Spier uberkomen han, das dann derselbe Fridrich geistlich werden und verbliben solle," woraus in Verbindung mit obigem Eintrag hervorgeht, daß er das Kanonikat bereits 1471 erhalten hatte, d. h. Domicellar war und deshalb in jenem Jahre den

Studien in Heidelberg oblag. In so frühem Alter Söhne auf die Universität zu schicken (Friedrich war damals höchstens 11 Jahre alt, seine Geburt fällt zwischen 1460 und 1463, Ludwig, geboren am 29. Sept. 1463, erst achtjährig), darf uns nicht wundern; es war üblich, daß die Fürstensöhne dort auch die Anfangsgründe lernten, worüber ich unten Näheres bei den Söhnen Ludwigs II von Löwenstein mittheilen werde.

Es entsteht nur die Frage, ob das Wort legitimi wirklich ein Einschiebsel ist, wie Häusser behauptet. Wie sollte dieses zwischen electoris und filii erfolgt sein? Doch wohl nicht anders, als durch Ueberschrift, oder wenn mit electoris eine Zeile schließt und mit filii eine neue beginnt, durch Hinzufügung des Wortes am Ende oder Anfange. In allen diesen Fällen wäre aber die Sache so augenfällig, daß es „eines aufmerksamen Blicks" wohl kaum bedürfte. Zu bedauern bleibt es deshalb, daß Häusser die behauptete Einschiebung nicht näher bezeichnet hat. Aus Gründen, die ich gleich unten entwickeln werde, möchte aber hervorgehen, daß das Wort legitimi wirklich aus dem Jahr 1471 stammen kann, und deshalb nicht als ein Einschiebsel zu betrachten wäre. Gesetzt aber, es rühre wirklich aus späterer Zeit, so würde es auch dann zum Beweise dienen, daß die eheliche Geburt, an der man bis dahin gezweifelt habe, endlich sicher gestellt worden sei. Auf die Worte: Nobiles ac generosi domini, will ich dabei kein Gewicht legen, obschon Kläber ganz richtig bemerkt, daß mit dem Prädikat nobilis nur Personen von hohem Adel, Dynasten, Grafen, Fürsten, Markgrafen, Herzoge und Pfalzgrafen beehrt worden seien, indem in einer Urkunde, die ich unten bei den ältern Grafen von Löwenstein mittheilen werde, ein unehelicher Sohn Königs Rudolf von Habsburg, Albrecht von Schenkenberg, ebenfalls nobilis genannt wurde: das Wichtigste bleibt immer die Untersuchung, ob legitimi wirklich als ein Einschiebsel angesehen werden muß, und ob, wenn sich Gegengründe finden lassen, Häusser, statt zu beweisen, was er beweisen wollte, nicht vielmehr durch Mittheilung des Matrikulareintrags für die eheliche Geburt der Söhne Friedrichs plaidirt hat.

Es gibt drei Schriftsteller, welche sogar den Vermählungstag Friedrichs mit Klara angeben, zwei davon freilich in einer Weise, die kein Zutrauen in die Richtigkeit einflößt. So sagt der Gräfliche Rath Reinhard, Verfasser eines Stemma Leonsteinianum vom J. 1624: »Duxit (Fridericus) ergo, re prius cum Philippo arrogato filio certisque gentilibus Ordinibusque mature deliberata Nobilissimam foeminam Claram a Tettingen, eamque accepit uxorem, praesentibus Philippo Palatino Wormatiensi et Georgio Spirensi Episcopis, Nobilibus vero Theoderico Sickingensi, Jacobo Helmstadio, Henrico Cancellario, aliisque compluribus, quemadmodum ipsius Friderici matrimoniales literae scriptae Heidelbergae die Martis post festum Galli anno MCDLXII attestantur.« Diesen Ehebrief hat Reinhard nun weder beigefügt, noch ist er bis jetzt irgendwo aufgefunden worden; auch leidet die Nachricht an sonstigen bedeutenden Unrichtigkeiten: denn im J. 1462 saß auf dem bischöflichen Stuhl von Speyer kein Philipp, sondern Johann Nix von Hohenecken. Entzenberger; ein Pfalzgraf, wenn Palatinus also zu verstehen sein soll, war überhaupt nie Bischof von Speyer; auch in Worms war damals nicht einer Namens Georg Bischof, sondern Reinhard I von Sickingen. Es bleibt deshalb diese Angabe werthlos, und sie gewinnt auch keine Unterstützung durch Pareus, der in seiner Hist. Bavaro-Palatina ebenfalls das Jahr 1462 als das der Vermählung angibt: »Fridericus ... matrimonio sibi copulavit nobilissimam feminam Claram a Tettingen ... anno MCCCCLXII«, indem auch hier der Nachweis fehlt. Dagegen dürfte ein dritter neuerer Schriftsteller, Hormayr, Beachtung verdienen, welcher in dem Taschenbuch für die vaterländische Geschichte, Jahrgang 1831, schreibt: „Den 29. April 1470. Der junge Pfalzgraf Philipp erläßt zu Germersheim seinem Oheim und Adoptivvater, dem siegreichen Kurfürsten von der Pfalz, das von ihm gegebene Gelübde, keine eheliche, standesgemäße Verbindung einzugehen. In Folge dessen erklärt Friedrich nun öffentlich seine heimliche und unebenbürtige (aber nie morganatische) Ehe mit der Augsburger Patrizierin Klara von Tettin, von der er zwei Söhne hinterließ, Friedrich und

Ludwig, die Edlen von Bayern, — einen Nebenzweig des Wittelsbachischen Mannsstamms." Hormayrn muß doch wohl für diesen Tag der ersten Gelübdeentbindung eine Urkunde oder wenigstens irgend eine Archivalnotiz vorgelegen haben, da solcher von einer andern Seite her vollständig unbekannt ist, und es sind deshalb seine Worte: „In Folge dessen erklärt Friedrich nun öffentlich (worunter Zacharia: an seinem Hoflager, oder: gegen seinen Neffen, versteht) seine heimliche Ehe mit u. s. w." von hoher Bedeutung; denn nicht allein daß sie die Ehe Friedrichs manifestiren, die frühere heimliche und nun öffentlich erklärte, der immerhin erst noch später die kirchliche Einsegnung gefolgt sein mag, sondern es dürfte sich wohl gerade daraus der von Häusser mitgetheilte Eintrag in das Heidelberger Matrikelbuch zum Jahr 1471 erklären, und demnach das Wort legitimi als kein Einschiebsel, vielmehr aus dem oft angeführten Grunde gerade jetzt nach der vorhergegangenen öffentlichen Erklärung am Hofe als ganz natürlich zu betrachten sein. Gerade diese öffentliche Erklärung mag aber auch leicht mit der Aufnahme des jungen Friedrich in das Speyerer Kapitel zusammenhängen, indem sie vorausgegangen sein wird, um rücksichtlich der ehelichen Geburt bei der Prüfung des Ahnennachweises Alles sicher zu stellen. Diese ungezwungene Annahme als richtig vorausgesetzt, würden wir dann folgende Daten erhalten: 1470 April 29. Entbindung Friedrichs von dem Cölibatsversprechen und darauf erfolgte „öffentliche" Erklärung seiner Ehe mit Klara. Noch in demselben Jahr Aufnahme des jungen Friedrich in das Domkapitel zu Speyer. 1471 Immatrikulirung desselben zu Heidelberg. 1472 nochmalige Entbindung Friedrichs vom Cölibatsversprechen, vielleicht in bestimmterer Form, und nunmehr auch kirchliche Einsegnung der Ehe Friedrichs, obschon die Ehe bereits längst eine legitime und selbst erklärte war, deren wirkliche Eingehung auch neben Andern der mit diesen Verhältnissen wohlvertraute Verfasser der Zimmerischen Chronik, III. 194, bezeugt, wo es heißt, es habe »bisz anher niemands anders gewist, dann der alt pfalzgraf hab grave Ludwigs mutter etliche jhar vor seinem absterben geehelichet gehapt«.

Endlich darf als ein weiterer für die eheliche Geburt der Söhne Friedrichs sprechender Beweis das Löwenstein'sche Wappen angesehen werden. Schon 1484 siegelte Ludwig mit einem viergetheilten Schild mit den Bayerischen Wecken in 1 und 4 und dem Scharfenecker Löwen in 2 und 3. Von der Umschrift ist noch zu lesen: ludovicus v. beyern ....eneck (Herr in Scharfeneck), und er fügte diesem Wappen dann noch den rothen, goldgekrönten Löwen im silbernen Felde auf vierfachem Felsen hinzu, nachdem ihm Kaiser Maximilian 1494 das Recht verliehen hatte, der ausgestorbenen „Grafen von Leonstein erblich wappen und Kleinode neben Weilandt der Herren von Scharpfeneck Wappen und Kleinoden zu gebrauchen und zu führen". Dieses Wappen führen die Fürsten von Löwenstein-Wertheim neben andern inzwischen von später erworbenen Besitzungen erlangten weitern Abzeichen noch heute, und zwar im mittlern Hauptfeld das Wittelsbacher Staats-, Stamm- oder Geschlechts- und Successionswappen, die himmelblauen und silberfarbigen Wecken. Nicht minder führte das Haus Löwenstein auch die Bayerischen Wecken als Helmzier, bis es nach erlangter Fürstenwürde, statt derselben, den Fürstenhut auf den Wappenschild setzte.

„Uneheliche Kinder," bemerkt Klüber, „waren von jeher ganz ausgeschlossen von der Wappenberechtigung ihres natürlichen Vaters. Wurde ihnen aber Führung des väterlichen Geschlechtswappens ausnahmsweise gestattet, so mußte auch demselben durch ein Beizeichen oder Unterscheidungsstück (discerniculum seu dimunitio armorum, brisure) ihre uneheliche Abstammung angedeutet werden. (1) Ohne irgend ein Beizeichen, mithin als (nach heraldischem Sprachgebrauch) arma plena (armes plaines) führte Ludwig auch nach des Vaters Tod öffentlich, namentlich zu Heidelberg unter den Augen des daselbst residirenden Kurfürsten Philipp und seiner Räthe auf seinem Siegel zweifach, und zwar das erstemal auf dem Ehrenplatz, genau das väterliche Stammwappen,

(1) So führten z. B., wie oben S. 104 mitgetheilt worden ist, die Herren von Koppenstein, die von einem unehelichen Sohne des Grafen Johann von Sponheim abstammten, zwar die Sponheimischen Würfel in Blau und Gold, aber als Beizeichen zugleich einen Raben.

das Wittelsbacher, die himmelblauen Wecken im silbernen Felde, oder abwechselnd himmelblaue und silberfarbige Wecken. Dieses Wittelsbacher Stammwappen führte Ludwig und führen nun schon beinahe vierhundert Jahre lang alle seine Nachkommen, ohne irgend einen Widerspruch von Seiten des Gesammthauses Wittelsbach oder auch nur einzelner Mitglieder desselben."

Wenn nun nichtsdestoweniger Kurfürst Friedrich seine Klara nie öffentlich in Urkunden seine Gemahlin, sondern seine Sängerin oder seine liebe getreue Dienerin Klara Tettin nannte, so kann das nur in der heimlich gehaltenen Ehe seinen Grund haben, keineswegs aber einen Gegenbeweis gegen die angeführten Thatsachen abgeben, welche die Ehe Friedrichs unzweifelhaft machen.

Die zweite Hauptfrage wäre nun die, ob die Ehe eine ebenbürtige war. Erschöpfend ist dieselbe beantwortet von Kläber: „Sieben Jahre später, nachdem Friedrich der Siegreiche Ehelosigkeit gelobt hatte, in einem Alter von 32 Jahren, fühlte er sich besiegt von den Reizen einer schwäbischen Jungfrau, ähnlich darin dem Sohne des Donnergottes, dem Bezwinger der Lernäischen Schlange. Während er zu München, im Febr. 1459, die vieljährigen Irrungen zwischen seinen Vettern, den Herzogen von Bayern, dem zu Landshut und dem zu München, verglich, sah und hörte er dort am Hofe, unter den Frauenzimmern der Herzogin, Klara Tettin von Augsburg, die schöne Sängerin. Ihn bezaubernd durch Schönheit, Liebreiz und Gesang, ward sie sehr bald die Seinige. Mit beiderseitiger Zuneigung und Gewissenhaftigkeit ward der Bund der Herzen und noch in demselben oder in dem nächstfolgenden Jahr die eheliche Verbindung geschlossen. Ausgezeichnet war Klara's Persönlichkeit. Tugendhaft, schön und liebenswürdig wie Eine, hatte sie des Kurfürsten innigste Liebe und Hochschätzung erworben und dieselbe ohne Unterlaß auf das Vollkommenste erwiedert. Bescheidene, treue, einzige Geliebte und Lebensgefährtin des durch schwere Sorgen unter großen Gefahren oft und lange bekümmerten Helden, erheiterte und verschönerte sie 17 Jahre lang jeden seiner Tage, alle Pflichten einer Gattin und zärtlich liebenden Mutter gewissenhaft erfüllend und darum mit Recht hochgeachtet von Jedermann.

„Vernehmen wir das vollgültige Zeugniß eines täglichen Beobachters ihres Thun und Lassens. Matthias von (aus) Kemnat (in der Oberpfalz), zuerst Lehrer und Erzieher, dann Professor der Poesie zu Heidelberg und zugleich Hofkaplan Friedrichs des Siegreichen, in dieser Eigenschaft sein Begleiter auf allen Feldzügen, entwirft in seiner noch ungedruckten Geschichte dieses Kurfürsten folgende Schilderung von ihr: „„Aber ire (der beiden Söhne des Kurfürsten) Mutter Clara was clare von Sitten, clare von Guttigkeit, clar wolredent, clare in süssigkeit vnd Trewekeit, clare vber die hohen weiber, Schamhaft, Meßig, demüthig, senftmutig, Schimper (scheinbar, stattlich) vnd clare in allen Tugenden, allerclerste in Weisheit vnd Vernunft. Die Clara hilt sich in allen claren Sachen alse, daß sie von meniglich gelobt vnd lieb gehabt.““ In demselben Ton sprechen die lateinischen Gedichte auf Klara, welche derselbe Geschichtschreiber aufbewahrt hat. Eines derselben, von Jakob Wimpheling (siehe über dieses Bd. 16 S. 609) verfaßt, lautet:

Clara pia, affabilis, o dulcis Clara benigna,
Clarior eximiis mulieribus atque serena,
Casta, pudica, decens, humilis, discreta, modesta,
Splendida iam mulier, mitis aut clara suavis,
Pulchra, venusta Dea Clara, o clarissima salve.
Clara tua virtus, aut lux clarissima morum,
Atque anima prudens aut vitae grandis honestas
Te facit, ut perament proceres, ignobile vulgus;
Semper enim pietas homines tua promovet omnes,
Haec quoque fama facit canctorum crescere amorem,
Totaque terra tuae cantat praeconia laudis,
Sic ego pellectus fama, laude atque decore
Hoc tibi Veronicae depictos dirigo vultus.
Det Deus ipse, precor, sanos tibi corporis artus,
Det vitam dulcem, tibi desideria cuncta
Impleat, et praestet coelestis gaudia vitae,
Sed tu, Clara, tuum Jacobum suscipe clemens,
Qui tibi servus erit, laudes quoque magnificabit,
Quam tibi vita diu dabitur de numine divum.

„Klara hatte das Glück, von ihren Eltern eine sorgfältige Erziehung zu erhalten. Davon zeugt ihre feine gesellschaftliche Bildung, wodurch sie einer Anstellung bei der regierenden Herzogin von Bayern zu München in einem der höhern Grade ihres

Hofstaats für würdig geachtet ward. Es zeugt davon die hohe kunstgerechte Ausbildung ihres Singtalents, womit sie bei Friedrich dem Siegreichen die Ehrenbenennung seiner Sängerin verdiente, eine Ausbildung, welche in jener Zeit Personen des heutigen hohen und niedern Adelstandes sich zur Ehre rechneten. (1) Es spricht dafür ihre Fertigkeit im Schreiben, eine in jener Zeit seltene Eigenschaft, selbst bei großen Herren, berühmten Rittern und andern Rittermäßigen, am meisten bei dem ritterbürtigen Frauenzimmer. Es gab Rittermäßige, die sich schämten, gelehrt zu scheinen, und sich nicht schämten, nicht lesen und ihren Namen nicht schreiben, sondern statt dessen in Urkunden nur ein Zeichen (daher das Wort unterzeichnen statt unterschreiben), z. B. ein Kreuz, eigenhändig beisetzen zu können, oder in ihrem Namen Andere unterschreiben zu lassen, das Eine und das Andere mit beigefügtem Bekenntniß, daß solches geschehe »pro ignorationc literarum«, hochmüthig sogar wähnend, sich auch dadurch von dem Schreibervolk zu unterscheiden.

„Vollständige Nachricht von Klara's Herkunft und Stand hat der Strom der Zeit dahin geschwemmt. Nur Bruchstücke haben sich erhalten. Anderes ergibt sich theils aus der Natur und dem Zusammenhang der Begebenheiten, theils auch durch

(1) Musik als Kunst, nicht auf den Brettern, zu treiben, ward in Deutschland, besonders in Bayern, als anständig für den Adel betrachtet. »Tutilo Musicus, nam et filios nobilium fidibus edocuit.« Der berühmte Cardinal Matthäus Langius, von Geburt ein Augsburger aus der altadeligen Familie der Kämmerer von Wellenburg, seit 1519 Erzbischof zu Salzburg, war Singknabe am Hofe Herzogs Georg des Reichen zu Landshut. »Matthaeum Langius primum in Aula Georgii Bavariae Ducis inter pueros Symphoniacos etc.« Von dem Herzog Albrecht III von Bayern zu München, welcher 1460 starb, heißt es in einer alten Chronik: „Herzog Albrecht der kunstreichist Meister von der Musik, fand dadurch wieder seinen Verstand, den er verloren hätt", nämlich über das tragische Ereigniß mit der von ihm geliebten Agnes Bernauerin. Aus seiner spätern Zeit wird berichtet: »Cum sero podagra vexaretur, variis cantibus et instrumentis animum oblectavit.« Ferner: »Seposito curis sectatur musicam assiduis cantibus ac sonis animum oblectavit.« Auch an dem Hofe des Herzogs Sigismund, des jüngern Sohnes Albrechts III, ward die Musik stark getrieben, auch von vornehmen Frauen. Ebenso war Friedrich der Siegreiche Liebhaber der Musik, wie sein poetischer Biograph, der Poeta Weinspergensis, rühmt.

einfache Schlußfolgen aus ungezweifelten Thatumständen. Urkunden und gleichzeitige oder ihrem Zeitalter nahe stehende Geschichtschreiber nennen sie Klara Tettin von Augsburg. Diese freie Reichsstadt war in jener Zeit volkreich, mächtig und berühmt wegen ihres Reichthums und Handels, besonders des levantischen und italienischen, und wegen ihres bevorrechteten Patriciats oder Stadtadels und der demselben nahestehenden Mehrerengesellschaft, eines mindern Grades von Stadtadel, auch als Sitz der schönen Künste, namentlich der Singkunst. Ritterbürtige oder Personen von heutigem niedern Adel, welche in ansehnlichen Reichsstädten ihren Wohnsitz hatten, pflegten sich von da zu schreiben. Anton und Ulrich Baumgartner von Augsburg (aus dem, 1539 und 1543 von dem Kaiser in den Freiherrnstand erhobenen rittermäßigen Geschlecht dieses Namens) waren unter jenem Namen Domherren, der erste zu Brixen, der andere zu Regensburg, hatten also die in diesen beiden Hochstiften übliche achtschildige Ahnenprobe gemacht. Im Anfang des 14. Jahrhunderts schrieben sich Rittermäßige Teufel von Nürnberg und Böhm von Weissenburg. Insbesondere ward der Beisatz von solchem städtischen Wohnsitz dann gemacht, wenn andere Linien desselben Geschlechts anderswo ihren Wohnsitz hatten und sich von diesem schrieben. Da Klara Tettin von Augsburg benannt ward, so macht dieses wahrscheinlich, daß gleichzeitig auch anderswo eine oder mehre Linien ihres Geschlechts bestanden. Augsburg war sohin Klara's Stammort, und wahrscheinlich war nach ihm benannt auch diejenige Linie ihres Geschlechts, aus welcher sie stammte.

„Ihren Familiennamen gab Klara selbst in einer Urkunde vom 28. Dec. 1476 an wie folgt: „„Ich Klara Tettin obgenant erkenne mit diser myner hantgeschrifft““ u. s. w. So also die Rechtschreibung ihres Zunamens, da eine andere besser nicht beglaubigt ist; doch findet man in gleichzeitigen Urkunden und Geschichtbüchern, denen auch spätere Schriftsteller gefolgt sind, Dettin, eine Variante, erklärbar durch die gemeine Sprechweise der Oberdeutschen und Obersachsen, bei welchen ein Unterschied zwischen T und D nicht merkbar wird. Von einem fast gleich-

zeitigen Geschichtschreiber wird Klara genannt Tottn, wahrscheinlich in der weiblichen Endung statt Tottin. Auch wird im 15. Jahrhundert ein Tott als Mitglied der oben schon erwähnten Mehrerengesellschaft zu Augsburg genannt. Möglich, daß Tott und Tett zwei Versionen eines und desselben Eigennamens waren, oder daß in Handschriften e und o aus Versehen verwechselt wurden. Da auch Mathäus von Kemnat Klara Dett schreibt, so ist nicht unwahrscheinlich, daß sie und der angeführte Tott in Familiengemeinschaft standen."

Zöpfl bemerkt hierzu: „Zu den Notizen, welche Kläber über die Herkunft der Klara Dettin gegeben hat, ist noch folgende hinzuzufügen: Auf der Universitätsbibliothek zu Heidelberg befinden sich drei Codices Mscrpt., worin die alten adeligen und patricischen Geschlechter der Stadt Augsburg, welche die Trinkstube der Geschlechter (Herrenstube) besuchten, vom Jahr 1368 an aufgezeichnet sind, sowie auch vom J. 1484 an die Heirathen derselben eingetragen sind. (Cod. Msc. Palat. Germ. Nr. 81, 82, 176, von denen der erste Cod. bis zum J. 1574, der zweite nur bis 1558, der dritte bis 1564 fortgeführt ist.) Die Codd. unterscheiden uralte Geschlechter 51, Geschlechter von der jungen Gesellschaft von der Herren Burgerstuben 157; unter diesen ist das Geschlecht Dotten eingetragen. Im J. 1538 waren von den uralten Geschlechtern nur noch 8 übrig; aber schon 1416 waren von den 51 Geschlechtern der alten und von den 157 der jungen Gesellschaft zusammen nur noch 74 Personen übrig gewesen, nämlich 7 von Adel, 25 von Geschlechtern und 42 von Zünften; schon unter diesen (im J. 1416) werden die Dotten nicht mehr aufgeführt. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß um diese Zeit schon die Dotten von Augsburg hinweggezogen waren, und insofern man die Dotten als dieselbe Familie wie die Dettin nehmen dürfte, würde für eine solche Uebersiedelung der Familie nach München besonders der Umstand sprechen, daß die Klara noch immer das Prädicat von Augsburg führt, wie dies damals bei den in andern Städten sich niederlassenden Geschlechtern sehr gebräuchlich war. Eine grammatische Schwierigkeit, den Namen Dotten und Dettin für identisch zu halten, steht

wenigstens für den Kenner der alten deutschen Sprache nicht entgegen, da jeder weiß, daß die Endsilben e n und i n im 14. und 15. Jahrhundert ganz gleichbedeutend sind und immer wechseln, und daß der Vokal o in der Wurzelsilbe regelmäßig in ö oder e übergeht, besonders wenn das Wort im Plural oder als Femininum gebraucht wird, wie sich jedermann durch beliebige Beispiele in noch ganzbaren Wörtern überzeugen kann. Auch ist zu bemerken gewesen, daß von den sieben im J. 1416 als adelig verzeichneten Herren nur zwei (Hans von Kunigsek und Konrad von Kyoringen) mit dem Prädicat v o n und nur einer (Joachim Herr zu Heideg) mit dem Prädicat z u aufgeführt sind, daher auch neuerdings sich bestätiget, daß aus dem Mangel des von oder z u vor einem Familiennamen durchaus keine Präsumtion gegen den Adel der Familie abgeleitet werden kann."

Klüber fährt fort: „Spätere Geschichtschreiber und andere (auch pfälzische) Schriftsteller, insbesondere solche, die das Vorwort v o n oder a oder d e vorsetzen, schreiben Klara's Zunamen T e t t i n g e n, einer sogar T e t t n a n g. Auch Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz schrieb K l a r a v o n T e t t i n g e n in einem Schreiben an den Kaiser Karl VI von 1727 und in einem solchen an den Herzog von Pfalz-Sulzbach von 1733, ebenso dieser Herzog in einem Antwortschreiben an den Kurfürsten vom 4. Mai 1733. Gewiß ist, daß in Klara's Zeitalter und früher in Oberdeutschland rittermäßige Familien bestanden, welche sich von Tettingen, Dettingen, Tettinger und Dettlingen schrieben. In den meisten gleichzeitigen Urkunden, besonders seit 1467, wo das Geheimniß ihrer ehelichen Verbindung mit dem Kurfürsten nicht mehr streng bewahrt worden zu sein scheint, wird Klara ohne Beisetzung des Familiennamens genannt, so von ihrem Gemahl (1), von ihrem Sohn Ludwig (2), von dessen Vormündern (3), von

(1) Kurfürst Friedrich I nennt sie schon in einer Urkunde von 1465 bloß „Klara von Augsburg". In Urkunden seit 1467 nennt er sie bald „Klare ir (der Kinder) Mutter", oder „Klare der Kynde Mutter", oder „vnnser Kinde mutter", bald die „egenante Klare", bald bloß „Klare".

(2) Ludwig nennt sie „Klara myne Hertze Liebe Mutter" in einer Verschreibung vom 7. Dec. 1489, desgleichen „seine Mutter Klara" in seiner gerichtlichen Erklärung auf die kurpfälzischen Beweisartikel von 1511.

(3) Klara Ludwigs Mutter wird sie von ihnen genannt 1576.

dem Kurfürsten und Pfalzgrafen Philipp (1), auch von ihr selbst (2) und von Andern. (3)

„Wer die Eltern von Klara Tettin gewesen seien, ist unbekannt; nur so viel erhellet aus Urkunden, daß sie in bedeutendem Wohlstand gestorben sind. In einer Verschreibung vom 7. Dec. 1489 meldet Graf Ludwig von Löwenstein, daß seine Mutter „„Viel Silber Geschirrs und mer von ihren Eltern hererbt und in die Pfalze bracht"" habe. Auch unterscheidet derselbe Graf Ludwig in seinem von dem Kurfürsten Philipp durch eine Urkunde vom 8. April 1487 bestätigten Testament vom 13. Febr. 1487 „„silbergeschirr, daz ſi (seine Mutter) mit von Iren eltern ererbt"" habe, von dem von ihnen ererbten. Von Brüdern oder Agnaten, die Klara gehabt hätte, oder auch nur von Schwestern findet sich nirgend Nachricht. Mit ihrem Vater scheint der Mannsstamm des Geschlechts erloschen zu sein, ein Umstand, welcher, zumal nach einem Ablauf von bald vier Jahrhunderten, den Mangel an Familiennachrichten erklärt. Auch ist sehr wahrscheinlich, daß Kurfürst Philipp, als auf seinen Befehl sogleich nach Friedrichs Tod Klara gefangen genommen und neun Jahre lang in Haft gehalten ward, sich aller ihrer Briefschaften und Familienpapiere bemächtigt habe. Auch Klara's Familienwappen hat sich nicht erhalten. Ohne Zweifel war dasselbe abgebildet auf ihrem „„eygen Insigel"", welches sie an die denkwürdige Verzichturkunde vom 28. Dec. 1476 hängen ließ. Etwas Anderes als Wappen pflegte man auf Privatsiegeln weltlicher Personen in jener Zeit nicht abzubilden, wo bei wappenberechtigten Privatpersonen, zumal bei Frauenzimmern, schon der Besitz eines eigenen Siegels weit nicht allgemein war und bei ihnen ein eigenes Siegel, wegen der damaligen Seltenheit und Kostbarkeit

(1) Kurfürst Philipp nennt sie bald „Klare des benanten Ludwigen mutter", bald „Klara sin mutter".

(2) „Ich Klara des benanten Ludwigs mutter" in einer Urkunde vom 28. Dec. 1476.

(3) Reinhard Noltz, Rathsverwandter der Reichsstadt Worms, von ihr im Jahr 1493 an den kaiserlichen Hof nach Wien gesendet, fand dort den Grafen Ludwig von Löwenstein, und ihn „des alten Pfalzgrafen Friedrichs seeligen natürlichen lieben Kind von Frawen Klaren".

der Siegel, wie eine Art von Kleinod betrachtet ward. Daher nahmen nachgeborne Herren aus regierenden Häusern, angesehene Ritter und andere Rittermäßige, auch vornehme Damen, zuweilen sogar regierende Fürsten und Reichsgrafen keinen Anstand, zu Besiegelung von Urkunden sich eines fremden Siegels zu bedienen und als Ursache hievon in der Urkunde das Bekenntniß abzulegen mit den Formeln: »»quia proprio sigillo careo««, oder »»quia proprium sigillum non habeo««, oder »»adhuc non habeo««, oder „„Gebrekes halven meines eigenen Ingesegels““.

„Der gleichzeitige Geschichtschreiber Matthias Kemnat berichtet, Klara sei vor ihrer Verbindung mit Friedrich dem Siegreichen am Hofe zu München als Hofjungfrau angestellt gewesen; er nennt sie „„ein Jungfrauwe Klara genant von Augsburg geborn die ein Hoffejungfrauwe zu Monchen was gewesen““. Die Verleihung eines Hofamtes solcher Art spricht, zumal in Verbindung mit den übrigen Beweisgründen, für Klara's Ritterbürtigkeit oder heutigen Adelstand. In dem Zeitalter Friedrichs des Siegreichen und noch weit später waren viele der heutigen Hoftitel noch nicht üblich; noch kannte man damals nicht die Titel: Hofcavalier, Hofjunker, Kammerjunker, Page, Pagenhofmeister, Hofdame, Kammerfräulein, Ehrendame, Palastdame, Schlüsseldame u. dgl. m. Die Hofleute, welche jetzt mit diesen Titeln bezeichnet werden, führten damals andere Titel: Bub (1), Jung oder Junger (später Junker) hieß ein heutiger Page oder Edelknabe, Bubenzuchtmeister der heutige Pagenhofmeister, Knecht oder Edelknecht, Knapp oder Knappe (Knabe), überhaupt ein erwachsener Ritterbürtiger ohne Ritterwürde, insbesondere am Hof des Fürsten, ein heutiger Hofcavalier oder Hofjunker; eheliche Hausfrau nannten Reichsfürsten und reichsständische Grafen in Urkunden ihre Gemahlin, ihnen ebenbürtig oder standesgleich

(1) In seinem Testament von 1562 bedenkt Landgraf Philipp der Großmüthige von Hessen mit einem Legat seinen (ritterbürtigen) „Buben" Hans Scheuerschloß, weil dessen Vater öfter sein Leben für ihn im Felde gewagt habe. Götz von Berlichingen († 1562) meldet in seiner Lebensbeschreibung, daß er mit dem Ritter Konrad von Berlichingen drei Jahre lang für einen „Buben" sei gebraucht worden, und daß er allenthalben mit demselben „als ein Bub und Junger habe mitreiten müssen".

geboren; Hofgesinde hieß der Inbegriff der bei einem kurfürstlichen oder fürstlichen Hofstaat angestellten Diener und Dienerinen von Ritterart.

„In einem Zeitalter, wo der Hofsprachgebrauch diesen jetzt veralteten Titeln die gemeldeten Bedeutungen beilegte, waren auch die heutigen Hofdamen mit andern Titeln bekleidet: sie hießen Hofjungfrauen oder Kammerjungfern, Titel, welche den spätern Hoffräulein oder Kammerfräulein gleich waren; denn noch gegen das Ende des 17. Jahrhunderts führten Töchter aus Familien des niedern Adels nur den Titel Jungfrauen, nicht Fräulein, und der spätere Titel Dame war eine Nachäffung des französischen Wortes Dame. In der deutschen Hof- und Kanzleisprache bezeichnete im 15. Jahrhundert das Amtwort Hofjungfrau, wie im 18. und 19. die Wörter Hof- oder Kammerfräulein oder das französische Hofdame, eine weibliche Dienerin der höhern Klasse in dem Hofstaat kaiserlicher, kurfürstlicher oder fürstlicher Gemahlinen, Wittwen oder Prinzessinen. Hofdienerinen solcher Art wurden und werden noch jetzt ausschließend aus dem Stande der Ritterbürtigen oder des Adels, zuweilen sogar des heutigen hohen, gewählt. Unmittelbar auf die Hofjungfrauen, Hoffräulein oder Hofdamen folgten und folgen noch jetzt die Kammerfrauen oder Kammerdienerinen, wozu meist gebildete nicht ritterbürtige oder nichtadelige, selten auch ritterbürtige Personen gewählt werden. Zu einer niedern Klasse gehören die Kammermädchen und die Gardersbemädchen, die gewöhnlich aus der untern oder untersten Klasse der Nichtadeligen herstammen. Markgraf Ernst von Baden-Durlach vermählte sich 1518 mit einer Hofjungfrau Ursel von Rosenfeld, aus welcher Ehe alle heutigen Mitglieder des großherzoglichen Hauses Baden und die Prinzessinen abstammen, welche aus demselben in so manche Regentenhäuser der allerhöchsten und höchsten Art sich vermählten. Marie Elisabeth von Kospoth, aus einem altadeligen Geschlecht, mit welcher Herzog Bernhard von Sachsen-Jena 1674 sich ingeheim trauen ließ, war Kammerjunfer bei seiner Gemahlin, einer geb. Duchesse de la Trémouille, gewesen. In dem Trauerzug bei dem Leichenbegängniß des Landgrafen Wilhelm VI von Hessen-

Kassel im Jahr 1664 befanden sich: „„Ihro Fürstlichen Durchlaucht der Frau Wittib Vormünderin und Regentin Cammerjungfrau und Hofjungfrauen und der Prinzessinen Jungfern, alle von gutem alten Adel.““ In dem Verzeichniß der Prozession bei dem Leichenbegängniß des Herzogs Ernst zu Sachsen-Gotha im Jahr 1675 sind als weiblicher adeliger Hofstaat namentlich aufgeführt vier Kammerjungfern, zwei Hofjungfern und zuletzt fünf (ohne Beisatz) Jungfern, alle von altem Adel, nämlich aus den adeligen Familien von Schreffenstein, von Brandenstein, von Bünau, von Rodingen, von Frouhorsten, von Exterden, von Pflug (deren altadelige Familie das Vorwort von nicht zu führen pflegte), von Wangenheim (zwei), von Buttlar. Unter den bloßen Jungfern kommt auch vor Fräulein Maria Katharina von Herberstein, welche wahrscheinlich verheirathet war und darum Fräulein (das Diminutiv von Frau, wie Frauchen) benannt. In der Vorzeit wurden die heutigen Hofdamen vielfältig auch mit Titeln bezeichnet, die heutzutage noch niedriger klingen als die Wörter Hof- oder Kammerjungfrau; man nannte sie auch Mägde, Kammermägde, Leibmägde.

„Sonach kann man unter einer um die Mitte des 15. Jahrhunderts zu München am Herzoglich Bayerischen Hof angestellten Hoffejungfrauwe anders nichts verstehen, als eine im weiblichen Hofstaat der Herzoglichen Gemahlin angestellte Jungfrau von Ritterart, heutzutage (adelige) Hofdame betitelt, keineswegs aber eine nicht ritterbürtige Kammerjungfer, Kammerfrau oder Kammerdienerin und weniger noch eine Garderobedienerin oder ein Garderobemädchen, dem noch im J. 1788 am Hofe zu München der Titel Kammermensch beigelegt ward. Wäre Klara nicht von Ritterart gewesen, so würde sie in dem weiblichen Hofstaat der regierenden Herzogin von Bayern nicht zu der Ehrenstelle einer Hofjungfrau gelangt sein, und Mathäus von Kemnat, als gewesener Prinzenerzieher und nachheriger Hofkaplan der Unterscheidungen in den Titeln der Hofdienerschaft kundig, würde sie mit jenem Prädicat nicht bezeichnet haben. Demnach war die in jener Zeit am Hofe zu München als Hoffejungfrauwe angestellte Klara Tettin von Augsburg von ritter-

bürtigem Stande oder, nach heutigem Hofsprachgebrauch, ein als Hofdame angestelltes adeliges Fräulein.

„Als Klara, ihre Münchener Hofdame-Stelle im Februar oder März 1459 aufgebend, zu Heidelberg mit dem damals noch nicht öffentlich vermählt sein sollenden Kurfürsten Friedrich dem Siegreichen insgeheim in eheliche Verbindung getreten war, konnte sie dort, wo ohnehin bei dem Kurfürsten kein weiblicher Hofstaat bestand, den Titel Hofjungfrau fernerhin nicht führen und in solcher Eigenschaft auch nicht angestellt werden. Da der Kurfürst, seines Cölibatversprechens von dem Herzog Philipp noch nicht entlassen, sie öffentlich für seine Gemahlin noch nicht erklären konnte, so nannte er sie in Urkunden in der Regel bloß „„Klara Dettin von Augsburg““, einmal mit dem Zusatz „„unsere Sängerin““, ein andermal „„unsere Dienerin““.

„Ob Klara ritterbürtig (von heutigem niedern Adel) gewesen sei, ist sehr in Frage gestellt worden. Bei dem Mangel von Nachrichten über ihre Familie, wahrscheinlich großentheils verursacht durch das widrige Schicksal ihrer Papiere bei und während ihrer neunjährigen Haft, ließen directe Beweisthümer für ihre Ritterbürtigkeit sich bis jetzt nicht beibringen; aber durch geschichtlich bewährte Thatumstände, welche mit Bestimmtheit darauf hinweisen, wird dieselbe außer Zweifel gesetzt. Der Mangel des Vorwortes von vor ihrem Familiennamen ist kein sicherer Beweis von Nichtritterbürtigkeit; denn es ist ein unwidersprechlich begründeter Erfahrungssatz, daß das Dasein jener Partikel vor einem Zu- oder Familiennamen nicht für und der Mangel derselben nicht wider die Rittermäßigkeit oder den heutigen niedern Adelstand des Geschlechtes entscheidend beweiset. Da jedoch die meisten rittermäßigen oder adeligen Geschlechter das von führen und dasselbe bei nichtrittermäßigen verhältnißmäßig nicht oft vorkommt, so begründet es da, wo es üblich ist, im Zweifel einige Wahrscheinlichkeit für die Rittermäßigkeit des Geschlechts. Im deutschen Reich bestand zu keiner Zeit ein Reichsgesetz oder ein Reichsherkommen, welches die Führung des Vorwortes von vor dem Geschlechtsnamen für ein Vorrecht der Rittermäßigen oder des niedern Adels oder für ein Merkmal der Ritterbürtig-

keit oder des Adelstandes erklärt hätte. Auch war es seit der Mitte des 11. Jahrhunderts, wo die Mode begann, Zunamen als Familiennamen zu führen, bis auf den heutigen Tag Nationalsitte, daß nicht bloß Rittermäßige oder Personen vom heutigen niedern Adel, sondern auch viele Nichtritterмäßige, nicht bloß vom Bürgerstande, sondern auch vom Bauernstande, selbst von hörigem oder unfreiem, besonders in Niedersachsen und Westfalen, am Niederrhein und in den Niederlanden, die Partikel von ihrem Zunamen vorsetzten; daher war von jeher und ist noch heute das Vorwort von vor Zu- oder Geschlechtsnamen kein zuverlässiges Erkennungs-Merkmal der Abstammung von rittermäßigen oder adeligen Eltern oder von selbst erworbener Rittermäßigkeit. Urkundlich läßt sich nachweisen, daß in und seit dem Mittelalter eine große Menge von Ritterbürtigen oder Adeligen, dafür bekannt und allgemein anerkannt, ihren Zu- oder Geschlechtsnamen das Wörtchen von nicht vorsetzten. Hundertweise läßt sich dieses darthun, namentlich aus der Lebenszeit Klara's und Friedrichs des Siegreichen. In dem von Kremer bekannt gemachten „„Verzeichniß der Fürsten, Grafen, Herren und vom Adel, welche mit Pfalzgrafen Friedrich Kurfürsten Anno 1460 in der Niederlage von Pfeddersheim gewesen,"" erscheinen unter den namentlich aufgeführten 150 Rittermäßigen weniger nicht als 60 ohne von. In dem gleichfalls von Kremer bekannt gemachten „„Verzeichniß derjenigen Edlen und Ritter, welche in dem Treffen bei Seckenheim den 30. Juni 1462 in Pfälzische Gefangenschaft gekommen sind,"" findet man unter den daselbst genannten ungefähr 112 Rittermäßigen 24 ohne von."

Daß Viele vom Adel ihrem Namen nicht „von" vorsetzten, zeigen aus dem eben angeführten Verzeichniß pfälzischer Vasallen unter andern folgende: Lutz Schotte, Heinrich Blicker, Wilhelm Süzel, Simon Izlinger, Martin Rüschner, Ulrich Raiz, Martin Zoller, Hermann Waldner, Friedrich Bock u. s. w. Um eine ganz bekannte Adelsfamilie anzuführen, so werden häufig die Brömser von Rüdesheim nur „Brömser" ohne den Beisatz „von Rüdesheim" genannt, so in einer Urkunde von 1417: Ritter Johann Brömser Vicedom im Rheingau. Analog Klara

Tettin findet man in adeligen Frauenklöstern, z. B. in dem zu Rupertsberg bei Bingen: Anna Faustin (von Stromberg), Katharina Waldstrofferin u. s. w. In gleicher Weise geben meine Binger Regesten unzählige Belege zu der Behauptung Klübers, daß Bürgerlichen das „von" beigesetzt wurde und zwar zur Bezeichnung des Ortes, woher sie stammten; ich nenne als eklatante Beispiele nur einige: Henchen von Wasserloß der Budel (Gerichtsdiener), Haus von Medebach der Zimmermann, Gerhard von Stauffenberg der Schuhmacher.

Zum fernern Beweis, daß wenigstens in der spätern Zeit Klara's Ritterbürtigkeit angenommen wurde, führt Klüber viele Schriftsteller aus dem 17., 18. und 19. Jahrhundert an, welche sie „eine adelige Dame Klara von Tettingen, nobilis de Tettingen, Clara a Tettingen u. s. w." nennen. Ich füge den dort Genannten noch Gauhen bei, der in seinem historischen Heldenlexikon (Leipzig 1716) sagt: „Pfalzgraf Friedrich vermählte sich mit einer adeligen Dame Clara von Tettingen, und stammen die heutigen Grafen von Löwenstein aus dieser Ehe her." Ein bedeutendes Argument geben dabei die oben bei dem Nachweis der ehelichen Geburt der Söhne Friedrichs angeführten nothwendigen Ahnenproben für die Aufnahme des jungen Friedrich in die Domkapitel zu Speyer und Worms, sowie die Theilnahme Ludwigs an den Turnieren zu Heidelberg und Stuttgart ab, wobei kraft des indispensabeln Turniergebots vier rittermäßige Ahnen nachgewiesen werden mußten.

„Ein trauriges Loos war der edlen Klara beschieden. Weinend noch an dem Sarge ihres Friedrich, mußte sie trostlos auf lange Jahre in den Kerker wandern. Vergebens forscht man nach den Ursachen. Ein dichter Schleier, den nun schon Jahrhunderte lang die angestrengtesten Forschungen zu lüften nicht vermochten, deckt wahrscheinlich für immer die Ursachen der an Grausamkeit grenzenden Härte, womit Kurfürst Philipp, den die Geschichte mit dem Beinamen „„der Aufrichtige (ingenuus)"" beehrt hat, die Wittwe seines Oheims, Adoptivvaters und Regierungsvorfahrs, von dessen Todesstunde an unerbittlich behandelte. Auf seinen Befehl ward, als kaum die Augen des Sieg-

reichen sich geschlossen, die ehrsame, die tugendhafte Klara, Anfangs mit ihr sogar der dreizehnjährige Sohn Ludwig, zu strenger Haft gebracht. Ohne Anklage und Untersuchung, ohne Urtheil und Recht ward sie neun Jahre lang, bis in das Jahr 1485, auf dem festen Schlosse Lindenfels im Odenwald, gleich einem ruchlosen Verbrecher, als Staatsgefangene in engstem Gewahrsam gehalten, und auch nachher durfte sie nie dem Kurfürsten vor die Augen kommen." Dieses Schicksal Klara's, für welches Klüber ein Geheimniß vermuthet, das Kurfürst Philipp enthüllen oder verhüllen wollte, indem er vielleicht Geständnisse oder Eröffnungen, Herausgabe von Briefschaften und Urkunden, wichtige Familien- oder Staatsangelegenheiten betreffend, Zusage der Verschwiegenheit oder Verzichtleistung auf Rechte und Ansprüche habe erzwingen wollen, — dieses Schicksal glaubt Zachariä darin begründet, „daß der Kurfürst der Klara deswegen zürnte, weil er ihr Schuld gab, daß sie seinen Oheim bewogen habe, sich nach aufgehobenem Cölibatsversprechen mit ihr zu verehelichen oder zu der früher mit ihr abgeschlossenen Ehe förmlich zu bekennen. War sie nicht die Gemahlin Friedrichs, so genügte es, sie vom Hofe und aus Heidelberg zu entfernen, so stand jene Strafe mit dem Vergehen nicht im Verhältniß." Wie dem immer sein möge, nicht allein der Grund zu Klara's Verhaftung, sondern diese selbst wurde so geheim gehalten, daß noch drei Jahre nach Philipps Tod pfälzische Beamten in einem Prozesse Bedenken trugen, sich bestimmt darüber zu äußern. So gab Ritter Hans Landschad von Steinach auf die Frage: „Ob Zeuge nicht wisse und gehört, daß nach des Kurfürsten Friedrich Tod Pfalzgraf Philipp des Grafen Ludwig Mutter nit vor sich gelassen, sondern uff Stund, sobald er in das Regiment kam, gefangen und neun Jahre gefangen gehabt?" die Antwort: „Er habe wohl etwa von den Dingen hören reden, wisse aber nit eigentlich davon zu sagen." Auch Johann von Morsheim, Ritter, Althofmeister, antwortete in gleicher Weise: „Ihm davon nit wissend sei, denn von gemeiner Rede." Drei andere pfälzische Beweiszeugen, Hans von Sickingen, Ritter, an den das Fragstück „insonderheit" gerichtet war, Jakob von Fleckenstein und der kur-

fürstliche Geheimschreiber Eukmann, ließen sich ebenfalls weiter nicht heraus, als daß Pfalzgraf Philipp des Grafen Ludwig Mutter gefänglich habe halten lassen; wie lange, davon sagt der erste: „etliche Zeit", der dritte: „gute Zeit", der zweite: „die Zeit habe er nit im Gedächtniß". Auch Kremer, der Biograph Friedrichs, beobachtet hierin, wie überall, wo bei ihm von Klara und ihren Verhältnissen die Rede ist, die größte Zurückhaltung. „Aus was Ursachen," sagt er, „sie der neue Kurfürst auf das Schloß Lindenfels setzen lassen, wo sie bei neun Jahre verwahret worden seyn solle, weiß ich nicht."

„Seit 1476 in dem Kerker schmachtend, erfahren wir von Klara zum erstenmal wieder in den Jahren 1487 und 1489 durch ihren treuen Sohn Ludwig, welcher das erstemal in seinem Testament, das anderemal in einer ihr besonders gewidmeten Verschreibung zugleich auch für die Zeit seines Lebens seiner „„Hertze Lieben Mutter"" ein hinlängliches Auskommen in ihrem „„ersamen Witwelichen stat"" (ebenfalls ein Beweis für die bestandene Ehe) ihr Lebenslang sicherte, beidemal „„mit Wissen, Willen und Verhengniß"" des von ihnen beiderseits gefürchteten Kurfürsten Philipp, der das Testament und die Verschreibung in eigenen Urkunden von 1487 und 1490 bestätigte und zu handhaben versprach. Ludwig hatte sie nach ihrer Entlassung aus der Haft „„uf Vergündung"" (Vergünstigung) des Kurfürsten mit „„Irem lyb und gut in myne (seine) besorgung entpfangen""; sie wohnte bei ihm und wurde von ihm mit Allem, was ihr nöthig und angenehm war, mit innigster Liebe reichlich versorgt." Zufolge der Zimmer'schen Chronik hatte sie nach dem Tode von Ludwigs erster Gemahlin Elisabeth von Montfort (1503) die Erziehung ihrer Enkel übernommen und lebte noch 1509, als zwischen dem Freiherrn Johann Werner von Zimmern und Gräfin Elisabeth von Löwenstein eine Eheberedung stattfinden sollte.

Ob nun nach allem diesem für die Fürstliche Familie Löwenstein aus ihrer Abstammung von Friedrich dem Siegreichen wirkliche Rechte abzuleiten sind, gehört nicht hierher; die erwähnten Staatsrechtslehrer erklären sie, wie oben bemerkt, einstimmig für Agnaten des Pfalz-Bayerischen Hauses, denen die Succession,

bei den verschiedenen Fällen des Aussterbens pfälzischer Linien von den Löwensteinern beantragt und behauptet, rechtlich zustehe. Sie führen dabei analoge Fälle aus andern deutschen Fürstenhäusern an, in denen ebenfalls Ehen mit Frauen aus dem niedern Adelsstande von der Succession nicht ausgeschlossen haben. Da solche von historischem Interesse sind, so wird sich ihre Mittheilung rechtfertigen.

Im Jahr 1518 heirathete Markgraf Ernst von Baden-Durlach das Hoffräulein Ursula von Rosenfeld († 1538), aus welcher Ehe Markgraf Karl entsproß, von dem sämmtliche Markgrafen von Baden-Durlach abstammen.

Markgraf Eduard Fortunatus von Baden-Baden vermählte sich 1591 mit Maria von Eicken, der Tochter des Gouverneurs von Breda, Jakob von Eicken, und der Sohn aus dieser Ehe, Markgraf Wilhelm, war sein Nachfolger in der Regierung.

Daß die Herzoge in Bayern, die Nachkommen des Pfalzgrafen Johann Karl von Birkenfeld aus der Ehe mit Maria Esther von Witzleben, Agnaten des Pfalz-Bayerischen Hauses sind, ist oben S. 506 gezeigt worden.

Daran schließen sich andere ungleiche Ehen, die wenigstens zeigen, daß das ältere Ebenbürtigkeitsprincip schon vor der Mitte des 15. Jahrhunderts nicht mehr allgemein zur Anwendung gebracht und festgehalten wurde. Herzog Wilhelm III von Sachsen heirathete 1463 Katharina von Braudenstein, welche ohne kaiserliche Standeserhöhung als eine fürstliche Gemahlin behandelt und durchlauchtige, selbst hochgeborne Fürstin genannt wurde, auch eine fürstliche Heirathsverschreibung mit Witthum erhielt. Die Ehe blieb allerdings ohne männliche Nachkommenschaft.

Die furchtbare Härte, welche Herzog Ernst von Bayern im J. 1436 gegen Agnes Bernauer, die Frau seines Sohnes, des Herzogs Albrecht, anwandte, indem er sie, ohne Anklage wegen eines bestimmten Verbrechens, zu Straubingen in der Donau ertränken ließ, wird nur erklärbar durch die Befürchtung, daß die Ehe des Sohnes, wenn sie einmal manifestirt würde, die Bedeutung einer rechtmäßigen Ehe in Bezug auf den Stand und die Rechte der Frau, sowie ihrer etwaigen Descendenz nicht mehr

zu entziehen sei. „Herzog Ernst ließ ertrenckhen zu Straubingen Agnes Bernauerin, eines Balbierers Tochter, eine Wunderschöne Frauen, umb daß sie seinen Sohn Albrecht zu der Ehe genommen hatte, und das nitt widersprechen wollt, ao. 1436 an St. Maximilianstage. Solches thett den Sohn vast weh auf den vater. Es hat auch sobald es geschah, den Vater hart gerauwen (gereuet). Sie ward herrlich begraben mit einem schönen Stain ob ihrem grab; als doch eine Fürstin!"

„Einen überaus lehrreichen Blick," schreibt Heffter, „gestattet die Ehe des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich mit der Augsburger Patrizierin Philippine Welser, ums Jahr 1550 etwa zu Stande gekommen. Trotz des großen Widerwillens, welchen der König und nachherige Kaiser Ferdinand I gegen diese Verbindung seines gleichnamigen Sohnes faßte, sah er sich dennoch zur Gnade gestimmt und zu genehmigen veranlaßt, daß die Söhne weltlichen Standes, welche der Erzherzog mit der ihm „„am Stande und Herkommen bei weitem nicht gleichen"" Ehegattin erzeugen würde, zusammen mit 30,000 Gulden jährlicher Einkünfte abgefunden werden, auch nach Abgang des Oesterreichischen Mannsstammes in allen Oesterreichischen, vom Reiche belehnten Fürstenthümern und Ländern succediren sollten. Einstweilen sollten sie sich der Titel, Namen und Wappen des Hauses Oesterreich nicht bedienen dürfen, sondern sich nur N. von Oesterreich schreiben und allein das Oesterreichische Wappen führen. Dabei derogirte der Kaiser in der Bestätigungsurkunde vom 13. Sept. 1561 „„aus kaiserlicher Machtvollkommenheit Alle dem, was kraft geschriebener und ungeschriebener Rechte dem zuwider sein möchte, als sonderlich den Rechten, die von der Kinder Succession Meldung thun oder auch denselben eine gewisse Legitimam bestimmen, alles zur Vermeidung Schimpfs und Spotts, so sonst Ihm, seinen Söhnen und dem ganzen Hause daraus entspringen möchte, und zur Erhaltung brüderlicher Liebe und Einigkeit und alles friedlichen Wesens."" Der Kaiser selbst befürchtet also, daß ungeachtet der großen Standesungleichheit zwischen seinem Sohne und dessen Ehegattin von Seiten ihrer Kinder nach den bestehenden Rechten ordentliche Erbansprüche erhoben werden könnten,

und fand sich dadurch bewogen oder genöthigt, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit, zur Ehre des Erzhauses, jenen Rechten zu derogiren. Mag sich nun auch späterhin der einzige weltliche Nachkomme aus der gedachten Ehe, gegen Abtretung der Markgrafschaft Burgau, des erzherzoglichen Titels und Wappens, sowie der Erbfolge in die Oesterreichischen Erblande für sich und alle seine Nachkommen durch Vergleich mit den Söhnen seiner Oheime begeben haben: immer bleibt gewiß, daß selbst in dem Erzhause Oesterreich das Recht der Ebenbürtigkeit nicht mehr in seiner alten Strenge gekannt wurde."

Als Herzog Ferdinand von Bayern, der Bruder des Herzogs Wilhelm V, sich 1588 mit der bürgerlichen Tochter eines Hofdieners Peter Beck (nach Einigen Marie Pettenbeck genannt) verheirathete, wurde durch brüderlichen Vertrag unter Bestätigung Kaisers Rudolf II den männlichen Nachkommen auf Abgang des Wilhelmschen Mannsstammes, sowie der etwa noch mit einer standesmäßigen Gemahlin zu gewinnenden fürstmäßigen Mannserben Ferdinands selbst, die Regierungsfolge ausdrücklich zugesichert. Die Nachkommen aus dieser Ehe, acht Söhne und eben so viele Töchter, wurden 1602 von Kaiser Rudolf II in den Grafenstand mit der Benennung von Wartenberg erhoben.

Graf Wolfgang von Oettingen-Wallerstein, verheirathet gegen des Vaters Willen mit Johanna von Molle, wurde zwar 1597 genöthigt, auf die Erbfolge in die väterlichen Stammgüter zu verzichten, nichtsdestoweniger gelangten die Nachkommen aus dieser Ehe zur Succession in Land und Leute und vereinigten allmälig den größten Theil der Oettingenschen Stammgüter unter ihrer Botmäßigkeit.

Herzog Gustav Samuel von Zweibrücken erklärte die bürgerliche, ihm angetraute Dorothea Hoffmann 1723 für seine fürstliche Gemahlin, ehe derselben noch von dem Kaiser der Grafenstand ertheilt worden war.

Ich lasse, wie gesagt, die Anwendung dieser Fälle auf die Ehe Friedrichs mit Klara unerörtert; wer aber dieselbe nicht als eine ebenbürtige anerkennen, solche überhaupt in Zweifel ziehen wollte, würde nicht im Stande sein, für viele erlauchte Häupter

hoch hinauf eine nach allen Seiten rücksichtlich der adeligen und ehelichen Abkunft ganz tadellose Ahnentafel aufzustellen. Dem Löwenstein'schen Hause entstammen nämlich weiblicher Seits der König von Bayern, Kaiser Franz Joseph von Oestreich und seine Gemahlin Elisabeth, der Kronprinz von Sachsen, die Könige von Sardinien aus dem Hause Savoyen, der König Viktor Emanuel aus dem Hause Carignan, der 1863 verstorbene König Friedrich VII von Dänemark, die Nachkommen Königs Karl X von Frankreich, die des Erzherzogs Rainer von Oestreich, der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und der Herzog von Sachsen-Altenburg.

Maria Anna Gräfin von Löwenstein-Wertheim (geb. 1659, † 1688), Tochter des Grafen Ferdinand Karl († 1672), war vermählt mit Wilhelm, Landgraf von Hessen-Rheinfels-Rothenburg. Eine Tochter aus dieser Ehe, Marie Eleonore Amalie († 1720), war vermählt mit dem Pfalzgrafen Theodor von Sulzbach, dessen Enkelin Maria Franziska den Pfalzgrafen Friedrich Michael von Zweibrücken, den Vater des Königs Maximilian I, heirathete. König Ludwig II von Bayern, der Urenkel Maximilians, Kaiser Franz Joseph I von Oestreich, Enkel Maximilians durch seine Mutter Sophie, der Kronprinz Albert von Sachsen, Enkel Maximilians durch seine Mutter Amalie, die Kaiserin Elisabeth von Oestreich, Enkelin Maximilians durch ihre Mutter, die Herzogin Ludovika in Bayern und ihre Brüder stammen also aus dem Löwenstein'schen Hause, folglich von der Klara Tettin ab.

Eleonore Maria Anna Gräfin von Löwenstein-Wertheim (geb. 1688, † 1753), Tochter des Grafen Maximilian Karl, war vermählt mit dem Landgrafen Ernst Leopold zu Hessen-Rheinfels-Rothenburg. Dieser Ehe entsproß eine Tochter, Polyxene Christina Johanna (1) (geb. 1706, † 1735), welche die Gemahlin des Prinzen Karl Emanuel von Piemont, seit 1730

(1) Ueber diese Polyxene ist zu vergl. Rh. Antiq. II Bd. 4 S. 787 u. f. Eine im Archiv zu Wertheim befindliche Korrespondenz derselben mit ihrer Tante, der Fürstin Magdalena von Nassau-Usingen, geb Gräfin von Löwenstein, wird nach der Beilage zur Augsburger Allgemeinen Zeitung vom 1. Nov. 1868 von Dr. Alexander Kaufmann veröffentlicht werden.

unter dem Namen Karl Emanuel III König von Sardinien und Herzog von Savoyen, wurde. Ihre Enkel waren die letzten Könige aus dem Savoyischen Hause: Viktor Emanuel I († 1824) und Karl Felix († 1831). Eine Tochter Karl Emanuels I, Maria Theresia (geb. 1756, † 1804), war die Gemahlin Karls X, Königs von Frankreich, wodurch also dessen Enkel, der Herzog von Bordeaux, jetzige Graf von Chambord, ein Sprößling des Löwenstein'schen Hauses ist.

Eine andere Tochter des ebengenannten Landgrafen Ernst Leopold von Hessen-Rheinfels und der Gräfin Eleonore Maria Anna von Löwenstein, Christiane Henriette (geb. 1717, † 1778), war dem Prinzen Ludwig Viktor Amadeus von Savoyen-Carignan, dem Großvater des jetzigen Königs Viktor Emanuel, vermählt. Eine Tochter des Prinzen, Maria Elisabeth Franziska, hatte den Erzherzog Rainer von Oestreich († 1853) zum Gemahl.

Juliane Dorothea Luise Gräfin von Löwenstein-Wertheim (geb. 1694, † 1734), Tochter des Grafen Eusebius Kasimir zu Löwenstein-Wertheim-Virneburg, heirathete 1721 den Grafen Heinrich I von Reuß-Schleiz. Deren Tochter Luise (geb. 1726, † 1773) war vermählt mit dem Prinzen Johann August von Sachsen-Gotha († 1767), aus welcher Ehe die Tochter Luise (geb. 1756, † 1808) den Herzog, spätern Großherzog Friedrich Franz I von Mecklenburg-Schwerin heirathete. Dessen Urenkel Friedrich Franz II ist der jetzt regierende Großherzog. Eine Enkelin Friedrichs Franz I, Maria (geb. 1803), war vermählt mit dem 1853 verstorbenen Herzog Georg von Sachsen-Altenburg, dessen Sohn, der regierende Herzog Ernst, also in gleicher Weise wie der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin dem Hause Löwenstein entstammt.

Eine Tochter des Großherzogs Friedrich Franz I von Mecklenburg, Charlotte Friedrike (geb. 1784), war die Gemahlin des Königs Christian VIII von Dänemark († 1848) und Mutter des Königs Friedrich VII († 1863).

Kurfürst Friedrich der Siegreiche hatte in den Jahren 1467, 1468 und 1470 durch letztwillige Verfügungen seiner Gemahlin

und seinen Söhnen Kapital-Abfindungen ausgesetzt, in dem letzten Jahre den Söhnen auch einige Burglehen zu Alzei, Oppenheim und Starkenburg nebst der Burg und dem Dorf Aspach zu Lehen gegeben. In seinem Testamente von 1476 bestätigte er nicht allein diese Schenkungen für seinen damals einzig noch lebenden Sohn Ludwig, sondern überwies diesem auch die durch Vertrag mit seinem Neffen und Adoptivsohn Philipp vom J. 1472 seiner Verfügung vorbehaltenen Aemter Meckmühl, Weinsberg, Neustadt am Kocher, Löwenstein mit dem Zehnten zu Heubronn und, weil Löwenstein sammt Zehnten eben versetzt war, bis zur Wiedereinlösung dieser Besitzung, die Aemter Umstadt und Otzberg. Zur Befestigung dessen stellte Philipp einen Revers aus, worin er anerkannte, daß nunmehr „sein lieber Herr und Vater einen leiblichen (d. h. im Gegensatz zu ihm, dem angenommenen) Sohn hätte, nämlich den edlen Ludwig von Bayern, dem Se. Liebden billig beholfen und geneigt sei, ihn nach seiner Nothdurft, Wesen und Stand zu versehen," und wodurch er obige Verfügungen nicht nur genehmigte, sondern auch selbst zu erfüllen und aufrecht zu erhalten versprach. Mit seinem Wissen und Willen wurde auch Ludwigen noch bei Lebzeiten seines Vaters in den gedachten Aemtern als zukünftigem Erben gehuldigt. Kaum war aber Kurfürst Friedrich gestorben, so wurden nicht allein, wie oben bemerkt, Ludwig und seine Mutter eingekerkert, sondern es mußten auch Ludwigs vier Vormünder für ihren Pflegbefohlenen auf alle erwähnten Besitzungen verzichten, wogegen Philipp die Versicherung abgab, daß er den jungen Ludwig gnädiglich in seinen Schutz und Schirm nehmen, ihn, bis er zu seinen mündigen vogtbaren Jahren komme, erziehen, nach Nothdurft ziemlich versehen, das Beste thun und ihm ein gnädiger Herr sein wolle, seinem seligen Vater zu Ehren. Dabei verlieh er ihm die Herrschaft Scharfeneck, worauf hin Ludwig schon in der Verzichtleistungsurkunde seiner Vormünder, die er mit unterschreiben mußte, sich selbst „Ludwig von Bayern, Herr zu Scharfeneck" nannte. Die Herrschaft Scharfeneck im Wasgau, welche bei dem Hause Löwenstein geblieben ist, bis sie ihm 1792 von den Franzosen entrissen und durch den Frieden von Luneville

1801 an Frankreich abgetreten wurde, bestand nur aus dem nun schon längst zerstörten Schlosse dieses Namens (in der Nähe von Annweiler in der Rheinpfalz), einem Hof zu Landau, einigen Weilern und einem halben Dorfe, im Ganzen nicht eine Quadratmeile betragend, war kein Ersatz für das, was der Vater ihm ausgesetzt hatte, aber Ludwig mußte sich fügen, und dieser Fügsamkeit wird er es dann auch verdankt haben, daß Philipp milder gestimmt wurde und ihn bei seiner Verlobung mit der Gräfin Elisabeth von Montfort mit der Grafschaft Löwenstein versorgte.

Die oberhalb Heilbronn gelegene Grafschaft Löwenstein gehört zu den ältesten in Schwaben; mit Graf Ludwig begann das dritte Geschlecht ihrer Besitzer. Das erste oder ältere Geschlecht der Grafen von Löwenstein, von denen Graf Adelbert schon in einer Urkunde Kaisers Heinrich V vom J. 1123 genannt wird, der desselben Stammes mit den Grafen von Kalw war, erlosch im Mannsstamm mit dem Grafen Albrecht, welcher zuletzt im J. 1292 als Domherr zu Würzburg vorkommt. Noch bei seinen Lebzeiten, und wahrscheinlich durch ihn selbst, kam die Grafschaft an das Bisthum Würzburg, von welchem sie durch Bischof Berthold II Graf von Sternberg (1267—1287) im Jahr 1281 an König Rudolf von Habsburg um 10,000 Pfund Heller und weitere 1300 Pfund verkauft wurde, der damit seinen unehelichen Sohn Albrecht von Schenkenberg, erzeugt mit einer gewissen Ita, unter dem Namen eines Grafen von Löwenstein als Reichslehen belehnte. Mit diesem Albrecht, der also mit des Königs ehelichem Sohn, dem spätern König Albrecht, nicht zu verwechseln ist und welcher mit Lukardis von Bolanden vermählt war (vergl. Bd. 16 S. 735), beginnt das zweite Geschlecht der Grafen von Löwenstein, welches nach 1464 mit dem Grafen Georg erlosch.

Diesen Sohn Rudolfs lernen wir zuerst durch eine Urkunde vom J. 1282 kennen, worin die Kurfürsten ihre Einwilligung zu seiner Ausstattung mit Reichslehen geben und es heißt: »Consentimus, ut ipse (nämlich König Rudolf) in bonis, castris et munitionibus convenientibus, que post sublimationis sue tem-

pora comparavit, nobili viro Alberto de Schenkenberg, filio suo, sexcentarum marcarum argenti redditus, ubicunque voluerit et quandocunque sue fuerit voluntatis.« Den Namen seiner Mutter erfahren wir aus einer Urkunde dieses Grafen Albert, seit 1283 Grafen von Löwenstein, vom J. 1287, durch welche er in Gegenwart des Königs und mit Zustimmung seiner Gemahlin Lukardis dem Kloster Lichtenstern das Patronat der Kirche zu Erfstetten unter der Bedingung übergab, daß alljährlich für seine Mutter Ita Jahrgedächtniß gehalten werden sollte (quod iam anniversarium matris nostre domine Ite pie memorie advenerit). Merkwürdig ist, daß König Albrecht ihn in der Bestätigungsurkunde über die Grafschaft Löwenstein vom J. 1298 »germanum suum« nennt, da doch germanus nach der römischen Rechtssprache eigentlich einen vollbürtigen Bruder von Vater- und Mutterseite bezeichnet. Es ist das ein Beweis, daß diese Bezeichnung nicht immer im eigentlichen Sinne zu verstehen ist, sondern auch halbbürtigen Bruder vom Vater her, überhaupt bloß Bruder bedeutet, ebenso wie auch frater uterinus gar häufig nicht den Halbbruder von der Mutter her, sondern gerade den vollbürtigen bezeichnet (1). Daß Albrecht der Graf von Löwenstein kein rechter Bruder König Albrechts sein konnte, erhellt nicht allein daraus, daß des letztern Mutter Gertrud von Hohenberg und Haigerloch war, später als Königin Anna genannt, sondern auch aus einem von Kremer (Act. Acad. Pal. 1, 333) mitgetheilten Urkundenauszug, darin die Kurfürsten ihre Zustim-

(1) So heißen in einer Urkunde von 1250 (Rossel, Eberbacher Urkundenbuch 2, 10) Philipp, Friedrich und Heinrich Ritter von Leyen fratres uterini, obwohl aus dem gleichen Geschlechtsnamen und dem Inhalte der Urkunde hervorgeht, daß sie vollbürtige, oder wenigstens doch Halbbrüder vom Vater her gewesen sein müssen. Auch die unzweifelhaft vollbürtigen Brüder, die Rheingrafen Werner und Sifrid, werden einmal fratres uterini genannt (Bär, Gesch. von Eberbach 2, 102). Die vielbesprochene Stelle, worin Graf Friedrich von Hochstaden seinen Bruder, den Erzbischof Konrad von Köln, frater uterinus nennt, und woraus man ableiten wollte, letzterer sei kein Graf von Hochstaden gewesen, findet dadurch ihre Erklärung und bestätigt, was ich darüber in meiner Schrift über die Grafen von Are und Hochstaden, sowie Antiq. Abth. III Bd. 9 S. 627 u. f. gesagt habe, wo ich nur uterinus für einen Fehler hielt.

mung geben, daß der König seinen legitimen Söhnen Albrecht und Rudolf (filiis suis legitimis) Oestreich, Steyermark u. s. w. zu Lehen gebe. Darnach muß er also auch uneheliche gehabt haben. Eine gleiche Anwendung darf man freilich bei Friedrich dem Siegreichen nicht machen, da es sich hier durch die Bezeichnung filii legitimi nur darum handelte, eine wirkliche, wenn auch heimlich gehaltene Ehe zu manifestiren.

Graf Albrecht starb 1304 und hinterließ drei Söhne, Philipp, Rudolf, Nikolaus, und eine an Ulrich von Asperg vermählte Tochter Lukardis. Der Vormünder der Enkel des Grafen Nikolaus verpfändete 1382 die Hälfte der Grafschaft an den Pfalzgrafen Ruprecht den ältern; diese nebst der andern Hälfte verkauften die Enkel selbst, die Grafen Georg und Heinrich, die letzten des Stammes, im J. 1441 an den Kurfürsten Pfalzgraf Ludwig IV, so daß nunmehr die ganze Grafschaft, bestehend in Schloß und Stadt Löwenstein sowie den Dörfern und Höfen Wilspach, Hessensulz, Breitenau, Hehenriet, Hoppenbach, Sulzbach, Kleichhochberg, Dunzenbach, Erbach und Berwinkel, pfälzisches Eigenthum wurde.

Zu Zeiten Friedrichs des Siegreichen war die Grafschaft an seine Schwägerin, die Mutter Philipps, auf Lebenszeit als Wittum verschrieben, in Folge der Seckenheimer Schlacht jedoch wieder herausgegeben worden.

Graf Ludwig, mit dem also das dritte noch blühende Geschlecht der Löwensteiner beginnt, hatte nun wohl durch Belehnung mit der Grafschaft einen kleinen Ersatz dessen, was ihm sein Vater bestimmt hatte, aber es betrug die ganze Grafschaft kaum den fünften Theil, und trotz dieser Verkümmerung hatte Kurfürst Philipp davon den dritten Theil eigenmächtig zurückgenommen. Dazu kamen andere Verluste, die Graf Ludwig im Bayerischen Krieg für die Pfalz erlitten hatte, und Ludwig verlangte deshalb von dem Kurfürsten Schadloshaltung. Da ihm diese, obgleich anfangs zugesichert, später verweigert wurde, so beschwerte er sich öffentlich und erklärte, daß er wohl noch mehr zu fordern, sein früherer Verzicht, in einem Alter von 13 Jahren, keine Rechtskraft habe, er also wohl als „unverziehener" (unverzich-

terer) Sohn seines Vaters auftreten und außerdem noch manches ansprechen könne. Der Kurfürst berief darauf den Grafen Ludwig zu sich unter dem Vorwand, seinen Rath über einige Landesangelegenheiten zu vernehmen, forderte aber statt dessen von ihm einen neuen umfassendern Verzicht und drohte, falls er solchen nicht leiste, mit Gefängniß. Graf Ludwig weigerte sich dessen und widerstand von ein Uhr bis fünf. Da legten sich die Pfälzischen Räthe ins Mittel und brachten am Mittwoch nach Mariä Reinigung (3. Febr.) 1507 einen Vergleich zu Stande, wonach Ludwig zu Gunsten Philipps und seiner männlichen Nachkommen auf die im väterlichen Testament ihm ausgesetzten Aemter, mit Ausnahme von Löwenstein, und auf alles, was er sonst an väterlichem Erbe hätte in Anspruch nehmen können, verzichtete, dagegen eine erbliche Jahresrente von 500 Gulden nebst der Anwartschaft auf das erste erledigte Lehen von 100 Gulden Ertrag und die Uebergabe einiger anderer, ihm bisher vorenthaltenen Lehenschaften erhielt.

Graf Ludwig starb am 28. März 1524, aus seiner Ehe mit Elisabeth Gräfin von Montfort, nach deren 1503 erfolgtem Tode er sich wieder vermählt hatte mit Sophia, der Wittwe des Grafen Konrad von Tübingen, zum Nachfolger den jüngsten, 1502 geborenen Sohn Friedrich hinterlassend. Dieser († 1541) erzeugte mit Helenen, der Tochter Johanns von Königseck und der Dorothea Truchseß von Waldburg, 4 Söhne: Wolfgang, Friedrich, Ludwig II und Albert. Friedrich, vermählt mit Amalie Markgräfin von Baden, war Reichskammerrichter in Speyer und starb kinderlos 1569; Albert, der Johanniterritter wurde und berühmt ist als orientalischer Reisender, starb 1587, so daß also nur Wolfgang und Ludwig den Stamm fortsetzten. Wolfgangs Linie (zu Scharfeneck) erlosch aber auch schon mit seinen Enkeln Georg Ludwig und Johann Kasimir. Letzterer hatte seine kriegerische Laufbahn im Jülich'schen Kriege von 1610 begonnen und es zum Kapitain gebracht. Als solcher nahm er darauf Dienste bei Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig, blieb darin aber nur bis zum J. 1613, wo er den Pfalzgrafen Friedrich V zu seiner Vermählung nach England begleitete. Alsdann bekleidete er eine

Stelle als Obrist-Lieutenant unter seinem Bruder, welcher der Republik Venedig 4000 Mann gegen den Erzherzog Ferdinand geworben hatte, trat 1618 in Böhmische Dienste und führte 1620 in der Schlacht am weißen Berge ein Regiment Infanterie, das von ihm den Böhmen zugeführt worden war. Im Jahre darauf ging er zu Herzog Christian von Braunschweig und befand sich dabei, als dieser im Anfang des Frühlings 1622 aus seinen Winterquartieren in dem von ihm schrecklich heimgesuchten Westfalen sengend und brennend durch die Stiftslande von Fulda und Würzburg nach der Wetterau zog, am 7/17. Jun. die Stadt Höchst eroberte und dort eine Brücke über den Main schlug, um in die Pfalz vordringen zu können. Den 9/19. war die Brücke fertig, und Christian hätte sofort das ganze Heer hinübersetzen können, wenn er sich entschloß, seine ungeheure Wagenburg zurückzulassen: allein er zog es vor, dieselbe vorauszuschicken. So wurde er von Tilly überrascht, der bei Aschaffenburg über den Main gegangen war, um Christians Absichten zu vereiteln. Sechs Stunden währte am 10/20. Jun. das Treffen, das mit einer tödtlichen Niederlage der Halberstädter endete. Zwölftausend Mann von Christians Heer wurden erschlagen, im Main ersäuft, gefangen oder zersprengt. Graf Johann Kasimir, lange bemüht, das Treffen wieder herzustellen, war einer der Letzten, die über die Brücke flohen, um der Gefangenschaft zu entgehen; er fand gleich den andern Tausenden seinen Tod in den Wogen des Flusses. Seine nicht erkannte Leiche wurde in Mainz von Schiffern beraubt und in den Rhein zurückgestoßen, dann bei Bonn unweit der Pfaffenmutz wieder gelandet und mit militärischen Ehren begraben. Man fand bei ihm außer einem Siegelring und dem noch blutigen Schwerte, die seinem Vetter, dem im Tilly'schen Heere stehenden Grafen Johann Dietrich, nach Mainz gebracht wurden, noch ein goldenes Amulet, vier verschlungene Halbmonde, durch deren Mitte ein Sonnenzirkel ging, auf dessen einer Seite als Devise: Vaincre ou mourir, auf der andern: Invenit aut favit (oder facit) stand.

Graf Ludwig II, der andere Sohn Friedrichs, ist eine der bedeutendsten Persönlichkeiten des Löwenstein'schen Hauses, das

unter ihm von der reichsunmittelbaren Grafschaft Wertheim, welche er mit seiner Gemahlin Anna, des Grafen Ludwig von Stolberg-Königstein Tochter, erheirathet hatte, den Namen Löwenstein-Wertheim annahm. Dieses Grafen Ludwig von Stolberg Tochter Katharina war an den letzten Grafen Michael III von Wertheim verheirathet gewesen und Erbin ihrer einzigen, bald nach dem Vater gestorbenen Tochter Barbara geworden. Sie verzichtete indeß auf die Erbschaft und übergab dieselbe ihrem Vater, von dem sie dann 1574 seine Tochter Anna, die Gemahlin Ludwigs II von Löwenstein, erbte.

Sorgfältig erzogen und ein Kenner der lateinischen, griechischen und französischen Sprache, legte Graf Ludwig sich noch mit besonderer Vorliebe auf die Rechtswissenschaft, in der er so tüchtig wurde, daß man ihn „des heiligen Römischen Reiches Lagerbuch" nannte. „In seiner näheren Umgebung," schreibt der Löwenstein-Wertheim-Rosenbergische Archivrath Dr. Alexander Kaufmann, der sich durch eine Menge von historischen Arbeiten um das Fürstliche Haus große Verdienste erworben hat, „finden wir eine Reihe von Männern, welche sich der Humanistik der Zeit mit Liebe und nicht ohne Erfolg hingaben." Einer derselben war Huldrich Buchner.

„Geboren 1560 in einem Dorfe bei Nürnberg, widmete er sich der Gelehrsamkeit und erlangte 1582 die Magisterwürde. Nachdem er einige Zeit in Kriegsdiensten gestanden, kehrte er zu den Wissenschaften zurück und erhielt einen Ruf nach Wertheim, wo er bis zum J. 1602 als Lehrer und Cantor wirkte. (Der Schöpfer des höhern Schulwesens in Wertheim war Graf Ludwig II, unterstützt darin von seinem Sohne, dem Grafen Friedrich.) „„In seinen mehr als 700 epigrammatischen Gedichten,"" sagt Neidhardt, „„die unter dem Titel Plejades zu Frankfurt 1601 herauskamen, besang seine oft glückliche und treffende Muse die berühmtesten Männer alter und neuer Zeit aus der heiligen und Profangeschichte. Janus Gruterus und Friedrich Taubmann setzten ihn den Dichtern Latiums an die Seite."" Für uns ist freilich das Genre der Buchnerischen Poesie ein ungenießbares geworden, und es gehört wohl ein ganz besonderer Lokalpatrio-

tismus dazu, sich durch die sieben Involucra jener Plejaden durchzuwinden. Auch mag Buchner als professioneller Lobredner oft genug Lobhudler geworden sein." Zu den von ihm Besungenen gehörte auch der Wertheimer Bürgermeister Friedel, der übrigens selbst lateinische Verse machte, von denen Kaufmann eine Elucubration auf Buchners Plejaden mittheilt, „weil ein poetischer Bürgermeister zu den Seltenheiten gehöre." Das Rheinland besitzt aber auch eine solche Seltenheit, und zwar in der Person eines noch Lebenden, des Bürgermeisters Rottmann zu Simmern, des Hunsrücker Hebels, der in der Mundart jener Gegend die Sitten seiner Landsleute in lebendiger Weise geschildert hat. Seine Gedichte sind in 2 Heften in Kreuznach erschienen. Eines derselben, „die Jungfrau vom Koppenstein", ist im Antiquarius Abth. II Bd. 6 S. 693 mitgetheilt worden. Außerdem kann ich nicht unerwähnt lassen, daß das Rheinland auch noch den Sohn eines Bürgermeisters zu seinen Sängern zählt, nämlich Kaufmann selbst, dessen Vater Bürgermeister zu Bonn war. Seine Gedichte, in Düsseldorf bei Arnz erschienen, sind bald Klänge der wärmsten Empfindung in den Liedern, bald die anmuthigsten, mit echt rheinischem Humor gewürzten Erzählungen, alles lieblich und frisch. Wenn ich daneben seiner vortrefflichen Schrift: Cäsarius von Heisterbach. Ein Beitrag zur Culturgeschichte des 12. und 13. Jahrhunderts. 2. Aufl. Köln 1862, und seiner fleißigen Quellensammlung zu Simrocks Rheinsagen und zu seinen eignen Mainsagen, Köln 1862, erwähne, so erfülle ich nur eine Pflicht, die der Antiquarius dem rheinischen Landsmanne wegen seiner Verdienste um die heimathliche Geschichte schuldig ist.

Interessant ist die Instruktion, die Graf Ludwig dem Hofmeister seiner Söhne, dem M. Philipp Reinhard aus Frankfurt gab, als solche in den Jahren 1591—1594 in Straßburg studirten. Es waren das die jungen Grafen Friedrich, Wolfgang Ernst und Johann Dietrich, von denen bei dem Beginn dieses akademischen Studiums der erste 14, der zweite 13 und der dritte erst 7 Jahre alt war. Die Instruktion lautet: „Wir Ludwig, Grave zu Lewenstein u. s. w. Bekennen vnd thun kundt offentlich, daß wir

auf heut dato den Erbarn vnd Wohlgelehrten M. Philippum Reinhart von Franckhfurt bürtig, zu vnserer jungen Söhne Präceptor bestelt vnd angenommen haben, der gestalt, daß er auff solche mit aller trew vndt vleiß warten, sie mit gepuerendem ernst vnd bescheidenheit zur Gottesfurcht, der Reinen Christlichen lehr, andern gueten künsten vndt Gottfehligen, ihrem Standt gepuerenden Tugenden anweysen, mit lehren (lesen?), schreiben vndt rechnen, auch in der Musica priuatim unterrichten. Sonsten soll auch er praeceptor mueglichen vleiß furwenden, daß vnsere Söhn vnd deren zugebne Jungen nicht allein zu besuchung der ordentlichen lectionen vnd Repititionen, auch übung der lateinischen vnd frantzösischen sprachen über Tisch vnd spacieren, sonder auch zu gueten sitten, exercitium, reinigkeit vndt sauberkeit ihres leibes, Kleider, ordentlichem thun vndt wesen angewiesen vndt angehalten werden, Nicht wenigers auch sich selbers mit gueten sitten, eingezogenem leben, Gottesforchtigem wandel Jhnen zu einem exempel vnd vorbildt erzeigen, von verführerischer gesellschaft, Argwenischem anhang, vnnöthigem Zechen, schlemmen, spielen, hadern vnd zanckhen hueten, da sich factiones, lehrmen, vffruhr oder sonsten gemeine schlag- vnd andere gefehrliche händel zutruegen, sich selbsten vndt vnsere Söhne sampt deroselben zugegebnen Jungen vnd dienern davon abhalten vnd in summa in seinem thun vnd lassen sowoll gegen vnsere Söhne, alß deren Haußherrn mit seinem Weib vnd Kind, wie auch der präceptoren, Burgern, Studenten vnd menniglichen schiedlich, friedfertig vnd also verhalten, wie einem Redlichen, vffrichtigen vnd ehrliebenden Paetagogo gepuerdt, sein angenommener gradus erfordert vnd wie das in diesem fahl von ihm versehen.

„Ferners soll er auch daß geldt, so ihme von Vns zugeschicket oder durch M. Atamum Folsium (auf dessen Rhat, anweisung, vermahnen vnd abwehren er fürnemblich sehen vnd achten soll) vnsertwegen ubergeben, am fordersten zu bezahlung deß Kostgelts vnd zu andern nohtwendigen außgaben verwenden, allen überflueß verhueten vnd auffer deme nichts entlehnen oder vff borg nemen soll, waß er dann vff vnsere Söhne vnd Jungen fur allerhandt außgeben, desselben von Quartale zu Quartale

ordentlich rechnung halten, jedes vnter sein rubrica setzen, mit gepuerender numerirter vhrkund (ohne die wir in Außgab nicht können passiren lassen) verrechnen vnd solche Quartal oder particular Rechnungen ieder Zeit überschickhen, wie auch zu endt deß Jahrß ein vollkommene Jahrrechnung bringen vnd vnß zukommen lassen.

„Im fall sich auch mit ermelten vnsern Söhnen Schwacheiten vnd leibßvngelegenheiten (welche der Almechtige verhueten wolle) zutragen sollten: Soll er vns dasselb durch die ordinari Post berichten. Inmittelst aber durch den Medicum allerhandt nach gelegenheit mittel zur abwendung derselben furwenden lassen. Im fall aber solches dermassen gefährlich, vnß dasselb bey eigener pottschafft berichten.

„Was auch die notturfft an newen Kleidern für Sie oder Iren Jungen anlanget, Soll er praeceptor ohn vnser vorwißen vnd befelch zu Straßburg in den läden nichts außnehmen oder borgen, Sondern vnß dessen vor der franckfurtischen Messen zeitlich berichten, damit wir in solchem die fursehung thun vnd Ihnen zuschaffen können.

„Weiterß soll er sich in Schenckungen oder Verehrung nachbeschriebener massen verhalten.

„Erstlichen fur die gewöhnlichen Minervalia vnd Jeden vnserer Söhne zwei goldtgulden, Aber der Jungen einem ein Thaler, Alle Frohnfasten den praeceptoribus publicis verehren.

„Zum andern, da vnsere Söhn von den praeceptoribus zu ihrer oder ihrer Kinder hochzeit geladen werden, sollen sie gleichwoll den Kirchgang, so wie in der Statt gehalten, helfen vollbringen, Aber der Mahlzeiten enthalten vnd zu Hauß bleiben, doch nach deß Hochzeiters qualitet vnd gelegenheit. Insonderheit sich erforschen vnd befragen, waß Ihres gleichen Standts vnd alterß denselben reichen vnd geben, gemeß verhalten.

„Zum dritten, da auch vnserer Söhn einer oder mehr von jemandt zu Kind heben oder gevatterschaft erbeten, Soll sich der praeceptor gleichfalß nach derselben personen Standt vnd qualitet mit schänckung gepuerend vnd nicht überfluessiger massen nach M. Atami Folsij gutachten verhalten.

„Zum vierden, vff den fahl vnsern Söhnen von armen Studenten Carmina solten teticirt vnd zugeschrieben werden, die Erudition, vleiß vnd gelegenheit derselben, ob sie getrucket oder nicht, erwegen vnd darauff sich der gepuer erweisen, Aber in dessen berechnung dieselbigen allerwegen von denselben vnderschrieben beylegen.

„Zum fünfften, da sie von andern Jungen Herren solten besucht werden, sich ubriger gastereyen mit denselben entschlagen vnd allein bei darreichung eines Trunckes verpleiben lassen vnd sonsten eingezogenen lebens vnd wandels befleissen vnd allen vnzimlichen vberfluß abstellen sol, Waß also in solchem außgeben, sol Jme in seiner Rechnung passirt vnd zugelassen werden."

Die Besoldung des Präzeptors war zu 40 Gulden jährlich normirt. Die jungen Grafen zahlten für Kost und Logis per Woche jeder 2 Rthlr., den Rthlr. zu 20 Batzen, eben so viel der Präzeptor, für jeden der beiden „Jungen" 1 Rthlr. Außerdem erhielten Frau und Tochter des Kostherrn am Johannistage und Weihnachtstage 1 Goldgulden. Wenn Gäste zu Tisch geladen wurden, so findet sich dafür in den Rechnungen eine Pastete und Torte mehr berechnet. Auf der Buchhändlerrechnung finden sich neben den juridischen Lehrbüchern von Benz, Camerarius u. A. historische und politische Schriften, namentlich auf die Türkei bezüglich, verzeichnet, dann aber auch einen „Wetterspiegel" und andere Curiosa. Eine nicht unbedeutende Rechnung ist die des Wappenmalers, indem die Grafen häufig in die Stammbücher ihrer Freunde das Hauswappen malen ließen. Auch eine Weihnachtsbescheerung für den jüngsten Grafen, Johann Dietrich, und die zwei Söhnchen des in der Instruktion genannten Adam Folsius (Folz), bestehend in „Zucker, Lebküchlein und andern Sachen", kommt vor, wobei Kaufmann darauf aufmerksam macht, daß wir damit also auch das bescheerende Christkind in Süddeutschland finden, wobei er jedoch nicht entscheiden will, ob der Brauch aus Wertheim stamme oder auch in Straßburg einheimisch gewesen sei. Bekanntlich hält man die Weihnachtsbescheerung für protestantisch, als Gegensatz zu der Bescheerung bei den Katholiken auf St. Nikolaustag, wie dann der Rh. Antiq. Abth. I Bd. 2

S. 372 für Koblenz und Kaufmann für Bonn behauptet haben, daß erst seit preußischer Zeit die Christbescheerung in den katholischen Gegenden am Rhein üblich geworden sei; allein mir ist doch aus meiner Vaterstadt Linz am Rhein in der Erinnerung, daß in der Stadt der h. Nikolaus, auf den Dörfern dagegen das Christkindlein bescheert hat; auch brachte in der Stadt sogar das Christkindlein immer neben dem h. Nikolaus, wenn auch nur weniger. In meiner Jugend war dort aber an die Einführung einer protestantischen Sitte um so weniger zu denken, als in der ganzen Stadt kaum ein einziger Protestant wohnte; auf dem Lande hätte aber ein solch neuer Brauch am allerwenigsten Eingang gefunden. Die Bescheerung zu Weihnachten scheint mir demnach über die Zeit der Reformation hinaus zu reichen. Der mit Lichtern aufgeputzte Christbaum mag protestantisch sein, aber aus dem nördlichen Deutschland ist er nicht erst in neuerer Zeit an den Rhein gekommen; ich weiß von meinen verstorbenen Schwiegereltern, daß er in Bacharach schon zu ihrer Kinderzeit um 1780 üblich war.

Außer den obengenannten Söhnen hatte Graf Ludwig noch zwei Töchter, Walburg († 1630) und Katharina († an der Pest 1634). Von ihnen schreibt Kaufmann: „Die Töchter des Grafen, Walburg und Katharina, von welchen eine Reihe nicht uninteressanter Briefe an ihren Bruder Johann Dietrich vorliegt, schreiben, besonders wenn sie scherzen und necken, einen an die Schäferpoesie der Zeit erinnernden, häufig mit mythologischen Anspielungen gewürzten Styl. So schreibt einmal Gräfin Walburg: „„D. L. kan ich schwesterlich nit verhalten, daß der wohlgeborne vnser f. here vatter, wie auch bruder Fritz eine zeittlang zimlich vbel zu payß geweſſen, es ist aber die göttin Diana mit 4 schönen nimpffen durch sunderbare schickung gottes disse fassanacht unversehener sachen zu vns kummen, welche solche krafft vnd wirckung gehabt, daß schüß Irer klaren Eigelchen, welche zwitzern wie die stern am himel, vnd der Englisch glantz Irer schönen angesichter die krancken, welche zuuor nichts als deß dotts begert, wiederumb frölich frisch vnd gesund gemacht hatt, da dan kein Doctor Davitt geacht, auch kein ander remedium begert worden, als die

gegenwart vnd geselschafft disser holtseligen nimpffen. Den grimmigen Wolf (Graf Wolfgang Ernst) aber, welcher zuvor so wilt vnd vnbendig, daß Im niemandt balt nahen dörffen, haben disse liebliche bilder durch Ire anmittige beiwohnung wie auch Conversatzigon vnd vnderrichtung so zam gemacht als ein gedultiges lemlein, hat doch seine angeborne dick (Tücke) nit lassen können, sunder zuweilen unversehener weiß dieselben In die backen vnd hals verletzt, doch ohnschedlich.““ Im Verlauf des Briefes räth sie ihrem Bruder, die Gesellschaft eines Fräuleins Magdalena von Bentheim (?) aufzusuchen: Sie sei ein „„aufbindig, wacker, holtselig vndt freindtlich freigen““, spreche Französisch, schlage die Laute (1), singe nach der Musik u. s. w. Da „„könnde also D. L. sich in solcher langer weil ergetzen vnd dero traurigkeit nicht den hohen bergen vnd hartten helfen, sunder holtseligen schönen freigern, die D. L. als ein angenemes Echo responss geben werden, klagen.““ Gräfin Katharina macht in einem Briefe an ihre Schwägerin Gräfin Josina von der Mark eine Anspielung auf den Amadis von Gallien, woraus sich auf die poetisch-literärische Geschmacksrichtung der Damen ein Schluß ziehen läßt.“

In seinem achtzehnten Jahre ließ Graf Ludwig sich dem kaiserlichen Hofe vorstellen und erhielt das Kommando über ein Reiterregiment von 1000 Pferden. Doch scheint ihm der Militairdienst nicht zugesagt zu haben; er verließ ihn bald und ging nach Burgund, um sich dort von Neuem den Wissenschaften zu widmen. Einem Rufe des Kurfürsten Friedrich II von der Pfalz

---

„(1) Die Laute war das beliebteste Instrument der vornehmen Welt. Im August 1641 schreibt der Graf Wolfgang Georg zu Castel an den Grafen Ferdinand Karl von Löwenstein: „„Hierbey vbersende E. Ld. mein Lautenbuch, können dieselbe darauß nehmen, was Ihro beliebig ist, der accord, darauß daß teutsche lied (Ach Amarillis) geht, ist gezeichnet.““ Und in einem andern Briefe: »»Je vous envoy la Sarabande que vous m'avez demandé, auec une Allemande du mesme Ton. Vous suppliant de les receuoir benignement et me communiquer cette belle Sarabande que Vous auez joué auec Mons. le Lieutenant Colonel et laquelle est sur le mesme accord. J'attens auec impatience cette chanson du roulement sur le foin, que Mons. le Lieutenant Colonel a chanté sur le batean.««

folgend, begab er sich in dessen Civildienste und wurde in der nächsten Zeit schon mit einer Sendung nach Krakau betraut, um dort im Namen seines Herrn den Vermählungsfeierlichkeiten des Königs Sigismund beizuwohnen. Eine wichtigere Sendung erhielt er 1552, als König Heinrich II von Frankreich an die Grenze Deutschlands gezogen war, um, wie er vorgab, die deutsche Freiheit zu retten, und die in Worms auf Berufung des Kurfürsten von Mainz versammelten rheinischen Fürsten eine Gesandtschaft an ihn nach Weißenburg abordneten, die gegen jeden widerrechtlichen Angriff sie verwahren sollte. An der Spitze dieser Gesandtschaft stand Graf Ludwig als pfälzischer Deputirter. Der König, ein Meister in der Verstellungskunst, erklärte, seinen Zweck erreicht zu haben, und verließ den Elsaß. Für den Kurfürsten von Mainz bewirkte er, daß der Markgraf Albrecht von Brandenburg, der wie ein Würgengel einen großen Theil des Stiftes verbrannt, beraubt und geplündert hatte, endlich seine mordbrennerischen Schaaren von dort zurückzog, wie er dann auch dessen Streit mit dem Bischof von Würzburg vermittelte. Von seinem Kurfürsten an den römischen König Ferdinand zum Reichstag nach Regensburg entsendet, nahm er hier dessen Anerbieten an, in seinen Dienst zu treten, und wurde kaiserlicher Rath, später Präsident des Reichshofraths und unter Maximilian II dessen Stellvertreter auf den Reichstagen zu Augsburg, Regensburg, Speyer, Worms und Frankfurt in den Jahren 1566, 1567, 1570 und 1571, endlich Gouverneur von Steiermark und Kärnthen. Indeß erforderte die eigne Grafschaft seine persönliche Anwesenheit; er trat deshalb aus des Kaisers Dienst zurück und begab sich nach Wertheim, wo ernste Verwickelungen mit dem Bischof Julius von Würzburg für ihn eintraten. Dieser behauptete nämlich den Heimfall der durch die ausgestorbenen Grafen von Wertheim getragenen Würzburgischen Lehen und zog die Aemter Freudenberg, Remlingen, Laudenbach und Schwamberg ein, wogegen der Graf die Würzburgische Lehensherrlichkeit bestritt, da die beanspruchten und eingezogenen Stücke Böhmische und Fuldaische Lehen seien. „Es läßt bei genauer Untersuchung der Detailverhältnisse sich nicht in Abrede stellen," schreibt Kaufmann, „daß von Seiten des Hoch-

stifts eine Reihe von Lehenstücken als von ihm herrührend beansprucht und in Besitz genommen wurden, die theils gar keine Lehen waren, theils nicht von Würzburg zu Lehen gingen. Es fällt hierdurch kein Tadel auf den Bischof Julius, der bona fide handelte und sich in solchen Details an die Berichte seiner Räthe und Archivare halten mußte." Indessen wurde dadurch ein von 1599 bis 1617 andauernder Kriegszustand zwischen Würzburg und den Grafen von Löwenstein-Wertheim herbeigeführt, der hauptsächlich zwar in bloßen Störungen des Wertheimer Geleitsrechtes oder exekutorischer Eintreibung von Gefällen und Zehnten in den behaupteten Lehenstücken bestand, einige Mal aber auch durch Entfaltung größerer militairischer Streitkräfte den Charakter eines wirklichen Krieges annahm. Ich hebe daraus den Kampf in und um Dertingen, Juli 1607, hervor, der als ein bedeutendes Ereigniß muß betrachtet worden sein, weil detaillirte Berichte darüber sogar nach Frankreich drangen, so daß Thuanus hist. sui temporis sich zu dessen Darstellung veranlaßt sah. »Nec Germania vicina suis motibus caruit: nam Herbipolenses in Franconia ex levi occasione praesulis sui auspiciis contra Wertheimicos, qui Joanni Theodorico, comiti Lovensteinio, subsunt (d. h. zur Zeit, da Thuanus schrieb), moverunt, equitum peditumque exercitum cum campestribus tormentis secum explicatis signis trahentes, ineunte Julio, et Derdingam cum postridie venissent, deditionem per tympanistam imperant. Recusantibus Theodoricius praesto cum suis fuit, quibus quantum per festinationem licuit locis idoneis ad portas, templum et in coemeterio dispositis ad defensionem se parat. Herbipolenses post trium horarum displosionem sive impressionem ab altera porta rejecti per alteram irrupuerunt, incendio statim ad terrorem excitato. Ad templum Theodoricius se contraxerat, quod dum alii oppugnant, alii ad praedas discurrunt, supervenit Wolfgangus Ernestus, alter comes, qui per eandem per quam Herbipolenses portam ingressus ingentem clamorem per suos ciet; quo audito Theodoricius eruptionem a templo facit conjunctisque viribus hostem a fronte et a tergo premit et cum tormentis et praedae parte in fugam compellit. Hom-

burgum pro recepto fuit. Praeda a Wertheimicis insequentibus recepta: de equis ab iis abactis certamen erat, quos cum restituere recusarent, comites monasterium proximum armata manu ingressi totidem inde abducunt. Itaque quinto post die Herbipolenses rursus copias majore numero instruunt et Wertheimium versus ducunt. Comites serio moniti tamen minime sibi defuere, nam et ipsi aciem instruunt et in conspectu utrique nulla re gesta totum diem constiterant, et illi Remblingensi vico tantum direpto retro demum reversi sunt, ne redirent superstitione proditi, quippe paucis post diebus ingenti terrae motu juxta Herbipolim hora VIta matutina ad Ebertsklingenum pagum facto et mox terra tanto hiatu subsidente, ut profunditatem voraginis LX orgyas excedere aliqui singulari artificio postea deprehenderint.« In gleicher Weise berichtet auch Ludolf, Schaubühne der Welt, 1, 214, von dem Kampfe: „In Teutschland gieng die Wertheimer Fehde fort. Die Würtzburger, ihren vorm Jahr empfangenen Schaden zu rächen, fielen den Flecken Derdingen an, eroberten diesen geringen Ort leicht, plünderten und zündeten denselben an. Johann Dietrich Graf von Löwenstein hatte die Kirche und den Kirchhof eingenommen und wehrete sich tapffer daraus. Indem kombt Graf Wolff Ernst zu dem Thore, so die Würtzburger eröffnet, hinein, fällt den Würtzburgern mit grossem Geschrey in den Rücken, welche, sich dessen nicht versehende, in Confusion gerathen. Der Graf fällt auch aus der Kirchen heraus, also, daß sie die Würtzburger in die Mitte kriegen, und dergestalt butzen, daß ihrer viel, auch theils Vornehme, blieben oder verwundet worden. Weil nun die Würtzburger die gewonnene Pferde nicht wieder geben wolten, sind die Grafen in ein Würtzburgisch Closter gefallen und haben so viel andere Pferde hingegen daraus genommen." Ein dritter Bericht rührt von einem Wertheimer Augenzeugen, dem Viertelshauptmann Hans Schuhmacher, dessen Aufzeichnungen über die Fehden von 1599—1617 Kaufmann im Archiv des hist. Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg veröffentlicht hat. Jener schreibt: „Im kornzehent zue Derdingen hat sich Graf Friderich in die schanz gelegt, Graf Wolfernst zwischen

Derdingen vnd Lindelbach vf die staig vnd Johann Diderich in das Dorf Derdingen mit 120 schützen. Des morgens frue sind die Wirtzburger kommen mit 80 pferden, 4 fahnen fußvolk, an 3000 stark, und 4 veltgeschütz, das Dorf berennt vnd beschossen, die thor vnd riegel vf gehauen, das Dorf an dreyen Orten angesteckt; weil es aber sehr geregnet, ist nur ein haus gar abgebronnen. Hiergegen hat sich Graf Johann Diderich aus dem kirchdurn dapfer gewehret. Weil man aber nit an alle ort hat schiessen können, haben die Wirtzburger grossen mutwillen getrieben mit rauben, morden vnd stehlen, wie sie dan aus dem wirtzhaus 9 pferd gestolen, darunder 5 Ihr G., 3 dem hospital vnd 1 Antreas Schumacher zugehörig, vnd noch 13 baurenpferd. Als nun solches in die 22 stund gewehret, ist Graf Wolf ober Derdingen vom Heusamer weg mit etlich wenig schützen vnd Hans Schumacher gleicher gestalt im Lindelbacher weg dem Dorf zuezogen, doch ist der Graf vor erst ankommen vnd dapfer in die Wirtzburger gesetzt, vf welches sie bald die flucht geben vnd in grosser eil entlaufen, also da wir ein wenig nachgefolgt, wolten wir ihr geschütz bekommen haben. Von den Wirtzburgern sind 9 im dorf tot blieben vnd viel geschedigt worden, auch 2 vom adel, ein Zobel vnd ein Voidt von Saltzburg, geschossen worden. Von vnsern ist niemand geschedigt, aber 4 Derdinger, die sich nicht zu wehren begert vnd alt menner, haben die Wirtzburger schelmischer weiß ermordet vnd auch sonsten etlich weib vnd kind geschedigt, fast alle öfen vnd fenster eingeschlagen, auch alles geraubt vnd gestolen, was sie ankommen."

Graf Ludwig II hatte, wie oben bemerkt, mit seiner Gemahlin, Anna Gräfin von Stolberg-Königstein, die reichsständische und unmittelbare Grafschaft Wertheim erheirathet, dazu aber noch die im Odenwald liegende Herrschaft Breuberg, die Grafschaften Rochefort und Montaigu, die Herrschaften Herbimont und Neufchateau, sowie die Oberherrlichkeit Chassepierre in den Niederlanden, an welch letzteren Erbstücken Rochefort, Montaigu u. s. w. jedoch die Schwester der Gemahlin Ludwigs, Elisabeth von Kriechingen, die Hälfte nutznießlich inne hatte. Dabei standen in Aussicht die Herrschaften Scharfeneck und Habitzheim (letztere im

Odenwald gelegen), wenn des Grafen Wolfgang Nachkommen, die solche inne hatten, ohne männliche Erben sterben würden. In diesem Nachlaß, zu welchem weiterhin noch Löwenstein gehörte, sollten nach einer von ihm und seiner Gemahlin im Jahr 1597 gemachten Anordnung die Söhne unter Aufhebung des Erstgeburtsrechtes zu gleichen Theilen succediren und jeder derselben von der Succession ausgeschlossen werden, welcher nicht gelobe, solches zu halten. Die vier jüngern, Ludwig, Friedrich, Wolfgang Ernst und Johann Dietrich, leisteten das Gelübde; nur der ältere, Christoph Ludwig, wollte trotz der Bestätigung dieser Erbvereinigung durch Kaiser Rudolf II auf sein Erstgeburtsrecht nicht verzichten, wurde deshalb aber auch nach des Vaters am 13. Febr. 1611 erfolgtem Tode so lange von dem Genuß der Grafschaft Wertheim ausgeschlossen, bis er sich zu der Anerkennung der elterlichen Satzung verstand. Diese erfolgte dann auch am 11. October desselben Jahres, und die Brüder, von denen Friedrich bereits im Jahr 1610 gestorben war, erneuerten dann die Erbvereinigung als ein unverbrüchlich zu haltendes Hausgesetz. Nun starb schon 1612 die Gräfin von Kriechingen, und im Jahr 1633 erlosch auch mit Georg Ludwig, der schwedischer Gouverneur in Erfurt war, die Linie Wolfgangs; endlich starben ohne Nachkommenschaft die Brüder Ludwig 1635 und Wolfgang Ernst 1636: es fiel also das ganze Erbe an Christoph Ludwig und Johann Dietrich, die Gründer der beiden noch blühenden Löwenstein'schen Linien, der ältern evangelischen Löwenstein-Wertheim-Virneburg, jetzt Freudenberg, durch den Grafen Christoph Ludwig, und der jüngern katholischen Löwenstein-Wertheim-Rochefort, jetzt Rosenberg, durch den im Jahr 1621 zur katholischen Kirche zurückgekehrten Grafen Johann Dietrich. Bei der Theilung, die nach vielfachen Irrungen während des dreißigjährigen Krieges zwischen beiden Linien stattfand, erhielt die ältere die Grafschaft Löwenstein mit Ausschluß von Abstatt, die jüngere Rochefort, Montaigu, Herbimont, Neufchateau, Chassepierre, Scharfeneck, Habitheim, Breuberg und Abstatt; die Grafschaft Wertheim blieb beiden gemeinschaftlich.

Graf Christoph Ludwig war vermählt mit Elisabeth, der Tochter des Grafen Joachim von Manderscheid-Schleiden, welcher die Grafschaft Virneburg in der Eifel besaß, die in der Theilung des väterlichen Nachlasses unter zweien Töchtern der Gräfin Anna Salome, Gemahlin des Grafen Karl von Manderscheid-Gerolstein, zu Theil fiel. Diese überließ solche aber ihrer Schwester Elisabeth gegen die Herrschaft Kronenburg, und so kam dann die Grafschaft Virneburg in den Besitz der ältern Linie zu Löwenstein, welche davon den Namen Löwenstein-Wertheim-Virneburg annahm und in deren Besitz bis zum Frieden von Lunéville blieb.

Christoph Ludwig, der 1618 starb, vererbte seine Besitzungen auf seinen Sohn Friedrich Ludwig, unter welchem die größten Zwistigkeiten in der gemeinschaftlichen Grafschaft Wertheim mit seinem 1621 in Belgien zur katholischen Religion zurückgekehrten Oheim Johann Dietrich ausbrachen, weil dieser 1631 die Gegenwart des östreichischen Reiterregiments Breda benutzte, um sich in den alleinigen Besitz von Stadt und Schloß zu setzen und den katholischen Gottesdienst in dem protestantischen Ort wieder einzuführen. Der Umschwung ließ jedoch nicht lange auf sich warten. Am 14. October kam Gustav Adolf in Würzburg an, und noch in demselben Monat erschien er in Wertheim. „Er war ein schöner langer Herr," meldet Rassels Chronik, „hatte einen braunen Bart und trug einen ganz guldenen Scepter oder Stab in seiner Hand." Graf Johann Dietrich war den Tag vorher mit seinen Leuten abgezogen, und es regierten nun wieder, wenn auch entschieden in einem Untergebenheitsverhältnisse zur Krone Schweden, die evangelischen Grafen, Johann Dietrichs Brüder und sein Neffe Friedrich Ludwig. Die Folgen der Nördlinger Schlacht, 7. Sept. 1634, brachten jedoch den Grafen Johann Dietrich wieder zurück; Friedrich Ludwig wurde vertrieben und der katholische Gottesdienst durch Kapuziner, denen man das Chor der Stadtkirche und die Hospitalkapelle anwies, neuerdings eingeführt. So blieb es bis zum Jahr 1649, wo in Folge des westfälischen Friedens Friedrich Ludwig wieder restituirt wurde und dieser Herstellung des Zustandes nach dem Normaljahr 1624

verlangte, zu dessen Ausführung eine kaiserliche Kommission nach Wertheim gesandt wurde, welche die Kapuziner entfernte: „Sie legte sogar," sagt eine protestantische Schrift von 1749, „das vor dem Hospital aufgerichtete Kreuz nieder und verfuhr mit solchem Eifer und Ernst, daß die Delegirten sich nicht eher zur Tafel setzen wollten, bis alles vorher wirklich vollzogen war." Die Kommissarien waren von Mainz und Darmstadt. Von Neuem begann der Streit im J. 1651, als Johann Dietrichs Sohn, Ferdinand Karl, mit seiner neuvermählten Gattin, der Gräfin Anna Maria von Fürstenberg, und zweien Brüdern derselben nach Wertheim gekommen war und um den Simultangebrauch des Chores in der Stadtkirche bat. Als ihm dieses abgeschlagen wurde, zog er am 11. Juli mit bewaffneter Macht vor die Kirche, ließ die Thüre aufbrechen und im Chor Messe lesen. Hierauf Klage des protestantischen Mitherrn und der protestantischen Stände bei dem Kaiser, wie verschiedene Kommissionen zur Untersuchung, aber es erfolgte keine Einigung, im Gegentheil, Ferdinand Karls Sohn, Maximilian Karl, berief sogar 1682 wiederum die Kapuziner und räumte ihnen die Hospitalkirche wie das Chor der Stadtkirche ein. Obgleich nun neuerdings geklagt wurde, namentlich auch, „daß allerhand unleidentliche Neuerungen sowohl am Frohnleichnamstage mit Schießen und Prozessionen, als bei Austragung katholischer Todten vorgenommen würden," der katholische Gottesdienst blieb mit den Kapuzinern und dem Prozesse, der erst mit dem Ende des deutschen Reiches erlosch. Daß in diesem confessionellen Streite, über welchen Ausführliches in Vierordt's Geschichte der evangelischen Kirche in Baden enthalten ist, gegenseitig die verschiedensten Klagen über Bedrückungen entstanden, liegt auf der Hand. Die Protestanten beschwerten sich z. B., daß der katholische Mitherr nicht nur die Anstellung evangelischer Geistlichen auf alle Art erschwere, sondern auch die Zahl seiner eigenen Glaubensgenossen durch widerrechtliche Aufnahme Fremder bei jeder Gelegenheit zu mehren suche, während anderer Seits 1711 Maximilian Karl, der von dem Kaiser in den angeborenen Fürstenstand zurückversetzt worden war, klagte, die Kapuziner seien kaum vor thätlichen Mißhand-

lungen durch die rohen Lutheraner sicher, und 1743 katholischer Seits Beschwerde darüber erhoben wurde, daß selbst einer der lutherischen Grafen die auf dem Heimweg von Walldürn begriffene Prozession beschimpft habe, obschon an deren Spitze ein Kapuziner gezogen sei. Gleiches ereignete sich in höherem Maße im Jahr 1781, als die aus Walldürn kommende Prozession mit zwei Kapuzinern an der Spitze durch die Stadt ziehen wollte. „Drei evangelische Grafen, unter welchen der älteste schon 76 Jahre zählte (das war also der 1705 geborene Graf Johann Ludwig Vollrath), zogen, da der katholische Mitherr abwesend war, mit einer großen Menge Diener und Bürger den Wallfahrern entgegen, sprengten sie unter häßlichen Schimpfreden und unter Prügeln auseinander, verwundeten viele und kehrten mit den Trümmern der erbeuteten Fahnen und des erbeuteten Crucifixes in die Stadt zurück." Maximilian Karl hatte zwar zur Beendigung des Streites bei dem Reichskammergericht darauf angetragen, die Grafschaft zu theilen, was auch von dem Kaiser unterstützt wurde; in dem deshalb entstandenen Prozesse wurde er jedoch wegen des Wortlautes früherer Familienverträge abschläglich beschieden, und es blieb demnach bei dem Streit und bei der Gemeinschaft, von welcher Moser in seinem deutschen Staatsrecht 1744 sagte: „Wer die Gemeinherrschaft nicht für die Mutter der Zwietracht halten will, der braucht nur nach Wertheim zu gehen."

Graf Friedrich Ludwig († 1658), dreimal verheirathet, hinterließ aus der ersten Ehe mit Agnes Hedwig Gräfin von Stolberg drei Söhne: Ludwig Ernst, Friedrich Eberhard und Gustav Axel. Letzterer war einige Tage vorher geboren, als Gustav Adolf mit seinem Kanzler Axel Oxenstierna in Wertheim einrückte; beide wurden bei der nun stattfindenden Taufe Pathen, und daher der Namen Gustav Axel. Der dritten Ehe mit Anna Sidonia Freiin von Teuffenbach entsproßten zwei Söhne: Albert und Karl Ludwig Eberhard. Letzterer starb ohne Nachkommenschaft 1667, ebenso Gustav Axel, vermählt mit Agatha Gräfin von Oettingen, 1683; auch die Linie des Ludwig Ernst, dessen Enkelin Juliane Dorothea Luise, Tochter des Eusebius Kasimir, den Grafen

Heinrich I von Reuß heirathete, worüber zu vergl. oben S. 724, wie die Linie Alberts erloschen schon mit deren Söhnen, so daß also das Erbe Friedrich Ludwigs sich wieder in der Hand seines Enkels Heinrich Friedrich, des Sohnes Friedrich Eberhards, vereinigte.

Friedrich Eberhard, vermählt mit Susanna Sophia Luise Gräfin von Hohenlohe-Waldenburg, starb 1683 mit Hinterlassung eines Sohnes Heinrich Friedrich († 1721), der aus seiner Ehe mit Amöna Sophia Friederike Gräfin von Limpurg fünf Söhne hinterließ, welche in Gemeinschaft regierten, nämlich: Johann Ludwig Vollrath († 1790), Friedrich Ludwig (lebte noch 1791), Karl Ludwig († 1779), Johann Philipp († 1757) und Wilhelm Heinrich († 1773).

Die beiden Brüder Johann Ludwig Vollrath und Friedrich Ludwig, welche zwei Schwestern, Töchter des Grafen Friedrich Karl von Erbach, zu Gemahlinnen hatten, führten wegen deren Erbschaft, da Friedrich Ludwigs Gemahlin 1741 und ihre drei Kinder gleich darauf gestorben waren und nun Johann Ludwig Vollrath Ansprüche auf die Erbach'schen Güter machte, einen Prozeß am Reichskammergericht, der 1791 noch nicht entschieden gewesen zu sein scheint. Wahrscheinlich erreichte er sein Ende, als Friedrich Ludwig unbeerbt, wie seine zwei jüngsten Brüder, starb.

Johann Ludwig Vollrath und Karl Ludwig wurden die Gründer zweier Linien, der Vollrath'schen und der Karl'schen, welche letztere 1852 mit seinem Enkel ausgestorben ist. Von Karl Ludwigs Söhnen war Ludwig Friedrich Albert, Kurpfälzischer Oberst bei der Infanterie, bis zu seinem Tode 1785 mitregierender Graf gewesen; der ältere, Friedrich Karl Gottlob, wurde 1812 in den Bayerischen Fürstenstand erhoben und starb im J. 1820. Seine beiden, in der Ehe mit Franziska Rheingräfin zu Grumbach erzeugten Söhne starben ohne Nachkommenschaft, Karl Ludwig Friedrich im J. 1852 und Philipp Friedrich Christian 1850.

Des Johann Ludwig Vollrath Sohn, Johann Karl Ludwig, wurde wie sein Vetter 1812 in den Bayerischen Fürstenstand erhoben und starb 1816. Vermählt mit Dorothea Maria Prin-

zessin von Hessen-Philippsthal, gewann er 7 Kinder, von denen die Söhne Georg Wilhelm Ludwig († 1855) und Wilhelm Ernst Ludwig († 1847) den Stamm fortsetzten. Des erstern Sohn, der mit der Freiin Katharina von Adlerhorst vermählte Fürst Adolf, starb jedoch am 9. Aug. 1861 ohne männliche Erben, bloß eine 1838 geborene Tochter Erneſtine, vermählt 1862 mit Richard von Swaine, hinterlassend, und es ging somit die Standesherrschaft auf den Sohn des Wilhelm Ernst, den heutigen Fürsten Wilhelm Paul Ludwig, geb. 1817, über. Dieser hat aus der Ehe mit Olga Klara Gräfin von Schönburg-Glauchau († 1868) sieben Söhne und zwei Töchter: Ernst, geb. 1854, Alfred, geb. 1855, Vollrath, geb. 1856, Karl, geb. 1858, Friedrich, geb. 1860, Maria, geb. 1861, Wilhelm, geb. 1863, Ludwig, geb. 1864, und Adele, geb. 1866. Sein Bruder, Prinz Leopold, geb. 1827, ist katholisch geworden. Außerdem lebt noch die Schwester des Fürsten Adolf, Prinzessin Malwine.

Als die Grafen von Löwenstein-Wertheim-Virneburg in Folge der französischen Besitznahme des linken Rheinufers die Grafschaft Virneburg verloren, erhielten sie durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 zur Entschädigung das Würzburgische Amt Freudenberg, woher sie den Namen Löwenstein-Wertheim-Freudenberg annahmen, die Karthause Grünau, das Kloster Triefenstein (beide im Herrschafts-Gericht Kreuzwertheim, Unterfranken) und die Dörfer: Mondfeld, Rauenberg, Wessenthal (diese drei im Amte Wertheim, Unterrheinkreis, Baden) und Trennfeld (Herrschafts-Gericht Kreuzwertheim). Außerdem besitzt diese Linie noch einen Antheil an der Grafschaft Limpurg in Franken (aus der Erbschaft der Gemahlinnen der Grafen Johann Ludwig Vollrath und Friedrich Ludwig herrührend, deren Mutter Sophia Eleonore, vermählt mit dem Grafen Karl Friedrich von Erbach, eine Tochter und Stammerbin des Grafen Vollrath von Limpurg gewesen war), die Grafschaft Löwenstein mit Ausschluß von Abstatt und die Hälfte der Grafschaft Wertheim. Das gegenwärtig unter der Oberhoheit von Bayern, Würtemberg und Baden stehende standesherrschaftliche Gebiet beträgt $8_{,11}$ Q.-M.

Stammtafel der Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Virneburg, jetzt Freudenberg.

Friedrich der Siegreiche, Kurfürst von der Pfalz. † 1476.
Gem. Klara Tettin. † nach 1509.

Ludwig I Graf von Löwenstein. † 1524.
Gem. Elisabeth Gräfin von Montfort.

Friedrich Graf von Löwenstein. † 1541.
Gem. Helene Freiin von Königseck.

Wolfgang I. † 1571.
Gem. Rosalie von Hohenhewen.

Wolfgang II. † 1596.
Gem. Katharina Gräfin von Waldeck.

Georg Ludwig. † 1633. Letzter der Linie Löwenstein-Scharfeneck. Gem. Elisabeth Gräfin von Erbach.

Johann Kasimir. † 1622. Gem. Elisabeth Gräfin Leiceſter.

Ludwig II. † 1611.
Gem. Anna Gräfin von Stolberg.

Christoph Ludwig Graf von Löw.-Wertheim-Virneburg, Gründer der ältern Linie. † 1618. Gem. Elisabeth Gräfin von Manderscheid-Schleiden.

Friedrich Ludwig. † 1658.
1. Gem. Agnes Hedwig Gräfin von Stolberg.
2. Gem. Anna Sidonia von Teuffenberg.

Albrecht, Johanniterordens-Ritter. † 1587.

Johann Dietrich Graf von Löwenstein-Wertheim-Rochefort, Gründer der jüngern Linie.

Ludwig Ernst. † 1681.
Gem. Katharina Gräfin von Sayn-Wittgenstein.

Eusebius Kasimir. † 1698.
Gem. Juliane Gräfin von Limpurg-Gaildorf.

Juliane Dorothee Luiſe.
Gem. Heinrich I Graf von Reuß. (S. 724.)

Friedrich Eberhard. † 1683.
Gem. Luiſe Gräfin von Hohenlohe-Waldenburg.

Heinrich Friedrich. † 1721.
Gem. Amöna Gräfin von Limpurg.

Johann Ludwig Vollrath. † 1790.
Gem. Friederike Charlotte Gräfin von Erbach. (Vollrath'ſche Linie.)

Johann Karl Ludwig Fürſt von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg. † 1816.
Gem. Dorothea Prinzeſſin von Heſſen-Philippsthal.

Fürſt Georg. † 1855.
Gem. Erneſtine Gräfin von Pückler.

Fürſt Adolf. † 1861.
Gem. Katharina Freiin von Adlerhorſt.

Erneſtine.
Gem. Richard von Swaine.

Wilhelm. † 1847.
Gem. Dorothea Freiin von Kahlden a. d. Hauſe Malzin. † 1860.

Fürſt Wilhelm, jetziger Standesherr, geb. 1817.
Gem. Olga Klara Gräfin von Schönburg-Glauchau. † 1868.

Ernſt, Erbprinz.

Albert. † 1688.
Gem. Charlotte Gräfin von Solms-Greiffenſtein.

Wilhelm Friedrich. † 1718. Gem. Sibylla Lang von Leinzell.

Karl Ludwig. † 1779.
Gem. Anna Charlotte Freiin Deyms von Strzlicz. (Karl'ſche Linie.)

Friedrich Karl Gottlob Fürſt von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg. † 1820.
Gem. Franziska Rheingräfin zu Grumbach.

Karl Ludwig Friedrich. † 1852.

Philipp Friedrich Chriſtian. † 1850.

Graf Johann Dietrich († 1644), der, wie oben bemerkt, 1621 zur katholischen Religion zurückgekehrt war und in Folge seiner Wiedereinführung des katholischen Kultus in Wertheim in so große Streitigkeiten mit seinen Brüdern und seinem Neffen gerieth, war im December 1584 geboren und wie Reinhard (1) im Stemma Leostenianum sagt, dem Vater nicht allein im Aeußern, sondern auch an Anlagen und Heldenmuth ähnlich. In einem Alter von sieben Jahren wurde er auf die Universität nach Straßburg geschickt (vergl. die oben S. 732 mitgetheilte Instruction seines Vaters), bereiste später Frankreich, Belgien, England und andere auswärtige Staaten, so daß er außer der lateinischen, französischen, italienischen und spanischen Sprache sich noch die mannichfaltigsten Kenntnisse erwarb, und begann dann seine militairische Laufbahn in Ungarn, wobei er sich in einer Schlacht gegen die Türken auszeichnete. Hierauf nahm er spanische Dienste in Belgien und betheiligte sich auf hervorragende Weise an der Eroberung der Pfalz durch Spinola, weshalb von ihm, dessen militairische Tüchtigkeit auch Thuanus lobend erwähnt hat, Tilly im Jahr 1623 an den Kaiser schrieb, daß er dem Hause Oestreich vorhin die getreuesten Dienste geleistet, aufrichtig und wohlmeinend sei. Dabei mögen dann folgende schönen Worte nicht unerwähnt bleiben, die Reinhard an seinen Herrn

(1) Von diesem Rath Reinhard, den wir oben als Erzieher der Söhne Ludwigs II kennen gelernt haben, schreibt Kaufmann im Chilianeum von 1866: „Reinhard war ein Mann von vielem Wissen, großem Scharfblick, reicher Welterfahrung und staatsmännischer Begabung; manche seiner Briefe allgemeinen Inhalts (die er an seinen Herrn den Grafen Johann Dietrich richtete), besonders wenn er sie aus größern Orten, Wien, Prag, Frankfurt, schreibt, sind wahre Rundschauen auf dem gesammten politischen Gebiete des Reichs und seiner Nachbarländer. Auf der andern Seite freilich war Reinhard sarkastisch, heftig, reizbar; doch äußern sich diese Eigenschaften mehr nur dort, wo es sich um Verhältnisse seines engern, höchst schwierigen und durch vielfache Anfeindungen verbitterten Geschäfts- und Privatlebens handelt. Als Schriftsteller ist Reinhard bekannt durch seinen 1618 erschienenen „„Gegenbericht““ in Sachen Löwenstein contra Würzburg und eine schätzbare kleine Geschichte des Hauses Löwenstein: Stemma Leonstenianum, welches charakteristische Portraits Friedrichs des Siegreichen, seines Sohnes Ludwig, des Grafen Ludwig II und des Grafen Johann Dietrich enthält.“ Das Stemma ist auch von mir in dieser Abhandlung vielfach benutzt worden.

während des pfälziſchen Feldzuges ſchrieb: „E. G. wollen in dieſen provintz (der Pfalz), das Dero voreltern natale solum geweſen, die victori mit clemenz ihres theils temperiren und ſich verſichern, dz Sie dardurch iustissimam venerationem meritiren, ſich ein unſterblich lob adquiriren, auch zu ihrem intento ein ſtarckes Fundament legen werden," wozu der Graf die Randbemerkung machte: „daz wegen der Pfaltz in acht zu nehmen."

Ihm folgte ſein Sohn Ferdinand Karl († 1672), deſſen Streitigkeiten mit ſeinen proteſtantiſchen Vettern oben berührt worden ſind. Er war vermählt mit Anna Maria Gräfin von Fürſtenberg, der Schweſter der durch ihre antinationale franzöſiſche Geſinnung und ihr Wirken in dieſem Sinne gegen den Kaiſer bekannten Grafen von Fürſtenberg, Franz Egon, Biſchof von Straßburg, Hermann Egon, Oberhofmeiſter des Kurfürſten von Bayern, und Wilhelm Egon, Geheimrath des Kurfürſten von Köln. Am 14. Februar 1674 ließ der Kaiſer den Grafen Wilhelm durch 300 Mann des in der Nähe von Köln garniſonirenden italieniſchen Regiments Grana auf offener Straße aufheben, als er eben von der Gräfin von der Mark zurückkam, ihn nach Bonn und dann nach Wien bringen, wo er in ſtrenge Haft gebracht wurde. Hier lebte ſeine Schweſter Maria Anna, die verwittwete Gräfin von Löwenſtein, und dieſe verſuchte dann Alles zur Befreiung des Bruders. „Sie hatte," ſchreibt Münch-Fickler, Geſchichte des Hauſes Fürſtenberg, „eine Weile unverdächtig mit ihm gebriefwechſelt und die Erlaubniß erhalten, bisweilen Erfriſchungen ihm zuſenden zu dürfen. Dieſe Gunſt benutzte ſie dazu, geheime Nachrichten ihm mitzutheilen, und die Briefe wurden als Makulatur um jene Pomeranzen gewickelt, welche ſie ihm Korbweiſe übermachte. Die Wachen, welche laut gemeſſenen Auftrags Alles zu unterſuchen hatten, fanden nun nichts Verdächtiges an der Sache; aber die unglückliche Sparliebe eines der Hüter, welcher das ſchöne Papier zu koſtbar fand, um alſo nutzlos verſchwendet zu werden, und welcher durch ſchlechteres Papier das beſſere erſetzte, gab Anlaß zu Aufmerkſamkeit und Argwohn. Auch hatte man bereits die Regſamkeit des Köluiſchen Sekretärs Burmann, welcher bei der Garniſon

täglich aus- und einging, wahrgenommen und einen vorhandenen Plan herausgewittert. Man beobachtete sowohl diesen Mann als die Sendungen der Dame genauer, und da inzwischen auch die Papiere, die zu höherer Kenntniß gekommen waren, die Vermuthung einer geheimen Korrespondenz bestätigten, so wurden plötzlich sowohl Burmann als sein Miteinverstandener Bragel, ebenfalls diplomatischer Agent, angehalten und sämmtliche bei ihnen vorfindliche Schriften weggenommen und untersucht. Die Drohungen, welche man gegen den Ersten anwendete, und die Miene, die man sich gab, als hätte Letzterer schon Alles eingestanden, bewirkten, daß der Sekretär Alles bekannte, was man haben wollte. Das zwischen dem Gefangenen und seinen Brüdern zu Straßburg und München zum Behuf der Befreiung Verhandelte und Verabredete wurde nun völlig bekannt, und selbst die Briefe in Chiffern mußte Burmann in Gegenwart Hochers erklären. Die Person der Gräfin war nun sehr mitcompromittirt. Der Kaiser wurde über die Entdeckung äußerst aufgebracht und verfügte eine strengere Verwahrung des Prinzen; der Gräfin von Löwenstein aber, deren Papiere ebenfalls in Beschlag genommen und mit den übrigen verglichen wurden, ließ er durch den Kanzler bedeuten: „„Bragel und Burmann hätten die Rolle von Spionen gespielt und diese sowie andere verdächtige Leute und Feinde Seiner Majestät bei der Gräfin Schutz und Unterschleif gefunden. Daß diese mit dem Verhafteten geheimen Briefwechsel gepflogen, könne er ihrer schwesterlichen Liebe und Affection verzeihen; allein daß sie einen ähnlichen zwischen dem Prinzen und jenen Leuten begünstigt, müsse des Kaisers gerechten Unwillen wider sie erregen. Demnach hätte die Gräfin schleunigst sich aus Wien zu entfernen, denn nach Allem, was vorgegangen, könne ihr durchaus nicht mehr getraut werden.““

„Die Gräfin von Löwenstein suchte sich so gut als möglich zu entschuldigen und wendete alle weiblichen Waffen der Ueberredung und des Mitleids an: sie kehrte ihre übergroße Freundschaft zu dem gefangenen Bruder in den Vordergrund und betheuerte, ihm bloß in der Absicht geschrieben zu haben, daß er Mittel und Wege finden möchte, sich gegen die übergroßen An-

klagen in öffentlichen Schriften zu vertheidigen; Alles, was sie ihm mitgetheilt, sei bloß zu seiner Tröstung und Erheiterung geschrieben worden. Daß sie einen Plan zur Befreiung des Prinzen ausgeschmiedet, müsse sie beharrlich in Abrede stellen; doch könne sie keineswegs auch für Burmanns und Grammonts Schritte Bürgschaft leisten, indem diese Herren niemals in ihre Geheimnisse sie eingeweiht.

„Wie man die Erklärungen der schlauen Anna Maria bei Hof aufgenommen, ist leicht zu errathen. Sie selbst stellt sich in den Briefen, die von ihr übrig, sehr bestürzt über die mannichfache Ueberrumpelung von allen Seiten und klagt über „„die Unvorsicht und Blindheit Burmanns, welcher arme Teufel so bald den Kopf verloren.““ Das Fernere ergibt sich aus einer Stelle ihres Briefes, den sie von Wertheim aus an einen fürstlichen Verwandten schrieb, und der zugleich zu ihrer Charakteristik dient. „„Es ist wohl ein großes Unglück, Euer fürstliche Gnaden können denken, wie inniglich betrübt ich bin, daß ich mit solcher Disreputation fortgemüßt. Zwar hat man nachgehends gesagt, man wolle mir den Tag meiner Abreise nicht benennen, aber je eher, desto besser, indem jeden Tag von Burmann etwas Weiteres bekannt wird. Der arme Mensch, sagen sie, sei wie desperat, weine und heule. Gestern schrieb man von Wien, er sei an Händen und Füßen kontrakt und es stehe sehr schlecht mit ihm. Er kanns nicht lange mehr ausstehen. Die zwei armen Soldaten, welche um die Sache gewußt, werden nun wohl schon gehenkt sein. Ich kann E. F. Gnaden das Elend nicht genug beschreiben. Und das ist das Aergste, daß der arme Bruder Wilhelm, anstatt daß er sonst hat spazieren dürfen im Garten und Schloß, und auch Kapuziner und Doktor bei sich haben und ein hübsches Zimmer gehabt, nun in dem Gewölbe sich befindet, wo Zriny gesessen, und da mit eisernen Thüren verschlossen ist, daß kein Mensch, die Soldaten nicht ausgenommen, ein Wort mehr mit ihm reden darf. Ach, wäre Burmann nie nach Wien gekommen und der Bragel auch nicht! Es wäre alles dieses nicht geschehen. Aber es scheint, Gott habe es so verhängt. Ich fürchte sehr, meine armen Kinder werden es unschuldigerweise mit ent-

gelten müssen. Ich habe von Wien gemußt, ohne nur noch eine Audienz bei der Kaiserin erhalten zu können. Ich bin gestern hier (in Wertheim) angelangt; nach München habe ich nicht kommen dürfen, weil man mir zu verstehen gegeben, daß man es gar nicht gern sehen würde, weil Bruder Hermann der Schlimmste von allen (dreien) wäre. Um nun nicht mehr Ungnad auf mich zu laden, hab ich solches unterlassen und meine Geschwei (Schwägerin) unterwegs gesprochen, welche wohl herzlich betrübt ist, indem wir sehen, daß das Unglück überall trifft. Gott bessere es!

„„Ich fürchte, wenn Bruder F. (Franz Egon?) nicht was Remarquables für den Kaiser thut, so wird er endlich übel einsitzen, und es möcht ihm beim Fürsten von Bayern gehen wie E. F. Gnaden beim Churfürsten von Köln.““ (Diese Andeutung ist dunkel, weil man nicht weiß, an wen der Brief gerichtet ist. War es vielleicht der Fürstbischof von Münster?)

„„E. F. Gnaden glauben sehr, daß nicht alles so ist, als man vielleicht zu Paris meint, denn gewiß, Bayern wird dem Kaiser nicht resistiren können. Es scheint, Gott will die Waffen des Kaisers segnen, denn er gewinnt immer mehr, als er verliert. Gott gebe den Frieden! Sonst kann nichts helfen!““

Die Befürchtung, daß ihre Kinder mitleiden würden, zeigte sich jedoch bald unnöthig; sie wußte die Ungnade des Kaisers wieder zu entwaffnen, so daß dieser ihren Kindern sogar seinen großmüthigen Schutz zusicherte. Deren waren sieben: Graf Maximilian Karl († 1718), der Nachfolger; Graf Johann Ernst, Abt und Fürst zu Stablo und Malmedy sowie Bischof von Tournay; Maria Anna, vermählt mit dem Landgrafen Wilhelm von Hessen-Rheinfels-Rothenburg (vergl. über deren Nachkommen oben S. 723); Amalie Thereſe, dem Grafen Franz Anton von Ursin und Rosenberg vermählt; Magdalena Elisabeth, Gemahlin des Fürsten Vollrath von Nassau-Usingen; Sophie Maria, verheirathet an Philipp von Courcill, Marquis d'Angeau; Christine Thereſe, vermählt in erster Ehe mit dem Herzog Albert von Sachsen-Weißenfels und in zweiter mit dem Fürsten Erasmus von Lichtenstein; Wilhelmine, Stiftsdame zu Thorn, einem kaiserlichen gefürsteten Damenstift an der Maas.

Graf Maximilian Karl gehört neben den beiden Grafen Ludwig I und II zu den hervorragendsten Gliedern des Hauses Löwenstein. Kaiserlicher Kämmerer, Mitglied des Reichshofraths, Leibgarde-Hatschier und Trabanten-Hauptmann, endlich Kaiserlicher wirklicher Geheimrath, wurde ihm 1699 vom Kaiser die Gesandtschaft bei dem Fränkischen und Oberrheinischen Kreis aufgetragen, in welcher Eigenschaft er 1701 die bewaffnete Vereinigung der obern Reichskreise zu Stande brachte. Seiner Bemühung war es gelungen, daß sich 1703 die ganze Oberpfalz dem Kaiserlichen Schutz untergeben hatte, weshalb ihm die dortige Statthalterschaft übertragen wurde, die er bis zum Jahr 1708, als der Kurfürst die Oberpfalz zurückerhielt, inne hatte. In demselben Jahr bestellte ihn auch Kaiser Leopold zum Administrator über das eroberte Bayern. Während dieser ganzen Zeit stand er mit dem Prinzen Eugen und dem Markgrafen Ludwig von Baden in lebhaftem Briefwechsel, der in jüngster Zeit von Kaufmann im Archiv für österreichische Geschichtsquellen, Band 38 mit einer Nachlese in Band 40, veröffentlicht worden ist. Wir lernen daraus seine Umsicht und seinen Takt sowie die Hochachtung kennen, welche beide großen Feldherren gegen den Grafen hegten, den Kaiser Joseph I in Anerkennung der großen, dem österreichischen Hause geleisteten Dienste in den angeborenen Fürstenstand zurückversetzte. Im Jahr darauf wurde er als Principal-Commissarius auf den Reichstag nach Regensburg geschickt, wozu nur Personen von fürstlichem Stande berufen werden konnten, und in dieser hohen Stellung blieb er dann bis zum Jahr 1716. Da ernannte ihn der Kaiser an Stelle des Prinzen Eugen von Savoyen zum Gouverneur des Herzogthums Mailand, indem er in dem darüber ausgestellten Diplom sagte, daß er in diesen schwierigen Zeiten einen bessern, zur Begründung und Erhaltung der Ruhe geeignetern Mann nicht habe finden können, als den erlauchten Fürsten Maximilian Karl von Löwenstein, der außer dem Glanze der Geburt wahre Frömmigkeit, Klugheit, Geistesgröße und die reinste, treueste Gesinnung gegen das Kaiserliche Haus, wie Gerechtigkeit und Billigkeit gegen Alle in ausgezeichnetem Maße besitze.

Er war vermählt mit Maria Polyxene, des Grafen von Khuen und Belasi Tochter, welcher Ehe vier Kinder entsprossen: Dominik Marquard, sein Nachfolger; Maria Franziska, Ursulinin zu Metz; Eleonore Maria, vermählt mit dem Landgrafen Ernst Leopold von Hessen-Rheinfels-Rothenburg (vergl. über deren Nachkommen oben S. 723); Leopoldine Thereſe Renate, des Grafen Konrad Sigismund Anton von Stahremberg Gemahlin.

Fürst Dominik Marquard, ein glänzender, mit Glücksgütern reich gesegneter Herr, kaufte 1721 den Erbachischen Flecken Kleinheubach und baute dort nach dem Plane des bekannten Architekten Johann Dinzenhofer das prachtvolle Schloß, welches seitdem die eigentliche Residenz wurde, während die Hofhaltung zu Wertheim nur noch zu zeitweiligem Aufenthalt diente; er war vermählt mit Christina Franziska Polyxene, Tochter des Landgrafen Karl von Hessen-Rheinfels, und starb 1735 in Venedig; wie es heißt, wurde er ermordet mit einem gläsernen Dolche. Seine Ehe war reich gesegnet; ihr entblühten 9 Kinder. Von den Söhnen folgte ihm Karl Thomas in der Regierung; Philipp Ernst Karl wurde Domherr zu Köln und Straßburg; Leopold blieb 1734 am 29. Juni im Treffen bei Parma; Franz Karl Wilhelm starb 1750; Christian Philipp, Kaiserl. General der Kavallerie und Großkreuz des Militairischen Maria-Thereſien-Ordens, starb 1781; Theodor Alexander nahm Katharina Luise Gräfin von Bockenheim-Leiningen zur Ehe und setzte den Stamm fort; Johann Joseph Wenzel, Kurpfälzischer General-Lieutenant, starb 1788. Die Tochter Sophie Wilhelmine war mit dem Fürsten Karl Albert von Hohenlohe-Schillingsfürst vermählt.

Karl Thomas († 1789), der sich um sein Haus durch die Einführung der Primogenitur verdient gemacht hat, hinterließ aus seiner Ehe mit Maria Charlotte Antonie Prinzessin von Holstein-Sonderburg-Wiesenburg nur eine an Karl Albert Fürst von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst verheirathete Tochter Leopoldine. Aus seiner Regierungszeit liegt eine in Reimen abgefaßte Petition eines protestantischen Pfarrers von Michelried, Dennscherz, vor, die zeigt, daß der Mann die letzte Hälfte seines Namens nicht umsonst führte und es in jener Zeit nicht übel

aufgenommen wurde, wenn man dem Landesherrn seine Bitte auch in einer andern als der amtlichen Form vorzutragen sich erlaubte. Er schrieb an Karl Thomas im Jahr 1745:

Durchlauchtigster Fürst und Herr! Es legt vor Dero Thron
Ein tiefgebeugter Knecht die Supplication.
Ich steh' hier dreyßig Jahr' und hab's nie groß geachtet,
Ob bey dem Wasser-Krug ich halber bin verschmachtet.
Der Magen wird sehr schlapp, die Kräfften nehmen ab,
Weil keinen Tropfen Wein ich zur Besoldung hab'.
Doch Ewer Durchlaucht kann denselben baldt curiren,
Wenn Höchstdieselben mich mit einem Decret zieren:
Daß mir das Chorstifft doch alljährlich etwas Wein
Soll geben; so will ich Ihr Durchlaucht Diener seyn.
Der Gnad' leb' ich getrost vnd hoffe das Erfüllen,
Ihr Durchlaucht geben mir's um des Herrn Vaters willen.

Der Pfarrer erhielt den erbetenen Wein, um ihn, wie der Fürst schreibt, zum „lieben Wasser Selters" zu trinken, und verfertigte dieser seine Verfügung hierüber gleichfals in Reimen.

Nach dem Tode des Karl Thomas ging die Regierung auf den Sohn seines 1780 gestorbenen Bruders, den Fürsten Dominik Konstantin, über, welcher den Verlust seiner linksrheinischen Besitzungen durch den Frieden von Luneville erlebte und dafür durch den Reichsdeputationshauptschluß folgende Entschädigungen erhielt: die Mainzischen Dörfer Wörth und Trennfurt (Herrschaftsbezirk Kleinheubach in Unterfranken), die Würzburgischen Aemter Rothenfels und Homburg, die Abteien Bronnbach (Amt Wertheim, Baden), Neustadt und Holzkirchen (beide in Unterfranken) und die Würzburgischen Verwaltungen Widdern und Thalheim (in Würtemberg). Von der Herrschaft Rosenberg (in Baden), einem ehemals reichsritterschaftlichen Gebiete der bekannten Ritter von Rosenberg, nach deren Aussterben sie im 17. Jahrhundert Gräflich Hatzfeldisch unter Fürstlich Würzburger Hoheit wurde, worauf sie 1730 durch Kauf an Löwenstein kam, nahm er den Titel Löwenstein-Wertheim-Rosenberg an. Dominik Konstantin († 1814) war zweimal verheirathet, in erster Ehe mit Leopoldine Prinzessin von Hohenlohe-Bartenstein, in zweiter mit Crescentia Gräfin von Königseck-Rothenfels. In erster Ehe gewann er zwei Söhne: Karl Thomas Ludwig Joseph Konstantin

und Konstantin († 1844), welcher Letztere sich mit seines Bruders Tochter, der Prinzessin Leopoldine Maria, vermählte. Der zweiten Ehe entstammen: August, geb. 1808, und Franz, geb. 1810, sowie eine Tochter, Sophie, geb. 1814, vermählt in erster Ehe mit Franz Fürst von Salm-Salm († 1842) und in zweiter mit Karl Prinz von Solms-Braunfels. Die einzige Tochter aus der ersten Ehe der Prinzessin Sophie, die Prinzessin Eleonore von Salm-Salm, hat sich vor einigen Jahren dem überaus reichen damaligen spanischen Gesandten am Petersburger Hofe, M. Tellez Giron y Beaufort, Herzog von Ossuna y Infantado, vermählt.

Des Fürsten Dominik Konstantin Nachfolger in der Standesherrschaft, sein Sohn Karl Thomas, vermählt mit Sophie Gräfin von Windischgrätz, der Schwester des berühmten Feldmarschalls Fürsten Alfred zu Windischgrätz, starb 1849, nachdem ihm der Erbprinz Konstantin Joseph 1838 im Tode vorangegangen war. Von seinen vier Töchtern heirathete Leopoldine Maria ihren Oheim Konstantin, Adelheid den Fürsten Camillus von Rohan, Marie den Fürsten Viktor von Isenburg-Birstein († 1843); Prinzessin Eulalia ist unvermählt.

Gegenwärtiger Standesherr ist der Sohn des Erbprinzen Konstantin Joseph und der Prinzessin Agnes von Hohenlohe-Langenburg, Fürst Karl Heinrich Ernst Franz, geb. 1834, vermählt in erster Ehe mit Adelheid Prinzessin von Isenburg-Birstein († 1861), in zweiter mit Sophie Pia Prinzessin zu Lichtenstein. Aus erster Ehe ist die Prinzessin Maria 1861 geboren; die zweite Ehe ist mit drei Töchtern und einem Sohne gesegnet: Franziska, geb. 1864, Adelheid, geb. 1865, Agnes, geb. 1866, und Erbprinz Joseph, geb. 11. April 1868.

Die einzige Schwester des Fürsten, Prinzessin Adelheid, heirathete 1851 den Herzog Dom Miguel von Braganza (gest. 14. Nov. 1866).

Das fürstliche Haus besitzt die Aemter Abstatt (Neckarkreis, Würtemberg), Rothenfels mit Wildern und Thalheim, Kleinheubach am Main (die Residenz), die Hälfte der Grafschaft Wertheim, ferner Breuberg, Rosenberg, Habitzheim, die Dörfer Bronnbach und Neustadt (im Ganzen $10_{,08}$ Q.-M.), sowie in

Böhmen die Herrschaften Haid, Parnarditz, Elsch, Widitz, Zebau, Weseritz, Schwanberg, Guttenstein, Skupsch u. a. (etwa 9,, O.-M. mit 18,000 Einwohnern). Man schätzt die jährlichen Einkünfte auf 400,000 Gulden.

Die Stammtafel des Hauses bildet sich im Anschluß an die oben gegebene Stammtafel der ältern Linie folgendermaßen:

Johann Dietrich Graf von Löwenstein,
Mitherr zu Wertheim, Herr zu Breuberg, Absatt und Scharfeneck, Graf zu Rochefort, Montaigu und Neufchatean, souverainer Oberherr zu Chassepierre.
Gründer der Linie Löwenstein-Wertheim-Rochefort.
† 1644.
Gem. Josina Gräfin von der Mark.

Ferdinand Karl. † 1672.
Gem. Anna Maria Gräfin von Fürstenberg.

Maximilian Karl Fürst von Löwenstein-Wertheim-Rochefort. † 1718.
Gem. Maria Polyxena Gräfin von Khuen und Belasy.

Maria Anna.
Gem. Wilhelm Landgraf von Hessen-Rheinfels (S. 723).

Dominik Marquard. † 1735.
Gem. Christine Franziska Landgräfin von Hessen-Rheinfels.

Eleonore Maria.
Gem. Ernst Leopold Landgraf von Hessen-Rheinfels (S. 723).

Fürst Karl Thomas. † 1789.
Gem. Maria Charlotte Antonie Prinzessin von Holstein-Wiesenburg.

Prinz Theodor Alexander. † 1780.
Gem. Katharina Luise Gräfin von Leiningen-Dachsburg.

Dominik Konstantin Fürst von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg.
† 1814.
1. Gem. Maria Leopoldine Prinzessin von Hohenlohe-Bartenstein.
2. Gem. Crescentia Gräfin von Königseck-Rothenfels.

Fürst Karl Thomas. † 1849.
Gem. Sophia Gräfin von Windischgrätz. † 1848.

Erbprinz Konstantin Joseph. † 1838.
Gem. Agnes Prinzessin von Hohenlohe-Langenburg. † 1835.

Fürst Karl Heinrich Franz, geb. 1834, jetziger Standesherr.
1. Gem. Adelheid Prinzessin von Isenburg-Birstein. † 1861.
2. Gem. Sophie Prinzessin von Lichtenstein, verm. 1863.

Erbprinz Joseph, geb. 1868.

Adelheid, geb. 1831.
Gem. Dom Miguel Herzog von Braganza. † 1866.

Es wird der Rechtfertigung nicht bedürfen, wenn ich an diese skizzirte Geschichte des fürstlichen Hauses Löwenstein Mit-

theilungen über den Gemahl der Prinzessin Adelheid knüpfe, von dem ein deutscher Rechtslehrer sagt: „Gegen Niemand wird die unparteiische Geschichte größere Sünden der Zeitgenossen wieder gut zu machen haben, als gegen Dom Miguel und seine Anhänger," da bekanntlich nicht allein sein Recht auf den Thron von Portugal bestritten und er von dem Liberalismus als ein Usurpator dargestellt wurde, sondern auch über seinen persönlichen Charakter Schilderungen verbreitet worden sind, welche geeignet waren, ihn in der öffentlichen Meinung Europa's förmlich zu ächten. Es ist wahr, „Dom Miguel war als warmer Katholik ein Feind des Freimaurerthums auf dem Gebiete des Staates und der Kirche; er war als patriotischer Portugiese ein Verehrer der alten ständisch-korporativen Verfassung seines Landes; ein positiver, in konkreten historischen Anschauungen wurzelnder und zugleich thatkräftiger Charakter, verstand er es nicht, den pseudohumanistischen Ideen eines reflexionskranken Zeitalters Rechnung zu tragen," und da darf es uns also kaum wundern, daß sein, solche Eigenschaften zu Verbrechen stempelndes Zeitalter ihn als einen das Recht mißachtenden Despoten verschrie und die abenteuerlichsten Vorstellungen von ihm bei der urtheilslosen Menge Glauben fanden. Aber nicht allein das Recht war auf seiner Seite, sondern auch in seinem Charakter war er gerade der Gegensatz von dem, wofür er gehalten wurde: statt Lieblosigkeit und Hartherzigkeit war allzu große Herzensgüte eine seiner hervorstehendsten Eigenschaften. Alles das ist jetzt nachgewiesen von dem eben berührten deutschen Rechtslehrer wie von zwei portugiesischen Gelehrten, und aus dem, was diese geschrieben, mag man dann beurtheilen, auf welcher Seite Milde, Rechtssinn und Geradheit, und auf welcher Grausamkeit, Zügellosigkeit und Intrigue sich befanden.

Was Dom Miguels Recht zur portugiesischen Krone betroffen hat, so sagte der deutsche Rechtslehrer im J. 1854, als der Tod der Donna Maria auf's Neue die öffentliche Aufmerksamkeit auf Portugal lenkte: „Ein portugiesisches Gesetz, von den Cortes im J. 1641 beschlossen, von Johann IV im J. 1642 sanctionirt, dessen Gültigkeit unangefochten ist, verfügt, daß, wenn der König, welcher in seiner Person zwei geschiedene und unabhängige

Kronen vereinige, zwei oder mehr männliche Leibeserben habe, der ältere Sohn in dem fremden Königreich, der zweite in Portugal regieren und ihm, als dem legitimen Prinzen und Nachfolger, Treue geschworen werden solle. Durch den Vertrag, den Johann VI und sein in Aufstand gegen ihn begriffener Sohn, Dom Pedro, am 15. Nov. 1825 schlossen, hörte Brasilien auf, ein mit Portugal vereinigtes Königreich zu sein; es wurde für ein gänzlich unabhängiges Reich erklärt, welches mit Portugal fortan in keiner Verbindung stehe. Dom Pedro mit seiner Descendenz wurde als allein successionsberechtigt in dem neuen Kaiserreich anerkannt; beim Erlöschen seines Stammes sollten die brasilianischen Stände den neuen Souverän durch Wahl bestimmen. Als Johann VI am 10. März 1826 mit Hinterlassung Dom Pedro's als seines ältesten und Dom Miguels als seines zweiten Sohnes starb, war daher nichts gewisser, als daß Dom Pedro Kaiser von Brasilien wurde, auf Dom Miguel aber die portugiesische Königskrone überging. Die constitutionelle portugiesische Partei und die Cabinette, durch deren Unterstützung es Dom Pedro gelungen ist, seinen Bruder des Thrones zu entsetzen, haben die Existenz dieser rechtlichen Thatsache auch nicht bestritten; sie geben zu, daß auf Dom Miguel nach dem Tode seines Vaters kraft des Gesetzes die Krone von Portugal vererbt sei: aber, wenden sie ein, er hat sein Recht auf die Tochter Dom Pedro's, Donna Maria, die jetzige Königin von Portugal, übertragen.

„Im November 1827 hat nämlich Dom Miguel im Beisein des Kaisers von Oestreich und aller in Wien anwesenden fremden Gesandten eidlich bekräftigt, daß er die Regentschaft von Portugal übernehmen wolle während der Minderjährigkeit seiner Nichte, der Prinzessin von Graa Para, Donna Maria da Gloria, welche er als Königin von Portugal in Folge der Abdankung seines Bruders anerkenne; daß er sie ehelichen werde, sobald sie das mannbare Alter erreicht habe, und sich niemals als König von Portugal, vermählt mit der Prinzessin von Graa Para, Präsumtiverbin des Kaiserreichs von Brasilien, sondern stets als Infant von Portugal, vermählt mit der Königin von Portugal, Donna Maria, betrachten wolle.

„Dies der Act, auf den die Gegner Dom Miguels sich berufen, um die Legitimität seiner Ansprüche zurückzuweisen. „„Dom Miguel hat zu Gunsten der Donna Maria verzichtet, folglich ist Donna Maria und nicht Dom Miguel rechtmäßiger Souverän von Portugal."" Und allerdings würde dies Raisonnement unter einer höchst wesentlichen Voraussetzung ohne Weiteres als richtig gelten müssen: daß nämlich die Könige von Portugal, anders als andere Souveräne, das Recht hätten, ihren Nachfolger willkürlich zu ernennen. Da aber dies nicht der Fall ist, so ist die wichtige Vorfrage, von deren Entscheidung Alles abhängt, natürlich die: Durfte Dom Miguel denn auch die Krone von Portugal auf seine Nichte übertragen? mit andern Worten: standen einer solchen Uebertragung nicht die Rechte Dritter entgegen?

„Der Tod Johanns VI nach erfolgter Trennung von Brasilien und Portugal hatte in Gemäßheit des Gesetzes von 1642 zwei unmittelbar eintretende Wirkungen: 1) daß das Erstgeburtsrecht in Portugal für Dom Pedro und seine Descendenz erlosch, und 2) daß Dom Pedro und seine Nachkommen fortan eine selbstständige Dynastie bildeten, welche nach dem Rechte der Primogenitur in dem getrennten und unabhängigen brasilianischen Kaiserreiche succedirte. (1) Da nun aber ein altes, oftmals erneuertes Grundgesetz von 1143 jeden Fremden von dem Erwerb der portugiesischen Königskrone ausschließt (regnum ne veniat ad extraneos), so war die an diese zweite Wirkung sich knüpfende weitere nothwendige Folge die, daß der jetzt mit seiner Nachkommenschaft dem fremden Reiche Brasilien angehörige Dom Pedro mit eben dieser Nachkommenschaft aus dem Kreise der in Portugal zur Succession eventuell Berechtigten überhaupt ausgeschieden war. Damit also der Verzicht Dom Miguels zu Gunsten seiner Nichte Wirksamkeit erlange, war nicht bloß der Consens seiner nach ihm zur Nachfolge zunächst berechtigten Schwester, der Donna Isabella Maria, sondern auch die Ge-

„(1) Die Tochter Dom Pedro's, Donna Maria, war demgemäß aus der portugiesischen Prinzessin von Beira eine brasilianische Prinzessin von Graa Para geworden."

nehmigung der Cortes, als der gesetzlichen Vertreter des Landes, erforderlich. Die Zustimmung dieser letztern ist aber weder ausdrücklich noch stillschweigend jemals ertheilt. Die nach allen drei Ständen im Jahr 1828 berufenen Cortes haben vielmehr laut und feierlich gegen die Uebertragung der Krone auf Donna Maria, als eine fremde Kaiserstochter, protestirt und Dom Miguel für den rechtmäßigen König nach den bestehenden Ordnungen des Landes erklärt.

„Der juristische Kern der portugiesischen Legitimitätsfrage ist also in kurzem Ausdruck dieser: um des entgegenstehenden Rechtes des Landes willen hat der Verzicht Dom Miguels zu Gunsten seiner Nichte keine Wirksamkeit erlangt, und da auf einen andern Fall Dom Miguel nicht verzichtet hatte, so ist er nach wie vor der legitime König von Portugal. (1)

„Vor Allem auf staatsrechtlichem Gebiet ist die Frage nach dem formellen Recht niemals von der Frage nach der moralischen Berechtigung ganz zu trennen. Wo die letztere fehlt, da wird auch das erstere werthlos sein; es ist Gottes Wille, daß das Recht in höchster Instanz den Anforderungen des Sittengesetzes gemäß bestimmt werde. Wir würden daher unsere Aufgabe nur halb erfüllen, wenn wir die Ereignisse nicht auch von diesem Gesichtspunkt noch betrachten wollten.

„Als König Johann im J. 1826 starb, befand sich der damal dreiundzwanzigjährige Dom Miguel im Exil zu Wien. Durch die Machinationen der freimaurerischen Partei und auf den Rath des englischen Gesandten — in wie weit zugleich in Folge eigener

(1) Nach dem angeführten Gesetz von 1143 verliert eine zur Succession in Portugal berechtigte Frau ihre Ansprüche, wenn sie einen Fremden heirathet. Deshalb wurde Donna Beatrix, Tochter des Königs Ferdinand, um ihrer Ehe mit Johann I, König von Castilien, willen, durch die Cortes vom J. 1385 für unfähig zur Nachfolge erklärt. Der Umstand, daß Donna Maria mit zwei Nichtportugiesen verehelicht war, würde daher, ihre Berechtigung zur Thronfolge vorausgesetzt, genügt haben, ihr Recht aufzuheben, da weder octroyirte noch mit octroyirten Cortes vereinbarte Gesetze die Kraft haben, zu Recht bestehenden Gesetzen zu derogiren. Da sie überhaupt kein Recht hatte, ist dies Factum natürlich irrelevant."

Verschuldung, kann hier dahingestellt bleiben — im J. 1824 aus Portugal verbannt, hatte der junge Infant sein Vaterland verlassen in der Ueberzeugung, daß sein Bruder Dom Pedro der rechtmäßige Successor in die eine Krone der damals noch vereinigten Königreiche Brasilien, Portugal und Algarbien sein werde. Sowohl in seinen Correspondenzen als seinem Umgange auf's Strengste bewacht, hatte er auch später keine genügende Kenntniß des veränderten Rechtsverhältnisses erlangt. Von seiner Seite war also zunächst am wenigsten Widerstand gegen die Plane Dom Pedro's zu befürchten. Das Ziel Dom Pedro's war aber kein geringeres, als die beiden jetzt selbstständigen und getrennten Reiche Brasilien und Portugal wieder unter seiner Herrschaft zu vereinigen. Wenige Wochen nach seines Vaters Tode ließ er sich daher von Brasilien aus durch die ihm ergebenen liberalen Minister der inzwischen eingetretenen Regentschaft zum König von Portugal ausrufen und kurz darauf eine neue Constitution proclamiren, welche nach seiner Versicherung Alles enthielt, was die civilisirtesten Nationen an vortrefflichen politischen Einrichtungen aufzuweisen hatten. Die in Gemäßheit dieser Charte berufenen Stände erkannten ihn als König an. So wenig der rechtmäßige König, wie wir gesehen haben, selbst in der Lage war, gegen dies Attentat sein Recht und das Recht des Landes zu vertheidigen, um so energischerer Widerstand erhob sich in der Nation. „„Nieder mit der Constitution! es lebe Dom Miguel, unser rechtmäßiger König!““ das war der Schlachtruf, der den loyalen Theil der Bevölkerung gegen die von England unterstützte Regierung Dom Pedro's und die ihr anhängende s. g. constitutionelle Partei der Städte zum blutigen Bürgerkrieg in die Waffen rief. Das englische Ministerium schickte unter dem Oberbefehl Clinton's eine Armee nach Portugal, mit deren Hülfe es gelang, auf kurze Zeit die Erhebung zu unterdrücken. Zugleich wurde von England das Auskunftsmittel vorgeschlagen, daß Dom Pedro zu Gunsten seiner Tochter abdanken und Dom Miguel bewogen werden solle, sich mit seiner Nichte zu verloben, zu ihren Gunsten auf sein Recht zu verzichten und während ihrer Minderjährigkeit die Regentschaft zu führen. Wir haben gesehen,

daß die Ausführung dieses Planes, soweit Dom Miguel dabei allein in Frage kam, gelang. Seines Rechtes und des entgegenstehenden Rechtes des Landes unkundig, gab er im Nov. 1827 das oben seinem Wortlaute nach angeführte Versprechen. Schon im October desselben Jahres war in Portugal ein Decret Dom Pedro's publicirt, wodurch er seinen Bruder zum Regenten ernannte. Diese Bekanntmachung wurde im ganzen Reiche mit dem Rufe beantwortet: „„Es lebe der absolute König! nieder mit der Charte, nieder mit den ketzerischen Engländern!““ Anfangs December verließ Dom Miguel Wien, um versprochenermaßen die Regentschaft anzutreten. Die französische Regierung hatte Befehl gegeben, daß alle Portugiesen sich auf einige Meilen weit von seiner Reiseroute entfernen sollten. Ohne Kenntniß der wahren Lage der Dinge in thatsächlicher sowohl als rechtlicher Beziehung langte er in Lissabon am 22. Febr. 1828 an mit dem unveränderten Vorsatz, die Regentschaft zu übernehmen. Er trat sie am 26. Febr. vor den versammelten Kammern der octroyirten Pedrinischen Charte an. Aber schon am 1. März erhob sich ein Aufstand in Lissabon und verbreitete sich von dort über die andern Städte des Reichs. Zugleich versammelten sich Deputirte der Geistlichkeit, des Adels und der Gerichtshöfe, welche, die Gesetze in der Hand, mit dem Protest ihm entgegentraten: „„Wer hat Dir das Recht gegeben, ohne unsere Einwilligung eine fremde Königin uns aufzudringen?““ Dom Miguel hatte jetzt Gelegenheit, sich von dem Stande der Verhältnisse zu überzeugen, sich zu überzeugen, daß er, durch betrügerische Vorstellungen hintergangen, ein eidliches Versprechen gegeben hatte, zu dem er nicht *berechtigt war*, das er nicht geben durfte. Was sollte er in dieser Lage thun? Sollte er erwiedern: „„Mein Eid gilt mehr als euer Recht, quod juravi, juravi, — —?““ Dom Miguel schlug den Weg ein, der einzig und allein in diesem Conflikt durch die Pflicht vorgezeichnet war. Er ersuchte zunächst den Engländer Clinton, mit seinen Truppen zur Aufrechthaltung der Ordnung im Lande zu bleiben — daß er fortging, war nicht Dom Miguels Schuld — und erklärte dann: er werde die gesetzlichen Vertreter des Landes berufen und ihnen die Entscheidung

anheimgeben. Am 3. Mai erschien das Decret, durch welches Dom Miguel als Regent den Zusammentritt der Cortes nach den alten Grundgesetzen des Landes befahl, und am 25. Juni erklärten die zahlreicher als je (1) versammelten drei Stände: daß nach der in Portugal bestehenden Thronfolgeordnung als der legitime Nachfolger Seiner allergetreuesten Majestät, Johanns VI, sein zweiter Sohn, der Infant Dom Miguel, zu betrachten sei. Am 30. Juni proclamirte Dom Miguel das Decret, durch welches er die Erklärung der Stände sanctionirte.

Der Zustand Portugals, als der junge König mit kräftiger Hand die Zügel der Regierung ergriff, war kein erfreulicher: die Moral des Volkes hatte unter der langen Herrschaft der Ausländer und Freimaurer gelitten; die öffentlichen Charaktere waren durch Irreligiosität und falsche politische Grundsätze verderbt; die Justiz war käuflich geworden, die Gesetzgebung unter der Herrschaft des constitutionellen Regiments corrumpirt, die Jugenderziehung verwahrlost, die Mehrzahl der Klöster aufgehoben, die Freiheit der Kirche in wesentlichen Punkten beschränkt. Die erste Sorge Dom Miguels war, der Kirche wieder zu ihrem Rechte zu verhelfen: er gab der Kirche die Freiheiten und Güter zurück, deren der „„Liberalismus"" sie beraubt hatte; er half dem dringenden Bedürfniß nach Kirchen durch Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ab; er stellte die aufgehobenen Klöster wieder her, wo es möglich war, und beförderte die Gründung neuer; er rief den Orden der Jesuiten wieder in's Land, um ihm die Erziehung der Jugend zu übertragen. Für seine Person aber zeigte er der Nation sowohl in seinem Privatleben als seinen öffentlichen Handlungen, daß die heilige katholische Religion für ihn die erste und wichtigste Angelegenheit sei. Der damalige Nuntius, spätere Kardinal Alexander Giustiniani, bekannte freudig, daß der heilige Vater niemals einen treuern und gehorsamern Sohn gehabt habe. Was die politische Seite seiner Regierungsthätigkeit betrifft, so ist dem Haß seiner Feinde mindestens das gelungen, zu constatiren, daß es niemals einen be-

(1) Es waren 294 Repräsentanten der Geistlichkeit, des Adels und des Volkes erschienen."

wußteren, entschiedeneren und consequenteren Gegner der die katholisch-politische Weltordnung auflösenden, seit der französischen Revolution, wo sie zu ihrem crassesten Ausdruck gebracht wurden, über die gesammte civilisirte Welt verbreiteten Grundsätze gegeben hat.

„Der weitere Verlauf der Ereignisse ist bekannt. Nachdem Dom Miguel sechs Jahre hindurch im Einklang mit den Sympathien des loyalen und kirchlich gesinnten Theils der Nation in Portugal regiert hatte, wurde er durch seinen Bruder Dom Pedro, der durch einen gegen ihn gerichteten Volksaufstand bewogen war, am 7. April 1831 zu Gunsten seines siebenjährigen Sohnes, Dom Pedro's II, auf die Herrschaft über Brasilien zu verzichten, mit Hülfe des Bürgerkönigs, des englischen Whigministeriums und des usurpatorischen spanischen Regiments (1) des Thrones entsetzt und Donna Maria als Königin proclamirt. In Genua am 20. Juni 1834 angelangt, verwahrte Dom Miguel Angesichts von ganz Europa seine und seines Landes Rechte. Von hier begab er sich nach Rom und erhielt vom Papst

---

„(1) Spanien trat am spätesten der Allianz bei. Noch im J. 1832, als Maria Christine bereits die Regentschaft führte, hatte der spanische Minister Zea Bermudez in einer an das englische Ministerium gerichteten Note „die Rechte Dom Miguels auf den Thron von Portugal und die lebhaften Sympathien der Nation für diesen erhabenen Souverän"" hervorgehoben. Es hieß weiter in dieser Note: „„Wird England taub bleiben können gegen den einstimmigen Ruf der Portugiesen, gegen die Leiden und das Unglück einer so edlen Nation, welche nur von ihrem Rechte Gebrauch gemacht hat, als sie ihren legitimen König in Gemäßheit der Grundgesetze anerkannte!"" Selbst im J. 1833 noch ließ Maria Christine Dom Miguel durch den General Cordova eine Hülfsarmee zusagen, aber freilich nur unter einer Bedingung: daß er nämlich den flüchtigen Don Carlos und seine Familie aus Portugal vertreibe. Die Antwort Dom Miguels war: „„Ich werde niemals meinen Oheim, meine Schwester und meine Neffen verrathen, lieber werde ich den Thron verlieren. Es steht ihnen frei, in meinem Reiche zu bleiben, so lange sie es für gut finden."" Natürlich blieb jetzt nicht nur die Unterstützung aus, aus der ehemaligen Bundesgenossin wurde jetzt die erklärteste Gegnerin. Es liegt eben in der Sache; die Usurpation wird stets feindlich sein müssen, wo es den Kampf um das Recht gilt. Wasser verträgt sich nicht mit Feuer. Die nächsten äußern Veranlassungsgründe der erklärten Feindschaft werden je nach den einzelnen Fällen verschieden sein; die innere Logik, welche sie hervorbringt, ist überall dieselbe."

Gregor XVI die Anerkennung der unveränderten Fortdauer seines Rechts als König von Portugal. Die Antwort Dom Pedro's auf diesen Act der Gerechtigkeit von Seiten des heiligen Stuhls war, daß er sofort die Aufhebung aller Mönchsorden, geistlichen Ritterorden, Hospitien und Klöster mit Einziehung ihres Eigenthums für die Krone verfügte.

„Das Resultat aber, welches der unbefangenen Betrachtung sich klar und zweifellos ergibt, ist dieses: So groß auch der Vorwurf sein mag, der Dom Miguel trifft, daß er unüberlegt einen Eid geleistet, den zu halten er nicht berechtigt war, der unauslöschliche Charakter des Regiments der Donna Maria ist der einer revolutionären, im Widerspruch mit Gesetz und Recht geschehenen Usurpation.

„Die endliche Entscheidung dieser Angelegenheit, wie der Legitimität in andern Ländern, ist durch die Entwickelung des allgemeinen europäischen Prozesses bedingt; sie steht in Gottes Hand. Welchen Ausgang wir aber wünschen sollen, dafür kann für uns kein Zweifel sein.

„Dom Miguel, mag man, was er menschlich, jugendlich gefehlt hat, noch so strenge beurtheilen, er ist stets ein treuer Sohn der Kirche gewesen, der heiligen Mutter, die helfend und allen die Mittel der Versöhnung bietet. Das revolutionäre Regiment der Donna Maria ist bereits, bei der unvermeidlichen Consequenz aller revolutionären Regierungen, an der Grenze des offenbaren Abfalls und Schisma's angelangt. Dom Miguel, mag er von dem Vorwurfe einzelner willkürlicher Handlungen nicht freizusprechen sein, ich weiß es nicht (1), aber das weiß ich, daß sein ganzes Leben charakterisirt ist von der tiefsten

„(1) Das Factum, welches Dom Miguel den Ehrentitel eines „„Wüthrichs““ verschafft hat, ist beiläufig dieses. Unter seiner Regierung hatten zwölf Studenten von Coimbra aus verblendetem politischen Parteihaß in einem gewaltsamen Ueberfall zwei ihrer Professoren ermordet und fünf derselben schwer verwundet. Wegen dieses Verbrechens wurden sie von dem competenten Gerichtshof zum Tode verurtheilt und bis auf einen, der nach England geflohen war, hingerichtet. Der ganze Chorus der liberalen Presse schrie Zeter über dies „„politische Autodafé““. Jeder vernünftige Mensch sieht darin lediglich einen durch die Gerechtigkeit gebotenen Act der Criminaljustiz.“

Ehrfurcht vor den geschichtlichen Ordnungen seines Landes. Die Schuld des büreaukratisch-constitutionellen Regiments der Donna Maria aber ist es wahrlich nicht, daß der Schatz historisch-conservativer Kräfte, den Portugal sich bewahrt hatte, nicht längst vergeudet ist. Was aber den Ausschlag gibt: Dom Miguel ist von Rechts- und Gesetzeswegen, von Gottes Gnaden König von Portugal."

Eilf Jahre nach dieser Veröffentlichung, in der zum erstenmal die Rechtsfrage von einer andern Seite in Deutschland besprochen wurde, und nachdem schon längst die Aussicht verschwunden war, daß die Entwickelung des allgemein europäischen Prozesses diese Angelegenheit in einer für die Legitimität günstigen Weise entschieden werde, erschienen dann aus der Feder zweier portugiesischen Gelehrten in den historisch-politischen Blättern zwei in das Deutsche übersetzte Original-Beiträge zur neuern Geschichte der Pyrenäischen Halbinsel, von denen der erste, „Essay über die Regierungsperiode und den Charakter Dom Miguels von Portugal," in seinem wesentlichen Theil folgendermaßen lautet:

„Während der Invasion der Franzosen in Portugal hatte sich die königliche Familie nach Brasilien begeben. Nachdem das portugiesische Volk die Franzosen wieder vertrieben, äußerte sich der allgemeinste Wunsch nach der Rückkehr des Souverains und der königlichen Prinzen. Indem auch die Revolutionäre die gleichen Gesinnungen heuchelten, erhoben sie sich gegen die Regentschaft, welche im Namen des Königs Dom Joao VI in Lissabon regierte. „„König und Cortes!"" ertönte der Ruf. „„Der König soll unter uns und nicht in Brasilien weilen! Wir wollen die Cortes, wie wir sie in den alten und schönen Tagen unseres Ruhmes besessen haben!"" Das Volk glaubte an die Wahrhaftigkeit dieses Rufes und rüstete sich zur Empörung. Alsbald reiste der König Dom Joao nach Portugal ab, von der ganzen königlichen Familie, Dom Pedro, den ältesten Sohn ausgenommen, welcher Letztere in Brasilien zurückblieb, begleitet. Der König kam an. Die Revolutionäre aber verweigern seiner Autorität die Anerkennung. Statt der drei Stände, dem Klerus, dem

Adel und dem Volke, welche die alten Cortes bildeten, heißt es, man wolle nur eine Kammer; man entzieht der Krone das Recht des Veto, man verbannt die Königin, den Patriarchen von Lissabon und den Erzbischof von Braga; weder die Güter noch die Personen der geachtetsten und würdigsten Leute werden geschont. Diese mit gesteigerter Wuth gegen Thron und Altar geführten Stöße öffnen dem Volk die Augen; aber auch der Infant, Dom Miguel, den die Revolutionäre vergebens seiner Anhänglichkeit an die Kirche zu berauben und für ihre eigenen Reihen zu gewinnen gesucht hatten, erkannte jetzt, daß es an der Zeit sei, so vielem Unrecht wider Gott und das Volk ein Ziel zu setzen. An der Spitze seiner tapfern Soldaten zwang er die Revolutionäre, die Waffen zu strecken; die ganze Welt begrüßte ihn als den Retter Portugals, der Ruf: „„Nieder mit den Tyrannen!““ verbreitete sich mit Blitzesschnelle, und mit einem Schlage waren der Kirche, dem Königthum und dem Volke ihre Rechte zurückerstattet. Kein Tropfen Blutes hatte den Lorbeer des Siegers befleckt, den alle Souveräne Europa's mit einstimmiger Bewunderung begrüßten und den sein Vater zum Commandant-en-Chef der portugiesischen Truppen ernannt hatte. Von hier an datirt sich der erbitterte, tiefe und unversöhnliche Haß der Revolutionäre gegen den Infanten, der hartnäckige und wüthende Kampf gegen ihn von Seiten aller europäischen Freimaurer (1).

„(1) Ueber das freimaurerische Treiben in Portugal s. Hist.-pol. Blätter Bd. 34 S. 681: „„Portugal muß zur Zeit wollen, was seine Freimaurer wollen.““ Vergl. auch S. 967 u. a. Ein anderer deutscher Beobachter schreibt in den vierziger Jahren: „„Es ist eine merkwürdige Erscheinung in Portugal, daß neben der wirklichen Regierungsgewalt zwei wohlorganisirte, gegliederte und furchtbare Mächte bestehen, deren Spuren man zwar überall mehr oder weniger antrifft, die aber nirgends diese ausnahmsweise Stellung behaupten, welche sie hier einnehmen ... Die beiden Mächte sind die geheimen Gesellschaften oder Clubs und die Geldgesellschaften oder Compagnien. Erstere sind zwar dem Buchstaben des Gesetzes nach verboten, werden aber von der Regierung offen geduldet; denn zwei Minister sind Mitglieder und an der Spitze derselben. Sie haben mehr als eine politische Umwälzung herbeigeführt; sie haben den Costa Cabral zu der Revolution von Porto getrieben und ihn im Ministerium gehalten. Jetzt noch werden alle Maßregeln der Regierung dort

„Unterdessen hatten in Brasilien unglückliche Ereignisse stattgefunden. Der Prinz Dom Pedro hatte sich an die Spitze der-

---

besprochen, oft vorbereitet und die Umtriebe zu den Deputirten-Wahlen von dort aus geleitet.“ Prinz Wilhelm zu Löwenstein, Ausflug von Lissabon nach Andalusien. Dresden und Leipzig 1846. S. 15, 16. Die wichtigsten, größtentheils dokumentarischen Enthüllungen über das Freimaurertreiben in Portugal finden sich bei Ayres Pinto de Souza, Influencia das sociedades secretas nas revolucoes da Europa. Lisboa, 1850. Es dürfte nicht ohne Werth sein, hier den Inhalt einiger Artikel der Instruccoes maçonicas do grande Oriente Espanhol Egypcio mitzutheilen. Art. 8: „„Die Freimaurer, unsere Brüder in Portugal, haben die Scheidung zwischen Dom Joao VI und seiner Gemahlin in Gang zu bringen und zu befördern; sie haben alle Sorgfalt darauf zu verwenden, das Betragen und alle Schritte der Königin auszuspähen, so auch die Gespräche des Infanten Dom Miguel mit seiner Mutter. Indessen muß dies mit der äußersten Vorsicht und größtem Scharfblick geschehen, denn so ist es nützlich, und müssen Sie uns von jedem wichtigen Zwischenfall in Kenntniß setzen.““ Art. 4: „„Man muß trachten, die ganze Correspondenz der Königin zu öffnen, um ihre Relationen mit den verschiedenen Personen zu kennen und über dasjenige, was den Interessen des Ordens dienen könnte, Auszüge zu machen. Dieselben müssen zur Kenntniß des souverainen Rathes und des Großmeisters gebracht werden.““ Art. 6: „„Alle Sorgfalt haben die Brüder in Portugal darauf zu verwenden, den portugiesischen Diplomaten C. P. (Palmella?) heranzuziehen, als am meisten den englischen Kammern geneigt. Alle Andern sind schon Feinde der Königin und ihres Sohnes. Wir haben also nichts zu fürchten, und zu seiner Zeit werden wir Alles zur Widerherstellung der Constitution bereit haben.““ Art. 18: „„Da es erster Grundsatz der Politik ist: um zu siegen, muß man theilen, so soll man trachten, Zwietracht in der königlichen Familie zu säen und auf geschickte Weise den Geist des Mißtrauens in den Palast einzuführen, so daß man dort an Allem zweifle und diejenigen, welche an der Spitze der Geschäfte stehen, mit Furcht und Besorgniß erfüllt werden und so zwar, daß alle Entschlüsse gelähmt werden, selbst die der Männer, welche die klarste Einsicht und die reinsten Absichten für das Wohl der Monarchie besitzen!““ Ferner heißt es dort in Betreff der Königin und des Infanten: „„Wenn, wie zu erwarten steht, die Königin von P. und ihr Sohn sich der Revolution widersetzen und, *ihren Einfluß zu Gunsten der Nation gebrauchend*, uns entgegenarbeiten und das Ministerium entlassen, so hat man alle Diplomaten des Ordens und Alle, die mit redlicher Absicht in den Bund eintreten, zu versammeln, um gegen die genommenen Maßregeln zu protestiren und im Angesichte Europas zu erklären, daß die Königin und der Infant sich an den Rechten der Legitimität vergriffen. Man muß alle Gesandten zu bewegen suchen, sich an dieser Handlung im Namen ihrer Monarchen zu betheiligen; so werden die Minister wieder eingesetzt werden, und Dom Joao VI wird, ohne sich dessen bewußt zu sein, Alles vorbereiten, um die letzte Schmach, die wir ihm anthun wollen, zu dulden.““ — „„Sollten die Königin und der

jenigen gestellt, welche die Trennung und Unabhängigkeit Brasiliens von Portugal proklamirten, und war von denselben zum Kaiser erklärt worden. In den ersten Tagen dieser Ereignisse hatte der Prinz „„mit Blut aus seinem Arm““, wie er sich ausdrückte, an seinen Vater geschrieben, um ihm den Schwur der Treue als seinem König und Vater zu bekräftigen, indem er zugleich erklärte, sein voller Haß sei gegen die verpesteten revolutionären Cortes Portugals gerichtet. Als in Portugal die Revolution erstickt worden war, ging an den Prinzen eine Deputation ab, ihm diese Nachricht zu überbringen und ihn zu bitten, seinem König und Vater ergeben zu bleiben. Bei der Kunde von der Ankunft dieser Deputation in Rio de Janeiro ließ Dom Pedro auf seine eigene Hand die Corvette derselben entwaffnen und confisciren. Er zwang die Deputation, Brasilien zu verlassen, sandte die Briefe seines Vaters uneröffnet zurück, unterzeichnete den Befehl, die portugiesischen Schiffe aufzugreifen, ließ die portugiesischen Soldaten, welche ihrem König und Vaterlande treu bleiben wollten, mit Ruthen peitschen und schrieb in folgenden Ausdrücken an seinen Vater: „„Wir beiden Souveräne, ich als Kaiser von Brasilien und Ew. Majestät als König von Portugal, stehen gegeneinander im Kriege! Was Portugal betrifft, so erkläre ich, daß ich von ihm durchaus nichts will.““

„Von diesem Augenblick an war die Trennung Brasiliens von Portugal ein fait accompli und der Infant Dom Miguel der legitime präsumtive Erbe der portugiesischen Krone, als solcher aber auch der erneute Gegenstand für die verdoppelten Angriffe der Revolutionäre. Der mit einem ritterlichen Charakter begabte Infant Dom Miguel hatte die veränderte Stellung, in welche er durch die Trennung Brasiliens von Portugal versetzt war, noch nicht im Entferntesten bedacht; er erwartete noch immer

---

Infant, die Portugal bedrohende Gefahr (wovon der betrogene König nichts weiß) kennend, darauf bestehen, unsern Lieblingsplan: die Entthronung des Despoten und die Widerherstellung der Constitution, umzustürzen, so wird man den König bewegen, Frau und Sohn von portugiesischer Erde zu verweisen, indem die Verbannung und Expatriation, die uns so nützlich sind, mit seinen Vorwänden bemäntelt werden müssen.“ Anm. des Uebersetzers.

eine friedliche Verständigung zwischen seinem Vater und seinem Bruder, und in den Kronsitzungen strebten seine Rathschläge immer diesem Ziele zu. Unglücklicherweise aber war der König von Verräthern umgeben. Pamplona, der, als die Napoleonischen Armeen sein Vaterland mit Feuer und Schwert verheerten, zu den Creaturen Napoleons gehörte, präsidirte in den Kronsitzungen als erster Minister. Der französische Gesandte, Graf de Neuville, bot allen seinen Einfluß auf, um ihn beim König zu halten. Wußte der Graf nicht, daß Pamplona die Seele einer schändlichen Verschwörung gegen den Infanten Dom Miguel, gegen die Königin und gegen Jeden war, der die mindeste Anhänglichkeit an die Kirche, an die Monarchie und folglich an die Person des Königs zeigte? Wir wissen es nicht. Der Zweck dieses Complotts bestand nicht allein darin, daß der Infant Dom Miguel von jeder Theilnahme an den Regierungsgeschäften ferne gehalten, sondern daß demselben auch die künftige Thronbesteigung unmöglich gemacht werden sollte. Um diesen doppelten Zweck zu erreichen, hörten die Verschwörer nicht auf, das Herz des Königs mit Argwohn gegen seinen Sohn zu erfüllen und, indem sie Befürchtungen für die Autorität des Königs und den Frieden des Staates heuchelten, beunruhigende Gerüchte in Umlauf zu setzen. Selbst den häuslichen Herd der königlichen Familie achteten sie nicht; sie flüsterten von einer ultra-royalistischen Verschwörung, an deren Spitze die Königin und ihr Sohn, der Infant Dom Miguel, stünden und deren Zweck nicht nur der Sturz des Königs und die Proklamation einer Regentschaft, sondern auch eine St. Bartholomäusnacht, eine Nachahmung der sicilianischen Vesper wäre, indem zu einer bestimmten Stunde alle Liberalen und alle der Freimaurerei Verdächtigen im ganzen Königreich ermordet werden sollten. Der außerordentlich gutmüthige und zugleich unentschlossene Charakter des Königs ermuthigte nur die Frechheit dieser Intriganten.

„So standen die Verhältnisse, als im königlichen Palast ein geheimnißvolles trauriges Ereigniß stattfand, aus welchem die Urheber aller jener scheußlichen Intriguen den größtmöglichen Vortheil zu ziehen gewußt haben. Der Hof befand sich damals

außerhalb Lissabon, in Salvaterra (1). Man unterhielt sich damit, auf dem Theater des Königs ein kleines Schauspiel in Scene zu setzen, dessen Rollen die Hofleute selbst übernommen hatten. Nach einer der vor der Aufführung stattfindenden Proben entfernte sich gegen eilf Uhr des Abends der Marquis de Loulé; erst eine Stunde später, und zwar in Begleitung der beiden Söhne des Marquis und mehrerer Edelleute, zog sich der Infant Dom Miguel, der ebenfalls zugegen war, zurück; die Herren seines Gefolges begleiteten ihn in sein Gemach und verließen ihn erst nach ein Uhr Nachts, als er sich zur Ruhe begab. Am folgenden Morgen verbreitete sich das Gerücht, ohne daß man wußte woher, der Marquis de Loulé liege getödtet im Theater. Unter den Ersten, welche das Gerücht an diesen Ort führte, befand sich der König mit dem Infanten, und als nach einigen Nachforschungen Jener zu einem der Fenster hinaussah, gewahrte er unter demselben die Leiche des Marquis. Dieses unglückliche Ereigniß machte auf die ganze königliche Familie den tiefsten Eindruck und versetzte sie in große Trauer. Allgemein hielt man den Marquis für ermordet! Er gehörte, so hieß es, dem Freimaurerorden an, habe aber, seinem Monarchen ergebener als seinen Brüdern, dem König verschiedene Mittheilungen über die Pläne gemacht, mit denen sich die Freimaurer gerade damals getragen. Von diesen Mittheilungen wußte Pamplona; der König selbst vielleicht hatte, ohne Mißtrauen gegen seine Person, ihn in das Geheimniß eingeweiht, und wie es hieß, war Pamplona ebenfalls ein Mitglied dieses Ordens. Aus all diesem schloß man, der Marquis sei durch den Freimaurerorden ermordet worden, und zwar war dies die allgemeinst verbreitete Ansicht; Andere indessen, und unter diesen der erste Richter im Prozeß, ein sehr ehrenwerther Mann, glaubten, der Marquis habe einen Fehltritt gethan und sei aus einem der mit ganz niedrigen Brüstungen versehenen Fenster, unter dem man seine Leiche fand, hinabgefallen und in Folge des Sturzes auf den Kopf gestorben. Sei

(1) Königliches Lustschloß in der Provinz Estremadura, wo sich früher die Könige von Portugal, einem alten Gebrauch gemäß, vom 18. Januar bis Fastnacht aufzuhalten pflegten.

dem, wie ihm wolle, das Eine wenigstens darf man nicht vergessen, daß der Infant Dom Miguel den Marquis sehr geschätzt hatte, daß sie niemals über irgend einen Punkt in Zwiespalt miteinander gewesen waren, und daß der Infant den Tod Loulé's tief und schmerzlich beklagt hat.

„Fassen wir nun das Verhalten der Minister in's Auge! Statt dem Gesetz Folge zu leisten und die Untersuchung dieses Vorfalls der zuständigen Gerichtsbehörde zu übergeben, umging man das Gesetz und wies die Untersuchung einem Richter von niedrigerm Rang zu, den man für zugänglicher, das heißt gelehriger in Bezug auf Einflüsterungen von höherer Seite hielt. Einer der Minister sagte zu ihm: „„Das Glück breitet eine schöne und lachende Zukunft vor Ihnen aus; halten Sie sich stark, denn die Verbrecher sind hochgestellte Personen, und das Schwert der Gerechtigkeit soll ihre Häupter treffen, selbst wenn sie die Söhne des Königs wären. Es ist dies der Wille Sr. Majestät, dem es nicht unbekannt ist, daß auf seinem Sohn und auf dem Marquis d'Abrantes schwerer Verdacht ruht.““ Man konnte offenbar die geheim gehegten Wünsche und Erwartungen nicht deutlicher zu verstehen geben. Der Richter aber, der ein höchst ehrenhafter junger Mann war, entgegnete: „„Mich wird weder die Aussicht auf eine so schöne und lachende Zukunft bestechen, noch der Zorn irgend eines Menschen in der Welt abhalten, meine Pflicht zu thun!““ Und er hat Wort gehalten. Wenige Tage nach dem Beginn der gerichtlichen Untersuchung erklärten ihn jedoch die Minister für incompetent; sie ordneten eine neue Untersuchung an, mit der sie einen andern Richter beauftragten, und brachten die Akten der erstern bei Seite. Alle diese Umstände, welche den Prozeß charakterisiren und von denen nur Wenige wissen, hat der Schreiber dieser Zeilen aus dem Munde des ersten Richters, Torres, erfahren, der sie ihm selbst mehr als einmal erzählte. Indessen befriedigte die zweite Untersuchung die Minister ebensowenig als die erste; sie wurde gleichfalls niedergeschlagen, und man begnügte sich, gleichsam im Vertrauen zu äußern: „„der Prozeß könne nicht zu seinem Ende geführt werden, da der Verdacht der Mitschuld an dem Meuchel-

morde Loulé's auf dem eigenen Sohn des Königs, auf dem Infanten Dom Miguel ruhe."" Jedem Unbefangenen drängt sich hiebei der offenbare Widerspruch auf, der zwischen dieser Ausrede und den dem ersten Richter, Torres, ertheilten Winken besteht.

„Ungeachtet der Geschicklichkeit dieser gewandten Verräther konnte es doch bald dem Infanten Dom Miguel nicht entgehen, daß man in den Clubs der Freimaurer gegen ihn und gegen das Königthum eine Verschwörung vorbereite. Er beschloß, der Revolution, die zu jener Zeit mit mehr Glück als je sich bis zu den Füßen des Thrones zu schleichen gewußt hatte, einen zweiten Stoß zu versetzen. Hier muß bemerkt werden, daß Portugal eine ganz militärische Organisation hatte und zwar so, daß jeder Bürger bewaffnet war, um sein Vaterland zu vertheidigen. Die Landeswehr war dreifach zusammengesetzt: erstens aus den Corps, die den effektiven Dienst verrichteten, die Primeira linha; dann aus den Corps zweiter Linie (Milicias) und schließlich aus denen dritter Linie, den Ordonancas. Auch verrichteten die Generalgouverneure der Provinzen der Polizei gegenüber vollkommene Civilfunktionen und überwachten die Aufrechthaltung der Ordnung. Deshalb hielten sich auch die Commandanten en chef in der Armee für berechtigt, ähnliche Funktionen auszuüben, wie sie denn in der That von dem General Beresford unter ziemlich ähnlichen Umständen auch ausgeübt worden waren. So glaubte sich auch Dom Miguel als Commandat en chef berechtigt, solchen nie beanstandeten Vorgängen Folge zu leisten und von einem ihm aus seiner Stellung erwachsenden Rechte Gebrauch zu machen. Er begann damit, einige der Verschwörer, welche die mächtigste Stütze der unter dem Mantel treuloser Beamten verborgenen Revolution waren, verhaften zu lassen. Anfänglich, da der König noch den Eingebungen seines Herzens zu folgen vermochte, billigte er Alles, was der Infant gethan hatte, und dankte demselben sogar in einem Schreiben, welches in dem officiellen Journal, der Gazeta de Lisboa, veröffentlicht wurde. Allmälig aber, von dem französischen Gesandten Grafen de Neuville, der mit Pamplona verbündet war, und dem englischen Gesandten, der wiederum mit Pamplona und de Neuville im Bunde stand, gegen

den Infanten eingenommen, verließ der König seinen Palast und begab sich an Bord eines englischen Schiffs Namens Windsor-Castle.

„Der Infant Dom Miguel war frühzeitig durch treue Diener hievon benachrichtigt worden; auf ihren Rath, den König an diesem Schritte zu verhindern, entgegnete er aber stets: „„Ich werde mich niemals zu irgend Etwas entschließen, das einer Gewaltthätigkeit gegen meinen Vater gleichen könnte.““ Während sich der König an Bord eines fremden Schiffes befand, war der Infant Herr von Lissabon, und ohne Zweifel zählten diejenigen, welche den Monarchen zu einem solchen Schritte bewogen hatten, zu derselben Zeit, da sie durch ihre Intriguen in dem Vater den Verdacht zu erwecken suchten, der Sohn strebe nach der Krone, auf die Treue und Gewissenhaftigkeit Dom Miguels. An demselben Tag wurde der Infant aufgefordert, sich zu seinem Vater auf das englische Schiff zu begeben. Man rieth ihm, er möge dieser Aufforderung keine Folge leisten, indem er gewiß auf dem Schiff verhaftet werden würde, was als klug ersonnener Plan der Verschwörer vorauszusetzen war. Der Infant erwiderte aber: „„Mein Vater hat mir befohlen, vor ihm zu erscheinen; ich werde gehorchen.““ (1) Und so ging er. Von Verräthern umgeben, empfing der König seinen Sohn mit großer Kälte und befahl ihm, sich in die Kajüte zu verfügen, die für ihn bereit stehe. Der Infant gehorchte, ohne den geringsten Widerspruch zu erheben.

„Nach kurzer Frist erschien der Graf de Rio Maire vor ihm und legte ihm einen Brief vor, den er zu unterzeichnen hat. Dieser Brief enthielt im Namen des Infanten die Bitte an den König, Europa bereisen zu dürfen. Der Infant ant-

„(1) Dieses tiefe Gefühl der Achtung vor dem Vater und des Gehorsams demselben gegenüber hebt auch der mit Dom Miguels Charakter sehr vertraute Verfasser der Légitimité Portugaise p. 17 besonders hervor. Er nennt Dom Miguel inspiré par cette obéissance aveugle aux ordres de son père ou de ses représentants qui fut constamment le mobile de toute sa conduite et qui marqua toutes ses actions de ce cachet si touchant du plus profond respect filial. Um so widerwärtiger ist deshalb die Komödie, welche Dom Pedro später am Grabe des Vaters gespielt haben soll: Hum filho te assassinou, outro filho te vingara.“ A. d. Ueb.

wortete: „„Ich verstehe: es ist dies ein Befehl, der mich aus Portugal entfernen soll. Ich werde gehorchen, aber niemals diesen Brief unterzeichnen. Ich soll darin um die Erlaubniß bitten, unter dem Namen eines Herzogs von Braganza Europa bereisen zu dürfen; der Titel des Herzogs von Braganza gehört aber dem Erben der Krone zu, und wenn ich diesen Brief unterzeichnen würde, so würde man dies zu einer Anklage gegen mich wegen ehrgeiziger Absichten, die ich nicht habe und niemals hatte, benützen; solche Absichten liegen mir fern, indem ich noch immer auf eine entente cordiale zwischen meinem Vater und meinem Bruder hoffe.““ Man fügte sich seinen Gründen und legte ihm einen andern Brief zur Unterzeichnung vor, worin er unter dem Namen eines Herzogs von Beja um die Erlaubniß, Europa zu bereisen, bat. Diesen Brief unterzeichnete der Infant.

„Das Schiff, auf welchem er die Reise antreten sollte, lag bereit. Ehe er sich auf dasselbe begab, suchte er seinen Vater auf, um Abschied zu nehmen, und traf ihn ganz allein. Als der Infant sagte: „„Ich komme, um Ew. Majestät Lebewohl zu sagen,““ warf sich ihm der König an den Hals und rief mit von innerer Bewegung erstickter Stimme: „„Adieu, mein Sohn! reise und suche, sobald Du im Auslande ankommst, Dich zu vermählen.““ „„Aber, mein Vater,““ entgegnete der Infant, „„ich werde mich niemals vermählen, ohne die Erlaubniß Ew. Majestät dazu erhalten zu haben, ohne der Zustimmung meines Vaters gewiß zu sein.““ „„Höre, mein Sohn,““ erwiderte der König, „„Du kennst die Bedingungen sehr wohl, durch welche Deine Wahl meiner Billigung würdig wird. Du sollst Dich so bald als möglich vermählen und mir erst nach Deiner Vermählung Nachricht davon geben. Auf Wiedersehen!““ „„Ja, mein Vater,““ sagte der Infant, „„auf Wiedersehen im Himmel; denn auf der Erde werden wir uns wohl niemals wieder sehen.““ In diesem Augenblick hörte man nahende Schritte. Die Kerkermeister des Königthums kamen, und Kerkermeistern gegenüber muß Alles, was ein menschliches Herz verrathen könnte, schweigen. Indem der König eine Herzenshärtigkeit zur Schau trug, welche die Thränenspuren auf seinem Antlitze Lügen straften, wiederholte

er: „„Adieu, Miguel!““ .... und Vater und Sohn sahen sich noch einmal an und trennten sich dann, um sich auf der Erde nie wieder zu sehen.

„In Oesterreich angelangt, verweilte der Infant den Befehlen seines Vaters gemäß in der Nähe des Kaisers. Den Befehlen des Königs ungehorsam, hatte Dom Pedro sich zum Kaiser von Brasilien ernennen lassen, ein Akt, durch welchen die Trennung Brasiliens von Portugal entschieden und das neue, von allen europäischen Mächten anerkannte Kaiserreich Portugal gegenüber eine fremde Macht wurde, so gut wie Frankreich, Spanien, Oesterreich oder England.

„König Don Joao VI verfiel während dieser Zeit, indem sich ihm seine Verlassenheit lebhaft aufdrängte, in tiefe Trauer und Schweigsamkeit. Eines Tages hörte man ihn sagen: „„Die Entfernung meines Sohnes Miguel macht mir großen Kummer (tenho muias saudades do meu Miguel); er muß zurückgerufen werden.““ Diese Worte waren, wie man allgemein glaubt, sein Todesurtheil. Wenige Tage darauf wurde er von heftigem Erbrechen ergriffen, das man für nervös erklärte, und am 10. März 1826 verkündigten die Kanonen der Citadelle S. Jorge, daß Portugal seinen König verloren hatte und daß der Thron zum erstenmal leer stand, indem sich der legitime Erbe im Ausland befand. Es wurde nun ein Dekret veröffentlicht, an dessen Authenticität viele Personen mit Grund zweifeln, und worin gegen Brauch, Sitte und Gesetz des Königreichs eine Regentschaft bestimmt ist, welche die Regierung bis zur Ankunft des legitimen Erben übernehmen sollte. Der erste Akt dieser Regentschaft hätte die Einberufung der drei Stände sein sollen, die, und zwar nur sie allein, sowohl auf die Regentschaft als auf die Bestimmung der Succession ein Recht besaßen; sie that es nicht, und folglich waren alle ihre Handlungen illegitim und nichtig.

„In Wien kam die Nachricht von der Erkrankung des Königs beinahe gleichzeitig mit der des Todes an. Der Fürst Metternich theilte dem Infanten Dom Miguel zuerst die Nachricht von der Erkrankung mit, und erst hierauf, nachdem er denselben möglichst vorbereitet hatte, um die Trauerbotschaft nicht allzu er-

schreckend zu bringen, meldete er ihm den Tod des Vaters. Den Prinzen traf diese unerwartete Nachricht wie ein furchtbarer Schlag, und unter der Last eines entsetzlichen Unglücks blieb er gebeugt und niedergeschmettert. Der Fürst Metternich rieth ihm, sogleich nach Portugal abzureisen, nahm aber diesen Rath auf die Einsprüche des brasilianischen Gesandten, des Marquis de Reçende, hin zurück und bestimmte den Infanten, bis zur Ankunft neuer Depeschen aus Portugal in Wien zu bleiben.

„Die Regentschaft in Lissabon aber hatte den unerwarteten Beschluß gefaßt, eine Deputation nach Brasilien zu schicken und durch sie dem Kaiser die Huldigung Portugals darbringen zu lassen, als hätte über die Frage der Succession gar kein Zweifel bestehen können. Es heißt sogar, die Verschwörer und vielleicht Mörder des Königs hätten dessen Tod drei Tage lang verheimlicht, um Zeit zu gewinnen, Einen der Ihrigen, den Arzt Aguiar, nach Brasilien senden zu können, wie denn dieser Mann wirklich unbemerkt abreiste und schon vor der Deputation in Rio de Janeiro anlangte. Am 25. April kommt die Deputation in Rio de Janeiro an, wird vom Kaiser empfangen und überbringt Sr. kaiserlichen Majestät die Meldung vom Tode des königlichen Vaters. Se. kaiserliche Majestät — wie die officiellen Dokumente jener Zeit besagen — ist von einer ebenso schmerzlichen als unerwarteten Neuigkeit überrascht, zieht sich in Trauer zurück und verkündigt nach fünf Tagen der Abgeschlossenheit und der Thränen, daß er sich zu gleicher Zeit zum König von Portugal und Kaiser von Brasilien erkläre, daß durch ihn, als den König von Portugal und durch den Privatsecretär des Kaisers von Brasilien, einen gewissen Francisco Gomes de Silva eine Constitution verfaßt worden sei; daß diese Constitution Portugal octroyirt und sofort durch den Engländer Sir Charles Steward überbracht werde; daß auch der Akt der Entsagung seiner Rechte auf die portugiesische Krone bereits geschehen sei, indem er dieselben auf die Person seiner innigstgeliebten Tochter Donna Maria da Gloria, Prinzessin von Graa-Pará, übertragen habe, so daß diese brasilianische Prinzessin von nun an und für immer Königin und Portugiesin (!) werden und sich mit ihrem Onkel, dem Infanten

Dom Miguel, vermählen würde, und endlich daß all den wegen politischer Vergehen Bestraften eine ebenso umfassende als großmüthige Amnestie ertheilt werden würde. Dies war das Werk von fünf Tagen der Abgeschiedenheit und der Trauer. Die Freiheit, hieß es, habe durch den Despotismus gesiegt, und zwar durch einen Despotismus ohne Gleichen in Portugal. Es war die Revolution in ihrer abscheulichsten und widerwärtigsten Nacktheit.

„Kein fremder Souverain, außer Napoleon und den beiden Philipp von Spanien, hatte jemals Portugal Gesetze gegeben; weder ein portugiesischer noch ein fremder Souverain, außer Napoleon, hatte jemals Akte der Souverainetät in Beziehung auf Portugal ausgeführt, bevor der Eid geleistet war, das Land gut regieren und hüten, alle Vorrechte des Volkes und alle öffentlichen Freiheiten aufrechthalten und bewahren zu wollen; kein Souverain, weder ein portugiesischer noch ein fremder, hatte jemals Hand an die alten Constitutionen Portugals gelegt, ohne Beistimmung und Billigung des Volkes; kein Souverain, weder ein portugiesischer noch ein fremder, hatte bei männlichen Erben, wie Dom Pedro sie besaß, die portugiesische Krone einem weiblichen Haupt übertragen. Folglich waren alle diese Handlungen, dem öffentlichen portugiesischen Recht gegenüber, Null und nichtig. Die Regentschaft in Lissabon scheute sich auch, sie veröffentlichen und in's Werk setzen zu lassen; der General Saldanha aber drohte, sie mit Gewalt durchzusetzen, und so fand er Gehorsam.

„Die dem Lande ergebensten Männer, welche durch die unerwartete Nachricht vom Tode des Königs einen Augenblick lang in Bestürzung gerathen waren, erörterten die Frage der Succession und erklärten sich für Dom Miguel. Die Regierung bemühte sich, die ausbrechende Revolution zu unterdrücken; aber das Volk wie auch ein bedeutender Theil der Armee blieb auf Seiten Dom Miguels. Die Regierung schwankte; dann forderte sie Beistand von England, welches sich beeilte, denselben zu leisten, indem es Truppen unter dem Commando des Generals Clinton zur Verfügung stellte. Unter den Schlägen der Gewalt einer großen Macht wurde die Stimme der Gerechtigkeit erstickt, und die Blüthe der portugiesischen Armee suchte in Spanien ein

Asyl, die Verbannung der Schmach vorziehend, einem fremden Herrscher unterworfen zu sein.

„Unterdessen weilte der Infant Dom Miguel noch immer ruhig in Wien. Man hatte alle Maßregeln getroffen, um ihm die Illegitimität der Handlungsweise seines Bruders zu verbergen und zu verhindern, daß er vom Zustande des Königreichs und der gegen sein Recht ausgeübten Gewalt in Kenntniß gesetzt werde. Man hatte ihn vor seiner Abreise nach Portugal bewogen, einen Akt der Unterwerfung unter seinen Bruder und unter die Constitution abzufassen; der Infant hatte sich aber den Vorstellungen nur insoweit gefügt, daß er den Akt unter der Erklärung, auf seine Rechte nicht Verzicht leisten zu wollen, unterzeichnete. Dieses Dokument muß sich in den Archiven zu Wien noch vorfinden, falls es nicht zerstört worden ist.

„Als der Kaiser von Brasilien erfuhr, daß sein Bruder im Begriff stehe, von Wien nach Lissabon zu reisen, ernannte er denselben zu seinem Stellvertreter im Königreich Portugal. Natürlich war auch dies wieder ein nichtiger Akt sowohl dem alten öffentlichen Rechte als der neuen, von dem Kaiser von Brasilien Portugal octroyirten Constitution nach. Am 22. Febr. 1828 kam der Infant Dom Miguel in Lissabon an, ohne eine Spur von Ehrgeiz im Herzen und fortwährend fest gesonnen, sich dem Willen seines Bruders nicht zu widersetzen, so lange seine eigenen Rechte nicht bestimmt und legitim durch das competente Tribunal entschieden worden seien. In Uebereinstimmung mit dieser aufrichtigen und untadelhaften Absicht hatte er den Eid geleistet. (1)

„(1) Vergl. Portugiesische Legitimitätsfrage S. 16 ff. und besonders J. G C., La Question Portugaise p. 17, 18, wo der angebliche Eidbruch Dom Miguels in's rechte Licht gestellt wird. Der Punkt ist übrigens von solcher Wichtigkeit, daß wir nicht umhin können, das Votum jenes zweiten competenten Beurtheilers wörtlich beizufügen: »»Il est vrai, que circonvenu qu'il était par des personnes intéressées à le tromper et surtout inspiré par cette obéissance aveugle aux ordres de son père ou de ses représentants qui fut constamment le mobile de toute sa conduite et qui marqua toutes ses actions de ce cachet si touchant du plus profond respect filial et de la plus sublime abnégation qu'on ne saurait trop admirer, le prince (Dom Miguel) a eu le malheur de se prêter à tout ce qu'on exigea de lui, acceptant et jurant, le 4. octobre 1826, la Charte imposée à sa patrie par

Zu bemerken iſt, daß nach Einführung des neuen Syſtems bis zur Ankunft des Infanten jeder Tag durch irgend einen revolutionären Skandal, durch irgend ein Attentat auf die Autorität, auf die Kirche, auf den Clerus, auf die friedlichſten und den alten Traditionen ergebenſten Perſonen bezeichnet war. Unter

son frère et promettant une première et une seconde fois de s'y conformer; mais il est aussi vrai, qu'ayant reçu quelques jours plus tard de copies de lois faites par les Cortès de Lamego et de Lisbonne, qu'il ne connoissait pas, il en fit faire une double traduction en français et en allemand, accompagnée de notes qui mettaient en lumière l'évidence de ses droits; et tous ces documens, il les remit personnellement entre les mains du Prince de Metternich, le 19. novembre 1826. Cette démarche, ou elle n'avait pas de sens ou elle ne pouvait être interprétée que comme une véritable protestation contre ce qui venait de se passer; et la preuve que tel était en effet le sens que l'Infant lui-même y attachait, nous la trouvons dans son manifeste daté de Queluz, le 28. mars 1832. En effet, voici les propres expressions de ce manifeste: »Ayant fait à Vienne la réserve spéciale de mes droits, j'agréai ce qui me fut proposé.« Cela étant, de quel droit viendrait-on l'accuser aujourd'hui de parjure, parce-qu'il a changé de conduite après avoir juré de se conformer à la constitution de Don Pedro? Est-ce que ce changement n'existait pas déjà en germe dans la démarche du 19. novembre 1826? La vérité est que Don Miguel a agi dans ce cas aussi loyalement et aussi consciencieusement qu'il pouvait le faire dans les circonstances où il se trouvait .... Du reste, ce qui est tout à fait singulier et généralement très peu connu, c'est que malgré la protestation de Vienne l'Infant lors de son arrivée à Lisbonne paraissait se soucier assez médiocrement de faire valoir ses droits, dont pourtant il avait déjà parfaite connoissance. Il avait l'air de se trouver presque satisfait de son sort et ne se pressait nullement de modifier la position, que l'usurpation de son frère lui avait faite; mais la nation, qui voyait par là ses propres droits complètement sacrifiés, ne l'entendit pas ainsi et le força bientôt (car c'est réellement le mot) de réaliser immédiatement ce qu'il se devait à lui-même et à sa patrie, dont il devait être le premier et le plus zélé serviteur. En effet, aussitôt débarqué, les populations le saluent du titre de Roi avec un ensemble qui fait trembler le gouvernement qui agissait au nom de Don Pedro. »O Rei chegou! O Rei chegou!« criait-on de Lisbonne jusqu'à Caminha avec un enthousiasme frénétique. Ces manifestations si spontanées et si générales ne paraissent pas faire beaucoup d'impression sur l'esprit de Don Miguel; mais il se voit bientôt écrasé sous une véritable avalanche de pétitions de toutes les municipalités du royaume, du corps tout entier de la noblesse, de tous les tribunaux, de tous les chapitres et autorités ecclésiastiques, de tous les corps constitués enfin, qui le prient de prendre immédiatement le titre de Roi.« Anm. d. Ueb.

solchen Umständen begreift man leicht, was geschehen mußte, als sich das Gerücht von der Ankunft des Infanten Dom Miguel verbreitete. Ein Freudengeschrei erhob sich im ganzen Königreich, und von einem Ende zum andern erschallten die Vivas, äußerten sich Jubel und Enthusiasmus. Es schien, das vor Kurzem erst noch so traurige, unglückliche und tief daniedergebeugte Volk sei von einer wahren Raserei der Freude und des Jubels ergriffen worden, so daß die Geschichte nach Dom Joao I keine ähnlichen Zeichen der Liebe des portugiesischen Volkes zu einem seiner Fürsten aufzuweisen hat. Alle Gerichtshöfe, alle Corporationen sandten Deputationen an den Infanten ab, um ihm ihre Huldigungen darzubringen. Dasselbe that die Universität Coimbra, und ihre Deputation bestand aus den angesehensten und ausgezeichnetsten ihrer Professoren.

„Die von so vielen Zeichen der Ergebenheit für den von ihnen so tief gehaßten Infanten auf's Höchste erbitterten Freimaurer ersannen eine Rache, wie die Verbrecherannalen keine scheußlichere enthalten. Sie versammeln ihren hohen Rath und beschließen den Meuchelmord dieser verehrungswürdigen Jugendlehrer, und es hat wohl noch keine gleiche Schandthat das Maß dessen erreicht, was dieses Verbrechen so ganz abscheulich macht: daß es freimaurerische Studenten sein mußten, welche das Herz ihrer Lehrer durchbohren und ihre ruchlosen Hände in deren Blut tauchen sollten! Das Loos wird gezogen und fällt auf zehn junge Männer, deren einer der Pathe der Königin, der Mutter des Infanten, war und einer dem Vaterland und seinen Fürsten auf das Treueste ergebenen Familie angehörte. Und dies ist noch nicht Alles. Unter denjenigen, welche der Berathung Betreffs der Ermordung der Professoren beiwohnten, befanden sich auch die beiden Söhne eines derselben: ob sie für den Mord gestimmt haben, weiß man nicht; das aber weiß man, daß sie den Vater abreisen sahen, ohne ihm auf irgend eine Weise von der ihm drohenden Gefahr einen Wink zu geben!

„Die Deputation trat die Reise an, mit ihr die Söhne einiger ihrer Glieder; es war am Morgen. Zwei oder drei Stunden nach ihrer Abreise verbreitete sich in Coimbra das Ge-

rücht, die ganze Deputation sei ermordet worden. Beinahe um dieselbe Stunde kam diese an der für den hinterlistigen Ueberfall bestimmten Stelle an. Zehn Männer mit Taschentüchern vor dem Antlitz und Gewehren in den Händen umringten die Wagen, befahlen den Kutschern, vom Wege abzubiegen, und ließen sie in einiger Entfernung in dem Thale, das sie verbarg, Halt machen. Die Reisenden hielten die Vermummten für Diebe, boten ihnen deshalb Alles an, was sie bei sich hatten, und baten, man möge sie nur nicht tödten. Statt aller Antwort zwang man sie, sich auf die Knie zu werfen, und so wurden sie, noch während sie um ihr Leben baten, durch Flintenschüsse niedergestreckt. Einige der Schlachtopfer waren nur schwer verwundet, ohne zum Tode getroffen zu sein; die Metzelei beginnt von Neuem. Auf den Hülferuf eines kleinen Mädchens aber, das dem Schreckensschauspiel von der Spitze des Berges aus zugesehen hatte, kommt eine Escadron Cavallerie, die ihr Weg in der Nähe der besagten Stelle vorbeiführte, in vollem Galopp daher gesprengt, so daß die Meuchelmörder die Flucht ergreifen. Von all den unglücklichen Opfern aber waren nur zwei am Leben geblieben, Vater und Sohn; die übrigen schwammen leblos in ihrem Blute.

„So weit hatte es der Fortschritt der Freiheit, der Gleichheit und der Brüderlichkeit gebracht! Beinahe alle die Mörder wurden von der Cavallerieescadron und vom Volke arretirt. Ihr Proceß nahm einen raschen Verlauf; sie wurden durch das Gesetz zum Tode verurtheilt. Die Königin wollte ihren Pathen retten. Man bat den Infanten Dom Miguel um Gnade für ihn; aber er antwortete: „„Wenn ich Einem dieser Meuchelmörder Gnade ertheile, wie kann ich sie den andern verweigern? Und wenn ein solcher Vatermord — denn gewiß sind diejenigen, welche ihre Lehrer morden, Vatermörder zu nennen — Gnade verdiente, vor welchem Verbrechen könnten wir dann noch zurückschaudern?““ Und ungeachtet des Schmerzes und der Trauer, welche das Herz des Infanten und der Königin Mutter zerriß, ging die Gerechtigkeit ihren Gang.

„Dies ist eines der Hauptereigniße, auf welche hin man Dom Miguel und die Königin, seine Mutter, der Tyrannei und

der blutdürstigen Grausamkeit beschuldigen zu dürfen glaubt; ihre Ankläger aber sind gerade diejenigen, deren Namen, wenn die Geschichte sie aufbewahrt, mit dem Blute der bei Condeira gemordeten Professoren von Coimbra geschrieben werden sollten. Diese Schandthat und so viele andere, welche nach dem Tode Dom Joaos VI begangen wurden, war der letzte Anstoß für das Volk, um eine auf Recht, auf Gerechtigkeit, auf religiöse Principien gegründete Regierung zu fordern. Von allen Seiten wurde der Infant bestürmt, die Constitution aufzuheben und den Königstitel anzunehmen. Gerichtshöfe, Municipalitäten, religiöse und bürgerliche Körperschaften, alle ohne Ausnahme beschworen ihn im Namen dessen, was ihm das Heiligste sei, so vieler Unordnung und Auflösung im Lande ein Ende zu machen. Der Infant widerstand; aber der Ruf: „„Es lebe der König Dom Miguel!““ ertönte von allen Seiten, und im ganzen Lande wurden Acclamationsakte unterzeichnet. Dieser allgemeine Ruf hätte nur durch Blut erstickt werden können. Der Infant hätte sich entweder an die Spitze der Truppen stellen oder auf die Seite der Freimaurer schlagen müssen, um das Volk zu unterdrücken, oder aber er mußte die ihm angebotene Krone annehmen; außerdem blieb ihm zwischen diesen beiden Extremen nur ein einziger Ausweg, dem er endlich vor jenen den Vorzug gab. Er bat in einer Proklamation das Volk, sich ruhig zu verhalten, indem er demselben zugleich versprach, die Successionsfrage einem competenten Tribunal vorlegen zu wollen; dieses Tribunal waren, wie es gar nicht anders sein konnte, die drei Stände des Königreichs. (1)

„(1) Zur Beleuchtung dieser Frage noch einige Worte. Hätte der Prinz sich auf die Seite der Freimaurer gestellt und das Volk unterdrückt, so würde er gegen die Gefühle seines Herzens und gegen die Stimme seines Gewissens gehandelt haben; die Krone aber sofort anzunehmen, dagegen wehrte sich die Zartheit seines Gewissens ganz entschieden: denn wenn auch dem Volke das Recht, ihm die Krone anzubieten — mit andern Worten das allgemeine Stimmrecht — nicht abgesprochen wurde, so war doch noch festzustellen, ob auch der Erwählte das Recht besaß, sie anzunehmen. Wenn aber diese beiden Rechte neben einander bestanden, so war die Annahme der Krone, wie sich der Prinz selbst in seinem Manifest ausdrückte, mehr als ein Recht, sie war eine Pflicht. Gewiß war diese Philosophie des öffentlichen Rechts eine entwickeltere, als es die heutige ist! (Anm. d. Orig.) — Das Hauptwerk über die portugiesische

„Kaum war die Zusammenberufung der drei Stände erfolgt, als in Porto eine Militärrevolution ausbrach. Die Revolutionäre erklärten, der Infant befinde sich nicht im Besitz seiner Freiheit und sei in Lissabon in halber Gefangenschaft; der eigentliche und wohlbekannte Zweck der Empörung aber war der, sich der Person des Infanten zu versichern und die Zusammenkunft der drei Stände zu verhindern. Jeder rechtliche Mensch schaudert voll Indignation bei der Erzählung der Abscheulichkeiten, welche die von Porto aus die Provinzen überschwemmenden wilden Horden verübten, um dem Volke die drei revolutionären Tugenden in der Praxis zu lehren. Uns genügt es hier zu sagen, daß ihrem Grimm nichts entging, daß man gesehen hat, wie sie die achtbarsten Bürger auf den öffentlichen Plätzen arretirten und eine Zeitlang unter lautem Hohngelächter mit Ruthen peitschten, wie sie auch Frauen und zwar in einer so grausamen und empörenden Weise mit Ruthen hieben, daß sich die Feder sträubt, solche Schandthaten in der Geschichte aufzubewahren, und wie sie endlich, um das Maß der revolutionären Gräuelthaten voll zu machen, die Gefangenen, welche sie in den Kerkern angehäuft hatten, in den untern Raum eines entmasteten Schiffes einschlossen, große Massen Kalk auf sie warfen, um sie zu ersticken, und die Armen dann so in dem hermetisch verschlossenen Schiff der Barmherzigkeit der Wogen überantworteten.

Legitimitätsfrage ist die 1830 in Paris erschienene Légitimité Portugaise des Baron von Bordigné. 4. p. 752. 44. 45. Es ist ein Quellen- und Urkundenwerk im eigentlichsten Sinne. Kurze, aber sehr überzeugende, einfache und klare Darstellungen geben die „„Portugiesische Legitimitätsfrage““, Köln 1854, S. 17, die, wie oben schon bemerkt worden, von einem der tüchtigsten jüngern Rechtsgelehrten Deutschlands herrührt, und J. G. C., La Légitimité Portugaise. Die neueren deutschen Geschichtschreiber lassen die staatsrechtliche Frage meistens zu sehr außer Acht und verlieren dadurch den richtigen Standpunkt zur Beurtheilung Dom Miguels. — Ueber die portugiesischen Cortes im Besondern siehe auch: „„Einige Notizen über die Form und das Wesen der Portugiesischen Cortes nach den vom Visconde de Santarem II gesammelten authentischen Nachrichten.““ Berlin und Stettin 1828. Santarem war Vorstand des königlichen Archivs da Torre do Tombo zu Lissabon und Mitglied der 1824 von König Johann VI ernannten vorbereitenden Commission (Junta praeparatoria), welche die Wiederbelebung der alten Cortes als rechtmäßiger Nationalrepräsentation einzuleiten den Auftrag hatte.“ A. d. Ueb.

„Trotz der Bemühungen der Revolutionäre, die Zusammenkunft der Cortes zu verhindern, fand dieselbe in Lissabon Statt. Einige Glieder des Clerus und eine Anzahl Procuratoren aus den Provinzen konnten nur mit Gefahr ihres Lebens nach Lissabon gelangen. Folgendermaßen aber lautete der Ausspruch dieser Versammlung, welche nicht nur eine der achtungswerthesten, sondern zugleich auch die zahlreichste gewesen ist, die Portugal je gesehen hat (es waren 294 Repräsentanten der Geistlichkeit, des Adels und des Volkes erschienen): „„Gemäß dem öffentlichen Rechte Portugals könne Dom Pedro als fremder Herrscher niemals und auf keine Weise König von Portugal sein; alle die in dieser Eigenschaft von ihm ausgegangenen Akte der Souverainetät seien unwiderruflich Null und nichtig; alle die dem Dom Pedro in seiner Eigenschaft als König von Portugal wie auch der durch ihn octroyirten Constitution geleisteten Eide der Unterwerfung seien Null und nichtig, und der gute Glaube Jener, welche diese Akte unterzeichnet und diese Eide geleistet hätten, deren Gegenstand dadurch keineswegs weniger unerlaubt geworden, habe absolut keine Begründung zu irgend einer obligatorischen Verpflichtung.““ Man muß wohl bemerken, daß in den drei Ständen nicht nur die ausgezeichnetsten und folglich auch competentesten Juristen Sitz und Stimme hatten, um diese Nichtigkeitserklärung abzugeben, sondern daß sich unter dem Clerus auch alle Bischöfe des Königreichs, die Prälaten der religiösen Orden und viele kirchliche Würdenträger befanden, die zum größten Theil eine gleiche Competenz in den staatsrechtlichen Fragen ihres Heimathlandes beanspruchen konnten. Deshalb mußte von ihrer Entscheidung an jedes Schwanken und Zaudern aufhören und der Prinz Dom Miguel seiner Pflicht eingedenk handeln. Dieses einzige competente Tribunal, welches vor Gott und vor der Welt seine Entscheidung abgab, erklärte vor ganz Europa: Dom Miguel ist König von Portugal!

„Die Revolution hatte sich für stark genug gehalten, dem Lauf des Rechts und der Gerechtigkeit Einhalt zu thun, und sie wäre es in einem andern, seinen angestammten Königen weniger ergebenen Lande sicher auch gewesen; sie verfügte über viele

Hülfsmittel, war Herrin über die zweite Hauptstadt des Königreichs und vielleicht über die Hälfte der Armee, deren Chefs ihr durch die verwandten Bande des Freimaurerordens angehörten: aber die andere Hälfte oder wenigstens ein großer Theil der Armee blieb seiner Pflicht getreu, und auf dieser Seite stand auch das Volk. Binnen 15 Tagen war von den Portugal mit einem Jahr 93 bedrohenden Revolutionären ein Theil zu Gefangenen gemacht, ein anderer hatte in Spanien ein Asyl gesucht, und wieder ein anderer hatte sich nach England eingeschifft. Die Entscheidung der drei Stände wurde sofort bereitwillig im ganzen Konigreich und auf allen überseeischen Besitzungen angenommen, mit Ausnahme der Insel Terceira (Azoren), wo ein Jägerbataillon und andere Truppen das revolutionäre Geschrei fortsetzten und allen erdenklichen Unfug ausübten.

„Aber der König hatte viele Thränen zu trocknen, viele Wunden zu heilen, während die Revolutionäre nicht diejenigen sind, welche sich um die Leiden des Vaterlandes kümmern. Die in Portugal zurückgebliebenen unterhielten fortwährend mit den Emigrirten eine enge Communication und sparten keine Mittel, auch das infamste nicht, um das Land in Unruhe und Unordnung zu stürzen. Der Verrath, die Intrigue und die Verleumdung — Alles wurde in's Werk gesetzt, um Verwirrung und Mißtrauen zu säen und die legitime Regierung zu hindern, ihren hochherzigen Ideen zu folgen und das Werk der Friedensstiftung und der Einigung zwischen allen Söhnen Portugals zu vollenden. Hier eine Probe, wie der Verrath geübt wurde. Die Revolutionäre hatten während ihrer Herrschaft vor der Ankunft des Königs Dom Miguel geschickt dafür gesorgt, ihre Adepten an die ausgezeichnetsten Stellen sowohl in der Verwaltung als in der Justiz einzuschmuggeln. Der König hatte nur diejenigen entlassen, welche irgend einer verbrecherischen Handlung schuldig oder den Pflichten ihres Berufes nicht nachgekommen waren. In Betreff der Uebrigen pflegte er, selbst wenn ihm bemerkt wurde, daß sie Liberale seien und folglich kein Vertrauen verdienten, zu entgegnen: „„Aber um welcher Thaten willen kann man sie verdammen? Ideen, welche im Innern verborgen bleiben, sind keine

Vergehen, die man bestrafen darf. Wir können nichts weiter von ihnen fordern, als daß sie ihre Pflichten erfüllen.““ Und gerade solche Männer waren es, welche die Hochherzigkeit des Königs mit Verrath vergalten. Sie schlugen sich auf die Seite Jener, welche über Verfolgung schrien; sie nannten alle dem König ergebenen und edelgesinnten Männer Verräther; sie riefen, der König sei rings von Feinden umgeben, die Empörung stehe im Begriff auszubrechen und müsse vor ihrer Geburt erstickt werden. Und so lauteten ihre Anzeigen und Mittheilungen an die Regierung, wobei sie sich einen solchen Schein von Ueberzeugtheit zu geben wußten, daß Niemand wagte, an ihrer Aufrichtigkeit zu zweifeln. Ja, um sich mehr Glauben zu verschaffen, denuncirten sie zuweilen sogar Liberale, die nur mit Worten zu weit gingen, während sie denen, die listig und verschmitzt ihr Spiel im Dunkeln trieben, zugleich Schutz gewährten; mit jenen ersteren Liberalen aber denuncirten sie auch viele friedliche und der Sache der Legitimität oftmals warm ergebene Bürger als Revolutionäre.

„Lange Zeit hatte man von dieser Art Verrath keine Kenntniß und würde sie vielleicht noch nicht haben, wenn man nicht unter den Papieren eines dieser Männer ein freimaureriſches Rundschreiben gefunden hätte, das mit dem Namen Gracchus unterzeichnet war und folgende Stelle enthielt: „„Man muß dem Dom Miguel durchaus die Mittel nehmen, zu regieren. Sie dürfen keine Gelegenheit versäumen, Jeden, wer es auch sei, selbst einen unserer Brüder zu compromittiren, wenn er sich friedlich verhält und uns zu nichts dient. Und alles dies muß mit möglichst viel Lärm in der Art geschehen, daß Sie dadurch das Vertrauen der Regierung gewinnen und das Entschlüpfen der Angeklagten begünstigen. Handeln Sie nach diesen Instruktionen, so werden Sie der Sache der Freiheit einen Dienst erweisen, den man nicht vergessen wird.““ Zur selben Zeit, als sich die Verrätherei in so schamloser Weise bethätigte, wußte sie sich auch in die Kasernen einzuschleichen. Man verstreute dort fremdes Geld mit vollen Händen, und es gelang, ein ganzes Regiment der Garnison von Lissabon aufzuwiegeln. Die Em-

pörung wurde zwar bezwungen, aber erst nachdem viel Unglück geschehen, wozu namentlich die Ermordung des vortrefflichen und dem König treu ergebenen Grafen de San Martinho zu zählen ist.

„Während die Verrätherei auf diese Weise ihre Netze auswarf, blieb die Intrigue als Bundesgenossin nicht müßig. Sie hatte ihre Leute, die aller Orten umhergingen und gelegentlich fallen ließen, gegen diese oder jene Person sei eine Verfolgung im Gang: häufig wurde diesen Andeutungen und scheinbaren Warnungen Glauben geschenkt; die Betreffenden verbargen sich oder flüchteten und vermehrten so wider ihren Willen die Menge der Revolutionäre. Hier möge ein Beispiel dieser Verfahrungsweise folgen, um eine Vorstellung von der ganzen Schlechtigkeit jener Partei zu geben. Eines Morgens in aller Frühe wird an die Thüre des Marquis de Pombal gepocht. „„Es wird Jemand in sehr wichtigen und dringenden Geschäften sein,““ denkt der Marquis und befiehlt zu öffnen. Da erscheint ein Freund des Marquis ganz athemlos und ruft: „„Retten Sie sich, Herr Marquis!““ „„Aber warum? Ist Feuer im Schloß ausgebrochen?““ „„Nein, Herr Marquis, aber noch vor Mittag werden Sie verhaftet werden. Ein Freund, der mir das Wort abgenommen hat, niemals seinen Namen zu verrathen, hat mir im Vertrauen diese Mittheilung gemacht, die er selbst aus den bestunterrichteten Quellen geschöpft hat. Ein englisches Schiff ist bereit, Sie aufzunehmen.““ Der Marquis runzelt die Stirn und entgegnet nach einigen Minuten des Nachdenkens: „„Ich danke Ihnen für so viel Interesse für mich, mein Herr; wenn ich mich zur Abreise entschließe, werde ich Sie davon benachrichtigen. Auf Wiedersehen!““ Kurz darauf begibt sie der Marquis in den Palast des Herzogs von Cadaval, der an der Spitze des Ministeriums stand. Der Herzog empfing ihn mit der gewohnten liebenswürdigen Artigkeit, und die zwischen ihnen ausgetauschten Worte verrathen nichts von dem, was dem Marquis hinterbracht worden war; Neugierde und Spannung entlockten ihm endlich die Frage: „„Hat sich nichts ereignet, was mich betrifft?““ „„Doch,““ antwortete der Herzog; „„ich wollte Sie soeben davon in Kenntniß setzen.““ Der Herzog erhebt sich, um nach

seinem Portefeuille zu greifen. Für den Marquis tritt ein Moment peinlicher Unruhe und Besorgniß ein. Da wendet sich der Herzog mit versiegelten Briefen in der Hand zu ihm und sagt: „„Der König hat die Gnade gehabt, Sie zum zweiten Chef seiner tapfern royalistischen Bataillone zu ernennen; hiemit überreiche ich Ihnen die betreffenden Dokumente.““ Die Ueberraschung des Marquis läßt sich denken.

„Was die Verleumdung betrifft, so braucht man kaum ein Wort zu verlieren, um ihre Existenz und ihre cynische Frechheit zu beweisen. Es wird am Orte sein, die Aeußerung eines revolutionären Portugiesen bei einer der Gelegenheiten, wo das Licht der Wahrheit die Finsterniß der Lüge durchdringt, über diesen Gegenstand hier anzuführen. Seine Worte lauten: „„Um Dom Miguel als Schuldigen hinzustellen, um ihm ein Verbrechen zur Last zu legen, braucht man keine wahre, ja nicht einmal eine wahrscheinliche Thatsache anzuführen; es genügt, daß sie überhaupt möglich sei.““ Das ist der Cynismus der Infamie. Die Autorität der Zeugnisse, auf welche man sich berufen kann, um die persönliche Ehre und die moralischen Eigenschaften des Königs Dom Miguel mit Koth zu bewerfen, liegt jetzt offen zu Tage: es ist die Autorität der Verleumdung, und immer der Verleumdung!

„„Doch nicht immer!““ wenden manche ehrenwerthe Leute, deren es unter den Gegnern des Königs Dom Miguel wirklich, jedoch in geringer Anzahl gibt, dagegen ein. „„Ihr müßt uns zugeben, daß es keine Verleumdung ist, wenn man die Regierung des Prinzen der Tyrannei beschuldigt. Wir wollen einräumen, daß der Prinz betreffs seiner persönlichen Eigenschaften verleumdet worden; ganz anders aber verhält es sich mit dem, was über seine Regierung gesagt worden ist. Wenn man auch gewisse strenge Maßregeln entschuldigen kann, die gegen Agitatoren und zur Unterdrückung der Unruhen getroffen wurden, so wird man es doch niemals rechtfertigen können, daß man über dreißig bis vierzig Personen wegen politischer Vergehen das Todesurtheil ausgesprochen hat. Man entgegnet uns zuweilen, daß auf der Insel Terceira die Regentschaft im Namen Dom Pedro's und in

Oporto die Regierung desselben Dom Pedro Gleiches gethan habe; man kann aber daraus keinen weitern Schluß ziehen, als daß eben auf beiden Lagern die Tyrannei herrschte.““ In dieser Beurtheilung liegt etwas Ungenaues und Unbestimmtes. Was nennt man Tyrannei? Kann man es Tyrannei nennen, wenn den Gesetzen Folge geleistet wird — und zwar nicht Gesetzen, welche man ad hoc gemacht hat, sondern Gesetzen, welche man als schon gegeben in voller Geltung vorgefunden hat? Auf der Insel Terceira hat man erschossen, gepeitscht, mit Stockschlägen zu Tode geprügelt — welchem Gesetze zu Folge? Wo sind die Prozeßakten, welche uns die Gesetzmäßigkeit, mit welcher man vorgegangen ist, darthun können und die uns beweisen, daß sich die Tribunale mit Ruhe ausgesprochen und den Angeklagten die Möglichkeit der Vertheidigung gegönnt haben? Nirgendwo Gesetze, nirgendwo Tribunale, nirgendwo Vertheidigung, nirgendwo Prozesse! Auf Terceira war das Todesurtheil wie in der Türkei die Sache einiger müßigen Augenblicke.

„In Portugal, wo, wie es heißt, der Despotismus auf dem Throne saß, richteten die Tribunale nach den Gesetzen, die sie zuweilen milderten, und man kann dort noch die Prozeßakten finden, aus denen sich der Beweis ergibt, daß das Todesurtheil selbst dann nicht bloß die Sache eines Federzuges war, wenn man mit Verbrechern zu thun hatte, deren empöreriſche That mit dem Blute achtungswerther Bürger besudelt war, wie es bei dem Aufstande des 4. Regiments in Lissabon der Fall war. Zehn Jahre zuvor hatte man dieselben Gesetze in all ihrer Strenge in Ausübung gebracht, und zwar nicht in Sachen einer ausgeführten, von Mord und Raub begleiteten Empörung, sondern nur wegen des Versuchs einer solchen, und demungeachtet hat man den König Johann VI niemals einen Tyrannen genannt. In allen diesen Fällen aber darf man nicht vergessen, daß es die Tribunale waren, die das Urtheil sprachen, und nicht der König, und daß diese Tribunale nach seit langer Zeit geltenden Gesetzen urtheilten, nicht nach Gesetzen, die, wie es bei den Revolutionären geschah, erst gemacht wurden. Manchem dürfte ein weniger strenges Verfahren angemessen erscheinen, während ein

Anderer es für unvermeidlich erachtet. Von der einen Seite erklärt man sich gegen die Todesstrafe überhaupt, auf der andern hält man sie für eine traurige Nothwendigkeit; das Herz des Wohlwollenden neigt sich immer jenen, der Verstand dagegen, dem Herzen zum Trotz, diesen zu: und so ist derjenige gewiß zu beklagen, der in seinen Händen die Wage der Gerechtigkeit zu halten hat. Die Geschichte berichtet uns, Titus habe bei Unterzeichnung eines Todesurtheils Thränen vergossen; aber er unterzeichnete es doch. Wie viele Todesurtheile blieben unvollführt, wenn die Thränen derjenigen, welche sie unterzeichnen müssen, sie auslöschen könnten!

„Seit der Thronbesteigung des Königs Dom Miguel hatten beinahe alle Großmächte ihre in Lissabon befindlichen Gesandten zurückberufen; aber ungeachtet der Ermuthigung, welche die revolutionären Anführer aus diesem Verfahren der Diplomatie schöpften, durfte sich die legitime Regierung doch als gesichert betrachten, indem sie sich auf die Ergebenheit des bessern Theiles ihres Volkes stützte. Am ersten hatte die englische Regierung, an deren Spitze Lord Wellington stand, ihre Bedingungen, unter welchen sie Dom Miguel anerkennen wollte, gestellt; Frankreich, Oesterreich und Rußland schlossen sich ihr an. Die Kabinette aller dieser Großmächte forderten die Verheirathung des Königs mit der Prinzessin von Graa Pará und eine Amnestie. Hierauf entgegnete die portugiesische Regierung: „„Wir sind bereit, auf die Vorschläge der Großmächte einzugehen, und wünschen uns nachgiebig zu zeigen; aber niemals werden wir uns entschließen, diese Vorschläge als gestellte Bedingungen anzunehmen. Wenn das Land unabhängig ist, wenn das Recht auf unserer Seite steht, so fehlt es den Großmächten nicht an Grund, uns anzuerkennen. Uebrigens rechnen Sie auf unsern guten Willen!““

„Lord Wellington hat im J. 1830 diesem würdigen Verhalten der Regierung im Oberhaus ein glänzendes Zeugniß ausgestellt. Aber die aus Portugal verjagte Revolution nahm ihren Sitz auf dem Throne des heil. Ludwig. Der Sturz des Ministeriums Wellington ließ nicht auf sich warten, und von jenem Augenblick an haben sich die englische und französische Regierung

mit stets wachsender Feindseligkeit gegen Portugal benommen. Jeder Tag brachte Gelegenheit zu neuen Streitigkeiten; man suchte nach Klagegründen und fand sie in Masse. Um ihre Begründung und Gerechtigkeit zu zeigen, genügt folgende Geschichte. Ein nach Portugal gekommener französischer Perückenmacher war eines Tages in eine Kirche gegangen, wo eben die ewige Anbetung gehalten wurde. Nachdem er einige weniger auffallende Unehrerbietigkeiten ausgeübt, wandte er sich an einige fromme Frauen, die sich in seiner Nähe befanden, begann sich frech gegen dieselben zu benehmen, steigerte seine Unverschämtheit bis zum empörendsten Grad und warf endlich, um das Maß der Gemeinheit voll zu machen, den Priester eben in dem Augenblick, da derselbe mit dem Allerheiligsten den Segen ertheilte, mit Koth! Man arretirte ihn und machte ihm als Gottesschänder den Prozeß. Die Regierung Louis Philipps aber hatte nichts Eiligeres zu thun, als dem Elenden zu Hülfe zu kommen; sie bewirkte seine Freilassung und verlangte sogar die Absetzung der Richter, welche den Prozeß geführt hatten! Die portugiesische Regierung widersetzte sich solchen brutalen Zumuthungen, und die französische Regierung antwortete ihr darauf aus dem Munde der Kanonen. Eine Escadre unter dem Commando des Admirals Rousin erschien im Hafen von Lissabon, besetzte die Passage, griff ohne vorhergegangene Kriegserklärung die portugiesische Escadre an, die im Tajo vor Anker lag, und führte sie nach Frankreich. Die Revolutionäre in Portugal spendeten diesem gemeinen Schimpf, der ihrem Vaterlande von der rohen Gewalt zugefügt wurde, ihren Beifall, weil Alles in Uebereinstimmung mit ihnen geschehen war; denn sie hatten versprochen, sich bei Annäherung des Feindes zu erheben, was sie aber doch, als der Moment kam, aus Furcht unterließen. Die von allen ihren Alliirten verlassene und von Schwierigkeiten rings umgebene portugiesische Regierung mußte sich diese niederträchtige Beleidigung gefallen lassen, die wohl einer der schimpflichsten Flecken in der Geschichte Louis Philipps zu nennen ist.

„Zu derselben Zeit wurde Dom Pedro von den Revolutionären, zu deren Chef er sich gemacht hatte, aus Brasilien ver-

trieben. In Europa angekommen, machte er sich zum Mittelpunkt der revolutionären Bestrebungen aller europäischen Länder. Er hatte Geld, und folglich fehlte es ihm nicht an Soldaten. Dies Geld aber gehörte Portugal, und Brasilien sollte es nach dem Vertrag von 1825 an die englischen Gläubiger zahlen. Man führte mit Portugal Krieg, indem man sich portugiesischen Geldes zu diesem Zwecke bediente, und verwickelte zugleich die portugiesische Regierung in neue Verlegenheiten mit England. In den englischen und französischen Häfen wurde die Expedition Pedro's vorbereitet, und alsbald wüthete ein blutiger, durch die aus den beiden genannten Ländern stets auf's Neue eintreffenden Verstärkungen zwei Jahre lang unterhaltener Krieg; als aber ungeachtet aller Bemühungen die Standhaftigkeit des portugiesischen Volkes, das für seine Religion, für sein Vaterland und für seinen König kämpfte, nicht besiegt werden konnte, faßten Louis Philipp und die englische Regierung den Entschluß, die Maske der Neutralität abzulegen und sich offen gegen den legitimen König von Portugal zu erklären.

„Gleichzeitig brach in Spanien ein ganz ähnlicher Kampf aus. Don Fernando VII war gestorben; dem salischen Gesetze nach fiel die Krone dem Bruder des verstorbenen Königs, Don Carlos, dem Onkel des Königs von Portugal, zu; Andere aber, und auf ihrer Seite befanden sich die Liberalen, behaupteten, das salische Gesetz sei legitimer Weise erloschen. Das aber, was gar keinen Zweifel aufkommen ließ, war der Umstand, daß die Frage des Erbrechtes wie in Portugal auch die Frage der Revolution war. Don Carlos zog sich nach Portugal zurück. Alsbald erhielt der als Gesandter am Hofe Dom Miguels anwesende General Cordova von seiner Regierung den Befehl, sich beim Könige vorzustellen und ihm zu notificiren: die spanische Regierung habe bis jetzt dem Drängen Frankreichs und Englands, einen Vertrag zwischen Dom Pedro und der französischen, englischen und spanischen Regierung, die Vertreibung Don Carlos und Sr. Majestät von der iberischen Halbinsel betreffend, abzuschließen, widerstanden; es stehe nun eine spanische Armee von 40,000 Mann unter dem Commando des Generals Rodil an

den Grenzen Portugals; wenn Se. Majestät ihren Onkel Don Carlos bewege, Portugal zu verlassen, so werde die spanische Armee dem König gegen seine eigenen Feinde beistehen; im entgegengesetzten Fall aber werde der Vertrag unterzeichnet werden und dieselbe Armee in Uebereinstimmung mit Dom Pedro, Frankreich und England gegen Se. Majestät wirken. Der König Dom Miguel ertheilte folgende Antwort, die allein genügen könnte, seinen Charakter zu kennzeichnen: „„Sagen Sie Ihrer Regierung, daß mein Onkel Don Carlos hier das Asylrecht hat und daß mir die Pflicht obliegt, ihm dasselbe zu sichern. Wenn meine Krone mir vom Haupte fällt, wird sie fallen, ohne durch ähnliche Akte der Feigheit befleckt zu sein.““

„Der Vertrag, den man die Quadrupel-Allianz genannt hat, wurde unterzeichnet; die spanische, mit den Truppen Dom Pedro's vereinigte Armee besetzte sofort die Grenzen; und der Colonel Wilde präsentirte sich dem König, um ihm im Namen der englischen Regierung zu erklären, daß der Vertrag unterzeichnet sei, daß die englischen und französischen Escadres sowohl als ihre Armeen in Uebereinstimmung mit den spanischen vorgehen würden, daß folglich aller Widerstand unnütz sei und nur Blutvergießen herbeiführen werde. Das Herz des Königs ließ ihn nie unnützer Weise Blut vergießen. Eine Convention wurde unterzeichnet. Die Revolution frohlockte laut über einen jener Triumphe, welche die Schmach des Siegers und die Ehre des Besiegten sind. Als die Soldaten ihre Waffen niederlegen mußten, zerschmetterten sie dieselben am Boden, und Thränen des Schmerzes strömten von ihren Wangen, und die Folgen haben gezeigt, daß diese Thränen berechtigt waren, denn jene von ihren Gefährten, die ihr Leben auf dem Schlachtfeld verloren hatten, sind weniger unglücklich gewesen, als sie es wurden. Auf den Wegen, welche sie zu passiren hatten, oder am häuslichen Herd erwartete diese Tapfern ein schmählicher Tod. Der Dolch, dieses wandelnde Schaffot in den Händen der Feigen, verschonte Niemand. Generale, Offiziere, Priester, Mönche, Beamte, Adelige, Plebejer, alle sind auf den Gassen und Straßen, auf den öffentlichen Plätzen oder im häuslichen Kreis unter den Augen

der Ihrigen, ja sogar in der Kirche, gemordet worden. Der päpstliche Nuntius wurde aus Portugal vertrieben, ebenso die Jesuiten, welche der König Dom Miguel zurückberufen hatte; alle Mönche, alle Priester der geistlichen Corporationen wurden aus ihren Klöstern verjagt, all ihr Eigenthum confiscirt. (1)

(1) Ueber die Confiscation der Klostergüter äußert sich der (protestantische) Geograph Ungewitter, Neueste Erdbeschr. Bd. II S. 18 der zweiten Aufl.: „Man sieht, daß die von Dom Pedro und seinen Anhängern in Beschlag genommenen reichen Klostereinkünfte (die von Alcobaça allein beliefen sich auf mehr als 1/4 Mill. Gulden jährlich) in die Staatskassen nicht geflossen sein können, denn sonst müßten diese stets gefüllt sein, und eben so wenig dem portugiesischen Volke zu gut gekommen sind, denn diesem ist bis jetzt nicht eine einzige Steuer erlassen oder auch nur vermindert, vielmehr sind ihm sogar zu den alten Steuern seit 1834 neue aufgebürdet worden. Demnach liegt schon die Vermuthung sehr nahe, daß sie dazu gedient haben, die Beschlagnehmenden selbst zu bereichern. Und so verhält es sich auch, ja, es ist Thatsache, daß man förmliche Entwendungen im gemeinsten Sinne nicht verschmäht und werthvolle goldene Kreuze und andere aus Klöstern geraubte Kostbarkeiten auf englische Schiffe geschleppt und so aus dem Lande geschafft hat." Derselbe Schriftsteller äußert sich S. 19 und 20: „Johann VI kehrte 1821 nach Portugal zurück; sein ältester Sohn, Dom Pedro, der in Brasilien geblieben war, erklärte sich 1822 zum unabhängigen Kaiser dieses Landes und schloß sich dadurch von der Thronfolge in Portugal aus; denn als die Cortes von Lamego (die gesetzmäßigen Landesorgane seit 1143) das Haus Braganza auf den portugiesischen Thron beriefen oder vielmehr diese Thronberufung in staatsgrundgesetzlicher Form sanctionirten, erklärten sie (um nämlich der Wiederholung eines ähnlichen Falles, wie seit 1580 mit Spanien, ein für allemal vorzubeugen) in ihrem Manifest vom J. 1641 jeden eine fremde Krone tragenden Fürsten für ausgeschlossen von dem portugiesischen Thron, und zwar so entschieden davon ausgeschlossen, daß das bloße Factum des Tragens einer fremden Krone hinreichen würde, um an deren Besitzer das Thronfolgerecht in Portugal nicht gelangen zu lassen. Da nun zur Zeit der durch Johanns VI Tod 1826 eingetretenen Erledigung des portugiesischen Throns Dom Pedro die Kaiserkrone Brasiliens auf seinem Haupte trug, so konnte auch nicht einmal das Recht an die Nachfolge auf diesem Thron, kraft jener schon zwei Jahrhunderte bestandenen Thronfolgeordnung, auf ihn übergehen, selbst dann nicht, wenn er die brasilianische Krone niedergelegt hätte. Wenn er also dennoch (wie er wirklich that) über den portugiesischen Thron zu Gunsten seiner Tochter verfügte, so war dies an und für sich Null und nichtig und nicht viel besser, als wenn er über irgend einen andern europäischen Thron verfügt hätte. Vielmehr ging nach jener nämlichen gesetzlichen Bestimmung das Thronfolgerecht eo ipso auf Johann VI zweiten Sohn, Dom Miguel, über, welchen denn auch die 1828 einberufenen Cortes von Lamego, im Einverständniß mit der großen Mehrheit des portugiesischen Volkes, als rechtmäßigen König anerkannten, und der ohne Zweifel bis auf den heutigen Tag sich behauptet haben würde, wenn er einer-

Die Bischöfe wurden von ihren Bisthümern, die Pfarrer von ihren Pfarreien entfernt und an ihre Stellen Eindringlinge gesetzt. Zwei Bischöfe sind in unerhörter Weise gepeitscht worden. Wenn die Gefangenen vor die Richter geführt wurden, folgte ihnen der Sarg; auf dem Wege wurden sie getödtet. Oftmals blieben die Leichen auf offenen Plätzen, ja sogar mitten auf den Straßen liegen, und Niemand wagte im Vorübergehen bei ihnen zu verweilen, denn dies hätte wie Mitleid aussehen können, und es wäre ein Verbrechen daraus gemacht worden. An einem Maitage wurde der Offizier Pitta Bezerra getödtet, als er den Gerichtshof verließ, und vom frühen Morgen bis zum Abend durch alle Straßen Oporto's geschleift. Es waren die schrecklichsten Blutsaturnalien! Zwei Jahre später veröffentlichte ein ehrenwerther Mann von der liberalen Partei das statistische Verzeichniß der Meuchelmorde und constatirte, daß mehr als fünf Tausend Personen ermordet worden waren!

„Was den König betrifft, so war man übereingekommen, daß er sich auf einem englischen Schiff, das ihn zu Sines erwartete, einschiffen sollte. Ueber zweihundert Meuchelmörder hatten Lissabon verlassen, um ihn zu tödten; aber als sie ihr Ziel erreichten, war der König schon an Bord des englischen Schiffes, und der Streich schlug fehl. Um sich zu entschädigen, wurde Alles, was dem König gehörte, confiscirt: die Casa d'Infantado, alle Grundstücke, welche er gekauft hatte, Möbel, Edelsteine, alle seine Bagage — kurz, man nahm ihm Alles, was ihm gehörte, nicht einmal die für seinen Gebrauch bestimmte Wäsche ausgenommen; man entzog ihm das Erbe der Königin, seiner Mutter, wie auch das seiner Schwester, der Infantin Maria, welche ihn zu ihrem Universalerben ernannt hatte. Um die Nuancen der Charaktere recht sichtbar zu machen, muß hier bemerkt werden: der König Dom Miguel hatte seinem Bruder

seits nicht die ernstliche Absicht gezeigt hätte, Portugal von der drückenden politischen und commerciellen Abhängigkeit, in die es seit Cromwell und durch den sog. Methurn-Traktat von 1703 zu England gerathen war, frei zu machen, und andererseits nicht der Einführung des modernen Constitutionswesens in Portugal, als unvereinbar mit den dortigen Zuständen und daher verderblich für des Landes Wohlfahrt (wie der Erfolg gelehrt hat), standhaft sich widersetzt hätte."

Dom Pedro Alles, was demselben aus der Erbschaft seines Vaters, des Königs Johann VI, gehörte, übersendet, und selbst während des Krieges wurde der Geburtstag Dom Pedro's immer als Galatag ausgezeichnet, wie es am portugiesischen Hof der Brauch war. Es ist dies ein nicht zu übersehender Contrast.

„Im Jahr 1846 machte das portugiesische Volk einen Versuch, seinen König wieder auf den Thron zurückzuführen; im Jahr 1847 aber fiel eine vom General Couha commandirte spanische Armee in Portugal ein und zwang das Volk, die Waffen niederzulegen. Noch heute richten die besten Männer Portugals ihre Augen voll Thränen auf diese königliche Familie, welche jetzt in Brounbach verweilt. „„Dort,““ sagen sie, „„ruhen unsere Hoffnungen, dort erhält der oberste Herrscher über Reiche und Gewalten das Mittel zur Beglückung dieses Volkes, von dort aus wird ein neuer Tag des Glanzes für die Kirche und des alten Ruhmes für Portugal anbrechen!““ Und noch immer kann man sagen: Dom Miguel sei ein Tyrann gewesen?! Wann wurden Tyrannen so von ihren Unterthanen geliebt? wann waren sie je ihrem Volke so theuer?“

Der zweite Beitrag: „Dom Miguel in der Verbannung“ erschien, nachdem Dom Miguel, verbannt von seinem Vaterlande, am 14. Nov. 1866 auf einem Fürstlich Löwenstein'schen Jagdhause im Spessart gestorben war und auf einem Vorberge desselben seine letzte Ruhestätte gefunden hatte; er ist, wie der Uebersetzer sagt, wiederum aus der Feder eines Mannes geflossen, welcher aus eigenem Wissen, aus eigener Beobachtung seine Skizze niedergeschrieben hat, und Fragment einer größern Arbeit, die mit dem zuerst gegebenen Essay in allem Wesentlichen übereinstimmt. „Es ist mir immer,“ so beginnt dieser zweite Beitrag, „als eine höchst schwierige Aufgabe erschienen, den Charakter und die Privateigenschaften eines Fürsten nach seiner Regententhätigkeit zu beurtheilen. Man muß der politischen Situation eines Landes und tausend andern Umständen Rechnung tragen, indem diese oftmals einen Fürsten ganz anders zu handeln nöthigen, als es ihm seine natürliche Neigung eingeben würde. Dom Miguel I, König von Portugal, ist ein sprechender Beweis

für diese Behauptung. Wer diesen Fürsten nicht kennt, glaubt vielleicht an die Beschuldigungen der Liberalen, welche seinem ausdrücklichen Willen zuschrieben, was unter seiner Regierung durch Andere gefehlt und gesündigt worden, wobei der Zweck zu Grunde lag, ihr eigenes schmähliches Benehmen gegen ihn vor den Augen der Welt zu rechtfertigen. Ich glaube, in den vorhergehenden Blättern die Motive, den Drang der Umstände, welche Dom Miguel während seiner sturmvollen Regierung leiteten und bestimmten, klar genug dargelegt zu haben. Sein Privatcharakter hatte hiemit nichts zu schaffen; dagegen ist derselbe in Rom, wo er nach seiner Verbannung aus Portugal lebte, in's hellste Licht getreten. Während er sich noch in seinem Vaterlande, an dem äußersten Ende von Europa aufhielt, war es seinen Gegnern leicht, durch ihre Lügen und Verleumdungen zu täuschen, indem sich im Auslande Niemand von der Wahrheit oder Unwahrheit dieser Beschuldigungen zu überzeugen vermochte, — anders in Rom, wo Dom Miguel mit unparteiischen Augen betrachtet wurde und man ihn ganz anders beurtheilt, als ihn die englischen Whigs zu schildern pflegen. Nachdem er in der schmählichsten Weise verrathen und aus seinem Königreich vertrieben worden, weil er sich nicht mit den Freimaurern verbinden wollte, nachdem ihn das Geld und die Streitkräfte des egoistischen Auslandes besiegt hatten, nicht die verhältnißmäßig geringe Anzahl seiner Gegner in Portugal, reiste Dom Miguel am 1. Jun. 1834 nach Italien und landete nach 22tägiger Fahrt in Genua, völlig von Geldmitteln entblößt, nur im Besitz von einigen Schmuck- und Silbersachen, die er sofort verkaufen mußte.

„Dom Miguel wurde von allen Souverainen Italiens als legitimer König von Portugal aufgenommen und als der heroische Kämpfer für das wahre Königthum mit der ihm hiefür gebührenden Auszeichnung behandelt. Nachdem er so einen Theil jenes schönen Landes bereist, nahm er seinen festen Wohnsitz in Rom, wo er zurückgezogen und einsam von einer monatlichen Pension lebt, die er der Munificenz Sr. Heiligkeit des jetzt regierenden Papstes Gregor XVI, an dem er einen wahren Vater, einen edeln Wohlthäter gefunden, zu verdanken hat. Die von

Dom Miguel dort angenommene Lebensweise ist die einfachste, die sich denken läßt. Er steht früh auf, verrichtet seine Morgenandacht und erfüllt sonstige religiöse Pflichten; dann beschäftigt er sich mit Lecture, macht einen Spaziergang oder geht auf die Jagd. Genau um Mittag hält er sein Diner, welches aus Ochsenfleischsuppe, ein wenig Schinken, Reis à la Milanaise, Brod und Früchten besteht. Abends um 9 Uhr nimmt er Thee au lait mit etwas Brod. Bisweilen geschieht es, daß er den für den Ankauf der Milch bestimmten Bajocco zurückzulassen oder den Leuten zu geben vergißt; wenn er dann seine Milch fordert und man ihm erwiedert, er habe keinen Befehl ertheilt, welche zu kaufen, pflegt er mit Lachen zu entgegnen: „„So ist's auch gut; ich muß der Vorsehung immer noch danken, daß sie so gnädig gegen mich ist.““ Silbergeschirr kommt natürlich nicht auf die Tafel des Königs von Portugal.

„Im vergangenen Sommer (1842) lebte Dom Miguel einige Zeit in Bracciano, 40 Miglien von Rom, wohin er durch den Fürsten Conti aus Florenz eingeladen worden, um die dortigen Bäder zu gebrauchen. Neun Tage wurde er dort mit allen ihm gebührenden königlichen Ehren bewirthet; der Weg zum Schlosse war eine Miglie lang mit Blumen bestreut ꝛc. Als der König von dort nach Rom zurückkam, hatte er nur noch zwei Bajocchi. Ein paar Stunden nach der gewöhnlichen Mittagszeit in den Palazzo Capponi, worin er wohnt, heimgekehrt, befiehlt er dem Koch, für den einen Bajocco Butter, die für eine Eierspeise nöthig war, und für den andern Brod zu kaufen. Dies war das Mahl eines Prinzen aus dem Hause Braganza, des legitimen Beherrschers von Portugal!

„Ein ausgewanderter spanischer Oberst, welchen Dom Miguel öfter unterstützt hatte, mußte Rom verlassen; um ihm das nöthige Reisegeld zu verschaffen, bot Dom Miguel sein Pferd zum Verkauf aus. Kaum hatte der Oberst hievon Kunde erhalten, so erklärte er mit Entschiedenheit, um den Preis eines solchen Opfers werde er von Sr. Majestät nie und nimmer eine Unterstützung annehmen. Dom Miguel entlieh darauf 14 römische Golddublonen, um sie dem wackern Royalisten einzuhändigen;

aber auch diese anzunehmen weigerte sich derselbe, indem er die Art und Weise, wie sich der König die Summe verschafft, errathen haben mochte. Nach einer längern Diskussion nahm er endlich die Hälfte an.

„Ein höherer Artillerieoffizier, Portugiese von Geburt, der unter Don Carlos in Spanien gedient hatte (1841), war, weil er sich zu betteln scheute, dreißig Stunden lang ohne Nahrung geblieben und befand sich im Zustande äußerster Erschöpfung. Zufällig begegnet ihm Dom Miguel und sieht bald, was dem Unglücklichen fehlt; da er aber nicht einen einzigen Bajocco mehr besitzt, klopft er dem Manne auf die Schulter mit den tröstenden Worten: „„Mein Freund, siehe nach oben — man muß sich in den Willen Gottes fügen. Der Herr läßt es zu, fiat voluntas sua.““ Hiebei flossen Thränen aus seinen Augen, und der Offizier, zu bewegt, um sich verabschieden zu können, schlich hinweg, um zu weinen. Dom Miguel nahm ihn dann zu sich in seine Wohnung.

„Dom Miguel erträgt alle Entbehrungen mit der größten Resignation, ja mit Heiterkeit; das Wenige, was er besitzt, gibt er her. Von den 600 Thalern monatlicher Pension, die er vom Papst erhält, gibt er 500 an seine armen Unterthanen, und selbst von den 100, die er für sich behält, verwendet er noch einen Theil auf Almosen. Sein Wohlthätigkeitssinn ist in Rom und dessen Umgebung so bekannt, daß man ihn den Vater der Armen nennt.

„Von den vielen Beispielen seiner Herzensgüte und christlichen Nächstenliebe, welche ich berichten könnte, mögen hier einige folgen, die für den wahren Charakter des so sehr geschmähten und verkannten Fürsten ein sprechendes Zeugniß ablegen.

„Als Dom Miguel im J. 1836 von Porto d'Anzio nach Rom zurückkehrte, bemerkte er an der Straße einen jungen Mann, der heftig Blut auswarf. Augenblicklich läßt er den Wagen halten, steigt aus und fragt den armen Menschen, was ihm fehle. Halbtodt gibt dieser durch Zeichen zu erkennen, daß er am Verhungern sei. Sogleich hebt Dom Miguel ihn auf,

nimmt ihn zu sich in den Wagen und erfrischt ihn vermittelst einiger Bonbons, die er gerade bei sich hat. Heimgekommen empfiehlt er ihn einem Kammerdiener und dessen Frau zur Verpflegung, läßt ihn kleiden und speisen und übergibt ihn nach seiner Wiederherstellung einem Erziehungshause.

„Der Abbé J. Belli hat folgenden Zug seltener Humanität und unerschrockener Nächstenliebe, wie sie Dom Miguel eigen war, veröffentlicht. Am 12. August 1837, als die Cholera in der ewigen Stadt ihre Verheerungen anrichtete, fuhr der entthronte König von Portugal durch die Straße Leccosa. In der Nähe des Hauses Nr. 71 bemerkte er einen Unglücklichen, der auf dem Boden lag und mit den entsetzlichsten Krämpfen rang. Die Straße war verödet; nur ein paar Leute betrachteten von einem Balkon aus das gräßliche Schauspiel, wagten es jedoch nicht, dem Erkrankten zu Hülfe zu kommen. Der Fürst dagegen verläßt eiligst seinen Wagen, hebt den Mann auf und bringt ihm mit eigener Hand die für den Augenblick nothwendigen Arzneien bei, so daß der Unglückliche wieder zur Besinnung kommt, ohne jedoch zu ahnen, wer ihm diesen Liebesdienst erwiesen. Unterdessen waren Leute zusammengelaufen, scheuten sich aber, näher zu treten, aus Furcht vor dem Worte Cholera; das Herz des Königs wußte jedoch von einer solchen Furcht nichts. Er blieb bei dem Kranken und schickte einen seiner Diener nach einem Wagen. Der panische Schrecken vor der Cholera war indessen so groß, daß kein Fuhrwerk aufzutreiben war. Da nahm ihn der Fürst zu sich in den Wagen und brachte ihn nach dem Hospital Santo Spirito, wo er ihn den dortigen Krankenpflegern übergab und dringend anempfahl.

„Als Dom Miguel im Sommer 1842 nach Albano ging, hörte er in einem Walde ein entsetzliches Klagen und Stöhnen; er ließ seinen Wagen halten, um dem Unglücklichen, der diese Klagen ausstieß, zu Hülfe zu eilen. Dom Miguels Begleiter versuchte ihn dadurch zurückzuhalten, daß er ihn an einen Anfall erinnerte, welchen vor zwei Jahren sieben Mörder an Dom Miguel selbst versucht hatten, wobei er gänzlich ausgeplündert und nur wie durch ein Wunder der Gefahr, ermordet zu werden,

entgangen war. Der König hörte ihn an, befahl, der Wagen solle halten, und ging dann muthig und entschlossen mit gespanntem Gewehr in das Dickicht. Dort fand er einen ihm bekannten Landmann auf den Boden gestreckt, mit mehreren Kopfwunden und gänzlich erschöpft; er frug ihn nach dem Verbrecher, der ihn in diesen jammervollen Zustand versetzt, ob er ihn kenne, ob sie einen Streit mit einander gehabt, ob er bestohlen worden sei ꝛc. Der Unglückliche erwiederte, er sei durch einen Unbekannten überfallen und durch Stockschläge so zugerichtet worden; den Anlaß zu dieser Mißhandlung kenne er nicht. Dom Miguel, von Mitleiden bewegt, rief einen seiner Leute herbei, der ihm half den Kopf des Mannes mit Schnupftüchern verbinden, führte denselben in seinen Wagen und gebot dem Kutscher, langsam zu fahren, damit es dem Verwundeten nicht wehe thue. Damit derselbe besser liege, legte er dessen Kopf auf seine Schulter; seine Kleider wurden von Blut besudelt, und erst in der Nacht kam er nach Albano. Als die Einwohner, welche ihn wahrhaft verehren, bemerkten, daß der Wagen gegen die sonstige Gewohnheit im Schritt fuhr, fürchteten sie, Dom Miguel selbst sei ein Unglück zugestoßen, und liefen zum Hause oder vielmehr zur Hütte, worin er zu wohnen pflegte, um seine Leute davon in Kenntniß zu setzen, die eiligst herbeistürzten, um zu fragen, was geschehen sei. Nachdem Dom Miguel selbst den Verwundeten zu Bette gebracht, ließ er einen Wundarzt kommen und behielt den Mann bis zur vollkommenen Genesung bei sich.

„Ein anderesmal, als Dom Miguel in der Umgegend von Albano auf die Jagd gegangen, traf er auf dem Felde einen Armen, der nicht einmal ein Hemd besaß. Von tiefstem Mitgefühl ergriffen stieg der Fürst vom Pferde, entkleidete sich hinter einem Baume seines eigenen Hemdes und brachte es dem Armen. Nachdem er ihm noch ein Almosen gegeben, stieg er wieder zu Pferde und verschwand. Der Mann hatte ihn erkannt und erzählte überall diesen rührenden Vorfall, der sonst vielleicht unbekannt geblieben wäre.

„Diese Thatsachen reichen hin, um von der Herzensgüte Dom Miguels einen Begriff zu geben; sie gewähren eine

richtige Vorstellung von seinem wahren Charakter, und jeder Unparteiische kann sich nach diesen Beispielen, die sich, weil die ganze Stadt Rom Zeuge gewesen, urkundlich belegen lassen, sein Urtheil bilden.

„Aber nicht bloß in der Verbannung ist Dom Miguel so menschlich und edel gegen Unglückliche gewesen. Als er noch den Thron inne hatte und sich im Besitz enormer Reichthümer befand, welchen Gebrauch machte er da von diesen Gaben des Glücks? Die arme Wittwe, der verwundete Soldat, der hülflose Kranke, mit einem Wort, alle Unglücklichen wissen davon zu sagen. Wer nur seine Zuflucht zu ihm nahm, wurde auf das Liebevollste aufgenommen, getröstet und in der freigebigsten Weise unterstützt.

„Vielleicht werden seine Feinde, obwohl sie solche Züge von Edelmuth nicht in Abrede stellen können, doch behaupten, alles dieses sei nur Politik gewesen und geschehen, um die Gunst des Volkes zu erwerben? Auf einen so gemeinen Einwurf habe ich zu erwiedern, daß jene Wohlthaten zum großen Theil im Geheimen gespendet wurden und Dom Miguel in seinem Benehmen gegen Alle, gegen Angehörige, Fremde, Unterthanen, Freunde und Feinde stets den gleichen Edelmuth, die gleiche Offenheit des Charakters an den Tag gelegt hat. Es muß nahezu lächerlich heißen, Dom Miguel Verstellung und Heuchelei zuzuschreiben. (1)

„Aus den früher von uns berichteten Thatsachen sowie aus einem Briefe des Fürsten Metternich vom 8. Sept. 1825 ergibt sich zur Genüge, wie innig Dom Miguel an seinem Vater hing; man kennt keinen Zug, der irgendwie auf Undankbarkeit von Seiten des Sohnes deutete. Seine Mutter liebte er mit höchster Zärtlichkeit, und wir haben es gesehen, mit welcher Sorgfalt er sie in ihrer letzten Krankheit pflegte, wie er keinen Augenblick

„(1) Wie hierin die Ansichten der Personen, welche Dom Miguel gekannt haben, übereinstimmen! Ludwig Storch erzählt in seinem Bericht über Brombach, Gartenlaube 1863 Nr. 43: „„Ein ehrenwerther Mann, der den Herzog gut kannte, sagte mir: Es ist keine Spur von Verstellung in ihm; er gibt sich stets und zu aller Zeit, wie er ist.““ A. d. Ueb.

von ihrem Bette wich. Wenige Minuten vor ihrem Hinscheiden (7. Januar 1830) wandte sie noch einmal den Blick auf die Wunden des Gekreuzigten und richtete dann an ihren Sohn die schönen Abschiedsworte: Leb wohl, theurer Miguel! Meine Freude, mein Leben — lebe wohl!"

Wir verlassen hier für eine kurze Zeit unsern Berichterstatter, um den eben erwähnten Brief des Fürsten Metternich in Uebersetzung mitzutheilen:

„Ich habe Ihren Brief vom 6. August erhalten und darin mit Bedauern gelesen, daß die Uebelgesinnten in Lissabon und den Provinzen kein Mittel verabsäumen, die Aufregung zu erhalten, und daß ihre Versuche, die eine nur etwas thätige Polizei leicht hätte verhindern können, ungestraft geblieben sind. Es scheint mir völlig klar zu sein, daß das ganze Uebel durch die revolutionäre Partei hervorgerufen wird, indem sie, für den Augenblick noch gezwungen, ihr strafbares Vorhaben aufzuschieben, weil sie sich noch nicht stark genug fühlt, den Thron offen anzugreifen, mittlerweile die Fundamente dadurch zu untergraben sucht, daß sie, um unter den Mitgliedern der königlichen *Familie* Mißtrauen, Eifersucht, selbst Haß hervorzurufen, kein Mittel unversucht läßt. Die Revolutionäre wagen es, den Namen des Infanten Dom Miguel mit ihren Attentaten in Zusammenhang zu bringen, wobei sie die schlimme Absicht leitet, nicht bloß die vorgefaßten Meinungen gegen diesen Prinzen zu unterhalten, sondern auch seinen Aufenthalt im Auslande, nachdem es ihnen gelungen, ihn von seinem Vater zu trennen, möglichst zu verlängern. Wie sich auch der Infant bei der jüngsten Revolution verhalten haben mag, Eines bleibt unbestritten wahr, daß der Prinz, seit er sich in Oestreich aufhält, sich in keinerlei Weise mit den Angelegenheiten seines Vaters weder befaßt hat, noch überhaupt befassen will. Er weiß nichts von Allem, was in Portugal vorgeht, und ich habe die Gewißheit, daß er nicht einmal dorthin correspondirt. Sein Benehmen ist vom ersten Tage seiner Ankunft an ein völlig tadelloses gewesen. Eben kommt er von einer größern Reise in die Provinzen des Kaiserstaates zurück und hat überall die öffentliche Meinung für sich.

gewonnen. Man merkt ihm an, daß diese Reise keine fruchtlose gewesen ist und seine Kenntnisse sich bedeutend vermehrt haben; auch drückt er sich mit größerer Leichtigkeit im Französischen aus. Jeden Tag beschäftigt er sich mehrere Stunden lang mit ernsten Dingen; er sucht gute Gesellschaft auf und vermeidet jeden verderblichen Umgang (1): kurzum, ich müßte ungerecht sein, wollte ich ihn nach irgend einer Seite hin tadeln. Er hat schon einigemal an seinen Vater geschrieben, jedoch keine Antwort erhalten. Dies berührt ihn schmerzlich; doch gibt er sich niemals lauten und stürmischen Klagen hin. Der Prinz besitzt ein Gefühl, das seinem schönen Charakter zur höchsten Ehre gereicht, und sollte der König dieses Gefühl nicht zurückstoßen. Wenige liebevolle und anerkennende Worte dürften auf das Gemüth des Prinzen, welcher den lebhaften Wunsch hegt, alle vorgefaßten Meinungen gegen ihn zu vernichten, eine äußerst wohlthätige und beruhigende Wirkung ausüben. Ich beauftrage Sie, alle diese Umstände zur Kenntniß des Königs und seines Ministers zu bringen. Was mich betrifft, so wäre es mir persönlich von höchstem Werth, daß Se. Majestät von dem trefflichen Benehmen seines Sohnes Kenntniß erhielte, und da Höchstdieselbe ihn der besondern Obhut des Kaisers anvertraut hat, so glaube ich eine Pflicht zu erfüllen, wenn ich den wahren Sachbestand mittheile und Se. Majestät inständigst ersuche, an den Prinzen einige gütige Worte zu richten, die ihm die Hoffnung in Aussicht stellen, daß er, wenn er sein bisheriges ausgezeichnetes Benehmen einhält, von seinem Vater mit liebevollem Herzen aufgenommen werde. Können Sie nicht mit dem König sprechen, so beauftrage ich Sie, Herrn von Campo Santo die Mission zu übertragen, den König von Allem in Kenntniß zu setzen. Genehmigen Sie ꝛc. Metternich."

Lassen wir nunmehr unsern Berichterstatter weiter erzählen:

„Dom Miguels Liebe zu seinen Schwestern war eine notorische; er war stets in ihrer Gesellschaft, begleitete sie überall hin und überhäufte sie mit Aufmerksamkeiten.

(1) So war auch Dom Miguels späterer Hof in Lissabon nach Delvaux' Aussage (Month. Vol. VI. Nr. XXXV. p. 454): »a model of modesty and decorum.« A. d. Ueb.

„Wie war sein Benehmen gegen Dom Pedro (1)? Wie viele Briefe voll brüderlicher Zärtlichkeit, wie viele kostbare Geschenke hat nicht Dom Miguel, noch nachdem er 1828 zum König ausgerufen worden, nach Brasilien geschickt; wie tief empfand er den traurigen Zwiespalt, der sodann ausbrach; wie empört war er, als Satyren und Pasquille gegen Dom Pedro verbreitet wurden! Mehr als einmal hörte man von ihm die Aeußerung: „„Ich bin der Freund meines Bruders und möchte nicht, daß ihm bei seiner Landung in Portugal ein Unglück widerführe. Träfe ich mit ihm zusammen, ich würde ihn als Bruder umarmen. Die Frage, welche uns trennt, ist eine Sache für sich, und ich werde mein Recht bis auf's Aeußerste verfolgen.““

„Als Dom Miguel an einem Decembertage 1832 bei Oporto die Defensionspunkte besichtigte, rief er plötzlich: „„Ich sehe meinen Bruder!““ Dann betrachtete er ihn aufmerksam mit dem Fernrohr und versank in ein längeres tiefes Schweigen, worin ihn Niemand zu stören wagte.

„Während der Belagerung von Oporto hatte er strengsten Befehl ertheilt, nie die Geschütze dorthin zu richten, wo sein Bruder sich zeigen würde; ein Kanonier, welcher diesem Befehl zuwiderhandeln wollte, verfiel einer strengen Strafe (2).

„Dom Pedro dachte und handelte nicht in gleicher Weise. Ueberall, wo Dom Miguel erschien — er war an seinem weißen Pferde leicht zu erkennen — fiel auf ihn ein Hagel von Kugeln und Kartätschen. Als er sich eines Tages an einem sehr exponirten Orte befand, erschien eine arme Frau, fiel auf die Knie

---

„(1) Schon in frühester Kindheit zeigte sich bei den Brüdern Dom Pedro und Dom Miguel ein bedeutender Unterschied in Wesen und Charakter. Nach der Aussage ihres Gouverneurs, des Chevalier Monteiro da Rocca, war Dom Pedro unbeständig, listig, ehrsüchtig, nicht ohne Anzeichen von Grausamkeit, Dom Miguel fester, selbst eigensinnig, wenn er eine Ansicht für wahr hielt, dabei gutmüthig und bereits im höchsten Grade wohlthätig, so daß er bei dem brasilianischen Volke sehr beliebt war. Monteiro prophezeite dem ältern Bruder eine traurige Zukunft.“ A. d. Ueb.

„(2) Diesen Umstand erwähnt auch Laurentie in einem kurz nach dem Tode Dom Miguels in der Union veröffentlichten Nekrolog.“ A. d. Ueb.

nieder und bat um Gehör. Dom Miguel, der gewohnt war, solche Bitten nie abzuschlagen, hielt an und frug, worin er ihr nützlich sein könne? Einige Personen aus seinem Gefolge ersuchten ihn dringend, den gefährlichen Ort zu verlassen; das furchtbare Feuer, welches von Seite der Belagerten noch verdoppelt wurde, bewies zur Genüge, daß man den König erkannt habe; derselbe erwiderte jedoch ruhig: „„Fürchtet Ihr Euch, so zieht Euch zurück! Ich bin König und muß meine Unterthanen hören.““ Kaum hatte er diese Worte gesprochen, so platzte eine Bombe und tödtete zwei Soldaten, sowie die arme Frau, die sterbend noch ihrem König Dank sagte. Da wandte sich Dom Miguel gegen den Ort hin, von wo der Schuß gefallen war, und rief mit gegen Himmel erhobenem Blick: „„O Pedro, Pedro, Der da droben weiß, daß ich solches nicht um dich verdient habe!““ Diese Thatsache (1) hat sich im December 1832 vor Oporto zugetragen.

„Im April 1833 ließ Dom Pedro, weil es an Lebensmitteln fehlte, 600 Kinder aus Oporto ausweisen; Dom Miguel nahm sie auf und schickte sie nach Coimbra, wo sie auf seine Kosten von den Vätern der Gesellschaft Jesu verpflegt wurden.

„Welcher Unthaten ist ein Sohn nicht fähig, welcher seinem Vater schreiben konnte: „„Wir sind miteinander in Krieg! Mein Vater, ich bin Freimaurer.““ So schrieb Dom Pedro am 15. Juli 1824 aus Rio de Janeiro an den König Joao VI.

„Als man Dom Miguel den zu Lissabon am 24. Sept. 1834 erfolgten Tod seines Bruders meldete, füllten sich seine Augen mit Thränen, und tiefe Traurigkeit verrieth die Gefühle seines Herzens.

„Die liberalen Blätter enthalten von solchen Dingen nichts; wir aber besitzen Kenntniß davon, wir waren Augen- und Ohrenzeugen, wir kennen und bewundern deshalb die seltenen Eigenschaften unseres edlen Königs und Herrn. Man be-

(1) Wäre dieselbe von einem Fürsten des klassischen Alterthums oder des Mittelalters erzählt worden, so müßte jeder Schulbube sie auswendig lernen und ein halbes Dutzend von Poeten hätte sie in Verse gebracht.“ A. d. Ueb.

frage den Prinzen Friedrich von Heſſen-Darmſtadt, der mehrere Jahre in Portugal gelebt und bei Dom Miguel freundliche Aufnahme gefunden; man befrage den heldenmüthigen Marſchall Bourmont, den tapfern La Rocheſacquelin und ſo viele Andere, welche Dom Miguel auf dem Throne geſehen haben, und man wird ſich überzeugen, daß ich die Wahrheit geſagt habe, die Wahrheit, welche eines Tages ſiegreich durchdringen wird, da Gottes Gerechtigkeit eine unendliche iſt."

Uebersicht des Inhalts.

Seite.

Eberhard Graf von Sponheim-Kreuznach 1
Dessen Sohn Gerhard von Neef 2
Lothar Graf von Sponheim . . 3
Des Grafen Johann I Kinder . 3
Theilung zwischen Simon II und Johann II 4
Graf Heinrich von Solms genannt Sponheim . . . . . 5 Anm.
Königs Albrecht Leichenfeier . 6—7
Graf Simon II Pfandherr von Stromberg . . . . . 8—9
Antheil der Sponheimer Grafen an dem Streite zwischen Ludwig von Bayern und Friedrich von Oestreich . . . . . 9—13
Des Erzbischofs Balduin erster und zweiter Zug gegen die Sponheimer . . . . . 13—16
Trithems Irrthümer in Betreff dieser Fehden 17
Der Grafen Devotion gegen das Kloster Sponheim 18
Winterburg zum Trierischen Lehen gemacht 19
Des Grafen Johann Zug nach Brabant 20
Die zweite Schmidburger Fehde 21—26
Sicheres Geleit durch die Grafschaft 26
Simons II Töchter . . . 26—27
Seine Söhne 28
Des Grafen Johann II Tod . . 29
Sein angeblicher Grabstein zu Pfaffenschwabenheim . . 29—33
Graf Walram der ältere, der wilde Jäger . . . . . 33—34
Der Mythus von dem wilden Jäger, der wilden Jagd und dem wüthenden Heer . . . . 34—40
Graf Walram, Simons Sohn 41—55
Sein Antheil am Zuge Johanns von Böhmen nach Frankreich 42—47
Reichsvögte in der Wetterau . . 48
Die böse Gesellschaft 50
Walrams Fehden und Gefangenschaft . . . . . 51—53
Die Klause zu Kreuznach . . . 53

Seite.

Walrams Kinder . . . 54—55
Graf Simon III . . . 55—60
Die Frankfurter Reichsversammlung von 1397 . . . 56—57
Simons Gemahlin Maria von Bianden 59
Deren Grabschrift 61
Simons Kinder 61
Elisabeth Gräfin von Sponheim, vermählt an Engelbert von der Mark . . . . . 61—67
Die Herren von Brandenburg 61 Anm.
Der Gräfin Elisabeth zweite Vermählung mit Pfalzgraf Ruprecht 65—66
Ihr Testament und Tod . . . 67
Lehmann über die Grafen von Sponheim . . . . . 67—75
Näheres über die Biandensche Abstammung der Sponheimer 69—71
Ida von Hohenfels . . . 72—73
Die Schlacht bei Sprendlingen . 75
Ritter und Burgmannen von Sponheim . . . . . 75—103
Wappenunterschiede derselben . . 76
Die von Sponheim ohne Beinamen 77—82
Beude oder Beide von Sponheim 82
Bruder von Sponheim 83
Brendel von Sponheim . . . 83
Crobe von Sponheim 83
Dille von Sponheim 83
Goßer von Sponheim 83
Hunsrücker von Sponheim . . 84
Kindelin von Sponheim . . . 84
Lauder von Sponheim . . 84—86
Meurswin von Sponheim . 86—87
Mannendal von Sponheim . . 87
Monrhorn von Sponheim . 87—88
Papho oder Pasfe von Sponheim 88
Sponheim gen. Sobernheim . . 89
Specht von Sponheim 89
Ulner von Sponheim . . 89—90
Wisse von Sponheim . . 90—91
Zymer von Sponheim 91
Von Sponheim gen. Bacharach 92—95
Stammtafel derselben 96

Seite.
Wolf von Sponheim . . 96—102
Stammtafel derselben 103
Die Grafschaft Sponheim unter den Gemeinherren . . 104—593
Sponheimische Beamtenordnung 104—112
Beeden und Steuern . . 113—115
Sponheimischer Lehenhof von 1400 116—120
Die vordere Grafschaft Sponheim 120—237
Uebersicht der Antheilsverhältnisse 121
Stammtafel der Pfalzgrafen zu Simmern als Gemeinherren der vordern Grafschaft 122
Stammtafel der Nachkommen des Pfalzgrafen Stephan als Gemeinherren der vordern und hintern Grafschaft 123
Stammtafel der Markgrafen von Baden als Gemeinherren der vordern und hintern Grafschaft 124
Die Söhne des Pfalzgrafen Stephan . . . . . 125—126
Gemeinheitsverhältnisse 127
Die Lehenhöfe . . . . 127—129
Die Pfalzgrafen von Simmern 130—140
Pfalzgraf Johann I . . 130—131
Pfalzgraf Johann II . . 131—136
Pfalzgraf Friedrich III, Kurfürst 136—138
Pfalzgraf Ludwig Philipp . . . 138
Pfalzgraf Ludwig Heinrich . . 139
Pfalzgräfin Elisabeth Charlotte Herzogin von Orleans . 140—157
Theilung der vordern Grafschaft 157—158
Religionswesen 159
Badischer Theil der vordern Grafschaft . . . . . 159—214
Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden . . . . . 160—163
Die Linie Baden-Durlach erbt den Badischen Antheil an Sponheim 164
Das Oberamt Kirchberg . 165—184
Die Stadt Kirchberg . . 166—170
Das römische Dumnissus 166 und 171
Die Schultheißerei oder Pflege Denzen . . . . . 170—172
Pflege-Beamten 170
Die Pflege Kostenz . . . 172—174
Die Pflege Belch 174
Die Pflege Sohren . . . 174—177
Die Tabernae und arva Sauromatum des Auson . . 175—177
Die Pflege Hottenbach . . 177—184

Seite.
Weisthum zu Hottenbach . . . 177
Weisthum von Bruchweiler und Schauren 181
Weisthum von Sensweiler . . 181
Weisthum von Asbach und Schmerbach 183
Haus Wildenberg 183
Das Unteramt Koppenstein 184—212
Das Gericht Kellenbach . . . 184
Das Dorf Seesbach . . 184—185
Weisthum zu Koppenstein . . . 185
Weisthum zu Kellenbach . . . 186
Weisthum zu Braunweiler . . 189
Koppenstein die Burg . . 191—193
Wappen der Koppensteiner 194 u. 593
Regesten der Herren von Koppenstein . . . . . 195—209
Stammtafel derselben 210
Das Amt Naumburg . . 212—214
Das Amt Sprendlingen . . . 214
Pfälzischer Theil der vordern Grafschaft . . . . . 214—237
Weisthum zu Gutenberg . . . 215
Hof Breitenfels oder Breitenfaß 217 A.
Weitersheim 218
Weisthum zu Hargesheim . . 218
Rothenfels . . . . . 220 A.
Weisthum zu Rorheim . . . 221
Weisthum zu Rüdesheim . . . 222
Weisthum zu Langenlonsheim . 223
Auen . . . . . 226—229
Gözbach die Kirche 227
Weisthum zu Auen 227
Bockenau . . . . . 229—237
Die Runkirche 231
Weisthum zu Runkirchen . . . 231
Weisthum zu Bockenau . 233—237
Die hintere Grafschaft Sponheim 237—593
Die Pfalzgrafen zu Birkenfeld 237—239
Die Pfalzgrafen zu Veldenz 239—241
Das Jettenbacher Gericht . 241 A.
Theilung der hintern Grafschaft 241—257
Pfalz-Zweibrückischer Theil der hintern Grafschaft . . 257—436
Arten des Besthaupts . . 258—259
Das Oberamt Trarbach . 259—381
Die Gräfenburg . . . . 259—263
Ereignisse im dreißigjährigen Krieg 263—267
Die Zeit der französischen Reunionen 267
Die Fontanges . . . . 267—269
Fontange, der Kopfputz . 269—271

Seite.
Ereignisse im spanischen Succes-sionskrieg . . . . . 271—274
Kurtrierische Besatzung in Trarbach 274
Der Kommandant O'Connor 274—276
Versuch der Franzosen, den Kur-fürsten von Trier gefangen zu nehmen 276
Der belohnte Postmeister . . . 276
Marschall Belle-Isle erobert Trar-bach . . . . . 277—280
Zerstörung der Gräfenburg . . 280
Ein Trarbacher Erinnerungsfest . 281
Einführung der Reformation im Amte Trarbach 281
Religionsstreitigkeiten . . 282—284
Die Festung Montroyal . 284—285
Traben . . . . . 285—286
Starkenburg, das Dorf . 286—287
Das Untergericht Enkirch . 287—289
Die Franziskaner zu Enkirch . . 288
Die Schultheißerei Wolf . . . 289
Kloster Wolf, ein Kogelherrenhaus 290
Wolfer Annalen . . . . 291—295
Einfall des Regiments von Belle-mont in die Grafschaft Spon-heim . . . . . 295—304
Die Gebrüder Zillesius . 305—308
Latinisirte Namen . . . 305—306
Wolfer Hofweisthum . . 308—311
Die Schultheißerei Irmenach 311—314
Streit zwischen Kurtrier und Spon-heim wegen Lotzbeuren . 311—313
Weisthum zu Horbruch . . . 313
Die Schultheißerei Cleinich 314—318
Weisthum zu Cleinich 315
Das Cröver Reich . . . 318—381
Cröve, Merovingisches Kammer-gut 319
Die Kapelle auf dem Fiskalgut Cröve 320
Die Reichsdomäne Cröve bei den Pfalzgrafen 321
Der Königshof zu Cröve dem Erz-bischof von Trier verschrieben . 322
Klosterbesitzungen zu Cröve . . 322
Das Cröver Reich kommt an Spon-heim 323
Erwerbung der Daun'schen Vogtei von Seiten Triers . . 323—325
Streitigkeiten mit Sponheim 325—330
Der alte und neue Kalender 328 A.
Das Weisthum zu Cröve 330—353
Beedleute und Peterlinge zu Cröve 353
Freihöfe zu Cröve 353
Die Herren von Daun . . 354—356
Die von Cröbe . . . . 356—357

Seite.
Kevenich 358
Reil . . . . . 358—360
Kinheim 360
Der h. Willebrord . . . 361—367
Die von Kinheim . . . 368—369
Lösenich . . . . . 369—380
Die Grafen von Sayn und Diez eines Stammes . . . . 369 A.
Die von Lösenich . . . 371—372
Die Bayer von Boppard . 372—373
Die von Kriechingen . . 373—376
Die von Kesselstatt . . . 376—380
Spießruthenlaufen der Domherren zu Würzburg . . . . 377 A.
Erden . . . . . 380—381
Das Amt Allenbach . . . 381—393
Der Hochwald . . . . 382—392
Allenbach 392
Wirschweiler 392
Langweiler 393
Das Oberamt Kastellaun . 393—407
Kastellaun . . . . . 393—399
Herleitung des Namens Hunsrück 393
Entstehung der Stadt 394
Der Bauhof 395
Freiheiten 396
Zoll und Ungelt 397
Amtmänner und Burgmannen zu Kastellaun 398
Die Pflege Alterkülz 399
Münzfund . . . . . 399—402
Die Pflege Bell 403
Die Pflege Heyweiler 403
Das Weisthum von Heyweiler 403—404
Weisthum des Traufter Gerichtes 405
Der Weiler Traust . . . 405 A.
Die Gemeinde Heßweiler . . . 406
Inbürger 406
Ausbürger 406
Pflegleute 407
Bei- oder Hintersassen 407
Das Dreiherrische . . . 407—435
Die Vogtei Beltheim . . . 408
Das Weisthum zu Beltheim 408—413
Weisthum zu Dommershausen 417—421
Weisthum zu Buch . . . 421—422
Die Vogtei Briedern . . 422—425
Weisthum zu Briedern . . 422—423
Weisthum zu Mittel-Strimmig . 423
Die Vogtei Senheim . . 425—429
Weisthum von Senheim . 425—428
Theilung der Vogtei 428
Das Gericht Blankenrath . . . 429
Das Gericht Panzweiler . . . 429
Das Gericht Peterswald . . . 429
Weisthum zu Peterswald . 429—435

Seite.

Sponheimische Leibeigne auf fremden Territorien . . . 435—436
Badischer Theil der hintern Grafschaft Sponheim . . . 436—593
Verbesserungen durch den Markgrafen Karl Friedrich . 436—442
Aufhebung der Leibeigenschaft 439—440
Manumissionstaxe 440
Abzug 440
Landschaftsgeld und Abzugspfundzoll 440
Freizügigkeit 441
Karl Friedrich und sein Sponheimischer Hofbediente 442
Das Oberamt Birkenfeld . 443—538
Verwaltung, Kirchen- und Schulwesen . . . . . 443—445
Das Kirchspiel Birkenfeld . 445—512
Birkenfeld, die Stadt . . 445—446
Die Herren von Sötern . 447—450
Das Amt Schaumburg . . 449 A.
Das Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld . . . . . 450—452
Laurenz Hannibal Fischer . 452—476
Fischer in Leiningischen Diensten 452
Fischer Oldenburgischer Staatsrath und Präsident zu Birkenfeld . 453
Der Märzsturm von 1848 453—459
Fischer außer Aktivität gesetzt . . 460
Schriftstellerische Arbeiten . 461—462
Seine Schrift über die Jesuiten 462—465
Fischer bringt als Bundes-Commissar die deutsche Flotte unter den Hammer . . . . 466—476
Kurze Wirksamkeit als Lippe'scher Kabinets-Minister 476
Burg Birkenfeld . . . . 477—478
Pfalzgraf Wolfgangs Zug nach Frankreich . . . . . 479—482
Sein Tod 483
Der dritte französische Bürgerkrieg . . . . . 483—499
Belagerung von Poitiers . . . 485
Treffen bei St. Cler 487
Die Schlacht von Moncontour 489—496
Begebenheiten nach der Schlacht 497
Friede von St. Germain . . . 498
Pfalzgraf Wolfgangs Leiche wird nach Meisenheim gebracht . . 499
Seine Grabinschrift 499
Die Pfalzgrafen von Birkenfeld 500—508
Pfalzgraf Karl I 500
Pfalzgraf Georg Wilhelm . . 501
Pfalzgraf Karl Otto 501
Pfalzgraf Christian I 502
Pfalzgraf Christian II . . 502—503

Seite.

Pfalzgraf Christian III . 503—504
Verlegung der Residenz nach Zweibrücken 504
Pfalzgraf Christian IV . . . 504
Pfalzgraf Karl II . . . 504—506
Pfalzgraf Johann Karl zu Gelnhausen 506
Die Herzoge in Bayern . . . 507
Stammtafel der Pfalzgrafen von Birkenfeld 508
Die Mineralquellen zu Hambach 509—512
Kirchspiel Reichenbach 512
Die Frauenburg 512
Oberkirchspiel Brombach . . . 512
Unterkirchspiel Brombach und Trierische Rechte daselbst . . 513—516
Die Mayerei Malborn 516
Das Leben Züsch . . . 517—520
Die Züscher Baracken . . 520—522
Der Otzenhauser Steinring 522—525
Schneemann über die Steinringe . . . . . 525—527
Knapps Ansicht über die Steinringe . . . . . 527—538
Das Amt Herrstein . . . 538—542
Die Abtei- oder Appellegüter . . 542
Das Amt Winterburg . . 542—564
Waldgerechtsame der Einwohner 544
Das Forsthaus Entenpfuhl . . 545
Winterburg . . . . . 545—549
Johann Nikolaus Götz . . 549—556
Sponheimer Weisthum . 557—562
Weisthum von Argenschwang 562—564
Das Amt Dill . . . . 564—567
Burg Dill 566
Die Vogtei Wimmingen . . 567—579
Sponheimische Rechte daselbst . . 570
Weisthum des Martinshofes 571—573
Das Amt Idar . . . . 573—593
Idarthal und Idarbann . 573—579
Die Idarer Achatindustrie . 579—593
Die Farben im Sponheimischen Wappen . . . . . 593—595
Boos und Oberstreit . . 595—599
Die Grafen Boos von Waldeck haben nicht ihren Namen von dem Dorfe Boos 596
Die Oberstreiter Kirchweihe . . 597
Die Herren von Bieregge . . . 599
Sobernheim . . . . . 599—613
Das Nahethal 600
Haltbarkeit des Monzinger Weines 600
Aelteste Nachrichten über Sobernheim 601
Der Zehnte zu Sobernheim 601—602

Seite.

Privileg Königs Adolf . . 602—603
Privileg Königs Ludwig . . . 603
Freiheit wie Frankfurt 604
Wochen- und Jahrmärkte . 604—605
Die Stadtmauern . . . 605—606
Landfriedensbund 606
Bestätigungen der Sobernheimer Privilegien 607
Weisthum zu Sobernheim 607—610
Die Veste Noheiels 608
Der Weiler Igelsbach 608
Der Steinharter Hof 609
Sendweisthum zu Sobernheim 610—613
Friedrich der Siegreiche. . 613—685
Vormundschaftliche Regierung. . 613
Auflehnung der Lützelsteiner . . 614
Der Lichtenberg-Leiningensche Streit 615
Friedrichs Gegner . . . 616—617
Treffen zu Reichshofen 618
Friedrich wird Regent in eignem Namen . . . . . 618—620
Der Kampf gegen die Lützelsteiner 620
Eroberung der Grafschaft . . . 621
Bestrafung der Stadt Amberg 621—622
Krieg mit Ludwig von Veldenz 622—624
Eroberung von Bergzabern . . 623
Plünderung des Klosters Eusers-thal 623
Friede mit dem Veldenzer . . . 624
Bündniß mit Diether von Mainz 624
Eroberung der Burg Montfort . 625
Der Konvent zu Nürnberg . . 626
Der päpstliche Nuntius gewinnt den Kurfürsten Friedrich . . 627
Neue Feindschaft mit dem Erzbischof von Mainz 627
Zerwürfniß mit dem Markgrafen von Brandenburg 628
Der Reichstag von Eßlingen . . 629
Der blinde Spruch 629
Der Grenzstreit zwischen Pfalz und Mainz 630
Streitigkeit mit Ulrich von Würtemberg 631
Streit mit dem Grafen von Leiningen 631
Beginn des Krieges gegen Mainz, Veldenz und Leiningen . . . 632
Eroberung von Schauenburg . . 634
Sieg des Würtembergers . . . 635
Belagerung von Nieder-Ingelheim 635
Verbrennung Mainzischer Stiftshäuser 635
Verheerungen im Elsaß . . . 636

Seite.

Das Treffen bei Pfeddersheim 637—638
Friede mit dem Erzbischof von Mainz 639
Fortsetzung des Kriegs gegen Leiningen und Veldenz 640
Friede mit beiden 641
Absetzung des Erzbischofs Diether von Mainz und Ernennung des Domherrn Adolf von Nassau 642
Adolfs Bündnisse und Verschreibungen 642
Friedrich verbündet sich mit Diether 643
Zug gegen den Rheingau . . . 643
Der Kampf von 1462 . . 644—652
Pfälzischer Adel 647
Die Schlacht bei Seckingen 648—650
Das Mahl zu Heidelberg . . . 650
Schlacht bei Giengen 652
Adolf von Nassau erobert Mainz 653—657
Ausweisung der Mainzer Bürger 657—659
Wiederaufnahme derselben . . . 659
Diethers Verzichtleistung auf das Erzstift 660
Unterschobener Brief Friedrichs des Siegreichen 661
Vergleich zwischen Diether und Adolf 662
Loslassung der bei Seckenheim gefangen genommenen Fürsten . 663
Friedrichs Zug in das Erzstift Köln 665
Philipps Bestätigung der Arrogation 666
Friedrichs Auftreten gegen Weißenburg . . . . . 667—671
Neuer Krieg mit Ludwig von Veldenz . . . . . 671—681
Pfälzische Vasallen . . . 674—676
Eroberung von Dürkheim . 678—679
Eroberung von Sobernheim, Monzingen u. s. w. 680
Friede mit Ludwig und Weißenburg . . . . . 681—682
Achtserklärung Friedrichs . 682—684
Friedrichs Tod 684
Friedrichs Nachkommen 685
Seine Ehe mit Klara Tettin 686—705
Der Klara Tettin Herkunft 705—719
Ungleiche Ehen 720
Agnes Bernauerin 721
Philippine Welser 721
Die Herren von Wartenberg . . 722
Verwandtschaften des Hauses Löwenstein . . . . . 723—724
Friedrichs des Siegreichen Testament 725
Sein Sohn Ludwig erhält Scharfeneck, dann die Grafschaft Löwenstein . . . . . 725—726

Seite.
Die ältesten Grafen von Löwenstein 726
Das zweite Geschlecht der Grafen von Löwenstein . . . 726—728
Albrecht, der natürliche Sohn Rudolfs von Habsburg . . 726—727
Gebrauch des Ausdrucks fratres uterini 727
Ludwigs zweite Verzichtleistung . 729
Johann Kasimir von Löwenstein 729—730
Graf Ludwig II von Löwenstein 730—741
Erwerbung der Grafschaft Wertheim 731
Huldrich Büchner, der Dichter . 731
Alexander Kaufmann 732
Instruktion für den Erzieher von Ludwigs Söhnen . . . 732—735
Die Weihnachtsbescheerung, eine altkatholische Sitte 736
Des Grafen Ludwig Töchter 736—737
Dessen verschiedene Stellungen 737—738
Streitigkeiten mit dem Bischof von Würzburg . . . . . 738—741
Der Kampf in und um Oertingen 739—741
Des Grafen Ludwig Besitzungen 741
Seine Söhne 742
Christoph Ludwig erhält Virneburg 743
Religiöse Streitigkeiten in Wertheim . . . . . 743—745
Christoph Ludwigs Nachkommen 745—747
Die Standesherrschaft Löwenstein-Wertheim-Freudenberg . . . 747
Stammtafel der ältern oder evangelischen Linie 748
Graf Johann Dietrich, Gründer der katholischen Linie . . . 749
Sein Sohn Ferdinand Karl . . 750
Dessen Wittwe Anna Maria sucht ihren Bruder Wilhelm von Fürstenberg zu befreien . 750—753
Seine Kinder 753
Graf Maximilian Karl in den angeborenen Fürstenstand zurückversetzt 754
Fürst Dominik Marquard . . . 755
Fürst Karl Thomas 755
Poetische Bittschrift eines Pfarrers 756
Entschädigungen für den Verlust auf dem linken Rheinufer . . 756
Gegenwärtige Besitzungen . . . 757

Seite.
Stammtafel der jüngern oder katholischen Linie 758
Dom Miguel von Braganza 759—810
Charakteristik 759
Die portugiesische Legitimitätsfrage . . . . . 759—768
Rückkehr des Königs Dom Joao nach Portugal 768
Die Revolutionäre verweigern es, ihn anzuerkennen 769
Dom Miguel bezwingt die Revolution 769
Dom Pedro zum Kaiser von Brasilien proklamirt 771
Dom Joao von Verräthern umgeben 772
Tod des Marquis de Loulé 773—775
Dom Miguel läßt einige der Verschwörer verhaften 775
Dom Joao begibt sich auf ein englisches Schiff 776
Dom Miguel bittet um die Erlaubniß, Europa zu bereisen . 777
Er nimmt Abschied von seinem Vater 777—778
Tod des Königs Dom Joao VI 778
Dom Pedro's Erklärung . . . 779
Volk und ein Theil der Armee erklären sich für Dom Miguel . 780
Ankunft Dom Miguels in Lissabon . . . . . 781—783
Die Verschwörung der Freimaurer 783—784
Mord der Professoren von Coimbra 784
Berufung der Stände 785
Militärrevolution 786
Die Stände erklären Dom Miguel als König von Portugal . . 787
Das Treiben der Liberalen 788—793
Das Verhalten der Großmächte 793—796
Der Kampf mit Dom Pedro . . 795
Don Carlos sucht Schutz in Portugal 795
Die Quadrupelallianz 796
Entlassung der Truppen . . . 796
Vertreibung des päpstlichen Nuntius und der Ordensgeistlichen 797
Der Geograph Ungewitter über die Confiskation der Klostergüter 797 A.
Dom Miguels Charakter . 799—810
Ein Brief des Fürsten Metternich 806—807

Sachliches und Worterklärungen in den Weisthümern.

	Seite.
Abe vermeinen	334
Ablegen des Schwertes und der Sporen	180
Acht	409
Aftergebing	417 A.
Aftermontag	403 A.
Aichte	334
Ankallen	314
Arcappen	183
Atten	409
Atzung	228
Auskultator	410 A.
Auspflügen	180. 181
Ausrechten	184
Ausschlagen	338
Baind	419
Bannbackhaus	236. 559
Banngärten	560
Bammeile	183. 430
Bannmühle 220. 224. 236. 558.	608
Bannfester	610
Bannwein	179
Bannzäune	189
Banding	332
Baum, ein Mehlmaß	191 A. 404
Beboesemen	341. 342
Behaften	558
Beiden, beiten	316. 557
Bekümmerter Mann	181
Bender	420
Berait	412
Besthaupt 182. 222. 229. 237. 258.	564
Beun	419
Bezech	314
Bienenfang	414
Bienenzehnte	225 A.
Blinkender Schein	345 A.
Blutgericht	346
Blutzehnte	225 A.
Bornzargen	226
Bremen	316
Buch der Kirche	611
Budeilen	339
Budink	332
Buebel	337
Bunde	419
Büttel	224
Buwebrod	560
Centgericht	315
Cunden	409
Debingen	411
Demen	316
Diebe, Hinrichtung derselben	348
Diebschilling	225
Dienen mit Sack und Seckel	435
Dienen mit Sack und Simmer	335
Ding, ungebotenes	218. 228
Dinger	410
Dinggeld	561
Dinggüter	221 A. 561
Dinghof	231
Dingleute	235
Dingvolk	235
Ding und Ring	221
Dreibeiniger Stuhl	222. 405. 563
Duper	410 A.
Ecker	233
Ei, ein halbes	232

Seite.

Eichmaß 229
Eid 315
Eid staben 333. 432
Eideshelfer . . . . . 340 A.
Eidsmann 315
Eigenschaft 562
Eigen und Erbe 334
Einungsleute 332
Einlager 183
Einung 225
Einschedig 427
Einwässerig . . . . . 317 A.
Einweidig . . . . . 317 A.
Engel, eine Münze 222
Entenzehnte 614
Erbschaften 351
Erbedingen 425
Eynsmackend 310

Faselvieh, Haltung desselben 225. 235 519. 612
Falschmünzer, Bestrafung derselben 348
Fastnachtshühner . . 181. 224. 234
Feuer ohne Rauch . . . . 190 A.
Feuer und Flamme 186
First 430
Fleischzehnte . . . . . 225 A.
Folge 414
Font und Pront 416
Freie Hand . . . . . 410 A.
Freihöfe . . . . . 178 A.
Freistätten . . . . . 178 A.
Friedewald 336
Frohnhöfe . . . 178 A. 423. 571
Fronealtar, Fronebuch, Fronekelch 611
Fuß, ganzer und gespaltener . . 222
Fußabhauen . . . . . 179 A.
Fuß und Mal 187
Futter, rauhes 334

Gänsezehnte 613
Gebot thun 318
Gehebe 352
Gericht, gebotenes und ungebotenes . . . . . 433 A.
Gericht, nachgeordnetes . . . 417 A.
Gerichtstage . . . . . 403 A.
Geschleg 219
Geschorte Mark . . . . . 314 A.
Geschrei 415
Gesienen 558
Getzuge 346
Geuille 560
Geweikte Wunde 181

Seite.

Gheren 181
Glockenbrod 613
Glockenklang 415
Grawer Wald 409. 412
Guden heyld 560
Gurten reißen . . . . . 225 A.
Güter, empfängliche 182
Gütlich thun 228

Habicht 189
Häbig 222
Hackorn 514
Halben dritt 189
Hallisch 188
Hals und Halsbein 186. 188. 219. 314
Hals und Haupt 469
Handabhauen . . . . . 179 A.
Hand und Mund 178
Handthätiger Mann 317
Handörne Sporen 339
Hauffaß . . . . . 180 A. 183
Hawfahrt 425
Heimburger 216
Helbling 222
Helder 410
Helwert 315
Henschen 337
Herberge, Herburge 409
Herbstding . . . . . 404 A.
Herkommender Mann . . 409. 424
Hewe 416
Hoebzgüter, -personen 421
Hoestbank 317
Honne 332
Hörte 344
Hube, Hubener 180
Hunne 332
Hufschmiede 612

Jahrgeding 331
Ihrten 216
Imbs 189
Immenzehnte . . . . . 225 A.
Inkütt 352

Karren, ein halber 347
Kaule, daraus ehren 180
Kauf und Verkauf 188
Keibel . . . . . 225 A.
Kerbgeld 418
Kerner 611
Kestenbaum 560
Kindbetterinnen 183. 224